


REGENTS OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang

1915



Hannover
Kommissions-Verlag von Friedrich Gersbach
1915

Inhalt des Jahrganges 1915.

Aufsätze.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Nachrichten.

Verzeichnis der besprochenen Bücher.



Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang. 1915. Heft 1.

Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern.

Von Friedrich Bertheau.

Die folgende Untersuchung schließt sich an den Aufsatz über die Ausbreitung des lüneburgischen Uradels im unteren Elbgebiete an, der im Jahrgange 1912 dieser Zeitschrift erschienen ist. Von vornherein aber muß bemerkt werden, daß mit dem erweiterten Ziele der Wanderung auch eine größere Anzahl adliger Familien in Betracht kommt, denn nicht allein der lüneburgische Uradel ist teilweise bis nach Stralsund und Rügen gewandert, sondern der Adel ganz Niedersachsens, besonders zahlreich der des heutigen nördlichen Hannovers, vielfach, wie hier gleich bemerkt werden muß, auch Ministerialen, die dann im Kolonialgebiete meistens eine angesehene Stellung und großen Grundbesitz erlangten.

Schon Heinrich der Löwe hatte bei seiner Eroberung und Germanisierung Mecklenburgs diesen Adel herangezogen. Als er im Jahre 1160 einen Aufstand der Wenden unterdrückt hatte, da verwüstete er, wie Helmold in seiner Slavenchronik berichtet, das ganze Land und setzte, um in Zukunft den deutschen Besitz zu behaupten, in dem neugegründeten Schwerin einen Adligen Gunzelin ein, mit einer militia, d. h. einer Schar von Rittern. Den Söhnen des im Kampfe gefallenen Niklot, die sich wieder mit ihm ausgesöhnt hatten, gab er das Land Werle. Dann teilte er das Land der Obotriten unter seine Ritter zum Besitze

aus und setzte seine Ministerialen auf den Hauptburgen ein, nämlich den Vogt Ludolf von Braunschweig auf Cuzin, das neuerdings nicht mehr bei Neukloster gesucht wird, sondern wahrscheinlich Quetzin am Plauer See im südlichen Mecklenburg ist. Bei Malchow im Osten des Landes setzte er Ludolf von Peine ein, Schwerin und Ilow vertraute er dem oben genannten Gunzelin an. Ferner gab er das feste Haus Mecklenburg dicht bei Wismar einem gewissen Heinrich von Scathen, der auch aus Flandern eine Menge Menschen heranführte und sie in Mecklenburg und an allen seinen Grenzen ansiedelte. Und der Herzog setzte als Bischof von Schwerin Berno ein und gab ihm als Mitgift 300 Hufen, wie er schon vorher ebenso viele den Bischöfen von Ratzeburg und Oldenburg gegeben hatte [1]).

Nach diesem Berichte Helmolds handelte es sich um die Besetzung einzelner Burgen durch milites (Ritter), nicht aber um eine umfassende Kolonisation des ganzen Landes. Eine solche hat trotz seiner Behauptung damals noch nicht stattgefunden. Nach Helmold nämlich wäre Heinrich der Löwe nach seinem großen Siege über die Wenden bei Demmin in Vorpommern nur durch seine Abberufung nach Braunschweig daran gehindert worden, ganz Pommern ebenso zu germanisieren, wie er es mit dem Lande der Obotriten getan hatte. In sehr kräftigen, vielfach der Bibel entnommenen Ausdrücken schildert er die Verwüstung Mecklenburgs und die Not und den Mangel der Slaven, deren traurige Reste sich gezwungen sahen, rottenweise nach Pommern und Dänemark zu ziehen [2]). Neuerdings ist nach verschiedenen Seiten hin [3]) diese Behauptung widerlegt und nachgewiesen, daß im heutigen Lauenburg, in Mecklenburg und im östlichen Holstein noch bedeutende Reste der Slaven erhalten blieben. Wenn Helmold hervorhebt, das ganze Land wäre zu einer Kolonie der Sachsen gemacht, Städte wären gebaut und die Zahl der Diener Christi vervielfältigt, so ist in letzterer Hinsicht von Schmaltz [4]) ein-

---

[1]) S. die neue Ausgabe der Helmoldschen Chronik von Schneidler S. 173.

[2]) S. Helmold S. 199.

[3]) S. Ohnesorge in der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte XII., XIII., Witte in seiner Geschichte Mecklenburgs und Hellwig in seinem Aufsatze über das Zehntenregister des Bistums Ratzeburg (Band 69 der Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte.)

[4]) Band 72, 73 der Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte.

gehend nachgewiesen, daß die meisten Kirchengründungen erst in das dreizehnte Jahrhundert fallen.

Damit sollen durchaus nicht die Verdienste Heinrichs des Löwen und des Bischofs Berno von Schwerin geschmälert werden. Beide haben für die Ausbreitung des Deutschtums und des Christentums Gewaltiges geleistet, aber der erstere wurde durch jene Abberufung an der Fortführung seines großen Werkes gehindert, und letzterer konnte seine kirchlichen Gründungen, die bis nach Vorpommern reichten, nicht behaupten, denn sie wurden durch ein erneutes Vordringen der Slaven von Osten und Süden her vernichtet. Das Kloster Doberan und das noch weiter nach dem Osten vorgeschobene Kloster Dargun wurden im Jahre 1179 von jenen zerstört, und im Jahre 1201 fielen die Slaven sogar in das Land Ratzeburg ein. Damals rüsteten, wie es bei Arnold von Lübeck heißt, die Obotritenfürsten Heinrich Burwy und Niklot einen Zug in das Land Heinrichs von Dassel, des damaligen Grafen von Ratzeburg. Es kam bei Waschow in der Nähe von Wittenburg zu einer blutigen Schlacht, in der die Deutschen eine schwere Niederlage erlitten. Kaum entkam der Graf mit einigen Mannen, aber 700 gingen durch das Schwert zu Grunde. Aus Mangel an Männern lag die Grafschaft Ratzeburg fast unbebaut da und brachte, weder vom Pfluge noch vom Gespanne der Menschen berührt, nur Dornen und Unkraut hervor. Diese Worte Arnolds von Lübeck lassen auf einen Niedergang des Deutschtums im ganzen Mecklenburg schließen, war doch die Grafschaft Ratzeburg schon viel mehr vom deutschen Wesen durchdrungen und kirchlich organisiert als das mecklenburgische Land. So finden wir hier im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts das Kolonisationswerk in einem traurigen Zustande. Die verheißungsvollen Anfänge waren durch Zerstören der Kirchen und Klöster und durch Hinmorden der christlichen Prediger vernichtet, und wenn 1219 der Schweriner Bischof Brunward über den unbesiegbaren Heidensinn der Wenden klagt und wenn später noch bei der Gründung von Parchim der jüngere Heinrich Burwy das von der deutschen Einwanderung unberührte Gebiet dieser Stadt dem Götzendienste geweiht nannte, so erkennen wir daraus einen traurigen Zustand des christlichen Bekehrungswerkes.

Anders wurde es mit dem Jahre 1204, wo die dänische Herrschaft Waldemars eintrat und dieser kräftige König, begünstigt

durch die Schwäche der kaiserlichen Macht, sich das ganze Land bis zur Elbe und Elde unterwarf. Gewiß hat sein Regiment manches Gute mit sich gebracht und vor allem wieder Ruhe und Frieden in Mecklenburg geschaffen; auch stand er den deutschen Einwanderern nicht feindlich gegenüber, die unter ihm wieder in großen Scharen in das Land strömten. Die zerstörten Klöster hat er wieder hergestellt und neue, namentlich auf Rügen und in Pommern, gegründet. Aber auch unter ihm hörten die Kämpfe gegen die Wenden im östlichen Mecklenburg und westlichen Pommern nicht auf, deren Schauplatz namentlich das Land Tribsees im heutigen Neuvorpommern war. Und wenn Waldemar auch selbst Deutsche in seiner Umgebung hatte, wie ja sein bekannter Reichsverweser Albrecht aus Orlamünde in Thüringen stammte, so suchte er doch ganz naturgemäß das Dänentum im Kolonialgebiete zur Herrschaft zu bringen, und zwar in kirchlicher und politischer Hinsicht. Die von ihm gegründeten Klöster gingen vom Kloster Esrom auf Seeland aus und standen mit der dänischen Kirche im engen Zusammenhange, und die deutschen Fürsten wurden von ihm unterdrückt. Hat doch seine Gewalttat gegen den Grafen Heinrich von Schwerin, den er seines Landes beraubte, dazu geführt, daß er von diesem auf dem Eiland Lyö bei Fünen im Jahre 1223 gefangen genommen wurde. Im Jahre 1227 wurde durch die Niederlage Waldemars bei Bornhöved die dänische Herrschaft im Norden Deutschlands gestürzt, und nun erst tritt eine Kolonisation des Landes in durchaus deutschem Sinne ins Leben, und bei dieser war der niedersächsische Adel ganz besonders beteiligt.

Kapitel I.

Aufzählung der niedersächsischen Adligen in der Umgebung der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten.

Wenn ich hiermit auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchungen komme, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß außer dem Adel noch andere Stände bei dem Werke der Kolonisation in Betracht kommen. Helmold berichtet, daß im zwölften Jahrhundert namentlich Bauern einwandern, und läßt

diese aus Flamland, Holland, Westfalen und Sachsen kommen[5]), daneben erwähnt er die Ritterschaft (militia) und schildert eingehender das Missionswerk Bernos von Schwerin. Damit haben wir für jene Zeit die Teilnehmer am Werke der Germanisierung, nämlich die deutschen Bauern, Ritter und Mönche, denn auch die Klöster sind im zwölften und dreizehnten Jahrhundert Hauptträger der deutschen Kultur gewesen, sowohl vor als nach der Dänenherrschaft. Aber organisiert und geleitet wurde im dreizehnten Jahrhundert die Kolonisation von den Fürsten des Landes. Diese riefen ganz besonders die Ritter herbei, weil es sich um ein kriegerisches Vorgehen gegen die Wenden handelte; sie zogen aber auch durch Gründung von Städten den deutschen Bürgerstand in das Land.

Diese Fürsten waren zunächst die Grafen von Schwerin, die Nachkommen jenes von Heinrich dem Löwen eingesetzten Grafen Gunzelin. Ihr kleines Gebiet, die terra Swerin, lag westlich vom Schweriner See und der Stör- und Lewitzniederung und bildete ein Rechteck, dessen Längsseiten von Norden nach Süden laufen. Die übrigen mecklenburgischen Fürsten sind wendischen Ursprungs, Nachkommen jenes Niklot und jenes Pribislaus, die erbitterte Gegner der deutschen Herrschaft gewesen waren. Des letzteren Sohn aber, Heinrich Burwy, hatte den großen Segen erkannt, den die deutschen Bauern brachten, und da er seinem verwilderten Lande aufhelfen wollte, so zog er deutsche Einwanderer heran. Neuerdings ist nachgewiesen, wie schon in den zwanziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts im Anschluß an die Klöster und ihre fleißigen Mönche die Germanisierung Fortschritte machte[6]). Heinrich Burwy starb hochbetagt im Jahre 1227, nachdem seine beiden Söhne, Nikolaus von Werle und Heinrich von Rostock, schon kurz vor ihm dahingeschieden waren. Unter die vier Söhne des letzteren wurden die Lande Mecklenburg und Rostock geteilt, und zwar erhielt der älteste, Johann, der fälschlich der Theologe genannt wird, die eigentliche Herrschaft Mecklenburg mit der Burg gleichen Namens südlich von Wismar, Nikolaus das Land Werle, Heinrich Burwy III. Rostock und Pribislaus Parchim. Wenn aber auch so das Land zersplittert

[5]) S. Helmold, S. 193, 20 der Schneidlerschen Ausgabe.
[6]) S. Witte, Mecklenburgische Geschichte S. 124.

war und wenn es auch nicht an Kämpfen zwischen den Brüdern fehlte, so waren sie doch in dem einen Streben einig, das Werk ihres Großvaters, die Germanisierung ihres Landes, fortzusetzen, und diese Einigkeit zeigte sich namentlich in ihren Unternehmungen im Süden und Osten des heutigen Mecklenburg, wo die Herrschaft, die Heinrich der Löwe in ihren Anfängen begründet hatte, durch die Einfälle der heidnischen Slaven gestürzt war. Hier traten sie aber mit den Fürsten von Rügen, die auch das der Insel gegenüberliegende Festland beherrschten, in Verbindung. Auch diese strebten danach, ihrem Lande die Segnungen des Christentums und des Deutschtums zu bringen, und unter ihnen betätigten sich in diesem Sinne namentlich Jaromir schon im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts und Wizlaf I., der im Jahre 1250 starb. Sein Nachfolger war Jaromir II. Wir werden sehen, wie namentlich im Lande Triebsees im heutigen Neuvorpommern die Fürsten von Rügen denen von Mecklenburg in ihrer deutschfreundlichen Politik entgegenkamen. Feindlich dagegen traten den letzteren gegenüber die Fürsten von Pommern, und dieser Gegensatz wurde noch verschärft durch die Streitigkeiten des Bischofs von Schwerin mit dem von Kammin über die Grenzen ihrer Diözesen, denn die weltlichen Fürsten griffen in diesen Streit mit ein. Doch haben auch die pommerschen Fürsten deutsche Adlige in ihr Land gezogen, und gelegentlich werden wir im folgenden ein Übergreifen dieses Adels von Mecklenburg nach Pommern und umgekehrt beobachten können.

Nun besitzen wir über die deutsche Kolonisierung Mecklenburgs und Pommerns im dreizehnten Jahrhundert keine zusammenhängende gleichzeitige Darstellung wie die Helmolds aus dem zwölften Jahrhundert, die trotz ihres einseitig kirchlichen Standpunktes und mancher Übertreibungen doch ein überaus wertvolles Werk ist, sondern wir sind lediglich auf Urkunden und meist nur auf die Zeugen dieser Urkunden angewiesen und müssen versuchen, damit wenigstens einige Züge dieser Großtaten deutschen Wesens zu gewinnen. Zunächst läßt sich bei den genannten Fürsten eine allmähliche Zunahme der deutschen Umgebung und ein Verdrängen der vornehmen Slaven nachweisen, und gerade die niedersächsischen höheren Adligen und Ministerialen, wie sie nach niedersächsischen Ortschaften benannt werden, treten uns in immer steigender Zahl entgegen. Nur die wichtigsten Namen

will ich anführen und dabei den mutmaßlichen oder vielfach auch bestimmten Heimatsort angeben[7]).

Bei dem Grafen Heinrich von Schwerin, bei demselben, der König Waldemar gefangen nahm und sich dadurch das Hauptverdienst um die Befreiung des deutschen Nordens von den Dänen erwarb, finden wir einen Friedrich von Everingen, d. h. von Deutsch-Evern bei Lüneburg, und einen Alardus von Badelaken, der wahrscheinlich aus Mitteldeutschland stammt[8]). Bei Gunzelin von Schwerin tritt 1240 ein Friedrich von Bevenhusen (Bevensen in der Nähe von Lüneburg) als Zeuge einer Urkunde auf. Edle mit slavischen Namen finden wir in seiner Umgebung nicht, sondern Deutsche, die aus dem nahe gelegenen Lande Ratzeburg nach Osten vorgedrungen sind, wie Herren von Broke, von Stove und von Karlow, die in dem Zehntenregister des Bistums Ratzeburg vom Jahre 1230 nur mit deutschen Vornamen angeführt werden und ohne Zweifel deutsche Ansiedler sind. — Bei Johann dem Theologen ist neben diesen Adligen aus dem Lande Ratzeburg noch vom Jahre 1229 an sehr häufig Gerhard von Schnakenburg (auf dem linken Elbufer nicht weit von Bleckede) nachzuweisen, daneben Konrad von Schwinge (Dorf im Alten Lande an der Unterelbe), von 1237 an Volquin von Langwedel (entweder aus der Nähe von Bremen oder aus einem gleichnamigen Orte bei Isenhagen im Lüneburgischen), Hermann von Hakenstedt (bei Hildesheim), Thiderikus Klawe (Klauen bei Peine) und 1240 Bernhard von Walie (Kirchwahlingen bei Rethem an der Aller), Friedrich von Isenhagen (im Herzogtum Lüneburg), Bernhard von Lu (von der Lühe, im Alten Lande), seit 1263 Helmold von Plesse (bei Göttingen) und Konrad von Dotenberg (ein Dorf dicht bei Hannover). Wendische Große finden sich in Johanns Umgebung fast garnicht[9]). — Bei Pribislaw von Parchim, Johanns jüngstem Bruder, finden sich als Zeugen von Urkunden im Jahre 1244 Heinrich von Erteneburg (Artlenburg am linken Elbufer), Thethardus

[7]) S. den Aufsatz von F. Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte XIII. und Mecklenb. Urk.-B. I—IV.

[8]) Ein Ort Badelachen liegt bei Vacha in Thüringen.

[9]) In einer Urkunde des Jahres 1231, die Johann mit seinem Bruder Pribislaw zusammen ausstellt, finden sich ein Boidewitz und ein Warsussewitz.

von Weye (wohl von Weihe, aus einem alten Bremischen Geschlechte), daneben aber auch Wenden, wie Uunko und Soneke. — Burwy III. von Rostock hatte auch vorwiegend Deutsche in seiner Umgebung, wie jenen bei seinem Bruder Johann erwähnten Johann von Schnakenburg, Georg von Jork oder Majork [10]) (im Alten Lande) und nach einer späteren Urkunde vom Jahre 1262 noch dazu Tidericus Klawe und Berthold von Latekop (im Alten Lande). Bei diesem Burwy finden sich indessen schon häufiger slawische Namen, aber am häufigsten begegnen uns diese bei Nikolaus von Werle, dem vierten Bruder. Doch neben Zlatowech von Malchow, Gotanus und Johann von Havelberg, die von Boll als Wenden bezeichnet werden, neben Unislaw Jeroslaw von Dargatz und seinen Söhnen Pritzbur und Johann sind doch nachweisbar deutsche Adlige in Nikolaus' Umgebung: Gerhard Schocke, Vogt von Röbel, schon im Jahre 1233, der einem Verdenschen Geschlechte entsprossen ist, der schon öfter erwähnte Johann von Schnakenburg, im Jahre 1248 ein Graf Moritz von Spiegelberg (die Stammburg lag bei Lauenstein an der Weser) mit seinen Söhnen Heinrich und Johann, von 1254 an ein Harnith Bere, 1270 ein Ulrich von Bardenfleth (wahrscheinlich im Oldenburgischen), in demselben Jahre ein Wedekind Behr, 1272 ein Konrad Klauen, 1273 ein Konrad von Brockhausen (wahrscheinlich aus der Grafschaft Hoya) und in demselben Jahre ein Bernhard von Hackenstedt (im Hildesheimischen), 1274 ein Theoderich von Osten (im Alten Lande).

Mit den Behrs und Ostens kommen wir nach Pommern. Die engen Beziehungen zwischen dem östlichen Mecklenburg und dem heutigen Vorpommern und Rügen, wie sie durch die oben erwähnten politischen Verhältnisse bedingt wurden, zeigen sich auch in dem Auftreten derselben Adelsgeschlechter in beiden Grenzländern. Auch im Lande Rügen kommt das Übergewicht des deutschen Adels am Hofe des Fürsten allmählich zur Geltung [11]). Bis zum Jahre 1242 überwiegen unter Wizlaf I. in den fürstlichen Urkunden noch die wendischen Namen, wie 1231 in der Gründungsurkunde des Klosters Neuenkamp Borand, Hugold

[10]) Dieser letztere Name findet sich schon früh für die Ortschaft im Alten Lande neben dem jetzigen Jork.

[11]) S. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen und das Pommersche Urkundenbuch.

und der Burggraf Gurezlaus in Tribus sich finden. Auch in der Urkunde, durch die Wizlaf 1240 an Stralsund das Stadtrecht verleiht, kommen nur slavische Namen vor. Dagegen im Jahre 1248 sind Burgmannen in Tribus unter anderen: Iwan von Bliderstorf (aus einem Bremischen Geschlechte), Johann von Walsleben (aus der Altmark), Johann Thuringus, Werner von Erteneburg, drei Brüder Lange und Johann von Rethem (wahrscheinlich aus Rethem an der Aller). Im Jahre 1254 sind von mecklenburgischen Adligen in Pommern die Herrn von Klawe und von Walie (aus Kirchwahlingen bei Rethem). Bei dem Herzoge Wartislaw III. von Pommern sind 1228 in einer Urkunde für das Kloster Belbock lauter slawische Zeugen, aber seit 1236 sind bei ihm die Badelakes, seit 1239 die Erteneburgs, 1241 werden als Zeugen einer Urkunde genannt: Johannes Thuringus, sein Bruder Berthold, ferner Alardus Badelaken, in demselben Jahre Johann von Multzan, also ein Mecklenburger, 1245 Heinrich Behr, 1251 finden wir Lippold von Behr in Dargelin bei Greifswald ansässig. – Bei Borwin I. von Pommern sind in der Urkunde, in welcher die Besitzungen des Klosters Colbatz 1240 bestätigt werden, noch lauter wendische Zeugen. Im Jahre 1242 aber erscheint in einer Urkunde dieses Herzogs für das Kloster Dargun ein Marquard Kule (Kühl), also ein Deutscher. Außerdem kommen in Pommern noch folgende Adlige vor, die nachweisbar aus Niedersachsen stammen: Walter von Boldensele aus Lüneburg, ein von Dorstadt (im Hildesheimischen) und ein von Jork, dessen Familie wir schon in Mecklenburg fanden, ein Johann von Keding (wohl aus Kedingen im Alten Lande), alle von 1262 bis 1265, ein Albert von Aldenfleth, dessen auf jeden Fall niedersächsische Heimat ich nicht nachweisen kann, ein Martin Grote in Urkunden Bogislaws IV., 1291 und 1298, ein Heinrich Tune (an der Elbe bei Blekede) 1315–16 bei Wizlaf III. in Rügen, ferner Herren von Oldenstadt (alter Name für Ülzen), verschiedene Herren von Lobke (aus Lopke bei Winsen an der Luhe), im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts Johann von Meppen und Dietrich von Dorpen (wohl aus Dorpen bei Papenburg oder aus Dörpe bei Hameln) in der Umgebung Wizlafs III. Schließlich erwähne ich hier noch einen Anselm von Blankenburg, der urkundlich schon 1243 in Pommern nachzuweisen ist.

Er stammt wahrscheinlich aus dem alten vornehmen Geschlechte, das schon in den Urkunden Heinrichs des Löwen vorkommt.

Hiermit sind wohl kurz die wichtigsten deutschen Adelsgeschlechter aufgezählt, die sich im dreizehnten Jahrhundert in Mecklenburg und in Vorpommern nachweisen lassen, und zugleich ist das allmähliche Eindringen dieses Adels dadurch angedeutet. In der Tat werden noch viele andere Familien eingewandert sein, aber manche haben ihre Familiennamen im Kolonialgebiete nicht beibehalten, soweit damals schon solche Namen im Gebrauche waren, sondern sich den meist wendischen Namen ihres Hauptsitzes beigelegt. Deshalb haben sich die Namen der Orte, aus denen sie ausgewandert sind, in den Städten viel fester behauptet, wie wir denn im ältesten Stralsunder Stadtbuche, das aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts stammt, eine große Anzahl von Bürgern finden, die aus niedersächsischen Ortschaften herstammen.

Kapitel II.

Gründe zur Auswanderung.

Wenn wir nun nach den Gründen fragen, die zu einer so ausgedehnten Auswanderung führten, so hat man gewiß einen Hauptanlaß mit Recht in der Abenteuerlust der deutschen Jugend gefunden, die ja von jeher zur Betätigung ihrer frischen Kraft und ihres ungestümen Mutes in die Ferne zog. Dazu kommt im Mittelalter noch die Begeisterung für die Kreuzzüge, die nicht nur ins heilige Land führten, sondern auch gegen die heidnischen Völker des Ostens unternommen wurden. Mancher wird bei den letzteren Zügen in dem neu eroberten Lande oder in dem benachbarten Kolonialgebiete geblieben sein und dort eine neue Heimat gefunden haben. Gewiß sind auch viele ausgewandert, denen als jüngeren Söhnen des väterlichen Hauses in diesem nicht mehr der Tisch gedeckt war. Hiermit aber kommen wir auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit, und diese waren im dreizehnten Jahrhundert nicht allein für die jüngeren Glieder der Adelsfamilien traurig, sondern auch für den gesamten Adel. Meines Erachtens ist ein Hauptgrund für die massenhafte Auswanderung dieses Adels die wachsende Macht und Bereicherung der Kirche gewesen. Der immer mehr zunehmende Reichtum der

alten Klöster, die reiche Ausstattung der damals vielfach gegründeten neuen Klöster, die wachsende Territorialmacht der geistlichen Fürsten und ihrer Domkapitel, die sich als Pfründen geschlossenen Landbesitz erwarben, alles das hat an dem adligen Grundbesitze gezehrt und viele zur Auswanderung in das Kolonialgebiet bewogen, in dem sie sich wieder reichen Besitz erwerben konnten, ohne in dem Maße von der Geistlichkeit gestört zu sein. Dazu kommen noch die eigentümlichen Verhältnisse in den Marschgegenden an der Niederelbe, die wir weiter unten gesondert betrachten müssen.

Wir dürfen aber nicht annehmen, daß der betreffende Adlige immer seinen gesamten Besitz in der Heimat veräußerte, sein Bündel schnürte und der Heimat ganz entfremdet wurde. Trotz der langen Dauer und trotz der Beschwerden und Gefahren der damaligen Reisen finden wir im Mittelalter mehrfach einen regen Verkehr und enge Beziehungen zwischen dem niedersächsischen und dem Kolonialgebiete, wenn wir für das dreizehnte Jahrhundert, das hier in Betracht kommt, zum ersteren die Altmark hinzurechnen. Ein solcher Verkehr war auch schon bedingt durch den damaligen sog. Streubesitz des Adels, der einzelne Besitzrechte in weit voneinander entfernten Gegenden umfaßte.

Natürlich gestalteten sich diese Beziehungen zwischen Mutterland, wenn ich mich so ausdrücken darf, und dem Kolonialland am bequemsten am Ufer der unteren Elbe hüben und drüben d. h. vom Lüneburgischen und von der Altmark aus nach Mecklenburg und Pommern. Verschiedene adlige Geschlechter hatten sogar auf beiden Seiten des Stromes ihre Besitzungen. Zunächst kamen hier die lüneburgischen Uradligen in Betracht, deren Ausbreitung und koloniale Tätigkeit namentlich in den neugewonnenen Elbmarschen von mir in meinem früheren Aufsatze[12]) dargestellt sind. Die Herren von Thune, von Hitzacker, von Medingen, von Lobeck, von Grote, von Schack hatten auf beiden Ufern der Elbe Besitz und standen auch im Dienste der mecklenburgischen Fürsten, ohne daß, wenigstens im Anfange, ihr Dienstverhältnis zu den lüneburgischen Fürsten und ihre Besitzungen im Lüneburgischen dadurch beeinträchtigt wurden. Hatten doch auch die Grafen von Schwerin noch großen Lehnbesitz am

---

[12]) S. Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift.

linken Elbufer, der sich bis in die Gegend von Bremen erstreckte und erst in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts namentlich an die Kirchen und Klöster veräußert wurde. Von diesem Besitze ist uns ein Verzeichnis aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erhalten[13]), und danach waren manche Glieder der oben genannten Geschlechter Lehnsträger der Grafen. Und wie sich der Verkehr hüben und drüben gestaltete, sieht man daraus, daß von Radegast aus sich lüneburgische Ritter sog. Sunder, d. h. aus der Feldmark abgesonderte Felder und Waldungen jenseits der Elbe erwarben und daß anderseits die bei Boizenburg, also am rechten Elbufer sitzenden Ritter wie die Blüchers und die Herrn von Boizenburg lüneburgische Ministerialen waren.

Nun hat sich allerdings im Laufe der Zeit eine größere Trennung vollzogen. Zum Teil haben diese Adligen ihren Hauptbesitz in Lüneburg behalten, wie die Herren von Hitzacker, die eine Zeit lang Burgherren von Boizenburg gewesen waren und das Land Derzing, das heutige Amt Neuhaus an der Elbe, in Pfandbesitz gehabt hatten, wie ferner die Herren von Meding, die im Jahre 1230 schon im Besitz von Melkhof im südlichen Mecklenburg waren. Die Schacks dagegen haben sich besonders in Lauenburg weiter ausgebreitet und dort großen Grundbesitz erworben, behielten aber dabei noch Güter am linken Elbufer und waren frühzeitig lauenburgische und lüneburgische Lehnsmannen[14]).

Die Herren von Lobeck, von Thune und von Doren anderseits gelangten in Mecklenburg und Pommern zu großem Grundbesitze und gaben im Laufe der Zeit ihre Güter auf dem linken Elbufer auf. Thune war ursprünglich wohl ein deutscher Name, wie sich denn ein Dorf Thun auch bei Braunschweig findet. Schon im dreizehnten Jahrhundert kommt ein castrum Thune an der unteren Elbe vor, und sogar das umliegende Land war danach benannt. Als Edelsitz ist es aber später aufgegeben und, wie der heutige Name „Wendisch-Tun" zeigt, von Wenden besiedelt. Im Jahre 1491 werden „de Buren van

---

[13]) S. Mecklenburgisches Urkundenbuch zu 1296, 1297.

[14]) S. v. Hammerstein, der Bardengau, S. 205, der dieses aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts nachweist.

Wendeschen Thune" genannt[15]). Die Herren von Thune sind bis ins nordöstliche Mecklenburg vorgedrungen, wo sie im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts in der Nähe von Ribnitz nachzuweisen sind. Schon im dreizehnten Jahrhundert war ein Heinrich Thune Ritter bei den mecklenburgischen Fürsten und ein Siegeband Thune Domherr in Ratzeburg, während damals noch ein Hermann Rieben Thune Burgmann von Thune war. Zu bemerken ist, daß die noch längere Zeit im Lüneburgischen seßhafte, sehr angesehene Familie Wittorp mit den Thunes eng verwandt war.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Herren von Lobeck, die erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Lüneburgischen nachzuweisen sind. Wir werden weiter unten sehen, daß sie vermutlich aus dem Hildesheimschen stammen. Ihr Hof Lopke lag bei Lüneburg im Gau Salzhausen. Um das Jahr 1296 hatten Johann von Lopke, der Vogt von Lüneburg war, und seine Brüder drei Häuser in Höver bei Bevensen, eins in Jastorf, ebenfalls bei Bevensen, und außerdem noch Streubesitz bei Ülzen und Lüneburg. Aber schon früher, 1266 und 1284, sind Lobecks in mecklenburgischen Diensten gewesen, und Boldwin von Lobeck war erst Knappe und dann Ritter bei dem Fürsten von Werle, sein Zeitgenosse ist ein Berthold Lobeck bei dem Grafen von Schwerin. Außerdem finden sich noch bei den Fürsten von Werle ein Friedrich und ein Klaus Lobeck. In meinem früheren Aufsatze habe ich nachgewiesen, daß im vierzehnten Jahrhundert dieses adlige Geschlecht seine Besitzungen im Lüneburgischen veräußerte, sich zunächst in den Elbmarschen niederließ und da von den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg ausgekauft wurde. In Lüneburg ist es später nicht mehr nachzuweisen, ist aber auch in Mecklenburg früh ausgestorben.

Bei den Herrn von Döre oder von Doren kann man zweifelhaft sein, wo ihr Stammsitz auf dem linken Elbufer zu suchen ist, denn es gibt in Hannover und in der Altmark eine ganze Reihe von Ortschaften mit dem Namen Dören. Da indessen Glieder dieses Geschlechtes im dreizehnten Jahrhundert im

---

[15]) S. Kühnel, die slawischen Orts- und Flurnamen im Lüneburgischen in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1903 (2. Heft), S. 311.

südlichen Mecklenburg bei Wittenburg und Boizenburg und zugleich auch noch auf dem linken Elbufer als Inhaber von Burglehen in Dannenberg nachzuweisen sind, so ist anzunehmen, daß der Stammsitz nicht allzuweit von dem letzteren Ufer zu suchen ist, und dann kommen zwei Dören in Betracht, in denen auch wirklich Adlige dieses Namens sich finden, nämlich eins bei Lüneburg und ein anderes bei Salzwedel. Für das erstere spricht der Umstand, daß ein Lippold von Dören im Jahre 1314 in Kirchgellersen dicht bei Lüneburg der Kirche ein Stück Land schenkte, auf dem dann ein Prämonstratensermönch ein Kloster seines Ordens gründete, das aber schon drei Jahre später nach Lüneburg verlegt wurde. Ferner hat ein Lippold von Dören 1296 von den Grafen von Schwerin die Dörfer Colen und Marschen zu Lehen. Das erstere aber ist nach Hammersteins[16]) Vermutung Kühlau im Amte Bodenteich oder Gohlau im Amte Klenze, und Marschen ist nach demselben Maschen in der Nähe von Winsen an der Luhe, und auch die Lage dieser Dörfer würde auf die Herkunft der Herrn von Dören aus der Umgegend von Lüneburg hinweisen. Dagegen spricht für Dören bei Salzwedel der Umstand, daß vielleicht derselbe Lippold von Dören, der durch seine Schenkuug den Bau des Prämonstratenserklosters in Kirchgellersen möglich machte, im Jahre 1299 dem Kloster Alt-Isenhagen eine Einnahme aus Horst bei Döhren im Kreise Salzwedel vermachte. Unter diesen Verhältnisse müssen wir auf eine Feststellung des Stammsitzes verzichten. Man hat sogar angenommen[17]), daß bei der weiten Ausbreitung der Dören mehrere Familien in Betracht kommen.

Ganz eigentümlich liegen die Verhältnisse bei der bekannten mecklenburgischen Familie von Maltzan. Diese hängt nicht mit dem Dorfe Molzen oder wie es in alten Urkunden heißt, Moldesse bei Ülzen zusammen, sondern mit dem alten Dorfe Moltzan im heutigen Fürstentum Ratzeburg, wo sie zuerst 1194 nachzuweisen ist[18]). Aber ein Zweig dieses Geschlechtes hatte große Besitzungen in Berskamp bei Blekede, also auch auf dem linken Elbufer, und zwar schon gegen Ende des dreizehnten Jahr-

---

[16]) S. v. Hammerstein, Besitz der Grafen von Schwerin auf dem linken Elbufer in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1857.

[17]) S. Mecklenb. Urkundenbuch, Bd. V–X, Register.

[18]) S. Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Maltzan.

hunderts, denn im Jahre 1310 verkauften Otto und Ludolf Maltzan an das Kloster Scharnebeck einen Hof in diesem Dorfe. Neben ihrem Burglehen sund verschiedenen Höfen in Berskamp hatten sie nach einem älteren Lehnregister großen Anteil an dem „Holte to Berskamp" [19]). Ob wir in diesen Gütern den ursprünglichen Besitz der Familie zu sehen haben, aus dem dann ein Zweig nach dem Lande Ratzeburg ausgewandert ist, läßt sich nicht mehr feststellen, auf jeden Fall aber sind auch die Maltzans ein Beweis für die gleichzeitige Ansiedlung einer Familie an beiden Elbufern.

Während diese Familien neben ihrem neuen Besitze in Mecklenburg noch längere Zeit hindurch ihren alten auf dem linken Elbufer behaupteten, brachten es bei der Familie von Erteneburg die Umstände mit sich, daß sie vollständig aus dem Gebiete an der unteren Elbe verschwand, soweit sie nicht nach Hamburg, Lübeck und Lüneburg übersiedelte [20]). Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wurde bekanntlich die Erteneburg auf dem rechten Elbufer, die in der Geschichte des großen Welfen eine so wichtige Rolle spielt, von seinem Gegner Bernhard von Sachsen zerstört und an ihrer Stelle als beherrschende Feste an der unteren Elbe die Lauenburg gebaut. Die Herren von Erteneburg aber, soweit sie ihrem ritterlichen Berufe treu blieben, wanderten nach Pommern aus, wo sie bei den Fürsten dieses Landes eine sehr angesehene Stellung einnahmen. Sozusagen als Etappe auf diesem Zuge nach dem Osten scheinen sie eine Zeit lang bei Gadebusch Besitzungen gehabt zu haben, denn im Jahre 1237 wurden an das Kloster Rehna, das damals neu gegründet war, zwei Hufen in Wedendorf verliehen, auf die Heinrich von Erteneburg Verzicht geleistet hatte.

Schon früh wurde das Geschlecht der Herrn von Schnakenburg im Kolonialgebiete heimisch, denn ihr auch als alte Zollstätte bekanntes Stammdorf liegt an einer bequemen Übergangsstelle über die Elbe. Schon im Jahre 1226 ist Johann von Schnakenburg Zeuge bei der Gründung des Kollegiatstiftes in Güstrow. Er befand sich damals im Gefolge des alten Fürsten Heinrich Burwy.

---

[19]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 389.

[20]) Näheres über diese Familie siehe in meiner Abhandlung im Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift.

In diesen Ausführungen sind verschiedene Gründungen von Klöstern und Stiftern erwähnt wie die von Kirchgellersen, Alt-Isenhagen und Rehna, sowie die des Kollegiatstiftes in Güstrow. Damit aber kommen wir auf den schon oben hervorgehobenen Umstand, der ohne Zweifel wesentlich zur Auswanderung des lüneburgischen und überhaupt des niedersächsischen Adels beigetragen hat, nämlich auf die Gründung von neuen Klöstern und die reichere Ausstattung von schon vorhandenen Klöstern mit Grundbesitz, Zehnten und anderen Einnahmen, die von den Adligen verkauft, verpfändet oder verschenkt wurden. Es ist auch zu beachten, daß gerade die große Bewegung der Kreuzzüge die Veräußerung des adligen Besitzes begünstigt hat, denn den Kreuzfahrern kam es darauf an, bares Geld mit auf die Reise zu nehmen, und darum verpfändeten oder verkauften sie Grundbesitz an die Kirche, die immer im Besitze von Geldmitteln war. Besonders aber bekamen die neu gegründeten Klöster eine reiche Ausstattung mit Grundbesitz auf Kosten des Adels. Es ist doch nicht zufällig, daß, um zunächst bei Lüneburg zu bleiben, eine Reihe von Adligen aus Orten stammt, wo solche Klöster angelegt wurden. Ich erwähne hier nur die Herren von Gellersen, von Isenhagen, Oldenstadt, Medingen, Bevensen, das an dieses grenzt, und Deutsch-Evern, das nahe bei dem Kloster Lüne liegt. Naturgemäß ist aus dem dreizehnten Jahrhundert nur ein kleiner Rest der Urkunden erhalten, in denen die Adligen solche Schenkungen und Kaufhandlungen bezeugen, aber schon dieser Rest genügt, um uns zu zeigen, wie z. B. das Kloster Ebstorf bei Ülzen, das Ende des zwölften Jahrhunderts gegründet wurde, sich seine einzelnen Besitzungen von adligen Herrn, die diese ursprünglich vom Stifte Verden zu Lehen trugen, nach und nach erwarb[21]), und ebenso zielbewußt ging das Kloster Medingen vor, das im Jahre 1228 gegründet war. Dieses wurde im alten Goh Bevensen fast alleiniger Grundherr; daneben waren in diesem berechtigt die Klöster St. Michaelis in Lüneburg, Ebstorf, Oldenstadt, Lüne und das Stift Bardowiek. Von dem Goh Oldenbrügge dicht bei Lüneburg schreibt Hammerstein, dem wir diese Nachweise verdanken, daß in ihm allen andern Besitz derjenige der Klöster St. Michaelis, Lüne und Scharnebeck

---

[21]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 198.

oder Marienfließ (nördlich von Lüneburg) überwog. Wenn aber auch von diesen Besitzungen einige von dem Stifte Verden an die Klöster übertragen wurden, so ging der Grunderwerb doch namentlich auf Kosten des Adels, wie auch die noch erhaltenen Urkunden zeigen.

Gewiß hat sich dieser Adel im Lüneburgischen zum Teil gehalten, mehrfach auch dadurch, daß er neben dem Dienste der Herzöge von Lüneburg noch lauenburgische und mecklenburgische Dienste suchte. So ist das Dienstverhältnis verschiedener Geschlechter ein doppeltes, besonders, wie wir sahen, in den Grenzfesten an der Elbe, wie in Bleckede, Hitzacker, Dannenberg, Thune und Schnakenburg, und auf mecklenburgischem Boden in Boizenburg und Wittenburg. Aber in einem ähnlichen Verhältnisse stehen auch Familien weiter im Innern des Landes. Lehrreich ist in der Hinsicht das Geschlecht von Everingen d. h. von Evern dicht bei Lüneburg. Friedrich von Everingen ist schon im Jahre 1220 in dem Dienste des Grafen Gunzelin von Schwerin, in dem er noch 1246 nachzuweisen ist. Aber am Ende desselben Jahrhunderts ist ein Ludwig von Everingen Vasall des Grafen in Reinstorf bei Lüneburg, und derselbe Ludwig ist im Jahre 1288 Zeuge einer Urkunde, in welcher behauptet wird, daß der Zehnte in Oitzen durch das Kloster Oldenstadt dem Johann von Grabow abgekauft wurde[22]). Mithin hat das Geschlecht als solches noch längere Zeit seinen Besitz in Evern behauptet, aber auch hier nahm das Kloster Lüne adliges Gut in Besitz, denn im Jahre 1288 schenkte jener Ludwig diesem eine Hufe in Everinge und bat um die Bruderschaft des Klosters für sich und seine Frau.

Auch die Herren von Bevenhusen oder Bevensen sind gleichzeitig in der Heimat und im Kolonialgebiete nachzuweisen. Wiederholt treten sie uns in Urkunden der Bischöfe von Kammin in Pommern entgegen, wie Ulrich und Friedrich in solchen bis ungefähr zum Jahre 1300 vorkommen. Daneben aber bezeugt 1240 ein Friedrich von Bevensen eine Urkunde Gunzelins von Schwerin in Ülzen, und ein Ulrich von Bevensen erscheint 1287 in einer Urkunde des Klosters Medingen[23]), wird also noch seinen Sitz in Bevensen gehabt haben, wo nach Hammersteins

[22]) S. Geschichte des Klosters und Amtes Oldenstadt von R. v. Hodenberg in dieser Zeitschrift 1852, S. 45.

[23]) S. v. Hammerstein, Bardengau S. 492.

Vermutung seine Stammburg gestanden hat. — Hierher gehören auch die alten Dynasten von Boldensele. Mit jenem Walter von Blandensile, der 1189 auf Befehl Heinrichs des Löwen die Burg Segeberg belagerte, aber gefangen genommen wurde und wahrscheinlich als Mönch im Kloster St. Michaelis in Lüneburg starb, ist dieses Geschlecht nicht ausgestorben, sondern blühte weiter und zwar gleichzeitig in Lüneburg und in Pommern. Zu seinem Stammgute Boldensen erwarb es noch Holdenstedt im Amte Bodenteich, das nun das Stammschloß der Familie wurde, die übrigens später zum niederen Adel gehörte. Gleichzeitig finden sich in Lüneburg um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich Konrad und Werner von Boldensele und in Pommern Walter von Boldensele[24]). — Auch die bekannten Herren von Grote, deren verdienstvolles Siedelungswerk auf den Elbinseln bei Hamburg in meinem früheren Aufsatze geschildert ist, finden sich schon im dreizehnten Jahrhundert auch in der Umgebung pommerscher Fürsten, so ein Roderus Grote bei Barnim I. im Jahre 1263 und ein Martin Grote zweimal 1298 bei Bogislaw IV.

Die Aufzählung der Geschlechter, die von Lüneburg aus in das Kolonialgebiet gewandert sind, kann ich nicht abschließen, ohne der Herren von Oertzen zu gedenken. Bekanntlich haben wir in der Nähe von Winsen an der Luhe einen kleinen Fluß Oertze und auch ein Dorf Oerzen, die beide schon im Mittelalter nachzuweisen sind. Allerdings ist die Spur eines alten Adelsgeschlechtes da nicht zu erweisen, aber die alte Bezeichnung „von Oerze" läßt doch auf die Herstammung von einem Orte schließen. Gerade aber die Form Ordese, die sich für den Ort schon im Beginn des zwölften Jahrhunderts findet, und die spätere Form Ortze, die im fünfzehnten Jahrhundert vorkommt, stimmen auffallend mit den ältesten urkundlichen Namensformen für das Geschlecht überein. Die Gründe, die Lisch in seiner erschöpfenden Geschichte der Herrn von Örtzen gegen die Herkunft von einem Orte und für die Abstammung von einem wendischen Edeln Uritz anführt, scheinen mir nicht stichhaltig zu sein[25]).

---

[24]) S. Grotefend, die Herrn von Boldensele oder Boldensen in dieser Zeitschrift 1852, S. 209.

[25]) S. Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen von G. C. F. Lisch I, S. 9: „Von beiden Orten (1281 wird auch in Holstein ein Dorf Ordessem

Am weitesten von allen niedersächsischen Adelsgeschlechtern haben sich ohne Zweifel die Behrs ausgebreitet. Von Osnabrück nach Osten hin bis fern in die Ostseeprovinzen sind sie, zum großen Teil in hohen Stellungen und mit umfangreichen Besitzungen, schon früh nachzuweisen. Als erster urkundlich bezeugter Behr ist im zwölften Jahrhundert ein Ministerial des Bischofs von Osnabrück angenommen, mit Namen Hugo Bere (1147—72). Einer seiner Söhne, Lippold mit Namen, hatte Besitzungen bei Lüchow im östlichen Hannover. Lisch in seiner ausführlichen Geschichte der Herrn von Behr hält es für wahrscheinlich, daß dessen Söhne nach Germanisierung des Wendlandes nach Vorpommern gezogen sind.

Streubesitz dieser Familie ist auch in Lüneburg nachzuweisen. Sie hatte Güter bei dem Kloster Ebstorf, ferner im Amte Bergen bei Celle und bei Hermannsburg[26]). Auch im Dorfe Molzen bei Ülzen waren sie begütert; hier ist im Jahre 1240 sogar ein ganzer Zweig des Geschlechtes nachzuweisen, der sein Land von dem Bischof von Verden zu Lehen trug[27]). Lisch nimmt an, daß ein Behr an der Spitze der Adligen stand, die sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts gegen den Herzog Otto den Strengen von Lüneburg auflehnten, und daß jener nach Mißlingen dieses Aufstandes mit seinen Geschlechtsgenossen in das Bistum Verden und die Grafschaft Hoya ausgewandert ist. Indessen haben da

genannt) und dem Flusse wird die Familie nicht den Namen tragen, da der wendische Ursprung des Familiennamens noch zu lange und zu stark aus den meisten Formen hindurchblickt und man annehmen kann, daß die deutschen Schreiber des dreizehnten Jahrhunderts eher ein deutsches als ein wendisches Element in den Namen hineintrugen, da sie wohl selten die wendische Volkssprache verstanden." — Ordesen für das heutige Dorf Oerzen kommt nach Lisch S. 9 in einer Urkunde vom Jahre 1105 über die Stiftung des Klosters Katlenburg vor, und die Form Ortze kommt im fünfzehnten Jahrhundert vor (Landschatzregister von 1450. S. Hammerstein a. a. O. S. 296). — Ich will mich hier nicht in Deutungen des Namens Oertzen versuchen, da diese nicht in mein Fach schlagen; aber wenn Lisch Oritz oder Uriz als „Ackersmann" deutet (von orac pflügen), so könnte doch eher die Ableitung von orez Waffe, Schwert in Betracht kommen.

[26]) Den Nachweis im einzelnen siehe bei Lisch, Geschichte der Familie von Behr, S. 32, 37.

[27]) S. den Verdenschen Nekrolog bei Pratje, Altes und Neues aus Bremen und Verden VII. Im Jahre 1240 verleiht der Graf Gunzelin von Schwerin dem Kloster Oldenstedt den Zehnten aus dem Dorfe.

die Behrs schon früher Besitzungen gehabt, wie denn ein Ritter Hildeward von Behr schon im Jahre 1254 bei dem Bischof von Verden nachzuweisen ist.

Damit kommen wir auf ein niedersächsisches Gebiet, aus dem ganz besonders der Strom der adligen Auswanderer sich in das Kolonialgebiet ergoß. Die Gründe dieser Erscheinung sind politischer und kirchlicher Art, und dazu kommen in den Elbmarschen die eigentümlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, die mit der Natur des Landes zusammenhängen. Vom zwölften Jahrhundert an suchen sich die geistlichen Fürsten des nördlichen Deutschlands die Landeshoheit zu erwerben und ihr Gebiet zu erweitern. Das letztere Streben wird durch das Aussterben großer Dynastengeschlechter und den Sturz Heinrichs des Löwen unterstützt, führt aber zu schweren Kämpfen mit dessen Söhnen. So hatte der älteste Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, im Jahre 1226 die Absicht, in Langwedel dicht bei Bremen ein Schloß zu bauen. Deshalb aber beschloß der Erzbischof Gerhard II. von Bremen mit Beirat des Domkapitels und der Bürger und mit Hilfe der letzteren seinerseits ebendaselbst eine Feste zu errichten und setzte dieses auch gegen den welfischen Fürsten durch. — Im Jahre 1243 starb als letzter seines Geschlechtes der Graf Siegfried von Osterburg, der wie die übrigen Dynasten jener Zeit weit zerstreute Besitzungen von der Weser bis zur Elbe hatte, liegt doch Osterburg selbst in der Altmark. Er hatte viele seiner Güter an verschiedene Klöster verliehen, und dadurch schon verloren manche seiner Ministerialen ihren Lehnbesitz und wurden zur Auswanderung genötigt. Den Rest seiner Besitzungen kaufte Otto das Kind, der bekanntlich im Jahre 1235 in Mainz vom Kaiser Friedrich II. mit den Herzogtümern Braunschweig und Lüneburg belehnt wurde. Durch diesen Kauf aber wurde er Nachbar der geistlichen Fürsten von Bremen und Verden, deren Gebiet er fortwährend bedrohte. — Dazu kam noch sein Streit mit dem ersteren wegen der Grafschaft Stade, dessen Anfänge noch weiter zurückliegen. Als im Jahre 1180 Heinrich der Löwe gestürzt war, beanspruchten die geistlichen Fürsten die ihnen benachbarten welfischen Lehen als Landesherren für sich, und der älteste Sohn des Löwen, der oben erwähnte Pfalzgraf Heinrich, hatte die Grafschaft Stade an den Erzbischof von Bremen abgetreten. Aber dessen Nachfolger, Otto das Kind, nahm die Grafschaft wieder für sich in Anspruch, und so kam

es zu einem erbitterten Kampfe. In diesem bedurfte der streitbare Erzbischof Gerhard (1217—1258) zuverlässiger Burgmannen, um die festen Schlösse Ottersburg, Horneburg, Langwedel, Vörde (das heutige Bremervörde) u. a. zu verteidigen, und zog auch fremde Adlige herbei, die er als abhängige Dienstmannen da einsetzte. Da er allen diesen Burglehen in der Nachbarschaft der Burgen geben mußte, wurden gewiß alte, dort seßhafte Geschlechter ihrer Besitzungen beraubt und zögen in die Ferne, wo ihnen größere Selbständigkeit und reicher Besitz winkte.

Zu diesen politischen Gründen der Auswanderung kommen noch solche, die mit den kirchlichen Verhältnissen zusammenhängen. Neben den Bischöfen kamen immer mehr die Domkapitel zur Geltung, deren Bedeutung um so größer war, weil sie die Wahlen zu leiten hatten und im Wechsel der einzelnen Bischöfe ein dauernd bestehendes Kollegium bildeten. Die Domkapitulare wurden meistens aus dem Adel genommen und kamen immer mehr in den Besitz größerer Güter als einträglicher Pfründen. Da sie aber vielfach nicht dem landsässigen Adel entstammten, so wurde dieser immer mehr seines Besitzes und seiner Rechte beraubt, die der Bischof an die Kapitelherrn verlieh. Die Gründung neuer Klöster und die reichere Ausstattung schon vorhandener gehört auch in Bremen und Verden unter die Gründe der Auswanderung des einheimischen Adels. Sehr alte Klöster waren Walsrode und Harsefeld, und dazu kamen als jüngere Buxtehude, Lilienthal, Zeven, Osterholz u. a.

Diese schon im dreizehnten und bei der größeren Anzahl der vorhandenen Urkunden vor allem im vierzehnten Jahrhundert in weitem Umfange nachweisbare Veräußerung adligen Grundbesitzes führt uns auf das wirtschaftliche Gebiet. Der immer mehr zunehmende Reichtum der Klöster und der Domkapitel hat diese in den Stand gesetzt, sich gerade in den fruchtbarsten Gegenden viel Land zu erwerben, und damit kommen wir auf die wirtschaftliche Bedrängnis des Adels in den Marschgegenden an der unteren Weser und Elbe. Ohne Zweifel hat es auch hier einen Adel gegeben, ja, in den Elbgegenden ist die Kolonisationstätigkeit dieses Adels durch Eindeichen großer Landstriche noch deutlich nachzuweisen, aber diese Adligen sind im Laufe der Zeit aus diesen Marschen ganz verschwunden, und zwar einmal wegen des oben erwähnten Ankaufes ihrer Güter durch die Geistlichkeit

und sodann wegen der eigentümlichen sozialen Verhältnisse in diesen Gegenden. An der unteren Weser und Elbe sind die großen, umfassenden Winterdeiche, die das bisher nur zur Sommerweide benutzte Vorland auch für Winterkorn ertragfähig machten, erst im zwölften und dreizehnten Jahrhundert entstanden. Wie die Anlage dieser Deiche ein gemeinsames Werk aller Bevölkerungsklassen war, so mußte auch ein jeder in gleicher Weise zum Schutze der neuen Deiche tätig sein, und unter diesen Verhältnissen, wo von der ganzen Gemeinde unter Leitung eines freigewählten Deichgrafen gleichmäßig gearbeitet werden mußte, war ein Adel mit gesellschaftlichen Vorrechten nicht mehr am Platze. So hat sich der bisher da begüterte Adel entweder mit in dem gewonnenen Vorlande angesiedelt und sich freiwillig seiner Privilegien begeben oder er hat sich auf der Geest niedergelassen, oder endlich er ist ausgewandert. Das sind Erscheinungen, die in Ditmarschen und in den Vierlanden ebenso hervortreten wie in den Marschgegenden am linken Elbufer und weiter westlich in den friesischen Marschen, nur daß in den letzteren ein Uradel nicht mehr nachzuweisen ist[28]). Ich mache nur inbezug auf

[28]) Auch die neueren Geschichtsschreiber haben mehrfach auf dieses Verschwinden des Uradels aus den Herzogtümern Bremen und Verden hingewiesen, wie Lappenberg, von Kobbe und Wiedemann. So schreibt der erstere in seinem Grundriß zu einer Geschichte des Herzogtums Bremen (bei Pratje, Altes und Neues VI, 561): Einige Klöster dieser Lande wurden zu Gerhards II. Zeit, also in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, herrlich bereichert, insbesondere von den Grafen von Stotel, deren Güter hierdurch ganz herunterkamen. Aber auch von den Herrn von Hude, Schwanewede, von der Weihe u. a. wurde viel Land an das Stammkloster Osterholz verliehen. Dagegen äußert Kobbe in seiner Geschichte der Herzogtümer Bremen und Verden (I, 137) sich recht unklar: Die Art, wie das Land Kedingen um 1300 von dem Erzbischof unterworfen war, hat die Menge von adligen Gütern veranlaßt, da das eroberte Land Beute der Ritter ward, welche den Erzbischof auf seinem Zuge begleiteten. Dann aber fährt er fort: Jetzt wird der Landtag nur von einundzwanzig Rittern beschickt, und diese Rittergüter sind im Besitz von wenig Familien, wie von Plate, von der Decken, von Borstel, von Remshorn, von Klenke und von der Borg. Steht dieses schon im Widerspruch mit dem ersten Satze, nach dem man viele Adelsfamilien im Lande erwarten sollte, so wird dieser Widerspruch noch größer, wenn es weiter heißt: Übrigens blieb trotz der Eroberung der freie Gemeindebesitz, es entstand keine Gerichtsbarkeit des hineindringenden Adels, derselbe durfte sich keine Deichfreiheit anmaßen, und so war die Anwesenheit desselben nicht drückend für die Hausmannen. — Wiedemann in seiner Geschichte des Herzogtums Bremen weist (S. 175 ff.) auf die große

Ditmarschen auf die ursprünglich adlige Familie Boje aufmerksam, die im Lande blieb und den Adel ablegte, und im Gegensatze dazu auf die Reventlows, die im dreizehnten Jahrhundert auswanderten und sich meistens in Holstein niederließen, aber schon im dreizehnten Jahrhundert auch in Mecklenburg nachzuweisen sind.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Geschlechtern des Erzstiftes Bremen, so gehen wir am besten von zwei Urkunden aus, in denen sich eine große Anzahl dieser findet. Es sind diese einmal das Verzeichnis der Lehnsträger des Stiftes vom Jahre 1209, das die Überschrift trägt: Hi sunt, qui fidelitatem fecerunt ecclesie Bremensi et electo, und eine Urkunde des Erzbischofs Gerhards II. vom Jahre 1236, an deren Schlusse eine große Zahl dieser Vasallen als Zeugen aufgeführt ist. In beiden tritt uns zunächst ein Iwan von Bliderstorf entgegen, der aus dem gleichnamigen Dorfe in dem Bremer Geestlande stammt. Nach Kobbe[29]) ist dieses Geschlecht ausgestorben, und erhalten blieb nur das adlige Gericht Delm, das im Jahre 1771 den Burgmännern von Horneburg: von Düring, Schulte und von Borries zustand. Jener Iwan ist zuletzt Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Gerhard II. aus dem Jahre 1238. In den Jahren 1242 und 1248 finden wir ihn bei dem Fürsten Wizlav I. von Rügen, doch ist nicht seine ganze Familie ausgewandert, denn von 1285 an ist ein Daniel von Bliderstorf in Bremen nachzuweisen. Dieser muß aber vor dem Jahre 1303 gestorben sein, denn in einer Urkunde des Erzbischofs Giselbert von Bremen wird bekundet, daß der Ritter Heinrich von Borg dem Kloster Harvestehude bei Hamburg 24 Äcker zu Haßfleth

Menge von adligen Dienstmannen des Erzstiftes Bremen hin und bemerkt ganz richtig (S. 177), daß sie sämtlich auf der Geest und nur zwei in der Marsch wohnten, ohne allerdings dabei zu betonen, weshalb das der Fall war. Zu beachten sind seine Ausführungen über die Osterstader Junker: In Osterstade, also in der Marsch, machte der Erzbischof es so, daß die alten Bewohner Meier wurden, die Anbauer Erbexen. Die Edelleute bekamen steuerfreie Höfe, aber sie mußten den Roßdienst des bremischen Adels auf sich nehmen. Das ist der Ursprung der Osterstader Junker, die ebenso wie in Stedingen bald ihres Ursprungs vergaßen. — Sollte nicht das, was hier als Folge bestimmter Einrichtungen und Verordnungen bezeichnet wird, sich allmählich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen heraus entwickelt haben, wie sie oben im Text dargestellt sind?

[29]) S. von Kobbe, Geschichte von Bremen und Verden, I, S. 156.

verkauft hat. Dieser Ritter war durch Erbschaft als Schwiegersohn Daniels von Bliderstorf, der als verstorben bezeichnet wird, in den Besitz jener Grundstücke gelangt. Wahrscheinlich ist Daniel ohne männliche Erben gestorben, und daher trat sein Schwiegersohn die Erbschaft an.

Länger hat sich im Erzstifte Bremen das auch in Pommern nachweisbare Geschlecht der Herren von Hude, die wahrscheinlich aus Rittershude an der Wümme stammen, behauptet. In den Urkunden der Erzbischöfe von Bremen, aber namentlich in denen des Klosters Osterholz[80]) nördlich von Bremen sind sie bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein nachzuweisen, denn sie haben diesem Kloster reiche Schenkungen gemacht oder Grundbesitz verkauft, wie noch im Jahre 1509 ihr Gut Boselbrok. Ja, nach Ausweis der Ritterrollen des siebzehnten Jahrhunderts[81]) sitzen im Jahre 1628 noch vier Herren von der Hude auf Ritterhude. Vielfach kommt in diesem Geschechte der sonst ziemlich seltene Vorname Martin vor, und so wird ihm jener Martin von Hude angehören, der im Jahre 1326 in der Umgebung Heinrichs des Löwen von Mecklenburg ist. Wahrscheinlich hat die Familie mindestens schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Grundbesitz in der Nähe von Ribnitz gehabt, denn am 12. August des Jahres 1328 verlassen Martin, Ritter, und Erich und Heinrich, Knappen von Hude, dem Kloster Ribnitz das von ihnen verkaufte Land Zwant-Wustrow, das heutige Fischland, mit Zubehör.

Als drittes bedeutendes Dienstmannengeschlecht des Bremischen Erzstiftes tritt uns in jenem Verzeichnis vom Jahre 1209 das der Herren von Osten entgegen[82]), und damit kommen wir auf eine Familie, die aus den Elbmarschen stammt, denn Osten liegt an dem Flusse Oste nicht weit von Stade. In den Nachrichten vom Gericht und Kirchspiel Osten bei Pratje[83]) heißt es: „In alter Zeit war in hiesiger Gegend ein festes Schloß mit Namen Ostenhagen. Johann Rode in seinem Registro bonorum zählt die von Ostenhagen mit unter die Burgmänner zu Vörde

---

80) S. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogtümern Bremen und Verden IV, Osterholzer Urkunden.

81) Herausgegeben vom Grafen von der Decken im Vaterländischen Archiv für Hannover 1837, S. 228 ff.

82) Th., Egehard, Walter und Hözel de Oste.

83) Pratje a. a. O. VI, 273.

(Bremervörde), sagt aber: De sind verkomen". Wo das Schloß gestanden hat, ist fraglich. Um das Jahr 1396 ist es von dem Erzbischof Otto von Bremen zerstört, und dieser hat sich nach dem Vörder Register[34]) alle Rechte, die zum castrum gehören, reserviert. Im ganzen Verlaufe des dreizehnten Jahrhunderts waren Herren von Osten noch Dienstmannen der Erzbischöfe, in deren Urkunden sie wiederholt vorkommen[35]). Soweit wir aus einzelnen urkundlichen Zeugnissen des vierzehnten Jahrhunderts schließen können, haben sie damals schon Grundbesitz auf der Geest gehabt, denn im Jahre 1304 schenkt die Witwe Konrads von Oste der Kirche von Wilstorf (im Süden von Harburg) eine dort gelegene, eben gekaufte Worth. Die Urkunde ist in Buxtehude ausgestellt. Im Jahre 1322 ist ein Berthold von Osten Bürger in Stade und genehmigt als solcher mit den Frieden und die Urfehde, die der Rat dieser Stadt mit dem von Hamburg am 12. Mai abschließt. So liegt die Vermutung nahe, daß die Osten ihre Besitzungen in der Marsch aufgegeben haben, und diese wird dadurch bestätigt, daß sie später nicht mehr das adlige Gericht in Osten hatten[36]) und auch nicht in den Ritterrollen des siebzehnten Jahrhunderts vorkommen. Der in jener Gegend zurückgebliebene Zweig des Geschlechtes hat sich seiner adligen Vorrechte begeben, dagegen hat ein anderer Zweig das Wappen der bremischen Dienstmannen, einen Schlüssel, und daneben drei wellig gezogene Balken als Geschlechtswappen mitgenommen in das ferne Pommern, wo die Herrn von der Osten noch heute blühen. Zuerst sind sie nachzuweisen um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1243 ist ein Ritter Hermann de Ost Zeuge der Urkunde, in welcher Barnim I. Stettin magdeburgisches Recht verleiht[37]). Im Jahre 1248 erscheint ein Ulrich von Osten als Vogt von Demmin in Vorpommern. Später sind

---

[34]) S. W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen.

[35]) So am 21. April 1285 zwei und am 22. Mai 1293 drei (Conradus, Gerhardus und Agustinus).

[36]) S. die Worte des Vörder Registers: Im Kirchspiel zu der Osten hat das Stift von Bremen das weltliche Gericht, das niedrigste mit dem höchsten nichtes butenbescheden (ausgenommen) und ist ein wohlhabendes Kirchspiel und die darin wohnen, sitzen meistenteils auf ihrem eignen freien Gut.

[37]) S. Die Herkunft der Herrn von der Osten, Verlag von Fritz Hoefer, Blankenburg a. H., 1912, S. 15.

die Osten zu hohen Ämtern bei den Pommerschen Fürsten emporgestiegen und haben viel Grundbesitz erworben.

In jener Urkunde des Jahres 1236 treten außer den Bliderstorfs, Hudes und Osten noch als Zeugen auf die Herren von Bederkesa und von Borg. Die ersteren sind als Ritter nicht im Osten nachzuweisen, und deshalb erwähne ich hier nur beiläufig, daß auch diese Familie von den Erzbischöfen ihres Besitzes beraubt und Burgmannen des Stiftes auf ihrer Stammburg eingesetzt wurden[38]). Im Jahre 1370 begegnen wir Louves de Bederkesa, und auch sonst werden castellani des Ortes erwähnt[39]). — Im Verzeichnis der Lehnsleute aus dem Jahre 1209 finden wir noch einen Ludolf de Swinghe. Schon 1229 sind in Mecklenburg bei dem Fürsten Johann ein Konrad von Schwinge und außerdem im Laufe der Zeit noch sechs Vertreter dieses Geschlechtes nachzuweisen. Das Dorf Schwinge liegt am gleichnamigen Flusse dicht bei Stade, und die Mecklenburger Schwinges sind Glieder der Familie gewesen, welche die heimische Scholle verließen, als ihr Geschlecht auf die Geest zog[40]). In dem alten Dörder Register findet sich darüber die Bemerkung: Man findet in Siegeln und auch in Briefen, daß die von Brockbergen die von der Schwinge hießen und auch da gewohnt haben, bis sie Brockbergen bauten.

Neben den Osten und Schwinges finden wir noch ein Geschlecht in Mecklenburg, das von einem Flusse in den Elbmarschen den Namen hat, nämlich die Herren von Lu (Lühe), welche wohl zu unterscheiden sind von den Herren von dem Lo oder Lohe und denen von Luch. Lu ist nach Hammerstein[41]) Mittelnkirchen im Alten Lande, wohl auch schlechtweg Lühe, aber auch Neuenkirchen benannt, während das nahe liegende Stein-

---

[38]) S. Wiedemann a. a. O. I, 276.

[39]) So die Herren von Kuhla. Über diese siehe v. Kobbe I, 200.

[40]) Ich brauche wohl nur kurz darauf hinzuweisen, daß dieses Geschlecht, das schon so früh im nordwestlichen Mecklenburg vorkommt, nicht den Namen haben kann von dem Bache und dem Dorfe Schwinge, die in Vorpommern liegen, sondern daß diese von später dahin gewanderten Schwinges den Namen führen.

[41]) S. v. Hammerstein, Besitzungen der Grafen von Schwerin auf dem linken Elbufer in dem Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen 1857, S. 98.

kirchen gewöhnlich Steinlühe genannt wird[42]). Im Jahre 1240 sind in einer Urkunde des Fürsten Johann von Mecklenburg Zeugen: ein Reinardus de Lu, ein Olricus de Lu und vier de Lu, welche als milites Christi d. h. als Ordensritter bezeichnet werden. Ihr Geschlecht ist dann in Mecklenburg zu großem Ansehen gelangt und blüht da noch heute. Das frühere Wappen der Lühes stimmt mit dem der Herrn von Zesterfleth überein, die als solches drei Messer übereinander führten. Dieses scheint daher zu rühren, daß nach urkundlichem Ausweis die Zesterfleths, die zuerst 1305 vorkommen[43]), viel Grundbesitz in der Umgegend von Mittellühe sich erwarben, also sozusagen da die Nachfolger der Lühes wurden. Das spätere Wappen, ein schachbrettartig gewürfelter Schild, stimmt dagegen überein mit dem der Schultes von der Lühe, einer Familie, deren Spuren schon bis in das dreizehnte Jahrhundert hineinreichen[44]). Ihren Namen hat sie von dem dorfrichterlichen Amte des Schulzen, wie wir 1304 in Estebrügge einen Hermann Gebhard Schulte als Richter in diesem Orte, der damals Eschete hieß, finden[45]).

Aus dem Alten Lande stammt auch die Familie von Jork oder Majork. Zuerst ist ein Georg von Majork in einer Urkunde Johanns I. von Mecklenburg aus dem Jahre 1245 nachzuweisen, und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ist ein Ritter Heinrich von Jork in der Umgebung Wizlaws II. von Rügen. — Ebenso kommt schon früh die Familie von Latekop (Ladekop im Alten Lande) im Dienste der mecklenburgischen Fürsten vor, nämlich ein Berthold von Latekop. Hier haben wir aber den Fall, daß ein Teil der Familie in der Heimat geblieben ist, denn in einer Urkunde des Jahres 1334, in der Jordan der Ältere und Jordan der Jüngere an Berthold und Marquard von Zesterfleth den Zehnten von 12½ Hufen bei Mittelnkirchen ver-

[42]) S. auch Chr. v. Zesterfleth, Beschreibung des .... Alten Landes, S. 9: Im dreizehnten Jahrhundert werden nur wenig Kirchspiele erwähnt, namentlich das zur steinernen Kirche und zur mittelsten Lu. Alle anderen scheinen später gebildet zu sein.

[43]) S. „Die Zesterfleth", eine Studie von Dr. Hoogeweg in dieser Zeitschrift 1901.

[44]) In der neuen Ausgabe des Lappenbergischen Urkundenwerkes wird der Bertold villicus der Urkunde des Jahres 1209 als der Bertold Scultetus gedeutet, der sonst vorkommt, also als Schulte von der Luh.

[45]) S. v. Hodenberg, Verdensche Geschichtsquellen II, 179.

kaufen, findet sich die Bemerkung: Othger Ladekop hat drei Hufen, womit wir ihn belehnt haben. — Nehmen wir einen Berthold von Stade hinzu, der im Jahre 1277 als Marschall Barnims I. von Pommern nachzuweisen ist, ferner einen Johann von Keding[46]) und seinen Sohn Ludwig, die von 1262—1306 in pommerschen Urkunden vorkommen und wahrscheinlich Kedingshagen in Vorpommern gegründet haben, so werden wir zu dem Ergebnis kommen, daß hier im Alten Lande aus kleinem Gebiete ein großer Strom der adligen Auswanderung sich nach dem Osten ergoß. Der Adel konnte sich einmal, wie wir oben sahen, in den Marschgegenden wirtschaftlich nicht halten, und gewiß haben manche, die es vorzogen, im Lande zu bleiben, als freie Erbexen, wie sie genannt werden, mit den hier stets persönlich freien Bauern zusammengelebt. — Der Adel als solcher war aber auch den geistlichen Fürsten ein Dorn im Auge, und diese schritten sofort dagegen ein, wenn ein Ritter versuchte, ein festes Haus zu bauen. Im Vörder Register[47]) finden sich darüber mehrere interessante Andeutungen: In Ochtenhusen (Kreis Bremervörde) wollte Martin von der Lith einen Bergfried bauen; das wollte ihm der Bischof Gerhard nicht gönnen und sagte, „er sollte ihm in den Schottelpot (Kochtopf) nicht kiken". — In Wiren wurde ein Bergfried des Gerlach von Schulten von dem Erzbischof gebrochen. — Der Grund für die zusammenhängende feindliche Politik des Stiftes Bremen gegen die Adligen geht auch aus folgender Bemerkung jenes Registers hervor: „to deme Sunde[48]). Ein Strom de Kulouw oder Kula. Ein guter Hof da, den wollte Heinrich von der Kule gerne von dem Stifte, und sein Bruder Benedikt von Kule sollte da sitzen. Das ist nicht zu raten, denn wo ein Gutmann in diesem Lande eine Wohnung baut, da tut er zu alles, was darum her liegt. Er hindert die Herrschaft in dem Gericht, er tut dem Stifte ab, er tut den Klöstern ab dabei belegen".

Daß solche Ansprüche des Stiftes oft zu Streit, ja zum Blutvergießen geführt haben, da die Adligen zur Selbsthilfe griffen,

---

[46]) Im Pommerschen Urkundenbuche wird angenommen, daß sie einer westfälischen Familie entstammen, die schon 1212 sich in Lübeck niederließ und von hier nach Rügen übersiedelte.

[47]) S. v. Hodenberg, Bremische Geschichtsquellen.

[48]) Zu Oldendorf im Kreise Stade gehört Hof und Mühle „Sunde".

ist klar. In Bliderstorf bei Horneburg, um einen solchen Fall anzuführen, wollten sich die von Borg mehr Rechtigkeit nehmen, als ihnen zukam, und dem Erzbischof kein „plogschatt" (Pflugsteuer) einräumen. Da ließ dieser sie pfänden. Bei einer ähnlichen Gelegenheit wird es geschehen sein, daß Johann von Brockbergen dem Bischof Heinrich auf dem Kirchhofe zu Lamerstede einen Vogt tot schoß.

Bekanntlich hatten die Erzbischöfe von Bremen auch gegen die freien Bauern in den Marschgegenden schwere Kämpfe zu bestehen, wie namentlich gegen die Stedinger im heutigen Oldenburg. Der Erzbischof Gerhard II. baute an der Grenze ihres Landes die Burg Schlutter und unternahm gegen die trotzigen Bauern im Jahre 1234 einen Kreuzzug. Fremde Adlige, nicht Stiftsedelleute, schlugen die Stedinger bei Altenesch und erhielten ihr Land zum Lohn, doch nur wenige sollen es angenommen haben [49]). Auch hier konnte kein adliger Großgrundbesitz aufkommen. Unter den Führern der Stedinger wird Bohlke von Bardenfleth genannt, und einen Olricus de Bardenfleth finden wir im Jahre 1270 als Knappen bei dem Fürsten Nikolaus von Werle, in dessen Diensten auch die beiden Gebrüder Johann und Gerhard standen, die Räte jenes Fürsten und später Burgmannen von Penzlin im östlichen Mecklenburg waren. Indessen ist dieses Adelsgeschlecht in Oldenburg später noch vertreten, denn ein Dietrich von Bardenfleth ist im Jahre 1348 Zeuge einer Urkunde des Grafen Christian von Delmenhorst. Auch hier besteht die Möglichkeit, daß Übertragung des Stammsitzes an die Geistlichkeit im dreizehnten Jahrhundert einen Zweig der Familie dazu gebracht hat auszuwandern. Im Jahre 1249 nämlich übernahm der Graf Gerbert von Stotle die Bürgschaft für das Land, das in Bardenfleth gelegen ist. Es wird dem Propst des Klosters Lilienthal von dem Erzbischof Gerhard II. von Bremen bestätigt.

Als der Erzbischof Johann Rode am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ein Verzeichnis sämtlicher einheimischer Adelsgeschlechter aufstellte, da fanden sich in alten Urkunden, wie uns berichtet wird [50]), allerdings die Namen von etwa hundert Familien, aber nur elf waren noch am Leben, und so machte bei den übrigen

---

[49]) S. Wiedemann a. a. O. S. 187.
[50]) S. Wiedemann a. a. O. S. 332.

der Verfasser die Bemerkung „sie sind verkommen". Wir aber wissen jetzt, wo ein großer Teil dieser Familien geblieben ist, und wir werden sehen, daß die Ostens, Jorks, Lühes und wie sie alle heißen, im Kolonialgebiete eine viel freiere und höhere Stellung einnahmen als in der Heimat, wo sie die Burgmannschaft der festen Schlösser des Stifts bildeten und in ihrem Landbesitz sehr beschränkt waren. Eine Aufzählung der bewaffneten Macht des Stiftes aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts[51]) zeigt uns die eigentümlichen Verhältnisse des Landes und vor allem die Veränderung, die in den Namen der Familien eingetreten ist. Als Adlige werden genannt: Die Wersebe, die Lüneberg, Erich von Elen in Elenlohe, Wolderich Lappe, die von Brobergen und Zesterfleth, dann vierzehn, die selbst Heeresfolge leisten, darunter zwei Brüder von Kuhla, zwei von Issendorf, ein Lieth, ein Otterstedt. Als Gemeinschaften von Rittern werden genannt: Die Ritter zu Schönbeck, Aumund und Blumenthal, die Burgmänner zu Ritterhude, zu Horneburg, von Tedinghausen und Wildeshausen und endlich als selbständige Landgemeinden: Das Kirchspiel Osten, das Land Kedingen und das Alte Land. Unter den Burgmännern sind noch einige ältere Adlige, wie die Herrn von Weihe und von der Hude, sowie die Marschalks, die von ihrem Hofamte die Namen bekommen haben, aber von den nach dem Osten gezogenen Geschlechtern sind gewiß nur noch einige zurückgebliebene als freie Bauern oder Bürger im Gebiete der unteren Elbe damals vertreten gewesen und kamen deshalb für jenes Verzeichnis nicht in Betracht.

Und ebenso wie die Bremer Erzbischöfe führten auch die Verdener Bischöfe einen hartnäckigen Kampf gegen die Selbständigkeit des Adels. Auf dem Grabmale des Bischofs Iso aus dem Hause des mächtigen Grafen von Wölpe, der im Jahre 1231 starb, findet sich die Inschrift[52]): Verdam primus munivit. Advocatia civitatem et superiorum bona fratrum liberavit. Damit ist als sein Hauptverdienst angegeben, daß er als Gegengewicht gegen die benachbarten Adligen die Stadt Verden benutzte, die deshalb von ihm befestigt wurde, und daß er die Stadt wie die Güter des Domkapitels von der Vogteigewalt des Adels befreite. Fortan bestellte die Bürgerschaft aus ihrer Mitte Vögte

[51]) S. Wiedemann a. a. O. S. 206.
[52]) S. Pfannkuche, Geschichte von Verden I, 109.

und war nicht mehr der Vogteigewalt der Grafen von Wölpe unterworfen, die später vergeblich versuchten, die Stadt zurückzugewinnen. Iso stiftete ferner das collegium Canonicorum zu S. Andreae in Verden und stattete den Propst und die zwölf Domherrn mit bischöflichen Tafelgütern aus, zu denen der Bischof wohl einige seiner Erbgüter hinzufügte. Im Jahre 1221 stimmte das Domkapitel in Verden der Verordnung seines Bischofs Iso bei, daß die Kirche in Hollenstedt der Propstei des Andreasstiftes übertragen werde, daß immer einer der Domherrn Inhaber der Propstei dieses Stiftes sei und daß den Kanonikern die Einkünfte der vier Kirchen Eschete, Sestersvlete, Majork und Lu überwiesen würden[53]). Eine solche Bereicherung des Besitzes der Domherrn mußte den des benachbarten Adels verringern. Nicht nur die Herren von Wölpe, sondern auch die niederen Adligen wurden ihrer Vogteirechte beraubt und immer mehr zu Dienstmannen der Kirche gemacht. Wir besitzen leider erst aus späterer Zeit ein Register dieser Dienstmannen, das am Ende des sechzehnten Jahrhunderts von Andreas von Mandelsloh aufgestellt ist[54]). Danach sind im Dienste des Stiftes Verden: die Herrn von Loe, von Mandelsloh, von Wustrow, ebenso die Klüver, die Schlepegrell und die Schocken. Von den letzteren drei Geschlechtern wird bemerkt: ist ein Geschlecht und vor zweihundert Jahren die Klawen genannt, haben alle drei geführt eine Bärenklaue im Schilde. Das Verzeichnis fährt dann fort: Ebenso die von Bliedersdorf, ebenso die Kolhasen, sind des Stiftes Feinde gewesen zur Zeit Isos. Diese Bemerkung bezieht sich allem Anscheine nach auf den oben erwähnten Kampf dieses Bischofs gegen die Vogtei der adligen Geschlechter über Güter, welche das Stift in Anspruch nahm, sei es nun als Güter des Domkapitels oder der bischöflichen Tafel.

An einer anderen Stelle des Verzeichnisses werden als Dienstmannen aufgeführt: Ludolf von Lo, Kellner der Verdener Kirche, ein Ludolf von Weihe, der auch Verdener Domherr ist, ein Lippold von Dore, Lippold von Zahrensen. Nehmen wir noch dazu den Zweig der Behrs, der wegen seiner nahen Beziehungen zu Verden auch Behrs von Verden genannt wird,

---

[53]) S. Zesterfleth, eine Studie von Dr. H. Hoogeweg in dieser Zeitschrift 1901, 259.

[54]) S. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen.

so haben wir die wichtigsten Adligen des Stiftes. Daß auch die Herren von Wustrow, die fern von Verden in der Altmark saßen, hier unter den Ministerialen genannt werden, ist aus der Ausdehnung der Diözese bis zur Elbe zu erklären, wird doch auch Lippold von Dore nach den früheren Ausführungen in der Nähe von Salzwedel seinen Stammsitz gehabt haben.

Es ist sehr bemerkenswert, daß wir fast alle diese Adligen in dem Kolonialgebiete des Ostens wieder finden; ausgenommen sind nur die Mandelslohs, die Zahrensens und die Kolhases[55]). Die Herren von Bliedersdorf haben wir schon bei dem bremischen Stiftsadel kennen gelernt, wie sich denn die Adligen beider Stifter eng miteinander berühren. Auch bei den Weihes tritt dieses hervor, denn sie sind ursprünglich bremische Ministerialen, und ein Johann von Weihe hat Lehen vom Grafen von Schwerin auf bremischem Gebiete. Ein Alexander von Weihe war 1284 Knappe in Voigdehagen bei Franzburg (Vorpommern). Schon 1244 ist Thethardus de Weye bei dem Fürsten Pribislaw von Parchim. — Die Herren von Lo, welche die Würde eines Kellermeisters im Stifte bekleideten, waren nördlich von Nienburg an der Weser ansässig und Eigentümer der Vogtei Lohe. Sie sind am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ausgestorben. In Mecklenburg treten sie zuerst 1282 bei dem Grafen Nikolaus von Schwerin hervor und zwar in einer zu Wittenburg ausgestellten Urkunde, die von Heinrich von Lo bezeugt wird. In dem großen Landfriedensbündnis des Jahres 1283 trat Marquard von Lo in der Umgebung der domicelli von Mecklenburg d. h. der jungen Prinzen auf, und derselbe ist Zeuge des Bündnisvertrages, den die mecklenburgischen Fürsten 1231 gegen die Raubritter schlossen. Im Jahre 1250 waren noch zwei Herren von Lohe in der Umgebung des Grafen Konrad von Wölpe, als dieser seine Fehde mit dem Bischof Lüder von Verden beilegte und auf die Vogtei in dieser Stadt verzichtete. Ihre Güter sollen dann in den Besitz der Grafen von Hoya gelangt sein, und ihren Burgsitz in Sachsenhagen bei Bad Rehburg werden sie auch verloren haben. Ob durch diese Verluste ein Zweig der Familie bewogen ist nach dem Osten auszuwandern, ist natürlich nicht mehr festzustellen, aber die Vermutung liegt nahe.

---

[55]) Doch nach Hammerstein a. a. O. 502 ist Bertoldus Kolhase in Mecklenburg nachzuweisen.

Wir kommen nun zu den als eine Gruppe zusammengestellten Geschlechtern der Skoken, Schlepegrell und Klüver, die von den Klauens hergeleitet werden. Sie führen alle eine Bärenklaue im Wappen, vielleicht als Lehensmannen der Grafen von Hoya, in deren Wappen sich zwei Bärenklauen finden. Die Herren von Klauen haben aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Namen von dem Orte Klauen bei Peine[56]). Dieser gehört zur Hildesheimer Diözese, und haben wir schon bei den geistlichen Fürsten von Bremen und Verden das Bestreben gesehen, den Besitz der Adligen durch Auskaufen zu Gunsten des Domkapitels, ihrer bischöflichen Tafel und milder Stiftungen zu schmälern und durch Abkaufen der Vogteirechte jene zu erniedrigen und zu abhängigen Burgmannen zu machen, so tritt dieses Verfahren gegen den Adel noch deutlicher bei den Bischöfen von Hildesheim hervor, schon weil wir darüber genauere Nachrichten besitzen. Im dreizehnten Jahrhundert ist besonders durch die tatkräftige und durchgreifende Politik Konrads II. (1221—1246) eine ganze Reihe von bischöflichen Villikationen (vielleicht zu übersetzen mit Latengenossenschaften)[57]), die am Ende des zwölften Jahrhunderts verpfändet waren, wieder eingelöst worden und damit den Ansprüchen der villici, die, meistens Ministerialen, ein Erbrecht darauf erwerben wollten, kräftig entgegengetreten. Sodann aber löste derselbe Bischof auch die Vogteirechte über diese Villikationen, die an Grafen, Edle und Ministerialen gegeben waren, wieder ein. Die von ihm neu eingesetzten villici bekleideten ihre

---

[56]) In der Regel findet sich der Name Klaue oder Klawe ohne ein „von" davor. Man könnte deshalb auf die Vermutung kommen, daß diese Adligen nicht von einem Orte den Namen haben, sondern von dem Worte „Klaue". Vielleicht ist diese spätere Deutung der Grund gewesen, daß man das „von" ausgelassen hat. Ursprünglich aber werden sie von einem Orte den Namen haben, und da kommt Klauen bei Hildesheim in Betracht, denn der Ort Klauenburg bei Berke in der Nähe von Northeim hat erst von den Klauen den Namen bekommen. — Inbezug auf das Wappen ist zu bemerken, daß die Herren von Kegel, Hoya und Susa (Söse) in der Nähe von Northeim zwei Habichts- oder Geierklauen im Wappen führten und daß man auch deshalb vermutet hat, die Klawenberg, Klaven, Klauen bildeten den eigentlichen Stamm. — Wenn die im Verdenschen vorkommenden Klauen eine Bärenklaue im Wappen führen, so haben sie diese, wie wir wohl annehmen dürfen, den Grafen von Hoya entlehnt. Über die Klauenburg s. Max, Geschichte des Fürstentums Grubenhagen II, 362.

[57]) S. Lünzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II, 144.

Stellung nicht mehr lehnsweise, sondern amtsweise (de officio), und während er jedem solchen villicus seine villicatio erhielt, wurden die Vogteien größere Verwaltungsbezirke, die mehrere villicationes umfaßten[58]). Nun liegt die Vermutung nahe, daß solche Ministerialen und auch alte Adlige, die durch diese Politik zu abhängigen Dienstmannen, man möchte sagen, zu bischöflichen Beamten gemacht wurden, es vorzogen, sich in das Grenzgebiet zu begeben, wo sie eine freiere Stellung einnahmen. Haben wir oben die Herrn von Lobke oder Lobeck zunächst von Lüneburg aus nach Mecklenburg und Pommern verfolgt, so muß hier auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß sie ursprünglich aus Klein-Lopke bei Hildesheim stammten, wo von 1228 bis 1250 mehrere Lobkes oder Lobekes nachzuweisen sind[59]). In ähnlicher Weise werden die bischöflichen Ministerialen von Klauen ihren Besitz verloren haben. In einer Urkunde Adelogs von Hildesheim vom Jahre 1181 findet sich ein Hermann de Clowen[60]). Allem Anscheine nach ist dieser oder sein Sohn im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts ausgewandert und das Geschlecht von Escherde nach Klauen gekommen, denn im Jahre 1225 verglich sich Bischof Konrad mit den Brüdern Lippolt und Basilius von Escherde wegen ihrer Ansprüche auf das Lehen des Schlosses Winzenburg, auf das officium (Vogtei oder genauer Amt) in Klauen u. a.[61]). — Die Besitzverhältnisse in diesem Dorfe, wie sie sich durch das Eindringen der Geistlichkeit gestaltet hatten, treten uns am deutlichsten in einer Urkunde des Jahres 1247 entgegen[62]). Der Lite Alward hatte die Absicht „über die Elbe zu zu ziehen", und vier cives von Klauen, auf jeden Fall die Angesehensten, bürgen dafür, daß jener dem Kreuzstifte keinen Schaden zufügen wolle. Diese vier sind: Johannes, villicus des Kreuzstiftes, Henricus villicus domini episcopi, Joh. filius Waltberti bedellus episcopi und Reinoldus lito Ste. Crucis. Im Jahre

[58]) S. den lehrreichen Aufsatz von Dr. Peters im Jahrgang 1905 dieser Zeitschrift, S. 227.

[59]) S. Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim von Hoogeweg Bd. II Register.

[60]) S. Bode, der Uradel in Ostfalen S. 195. (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III. Bd., II. III. Heft, Hannover 1911.)

[61]) Otto I. von Hildesheim (Bischof von 1260—1279) kaufte das officium in Klauen für 50 Pfund.

[62]) S. Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim von Hoogeweg.

1254 bekundet der Propst des Kreuzstiftes, Albert, den Verzicht der Brüder von Klauen auf jede Belästigung des Stiftes und verpachtet ihnen eine Hufe daselbst auf 6 Jahre, nach deren Ablauf sie an die Kirche zurückfallen soll. Die Pächter, Berthold und Rembertus, sowie der Zeuge der Urkunde, Joh. de Clowen, sind aber keine milites und haben mit den alten ministeriales de Clowen nichts zu tun. Diese waren damals schon ausgewandert und hatten sich, wie oben schon erwähnt, zunächst in den Dienst der Grafen von Hoya begeben. Wahrscheinlich ist ein Rolf genannt Clavus, der in einer 1224 in Hoya ausgestellten Urkunde der Gräfin Adelheid von Ratzeburg vorkommt, ein Klaue gewesen. In Mecklenburg findet sich bei dem Fürsten Johann 1240 zuerst ein Dietrich Klauen, und an diesen schließt sich 1252 ein Arnold, die beide dann wiederholt in Urkunden nebeneinander vorkommen. Zu bemerken ist noch, daß die Herrn von Holtebötel, die aus einem dicht bei Verden gelegenen Dorfe stammen und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in Mecklenburg vorkommen, auch eine Bärenklaue im Wappen führten, und daß man damit auf eine Verwandtschaft mit den Klauen schließen darf.

Im sechzehnten Jahrhundert konnte Mandelslohe diese Klauen in Bremen und Verden als verschollen ansehen, und ebenso waren die Schockes oder Schuckes da nicht mehr ansässig. Dagegen haben sich die Schlepegrells und Klüver da behauptet, und namentlich das letztere Geschlecht ist weit verbreitet gewesen. So gaben im Jahre 1343 zehn Vettern Klüver ihre Zustimmung zu dem Verkaufe eines Freihofes in Boitzen an das Kloster Walsrode[63]). Auch in den oben angeführten Ritterrollen des bremischen Adels finden sie sich wiederholt, und einige Gutsnamen sind mit ihrem Namen zusammengesetzt, wie Klüvershagen und Klüversbostel. Bei den Schlepegrells hat sich die Erinnerung an ihren Ursprung von den Schockes lange Zeit erhalten, denn noch im Jahre 1337 hatte ein Schlepegrell den Beinamen Schucke. Vielleicht ist die Familie Schocke oder Schucke von den Elbinseln bei Hamburg aus nach dem Osten vorgedrungen; wenigstens ist sie gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts da begütert[64]), denn Alverich und Her-

[63]) S. v. Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters Walsrode.
[64]) S. Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden.

3*

mann Schocke haben 1296 den Zehnten in Ochsenwerder vom Grafen von Holstein zu Lehen. Außerdem haben dieselben noch andere Zehnten in der Nähe von Stade.

In jener Urkunde des Jahres 1224, die in Hoya ausgestellt ist, kommt als Zeuge auch ein Herr von Rethem vor, und es liegt natürlich nahe, dabei an Rethem an der Aller als an seine Heimat zu denken, und auch die Herren von Rethem in Pommern stammen wahrscheinlich aus diesem Rethem und nicht aus dem gleichnamigen Orte bei Hannover. Diese Rethems sind in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts auf dem Festlande Rügen nachzuweisen und zwar zuerst Burchard von Retem bei dem Fürsten Wizlaw von Rügen. Aus einer Urkunde des Jahres 1309 geht hervor, daß sie in Langendorf westlich von Stralsund begütert waren[65]). Die Gründe zur Auswanderung dieses Geschlechtes werden wir einmal in der weiten Ausbreitung des Grundbesitzes von Walsrode, die durch die Grafen von Wölpe begünstigt wurde, zu sehen haben[66]), sodann aber ist Rethem an der Aller ein vorgeschobener Posten der welfischen Fürsten gegen Bremen und Verden geworden, und diese Fürsten haben Burgmannen da eingesetzt. Erwähnt wird die Burg Rethem allerdings erst im Jahre 1314, aber schon vorher sind solche Burgmannen da nachzuweisen, zu denen natürlich Glieder des lüneburgischen Adels genommen wurden, aber auch Hoyasche Mannen, die wir noch später da nachweisen können. Unter diesen Mannen, die ähnlich wie in Lüneburg um die Burg herum wohnten, waren keine Rethems, sondern Herren von Behr, von Hagen, von Torney u. a.[67])

In der Nähe von Rethem liegt das Dorf Kirchwahlingen, wo ein altes Gericht und auch ein altes Adelsgeschlecht nachzuweisen ist. Auch diese, die Herren von Walie, haben ihren Besitz aufgegeben und sind schon vor den Herren von Rethem

[65]) Am 8. Juni 1309 verkaufen Elisabeth von Rethem und ihre Söhne dem Kloster Neukamp eine Fischerei bei Langendorf.

[66]) So verzichtet 1258 Alexander von Rethem zu Gunsten des Klosters Walsrode auf einige Dörfer im Amte Bergen und auf einen Zins in Horst (Amt Rethem).

[67]) H. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Lehnregister: Hinrik Beren, einen Hof in Rethym, Thiderikus von Hagen ein Haus in Rethym. Auch Thiderikus von Eselm hat da ein Haus und Johann von Buken einen Hof. Über die Torneys als Burgmannen s. v. Hodenberg, Bremer Diözese I, 110.

nach dem Osten ausgewandert. Bernhard von Walie ist zuerst im Jahre 1244 zusammen mit Friedrich von Isenhagen und Thidericus Klawe bei dem Fürsten Johann von Mecklenburg nachzuweisen. Nun liegt die Vermutung sehr nahe, daß dieses derselbe Bernhard ist, der am 1. November 1227 in einer Urkunde des Grafen Siegfried von Osterburg vorkommt. In dieser schenkt der Graf dem Propst und der Kirche in Walsrode das Obereigentum einer ihm von seinem Vasallen Herrn Bernhard von Walie resignierten Hufe zu Großhäuslingen, das dicht bei Kirch-Wahlingen liegt. Derselbe Bernhard kommt in einer Urkunde der Gräfin Kunigunde von Wölpe vor, in der diese mit ihrem Sohne, dem Grafen Konrad, im Jahre 1233 dem Kloster Walsrode den Zehnten zu Rönneberg im Amte Harburg verpfändet.

[Fortsetzung folgt.]

Justus Möser als Volkserzieher.

Von Ernst Bender.

Die Beschäftigung mit den Schriften Justus Mösers [1]) ist von mannigfaltigstem Reiz, zeigen sie doch einen höchst umfassenden Blick, ein Auge für das Kleine wie Große, tiefes Eindringen auf wirtschaftlichen, literarischen und historischen Gebieten, ein lebhaftes Interesse für die verschiedensten Zeit- und Lebensfragen. Roscher hat ihn, wenn auch etwas übertreibend, den „Vater der historischen Rechtsschule und größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts" genannt. Max Koch weist ihm als Freund und Erforscher deutschen Volkstums neben Jakob Grimm den Ehrenplatz an.

Mit Vorliebe verweilt Dilthey in seinen Aufsätzen über die geschichtliche Welt des Jahrhunderts der Aufklärung bei der für die Geschichtschreibung einzig dastehenden Gestalt des Osnabrücker Staatsmanns, und Fueter in seiner „Geschichte der neuzeitlichen Geschichtschreibung" erkennt ihm neben Ranke fast den Lorbeer unter den deutschen Geschichtschreibern zu. Besondern Reiz gewährt das Eindringen in die Gedanken Mösers dem, der sich seine erzieherische Bedeutung klarmachen will; denn dabei gilt es, nicht eine einzelne Seite, es gilt das Wesen der Möserschen Schriftstellerei zu erfassen: Mösers Schriften verfolgen einen durchweg erzieherischen Zweck. „Ich habe immer gewünscht", sagt M., „nützliche Wahrheiten, die mir von der Erfahrung aus dem täglichen Leben an die Hand gegeben wurden, auf eine eindringende Art zu predigen". Durch die Aufsätze, die er im Osnabrücker Intelligenzblatt erscheinen ließ, und die von seiner

[1]) Justus Mösers sämtl. Werke herausg. von Abeken 1842/43. Vgl. dazu die Rezension Jacob Grimms in der Ztschr. für Geschichtswissenschaft, herausg. von Ad. Schmidt II 266—277. — Die Literatur über M. ist in der unter Anm. 2 erwähnten Schrift E. Richters aufgezählt. O. Hatzig, J. M. als Staatsmann und Publizist 1910 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 27) liefert die erste auf archivalischem Material aufgebaute Arbeit über M. (In seiner Einleitung stellt H. u. a. einige Daten für die Lebensgeschichte Mösers richtig.)

Tochter 1774/86 als „Patriotische Phantasien" herausgegeben wurden, suchte er die öffentliche Meinung für Gesetze und obrigkeitliche Maßnahmen mannigfachster Art vorzubereiten, zu beeinflussen und zu lenken. Durch sie wollte er seine Bekämpfung der verschiedenen Tageserscheinungen zur allgemeinen Sache seines Heimatlandes machen. Seine Osnabrückische Geschichte (I/III 1768 und 1780) sollte besonders Bürger und Bauern politisch schulen.

M. ist bewußter Volkserzieher. Nichts aber hat seine erzieherische Anlage und Befähigung glänzender erwiesen, als die originelle, wahrhaft pädagogische Form, in der er seine Ansichten dem jeweiligen Thema und dem Leserkreis entsprechend dargeboten hat. Manches Urteil über „hausbackene" Züge bei Möser wäre unterblieben, wenn man seine durch und durch pädagogische Absicht nicht aus den Augen verloren hätte. Auffallend selten wird in den meisten Arbeiten über Mösers erzieherische Bedeutuug der Versuch einer inneren Kritik unternommen; zu selten tauchen Zweifel an der Identität der in den „Phantasien" ausgesprochenen Ansichten mit der eigentlichen Meinung ihres Verfassers auf. Man hat zu wenig die Einleitung M.'s zum dritten Teil der „Phantasien" beherzigt[1]). — Daß die Aufsätze ohne den Gedanken an das Urteil der Nachwelt geschrieben sind, mag zu dem frischen Hauch beitragen, der aus ihnen entgegenweht. Nicht zuletzt aber mag der ungetrübte Genuß, den der

[1]) „Oft nahm ich denjenigen, die sich in ihre eigenen Gründe verliebt hatten, und sich bloß diesen zu gefallen einer neuen Einrichtung widersetzten, die Worte aus dem Munde, und trug ihre Meinung noch besser vor, als sie solche selbst vorgetragen haben würden; diese beruhigten sich dann entweder mit der ihnen begnügten Aufmerksamkeit, oder verloren etwas von der Liebe zu ihren Meinungen, deren Eigentum ihnen auf diese Weise zweifelhaft gemacht wurde. Oft durfte ich auch die Gründe für eine Sache nicht geradezu heraussagen, um nicht da als Advokat zu erscheinen, wo ich als Richter mit mehrerm Vorteil sprechen konnte; und bisweilen mußte ich mich stellen, als wenn ich das Gegenteil von demjenigen glaubte, was ich wirklich für mehr hielt, um gewisse dreiste Gründe, die in einer andern Stellung mir und meiner guten Absicht höchst nachteilig gewesen sein würden, nur erst als Zweifel ins Publikum zu bringen. Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei gesaget zu haben, wenig gedient, wenn ich nichts damit gewonnen hatte; und da mir die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger ebenso wichtig waren, als das Recht und die Wahrheit, so habe ich, um jene nicht zu verlieren, und dieser nichts zu vergeben, manche Wendung geben müssen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geschrieben hätte, vielleicht zu klein geschienen haben würde."

Leser empfindet, auf dem Gefühl beruhen, daß durch die spielend hingeworfene Form stets die markige, vornehme, klare und lebensfreudige Persönlichkeit des Verfassers durchleuchtet, so sympatisch, wie sich seine sonnige Kraftgestalt den bewundernden Zeitgenossen darstellte.

In gleichmäßigen, ruhigen Bahnen ist Justus Mösers äußeres Leben verlaufen. Er ist als Sohn des späteren Kanzlei- und Konsistorialdirektors Johann Zacharias Möser am 14. Dezember 1720 zu Osnabrück geboren. Nach dem Besuch der Universitäten Jena und Göttingen ließ er sich 1742 in seiner Vaterstadt als Anwalt nieder und vertrat zugleich als Sekretär (seit 1744) und später als Syndikus (seit 1756) die Interessen der Ritterschaft. Seit dem Regierungsantritt des unmündigen Fürstbischofs Friedrich aus der englischen Königsfamilie im Jahre 1764 war er zunächst unter dem bescheidenen Titel eines „Konsulenten", später eines „Referendars" (1768) der eigentliche Leiter des kleinen Osnabrückischen Staatswesens. Ehrungen und Gehaltserhöhungen lehnte er ab. Erst 1783 erhielt er den Titel eines „Geh. Justizrats und Geh. Referendars". Als ihm die Ritterschaft 1792 eine Jubelfeier veranstaltete, konnte er die Summe seiner öffentlichen Tätigkeit ziehen: „Ich kann mit Wahrheit sagen, daß mich in den fünfzig Jahren Vieles erfreut, Wenig betrübt und Nichts gekränkt hat, ungeachtet ich in besonderen Verhältnissen stehe, indem ich Herren und Ständen zugleich diene" ... Am 8. Januar 1794 starb er in seiner Vaterstadt.

Mösers Ansichten über Individual- wie Volkserziehung [3]) sind nur verständlich, wenn wir von seiner Anschauung des Ver-

[3]) Neben dem Aufsatz R. Hoffmanns, Justus Mösers Gedanken über Erziehung und Unterricht (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, 6. Jahrg., 1903, II. Abt. XII. Bd.) ist die Schrift Edmund Richters „J. M.'s Anschauungen über Volks- und Jugenderziehung im Zusammenhange mit seiner Zeit" (1909) fast die einzige unter den zahlreichen Arbeiten, die über der Freude an der originellen Sprache Mösers zu einer selbständigen Verarbeitung des Stoffes gekommen ist. Seine fleißige Arbeit erstickt aber durch zu peinliche Rubrizierung jeden lebendigen Eindruck, und dafür kann auch die Schlußzusammenfassung keinen Ersatz bieten. Denn die vielgestaltigen Erscheinungen geschichtlichen Lebens lassen sich nicht in das Prokrustesbett einiger abstrakter Schlagworte zwingen. Um endlich Mösers Stellung innerhalb seiner Zeit zu charakterisieren, darf man es nicht dabei bewenden lassen, einige allgemeine Sätze über die Aufklärung aus Lamprechts „Deutscher Geschichte" zu zitieren.

hältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehen. Der Mensch ist für M. ein geselliges Wesen. „Wie der Schöpfer die Freude erschaffen wollte, so bildete er erst die Freundschaft und ließ aus ihren göttlichen Augen den ersten Himmel sich über das einsame Geschöpf verbreiten." Nur in politischen und wirtschaftlichen Vereinigungen kann der Mensch seine Kräfte entfalten und verwerten. Der Staat als allgemeinste und oberste Gesellschaftsform stellt eine „Nationalvereinigung" der Eigentümer dar, wodurch Freiheit und Eigentum des Bürgers „mit der mindesten Aufopferung der natürlichen Rechte" gewährleistet wird. Als lebendiger Organismus kann er seine Aufgaben erfüllen, wenn seine einzelnen Organe in richtigem Verhältnis zueinander stehen, wenn die Individuen als Bürger und lebensvolle Glieder sozialer und politischer Gemeinschaften (Familie, Gemeinde, Stände) „die ihnen angemessene Sphäre erfüllen und also die Vollkommenheit des ganzen Systems nach ihrem Maße befördern." Künste, Wissenschaften, selbst die Religion werden wesentlich unter dem Gesichtswinkel des Staatsvorteils gemessen. Der Einzelmensch ist für unsern Staatsmann vor allem Staatsbürger. Ist M. damit ein Gegner des atomistischen Individualismus des Aufklärungszeitalters, verspottet er als historisch denkender Mann die „Buchtheorie von den Rechten der Menschheit", stabiliert er gegenüber dem Kosmopolitismus seiner staatsfremden Zeit als bodenständiger Mann die Souveränität des Staatsgedankens, so ist aus dieser seiner angedeuteten Staatsauffassung doch schon zu ersehen, daß er ebensowenig der „Land-Staatswirtschaftsverbesserung" des bevormundenden Wohlfahrtsstaates das Wort redet. „Je freier und mächtiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirken, desto größer ist auch der Reichtum der Mannigfaltigkeit und Privatglückseligkeit."[1]) Nur diejenige Staatsverfassung verbürgt gesundes nationales Leben, welche Recht, Selbständigkeit und Freiheit der Individuen wahrt, welche in ihrer Allgemeinheit die individuelle Mannigfaltigkeit widerspiegelt. M. erstrebt Freiheit des Bürgers im, nicht vom Staate. Demnach hat es nach M. die Erziehung ebensowenig mit der allseitigen Ausbildung des Individuums zum selbstherrlichen Menschen oder philanthropischen Europäer (Basedow) wie zum bloßen Staats-

[1]) Über die Staatsanschauung Mösers gedenke ich ausführlich an anderer Stelle zu handeln.

untertanen zu tun. Mösers Erziehungsideal erstrebt aber auch nicht wie Herder und Pestalozzi eine harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte zum Menschen und zum Bürger. Soll der einzelne zur Individualität im Staate gebracht werden, so muß allerdings die „individuelle Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit" sorgsam gepflegt werden, aber nur insoweit, als das ungestörte Zusammenleben im Staate dies zuläßt. Die Geschichte, ja selbst die christlichen und moralischen Tugenden und Untugenden sollen im Unterricht der Jugend so vorgelegt werden, inwiefern sie das Wohl des Staates und der einzelnen fördern oder ihnen schaden. Die Erziehung erhält die Jugend nicht durch den Staat, sondern innerhalb der sozialen Verbände, vor allem in der Familie, Gemeinde, in den einzelnen Berufsständen.

Möser konnte die erzieherische Aufgabe diesen Kreisen um so eher zuweisen, als er die Erziehung wesentlich auf Bildung des Charakters und Erzielung praktischer Fertigkeiten anlegt, die seiner Zeit eigene hohe Wertung der Wissenschaften und des Unterrichts als des Allheilmittels nicht teilt, von der schöngeistigen Erziehungsart und dem intellektualistischen Bildungsideal seiner Zeit nichts wissen will. Die Überschätzung der lebensfremden Gelehrtenkultur weist er zurück und zeigt, ohne dabei in die platte Ausdrucksweise Bechers oder Campes zu verfallen, daß Bildung unabhängig von Gelehrtheit existieren kann. Gleich Rousseau, Basedow stellt er die eigentliche Erziehung höher als das Einsammeln von Kenntnissen. Die Vernunft vermag das Irrationale im Leben nicht aufzuhellen. Ihm zerstört die verstandesmäßige Zergliederung des Lebens und seiner Eindrücke in dürre Begriffe und Abstraktionen die lebensvolle Totalität. Wie Herder spricht er es aus, daß Empfindung nur durch Wiederempfindung völlig gefaßt werden kann. „Keiner trägt ein Unglück standhafter als der Landmann; keiner stirbt ruhiger als er; keiner geht so geradezu in den Himmel, wie dieser; und warum? weil seine Tugend nicht auf Sylben, sondern auf Totaleindrücken der Schöpfung, die er so wenig in deutliche Begriffe als mit Worten bezeichnen kann, beruht." Ist es aber nicht der praktische Unterricht, der alle Eindrücke in ihrer Totalität und daher allein richtig und natürlich auffaßt, der allein Erfahrung und Fertigkeiten gibt, ist er nicht allein geeignet für den später im

tätigen Leben stehenden Bürger? Um diese Fertigkeiten zu erzielen, muß man mit dem Kinde anfangen und dasselbe stufenweise zur Vollkommenheit führen. „Aber so, wie man es jetzt anfängt, da man nämlich den Kindern Verstand geben will, ehe sie Fertigkeiten erlangt haben, bringen wir niemals große Leute heraus, oder doch nur unglückliche, die mit großer Einsicht den Mangel an Fertigkeiten beklagen.“ Möser war etwa wie Jerusalem durch einen längeren Aufenthalt in England in seinen Ansichten bestärkt worden; eifrige Beschäftigung mit der praktisch gerichteten englischen Aufklärungsliteratur nährten seine Skepsis gegenüber der intellektualistischen Kultur. Seine Anschauung von „der Notwendigkeit der Totalität des Erlebens und Schaffens ist die Forderung Hamans und Herders vom Erleben „mit der ungeteilten Seele“, sein Ideal des tätigen Bürgers das Herders, der „Stürmer und Dränger“ in ihrem Kampf gegen das „tintenklecksende Saeculum“, sein Satz: „Es ist allezeit sicherer Orginal als Kopie zu sein“ ist eine der Thesen der Genieperiode.

Diese für M. charakteristischen Anschauungen fußen auf der für seine pädagogischen Ansichten höchst bedeutsamen psychologischen Auffassung, daß die Grundfunktionen der Seele nicht in Verstandeskräften, sondern in Neigungen, Trieben, Leidenschaften bestehen. Sie sind zeitlich und inhaltlich das Primäre; die Verstandeskräfte sind sekundär. Können jene mit Pferden verglichen werden, so stellen diese nur den Kutscher dar. Spiegeln sich in der Betonung des Praktischen, des Individuellen Lockesche Gedanken wieder, so zeigt sich auf dem psychologisch-ethischen Gebiete bei M. der Einfluß des von Shaftesbury und seinen Nachfolgern vertretenen moralischen Sensualismus, der Affektenlehre, die im Hume ihre schärfste Prägung erhielt: Jedes Motiv ist ein Gefühl oder Affekt.

An diese triebhaften, schöpferischen Kräfte im jungen Menschen hat also die Erziehung anzuknüpfen. Es gilt, die individuellen Neigungen und Leidenschaften abzulauschen, in richtige Bahnen zu lenken, eine Leidenschaft durch eine andere zu beherrschen. Besonders ist die jeweilige Hauptleidenschaft zur Vervollkommnung des Charakters einzuspannen. Erziehung des Ehrgefühls, Anspornung des Ehrgeizes von innen heraus, nicht aber durch lächerliche Äußerlichkeiten, wie die Orden in Basedows Philanthropin, sind die wichtigsten pädagogischen Aufgaben

und Mittel[5]). Und wie im privaten Leben gilt es auch im staatlichen „die geheimen Triebfedern der Menschen zum allgemeinen Besten zu spannen und ihre besten Leidenschaften zu nützen". —

Kann das Triebleben des Menschen durch die Vernunftmoral, welche „das geringste Lüftchen wieder abkühlt", nicht geleitet werden, ermüdet Moralisieren höchstens, so sind auch die beliebten moralischen Erzählungen für die Erziehung wertlos; sie sind nicht so wirksam als die Geschichte solcher Männer, deren man sich als seiner ehemaligen Mitbürger und Verwandten erinnert. Daher muß auch die Geschichte keine Lehrerin der Moral, sondern der Politik sein. Wohl war Bolingbroke über das Moralisieren in der Geschichte hinausgekommen; aber er sah ihren Zweck noch in der Förderung des menschlichen Verstandes und Willens, als ein Mittel zur Erwerbung von Lebensklugheit an. Davon ist bei M. nichts zu spüren. Er will in seiner „Osnabrückischen Geschichte" insbesondere Bürger und Landmann lehren, „wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigentum am sichersten erhalten könne"[6]). — Indem M. eine Begründung der Pflichten durch den Erzieher in jedem einzelnen Fall für unnötig hält, vermeidet er die Extreme Lockes und Rousseaus. Wiegenmärchen, Sagen, volkstümliche Redewendungen, sollten sie auch von hellerleuchteten Aufklärern als finsterer Aberglaube verketzert sein, nützen seiner Meinung nach durch ihre Sinnenfälligkeit und dunkeln Andeutungen bei der Erziehung mehr als Darlegung

[5]) Wenn M. die „Eigenliebe" als Haupturheberin guter Gesinnungen und Taten hinstellt, so ist darunter nicht etwa krasser Egoismus oder pharisäische Selbstkoketterie — der Historiker K. W. Nitzsch äußert sich in einem Briefe seinem Freunde Harms gegenüber, daß er bei manchen Leuten den Gedanken nicht unterdrücken könne, „daß der ehrliche Mann häufig wunderbar mit dem ehrgeizigen verschmolzen sei" — zu verstehen; vielmehr deckt sich diese „Eigenliebe" bei M. wie bei Locke mit dem Ehrgefühl, dem gesunden Streben, ein ehrlicher Mensch zu sein und von maßgebenden Leuten dafür gehalten zu werden.

[6]) Vgl. Fr. W. Foersters ablehnende Ansicht über die moralisierende Verwertung des geschichtlichen und literarischen Lehrstoffes zu einem „Gesinnungsunterricht" in seiner „Jugendlehre" 1912 S. 12. Auch für Foerster bestehen die seelischen Grundfunktionen nicht in Verstandeskräften, sondern in Trieben, Neigungen.

der nackten Tatsachen[7]). Im Gegensatz zu Basedow ist M. ein Feind frühzeitiger „natürlicher“ Aufklärung in geschlechtlicher Beziehung, er ist überhaupt ein Gegner der übertriebenen Verstandes- und Urteilsbildung.

„Der Kinder Seelen muß man mit Fluchen und Segnen, mit Strafen und Belohnungen und mit allen Spann- und Sperrhölzern umgeben, um sie gerade zu ziehen und vor dem Überschlagen zu bewahren“. Humor und Sarkasmus sind nicht zu sparen. Früheste Anleitung der Jugend zu eisernem Fleiß und zur Anerkennung der Autorität, Erziehung zur Ehrfurcht haben Grundsätze für die Erzieher zu bilden. Aber nur das eigene Beispiel des Lehrers vermag den Zögling mitzureißen. Lust und Interesse für die Arbeit soll er in dem Kinde wecken. Die Übertreibungen des „spielenden Erlernens“, wie sie in dem ausgehenden 17. und besonders im 18. Jahrhundert namentlich in den Philanthropinen um sich gegriffen hatten, sind aber zu verwerfen. Der Lehrer, „der spielend zu der Geschicklichkeit führen will, von allen Dingen witzig zu sprechen und keines aus dem Grunde zu verstehen, läßt seinen Zögling auf einem gewächsten Boden tanzen und bekümmert sich nicht darum, ob er dereinst auf einem tiefen Steinpflaster den Hals brechen werde.“ „Die Quelle alles wahren Vergnügens ist die Arbeit.“ Der Frohsinn darf nicht aus der Jugend und dem Volke verbannt werden; denn er gibt Anreiz zur Arbeit. Dagegen wirkt Luxus besonders bei der Kindererziehung ungesund. Denn „wir erschöpfen das Vergnügen ihrer besseren Jahre durch unsere unüberlegte Verschwendung.“ Vollends „da, wo der Luxus

[7]) „Unsere Vorfahren hatten die Gewohnheit, kleine Klötze an ihre Schlüssel zu binden, um sie nicht so leicht zu verlieren, oder, wenn sie verloren waren, so viel geschwinder wieder zu finden; und ebenso verfuhren sie auch mit den nützlichen Wahrheiten, welche sie der Jugend recht tief einprägen wollten: sie hingen jeder guten Lehre ein Klötzchen an, damit sie ihr bald wieder einfallen, oder zur rechten Zeit ins Gedächtnis treten möchte. So sagten sie z. B.: „Kinder, so manches Salzkorn ihr verstreut, so manchen Tag werdet ihr vor der Himmelstür stehen müssen; legt die Messer nicht auf den Rücken, die hl. Engel möchten sich darauf die Füße zerschneiden; seht des Abends nicht in den Spiegel, der Schwarze guckt euch über die Schulter.“ Solche treffliche Lehren werden bei Kindern ihre Wirkung nicht verfehlen. „Wenn man einem jeden den Bissen so zu schneidet, daß er ihn in den Mund fassen kann, so ist das keine Täuschung ... das Kind beruhigt sich mit andern Gründen als der Mann, und das Volk mit andern als der Weise.“

auf Kosten des Notwendigen gesucht wird, wo unsere Töchter französisch und englisch plaudern sollen, ohne die geringste Theorie oder Praxis von der Haushaltung zu haben, da ist dieser Luxus der Seelen nichts als prächtiges Elend .... Und wie der durch den Genuß der Wollust geschwächte Gaumen mit der Zeit Likörs und übertriebene Speise zu seiner Kitzelung haben muß, ebenso muß die Seele zuletzt sich an allerhand moralisches Tollkraut, an schwärmerische und beißende Schriften halten, um sich des Ekels und der tötenden Langweile zu erwehren." Die Eltern sollten sich nicht scheuen, ihre Töchter in fremden Dienst zu geben oder sie im Hause zu gewissenhaftester Arbeit anzuhalten. Die modische Erziehungsart aber ziehe die Mädchen immer mehr „in den Strudel der Moden" in den großen Städten. Solche Mädchen schreckten durch ihre großen Ansprüche ans Leben manche Freier ab, „denen nicht mit einer ‚kostbaren Zierpuppe' gedient sei," und solche Mädchen gäben die Frauen, die „noch im Sarge kokettieren und die Würmer noch in einem frisierten Totenhemde empfangen wollen."

Neben der geistigen Erziehung der Jugend darf die körperliche nicht vernachlässigt werden. Nur aus körperlicher und geistiger Gesundheit entspringt Zufriedenheit und die vollkommene Fähigkeit zu den in den verschiedenen Berufen einschlagenden Geschäften. Vielleicht ist unserem Möser an Basedows Methode dessen Kampf gegen „Verzärtelung und Stubenhocken", die der einfachen, natürlichen englischen Erziehungsart und dem Erziehungsideal Lockes entsprach, besonders sympathisch gewesen. M. tritt dafür ein, daß die Schuljugend täglich nach dem Unterricht unter Aufsicht eines Schwimmeisters in offenen Wassern baden und schwimmen solle. Dieser Ansatz einer Forderung der Schulgesundheitspflege ist beachtenswert. Abhärtung stähle Muskeln und Sehnen, Reiten kräftige; der Tanz mache den Körper gelenkig und geschmeidig. Handarbeiten, wie das „Knüten von Strümpfen" (Stricken) solle man wie in früheren Zeiten von Knaben und Mädchen fordern. Wie Locke ist er der Ansicht, daß die Erziehung zu körperlicher Tüchtigkeit und praktischen Fertigkeiten für die Jugend ein wertvolles Kapital in ökonomischer wie hygienischer Hinsicht bilde. Als Gegengewicht gegen geistige Arbeit solle der Gelehrte künftighin gezwungen sein, auch ein Handwerk zu erlernen. Bei aller Betonung der Notwendigkeit der körperlichen Erziehung verfällt M. aber nicht in die Extreme Rousseaus.

Der ideale Erziehungskreis ist die Familie. Darin liegt ein großes Verdienst M's. gegenüber Basedows gemeinnützigem, von der Familie losgelöstem Erziehungsideal, den erzieherischen Wert des Familienlebens aufs nachdrücklichste betont zu haben. In der Familie wirken Tradition und Beispiel auf die jungen Gemüter ein; auf solchem Boden erwächst Pietät und Dankbarkeit. „Eine gute Erziehung ist das beste Erbteil, was man seinen Kindern mitgeben kann.“ Darum tadelt er den Vater, „der mehr Liebe gegen die ersten Pfirsiche zeigt, welche auf einem von ihm erzogenen Baume gewachsen, als gegen seine wohlgeratenen Kinder, oder der über der Bewunderung seiner gelehrten Geburten die Erziehung seines einzigen Sohnes vergißt,“ darum bemitleidet er die Mutter, die durch ihre soziale Lage gezwungen, sich ihren Kindern nicht widmen kann, darum schilt er wie Rousseau die Frau, die vor Vergnügen und in hohlem Dünkel ihre Mutterpflichten versäumt und die Kinder dem Gesinde überläßt.

Treffliche Worte findet M., wenn er von dem erzieherischen Einfluß der Familie spricht, über die sittliche Hebung der Dienstboten durch menschenfreundliche Behandlung und Einbeziehung in den Geist der Familie. „Ich erniedrige mich nicht zu ihnen, ich erhebe sie zu mir. Durch die Achtung, welche ich ihnen bezeige, gebe ich ihnen eine Würde, welche sie auch im Verborgenen zur Rechtschaffenheit leitet. Und diese Würde, dies Gefühl der Ehre dient mir besser als andern die Furcht vor dem Zuchthause. Wenn sie des Abends zu uns in die Stube gelassen werden, haben sie Gelegenheit, manche gute Lehre im Vertrauen zu hören, welche sich nicht so gut in ihr Herz prägen würde, wenn ich sie ihnen als Herr im Vorübergehen mit einer ernsthaften Miene sagte. Durch unser Vertragen gegen sie sind sie versichert, daß wir es wohl mit ihnen meinen, und sie müßten sehr unempfindliche Geschöpfe sein, wenn sie sich nicht darnach besserten. Ich habe zugleich Gelegenheit, ohne von meiner Arbeit aufzustehen und meine Zeit zu verlieren, von ihnen Rechenschaft wegen ihrer Tagesarbeit zu fordern und ihnen Vorschriften auf den künftigen Morgen zu geben. Meine Kinder hören zugleich, wie der Haushalt geführet und jedes Ding in demselben angegriffen werden muß ...“ Warnt M. wie Montaigne und Rousseau, in die Kinder zuviel Buchgelehrsamkeit hineinzustopfen, so

fordert er überhaupt, daß „der handelnde Teil der Menschen nicht wie der spekulierende (d. h. wissenschaftlich arbeitende) erzogen werden solle." Die individuelle Erziehungsart für die einzelnen Berufsstände ist eine Grundforderung Mösers. Wenn der Freiherr v. Zedlitz[8]) mit ihm darin übereinstimmt, so unterscheiden sich ihre Ausführungen zunächst darin, daß v. Zedlitz als Organisator seine Ansichten in der Forderung nach Elementar-, Bürger- und Gelehrtenschulen praktisch formuliert und sich über ihre einzelnen Lehrfächer ausläßt, Möser hingegen als Laie sich in die eigentlichen Lehrfragen nicht einmischt. Weist Möser die Beschäftigung mit den Wissenschaften im allgemeinen dem „verfeinerten Teil der Menschen an Höfen und in Städten" zu, ohne indessen das Aufsteigen intelligenter Kräfte aus den übrigen Ständen abzulehnen, so genügen für die Bauern Elementarkenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen. „Diejenigen, welche, wie ein General Zieten oder ein Kapitän Cook, durch lauter Erfahrungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wirken mächtiger als Andere, die durch schriftlichen oder mündlichen Unterricht gezogen sind; und der Landmann, wenn er nur auf der rechten Stelle steht, kann alles, was er in seiner Sphäre gebraucht, auf jene Art lernen."

Daneben fordert aber unser Staatsmann die Herausgabe einer von der Obrigkeit veranlaßten „Praktika" für den Bauersmann, d. h. einer in kurzen und deutlichen Sätzen abgefaßten, gedruckten Gesetzeskunde mit Erörterungen und Ratschlägen, wodurch mancher verderbliche Prozeß vermieden würde. Darin sollte der Bauer das Wichtigste finden über Fragen des öffentlichen Rechts, so über Gesetze und Verwaltungsordnungen, Rettung der Leibeigenen, über Polizeiordnungen, Regelung des Maßwesens, Beweiskraft der Zeugenaussagen, Vollstreckungswesen (Arrest, Pfändung), Konkurs (Reihenfolge der Gläubiger), Gebühren für Richter und Anwälte. M. ist ein Vorläufer der Forderung nach Staatsbürgerkunde. Den Kindern sind die Grundzüge der Staatsverfassung und die wichtigsten Gesetze zu lehren. Wenn Zedlitz für staatsbürgerlichen Unterricht in den Schulen des eigentlichen Bürgerstandes eintritt, so erstrebt er damit als Verfechter des

---

[8]) Berlinische Monatsschrift 1787, 10. Bd. 103 f. K. Abr. herausg. v. Zedlitz (1731 – 1793, 1770 Preuß. Justiz-, 1771/88 zugleich Kultus- und Unterrichtsminister.)

absoluten Erziehungs- und Wohlfahrtsstaats die Versöhnung der Untertanen mit dem Staate[9]). Möser als Vertreter des Ständestaates hat ein positiveres Ziel im Auge. Für ihn gilt es, zu zeigen, daß Staat und Volk sich decken, daß Selbständigkeit und Freiheit des Bürgers durch höchste Hingabe an das allgemeine Ganze gefördert und nicht gehemmt werden: er will in dem Bewußtsein des Volkes den Dualismus des (aus dem Mittelalter übernommenen) Ständestaats zur ideellen inneren Einheit bringen, wie diese Auffassung dem modernen Staat zu Grunde liegt. Und diesen lebendigen Gemeinsinn, geistige Mitarbeit am Staate zu wecken, dazu solle der Einblick in den Staatsorganismus dienen. — Sei es die Aufgabe des Landadels, seine Güter selbst zu bewirtschaften, abhängigen Bauern Muster und Stütze zu sein, so lerne die adelige Jugend durch Zugreifen in der väterlichen Wirtschaft und durch Reisen mehr als durch den Besuch von Ritterakademien. Für die Söhne des Hofadels seien wie im Mittelalter die Höfe die wahren Erziehungsstätten. Der Unterricht in Sprachen, im Schreiben, Rechnen, Tanzen und andern Fertigkeiten sei für sie nicht zu entbehren; keinesfalls aber sollten sie wie zukünftige Gelehrte erzogen werden. Die um die Mitte seines Jahrhunderts einsetzende Überschätzung der Philosophie als Unterrichtsgegenstand verspottet M. Er nennt es „Flitterwitz", daß die jungen Herren von zwölf Jahren mit der besten Welt, der Möglichkeit und dem zureichenden Grunde um sich werfen".

Für keinen Stand aber zeigten sich die Folgen der Vorbereitung in dem „lateinischen Notstall" so nachteilig, wie für die Handwerker und Gewerbetreibenden. Nur durch Errichtung von Realschulen könne diesem Übelstand abgeholfen werden. Die in dieser Schule erworbenen Kenntnisse sollten einen gediegenen Grundstock für die eigentliche Lehrzeit in der Werkstätte und Welt abgeben. Freudig zu begrüßen seien die Unterstützungen der Regierungen, um damit jungen tüchtigen Handwerkern das Reisen zu erleichtern. Wohlhabende Eltern, die ihren Kindern auch einstens Kapital geben könnten, sollten sich nicht für zu vornehm halten, ihre Söhne Handwerker werden zu lassen. Aus der Verwirklichung dieser Anregungen erhofft M. Hebung der

[9]) Zedlitz, a. a. O. 112 „. . . um dadurch Vaterlandsliebe zu erwecken und diese Klasse von Menschen, welche so gerne die Landeseinrichtungen tadeln, zufriedener und zu deren Befolgung geneigter zu machen."

der Ehre und damit des gesamten Handwerkerstandes. Denn wie bei der Individualerziehung erblickt M. in der Ehre den mächtigen Faktor alles Gedeihens. Unermüdlich weist er auf die Bedeutung des aus der Beziehung des Einzelnen zu den sozialen Gemeinschaften der Familie (vgl. Dienstboten) und der einzelnen Berufsstände sich entwickelnden Ehrgefühls hin. Der wahre Verfall des Heerbanns rührt nach ihm von „der größeren Ehre des Dienstes her"; zu den Ursachen des Verfalls des Handwerks in kleinen Städten rechnet er den „Abfall der gemeinen Ehre". „Durch die kluge Verteilung der Ehre werden alle Stände in ihrer glücklichen Gradation erhalten."

Obwohl M. betont, daß der Einzelne nicht zu scharf nach seiner künftigen Bestimmung erzogen werden solle, damit das gesellschaftliche Band der Menschen nicht darunter leide, ist er doch für eine möglichst früh einsetzende Berufserziehung. Wir sahen bereits, wie bei ihm das Streben nach möglichst vollkommener Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte darauf hinausläuft, zu allen in den späteren Beruf einschlagenden Arbeiten befähigt zu sein. Wenn unser Staatsmann damit die Rousseausche Betonung des dem Kinde innewohnenden Eigenwertes und Selbstzwecks nicht teilt, sich also in den Bahnen der alten Berufs- und Standeserziehung bewegt, so darf man doch nicht übersehen, daß der Mensch nach M. „zum Säen und Pflanzen" erschaffen, der Landmann der eigentliche „Aktionär" des Staates ist. Die gewerbetreibenden Bürger und gesundheitsschädlichen gewerblichen und industriellen Berufe möchte er auf das Nötigste beschränken und die Menschen am liebsten zur Landwirtschaft und derjenigen Vernunft erziehen, welche die Erfahrung mit sich bringt. Mit dieser Flucht in das Reich seiner ideellen, nicht zu verwirklichenden Wünsche hat aber Möser die Frage des Verhältnisses der allgemeinen Menschenbildung zu der Berufs- und Standeserziehung nicht gelöst.

Mehr als einmal hat es M. in seinen Schriften ausgesprochen, daß das auseinanderstrebende politische Konglomerat des deutschen Reiches nicht geschaffen war, Gemeingeist und Ehrgefühl, diese für ihn wichtigsten Erziehungsfaktoren zu wecken. „Nicht ein Zehntel der menschlichen Kräfte wird in unserm jetzigen Leierstande genützt . . . Die Leidenschaft der Ehre, die Patrioten, Helden, und Redner bildete, die in bürgerlichen Kriegen mit

einem festen Auge das Ziel faßte, über den Abgrund hinwegsetzte, und entweder siegte oder starb, findet zu wenig Arbeit. Die Arbeit allein schafft nach Möser wahre Glückseligkeit. „Ruhe ist der Tod des Menschen." Drang nach Betätigung, nach Handeln! Welch männlicher Tatendrang spricht sich in Mösers Schriften aus gegenüber dem untätigen, selbstzufriedenen, mattherzigen Philisterzeitgeist mit seinem ewigen Ruf nach Tugend und farbloser Gemeinnützigkeit, seinem voreiligen, unverdienten, läppischen Tappen nach „idyllischem" Glück, nach „Glückseligkeit". Daher konnte Goethe von Mösers Wirken sagen [10]): „Ein solcher Mann imponierte uns unendlich und hatte den größten Einfluß auf die Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte und im Begriffe stand, es zu erfassen . . ." Diese Jugend, die auch etwas Tüchtiges wollte, die den Kampf gegen die schlaffe Zeit predigte, von dem Streben nach Inhaltlosigkeit des Lebens, dem Drang nach Schaffen und Handeln auf den verschiedensten Lebensgebieten beseelt war, stellt sich dar unter der literarischen Bewegung des „Sturms und Drangs". „Ohne Handeln ist die Existenz nur ein aufgeschobener Tod!" ruft Lenz aus. Das deutsche Volk sollte den Händen der kalten, schmöckernden und unnationalen Gelehrten entrissen werden; an der frischen Luft des tätigen Lebens sollten sich seine Wangen wieder röten. In jugendlicher Hast rief die Jugend ihren revolutionären Schlachtruf in die Nation, in allzubewußtem Geniegefühl unternahmen sie ihren stürmischen Anlauf. Aber der Mangel geschlossenen Vorgehens und die Unerfahrenheit mit dem praktischen Leben ließ sie bald ermatten. Und dazu bestand ihre Truppe nur aus Führern. Es fehlte den Offizieren an Volk, an einem Heer. Den gährenden Köpfen im deutschen Volke mangelte jegliche Organisation; es fehlte an einer öffentlichen Meinung. Gerade die besten Köpfe der Bewegung zogen sich ernüchtert zurück.

Man hat M. „hausbacken" genannt, ihn damit etwa auf die Stufe eines Pierre Villaume [11]) gestellt, weil er der fleißigen Mittelmäßigkeit gegenüber dem Genie das Wort rede. Aber

---

[10]) Aus meinem Leben, Ende des 13. Buches.

[11]) Pierre Villaume (1746—1806) stammte aus einer Refugiéfamilie, war 1787—1793 Prof. der Moral und schönen Künste am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin. Vgl. s. Aufsatz „Über Vollkommenheit und Brauchbarkeit", III 435 f.

hat er seine Aufsätze im Osnabrücker Wochenblatt nicht zur Aufmunterung für den gut begabten Durchschnitt geschrieben, und mußten ihm bei der Betrachtung der himmelstürmenden, exaltierten Geniejugend nicht die Worte auf die Zunge kommen: „Die jungen Genies wissen die gemeinsten Sachen nicht anzugreifen, sie sind allumfassend und allzugewaltig, besitzen Horn- und Stoßkraft[12]), wollen die Natur gebären helfen, und können kein Protokoll fassen". In diesen Zusammenhang gehört dieser Ausspruch gestellt. Aber in milder Lebensklugheit fährt er fort: . . . „Carl ist noch jung genug, um seine Horn- und Stoßkraft brauchen zu machen". . . . Er verkennt den guten Willen keineswegs. Legt seine Schrift über die deutsche Literatur nicht Zeugnis ab von seinem tiefen Verständnis für das wahrhaft Große und Geniale? Gerade dem Eigenartigen, Originellen, wo immer es sich zeigt, wird M. gerecht. Darum kämpft er gegen „allgemeine Verordnungen und Regelzwang, welche das menschliche Geschlecht immer einförmiger machen, ihm seine wahre Natur rauben und in den Werken der Natur, wie in den Werken der Kunst, manches Genie ersticken."

Möser legte allerdings der Nation kein großzügiges Programm vor; seine Schriftstellerei stellt ein ruhiges, aber zielbewußtes und anhaltendes erzieherisches Wirken für einen kleinen Kreis dar. Er hat einen klaren Blick für das praktisch Erreichbare; die Maß- und Formlosigkeit der „Stürmer und Dränger" ist ihm fremd. Wie Leibniz klagt er über den Mangel einer Hauptstadt, eines Vereinigungspunktes der nationalen Kräfte. Und wie Leibniz ist er der Ansicht, daß nur dann Mut und Selbstvertrauen die deutsche Nation wieder beseelen werden, wenn sie sich wirtschaftlich und geistig vom Fremden freimache. Der Rückgang der deutschen Kultur nach der Zeit der Minnesänger rührt für ihn hauptsächlich „von der Erziehung der Deutschen durch lateinisch gelehrte Männer her, welche die einheimischen Früchte verachteten und lieber italienische und französische von mittelmäßiger Güte ziehen als deutsche Art und Kunst zur Vollkommenheit bringen wollten". In seiner Antwort auf Friedrichs d. Gr. Schrift „Über die deutsche Literatur" zeigt unser Patriot voll Selbstgefühl, wie die deutsche Poesie seit der Losmachung von fremdem Vorbilde aus eigener

---

[12]) Die hier und im folgenden gesperrten Worte sind bei M. gesperrt.

Kraft erblüht sei. Er selbst ist es gewesen, der seine Landsleute in das Land ihrer Vorzeit „gelockt und ihnen weitere Gegenden mit dem Finger gezeigt hat, als ihnen zu durchstreifen erlaubt werden wollte“. (Goethe.) Dabei ist er durchaus nicht blind für das Wertvolle fremder Einflüsse; hat er doch ihren Nutzen an sich selbst verspürt. Er ist keiner „von den eingebildeten handfesten Patrioten, die den Geschmack ihres Vaterlandes mit dem Dreschprügel retten“.[13]) Man mag aus seiner Forderung, sich im nationalen Leben auf eigene Füße zu stellen, merkantilistische Anklänge mit ihrer staatsfördernden Seite heraushören, — niemals darf man bei M. vergessen, daß aus ihr auch der historisch schauende Mann spricht, für den Bodenständigkeit Voraussetzung jeglicher Kultur ist, für den die Wurzeln des geschichtlichen Lebens in die unergründbare Tiefe des Volkstums hinabreichen. M. ist bodenständig. Das hat er vor den „Stürmern und Drängern“ voraus, und damit ist der Schlüssel gegeben, weshalb er sich nicht resignierend zurückzuziehen brauchte. Dem Zeitgeist mächtig sich entgegenstemmend, verzichtet er nicht auf lebendige Mitarbeit. Faßte sein Heimatländchen auch nur sechs Meilen ins Geviert, so hatte er damit für seine erzieherischen Absichten ein Volk vor sich, dessen Individualität, dessen Leiden und Freuden er kannte, mit dem er seit seinen Kindertagen zusammenhing, und für das er die Autorität im besten Sinne verkörperte. Er übersah die Gebrechen dieses Staates nicht, aber sah sie mit dem Auge des erfahrenen, behutsam vorgehenden Arztes an. Er wußte, daß, wenn man „die vielen steifen, verwachsenen, verhärteten und gebrechlichen Teile mit heroischen Mitteln in Ordnung bringen wollte, man Gefahr laufe, alles zu zersprengen, und auch dasjenige zu zerstören, was bisher noch halbwege seine Dienste getan hat.“ In dem auf sich gestellten Kleinstaat Osnabrück mit seinen 120000 Einwohnern verband sich das Interesse des Bürgers eng mit dem des staatlichen Gemeinwesens. Hier war die mittelalterliche ständische Gliederung und Vertretung noch voll Leben, kein vertrocknetes, verstaubtes Schlinggewächs. Hier saß noch der alte hofgesessene westfälische Bauernstand, der als Grundbesitzer am engsten mit dem Staat verwachsen war. Diese Bauern empfanden die Natur so ganz, wie sie sich ihnen dar-

---

[13]) Schiller an Körner II 382.

stellte, und daran bildete sich ihr fester, erhabener Gottesglaube Ihrem ungekünstelten Wesen war jede ungesunde Empfindsamkeit fremd. Rousseau muß in seinem pädagogischen Idealroman trotz der eindringlichsten Betonung des erzieherischen Wertes der Familie Emil von einem Hofmeister erziehen lassen, weil die Väter selbst erst zu Erziehern erzogen werden müssen. Wenn Möser auf die Bedeutung des Familienlebens als Erziehungsfaktor hinweist, schwebt ihm kein erst zu verwirklichendes Ideal vor: er denkt dabei an das westfälische Bauernhaus mit seinem gesunden und glücklichen Familienleben. Der Bauer ist Mösers Liebling. Hat seine originelle, plastische Ausdrucksweise nicht etwas an sich von der urwüchsigen Anschaulichkeit der Bauernsprache? Den Bauern gilt es in seiner Unverbildetheit und Kraft gegen die eindringende Industrie, die überall eingreifende Bürokratie, gegen Advokatenkünste, „allgemeine Vernünftigkeit" und Überkultur zu schützen. M. zählt in diesem Bestreben zu den Vorläufern der heutigen Heimatschutzbewegung. In der Erforschung des natürlichen und geschichtlichen Werdens dieser heimatlichen Zustände fand er das für die gesunde, organische Weiterentwickelung gültige Richtmaß. Man mag es bitter finden, daß sein Wirken in einen so engen Kreis gebannt war, daß ihn die Zeit auf keinen höheren Posten stellte. Ist es aber nicht Mösers Eigenart, auch das Kleinste liebevoll zu betrachten und zu verwerten, vom Kleinen ins Große, vom Besonderen ins Allgemeine zu gehen, von der Praxis zur Theorie fortzuschreiten, ist Möser nicht auch in seinen pädagogischen Ansichten induktiv?

Die Prinzessin von Ahlden und Graf Philipp Christoph von Königsmarck.

Von † Robert Geerds.*)

Das tragische Geschick der schönen Prinzessin Sophie Dorothea und des jungen Grafen Königsmarck, den sie nach Liselottens Worten „so unerhört geliebet, und der doch für sie gestorben ist“, hat von jeher tiefes Mitgefühl und lebhaftes Interesse gefunden. Das geheimnisvolle Verschwinden des glänzenden Kavaliers, der plötzliche Sturz der Kurprinzessin von der Höhe des Lebens in traurige Gefangenschaft, der Schleier des Geheimnisses, womit man geflissentlich diese Ereignisse zu umhüllen suchte, alles das reizte die Neugier und setzte zahlreiche Federn berufener und unberufener Schriftsteller und Dichter in Bewegung, so daß eine ganze Literatur über dies unglückliche Ereignis entstanden ist Fast alle stimmen aber darin miteinander überein, daß sie die Prinzessin als das unschuldige Opfer boshafter gegen sie gesponnener Ränke darstellen, die, um sich den durch den Haß und die Verachtung ihrer Schwiegermutter und die Kälte ihres Gemahls unerträglich gewordenen Verhältnissen am hannoverschen Hofe zu entziehen, mit Hülfe ihres Jugendfreundes, des Grafen Königsmarck, einen unbesonnenen Fluchtversuch unternommen habe, den dieser mit dem Tode, sie selbst mit lebenslänglicher Gefangenschaft habe büßen müssen. Auch Schiller, der den Entwurf zu einem Drama „Die Prinzessin von Celle“ hinterlassen hat[1]), teilt diese Auffassung: „Aus diesem Stoff kann“, so führt er aus, „eine Tragödie werden, wenn der Charakter der Prinzessin vollkommen rein erhalten wird, und kein Liebesverhältnis zwischen ihr und Königsmarck stattfindet. Das tragische Interesse

*) S. die biographische Notiz am Schluß des Aufsatzes.

[1]) Sämtliche Schriften. Historisch-kritische Ausgabe, herausgegeb. von K. Goedecke, Bd. 15 I, S. 308 fg. (1876).

gründet sich auf die peinliche Lage der Prinzessin im Hause ihres Gemahls und am Hofe ihrer Schwiegereltern. Mit einem Herzen, das Liebe fordert, und im Hause ihrer Eltern einer zärtlichen Behandlung gewohnt, ist sie an den Hof zu Hannover unter Menschen gekommen, die für nichts Sinn haben als für ihre Fürstlichkeit und für die Vergrößerung ihres Hauses. Als die Tochter einer bloßen Adligen wird sie an dem stolzen Hof zu Hannover mit Verachtung angesehen. Ihr Gemahl hat sie nicht selbst, viel weniger aus Liebe gewählt; bloß um die Erbschaft des Herzogtums Celle sich nicht entgehen zu lassen, hat die Kurfürstin ihre Abneigung gegen ein solches Mißbündnis überwunden und die Prinzessin ihrem Sohn zur Gemahlin gegeben .... Die rührende Situation ist, daß die Prinzessin sich mit einem gewissen Feuer von Vertrauen und Freundschaft an den Grafen Königsmarck anschließt, der sie liebt und ihrer nicht wert ist; daß sie, in größter Unschuld, sich dem schwersten Verdacht mit ihm aussetzt, und der unwiderleglichste Anschein von Schuld auf sie fällt, indem sie rein ist wie die Unschuld."

Aber nicht nur in der Dichtung und in der populären Literatur ist diese Auffassung von der Unschuld der Prinzessin und von der unwürdigen Behandlung, die sie namentlich von ihrer Schwiegermutter und von ihrem Gemahl erduldet haben soll, verbreitet, sondern sie ist auch bis vor kurzem, dank der Autorität Schaumanns und Köchers in der wissenschaftlichen Literatur vorherrschend gewesen. Besonders ist es Schaumann, der in seinem Buch Sophie Dorothea, Prinzession von Ahlden, und Kurfürstin Sophie von Hannover (1879) die böse Schwiegermutter als die allein Schuldige hinstellt und zu dem Resultat kam: „Sophie Dorothea war am hannoverschen Hofe unmöglich und unhaltbar bei dem unauslöschlichen Hasse und der Verachtung, welche die Kurfürstin Sophie, ihre Schwiegermutter, auf sie geworfen hatte". Köcher glaubt zwar in seiner eingehenden, verdienstvollen Untersuchung in Band 48 der „Historischen Zeitschrift" (München 1882) das Ergebnis etwas modifizieren zu müssen, meint jedoch auch, daß „der Haß ihrer Schwiegermutter und die Lieblosigkeit ihres Gemahls Sophie Dorothea dazu getrieben hätten, sich von einem verwegenen Lüstling umgarnen zu lassen und eine Flucht mit ihm zu planen, ohne daß ein verbotenes Liebesverhältnis zwischen ihnen bestanden hätte."

Einige neuere Publikationen, besonders Wilkins', The Love of an uncrowned Queen[2]), Wards The Electress Sophia and the Hanoverian Succession[3]) und meine kleine Arbeit „Die Briefe der Herzogin von Ahlden und des Grafen Philipp Christoph von Königsmarck[4]), haben jedoch diese Auffassung unhaltbar gemacht, so daß es geboten erscheint, die Frage, wen die Hauptschuld an dem traurigen Ereignis trifft, einer erneuten Untersuchung zu unterziehen.

Der erste, der die ganze Angelegenheit kritisch untersucht hat, ist Graf Schulenburg-Klosterode, der in einem anonym erschienenen Büchlein, „Die Herzogin von Ahlden“[5]) alle gedruckten und ungedruckten Nachrichten über den Gegenstand zusammenzustellen und zu prüfen unternommen hat. Es ist ihm auch bereits gelungen, die „Memoirs of Sophia Dorothea“[6]) als die Fälschung eines Majors Müller festzustellen, während er sich durch eine von demselben Verfasser herrührende, angebliche Selbstbiographie der Prinzessin „Kurze Erlebnisse meiner Schicksale und Gefangenschaft“[7]) hat täuschen lassen. Schaumann hat die Untersuchung in seinem schon erwähnten Buch einen Schritt weiter geführt, indem er die bisher unbeachtet gebliebene Vorgeschichte der Tragödie enthüllte: die frühere Verlobung der Kurfürstin Sophie mit Sophie Dorotheens Vater, dem Herzog Georg Wilhelm von Celle, dessen Ehelosigkeitsgelöbnis, das von ihm unter dem Einfluß seiner Geliebten Eleonore d'Olbreuse gebrochen wurde, Sophiens Animosität gegen diese und ihre Tochter, alles gewiß nicht zu unterschätzende Momente in der Entwicklung der ganzen Angelegenheit, aber nicht die entscheidenden, als die Schaumann sie hinstellt.

Köchers Verdienst ist es endlich, die gesamte Literatur über den Fall einer eingehenden Untersuchung und Kritik unterzogen und festgestellt zu haben, daß fast alle älteren Werke auf des Herzogs Anton von Braunschweig-Wolfenbüttel aus Wahrheit und Dichtung zusammengesetzten Roman „Die Römische Octavia“

[2]) London 1900; 2. durch Ward revidierte Auflage 1903.

[3]) London und Paris 1903; 2. revidierte und vermehrte Auflage London 1909.

[4]) Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 77 vom 4. April 1902.

[5]) Leipzig 1852.

[6]) 2 Tle. London 1845, deutsche Übersetzung, Stuttgart 1847.

[7]) Hamburg 1840.

zurückzuführen oder bedeutungslose spätere Machwerke und Fälschungen sind, denen ein Wert als Geschichtsquelle nicht zukommt. Außerdem ist es ihm gelungen, in den Trümmern der Akten des Ehescheidungsprozesses, die durch einen Zufall der Vernichtung entgangen sind, Dokumente von großer Wichtigkeit zur Beurteilung des Falles zu entdecken. Auf ihnen hat er seine Darstellung hauptsächlich aufgebaut. Daneben hat er besonders die Aufzeichnungen des Fräuleins von dem Knesebeck[8]) benutzt und die Akten über Königsmarcks Verschwinden, woraus Bodemann in seinem Jobst Hermann von Ilten[9]) das Wesentliche veröffentlicht hat. Leider sind aber auch von ihm einige andere auf uns gekommene Dokumente für Fälschungen erklärt, die sich bei näherer Prüfung als unzweifelhaft echt und als ausschlaggebend für die Beurteilung der Schuldfrage erwiesen haben. Das gilt für die sogenannten Denkwürdigkeiten der Gräfin Aurora von Königsmarck und besonders für den Briefwechsel des Grafen Königsmarck mit der Kurprinzessin Sophie Dorothea.

Was zunächst die von Cramer herausgegebenen Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck[10]) betrifft, so verdienen sie diese Bezeichnung keineswegs. Es ist durchaus keine Selbstbiographie der berühmten Freundin Augusts des Starken, sondern es sind zusammenhanglose Schriftstücke aus ihrem Nachlaß, zum großen Teil bestehend aus einem Briefwechsel des gräflich Löwenhauptschen Ehepaars — die Gräfin Löwenhaupt war eine Schwester Auroras und Philipp Christophs — und aus dem Material, das die Königsmarckischen Schwestern über das geheimnisvolle Verschwinden ihres Bruders zusammengetragen haben. Unter diesem befinden sich neben manchem Klatsch und unbegründeten Gerüchten doch höchst beachtenswerte Mitteilungen von wohl unterrichteten und Königsmarck nahe stehenden Personen, so der Brief seines Sekretärs Hildebrandt (S. 61), der Bericht des Auditeurs Rüdiger (S. 69) u. a. Das sogen. Protokoll über das Verhör des Fräuleins von dem Knesebeck (S. 76 fg.), gegen das Köcher vornehmlich polemisiert, und dem er die Glaubwürdigkeit abspricht, obgleich er zugeben muß, daß der Autor seine Information von einer wohl unterrichteten Person erhalten haben müßte, ist

[8]) Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachs. 1882, S. 228—253.
[9]) Zeitschr. des Histor. Vereins für Niedersachs. 1879, S. 1—256.
[10]) 2 Bände, Leipzig 1836.

zwar kein amtliches Dokument, sondern ein von Aurora Königsmarck verfaßtes, dramatisch aufgeputztes Schriftstück, das jedoch sicher auf eigenen Mitteilungen der Knesebeck beruht, die nach ihrer Flucht (1697) mit den Königsmarckischen Schwestern nachweislich in Verbindung gestanden hat.

Leider sind die Originale der von Cramer benutzten Schriftstücke bisher nicht auffindbar gewesen, so daß eine Nachprüfung unmöglich ist. Seine in einem Nachwort geäußerte Absicht, sie einem Archiv oder einer Bibliothek zu vermachen, scheint er nicht ausgeführt zu haben, wenigstens sind meine Anfragen bei den zunächst in Betracht kommenden Instituten in Magdeburg, Quedlinburg, Halberstadt und Berlin erfolglos geblieben. Herr Professor Schwarz in Quedlinburg, der Vorsitzende des dortigen Harzvereins, hatte die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, daß sich diese Dokumente später im Besitz Varnhagens von Ense befunden haben und nach seinem Tode von seiner Nichte Ludmilla Assing in Italien verkauft sein sollen. Jedenfalls sind sie in der in der Königlichen Bibliothek in Berlin befindlichen Varnhagenschen Sammlung nicht mehr vorhanden.

Das wichtigste Beweisstück für die Schuld Sophie Dorotheens, das Köcher jedoch ebenfalls für gefälscht erklärt, ist ihr Briefwechsel mit dem Grafen Königsmarck, der sich zum bei weitem größeren Teil (679 Blätter, 199 von der Prinzessin, 480 von Königsmarck herrührend) in der Universitätsbibliothek zu Lund befindet, während 65 Blätter (15 von der Prinzessin, 50 von Königsmarck) im Geheimen Staatsarchiv in Berlin aufbewahrt werden. Die erste Nachricht von den Briefen gelangte im Jahr 1831 an die Öffentlichkeit, als der schwedische Geschichtsforscher Propst Wieselgren in Bd. 9, S. 125 seines Urkundenwerks „De la Gardiska archivet" einen Brief der Kurprinzessin abdrucken ließ. Angeregt durch diese Publikation, forschte Professor Palmblad in Upsala den Briefen näher nach und veröffentlichte eine Auswahl daraus zunächst in den „Blättern für literarische Unterhaltung"[11]), dann in erweiterter Form als Anhang zu seinem Roman „Aurora Königsmarck und ihre Verwandten[12])", endlich teilte Graf Schulenburg-Klosterode in seinem bereits erwähnten Buch „Die Herzogin von Ahlden" einige

[11]) Jahrgang 1847, Nr. 182—187.
[12]) Leipzig 1848—52, Bd. 2, S. 255—275.

weitere Briefstellen mit. Alle gaben aber nur kurze Auszüge und aus dem Zusammenhang gerissene Stellen aus dem sehr umfangreichen Briefwechsel. Einen wirklichen Einblick in die Korrespondenz gewährte erst Wilkins Buch „The Love of an uncrowned Queen“ [13]), worin er den größten Teil der Lunder Briefe, allerdings in sehr freier englischer Übersetzung, veröffentlichte. Von den Berliner Briefen, auf die Köcher zuerst in der „Allgemeinen Deutschen Biographie [14]) aufmerksam gemacht hatte, gab ich je einen von Königsmarck und von der Prinzessin in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ [15]) in buchstabengetreuem Abdruck heraus, und endlich sind diese sämtlich (9 von Sophie Dorothea, 25 von Königsmarck) von Ward in der 2. Auflage seines vorzüglichen Werks „The Electress Sophia and the Hanoverian Succession“ [16]) im französischen Originaltext und in einer sorgfältigen englischen Übersetzung publiziert worden. Eine Auswahl aus den Lunder und Berliner Briefen verdeutscht enthält mein Buch „Die Mutter der Könige von Preußen und England“ [17]).

Was zunächst die Herkunft der Briefe und die Art, wie sie gerettet wurden, betrifft, so sind wir darüber auf das beste unterrichtet. Wir wissen aus den Mitteilungen des Fräuleins von dem Knesebeck [18]), daß sie im Auftrage der Prinzessin dem Grafen Königsmarck seine Briefe immer wieder habe zurückschicken müssen, jedenfalls weil sie sie selbst nicht aufzubewahren wagte und sie auch bei ihrer Vertrauten nicht für sicher genug hielt. So kam es, daß sich sowohl die Briefe der Prinzessin als auch seine eigenen im Besitz Königsmarcks befanden, als er am 1. Juli 1694 verschwand. Der Auditeur Rüdiger bezeugt nun [19]), daß ihn des Grafen Sekretär Hildebrandt, bevor er das rätselhafte Verschwinden seines Herrn zur Anzeige brachte, gefragt habe, „ob er von Briefen wüßte, welche ihn (den Grafen) gravieren könnten“. „Da ich solches mit ja beantwortet“, heißt es weiter in Rüdigers Aussage, „auch anbei gesagt, wie ich ein

[13]) 2 Bände, London 1900, S. 202 ff.
[14]) Band 34, S. 673.
[15]) Nr. 77 vom 4. April 1902.
[16]) London 1909, S. 453—549.
[17]) Ebenhausen bei München 1913, S. 260—331.
[18]) Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 83.
[19]) Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 70.

Paket Briefe auf der Dresdener Reise in dem kleinen Kästchen gesehen, so mit einem gelben Bande zusammen wäre gebunden gewesen, welches der Herr Graf überaus wohl in acht genommen, hat der Sekretär an mich verlangt, solches Kästchen mit auf meine Stube zu nehmen und auf geschehenes Einpacken uneröffnet mit dem Lakaien Mickel nach Celle geschicket". Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß der so gerettete, von Königsmarck so überaus wohl in acht genommene Schatz unser Briefwechsel war, der durch die Hände einer vertrauten Person an Königsmarcks Schwestern und so nach Schweden gelangte. Aus der Obhut der Gräfin Löwenhaupt und ihres Sohnes, des 1742 wegen seiner unglücklichen Kriegführung gegen Rußland enthaupteten Grafen Karl Emil Löwenhaupt, gingen die Briefe an dessen Tochter Amalie über, die mit dem Baron Hans Ramel vermählt war[20]). Diese vermachte sie an ihre Tochter, die Gemahlin des Grafen Sparre und diese wieder an ihre Tochter, die Gattin des als Bibliophile bekannten Grafen Jakob de la Gardie, der sie auf seiner Besitzung Löbäröd aufbewahrte, wo sie die Aufmerksamkeit des Propstes Wieselgren erregten. Durch Vermächtnis Jakob de la Gardies kamen sie 1848 an die Lunder Universitätsbibliothek. Neuerdings sind wir aber auch durch ein unanfechtbares Zeugnis darüber unterrichtet, wie ein Teil des Briefwechsels von der Hauptmasse getrennt wurde und nach Berlin gelangte, wo er nach dem Tode Friedrichs des Großen in dessen Nachlaß gefunden wurde und jetzt im Geheimen Staatsarchiv in einem Umschlag aufbewahrt wird, der des Königs eigenhändige Aufschrift trägt: „Lettres d'amour de la Duchesse d'Allen au conte Königsmarc". In Arnheims interessantem Buch, „Luise Ulrike, die schwedische Schwester Friedrichs des Großen"[21]) findet sich folgender Brief, auf den zuerst Ward in der „English historical Review"[22]) aufmerksam gemacht hat.

Stockholm, 8 mars 1754.

Je joins ici avec[sic] des papiers que je crois mériter la peine de vous être offerts. J'avais appris que la maison

[20]) In den unter dem Titel „Tessin och Tessiana" (Stockholm 1819) veröffentlichten Aufzeichnungen des schwedischen Ministers Karl Gustav Graf Tessin (geb. 1695, gest. 1770) wird S. 334 und 372 bezeugt, daß Amalie von Ramel diese Briefe besessen hat.

[21]) Gotha 1910, Bd. 2, S. 347.

[22]) London 1910, Bd. 25, S. 314–315.

des Lewenhaupt conservait les lettres de ma grand'mere de Zel, écrites au malheureux comte de Königsmarck. J'ai trouvé le moyen de les faire voler, ce qui m'a réussi avec quelques-unes; mais le mal est qu'il y en a parmi qui sont en chiffre. Comme tout ce qui regarde la malheureuse duchesse de Zel, n'est guère honorable, je souhaiterais pouvoir retirer les autres. A l'attendant, je vous envoie celles-ci, qui pourront vous servir d'éclaircissement sur sa façon de penser. Je serais charmée, mon cher frère, si je puis réussir dans l'idée qui j'ai eue, que cela pourrait mériter votre curiosité.

Damit ist unwiderleglich bewiesen, daß die Lunder und die Berliner Briefe ursprünglich zusammengehörten, was sich übrigens auch sonst nachweisen läßt, und Palmblad, den Köcher der Fälschung beschuldigt, ist glänzend gerechtfertigt.

Ein anderer Teil des Briefwechsels war aber, wie aus den Akten hervorgeht[23]), schon im Mai und Juni 1694 von der hannoverschen Regierung aufgefangen worden und hatte ohne Zweifel den Anlaß gegeben, gegen Königsmarck einzuschreiten. Ob sich noch weitere Briefe bei der Haussuchung, die einige Tage nach seinem Verschwinden bei ihm vorgenommen wurde, gefunden haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Dem sächsischen Gesandten Oberst Bannier wurde erklärt, man habe nur dasjenige, „was unter des Grafen Briefschaften sich sofort offenbar S. kurfürstl. Durchlaucht angehend befunden, herausgenommen und das übrige dagelassen". Jedenfalls stellten die Briefe, die der hannoverschen Regierung in die Hände gefallen waren, die Prinzessin aufs ärgste bloß und mußten dazu dienen, ihre Eltern von ihrer Schuld zu überzeugen und deren Einwilligung zu der Scheidung und zu dem harten Verfahren gegen ihre Tochter zu erzwingen, denn man würde nach Leibnizens Worten „in Celle ja niemals geglaubt haben, daß sie so schuldig wäre, wenn man ihre Briefe nicht vorgelegt hätte"[24]). Ein von cellischer Seite gemachter Versuch, diese Briefe aus der Welt zu schaffen, scheiterte an der Unnachgiebigkeit der hannoverschen Regierung.

Denn der Antrag, den die cellischen Minister auf einer am 29. August 1694 zu Engesee mit den hannöverschen Ministern abgehaltenen Konferenz stellten, „nach der Separation die scandaleuse

---

[23]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 197 (Münch. 1882).
[24]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 233, Anm. e.

Briefe entweder nach Celle zu schicken, um zu verbrennen, oder in ihrer Präsenz zu verbrennen", wurde von Kurfürst Ernst August bis auf weiteres abgelehnt[25]). Was später aus diesen Briefen geworden ist, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Will man dem Major Müller, dem Verfasser der „Memoiren von Sophia Dorothea" [26]) Glauben schenken, so hat ihr Sohn, Georg II. von England, sie verbrannt. Jedenfalls glaubt Ward versichern zu können, daß sich nichts mehr von der Korrespondenz im Besitz des jetzigen Hauptes des Welfenhauses befindet. Auch eine von Fräulein Marie von Bunsen in der „Deutschen Rundschau" [27]) verbreitete Nachricht, es lägen im Königsmarckschen Familienarchiv in Schloß Plaue a. d. Havel noch unentzifferte Bündel dieser Liebesbriefe, hat sich als unbegründet herausgestellt[28]).

Nachdem so die Provenienz der Briefe einwandfrei festgestellt ist, fragt es sich, ob auch äußere und innere Gründe für ihre Echtheit sprechen. Man erkennt sofort, daß, falls hier eine Fälschung vorliegen sollte, diese mit äußerstem Raffinement ins Werk gesetzt sein müßte. Und welches Motiv sollte den Fälscher veranlaßt haben, hunderte von Briefen in dieser Weise herzustellen? Schaumanns Hypothese ist so völlig unhaltbar, daß sie einer Widerlegung kaum bedarf. Er beschuldigt nämlich keinen Geringeren als die hannoversche Regierung der Fälschung, und zwar soll sie zu diesem Mittel gegriffen haben, um die Verwandten Königsmarcks, die stürmisch Rechenschaft über das Verbleiben des so rätselhaft Verschwundenen forderten, von seiner Schuld zu überzeugen und sie so zum Schweigen zu bringen. Angesichts der erwiesenen Tatsache, daß beide Regierungen jeden Zusammenhang zwischen dem Verschwinden Königsmarcks und der Scheidung der kurprinzlichen Ehe entschieden in Abrede stellten und sich bemühten, alle darauf hinweisenden Dokumente zu vernichten, ist es völlig undenkbar, daß sie einen angeblichen Schuldbeweis Königsmarcks, der ja auch zugleich ein Schuldbeweis für die Prinzessin gewesen wäre, aus den Händen gegeben haben sollten, ganz abgesehen davon, daß man doch nicht Hunderte von Briefen fälscht, wenn ein Zettelchen genügt haben würde, um

[25]) Histor. Zeitschrift, Bd. 48, S. 211.
[26]) Stuttgart 1847, 3. Bändchen, S. 39.
[27]) Dezemberheft 1906, S. 465.
[28]) Ward, Electress Sophia, 2. Aufl. 1909, S. 259, Anm.

den gewünschten Beweis zu liefern. Auch Köchers Vermutung, der in Palmblad den Fälscher sieht, der vermutlich aus literarischem Ehrgeiz diese Quellenbeilage zu seinem Roman erdichtet haben soll, hat sich als falsch erwiesen, da die Existenz der Briefe lange vor Palmblads Geburt mit Sicherheit festgestellt ist. So bliebe denn der Verdacht auf der Königsmarck-Löwenhauptschen Familie sitzen, in deren Besitz die Briefe mindestens seit dem Jahr 1754 nachweisbar sind, aber zu welchem Zweck sollte sie diese „freche Fälschung“ vorgenommen haben, um sie dann in ihrem schwedischen Familienarchiv zu begraben? Es müßte überdies ein ganz raffinierter Fälscher, der eine ganz ungewöhnliche Vertrautheit mit den unbedeutendsten Zeitereignissen besessen haben müßte, am Werke gewesen sein, denn alles, Papier, Schrift, Stil, Rechtschreibung, entspricht durchaus der Zeit, in der die Briefe entstanden sein sollen. Sie sind im allgemeinen gut erhalten. Viele sind allerdings stark moderfleckig, bei manchen ist die Schrift sehr vergilbt. Während die Briefe der Prinzessin auf feinem Papier mit vergoldetem Rand geschrieben sind, bedient sich Königsmarck meist eines ziemlich groben Papiers, oft kleiner Zettel und Zettelchen, wie sie ihm im Felde zur Verfügung standen. Von den Briefen sind nur wenige datiert, wenigstens fehlt die Jahreszahl, wenn sie auch Tages- und Monatsbezeichnung tragen. Mehrere Briefe sind adressiert, allerdings nicht an die Prinzessin, denn man bediente sich verschwiegener Mittelspersonen. Einige tragen die Adresse des Fräuleins von dem Knesebeck, der Hofdame und Vertrauten Sophie Dorotheens, einige andere sind an la frole de Krumbuglen, andere wieder à mademoiselle Klerin, einer auch à la personne connue adressiert. Verschlossen waren mehrere der Briefe Königsmarcks mit noch gut erhaltenen Siegeln, von denen eins ein flammendes Herz auf einem Altar darstellt, darüber eine strahlende Sonne mit der Umschrift „Rien d'impure m'allume“, während ein anderes ein kleines Herz, umschlossen von einem größeren zeigt mit der Umschrift „Così fosse il vostro dentro il mio“. Die Briefe sind zum Teil chiffriert, allerdings in einer sehr leicht aufzulösenden Geheimschrift[39]). Die Eigennamen sind häufig durch dreistellige Zahlen

[39]) a = 22, b = 24, c = 25, d = 27, e = 29, f = 30, g = 32, h = 33, i = 35, j = 31, l = 37, m = 39, n = 41, o = 42, p = 45, q = 46, r = 47, s = 50, t = 51, u = 53, v = 53 oder 54, x = 55, y = 56, z = 50.

ausgedrückt, wobei die Einhunderte Namen von Männern, die Zweihunderte Namen von Frauen, die Dreihunderte Ortsnamen bedeuten. Noch häufiger werden verabredete Decknamen gebraucht. So wird der Kurfürst Ernst August als Duc Diego bezeichnet, Herzog Georg Wilhelm von Celle heißt le grondeur, der Kurprinz le reformeur, die Kurfürstin Sophie La Romaine, Herzogin Eleonore von Celle le pédagogue, die Gräfin Platen la perspective usw. Die Rechtschreibung Sophie Dorotheens ist der damaligen Zeit entsprechend durchaus korrekt, während Königsmarck sich allerdings einer „wunderbar barbarischen", rein phonetischen Orthographie bedient, die übrigens damals am hannoverschen Hofe üblich gewesen zu sein scheint, wenigstens finden wir sie ganz ähnlich in den „Briefen des Herzogs Ernst August an Wendt"[80]), der ebenfalls astor für à cette heure, qui l'ia für qu'il y a, saite für cette, sla für cela u. ähnl. schreibt. Die Briefe Königsmarcks zeigen eine große, ziemlich plumpe Handschrift[81]); in den Briefen der Prinzessin lassen sich drei verschiedene Handschriften unterscheiden, und zwar ist bei weitem der größte Teil in einer kleinen, zierlichen, absichtlich verstellten Handschrift von Sophie Dorothea geschrieben[32]), einige Briefe zeigen ihre natürliche Handschrift[33]), während einige Zusätze und Nachschriften in einer deutlich zu unterscheidenden, viel weicheren und runderen Handschrift von Fräulein von dem Knesebeck herrühren. Diese etwas komplizierte Sachlage ist das Hauptargument Köchers gegen die Echtheit der Briefe. Zwar hatte er sie, als er 1882 seine Arbeit in der Historischen Zeitschrift veröffentlichte, ebenso wenig wie Schaumann gesehen und geprüft, doch hat er später wenigstens die Berliner mit andern im Archiv zu Hannover befindlichen unzweifelhaft echten Schreiben von Königsmarck und der Prinzessin verglichen und in einem im Berliner Archiv niedergelegten Schriftstück versichert, keine Spur von Ähnlichkeit zwischen den Handschriften gefunden zu haben. Nach den von Ward ver-

---

[30]) Herausgegeben von Graf Kielmansegg, Hannover 1902.

[31]) Facsimile siehe bei Wilkins a. a. O. S. 210 und bei Ward, The Electress Sophia 1. Aufl., S. 146; leider sind in der 2. Aufl. sowohl die künstlerisch ausgeführten Porträts der Hauptpersonen als auch die Facsimiles der Handschriften fortgefallen.

[32]) Facsimile bei Wilkins, S. 252.

[33]) Facsimile bei Ward, 1. Aufl., S. 146.

öffentlichten Handschriftenproben wird sich aber diese Behauptung kaum noch aufrecht erhalten lassen. Köcher hat u. a. außer Acht gelassen, daß in den beiden in Hannover aufbewahrten Schreiben Königsmarcks augenscheinlich nur die Unterschrift „Votre très humble et très obéissant serviteur Königsmark“ von ihm selbst herrührt, während der Text höchstwahrscheinlich von seinem häufig erwähnten Sekretär Hildebrandt geschrieben ist. Dadurch erklärt es sich auch, daß hier die Rechtschreibung durchaus korrekt ist und keineswegs mit derjenigen seiner Liebesbriefe übereinstimmend. Die Briefe Sophie Dorotheens, die Köcher zur Vergleichung herangezogen hat, sind aber kalligraphisch abgezirkelte Kondolenzschreiben, in zentimeterhohen Buchstaben, die viel weniger ihre natürliche Handschrift erkennen lassen als z. B. die im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel aufbewahrten, von mir im 77. Jahrgang unserer Zeitschrift veröffentlichten, die zwar auch ganz ungewöhnlich große Schriftzüge zeigen, in denen aber der charakteristische Schriftduktus ihrer Liebesbriefe deutlich hervortritt.

Endlich behaupten sowohl Schaumann wie auch Köcher, „die Briefe widersprächen allen durch die authentischen ¡Dokumente verbürgten Tatsachen“. Wäre das der Fall, so wäre damit ihre Unechtheit ohne weiteres erwiesen. Es verhält sich aber keineswegs so. Die einzige Stelle, die Köcher zu nennen weiß, die angeblich mit erwiesenen Tatsachen in Widerspruch stehen soll, ist eine unmutige Äußerung Sophie Dorotheens über ihren Ehekontrakt (Wilkins S. 429—430), der ganz zu ihren Ungunsten abgefaßt sei. Es versteht sich von selbst, und Wilkins hat dies ebenfalls schon betont, daß dies nur im Hinblick auf die beabsichtigte Trennung von ihrem Gemahl und die gehoffte Vereinigung mit Königsmarck gesagt ist, in welchem Fall sie allerdings mit Sicherheit erwarten mußte, daß man ihr die Verfügung über ihre meist aus Grundbesitz fließenden Einkünfte entziehen würde. Ganz im Gegensatz zu der Schaumann-Köcherschen Behauptung finden sich zahlreiche „undesigned coincidences“, unbeabsichtigte Übereinstimmungen, wie Wilkins sie nennt, zwischen den Briefen und anderen zweifellos echten Dokumenten, und gerade der Umstand, daß viele in den Briefen erwähnte Personen, die im übrigen nicht die geringste historische Bedeutung haben, wie Königsmarcks Diener Daniel, der Schwager des Fräuleins von dem Knesebeck, von Metzsch, der Hofmarschall

der Kurfürstin Sophie, von Coppenstein und zahlreiche andere sich auch sonst nachweisen lassen, daß manche ganz unwichtige Ereignisse durch andere gleichzeitige Quellen in geradezu überraschender Weise bestätigt werden, gerade dieser Umstand spricht am stärksten für die Echtheit der Briefe. Wilkins ist es gelungen, in dem Journal und den Depeschen des in Celle und Hannover beglaubigten englischen Gesandten Colt, eine wertvolle Quelle zu entdecken, um die Briefe auf die Richtigkeit ihrer tatsächlichen Angaben zu prüfen. Diese Depeschen umfassen die Zeit vom Juli 1689 bis Dezember 1692 und enthalten genaue Berichte über alle Vorkommnisse an den braunschweigischen Höfen, über Feste, Besuche, Reisen der Fürstlichkeiten usw.; eine Gegenüberstellung der Briefe und Depeschen, wie Wilkins sie S. 197—201 vorgenommen hat, zeigt in zahlreichen Fällen durchaus übereinstimmende Angaben. Ein weiteres wertvolles Mittel zur Kontrolle besitzen wir in den Briefen der Kurfürstin Sophie sowie in andern gleichzeitigen Dokumenten, die ebenfalls zahlreiche unbeabsichtigte Übereinstimmungen mit den Liebesbriefen aufweisen. So geht aus diesen hervor, daß Königsmarck 1692 in dem niederländischen Feldzuge gegen Frankreich ein Regiment kommandierte und am 3. August im Gefolge eines Prinzen von Württemberg an der Schlacht von Steenkerke teilnahm (s. Anhang, Brief 1), und die von Havemann[34]) veröffentlichte „Liste des corps von Ernst August, so 1692 in den Niederlanden gestanden", nennt Königsmarck als Befehlshaber eines der sechs Infanterieregimeter, während ein gleichzeitiger Bericht über die Schlacht bei Steenkerke im „Theatrum europaeum"[35]) den Herzog Ferdinand Wilhelm von Württemberg[36]) als Führer der Avantgarde erwähnt. Ferner ersieht man aus unsern Briefen, daß Königsmarck im Herbst des folgenden Jahres 1693 mit seinem Regiment an der Elbe stand, zum Schutz gegen eine drohende Invasion der Dänen, die infolge des Erbstreites um Sachsen-Lauenburg in dies Land eingebrochen waren und Ratzeburg bombardierten (s. Anhang, Brief 14). Auch dies wird in allen Einzelheiten durch die Briefe der Kurfürstin Sophie[37]) bestätigt;

[34]) Geschichte der Lande Braunschweig u. Lüneburg, Bd. 3, S. 336, Anm. 2.

[35]) Teil 14, S. 276a.

[36]) Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 710.

[37]) Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, S. 105 und 106; siehe auch mein Buch „Die Mutter der Könige", S. 318—321.

sie nennt Königsmarck als Befehlshaber eines Regiments Dragoner, das an der Elbe steht, und erwähnt das Bombardement Ratzeburgs durch den dänischen General Wedel und die Sendung des dänischen Unterhändlers Thomas Bülow. Auch das Zerwürfnis der Gräfin Aurora Königsmark mit der Gräfin Platen (s. Anhang, Brief 6) wird durch einen Brief der Kurfürstin bestätigt[88]), und es wäre leicht, noch weitere Übereinstimmungen anzuführen. Doch bedarf es noch weiterer Zeugnisse? Ich glaube, für jeden Unbefangenen ist die Echtheit der Briefe hinreichend erwiesen und kein Zweifel mehr möglich. Jedenfalls hat ein so kompetenter Beurteiler wie Ward meine Beweisführung als überzeugend anerkannt und sich ihr in der 2. Auflage seiner „Electress Sophia“ vollständig angeschlossen, sie auch noch durch einige wichtige Argumente verstärkt.

Steht aber die Echtheit der Briefe fest, so fragt sich, welche Ergebnisse sich daraus für die Geschichte der welfischen Familientragödie gewinnen lassen. Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, und alle Briefe zeugen davon, daß in der Tat ein leidenschaftliches Liebesverhältnis zwischen Königsmarck und der Kurprinzessin bestanden hat, daß sie hofften, einander einmal ganz gehören zu können, und daß eine gemeinsame Flucht geplant war, sobald Sophie Dorothea in den Besitz einer größeren Geldsumme gelangt sein würde, die ihr die cellischen Stände bewilligen sollten (s. Anhang, Brief 8). Ob es wirklich zum Ehebruch in juristischem Sinne gekommen ist, mag dahin gestellt sein; die Prinzessin hat es geleugnet, „au crime gekommen zu sein“, und auch ihre Vertraute, Fräulein von dem Knesebeck, hat stets die Unschuld ihrer Herrin beteuert und nur zugegeben, daß sie „wider ihren Willen nichts mehr als einige Briefe habe bestellen müssen“. Wann die Beziehungen der Liebenden vertrauter geworden sind, läßt sich aus einem aus Deinse vom 3. September 1692 datierten Briefe Königsmarcks schließen, worin er bekennt „depuis deux ans je suis amoureux de vous à la folie“, und in der Tat finden sich in der Korrespondenz keine vor dem Jahr 1690 liegende Ereignisse erwähnt. Palmblads Annahme, der Briefwechsel müsse bereits im Jahr 1687 oder 1688 begonnen haben, weil darin ein Herr von dem Busche vor-

[88]) Cramer, Denkwürdigkeiten der Gräfin Königsmarck, Bd. 1, S. 29.

komme, der zu Anfang 1688 gestorben sei, ist völlig hinfällig, denn es lassen sich nach 1688 noch drei Brüder von dem Bussche am hannoverschen Hofe nachweisen, die beiden Landdrosten Albrecht Philipp und Clamor und der 1693 bei Meerwinden gefallene Generalmajor Johann, und zwar ist letzterer wahrscheinlich der in den Briefen genannte. Wenn Königsmarck ferner einmal schreibt: „Depuis je vous ai vue, mon coeur s'est senti touché sans oser le dire et quoique l'enfance où jetais mempechait de vous declarer ma passion, je ne vous ai pas moins aimé“, so ist damit der Beweis erbracht, daß er, wie überliefert ist, ein Jugendfreund Sophie Dorotheens gewesen sein muß. Endlich hat die Überlieferung auch darin recht, daß Königsmarck, bevor ihn die Leidenschaschaft zu der Prinzessin ganz in Fesseln schlug, zu der Gräfin Platen in den vertrautesten Beziehungen gestanden hatte, und daß die Liebenden dann die Rache der Verlassenen fürchteten (s. Anhang, Brief 7) und sich von ihr beobachtet und verraten glaubten. Ob diese wirklich die ihr zugeschriebene Rolle der Angeberin gespielt hat, und ob die gehässigen Gerüchte, die die Gräfin Aurora über sie verbreitete, begründet waren, läßt sich aus den Briefen nicht ersehen, die nur bis zum Frühling 1694 reichen, dem Zeitpunkt, an dem Königsmarck seinen Abschied aus hannoverschen Diensten nahm. Kurfürst und Kurfürstin haben die Gräfin Platen gegen die Angriffe Auroras in Schutz genommen[39]) und sie für greuliche Lügen erklärt. Man hat, wie erwähnt, der Kurfürstin Sophie die Hauptverantwortung an der Familientragödie zuzuschieben und sie zu der eigentlich Schuldigen zu stempeln versucht, die durch den Haß und die Verachtung, die sie ihrer Schwiegertochter entgegenbrachte, deren Stellung am hannoverschen Hof von vornherein unhaltbar gemacht haben soll. Den Beweis dafür ist man allerdings schuldig geblieben. Denn die wenig freundlichen Äußerungen in Sophiens Memoiren und Briefen über Eleonore d'Olbreuse und deren Tochter, die man als solche vorgebracht hat, fallen alle ebenso wie die der Herzogin von Orleans, die nur ein getreues Echo der verehrten Tante gewesen sein soll, entweder in die Zeit vor der Vermählung Sophie Dorotheens oder nach der Entdeckung ihres Liebesverhältnisses zu Königsmarck. So lange die Ehe dauerte, erwähnt die Kurfürstin ihre Schwiegertochter nur in freundlicher Weise. Nur

[39]) Siehe Graf Schulenburg, Die Herzogin von Ahlden, S. 66 u. 67.

einmal im Sommer 1685 ist es, wie aus Sophiens Briefen an Frau von Harling[40]) hervorgeht, zu einer Differenz zwischen den beiden Frauen gekommen, die jedoch auf allerlei Klatschereien beruht zu haben und nicht sehr ernster Natur gewesen zu sein scheint. Auch Liselotte hält in dieser Zeit ihre scharfe Zunge vorsichtig im Zaum, und erwähnt die Kurprinzessin kaum in ihren Briefen an ihre Tante[41]). Mag also auch das Verhältnis Sophiens zu ihrer Schwiegertochter kein sehr herzliches gewesen und mag sie manches an ihrem Betragen gemißbilligt haben, so daß sie in ihr kein empfehlenswertes Vorbild für ihre eigene Tochter erblickte, so kann doch von einer unwürdigen Behandlung keine Rede sein, das verbot schon die Rücksicht auf das cellische Herzogspaar, mit dem in jener Zeit ein sehr lebhafter und intimer Verkehr stattfand. Leibniz bezeugt es ausdrücklich, daß man die Kurprinzessin mit aller erdenklichen Rücksicht behandelte, aus ihren eigenen Briefen geht hervor, daß sie an allen Festen, Vergnügungen und Reisen des Hofes lebhaften Anteil nahm, ja deren Mittelpunkt bildete, und auch in ihren Briefen an Königsmarck finden sich wohl mißliebige Äußerungen über ihren Gemahl, aber nirgends irgendwelche Klagen über Kränkungen oder Zurücksetzungen, die sie von ihrer Schwiegermutter erfahren habe. Nur einmal beklagt sie sich, daß diese ihr Vorhaltungen wegen ihres Benehmens gegen Königsmarck gemacht habe (s. Anhang, Brief 17), gewiß nur in ihrem Interesse und zu ihrem Besten. Was aber hätte Sophie zu solch „wütendem unauslöschlichen Haß“ gegen die Gemahlin ihres Sohnes, die Mutter ihrer Enkelkinder bestimmen sollen? Schaumann schiebt ihr drei Motive unter: gekränkte Liebe zu Georg Wilhelm, ihrem früheren Verlobten, Eifersucht auf ihre glückliche Nebenbuhlerin Eleonore d'Olbreuse und ein übertriebenes Hoheitsgefühl ihrer Geburt und ihres Standes. Als Beweis dafür, daß ihre Liebe nicht ihrem Gatten sondern ihrem Schwager gehört habe, führt er eine scherzhafte Äußerung Liselottens aus dem Jahr 1702 an: „Beym Hertzog von Zelle und ma Tante khan man sagen wie im alten Sprichwort, alte Liebe rostet nicht“, und daß sie in ihren Briefen Georg Wilhelm stets mit der vertraulichen Chiffre G. G. bezeichne, ihren Gemahl aber immer nur förmlich als Mrs. mon mari erwähne.

[40]) Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1895.
[41]) Herausgegeben von Bodemann, 2 Bde., Hannover 1891.

Dagegen gilt ihm nichts die lebenswahre Schilderung, die Sophie selbst von der glücklichen ersten Zeit ihres Ehelebens in ihren Memoiren entwirft, nichts gilt ihm die gütige Fürsorge und mütterliche Liebe, womit sie Zeitlebens die raugräflichen Kinder umgab, die genau ebenso wie ihre Schwiegertochter einer Mißheirat entsprungen waren, er sieht in ihrer mütterlichen Besorgnis, womit sie die ehrgeizigen Pläne Eleonorens bekämpfte, nur Heuchelei, um den Unmut ihres Herzens zu verdecken. Und wie berechtigt war diese Besorgnis bei dem unbeständigen Charakter Georg Wilhelms, der ganz unter dem Einfluß seiner Geliebten stand. Man muß sich die damalige Lage Sophiens vergegenwärtigen. Sie war Mutter von sechs Söhnen, ihr Gatte nur auf das kleine Bistum Osnabrück beschränkt, Johann Friedrich von Hannover noch am Leben und die Möglichkeit durchaus vorhanden, daß ihm seine junge Gemahlin, Sophiens Nichte, noch einen Thronerben schenkte. Wenn es also dem Ehrgeiz Eleonorens gelang, ihrer Nachkommenschaft die Thronfolge in Celle zu sichern, so fiel Sophiens Söhnen allerdings nur ein höchst bescheidenes Los zu, Grund genug, scheint mir, für eine zärtliche Mutter, wie die Kurfürstin es war, alles daran zu setzen, um dies zu verhindern und um auch gelegentliche harte und feindselige Äußerungen über ihre Gegnerin zu entschuldigen. Als die Idee einer Vermählung der cellischen Erbtochter mit dem hannoverschen Erbprinzen zuerst angeregt wurde, widerstrebten beide Mütter diesem Gedanken. Nachdem Sophie sich aber dann von den großen Vorteilen, die diese Verbindung zu bieten schien, überzeugt hatte, trat sie aufs eifrigste dafür ein[42]), und nachdem die Heirat beschlossen war, schrieb sie befriedigt dem Abbé Balali[43]) „Il faut donc qu'à l'avenir on compte Hanover et Zell pour une même chose, ce qui est assez avantageux pour la maison pour qu'on ait pu passer pardessus le scrupule des Allemands qui veuillent que leur généalogies soient aussi illustres d'une côté comme de l'autre." Daß sie aber dann eine Unschuldige mit ihrem Haß und ihrer Verachtung verfolgt und ihr das Leben zur Hölle gemacht haben soll, entspricht durchaus nicht ihrem so vielfach bezeugten vornehmen Charakter und kann durch

[42]) Beaucaire, Eleonore d'Olbreuse (Hannover 1886) S. 96.

[43]) Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 79, S. 111 (Leipzig 1905).

nichts bewiesen werden. Es dürfte daher an der Zeit sein, das Bild dieser durch Geist und Gemüt ausgezeichneten Frau von dem häßlichen Flecken zu reinigen, der ihm anhaftet, und die Auffassung zu revidieren die seit den Publikationen Schaumanns und Köchers auch in die wissenschaftliche Literatur Eingang gefunden hat. Auf ihre Autorität gestützt haben, um nur einige zu nennen, Kuno Fischer in seinem „Leibniz", Erdmannsdörffer in seiner „Deutschen Geschichte seit dem westfälischen Frieden", Beaucaire in seiner „Eleonore d'Olbreuse", die Kurfürstin als diejenige hingestellt, die ihre Schwiegertochter durch ihren Haß ins Verderben gestürzt habe. Erst Fester hat in seinem trefflichen kleinen Charakterbild Sophiens[44]) die Ansicht vertreten, daß man sie mehr, als sie eigentlich verdiene, in den Vordergrund dieser Familientragödie geschoben habe, und ihr Biograph Ward, dessen Werk hoffentlich durch eine Übersetzung in Deutschland weitere Verbreitung findet, hat sie von diesem durch nichts gerechtfertigten Vorwurf gereinigt und nachgewiesen, daß nicht Sophie es war, die das Unglück ihrer Schwiegertochter verschuldete, sondern deren eigener Leichtsinn und ihre unbezähmte Leidenschaft.

Denn diese war keineswegs die verfolgte Unschuld und die leidende Dulderin für die sie gilt. Sie war vielmehr — das lassen ihre leidenschaftlichen, von heißem sinnlichen Feuer durchglühten Briefe erkennen — eine leicht entflammte Frau, in deren Adern das heiße Blut ihrer südfranzösischen Mutter rollte. Es war ihr ein Bedürfnis, sich feiern und bewundern zu lassen, sie liebte es, mit Männerherzen zu spielen, und bekennt selbst, die Koketterie geliebt zu haben (s. Anhang, Brief 5). Nicht mit Unrecht stand sie in dem Ruf „hübsch zu sein, aber sich lieb zu haben, sich gerne im Spiegel zu betrachten und admirieren zu lassen", wie Liselotte berichtet. Bis dann eine wahre Leidenschaft sie ergriff, die sie alles andere, die Rücksicht auf ihre hohe Stellung, die Pflichten gegen ihren Gemahl und ihre Kinder, gering achten ließ, und der sie alles, Rang und Reichtum, zu opfern bereit war. Ihre Ehe, eine reine Konvenienzehe, war von Anfang an, wenn nicht gerade unglücklich, doch nur lau. Allmählich gestaltete sich das Verhältnis immer kälter und kälter, hauptsächlich wohl durch die Schuld Georg Ludwigs, der, eine kalte und verschlossene Natur, sich durch seine lange Abwesenheit

[44]) Hamburg 1893.

im Kriege seiner jungen lebenslustigen und liebebedürftigen Gemahlin immer mehr entfremdete und bei seinen Mätressen Unterhaltung und Zerstreuung suchte.

Von einer wenig vorteilhaften Seite zeigt sich in den Briefen auch die Herzogin Eleonore, Sophie Dorotheens Mutter. Sie erscheint darin durchaus als die schwache, nachsichtige Mutter, die mater indulgens, als die sie der Vizekanzler Hugo in seinem Rechtsgutachten vom 5. Dezember 1694 hinstellt[45]). Sie ist immer bereit, alle Wünsche ihrer Tochter zu erfüllen, sie unterstützt sie in ihren Versuchen, sich Geld zu verschaffen und ist sogar geneigt, zu diesem Zweck ihre Juwelen zu verkaufen. Sie bestärkt ihre Tochter in ihrer Abneigung gegen den verhaßten Schwiegersohn und gelobt sogar, den Armen 2000 Taler zu geben, wenn dieser nicht aus dem Kriege zurückkehrt. Dagegen versteht der Herzog Georg Wilhelm, Sophie Dorotheens Vater, keinen Spaß inbezug auf ihre ehelichen Konflikte und predigt ihr unaufhörlich, gut mit ihrem Gemahl zu leben. Man hat sich über die anscheinende Härte gewundert, die dieser sonst so weiche und gutmütige Fürst gegen seine einzige geliebte Tochter zeigte, die er gänzlich fallen ließ und niemals wieder gesehen hat. Und diese Härte ist auch nur dann zu verstehen, wenn man annimmt, daß der in seinem Ehrgefühl tief verletzte Vater durch die zwingendsten und unwiderleglichsten Beweise von der schweren Schuld seines Kindes überzeugt worden war. Dieser zwingende Beweis war aber in den „skandalösen Briefen" enthalten.

Wie man sieht, wirft dieser Briefwechsel manch neues Licht auf die Familientragödie des welfischen Hauses. Er gewährt uns einen tieferen Einblick in die Gesinnungen und Eigenschaften der Hauptakteure und lehrt uns die Fäden, die zwischen ihnen hin und herliefen, die Leidenschaften, in denen sich ihr Leben und ihre Gefühle bewegten, und die Ursachen, die endlich die unselige Katastrophe herbeiführten, richtiger erkennen und beurteilen. Eine vollständige und einwandfreie Publikation dieser Briefe im Originaltext scheint mir daher angezeigt und erwünscht. Sie dürfte auch manche interessante Ergebnisse für die Spezialgeschichte des hannoverschen und des cellischen Hofes zu Tage fördern. Hier mögen noch einige im Originaltext bisher unbekannte Briefe aus der Lunder Sammlung folgen. Die in Kursivschrift gesetzten Worte sind im Manuskript chiffriert.

---

[45]) Histor. Ztschr. Bd. 48, S. 226.

Anhang.

1. Königsmarck an Sophie Dorothea.

(August 1692).[46])

Me voila encor unne fois échapé et quoque nos troupe ne song pas venus aux mains, je n'ay pas laissé d'aistre deux hors dans le plus terrible fos[47]) que lon aye attandus. M[onsieur] le preince de Wirtenber[48]) me rendra témoinjage, mais comme je ni aistois que volontair, je ne pus me distenguer, se qui me desespaire, car je courus autang de risque comme si je avois étté commandé. M[onsieur] le Duc de Celle[49]) y a perdus bien du monde, je vous mande rien de se combas, car vous le sauray assay, mais, ma chaire, je vous diray, que j'ay resus en marche vostre lettre du 18e, say[50]) la 17e, que je dois avoir de vous; appres en avoir fais la lecture, je l'ay mis sur mon coeur, laquelle place elle a gardée jusques je fus hor de laction, et je croy, que ces cette jarmante laistre[51]) qui ma gardé la vie, dumoin vous voules bien, que je vous en ay touste lobligation et que je vous adore plus que jamais apprès un tel servisse; je me pos flatter de revoir vos emables sieux,[52]) le quelle je trouveray tous pour moy asse que[53]) vous m'assurez, quelle plaisir, quelle joy, quel contentement; jusques ici, ma chaire, l'on a gaire travaljé à vous detacher de moy, car je n'ay vus personne et maime[54]) si jan voyay, il feray nulle effay sur moy; je nay point aitté à Brussel, quoyque je vous lay aller et si le portray et le braslay[55]) ne my attiray poin, je vous promaisteray de ny point maistre[56]) le pie. Je faux que je vous dise quelle precotions j'ay pris pour vos lettres, la veilje du combas je cachetas tous vos lettres et le portray, je le donnay à Daniel[57]) et à un oficié de mon régiment avec sette order de le bruler, can je seray tué, mais je les pos lire encor et mes sieux aurong for souvang le plaisir de regarder les vostres; jay sus par linnosang,[58]) que l'Electrisse viendras à Linsbourg,[59])

[46]) Dieser Brief ist nach der Schlacht bei Steenkerke, also Anfang August 1692 geschrieben. [47]) Feu. [48]) Prinz Ferdinand Wilhelm, geb. 1659, gest. 1701, Sohn des Herzogs Friedrich von Württemberg-Neuenstadt, s. Allg. Deutsche Biographie, Bd. 6, S. 710. [49]) Georg Wilhelm. [50]) c'est. [51]) c'est ce charmant être. [52]) aimables yeux. [53]) à ce que. [54]) même. [55]) bracelet. [56]) mettre. [57]) Diener Königsmarcks, erwähnt auch in dem Brief des Sekretärs Hildebrandt an Aurora Königsmarck, s. „Memoiren der Gräfin Königsmarck", Bd. 1, S. 62. [58]) l'innocent, vielleicht der jüngste, damals achtzehnjährige Sohn Ernst August des Kurfürsten. [59]) kurfürstliches Jagdschloß zwischen Aller und Leine.

say[60]) pour sa que je me suis bien immaginé, que le coeur gauche[61]) y irait aussi, mais gardez la bonne conduite, car vous y trouveray de vos adorators, qui souhaiterong à se remaistre bien à vous, la Boule[62]) l'observeras et, pour faire enrajé le coeur gauche[61]) et le chevalie,[63]) contribueras à maistre[64]) le coeur gauche et le Barboulior[65]) en conversation, mais la bonne conduite, que le coeur gauche a tenue, me fait esperer, qu'elle continueras de maime,[66]) say[60]) pour cela que je tacheray de meistre[64]) hors de l'espris toute les soupsons, que le chevallié[63]) pouras se faire et si je resois quelque fosse nouvelle je tacheray de luy oter touste ces pensées hors de l'esprit.

2. Sophie Dorothea an Königsmarck.

le 1./11. aoust [1692].

Quelle joye pour moi de vous savoir hors de danger, il faut aimer autant que jaime pour la ressentir autant que je le fais. Jay passé deux jours et deux nuits dans des inquiétudes mortelles et je ne croy pas que lon aye jamais tant souffert; jay receu deux de vos lettres a la fois dont je suis charmée, car vous massurez que vous etes content de moi et que je ne dois point craindre vostre inconstance, je suis infiniment de vous et il me semble que ma passion augmente a tous momens, cest par cette raison que je veux vous quereller de vous estre exposé mal à propos sans aucune nécessité et vouloir me desesperer de gayeté de coeur; que vous ay je fait pour me traitter de la sorte? ne devriez vous pas vous conserver pour moi? je serois au desespoir. Que vous fissiez rien contre vostre honneur, mais je ne peus vous pardonner de faire le jeune homme comme vous lavez fait je vous demande instamment de ne plus faire de pareilles folies, que deviendrois je, si je vous perdois, vous ne songez pas que ma vie est attachée à la vostre et que je ne veus pas vivre un moment apres vous, je souhaite bien fort que cette affaire icy finisse la campagne, car si lon alloit entreprendre quelque autre chose, je croy que jen mourrois de frayeur quil ne vous arrivast quelque accident. je ne say pas ou lelecteur[67]) a eu les yeux de vous avoir trouvé laid, sil vous avoit veu par les miens il vous auroit

---

[60]) c'est. [61]) Sophie Dorothea. [62]) Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg. [63]) Königsmarck. [64]) mettre. [65]) barbouileur, nicht festzustellen. [66]) même. [67]) Max II. Emanuel von Bayern, der Dezember 1691 zum Statthalter der spanischen Niederlande ernannt war.

trouvé charmant et le plus aymable de tous les hommes, je ne croy pas que personne puisse vous le disputer et quelque merveille vous me disiez du duc de Richemont[68]) je suis persuadée quil ne fait que blanchir aupres de vous et vous nauriez aucun sujet de le redouter sil devenoit vostre rival . . . . . Je dois vous rendre graces des soins que vous avez pris de mes lettres et de mon portrait, mais ils auroient esté bien inutiles, car ma douleur auroit tout descouvert, si vous aviez peri, et je naurois pas eu la force de me contraindre, il mauroit esté bien indifferent destre perdue ou de ne lestre pas, car sans vous la vie me seroit insuportable et quatre murailles mauroient fais plus de plaisir que de demeurer dans le monde. Graces a dieu je suis delivrée de ces tristes pensées, je fais bien des voeus pour ne me trouver plus en pareil estat, tout le monde ma fait compliment ce soir sur ma gayeté, ces sots croient que le Reformeur[69]) y a part, quoique à dire la vérité je nay pas pensé une fois a lui que par rapport a vous.

3. Sophie Dorothea an Königsmarck.

le 5./15. aoust [1692].

Le peda[gogue][70]) qui vient de me quitter ma dit quil estoit certain que lon alloit donner une grande bataille, si je navois esté au lit il luy auroit esté aisé de sapercevoir de le motion que cette nouvelle me donnoit, je nen suis pas encore remise et me voila tout de nouveau dans des inquietudes a mourir, je ne saurois vous parler dautre chose aujourdhui que de mon chagrin, il est bien cruel de vous savoir incessament exposé à milles dangers, suis je destinée à estre toute ma vie dans les afflictions et ne pourray je jamais gouster tranquillement le plaisir daimer et destre aimée? je serois trop heureuse, si cela estoit, et il ny a point de bonheur parfait au monde. Jespere avoir demain vos nouvelles; il est sur que je ne dormiray point toute la nuit et jattens les jours de poste avec une impatience qui napartient qua ma tendresse. je viens destre interrompue par le grondeur[71]) et le peda[gogue],[70]) tout ce que jay peu faire cest de cacher ce que jescrivais, le regal auroit esté beau pour eux, sils lavoient veu, ils me font milles amitiés, mais ils me prechent incessament de

[68]) Charles Lennox Herzog von Richmond, geb. 1672, gest. 1723, ein natürlicher Sohn Karls II., war auf die Seite Wilhelms III. übergetreten und nahm unter ihm am niederländischen Feldzug teil. [69]) ihr Gemahl. [70]) Herzogin Eleonore von Celle, ihre Mutter. [71]) Herzog Georg Wilhelm von Celle, ihr Vater.

bien vivre avec le Reformeur[72]), le grondeur[73]) nentend pas raillerie sur ce sujet, ce qui fait que je nose luy en parler aussi souvent que je le voudrois. si vous saviez combien je suis ennuyée de ne vous point voir, vous nauriez pas la dureté de me quitter une seconde fois, mais il ny faut pas penser et je dois me resoudre a partager vostre coeur avec la gloire, vous avez tout le mien . . . .

4. Sophie Dorothea an Königsmarck.

[Wiesbaden] le 21./31. aoust [1692].

Je suis enfin arrivée hier au soir apres douze jours de voyage qui mont paru autant de siecles parce que je nesperai point de recevoir de vos nouvelles tant quil dureroit, jen attens avec bien de limpatience, car jen suis affamée, je croy que jen auray demain et je nen dormiray pas de joye, il ne sest rien passé qui merite vous estre dit, je nay pas vu une figure admirable et je nay rien fait que boire et manger et dormir, jai joué quelque fois avec le peda[gogue][73]), je ne vous envoye point ce que jay fait tous les jours[74]), car tout de bon cela nen vaut pas la peine et il faudroit vous nommer tous les liens par ou jai passé ce qui pourroit tout descouvrir, la prudente gouvernante[75]) me conseille de nen rien faire, cependant si vous ne vous fiez pas a moy, vous navez qua me le mander, je vous escriray tout; nous sommes dans une vraye solitude, la maison ressemble a un convent et il ny a personne icy que nous, de sorte que vous pouvez estre en repos, quoi que quand toute la terre y seroit, vous nauriez assurément rien a craindre, puisque je suis pour vous a la folie et que je mourray dans ces sentimens; je vous ay escrit une fois dans le voyage, je nay pu le faire davantage dont jay esté bien fachée, car je nay de plaisir que celuy de vous entretenir de ma passion, qui est telle que vous en devez estre fort content; jai trouvé a une lieue dicy un expres de la marionette[76]) qui ma donné une lettre de sa part, dont je vous envoye la copie, et dun autre qui laccompagnoit qui est de son frere qui est a larmée, jay esté fort surprise de ce quelles contiennent et je ne say a quelle fin cette petite femme ma fait parler, car je vous assure que je ny ay jamais

---

[72]) Kurprinz Georg Ludwig, ihr Gemahl. [73]) Ihre Mutter, die Herzogin Eleonore von Celle. [74]) Tagebuchartige Aufzeichnungen, worin die Prinzessin genau Rechenschaft über den Verlauf jedes Tages ablegt, finden sich mehrfach. [75]) Eleonore von dem Knesebeck, die Hofdame und Vertraute der Prinzessin. [76]) nicht festzustellen, wahrscheinlich eine Prinzessin von Nassau.

pensé, il mest venu dans lesprit quelle le veut faire venir a Han[novre] pour moccuper afin de vous avoir pour elle seule, mais elle na pas affaire a une sotte comme elle qui se donne au premier venu, jay une passion qui fait tout le plaisir et le bonheur de ma vie, cest la seule que je puisse dire avoir senti, et elle mourra avec moy; je ne say comment il est possible daimer autant que je le fais, ma tendresse augmente, ce me semble, a tous momens, elle ne sert qua me rendre malheureuse presentement, car je suis indifferente pour tout ce qui est au monde et je suis continuellement dans des inquietudes et dans des craintes qui troublent tout mon repos; je ne saurois mempecher daprehender que labsence ne me fasse tort aupres de vous, cependant vous seriez bien ingrat, si vous estiez capable de moublier, car jamais vous ne trouverez en personne tant damour, de fidelité et dattachement que jen auray toute ma vie pour vous, le Reformeur [77]) me mande que lon entreprendra bientost de grandes choses, jugez du chagrin ou cela me met, puisque ma vie est unie a la vostre et que je ne voudrois pas vivre un moment apres vous, jespere que mes voeus que je fais pour vous seront exaucés, je les fais dun si bon coeur que men flatte et vous me rendez tout a fait devote ermite je suis bien ennuyée de ne vous point voir et vous avez toutes les raisons du monde de dire quil est fort incomode daimer, quand on est absent lun de lautre, je lesprouve tous les jours, mais jespere me récompenser de toutes mes peines, et quand je vous tiendray une fois vous serez bien fin, si vous mechapez, quand je pense au moment que je vous reverray, je suis dans des transports de joye qui ne peuvent estre sentis que quand on aime autant que je le fais, je croy que jen mourray, plust a dieu y estre ah quel plaisir de vous faire voir que ma tendresse est au dessus de toutes les autres et que je vous adore, je prétens vous faire avouer que la vostre nen aproche pas, et vous serez honteux destre si fort aimé et de ne pouvoir aymer autant, on me mande que la boule [78]) a differé son voyage, elle devait arriver deux jours apres mon départ, tous les chevaux estoient commandés pour son esquipage, D[uc]diego [79]) luy avait quitté son apartement a L. [80]), on y avait fait venir la musique et tout cela pour rien, on dit que son petit espous [81]) veut quelle le remette a une autre fois, mais je suis persuadée quelle ne veut point venir et que ce nest

---

77) ihr Gemahl, der Kurprinz Georg Ludwig. 78) Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg, Tochter Ernst Augusts von Hannover. 79) Kurfürst Ernst August von Hannover. 80) vielleicht Linsburg, ein Jagdschloß bei Nienburg a. d. Weser. 81) Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

quun pretexte pour sen empecher; cela fachera fort d[uc]diego [78]) et la Romaine [82]), car en effet cest se moquer d'eux, mais il ne mimporte guere; jaurois peine a vous dire des nouvelles, car comme je vous ay deja dit nous sommes tous seuls icy et selon toutes les aparences il ne viendra personne, je vous assure que ce mest une veritable joye et quen lestat on je suis la solitude mest infiniment plus agreable que toutes les compagnies du monde; soyez moy fidelle, je vous en conjure, il y va de ma vie, vous mavez accoutumée a vostre tendresse et il mest impossible de men passer, contez sur la mienne qui ne vous manquera jamais, il nest pas prudent a moy de vous le dire, mais je sens bien que quoy que vous me puissiez faire, je vous aymeray eternellement et quoy quil puisse arriver je seray toujours toute a vous.

5. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . je nay pas pensé a retourner a Han[novre] depuis que jen suis partie et le grondeur [83]) y a esté apres nostre depart, mais quand jy serois, je voudrois bien savoir ce que vous pouvez craindre, mon coeur est si fort a vous quil ne separera jamais et vous devez estre en repos pour lextreneur (?), car jay si fort renoncée la coquetterie que je la hais autant que je lay aymée et je puis vous repondre dune conduit telle que vous la sonhaittez, cest a dire fort reservée et ou je vous défie de pouvoir trouver a critiquer quoy que vous soyez fort habile sur ce sujet; quand vous aviez fait faire un lieu expres pour my mettre il ne serait pas mieux que celuycy, il est esloigné de tout commerce et cest une solitude affreuse; je my serois fort enunyée dans un autre temps, car il ny a personne, et la compagnie qui est avec nous nest point du tout réjouissante, cependant comme je vous connois, je me fais un veritable plaisir destre ainsy claquemurée et jaurois esté au desespoir quil y eust eu du monde, car vous nauriez pas manqué de croire que je serois venue pour le chercher; il est certain que je ne me connois plus moy mesme et que je ne comprens pas comment on peut estre changée au point que je le suis, je crains autant la compagnie que je lay aimée autrefois et tout cela pour vous plaire, mais je vous lay dit mille fois, je ne pense uniquement qua cela et je conte tout le reste pour rien; jespere que je niray point a illiebsjllidorfilli [84]), le retour du Reformeur [85])

---

[82]) Kurfürstin Sophie von Hannover. [83]) Herzog Georg Wilhelm, ihr Vater. [84]) Ebstorf, ehemaliges Kloster bei Lüneburg, dann Jagdschloß des Herzogs von Celle. [85]) ihr Gemahl.

men empechera, et il ny a rien que je ne fasse pour men dispenser, car je ne sauroi me retarder dun moment un bien que jacheterois de mon sang, qui est celuy de vous voir et de vous assurer moy mesme que rien negale ma passion pour vous, quoy que vous puissiez dire, elle est infiniment au dessus de la vostre et je vous le feray connoitre en toutes les occasions . . . . .

6. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Nous avous envojé nostre Equipage à Gens[86]), et comme le pappié me manque, je vous demande pardong de me servir des morsos[87]), que je demande de tous costés; je ne sauray vous cascher plus longtemps se qui me fait croire que lon nous separeras bientos, j'avois dessein d'en écrire a M. Pude[wils], mais[88]) je vos[89]) premierement savoir, si vous le trouves bong, car si je resois unne meschante reponse, il me faudras quiter dans le maime instang. Pour vous dong dire tout, vous sauray, que mes sores[90]) voulay passe à Hanno[vre] pour alle à Qnedlenb[ourg]. M. Pudewells[88]) saschang qu'elles aistois[91]) arrivé à Hamb[ourg] demanda permission pour y aller; son Alt[esse][92]) luy dit, quil savois que mes soeurs y aitois et quil aistois avertis, que l'ainée voulay venir à Hannov[re], qui[l] priay le dite Mareschal de la dire qu'elle le embrasseray[93]) extrement et qu'elle luy feray un tres grans plaisir de changer de resolution pusqu'elle luy avois brouljé le carnabal passé avec touste sa maisong (apparamang il conte la Comtesse[94]) de la maisong); ma soeur etonné d'un parailje compliment, le qu'elle lon na postaistre[95]) jamais fais à unne damme de calité, pr[i]ay[96]) M. de Pudewells[88]) de dire à son Altes[se] qu'elle saistois[97]) point attendus d'unne parailje sivilité dun preince qui passay pour cela dans le monde, mais qui luy aistois fort aise d'obeir, à se qui luy ordonay . . . .

Vous vojes jusques aux fas[98]) le Pouvoir de saite famme[99]), que nous devons tous craindre, j'oublie de vous dire qu'elle attendois le Mareschal[100]) au sorti de M. le Duc[101]) (car saitoit[102]) à Linsbourg), elle luy dis, je say, que vous alle voir la Frôle de Ko[nigsmarc] à Hamb[ourg] et lon dis, que la Frôle Aurore viendra à Hanno[vre] poursuivang, je pos bien soufrir qu'elle retourne à

[86]) Gand. [87]) morceaux. [88]) Feldmarschall von Podewils. [89]) veux. [90]) soeurs, Gräfin Aurora Königsmarck und Gräfin Amalie Löwenhaupt. [91]) étaient. [92]) Kurfüst Ernst August. [93]) embarrasserait. [94]) Gräfin Platen. [95]) peut-être. [96]) priait. [97]) s'était. [98]) va. [99]) der Gräfin Platen. [100]) Podewils. [101]) Kurfürst Ernst August. [102]) c'était.

la Cour, si Son Altesse le vouloit permaittre, bien qu'il n'y eut pas à espérer qu'elle auroit unne grande confiance en elle; je vous mande les maime mos que lon ma écrit, ainsy je ne say, si la fein vos[103]) dire que M. le duc aux[104]) la comtesse n'auras pas grande confidance en elle. Je crois qu'elle se sousis gaire[105]) de la confidance de lun et de lautre et que son plus grand chagrein ay[106]), qu'elle ne pos faire sa cour à Mme la Preincesse; vous juje aisémens comme se sorte de chose me perse le coeur et me desespaire, j'avois resolus d'écrire en confidance à M. de Pudew[ills] et luy prié de me dire en bon amie, si saite[107]) affaire me faisoit aussi tors dans l'Esprit de M. le Duck[108]) et que je le priay de le sondé la desus, car je serois obligé de prendre mes mesures la desu, que j'aispaire saite[107]) marque de bonté de luy comme bon amie de nostre maisong, mais comme la reponse auroist aité positive et qu'il se pouray aisement quil me conseilja de quiter, je n'ay pas voulus souivre mon dessein san savoir vostre intension, le qu'elle[109]) me serviras de loy si sepandans lon me fais quiter, vous verray bos jos[110]); je me revanjeray de la sorte, que touste la taire[111]) en parleras, mes[112]) se plaisir me cousteras chaire[113]), car il faudrois vous quiter, posje penser à cela sans mourir de chagrein? . . . . . .

7. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Charleroy 20./30. octob. [1692].

. . . . . non puisquil me fos[114]) mourir, mourong en me vangan[115]) de sos qui me font abandonnée ma conqueste; sait[116]) à la Proserpine[117]) que j'en vos[118]), sait[116]) elle qui me pajeras et say[119]) à elle que je dois contribuer tout mon malhor; la première chose que je feray ay[120]) que j'iray trouver son fils[121]), cherjer[122]) à luy faire caraille[123]), et si cela se post[124]) l'envojer dans l'austre monde, appres cela j'instruiray touste la taire[125]), comme elle ma persecuté, les sottisse que j'ay fait avec elle, les pasquille volerong comme la petiste monoy[126]), et si le D[uc] Di[ego][127]) ferme jamais les sieux[128]), la premiere fois aux[129]) je la rancontreray hor son fumié[130]), je la affronteray si cruellement que de sa vie elle ne se

103) veut. 104) ou. 105) guère. 106) est. 107) cette. 108) Ernst August. 109) lequel. 110) beaux jeux. 111) terre. 112) mais. 113) cher. 114) faut. 115) vengeant. 116) c'est. 117) Gräfin Platen. 118) veux. 119) c'est. 120) est. 121) Ernst August Graf Platen, geb. 1674, gest. 1726, später Oberkammerherr Georgs I. von England. 122) chercher. 123) querelle. 124) peut. 125) terre. 126) monnaie. 127) Kurfürst Ernst August. 128) yeux. 129) où. 130) fumier.

monstras[131]) plus aux sieux[136]) de qui que se soit; mais que saite vanjanse[132]) ay[133]) petiste pour le mal qu'elle me fais, elle mote l'unique consolations que j'avois aux monde, je ne vivay que pour la petiste louche[134]) je me faisay la plus grandes joy du monde de porter say[135]) chaines, elle aitois ma joy, ma divinité, elle me tenay lieux de tous, tandis que je la contays à moy je ne sautais que de la joy, le schagrein m'approschay pas, jujé se que saite caronje[136]) de perspective[137]) me cause, pourquoy ne suije pas maistre du monde, elle me serviray de sacrifisse, je la donnerays a manjer aux ours, les leons les sukseray se sang diabolique, les tigres luy arrajeray se coeur lasche; je sonjeray nouit ay[138]) jour à luy invanter des nouvaux tourmans, pour la punir de la plus noire imfamie du monde, separé un homme qui aime à la follie! tu ten repantiras, barbare! mais cela me renderas pas plus horos, car je vous retrouveray pas pour tous cela . . . . .

8. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . Je ne suis occupée que de mes desseins, 227[139]) a commencé une affaire, qui est assez bonne, si elle reussit; elle veut que les états de 305[140]) fassent présent de 30000 écus à 201[141]), elle en a parlé à 129[142]), qui a promis de ne rien espargner, il fait milles protestations damitié et de services à 201[141]) et que lon na qua lemployer, il veut la voir chez elle; je crois que 120[143]) le voudra bien. Il est sur que si je pouvois mettre 129[142]) dans mes interêts, 101[144]) feroit tout ce que lon voudroit, il faut essayer de toutes les manieres, la chose tient trop au coeur pour y rien négliger, car de la dépend tout le bonheur de ma vie; je vous ayme trop pour nestre pas sensiblement touchée de vos affaires, cela me perce le coeur; plust à Dieu avoir un royaume a vous offrir, quelle joye et quel plaisir pour moy, mais faute de cela je ne pense plus qua gagner 101[144]), 227[139]) est pour moy.

9. Königsmarck an Sophie Dorothea.

300[145]) le 26me [juin 1693].

Apray bien des jours j'ay eus a la fein unne de vous du 22me la quelle m'a fais autang de plaisir qu'une homme affamé a appray

---

[131]) montrera. [132]) cette vengeance. [133]) est. [134]) Sophie Dorothea. [135]) ces. [136]) carogne. [137]) Gräfin Platen. [138]) et. [139]) Herzogin Eleonore von Celle. [140]) Celle. [141]) Sophie Dorothea. [142]) Cellischer Minister Andreas Gottlieb von Bernstorff, gest. 1726. [143]) Königsmarck. [144]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [145]) Hannover.

un morsau delicas, n'ajant manjé en bien des jours; elle ma rassasie un pos, mais je ne seray pas contemps[146]) a moins que je ne vous embrasse; je ne compran pas en quoi que 101[147]) ay[148]) dure, a moins que cela ne sois a cause de letablissement de 201[149]), si cela ay[148]) pour sayte[150]) raison je suis surpris que vous sajes[151]) sitos entré en matiere ni ajant etté qu'une nouit et jaispaire que vous reusserays, 227[152]) aitang[153]) tout a fais de vostre costé, si vostre passion ay[148]) veritable vous y travaljerais . . . . . si lay[154]) vray, que vous ajet fait saite schanson, vous en devrié faire davantage, car selle a tres bien reusi, elle ay[148]) bien tournée et tout a fait obligant pour tircy[155]), il vous remersie beaucoup et dabor que des sertainne fantesie luy serong hor de la taite, il s'apliqueras a y repondre . . . . Le Bon homme[156]) me dit hiair de venir auxjourduis ches luy, qu'il m'avois quelque schose à dire, je fus la vair les ouse hors, il me dist qu'ajant toujour etté de mes amis qu'il me voulay avertir que quelcun luy avois parlée de 201[149]) et de 120[157]) disant quelle brouillerie fera cette affaire, si lay[154]) vray qui lea[158]) une intrigue parmi eux. Je luy dis M[onsieur] depuis que vous m'aves averti que 100[159]) supçonnait 120[157]) je nay pas parlé avec 201[149]) tête à tête et le luy assurans beaucoup il me dist, qu'il avoit repondus à celuy qui luy en avois fais la confidence quil repondrait pour moi est quil valay mieux de ne point parler de ses sortes de schoses, il ma pas voulus nommer la personne, mais je crois que sait[160]) 110[161]), le bon homme[162]) croist fermement que cette causerie vient de 202[163]) i lait[164]) beaucoup des amis de 201[165]) et la plain beaucoup, je ne say si 110[161]) a faist sagement d'en parler, je ne le crois pas un tour de bon ami, vous jugeray mieux de cela que mois, aureste le bon homme[162]) m'a assuré que 100[166]) na plus rien dans la tête, ce que me consolle; les companies d'invanterie parte, mais mon Regiment demore a lautour d'Hanno[vre] pour quelque jour et mois aussy et si la Danemarque se remue poin je pouray encor partir pour l'armée . . . .

---

[146]) content. [147]) Herzog Georg Wilhelm. [148]) est. [149]) Sophie Dorothea. [150]) cette. [151]) ayez. [152]) Herzogin Eleonore von Celle. [153]) étant. [154]) s'il est. [155]) Kosename für Königsmarck. [156]) Feldmarschall von Podewils. [157]) Königsmarck. [158]) qu'il y a. [159]) Kurfürst Ernst August. [160]) c'est. [161]) Prinz Max. [162]) Podewils. [163]) Gräfin Platen. [164]) il est. [165]) Sophie Dorothea. [166]) Kurfürst Ernst August.

10. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . . Je suis toute fiere de ce que vous trouvez ma chanson jolie, elle est du moins fort naturelle et elle exprime mes veritables sentimens, car mon tircis[167]) mest plus cher que ma vie, et je la donnerois de bon coeur pour luy, je suis si curieuse de savoir qui a parlé au bonhomme[168]) sur nostre sujet que je vous prie le presser encore pour le dire, je suis persuadée cest 103[169]) et ce qui me le confirme ce que le bonhomme[168]) vous a dit quil soupconnoit 202[170]) de faire ces causerie, mais enfin pourvu que 100[171]) nous laisse en repos la reste est bagatelle. 101[172]) ma dit que lon sollicitoit 112[173]) plus que jamais de faire un nouveau part contre 102[174]) et lon a grand peur quil ne le fasse, 101[172]) ma assuré quil vouloit me donner des marques solide de sa tendresse, dieu le conserve dans ses bons sentimens, car dela depend tout le bonheur de ma vie.

11. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . . Je mourray plustot que de mattacher à 102[175]), comme vous croyez que je seroi obligée de le faire, et il ni a rien quelque difficile qu'il puisse estre que je ne fasse pour m'unir à vous la chose me tient trop au coeur, pour y rien negliger et je me flatte que jy reussiray; je ne me fie à 129[176]) que de la bonne façon, 227[177]) le presse tous les jours de faire que les états du pays se hastent de donner à 201[178]) 30000 écus, mais cette diable de guerre retardera laffaire . . . . . Vous serez toute ma vie larbitre de mon sort, plus je lis vostre lettre plus jen suis touchée. Vous me dites que vous serez obligé daller chercher quelque coin du monde où lon vous donne le pain, afin de ne point mourir de fain. Me contez vous pour rien, et croyez vous que je vous abandonne jamais? Quelque chose qui arrive, si vous en estiez réduit à cette extremité, soyez persuadé que rien dans le monde ne mempêchera de vous suivre et que je voudrais périr avec vous mais mon dieu ne nous abandonnons point a de si tristes reflexions, peut estre [nous] serons plus heureux que nous ne lesperons, aimons nous toute nostre vie et consolons nous ensemble de tous nos malheurs, peut estre finiront ils, car comme je vous

---

[167]) Kosenamen von Königsmarck. [168]) Podewils. [169]) Graf Platen? [170]) Gräfin Platen. [171]) Kurfürst Ernst August. [172]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [173]) Prinz Maximilian Wilhelm. [174]) Kurprinz Georg Ludwig. [175]) ihr Gemahl Georg Wilhelm. [176]) Bernstorff. [177]) Herzogin Eleonore von Celle. [178]) Sophie Dorothea.

lai déja dit je me flatte dobtenir ce que je souhaite et dabord que je verrai les choses en mailleur train je presserai si fort que lon sera bien dur si lon me resiste. Vous me demandez qui sont ceux qui veulent engager 112[179]) de nouvau, cest Dannemarc et Wolfenbuttel, la chose est certaine car 101[180]) me la dit et lon craint beaucoup quil ny donne . . . . . .

12. Sophie Dorothea an Königsmarck.

. . . . . Jay veu 202[181]), nous avons esté trois heures teste a teste, je viens au principal de la conversation, qui est quelle sait que 200[182]) a preché 201[183]) sur le sujet de 120[184]), il y a plus dun au et que bien loin que 100[185]) en ait parlé a 200[182]), comme elle la voulu faire croire a 201[183]), cest elle qui luy en a rompu la teste et que jamais 100[185]) ne luy en a dit un mot, quensuite 200[182]) a dit a plusieurs personne quelle avoit averty 201[183]) de changer de conduite avec 120[184]) parcque cela luy faisoit tort, elle ma ensuite exhortée a changer de maniere, que la vie que je mene est si retirée, que tout le monde en est surpris que lon se plaint que je ne regarde ny ne parle à personne, que je ne peux mimaginer tout ce que lon a dit, par ce que lon ne trouve pas naturel quune femme de mon age renonce si fort à toute chose et que lon en cherche la raison; jay répondu que si je distinguois quelquun et que je neusse pas les memes manières pour tout le monde que lon auroit raison dy trouver à redire, mais que comme je nay de conversation avec qui que ce soit, cétait pour mettre tout le monde daccord et que lon auroit tort de se plaindre puisque je traittois tout esgale.

13. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Pour

Mademoiselle de Klerin

a

24 [août 1693] Hanno[vre].

Dan se moments Thomas Bulau[186]) passe l'Elbe avec la nouvelle qui la veus[187]) bombarder Ratebourg, i lait[188]) toust en sandre[189]), sa commission ay[190]) de temoinjer a leurs Alt[esses][191])

---

[179]) Prinz Maximilian Wilhelm. [180]) Herzog Georg Wilhelm von Celle. [181]) Gräfin Platen. [182]) Kurfürstin Sophie. [183]) Kurprinzessin. [184]) Königsmarck. [185]) Kurfürst Ernst August. [186]) Während des sachsen-lauenburgischen Erbfolgestreites war ein dänisches Heer unter dem Grafen Wedel in das von den braunschweigischen und hannöverschen Truppen besetzte Lauenburg

que M. Waidel [192]) a fais saite [193]) Bomb[ardement] un jur [194]) plustos qu'il ne devois, car le Roy [195]) luis avois donné l'ordre dastandre [196]) jus a Lundis, crojan le lundis inclousive, mais Waidel tros ravis de bruler a commence le lundis aux matein à 6 hors; a midis la ville brulas, le Roy [195]) fut avertis, qui acouru aussitos, pour faire halte, car il faux [197]) que vous saschié que lon avois promis à ne rien entrependre que mercredi, je vous fais savoir saite nouvelles parse que le Roy envoit Bulau expray, pour temoinjer son schagrein et pour offrire en maime temps a s'accomoder et a accepter les derniere proposition faist de se costé ici. Eusy [198]) il depans de nos maistre [191]) d'avoir la pay aux la gaire [199]); si le premier se fait, j'aurois bientot seluy de vous embrasser, mes [200]) aussy si le dernier comense, je ne vous voiray de longtemps et postaistre [201]) allors seray vous obligé d'aller a des endrois pour vous saver [202]) qui me feray mourir de schagreins, je ne vois poin de lieux pour vous austre que berlein, la Hai, amsterdams; Graus dieux j'en moureray, si vous aitié [203]) obligé d'y aller; j'ay resu [204]) dos [205]) de vos lestres, la premiere m'a bien fait pore [206]), mais la fein [207]) me rassure un pos [208]) je vous écriray emplement la desu la premiere ordinaire, je souis tout a Vous, adieux.

14. Königsmarck an Sophie Dorothea.

Mardis

Mon desespoir me permais [209]) pas, que je puise dormir, je rapelle tous les souvenirs du monde, et je me souvien des schoses depuis mon enfanse, sepandans je ne pos [210]) poin trouver que j'aye eus unne

eingefallen und hatte am 21. (31.) August 1693 Ratzeburg zu beschießen begonnen; über die Sendung Thomas Bülows berichtet die Kurfürstin Sophie an ihre Nichte, die Raugräfin Luise unter dem 27. August a. St.: „Der brandt zu Herrenhausen . . . hatt nicht so viel schaden gethan als die dänische bumben, so Wedel in Ratzburg hat geworffen undt die statt gans abgebrant. Es geschag eben wie der König von Dennemarck Tomas Bülo hatte geschickt, fründtlich tracktieren zu wollen; wie man sich über disse violence beschwerte, hatt der König versichert, J. M. hatten es nicht befohlen, Wedel hatte die order unrecht verstanden." (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, Brief Nr. 112). [187]) qu'il a vu. [188]) il est. [189]) cendre. [190]) est. [191]) Kurfürst Ernst August und sein Bruder Herzog Georg Wilhelm von Celle. [192]) Gustav Wilhelm von Wedel, dänischer Feldmarschall, s. Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 41, S. 406. [193]) ce. [194]) jour. [195]) König Christian V. von Dänemarck. [196]) d'attendre. [197]) faut. [198]) ainsi. [199]) la paix ou la guerre. [200]) mais. [201]) peut-être. [202]) sauver. [203]) étiez. [204]) reçu. [205]) deux. [206]) peur. [207]) fin. [208]) peu. [209]) permet. [210]) peux.

lestre de vous hier aux soir, quois que je maistois[211]) flatté qu'unne, que j'ay brulé hier aux soir, aitois[212]) postaistre[213]) selle dont il sagit, mais par mon malhor say[214]) selle aux[215]) vous me marques, il depandra de vous de me voir can[216]) vous voules, et dans un austre endrois vous dite, que vous maineres unne vie si retiree etc., say[214]) la derniere que j'ay eus de vous, et si je m'en souvien bien, elle ma etté donne par la confi[dante][217]) le Dimansche aux matein, car hier aux matein la confidante en a eus une de mois, mais elle m'en a poin rendue et say[214]) se me schoqua un pos hier aux soir, ne trouvang rien pour mois dans mon schappos[218]); vous vous souviendray, que vous me mandate, se que je regarday, je dis à mon schapaux[218]) car lon vole les gans. Vous me dite, vous aves raison, car lon a volé un pair de gans à frange au comte Horn[219]) aux[220]) Oxensterne[221]) je me souvien poin le quelle; vous voje bien par la que je me souvien des bagatelles, ne vous imaginé dong pas, que je puisse auxblier[222]), se qui m'occupe uniquement et particoulierement un randevous, qui vien de vous maime, car jusques ici, vous m'en aves jamais donnée, plus[223]) à Dieux de l'avoir auxblier, mais je crain que nostre negliganse seras nostre perte, je vous pos juré gue j'ay regardé mon schapos, mes gans je les ay mis sur mes mains, mais i liavoit[224]) rien, j'aitois maime fasché contre la confidante[225]) qu'elle mavois donné le sinjal sans que j'y trouvas rien, je me flattais toutefois qu'elle n'avois pus trouver l'occasion, mais je fus bien surpris, can[226]) sortang du jos[227]) je n'y trouvay rien, quoy que la confidante[225]) m'eu donné le sinjal pour la segonde fois, je voulus luy en parler, mais le petis preinse Er[nest][228]) la suivay si pray[229]), et de mon costé Stubenfolck[230]) aitois auxpres de moy que je ne lay peus faire; vous voje bien par ma lettre écrit hier aux soir que je me trompe poin, elle ait écrit sitos que j'ay mis le pié sche mois, apparamens si j'avois eus unne de vous, je ne l'auray pas auxblier en 3 hors de temps malgre ma meschante memoire; Dieux aje pitié de nous, sans son secour je ne say comment nous sortirons bien de sait affaire, je le prans à temoin que je ne crain poin le peril dans le qu'elle je me vois mais de vous perdre pour

---

[211]) m'étais. [212]) était. [213]) peut-être. [214]) c'est. [215]) où. [216]) quand. [217]) Eleonore von dem Knesebeck. [218]) chapeau. [219]) ein Graf Horn wird öfter als Bewerber um die Hand der Gräfin Aurora Königsmarck genannt. [220]) on. [221]) Oxenstierna, nicht näher zu bestimmen; die Anwesenheit der zahlreichen schwedischen Adligen erklärt sich aus der Nachbarschaft der damals schwedischen Lande Bremen und Verden. [222]) oublier. [223]) plût. [224]) il y avait. [225]) Eleonore von dem Knesebeck. [226]) quand. [227]) jeu. [228]) jüngster Sohn des Kurfürsten. [229]) près. [230]) Stubenvoll, hannoverscher Hofkavalier.

jamais say[231]) se qui m'afflige, et si j'ay eus envie de meloinjer, say[231]) que de loin je vous pouray plus assister que de pray[232]), can[233]) on m'enfermeray postaistre[234]) mais saite pensé ay[235]) ridicule, et je ny sonje plus; je vous admire, vous vojan se soir avec un air riang [et] gay devan se miroir, dans se temps je tremblay, car je crojay l'Elect[eur] el M[onsieur] vostre paire se parlay deja touschang la lestre et qu'ils forjay[236]) des dessein pour nous punir, vostre bonhumor me faist soupsonner beaucoup de schose, tantos je crois que vous voules par la me poin voir en bien du temps et pos à pos vous detascher de moy, d'austre pensée m'entre dans la taiste que je ne vos poin vous écrire, je suis si tourmanté de sait accidans que la servelle men tourne; pour surcrois Mad. Goriz[237]) ma dis qu'elle savois que j'avois etté trois jours incognitos dans la ville san paraistre et que les jans que j'employay dan mon intrigue me trahisay, encor mille austre schose se que serayt tros longue à l'écrire, tous sela joint à la perte du biljay me mais[238]) dans un estas que je me reconnay plus, si parmis tous mes schagreins je navois pas seluy de crain que vous vous degouste de moy je me consoleray de tous, mais saite pensée m'aschaive; si par malhor lon commensait à questionner la gouvernante[239]), si je ne luy avois point écrit, il faut qu'elle dis san fassons plusior fois de Flandre mais poin de biljay d'ici, le beaufre[re][240]) doist aistre[241]) instruit de la maime schose, afein que lon se coupe poin, i lay[242]) bong aussi que le beaufrere[240]) sache, se qui dois repondre si on le questionne, à qui les lettres sadraissay que mon laquay luy a apporté, il dois dire qu'en partang je luy avois prier de donner les lettres addressé à la frole crumbuglen[243]) à unne famme qui les demanderay sur se non[244]) et qu'il m'avois renvojer les responses que saite fame luy avoist apporté sans s'informer de quis les lettres venay, il ne faux pas qu'il dise ni plus ni moin, si je mexplique pas assay clairement, il faudras vous parler, car i lay[245]) bon de prendre say messures en temps de por de se couper, vous nieray que vous m'aje jamais écrit, mais la confidante[246]) ne pos nier, que je ne luy aye entretenus de vous, si on la questionne se que j'ay peus luy écrire. a 4 hor maicre[di][247])

---

[231]) c'est. [232]) près. [233]) quand. [234]) peut-être. [235]) est. [236]) forgeaient. [237]) Anna Dorothea, geb. von Harthausen, Gemahlin des Grafen Friedrich Wilhelm von Schlitz-Görtz, hannöverschen Geheimrats. [238]) met. [239]) Eleonore von dem Knesebeck. [240]) von Metsch, Schwager des Fräulein von dem Knesebeck, eine der Mittelspersonen, deren sich die Liebenden bei ihrer Korrespondenz bedienten. [241]) être. [242]) il est. [243]) diese Adresse tragen mehrere von Königsmarcks Briefen. [244]) nom. [245]) il est. [246]) Eleonore von dem Knesebeck. [247]) mercredi.

je ne merite pas un sol regar, je vois bien que je me trompe poin, je ne vous dis austre schose, que j'ay etté bien malhoros de vous avoir veus, plust à dieux navoir point eus des sieux[248]), je n'auray pas etté ensorselé de vostre bosté[249]); qui vous empeschay de me regarder en passang l'entichambre? personne, mais apparament, je ne merite plus vos regars et je suis aux dessou d'unne preincesse Electorale, dieux que je suis malhoros et à plaindre, mais say ma foste[250]) et je ne pos blamer que moy maime.

15. Königsmarck an Sophie Dorothea.

..... Pour tenir ma parolle je demanderay mon conjé et je vous souivray au bous du monde, j'ay un tres bong pretexte, car lon a fas[251]) Ohr[252]) lieutenent generale et Fogt general major, je ne quiteray poin de meschante grase; pourvos[253]) que vous soje contemps[254]), laisse mois faire le reste, je quiterais de la sorte que je pourai toujour demorer a 300[255]), si 201[256]) me gouvernai point, jauray deja dit aux[257]) bon homme[258]) que pouisque 100[259]) sonje point a mois, cala voulay dire que je nai gaire a esperer et qu'il valay mieux que je demande mon conje que si lon me le donait, jatang vostre reponse la desu et je me gouverneray selong vostre volonté .....

[248]) des yeux. [249]) beauté. [250]) c'est ma faute. [251]) fait. [252]) Generalmajor von Ohr befehligte 1692 in den Niederlanden das Gardeinfanterieregiment. [253]) pourvu. [254]) contente. [255]) Hannover. [256]) Sophie Dorothea. [257]) au. [258]) Feldmarschall von Podewils. [259]) Kurfürst Ernst August.

Es wird den Lesern erwünscht sein, im Anschluß an den vorstehenden Aufsatz, der ein interessantes, gerade bei uns früher viel erörtertes Stück hannoverscher Geschichte in ein neues Licht rückt, etwas Näheres über den im besten Mannesalter verstorbenen Verfasser zu erfahren.

Robert Geerds wurde — ich verdanke diese Nachrichten der Freundlichkeit seines Neffen, des Herrn Referendars Ulrich Walter in Lichterfelde — am 13. April 1859 in Dargast auf Rügen als Sohn des Gutspächters Fr. Geerds geboren. Seine Mutter war eine Enkelin von Karl Arndt, eines Bruders von Ernst Moritz Arndt. Auf der Universität wandte er sich zuerst juristischen, dann geschichtlichen, philosophischen und nationalökonomischen Studien zu. 1889 promovierte er in Leipzig mit einer Dissertation über „Das Cronicon Sundense" (Berlin 1889). Ostern 1890 wurde er wissenschaftlicher Mitarbeiter und Redakteur an Brockhaus' Konversationslexikon in Leipzig, eine Stellung, in der er bis zu seinem Tode (23. Januar 1914) verblieb. Ein wie reges wissenschaftliches Streben den sympathischen Gelehrten erfüllte, beweisen seine zahlreichen Schriften und Aufsätze, die z. T. seinem großen

Verwandten und Landsmann Ernst Moritz Arndt galten. Nicht nur führte er manche der klassischen Schriften Arndts, wie die „Erinnerungen aus dem äußeren Leben“, die „Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn Heinrich Karl Friedrich vom Stein“ und die Gedichte in billigen Sonderausgaben (Reclam) einem weiteren Leserkreis näher, sondern er gab auch gemeinsam mit Heinrich Meisner „Ernst Moritz Arndts ausgewählte Werke“ in 16 Bänden (Leipzig, Max Hesses Verlag 1908) heraus; eine Ausgabe, die zwar eine künftige Gesamtpublikation nicht überflüssig macht, aber doch schon alles Wesentliche aus Arndts Schriften bietet. Eine höchst wertvolle Gabe für die Wissenschaft war sodann die Sammlung Arndtscher Briefe, die Geerds, gleichfalls in Gemeinschaft mit Heinrich Meisner unter dem Titel „Ernst Moritz Arndt. Ein Lebensbild in Briefen“ (Berlin 1898, Georg Reimer) herausgab. Schließlich hat Geerds seinem Landsmann und Verwandten auch in Velhagen und Klasings Volksbüchern Nr. 53 einen warm empfundenen Lebensabriß gewidmet, der in dieser gewaltigen Zeit, wo die Gedanken sich so oft auf den begeisterten Freiheitsdichter lenken, unsern Lesern besonders nahe gelegt sein mag. Die große Biographie Arndts, zu der es Geerds innerlich zog, hat er in seiner Bescheidenheit einem jüngeren Gelehrten überlassen.

Das geschichtliche Interesse Geerds erschöpfte sich aber nicht in der Persönlichkeit seines großen Vorfahren; vielmehr brachte es schon seine Tätigkeit an Brockhaus' Konversationslexikon mit sich, und manche kleinere Editionsarbeiten und Aufsätze legen es an den Tag, daß er den verschiedensten Gegenständen nachging. Auch den Gestalten der hannoverschen Geschichte stand er nicht fremd gegenüber. Seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts beschäftigten ihn vorzugsweise die Persönlichkeiten, die sich um den glanzvollen Hof Kurfürst Ernst Augusts und seiner Gemahlin Sophie gruppieren; vor allem nahm ihn das romantische Schicksal der Prinzessin von Ahlden gefangen. G.'s Aufsatz: „Die Briefe der Herzogin von Ahlden und des Grafen Philipp Christoph von Königsmarck“ aus dem Jahre 1902, in dem er sich einer von Schaumann und Köcher ganz abweichenden Auffassung zuwandte, zeigt, wie tief er in kurzem in diesen Stoffkreis eingedrungen war. Aus einer eingehenden Besprechung ist den Lesern dieser Zeitschrift (Jg. 1914, S. 167 ff.) das hübsche Büchlein G.'s bekannt: „Die Mutter der Könige von Preußen und England. Memoiren und Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover“ (Ebenhausen – München u. Leipzig. W. Langewiesche-Brandt 1913), das nur der Vorläufer eines größeren Werks über die Kurfürstin Sophie sein sollte. Das Schicksal hat es anders gewollt. In dem oben abgedruckten Aufsatz hat G. dem Historischen Verein für Niedersachsen, dem er in den letzten Jahren als Mitglied beigetreten war, gleichsam sein Vermächtnis beschеert. So darf er auch gerade bei uns eines freundlichen Gedenkens sicher sein.

Berlin-Friedenau. Friedrich Thimme.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Goslar.

1. Koch, Ernst, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar. Wernigerode, Rud. Vierthaler, 1913. 101 S. 8°. (Aus: Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde, Jg. 45, S. 241—295, u. 46, S. 1—47)[1]). Auch als Philos. Dissertation, Leipzig 1913.

Der Inhalt der Schrift ist umfassender, als ihr Titel vermuten läßt. Sie versucht eine Darstellung der Geschichte der Goslarer Kaufleutegilde auf breitestem Unterbau zu geben und zieht zu diesem Zwecke die gesamten Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse der Stadt Goslar bis zum Jahre 1290 in den Kreis der Betrachtungen, ehe sie sich den Geschicken der Gilde selbst und ihrer Organisation zuwendet.

Dem Verfasser soll das Zeugnis, daß er mit Fleiß gearbeitet und sich in der stark angeschwollenen Literatur eifrig umgesehen hat, nicht vorenthalten werden. Anzuerkennen ist auch sein Bestreben, zunächst zu einer richtigen Erkenntnis der Besonderheiten, die eine Folge des Bergbaus im Rammelsberge bei Goslar sind, zu gelangen und ihren Einfluß auf die von ihm erörterten Probleme zu ergründen. Im übrigen muß jedoch gesagt werden, daß die Abhandlung nach Methode und Ergebnissen als verfehlt erscheint. In ihrer Mehrzahl ermangeln die Behauptungen K.'s einer ausreichenden quellenmäßigen Stütze. Nahezu ausschließlich auf allgemeinen Erwägungen, die aber keineswegs immer konsequent festgehalten oder folgerichtig durchgeführt sind, baut sich die Untersuchung auf. Die vorhandenen Urkunden sind nicht erschöpfend herangezogen oder in unzulänglicher und unkritischer Weise benutzt. Im einzelnen macht der Verfasser manche treffende Bemerkung, sein Ziel, die durch die bisherige Forschung geschaffenen Grundlagen beiseite zu räumen und etwas völlig Neues an ihre Stelle zu setzen, hat er nicht erreicht.

Der erste Abschnitt der Arbeit (S. 241—295) behandelt Goslar in seiner wirtschaftlichen Entwicklung und Verwaltung bis zum Ausbruche des Kampfes in der Bürgerschaft und sodann den in das 13. Jahrhundert fallenden Streit der Gilden gegen die Bergbauinteressenten. Zu Beginn der Untersuchung wird die Frage aufgeworfen und beantwortet, wer unter den „mercatores de Goslaria" zu verstehen sei, von deren nach der Ansicht K.'s bereits auf Heinrich II. zurückgehenden Vorrechten in der bekannten Urkunde Heinrichs III. für die Kaufleute von Quedlinburg vom 25. Juli 1042 (Goslarer U. B. I 34) die Rede ist[2]). K. bemüht sich nachzuweisen, daß es zu Anfang des 11. Jahrhunderts in Goslar an den Voraussetzungen für die Entstehung

[1]) Die unten angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Abdruck in der Zeitschrift des Harzvereins.

[2]) „. . . tali . . . lege ac justitia vivant, qualiter mercatores de Goslaria et de Magdeburgo antecessorum nostrorum imperiali ac regali tradicione usi sunt et utuntur . . .".

einer bäuerlichen oder kaufmännischen Niederlassung völlig gefehlt habe. Dagegen habe der Aufschwung des Bergbaus am Rammelsberge unter Heinrich II. die Heranziehung fremder Kolonisten und ihre Belehnung mit Bergteilen veranlaßt und das Bedürfnis nach Regelung des Betriebes und nach einer Ordnung des Verhältnisses der Lehnsträger zum Reiche, zu einander und zu ihren Lohnarbeitern gezeitigt. „Da . . . Heinrich II. für Goslarer mercatores ein Privilegium ausstellte, nach besonderem Recht und Gesetz zu leben, eine Bauern- und Kaufmannsgemeinde aber nicht in Betracht kommen kann, wohl aber die Bergbaubevölkerung auf Rechte dringen muß, so hat die Annahme, daß Heinrich II., wie er klug und energisch auf die Nutzbarmachung der Metallschätze durch das Reich hingearbeitet hatte, so auch jenen Lehnsträgern auf dem Berge die obigen Rechte gewährt hat, die größte Wahrscheinlichkeit für sich." (S. 254).

Nachdem auf diesem Wege dargetan ist, daß die mercatores de Goslaria der Urkunde von 1042 mit den Bergbauinteressenten des Rammelsberges, die ja auch mit den Erzen und den gewonnenen Metallen Handel getrieben hätten, identisch seien, erfahren wir alsbald Genaueres über ihre Organisation. K. bezeichnet die Bergbauinteressenten in ihrer Gesamtheit als „kaiserliche Bergbaugesellschaft" oder „Lehnsgesellschaft" auf dem Rammelsberge. In der großen zunächst noch ein einheitliches Ganze bildenden Bergbaugenossenschaft habe die Arbeitsteilung vier Gruppen von Unternehmern hervorgerufen, die Grubenbesitzer, die Hüttenherren, die Münzer und die „Großhändler" mit Bergwerkserzeugnissen, allmählich aber seien aus ihr vier selbständige Korporationen der Grubenherren oder Montanen, der Hüttenherren oder Silvanen, der Münzer und der Großkaufleute herausgewachsen. Zeitpunkt und Gründe der Korporationsteilung lägen im Dunkeln, jedenfalls aber seien im 13. Jahrhundert diese Korporationen vorhanden. Die Korporationen seien keine Zünfte, sondern freie, genossenschaftliche Vereinigungen gewesen, insbesondere seien die Großhändler mit den Bergbauerzeugnissen streng von den Copluden des späteren Mittelalters zu unterscheiden (S. 259).

In der so gekennzeichneten Bergbauinteressentschaft erblickt K. den Kern der späteren Bevölkerung Goslars. Die Besiedelung Goslars ging nach ihm nicht vom Markte, sondern von der Lokalgemeinde der Bergleute am Frankenberge aus (S. 273, 274), in der Hand der Bergbauinteressenten befand sich zunächst die Marktgerichtsbarkeit (S. 256, 257), sie vor allem gehörten dem Rate an, im amtierenden, sitzenden Rate waren sogar nur sie vertreten (S. 281—283)[3]. Die Verfassungsstreitigkeiten des 13. Jahrhunderts, die im Jahre 1290 beigelegt wurden, stellen sich nach K. als ein Kampf der Bergbauinteressentschaft mit den erst später aufgekommenen städtischen Gilden unter der Leitung der Kaufleutegilde dar, das Ziel der Gilden war,

[3]) Der sitzende Rat bestand nach K. (S. 281) im 13. Jahrhundert aus sechs ritterbürtigen Personen, die zu den Geschlechtern vom Berge gehörten und die „eigentliche Ratsbehörde" waren. Die Unterlage für diese Argumentation ist lediglich eine Urkunde aus dem Jahre 1258 (U. B. II 53). Die hier genannten Vertreter der Stadt werden allerdings als Ratsherren zu betrachten sein (vgl. Weiland Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 41), sie sind jedoch keineswegs sämtlich dem Ritterstande zuzuzählen (vgl. Bode U. B. II Einl. S. 63 f.). Worauf sich der Schluß auf einen ständigen „Rat der Sechsmannen" als „eigentliche Ratsbehörde" der Stadt gründet, ist mir nicht klar.

die Vorrechte der Bergleute auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete zu brechen (S. 283 f.).

Die Beweisführung K.'s steht und fällt mit der Auslegung, die er der Urkunde vom 25. Juli 1042 gibt. Mir erscheint sie mißglückt. Solange nicht zwingendere Gründe beigebracht sind, als allgemein gehaltene, zum Teil sogar sehr unsichere Voraussetzungen und Annahmen, wird man davon auszugehen haben, daß bei den mercatores in Goslar ebenso wie in anderen Städten des Mittelalters in erster Linie an die in Handel und Gewerbe tätigen Bevölkerungsschichten, nicht aber die Bergleute, zu denken ist. Im Grunde schlägt sich auch K. durch seine eigenen Darlegungen. Denn wenn die bergbaulichen Verhältnisse unter Heinrich II. so geartet waren, daß sie eine Regelung durch den König erforderten, so waren zugleich die Vorbedingungen für einen größeren Marktverkehr und damit die Bildung einer Kaufmannsgemeinde in Goslar erfüllt.

Ist dieses aber zutreffend, so ist den gesamten Schlußfolgerungen K.'s über das Bestehen einer kaiserlichen Lehensgesellschaft, für die jedes quellenmäßige Zeugnis sonst fehlt, über die Anlehnung der ältesten Stadtanlage an den Frankenberg, gegen die gewichtige Bedenken topographischer Art sprechen[4]), über die Beziehungen der Bergbauinteressenten zu der Marktgerichtsbarkeit und der Ratsverfassung der Boden entzogen. Von dem, was an der Schilderung K.'s neu ist, bleibt so gut wie gar nichts übrig. Namentlich kann das Dasein einer besonderen Genossenschaft der Großhändler mit Bergwerksprodukten, für das von K. im übrigen keine urkundlichen Belege angeführt werden, nicht als nachgewiesen gelten. Auch bei den Zwistigkeiten des 13. Jahrhunderts sind auf der einen Seite nicht die Bergbauinteressenten in dem von K. angenommenen Sinne, sondern lediglich die Montanen und Silvanen, die aber in einer Korporation zusammengefaßt sind, beteiligt. Hiervon abgesehen ist die Tendenz der Kämpfe um 1290 von K. im wesentlichen richtig erkannt, wenngleich die Bedeutung der städtischen Gilden in dieser Zeit in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht erheblich unterschätzt wird. Ob der Darstellung der einzelnen Abschnitte des Streites und der Würdigung der Abmachungen des Jahres 1290 durchweg beizutreten ist, muß ich auf sich beruhen lassen.

Im zweiten Abschnitt (S. 1—42) berührt K. zunächst die Entstehung der Copludegilde, sodann ihre innere Organisation (Willküren und Morgensprachen, Aufnahmebestimmungen, Gewerbeordnung und -gerichtsbarkeit, Gildebeamte, Finanzwesen, kirchliches und geselliges Leben), endlich ihre politische Stellung. In dem zuletzt erwähnten Kapitel wird nach einigen wenig belangreichen Bemerkungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes, das Steuerwesen der Stadt und den Wachtdienst vor allem die Ausbildung der Ratsverfassung erörtert.

K. hält die Kaufleutegilde in Goslar für die jüngste Gilde der Stadt, die erst nach den Handwerkergilden und auch später als die Krämer um

[4]) Es genügt hier, auf den Stadtplan bei Wolff, Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II, 1 und 2: Goslar, vorn, zu verweisen. Die Bemerkung K.'s (S. 274 Anm. 107), daß die Umgebung des Marktes nicht als Ausgangspunkt der Besiedelung angesehen werden könne, da sie früher durch Nebenarme der Gose und Abzucht vollständig versumpft und morastig gewesen sei, erscheint mir gänzlich verfehlt.

die Wende des 13. Jahrhunderts aufgekommen sei. Für ihre Gründung sei, wie sich aus den schon behandelten Kämpfen mit den Bergbauinteressenten entnehmen lasse, lediglich das gewerbliche Moment maßgebend gewesen, sich durch zunftmäßigen Zusammenschluß und die Gewinnung des Wandschnittmonopols gegen die die Kaufleute in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohende Konkurrenz der freihändlerisch gesinnten Bergbauinteressenten zu schützen (S. 3f.). Bis dahin sei eine Gilde der Kaufleute in Goslar nicht vorhanden gewesen. Auffallenderweise ist aber diese Kaufleute- oder Gewandschneidergilde trotz ihres geringen Alters alsbald die angesehenste und vornehmste städtische Korporation (S. 7), sie nimmt nach K. im 14. Jahrhundert auch die „Großhändler vom Berge" auf, die sich bei dem eintretenden Verfall des Bergbaus notgedrungen auf den einträglicheren Tuchhandel geworfen hätten[5]).

Soweit die Quellen ein Urteil gestatten, ist der Verlauf der Entwickelung gerade umgekehrt gewesen, wie K. behauptet. Die zunächst überwiegende Bezeichnung der Gilde als Kaufleute- (nicht als Gewandschneider-) gilde, das Ansehen, das die Gilde genießt und das in ihrer den sonstigen Gilden gegenüber bevorzugten Stellung im Rate und der Zahl der von ihr zu besetzenden Ratsstühle zum Ausdruck gelangt, die von K. selbst (S. 281, 282) in anderem Zusammenhange hervorgehobene Übereinstimmung in der Verfassung der Kaufleutegilde und der vielleicht schon aus der Frühzeit des Bergbaus stammenden und sich auf kaiserliche Privilegien stützenden Verfassung der Montanen und Silvanen sowie der Münzer deuten darauf hin, daß die Anfänge der Gilde verhältnismäßig weit zurückreichen. Bei einer Prüfung dieser Erscheinungen hat die Forschung daher einzusetzen, wenn sie über den Ursprung der Goslarer Kaufleutegilde Licht verbreiten will. Wenn ich mich nicht täusche, enthalten gerade die von K. (S. 1) für Goslar abgelehnten Ergebnisse der Untersuchungen von Löschs über die Kölner Kaufmannsgilde manchen hierbei zu beachtenden Hinweis.

Das Kapitel über die innere Organisation der Gilde bietet zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Dagegen fordern die Darlegungen über den Ausbau der Ratsverfassung lebhaften Widerspruch heraus. Hier gelingt es K. sogar, die gesamte, bekanntlich außerordentlich schwankende und verwickelte Ratsverfassung des 13. und 14. Jahrhunderts in Einklang zu bringen mit einer angeblichen Verfassungsurkunde aus dem 15. Jahrhundert, die nichts weiter als eine Fälschung ist. Es ist dies natürlich nur dadurch möglich, daß der Bestand an Ratsurkunden des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts eine sehr unvollständige und einseitige Verwertung findet. Ich kann aber darauf verzichten, die im ganzen verfehlte Beweisführung K.'s auch in diesem Teile der Arbeit näher zu beleuchten, weil die Ratsverfassung von Goslar ungefähr gleichzeitig mit der Schrift K.'s in der Abhandlung Feines über den Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400[6]) eine Darstellung erfahren hat, die auf methodisch einwandfreier Grundlage be-

[5]) Als Beweis genügt die Tatsache, daß im 14. Jahrhundert oft Goslarer Kaufleute genannt werden, die mit Kupfer und Tuch nach überseeischen Ländern Handel treiben.

[6]) v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120.

ruht. Feine setzt sich an verschiedenen Stellen mit K. auseinander[7]), es erscheint ausreichend auf diese Erörterungen sowie auf meine eigene Besprechung des Feine'schen Buches in den Hansischen Geschichtsblättern 1914, S. 339f. Bezug zu nehmen.

In dem Schlußabschnitt (S. 42f.) gibt K. eine etwas dürftig geratene Schilderung des Niederganges der Gilde, insbesondere der Gründe des Verfalls und der Auflösung, die im Jahre 1802 unter preußischer Verwaltung erfolgte.

Die Arbeit weist noch an mehreren Stellen Irrtümer und schiefe Urteile auf, die sämtlich zu berichtigen aus dem Rahmen einer Besprechung herausfallen würde[8]). Es macht den Eindruck, daß sich der Verfasser an die Lösung einer Aufgabe gewagt hat, deren Schwierigkeiten seine Kräfte überstiegen.

2. Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). Stuttgart, Enke 1912. XXIV, 228 S. 8°. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulr. Stutz, Heft 77.)

Im Gegensatz zu der vorstehend angezeigten Arbeit Kochs über die Geschichte der Copludegilde in Goslar, verdient die Untersuchung Sch.'s rückhaltlose Anerkennung. Die Schrift bezweckt, das Verhältnis zwischen Stadt und Geistlichkeit klarzustellen für einen Ort, der sich auf der einen Seite durch eine reiche Entfaltung kirchlichen Lebens, auf der anderen Seite durch Machtstreben und Selbstbewußtsein seiner Bürgerschaft auszeichnet. Sie beschränkt sich dabei sachlich auf die Ordens- und Stiftsgeistlichkeit Goslars, zeitlich auf die Jahre zwischen 1290 und 1365. Eine Betrachtung der Rechtsinstitute, welche bei der Auseinandersetzung zwischen Klerus und Bürgertum in Frage kommen, um ihrer selbst willen ist nicht beabsichtigt.

Nach einem Überblick über die Entwickelung Goslars bis zu dem Jahre 1290, in dem die städtische Verfassung nach dem Erwerbe der Reichsvogtei und der Beilegung innerer Zerwürfnisse eine grundlegende Neugestaltung erfuhr (S. 1—6), wird die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft in Goslar um 1290 (S. 7—15) und sodann die kirchliche Organisation unter besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit (S. 16—37) geschildert. Vollständigkeit wird nicht erstrebt, leitender Gesichtspunkt ist vielmehr eine Hervorhebung gerade der Faktoren, die für die Gestaltung des Verhältnisses der Bürgerschaft zu den kirchlichen Gewalten von Wichtigkeit werden mußten. Ein Anhang (S. 38—42) erörtert die Beziehungen Goslars zum Bischof von Hildesheim als Territorialherrn, die im großen und ganzen bis zum späten Mittelalter außerordentlich freundschaftlich waren.

Den Hauptteil der Arbeit bildet eine Darstellung des Prozesses der Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der Stifts- und Ordensgeistlich-

[7]) Vgl. S. 4 Anm. 5, 20f., 29 Anm. 1, 41 Anm. 3, 49 Anm. 1, 53 Anm. 2, 65 Anm. 1, 75 Anm. 1, 76 Anm. 1, 107 Anm. 2, 117 Anm. 3, 121 Anm. 4. Über die in der Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. und Altertumskunde 1896, S. 19f., veröffentlichte, von K. herangezogene Verfassungsurkunde aus dem 15. Jahrhundert s. Feine S. 120 Anm. 2.

[8]) Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß z. B. die Ansicht K.'s über das „judicium trans aquam" (S. 289, 290) nicht zutreffend ist.

keit auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, im Steuerwesen und in Recht und Gericht.

Bei der Besprechung der wirtschaftlichen Zustände bezeichnet Sch. als „Nährboden der Konflikte" das Bestehen der stiftischen Immunitätsbezirke und die Vereinigung eines umfangreichen Komplexes von Grundstücken, Kaufhäusern und Mühlen in der Hand der Klöster und Stifter, weniger dagegen die unmittelbare Beteiligung der geistlichen Anstalten an Gewerbe und Marktverkehr. Die Gegenbestrebungen der Bürgerschaft sind zunächst auf die Beseitigung alter Beschränkungen, sodann auf den Erlaß von Anordnungen vorbeugender Art gerichtet. In ersterer Hinsicht verdient Erwähnung der Streit, der über den Besitz von Mühlen und Kaufhallen in der Stadt in den Jahren 1292 und 1293 geführt wird und der mit einem Siege des Rates endet, ferner die städtische Politik in bezug auf die Umwandlung von Lasten und Abgaben, die von Bürgern der Geistlichkeit geschuldet werden, und auf die Ablösung geistlicher Zinse. Bei den Präventivmaßregeln ist vornehmlich zu nennen die weitgespannte, wenn auch kaum mit voller Schärfe durchgeführte und durch andere Vorschriften wieder gemilderte [9]) Amortisationsgesetzgebung der Stadt, welche bestimmt war, dem Übergang von städtischem Grundeigentum, aber auch von Zinsen und Renten durch Kauf, Schenkung oder Erbfolge auf die Stifter und Klöster mit Hilfe gesetzlicher Verbote und Erwerbsbeschränkungen der verschiedensten Art, sowie einer genauen Überwachung bei Besitzveränderungen einen Riegel vorzuschieben.

Aber der Rat begnügt sich nicht allein mit der Abwehr, sondern schreitet seinerseits zum Angriff. Sein Bestreben ist es, an der Verwaltung des Klostergutes selbst Anteil zu erhalten. Sch. legt dar, wie es ihm gelingt, durch das Institut der „Vormunden" und durch eine Art Oberaufsichtsrecht zwar nicht bei den großen Stiftern, wohl aber bei den Frauenklöstern Neuwerk und Frankenberg, namentlich bei dem ersteren, nicht nur dieses Ziel zu erreichen, sondern darüber hinaus sogar einen gewissen Einfluß auf das kirchliche Leben zu gewinnen.

Der Grundsatz, von dem sich der Rat bei der Regelung der Beziehungen zwischen Klerus und Stadt auf steuerlichem Gebiet lenken läßt, ist, gegenüber den sich auf allgemeine Rechtssätze und Einzelprivilegien stützenden Exemtionen der Stifts- und Ordensgeistlichkeit wenigstens ein zu erhebliches Umsichgreifen der kirchlichen Steuerfreiheit zu hindern. Er hat hierbei insoweit Erfolg, als bei der Neubegründung von Rechten an Grundstücken und Renten durch die Stifter die bürgerlichen Lasten, insbesondere die Schoßpflicht, nicht erlöschen, während die alten Freiheiten der Kirche unangetastet bleiben. Zu außerordentlichen Auflagen scheint die Geistlichkeit in Goslar nicht verpflichtet gewesen zu sein, über die Entrichtung von Handels- und Verkehrsabgaben ist Sicheres nicht zu ermitteln.

Besondere Schwierigkeiten entspringen im Gerichtswesen aus dem Nebeneinanderbestehen von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. An sich trägt das Goslarer Stadtrecht der privilegierten Rechtsstellung des Klerus

---

[9]) Ich verweise auf die Ausführungen Sch.'s über die Bestellung von Leibrenten für die Klosterleute S. 99 f.

grundsätzlich Rechnung. Allein bei der Flüssigkeit der Kompetenzgrenzen, bei den Versuchen, die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts auch gegenüber den Laien tunlichst zu erweitern, und bei den Bemühungen der Stadt, sich hiergegen zu wehren und ihren eigenen Machtbereich zu vergrößern, lag die Gefahr von Zusammenstößen infolge von Übergriffen von der einen oder der anderen Seite fortwährend nahe. Trotz vereinzelter Reibungen hat es aber der Rat verstanden, sich gegen eine den städtischen Interessen zu abträgliche Ausdehnung der geistlichen Jurisdiktion in peinlichen und bürgerlichen Sachen und gegen die mit der Ausübung des kirchlichen Asylrechtes verbundenen Mißbräuche zu schützen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sich sogar eine überragende Stellung zu sichern.

Überall tritt dabei die geschickte und umsichtige Politik des Rates, die sich stets den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen weiß, zu Tage. Nicht zum geringsten Teil sind allerdings die Erfolge, die der Rat erzielt, auch dem der Stadt wohlgesinnten Verhalten des Diözesanbischofs zuzuschreiben.

In dem Schlußabschnitt der Arbeit wird der Versuch gemacht, die aus der Betrachtung der Zustände in Goslar gewonnenen Ergebnisse dem allgemeinen Verlauf der geschichtlichen Entwickelung einzuordnen. Es wird das Nachlassen der königlichen Macht, das Aufkommen der örtlichen Gewalten, die damit verknüpfte Verweltlichung der Kirche, namentlich die Nivellierung von Klerus und Laientum, und die Bedeutung dieser Vorgänge für die Reformation besprochen, wobei jedoch die Bezugnahme auf Goslar als Ausgangspunkt zuweilen stark in den Hintergrund tritt.

Ein Exkurs behandelt den Wortzins und das Domstift in Goslar.

Wie aus dem Mitgeteilten erhellt, ist es nicht die Absicht des Verfassers, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen der Bevölkerung Goslars und den geistlichen Anstalten und der an ihnen tätigen Geistlichkeit zu erörtern. Wenn Sch. ab und an auch die Verhältnisse streift, die sich aus der näheren Verbindung einzelner Personen oder Einwohnerklassen mit bestimmten Stiftern oder Klöstern ergaben und die nicht in erster Linie durch Rücksichten auf die städtischen Interessen, sondern auf solche privater Art bedingt wurden, so prüft er doch vor allem die Maßnahmen, welche die Auseinandersetzung der Stadt in ihrer Eigenschaft als bürgerlicher Selbstverwaltungskörper mit den klerikalen Ansprüchen und Forderungen betreffen.

Aber auch in dieser Beschränkung bietet sich Sch. Gelegenheit, eine Fülle von Fragen anzuschneiden, die zum Teil in der vorhandenen Literatur keine sehr ausgiebige Beantwortung erfahren haben. Dabei macht sich überall Gründlichkeit der Quellenausnutzung, scharfe Erfassung der Probleme und Selbständigkeit des Urteils bemerkbar. Dank dieser Vorzüge ist den Ansichten, die Sch. in vorsichtiger Abwägung der Gründe und Gegengründe vorträgt, im wesentlichen durchaus beizupflichten. Gelungen erscheinen mir namentlich die Kritik der Amortisationsgesetzgebung (S. 78f.) und die Ausführungen über die Gestaltung, welche das Institut der „Vormunden" bei den Klöstern Neuwerk und Frankenberg gefunden hat, sowie der Vergleich der Ratsvormundschaft mit dem Patronat und dem Eigenkirchenwesen (S. 110f.).

In etwas wird die Arbeit m. E. allerdings beeinträchtigt durch die nicht ganz sachgemäße zeitliche Begrenzung, für die sich Sch. entschieden hat. Es zeugt für den gesunden historischen Sinn des Verfassers, wenn er bemüht ist, bei seinen Darlegungen letzten Endes Grundlinien aufzuzeigen, deren Bedeutung noch nach Jahrhunderten in der Geschichte der Reformation zu erkennen ist (Vorwort S. VIII). Damit steht es aber in einem gewissen Widerspruch, daß er seine Erörterungen wenigstens in der Hauptsache erst mit dem Jahre 1290 beginnen läßt und sie mit dem Jahre 1365 abschließt.

Wie Sch. bemerkt, geht „gerade in dem gewählten Abschnitt (von ca. 1290 bis 1365) . . . . die Entwickelung in dem aufstrebenden Goslar besonders rege vor sich, wie ja das 14. Jahrhundert allgemein den Höhepunkt der städtischen Entwickelung darstellt, während es auf der anderen Seite auch ein besonders kritische Zeit für die Geistlichkeit ist" (Vorwort S. IX). Allein diese Erwägungen wirken kaum überzeugend. Die Zeit um 1290 ist zwar von großer Wichtigkeit für das städtische Verfassungsleben, als ein Markstein in dem Kampfe zwischen Bürgertum und Geistlichkeit kann sie nur in einer Hinsicht gelten, insofern jetzt der große Hallen- und Mühlenstreit ausbricht. Aber hier hat Sch. die tieferen Zusammenhänge, die obwalten, kaum richtig erfaßt[10]). Das Jahr 1365 ist dagegen für die Auseinandersetzung zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Klerus an sich ohne jeden Belang. Offenbar ist für die Stellungnahme des Verfassers vor allem die erst in zweiter Linie betonte Anpassung an den Bestand des gedruckten Quellenmaterials maßgebend gewesen.

Verweilen wir einen Augenblick bei der Zeit vor 1290, so muß ausdrücklich anerkannt werden, daß sich Sch. keineswegs engherzig an seine Einteilung bindet, sondern daß er in ausgedehntem Maße Zeugnisse aus der Vergangenheit verwertet, soweit ihm dies für das Verständnis des Abschnittes von 1290 bis 1365 nutzbringend erscheint. Trotzdem droht nach meinem Empfinden bei einer solchen mehr rückschauenden Betrachtungsweise leicht die Gefahr, daß die Anfänge der Entwickelung etwas zu stiefmütterlich behandelt werden. Ich zweifele nicht daran, daß die Untersuchung bei einer zeitlichen Verschiebung, wie sie mir vorschwebt, noch ergiebiger geworden wäre, daß sich dem Verfasser insbesondere noch einige Gesichtspunkte aufgedrängt hätten, denen bei der jetzigen Darstellung keine Rechnung getragen ist.

Einmal hätte bei der engen Berührung zwischen der Stadt Goslar und dem Kaiser, die in dem Bestehen der Reichsvogtei zum Ausdruck kam, wohl die Frage nahe gelegen, ob die jeweilige Kirchenpolitik der Herrscher auch Rückwirkungen auf die des Rates geäußert hat, und ob die Möglichkeit gegeben ist, hier zu Ausblicken auf die Reichsgeschichte zu gelangen. Daß die Stellungnahme der einzelnen Kaiser erheblichen Schwankungen unterworfen war, hebt Sch. selbst mehrfach hervor (vgl. S. 148, 149, 168 Anm. 5, 196 Anm. 4). Aber über diese Hinweise allgemeiner Art ist er nicht hinausgediehen. Die flüchtige Skizzierung des Verhältnisses zwischen Königtum, Kirche und Bürgerschaft in dem letzten Teil der Arbeit (S. 199, 200) vermag keinen vollen Ersatz zu bieten.

---

10) S. unten S. 100.

Sodann will es mir scheinen, daß die Beziehungen zwischen Bürgerschaft und Klerus in höherem Grade durch den Verlauf der städtischen Verfassungsentwickelung beeinflußt sind, als dies die kurzen einleitenden Abschnitte des Buches vermuten lassen. Sch. deutet gelegentlich an, daß die Ursache zu den Vorstößen gegen die Geistlichkeit im Anfang des 13. Jahrhunderts und nach dem Jahre 1290 in dem Erstarken des bürgerlichen Kraftbewußtseins infolge der in jene Zeiten fallenden Verfassungsvorgänge zu suchen sein würde (vgl. S. 66, 108 Anm. 6). Ich bin nicht sicher, ob in dem Verhalten der Bürgerschaft lediglich der unbestimmte Ausdruck lebhafteren Machtstrebens zu sehen ist oder ob nicht vielmehr ganz konkrete, aus der Geschichte der Stadt zu entnehmende Momente eine Rolle gespielt haben. Für den Streit um die Kaufhallen ist dies m. E. zu erweisen. Anläßlich der Schilderung der Kämpfe in den Jahren 1292 und 1293 spricht sich Sch. (S. 59, 60) dahin aus, daß die von den Klöstern erhobenen Ansprüche vielleicht als „Überrest eines alten Bannrechtes des Königs als des Grundherrn" zu betrachten seien. Ich möchte mich demgegenüber der Ansicht Feines[11]) anschließen, daß das von der Geistlichkeit geltend gemachte Recht seinen Ursprung in dem Marktregal des Königs hatte. Beruhte aber die bevorzugte Stellung der Klöster auf königlichen Gunsterweisen, die mit dem Marktregal zusammenhingen, so ist es begreiflich, daß mit dem Augenblick, in dem die Stadt selbst die Vogtei in ihren Besitz brachte und den Widerstand des Reichsvogtes gegen ihre Wirtschaftspolitik ausschaltete, der Gegensatz der Interessen von Klerus und Bürgerschaft einer gewaltsamen Lösung zustrebte und zum baldigen Ausbruch des Kampfes führte.[12])

Daß die Darstellung Sch.'s an diesen Fragen vorübergeht, scheint mir lediglich eine Folge des Umstandes zu sein, daß der Verfasser seine Aufmerksamkeit zu sehr dem von ihm in erster Linie berücksichtigten Zeitraume zugewandt hat. Zwischen den Jahren 1290 und 1365 sinkt infolge des Ankaufs der Reichsvogtei der kaiserliche Einfluß in Goslar erheblich, ebenso ist die Stadt in diesem Abschnitt von Verfassungsänderungen fast ganz verschont geblieben.

Weniger ist dagegen vorzubringen, daß Sch. seine Untersuchungen im wesentlichen mit dem Jahre 1365 enden läßt und die Entwickelung nur in einzelnen Beziehungen und auch da manchmal etwas summarisch bis zur Reformation weiter verfolgt. Denn nach dem genannten Jahre fehlt es bei dem Mangel ausreichender Nachrichten an den Voraussetzungen für eine erschöpfende Erörterung des Verhältnisses zwischen Stadt und Klerus. Wenn ich nicht irre, so tritt in der Folgezeit auch in Goslar das Bestreben des Rates hervor, auf solche Gebiete überzugreifen, welche von der Kirche bis dahin ihrem ausschließlichen Tätigkeitsbereich zugerechnet waren, wie z. B. das Schulwesen, die Armenpflege, die Veranstaltung von Prozessionen usw.[13])

---

[11]) Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Breslau 1918) S. 185, Anm. 1.

[12]) Es wäre gewiß sehr lehrreich, auch die Stellung zu ergründen, welche die Geistlichkeit überhaupt in den städtischen Verfassungskämpfen, namentlich denen um das Jahr 1290, eingenommen hat und welche vielleicht neben den wirtschaftlichen auch durch politische und soziale Erwägungen bestimmt ist. Anscheinend stößt aber bei der Dürftigkeit des Quellenmaterials eine Ausdehnung der Untersuchung nach dieser Seite hin auf Schwierigkeiten.

[13]) Vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (2. Aufl., Leipzig 1913) S. 106, 107.

Was im übrigen zu bemerken ist, sind lediglich Kleinigkeiten. Nach den im Goslarer Urkundenbuch II 13, 207 abgedruckten Kaufleuteprivilegien aus dem 12. Jahrhundert soll die Hälfte der Strafe, die bei Verstößen gegen das Wandschnittmonopol der Kaufleute zu entrichten ist, zum städtischen Mauerbau verwendet werden. Die von Sch. (S. 8 Anm. 4) aus dieser Bestimmung abgeleitete Schlußfolgerung, daß demnach die Kaufleutegilde am Gemeindeinteresse in hervorragendem Maße beteiligt gewesen sei, dürfte in dieser Form zu beanstanden sein. Über die Frage der Herkunft der Rechte der Klöster in Bezug auf die Kaufhallen habe ich mich schon geäußert (s. oben S. 97). Nicht völlig schlüssig ist die Beweisführung hinsichtlich der Entstehung des neuen Marktes in Goslar (S. 73, 74). Daß der im Jahre 1331 (vgl. Goslar. U. B. III 882) zuerst erwähnte „neue" Markt mit dem in der Urkunde vom 14. IX. 1290 (U. B. II 412) vorkommenden „forum commune" identisch sei, ist schwerlich richtig. Für wahrscheinlicher halte ich, daß der neue Markt eine Erweiterung des „forum commune", vielleicht nach der Gegend des heutigen Fleischscharrens hin, bildet. Wenngleich der Versuch des Verfassers, etwaigen Parallelerscheinungen auf geistlichem und weltlichem Gebiete nachzugehen (S. 112), durchaus Billigung verdient, so ist doch der Vergleich zwischen den Vormunden des Klosters Neuwerk und den in dem Krämerrecht von 1281 (U. B. II 292) genannten vier Vormunden der Krämergilde, deren Stellung und Aufgaben ganz verschiedenartig sind, nicht besonders glücklich.

Braunschweig. Karl Frölich.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 2

Die Besitzverhältnisse an den Mooren der Grafschaft Hoya.

Mit besonderer Berücksichtigung der vormaligen Ämter Diepenau und Uchte.

Zur Rechtsgeschichte der Moore.

Von Heinrich Rihn.

Einleitung.

Mehrere hundert Quadratmeilen wenig benutzter Moorflächen sind noch heute im deutschen Reiche, besonders in seinem nordwestlichen Teile zu finden. Eine allgemeine gültige Statistik der deutschen Moore ist noch nicht aufgestellt, sodaß man vorerst noch auf Schätzungen angewiesen ist.[1])

Aus mannigfachen Gründen ist bis in die jüngste Zeit der Wert der Moore wenig beachtet und ihre Kolonisation erst spät in Angriff genommen. Das mangelnde Verständnis für den Sinn und Wert der Moore ließ diese bis in die jüngste Zeit völlig unrentabel erscheinen und den Gedanken an eine Kultivierung selten aufkommen. Die wenigen anerkennenswerten Versuche einer Kultivierung der Moore mißlangen früher und nahmen vollends den Mut und die Lust zu weiteren Versuchen.[2]) Einer der Haupt-

---

[1]) Man berechnet die Ausdehnung der preußischen Moore auf zwei Millionen Hektar, die der deutschen insgesamt auf 2 294 000 Hektar. Vgl. Klocke S. 642.

[2]) Stumpfe S. 451.

gründe für die späte Kolonisation der deutschen Moore liegt jedoch in den eigentümlichen, zum Teil recht verwickelten und strittigen Rechts- und Besitzverhältnissen, die sich im Laufe der Zeit in den Mooren herausgebildet hatten, und die die Anlage und Entwickelung einer Moorkultur nicht selten verzögert, ja verhindert haben.[3])

Die Besitzverhältnisse an den Mooren haben zunächst keine eigene selbständige Entwickelung genommen, vielmehr zeigen sich bei ihnen die gleichen Verhältnisse, wie bei dem übrigen Grund und Boden. Allmählich trennten sich jedoch die Moore von den anderen Bodenarten, und ihre Rechtsverhältnisse führten zu langen Differenzen und Auseinandersetzungen. So herrschte in Nordwestdeutschland ein anhaltender Streit zwischen den Landesherren und der bäuerlichen Bevölkerung, der sich bis in die allerjüngste Zeit hinzog. Dabei beriefen sich die Landesherren auf den Rechtstitel der Landesherrschaft (dominium terrae) oder sie glaubten als Markenrichter oder Obermärker auch Grundherren des Markbodens geworden zu sein. Die Bauern hingegen sahen die Moore als Teile des ihnen als Markgenossen gehörigen Gemeinbesitzes an. Auch stützten sie sich dabei auf das Aufstreckrecht.[4]) Das Ergebnis des zähen Streites war nicht überall gleich. Im Niederstift Münster, daneben auch im Oldenburgischen vermochten die Bauern ihre Eigentumsansprüche auf die Moore

---

[3]) So haben sich im Emsgebiet nach langen Differenzen zwischen Verwaltung und der fast ausnahmslos bäuerlichen Bevölkerung die Gemeinden das Eigentumsrecht an den angrenzenden Moormarken erstritten. Die Anlage der Kanäle, zu denen Grund und Boden gemeindeseitig hergegeben werden mußte, machte eine Teilung des angrenzenden Moores notwendig. Diese stieß aber deshalb auf große Schwierigkeiten, weil im Laufe der Zeit in den schwer kontrollierbaren und zeitweise als herrenloses Land angesehenen Mooren sich eine Unzahl von Servituten herausgebildet hatte. So mußten bei der Teilung des Alt-Harener Moores im Emslande nach langen Differenzen über das Eigentumsrecht erst 600 Torfstich- und Buchweizenbau-Berechtigte abgefunden werden, ehe man mit der Kultivierung beginnen konnte. Vgl. M. Fleischer.

[4]) Vgl. Klocke S. 643. Nach dem Aufstreckrecht konnte jeder soviel vom Moore für sich beanspruchen, als von der Verlängerung der Grenze seines Besitzes an der Moorgrenze in das Moor hinein umschlossen wurde, bis er auf einen Weg, ein natürliches Hindernis, wie Fluß oder See, oder auf fremde Rechte stieß.

durchzusetzen. Anderswo, wie in der Grafschaft Hoya, kamen die Moore teils in staatlichen, teils in bäuerlichen Besitz.[5])

Die vorliegende Untersuchung stellt sich die Aufgabe, an Hand der Quellen ein Bild zu entrollen von den besitzrechtlichen Verhältnissen der Moore in den beiden Ämtern Diepenau und Uchte der vormaligen Grafschaft Hoya. Über das Eigentumsrecht dieser Moore wurde fast ein Jahrhundert lang zwischen dem Landesherrn und der bäuerlichen Bevölkerung gestritten. Die Quellen über Moore beginnen erst in neuerer Zeit reichlicher zu fließen, da ja erst spät die Moore in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung erkannt wurden. Das ältere Material ist natürlich spärlich und lückenhaft, ein Mangel, der bei Abfassung der vorliegenden Arbeit nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Diese Untersuchung ist zugleich der erste Versuch, die besitzrechtlichen Verhältnisse an Mooren in ihrer geschichtlichen Entwickelung darzustellen.

I. Kapitel

Die Nachrichten über die Moore bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.

Die Bildung von Herrschaften und Vogteien beginnt in der Grafschaft Hoya erst im 13. Jahrhundert, und zwar nach dem Entstehen der Grafschaft Hoya, die nach übereinstimmenden Nachrichten um das Jahr 1200 erfolgt sein soll.[6]) Urkundlich nachweisbar erscheint als erster Graf von Hoya Heinrich im Jahre 1202 unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen.[7]) Im Laufe der Zeit gelang es den Grafen von Hoya, die volle Landeshoheit über die zu der Grafschaft gehörigen Herrschaften und Vogteien zu erwerben.

Dieser Entwickelung waren auch die zur Grafschaft gehörigen späteren Ämter Diepenau und Uchte unterworfen.

Das Amt Diepenau, dessen Burg Graf Erich von Hoya im Jahre 1383 erbauen ließ,[8]) blieb nach längeren Grenzstreitigkeiten mit dem Bischofe von Minden Eigentum der Grafen von Hoya.[9]) Auch Uchte, dessen Burg Graf Otto von Hoya im Jahre 1292 erbaute,[10]) war anfangs Eigentum der Grafen von Hoya. Die Verwaltung der Ämter geschah in den ersten Jahr-

[5]) Klocke S. 643 ff. [6]) H. Ub. Einleitung S. XIX. [7]) H. Ub. VIII Nr. 35. [8]) H. Ub. VIII Nr. 181. [9]) Gade I S. 280 ff. und vgl. Hellermann S. 62 ff. [10]) H. Ub. I Nr. 614.

hunderten nach ihrer Gründung durch Verpfändung, sodaß der jedesmalige Burgmann oder Vogt für eine vereinbarte Summe Nutznießer alles dessen war, was an Grundbesitz, Diensten, Mühlen, Abgaben rc. an das Schloß gehörte.[11])

Die Grafen von Hoya mußten aber ihre im Laufe der Zeit erworbene Landeshoheit im Jahre 1520, und endgültig im Jahre 1525 an Braunschweig-Lüneburg abtreten,[12]) erhielten jedoch die Grafschaft Hoya als Lehen zurück. Ausgenommen war aber von dieser Belehnung das Amt Uchte, das in die Lehnsherrlichkeit des Landgrafen Philipp von Hessen kam.[13]) Nach dem Aussterben der Grafen von Hoya im Jahre 1582 fiel die Grafschaft Hoya und mit ihr das Amt Diepenau an Braunschweig, während Uchte endgültig an Hessen fiel.[14]) Hessen belehnte mit dem Amte Uchte die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Limburg, in deren Händen das Amt auch bis zu ihrem Aussterben verblieb.[15]) Dann nahm Hessen das Amt in eigene Verwaltung. Erst infolge des Beschlusses des Wiener Kongresses trat Hessen-Cassel das Amt Uchte an Hannover ab. Unter der Landeshoheit der Herzöge von Braunschweig, der späteren Kurfürsten und Könige von Hannover blieb die Grafschaft Hoya, bis sie im Jahre 1866 an Preußen fiel. Schon im Jahre 1859 hatte Hannover das Amt Uchte mit dem Amte Diepenau vereinigt, und Preußen ließ beide Ämter in dem Kreise Stolzenau aufgehen im Jahre 1884.[16])

Die sächsische Hörigkeit im 11. und 12. Jahrhundert wurde durch die Verfassung der sogenannten Villikation bedingt. Diese Verfassung muß auch in Hoya-Diepholz um diese Zeit geherrscht haben.[17]) Aus dieser Hörigkeit bildete sich auch die hoyasche Eigenbehörigkeit.[18]) Wie in andern kleineren Territorien, hatte auch in der Grafschaft Hoya die Übertreibung des Begriffes „dominium terrae“ sowie seine Übertragung von den Herrschaftsrechten auf das Eigentumsrecht den Erfolg, daß die Bauern schließlich zu Eigenbehörigen herabsanken, der bäuerliche Besitz unfrei und mit Lasten und Abgaben beschwert wurde. Der Landesherr dagegen betrachtete alles Land, soweit es nicht im Privatbesitz

---

[11]) Gade I S. 282. [12]) H. Ub. I Nr. 616. [13]) Ebenda. [14]) Gade II S. 324. [15]) Ebenda. [16]) Gade I S. 280. [17]) Wittich S. 242.

[18]) Wittich S. 272 und Maeder S. 33 ff.

eines einzelnen Untertanen war, als ihm zugehörig.[19]) So war auch die bäuerliche Bevölkerung der Ämter Diepenau und Uchte mit wenigen Ausnahmen einiger Bürger zu Diepenau Eigenbehörige, und sie gehörten also ihrem Leibherrn, den Inhabern der Ämter. Die Bodenbeschaffenheit der Ämter Diepenau und Uchte, die außer ziemlich erträglichem Ackerlande aus Heide und Moor bestand, und die einsame Lage mag es bewirkt haben, daß weder hier noch in der Vogtei Bohnhorst burgmannsfreie Güter waren,[20]) und dqs Erbregister von 1674 sagt herüber: Klöster oder adelige Sitze seien im Amte Diepenaw keine; id, quod bene.[21])

Im engsten Anschlusse an diese Entwickelung haben sich auch die Besitzverhältnisse an dem in der Grafschaft Hoya befindlichen unkultivierten Grund und Boden gestaltet. Mit der Entwickelung der Landeshoheit hatten die Grafen von Hoya auch das Bodenregal, teils durch königliche Übertragung, teils auch kraft ihrer Stellung in ihren Besitz zu bringen gewußt, sodaß sie mit der Zeit frei über das in ihrer Grafschaft belegene herrenlose Unland verfügten, es nach ihrem Gutdünken vergaben, oder auch selbst kultivierten.[22]) Dieses Unland machte in der Grafschaft Hoya einen großen Teil des Grund und Bodens aus und bestand neben Weiden größtenteils aus Heide und sumpfigem Moorland.

Im frühen Mittelalter waren die Moore weder bebaut noch bewohnt. Man erachtete sie als wertlos. Will man in den Urkunden des Mittelalters nach Mooren suchen, so kann man sie nur unter dem Sammelnamen „terra inculta“ finden, eine unbestimmte formelhafte Bezeichnung, die zunächst im Gegensatz zur terra culta den gesamten unkultivierten Grund und Boden und unter diesem auch die Moore umfassen sollte.[23]) Die gleiche, oft wiederkehrende Übertragungsformel zeigt noch eine Urkunde aus dem Jahre 1319, in der Graf Otto von Hoya dem Kloster Heiligenrode den Zehnten zu Makenstedt mit allem bebauten und unbebauten Lande verkauft.[24]) Nichts anderes

---

[19]) Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte S. 286 und Hellermann S. 106.

[20]) Heise S. 82.

[21]) Desgl. 74, Diepenau I C. Nr. 7.

[22]) Vgl. Hellermann S. 104 ff.

[23]) H. Ub. VIII Nr. 13. So heißt es in einer Urkunde Heinrichs V.: „cum omnibus suis appendiciis; terris cultis et incultis . . . viis et inviis, cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire poterit in proprium“.

[24]) H. Ub. V Nr. 74.

als terra culta et inculta besagen die seit dem 13. Jahrhundert auftretenden Bezeichnungen, wie: „myt ackern, buwet unde ungkebuwet“, oder „mit ackern, geplogget und ungeplogget, unde allen tobehorunge nycht uthgespraken“, Übersetzungen der alten lateinischen Pertinenzformeln.[25])

Namentlich erwähnt wird unter diesem Unland das Moor zuerst im Jahre 1348[26]) bei der Verpfändung eines Gutes. Kurze Zeit darauf überließ Graf Christian von Delmhorst seinem Oheim, dem Grafen Otto von Hoya die ganze Grafschaft Delmhorst mit Einschluß aller Lande und aller Moore.[27]) Alle diese, sowie auch die späteren Nachrichten[28]) bezeugen übereinstimmend, daß die Moore entweder im Besitze der Grafen von Hoya gewesen sind, sodaß sie darüber verfügen konnten, oder in ihren Besitz gekommen sind, und zwar waren die jeweiligen Besitzer oder Empfänger immer vom Grafen abhängige Leute.[29])

Ob und in welchem Umfange die eingesessene Bevölkerung diese Moore zu Weide benutzte, darüber ist nichts bekannt. Jedoch läßt sich bei der hinreichenden Menge des sonst als Weide benutzbaren Landes eine nennenswerte Nutzung der sumpfigen, größtenteils unbegehbaren Moore kaum annehmen. Die erste nachweisliche Ausnutzung der Moore bestand darin, daß man aus ihnen Torf gewann. Vom Torfe hören wir zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1476.[30]) Darin erlaubte Herzog Julius von Braunschweig einem Bremer Domdechanten jährlich 20 Fuder Torf aus dem Brinkumer Moor zu graben. Herzog Julius von Braunschweig sah sich zu dem Rechte der Torfsticherlaubnis berechtigt als Oberlehnsherr der Grafen von Hoya.[31]) Einem andern Bremer Domdechanten und Propste zu Bücken gestattete der Graf von Hoya im Jahre 1575 ebenfalls 20 Fuder Torf aus den Brinkumer Mooren abfahren zu lassen[32]), und noch im Jahre 1616 erlaubte Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig dem Amtmann Jakob Hinke zu Heiligenrode

---

[25]) H. Ub. V Nr. 138, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 20, Nr. 90; und H. Ub. VII Nr. 174.

[26]) Bei der Übertragung heißt es: mit Ackern, geplogget und ungeplogget, mit wischenn, weidenn, wathern, watherschlingen, holtenn, heidenn, Buschenn, Braken und Morenn. H. Ub. I Nr. 1078.

[27]) H. Ub. I Nr. 220.

[28]) H. Ub. V Nr. 216; H. Ub. V Nr. 247. [29]) Vgl. Maeder S. 9.

20 Fuder Torf stechen zu lassen.[33]) Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts findet sich überhaupt bei Verkäufen und Übertragungen von Gütern Moor und Torf noch mehrfach erwähnt.[34]) In all' diesen Fällen zeigt sich ganz deutlich, daß die Grafen von Hoya, bezw. ihre Oberlehnsherren, die Herzöge von Braunschweig, das Eigentum an den Mooren, und infolgedessen auch an den Nutzungen in ihnen besaßen. Daß die Grafen von Hoya über die in den Ämtern belegenen Moore als freies Eigentum verfügten, zeigt sich auch bei der Verpfändung des Amtes Diepenau, des sogenannten Verkaufs auf Wiederkauf, durch Graf Otto von Hoya an Jobst von Haßbergen im Jahre 1575.[35]) Der Graf verpfändete das Amt mit allen Zehnten und Gerechtigkeiten, mit allen Diensten, Leuten, Gütern, mit allem Wasser, Weide, Torf und Zöllen. Somit stand Jobst von Haßbergen während der Zeit der Verpfändung das Eigentumsrecht des Amtes einschließlich der Torfnutzung zu. Der Graf von Hoya mußte also das volle Eigentumsrecht über die Torfmoore des Amtes besitzen, da er sie ja sonst nicht verpfänden konnte.

Der Torf diente zum Ersatz des Brennholzes als Brennmaterial. Das Holz begann am Ende des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Hoya recht knapp zu werden, als die nicht übermäßig ausgedehnten Waldungen durch regellosen Holzschlag nahezu vernichtet waren. Der sich bis in die Ämter Diepenau und Uchte erstreckende Mindener Wald war um diese Zeit fast völlig abgeholzt, sodaß die Ämter bald strenge Verbote gegen jeden Holz- und Waldfrevel erließen.[36]) Dieser Mangel an Brennholz machte sich aber bald bei der bäuerlichen Bevölkerung bemerkbar. In ihrer Notlage versuchten deshalb die Bauern, das fehlende Holz durch Torfstich zu ersetzen. Eigenes Moor besaßen die Bauern nicht und deckten deshalb ihren Bedarf in den zu den Ämtern gehörigen herrschaftlichen Mooren. Diesen eigenmächtigen Übergriffen trat das den Ämtern Diepenau und Uchte benachbarte, ebenfalls dem Grafen von Hoya gehörige Amt Ehrenburg mit Entschiedenheit entgegen und erklärte im Jahre 1583, daß die

---

[30]) H. Ub. VIII Nr. 355. [31]) Vgl. Hellermann S. 37. [32]) H. Ub. III Nr. 199
[33]) H. Ub. VIII Nr. 355. [34]) H. Ub. V Nr. 216 und H. Ub. V Nr. 247.
[35]) H. Ub. I Nr. 926 und Celle O. A. Des. 13 Nr. 1 b.
[36]) Des. 74 Uchte C. I Nr. 2.

Moore und Moräste dem Amtshause Ehrenburg als „partes fundi territorialis“ allein zugehörten.[37])

Erst fast ein halbes Jahrhundert später wurden den Bauern einzelne, festbegrenzte Torfstichplätze vom Amte zur Nutzung angewiesen.

II. Kapitel.

Die von den Ämtern in Eigenwirtschaft genommenen Moore.

1. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Diepenau.

Aus den ausgedehnten Mooren, die den Ämtern zu eigen gehörten, wählten sie sich nach Bedarf und Gutdünken einen Teil heraus und verfügten im Interesse ihrer Eigenwirtschaft frei darüber, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wurde. Auch dieses ist ein Beweis dafür, daß die Ämter als die alleinigen Besitzer der Moore galten. So ersehen wir aus einer Eintragung des Amtmanns Schneider von Diepenau (1595 bis 1628), daß er durch Bereitung eines Wasserabflusses und Anlage eines über 100 Schritt langen Grabens ein bisher unbenutztes Moorland zu Wiese und Weide umschuf.[38]) Der Amtmann hatte also durch eine geschickte Drainage dieses Moor- und Sumpfland ohne weiteres in Besitz genommen und in ergiebiges Weideland verwandelt; dabei rühmt er sich, den Ertrag des Amtshauses auf diese Weise um 50 Fuder Heu jährlich vermehrt zu haben. In gleicher Weise wie mit diesem Moorland konnte er auch mit andern Mooren des Amtes verfahren und sie nach Bedarf zur Eigenwirtschaft des Amtes benutzen. Als der Bedarf an Brennmaterial sich steigerte, der zur Verfügung stehende Holzvorrat jedoch nicht mehr genügte, griff deshalb auch das Amt auf die Moore zurück, um in ihnen den für seinen Haushalt nötigen Torf zum Ersatze des Holzes zu stechen. So hatte das Amt Diepenau Ende des 16. Jahrhunderts ein unweit des

---

[37]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5.

[38]) Han. Des. 74 Uchte I C. Nr. 2. Darin teilt er mit, daß er das „ums Hauß Depenaw Unland“ in einer zwanzigjährigen Arbeit durch Bereitung eines Wasserabflusses und Anlage eines über 100 Schritt langen Grabens durchs Moor kultiviert und dadurch „einen festen Gruend erlangt, also daß nun umbs Hauß die Milchkühe ihre Weyde haben und unverletzt durchgehen können, und also das Amt um 60 Fuder Heuwachs verbessert, daß alles Heuwachs sich auf ungefähr 162 Fuder beläuft.“

Steinweges belegenes Torfmoor in Eigennutzung.[39]) Dieses Moor war jedoch nicht groß und reichte für die Bedürfnisse des Amtshaushaltes kaum hin.[40]) Deshalb ließ das Amt dieses Moor, das es mehrere Jahrzehnte benutzt hatte, liegen und erlaubte allmählich andern, auf diesem Moore Torf zu stechen.[41]) Für sich aber nahm das Amt zum eigenen Bedarf aus den großen Mooren ein weit größeres Moor heraus, das sogenannte Steinbrinker Moor, oder Steinbrinker wilde Moor, das jedoch viel weiter vom Amtshause abgelegen war, als das am Steinwege belegene. Die weitere Entfernung des Moores vom Amtshause kam aber weiter nicht in Betracht, da der gestochene Torf zunächst in die beim Moore stehenden herrschaftlichen Scheunen geschafft wurde. Im Winter wurde das nötige Torfmaterial von dort nach dem Amtshause gebracht. Diese Arbeit, sowohl das Stechen als auch die Fuhren, lagen den Eigenbehörigen des Amtes als Frondienste ob.[42]) Jeder Eigenbehörige war zu einer Dienstfuhre verpflichtet.

Dieses herrschaftliche Moor findet sich in den Erbregistern des 16. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, das Amt muß es sich erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu eigenem Hausbedarf reserviert haben. Zuerst erwähnt wird es in dem Erbregister von 1674.[43])

Über die Größe und den Umfang dieser von dem Amte Diepenau zur Eigenwirtschaft ausgeschiedenen Moore finden wir in den Erbregistern zunächst keine Angaben, da genauere Grenzbestimmungen gegen die andern Moore, die ja auch dem Amte unterstanden, als überflüssig galten. Noch brauchte das Amt fremden Ansprüchen gegenüber seinen Besitz nicht genauer festzulegen. Erst im Jahre 1743 finden sich bestimmtere, wenn auch noch keine genauen Angaben über die Größe des herrschaftlichen Moores bei Steinbrink.[44]) Nach diesem ersten Berichte des Amtes Diepenau bildete es „das Mehrest von den Mooren" und erstreckte sich gegen Osten bis auf einen Meter an die hessische Darlatener

---

[39]) Han. Des. Uchte I C. Nr. 2. [40]) Des. 88 A. Nr. 1 a.
[41]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7.
[42]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7.
[43]) Ebenda.
[44]) Vgl. Gutachten über das Steinbrinker Moor aus dem Jahre 1912; zitiert B. 5. A.-J.; VII a.

Holzung. Nach dieser allerersten Beschreibung müßte man annehmen, daß es ursprünglich eine größere Ausdehnung gehabt hätte, als nachher bei den Vermessungen des 19. Jahrhunderts angenommen ist. Denn die Resultate späterer Vermessungen geben den Umfang des Moores geringer an, auch decken sie sich nicht. So wird das Moor 1777[45]) anfangs 126 Schritt breit, nachher aber ungleich breiter bis an die Varlatener Holzung reichend angegeben, und 1799 wird über die Größe des Moores berichtet, daß es sich etwa 170 Schritt moorwärts bis an den Grasbrink von Dreckt[r]adens Schafstall erstrecke,[46]) und dann etwa 1900 Schritt lang sei. Alle diese Berichte stimmen darin überein, daß sie die Varlaten als ungefähre Grenze angeben. Im Jahre 1817 wird es in einer Entfernung von etwa 1½ Stunden vom Amte angegeben,[47]) und im Jahre 1826 wird die Länge auf 5000 Schritt, die Breite mit 240 Schritt angenommen. Trotz dieser Angaben blieb die genaue Grenze des Moores selbst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchweg noch dunkel und zweifelhaft, da besondere Grenzmerkmale nirgends vorhanden, die in manchen früheren Beschreibungen erwähnten Wasserkuhlen, Grenzpfähle und sonstige leicht verrückbare Grenzzeichen gänzlich verschwunden waren. Erst in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde die genaue Grenzregulierung des Moores durchgeführt.[48]) Durch Ermittelung der alten Torfanschnittbänke, und unter Zuziehung des Moorvogtes gelang es, die Grenze genau festzustellen. Sie wurde sofort im Moor mit Hügeln in Abständen von je 50 Ruten und am Rande mit Pfählen bezeichnet; die Grenzecken wurden noch mit starken eichenen Pfählen versehen. In dem Teile des Moores, der gerade im Betriebe lag, wurden Grenzgräben angelegt, und in dem andern Teile des Moores wurde zur Sicherung der Grenzen und für die Instandhaltung der aufgeworfenen Hügel Sorge getragen.[49]) Auch der aus dem Moore erbenzinslich verliehene Torfplatz wurde in der Größe von 16⅔ Morgen festgelegt und begrenzt. Gegen diese Bezeichnung der Grenzen wurde in einer dazu angesetzten Verhandlung vom 18. Juli 1865 von den Eingesessenen keine Einwendungen erhoben. Darauf wurden das Moor vermessen und kartiert. Nach dieser

[45]) Ebenda. [46]) Des. 76 a XXXI Diepenau Con. VII.
[47]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 8. [48]) Rubr. II 3 al.
[49]) Rubr. II. 3 al.

grundlegenden Vermessung beträgt die Größe des Steinbrinker Moores 279 Morgen 18 Quadratruten.[50])

Über die Qualität des Torfes aus diesem herrschaftlichen Moore wird 1790[51]) berichtet, daß er schwarz, fest und größtenteils recht schwer sei; deshalb brannte er auch gut und war geruchlos, so daß, nach dem Berichte des Amtmannes, weder Braten noch geröstete Speisen einen Geruch davon annahmen.

2. Die herrschaftlichen Moore des Amtes Uchte.

Auch das Amt Uchte hatte mit der Zeit in gleicher Weise Moore in Eigennutzung genommen. Als das Amt Uchte zu Hessen gehörte[52]) (1583—1816), beanspruchte die hessische Domanialkammer ein gleiches Verfügungsrecht über die Moore wie das Amt Diepenau und stützte sich dabei auf das Domanialrecht an allen im Amte belegenen Mooren.[53]) Das Amt Uchte hatte im Laufe der Zeit drei Moore für seine Eigenwirtschaft in Betrieb genommen, und zwar eins auf dem Burgmoor, ein anderes neben dem Hoysinghäuser Moor und ein drittes auf dem großen Moore. Das erste war schon um 1800 gänzlich abgestochen. Auf eine Anfrage der Kammer im Anfange des 19. Jahrhunderts über die Größe der herrschaftlichen Moore im Amte Uchte erklärte das Amt, daß dieses recht schwierig zu bestimmen sei. Im Jahre 1836 berichtet das Amt, daß die Größe des auf dem Burgmoore belegenen Moores noch 1/4, des auf dem sogenannten großen Moore 1/2 und des neben dem Hoysinghäuser Moore 10 Morgen 90 Quadratruten betrage. Der Ertrag dieser Moore wurde gleichzeitig jährlich auf 48—50000 Torfstücke angegeben. Über die Ertragsfähigkeit wurde vom Amte versichert, daß die Moore wenigstens noch auf hundert Jahre die genannte Zahl Törfe liefern könnten.[54])

Nach der Vereinigung der Ämter Uchte und Diepenau im Jahre 1859[55]) traten diese herrschaftlichen Moore gegenüber dem großen Steinbrinker Moor des Amtes Diepenau vollständig zurück und es wurde in den folgenden Jahrzehnten zum Bedarf des Amtshauses nur noch auf dem Steinbrinker Moor Torf gestochen.

50) Ebenda. 51) Des. 74. Uchte I. C. Nr. 16.
52) Vgl. Gade II, S. 324. 53) Des. 88 B. Uchte A. Nr. 20.
54) Des. 88 B. Uchte A. Nr. 20. 55) Vgl. Gade I, S. 280.

Wie die beiden Ämter Diepenau und Uchte hatten auch die andern Ämter, die an die Moorgebiete angrenzten und denen nur ein mangelhafter Holzvorrat zur Verfügung stand, Moore in Eigenwirtschaft genommen.[56]) Bei der Auswahl der Moore nahmen die Ämter der jeweiligen Schätzung nach die am besten und einträglichsten beurteilten Moorländer ohne weiteres in Besitz.[57]) Auf diesen zum Unterschied von den übrigen Amtsmooren sogenannten „privatherrschaftlichen Mooren" war die Torfnutzung, wie überhaupt auf allen im Amte belegenen Mooren, andern untersagt. Wenn, wie es im Laufe der Zeit vorkam, ein herrschaftlicher Moorplatz ausgenutzt und abgestochen war, so suchte sich das Amt von den großen unberührten Amtsmooren wiederum einen neuen Moorplatz als „privatherrschaftliches Moor" aus. Diese Moore befanden sich dann in unbestrittener und alleiniger Eigennutzung der Ämter.

III. Kapitel.

Die Verteilung von Moorplätzen an die Eingesessenen der Ämter und die daraus entstehende rechtliche Lage.

A. Lage und Umfang der Moore in den Ämtern Diepenau und Uchte.

Einen der moorreichsten Bezirke der Grafschaft Hoya bildet das seit 1859 mit dem Amte Uchte vereinigte Amt Diepenau. Der größte Teil dieser Moore lag bis spät in das letzte Jahrhundert unberührt und unbenutzt.[58]) Über die Größe und Ausdehnung der Moore der beiden Ämter gibt eine Aufstellung von 1865[59]) Aufschluß. Danach ist das sogenannte große Moor bei weitem das größte und ausgedehnteste, das sich auch in beide Ämter erstreckte. Es lag fast in der Mitte des Amtsbezirks Uchte und bildete mit Ausnahme der darin sich wie Inseln erhebenden 6 herrschaftlichen Forstorte, welche durch Moordämme

---

[56]) So die beiden Ämter Ehrenburg und Stolzenau.

[57]) So galt das Moor bei Steinbrink als ein sehr ergiebiges und einträgliches Moor. Dieses beweisen die vielen Gesuche um Pachtung von Torfstichplätzen aus diesem Moore.

[58]) Rubr. II 3 al. Nach einem Berichte von 1865 lag zu damaliger Zeit der größte Teil der Moore noch unangestochen.

[59]) Rubr. II 3 al.

verbunden waren, einen ununterbrochenen Zusammenhang und wurde durch geteilte und ungeteilte Gemeinheiten der umliegenden Ortschaften begrenzt. Im allgemeinen wurde es als gutes Hoch- oder Torfmoor von 4 bis 18 Fuß Mächtigkeit[60]) angesprochen. Die Mitte des Moores war von den berechtigten Ortschaften 1 ½ bis 3 Stunden entfernt..[61]) Nur waren die vielen gleichlautenden Namen der Moore nicht glücklich gewählt, da sie zu vielen Mißverständnissen Anlaß gaben. Für Entwässerung und Zugänglichkeit der Moore geschah bis 1865/66 niemals etwas wesentliches.[62]) Im vormaligen hessischen Amtsbezirk Uchte lagen folgende Teile des sogenannten großen Moores:

1. Das Burgmoor, zwischen der Landriede, dem Holze und dem Kuhdamme mit 1061 Morgen.
2. Das große Moor und das Hasgeloher Moor (Löwenmoor), bis an den Damm gerechnet, der nach Holzhausen führt, mit 7246 Morgen.
3. Das Börder und Darlatener Moor mit 5368 Morgen.

   Außerdem lagen noch im Amte Uchte:

4. Das Hackenmoor mit 326 Morgen.
5. Das Fichtenmoor mit 407 Morgen.
6. Das Kowelser und schwarze Moor mit 2726 Morgen.

   In diesen drei letzten Mooren waren nur die Interessenten aus den Ortschaften Ströhen, Holzhausen, Bahrenbostel und Scharringhausen berechtigt.

   Ferner lagen im Amtsbezirk Uchte:

7. Das schwarze und Hammermoor, vom Mensinghäuser Damm gerechnet mit 1028 Morgen.
8. Das Mensinghäuser Moor, zwischen dem Mensinghäuser und Lichtenberger Damm mit 120 Morgen.
9. Das Horstermoor, zwischen dem Lichtenberger und Woltringhäuser Damme mit 128 Morgen.
10. Das Woltringhäuser Moor, zwischen dem Woltringhäuser Damme und dem Buchholzer Bache mit 807 Morgen.
11. Das große Moor vom Buchholzer Bache ab mit 2722 Morgen.

So belief sich die Gesamtsumme der Moore im vormaligen hessischen Amtsbezirk Uchte auf 21 939 Morgen.

---

[60]) Mächtigkeit = Tiefe. [61]) Rubr. II 3 al. [62]) Ebenda.

Das vormalige Amt Diepenau war nicht so reichhaltig an Moorland wie das Amt Uchte. Im Amte Diepenau lagen von sogenannten großen Mooren:

1. Das Löwenmoor bei Drektradens Schafstall nordseits des herrschaftlichen Steinbrinker Privatmoores, nordwestlich der Esserner und Steinbrinker Marschabfindung einschließlich der schmalen Böhn mit 239 Morgen.
2. Das Nordeler Moor mit 891 Morgen.
3. Das herrschaftliche Steinbrinker Privatmoor[68]) mit 279 Morgen.
4. Das schwarze Moor mit 954 Morgen.
5. Das große Steinbrinker Moor mit dem Lavelsloher Moor und der schmalen Böhn mit 3018 Morgen.
6. Das große Warmser Moor mit den Hohnhorster Mooren mit 3331 Morgen, sodaß sich die Gesamtsumme der Moore im Amte Diepenau auf 8732 Morgen belief. Das ganze Moorgebiet der beiden Ämter hatte eine Ausdehnung von 30671 Morgen.

B. Die Verteilung der Moorplätze.

1. In den herrschaftlichen Privatmooren.

Bei der wachsenden Bevölkerung und den steigenden Bedürfnissen an Torf, Heide und Weide war ein Zurückdrängen und vollständiges Ausschließen der Bauern von der Nutzung, wie es sich uns bisher gezeigt hat, nicht möglich gewesen. Den Anforderungen und Gesuchen der Bauern gegenüber mußten sich die Ämter dazu verstehen, ihnen Konzessionen an den Mooren zu machen, wenn auch immer unter Wahrung des herrschaftlichen Eigentumsrechtes. Diese Verfügung über die Moore zugunsten der Bauern ist nicht als ein besonderes Entgegenkommen der Ämter zu betrachten, sondern ergab sich schon aus dem Verhältnis der Eigenbehörigen zu ihren Ämtern, denen sie Erwerbsquelle und Steuerkraft bilden mußten.

Neben dem vereinzelt im 16. Jahrhundert von den Grafen von Hoya und den Herzögen von Braunschweig gestatteten Torfstich, und neben den Ausweisungen von Moor für eigenen Haus-

[68]) Als Privatmoore sind die zu selbsteigenem haushälterischem Bedarf der Ämter ausgeschiedenen Moore anzusprechen.

bedarf, wovon die ältesten Nachrichten auch bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen,[63]) haben die Ämter seit dem 17. Jahrhundert allmählich auch andern, die Bedarf an Feuerung hatten, erlaubt, auf einem bestimmten Torfplacken, d. i. Torfstichplatz, Torf zu stechen.

Schon am Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Einwohner des Fleckens Diepenau das Recht, gemeinschaftlich mit dem Amt in dem unweit des Steinweges belegenen herrschaftlichen Moore Torf zu stechen.[64]) Aus den dürftigen Quellenangaben über den Erwerb der Torfstichplätze von den Eingesessenen von Diepenau ist nicht ersichtlich, ob sie nur auf Amtsausweisung beruhen. Deshalb muß die Möglichkeit einer freien selbständigen Inanspruchnahme einzelner Torfstichplätze durch die Eingesessenen von Diepenau offen gelassen werden. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, weil grade in Diepenau nicht alle Eingesessenen Eigenbehörige des Amtes waren, sondern sich mehrere freie Bürgerstellen hier fanden.[65]) Also würde hier der Torfstich vielleicht als ein Ausfluß des Rechtes der freien Bürger an der Markgemeinschaft anzusehen sein. Zwingende Beweise sind jedoch für diese Annahme nicht zu erbringen, zumal dieser Fall als ein vereinzelter bei den Torfanweisungen anzutreffen ist. Als dann das Amt sich ein größeres privates Moor bei Steinbrink zugelegt hatte, erlaubte es den Eingesessenen von Diepenau auch auf dem bisher von ihm genutzten Moore beim Steinwege Torf zu stechen. Anfangs konnten die Eingesessenen des Fleckens ihren Bedarf an Torf wohl ohne eine Entschädigung in dem Moore decken Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Frondienste, die die Bauern später auch auf dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink leisten mußten, für diese ihnen gewährte Torfsticherlaubnis verlangt wurden. Später mußte dafür jedoch noch eine besondere Abgabe geleistet werden, und zwar sind seit 1671 [66]) in den Geldregistern Beträge für verkaufte Torfstichberechtigungen eingetragen. Die Größe dieses am Steinwege gelegenen Moores erstreckte sich der Länge nach, von Süden nach Norden, auf 1200 Fuß und der Breite nach, von Osten nach Westen auf 500 Fuß.[67]) Außerdem hatten noch 5 Eingesessene von Diepenau Torfstichplätze auf dem

---

[63]) Vgl. Kap. II. [64]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 2. [65]) Heise S. 87.
[66]) Vgl. B. 5 A.-J. VII a. [67]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.

Moore zu Steinbrink ausgewiesen erhalten. Nach einem Bericht von 1798[68]) wurde auf diesem Moore der Torf seit ungefähr 25 Jahren gebaggert.[69]) Dieses geschah aus dem Grunde, weil nur ein mit Gras bewachsenes Torf einigermaßen hielt. Was nicht Anger oder bewachsen war, konnte ohne Baggern nicht benutzt werden, da es dann eine seifenartige Masse bildete.

Nicht jeder hatte das Recht, auf diesem Moore Torf zu baggern, sondern diese Erlaubnis stand nur 32 „sogenannten großen Bürgern" von Diepenau zu. Die 11 kleinen Bürger waren von dieser Berechtigung von jeher ausgeschlossen gewesen. Jeder der Interessenten hatte seinen bestimmten angewiesenen Platz auf dem Moore, der durch Gräben begrenzt war. Über diese Grenze hinaus stand ihnen kein Nutzungsrecht zu.[70]) Wenn der Sommer sehr trocken war, baggerte jeder jährlich 4 Fuder Torf, während bei nassen Sommern ein großer Teil der Berechtigten gar nicht zum Baggern kommen konnte. Der auf Grund dieser Konzession erzielte Torf reichte nicht aus, um den Bedarf zu decken. Kein Fuder Torf konnte deshalb verkauft werden, sondern die Fleckenseingesessenen mußten noch jährlich an 400 Fuder von Steinbrink und deren Moore zukaufen. Da in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Berechtigten das Baggern noch nicht gekannt, sondern den Torf gestochen hatten, war das Moor am Ende des 18. Jahrhunderts schon sehr mitgenommen und abgenutzt.[71]) Da der zu baggernde Schlamm an den besten Stellen nur 1 ½ Fuß tief war, nahm man 1798 an, daß kaum noch 10 Jahre auf dem Moore gebaggert werden könne.[72]) Aus dem letzten Jahrhundert finden sich in den Akten über dieses Moor keine Nachrichten mehr, sodaß wohl die erwähnte Annahme betreffs der Ausnutzung des Moores als richtig angenommen werden muß. Auch liegt aus dem Anfang der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts ein Gesuch des Magistrats von Diepenau vor, in dem er um Überlassung eines Teiles des herrschaftlichen Moores bei Steinbrink zum Torfstich für die Eingesessenen von Diepenau bat, da es den Einwohnern dort an Moor fast ganz fehle, und

---

[68]) Ebenda. [69]) Ebenda; unter Baggern versteht man die Gewinnung des Torfes durch Schöpfen mit eisernen Eimern.

[70]) Des. 76a XXXI. Diepenau Con. VII.

[71]) Ebenda. [72]) Ebenda.

daß sie sich deshalb genötigt sähen, ihren Bedarf an Torf aus den benachbarten preußischen Ämtern anzukaufen.[73])

Auch aus dem großen und einträglichen privatherrschaftlichen Moore bei Steinbrink haben auf Ersuchen mehrere Eingesessene Moorplätze ausgewiesen erhalten. Da das Moor für den Amtshaushalt und den Bedarf der Beamten nur zum geringen Teil gebraucht wurde, sind gelegentlich Eingesessenen des Amtes Torfstichplätze gegen eine jährliche Recognitionsgebühr ausgewiesen worden, mit der Bemerkung, daß sie an das Amt unentgeltlich zurückfallen sollten, sobald der Torf abgestochen sei.[74])

So wurde dem Postverwalter Hermann Könemann in Diepenau im Jahre 1746 ein Moorplacken aus dem herrschaftlichen Privatmoore angewiesen[75]) in einer Größe von 600 Schritt gegen den Weinkauf von 3 Talern und einen jährlichen Grundzins von 4 Groschen. Die Ausweisung des Moorplackens nahm der Amtmann in Diepenau selbst vor in Gegenwart des Amtsvogts. In dem darüber aufgenommenen Protokoll erklärt der Amtmann,[76]) daß das kleine Revier-Moor, das sich der Postverwalter Könemann untertänigst ausgewiesen erbäte, ohne das geringste Bedenken entbehrt werden könne. Nachdem das Moor soweit abgetrocknet war, daß man darauf gehen konnte, wurde das Revier von dem Amtmann besichtigt. Es lag gleich anfangs, wenn man auf das Moor kam, in der Figur eines halben Mondes, ungefähr bis an Heinrich Bargs Moor,[77]) 195 Schritt breit, an der einen Seite 400 Schritt und an der andern 268 Schritt lang. Diese Ausweisung wurde von der hannoverschen Kammer bestätigt. Gleichzeitig wurde dem Amte mitgeteilt, daß es mit der Ausweisung gebührend zu verfahren habe und die Weinkäufe und die Rekognitionsgelder in die dortigen Amtsregister vom 1. Mai 1746 bis 1. Mai 1747 an Einnahmen zu berechnen habe. Könemann durfte nach dem Protokoll den ihm

---

[73]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 12; und Rubr. II 3 al.

[74]) Rubr. II 3 al.

[75]) Rubr. II 3 al. und Des. 74 Uchte I C. Nr. 7. [76]) Ebenda.

[77]) Über die Ausweisung eines Moorplatzes an Heinrich Barg geben die Akten keinen Aufschluß. Doch deuten die Abgrenzungen des Könemannschen Moores sowie die genaue Angabe der Lage von Heinrich Bargs Moor auf eine ebenfalls vom Amte geschehene Ausweisung, wenn auch schon in früherer Zeit, hin.

zugewiesenen Torfplacken als Eigentum nutzen und gebrauchen. Bei einer Mooraufstellung im Jahre 1839 heißt es, daß dieses Moor ungefähr 7 bis 8 Morgen halte, aber bereits abgestochen sei.[78])

Vom Amtsmoore bei Steinbrink liegen auch noch andere, teilweise sogar ältere Ausweisungen vor. So durfte die herrschaftliche Windmühle bei Nordel und die Wassermühle im Flecken Diepenau nach einem Berichte des Jahres 1726 bis zu 10 Fuder Torf stechen, ohne daß ein besonderes Pachtgeld von ihnen erhoben wurde.[79]) Der herrschaftlichen Windmühle zu Nordel wurde 1778[80]) ein Moorplatz von 32 Schritt Breite zum Torfstich ausgewiesen, zu beständigem Erbpachtrechte gegen einen Weinkauf von 20 Talern und einen jährlichen Kanon[81]) zur Rekognition der Herrschaft, und der Inhaber des Fleckens durfte jährlich 10 Fuder auf dem herrschaftlichen Moore stechen. Die Begrenzung und Anweisung des Moorteiles nahm der Amtsschreiber in Gegenwart des Erbenzinsmannes und des Moorvogts vor. Der Pächter wurde angewiesen, den zu erbenzinslichem Eigentum übergebenen Moorstrich künftig zu nutzen. Die Größe dieses Moorplackens wurde 1798 auf 25—30 Morgen geschätzt.[82]) Im letzten Jahrhundert wurde in dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink dem Dr. jur. Behne in Diepenau im Jahre 1826 zum Betriebe einer Ziegelei auf Grund einer Verfügung der Landdrostei ein 600 Schritt langer und 120 Schritt breiter Torfplacken von etwa 16²/₃ Morgen angewiesen.[83]) Für diese Anweisung mußte ein einmaliger Weinkauf von 1 Pistole[84]) und ein jährlicher Moorzins von 1 Pistole bezahlt werden. Auf diesem Torfplacken durfte nicht zum Verkauf, sondern nur zum Bedürfnis der bei Diepenau liegenden Ziegelei Torf gestochen werden. Die abgestochenen Stellen sollten wieder geebnet, zur freien Verfügung an die Herrschaft zurückfallen. Als die Ziegelei später auf Abbruch verkauft wurde, fiel daher der Moorplatz an das Amt zurück.[85]) Dieses Moor wurde am 13. Dezember 1845 von neuem nach Nordel gegen einen einmaligen Weinkauf von 3 Talern und

[78]) Des. 76a XXXI. Diepenau Con. XII.
[79]) Des. 88 B. Uchte M. Con. VII. und B. 5 A.-J. VIIa.
[80]) Ebenda und Des. 74. Uchte I C. Nr. 16. [81]) Kanon = Zins.
[82]) Des. 76a XXXI. Con. VII.
[83]) Rubr. II 3al. und Des. 88B. Diepenau G. Nr. 8. [84]) Ebenda.
[85]) Rubr. II 3al.

einen jährlichen Zins von 3 Talern in Erbenzins verliehen.[86]) Aber die Bedingung blieb bestehen, daß die Fläche nach geschehener Abnutzung der Herrschaft unentgeltlich wieder anheimfalle.

2. In den übrigen Mooren.

Neben diesen Moorausweisungen aus den privatherrschaftlichen Mooren waren den Eingesessenen der umliegenden Ortschaften auch in den großen unangestochenen Mooren der Ämter Torfstichplätze zur Nutzung ausgewiesen worden.

Den Einwohnern der Bauernschaft Essern, zu der neben Essern auch noch die beiden Ortschaften Steinbrink und Osterlohe gehörten, war erlaubt, in dem großen Moore bei Steinbrink Torf zu stechen. Jeder Eingesessene, mit Ausschluß der Anbauer hatte seinen eigenen Moorplacken ausgewiesen erhalten. Das Moor der Esserner lag nahe bei dem Dorfe Steinbrink, grenzte im Osten gegen den Moordistrikt der Bauernschaft Lavelslohe, im Süden gegen die Gemeinheit des Dorfes Steinbrink und im Norden gegen den Moordistrikt der Bauernschaft Nordel.[87]) Die Anbauer und Häuslinge, die keine Torfstichberechtigungen hatten, suchten sich zur Sommerszeit hin und wieder etwas, mußten aber, wenn es verlangt wurde, dafür bezahlen. Die Größe der verschiedenen Moorplacken war nicht gleich und ihr Flächengehalt stand nicht einmal mit der Zahl der Stellen im Verhältnis; sie genügten auf mehr oder weniger Jahre Ausbeute. Ein Bericht vom Amte Diepenau vom Jahre 1754 führte die Unregelmäßigkeit der einzelnen Moorplacken auf die tiefe Lage des Moores und auf die Menge überflüssigen Wassers zurück, das keinen Abfluß habe.[88]) Deshalb sei das Moor in den ersten Jahren nicht recht abgegraben worden, sondern jeder habe bald in der Länge, bald in der Breite seinen Placken vorgenommen. Jedenfalls mußte sich das Amt in der ältesten Zeit um die Regelung des Torfstiches hier wenig gekümmert haben. Deshalb würde die Vermutung, daß die Esserner ihre Moorplacken nicht vom Amte ausgewiesen erhalten, sondern sich selbst gegeben hätten, an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn nicht zwei Amtsausweisungen von Torfmoor an

---

[86]) Ebenda; der Pächter war der Tierarzt Schwake in Nordel.

[87]) Des. 76 a XXXI Diepenau, Con. VII. [88]) Des. 88 B. Diepenau, G. Nr. 1.

Eingesessene von Essern erhalten wären.[89]) Im Jahre 1653 sind im Amtsregister Weinkaufsgelder für die Ausweisung von Torfmoor eingetragen, für einen Eingesessenen von Essern mit 3 Talern Weinkauf, für zwei andere Eingesessene mit nur 1 Taler. Die Torfstichplätze waren je 20 Schritt breit und 240 Schritt lang. Diese beiden Moorausweisungen beweisen, daß auch die Esserner ihre Torfplacken durch Amtsausweisung besaßen. Auch vom Anfange des letzten Jahrhunderts liegen noch mehrere Moorausweisungen vom Amte gegen Weinkaufsgebühren vor. So wurde 1801 ein Moorplacken ausgewiesen an einen Eingesessenen zu Steinbrinck,[90]) und am 17. Mai 1804 wurden acht Torfstichplätze an Eingesessene zu Steinbrink, und vier Moorplätze an Esserner ausgewiesen. Am 19. Juni 1804 wurden nochmals acht Moorplätze an Eingesessene von Steinbrink, ein Moorplatz an einen Esserner und zwei Moorplätze an Osterloher ausgewiesen. Bei all diesen Ausweisungen wurde ein Weinkauf je nach Größe und Güte des Torfstichplatzes von 6, 9, 12, und am meisten von 24 Groschen behandelt. Der Torfstich auf den Moorplätzen der Bauernschaft Essern war nicht alljährlich gleich, sondern hing von der Verschiedenheit der Witterung ab.[91]) In nassen Sommern konnte auch hier nur wenig gestochen werden. Im Durchschnitt wurden am Ende des 18. Jahrhunderts jährlich 1800 Fuder Torf gestochen, und jedes Fuder enthielt 900—1000 Torfe.[92]) Jährlich wurden wohl gegen 70 Fuder zum Verkauf ausgesetzt, die von den Eingesessenen des Fleckens Diepenau erhandelt wurden. Einige Fuder gingen auch zum Verkauf in das benachbarte preußische Amt Petershagen.

Die erste aktenmäßige Ausweisung von Torfstichplätzen an die Bauernschaft Nordel erfolgte 1668.[93]) In den Amtsregistern dieses Jahres sind von zwei Nordelern für die Ausweisung von Torfstichplätzen je 3 Taler Weinkaufsgebühren eingetragen. Sodann wurden am 11. Mai 1698 einigen weiteren Eingesessenen Torfstichplacken vom Amte ausgewiesen. Ihre Breite betrug 40 Schritt. Einige hatten ihre Placken zwischen dem Steinbrinker auf dem schwarzen Moore nach dem herrschaftlichen zu ausge-

---

[89]) Vgl. B. 5 A.-J. VIIa. [90]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 3 und Des. 76 a XXXI, Con. XII.

[91]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [92]) Ebenda. [93]) Rubr. II 3 al.

wiesen erhalten.[94]) Am 14. Juni 1710 sind denen, welche 1698 keine Torfstichplätze ausgewiesen erhalten hatten, neue Torfplacken vom Amte Diepenau ausgewiesen worden, in einer Breite von erst 20, in der Mitte des Moores 30, am Ende 40 Schritt und einer Länge von 400 Schritt.[95]) Von den 12 Männern, die 1710 jeder einen Weinkauf von 3 Talern für ausgewiesene Moorplacken zahlten, waren 11 aus Nordel.[96]) Im Jahre 1715 erfolgte wiederum eine Moorausweisung an einen Eingesessenen zu Nordel, der dafür einen Weinkauf von 2 Talern zahlte.

Die Moorplätze der Eingesessenen der Bauernschaft Nordel lagen hinter dem Steinbrink nach dem Amte Ehrenburg zu.[97]) Die Grenze des Moores bildete gegen Osten das hessische Amt Uchte, gegen Süden Steinbrink, gegen Westen die preußische Grenze und gegen Norden das Amt Ehrenburg. Auf diesem Moore hatte jeder seinen eigenen festbestimmten Torfplacken. Von der Torfstichberechtigung waren jedoch die Eingesessenen Barg, Niemeyer und der Halbmeier Sudbrink, sowie alle Neubauer ausgeschlossen. Nur zwei Neubauer hatten „etwas, aber wenig" ausgewiesen erhalten. Die Torfplacken lagen aneinander. Nach einer Aufstellung von 1798[98]) wurden hier jährlich 622 Fuder Torf gestochen, jedes Fuder zu 800 Törfen gerechnet. Da jedoch das Wasser in diesem Moore keinen gehörigen Abzug hatte, konnte mit dem Stechen nicht ordnungsgemäß verfahren werden. Auch wurden 1798 bei einer Nachprüfung der Moore diese alle „ungleich größer bemerkt als ausgewiesen". Diese willkürliche Vergrößerung führte das Amt auf den Mangel an Aufsicht und auf die unzuverlässigen Bestimmungen der Größe und Grenze der Moorplacken zurück. Die Nordeler stachen nur zu eigenem Gebrauch Torf, und zum Verkauf nur für die keine Torfplacken besitzenden Anbauer und Häuslinge. 1798 glaubte der Ortsvorsteher von Nordel, daß die Besitzer der Torfplacken noch ungefähr 80—90 Jahre damit auskommen würden. Die letzte Moorausweisung an Nordeler erfolgte im Jahre 1801.[99]) In den Jahren 1823—1831 haben dann noch verschiedene Eingesessene in Nordel

---

[94]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [95]) Ebenda.
[96]) Des. 76 c Diepenau B b Nr. 11. [97]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[98]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[99]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 3.

um eine Ausweisung von Torfstichplätzen beim Amte nachgesucht. Doch hat das Amt von einer weiteren Ausweisung zu Torfstich wegen Protestes der Hude- und Weideinteressenten Abstand genommen.[100]) Die königliche Landdrostei schrieb hierzu am 5. Dezember 1823, daß sie nicht geneigt sei, die von den Supplikanten erbetene Ausweisung von Torfstichplätzen auf dem Steinbrinker Moore, worin sie überall nicht berechtigt seien, wider den Willen der Interessenten zu verfügen.[101])

Die ersten Nachweise einer Moorausweisung an Eingesessene von Lavelslohe stammen aus dem Jahre 1625.[102]) In diesem Jahre zahlten vier Einwohner von Lavelslohe und Bramkamp für einen Placken von 50 Ruten Länge und gleicher Breite auf dem Steinbrinker Moore, jeder einen Weinkauf von 1 Taler. Die andern Eingesessenen besaßen keine Torfplacken, und nach dem Erbregister von 1674[103]) hatten die Lavelsloher zwar den Heide- und Plaggenmath die Amtsgrenze entlang bis in den Mindener Wald, aber keine Torfstichplätze, sondern nur Torfschollen, die sie hinter der Heide nach dem Mindener Walde zu holten. Die nächste Ausweisung von Torfstichplätzen erfolgte erst 1698, und zwar erhielt die Pfarre zu Lavelslohe einen Placken ausgewiesen. Nach dem Lavelsloher Kirchenbuch von 1698[104]) hielt der ausgewiesene Moorplacken ungefähr 40 Schritt in die Breite und ging in der Länge an dem Herrenmoore vorbei. Der Placken war von dem Amtmann selbst ausgewiesen, und von dem dazu beorderten Amtsdiener in Gegenwart des Predigers eingepfählt worden. Dieses Moor zu erlangen, hatte dem Prediger, wie er selbst bezeugt, die größte Mühe gekostet. Im Jahre 1710 zahlte ein Lavelsloher für einen ausgewiesenen Moorplatz drei Taler.[105]) Der Torfplacken war 400 Schritt lang und 40 Schritt breit. Nach diesen vereinzelten Ausweisungen erhielten die meisten Lavelsloher erst Torfplacken im Jahre 1750, und zwar durch Tausch gegen einen Gemeinheitsdistrikt, den die Bauernschaft Essern wiederbekam. In dem über diesen Tauschvertrag vom Amte Diepenau aufgenommenen Protokoll vom 24. Februar 1750 wird am Schluß ausdrücklich hervorgehoben, daß die Genehmigung

---

[100]) Rubr. II 3 al und Des. 76 a XXXI Diepenau Con. XII.
[101]) Rubr. II 3 al. [102]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 2.
[103]) Des. 74 Uchte I. C. Nr. 7. [104]) Eine Abschrift davon im B. 5 A.-J. VIIa.
[105]) Des. 76 c Diepenau Bb. Nr. 11.

dieses Tauschvertrages bei der hannoverschen Kammer nachzusuchen sei. Da sich hierüber in den Akten jedoch keine Nachrichten finden, so nahm schon 1866 die Forstinspektion Nienburg an, daß diese Genehmigung weder nachgesucht noch erteilt sei, und daß die Eingesessenen von Lavelslohe deshalb seit rechtsverjährender Zeit im Besitze ihrer Placken sich befänden.[106])

Das Moor der Lavelsloher grenzte im Süden an das Moor der Eingesessenen zu Haus-Kämpen, im Westen gegen die Essener Gemeinheit, im Osten gegen den sogenannten Darlath und im Norden an das Moor der Dorfschaft Osterloh. Die Größe des Moores wurde 1798 auf 500 Schritt Breite, die Länge wegen der vielen Kuhlen nicht genau bestimmbar, schätzungsweise auf 1200 Schritt angegeben. In dem Moore waren nach einem Berichte von 1839[107]) 72 Eingesessene der Bauernschaft Lavelslohe zu Torfstich berechtigt. Jeder Interessent hatte seinen eigenen Torfplacken in der Breite von 8 Schritt. Die Länge der Torfplacken ging bis an die Grenze des Darlath. Der Torf war schlecht, zum Backen nicht zu gebrauchen, und mußte gewöhnlich mit gutem auswärts gekauftem Torf, besonders von der Bauernschaft Essern, versetzt werden. Wegen der schlechten Qualität des Torfes wurde auch nicht zum Verkauf gestochen. An Fuderzahl kamen 1798[108]) auf jeden Interessenten jährlich 10 Fuder, jedes zu 1000 Törfe gerechnet; dazu nahm jeder Interessent 15 Fuder Brandschollen aus dem Mindener Walde. Die Ertragfähigkeit des Moores wurde am Ende des 18. Jahrhunderts noch auf 150 Jahre geschätzt.

Die Anbauer hatten keine Torfsticherlaubnis und konnten sie, ebenso wie in den andern Ortschaften, auch nicht erwerben. Zwar waren vereinzelt Anbauern, wie in Nordel, dann auch 1859 noch den Häuslingen der Bauernschaft Essern im schwarzen Moore Plätze zum Torfstich ausgewiesen. Demgegenüber vertrat die Kammer immer den Grundsatz, daß die Häuslinge bei den Moorausweisungen umsomehr abzuweisen seien, „da hier eine Servitut in Betracht käme, die sie nicht erwerben könnten".[109])

---

[106]) Rubr. II 3 al und Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.
[107]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. XII.
[108]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII. [109]) Rub. II 3 al.

Außer den im Steinbrinker großen Moor ausgewiesenen Torfstichplätzen hatte das Amt auch noch im Warmser großen Moore Torfplacken an Feuerungsbedürftige ausgewiesen.[110]) Hier haben Torfstichplätze ausgewiesen erhalten Eingesessene der Bauernschaften Brünnighorst, Großenwörde, Bohnhorst, Sagelloh,[111]) Huddesdorf, Gräsebilde, Raddesdorf, Johnhorst, Harriestadt, Hersekämpen, Bramenloh,[112]) und der Dörfer Hackdige, Maßlingen und Offenstadt.[113])

Im Jahre 1715 ist vom Amte Stolzenau eine neue Mooreinteilung des Warmser großen Moores gemacht. Den Interessenten — 86 an der Zahl — sind daraufhin gewisse, der Länge und der Breite nach bestimmte Torfplacken ausgewiesen worden.[114]) Für die Nutzung dieser Plätze haben die zum Torfstich Berechtigten je 1 Taler, 3 Groschen, 5 Pfennig als Weinkauf zahlen müssen.[115]) Nach dem Berichte des Amtes Diepenau vom 10. August 1841 hat nach geschehener Regulierung eine abermalige Ausweisung von 32 Torfstichplätzen stattgefunden. Das Verzeichnis dieser Torfplacken wurde zur Erteilung der gutsherrlichen Genehmigung und zur Berechnung des Weinkaufs bei der Kammer in Hannover eingereicht. Über den Weinkauf bestimmte 1836[116]) die Kammer, da sich das Prinzip ausgebildet habe, daß von Moorausweisungen in der Vogtei Bohnhorst nur ein einmaliger Weinkauf von 1 Taler, 3 Groschen und 5 Pfennig von jedem ausgewiesenem Moorteil, sonst aber kein Zinsgeld bezahlt würde, so habe die Rentei dieses dem betreffenden Registerprinzip hinzugefügt. Ferner forderte 1841 die Domänenkammer, daß zu den Moorausweisungen die Genehmigung der Kammer wieder eingeholt werden müsse, also das Amt auf eigene Entscheidung hin die Moorplacken nicht ausweisen dürfe. In dem Berichte von 1841 entgegnete darauf das Amt,[117]) daß bislang zu den gewöhnlichen Ausweisungen von Torfstichplätzen im Warmser Moor die Genehmigung der Kammer nicht eingeholt sei, sondern daß diese Erlaubnis jedesmal nach vorher eingeholter Amtsbewilligung von dem Vogte zu Warmsen erteilt sei, und darauf

---

[110]) Rubr. II 3 al. [111]) Ortschaften des Amtes Uchte.
[112]) Im Amte Stolzenau belegen. [113]) Im preußischen Kreise Minden.
[114]) Rubr. II 3 al. [115]) Ebenda.
[116]) Rubr. II 3 al und Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 7.
[117]) Rubr. II 3 al.

die zu erlegenden Weinkäufe in dem Verzeichnisse über diese berechnet seien. Dem Anscheine nach wurde diese Behandlung des Weinkaufes deshalb befolgt, weil ein Grundzins von den Torfstichplätzen nicht entrichtet wurde, und weil die Moorplacken, wenn der Torf davon abgestochen war, den Ämtern wieder anheimfielen, mithin nur zur Gewinnung des Feuerungsmaterials ausgewiesen wurden.

C. Die Eigentumsrechte der Ämter an den zur Nutzung ausgewiesenen Mooren.

So sind von jeher die Moore im Amtsbezirk Diepenau und Uchte als Eigentum der Landesherrschaft, und in ihrer Vertretung als das der Ämter, behandelt und betrachtet worden. Diese durch Amtsausweisungen und Weinkäufe bewiesenen Eigentumsrechte haben die Ämter auch zu allen Zeiten vertreten und den sich allmählich geltend machenden Ansprüchen der Bauern gegenüber durchzusetzen gewußt.

So heißt es schon in einem Berichte von 1583 von Ehrenburg, zwar sei zur Zeit den Untertanen gestattet, Torf zu stechen. Hieraus sei jedoch leicht zu schließen, daß, wenn einer aus den Mooren sich selbst etwas angewiesen, er es ohne Aufnahme eines beständigen Kanons künftig nicht behalten könne,[118]) und in einem Berichte von 1780 wird es für sehr ratsam gehalten, darüber zu wachen, daß ein solcher Besitz (nämlich an Moor) nicht erschlichen würde.[119]) Auch antwortete im Jahre 1797 auf eine Anfrage der Kammer, ob es wohl ratsam wäre, das herrschaftliche Ober- und Grundeigentum besser wie bisher geltend zu machen, das Amt Diepenau, daß es nicht tunlich sei, das Grundeigentum an den Mooren besser wie bisher geltend zu machen, namentlich nicht die etwaige Behandlung eines Moorzinses, da die Plätze nur zum Torfstich ausgewiesen würden, und, wenn der Torf abgestochen sei, der Herrschaft wieder anheimfielen.[120]) Das benachbarte Amt Stolzenau berichtete im Jahre 1823, daß die Moorbenutzungsweise, mithin auch die Ausweisung der Moorplacken zu Torfstich, vom Amte abhängig

---

[118]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.
[119]) Des. 74 Uchte II. F. 2a Nr. 18.
[120]) Des. 76a Diepenau XXXI. Con. VII.

bleiben müsse.[121]) Über die rechtlichen Verhältnisse dieser Moore heißt es in einem Gutachten von 1819, daß das Grundeigentum der Heidemoore in der Regel dem Landesherrn zustehe, und daß die Nutzungsrechte, die Privatpersonen darauf hätten, nur „jure servitutis“ ausgeübt werden dürften.[122]) Noch im Jahre 1861 ging dem Amte Uchte die Weisung zu, die Ansicht zu verfolgen, daß, wenn Nutzungen, die das Eigentum voraussetzten, in Frage kämen, bei den Mooren das Eigentum von dem Amte Uchte so lange in Anspruch genommen werden müßte, bis von andern speziell ein Eigentumsrecht nachgewiesen oder erstritten würde, worüber die Verhältnisse im einzelnen Falle zu entscheiden hätten.[123]) Über die Besitzverhältnisse an dem Steinbrinker und Warmser großen Moore, in denen fast alle Berechtigungen der Amtseingesessenen lagen, berichtete im Jahre 1865 der in Moorverhältnissen sehr gut bekannte und um die Moore der Ämter sehr verdiente Revierförster von Bodungen, daß es sich bei diesen Mooren um herrschaftliches Eigentum handele, weil an ihnen der Grund und Boden von jeher als Domanial-Eigentum betrachtet sei, und jene Flächen nach geschehener Torfabnutzung in das allerdings mit der Hude- und Weideservitut belastete Eigentum der Ämter zurückfielen.[124])

Das mit den gewöhnlichen Servituten der angrenzenden Dorfschaften belastete Eigentum nahm jedoch keine verschiedene rechtliche Stellung ein, je nachdem etwa die Bauern oder die Ämter sie genutzt hatten. Immer blieb es dasselbe Eigentum. Zwar betrachteten die Gemeinden und Bauernschaften die Moore, da ihnen in diesen auch die Weide und der Heidhieb zugestanden war, als Gemeinheitsgrundstücke.[125]) Selbst wenn aber auch die Gemeinden die großen Moore Gemeinheitsgrundstücke nannten, so entsprach dieses völlig der in hannoverschen Bezirken allgemein üblichen und auch von der Gesetzgebung adoptierten Bezeichnungsweise, ohne daß daraus das Eigentum der Gemeinden ausgesprochen werden sollte. Ebensowenig haben auch die Gemeinden der Ämter Diepenau und Uchte durch diese Benennung sich ein Eigentum anmaßen wollen. Dieses beweisen die sich stets wiederholenden Gesuche um Ausweisungen zu Torfstich,

[121]) Des. 74 Uchte II. F. 2 a Nr. 5.
[122]) Des. 112 a Uchte Nr. 1. [123]) Rubr. II 3 al.
[124]) Ebenda. [125]) Rubr. II 3 al.

sowie die Tatsache, daß ganze Gemeinden um Anweisung eines Moorteiles gegen Erlegung eines Weinkaufes bei der hessischen und hannoverschen Regierung nachgesucht haben.[126])

Soweit sich der Ursprung der Torfstichberechtigungen nachweisen läßt, hat das Amt Uchte wie auch Diepenau die Moorplacken ausgewiesen, und zwar in einer gewöhnlich der Länge und Breite nach festbestimmten Größe. Als die Gesuche um Ausweisungen zu Torfstich sich mehrten, dehnten die Ämter diese Berechtigung auf den größten Teil der Eingesessenen aus. Bei einer Aufstellung des Vermögens der Untertanen des Amtes Diepenau vom Jahre 1678 ist noch kein Einwohner verzeichnet unter der Rubrik „eigener Moorbesitz“, so daß also zu damaliger Zeit kein Eingesessener Moor als Eigentum besessen hat.[127]) Für die Ausweisung der Moorplätze zu Torfstich hat das Amt einen einmaligen Weinkauf erhoben, den die Eingesessenen „zur Berechtigung“ zu geben hatten. Die Höhe des Weinkaufs war gewöhnlich sehr gering, woraus schon ersehen werden kann, daß es sich bei diesen Torfstichausweisungen nur um eine Berechtigung und nicht um den Erwerb von Grundeigentum handelt.[128]) Durch die Ausweisung erlangte in der Tat kein Amtsuntertan Eigentumsrechte an dem Grund und Boden der Moorplacken, sondern nur die Befuguis, den auf dem ausgewiesenen Moorplacken befindlichen Torf abzustechen. Beim Amte kamen die Eingesessenen um Zulassung zum Torfstich ein. Das Amt führte auch die Aufsicht über die Moore und ernannte für diesen Zweck eigens Moorvögte. Unter der Aufsicht der Moorvögte standen jedoch nicht nur die wüsten unangestochenen Moore, sondern ganz besonders auch die ausgewiesenen, auf denen Torf bereitet wurde.[129]) Das Amt schränkte die Willkür der Berechtigten ein und nahm jeden gegen die Beeinträchtigung des andern in Schutz. Die Untertanen waren verpflichtet, sich nach den bestehenden Moorverordnungen zu richten, und mußten, wenn sie dieselben übertraten, der Herrschaft Bruchstrafen zahlen, wie dieses die Amtsbruchregister vom Amte Ehrenburg schon früh beweisen.[129]) Die Torfstichplätze wurden vor der Ausweisung fest abgegrenzt. Das Amt vereinnahmte die für die Ausweisung

[126]) Rubr. II 3 al.
[127]) Des. 88 B Diepenau A. Nr. 1 a.
[128]) Vgl. B. 5 A.-J. VII a. [129]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

erlegten Weinkaufsgelder und verzeichnete sie in seinen Registern. Die ersten eingetragenen Weinkaufsgelder für ausgewiesene Moorplacken finden wir in dem Ehrenburger Erbregister von 1710.[130]) Darin steht verzeichnet, daß am 16. Juni 1710 mit kurfürstlicher hannoverscher Bewilligung an 12 Eingesessene Torfmoore ausgewiesen seien, und daß jeder 3 Reichstaler zum Weinkauf bezahlt habe.[131]) Dieser Weinkaufsrubrik ist die Bemerkung hinzugefügt, daß sie in diesem Jahre im Erbregister zum ersten Male eingeführt sei. Früher waren die Torfausweisungen und die dafür erlegten Weinkäufe in den Erbregistern unter der Überschrift „Insgemein" aufgeführt worden. Über die Behandlung des Weinkaufs von ausgewiesenen Torfstichplätzen scheint im allgemeinen kein bestimmtes Prinzip zur Geltung gekommen zu sein. Bei den Ausweisungen im Steinbrinker großen Moor ist je nach der Größe und Güte des Torfstichplatzes ein Weinkauf von 6, 9 und 12, oft auch von 24 Groschen behandelt worden.[132]) In dem Warmser großen Moore ist der Weinkauf zü 1 Taler 3 Groschen 5 Pfennigen bestimmt gewesen, aber anscheinend ein höherer Betrag erhoben.[133]) So liegt eine unterm 19. September 1851 ausgestellte Quittung in Warmsen vor, worin für Weinkauf und Amtsweinkaufgebühren 2 Taler 6 Groschen 10 Pfennige, für Vogteiweinkaufsgebühren 1 Taler 17 Groschen 1 Pfennig und für die hinzugezogenen Moorvögte 8 Groschen eingezogen sind. In den Jahren 1841 bis 1865 sind insgesamt 437 Taler 3 Groschen 6 Pfennige für Weinkäufe von ausgewiesenen Torfstichplätzen im Amtsgeldregister vereinnahmt. Im Steinbrinker großen Moore wurde 1867[134]) zum Antritt eines ausgewiesenen Moorteiles kein Zinsgeld, sondern ein einmaliger Weinkauf von 2, 3, 4 und mehr Talern „ein für allemal" erhoben.[135]) Diese Einrichtung stützte sich auf einen Ministerial-Erlaß, in dem es heißt: „Wenn jemandem ein neues Moor ausgewiesen wird, es mag solches privatherrschaftlich sein, oder aus einer Gemeinheit, so gibt selbiger zum Antritt einen Weinkauf von 2, 3, 4 und mehreren Talern nach Proportion der Größe und andern Umständen.[136])

---

[130]) Des. 76 Diepenau C. Bb. Nr. 11. [131]) Ebenda.
[132]) Des. 76 a Diepenau XXXI. Con. XII. [133]) Ebenda.
[134]) Rubr. II 3 al. [135]) Ebenda. [136]) Des. 76 a XXXI. Diepenau Con. VII.

Es wurde daher in Ausweisungsfällen von Moorplätzen jedesmal nach vorgängiger Behandlung von seiten der Ämter festgestellt, wieviel an Weinkauf und Gebühren für die Ausweisung entrichtet werden sollte.

Ohne die Bewilligung des Amtes konnte keiner eine Torfstichberechtigung erlangen. Neue Moorplacken wurden auch nur dann ausgewiesen, wenn die bisherigen ausgenutzt waren. War ein Moor abgestochen, so blieb es bis zum Wiederanwachsen liegen, oder es wurde den Interessenten zur Anlegung von Wiesen überlassen.[137]) Viele Beispiele aus allen Ämtern bezeugen, daß man das abgestochene Moor oft bis zum Wiederanwachsen liegen ließ, um es dann von neuem als Torfstichplätze auszuweisen.[138]) Wurden die ausgenutzten Torfstichplätze aber den Bauern zu weiterer Nutzung als Wiesen überlassen, so mußten diese, ebenso wie bei den Torfstichausweisungen, Weinkauf- und Ausweisungsgebühren bezahlen. Dazu mußten sie noch einen vollständigen Kanon für die Teile, die nunmehr für immer Zubehörungen ihrer Höfe wurden, entrichten.[139]) Beispiele dafür, daß auf abgestochenen Torfplätzen Wiesen angelegt wurden, sind laut Geldregister der Domanialgefälle viele vorhanden, worin die Erwerber solcher Moorwiesen zu Michaelis mit einer jährlichen Accognition eingetragen sind. Hieraus folgt, daß alle Moore, die zum Torfstich ausgewiesen wurden, nicht in das Eigentum derer, die sie benutzten, übergingen, sondern daß sie nach wie vor bis zu ihrer „definitiven Bestimmung" unter der Herrschaft verblieben, mithin die Herrschaft, und in ihrer Vertretung die Ämter die Aufsicht darüber sicherten, damit der Nutzen nicht verloren ging, den die Herrschaft bei „Conservation und richtigen Behandlung der Moore" hatte, wie auch der Vorteil der Untertanen dabei sehr groß war, indem ihnen dadurch die Deckung ihres Feuerungsbedarfs ermöglicht, die Weide für ihr Vieh aber erhalten wurde.[140]) Die Ämter Diepenau und Uchte haben zweifellos über die Moore verfügt wie über ihr Eigentum.

---

[137]) Des. 74 Ehrenburg 27 Nr. 5.

[138]) Z. B. das 1747 zum ersten Male und 1814 zum zweiten Male ausgewiesene Wesenstedter Moor.

[139]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [140]) Ebenda.

Auch die Eingesessenen haben das Eigentumsrecht der Ämter an den Mooren, namentlich durch die Anerkennung der vom Amte erlassenen Moorordnung über das Warmser und Steinbrinker große Moor vom Jahre 1840 stets anerkannt und bestätigt.[141]) Schon in einem Streite zwischen Essern und Bohnhorst im Jahre 1723 erklärten die Bohnhorster, daß die Esserner auf dem Esserner Moor täten, als gehöre ihnen das Moor zu eigen, zumal es das „Esserner Moor" genannt würde.[142]) Auf diesem Moore seien aber nicht nur Eingesessene der Vogtei Bohnhorst berechtigt, sondern auch auswärtige Leute hätten dort „ex concessione Stolzenauischen Amts" Torf gegraben. Es hatte also das Amt auch an nicht interessierte preußische Untertanen Torfplacken ausgewiesen. Auch im Jahre 1745 wurden vom Amtsvogte an preußische und braunschweigische Untertanen im Wörser und Mensinghäuser Moore Torfstichplacken ausgewiesen, ohne daß die Eingesessenen, die es als Nachteil empfanden, dagegen einschreiten konnten.[143]) Auch mußte der Flecken Uchte in einer Klagesache gegen die Dorfschaft Wörsen am Anfange des 19. Jahrhunderts zugeben, daß das Grundeigentum am Moore der hessischen Oberverwaltungskammer zustehe.[144]) So heißt es: „Wir konnten an den Torfkuhlen kein Eigentum beanspruchen, sondern die gnädigste Herrschaft war Grundeigentümerin," und an einer andern Stelle: „Wenn auch zugegeben wird, daß das Grundeigentum am Moore herrschaftlichen Oberamtmännern zusteht." Diese Ansicht wird noch bestätigt durch die Erklärung der Wörser vor Gericht: „Die Observanz sei auch notorisch im ganzen Amt, daß keiner durch Abgrabung der Oberstufe an dem Untergrund ein Eigentum erhalte."[145])

Fassen wir alles über die besitzrechtlichen Verhältnisse der Moore Gesagte zusammen, so ist die Grundanschauung die: Die Moore sind ungeteilter Grund und Boden, über den sich die Ämter in Vertretung des Landesherrn das Verfügungsrecht vorbehalten haben. Es handelt sich bei den Mooren um Unland im eigentlichen Sinne des Wortes, bei dem ein anderes Eigentumsrecht als das der Landesherrschaft undenkbar ist.[146]) Zu verschiedenen

[141]) Rubr. II 3 al. [142]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 6.
[143]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 7.
[144]) Des. 72 Uchte M. Nr. 31. [145]) Ebenda.
[146]) Vgl. auch B. 5. A.-J. VIIa.

Zeiten haben sich die Ämter kraft eigenen Rechts privatherrschaftliche Moore zugelegt. Auch haben die Ämter stets über die in ihrem Bezirke belegenen Moore frei verfügt und sie teils zu kultiviertem Amtsland geschlagen, teils andern gegen Pachtgeld gestattet, auf den Mooren Torf zu stechen.

IV. Kapitel.

Die Hude-, Weide- und Heidhiebsberechtigung der Bauern auf den Mooren.

Die bäuerliche Bevölkerung der Ämter Diepenau und Uchte bestand mit Ausnahme einiger Bürger in Diepenau aus Eigenbehörigen und gehörte somit ihrem Leib- und Eigentumsherrn, dem Inhaber der Ämter Diepenau und Uchte.[147]) Die zu den Stellen der Eigenbehörigen gehörenden Grundstücke, die in den Lagerbüchern der Ämter genau verzeichnet sind, bestanden aus Gartenland, Feldland und Wiesen. Daneben stand jedoch den Eigenbehörigen die Mitbenutzung der zu den einzelnen Ortschaften gehörigen Gemeinheitsweiden zu, wenn auch unter Aufsicht und Oberhoheit des Amtes.[148])

Auch war eine vollständige Ausschaltung der Eingesessenen von der Hude und Weide in den Mooren auf die Dauer nicht möglich gewesen, da eine Entziehung jeglicher Moorbenutzung für die Eingesessenen eine bedeutende Herabminderung der Viehzucht zur Folge gehabt hätte.[149]) So war nach einem Berichte des Amtmannes von Ehrenburg vom Jahre 1583 Hude und Weide den Untertanen auf den Mooren gestattet, und zwar aus dem Grunde, weil sonst keine sonderliche Weide an den Gemeinheiten zu finden sei.[150]) Also ging das Amt von der Auffassung aus, daß dieses Recht aus einer Erlaubnis des Amtes geflossen war, „von einer Berechtigung von altersher deshalb keine Rede sein könne." Ob dieses Verhältnis das ursprüngliche gewesen ist, läßt sich aus den spärlichen Quellenangaben über die Ausnutzung der Moore zu Hude und Weide zu dieser Zeit nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß eine, wenn auch den Verhältnissen und der Beschaffenheit der Moore entsprechende geringe Nutzung und Ausbeute zu Hude und Weide ursprünglich allen, die die sonst wert-

---

[147]) Heise S. 87.

[148]) Wittich S. 351 ff. [149]) Hellermann S. 104.

[150]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

losen Moore zu diesem Zwecke zu nutzen versuchten, freistand. Mit der Entwicklung der Landeshoheit sowie der landesherrlichen Rechte gingen jedoch diese Rechte der Bauern auf die Landesherrschaft über, und diese versuchte, auch in dieser Nutzung bestimmend und entscheidend einzugreifen. Trotzdem aber hat sich die Hude und Weide als eine allen Eingesessenen der Ämter zustehende Berechtigung durchzusetzen verstanden. So heißt es auch in einem Berichte des Amtes Diepenau vom Jahre 1754, daß die Hude, Weide und der Heidhieb in den Mooren gemein sei, d. h. der Allgemeinheit zustehe.[151]) Vor diesen Berechtigungen hatte also das Eigentumsrecht der Ämter Halt machen müssen, und die Ämter beschränkten sich in der Hauptsache auf ein Oberaufsichtsrecht in der Ausführung dieser Nutzungen. Nach einem Berichte von 1674 durfte man sich jedoch von dem Werte dieser Nutzung keinen überschwenglichen Begriff machen.[152]) In nassen Jahren blieb die Weide- und Heidhiebsberechtigung, d. i. das Recht, Heide zu mähen, überhaupt ertraglos. Neben dem Torfstich fanden also die Moore eine, wenn auch mäßige Nutzung zu Weide und Heidhieb. Auf den Plätzen jedoch, wo gerade Torf gestochen wurde, durften diese Berechtigungen nicht ausgeübt werden, und in einem Berichte von 1791 heißt es, daß die Befugnis dieses Verbotes in unstreitiger Amtshoheit belegen sei.[153]) Das Amt blieb also immer auf dem Standpunkte stehen, daß das Weiderecht nur aus ihrer Bewilligung hergeleitet werden könne. Dieses Weiderecht dehnte sich allmählich über die ganzen Moore aus. Die Ausübung dieser Berechtigung findet in gewisser Beziehung ihre Parallele in dem sogenannten Stoppelrecht. Wie das abgeerntete Land den Herden zur Weide offen stand, das besäte aber von ihnen nicht betreten werden durfte, so war der unangestochene Teil der Moore freie Weide, die in Torfstich gegebenen Plätze hingegen nicht zur Weide freigegeben. Auch über das privatherrschaftliche Moor bei Steinbrink erstreckte sich diese Weideberechtigung. Besonders machten die nahebei belegenen Ortschaften Essern und Steinbrink sich dieses zunutze.[154]) Im Bereiche der ganzen Moore waltete von allen umliegenden Ortschaften gemeinschaftliche Hude, Weide und Heidhieb, ohne

---

[151]) Rubr. II 3 a l.
[152]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7. [153]) Des. 74 Uchte II. F. 2 a Nr. 7.
[154]) Rubr. II 3 a l.

daß eine allgemeine bestimmte Grenze bestand. Selbst die Amtsgrenze wurde bei Ausübung dieser Servitute überschritten. Die Berechtigung zu Hude und Weide, die sich auf Schafe (Heidschnucken), teilweise auch auf Hornvieh erstreckte, stand allen Eingesessenen zu. Vorzugsweise wurden diese Berechtigungen ausgeübt von den dem Moore anliegenden Ortseingesessenen zu Steinbrink, Osterlohe und Hauskämpen. Wenn auch jeder Ort des Amtes eine bestimmte Gegend besonders nutzte, so dehnten sich doch die Berechtigungen auf das ganze Moor aus, ohne Rücksicht auf die vormalige Amtsgrenze zwischen Diepenau und Uchte.[155]) Gewisse Abgrenzungen bei Ausübung dieser Berechtigungen traten dennoch mit der Zeit ein. Obwohl sämtliche Eingesessene der Bauernschaft Ströhen die Hude und Weide mit allem Vieh durch das ganze Moor bis an die Dorfschaft Osterlohe in Anspruch nahmen, wurde dieses vom Amte nur 13 Eingesessenen in Lavelslohe sowie einem Meier und zwei Köter in Ströhen soweit zugestanden, daß die Berechtigung sich bis an die Birkenriede, und von da nach links auf und um die herrschaftlichen Hölzer und nach rechts auf die Essener Marsch-Abfindungsgrenze erstreckte.[156]) Um dem Mißbrauche zu begegnen, der dadurch entstand, daß die Schafe der Eingesessenen der Bauernschaft Essern zu weit in den das Moor begrenzenden Anger und in die Ströhener Marsch getrieben wurden, hatte im Auftrage des Amtes Diepenau der Hausvogt mit den Berechtigten bestimmte Grenzen verabredet und diese mit Hügeln besetzt.[157]) Nach der Teilung der Ströhener Marsch fand diese Vereinbarung weniger Beachtung. Im großen Warmser Moor hatte auch eine Einigung zwischen der Bauernschaft Warmsen und dem Dorfe Hauskämpen stattgefunden, der zufolge Grenzpfähle gesetzt waren, die beiderseits bei der Ausübung ihrer Berechtigungen nicht überschritten werden durften.[158]) Der Heidhieb wurde in den Mooren ebenso ausgeübt wie die Hude und Weide.

Das Hude-, Weide- und Heidhiebsrecht gab jedoch den Bauern keineswegs das Recht, auf Grund dieser Servitute bestimmend in die Ausweisung des Torfstiches einzugreifen. Dieses Recht blieb Reservat des Amtes. So sind im großen Warmser

---

[155]) Rubr. II 3 al. [156]) Ebenda.
[157]) Rubr. II 3 al. [158]) Ebenda.

Moor bei Ausweisungen zu Torfstich die Hude- und Weideberechtigten niemals um ihre Zustimmung angegangen worden.[159]) Wo es sonst geschah, kam das Amt den Weideberechtigten nur soweit entgegen, als es die Billigkeit erforderte.[160]) Auf eine Beschwerde wegen Beschränkung der Weide durch den Torfstich berichtete 1836 das Amt, daß keine der Berechtigungen einen Vorzug vor der andern verdiene, dagegen sollten die Berechtigten die Weide sowohl als den Torfstich ohne gegenseitige Schädigung ausüben dürfen.[161]) Kurz darauf schützte eine Verfügung der Landdrostei vom Jahre 1836 den Torfstich gegen das weidende Vieh.

Das Weide- und Heidhiebsrecht gab auch in keiner Weise einen Rechtstitel für irgendwelchen Besitz. Diese von der Landesherrschaft stets vertretene Ansicht wurde auch von den Eingesessenen anerkannt. So suchten noch 1803 die Einwohner von Uchte die Erlaubnis nach, einen Teil der Moore zu Hude und Weide durch Zahlung eines Weinkaufs in ihren Besitz bringen zu dürfen,[162]) und 1805 stellten sämtliche Gemeinden bei der Regierung den Antrag, es möge ihnen aus ihren Weiderevieren ein bestimmter Platz gegen einen Kanon privat abgetreten werden.[163]) Auch schloß sich die hannoversche Regierung im Jahre 1819 einem Gutachten an, in dem die Nutzungsrechte der Eingesessenen auf den Mooren nur als Servitutrechte bezeichnet wurden.[164]) In ihnen sah der Fiskus keine Beschränkung seines Eigentumsrechtes. Die Servituten könnten den Landesherrn als Grundherrn nicht hindern, sein Eigentum nach Gefallen, also auch zu seinem Besten zu benutzen.

Auf Grund der Weide- und Heidhiebsberechtigung glaubten aber die Bauern, die Moore als einen Teil der Gemeinheit erklären zu dürfen. Dieser Auffassung, die schon früh von den Bauernschaften ausgesprochen sein muß, trat das Amt verschiedentlich entgegen. Schon in einem Berichte von 1583 und ebenso von 1676 ist bemerkt, daß die Moore nicht zu den Gemeinheiten gehören, deren Benutzung den Untertanen freistehe, sondern den Landesherrn gehörten, und deshalb ohne Erlaubnis des Amtes nicht angestochen werden dürften.[165]) So

---

159) Rubr. II 3 al. 160) Ebenda.
161) Rubr. II 3 al. 162) Ebenda. 163) Ebenda. 164) Des. 112 a Uchte Nr. 1.
165) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5.

hatte jeder Interessent seinen der Länge und der Breite nach festbestimmten Torfplacken ausgewiesen erhalten, und es ist sicher, daß er über den ihm zugewiesenen Placken hinaus keine Berechtigung hatte. Auch ist vom Amte niemals einer ganzen Bauernschaft, noch einer ganzen Ortschaft ein bestimmter Moordistrikt auf einmal eingeräumt worden, Deshalb konnten auch nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Celle die Anbauer nicht als eine Korporation, sondern nur als einzelne Personen derartige Rechte erwerben.[166]) Glaubte ein Anbauer Eigentumsrechte auf Moor geltend machen zu können, so mußte der Erwerb von jedem einzelnen nachgewiesen werden. Hieraus folgte, daß, wenn auch einzelne Anbauer durch eine frühere Ausweisung Torfstichplätze erworben hatten, dieses den späteren Anbauern nicht zugute kam und von ihnen nicht als ein Beweis angesehen und dafür geltend gemacht werden konnte, daß für die Gesamtheit der Anbauer durch jene einzelnen derartige Rechte erworben seien.[167]) Deshalb fehlte den Torfstichberechtigungen der Charakter der Gemeinschaftlichkeit, die gemeinschaftlichen Berechtigungen erstreckten sich nur auf Weide und Heidhieb.

V. Kapitel.

Der Versuch der Bauern, ihre Nutzungsrechte an den Mooren in Eigentumsrechte umzuwandeln.

Wenn auch das Eigentumsrecht an den Mooren unstreitig der Landesherrschaft zustand, und dieses auch von den Eingesessenen selbst anerkannt wurde, so erreichten diese doch mit der Zeit, daß sie bei neuen Ausweisungen zu Torfstich als Hude- und Weideberechtigte selbst berücksichtigt oder um ihre Zustimmung angegangen wurden. Gegen willkürliche Verfügungen des Amtes lehnten sie sich oft auf und rissen neu angelegte Zuschläge, Gräben und sonstige Grenzmerkmale wieder ein.[168]) So wurde die Ortschaft Lavelslohe schon 1591 in Strafe von 100 Talern genommen, weil sie einen vom Amtmanne ausgewiesenen neuen Zuschlag mutwillig eingerissen hatte.[169]) Jedenfalls bildete die eingesessene Bevölkerung, größtenteils Eigenbehörige, den Ämtern gegenüber einen Faktor, mit dem diese immer zu rechnen hatten.

---

[166]) Rubr. II 3 al.
[167]) Rubr. II 3 al. [168]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a. [169]) Ebenda.

Die Hude-, Weide- und Heidhiebsberechtigungen der Bauernschaften konnten im Laufe der Zeit bei der Unkenntnis der oft wechselnden Amtsleute mit den hier bestehenden Rechtsverhältnissen zu einer empfindlichen Beschränkung des Obereigentumsrechts an den Mooren, ja, zu seiner offenen Kündigung führen, ohne daß die Verwaltungsorgane rechtzeitig eingeschritten wären.[170])

Bei der Unübersichtlichkeit der Moore und der Unzahl derer, die von dem Rechte der Hude, Weide und des Heidhiebs Gebrauch machten, ist es erklärlich, daß bei Ausübung dieser Feldservitute oft Gewalttätigkeiten vorkamen. Diesen Unregelmäßigkeiten wurde noch dadurch Vorschub geleistet, daß hier gerade Ämter verschiedener Regierungen, so der hannoverschen (Diepenau), der hessischen (Uchte) und der braunschweigischen (Stolzenau) zusammenstießen, deren eigene Hoheits- und Grenzstreitigkeiten die Eingesessenen leichter zu Übergriffen verleitete.

Heißt es doch noch 1818[171]) in einem Berichte an die Kammer, betreffend die Grenze zwischen den beiden Ämtern Diepenau und Uchte, daß die beiden Ämter durch ein fast unzugängliches Moor voneinander getrennt seien, sodaß die Uchter Beamten 1818 nicht einmal wußten, daß ihr Amt an das Amt Diepenau grenzte.[172])

Gewöhnlich hatten die Streitigkeiten der verschiedenen Ortschaften bei Ausübung dieser Servitute, bei denen gegenseitige Pfändungen und Schlägereien keine Seltenheit waren,[173]) ihre Ursache in dem Neide und Grolle der Nichtberechtigten. So versteht man auch den Bericht eines Amtmannes von 1781,[174]) in dem er über die Ausübung dieser Berechtigungen mitteilt, daß verschiedene Ortschaften statt richtiger Befugnisse das Faustrecht geltend zu machen sich bemühten. So kam es noch in demselben Jahre vor, daß, nachdem das Amt Ehrenburg den Barenbostelern und Scharringhäusern das Heidemähen im großen

---

[170]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a.

[171]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 25.

[172]) 1836 hat dann der Förster Krebs die Moorgrenze zwischen den Ämtern Diepenau und Uchte durch Aufstellung von Moorhügeln herstellen lassen, die sich hinter dem Dorfe Lohe bis zur sogenannten Birkenriede erstreckte. Die beiden Ämter Diepenau und Uchte stellten die Arbeiter dazu.

[173]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 1, Nr. 6, Nr. 7.

[174]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 18.

Moore ad interim untersagt hatte, diese, unter einer Bedeckung verschiedener mit Gewehren versehener Helden, nicht nur diese Heide abgemäht und abgefahren, sondern auch die schon abgemähte Heide eines Bürgers mitentwendet hatten. Auch findet man schon im 18. Jahrhundert oft die Behauptung von Eingesessenen, daß ein gewisser Moordistrikt schon seit „undenklichen Zeiten" als Hude und Weidegerechtigkeit ihnen zustehe. Doch konnten die Essener den Beweis dieser Behauptung auf den Hauskämpen und dem großen Moore nicht erbringen und wurden deshalb vom Amte angehalten, sich gänzlich des Moores zu enthalten.[175]) Nachdem so die Ansprüche der Essener zurückgewiesen waren, versuchten diese, auf jede Weise den Berechtigten auf den Mooren Schaden zuzufügen, zogen in Kolonnen aufs Moor, nahmen den Berechtigten gegenüber eine drohende Haltung ein, pfändeten von ihnen Kühe und Schafe und bereiteten so dem Amte viel Arbeit und Kummer.[176]) Zwar gaben sich dann viele Jahre hindurch die Amtsbeamten zur Abschaffung solchen Unfugs verschiedentlich, wiewohl oft fruchtlos, alle Mühe und wandten Vorsichtsmaßregeln dagegen an, ohne daß gleichwohl solchen Übeln nach Wunsch in Güte hätte abgeholfen, und sowohl die Amtsgrenze, als auch die gemeinschaftliche Schafhude, das Torfstechen, Plaggen- und Heidemähen endgültig geregelt wurde. Die Bauernschaften aber versuchten in den sich selbst errungenen Vorteilen der Hude- und Weideberechtigung zu verharren und hielten in zäher Niedersachsenart daran fest. Zwar erkannte man, daß eine gütliche Beilegung dieser Differenzen an der Hartnäckigkeit der Bauern scheitern würde, und selbst einzelne in ihren Rechten bedrohte Bauernschaften forderten ein entschiedenes Vorgehen der Ämter.[177]) Doch blieb eine solche Tat aus. Deshalb mehrten sich auch von Jahr zu Jahr die Übergriffe und Eigenmächtigkeiten der Eingesessenen. Schon 1744 beschwerten sich die Wörser und Mensinghäuser, daß die Neundörfer einen Gemeinheitsdistrikt als ein ihnen privat zustehendes Eigentum behandelten.[178]) Im Jahre 1750 hatte ferner die Bauernschaft

---

[175]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 6. [176]) Ebenda.

[177]) Des. 74 Uchte II F. 2a Nr. 7. So erklärten 1747 die Wörser in einem Bittgesuche an die Kammer, daß das hinschleppende Verfahren, die Sache gütlich beizulegen, noch immer weitläufiger und nachteiliger für die Kammer würde. [178]) Ebenda.

Essern! auf dem großen Moore an die Bauernschaft Lavelslohe ein, wie es heißt „privates Moor" von 560 Schritt Breite und der gleichen Länge gegen einen beim Dorfe Bramcamp gelegenen Heidedistrikt unter Vorbehalt der Hude und Weide abgetreten. Dieses Moor sollten die Lavelsloher mit Genehmigung der Kammer unter sich teilen. Es ist aber nicht ersichtlich, daß die Genehmigung der Kammer eingeholt ist. Auch ist der übliche Weinkauf nicht bezahlt worden. Die Rechte der Herrschaft sind offenbar bei diesem Tausche nicht gehörig zur Geltung gekommen[179]) und das Amt erklärte 1866, daß bei einer künftigen Auseinandersetzung auf diesen Umstand Bedacht genommen werden müßte.[180]) Auf diese Weise ist die Dorfschaft Lavelslohe zu einem kleinen Moore gekommen, während nach dem Berichte von 1674[181]) ihre Eingesessenen sich die Torfschollen zur Feuerung „hin und wieder in der Heide nach dem Mindener Walde zu hauen" mußten.

Auch die Grenzen vorschriftsmäßig ausgewiesener Torfplacken wurden oft unrechtmäßiger Weise weiter ausgedehnt und schon 1799 berichtete das Amt Diepenau, daß die Nordeler Torfplätze ungleich größer erschienen, als sie ausgewiesen, und wahrscheinlich sei der Mangel an Aufsicht willkürlich für die Benutzung der Moore erweitert worden. Gleichzeitig berichtete der Amtmann von Diepenau, daß die Bauernschaft Essern den Torfstich als eine Folge der Gemeinheitsrechte anzusehen scheine. Seit 1804 haben dann durch das Amt Diepenau keine Torfmoorausweisungen mehr stattgefunden. Auch wollte 1823 bei einem neuen Gesuch um eine Torfstichausweisung die Bauernschaft Essern mit Rücksicht auf ihre Weideberechtigung keine Ausweisung aus „ihrer Gemeinheit" weiter zugeben.[182]) Damals machten auch bereits die Nordeler als Mitinteressenten an der Hude und Weide und am Torfstich Rechte an dem großen Steinbrinker Moore geltend. Doch blieben die Bemühungen des Amtmannes, zu ihren Gunsten eine Vereinbarung zustande zu bringen, erfolglos.[183]) So war das Eigentumsrecht der Ämter an den Mooren im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts durch die vielen Eigenmächtigkeiten

---

179) Vgl. B. 5 A.-J. VIIa.
180) Rubr. II 3al. 181) Des. 79 Uchte I C. Nr. 7.
182) Rubr. II. 3al. 183) Vgl. B. 5 A.-J. VIIa.

der Eingesessenen, denen durch die anhaltenden kriegerischen Ereignisse der napoleonischen Zeit noch Vorschub geleistet wurde, sehr beschränkt worden. Doch sollte nach einem Amtsbericht von 1832[184]) das Recht der Ämter wieder aufgefrischt und in Zukunft auf diese Art des Bodens mehr Aufmerksamkeit gewandt werden. Jedoch schon 1830/31 traten die Nordeler mit der Behauptung hervor, daß ihnen die Bewirtschaftung des Moores, besonders des Torfstiches, als den Hude- und Weideberechtigten überall allein zustehe, wenn von keiner andern Ortschaft Anspruch darauf gemacht werden könne. Die allgemeine Annahme dieser Auffassung wurde noch erleichtert durch die Dezentralisation, die sich in der Moorverwaltung bemerkbar machte. Hatte bisher nur das Amt in Vertretung des Landesherrn die einzelnen Moorplätze angewiesen, so sieht man, daß seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Amt bei neuen Ausweisungen zu Torfstichplätzen mehr und mehr zurücktritt. Von seinem ursprünglichen Anweisungsrechte ist nur noch die Anzeige beim Amtmann und dessen Zustimmung übrig geblieben. Als die eigentlichen Anweiser der Torfstichplätze erscheinen jetzt die Gemeindevorsteher. Erst erfüllen sie diese Aufgabe in Vertretung und im Interesse der Ämter. Jedoch war es nur noch ein kleiner Schritt, daß die Interessen ihrer Bauerngemeinden, mit denen ja die ihrigen aufs engste verknüpft waren, die Oberhand gewannen und ausschlaggebend wurden bei der Verteilung der Moorplätze. Die Gemeindevorsteher vertraten so bald die Rechte der Bauerngemeinden an den Mooren gegenüber dem Fiskus. Sie erklärten eine Zustimmung des Amtes zu den Moorausweisungen für überflüssig. So hatte schon im Jahre 1845 die Bauernschaft Steinbrink nach einem Verzeichnis ihrer Bewohner Torfstichplätze ohne Zuziehung des Amtes verteilt und verlost. Bei einer Besichtigung der Torfstichplätze der Eingesessenen von Ströhen ergab sich ferner im Jahre 1865,[185]) daß die Torfstichplätze derer, die sie vom Amte angewiesen erhalten hatten, wohl der Breite, aber nicht der Länge nach abgegrenzt waren, und daß daselbst auch einige ohne jede Amtsanweisung den Torfstich ausübten, von denen auch 3 Leute bekannt wurden. Nach Aussage der Ströhener selbst soll der derzeitige Ortsvorstand solche Ausweisungen eigenmächtig

---

[184]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [185]) Rubr. II 3al.

vorgenommen haben. Soviel wurde jedenfalls nachgewiesen, daß die „Usurpatoren" erst in jüngster Zeit den Torfstich ausgeübt, und noch nicht durch eine rechtsverjährende Zeit das Recht zu Torfstich sich erworben hatten.[186]) Auch die Gemeindevorsteher von Essern und Steinbrink nahmen 1869 das Recht in Anspruch, im Steinbrinker Moore, einschließlich des Löwen- und schwarzen Moores Torfstichplätze selbständig, ohne Genehmigung des Amtes und ohne Zahlung eines Weinkaufes, auszuweisen. Der frühere Vorsteher in Essern[187]) hatte dem 1852 nach Diepenau versetzten Amtmann von Engelbrechten von der beabsichtigten Ausweisung Anzeige gemacht und zur Antwort erhalten, daß er sie nur vornehmen, aber dem herrschaftlichen Privatmoore nicht zu nahe kommen solle. Noch 1872 wies der Gemeindevorsteher von Bahrenbostel den Einwohnern nach Ausnutzung ihrer bisherigen Torfstichplätze ohne Erlaubnis des Amts neue an mit der Begründung, er halte sich zu dieser Handlung umsomehr befugt, als das sogenannte große Moor den zur Weide, Plaggenhieb und Torfstich berechtigten Gemeinden des alten Amtes ausschließlich gehöre, und daß der Forstfiskus kein Recht habe, sie in der Ausübung ihres Rechts zu beschränken.[188])

Die neue Anschauung in den Rechtsverhältnissen der Moore, die bald überall Aufnahme fand, machte also die Mitwirkung des Amtes bei den Ausweisungen überflüssig. Ihr angebliches Ausweisungsrecht begründeten die Gemeinden damit, daß ihnen als den Hudeberechtigten die Moore als privates Eigentum gehörten, und sie darüber, ohne Zahlung eines Weinkaufes, verfügen könnten. So begannen die Gemeinden, die großen Moore der Ämter als Eigentum in Anspruch zu nehmen. Daß das ursprüngliche Rechtsverhältnis klar und möglichst unangetastet erhalten wurde, daran hatte der Fiskus das größte Interesse.[189]) Dieses wurde jedoch von den mit den hiesigen Verhältnissen oft garnicht bekannten, neuen Amtsbeamten übersehen oder gering angeschlagen. Es war also ein politischer Fehler, die Beamten anderswo her zu holen, sodaß sie mit den eigentümlichen Torfverhältnissen nicht vertraut waren. Aus der Nichtausübung des der Domanialbehörde zwar zustehenden, aber teilweise von ihr

---

[186]) Rubr. II 3 al. [187]) Sein Name war Möhring.
[188]) Rubr. II 3 al. [189]) Ebenda.

garnicht ausgeübten Rechtes der Ausweisung und Erhebung des Weinkaufs, mußte aber der Schluß gezogen werden, daß die Dominialbehörde an dieses von ihr beanspruchte Recht selbst nicht glaube.[190]) Ihr Zurückweichen von der Ausübung ihres Rechtes kam daher fast einem gänzlichen Aufgeben aller Ansprüche gleich. In keinem Falle aber ließ es sich rechtfertigen, daß die Behörden aus Scheu vor möglichen Weiterungen mit einer Anzahl von Eingesessenen einfach ihr Recht aufgaben, um es nachher in mühevoller Weise zurückzuerobern.[191])

Die früheren Eigenbehörigen hatten jedoch durch die neue Auffassung in den Rechts- und Besitzverhältnissen der Moore ihre Grundherrschaft, die Ämter, in ihr eigenes Rechtsverhältnis heruntergedrückt, und die Konsequenz dieser Auffassung wäre wohl eine Teilung dieser großen Moore gewesen. In der Tat wurde eine Teilung der Moore in verschiedenen Distrikten von den Bauernschaften angeregt und teilweise, wenn auch auf gewaltsame Weise durchgesetzt. Wie dabei oft die Rechte der Herrschaft übergangen oder gering angeschlagen wurden, beweist unter anderen die 1829/30 zustande gekommene sogenannte „Gewaltteilung des Wallmoores“.[192]) Das Wallmoor war bis zur Teilung nicht vermessen und wurde auf ca. 2000 Morgen geschätzt. Auf dem Moore hatten außer dem Amte, das in allen Mooren berechtigt war, die Dorfschaft Höfen, Huddesdorf, ein Teil der Dorfschaft Jenhorst und der Flecken Uchte das Recht zu Hude und Weide seit langem ausgeübt. Da die andern beteiligten Ortschaften sich gegen eine Teilung ausgesprochen hatten, beschloß der Flecken Uchte, dieses Moor auf alleinige Kosten zu teilen.[193]) Um seine Zustimmung befragt, erklärte der damalige Amtmann Müldener, da das Wallmoor der Herrschaft nichts eingebracht habe, auch von dem Rechte der Hude und Weide wegen seiner Ertraglosigkeit nie Gebrauch gemacht sei, habe er gegen eine Teilung nichts einzuwenden, sondern halte sie für sehr zweckmäßig.[194]) Darauf wurde das Moor von Uchte geteilt, ohne daß natürlich der Herrschaft ein den Moorablösungsgesetzen entsprechender Teil als Eigen zugewiesen wurde, wie ja auch das Amt selbst einen solchen bei der Geringschätzung der Moore in

[190]) Rubr. II 3 al. [191]) Ebenda.
[192]) Des. 88 B. Uchte Z. 6 Nr. III.
[193]) Des. 88 B. Uchte Z. 6 Nr. III. [194]) Ebenda.

einzelnen Fällen nicht zu beanspruchen schien. Solche Gewaltteilungen von Mooren sind noch verschiedentlich in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts erfolgt. Anlaß hierfür gaben wohl die großen Gemeinheitsteilungen, unter die ja auch die Moore von den Bauern gerechnet wurden.

Eine Erklärung für die neue Auffassung der Rechtsverhältnisse der Moore findet man, abgesehen von der teilweisen Unkenntnis und gewissen Sorglosigkeit der Amtsbeamten, denen die Bauernschaften geschlossen und einig gegenübertraten, auch in der Ungunst der Zeitverhältnisse. Nach den Unglücksjahren von 1806/7 [195]) geriet die Grafschaft Hoya vollends in französische Hände und wurde ein Teil des Königreichs Westfalen. Sie kam teils zur oldenburgischen, teils zur münsterschen Regierung. Wie die Moore in den Jahren der französischen Okkupation behandelt wurden, davon gibt der Amtmann von Ehrenburg ein Bild, wenn er von den entsetzlichen Verwüstungen spricht, die in den Kriegsjahren in den Mooren geschehen seien. [196]) Zu einer solchen Behandlung der Moore wurden die Eingesessenen schon durch das Vorgehen der Franzosen ermuntert, die teilweise die Moore für ihre Zwecke regellos ausnutzten. Mußten doch während der französischen Okkupation von 1803 auf Befehl des französischen Generals Dumotin allein 313000 Stück Torf in ein Torfmagazin geliefert werden. [197]) Zudem fehlte in jenen Jahren jede Aufsicht und moorkundige Leitung, auch trat das Interesse an den Mooren anderen Ereignissen und Veränderungen gegenüber zurück. Da niemand Ansprüche auf Moorgebiet machte, noch Widersprüche gegen die fast vergessenen Bestimmungen des Amtes erhoben wurden, schlich sich die Sache jahrzehntelang so hin, ohne daß eine exakte Klärung und Präzisierung der Moorverhältnisse seitens der Kammer erfolgt wäre. Als dann der Fiskus gegen die überhandnehmenden Eigenmächtigkeiten der Ortschaften auftrat, stieß er auf den hartnäckigsten Widerstand, und in den folgenden Jahrzehnten mußten in langen Prozessen viele Moore gerichtlich ausgeklagt werden. Sehr zustatten kamen hierbei den Ortschaften die Ungeklärtheit der Moorverhältnisse im allgemeinen, sowie die durch verjährte Benutzung erlangten Rechte der einzelnen.

---

[195]) Besetzt war sie schon seit 1803 von französischen Truppen.
[196]) Des. 74. Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [197]) Gade II S. 109.

VI. Kapitel.

Die Ablösung der auf den Mooren ruhenden Berechtigungen der Bauernschaften durch den Fiskus.

Gleichzeitig mit der Aufhebung der Eigenbehörigkeit und deren rechtlichen Folgen sah sich die hannoversche Regierung auch vor die Aufgabe gestellt, die verwickelten Moorverhältnisse zu klären. Die hannoversche Regierung befand sich dabei in viel günstigerer Lage als z. B. die preußische in Ostfriesland, „da sie einmal weitgehende Zehntrechte besaß, und zudem der größte Teil der am Moore interessierten Bauern ihre eigenen Meier waren." [198]) Auch war in dieser Gegend vor Regelung der Besitzverhältnisse und vor dem Beginn der Kolonisation, deren langjähriger Betrieb die Ansprüche der Bauern an die Moore anderwärts sehr gesteigert hatte, der Wert der Moore noch nicht so hoch eingeschätzt. „Dann erhob aber auch die hannoversche Kammer nicht so weitgehende Ansprüche auf die Moore wie die preußische [199]) durch das Urbarmachungsedikt;" auch stellte sie sich nicht so ausschließlich auf den Rechtsstandpunkt, sondern griff nur im äußersten Falle zum letzten Rechtsmittel, zum Prozeß, und war immer zu Vergleichen und Entgegenkommen bereit. Sie legte mit Recht großen Wert auf ein gutes Einvernehmen mit den Gemeinden. [200])

Die Grundlage, auf der sich eine Ablösung der Berechtigungen der Bauernschaften an den Mooren zu vollziehen hatte, war durchaus verschieden von den Verhältnissen, wie wir sie bei andern Ablösungen zu finden gewohnt sind. Hatte bei Ablösung des eigenbehörigen Gutes der Bauer sein Gut von Hoheitsrechten des Grundherrn freizumachen, [201]) so mußte bei Ablösung der Berechtigungen in den Mooren der Fiskus die Ansprüche seiner Untertanen in seinen Mooren ablösen. Der Fiskus löste die Berechtigungen der Eingesessenen nicht durch Geld ab, sondern

---

[198]) Stumpfe S. 86.

[199]) Vgl. ebenda. Durch das preußische Urbarmachungsedikt vom 22. Juli 1765 wurde das Eigentumsrecht aller Moore dem Fiskus zukreditiert, während es den Dorfschaften nur eine vorübergehende Nutzung der Heiden und Moore zu Weide und Plaggenhieb zustand (vgl. Hanssen I, S. 200 ff.).

[200]) Vgl. Stumpfe S. 86 u. 87.

[201]) Wittich S. 439 ff. und Reibstein: Die hannoversche Ablösungsgesetzgebung, in Mitteilungen des hist. Vereins zu Osnabrück S. 131; 1909.

in der Weise, daß er ihnen einen bestimmten Teil der Moore als ihr Eigen zuwies.[202]) Hierbei kam die Regierung ihren Untertanen soweit entgegen, daß sie die Vorteile, die die Bevölkerung aus den bisherigen Zuständen gezogen hatte, in angemessener Weise zu entschädigen suchte, so daß der Verlust sich nicht allzusehr bemerkbar machte. Abgelöst wurden einmal die Torfstichberechtigungen, dann auch die Hude- und Weiderechte, diese in den Torfmooren jedoch nur durch Torfmoorausweisungen. Da die von den Bauern ausgeübten Berechtigungen — die Hude und Weide kraft Allmenderechts jedoch unter Aufsicht des Amtes, und der Torfstich nach geschehener Amtsausweisung — in verschiedenen Mooren lagen, und auch der Qualität nach verschieden waren, so mußte für die Ablösung zuerst der Anspruch eines jeden einzelnen urkundlich festgestellt und in seinem Werte geschätzt werden.[203]) Die so festgestellte Berechtigung mußte dann auf ein gewisses Maß des jährlichen Verbrauchs reduziert werden.[204]) In zweifelhaften Fällen war die Berechtigung jedes einzelnen nur auf den häuslichen Feuerungsbedarf zu beschränken.[205]) Waren sämtliche Torfstichberechtigten ausfindig gemacht, so wurde durch Sachverständige für jeden Interessenten die zu seinem Jahresbedarf erforderliche Menge Torf festgelegt. Es wurde hierbei ein gewöhnliches Maß — zweispännige Fuder, oder Tagewerk, oder Körbe — zu Grunde gelegt, nachdem vorher bestimmt war, wieviel Torfstücke gewöhnlicher Größe das betreffende Maß haben sollte.[206]) Ähnlich den heutigen Verkoppelungen wurde der bisherige Torfboden bonitiert. Natürlich wurde bei den Entschädigungen auch die Qualität des Torfes mitberechnet. Bei der Aufstellung des Jahresbedarfes der einzelnen Interessenten legte man die Anzahl der Öfen in den Hauswirtschaften zu Grunde.[207]) Waren bei dieser Teilung der Moore rechtsgültige Bestimmungen über die bisherigen Nutzungsverhältnisse vorhanden, so wurden diese bei der Auseinandersetzung als allgemein geltend angenommen.[208]) Die Interessenten mußten sich mit dem ihnen

[202]) Des. 74 Diepenau G. Nr. 4 und Ebhardt I, S. 799, § 55, 2.
[203]) Ablösungsordnung § 132.
[204]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1823, §§ 157, 158.
[205]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825, § 158. [206]) Ebenda, § 159.
[207]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825, § 160.
[208]) Ebhardt I, S. 851, § 163.

zugeteilten Moorplatz begnügen. Bei der Auswahl der den Bauern zuzuweisenden Moorplätze wurden gewöhnlich die den Ortschaften zunächst belegenen Moore herausgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Moore bisher benutzt waren oder nicht.[209]) Die Schätzung und Wertbestimmung bei Auseinandersetzung der Weide- und Heidhiebsberechtigung, die da zur Geltung kam, wo kein Torf stechbar war, also in den Heidemooren, geschah nach dem vorher festgestellten Viehbestande.[210]) Bei der Verteilung der Hude und Weide wurde immer darauf gesehen, daß dem weidenden Vieh der gehörige Zugang und die Durchtrift offen blieb. War das Moor geteilt, so fand darin das Weiden des Viehes, auch von einem Hirten, weiter nicht statt. Es blieb jedoch jedem unbenommen, sein Vieh auf seinem Grunde hüten zu lassen, oder sich mit andern zu einer wechselseitigen Hude zu vereinigen, jedoch so, daß sie für allen, andern dadurch etwa zugefügten Schaden haften mußten.[211]) — Die Regierung aber blieb, da man bei der Auseinandersetzung den Bauern große Moorflächen hauptsächlich an den Rändern der Moore überließ, in dem Besitz der mehr zentral gelegenen Moore.[212])

VII. Kapitel.

Die Wegeverhältnisse in den Mooren.

Besondere Wege gab es noch im späten Mittelalter in den Mooren nicht. Wo schon die Natur durch festeren Boden oder leicht erkenntliche Höhenzüge auf eine sichere und leichte Gehart hinwies, da trieb der Bauer sein Vieh und holte seine nötige Weide und Heide. Diese Fuhren, die sich durch dauernde Benutzung zu sogenannten Moorwegen ausbildeten, nahmen die Ämter als Eigentümer der Moore in ihre Aufsicht, erließen Anordnungen zu ihrer Ausbesserung und Instandsetzung, ja machten sie größtenteils zu Privatwegen der Herrschaft, indem sie die Benutzung dieser Wege entweder verboten, oder nur gegen Entgelt gestatteten.

Ein solcher durch die Natur gegebener Moorweg war die sogenannte schmale Böhn. Sie zog sich als tiefe Senkung zwischen dem schwarzen und dem großen Moor hindurch in die große

[209]) Ebhardt, Gesetzessammlung für 1825 § 137.
[210]) Ebhardt I, S. 856 § 137.
[211]) Ebhardt I, S. 735 § 42. [212]) Vgl. Stumpfe § 87.

Marsch, und bestand aus Grünlandsmoor ohne Torflager.[213]) Nach der Vermessung von 1865 betrug die Größe der schmalen Böhn 33 Morgen und 119 Ruten. Die Übertrift des Viehes sowie auch die Überfahrt über die schmale Böhn hatte das Amt den Eingesessenen in den anliegenden Bauernschaften nicht verwehren können, zumal da in der Nähe keine andere gangbare Fuhre war. Nach Ansicht des Amtmannes vom Jahre 1865 hatten die Bauernschaften diese Berechtigung schon seit mehreren Jahren ausgeübt, und wohl durch Verjährung erworben.[214]) Dabei wurde kein bestimmter Weg verfolgt. Nach den hannoverschen Gesetzen über die Gemeindewege und Landstraßen von 1851 handelte es sich bei der schmalen Böhn um einen öffentlichen Weg, demzufolge die Interessenten zur Anlage oder Verbesserung des Weges erforderlichen Falls anzuhalten waren.[215])

Anders lagen die Verhältnisse auf dem nach dem herrschaftlichen Privatmoore führenden sogenannten „Schüttendamm". Dieser Weg diente nur zur Abfuhr des vom Amte gestochenen Torfes und durfte von den andern Eingesessenen des Amtes nicht benutzt werden.[216]) Noch der Ziegelei in Diepenau war im Jahre 1826 bei Überlassung eines Torfplackens untersagt worden, die Abfuhr des Torfes auf oder neben dem sogenannten Schüttendamm zu bewirken.[217]) Nur der für den Amtshaushalt zu Diepenau gestochene Torf wurde auf dem Schüttendamm in die unweit des Moores sich befindenden herrschaftlichen Torfscheunen gefahren, von wo er nach Bedarf in das Amtshaus geschafft wurde. Da in der Nähe des Schüttendammes keine Spur eines andern Weges sich fand, glaubte 1865[218]) der Amtsvorsteher annehmen zu dürfen, daß bei den späteren Moorausweisungen der Schüttendamm auch von den anliegenden Moorbenutzern befahren sei, jedoch erklärte er, daß er nicht von jedermann benutzt werden dürfe, sondern eine Art Privatweg sei. In der Tat war der Schüttendamm ein Privatweg der Herrschaft. So waren zur Ausbesserung des Dammes an der Moorseite von altersher sämtliche Amtsdörfer, besonders die Bauernschaften Lavelslohe, Nordel, Essern und Steinbrink aufgeboten, während auf der Seite nach dem Deiche hin der Be-

---

[213]) Rubr. II 3 al. [214]) Ebeuda. [215]) Ebenda.
[216]) Des. 88. B. Diepenau G. Nr. 8. [217]) Ebenda.
[218] Rubr. II 3 al.

sitzer der Steinbrinker Wassermühle den Schüttendamm zu unterhalten hatte.[219]) Am 3. November 1827 ist zwischen Lavelslohe, Nordel und Essern wegen Eingehens jener Mühle ein Kontrakt aufgestellt worden, in dem festgestellt wurde, daß die Bauernschaft Essern verpflichtet sei, die erwähnte Seite des Weges nach dem Deiche zu unterhalten, während die Verpflichtung der andern Ortschaften hinsichtlich der Erhaltung der andern Seite des Fuhrweges bestehen blieb.[220]) Die Reparatur des Weges geschah also durch Herrendienste und das Amt Diepenau erließ die Anordnung dazu, die Bestellung der Pflichtigen zum Sandfahren. Die Ausführung der Ausbesserung überwachte der Moorvogt.[221]) Die Herrschaft hat zur Unterhaltung des Weges nie etwas beigetragen. So wurde noch 1850 bei Anlage einer neuen Brücke die Bitte, eine Beisteuer von 8 Talern zu bewilligen, von der Domänenkammer abgelehnt.[222]) Als der Schüttendamm auch 1861 wieder durch die Dienste der Bauernschaften in Stand gesetzt war, beantragte der Moorvogt Niehus, um die Benutzung des Schüttendammes durch Unbefugte unter allen Umständen zu verhindern, den seit Jahren abhanden gekommenen Schlagbaum vor dem Moore wieder herstellen zu lassen.[223]) Das Amt führte also nicht allein die Aufsicht über den Zustand und die Instandhaltung des Schüttendammes, sondern verbot auch andern die Durchfuhr.

Abgesehen von solchen schon durch die Natur gegebenen Wegen gab es in den Mooren fast keine eigentlichen Fuhrwege. Die Anlage eines neuen Weges war auch in den größtenteils unbegehbaren, sumpfigen, von Gräben und Kuhlen durchzogenen, großen Mooren nicht leicht, und die Unterhaltung eines solchen neuen Weges erforderte viel Mühen und Kosten. Bei der größeren Nutzung der Moore im letzten Jahrhundert machte sich jedoch der Mangel an Fuhrwegen durch die bis dahin nicht genutzten Moore schwer fühlbar, und so mußten nach und nach neue Moorwege angelegt werden. Gewöhnlich ging die Anregung dazu vom Amte aus. Einer dieser auf Amtsvorschlag neu anzulegenden Moorwege war der auf Anregung des Revierförsters von Bodungen neu angelegte fiskalische Damm, welcher die Mitte der Moore durchschneidet und zuletzt der südlichen Grenze entlang

---

[219]) Rubr. II 3 al. [220]) Ebenda. [221]) Ebenda. [222]) Ebenda. [223]) Ebenda.

auf den Schüttendamm führen sollte.[224]) Die Anlage dieses Weges sollten nicht die Pächter der umliegenden Torfplacken bewirken, sondern die königliche Regierung. Für die Mitbenutzung dieses fiskalischen Weges zur Abfuhr des auf seinem Erbenzinsmoore gestochenen Torfes mußte der Besitzer des Schwackeschen Torfplackens laut Vereinbarung von 1896 jährlich eine Mark an den Forstfiskus zahlen.[225]) Der so im Interesse des Fiskus und auf fiskalische Kosten 1869[226]) erbaute Damm ging von dem Forstort Eichloh bis zum herrschaftlichen Privatmoor und durch dieses hindurch über 2 Brüche, beziehungsweise Flüsse zuletzt bis an den Schüttendamm.[227])

Neben diesen größeren gab es noch viele kleinere herrschaftliche Privatwege, die teilweise die Herrschaft für sich allein in Anspruch nahm; teils hatte sie aber auch, oft durch die Not der Verhältnisse gezwungen, den in den Mooren Berechtigten die Mitbenutzung dieser herrschaftlichen Privatwege gestatten müssen. Eine Benutzung des herrschaftlichen Privatweges bei Hönsinghausen durch einen Kolonen wurde nur deshalb gestattet, weil derselbe sonst auf einem andern Wege überhaupt nicht zu seinem Moore gelangen konnte.[228])

Durch Reskript vom 29. Juli 1861 wurde der Forstverwaltung die Befugnis und Pflicht zur Aufsicht über die nach den Mooren führenden Wege aufgetragen und ihr anheimgestellt, gegen die saumseligen Wegepflichtigen Anträge auf Strafe zu stellen.[229])

Wie die in den Mooren Berechtigten zur Instandhaltung der Wege verpflichtet waren, so wurden sie auch zu den Brückenbauten herangezogen.

So mußten an der Brücke im Neundorfer Damm laut Rezeß vom 22. Januar 1827 die Amtsuntertanen sämtliche Reparaturen stellen.[230]) Im Jahre 1839 wurde die herrschaftliche Brücke vor dem Klampringschen Moore nach Uchte verlegt. Die

---

[224]) Rubrik II 3 al. [225]) Vgl. B. 5. A.-J. VII a.

[226]) B. 5. A.-J. VII a. In diesem Jahre findet sich der Kostenanschlag für den Damm.

[227]) Führte ein solcher neu angelegter Weg über Gemeinheiten und Moore, so fand dafür keine Entschädigung statt. (Ebhardt Bd. 7. p. 664 § 15).

[228]) Des. 74, Uchte V G. 2 Nr. 12. [229]) Rubr. II 3 al.

[230]) Des. 74, Uchte V G. 2 Nr. 12.

Kosten der Verlegung dieser herrschaftlichen Brücke haben auch hier die Mitinteressenten des Klampringschen Moores getragen.[231]) Auch bei der Wiederherstellung der 1841 eingestürzten herrschaftlichen Brücke bei Uchte wurden nur die 44 Interessenten der über die Brücke fahrenden Berechtigten herangezogen.[232])

Im Jahre 1855 stellte sich die Verwaltung überhaupt auf den Standpunkt, daß von ihr nur alle Brücken, die auf Landstraßen lägen, unterhalten würden.[233])

VIII. Kapitel.

Die Kultivierung der Moore und Regelung ihrer Nutzungsweise.

A. Kultivierung der Moore.

Nachdem seit Beginn des 18. Jahrhunderts über die Bewirtschaftung der Moore viele Klagen eingegangen waren, wurde im Jahre 1753 der Oberamtmann Jakobi in Springe mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragt.[234]) Am 10. Februar 1753 berichtete Jakobi, daß der Torfstich nicht nach haushälterischen Grundsätzen eingerichtet, und daß es nötig sei, „zur Konservation der Moore gehörig Anstalten zu treffen“.[235]) Auch berichtete das Amt Diepenau 1754, das Moor litte an Mangel genügenden Wasserabflusses, auch bereite die Anlage von Gräben große Schwierigkeiten. Die Moore seien im Anfange unrichtig angegraben. Die Hauptschwierigkeit einer Kultivierung aber bestände darin, daß die Hude und Weide sowie der Heidhieb gemein sei.[236]) Also bereits damals waren Erwägungen wegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Moore im Gange, doch beschloß leider 1755 die Kammer, es mit dem Torfwesen vorerst noch in „statu quo“ zu lassen, auf welchem Punkte die Angelegenheit wohl im allgemeinen stehen geblieben ist.[237]) Im Jahre 1818 begann man sodann im Warmser Großenmoor Dämme durch das Moor von Süden nach Norden zu ziehen, und auf beiden Seiten des Moores in Richtung von Osten nach Westen die Torfstichplätze in Größe von 27—30 Schritt Breite und 100—200 Schritt Länge auszuweisen.[238]) Endlich verfügte die Landdrostei am 27. Januar 1834,[239]) daß sich die Fürsorge

[231]) Des. 74 Uchte V G. 2 Nr. 12. [232]) Ebenda. [233]) Ebenda.
[234]) Rubr. II 3 al. [235]) Ebenda. [236]) Ebenda.
[237]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 1. [238]) Rubr. II 3 al. [239]) Ebenda.

der Bewirtschaftung der Moore erstrecken müsse: 1. Auf Hinwegräumung der Hindernisse, welche etwa einer regelmäßigen und haushälterischen Torfnutzung entgegenständen, durch Beförderung der Abwässerung, Ziehung von Abzugsgräben ꝛc.; 2. Auf wirkliche Einführung eines geregelten Moorbetriebes durch Teilung der Moordistrikte, oder wenigstens spezielle Anweisung der auszustechenden Plätze, auf gehörige Schonung der Dämme und Offenhaltung der Abzugsgräben; 3. Auf Beschränkung des Torfstiches zum Zwecke der Sicherstellung eines künftigen nachhaltigen Ertrages, durch Verbot der Verpachtung, Anweisung einer gewissen Rutenzahl, Bestimmung eines Maximums für den Weinkauf; 4. Auf eine zweckmäßige Behandlung der ausgestochenen Moorplätze zur Beförderung der Wiedererzeugung des Torfes, oder zur Vorbereitung einer anderweitigen Kultur. Hierauf sind von fast allen Ämtern zur Einführung und Sicherstellung eines geregelten Moorbetriebes unter Mitwirkung der Interessenten Regulative[240]) entworfen und höheren Orts genehmigt worden. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen wurden die Moorvögte beauftragt.

B. Der Moorvogt.

Die Stelle und das Amt des Mooraufsehers bekleidete gewöhnlich der Untervogt, den man deshalb auch als Moorvogt bezeichnete. Das Vertrauen des Amtes konnte jedoch auch andere Eingesessene der Bauernschaften zu Moorvögten berufen. Das Amt wählte sodann zu Moorvögten moorkundige und vertrauenswürdige Leute.[241]) So hatte jede Bauernschaft im Moore ihren vom Amte eingesetzten Moorvogt, der für die Überwachung des in seinem Bezirke gelegenen Moorteiles Sorge zu tragen hatte. Im 17. Jahrhundert findet man die Moorvögte schon öfters erwähnt, und man wird wohl nicht fehl gehen in der Annahme, daß eine Art von Moorauſsicht schon mit der Entstehung eines dauernden Torfbetriebes verbunden gewesen ist. Für diese Aufsicht bezogen die Moorvögte jedoch eine sehr geringe Entschädigung, so daß keiner dieses Amt als Lebensstellung ansehen konnte, und es nur als Nebenbeschäftigung betrieb. Verschiedentlich wurde im Interesse der Moore selbst eine höhere Dotierung der Mooraufseher angeregt, jedoch meistens ohne den gewünschten

---

[240]) Regulativ = Moorverordnung. [241]) Des. 74 Uchte I. G. Nr. 2.

Erfolg. Im Jahre 1866 teilte auf erneute Bitte die Forstinspektion Nienburg mit,[242]) daß sich die Erhöhung der Vergütung für den Moorvogt nach der von ihm zu fordernden Arbeit und nach dem Ertrage des Moores richten müsse. Aus der Nichterfüllung dieser berechtigten Wünsche aber ergab sich der große Nachteil, daß sich die Mooraufseher kaum die notwendigste Zeit ihren Mooren und deren Beaufsichtigung widmen konnten. Hierdurch fiel aber für die Moorplackeninteressenten wiederum eine lästige Aufsicht weg, und sie konnten nach Gutdünken ihre Moorplacken in die Länge und Breite vertiefen, ja selbst auf eigene Faust Torfplacken in Bearbeitung nehmen, ohne daß es von oben herab bemerkt wurde. Da die Pächter den Torf nicht zu einer bestimmten Zeit stechen konnten, bei nassen Jahren sogar den ganzen Sommer dazu benutzten, so würde bei genauer Aufsicht der Mooraufseher lange Zeit in Anspruch genommen sein, und er hätte dann ein weit höheres Gehalt als wie gewöhnlich üblich, 2 Taler und Naturalien, erhalten müssen.[243]) Daß meist mehr als die verpachtete Stückzahl Törfe gestochen würde, erklärte der Moorvogt von Steinbrink mit dem Bemerken, daß er solches nicht verhüten könne. Schlimmer lagen die Verhältnisse noch, wenn die Mooraufseher in leichter Auffassung ihres Amtes andern Übergriffe gestatteten oder sich selbst daran beteiligten.[244]) Die Suspension eines Moorvogtes von seinem Amte mußte vom Amte unter gehöriger Motivierung bei der Forstverwaltung beantragt werden.[245]) Bei Antritt ihres Amtes hatten die Mooraufseher eidlich zu geloben, in der Beaufsichtigung und Kontrolle der Moore nach Recht und Pflicht vorzugehen, und Zuwiderhandlungen sofort beim Amte anzuzeigen.[246])

C. Die Moorordnung.

In den Bestimmungen dieser Eidesformel für die Mooraufseher hat man wohl die Anfänge der Moorordnung zu suchen.[247])

---

[242]) Rubr. II 3 al. [243]) Ebenda.

[244]) Rubr. II 3 al. So hatte der Moorvogt von Steinbrink 1851 angeblich zur Aufräumung eines Grenzgrabens widerrechtlicherweise eine Quantität Torf gestochen, weshalb er zur Untersuchung gezogen und in eine polizeiliche Gefängnisstrafe von 3 Tagen genommen wurde. Der von ihm gestochene Torf wurde meistbietend verkauft, und der dafür eingelöste Betrag im Amts-Geld-Register verzeichnet. Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 11.

[245]) Rubr. II 3 al. [246]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [247]) Ebenda.

Die ersten Anordnungen, die bis in die letzte Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgehen, bezogen sich darauf, daß nicht willkürlich und ohne Ausweisung Torf gestochen werden durfte, auch nicht an selbst gewählten Stellen.[248]) Aus diesen einfachen Bestimmungen entstand allmählich durch Zusätze und Erweiterungen das sogenannte Moorregulativ. Im Amte Ehrenburg wurde es schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingeführt und 1800 mit manchen Zusätzen versehen.[249]) Auch hatte es, wie die Bruchregister beweisen, bereits die gesetzliche Kraft erlangt.[250]) Gewiß ist auch die Moorpolizei nicht immer streng beobachtet, und auch nach Einführung des Regulativs hin und wieder unterbrochen. Zur Zeit der französischen Okkupation war sie fast ganz in Vergessenheit geraten und ihrem Inhalte nach nicht befolgt worden.[251]) Deshalb mußten nachher die einzelnen Amtsbedienten und Ortsvorsteher nochmals ihre Bestätigung zu der Moorordnung geben, um die Widersprüche „einiger unruhiger Köpfe, die alles, was unter Gottes freier Erde und ihnen nahe liegt, nach bloßer Willkür benutzen wollten, zu beseitigen".[252]) Darauf wurde die Moorordnung sämtlichen Untertanen mitgeteilt. Die in den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts neu eingeführten Regulative der einzelnen Ämter unterschieden sich in wesentlichem nicht von einander. Sie regelten natürlich in erster Linie nicht die rechtliche Lage, die als selbstverständlich galt, sondern nahmen mehr Bedacht auf eine wirtschaftliche regelmäßige Ausnutzung der Moore.

Was den Torfstich auf privatem, also eigenem Grund und Boden betraf, so sollte den Stellenbesitzern freie Hand gelassen werden, ob und wie sie durch Abstechen oder Ausbaggern den Torf herausbringen und benutzen wollten. Der Torfstich mußte jedoch regelmäßig horizontal vor der Bank[253]) bewerkstelligt werden, auch auf dem niedrigsten Ende damit angefangen und in einer zusammenhängenden Plagge[254]) fortgefahren werden, damit das Grundstück nicht verschlechtert, auch der Torf zur Feuerung haushälterisch genutzt würde.[255]) Wenn die privaten

[248]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [249]) Ebenda
[250]) Die Bruchregister reichen bis in die 90er Jahre des 18. Jahrhunderts.
[251]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [252]) Ebenda.
[253]) Bank = Breite der einzelnen Torfanschnittstellen.
[254]) Plagge hier = Reihe, Ordnung.
[255]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5.

Grundstücke einem Guts- oder Zehnherren unterworfen waren, so war zu ihrer Torfbenutzung die Einwilligung der Herren erforderlich. Als völlig private Grundstücke waren aber diejenigen nicht anzusehen, auf denen dritten Personen irgend servitutische oder Miteigentumsrechte zustanden, die durch die beabsichtigte Torfnutzung beeinträchtigt werden konnten. In einem solchen Falle war auch die Einwilligung solcher dritten Personen zu erwirken. Wer auf seinen privaten Gründen Torf stechen oder baggern wollte, mußte sich überhaupt damit auseinandersetzen, daß er durch Zuleitung des in den ausgegrabenen Stellen sich sammelnden Wassers, durch dessen Ableitung, oder auf sonstige Weise dem Nachbarn keinen Schaden zufügte. Auch war er verpflichtet, die abgetorften, fremder Hude und Weide unterworfenen Plätze wieder gehörig zu ebnen. Dahingegen stand es jedem Eigentümer frei, den auf seinen privaten Gründen sich findenden Torf auch zu anderen Zwecken als zu seiner eigenen Feuerung, namentlich zur Vermehrung des erforderlichen Düngungsmittels und zur Vermischung mit andern Erdarten auf andern Grundstücken zweckmäßig zu gebrauchen. Wenn Weiderechte Dritter darauf ruhten, durfte dieses jedoch nur soweit geschehen, als er berechtigt war, zu seinem jährlichen Feuerungsbedarf den Grund und Boden zu benutzen. Zuwiderhandlungen wurden mit 12 ggr. bis 1 Taler geahndet.[256])

Auf den andern Mooren, deren Nutzung zur Weide und Hude dem ganzen Amte zustand, war niemand befugt, sich Torfstich ohne Amtsausweisung anzumaßen. Auf Verlangen mußte er die Berechtigung dazu nachweisen, oder sich einen Platz ordnungsgemäß ausweisen lassen.[257]) Jeder eigenmächtige Übergriff wurde mit 1 Taler bestraft. Neue Torfstichplätze wurden nur unter Amtsaufsicht mit Zuziehung der Torfstichsinteressenten ausgewiesen und fest begrenzt, auch sollten diese Grenzen wenigstens alle zwei Jahre von den Gemeindeinteressenten nachgewiesen werden. Ausweisungen neuer Torfstichplätze an die Interessenten sollten nicht stattfinden, bevor sie nicht die schon früher ausgewiesenen Torfstichplätze gehörig ausgenutzt und so geebnet hatten, daß sie für Hude und Weide wieder nutzbar waren. Die Ausweisung neuer Torfstichplätze sollte sich auch nur auf den gewöhnlichen

---

[256]) Des. 74 Ehrenburg Fach 27 Nr. 5. [257]) Ebenda.

Feuerungsbedarf der verschiedenen Haushaltungen für die nächsten vier Jahre erstrecken, und wurden durch die Gemeindevorsteher, bei größeren Moordistrikten, auf denen besondere Torfmeister gehalten werden konnten, durch diese bewerkstelligt.[258]) Was in diesen vier Jahren nicht ausgenutzt und nicht gehörig zur gemeinen Weide wieder geebnet war, mußte der Inhaber des Plackens bei der nächsten Verteilung sich anrechnen lassen. Bei diesen Ausweisungen war jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Torfstecher oder Baggerer auf dem ihm angewiesenen Platze Raum erhielt, den Torf auszulegen, zu ringeln,[259]) umzusetzen, zu trocknen, und vom Moore herunterzuschieben, nicht weniger darauf, daß nach der örtlichen Lage der vorliegende Platzinhaber dem hinterliegenden einen Platz freilassen mußte, damit dieser seinen Torf vom Moore herunterbringen konnte. Auch mußte bei den Ausweisungen der einzelnen Torfstichplätze die Höhe oder Tiefe des Torflagers, soweit es, ohne den Abfluß des Moorwassers zu hindern, benutzt werden konnte, mitberücksichtigt werden.

Jeder konnte den auf seinem ihn angewiesenen Platze befindlichen Torf benutzen, wie er wollte. Neben eigenem Verbrauch zur Feuerung konnte er ihn auch verkaufen, oder zur Düngung und Vermischung mit anderen Erdarten nach Belieben verwenden. Wenn es sich aber nicht als notwendig erwies, den ganzen ausgewiesenen Torfplatz auf einmal anzubrechen, dann sollte der übrige Teil nicht berührt und der Hude und Weide nicht entzogen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung wurden mit 1 Taler bestraft.

Die Überlassung der Ausnutzung eines Moorplatzes zum Torfstich an einen Dritten konnte auch geschehen, jedoch nur nach vorgängiger Anzeige beim Amte, und dann auch nur soweit, daß der Verkäufer für den Käufer in jeder Hinsicht haftete, und solange der überlassene Torfstichplatz nicht ordnungsgemäß abgenutzt und geebnet war, hatte der Verkäufer auf die Ausweisung eines neuen Torfstichplatzes keinen Anspruch. Wer aber die Anzeige zum Verkaufe seines Torfplackens versäumte, sollte zur Strafe 12 ggr. entrichten.

---

[258]) Vgl. Des. 74 Ehrenburg 27 Nr. 5, auch für das folgende.
[259]) Ringeln = in feste Form zu bringen.

Die wirtschaftliche Ausnutzung dieser vom Amte angewiesenen Moorplätze geschah unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie bei den oben geschilderten Verhältnissen der auf privatem Grund und Boden sich findenden Moorteile.

Das Torfstechen und Baggern durfte auch nicht plätzeweis, bald hier, bald dort, sondern in ununterbrochener Folge, und der Torfstich selbst vor der Bank horizontal erfolgen. Zuwiderhandlungen wurden mit 1 Taler Strafe belegt.

Wer ohne des Eigentümers Erlaubnis in dessen Moorteile Torf grub und wegbrachte, hatte dem Eigentümer den Wert zu erstatten und pro Fuder 8 ggr. Strafe zu erlegen. Wer den Torf jedoch noch nicht weggebracht hatte, mußte außer der Strafe den gestochenen Torf unentgeltlich liegen lassen. Jeder, der die Grenzen seines Moorteiles mutwillig verrückte, wurde mit 2 Talern Strafe belegt, wer die Grenze durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit unkenntlich machte, wurde mit 1 Taler bestraft.

Schäfer, welche beim Hüten der Schafe sich nachlässig zeigten, und dadurch an dem auf dem Moore stehenden Torfe Schaden veranlaßten, hatten nicht nur diesen zu erstatten, sondern auch an Strafe zu erlegen für jedes Schaf 1 ggr., und wenn der Schaden durch eine Herde von mindestens 20 Schafen verübt war, 1 Taler. Auch mußte der Eigentümer der Schafe für Schaden und Strafe nötigenfalls einstehen.

Diese Bestimmungen und Strafverordnungen fanden auch auf die bisher schon ausgewiesenen Torfstichplätze Anwendung. Da, wo sich noch ungeteilte Moore befanden, blieben den Interessenten ihre etwaigen Anträge auf Teilung bevor.

Wieweit diese, selbst von den Eingesessenen anerkannten Regulative befolgt wurden, haben wir bereits in einem früheren Kapitel gezeigt.

Wenn auch diese in den vierziger Jahren festgesetzten Regulative manches zu wünschen übrig ließen,[260]) namentlich insoweit, daß darin spezielle Ausweisungsgrundsätze fehlten, auf die Beschränkung des Torfstiches zum Zwecke der haushälterischen Benutzung durch Verbot der Verpachtung und des Verkaufs nicht genügend Rücksicht genommen war, auch die Beaufsichtigung durch die Anstellungsweise der Moorvögte keine genügende

---

260) Rubr. II. 3 al.

Würdigung gefunden hatte, so steuerten sie doch wenigstens dem unwirtschaftlichen und übermäßigen Ausbeuten der Moore. Erst durch die Annahme des Moorschutzgesetzes für die Provinz Hannover am 13. Januar 1913[261]) ist der Moorbetrieb und die Kultivierung der Moore auf einen dauernden Fuß gestellt worden.

D. Verwaltung der Moore.

Die Moore wurden verwaltet von den Ämtern, in deren Bezirken sie lagen, und gehörten zum Ressort der königlichen Kammer, an deren Stelle 1822 die Domänenkammer trat. Durch das Gesetz von 1821 wurde ihre Stellung näher bezeichnet.[262]) Die von den Landdrosteien ressortierenden Moorofﬁzianten waren ebenso wie die der Domänenkammer verpflichtet, unentgeltlich die von der Domänenkammer ihnen erteilten Aufträge auszurichten, die begehrten Vorschläge und Gutachten abzugeben und sonstige Arbeiten zu übernehmen.[263]) Durch Reskript vom 8. Mai 1861 übertrug das Finanzministerium die Verwaltung des herrschaftlichen Steinbrinker Moores der Forstverwaltung, und es wurde dem Geschäftskreise der Oberförsterei Uchte zugeteilt.[264]) Unter der Forstverwaltung befinden sich heute alle herrschaftlich gebliebenen Moore.

Den Torfstich und seine Bearbeitung regelte man nach Tagewerken.[265]) Auf ein Tagewerk rechnete man zwei Kuhfuder Torf. Ein solches Kuhfuder Torf hatte 1891[266]) in Uchte den Marktwert von Mark 3,50.[267]) Für die Ertragfähigkeit der Torfmoore wurde 1822[268]) die bei der bisherigen Untersuchung

[261]) Durch das preußische Abgeordnetenhaus.

[262]) Ebhardt VI. 1. § 79, § 7 wird bestimmt, daß der Moorbetrieb für Rechnung der Domänenkasse, das dabei angestellte Personal, sowie die Ausübung und Aufrechterhaltung der grundherrlichen Gerechtsame des Domanii an den noch unkultivierten Mooren zum Wirkungskreise der Domänenkammer gehöre.

[263]) Ebenda. [264]) Rubr. II. 3 al.

[265]) Rubr. II 3 al.; ein Tagewerk umfaßte die Arbeit von zwei Personen, von denen die eine stach, und die andere die Torfplacken abschob, d. h. die einzelnen Soden (= Torfstücke) aushob. [266]) Rubr. II 3 al.

[267]) In diesem Preise waren enthalten an Kosten für: 1. Stechen und Abschieben 2,— Mk., 2. Ringeln, d. h. Umsetzen der Soden, 0,25 Mk., 3. Zusammenwerfen in Trockenhaufen 0,25 Mk., 4. Anfuhr 0,75 Mk., zusammen 3,25 Mk. Mithin hatte 1891 ein Fuder Torf in Uchte einen Nettowert von 0,25 Mk. [268]) Gesetze für 1822, Ebhardt § 25.

ausgemittelte Zahl der von den Moorinteressenten jährlich gewonnenen Fuder Torf à 2000 Soden[269]) ohne Rücksicht auf den größeren oder geringeren Brennstoffgehalt zum bleibendem Maßstab festgesetzt, bis dahin, daß die Gemeinden oder der Eigentümer dartun konnte, daß die zu Grunde gelegte Torfförderung sich in neuerer Zeit bedeutend vermindert habe.

E. Torfverkauf.

Über den Verkauf von Torf an auswärtige Ortschaften sind die Bestimmungen je nach der Lage und den Zeitumständen verschieden gewesen. Denen, deren Torfplacken reichhaltig waren, war gewöhnlich ein mäßiger Verkauf des Torfes gestattet. Auf eine Anfrage der Kammer an das Amt Diepenau im Jahre 1797, ob der Torfverkauf außerhalb des Landes zu gestatten sei, antwortete der damalige Amtmann, daß der bisherige Torfverkauf außer Landes ihm unbedenklich scheine und wohl gestattet werden könne.[270]) Die Ausfuhr des Torfes geschah im Amte Diepenau in der Hauptsache aus dem Steinbrinker Großmoor.[271]) Diese Torfausfuhr wurde jedoch am 10. August 1801 von der Regierung gänzlich verboten, und zwar mit aus dem Grunde, weil damals in den benachbarten preußischen Ämtern die Ausfuhr von Torf und Holz in die hannoverschen Ämter verboten war.[272]) Indessen wurde dem ergangenen Verbote keine genaue Folge geleistet, vielmehr sollen die Eingesessenen, besonders von Steinbrink, so oft sich ihnen Gelegenheit geboten, ihren entbehrlichen Torf an die preußischen Untertanen verkauft haben. Deshalb wurde im Jahre 1830 vom Bürgermeister in Diepenau beim Amte der Antrag gestellt, bei der Landdrostei die Erneuerung jenes Verbotes zu erwirken, worauf aber am 18. Oktober 1830 die Landdrostei zu erkennen gab, daß sie um so mehr mit der Ansicht des Amtes, das früher hier bestandene Verbot der Ausfuhr des Torfes in das Preußische, nicht zu erneuern, einverstanden sei, als das Ausfuhrverbot in der Voraussetzung erlassen sei, es bestehe ein ähnliches Verbot im Preußischen, was nach Anzeige des Amtes nicht der Fall war.[273]) Gleichzeitig wird hierzu

---

[269]) Soden = Torfstücke. [270]) Des. 76 a XXXI. Diepenau, Con. VII. [271]) Rubr. II 3 al. und Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 2. [272]) Ebenda. [273]) Rubr. II 3 al.

bemerkt, es sei nicht zu verkennen, daß den nahe bei dem Steinbrinker Moore Wohnenden durch den Verkauf ihres Torfes in das Preußische eine gute Quelle des Erwerbs verschafft werde, und ihnen wohl zu gönnen sei.

Dagegen konnte durch diese Erlaubnis zum Torfverkauf mancher Interessent verleitet werden, mit seinem Torfstechen nicht ganz ökonomisch zu Werke zu gehn. Zwar ist bis 1865 im Amte Diepenau zur Einschränkung der Ausfuhr des Torfes keine durchgreifende Maßregel ergriffen.[274]) Aber im allgemeinen stellten sich die Ämter auf den Standpunkt, daß den Torfplackenbesitzern der Verkauf des Torfes nicht unbedingt zu gestatten sei. So wurde im Amte Ehrenburg beim Torfverkauf ermittelt, wieviel ein jeder Teilnehmer nach Qualität seiner Stelle an Fuderzahl verkaufen durfte.[275]) Weil diese Bestimmung aber oft dadurch umgangen wurde, daß fremde Fuhrleute mit großen vierspännigen Leiterwagen auf die Moore kamen und 3 bis 4 Bauernfuder auf einmal aufluden, so wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Untertanen angehalten, an gewissen, dazu bestimmten Tagen in Gegenwart der Moorgeschworenen, die vom Amte angewiesen wurden, die zu verkaufende Fuderzahl mit ihren Gespannen vom Moore abzufahren, und dort den Torf aufzusetzen, wo ihn die Käufer abholen konnten.[276])

Durch die Gesetze vom Jahre 1852 wurde die Berechtigung zu Torfverkauf geregelt und festgesetzt.[277]) Danach waren solche Brinksitzer, die weder mit Pferden noch mit Ochsen bespannt waren, und nicht etwa das Spannwerk nur zufällig abgeschafft hätten, von der Berechtigung des Torfverkaufs ausgeschlossen. Als höchster Maßstab für den Verkauf wurde für die anderen Berechtigten der dritte Teil der größten Menge, die gestochen und verfahren werden konnte, angenommen. Diese Erlasse haben jedoch erst nach der Auseinandersetzung über die Eigentumsverhältnisse an den Mooren allgemeine Gültigkeit erlangen können.

F. Jagdverhältnisse in den Mooren.

Mit der Entwickelung des landesherrlichen Bodenregals hatten die Grafen von Hoya auch das Jagdregal in ihre Hände

---

[274]) Rubr. II 3 al. [275]) Des. 74 Ehrenburg, Fach 27 Nr. 5. [276]) Ebenda.
[277]) Sammlung der Gesetze für 1825 § 160; Ebhardt.

zu bringen gewußt.[278]) Das Jagdrecht der Landesherrschaft erstreckte sich über bebauten und unbebauten Grund und Boden, über Acker, Wald, Wiese, Heiden und Mooren der einzelnen Ämter. Wie das Erbregister von 1674 mitteilt, stand das ausschließliche Jagdrecht innerhalb der Amtsgrenze den Inhabern der Ämter als Vertretern des Landesherrn zu, und kein anderer hatte das Recht und die Gerechtigkeit, in dem Amte zu jagen; und noch 1839 wird in einem Amtsberichte mitgeteilt, daß die Jagd königlich sei und sonst niemandem zustehe.[279]) Waren also die Jagdverhältnisse bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts klar, und die alleinige Jagdberechtigung des Fiskus unangetastet, so brachten doch die Ereignisse des Jahres 1848 wie auf vielen anderen Gebieten, so auch in der Auffassung der Jagdberechtigung eine Änderung herbei. In der neuen Jagdgesetzordnung vom 11. März 1859 wurde nämlich bestimmt, daß derjenige Grundeigentümer, der eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannoverschen Morgen besäße, auf derselben zur Ausübung der Jagd berechtigt sei; die Trennung, die Wege und Gewässer bildeten, sollte als eine Unterbrechung des Zusammenhanges einer solchen Jagdfläche nicht angesehen werden.[280]) Grundstücke mit einem geringeren Flächengehalt sollten den sie einschließenden oder begrenzenden Jagdbezirken gegen einen entsprechenden Pachtzins angeschlossen werden.[281]) Da die einzelnen Besitzer selten eine so große Fläche an Grund und Boden besaßen, die Ortschaften aber als solche fast immer eine den neuen Anforderungen entsprechende oder noch größere Feldmark aufzuweisen hatten, ging das Jagdrecht in vielen Fällen an die einzelnen Ortschaften über, die somit eigene Jagdbezirke bildeten. Die Moore aber, sowohl die herrschaftlichen Privatmoore als auch die andern zur Verfügung des Fiskus stehenden Moore, waren von dieser Berechtigung, da sie nicht zu der Feldmark der einzelnen Ortschaften gehörten, ausgenommen, und bildeten somit eigene Jagdbezirke des Fiskus. Auch von den Eingesessenen wurde dieses vorerst vollständig anerkannt. So war das herrschaftliche Privatmoor bei Steinbrink aus dem Jagdbezirk der Ortschaft Steinbrink ausgeschlossen; und noch 1865 wurden

[278]) H. Ub. I Nr. 455; H. Ub. I Nr. 475 und Hellermann § 99 ff.
[279]) Des. 74 Uchte I C. Nr. 7; Rubr. II 3 al. [280]) Jagdordnung vom 11. März 1859 S. 261, § 2 (hannoversche Gesetzsammlung). [281]) Ebenda.

die Steinbrinker in einem Termine vom Amtmann aufgefordert, sich der Jagdausübung auf diesen Flächen zu enthalten.[282]) Auch in den andern großen Mooren des Amtes, wie in dem Steinbrinker und großen Moor, übte das Amt weiterhin die Jagd aus, und niemand zweifelte an der Berechtigung des Fiskus dazu. Das Amt Uchte nahm noch 1864 an, daß das Jagdrecht der Landesherrschaft in den Mooren noch unvermindert und allein von ihm die Jagdberechtigung in den Mooren zu beanspruchen sei.[283]) Mit Rücksicht auf die manchem neuen Amtsbeamten immerhin zweifelhaft erscheinende und bis dahin ungeklärte Rechtsfrage der Moore wurden jedoch in den folgenden Jahrzehnten die Rechtsansprüche des Fiskus auf die Jagdberechtigung, ebenso wie bei der Auseinandersetzung über die Rechtsfrage, nicht genügend geltend gemacht, und so gelang es den Ortschaften in mehreren Fällen, die Jagdberechtigung in einzelnen Mooren an sich zu reißen.[284]) Nur in den privatherrschaftlichen und den nach den Auseinandersetzungen über die Moore dem Fiskus verbliebenen Mooren ist die Rechtsfrage über Ausübung der Jagd nicht angetastet worden, und übt dortselbst der Fiskus die Jagd aus, oder ein nach Vereinbarung mit dem Fiskus und nach Erlegung eines Pachtpreises zusammengetretener Jagdvorstand.[285])

IX. Kapitel.

Die wirtschaftliche Nutzung der herrschaftlichen sowie der nach den Ablösungen den Ämtern verbliebenen Moore.

In dem herrschaftlichen Privatmoore bei Steinbrink wurde ursprünglich nur für den Amtshaushalt zu Diepenau Torf gestochen.[286]) Das Verfahren bei Gewinnung des Torfes aus den herrschaftlichen Mooren war folgendes.[287]) Das Amt bestimmte das jährlich zu stechende Torfquantum. Der Torfmeister, der Aufseher der herrschaftlichen Moore, mußte beim Amte die Nachricht einholen, wieviel Fuder Torf gestochen werden sollten. Bei

[282]) Rubr. II 3 al., vgl. auch B. 5 A.-J. VIIa.

[283]) Vgl. Gutachten über Steinbrinker Moor B. 5. A-J. VII a.

[284]) Ebenda. So machten 1887 die Gemeinden Essern und Steinbrink dem Fiskus die Jagd in dem großen Moore streitig, und dieser verzichtete damals in dem Glauben an den Erfolg und die Richtigkeit der von den Ortschaften vorgebrachten Gründe auf die Jagdausübung im Großen Moore.

[285]) Jagdgesetzordnung von 1859 S. 161 (in hannoverscher Gesetzsammlung). [286]) Rubr. II 3 al. [287]) Des. 76 a XXXI.A. Nr. IX.

dem Torfstich selbst hatte der Torfmeister darauf zu sehen, daß die Torfstücke in der vorschriftsmäßigen Größe, nämlich 14 Zoll lang, 6 Zoll breit und 4 Zoll dick, gestochen wurden. Auch hatte er darauf zu achten, daß der Torf bis auf den Sand aus der Erde herausgegraben wurde, und daß mit dem Torfstich in grader Linie verfahren, auch keine neuen Bänke oder Gräben eher angestochen würden, bis die alten gänzlich ausgestochen waren. Ferner mußte der Torfmeister die gestochenen Törfe in Kluren,[288]) jede zu 1200 Stück (deren 4 ein Tagewerk ausmachten) aufsetzen lassen. Weil aber die untersten Törfe naß blieben und nicht sofort mit abgefahren werden konnten, wurde mit den Torfstechern ausgemacht, daß zu jeder Klure 1240 Stück gestochen und gesetzt wurden.[289]) Wenn die Törfe aufgesetzt waren, mußte der Torfmeister dem Amte davon Anzeige machen, damit vom Amte die Nachzählung veranstaltet werden konnte. Dem Hausvogt lag es ob, die Nachmessung des Torfes auf dem Moore vorzunehmen. Waren die Torfstücke trocken, so hatte der Torfmeister dieses dem Amte anzuzeigen, damit der Torf abgefahren werden konnte.[290]) Über den Verbleib und Versand der Moorfuder waren Verzeichnisse anzufertigen und beim Amte einzuliefern. Die auf dem Moore zurückgebliebenen nassen Torfstücke wurden aufgeringelt, damit sie nicht umkamen.[291]) Die obere oder Deckerde wurde nach vollendetem Torfstich wieder in die ausgestochenen Gräben geworfen, und die Gräben geebnet. Dieses geschah alles unter Aufsicht der Torfmeister. Die Torfstecher erhielten keinen Tageslohn, sondern für je 1000 Torfstücke eine Geldvergütung.[292]) Neben den Amtsbeamten waren also beim Torfstich für die Ämter noch der Hausvogt, der Torfmeister, die Tagelöhner und die zum Einfahren des Torfes verpflichteten Eigenbehörigen des Amtes in Tätigkeit.

Am Ende des 18. Jahrhunderts suchten allmählich auch die andern Beamten zu Diepenau sowie einige Pächter Anteil an der Torfgewinnung im herrschaftlichen Moore zu erlangen. Nach Auf-

---

[288]) Kluren = Haufen. [289]) Des. 76 a XXXI A. Nr. IX. [290]) Ebenda.
[291]) Ebenda. [292]) Des. 76 a XXXI. A. Nr. IX. für das Stechen von 1000 Stück erhielten sie 5 ggr. 4 Pfg., für das Aufkluren von 1000 Stück 1 ggr., für das Umsetzen von 1000 Stück 1 ggr., mithin kosteten 1000 Törfe 7 ggr. 4 Pfg., jedoch kosteten sie auf anderen Mooren gewöhnlich mehr.

hebung des Amtssitzes zu Diepenau erhielten auch der Pächter der Domäne Diepenau und andere Eingesessene Erlaubnis zur Benutzung des Moores.[293]) Im letzten Jahrhundert geschah die Benutzung so, daß der Amtmann den zum eigenen Hausbedarf nötigen Torf auf dem Moore stechen ließ,[294]) außerdem aber noch den Torf, welcher zur Heizung des Amtsstubenlokals nötig war. Der Amtsassessor ließ darauf die durch Reskript vom 15. April 1836 ihm bis zur weiteren Verfügung ohne Bezahlung eines Moorzinses bewilligten 36000 Stück Torfe jährlich zu seiner Feuerung stechen.[295]) Von dem Hausvogte wurde von der seinem Dienste beigelegten Befugnis, jährlich 24 Fuder Torf auf dem herrschaftlichen Moore stechen zu lassen, Gebrauch gemacht. Im Jahre 1853[296]) bat der Amtsgerichtsassessor[297]) um die Erlaubnis, seinen Bedarf an Torf im herrschaftlichen Moore zu Steinbrink stechen zu lassen. Dieses Gesuch wurde gegen eine Rekognition bewilligt. Dann aber häuften sich die Gesuche um Bewilligung von Torfstich im herrschaftlichen Moore.

Erst suchte das ganze niedere Amtspersonal um die Erlaubnis des Torfstiches nach; deshalb wurde am 1. Mai 1853 der Torfstich des Amtmannes (nach Vorschlag des Amtes selbst) auf 23 Tagewerk, des Amtsgerichtsassessors auf 20 Tagewerk, des Amtsgehülfen, des Aktuars und des Gerichtsvogtes auf 12 bis 15 Tagewerk festgesetzt. Als Pachtsumme wurde festgesetzt: für den Amtmann 4 Taler, für den Amtsassessor 3 Taler, für die andern Beamten je 2 Taler. Die Gesuche um Pachtung von Moorplätzen, auch seitens der Eingesessenen, nahmen um die Mitte des letzten Jahrhunderts einen derartigen Umfang an, daß eine Regelung der Verpachtungsbedingungen sich als notwendig erwies. Auf Vorschlag der Forstverwaltung fanden dann auch seit 1865 größere Moorverpachtungen sowohl im herrschaftlichen Moore bei Steinbrink, als auch in den großen den Ämtern nach der Auseinandersetzung mit den Bauern verbliebenen Mooren statt.

Trotzdem die Bauernschaften Steinbrink und Essern in dem schwarzen Moore, und Lavelslohe und Nordel in dem Steinbrinker Moore zu Torfstich berechtigt waren, und auch jährlich große Torfmassen für sich ausbeuteten, war also doch der Wunsch

[293]) Rubr. II 3 al. [294]) Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 12. [295]) Ebenda. [296]) Ebenda. [297]) Sein Name war von Drebber.

nach Torf aus den herrschaftlichen Mooren von allen Amtseingesessenen sehr groß.[298]) Auch schien eine möglichst ausgedehnte Abnutzung der Moore zu Torfstich im Interesse des Fiskus zu liegen. Deshalb wurden auch die preußischen Untertanen von den Verpachtungen nicht ausgeschlossen.[299]) Bei solch ausgedehnter Benutzung der Moore war auch eine Entwässerung unter allen Umständen erwünscht und konnte nicht länger mehr hinausgeschoben werden.

Bei den Moorverpachtungen unterschied man eine zweifache Verpachtungsart, die öffentliche meistbietende und die freihändige. Die erstere war im herrschaftlichen Moore zu Steinbrink im Gebrauch. Die letztere fand besonders im Amte Uchte Anwendung und hat sich dort bis Ende des 19. Jahrhunderts gehalten.[300]) So geschah die Verpachtung der Torfplacken im Steyerberger Moore freihändig und mit seltenen Ausnahmen an dieselben Pächter.[301]) Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde die freihändige Verpachtung jedoch von der größere Vorteile bietenden und allgemein auch zugänglicheren öffentlichen Verpachtung abgelöst. Durch königlichen Erlaß wurde bei Moorverpachtungen die öffentlich meistbietende als alleinig gültige und rechtskräftige bestimmt. Nach einem Versuch mit einer zwanzigjährigen Pachtzeit (1865—85) sowohl auf dem herrschaftlichen Moore bei Steinbrink wie auf anderen Mooren kam man auf eine alljährige oder wenigstens bedeutend verkürzte Pachtzeit.[302]) Diese Abstellung der Dauerpachtungen bewirkte auch eine erhöhte Einnahme aus den Mooren und ermöglichte eine bessere Übersicht. So hatte im Jahre 1888 die Torfverwertung vom Steinbrinker Moor einen Nettoertrag von 1007 Mark aufzuweisen und ist seitdem noch bedeutend gestiegen.[303])

Um eine meistbietende Verpachtung der Moorplacken durchführen zu können, wurden die Moore in Moorplätze eingeteilt. Als eine angemessene Form der Moorplätze wurde die des Rechtecks in dem Verhältnis von 1 : 2 angesehen.

Im Jahre 1865 wurden darauf ausgewiesen:

an	8	Pächter	2	Tagewerk
„	7	„	3	„

298) Rubr. II 3 al. 299) Ebenda.
300) Ebenda. 301) Ebenda. 302) Ebenda.
303) Ebenda.

an	5	Pächter	4	Tagewerk
„	13	„	5	„
„	5	„	6	„
„	1	„	8	„
„	4	„	10	„
„	2	„	15	„
„	1	„	30	„
„	1	„	80	„

Diese Nutzung entsprach jedoch noch lange nicht dem wirklichen Bedürfnis.[304]) Die größte Zahl der Pachtlustigen hatte ein jährliches Bedürfnis von 8—16 Tagewerk.

Die meistbietende Verpachtung geschah unter folgenden Bedingungen. Gegenstand der Pacht bildete derjenige Moorplatz, der dem Pächter bei der meistbietenden Verpachtung zugeschlagen war, und über dessen Lage, Größe und jährliche Ausnutzungsfläche der Pächter nach erteiltem Zuschlage einen Moorbrief erhielt.[305]) Für die angegebene Größe und Beschaffenheit des Torfplackens leistete die Domanialverwaltung keine Gewähr. Dem Fiskus blieb auch die Befugnis vorbehalten, das Pachtverhältnis mit dem Ablauf jeden Jahres zu kündigen, ohne daß die Pächter für irgend welche Aufwendungen eine Entschädigung beanspruchen konnten. Das durch Erteilung des Zuschlages festgestellte Pachtgeld mußte zu Martini jeden Jahres unaufgefordert an das Amt Uchte bezahlt werden. Eine Rückgabe oder ein Erlaß des Pachtgeldes fand nicht statt, selbst dann nicht, wenn der Moorplatz nur zum Teil oder auch überhaupt nicht genutzt war.[306]) Außer dem Pachtgelde mußte der Pächter bei Ausfertigung des Moorbriefes eine einmalige Moorbriefsgebühr zur Hälfte des jährlichen Pachtgeldes entrichten. Der Pächter mußte den ihm verpachteten Moorplatz in der örtlich und in dem Moorbriefe vorgeschriebenen Weise begrenzen und diese Grenzen

---

[304]) Rubr. II 3 al. Der einfachste Haushalt ohne Viehbestand bedurfte mindestens jährlich 5 Tagewerk Torf à 1800 Soden, und mit Viehbestand waren jährlich 8—10 Tagewerk erforderlich.

[305]) Rubr. II 3 al. Der Moorbrief enthält die nähere Bezeichnung und Begrenzung des nach Lage und Größe bestimmten Moorplackens, und verpflichtet unter Festsetzung des Pachtgeldes und der Moorbriefsgebühren den Pächter zur Übernahme sämtlicher Verbindlichkeiten.

[306]) Rubr. II 3 al.

genau innehalten. Ferner mußte er die Wege, Wasserzüge und sonstigen Anlagen, soweit sie von der Moorverwaltung vorgeschrieben waren, auf seine Kosten anlegen, in gutem Zustande erhalten, den oberhalb liegenden Moorplätzen die nötige Vorflut verschaffen, und auch, soweit nötig, andern Pächtern die Überfahrt gestatten.[307]) Alle diese dem Pächter obliegenden Pflichten mußten, bei Vermeidung der Ausverdingung auf seine Kosten, vor dem 1. April jeden Jahres beschafft sein. Erst nachdem der Moorbrief gelöst und die Grenz- und Entwässerungsanlagen vorschriftsmäßig hergestellt waren, durfte der Moorplatz begraben werden. Der Moorplatz konnte vom Pächter überall nur zum Torfstich benutzt werden. Eine sonstige Nutzung stand dem Pächter nicht zu, auch durfte er von dritter Seite keine andere Nutzung zulassen. Der abgegrabene Untergrund fiel der Domanial-Verwaltung zur freien Verfügung anheim.[308])

Die Austorfung des Moorplatzes geschah nach haushälterischen Grundsätzen in der örtlich und in dem Moorbriefe vorgeschriebenen Weise mit regelmäßigen und graden, ununterbrochenen Anschnitten, ohne alles Stehenlassen oder Überspringen von Bänken, und so tief, wie es der Wasserstand erlaubte. Es war daher auch jedes Nachkuhlen,[309]) das kreisförmige Stechen und in Dobbengraben untersagt. Die Torfpütte[310]) war jährlich vor dem Verlassen des Moorplatzes gut auszufüllen, wozu nötigenfalls die Schollerde des Moorplatzes benutzt werden mußte. Der Untergrund war sofort nach Beendigung des jährlichen Abstiches zu schließen und zu ebnen. Das Trocknen des Torfes geschah nur auf dem gepachteten Moorplatze.[311]) Der Pächter durfte jährlich nur den 25. Teil des Flächengehaltes des verpachteten Moorplatzes abgraben. Wünschte er einen größeren Flächenraum abzustechen, so mußte er vorher von dem Forstbeamten die Erlaubnis dazu erwirken. In diesem Falle mußte dann der Pächter eine nach Verhältnis erhöhte Moorpacht zahlen. Wurde ohne vorherige Erlaubnis ein größeres Gebiet, wie vorgeschrieben, genutzt, so traf den Übertreter neben der erhöhten Moorpacht das Doppelte der Pacht als Konventionalstrafe. Den

---

[307]) Rubr. II 3 al. [308]) Ebenda.

[309]) Nachkuhlen = zweites Abtreiben des zuerst stehengebliebenen Torfes.

[310]) Torfpütte = Torfkuhle.

[311]) Vgl. hierzu und auch für das Folgende Rubr. II 3 al.

Beginn der Torfgräberei hatte der Pächter jährlich dem Moorvogte zu Steinbrink anzuzeigen. Wurde der Moorplatz vor Ablauf der Pachtperiode rechtmäßig abgegraben, so hatte dieses der Pächter dem Moorvogt anzuzeigen, widrigenfalls die Pacht als fortdauernd angesehen wurde. Im übrigen erlosch das Pachtverhältnis, sobald die Abgrabung des Platzes eingetreten war. Nach Abtorfung mußte der Pächter den abgegrabenen Moorplatz völlig geebnet dem Moorvogt wieder überweisen, bei Vermeidung der Ausverdingung dieser Ebnungsarbeit auf seine Kosten.

Der Pächter mußte den verpachteten Moorplatz selbst benutzen. Jede Verafterpachtung, sei es im ganzen oder stückweise, jede Bezahlung der Stecher oder Baggerer durch Torf von dem Moore sowie das sogenannte Stechen oder Baggern in die Hälfte war bei Vermeidung einer Strafe von 5 Talern streng untersagt. Der Pächter hatte auch den Anordnungen der Moorverwaltung, sowohl hinsichtlich des Torfbetriebes, als auch betreffs der Polizei auf dem Moore unbedingt Folge zu leisten. Namentlich wurde den Pächtern äußerste Vorsicht beim Gebrauch des Feuers zur Pflicht gemacht, und die Kochfeuer waren vor Einbruch der Nacht und vor dem Verlassen des Platzes gänzlich auszulöschen. Ein Anmachen von Feuer zu sonstigen Zwecken war verboten und der Pächter haftete für jeden daraus entstandenen Brandschaden. Wurden wegen Wasserabflusses usw. neue Anlagen verwaltungsseitig für erforderlich gehalten, so hatte sich der Pächter den neuen Anordnungen zu unterziehen. Hatten diese jedoch eine Verschmälerung des verpachteten Moorteiles zur Folge, so wurde das Pachtgeld verhältnismäßig herabgesetzt.

Die Domanialverwaltung war berechtigt, das Pachtverhältnis jeder Zeit sofort zu lösen, wenn der Pächter 1. den Anweisungen der Moorverwaltung wiederholt keine Folge leistete, 2. wenn der Pächter sich eine unerlaubte und ordnungswidrige Benutzung des verpachteten Moorplatzes zu Schulden kommen ließ, 3. wenn der Pächter die Nutzung des Moorplatzes andern überließ sowie auch 4. in dem Falle, daß durch sein oder seiner Arbeiter Verschulden ein, wenn auch noch so geringer Brandschaden entstanden sein sollte.[312]) Im Falle des Todes des Pächters wurde der Moorplatz seinen Erben für die noch übrige Pachtzeit nur dann

[312]) Rubr. II 3 al.

überlassen und auf deren Namen umgeschrieben, wenn diese sich binnen 3 Monaten nach dem Tode des Erblassers darum bewarben, und nachdem sie die getreue Erfüllung der dem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten angelobt hatten.

Der Pächter stellte der Domanial-Verwaltung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Hypothek an seinem Vermögen aus und unterwarf sich, unter Ausschluß des Rechtsweges, stets der Moorverwaltung und deren Entscheidung.

Dem den Verpachtungstermin abhaltenden Forstbeamten stand es frei, den Zuschlag sofort oder nach beendigtem Termine dem Höchstbietenden zu erteilen, oder aber den Zuschlag bis zur eingeholten höheren Entscheidung vorzubehalten. Auch konnte er den Termin nach Gefallen ganz aufheben.[313])

Diese bis ins einzelne festgesetzten Bedingungen wurden von den Pächtern unterschrieben; auch haben sie bei Verpachtungen von Moorplacken bis zur jüngsten Vergangenheit Geltung gehabt.

Als wertvollste Nutzung, die auch für den Besitztitel maßgebend war, ist also bis spät in das letzte Jahrhundert hinein der Torfstich anzusehen. Von einer eigentlichen Moorkolonisation kann man bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts kaum sprechen. Zwar wurde schon im Laufe des 18. Jahrhunderts von der Regierung eine Kolonisation größeren Stiles geplant, indem sie Gutachten einholte und eigene Moorkommissionen einsetzte.[314]) Diese wurden vom Jahre 1764 an jährlich einberufen. Hier wurden Verbesserungen und Maßnahmen betreffs der Moore getroffen und geprüft, Vorschläge der Amtsleute zur Verbesserung der Moore entgegengenommen.[315]) Auch mußten die einzelnen Ämter über den Fortgang der Moorkultur in ihrem Bezirke berichten. Aber der sich allmählich erhebende Streit um den Rechtstitel der Moore ließ einen nennenswerten Erfolg der Moorkultur nicht aufkommen. Diese ließ sich erst nach der endgültigen Auseinandersetzung über die Moore durchführen. Doch hatte die Auffassung der Zeit allmählich auch eine Verschiebung in der Wertschätzung der Nutzungen herbeigeführt.

Denn in neuester Zeit, und noch mehr in Zukunft, bildet nicht mehr wie früher der Torfstich, sondern die Viehwirtschaft

---

[313]) Rubr. II 3 al. [314]) Vgl. Stumpfe S. 90 ff. [315]) Ebenda.

die Grundlage für die wirtschaftliche Ausnutzung der Moore; denn als Weiden bieten die Moore heute neben der von Jahr zu Jahr steigenden Kolonisation die größte Rentabilität.[316])

Schluß.

Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es in der Grafschaft Hoya keine selbständigen Privatgrundherrschaften mehr.[317]) Sie waren alle in den Besitz der Grafen von Hoya, und nach deren Aussterben in den der Herzöge von Braunschweig gekommen. Um diese Zeit der entwickelten Landeshoheit setzt das Interesse an den Mooren sozusagen erst ein. Hatte man sich bisher um dieses Ödland kaum gekümmert und es bei Übertragungen nur nebenbei miterwähnt, so begannen jetzt die Ämter, mit der einsetzenden wirtschaftlichen Bedeutung der Moore für die Ausbeute zu Brennmaterial ihr Eigentumsrecht an den Mooren genau zu formulieren. Als „fundus territorialis“ beanspruchten sie das volle Eigentumsrecht an den Mooren für sich, gegenüber der noch in den Anfängen begriffenen Ausbildung der Allmenderechte der angrenzenden Bauernschaften. Zwar konnten wir auch schon vor dieser Zeit feststellen, daß die Grafen von Hoya, beziehungsweise ihre Oberlehnsherren und Nachfolger die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg als Landesherren kraft des Bodenregals frei über die Moore verfügten und sie nach Gutdünken der Benutzung einzelner freigaben. Da die Moore jedoch zu damaliger Zeit als vollständig wertlos galten, auch der Besitz nicht angefochten wurde, sah die Herrschaft in der sich allmählich einschleichenden und von ihr auch zugelassenen Nutzung der Moore zu Hude und Weide keine Verminderung des Eigentumsrechtes. Wie so oft in der Geschichte, entwickelte sich auch hier diese Nutzung durch Gewohnheit zu einem Recht. Auch die Torfstichberechtigung der Bauern würde sich bei längerem Stillschweigen der Ämter zu einem Rechte der Bauern an den Mooren ausgebildet haben. Da es sich jedoch hier um reelle Werte handelte — der Torf wurde das einzige verfügbare Brennmaterial — so wußten die Ämter diese Ansprüche im Keime zu ersticken. Sie nahmen nicht nur die Ausweisung der Torfstichplätze ganz allein vor, sondern forderten auch für die Berechtigung zum mindestens einen Recog-

---

[316]) Klocke S. 655. [317]) Vgl. Wittich S. 455 und Maeder S. 9.

nitionszins, sodaß immer noch das Eigentumsrecht der Landesherrschaft gewahrt blieb. In den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts fanden diese eigenartigen und den Ansprüchen der Bauern gegenüber wohl nicht länger haltbaren Zustände durch die Moorablösungen ihr Ende. Dabei suchte die Regierung den Untertanen ihre bisher genossenen Vorteile in billiger Weise zu ersetzen, um dann bald die Kultivierung und Nivellierung der Moore, — die bis dahin wegen der vielen Berechtigungen unmöglich gewesen — in großzügiger Weise in Angriff zu nehmen.

Die Frage der Kultivierung und Besiedelung der Moore sowie der Beschaffung geeigneter Kolonisten und Regelung deren öffentlich-rechtlicher Verhältnisse fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus und ist auch schon an anderer Stelle mehrfach behandelt worden.[318])

Die Durchführung der Moorkultur und der Moorbesiedelung wird bei der Größe der aufzuschließenden Flächen von großer Bedeutung für unser ganzes Wirtschaftsleben werden können. Es ist eine große Aufgabe, die damit zunächst dem Staate gestellt ist, und die er durch eine großzügige Unterstützung der Moorversuchsstation zu lösen versucht.[319])

---

318) Vgl. Klocke S. 642 und die bei ihm angeführte Literatur.

319) Vgl. Klocke S. 659. Die Kultivierung der Moore durch die einzelnen Besitzer derselben ist bisher wegen Mangels an technischem Können und auch wegen finanzieller Schwierigkeiten in den meisten Fällen wieder zum Stillstand gekommen. So erklärt es sich auch, daß 1902, als die königl. Kommission eine Fläche Hochmoor von 90 ha, die der Interessentenschaft Ströhen im Kreise Sulingen gehörte, zum Verkauf ausbot, keine der in 15 ha geteilten Stellen verkauft werden konnte, trotz der von der Rentenkammer zugesagten Unterstützung (Stumpfe S. 431).

Quellen und Literatur.

Quellen.

I. Ungedruckte.

Hannover, Königl. Staatsarchiv.

1. Celle B. A. 72 Nr. 14. Celle O. A., Des. 13 Nr. 1 b.
2. Des. 72. Uchte M. 31.
3. Des. 74. Uchte I. C. Nr. 2, 7, 11, 16, 17. Des. 74. Uchte II. F. 2 a Nr. 1, 2, 6, 7, 15, 18, 25. Des. 74. Ehrenberg, Fach 27, Nr. 5. Des. 74. Uchte V. G. 2. Nr. 12.
4. Des. 76 a. Diepenau XXXI. Con. VII. Des. 76 a. Diepenau XXXI. Con. XII. Des. 76 c. Diepenau Bb. Nr. 11. Des. 76 a. XXXI. Hoya A. Nr. IX.
5. Des. 88. B. Uchte Z. 6. Nr. III. Des. 88. B. Uchte BB. Con. IV. Des. 88. B. Uchte M. Con. VII. Des. 88 B. Diepenau G. Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12. Des. 88. B. Uchte A. Nr. 20. Des. 88. B. Diepenau A. Nr. 1 a.
6. Des. 112 a. Uchte Nr. 1.
7. Daneben wurden noch Akten der Forstinspektion Nienburg, und zwar des Reviers Uchte benutzt, zitiert Rubr. II 3 al.
8. Zur Ergänzung des Materials konnten sodann noch einige Gutachten über einzelne in den Bereich der Ämter fallende Moore herangezogen werden.

II. Gedruckte.

1. Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von Hodenberg. Hannover 1848/55. Zitiert H. Ub.
2. Christian Hermann Ebhardt: Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus dem Zeitraum von 1812—1839. Hannover 1839.

Literatur.

Fleischer, M. Besiedelung der nordwestdeutschen Hochmoore. Berlin 1894.

Gade, H. Historisch-geographische statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Hannover 1901.

Hanssen, G. Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880.

Heise, Otto. Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau in: Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1851.

Hellermann, J. Die Entwickelung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens VI. 6, Heft 36.) Hildesheim 1912.

Hildebrandt, R. Recht und Sitte auf den primitiveren Kulturstufen. Jena 1907.

Klocke. Moorfragen in: „Soziale Kultur." Novemberheft 1912.

Maeder, P. Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, V, 2. Heft 26.) Hildesheim 1910.

Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von A. Meister, Bd. II, 3. Abschn. 2. Aufl. 1912.

Palm, J. C. Entwurf eines Leibeigentumsrechts in der Grafschaft Hoya. Hannover 1835.

Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.

Stumpfe, E. Die Besiedelung der deutschen Moore. Leipzig und Berlin 1903.

Wersebe, A. von. Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. Hannover 1815/16.

Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Inhalt.

Das Verhalten Rainalds von Dassel zum Empfange der höchsten Weihen.

Von Karl Schambach.

Es ist eine Tatsache im Leben Rainalds von Dassel, über die sich schon seine Zeitgenossen zum Teil ihre besonderen Gedanken gemacht haben, daß er, nachdem er im Frühjahre 1159 zum Erzbischofe von Köln erwählt worden war, den Empfang der höchsten Weihen, die ihn erst vollkommen zur Führung dieses Amtes instand setzten, insonderheit der eigentlichen Bischofsweihe, über sechs Jahre lang, nämlich bis weit in das Jahr 1165 hinein, hinausgeschoben und erst im Zusammenhange mit den Vorgängen auf dem berühmten Würzburger Reichstage von Pfingsten 1165 vollzogen hat. Und diese Tatsache war bisher für unsere rückschauende Betrachtung um so belangreicher, als bei der Frage, wie sie zu deuten sei, nichts Geringeres als Rainalds gesamter Charakter in Frage kam. Insofern darf man sie ungescheut als eines der hauptsächlichsten Probleme bezeichnen, die Rainalds Geschichte der Forschung bis auf unsere Tage bot.

Wer nun freilich, wie vor allem auch Rainalds erster Biograph, Julius Ficker,[1]) es getan hat, eine ausreichende Erklärung für sie darin erblicken zu dürfen meinte, daß man sich den nachweislich schon von Zeitgenossen alexandrinischer Parteistellung gegen ihn erhobenen Verdacht zu eigen machte, wonach er im Grunde seiner Seele der von ihm so gewaltig verfochtenen Sache kaiserlich-deutscher Obmacht auf dem Boden Italiens und also auch in Angelegenheiten des Papsttumes doch nicht so ganz getraut hätte und sich für alle Fälle einen bequemen Rücktritt

[1]) J. Ficker, Rainald von Dassel. Köln 1850. S. 35, 83 und 84.

zur anderen Seite hätte offenhalten wollen,[2]) für den war ja die Lösung des Problemes gefunden. Aber diese Lösung versündigte sich doch allzusehr an demjenigen Charakterbilde Rainalds als einer starken, zuversichtlichen, taten- und verantwortungsfreudigen Persönlichkeit, wie es uns sonst seine ganze geschichtliche Wirksamkeit lebendig vor Augen stellt, als daß sie jemals begründeten Anspruch gehabt hätte, zum Gemeingute unserer Wissenschaft und zum Range auch nur relativ wahrer Erkenntnis erhoben zu werden. Und so blieb das Problem bestehen, solange nicht ein besonderer, äußerer Umstand in Rainalds Leben entdeckt wurde, mit dem sein Verhalten zum Empfange der Weihen in Verbindung gebracht werden konnte, ohne daß jener undenkbare Widerspruch kleinlich-selbstsüchtiger Feigheit und Falschheit in sein Charakterbild hineingetragen wurde.

Wie nun mein Lehrer Hampe in seiner „Deutschen Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer" bereits bekannt

[2]) Dieser Verdacht tritt uns am schärfsten entgegen in jenem Berichte eines ungenannten Alexandriners über den Würzburger Reichstag, der uns in dem vatikanischen Codex der Briefe des Heiligen Thomas von Canterbury erhalten geblieben ist (Thomae Cantuar. epp. ed. Giles II, 264. Nr. 379). Da wird Folgendes erzählt: Als es an die berühmte Eidesleistung gehen sollte, welche die deutschen Bischöfe und Fürsten ein für allemal auf den einmal eingenommenen Standpunkt des Reiches in der Angelegenheit des Schismas festlegen sollte, habe der Erzbischof von Magdeburg (Wichmann) erklärt, daß er nicht schwören würde, bevor nicht Rainald das Versprechen die Weihen zu empfangen abgelegt und damit jeden Zweifel an der Ehrlichkeit seiner Überzeugung beseitigt haben würde. Rainald aber habe sich gesträubt das Versprechen abzugeben. Da sei der Kaiser in heftigem Zorne gegen ihn losgefahren, habe ihn einen Verräter und Betrüger genannt und habe gesagt, er solle nun auch gezwungen werden als Erster in die Schlinge zu treten, die er selbst gelegt habe. So habe er denn auch wirklich als Erster den Eid der Fürsten ablegen und das Versprechen die Weihen zu nehmen hinzufügen müssen. Welches Maß von Glaubwürdigkeit dieser Darstellung zu schenken sei, darauf ist hier nicht einzugehen; es handelt sich hier nur um den in ihr so kraß gegen Rainald ausgesprochenen Verdacht. Dieser findet sich aber in gleicher Weise auch schon Jahre vorher, nämlich im Jahre 1160 nach der Synode von Pavia, ausgesprochen durch einen Mann von weit höherer Bedeutung als der des unbekannten Berichterstatters, nämlich durch Johann von Salisbury, den gelehrten Freund Papst Hadrians IV., der in einem Briefe, wo er von der Synode und Rainalds Hervortreten auf derselben spricht, schreibt: „nec video quare, quum episcopatum ambiat, a Victore suo distulerit consecrari, nisi quia imminentem ruinam timet". Zu vergl. Joann. Saresb. epp. ed Giles I, 68. Nr. 59.

gegeben hat,[3]) und wie ich vor nicht gar langer Zeit auch an dieser Stelle schon einmal erwähnen durfte,[4]) ist es mir gelungen, einen solchen Umstand zu bemerken. Und zwar haftet dieser Umstand an dem Boden der niedersächsischen Heimat Rainalds. Daher sei es mir vergönnt, denselben jetzt hier der Öffentlichkeit näher darzulegen.

Dieser Umstand begegnete mir in den Verhältnissen derjenigen Propsteien, als deren Inhaber wir Rainald vor seiner Wahl zum Kölner Erzbischof kennen lernen. Das sind die Dompropstei zu Hildesheim, die Propstei des Moritzstiftes ebenda, die Propstei des St. Peterstiftes zu Goslar und die Dompropstei zu Münster.[5]) Von ihnen allen sollte man erwarten, daß, je nach der Reichhaltigkeit des vorhandenen Urkundenmateriales, mehr oder weniger bald nach dem Zeitpunkte, in dem Rainald zum Kölner Erzbischof erwählt wurde, ein Nachfolger desselben in ihrem Besitze erscheinen würde. Statt dessen treffen wir bei ihnen

---

[3]) 1. Aufl., S. 142. Anm. 1. und 2. Aufl., S. 151. Anm. 1.

[4]) Jahrg. 1913, S. 351. Anm. 1. Vgl. die folg. Anm.

[5]) Als Dompropst von Hildesheim erscheint Rainald zuerst in einer Urkunde Bischof Bernhards I. vom 10. Oktober 1149 (Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim I. Nr. 253). Über den Zeitpunkt seiner Wahl für diesen Posten habe ich an dieser Stelle im Jahrg. 1913 (S. 343 ff.) ausführlich gehandelt. Als Propst der Moritzstiftes und zugleich des St. Peterstiftes zu Goslar tritt er in datierter Urkunde zuerst in einer Urkunde Bischof Brunos vom 4. Februar 1155 auf (Janicke Nr. 294). Doch ist hinsichtlich des letzteren Stiftes zu beachten, daß Rainald dort, wie die Hildesheimer Urkunden keinen Zweifel lassen, eben der Nachfolger Bischof Brunos war, der im Jahre 1153 gewählt wurde. Auch erscheint Rainald als Propst dieses Stiftes in einer undatierten Urkunde, die auf Grund ihres Inhaltes mit ziemlicher Sicherheit schon in das Jahr 1154 verlegt werden kann (Janicke Nr. 285). Als Dompropst von Münster ist Rainald im ganzen nur zweimal urkundlich belegt, und zwar sind die betreffenden Urkunden (Erhard, Regesta Historiae Westfaliae. Accedit Codex Diplomaticus. Cod. Dipl. Nr. 307 und 309) beide undatiert. Doch ergibt sich zunächst einmal ein terminus post quem für sie schon daraus, daß im Jahre 1154 Rainalds Vorgänger Heinrich noch erscheint (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 296 und 297). Außerdem ist der einen von beiden, die Rainald in seiner Eigenschaft als Dampropst selbst ausgestellt hat (Nr. 309), sein Kanzlersiegel angehängt, woraus hervorgeht, daß sie erst in die Zeit seiner Kanzlerschaft fällt. Beiläufig bemerkt, ist dieses Siegel auch der einzige Anhaltspunkt, mit dessen Hülfe wir festzustellen vermögen, daß dieser Münsterische Dompropst Rainald überhaupt unser Rainald war.

allen gleichmäßig die Erscheinung, daß für den gesamten Zeitraum der reichlich 8 Jahre, die Rainald nach seiner Wahl in Köln noch zu leben hatte, ein solcher Nachfolger noch nicht wieder nachzuweisen ist, wennschon Rainald selbst nach seiner Wahl in Köln, d. h. also nach dem Jahre 1159, nicht mehr als ihr Besitzer vorkommt.[6]) Beim Hildesheimer Domstift tritt zuerst 1167 wieder ein Propst Werno auf,[7]) beim St. Moritzstifte zuerst 1171 wieder ein Propst desselben Namens und augenscheinlich auch dieselbe Person,[8]) beim St. Peterstifte zuerst 1169 wieder

[6]) Schon mit dem Jahre 1156 wird sein urkundliches Auftreten als Propst selten, aus dem naheliegenden Grunde, weil er im Frühling dieses Jahres zum königlichen Kanzler ernannt wurde und damit eine Stellung erhielt, in der er seinen Propsteien im allgemeinen nur noch nichtresidierender Propst sein konnte. So erscheint er als Zeuge in einer Hildesheimer Bischofsurkunde zum letzten Male in einer Urkunde Bischof Brunos vom 18. Oktober 1155 (Janicke Nr. 296), und auch eine Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen, die ihn als Hildesheimer Dompropst unter ihren Zeugen nennt (Janicke Nr. 297), dürfte nur höchstens einige Monate später, nämlich nicht hinter den 19. Februar 1156 fallen (vgl. Janickes Anm. zu der Urkunde. Zu dem dort Gesagten ist gegen die spätere Ansetzung der Urkunde durch einen älteren Forscher noch hinzuzufügen, daß, wenn Rainald zur Zeit ihrer Ausstellung schon Kanzler gewesen wäre, er wahrscheinlich auch in dieser Eigenschaft als Zeuge namhaft gemacht worden wäre). Um so bemerkenswerter ist die in der vorigen Anmerkung erwähnte Münsterische Urkunde, der eigens sein Kanzlersiegel angehängt ist. Sonst finde ich ihn für die Zeit nach seiner Ernennung zum Kanzler nur noch zweimal urkundlich als Propst bezeugt, nämlich in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. für das Kloster Riechenberg vom 25. Juni 1157 (Janicke Nr. 304 = St. 3772) und in einer Urkunde Bischof Brunos von Hildesheim, die die bedenkenerregende Jahreszahl 1161 hat, Rainald jedoch ausdrücklich als Kanzler bezeichnet (Janicke Nr. 323). In beiden Urkunden wird Rainald übrigens nicht als Zeuge, sondern als Beteiligter an der beurkundeten Handlung genannt. Die Urkunde des Bischofs berichtet von dem Neubau des Domhospitales durch Rainald.

[7]) Janicke Nr. 343.

[8]) Janicke Nr. 351. Daß es sich bei beiden Wernos tatsächlich um dieselbe Person handeln dürfte, geht daraus hervor, daß nachher für beide in dem gleichen Jahre zuerst wieder ein Nachfolger auftritt. Und zwar ist das das Jahr 1175 (Vgl. für das Domstift Janicke Nr. 369, wo zuerst ein neuer Dompropst Bertold erscheint, und für das St. Moritzstift Nr. 370, wo für dieses zuerst ein neuer Propst Sigebodo genannt wird). Allerdings ist Werno für das St. Moritzstift in obiger Urkunde das einzige Mal als Propst bezeugt; das tut aber dem Werte der hier bezeichneten Übereinstimmung beider Stifter hinsichtlich des ersten Auftretens eines Nachfolgers keinen wesentlichen Abbruch.

ein Propst Adelog[9]) und endlich beim Domstifte zu Münster in demselben Jahre zuerst wieder ein Propst Bernhard.[10])

Für das letztgenannte Stift glaubte nun zwar Ficker schon zum Jahre 1160 wieder einen Propst Udo aufzeigen zu können.[11]) Aber Erhard, der Herausgeber der Regesta Westfaliae, dessen Aufstellungen er dabei zugrunde legte, war im größten Irrtume mit seiner Behauptung,[12]) daß der betreffende Udo Rainalds Nachfolger in der Dompropstei gewesen sei. Wenn man nämlich das von Erhard selbst herausgegebene Material an Münsterischen Urkunden für das 12. Jahrhundert, wie es in seinem den Regesten angehängten Codex Diplom. vorliegt, sorgfältig untersucht, kann einem nicht der geringste Zweifel darüber bleiben, daß es in den hier in Frage kommenden Jahrzehnten zu Münster nur einen einzigen Propst Udo gegeben hat, und daß dieser Udo niemals Propst am Domstifte, sondern immer nur Propst an St. Paul, d. h. am alten Dome,[13]) war. Von der zweiten

[9]) Janicke Nr. 349. Allerdings erscheint auch schon vorher in den Sechzigerjahren, nämlich 1160, 1161 und 1166, ein Adelog mit der Bezeichnung Goslariensis prepositus als Zeuge in Hildesheimisch-bischöflichen Urkunden (Janicke Nr. 316, 323 und 340. Zu der Jahreszahl von Nr. 323 vgl. aber das auf S. 176, Anm. 6 Gesagte), und sicher ist das wiederum ein und dieselbe Person mit dem Propst des St. Peterstiftes von 1169; aber sie wird hier eben noch nicht namhaft gemacht als Propst des St. Peterstiftes, sondern als Propst des Goslarschen Domstiftes; das verrät nicht nur schon die Art der Bezeichnung als Propst von Goslar schlechthin, sondern es geht auch noch ausdrücklich hervor aus einer undatierten Urkunde, die Adelog als Propst des Stiftes Simonis und Judä in Goslar — das ist eben das dortige Domstift — selbst ausgestellt hat (Janicke Nr. 336).

[10]) Erhard, Cod. Dipl. Nr. 342.

[11]) Ficker, Rainald S. 9. Anm. 6.

[12]) Erhard, Regesta Hist. Westf. Nr. 1837.

[13]) Diese Bezeichnung sancti Pauli oder beati Pauli wäre zwar an sich ohne weiteren Zusatz nicht eindeutig, da auch der neue Dom dem heiligen Paul geweiht war. Nach dem tatsächlichen Brauche der Münsterischen Urkunden ist sie es aber doch, da sich schon ziemlich bald nach der Entstehung des Nebeneinander von altem und neuem Dome für letzteren die feststehende Bezeichnung als maior ecclesia herausbildete. Der neue Dom wurde am 2. November 1090 unter Bischof Erpho durch Erzbischof Hermann von Köln geweiht (vgl. Erhard, Regesta Nr. 1254 und Cod. Dipl. Nr. 165). Von diesem Tage an war aber das Nebeneinander der beiden Domstifter noch nicht sogleich gegeben; denn wir hören davon, daß Burchard (1098 bis 1118), der Nachfolger Erphos, erst das Stift zum alten Dome gründete zur Wiederherstellung des gänzlich eingeschlafenen Gottesdienstes in dieser Kirche

Hälfte der Fünfzigerjahre an bis ins Jahr 1185 hinein finden wir diesen Udo fortdauernd gut belegt. Und wenn er auch häufig, wie z. B. eben in der Urkunde vom Jahre 1160, in der ihn Ficker als vermeintlichen Nachfolger von Rainald in der Dompropstei zuerst erwähnt findet,[14]) schlechthin nur mit dem Zusatze prepositus erscheint, so verteilen sich doch diejenigen Belege, in denen entweder zu diesem Zusatze noch eine nähere, auf den alten Dom hinweisende Bezeichnung hinzugefügt ist, oder bei denen durch die gesonderte Anführung des andern Dompropstes jede Verwechslung ausgeschlossen ist, so glücklich auf den ganzen Zeitraum, daß an der Einheitlichkeit der durch die Gesamtheit der Belege vorgestellten Person nicht gezweifelt werden kann.[15])

(vgl. Erhard, Regesta Nr. 1431 und Cod. Dipl. Nr. 441, die älteste vorhandene Bestätigungsurkunde der Gründung, aus dem Jahre 1184). In einer Urkunde vom Jahre 1130 finde ich dann den Propst des neuen Domes zuerst als maioris ecclesie prepositus bezeichnet (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 212). Dazu ist aber noch besonders zu bemerken, daß wir für die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts nur sehr spärliche Münsterische Urkunden haben; wäre das anders, so würde uns die Bezeichnung wahrscheinlich schon noch eher entgegentreten. Das Stift zum alten Dome finde ich zuerst in einer Urkunde von 1129 genannt, wo es heißt: – parva sancti Pauli congregatio quedam sue fraternitatis consilia scripture curavit commendare — — (Erhard, Cod. Dipl. Nr. 207). Im Jahre 1137 sehen wir dann beide Stifter miteinander erwähnt in einer Urkunde, durch die Bischof Werner seine Memorie stiftet. Da heißt es zuerst: Damus quoque unum talentum duobus monasteriis, dimidium videlicet ad usum fratrum sancti Pauli apud antiquum monasterium, et dimidium cedat in usum fratrum sancti Mauricii" und gleich darauf: „Ad usum etiam fratrum maioris domus damus carratam vini singulis deinceps annis etc." (Erhard, Regesta Nr. 224).

Was die Veranlassung zum Baue des neuen Domes anbetrifft, so ist es eine auf den ersten Blick sehr ansprechende Vermutung Erhards, daß eine zum Jahre 1071 bezeugte Feuersbrunst in Münster auch die Domkirche in Mitleidenschaft gezogen habe (vgl. Erhard, Regesta Nr. 1123). Aber eine völlige Zerstörung der Domkirche durch diese Feuersbrunst anzunehmen, wie Erhard es tut, ist meines Erachtens in keinem Falle angängig, da wir ja später den alten Dom neben dem neuen noch weiterbestehen sehen. Im Grunde läge es also wohl doch näher, den Neubau mit dem Wachstum der Stadt in Zusammenhang zu bringen. Vielleicht wirkten auch beide Ursachen zusammen. Eine genauere Untersuchung dieser Frage aber würde über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung hinausreichen.

[14]) Erhard, Cod. Dipl. Nr. 320. Ficker zitiert nach der Band- und Seitenzahl: 2, 92.

[15]) Ich lasse hier als Anhang eine Zusammenstellung von Zeugenreihen (natürlich abgekürzten) folgen, die sämtliche Belege für Udo als

So erscheint gleich in den beiden Urkunden, durch die uns Udo überhaupt zuerst als Propst bezeugt wird, der Dompropst gesondert von ihm. Und zwar sind diese beiden Urkunden zufällig ebendieselben, durch die uns Rainald ausschließlich als Dompropst von Münster bezeugt ist.[16]) Der Dompropst, der hier neben Udo erscheint, ist also Rainald selbst. Und für die Zeit, der diese Urkunden angehören — das ist eben die zweite Hälfte der Fünfzigerjahre[17]) — wird Udo dann auch von Erhard schon richtig

Propst darbietet. An Hand dieser Zusammenstellung wird der Leser meine verschiedenen Angaben über Udo sogleich an Ort und Stelle nachprüfen können. Sie soll zugleich noch mit für den Propst Engelbert vom Moritzstifte dienen, von dem nachher noch die Rede sein wird. Wo man also in einer der angeführten Zeugenreihen Udos Namen nicht erblickt, wie es vereinzelt der Fall sein wird, da ist die Reihe dann eben Engelberts wegen angeführt.

[16]) Vgl. oben S. 175, Anm. 5.

[17]) Wie oben a. a. O. bemerkt worden ist, sind allerdings beide Urkunden undatiert. Aber, wie dort gleichfalls bemerkt wurde, bietet die eine von beiden (Nr. 309) auf andere Weise einen Anhaltspunkt für ihre Zeitbestimmung durch das angehängte Kanzlersiegel, und für beide ist ein terminus post quem damit gegeben, daß 1154 Rainalds Vorgänger Heinrich noch vorkommt, sodaß auch für die andere zunächst einmal nach der unteren Grenze hin ein wesentlich unterschiedener Spielraum nicht bleibt. Was sodann aber die obere Grenze für diese letztere Urkunde anlangt, so ist auch für diese Urkunde recht wenig wahrscheinlich, daß sie erst hinter Rainalds Kanzlerschaft falle; denn wenn auch gerade in vorliegender Untersuchung nachgewiesen werden soll, daß Rainald als Erwählter von Köln die Propsteien noch beibehalten habe, so ist es doch unwahrscheinlich, daß er, schon Elekt, noch mit dem bloßen Propsttitel in einer Urkunde aufgeführt worden sei. Es besteht doch ein gewichtiger Unterschied zwischen den zwei Fällen, ob man annehmen soll, daß Rainald, schon Kanzler, noch mit dem Propsttitel in einer Urkunde namhaft gemacht worden sei, oder ob man annehmen soll, daß er, schon Elekt, nur mit dem Propsttitel namhaft gemacht worden sei. In ersterem Falle, den wir ja bei der erstgenannten Urkunde ganz unzweifelhaft als Tatsache vor uns haben, handelt es sich um zwei Titel, die auf verschiedenen Gebieten liegen und mithin nicht eigentlich in Konkurrenz miteinander treten können; in letzterem Falle aber handelt es sich um zwei Titel, die beide auf demselben, nämlich dem kirchlichen, Gebiete liegen, und da darf man zum mindesten als die Regel mit Fug voraussetzen, daß der höhere Titel den Vorrang hatte. Zugunsten einer Ausnahme könnte ja nun gerade bei der in Rede stehenden Urkunde bis zu einem gewissen Maße sprechen, daß Rainald darin nicht einfach als Zeuge, sondern zugleich noch als Teilhaber an der beurkundeten Handlung genannt wird, und daß diese seine Teilhaberschaft an der Handlung auf seiner Propststellung beruhte (die Urkunde verbrieft einen Vergleich zwischen

als Propst am alten Dome betrachtet. Erhard läßt ihn dann aber im Jahre 1159 nach der Wahl Rainalds zum Kölner

---

dem alten und neuen Domstifte, und der Beginn der Zeugenreihe lautet dann: Assidentibus nobis mediatoribus pacis Reinnaldo Monasteriensi preposito et Baldewino Libernensi Abbate, Et preterea ceteris testibus. Alberto Decano. —). Aber selbst für derartige Fälle ist nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, daß ohne kasuistische Unterscheidungen der höhere Titel bevorzugt oder mindestens mitgenannt wurde. Und vor allem verbietet sich die Verlegung irgend einer Urkunde, in der Rainald als Propst vorkommt, hinter seine Kanzlerzeit entschieden in einem Blicke auf die Jahre seines Lebens, die seiner Wahl zum Kölner Erzbischof folgten; denn diese Jahre, in denen er, von der hohen Politik in Anspruch genommen, bis zum Sommer 1164 hin die meiste Zeit gar nicht auf deutschem Boden weilte, sie bieten keinen Raum mehr für eine solche Urkunde.

Nach diesen zwei Urkunden, in denen Udo mit Rainald zusammen vorkommt, ist die nächste, in der er wieder mit dem Propsttitel vorkommt, dann schon die von Ficker angezogene aus dem Jahre 1160. Im Zusammenhange hiermit ist aber noch ein weiterer Irrtum Erhards zu berichtigen, der aus seinem Hauptirrtume hinsichtlich Udos hervorgeht.

Zwischen jenen zwei Urkunden bringt er noch eine weitere zum Abdruck, die er in dieselbe Zeit wie jene verlegt und die ebenfalls Udo als Zeugen aufweist. Die Grundlage für seine zeitliche Ansetzung dieser Urkunde bildet aber nun eben die Zeugenschaft Udos, und zwar insofern, als derselbe hier ausdrücklich mit dem Zusatze prepositus sancti Pauli aufgeführt wird. So bemerkt er in Regest Nr. 1838 ausdrücklich zu der Urkunde: „Wegen des unter den Zeugen genannten Propstes am alten Dome, Udo, kann auch diese Urkunde, wie die vor., nur zwischen die obigen Jahre gehören.“ Er legt hier also den Zusatz sancti Pauli ganz richtig aus, aber, wie man sieht, steht und fällt diese seine Ansetzung der Urkunde auf Grund der Zeugenschaft Udos mit seiner hier von mir angefochtenen Behauptung, daß Udo nur bis zu Rainalds Wahl in Köln, d. h. nur bis 1159, Propst am alten Dome gewesen sei. Und wie diese Behauptung sich unzweifelhaft als irrig erweisen läßt, so läßt sich dann auf Grund eines anderen Zeugen der Urkunde auch mit Sicherheit dartun, daß sie tatsächlich erst einer späteren Zeit angehört, nämlich erst hinter das Jahr 1160 fällt. Der Zeuge, der dieses ergibt, ist der gleich auf Udo folgende Werenboldus prepositus Varlarensis. Wiederum gerade in der Urkunde von 1160, die Ficker als den ersten Beleg für Udo als Dompropst anführt, treffen wir u. a. als Zeugen einen Herimannus prepositus Varlariensis. Dieser Hermann kommt nun zwar sonst, so viel ich sehe, nicht vor; er wird also früh gestorben sein. Um so häufiger kommt aber Werenbold vor, und zwar ausschließlich erst nach dem Jahre 1160 (zuerst finde ich ihn in Erhard, Cod. Dipl. Nr. 328 von 1163 und zuletzt in Nr. 465 von 1186). Man darf also wohl in dem Vorkommen des Hermann im Jahre 1160 eine untere Grenze für die Möglichkeit des Vorkommens Werenbolds erblicken, wenn auch Hermann nur das eine Mal belegt ist. Und folglich ist auch die fragliche Urkunde nicht vor dieses Jahr zu verlegen, sondern erst hinter oder frühestens in dasselbe.

Erzbischofe dessen Stelle am Dome einnehmen. Indessen wo wären die Belege für diese Schiebung? Daß Udo, wie in den zwei ebengenannten Urkunden, so auch noch fast die ganzen Sechzigerjahre hindurch und insonderheit auch in der von Ficker angezogenen Urkunde von 1160[18]) zufällig nur mit dem bloßen Zusatze prepositus erscheint, ist im geringsten kein Beleg dafür. Auch späterhin kommt er noch öfter so vor[19]) und da zu zwei verschiedenen Malen sogar in einem Jahre, für das er dann anderweitig wieder mit dem Zusatze sancti Pauli belegt ist.[20]) Ja, er kommt in den Jahren 1177 und 1183 noch einmal unter der bloßen Bezeichnung Udo custos vor,[21]) unter der er uns noch vor seinem Aufstiege zum Propste in den Jahren 1152 bis 1154 begegnet,[22]) während die anderweitig auftretende Bezeichnung

[18]) Nr. 320 (vgl. oben S. 178, Anm. 14). Neben dieser Urkunde kommt hier übrigens nur noch eine weitere, aus dem Jahre 1165 (Nr. 333), in Betracht, da Udo auch in den Sechzigerjahren — im Gegensatze zu den zwei nachfolgenden Jahrzehnten — noch ziemlich spärlich belegt ist.

[19]) 1170, 1171, 1172, 1177, 1183 und 1184 (vgl. Nr. 344, 345, 350 357, 389, 390, 434, 441, 443 und 445).

[20]) Die beiden Jahre sind 1172 und 1184. Vgl. dazu jeweils Nr. 357 einerseits mit Nr. 355 andererseits und Nr. 441, 443 und 445 einerseits mit Nr. 442 andererseits.

[21]) Vgl. Nr. 387 und Nr. 432.

[22]) Belege die Urkunden Nr. 285 vom Jahre 1152 und Nr. 297 von 1154. Letztere Urkunde, die, wie oben S. 175, Anm. 5 bereits erwähnt ist, mit Nr. 296 von demselben Jahre zusammen den letzten Beleg für Rainalds Vorgänger in der Dompropstei, Heinrich, bildet, ist mit derselben Urkunde zusammen zugleich — wenigstens mit aller Wahrscheinlichkeit — auch als letzter Beleg für Udos Vorgänger in der Propstei am alten Dome anzusprechen. Die Sache liegt folgendermaßen. Die Zeugenreihe beginnt mit den Namen Otto Capenbergensis, Hinricus, Engelbertus praepositi (entsprechend heißt es in Nr. 296: „Hinricus prepositus maioris ecclesie. Engelbertus prepositus". Otto fehlt hier). Dabei ist der Name Engelbertus im Gegensatze zu den zwei anderen nicht vollkommen eindeutig. Wir finden nämlich einerseits einen Engelbert als Propst am alten Dome in den Jahren 1129 und 1138 ausdrücklich bezeugt (Nr. 208 und Nr. 230), und dieser Engelbert ist der nächste und zugleich erste uns namhaft gemachte Vorgänger Udos. Wir finden aber andererseits auch im Jahre 1142 einmal einen Engelbert als Propst vom Moritzstifte bezeugt (Nr. 240), und folglich entsteht für uns im vorliegenden Falle wie in den zahlreichen übrigen Fällen, in denen wir schon früher vom Jahre 1130 ab (Nr. 212) bis zum vorliegenden Falle hin einen nicht näher bezeichneten Propst Engelbert als Zeugen genannt finden, zunächst der Zweifel, ob wir jeweils in dem Genannten den Propst vom alten Dome oder denjenigen vom Moritzstifte

Udo custos et prepositus sancti Pauli[23]) doch nicht fraglich bleiben läßt, daß auch hier er gemeint ist. Diese gelegentlichen, mehr oder minder starken Vernachlässigungen seines Propsttitels haben ihre Ursache darin, daß er eben in erster Linie

[23]) Vgl. Nr. 342 von 1169 und Nr. 336 von 1173.

Fortsetzung der Fußnote 22:

erblicken sollen. Bei näherem Zusehen spricht jedoch schon einmal, solange man noch wählen zu müssen glaubt, die größere Wahrscheinlichkeit für den Engelbert vom alten Dome; denn die Stelle, an der wir jeweils den fraglichen Engelbert in der Zeugenreihe treffen, entspricht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich in 19 von 22 Fällen, genau der Stelle, in der wir späterhin der Regel nach den Propst vom alten Dome treffen, und zwar ist diese Stelle die unmittelbar hinter dem Dompropst oder beziehungsweise, wenn der Domdekan auch genannt ist, die Stelle hinter diesem, d. h. also dann die zweite hinter dem Dompropst. Zum mindesten in diesen 19 Fällen hätte also der Engelbert vom alten Dome den Vorzug an Wahrscheinlichkeit. Obendrein aber legt uns der gesamte Befund nahe, die beiden Engelberte überhaupt für ein und dieselbe Person zu halten. Daß dieser Sachverhalt durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt, bedarf hier keines besonderen Beweises mehr. Daß er aber tatsächlich auch vorhanden sei, darauf weist zunächst folgende Erwägung hin. Gesetzt den Fall, es handelte sich nicht um ein und dieselbe Person, so müßte es unter dieser Voraussetzung immerhin als recht auffällig erscheinen, daß angesichts der Gefahr einer Verwechslung in den insgesamt 24 Fällen, in denen in den Jahren 1130—1154 nach Maßgabe der uns erhalten gebliebenen Urkunden einer von beiden Engelberten als Zeuge anzuführen war, nur zweimal vom Urkundenschreiber für zweckmäßig erachtet worden wäre, nämlich in der Urkunde von 1138, die den einen und zwar den späteren Beleg für den Engelbert vom alten Dome bildet, und in der Urkunde von 1142, durch die uns der Engelbert vom Moritzstifte allein bezeugt ist, einen verdeutlichenden Zusatz zu dem bloßen Propsttitel hinzuzufügen, während in ungefähr dem gleichen Zeitraume, nämlich in den Jahren 1134—1154, ohne daß eine Gefahr der Verwechslung vorlag, der Dompropst Heinrich in 14 unter 22 Fällen mit einem solchen Zusatze angeführt worden ist. Gesetzt aber umgekehrt den Fall, es handelte sich um ein und dieselbe Person, so wäre es unter dieser Voraussetzung im geringsten nicht auffällig, daß diese Person, wie wir es dann in jenen zwei Urkunden vor uns sähen, das eine Mal unter dieser und das andere Mal unter jener Bezeichnung aufgeführt wäre. Es müßte dabei nur eine Bedingung erfüllt sein, nämlich die, daß die gewählte Bezeichnung jeweils in einem gewissen Zusammenhange mit dem Inhalte der betreffenden Urkunde stünde und darin ihre Erklärung fände. Und diese Bedingung sehen wir in jenen beiden Urkunden erfüllt: die von 1138 ist von dem Engelbert selbst ausgestellt, und die von 1142 beglaubigt eine Schenkung des Bischofs Werno an das Moritzstift, wobei noch ausdrücklich bemerkt wird, daß dieselbe auf Bitten des Propstes Engelbert geschehen sei. Zu dieser Erwägung gesellen sich aber dann

nicht in seiner Eigenschaft als Propst des alten Domes, sondern in seiner Eigenschaft als Mitglied des Domkapitels namhaft gemacht wird. Wir stoßen aber doch im Jahre 1169 schon

---

noch weitere, die in die gleiche Richtung weisen. Vor allem wäre es unter der Voraussetzung, daß die beiden Engelberte nicht ein und dieselbe Person seien, erst noch auffällig, daß wir in dem langen in Betracht kommenden Zeitraume von mehr als zwanzig Jahren nicht ein einziges Mal die beiden Engelberte zusammen in einer Urkunde treffen oder beziehungsweise statt des einen bezeichnungslosen Engelbert zweie, so daß wir in dem einen den Propst des alten Domes und in dem anderen den des Moritzstiftes erblicken könnten. Dieser Umstand zwingt geradezu zu der Annahme der Wesenseinheit beider Pröpste. Und so treffen wir denn auch in der Urkunde von 1142 den Engelbert vom Moritzstifte in der Zeugenreihe genau an der Stelle, an der wir überwiegend den fraglichen, bezeichnungslosen Engelbert treffen, und die, wie bemerkt, derjenigen entspricht, die später der Regel nach der Propst vom alten Dome einnimmt. Ferner aber spricht dann noch zugunsten der Annahme der Wesenseinheit beider Pröpste, daß mit ihr auch noch ein weiterer Zweifel gelöst wird, der mit der Frage, wer jeweils in dem bezeichnungslosen Propste Engelbert zu erblicken sei, aufs engste zusammenhängt. Dieser Zweifel betrifft das Verhältnis des Propstes Engelbert vom Moritzstifte, der uns durch die Urkunde von 1142 bezeugt wird, zu dem oben S. 179, Anm. 15 schon einmal erwähnten und nachher hier noch genauer zu behandelnden Propste gleichen Namens, den wir für dasselbe Stift für die Jahre 1160—1171 deutlich bezeugt sehen (erster Beleg Nr. 320, letzter Beleg Nr. 350. Zu vergl. der Anhang). Die Frage ist hier, ob nun wiederum diese beiden Engelberte ein und dieselbe Person seien oder nicht. Zwar spricht nun der große zeitliche Abstand zwischen den Jahren 1142 und 1160 zunächst nicht eben sehr zugunsten einer Bejahung dieser Frage. Indessen bleibt immer, solange man nicht jene erstere Wesenseinheit des Engelbert des Moritzstiftes von 1142 mit dem Engelbert vom alten Dome annimmt, die Möglichkeit dafür und um so mehr, als man dann in Berechnung ziehen müßte, daß einige von den zwischen 1142 und 1160 liegenden Anführungen des bezeichnungslosen Engelbert nicht als Zeugnisse für den Engelbert vom alten Dome, sondern für den vom Moritzstifte anzusprechen wären und mithin die Lücke zwischen den Jahren 1142 und 1160 in mehr oder minder dichter Weise ausfüllten. Nimmt man aber nun jene andere Wesenseinheit an, so schwindet diese Möglichkeit hinweg, und es ergibt sich ein ebenso eindeutiges als einleuchtendes Tatsachenbild; denn die dem Jahre 1154 angehörigen Zeugnisse für den bezeichnungslosen Engelbert wären dann gleichermaßen letzte Zeugnisse für die Propstschaft des wesenseinen Engelbert am alten Dome wie am Moritzstifte, und gleichermaßen sähen wir dann bei beiden Stiftern bald darauf den Nachfolger des wesenseinen Engelbert erscheinen, nämlich am alten Dome in den Tagen Rainalds von Dassel, d. h. in der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre, unseren Udo und am Moritzstifte im Jahre 1160 den späteren Engelbert. Noch schärfer würde ja das Bild sein, wenn wir

wieder auf den obenerwähnten Dompropst Bernhard, der dann bis zum Jahre 1192 hin fortgesetzt bezeugt ist, und zufällig finden wir in der gleichen Urkunde, in der das geschieht, auch zuerst bei Udo den nachher des öfteren bei ihm anzutreffenden Zusatz sancti Pauli. Hier müßte er dann wohl zum alten Dome zurückgetreten sein? Oder soll er nun etwa gar aus diesem Anlasse nach einem Verfahren, für das sich in unserer Urkundenliteratur auch drastische Beispiele finden lassen, in mehrere Personen zerlegt werden, d. h. soll eine Verschiedenheit des vom Jahre 1169 an mit dem Zusatze sancti Pauli auftretenden

---

zufällig diese beiden Nachfolger gleich bei der ersten Gelegenheit nebeneinander bezeugt finden würden und nicht, wie es jetzt der Fall ist, den Engelbert vom Moritzstifte erst etwas später als den Udo vom alten Dome. Natürlich aber hat diese kleine Abweichung weiter gar keinen Belang; denn mit einem gewissen Spielraume des Zufalles müssen wir bekanntlich bei derartigen Untersuchungen immer rechnen. Der gesamte urkundliche Befund steht also weit besser im Einklange mit der Annahme, daß der in den Jahren 1129 und 1138 bezeugte Propst Engelbert vom alten Dome und der im Jahre 1142 einmal bezeugte Propst Engelbert vom Moritzstifte ein und dieselbe Person seien, als mit der Annahme des Gegenteils. Sobald man aber diese Annahme macht, kommt die Konkurrenz beider um die hier zur Erörterung stehenden Zeugnisse für den bezeichnungslosen Engelbert aus dem Jahre 1154 überhaupt in Wegfall, und in demselben Maße, als die Richtigkeit dieser Annahme wahrscheinlich ist, ist dann auch die oben aufgestellte Behauptung doppelt gerechtfertigt, daß jene Zeugnisse mit Wahrscheinlichkeit als letzter Beleg für den Vorgänger Udos anzusprechen seien.

Es könnte übrigens vielleicht jemand erwägen, nunmehr den hier betretenen Weg der Gleichsetzung noch weiter zu gehen und auch den späteren Engelbert vom Moritzstifte noch mit dem hier als wahrscheinlich ermittelten wesenseinen Engelbert vom alten Dome und vom Moritzstifte, dem Vorgänger Udos, gleichzusetzen. Dabei wäre anzunehmen, daß letzterer um die Mitte der Fünfzigerjahre aus irgend einer unbekannten Ursache die Propstei am alten Dome verloren habe, während ihm diejenige am Moritzstifte noch weiter verblieben sei. Aber, wie diese Annahme an sich wenig wahrscheinlich ist, so verbietet sie sich auch von vornherein dadurch, daß der spätere Engelbert 1161 auch einmal mit dem Zusatze et vicedominus erscheint (Nr. 324) und ein Engelbertus vicedominus, der offenbar mit ihm ein und dieselbe Person ist, in einer der beiden Urkunden von 1154 (Nr. 297) neben dem bezeichnungslosen Engelbert auftritt; hiernach würde sich, wenn man die Gleichsetzung vornähme, die Widersinnigkeit ergeben, daß dieselbe Person in einer Urkunde unter verschiedener Bezeichnung zweimal als Zeuge aufgeführt würde und zwar unmittelbar hintereinander, da der Engelbertus vicedominus in der Urkunde von 1154 unmittelbar auf den bezeichnungslosen Engelbert folgt.

Propstes Udo von dem vorher in den Sechzigerjahren ohne diesen Zusatz auftretenden angenommen werden? Eines von beiden wäre die notwendige Folgerung aus Erhards Theorie, um die er selbst sich freilich nicht mehr gekümmert hat. In Wahrheit ist es aber eben immer derselbe Udo.

Und gerade bei der von Ficker angezogenen Urkunde des Jahres 1160 geht eigentlich aus dem bloßen Bilde der Zeugenreihe schon mit Sicherheit hervor, daß Udo nicht der Dompropst sein kann. Denn an der Spitze der Reihe steht der Domdekan Albert, und auf ihn folgt Udo als Zweiter. Wenn dieser nun Dompropst wäre, so würde er ja hinter dem Dekan seines Stiftes stehen, und das wäre — auf alle Fälle für die Zeit, um die es sich hier handelt, und von anderen kann man hier absehen — etwas höchst Ungewöhnliches, nicht ohne zwingendsten Grund Vorauszusetzendes. Nach dem, was hier soeben über Udo dargelegt ist, kann selbstverständlich von einer solchen Nötigung im entferntesten nicht die Rede sein.

Man darf aber nun, wo der Udo in Wegfall kommt, auch nicht etwa daran denken, gar jenen Engelbertus prepositus, der in der Urkunde auf Udo folgt, als den Dompropst anzusprechen. Freilich kommt auch er, wie Udo, für die Zeit von Rainalds Wahl in Köln bis zu Rainalds Lebensende, d. h. für die Jahre 1159—1167, zufällig nur mit dem bloßen Zusatze prepositus vor, und wir sind nicht, wie bei jenem, auch bei ihm in der glücklichen Lage ihn zufällig schon mit Rainald zusammen in einer und derselben Urkunde anzutreffen. Aber wie auch bei ihm seine Stelle in der Zeugenreihe der Urkunde von 1160 nun schon vollends dagegen spricht, daß er der Dompropst gewesen sei, so läßt sich auch bei ihm durch ein späteres Zeugnis von genauerer Bezeichnung, das mit diesem ohne genaue Bezeichnung sichtbarlich in eine und dieselbe Kette fortlaufender Bezeugung hineingehört, zuverlässig erweisen, daß er es tatsächlich auch nicht gewesen ist, sondern daß er Propst von St. Moritz zu Münster gewesen ist.[24])

Also auch die Dompropstei zu Münster bildet von der besagten Erscheinung durchaus keine Ausnahme.

---

[24]) Man vgl. hierfür wiederum den Anhang.

Hat man sich nun nach dem mutmaßlichen Grunde dieser Erscheinung zu fragen, ohne noch dabei die hier zu erörternde Tatsache im Auge zu haben, daß Rainald den Empfang der Bischofsweihe so lange hinausschob, so läßt sich schon bei dieser gesonderten Betrachtung, da der Grund doch irgendwie mit Rainalds Person zusammengehangen haben muß, kaum irgend ein anderer ausfindig machen als der, daß Rainald auch nach seiner Wahl in Köln die Propsteien noch beibehalten habe. Ich wenigstens wüßte mir schlechterdings keinen anderen auszudenken, und auf alle Fälle bleibt dieser der nächstliegende. Sieht man sich aber nun auf ihn geführt und hat dabei obendrein noch jene Tatsache im Auge, so drängt er sich einem als Schlüssel zu jener geradezu gebieterisch auf.

Denn es bedarf dann keines außergewöhnlichen Scharfsinnes mehr, um sich auszumalen, auf welche Weise beides miteinander zusammengehangen haben dürfte. Wenn nämlich ein Mann so, wie Rainald, mehrere Propsteien in seiner Hand vereinigte, dann ist für ihn der Fall leicht auszudenken, daß er sich durch die Erhebung auf einen Bischofssitz in seinen Einkünften nicht verbesserte, sondern im Gegenteile verschlechterte. Man nehme nur an, daß der Bischofssitz, den er zu besteigen hatte, an sich nicht sonderlich reich mit Mitteln ausgestattet oder doch in der Verwaltung seiner Mittel verwahrlost war! Und letztere Voraussetzung traf gerade für den Kölner Erzstuhl, als Rainald ihn zu besteigen hatte, durchaus zu. Als er im Sommer 1159 nach einer Wahl von Italien aus seiner künftigen Residenz einen ersten Besuch abstattete, um in Kürze dem Kaiser, der sich damals zum Kampfe gegen die widersetzlichen Städte Crema und Mailand anschickte, mit neuer Mannschaft wieder zuzueilen, erbat er sich doch alsbald von den Cistercienserklöstern seiner Diözese Laienbrüder, um die fast außer Betrieb befindlichen und obendrein noch mit Schulden belasteten erzbischöflichen Tafelgüter erst wieder einmal unter ordentliche Hände zu bringen. Wie uns berichtet wird, willfahrten die Klöster Kamp und Altenberg auch bereitwillig seiner Bitte, während Abt Ulrich von Steinfeld sie abschlug mit der Begründung, daß er dem höchsten Hirten für die Seelen der ihm anvertrauten Laienbrüder verantwortlich sei.[25])

---

[25]) Caes. Heisterb., Dialogus miraculorum ed. J. Strange I, 230.

So gab sich das Übelwollen kund, das der Neugewählte als scharfer Gegner des Papsttumes naturgemäß bei einem Teile seiner Untergebenen zu gewärtigen hatte. Wir müssen aber nun sogar noch weitergehen. Sofern es nach den rechtlichen Anschauungen uud Bräuchen der Zeit überhaupt angängig war, in der Weise, wie es hier gedacht wird, die Pfründen, die man vor seiner Wahl zum Bischofe besessen, auch nach der Annahme der neuen Würde noch eine Zeit lang beizubehalten, dann wäre bei einem so großzügig angelegten Manne wie Rainald auch noch damit zu rechnen, daß er sich auch ohne unmittelbare Notlage die Zulässigkeit einer derartigen Vergünstigung zunutze gemacht hätte, um seine Machtmittel vorerst einmal auf diesem Wege für einige Zeit zu vergrößern.

Es wäre also zunächst einmal festzustellen, ob eine derartige Beibehaltung der bisherigen Pfründen durch einen zum Bischofe Erhobenen tatsächlich möglich war. Fiele die Antwort auf diese Frage bejahend aus, so könnte man sich schon einmal für versichert halten, daß mit der Erklärung der Erscheinung bei den vier Propsteien durch die Annahme, Rainald habe sie nach seiner Wahl in Köln noch beibehalten, das Richtige getroffen werde. Die Frage nimmt aber dann hier für uns alsbald noch eine schärfer begrenzte Fassung an; denn bei dem Zusammenhange, den wir hier zwischen der Erscheinung bei den Propsteien und der langen Elektenzeit Rainalds wahrzunehmen glauben, ist nicht lediglich Voraussetzung, daß die Beibehaltung der bisherigen Pfründen über die Annahme einer Wahl zum Bischofe hinaus überhaupt in irgend einer Form möglich gewesen sei, sondern noch weiter, daß für die Frist, innerhalb deren das geschehen konnte oder gemeinhin geschah, der Zeitpunkt der Bischofsweihe von einer maßgeblichen Bedeutung gewesen sei. Die Frage muß also für uns lauten, ob es tatsächlich ein Rechtsgrundsatz der Zeit gewesen sei, daß die bisherigen Pfründen von einem zum Bischofe Erwählten erst nach erfolgter Weihe aufzugeben waren.

Da haben wir nun einen Brief König Konrads III. an den Erzbischof Heinrich von Mainz aus dem Jahre 1151,[26]) der uns die Frage in dieser scharf begrenzten Fassung mit voller Deutlichkeit beantwortet und zwar bejahend beantwortet. Der

[26]) Jaffé, Bibliotheka rerum Germ. I, 456.

König befiehlt darin dem Erzbischofe, dem Erwählten von Köln, Arnold, sein Recht an der Propstei Limburg sofort wieder zurückzuerstatten; denn die Entziehung sei widerrechtlich, da Arnold einmal die erzbischöfliche Würde vorerst noch garnicht angenommen habe und zweitens die Weihe noch nicht empfangen habe. Die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Erzbischofs in letzterer Hinsicht wird aber dabei noch besonders begründet in einem Satze, der wörtlich folgendermaßen lautet: „Et cum examinatio precedat consecrationem, removeri quidam a summi sacerdotii officio possunt, qui tamen alias ecclesiae ychonomias recte amministrare possunt.“ Und so haben wir in dem Briefe nicht nur die Bestätigung dafür, daß es tatsächlich ein kirchlicher Rechtsgrundsatz der Zeit war, daß die bisherigen Pfründen eines zum Bischofe Erwählten erst nach erfolgter Weihe aufzugeben seien, sondern es wird uns zugleich auch noch ein sehr einleuchtender Grund angegeben, warum es so war: wäre es anders gewesen, so hätte zufolge der der Weihe vorausgehenden Prüfung der Person des Gewählten der Fall eintreten können, daß er durch seine Wahl zum Bischofe an die Luft gesetzt worden wäre, sofern er nämlich seine bisherigen Pfründen nach erfolgter Annahme der Wahl alsbald geräumt hätte und nachher für untauglich zu dem bischöflichen Amte erklärt worden wäre. Der Brief schließt denn auch mit der Erklärung des Königs, daß er Arnold alles, was derselbe von ihm besitze, bis zu seiner Weihe ungeschmälert erhalten werde.

Da wir aber so durch diesen Brief den Angelpunkt des mutmaßlichen Zusammenhanges zwischen der Erscheinung bei den vier Propsteien und Rainalds langer Hinausschiebung der Weihen als eine Tatsache der Wirklichkeit bestätigt finden, können wir um so weniger zweifeln, daß auch der ganze Zusammenhang als solcher in der Wirklichkeit tatsächlich bestanden habe, als auch, wie hier bereits gezeigt wurde, in dem einen sonst noch in Betracht kommenden Punkte, nämlich in der Frage nach einem Anlasse Rainalds für die Beibehaltung der Propsteien, das Bild der Wirklichkeit dem Bilde der Mutmaßung durchaus entspricht.

Und damit wäre dann eine Erklärung für Rainalds Verhalten zum Empfange der Weihen gefunden, die der hier eingangs festgestellten Vorbedingung, daß sie nicht einen undenkbaren

Widerspruch in das Charakterbild des großen Mannes hineintrage, voll und ganz entspricht.

Es bleibt nun freilich, wie zumeist bei derartig eindringenden Untersuchungen für so entlegene Zeiten, auch hier noch ein gewisser Rest von Unstimmigkeit, der die Rechnung nicht rein aufgehen läßt. Die Erscheinung bei den vier Propsteien erstreckt sich nämlich in ihrem zeitlichen Bereiche nicht nur bis auf den Zeitpunkt, wo Rainald gemäß den Würzburger Beschlüssen endlich die Weihen empfing — dies geschah im Beginne des Oktober 1166[27]) —, sondern erstreckt sich, wie ich eingangs gleich richtig angab, über den ganzen Rest seines Lebens. Ja, und noch mehr, sie erstreckt sich sogar, wie aus den genaueren Angaben, die ich über die einzelnen Propsteien gemacht habe, ersichtlich ist, bei dreien von ihnen noch erheblich über das Jahr seines Todes hinaus. Wer aber mit derartigen Untersuchungen, wie die vorliegende, vertraut ist, der weiß eben auch zur Genüge, daß uns die Kargheit der Überlieferung mit ihrer Abhängigkeit vom Zufalle derartige Unstimmigkeiten fast ausnahmslos mit in den Kauf gibt, und daß dieselben ein richtig gewonnenes Ergebnis nicht ernsthaft in Frage stellen können. Insofern könnte ich mir eigentlich ganz ersparen noch eine Möglichkeit aufzuzeigen, durch die wir uns diesen zeitlichen Überschuß der scheinbaren Vakanz der Propsteien über Rainalds Elektenzeit wenigstens noch für den Rest von Rainalds Lebenszeit, sofern wir es wollen, erklären können. Weil aber damit der Gegenstand unserer Untersuchung nach der kirchlich-rechtlichen Seite hin noch eine neue Beleuchtung erfährt, will ich es vollständigkeitshalber doch noch tun. Es sei also gesagt, daß auch derjenige Fall nicht ohne Beispiel wäre, wo ein zum Bischofe Erhobener eine vorher besessene Pfründe vermöge besonderer Vergünstigung sogar noch über den Zeitpunkt seiner Weihe hinaus beibehielt. Dafür steht mir ein Brief Papst Honorius' III.[28]) zur Verfügung. Der Brief stammt zwar erst aus dem Jahre 1220[29]) und mithin aus einer fast zwei Menschenalter

---

[27]) Der überlieferte Tag ist der 2. Oktober. Zu vgl. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. II. Nr. 827. Knipping macht darauf aufmerksam, daß dieser Tag insofern Befremden erregt, als er ein Samstag war, während die Weihen am Sonntag stattzufinden pflegten.

[28]) Westfälisch. Urkundenbuch V, 1. Nr. 282.

[29]) Lateran, 1220 Dez. 5.

jüngeren Zeit als derjenigen, von der wir hier reden. Aber bei der Langsamkeit, mit der sich die rechtlichen Zustände bekanntermaßen weiterentwickeln, kann nicht bezweifelt werden, daß er hier mit dem nötigen stillschweigenden Vorbehalte sehr wohl noch zum Vergleiche herangezogen werden darf. In dem Briefe beauftragt der Papst drei Hildesheimer Domherren zu untersuchen, ob der frühere Dompropst von Paderborn (Gerhard), jetzt Erzbischof von Bremen, die Vergünstigung seine Paderborner Propsteieinkünfte zu behalten mißbraucht habe, und da heißt es wörtlich: „......... nobis innotuit, quod, cum venerabilis frater noster .... Bremensis archiepiscopus tunc prepositus eorundem ad archiepiscopatum Bremensis ecclesie vocaretur, idem asserens nimis esse tenues eiusdem ecclesie facultates nec sufficere ad necessarias eius expensas a nobis obtinuit, ut liceret eidem usque ad beneplacitum nostrum redditus, quos habuerat existens prepositus, retinere.“ Da der Papst in diesen Worten nicht von dem Bremensis electus, sondern von dem Bremensis archiepiscopus spricht, geht aus ihnen deutlich hervor, daß es dem Betreffenden — es war Erzbischof Gerhard II., der von 1211—1258 regierte — durch besonderen päpstlichen Dispens gestattet worden war, auch nach seiner Weihe und mithin seiner vollständigen Einsetzung in das bischöfliche Amt seine vorher besessenen Propsteieinkünfte noch fortzubeziehen, und mithin enthalten diese Worte vollkommen das, was wir brauchen, sofern wir Wert darauf legen, den besagten Gebrauch von ihnen zu machen. Wir können nicht zweifeln, daß ein Rainald von Dassel von einem Paschalis III., seinem Geschöpfe, auch zu erlangen vermochte, was hier Erzbischof Gerhard II. von Papst Honorius III. erlangt hatte. Außerdem aber bietet dieser Papstbrief auch nach der Seite der Bedarfsfrage hin noch ein hübsches Gegenstück zu dem Falle Rainalds, und auch insofern war er wohl noch erwähnenswert. Andere Forscher könnten ihm vielleicht aus dem Bereiche ihrer Erfahrung noch andere Beispiele an die Seite stellen, die nur noch mehr veranschaulichen würden, was hier dargelegt wurde.

Es ist aber noch besonders hervorzuheben, daß nun aus diesem Briefe Papst Honorius III. nicht etwa gar ein Einwand entnommen werden darf gegen das, worauf die vorliegende Untersuchung abzielte, nämlich die Erklärung von Rainalds langer

Elektenzeit durch den Wunsch, die Einkünfte seiner Propsteien weiterzugenießen. Es könnte jetzt jemand einwerfen wollen, dieser Papstbrief mit dem, was hier aus ihm gefolgert sei, beweise ja gerade, daß zur Erreichung jenes Wunsches eine fortgesetzte Verlängerung der Elektenzeit nicht unbedingt vonnöten war. Dem ist sehr einfach zu entgegnen, daß der Weg der Verlängerung der Elektenzeit zunächst einmal der gegebene, weil ganz ordnungsgemäße, für Rainald war. Wurde aber auf die Länge der Zeit dann doch eine besondere Vergünstigung notwendig, so kam es bis zu einem gewissen Grade auf dasselbe hinaus, ob sie in dieser oder jener Form in Anspruch genommen wurde. Ein erheblicher Unterschied dürfte zwar immerhin noch insofern bestanden haben, als die Weihe erst vollkommen zur Versehung der kirchlichen Obliegenheiten des bischöflichen Amtes befähigte. Ich behalte mir für eine andere Gelegenheit vor noch besonders festzustellen, in welchem Umfange dieser Unterschied in jenen Tagen praktische Bedeutung hatte. Indessen ist doch auch hier von vornherein zu entgegnen, daß auch dieser Unterschied zunächst in keinem Falle bei Reinald so sehr ins Gewicht fiel, wie bei irgend einem beliebigen Kirchenfürsten seiner Zeit; denn er hat bis ins Jahr 1165 hinein, wo er die Weihe empfing, sein Erzbistum überhaupt nur äußerst wenig zu sehen bekommen, weil ihn der Dienst seines kaiserlichen Herrn an die Ferne und zwar zumeist an den Boden Italiens gebannt hielt.

Damit glaube ich meine Ausführungen über den Gegenstand an dieser Stelle schließen zu können. Ich will nur noch erwähnen, wie mit der Erkenntnis, daß Rainald seine vier Propsteien auch als Erwählter von Köln noch beibehalten habe, auch noch eine andere, an sich minder bedeutende Einzelheit seines Lebens eine neue Beleuchtung erhält, durch die sie zugleich auch noch als eine weitere Bestätigung des hier Dargelegten dienen kann. Als Rainald im Sommer 1164 bei der Rückkehr aus Italien die in Mailand gefundenen Gebeine der heiligen Dreikönige als kostbares Geschenk seines Kaisers mit sich über die Alpen führte, sein Köln damit zu der „heiligen" Stadt machend, ließ er von der wertvollen Reliquie der Überlieferung zufolge der Hildesheimer Domkirche drei Finger zukommen. Diese Gabe konnte bisher nur als der Ausdruck fortdauernder Anhänglichkeit an sein altes Stift gelten. Nunmehr aber nimmt sie zugleich

das Gesicht eines gewissen Pflaster- oder Schmerzensgeldes an, welches die Hildesheimer Domherren dafür empfingen, daß ihnen die mutmaßlich fetteste Pfründe ihres Stiftes zugunsten des längst über ihren Kreis emporgestiegenen Genossen noch immer vorenthalten wurde.

Anhang.

Zeugenreihen aus Münsterischen Urkunden des 12. Jahrhunderts als Belege für die Pröpste Udo am alten Dome und Engelbert am St. Moritzstift

(Nach Erhard, Codex Diplomaticus Westfaliae).

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1155 bis (?) 1159	307	Assidentibus nobis mediatoribus pacis Reinnaldo Monasteriensi preposito et Baldewino Libernensi Abbate. Et preterea ceteris testibus. Alberto Decano. **Udone preposito.** Willehelmo magistro . . . .
1156 bis 1159	309	testibus presentibus. Alberto decano et presbytero. Diaconis. **Udone preposito.** Ouone. . . . . .
1160	320	Super his testes sunt. Albertus decanus maioris ecclesie. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Baldewinus abbas Lisbernensis. Otto Capenbergensis prepositus. Herimannus prepositus Varlariensis. . . . .
nach 1160	308	Huius rei testes sunt. Albertus decanus maioris ecclesie. **Engelbertus prepositus sancti Mauritii. Udo prepositus sancti Pauli.** Werenboldus prepositus Varlarensis. . . . .
1161	324	Testes fuerunt. **Engelbertus prepositus et vicedominus.** Godefridus canonicus. . . . . .
1163	328	Nomina testium. **Ingelbertus prepositus.** Godefridus. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1165	333	Nomina testium. Clerici. **Udo prepositus. Ingelbertus prepositus.** Albertus decanus. Godescalcus. . . . . ,
1169	342	Huius rei testes sunt hi. Bernardus maioris domus prepositus. Albertus decanus. Franco cellerarius. **Engelbertus prepositus sancti Mauricii. Udo custos et prepositus sancti Pauli.** Herimannus et Wescelinus subcustodes. . . . . .
1170	344	subnotatis testibus, quorum ista sunt nomina. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1170	345	testibus super annotatis. Clerici. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1170	346	Testes huius donationis sunt. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1171	350	Testes sunt huius rei. **Udo prepositus. Engelbertus prepositus.** Franco vicedominus. . . .
1172	355	presentibus et attestantibus, Clericis. **Domino Udone preposito beati Pauli in Monasterio.** Wescelino presbitero in Greven. . . . .
1172	357	subiecta testium annotatione, quorum hec sunt nomina. Clericorum. Albertus decanus. **Udo prepositus.** Theodoricus de Cruzewic. . . . . .
1173	366	Testes vero huius largitionis sunt. Bernardus Monasteriensis ecclesie prepositus. Ingelbertus decanus. **Udo custos et prepositus beati Pauli.** Franco vicedominus. . . . .
1174	372	presentibus clericis. Bernardo maioris ecclesie preposito. **Udone minoris ecclesie preposito.** Francone vicedomino. . . . .
1176	385	Est autem hec ordinatio et distributio obedientiarum . . . . . . privilegii scripto formata et sigillo beati Pauli confirmata, a Bernhardo maioris ecclesie preposito. Engelberto decano. **Udone minoris ecclesie beati Pauli preposito.** Francone vicedomino. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1177	387	presentibus et videntibus quorum nomina subscripta sunt. Bernhardus maior prepositus. Engelbertus decanus. **Udo custos.** Franco vicedominus. . . .
1177	389	Testes horum sunt. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Franko vicedominus. **Udo prepositus.** Bernhardus de Ibbenburen. . . . .
1177	390	Prioris vero rei tam prime donationis quam recognitionis testes sunt. Clerici. **Udo prepositus.** Godefridus. . . . .
1178	396	Presentibus et attestantibus viris honestis, tam clericis etc. — —, quorum nomina sunt hec. Clerici. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Bernhardus maioris domus decanus. **Udo beati Pauli prepositus.** Franko decanus. . . . . . .
1179	401	adhibitis et coram positis testibus. Clericis. Bernhardo maioris ecclesie nostre preposito. Bernhardo decano. **Udone ecclesie beati Pauli preposito.** Francone vicedomino. . . . .
1179	402	Testes huius rei sunt hii. Bernardus maioris ecclesie nostre prepositus. Bernardus decanus. **Udo ecclesie beati Pauli prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1179	403	assentientibus et attestantibus viris honestis tam clericis quam laicis, quorum nomina sunt hec. Bernhardus maioris ecclesie prepositus. Bernhardus decanus. **Udo ecclesie beati Pauli prepositus.** Franco decanus. . . . .
1183	432	presentibus honestis viris tam clericis quam laicis, quorum nomina infra scripta continentur. Bernardus maior prepositus. Bernardus maior decanus. Tidericus scolasticus. **Udo custos.** Franco vicedominus. . . . .
1183	434	Huius rei testes sunt. Clerici. Bernhardus maior decanus. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .

Jahr	Nr. bei Erhard	Zeugenreihe (in Abkürzung)
1184	441	presentibus Bernhardo maioris ecclesie preposito. Engelberto decano. . . . . . . Canonicis maioris ecclesie. Presentes etiam erant. **Udo prepositus.** Franco decanus. . . . . Canonici sancti Pauli. et alii quamplures.
1184	442	Presentibus et attestantibus viris honestis clericis et laicis, quorum nomina hec sunt. Bernhardus maior decanus. **Udo sancti Pauli prepositus.** Herimannus sancti Mauricii prepositus. . . . .
1184	443	Presentibus et attestantibus viris honestis clericis et laicis, quorum nomina hec sunt. Clerici. Bernhardus maior prepositus. Bernhardus maior decanus. **Udo prepositus.** Herimannus beati Mauricii prepositus. . . . .
1184	445	Huius rei testes sunt. **Udo prepositus.** Franco vicedominus. . . . .
1185	451	Presentibus clericis et [laicis quorum hec nomina sunt. Bernhardus maior prepositus. Bernhardus maior decanus. Herimannus abbas in Capenberg. Winizo] abbas in Lisbern. Werenbaldus abbas in Uarlar. **Udo sancti Pauli** [**prepositus.** Herimannus sancti Mauricii prepositus. . . . . .]

Berichtigung.

Zu dem Aufsatze von E. Bender, „Justus Möser als Volkserzieher" (Zeitschr. 1915, S. 40) bemerke ich, daß Möser erst 1744, nicht schon 1742 Advokat in Osnabrück wurde, nachdem er kurz vorher als ritterschaftlicher Sekretär vereidigt worden war, daß er aber zu diesem Amte schon 1741 erwählt und bestallt war, und der Besuch der Universität Göttingen sich bis zum Herbst 1743 ausgedehnt hat.

Alles dies hätte der Herr Verfasser aus meinem Aufsatz „Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft" (Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Landeskunde von Osnabrück 1909, XXXIV, S. 244 ff.) ersehen können, in welchem das durch legendarische Züge verklärte Bild Mösers auf Grund der Akten wieder der Wirklichkeit näher gebracht ist. B. Krusch.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Habicht, V. Kurt, Hannover. Leipzig, Klinkhardt & Biermann o. J. 132 S. 8°. (Stätten der Kultur. Herausgegeben von Prof. Dr. Georg Biermann. Band 33.)

Längst hätte die Stadt Hannover ein Anrecht auf eine den Forderungen der Wissenschaft entsprechende Darstellung ihrer Entwicklung. Ihre reiche geschichtliche Vergangenheit, das in der Hauptsache vortrefflich erhaltene Urkunden- und Aktenmaterial ihres Archives, der große Aufschwung der Stadt in den letzten 50 Jahren und die erheblichen Aufwendungen, die sie seit vielen Jahren für wissenschaftliche Zwecke macht, lassen den oft geäußerten Wunsch nach einer brauchbaren Stadtgeschichte als durchaus berechtigt erscheinen. Leider aber wird seine Erfüllung wahrscheinlich noch lange auf sich warten lassen. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß in den von Prof. Dr. G. Biermann herausgegebenen „Stätten der Kultur" jetzt auch die Stadt Hannover eine Stelle gefunden hat. V. Kurt Habicht, der in Hannover besonders durch seine Erforschung der mittelalterlichen bildenden Kunst Niedersachsens bekannt geworden ist, hat für diese verdienstvolle Sammlung auf 123 Seiten einen scharf umrissenen Überblick über die Entwicklung der Stadt von den ältesten Anfängen bis auf die Gegenwart entworfen. Das Hauptgewicht des Buches liegt, entsprechend dem Plane der Sammlung, auf der „Kultur" der Stadt, die hier in erster Linie als Darstellung der Kunst gefaßt ist, während das, was sonst gewöhnlich als Kulturgeschichte bezeichnet wird, dagegen zurücktritt und das im engeren Sinne Geschichtliche nur in Umrissen behandelt wird. Als Kunstforscher ist der Verfasser an seine Arbeit herangegangen, aber er bemüht sich, auch den anderen Seiten des städtischen Lebens gerecht zu werden, soweit es in dem ihm gesetzten Rahmen möglich ist. Auch hier ist er oft auf die Quellen zurückgegangen, und von neueren Einzelforschungen ist ihm nur wenig entgangen. Daß ihm dabei gelegentlich Irrtümer unterlaufen, ist bei der Fülle des Stoffes, den er in kürzester Zeit durcharbeiten mußte, erklärlich. So ist es sicher nicht als Beweis der rechtlichen Denkungsart der Bürger Hannovers anzusehen, wenn sie nach der Zerstörung der Burg Lauenrode sich vom Bischof von Minden die Erlaubnis holten, die Burgkapelle abzubrechen und sie in der Stadt wieder aufzubauen. (S. 29). Es hätte ihnen teuer zu stehen kommen können, wenn sie sich ohne ausdrückliche Erlaubnis ihres geistlichen Oberherrn an dem Gotteshause vergriffen hätten. Wenn Habicht ferner (S. 61), die Erbauung des Schnellen Grabens unter den Verdiensten Johann Duve's aufzählt, so folgt er damit freilich der stadthannoverschen Überlieferung; diese beruht aber, wie urkundlich nachgewiesen ist, auf einem Irrtum. Duve hat mit der Erbauung des für die Stadt so wichtigen Wehrs am Schnellen Graben nichts zu tun gehabt, weder mit dem jetzt stehenden Bau, noch mit einem seiner Vorgänger; er hat nur einen oberhalb des Wehrs entstandenen Bruch des Leinedammes gestopft. Auch kann man nicht von „den ewigen Besetzungen" Hannovers durch

französische Truppen im 18. Jahrhundert sprechen, da die Stadt nur einmal, 7 Monate lang, während Grupens Amtszeit unter ihrer Herrschaft stand.

Der eigentlichen Aufgabe des Buches, der Darstellung der Kulturverhältnisse, in dem Sinne, wie sie hier vorwiegend gefaßt sind, stellen sich, besonders für die ältere Zeit, große Hindernisse entgegen, da von den einst hier vorhandenen Kunstwerken zu wenige erhalten sind, als daß wir uns eine genaue Vorstellung von der Stellung Hannovers als Pflegstätte der Kunst machen können. Nur die mittelalterliche Baukunst der Stadt tritt uns noch jetzt in den drei Altstädter Kirchen, dem Rathause und einigen Bürgerhäusern lebendig entgegen, und die Darstellung dieses Teiles der städtischen Kunst in Habichts Buch bietet auch dem weiteren Kreise, auf den das Buch in erster Linie rechnet, mancherlei Anregung. Was uns dagegen von der Malerei, Bildhauerei und der Kleinkunst erhalten ist, ist nur ein kleiner Bruchteil des einst Vorhandenen. Das Bestreben, diese geringen Reste eines reichen Besitzes in die allgemeine Kunstentwicklung einzureihen und durch eindringende Betrachtung Anhaltspunkte für eine genauere Kenntnis niedersächsischer Kunst zu gewinnen, ist verdienstlich, wenn es auch, nach meinem Urteile, hie und da über den Rahmen des Buches hinausgeht, und Habichts Untersuchungeu werden sicher anregend für spätere Forschungen wirken. Aber der spröde Stoff setzt der Darstellung für einen größeren Leserkreis unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Nur in der Renaissancezeit, über deren plastische Kunstübung Schuchhardts Forschungen Klarheit geschaffen haben, zeigt sich ein einheitlicher Zug, wenigstens auf einem Gebiete der stadthannoverschen Kunst, während das 18. Jahrhundert, hauptsächlich infolge der Abwesenheit des Hofes, über einzelne, allerdings sehr bedeutungsvolle Ansätze nicht hinauskommt.

Der Wunsch, ein namenlos überliefertes Kunstwerk oder eine Gruppe von Kunstschöpfungen einem bestimmten Meister zuzuweisen, ist für den Kunstforscher durchaus erklärlich. Aber gerade darin liegt eine Gefahr, der auch das vorliegende Buch nicht immer entgangen ist. Ein Beispiel dafür. Die Lüneburger Johanniskirche und die Marktkirche zu Hannover, die ungefähr gleichzeitig entstanden sind, bieten, worauf schon Mithoff nachdrücklich hingewiesen hat, viele Berührungspunkte. Ob aber daraus zu schließen ist, daß an den beiden Kirchen die gleichen leitenden Baumeister tätig gewesen sein müssen? (S. 10). Man kann die in die Augen springende Ähnlichkeit der beiden Gotteshäuser rückhaltslos zugeben, ohne doch zu jener Annahme gezwungen zu sein.

Die Darstellung des Buches leidet an manchen Stellen unter dem Streben nach gehaltreicher Kürze. So findet sich auf S. 6 der Satz: „Außer dem Stadtschreiber — notarius civitatis —, der eine gelehrte Bildung besitzen mußte, konnte jeder Bürger in die obengenannten Ämter eingeführt werden". Das soll heißen: Nur für das Amt des Stadtschreibers wurde gelehrte Bildung erfordert, die übrigen städtischen Ämter aber standen allen Bürgern offen. Und auf S. 7 ,— ich greife aufs geratewohl heraus —: „Nicht wie Braunschweig durch die Macht und den Willen eines Fürsten, hat sich Hannover durch eigne Kraft aus einer Marktniederlassung zu einer Stadt entwickelt". Dem gleichen Bestreben entspringen wohl auch die ziemlich häufig gebrauchten, meist durchaus entbehrlichen Fremdwörter, z. B. „indigen" (S. 42) und das

besonders häßliche „Typ“ (S. 12 u. ö.), die in der Zeit des deutschen Weltkriegs doppelt auffallen.

Trotz dieser Einzelheiten erkenne ich gern an, daß Habichts Arbeit als erster Versuch, die Entwicklung der Stadt Hannover als Kulturstätte darzustellen, dankbar zu begrüßen ist. Besonders hervorzuheben ist auch, daß das Buch von der Verlagsbuchhandlung in jeder Beziehung vortrefflich ausgestattet und mit einer großen Anzahl künstlerisch wirkender Abbildungen geschmückt ist.

Hannover. O. Ulrich.

Vollmer, Bernhard, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671. Wolfenbüttel, Julius Zwißler 1913. XXII, 182 S. 3 Mk. (Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Band V.)

Nach einer Übersicht über die Quellen werden in der Einleitung in zwei Kapiteln die Entwicklung der Weberei zur berufsmäßigen Tätigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung Braunschweigs und die Entstehung seines Wollgewerbes verfolgt. Die eigentliche Untersuchung ist in zwei Teile zerlegt: die Verfassung und das innere Leben der Lakenmacher- und Gewandschneidergilden des Hagens und der Neustadt, der Lakenmachergilde der Altenwik und der Gewandschneidergilde der Altstadt (S. 1—93) und die wirtschaftliche Seite (S. 97—168). Ein Anhang bringt zwei Mitgliederlisten, und Register (S. 173—180) und Inhaltsübersicht schließen das Buch. Der erste Hauptteil zerfällt in 11, der andere in 5 Kapitel. Die Überschriften sind: die Entstehung der Braunschweiger Zünfte und die ältesten Privilegien und Ordnungen der Lakenmacher und Gewandschneider; die rechtliche und politische Stellung der Braunschweiger Gilden mit besonderer Berücksichtigung der Lakenmacher und Gewandschneider; der Gewandschnitt und das Verhältnis der Lakenmacher zu den Gewandschneidern; die Gerichtsbarkeit und der Zunftzwang; die Gewerbeaufsicht; Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt; der Beamtenapparat; das Finanzwesen; die religiös-bruderschaftliche Seite; das gesellige Leben; Lehrlinge und Gesellen; das Verhältnis der vier Gilden zueinander. — Die Arten der Gewebe und ihr Vertrieb; Rohstoffe, Sorge für die Güte der Produkte, Arbeits- und Absatzbedingungen; die Betriebsarten, die Hilfsgewerbe: die Wollschläger, die Wollkämmer und Spinner, die Walker, die Lakenscherer und Wandbereiter, die Schleifer, die Färber; die Produktions- und Verkaufsstätten: die Walkemühlen, die Remhöfe und Bleichgärten, die Färbehäuser, die Gewandhäuser; der Rückgang der Braunschweiger zünftigen Weberei und die Konkurrenz der fremden Tuche.

Wie man sieht, ist der Verfasser bestrebt gewesen, sein Thema nach allen Seiten hin zu durchdringen; und wie er die Literatur und die Quellenpublikationen sorgfältig benutzt hat, so wird er auch ohne Zweifel die ungedruckten Quellen gut durchgearbeitet haben. Dagegen scheinen mir ebenso wenig, wie beispielsweise im 4. Kapitel des ersten Buchs die Zeitunterschiede gebührend beachtet sind, die eigentümlichen Verhältnisse genügend betont zu sein, die die Zusammensetzung Braunschweigs aus seinen fünf Weichbilden mit sich bringen mußte. Anstatt zu scheiden, wird nach Möglichkeit zusammengezogen und ausgeglichen, so daß manches verschwimmt. In der

Altstadt gab es nur eine Organisation der Wandschneider (über die wir recht wenig erfahren), in der Altenwik nur der Wollenweber, im Hagen und in der Neustadt beider Gewerbe, im Sack weder des einen noch des andern. Die längste Zeit hindurch, aber nicht stets, sind im Hagen wie in der Neustadt Wandschneider und Wollenweber vereinigt gewesen, und zeitweise haben sich die Verbände der vier Weichbilde oder auch nur die von dreien zu Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammengeschlossen. Das wird richtig im 3. und 12. Kapitel des ersten Teils (S. 30—37, 90—93) auseinandergesetzt, wogegen man sich nach S. 11, 25 und 26 die Verbindung der Wandschneider und Wollenweber als früher eingetreten und ununterbrochen andauernd vorstellen muß.

Sehr früh (1268 und 1293) ist den Wollenwebern des Hagens und der Neustadt das Recht gegeben, ihre eignen Laken auszuschneiden, wodurch der spätere Zusammenschluß mit den Wandschneidern angebahnt sein mag. Noch früher sind die der Altenwik so privilegiert. Omnibus nunc manentibus in Veteri vico Bruneswich et illis, qui in posterum illuc intrant, heißt es in der betreffenden Urkunde, damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et omnia alia, sicut in Antiqua civitate Bruneswich. Dieser kurze Satz hat wegen der in ihm liegenden Schwierigkeiten mannigfache Ausdeutungen erfahren, und auch Vollmer müht sich mit ihm ab, ohne daß seine Auslegung befriedigte. Die Urkunde selbst ist verloren gegangen, und wir sind auf einen Druck von 1757 angewiesen, der nicht fehlerlos ist, wenn auch an zwei Stellen mit Aneinanderrücken getrennt gedruckter Worte (indivulsum, incommutabilis) dem Sinne und der Sprache völlig Genüge geschieht und die weitergehenden Änderungen Hänselmanns überflüssig sind. Mit der ausgehobenen Stelle wird sich, fürchte ich, nie fertig werden lassen, so lange man sie nicht als verderbt anerkennt. Meiner Überzeugung nach muß incidere für ibi emere gelesen werden. Dadurch kommen wir über alle Nöte weg, die uns der Begriff inninge und die Befugnis, die Laken, die man selbst angefertigt, zu kaufen und zu verkaufen, verursachen, auch über das auffallende ibi. Es ist dann zu übersetzen: wir verleihen allen Einwohnern der Altenwik die als Innung benannte Vergünstigung, so daß sie ihre selbst angefertigten Laken ausschneiden und verkaufen können, und alles andere wie in der Altstadt Braunschweig. Eine Stütze findet die Änderung in dem Rechte des Hagens, während die Urkunde von der ältern der Altenwik von 1240 allerdings etwas weiter abrückt.

So völlig vereinzelt, wie Vollmer meint, steht im nördlichen Deutschland auch in älterer Zeit das Recht der Wollenweber auf den Ausschnitt ihrer Laken doch nicht. Im Jahre 1291 ward es denen zu Röbel (wo noch im Anfange des 16. Jahrhunderts 24 Wollenweber lebten) als alte Gewohnheit verbrieft (Hans. Urk.-B. I Nr. 1073), und offenbar hatten es auch 1295 die von Berlin, von denen keiner mehr als acht Laken zugleich ins Kaufhaus (theatrum) bringen sollte (Berlinisches Stadtbuch, neue Ausgabe 1883, S. 68). Vielleicht würde sich auch aus anderen Städten ein anderes Bild der Entwicklung ergeben, als wir es jetzt vor uns haben, wenn wir ältere Aktenstücke hätten. Daß freilich dort, wo die Wandschneider ratsfähig waren, die Wollenweber aber nicht, jene ein Übergewicht behaupten mußten,

ist klar. In den Wendischen Städten aber kann das später hier und da bestehende Recht der Wollenweber auf den Ausschnitt nicht, wie Vollmer es allgemein hinstellt, mit den politischen Kämpfen in Verbindung gesetzt werden, da in diesen Kämpfen die Ämter und mit ihnen die Wollenweber durchaus unterlegen sind. Das Recht, fremde Laken auszuschneiden, hatten noch 1399 die Wollenweber des Hagens nicht (S. 32), dagegen hatten sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts unbestritten den vollen Ausschnitt sowohl in ihren Häusern wie auf dem Markte wie im Gewandhause, wogegen damals die Wandschneider nur in diesem ausschneiden durften. Mit dem Vertrage von 1565 hörte dieser Unterschied auf (S. 33, 35).

Um den Umfang der Produktion der Braunschweigischen Wollenweber zu berechnen, sind wenige Daten zur Verfügung, und die Berechnung ist zweifelhaft. Mit den auf S. 157 aus den Lakenpfenningen für die Jahre 1617—1624 berechneten Zahlen steht eine Angabe auf S. 164 (die doch aus demselben Material gewonnen sein wird?) in vollem Widerspruch (3287:1900!). Hoffentlich ist die Mitteilung, daß 1601 und 1602 zusammen 4346 Laken gewalkt sind (S. 126 und 162), fester begründet. Es wäre das immerhin für eine Stadt, die nicht geradezu Weberstadt war, eine nicht verächtliche Leistung. In Wismar wurden von den Wollenwebern 1481—1490 durchschnittlich 2320 Laken gewebt, zwischen 1571 und 1580 aber nur noch 919 (Mecklenburg. Jahrb. 58, S. 32 Anm.), wozu allerdings die Produktion der 1560 begründeten Ämter der Feinlakenweber (1563 von 300 Laken) und der Raschmacher hinzukommt. In Leiden dagegen stellte man um 1470 nahezu 15 000 Laken her, in den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts jährlich über 20000, 1521 sogar über 28 000, 1533—1547 durchschnittlich 16000, 1548—1562 nur noch 7200, hernach 1563 5000 und 1570 3800. Nicht zu berechnen ist für Braunschweig, wie viel der einzelne webte; in Wismar waren es 1481 fast 90 Laken (a. a. O.), in Lüneburg aber beschlossen 1482 die Wollenweber, daß jeder statt bisher 60 hinfort 100 sollte weben dürfen (Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. 253). Merkwürdig, aber aus dem Verhältnisse der Wandschneider zu den Wollenwebern erklärlich ist das Verlangen einer Mindestproduktion in Braunschweig (1624 und 1635, S. 116).

Eine Verfeinerung der Gewebe strebte man in Braunschweig 1535 an (S. 106) wie in Lübeck 1543 (Wehrmann, die älteren Lübeckischen Zunftrollen, S. 497, vgl. S. 300). In Hildesheim gab es schon 1528 Feinlakenweber (Urkundenbuch der Stadt H., 8 Nr. 795), wogegen sich die dortigen Wollenweber 1509 verpflichtet hatten, jährlich nicht mehr als ein feines (puyck) Laken zu machen (ebd. Nr. 502). In Wismar erscheinen, wie schon bemerkt, Feinlakenweber zuerst 1560. In Hamburg aber und Göttingen hatte man schon 1471 und 1476 begonnen, Laken auf holländische Art herzustellen (Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1892, S. 174). Die Folge der neuen Webweise war eine bedeutende Vermehrung der Sorten,*) und dennoch konnte das Gewerbe der fremden Einfuhr auf die Dauer nicht Stand halten. Falsch

*) Einzelne Zeugproben von 1685 sind in Wismar, 18 aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Rostock erhalten: Ludw. Krause in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock, 1915, S. 56.

ist die zweimal, S. 100 und S. 105, vorgetragene Behauptung, daß die Braunschweiger Laken 1387 denen Brügges an Beschaffenheit gleichgestellt seien. In Wahrheit sind Brügger Laken beschlagnahmt, weil sie so schlecht waren wie Braunschweiger (wenn, wie ich glaube, der Fehler der Handschrift richtig verbessert ist). Eine Gleichsetzung ist das auch, aber völlig andern Sinnes.

Als Absatzgebiet für die Braunschweiger Gewebe lassen sich in älterer Zeit außer der Stadt (und natürlich ihrer ländlichen Umgebung) vor allem benachbarte Städte nachweisen: Hildesheim, Lüneburg, Celle, Gifhorn, Hamburg, Wernigerode, aber auch Nowgorod und auffallenderweise in besonderm Maße Flandern. Nirrnheim hat in der Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 19, S. 163 schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Hamburger Pfundzollbuch von 1369 eine höchst bedeutende Ausfuhr Braunschweigischer Laken seewärts nachweise. Auch Hanserecesse I, 2 Nr. 58 oder Hansisches Urkundenbuch 4 Nr. 374 wäre nachzutragen. Der an sich naheliegenden Vermutung, daß die Laken, die der Braunschweiger Peter Hogevel nach Breslau gebracht hatte (Hans. Urk.-B. 8 Nr. 557), aus Braunschweig gewesen sein möchten, wird durch die von Vollmer ebenfalls angeführte Stelle Hans. Urk.-B. 9, S. 682 Anm. in etwas der Boden entzogen. Daß es sich 1570 bei den in Lüneburg zu Markt gebrachten Hagenschen Laken nur um solche aus dem Haag, nicht aber aus dem Braunschweigischen Hagen handeln kann, ist gegenüber Vollmer (S. 103 Anm. 2) nicht im mindesten zweifelhaft. Schon die daneben genannten Laken entscheiden. Dabei mag zu S. 102 angemerkt werden, daß unter Helseschen Laken solche aus Hildesheim werden zu verstehen sein.

Sehr einläßlich sind dankenswerter Weise die Hilfsgewerbe behandelt. Dabei fällt auf, daß die früheste Erwähnung einer Walkmühle zu Braunschweig vom Jahre 1500 sein soll (S. 125). Bei Wismar ist eine solche bereits 1329 und seitdem oft bezeugt. Bei den Wandscherern ist zutreffend gesagt, daß in älterer Zeit das Scheren und die letzte Bereitung des Lakens vielfach erst nach dem Ausschnitt erfolgte, bevor der Schneider Hand anlegte. Die Behauptung aber, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein die Ausfuhr roher Laken verboten und dadurch das einträgliche Scheren der fremden Erzeugnisse fortgefallen sei (S. 135), steht nicht in Einklang mit den Quellen. Ich finde nur, daß sich die Hansen seit 1513 über das Verbot, die guten englischen Laken ungeschoren auszuführen, beschweren (HR. III, 6 Nr. 484, 7 S. 584, Nr. 338 § 2, 9 Nr. 589 § 68), daß jedoch ein Parlamentsstatut von 1567 nur verlangt hat, es sollte von je zehn aus England verschifften Laken immer eins dort gefärbt und bereitet sein (Hagedorn, Ostfrieslands Handel 2, S. 26), und daß das Emder Wandscherergewerk geradezu auf der Veredelung englischer Laken beruhte (ebd. S. 7). Wegen Flanderns und Hollands vgl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12, S. 259.

Von sonst bemerkten Ungenauigkeiten zeichne ich einige an. S. XVII Anm. 11 ist Nr. 7 statt 14 zu lesen, S. 15 Anm. 1 § 55 statt § 25, S. 104 Anm. 5, l. 3. S. 53 statt S. 102, S. 133 Abs. 2 Z. 8 Wandscherer statt Wandschneider. Auf S. 8 Abs. 2 und S. 29 ist die Verwendung des Komparativs anstatt des Superlativs im mittelalterlichen Latein bei der Übersetzung nicht

in Betracht gezogen. Scherzhaft ist der zweimalige Gebrauch des Fremdworts Ferment im Sinne von Bestandteil (S. 26, 34). Auf S. 24 wäre torlynge, statt es mit Fragezeichen zu versehen, in terlynge zu verbessern gewesen.

Als ganzes ist die Arbeit zu loben. Möge die verheißene Fortsetzung nicht ausbleiben.

Wismar. Friedrich Techen.

Gesler, Walter, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" S. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder. Bonn, Th. Wurm 1914. XV, 94 S. 8°. Phil. Dissertation, Bonn.

Eine eingehende kritische Behandlung hatte der genannte Bericht des Monachus Hamerslebiensis bisher nicht gefunden, nur auf seine Abhängigkeit von Emsers vita Bennonis (1512) und auf seine Unzuverlässigkeit war verschiedentlich hingewiesen. Verf. führt im 1. Teil „Quellenkritische Untersuchung des Textes" durch Nebeneinanderstellung der Texte den einwandsfreien Nachweis, daß 1. der Monachus Ham. bei seinem Bericht aus dem Jahre 1518 Emsers vita Bennonis benutzte und ausschrieb, und 2. daß Emser nicht der Autor der Liste der beförderten Pröpste und Kanoniker ist, sondern nur den begleitenden Text verfaßte. Selbständiger Quellenwert kommt jedoch Emsers Werk nicht zu, er schöpfte wieder aus dem Geschichtswerk des Engelhusius sowie aus dem Chronikon sanctorum Simonis et Judae. Im 2. Kapitel „Glaubwürdigkeit des Textes" kritisiert Verf. die Angaben Emsers über die Gründung des Stiftes, Einweihung desselben sowie seinen Charakter als Reichskapelle. Sämtliche Angaben sind unglaubwürdig. Verf. weist nach: als Gründer ist Heinrich III., als Datum der Gründung und Einweihung die Zeit zwischen 24. XI. 1050 und 27. III. 1052, als Konsekrator ist Hermann von Köln anzunehmen. Bei der Erörterung „Das Goslarer Stift als Reichskapelle" kommt Verf. auf Grund zahlreicher Urkunden zu dem Ergebnis: 1. Als sedes regni oder ähnlich finden wir das Stift in keiner Urkunde bezeichnet, 2. auch für den Ausdruck „regio cultu absolutam" bieten diese Urkunden keine Belagstellen, 3. erst unter Conrad III. können wir von einer specialis imperii capella reden, 4. als königl. Kapläne werden die Gesamtheit der Kanoniker zum erstenmal 1252 genannt. Auf Grund einer Reihe von Nachrichten aus den königlichen Kapellen von Aachen, Kaiserswerth, Maastricht und Zürich stellt Verf. fest, daß die Bezeichnung capellani nostri (i. e. regis) für die Mitglieder der Kapitel in ihrer Gesamtheit in Deutschland vor 1232 nicht urkundlich belegt ist.

Eine ausführliche Besprechung widmet Verf. den Urkunden des Papstes Victor II. (9. 1. 1057) und Kaiser Friedrichs I. (1188) und weist auf ihre hohe Bedeutung für die Exemtion des Stiftes hin. Seine Ausführungen gipfeln in dem Schluß: „Zur Zeit der Salier ist Goslar nicht imperii capella", somit ist Emsers diesbezügliche Angabe falsch.

Der 2. Teil der Studie liefert die quellenkritische Untersuchung der Liste. Verf. prüft gewissenhaft die Liste der beförderten Goslarer Pröpste und Kanoniker, die vom Monachus Ham. ebenfalls dem Werke Emsers

entlehnt wurde. Der früheste Bestandteil der Liste, der dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrhunderts entstammt, ist durchaus glaubwürdig. Die Zeit Heinrichs III. und IV. war eine Glanzperiode für das Stift, nicht weniger als 32 Kanoniker wurden zu Bischöfen oder Erzbischöfen erhoben.

Den ruhigen, sachlichen Ausführungen des Verfassers können wir im ganzen zustimmen. Er hat es verstanden über den Rahmen einer textkritischen Untersuchung hinaus Fragen allgemeineren Inhalts, namentlich auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, anzuschneiden, somit ist dem Verfasser nicht nur der Lokalhistoriker, sondern auch der Erforscher der Rechtsgeschichte des M. A. zu lebhaftem Dank für seine anregende Studie verpflichtet.

Stade. Johannes Maring.

Brakebusch, Herbert, Geschichte des Dorfes Berkum (Berkem). Braunschweig, Selbstverlag des Verfassers (Pastor an St. Petri in Braunschweig) 1914. 8°. 159 Seiten.

Zu der in den letzten Jahren erfreulich angewachsenen Literatur der Ortsgeschichten unserer hannoverschen Heimat hat sich im vorigen Jahre auch das vorliegende Büchlein gesellt. Der Verfasser, Sohn des letzten Ortsgeistlichen von Berkum, versucht mit offenkundiger Liebe zu seinem Geburtsorte die Geschichte dieses wohl kleinsten Pfarrdorfes der Provinz zu schildern. Bei der Sammlung der Quellen boten gute Ergebnisse die Bestände des Königlichen Staatsarchives Hannover, die Archive des Klosters Wienhausen, des Königlichen Konsistoriums in Hannover und der Pfarre in Berkum selbst. Daß gerade das Staatsarchiv viel Material besitzt, ist die Folge der andauernden Streitigkeiten, die zwischen den welfischen Herzögen und dem Stift Hildesheim über das im Grenzgebiet liegende, sonst recht unbedeutende Dorf Jahrhunderte hindurch ausgefochten wurden. In der ältesten Zeit vom Kloster Wienhausen abhängig und diesem allmählich ganz zugehörig, kam Berkum im 16. Jahrhundert an dessen Rechtsnachfolger, die Herzöge von Celle, während der Hildesheimsche Bischof der eigentliche Landesherr blieb.

Brakebusch beginnt mit einem Ausblick über die Geschichte des alten Sachsenlandes, wobei seine Darstellungen wohl nicht in allen Einzelheiten unanfechtbar sind. So z. B. ist die Behauptung (S. 3), daß ein Teil der ländlichen Ritterfamilien allmählich zum Bauernstand gezählt wurde, in dieser allgemeinen Fassung zum mindesten sehr gewagt; ein Nachweis für die Richtigkeit des Satzes wird überhaupt nur sehr schwer zu erbringen sein. Den Ausführungen über die weitere Heimat schließt sich eine Betrachtung der Entwickelung der näheren Umgebung, der Grafschaft Peine, des Archidiakonats Groß-Solschen und benachbarter einzelner Orte, so Rosenthal, Schwiecheldt, Handorf und Adenstedt an. Mit Seite 15 beginnt die Geschichte Berkums selbst. Die älteste Urkunde, die das Dorf erwähnt, ist eine solche Kaiser Lothars von 1134, in der die mehrere Jahre zurückliegende Schenkung von 10 Hufen Landes in Berkum an das Marienkloster in Braunschweig erwähnt wird. Wenige Jahrzehnte später erscheinen dann

auch die ersten (adeligen?) Personen, die sich nach dem Orte nennen, ohne das es gelungen ist, deren Verwandtschaft nachzuweisen. Glücklicherweise versucht Brakebusch auch nicht, mit diesen aller Wahrscheinlichkeit aus Berkum stammenden Personen die Grafen von Bercheim, die Freiherren von Berchem, die westfälischen von Bercken und andere Familien ähnlicher Namensformen in Zusammenhang zu bringen, obwohl er dies Problem recht verdächtig erwähnt. Die Erklärung des Namens Berkum (Seite 23/24) ist auch nach Brakebusch's Darlegungen noch nicht gesichert; wie die Namensform Berkum eine „latinisierte" genannt werden kann, ist einfach unverständlich, wenn allein in der Nachbarschaft die „lateinische" Endung „um" so häufig auftritt (siehe Rötzum, Ohlum, Döhrum, Mehrum u. a. m.) Seite 30 ff. wird das Kloster Wienhausen und seine Beziehungen ausführlich behandelt. Am frühesten — urkundlich nachweisbar — im Jahre 1244 erwarb Wienhausen Grundbesitz im Dorfe, vergrößerte diesen im Laufe der Zeit immer mehr, sodaß es endlich ganz als alleiniger Besitzer anzusehen ist. Erst nach über 4 Jahrhunderten im Jahre 1679 kam Berkum mit allen anderen im Amte Peine belegenen Besitzungen Wienhausens durch Herzog Georg Wilhelm tauschweise an dessen Großvogt Georg Christoph von Hammerstein. Seite 32—50 folgen Übersetzungen Wienhäuser Urkunden, deren Nummern sich wohl auf das Archiv des Klosters beziehen; eine kurze Erläuterung der Urkunden schließt sich jeder Übersetzung an; die als Kopf gedruckte Inhaltsangabe („Regesten" sind sie nicht zu nennen) entsprechen aber mehrfach nicht dem tatsächlichen Inhalt, so z. B. bei 111, 119; auch sie scheinen die alte Archivbezeichnung im Klosterarchiv wiederzugeben. Die Vorgänge zur Zeit der Reformation 1542 und der Gegenreformation 1627—34 sind in einem besonderen Abschnitt recht anschaulich geschildert; im übrigen werden die Ereignisse seit der Reformation bis 1888 nach der Amtsdauer der Pastoren eingeteilt und eingehend besprochen, wobei naturgemäß mancherlei wiederholt zur Sprache gebracht wird, was schon in früheren Abschnitten erörtert worden ist. Auf Seite 146 ff. finden wir schließlich die auf Grund der 1681 beginnenden Kirchenbücher bearbeiteten Nachweise über die Familien auf den 11 Berkumer Höfen. Jeder Familiengeschichtsfreund und Familiengeschichtsforscher wird diesen Abschnitt dankbar begrüßen; möge ähnliches ein ständiges Kapitel aller Dorfgeschichten werden!

Bei allem Fleiß, den der Verfasser, wie wir gern anerkennen wollen, auf die Sammlung des Stoffes verwendet hat, blickt doch leider aus recht vielen Zeilen ein unerfreulicher Dilettantismus hervor. Die Erklärung der „Indiction" (Seite 26) z. B. ist falsch. Indiction ist nämlich nicht ein „Zeitraum von je(!) 15 Jahren", sondern gibt an, die wievielte Stelle ein bestimmtes Jahr in einem Cyclus von 15 Jahren einnimmt. Die anschließenden Auslassungen sind ebenfalls schief im Ausdruck. Auch die Sprache, die Satzstellung, die Interpunktion stößt sehr oft auf, wie etwa: „in der siebt- und achtersten(!) Urkunde" (Vorwort S. VI); oder: „Um näher auf das Stift Hildesheim einzugehen, so wurde seine Errichtung 814 beschlossen" (S. 3). Ist denn die Errichtung des Stiftes beschlossen, um näher darauf einzugehen?! Das ist Zeitungsdeutsch, gehört aber nicht in eine historische Abhandlung, auch wenn sie ausgesprochenen populärwissenschaftlichen Charakters ist. Und endlich: auf dem Titelblatt und dem Vorwort schreibt der

Verfasser sich Brakebusch; weshalb wird der Name seines Vaters S. 126 bis 133 ständig Brackebusch geschrieben?

Leipzig (z. Z. im Felde). Friedrich Wecken.

Brand, Joseph, Studien zur Dialektgeographie des Hochstiftes Paderborn und der Abtei Corvey. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1914. 39 S. 8° mit einer Karte. (Forschungen und Funde, hg. von Prof. Dr. Franz Jostes, Band IV, Heft 2.)

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die Forschung sich in den letzten Jahren der lange Zeit ungebührlich vernachlässigten niedersächsischen Mundarten mit neuem Eifer annimmt. Die Schrift von Brand bildet einen wichtigen Baustein zu dem zukünftigen niedersächsischen Wörterbuch, das einmal in Angriff genommen werden muß. Eine ausgezeichnete Dialekt-Karte bildet die Hauptsache, zu der die vorhergehende Abhandlung die Beweisstücke für die Linien liefert. Hier können nur die Resultate kurz wiedergegeben werden; für den Historiker wird es nicht uninteressant sein, daß sich die heutigen Sprachgrenzen mit den Grenzen des ehemaligen Hochstiftes Paderborn ziemlich decken.

Die Paderborner Mundart hat vorwiegend alveolar-palatalen Charakter und scheidet sich scharf von den angrenzenden Mundarten, besonders von der Waldeckischen; weniger einschneidend, aber doch immer noch deutlich erkennbar ist die Differenzierung zum Lippischen Sprachgebiete, wie überhaupt nach Westen. Die meisten Einheitsbildungen bestehen, wie die Karte lehrt, auf den Außenseiten des Landes, ein großes Gebiet zu beiden Seiten des Eggegebirges nimmt fast die ganze Mitte des Hochstiftes ein. Sie könnte man die „engere Paderborner Mundart" nennen, der gegenüber die übrigen Einheiten dann als „entferntere Paderborner Mundart" angesprochen werden müßten. „Demnach erstreckte sich die erstere von Salzkotten (Geseke) bis Hembsen und hätte als Grenzorte Verne, Elsen, Sande, Lippspringe, Benhausen, Buke, Driburg, Bellersen, Hembsen, Riesel, Altenheerse, Willebadessen, Grundsteinheim, Borchen, Upsprunge."

Der Verfasser ist vorzüglich ausgerüstet an seine Aufgabe herangetreten und hat sie, soweit dies möglich ist, restlos gelöst. Wenigstens stimmen meine Beobachtungen, die allerdings ein kleineres Gebiet als das von ihm erforschte umfassen, stets mit den seinen überein. Daß er die kartographische Methode, welche die zweckmäßigste ist, um durch den Druck weiter verbreitet zu werden, nicht für vollkommen ideal hält, beweist z. B. die Bemerkung, daß selbst Nachbarorte, die nur einige Steinwürfe von einander entfernt liegen, gewisse Differenzen aufweisen, welche auf der Karte nicht zur Darstellung gelangen konnten, sollte deren Lesbarkeit nicht gefährdet werden. Hier kann das Phonogramm unersetzbare Dienste leisten, das sich immer mehr zu einem trefflichen Hilfsmittel der sprachlichen Forschung herausgebildet hat.

Hannover. Wolfgang Stammler.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 3

Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande.

Ein Beitrag zur Standesgeschichte des späteren Mittelalters.

Von Margarete Moll.

Einleitung.

Die Ansätze zur Bildung eines Adelstandes finden sich schon in der Urzeit bei den Germanen. Nach den großen Wanderungen tritt er uns meistens als geschlossener Geburtsstand entgegen, der — am strengsten bei den Sachsen — abgesondert ist von den übrigen Ständen und die politisch führenden Geschlechter umfaßt. Dieser alte Geschlechtsadel konnte sich während der Karolingerzeit nicht behaupten, sondern ging — früher oder später bei den einzelnen Stämmen — in dem neuen Dienstadel auf, in den der König ohne Rücksicht auf die Abstammung Freie und Unfreie erhob.

Das hohe Mittelalter zeigt ein neues Bild der sozialen Gliederung. Seit der Ausbildung des Feudalsystems und des Reiterheeres, die in Deutschland während der Regierung der Staufer ihre höchste Blüte erreichten, bildet das Lehenwesen die Grundlage der ständischen Sonderung. Jetzt ist der ritterlich Lebende adelig.

Dieser neue Adel des Feudalstaates zerfällt deutlich in zwei nach dem Prinzip der freien oder unfreien Geburt scharf von einander getrennte Klassen, den hohen Adel oder die nobiles, und den niederen Adel oder die Ministerialität.

Der hohe Adel umfaßt alle Ritter freier Geburt vom König an bis zum unbedeutendsten Landedelmann, denn durch die Bildung des sogenannten Reichsfürstenstandes, Ende des zwölften Jahrhunderts, wird keine ständische, sondern nur eine politische Auszeichnung eines Teiles dieses hohen Adels bewirkt. Die ständische Einheit ist nach wie vor gewahrt. Jeder nicht fürstliche hochadlige Ritter konnte zum König gewählt werden, seine Töchter konnten ebenbürtige Gemahlinnen der Reichsfürsten werden.

Der niedere Adel, die Ministerialität, wird seiner Herkunft nach im wesentlichen auf die unfreie Bevölkerung am Hofe des Herrn zurückgeführt. In den letzten Jahren sind allerdings einige neue Ansichten über den Ursprung der Ministerialität aufgetreten. Diese lassen die Ministerialität zum großen Teil aus freien Elementen entstehen.

Hier sind besonders die Schriften von Caro,[1] Heck[2] und Wittich[3] zu nennen.

Trotz dieser verschiedenartig erklärten Entstehung der Ministerialität besteht kein Zweifel an ihrer Unfreiheit seit ihrem

---

[1]) Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 99 „Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz". Caro sieht den Ursprung der Ministerialen in den Tradenten der Carolinger Zeit, gestützt auf Untersuchungen der Ministerialität des Klosters St. Gallen. Bei seiner Theorie würden die Ministerialen der weltlichen Herren keine Erklärung finden.

[2]) Philipp Heck, Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft in V. Soz. W. G. V. (1907) S. 116—172 und vorher schon in „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien", Halle a. S. 1905, S. 709—733. Heck leitet die Anfänge der Ministerialität des sächsischen Gebietes ab aus den alten Minderfreien, die zum großen Teil bestehen aus: 1. Ergebungsleuten, die ursprünglich frei sich in den Schutz eines Herrn gestellt haben, und 2. Libertinen, also den aus der hörigen Schicht freigelassenen Elementen. Die Freien, welche sich ergeben, treten aber meist in die Censualität ein, und Censualität und Ministerialität sind ständisch nicht identisch.

[3]) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Stuttgart, 1906. Nach Wittich ist der Kern der Ministerialität entstanden aus den unfreien Inhabern der Hofämter. Da aus diesen aber nur eine sehr kleine Anzahl von Ministerialen hervorgegangen sein können, so muß nach Wittichs Ansicht der viel größere Teil der Dienstmannen aus altfreien Geschlechtern bestehen, die sich in die Dienstbarkeit ergeben haben. — In der Hauptsache sind alle diese drei Theorien abgewiesen. Die allgemeine Annahme ist nach wie vor, daß die Ministerialität in ihrer großen Menge aus den ursprünglich unfreien Elementen besteht.

ersten Auftreten als Stand. Ebenfalls allgemein anerkannt ist ihre scharfe Trennung von der hochadligen Klasse.

Für die Zeit des späten Mittelalters hat man bislang fast einheitlich die Fortdauer dieser Zustände des hohen Mittelalters angenommen, wenigstens prinzipiell, weil man sich mehr an die in den Rechtsbüchern fixierten Normen gehalten hat, als an die tatsächlichen urkundlichen Beweise. Man hat sich zwar der Tatsache nicht verschließen können, daß sich im späten Mittelalter die Kluft, welche in früherer Zeit die Ministerialität vom hohen Adel schied, allmählich mehr und mehr ausgeglichen, und daß ferner die Rekrutierung der einzelnen Stände sich geändert hat. Es gehören zum hohen Adel des späten Mittelalters Familien, die nachweislich dienstmännischer Abstammung sind, dagegen werden zum niederen Adel Geschlechter gezählt, die aus den früheren nobiles hervorgegangen sind.

Diese Tatsachen sind längst bekannt. Es herrscht nur keine Klarheit über die Fragen, wann, in welchem Umfange und aus welchem Grunde sich der Personalstand des Adels verschoben hat, ob es sich bei den Verschiebungen um einzelne wenige Ausnahmen handelt, oder ob große Mengen des Adelstandes einen Wandel dieser Art durchgemacht haben, und ob, wenn dieses der Fall ist, die freie, resp. unfreie Geburt nicht mehr wie früher für die Standesangehörigkeit bestimmend ist und welches andere ständisch trennende Prinzip eventuell an die Stelle der Sonderung nach Geburt getreten ist.

Vor einigen Jahren ist ein Werk erschienen, das diese Verhältnisse zu klären versucht: Otto Freiherr von Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter.

Von Dungern zieht, ohne sich im geringsten um die in den Rechtsbüchern festgesetzten Regeln zu kümmern, nur aus den statistischen Untersuchungen der historischen Quellen seine Schlüsse. Er ist dabei zu der Ansicht gekommen, daß die früher einzig und allein für den Stand maßgebende freie oder unfreie Geburt im späten Mittelalter nur noch einen Teil der standesbestimmenden Umstände bildet, daß außerdem Reichtum, Besitz von dynastischem Gut und persönliches Ansehen mitsprechen, daß also die gleiche soziale Lage den gleichen Stand bedingt. Ein dienstmännisches Geschlecht, das Reichtum und genügend großen dynastischen Besitz, sowie kognatische Beziehungen mit den edelfreien Geschlechtern

erworben hat, ist prädestiniert, in den hochadligen Stand aufzurücken. Andererseits kann ein edelfreies Geschlecht durch Verarmung, Mißheiraten und Verlust von reichsunmittelbarem Besitz in den niederen Adel herabsteigen.

Es sind von Dungern jedoch, wie A. Schulte[4]) nachgewiesen hat, manche Irrtümer in der Standesbestimmung unterlaufen, wodurch eine wesentliche Modifizierung der von ihm aufgestellten Sätze erfolgt. Es kommt hinzu, daß er seine Ansicht auf Untersuchungen der Quellen des ganzen deutschen Sprachgebietes stützt, ohne mit den doch höchst wahrscheinlich vorhandenen territorialen Verschiedenheiten zu rechnen. Deshalb ist die Forderung aufgetreten, daß erst verschiedene kleine Gebiete Deutschlands möglichst genau auf die Standesverhältnisse ihrer Adelsgeschlechter untersucht werden, ehe man an eine einheitliche Darstellung der Entwicklung des deutschen Adels im späten Mittelalter gehen kann.

Eine dieser möglichst genauen Untersuchungen kleiner Gebiete, die als Grundlage für eine spätere umfassendere Adelsgeschichte des Mittelalters dienen sollen, soll die vorliegende Arbeit sein.

Ich habe das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel in dieser Hinsicht bearbeitet. Es entspricht ungefähr den Kreisen Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt des heutigen Herzogtums Braunschweig.

Ich habe mich zwar nicht genau an die politischen Grenzen gehalten, weil diese durch die häufigen Landesteilungen in den von mir behandelten 300 Jahren, etwa von 1200—1500, zu oft wechseln, und weil die Gebiete der Besitzungen und des Einflusses der adligen Herren auch nicht an die politischen Grenzen des Herzogtums Braunschweig oder der benachbarten geistlichen Fürstentümer geknüpft waren, sondern ich habe einen Kreis von Familien untersucht, die in mehr oder weniger enger Nachbarschaft und in demselben Interessenkreise zusammenleben. Manchmal ist allerdings die örtliche Nachbarschaft nicht mehr so eng und dadurch auch die Gemeinsamkeit der Interessen nicht mehr so stark vorhanden. Dann handelt es sich um Zweige der ursprünglich im alten Gebiete angesiedelten Geschlechter, die infolge von Einheiraten (Asseburg, Alvensleben) oder sonstigen Erwer-

[4]) In ZRG. germ. Abt. 30 S. 348—354 und Adel S. 24 ff. u. S. 314 ff.

bungen ihren Wohnort in eine etwas entferntere Gegend verlegt haben.

Bevor ich zur Besprechung der einzelnen Adelsgeschlechter übergehe, muß ich in einigen Sätzen die Methode der Untersuchung klarlegen, d. h. die Kriterien, die als Beweise für die Standesangehörigkeit zum freien bezw. dienstmännischen Adel gelten.

Methode der Untersuchung.

Die Schöffen im alten Grafending konnten nur aus freien Männern bestehen. Wenn man nun ein im späten Mittelalter lebendes Rittergeschlecht eindeutig mittels der Genealogie als Nachkommenschaft eines alten Schöffen erweisen kann, so ist, falls keine deutlichen Anzeichen von Standesminderung vorliegen, Angehörigkeit zum hohen Adel anzunehmen. Diese Methode ist allerdings nur selten anzuwenden (vgl. Meinersen, Saldern), da die meisten Geschlechter erst im 13. Jahrhundert mit Nennung ihres Familiennamens auftreten, als die Ministerialen schon Zutritt zu den Grafengerichten erlangt hatten.

Sicherer und öfter anwendbar ist das Kriterium der Zeugentrennung in den Urkunden. Es ist seit den Arbeiten von Ficker und Zallinger eine allgemein anerkannte Tatsache, daß in den Zeugenreihen der mittelalterlichen Urkunden genaue Scheidungen der ständischen Gruppen gemacht worden sind. Die Zeugen sind deutlich geschieden in: 1. Geistlichkeit, 2. freie Herren, 3. Ministerialen und eventuell Bürger. In vielen Fällen sind auch die einzelnen Gruppen ausdrücklich als clerici, nobiles und ministeriales benannt. (Die nobiles wurden manchmal auch als liberi im selben Sinne, also ritterliche Freie, bezeichnet.[5]) Das Schema einer solchen Zeugenunterschrift ist folgendes[6]:

Herzog Otto von Braunschweig für die Äbtissin von Gandersheim.[7]) Zeugen: Zuerst Geistliche, dann *Heinricus, Burchardus comites de Woldenberc, Gevehardus comes de Wernigeroth, Heinricus comes de Sladem, Theodericus Luthardus de Meynersen, Volradus de Hessenem, Hermanus de Werberg, Conradus de*

---

[5]) z. B. E. Jacobs, U.-B. des Klosters Drübeck Nr. 19 v. J. 1231.

[6]) Es kommt hier nur die Scheidung zwischen Edlen und Ministerialen in Betracht.

[7]) A. U.-B. I Nr. 243. 1247, Jannar 9.

Dorstat, Ludigerus de Hacenbec; Gunzelinus dapifer, Ecbertus de Asseborch, Anno de Heimbroch, Baldewinus de Hertesberk, Anno dapifer, Fridericus de Esbeck, Gevehardus de Bortfeld usw. Hier ist die Caesur hinter L. de Hacenbec.

König Otto für die Bürger der Stadt Braunschweig.[8]) Zeugen: Zuerst einige Geistliche, dann *Laici quoque nobiles: Bernardus comes de Wilpa, Adolfus comes de Dasle, Bernardus de Horstmaria, Thidericus de Hessenem, Haoldus de Biwende, Bernardus de Dorstat; Ministeriales: Ecbertus de Wolferbutle, et frater suus Guncelinus dapifer, Baldewinus de Esbeke, Baldewinus advocatus, Bertramus de Velten et Ludolfus frater suus, Ludolfus de Bortfelde; cives de Br* ....

Häufig steht auch die Standesbezeichnung einer Gruppe hinter den dazu gehörigen Namen, oft ist auch nur eine der beiden Standesbezeichnungen vorhanden. Diese Art von Zeugeneinteilung in den Urkunden wird so gut wie ausschließlich bis etwa in die dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts angewandt. Dann, also etwa 1240, erscheint, zuerst vereinzelt, dann öfters, in den Zeugenreihen der Ausdruck miles.

Zuerst in einer Reihe von Urkunden, wo das Wort miles offenbar den gesamten weltlichen ritterlichen Stand gegenüber den clerici bedeutet, etwa in der Art des früheren „laici". Es umfaßt also alle weltlichen Herren, die freien (darunter Fürsten, Grafen, Edle) wie die unfreien Ritter.[9])

Die freien Herren stehen immer vor den Ministerialen und sind auch meistens noch durch besondere Bezeichnung ihres Standes bezw. Titels vor den übrigen ausgezeichnet, oder dadurch hervorgehoben, daß sich vor ihrem Namen das (sonst auch bei Ministerialen angewandte, also für die Standesbestimmung farblose) Wort dominus befindet, während die folgenden ministerialischen Ritter nur mit ihrem Namen genannt sind. In derselben Periode gibt es Urkunden, die eine Einteilung der weltlichen Zeugen in nobiles . . . . . milites . . . . . haben. Hier steht das Wort milites offenbar statt des früheren ministeriales. Es bezeichnet nur diejenigen, deren höchste Würde die Angehörigkeit

---

[8]) A. U.-B. I Nr. 33. 1204, Oktober 22.

[9]) z. B. A. U.-B. 204, 1239, Juni 15. *Huius rei testes existent clerici . . . .; milites Otto dux de Bruneswic, Baldewinus de Blanckenburch, Iusarius pincerna ducis* . . . .

zum Ritterstande ist, während diejenigen Ritter davon ausgeschlossen sind, die eine höhere durch ihre freie Geburt besitzen.

Diese Periode dauert ungefähr ein halbes Jahrhundert. Bislang sind also die freien Ritter überall, auch wenn sie mit unter den Begriff miles gefaßt sind, durch Voranstellung streng geschieden von den unfreien.

Seit 1260 etwa tritt nun aber das Wort miles in einer neuen Bedeutung auf. Es bezeichnet jetzt den Ritterbürtigen freien oder unfreien Standes von dem Tage der Schwertleite ab. Der mit diesem Titel Bezeichnete wird denjenigen Freien und Unfreien, die die Ritterweihe noch nicht empfangen haben (den „armigeri, domicelli, militares, famuli, Knappen, Knechten" usw.) vorangesetzt. Es findet also scheinbar ein Bruch mit der alten Tradition statt, die nobiles vor den Ministerialen durch Voranstellung zu ehren. Aber nur auf den ersten Blick. Denn bei näherer Untersuchung erkennt man, daß keineswegs eine planlose Vermischung der Edlen und der Ministerialen stattfindet,[10]) sondern daß innerhalb der Rubrik milites die einzelnen nobiles ebenso von den ministeriales getrennt und vorangestellt sind wie früher, und innerhalb der Rubrik famuli ebenfalls. Es ist nur der eine Unterschied, daß die Ritterrubrik, auch wenn sie keine hochadligen Namen enthält, der Rubrik der famuli vorangestellt wird, selbst wenn diese letztere nobiles enthält.

Das Schema einer solchen Zeugenreihe ist folgendes: *Testes eciam . . . . . . sunt Conradus de Rostorp. Beseko de Rottinge. Johannes de Godenstidde. Wilhelmus de Tzampeleve. Lippoldus de Vreden et Hinricus de Saldere milites. Gevehardus de Werberghe. Bertrammus de Velthem. Johannes de Honlaghe et Bertoldus de Adelevesen famuli.*[11])

Von diesen Zeugen gehört nur Gebhard von Warberg dem freien Adel an.

Urkunden, die das Prinzip bis zu dieser Konsequenz durchführen, begegnen wir allerdingst erst etwa seit dem Jahre 1345, während man vorher vermied, hochadlige Knappen hinter ministerialische Ritter zu stellen. Man half sich dann dadurch, daß man die freien Herren, Ritter und Knappen, einerlei ob vor oder

---

[10]) Vgl. A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger in Z. f. d. A. Bd. 89, 1895, S. 205.
[11]) Sudendorf, U.-B. II Nr. 79.

nach empfangener Ritterweihe, als nobiles oder nobiles viri allen übrigen weltlichen Zeugen voranstellte und nur die nachfolgenden Ministerialen in milites und domicelli gliederte, wie z. B. in einer Urkunde von 1333[12]): Zeugen: *nobiles viri Conradus et Ghevehardus de Werbergh, Burchardus de Asseburch miles dictus Lochte et filius eius, Ludolfus et Ghevehardus de Wesferling, Hermannus dictus Tubecke, Fredericus de Nendorp, Conradus dictus Cage milites, Conradus Wasmodus Henricus Everardus fratres dicti de Scheninge, famuli.*[13])

Während dieser Periode der Schichtung der Ritterbürtigen in Ritter und Knappen findet sich öfters die Hervorhebung der ersteren ohne die ausdrückliche Bezeichnung milites nur durch Hinzufügung des Titels dominus oder Herr vor den einzelnen Namen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind ganz selten und fast immer deutlich auf ein Versehen der Kanzlei oder andere Gründe zurückzuführen. Ich komme hierauf bei der besonderen Besprechung der einzelnen Geschlechter zurück.

Daß noch im 15. Jahrhundert das Gefühl für die Verschiedenheit des Standes der Edlen von dem der Ministerialen vorhanden ist, obwohl die gemeinsame Befähigung zur Ritterwürde eine gewisse Annäherung gebracht hat, geht deutlich hervor aus einer Urkunde[14]) der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg, die einen Schuldbrief ausstellen für den Grafen von Everstein und die Edlen von der Lippe. Sie verpflichten sich, wenn der Zahlungstermin nicht innegehalten wird, mit ihren Bürgen ein Einlager in Hameln zu halten und zwar: *eyn itlik furste myt teyn perden und negen knechten, eyn itlik greve und eyn itlik edelink myt vif perden und ver knechten, eyn itlik ridder myt dren perden und twen knechten, eyn itlik knape myt twen perden und eynem knechte.*

Es wird also deutlich zwischen Grafen und Edlen einerseits und (nicht edlen und nicht gräflichen) Rittern andererseits unterschieden.

Ein weiteres Kriterium ergibt die Titulatur im Texte der Urkunde, wenn diese hier auch nicht so sicher ist wie in der

---

[12]) A. U. B. II 967.

[13]) Ghevehard de Werberghe war um diese Zeit famulus; vgl. nachstehend die Besprechung des Geschlechtes der Edlen von Warberg.

[14]) Sud. X 45 vom Jahre 1405.

Zeugenunterschrift. Besonders kommen in Betracht die Bezeichnungen nobilis, nobilis vir, edler Herr und Edler. Sie bezeichnen stets (von wenigen Fällen abgesehen, wo sie prädikativ angewandt eine allgemeine Ehrung — meist eines persönlich sehr angesehenen Ministerialen — ausdrücken) die Zugehörigkeit zum hochadligen Stand. Die Ansicht von Dungerns,[15]) die sich auch in älteren einschlägigen Werken[16]) findet, daß dominus N, nobilis de N oder dominus N de N nobilis in der Wertung zu unterscheiden sei von nobilis dominus N de N, kann ich für das von mir untersuchte Gebiet nicht teilen.

Die Verwendung des Titels Herr ist analog derjenigen von dominus, über die ich gelegentlich der Zeugentrennung schon gesprochen habe.[17])

Der Ausdruck fideles nostri von Seiten der Herren auf ihr Gefolge angewandt, scheint meistens die dienstbaren treuen Mannen zu bezeichnen. Es finden sich aber auch Fälle, in denen zu den fideles auch Edle mitgerechnet werden.[18])

Ein weiteres deutliches Merkmal des hochadligen Standes ist das ausschließliche connubium, das seine Mitglieder mit einander verband. Wenn ein Freiherr eine Ministerialin oder Bürgertochter heiratete, so schloß er eine Mißehe. Seine Kinder aus dieser Verbindung verloren die Zugehörigkeit zum hohen Adel. Sie wurden ihrem Vater unebenbürtig nach dem Gesetz der „ärgeren Hand", das sich in den verschiedensten Rechtsaufzeichnungen des 13. bis 15. Jahrhundert findet.[19])

Endlich ist ein ausschließliches Merkmal für die Zugehörigkeit zur hochadligen Klasse die Befähigung seiner Mitglieder zur

---

[15]) A. a. O. S. 274 oben.

[16]) z. B. Lüttgendorf. Familiengeschichte S. 18.

[17]) Vgl. oben S. 214.

[18]) Orig. Guelf. IV, p. 87, von 1215. . . . . . . Walterus de Boldensele fidelis noster; ministeriales quoque nostri: Wernerus de Lowenburg . . . . (Die von Boldensele sind Edle. Vgl. Sud. I. Nr. 148, 129, 115, 279) — und A. U. B. I. 80 von 1212, wo Kaiser Otto IV. zu den fideles nostri den comes Heinricus de Sladen, Helmoldus de Plesse, Walterus de Boldensele zählt.

[19]) Vgl. Petrus de Andlo: Libellus de caesarea monarchia, Pars 2, titul. 12 ed. Hürbin, Zeitschrift d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 13, S. 197. — Felix Hemmerlin: Liber de nobilitate, zitiert in Göhrum, die Lehre von der Ebenbürtigkeit I, S. 343.

Aufnahme in den hochadligen Stiftern und Klöstern, die von A. Schulte und seinen Schülern nachgewiesen sind.[20])

Die Edlen von Warberg.[21])

Die Stammburg der Edlen von Warberg war die Burg Warberg, die auf einem östlichen Vorberge des Elms lag. Sie soll nach Bege[22]) mit ihrem Zubehör den Dörfern Warberg, Wolstorf, Räbke und dem jetzt verödeten Groß- und Klein-Kißleben und Rode bei Wolstorf ein sogenanntes Sonnenlehen gewesen sein. Es findet sich wenigstens keine Spur, daß die Burg und ihr Zubehör im landesherrlichen Lehensverbande gewesen sind.[23]) In alten Lehensregistern der Familie sind nur andere Lehengüter vom Herzogtum Braunschweig vermerkt.[24])

Außerdem besaßen die Edlen von Warberg mehrere Lehen von den benachbarten Bistümern Halberstadt und Hildesheim.

Ferner hatten sie die Burg Sommerschenburg in Pfandbesitz. Als im Jahre 1178 der letzte Pfalzgraf von Sommerschenburg, Albrecht, gestorben war, verkaufte dessen Schwester Adelheid, Äbtissin von Quedlinburg, die Grafschaft dem Erzbischof Wigmann von Magdeburg. Aber Herzog Heinrich der Löwe widersetzte sich als nächster Verwandter diesem Kauf, zerstörte die Burg Sommerschenburg und gab sie dann Eckard de Warberg, der sie wieder aufbaute. In dem Kriege zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben hatte sie der Erzbischof Ludolf, Wigmanns Nachfolger, wieder in Besitz. Von diesem erlangten die Edlen von Warberg die Burg für 1000 Mark Pfandschilling wieder und behielten sie dauernd in ihrem Besitz.

Da außer einem kleinen nicht mit Urkundenbelegen versehenen Teil eines Stammbaumes bei Harenberg,[25]) ¡soviel ich

---

[20]) Vgl. Literaturverzeichnis: A. Schulte, Freiherrliche Klöster, und Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter 1910. Ferner die Arbeiten von Kothe, Kisky, Simon, Schmithals, Fink, Dirnich, Lamay und P. Wenzel.

[21]) Vgl. den Entwurf eines Stammbaums am Schlusse dieser Arbeit.

[22]) C. Bege, Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1844. S. 139 f.

[23]) Bege a. a. O. S. 140, er beruft sich dabei auf Altringersche Akten und darin den Bericht des Reichskammerger. an den Kaiser.

[24]) Bege a. a. O. S. 140.

[25]) Harenberg, Historia Gandersheim. S. 1517 unt. Bez. auf Meibomius ad Chronicon comitum Schauenburg. in Notis p. 541, To. I rer. Germ.

weiß, keine Stammtafel der Edlen von Warberg vorhanden ist, habe ich selbst eine aus den Quellen zusammenstellen müssen.[26]) Ich habe dazu fast ausschließlich die gedruckten Urkundensammlungen Sudendorfs[27]) und das Asseburger Urkundenbuch[27]) benutzt, sowie den Abschnitt „Warberg und die Edlen von Warberg" in Bege, Geschichte der Burgen, eine Art von Regestensammlung, hauptsächlich nach ungedruckten Originalurkunden und Kopialbüchern im herzoglichen Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel. Ich muß deshalb die rein genealogische Besprechung der auf einander folgenden Generationen bei den Edlen von Warberg ausführlicher vornehmen als bei den meisten andern Geschlechtern, wo ich mich auf größere Bearbeitungen und mehr oder weniger vollständige und kritisch gearbeitete Stammtafeln stützen kann, die nur hin und wieder zu ergänzen oder zu korrigieren sind.

Bege[28]) spricht die Ansicht aus, die Edlen von Warberg hätten zwischen dem hohen und dem niederen Adel gestanden, denn ihre Namen folgten beständig denen der Grafen, und es ward ihnen selbst von den Landesherren das Prädikat „edler Herr", „nobilis vir" beigelegt. Sie waren mit den gräflichen und den vornehmsten adligen Familien verschwägert, übten aber in den ältesten Zeiten keine Gerichtsbarkeit aus.[29]) Man hätte es hier also mit einem edlen nicht freiherrlichen Geschlecht zu tun, wenn man diese Unterscheidung, die der Rechtsgeschichte bekannt ist, machen wollte. Ich halte mich im übrigen aber nur an die Unterscheidung von niederem unfreiem und hohem freiem Adel, und zähle zum letzteren alle Edelherren und Freiherren, mit und ohne Grafen-, Herzogs- oder sonstigen Titeln.

Harenberg[30]) behauptet, daß die Edlen von Warberg Erbkämmerer der Herzöge von Braunschweig gewesen seien. Das würde also auf eine ministerialische Herkunft des Geschlechtes schließen lassen. Es findet sich aber nirgends ein Beleg für diese Behauptung Harenbergs. Bege schreibt: „In Köhler,[31]) von den ältesten Hofämtern des braunschweigischen Hauses, sind die Edlen von Warberg nicht genannt." Und auch in den Urkunden findet sich weder ein Beweis für die Bekleidung eines Hofamtes noch

[26]) Am Schlusse dieser Arbeit. [27]) Vgl. Literaturverzeichnis. [28]) A. a. O. S. 139. [29]) Er beruft sich dabei auf Braunschw. Anz. von 1747; 1748 St. 16 § 8. [30]) A. a. O. S. 1517. [31]) Ich habe diese Schrift nirgends finden können.

eine sonstige Kunde, die auf Dienstbarkeit der ältesten Mitglieder des Geschlechtes hinwiese, wie aus dem folgenden ersichtlich ist.

Der oben erwähnte Eckard, der Wiedererbauer der zerstörten Sommerschenburg, ist der erste nachweisbare Angehörige des Geschlechtes.[32]) Er wird ohne Bezeichnung seines Standes im Jahre 1200 in einer Urkunde des Herzogs Otto,[33]) des späteren Kaisers Otto IV., urkundlich bezeugt. Eckard scheint bald darauf gestorben zu sein, denn im Jahre 1202 machen seine Söhne Hermann und Conrad dem Lorenzkloster vor Schöningen eine Schenkung zum Heile der Seele ihres Vaters.[34]) Conrad wird noch dreimal erwähnt und zwar im Jahre 1202, 1209 und 1220,[35]) aber ohne daß man über seine Standesangehörigkeit etwas erfährt. Sein Bruder Hermann dagegen ist in einer Reihe von Urkunden des Herzogs Otto des Kindes, des Erzbischofs von Magdeburg und anderer Aussteller, sowie in eigenen Urkunden bis zum Jahre 1254 nachweisbar.[36]) Er wird in diesen Urkunden fast immer ausdrücklich nobilis oder nobilis vir genannt, oder durch seine Stellung zwischen anderen hochadligen Herren deutlich als solcher charakterisiert. Auch seine Gemahlin war eine Edelfreie, Luckard von Dorstadt.

Die drei Söhne, die aus dieser Ehe hervorgegangen sind, tragen ebenfalls den Titel nobilis.

Auch von deren Nachkommen finden sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in mehr oder weniger großen Zwischenräumen immer wieder Urkunden, in denen die Herren von Warberg als Edle direkt bezeichnet oder unter bekannten Edelherrengeschlechtern eingereiht werden.

Davon ist nur eine scheinbare Ausnahme bei Gebhard (39),[37]) dem Bruder Burkhards und Rixes, der von 1333—1366 bezeugt

---

[32]) Die vorher vereinzelt unter dem Namen de Warberg oder de Wereberg auftretenden Personen (vgl. Bege a. a. O. S. 144) lassen sich nicht mit Sicherheit als Angehörige des Geschlechts erweisen. Auch die zwischen ministerialischen Zeugen auftretenden Theodoricus und seinen Sohn Rotherus (Bege, S. 145 u. 146) halte ich nicht dafür.

[33]) Pfeffinger, Braunschw. Historie, I, S. 79. [34]) Falke, Tradit. Corbey. S. 776. [35]) Ebenda S. 777. Bege a. a. O. S. 145 n. Cop. S. Ludg.

[36]) Z. B. Asseburg. U. B. I Nr. 202, 203, 243. Sudendorf, U. B. I Nr. 29, 30, 31. Bege a. a. O. S. 147 nach Doc. orig. im Landes-Hauptarchiv.

[37]) Vgl. den am Schluß der Arbeit eingefügten Entwurf eines Stammbaums der Edlen von Warberg.

und vielleicht als Sohn Ludolfs (28) anzusehen ist. Er stellt zuerst (1333) mit seinem Vetter oder Bruder Conrad eine Urkunde aus, in der sich beide Edle nennen. Zwei Jahre später wird er ohne diese Bezeichnung im Text einer Urkunde erwähnt. Dann tritt er seit 1342 ununterbrochen bis zu seinem Ableben, das im Jahre 1360 erfolgt sein muß, über fünfzig mal in Urkunden auf, teils wird er im Text erwähnt, teils steht er als Zeuge. Im Text hat er oft die Bezeichnung „der Edle“, in den Zeugenreihen ist sein Stand durch die Stellung charakterisiert. Da er zu Anfang seines häufigen Auftretens noch nicht die Ritterweihe empfangen hat, steht er an dem Platze, der einem edlen Knappen in der Zeugenreihe zukommt, d. h. er steht in der Rubrik der Knappen in Urkunden, deren Schema ich oben[38]) angegeben habe, etwa zehn mal. Dann steht plötzlich[39]) 1346 Ghevard von Warberge zwischen den Rittern hinter einem Ministerialen. Es hat also nach dieser Urkunde den Anschein, als ob Gebhard seit seinem letzten Auftreten, ein paar Monate vorher,[40]) die Ritterwürde erlangt und gleichzeitig in Dienstbarkeit gesunken sei. Aber ein Vierteljahr später, am 29. November 1346,[41]) tritt er nach wie vor in der Stellung eines Knappen aus edelfreier Familie auf. Dazwischen stehen Urkunden, in denen Gebhard im Text Edler genannt wird, mehrere vom Herzog Magnus von Braunschweig ausgestellt. Einzelne Male wird er in der Zeugenreihe noch besonders als Edler bezeichnet. Auch einige Urkunden kommen dazwischen mit der Rubrizierung Edle ......, Ritter ......, Knappen ......, in denen Gebhard unter den Edlen steht. Dann gibt es im Jahre 1350 wieder eine Urkunde,[42]) die den Leser stutzig machen kann. Hier steht nämlich der Name Gebhards von Warberg in einer Zeugenreihe, die in die zwei Rubriken Ritter — Knappen geteilt ist, am Ende der Reihe der ministerialischen Knappen. Da er aber bis 1363 in ununterbrochener Reihenfolge in der früheren Stellung steht, oft ausdrücklich als Edler bezeichnet, so muß man wohl wie bei der oben erwähnten Urkunde von 1346 einen Irrtum des Schreibers annehmen. Im Anfang des Jahres 1363 hat Gebhard offenbar die Ritterweihe empfangen. Seitdem tritt er stets zwischen den Rittern und zwar

---

[38]) S. 213. [39]) Sud. II, 184. Aug. 25. [40]) Ebenda 171. [41]) Ebenda 194. [42]) Ebenda 360.

vor den ministerialischen auf. Er hat also seinen hochadligen Stand bis zu seinem Ende behalten.

Ein Fall, bei dem ein Angehöriger des Geschlechtes der von Warberg nicht deutlich unter den hohen Adel einzureihen ist, ist folgender:

In einer Urkunde des Jahres 1315[43]) steht ein dominus Ludeco de Warberge mitten zwischen ministerialischen Rittern. Ludeco ist offenbar eine Koseform für Ludolf. Um das Jahr 1315 gab es zwei, vielleicht drei Träger des Namens Ludolf in der Familie der Edlen von Warberg (Nr. 22 und 23, vielleicht 28). Da es nun nicht zu unterscheiden ist, welcher Ludolf hier gemeint ist, und aus dem sonstigen reichlichen Urkundenmaterial von keinem der drei Herren zu erweisen ist, daß er in Ministerialität gesunken ist, von Ludolf (Nr. 28), dem Sohne des Edelherren Conrad und der Richardis von der Asseburg sogar das Gegenteil ausdrücklich bezeugt ist,[44]) so kann man die Urkunde von 1315 nicht zur Schlußfolgerung heranziehen.

Die übrigen Mitglieder der Familie treten, wie schon erwähnt, bis zum Jahre 1500 stets als Angehörige der hochadligen Standesklasse auf.

Auch die materiellen Verhältnisse scheinen bis ins 16. Jahrhundert günstig gewesen zu sein. Das geht schon allein aus den reichen Stiftungen an die umliegenden geistlichen Anstalten hervor, die von zahlreichen Mitgliedern des Geschlechts bezeugt sind. Das Ansehen scheint sich ebenfalls eher gesteigert als vermindert zu haben.

Von den mit den Edlen von Warberg verschwägerten Familien sind leider nur die wenigsten mit Namen bekannt. An Gemahlinnen sind folgende bezeugt:

Hermann (3) hatte eine edelfreie Gemahlin, Lutgard von Dorstadt,[45]) wie oben[46]) schon erwähnt. Seine Ehe ist 1236 bezeugt. Von seinen Enkeln war Hermann (24) mit der Gräfin Wilburg von Wernigerode[47]) vermählt, und Conrad (20), der von 1269 bis 1299 in Urkunden vorkommt, hatte eine Richardis von der Asseburg,[48]) also eine Ministerialin zur Frau. Sie wird 1304

---

[43]) Sud. I 275. [44]) Ich komme auf diesen Fall bei Besprechung der Verschwägerungen des Hauses Warberg zurück. [45]) Sud. U. B. I Nr. 18. [46]) S. 218. [47]) Bege a. a. O. S. 153 unter Zitierung von Meiboms Bericht von der Comturei Süpplingenburg S. 64. [48]) A. U. B. II S. 402 zweite Spalte. I 583.

als seine relicta bezeichnet. Von den drei Kindern, die aus dieser Ehe stammen, wird Ludolf (28) verschiedentlich ausdrücklich Edler genannt (vgl. oben), während von Hermann, der Dekan im Stift Hildesheim ist, und Kunigunde, der Gemahlin des Ritters Anno von Heimburg, nicht das Gegenteil, d. h. daß sie ministerialisch geworden sind, zu erweisen ist. Diese Ehe hat also nicht standesmindernd auf die Nachkommenschaft gewirkt, obwohl keine Sanierungsurkunde darüber erhalten ist. Dasselbe kann man von der zweiten unebenbürtigen Heirat im Hause Warberg sagen. Sie betrifft einen ebenfalls Conrad genannten Vetter des eben besprochenen Ehemannes, der sich mit Jutta von der Asseburg,[49]) der Schwester der vorhin erwähnten Richardis, verheiratete. Diese Ehe Juttas wird nur wenige Jahre später geschlossen sein als die der älteren Schwester Richardis. Auch von ihren Kindern kann man nirgends ein Sinken in den unfreien Stand bemerken. Aus der dritten Verbindung eines Herren von Warberg mit einer Ministerialin, der 1478 bezeugten Heirat des Edlen Curd von Warberg mit Elisabeth von Mahrenholz,[50]) ist scheinbar keine Nachkommenschaft erwachsen. Die anderen Heiraten der Warbergschen Söhne sind, wie die beiden zuerst genannten, mit hochadligen Frauen geschlossen. Hermann (49) heiratete zwischen 1354 und 1394 die Gräfin Hanne von Güstrow.[51]) Gebhards (66) Ehe mit der Edlen Margarete von Colditz[52]) ist im Jahre 1429 bezeugt. Heinrich (70) war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit einer Gräfin von Stolberg[53]) vermählt, und sein gleichnamiger Sohn hatte eine Gräfin von Wunstorf[54]) zur Frau.

Es finden sich also bei den Söhnen der Edlen von Warberg neben sechs ebenbürtigen Frauen drei unebenbürtige und zwar die Schwestern von der Asseburg um 1300 und Elisabeth von Mahrenholz Ende des 15. Jahrhunderts, 1478, bezeugt.

Von den Heiraten der Töchter sind nur fünf urkundlich erwähnt, davon nur zwei mit ebenbürtigen Männern. Das ist die Ehe Adelheids mit dem Grafen Meiner von Schladen[55]) und

---

[49]) A. U. B. II 868, 870. [50]) Bege a. a. O. S. 174 nach Meibom. Chr. Marienborn. § 53 S. 96, § 56 S. 101. [51]) Ebenda. S. 166/167 nach Meibom. Chr. Marienborn. S. 87. [52]) Ebenda. S. 171 nach Doc. orig. [53]) Ebenda. S. 177 nach „Leichenpredigt der Freiin Marie v. W.“ Magdeburg 1605. B. Dunker. [54]) Ebenda. S. 175 nach Kopialbuch. [55]) Regest bei Dürre, Der Stammbaum der Grafen von Schladen, S. 277 Nr. 125.

die ihrer Schwester Bia oder Beatrix mit dem Grafen Heinrich V. von Regenstein,[56]) beide um 1300 geschlossen. Die drei andern als verheiratet erwiesenen Töchter des Hauses Warberg heirateten unebenbürtig. Kunigunde (25) vermählte sich mit dem Ritter Burchard von der Asseburg.[57]) Sie wurde die Mutter der vorhin erwähnten Asseburgschen Schwiegertöchter des Hauses Warberg. Eine andere Warbergsche Tochter, auch Kunigunde (30) genannt, ist als Gemahlin des Ritters Anno von Heimburg[58]) bezeugt. Die dritte, Rixe (41), heiratete den Ritter Fritz von Alvensleben.[59])

Außer diesen Verschwägerungen standen die von Warberg noch in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den von Hadmersleben zu Egeln, denn Curd von Egeln nennt sich 1405 Schwager Ludolfs von Warberg.[60]) Es ist aber nicht zu erweisen, ob seine Schwester mit Ludolf von Warberg vermählt war oder ob er eine Schwester Ludolfs zur Frau hatte.[61]) Ferner nennen die Brüder Hermann, Heinrich und Ludolf die Grafen von Hallermund ihre Oheime, ohne daß sich die Art dieser Verwandtschaft feststellen läßt.

Dem geistlichen Stande haben 15 Söhne des Hauses Warberg angehört. Von diesen ist nur einer, Ludolf (18), im Jahre 1284 als einfacher Mönch des Klosters Mariental bezeugt.[62]) Otto (8) war von 1275—1288 Abt von Werden.[63]) Vier Herren von Warberg traten in die Ritterorden ein, und zwar Bernhard,[64]) der von 1216—1264 als Deutschordensritter genannt wird, Hermann[65]) (32), der bis 1371 Komtur der Johanniter in Süpplingenburg war, und sein Nachfolger Albrecht[66]) (59), der nach Hermanns Tode dies Amt bekleidete. Endlich Hermann[67]) (58), der von 1358—1371 Johanniter-Hochmeister war.

Acht edle Herren von Warberg erlangten Domherrenpfründen in den Stiftern von Hildesheim und Magdeburg. Arnold[68]) (12)

---

[56]) Bode, Heimburg, S. 15, Schmidt, Geneal. der Grafen v. Regenstein S. 18. Cod. Anh. II 624. [57]) A. U.-B. I 422, 444. [58]) Hild. U. B. III 1678. [59]) v. Mülverstedt, Cod. dipl. Alv. I S. 678, I S. 531 ff. [60]) Bege a. a. O. S. 169 nach doc. orig. [61]) Meibom in S. R. G. I S. 541 nennt eine Elisabeth von Warberg als Gemahlin Johanns von Hadmersleben aber ohne Beleg. [62]) Meibom. Chronic. Mariental. in S. R. G. III S. 270. [63]) Leibn. Catalog. abbat. Werdinens. in S. R. B. III S. 602. 604. [64]) Braunschw. Anz. 1753 St. 99. [65]) Bege a. a. O. S. 153 unter Berufung auf Meiboms Bericht von der Komturei Süpplingenburg S. 64. [66]) Bege, S. 165/166 nach doc. orig. und Orig. Guelf. IV. 504. [67]) Orig. Guelf. IV. 504. [68]) A. U. B. I 350, 367.

1265—1290, Conrad[69]) (27) um 1310 und Hermann[70]) (29) 1303—1314 sind als Dekane von Hildesheim bezeugt. Hermann[71]) (17) 1284—1304 und Ludolf[72]) (37) und Hermann[73]) (38) (von 1344—1364 bezw. 1383) bekleideten die Würde eines Dompropsts von Magdeburg, Hermann später auch in Halberstadt, Heinrich[74]) (48) und Burchard[75]) (67) gelangten auf den bischöflichen Stuhl von Halberstadt 1431. Conrad[76]) (9) ist als Bischof von Minden bezeugt, 1274.

Von den Töchtern der Edlen von Warberg nahmen nur zwei den Schleier und zwar beide im Kloster Marienberg. Agnes (42) im Jahre 1307 und Mechtild, welche 1296 als Priorin hier erwähnt wird. 1504 wird Margarete von Warberg die Äbtissinnenwürde des edelfreien Stiftes Gernrode[77]) angeboten.

Die Edlen von Warberg zeigen also von Anfang ihres Bestehens bis 1500 trotz dreier Mesalliancen ihrer Söhne die Merkmale des freien Standes.

Urkundenbelege zum Stammbaum der Edlen von Warberg.

1. Eckard, 1200 erwähnt. (Nachweise oben S. 218.)
2. Conrad, 1202—1220, Sohn Eckards (Nr. 1). (Nachweis S. 218.)
3. Hermann, 1202—1254, nobilis, (Nachweise oben S. 218), Sohn Eckards (1) (Falke, Tradit. Corbei, p. 776). Seine Gemahlin war Luckard von Dorstadt, 1236. (Nachweis oben S. 218.)
4. Heinrich, 1236. Er steht in der Zeugenreihe hinter Edlen und vor Ministerialen. (A. U. B. I 181.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.

---

69) Bege a. a. O. S. 157, Lauenstein, diplomat. Gesch. v. Hild. S. 230, Behrens, Hist. praepos. eccl. Hildesh. p. 56.

70) Ebenda S. 154 als Kanonikus von Hildesh. (1308) nach Doc. orig.

71) Ebenda S. 151 nach Meibom. chronic. Marient. in S. R. G. III p. 270.

72) Als Domherr v. Hild. Sud. III 176 (1363).

73) Sud. IV. 166, Bege a. a. O. S. 164 nach Doc. orig.

74) Schmidt, Halb. U. B. IV 3280, als Dompropst von Magdeburg Sud. IX. 251.

75) A. U. B. III 1784 als Dompropst v. Magdeb., Bisch. A. U. B. III 1896, 1903, 1917, 2023.

76) Bege a. a. O. S. 150 nach Meibom. S. R. G. III p. 541.

77) Z. Harz-V. X, 28.

5. Bernhard, 1216—1264, Deutschordensritter. (Nachweis oben S. 222). Über sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen gilt dasselbe für ihn wie für Nr. 4.
6. Volrad, 1252 (Scheid, Vom Adel, mant. S. 533). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
7. Walther, 1252, iunior, steht als Zeuge hinter Volrad (Nr. 6) (Scheid, Vom Adel, S. 533). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
8. Otto, 1275—1288, Abt von Werden. (Nachweise oben S. 222). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
9. Conrad, 1274, Bischof von Minden, Bruder Ottos (8). (Nachweis oben S. 223.)
10. Hermann, 1250—1293, Sohn Hermanns (3). (Bege a. a. O. S. 150 oben nach Doc. orig. und S. 154 oben nach Doc. orig. im Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.)
11. Conrad, 1258—1290, Sohn Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)]
12. Arnold, 1265—1290, Sohn Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)] Domherr von Hildesheim. (Nachweise oben S. 222.)
13. Luckard, 1274, Tochter Hermanns (3) und Luckards. [Nachweise oben bei Hermann (10.)]
14. Alheid, 1274—1302, Tochter Hermanns (3) und Luckards, [Nachweise oben bei Hermann (10)], Gemahlin des Grafen Meiner von Schladen. (Nachweis oben S. 221.)
15. Bia, 1274, Tochter Hermanns (3) und Luckards, [Nachweise oben bei Hermann (10)], Gemahlin des Grafen Heinrich V. von Regensburg. (Nachweis oben S. 222.)
16. Mechtild, 1296, Tochter Hermanns (3). (Dürre, Die Regesten der Grafen von Schladen in: Zeitschrift des Harzvereins 23, 1890, S. 278, Reg. 129, nach einer ungedruckten Urkunde im Landeshauptarchiv). 1296 Priorin in Marienberg (Bege a. a. O. S. 153 nach Cop. Steterb.)
17. Hermann, 1284—1314, Dompropst von Magdeburg. (Nachweis oben S. 223 und Bege a. a. O. S. 158.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.

18. Ludolf, 1284, Mönch in Mariental. (Nachweis oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
19. Hermann, 1264—1314, Sohn Hermanns (10). (Bege a. a. O. S. 148 nach Doc. orig.) Seine Gemahlin Walburg (1314) wird nur mit Vornamen genannt. (Meibom, Marienberger Chronik, S. 54.)
20. Conrad, 1264—1299, Sohn Hermanns (10). (Nachweis oben bei Nr. 19.) Seine Gemahlin Richardis von der Asseburg wird 1304 als Witwe urkundlich erwähnt. (Nachweis oben S. 220 und A. U. B. I 583.)
21. Geveḥard, 1288, Sohn Hermanns (10). (Bege a. a. O. S. 151 nach Doc. orig.)
22. Ludolf, 1294, Sohn Hermanns (10). (Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg II, S. 492.)
23. Ludolf, 1289—1316, Sohn Conrads (11). (Bege a. a. O. S. 151 nach Doc. orig.)
24. Hermann, 1289—1303, Sohn Conrads (11). (Nachweis oben bei Nr. 23). Wilburg von Wernigerode wird 1295 als seine Gemahlin (Meibom, Chr. Marienborn. p. 66), 1304 als seine Witwe urkundlich erwähnt. (Bege a. a. O. S. 154 nach Doc. orig.) (Nachweis über ihr Geschlecht oben S. 220.)
25. Kunigunde, 1289, Tochter Conrads (11), Gemahlin Burchards von der Asseburg. (A. U. B. I 442, 442.)
26. Ekbert, 1311 (Rehtmeiers Chr. I 595). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
27. Conrad, 1310, Domherr von Hildesheim. (Nachweis oben S. 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
28. Ludolf, 1303—1323, Sohn Conrads (20) und der Richardis von der Asseburg. (A. U. B. II, S. 402.)
29. Hermann, 1303—1314, Sohn Conrads (20) und der Richardis von der Asseburg, Dekan von Hildesheim. (Nachweis oben bei Nr. 28 und Bege a. a. O. S. 154 nach Cop. Marienb.)
30. Kunigunde, 1303, 1308, Tochter Conrads (20), Gemahlin Annos von Heimburg. (Nachweise oben bei Nr. 29.)

31. Conrad, 1302—1322, Sohn Hermanns (24). (Bege a. a. O. S. 154 nach Cop. Marienb.) Seine Gemahlin war Jutta von der Asseburg 1307, 1311. (Nachweise oben S. 221).
32. Hermann, 1302—1371, Sohn Hermanns (24), Comtur von Supplingenburg. (Nachweise oben S. 222.)
33. Arnold, 1302, Sohn Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
34. Wilberg, 1302, Tochter Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
35. Lutgard, 1302, Tochter Hermanns (24). (Nachweis oben bei Nr. 31.)
36. Conrad, 1355. (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
37. Ludolf, 1344—1364, Dompropst von Magdeburg. (Nachweis oben S. 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
38. Hermann, 1344—1383, (Nachweise oben S. 223), Dompropst von Magdeburg. Er ist vielleicht als Bruder Gebhards (39) und Burchards (40) anzusprechen, weil er als Vormund ihrer Söhne auftritt. (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)
39. Gebhard, 1333—1363, Bruder Conrads (36), des Vaters der Kinder Heinrich, Ludolf, Burchard. (Bege a. a. O. S. 164 nach Cop. Marienb., ebendas. S. 160 nach Doc. orig.)
40. Burchard, 1341—1360, Bruder Gebhards (39). (Bege a. a. O. S. 161 nach Copialb. Herzogs Magnus.)
41. Rixe, 1351, Schwester Burchards (40) und Gebhards (39), Gemahlin Fritz' von Alvensleben. (Nachweise oben S. 222.)
42. Agnes, 1307, Tochter Conrads (31), Nonne von Marienberg. (Nachweis oben S. 223.)
43. Hermann, 1307—1319, Sohn Conrads (31). (Bege a. a. O. S. 155 nach Cop. Riddagsh.)
44. Arnold, 1307, Sohn Conrads (31). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
45. Conrad, 1307—1341, Sohn Conrads (31). (Nachweis oben bei Nr. 43.) Seine Gemahlin Mechtild wird 1368 als Witwe bezeichnet. (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)

46. Everhard, 1345, (Rehtmeiers Chr. I. 631). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
47. Conrad, 1350—1405, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Von seiner Gemahlin Sophie ist nur der Vorname bekannt, 1383. (Meibom, Chr. Marienborn., p. 87.)
48. Heinrich, 1354—1408, Sohn Conrads (36). (Meibom, Chr. Marienborn., p. 82.) Domherr zu Magdeburg. (Nachweise oben S. 24.)
49. Hermann, 1354—1395, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 162 nach Doc. orig.) Seine Gemahlin ist nach Meibomius Hanne Gräfin von Güstrow. (Meibom, Chr. Marienborn., p. 87.)
50. Ludolf, 1354—1416, Sohn Conrads (36). (Nachweis oben bei Nr. 49.)
51. Burchard, 1363, Sohn Conrads (36). (Bege a. a. O. S. 164 nach Cop. Marienb.)
52. Ludolf, 1372, 1373, Sohn Gebhards (39). (Bege a. a. O. S. 165 nach Doc. orig.)
53. Ludolf, 1367—1381, Sohn Burchards (40). (Bege a. a. O. S. 164 nach Doc. orig.)
54. Hermann, 1367—1394, Sohn Burchards (40). (Nachweis oben bei Nr. 53.)
55. Heinrich, 1343, Sohn Arnolds (44). (Kochs pragm. Geschichte S. 234.)
56. Ludolf, 1343—1376, Sohn Arnolds (44). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
57. Jan, 1343—1376, Sohn Arnolds (44). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
58. Hermann, 1358—1371, Johanniter-Ordenshochmeister. (Nachweise oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
59. Albrecht, 1359, 1373, Johannitercomtur in Memerow und Süplingenburg. (Nachweise oben S. 222.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
60. Curd, 1432—1478. Seine Gemahlin, deren Vorname nicht bekannt ist, stammt aus der Familie von Mahrenholz. (Nachweis oben S. 221.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.

61. **Curd**, 1427—1434, Sohn Conrads (49). (Bege a. a. O. S. 171 nach Doc. orig.)
62. **Hans**, 1427—1487, Sohn Conrads (47). (Nachweis oben bei Nr. 61.)
63. **Ludolf**, 1427—1434, Sohn Conrads (47). (Nachweis oben bei Nr. 62).
64. **Otto**, 1405—1411, Sohn Ludolfs (50). (Bege a. a. O. S. 169 nach Doc. orig.)
65. **Hans**, 1426—1438, Sohn Ludolfs (52). (Falke, Tradit. corbei. X. p. 844 u. p. 828.)
66. **Gebhard**, 1426, Sohn Ludolfs (52). (Falke a. a. O. p. 828). Seine Gemahlin war Margarete von Colditz, 1429. (Bege a. a. O. S. 171 nach Doc. orig.)
67. **Burchardt**, 1435—1440, Dompropst von Magdeburg, Bischof von Halberstadt (Nachweise oben S. 223). Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
68. **Hans**, 1440—1454, Bruder Burchards (67). (Bege a. a. O. S. 172 nach Doc. orig.)
69. **Rixa**, 1422 (Bege a. a. O. S. 170 und Meibom. Chronik von Marienberg S. 69). Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
70. **Burchard**, 1476, Sohn Johanns (57). (Falke a. a. O. p. 841.)
71. **Heinrich**, 1491. Seine Gemahlin war eine nicht mit Vornamen genannte Gräfin von Stolberg. (Nachweis oben S. 221.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
72. **Bernd**, 1487, Sohn Burchards (70). (Bege a. a. O. S. 174 nach Doc. orig.)
73. **Heinrich**, 1500, Sohn Heinrichs (71). (Bege a. a. O. S. 174.) Seine Gemahlin war N. Gräfin von Wunstorf (Nachweis oben S. 221.)

Die Edlen von Dorstadt.

In den niedersächsischen Quellen treten in der Zeit des 12. bis 15. Jahrhunderts drei Geschlechter von Dorstadt auf, die nach ihren Wappen und ihren Gütern sehr bestimmt zu unter-

scheiden sind.[78]) Eins von ihnen gehört zum hohen Adel, zwei zum niedern. Wir haben es hier mit der hochadligen Familie, den Edelherren von Dorstadt, zu tun.

Das Stammschloß der Edlen von Dorstadt steht noch jetzt im Dorfe Dorstadt an der Oker, südlich von Wolfenbüttel. Von hier aus erstreckten sich ihre Besitzungen in die Gebiete der Bistümer Hildesheim und Halberstadt und in das Herzogtum Braunschweig.

Der Stammvater des Geschlechtes Dietrich und sein Bruder Sibert werden zuerst in einer Urkunde des Klosters Heiningen um 1140[79]) erwähnt und zwar als *„viri conditione utpote libertate et vitae honestate illustres“*. Sibert hatte nach Angabe der Urkunde eine Hörige der Hildesheimer Domkirche geheiratet. Seine Kinder wurden nach dem Gesetze der ärgeren Hand ihrem Vater unebenbürtig und konnten ihn deshalb nicht beerben. Aus diesem Grunde übertrug Sibert alle seine Güter dem Kloster Heiningen, erwirkte aber, daß davon ein Hof in Dorstadt und 16 Morgen Land seinem Sohne Rötger gegeben wurde, welcher dafür Lehensmann des Klosters Heiningen wurde.[80]) Siberts Frau und Töchter traten als Klosterfrauen ins Kloster Heiningen ein.

Siberts Bruder Dietrich wird verschiedentlich illustris genannt.[81]) Seine Gemahlin Mechtildis ist leider nicht mit ihrem Familiennamen genannt. Beider Sohn Arnold wird schon 1142 als Lehensmann des Stiftes Hildesheim genannt.[82]) Er zog 1155 mit Heinrich dem Löwen nach Italien, wurde vom Kaiser Friedrich I. zum Podesta von Piacenza[83]) erhoben und erscheint öfters unter dem Namen Arnoldus Barbavaria,[83]) oder nach seiner Heimkehr nach Deutschland 1162 als Arnoldus de Dorstad. Seine Standesangehörigkeit gibt die hinzugefügte Bezeichnung „vir ingenuus“[84]) an. Daß seine Gemahlin Bia[85]) auch eine Angehörige des freien

---

[78]) Vgl. v. Mülverstedt i. Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 3. Bd. 1870. S. 440, vgl. Dürre in Z. d. Harzver. 1869 H. 3 S. 138 und in der Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1888 S. 42 ff.

[79]) Asseburger U. B. I Nr. 8. [80]) Ebenda. [81]) Ebenda u. Asseb. U. B. I Nr. 9. [82]) Asseburger U. B. I Nr. 9.

[83]) Frhr. Grote-Schauen in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1864 S. 34–42.

[84]) Urk. d. Bischofs Adelog v. Hildesheim von 1174, nach dem Orig. gedruckt v. Grotefend i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1863 S. 389.

[85]) M. G. SS. XVI Annales Stederburgenses. S. 220.

Adels war, geht aus dem Zusatze illustris femina[86]) hervor. Welchem Geschlecht sie angehörte, ist nicht angegeben. Wie sein Vater an das Kloster Heiningen,[87]) so machte Arnold an das Hildesheimer Domstift reiche Schenkungen.[88]) Seine bedeutendste Stiftung dieser Art war die Gründung des Jungfrauenklosters Dorstadt, zu welchem er 1189 die Kapelle auf dem Burghofe des Schlosses Dorstadt erweiterte. Schon eine so große Stiftung und das freie Verfügen über seine Güter läßt freie Herkunft vermuten.

Arnolds Geschwister waren Heinrich, der auf Bitten Arnolds seine Güter in Dorstadt gegen anderweitige Entschädigung dem dort zu gründenden Kloster abtrat[89]), und Gisela. Heinrich scheint kinderlos gestorben zu sein, denn Arnold beerbt ihn.

Arnolds Schwester Gisela war verheiratet, denn sie überweist dem Kloster Dorstadt unter Zustimmung ihrer Söhne Güter in Dorstadt. Der Name ihres Gemahls ist leider nicht bekannt. Daß er ein Ritter von Meinersrode gewesen ist, wie Heineccius[90]) angibt, ist nicht zu erweisen.

1175—1178 wird eine domina Evecen de Sladen urkundlich erwähnt, welche Dürre[91]) für eine Angehörige des Geschlechts der Edlen von Dorstadt hält, weil sie als Besitzerin der bereits erwähnten Kapelle auf dem Burghofe zu Dorstadt auftritt[92]), über welche den Edelherren von Dorstadt das Patronat zustand, und welches später von Arnold von Dorstadt zu einem Jungfrauenkloster erweitert wurde. Dürre nimmt an, daß die domina Evecen wegen dieser Besitzverhältnisse eine Tochter der Edlen von Dorstadt war, die an einen Grafen von Schladen verheiratet war. Mir scheint diese Annahme sehr wahrscheinlich, aber immerhin nicht erwiesen.

Die dritte Generation besteht aus den Kindern des Edelherrn Arnold und seiner Gemahlin Bia. Der älteste Sohn Johann wird nur einmal urkundlich erwähnt und zwar in der Urkunde über die Gründung des Klosters Dorstadt 1189.[93])

---

[86]) Urk. d. Bischofs Adelog b. Grotefend a. a. O. 389.
[87]) Asseburg. U. B. Nr. 8.
[88]) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf Necrol. d. Hildesh. Domst. Fol. 180.
[89]) Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, S. 247.
[90]) Heineccius Antiq. Goslar. S. 32. [91]) A. a. O. S. 49. [92]) Asseb. U. B. I 20. [93]) Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, S. 247.

Der jüngere Sohn Bernhard[94]) dagegen tritt einige 70 mal in Urkunden auf, meistens in den Urkunden der welfischen Fürsten, des Kaisers Otto IV., des Pfalzgrafen Heinrich und des Herzogs Otto des Kindes, oft auch erscheint er im Gefolge der Bischöfe Adelhog, Berno und Conrad von Hildesheim, sowie seltener bei anderen geistlichen und weltlichen Herren. Er wird immer nobilis genannt oder durch seine Stellung zwischen anderen edlen Herren deutlich als solcher erwiesen. Er wird im Jahre 1245[95]) zum letzten Male urkundlich erwähnt. Der Familiennamen seiner Gemahlin Adelheid[96]) ist leider nicht bekannt.

Außer diesen beiden Söhnen ist eine Tochter Bias[97]) urkundlich bezeugt, von der man aber nicht erkennen kann, ob sie aus Bias Ehe mit dem Edelherrn Arnold von Dorstadt oder aus einer früheren Ehe Bias[98]) stammt. Sie wird 1194 mit vier Hufen Landes dem Kloster Dorstadt überwiesen.

Die vierte Generation des Geschlechtes der Edelherren von Dorstadt besteht aus den fünf Kindern Bernhards[99]). Konrad tritt zuerst im Jahre 1232 auf.[100]) Aus dem reichen Urkundenmaterial, das über ihn erhalten ist, geht hervor, daß er sich einer überaus angesehenen und einflußreichen Stellung erfreut hat. In den Zeugenreihen, in denen sich sein Name befindet, steht er an der Spitze oder an den ersten Stellen, oft vor andern Edlen. Er tritt besonders oft auf in den Urkunden der Herzöge Otto, Albrecht und Johann von Braunschweig, sowie in denen der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt und anderer Edler. Über seine Zugehörigkeit zum hohen Adel kann hiernach kein Zweifel bestehen. Oft wird er ausdrücklich als nobilis bezeichnet. Auch über seine ausgedehnten Besitzungen und die reichen Stiftungen[101]), die er der Kirche gemacht hat, geben die Urkunden

---

[94]) Kopialbuch d. Klosters Dorstadt p. 10, zitiert b. Dürre.

[95]) Or. G. IV 204.

[96]) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf ein ungedrucktes Doc. des Wolfenbüttler Archivs i. Dorst. Copialbuch 229.

[97]) Urk. v. 1194 i. Dorst. Copialbuch S. 10, zit. b. Dürre.

[98]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, 247 wird ein Sohn Ludeger erwähnt, der Bias Sohn u. Arnolds Stiefsohn genannt wird.

[99]) Sudendorf U. B. I Nr. 18.

[100]) Dürre a. a. O. S. 51 unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. S. 15.

[101]) Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersf. 1864 S. 34—42 und Dürre a. a. O. 52 unt. Beruf. auf Dorst. Copialbuch 229.

Nachricht. Konrad ist zwei Mal vermählt gewesen, zuerst mit Hanne, der Tochter des Edelherren Walter von Amersleben.[102]) Der Geschlechtsname seiner zweiten Gemahlin Gertrud[103]) ist unbekannt.

Arnold wird nur von 1230 bis 1239 urkundlich bezeugt, meist in der Umgebung des Herzogs Otto.[104]) Ob er verheiratet war und Nachkommen hatte, ist nicht bekannt. Nach Bode[105]) war Konrad II. de Piscina vermählt mit einer Edeldame von Dorstadt. Die Edelherren Walther und Friedrich nennen ihn 1263 ihren cognatus. 1291 nennen sie Konrads II. Sohn Konrad ihren consanguineus. Diese Gemahlin Konrads II. de Piscina[106]) muß Adelheid oder Bia, eine der Töchter Bernhards, gewesen sein. Seine dritte Tochter, Lutgard, war verheiratet mit dem Edelherrn Hermann von Warberg.[107]) Vier von den sechs Söhnen des Edelherrn Konrad weihten sich dem geistlichen Stande. Bernhard bekleidete die Würde eines Scholasticus im Hildesheimer Domstift.[108]) Er wird in mehr als 40 Urkunden erwähnt in den Jahren von 1258 bis 1314. Er hat dem Domstift zu Hildesheim mehrere Stiftungen gemacht.[109])

Sein Bruder Arnold gelangte zu einer Domherrenpfründe in Magdeburg.[110])

Der dritte Sohn Konrads, auch Konrad oder Cono genannt, erreichte hohe geistliche Würden in den Diözesen Halberstadt und Hildesheim. Er wurde Domherr von Halberstadt[111]), Archidiakon von Athlevessen[112]) (1276 bis 1282), Domherr zu Hildesheim[113]) und Propst zu Oelsburg.

---

102) U. B. des Hochstifts Halberst. II Nr. 686 u. Asseb. U. B. Nr. 220.

103) Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. 230.

104) Z. B. Or. G. IV 181.

105) Georg Bode, Der Uradel i. Ostfalen, S. 152. 106) Aus dem freigebliebenen Zweige der de Piscina, vgl. Bode a. a. O. S. 152.

107) Vgl. Dürre a. a. O. S. 54. Dürre drückt sich zwar sehr vorsichtig aus, mir scheint aber die Eheschließ. bes. nach Sud. U. B I Nr. 18 erwiesen.

108) z. B. U. B. der St. Hildesh. I Nr. 656.

109) Dürre a. a. O. S. 55 nach Necrol. Hild. Fol. 171–172.

110) z. B. U. B. St. Bonifaz in Halberst. Nr. 64, Zeitschr. d. Harzvereins 1870, 922.

111) Vgl. z. B. U. B. d. Bist. Halberst. II Nr. 1034.

112) Nach Dürre (a. a. O. S. 55), der sich auf nicht genau zitierte ungedr. Urk. d. Stiftes St. Blasii u. d. Klost. Riddagshausen beruft.

113) U. B. der St. Hildesh. I 410.

Ein Siegfried von Dorstadt, der von 1288 bis 1291 in Goslarer Urkunden erwähnt wird [114]), als Bruder des Minoritenordens in Goslar, wird als vierter Sohn Konrads anzusprechen sein. Jedenfalls gehört er zur Familie der Edlen von Dorstadt. Denn Friedrich, der Enkel Konrads und Sohn Friedrichs, nennt ihn 1311 *patrem nostrum pie memorie.* [115])

Lutgard, die Tochter des Edelherrn Konrad war vermählt mit dem Burggarfen Burchard von Magdeburg. [116])

Die beiden weltlich gebliebenen Söhne Konrads Friedrich [117]) und Walther [117]) werden häufig in den Urkunden der Herzöge von Braunschweig, der Bischöfe von Halberstadt und vieler niedersächsischer Adelsfamilien genannt. Ihr Einfluß scheint wie der ihres Vaters weit zu reichen. Friedrichs Gemahlin war die Gräfin Mathilde von Sternberg. [118]) Walthers Gemahlin ist nicht bekannt.

Die nächste Generation besteht aus den Kindern der beiden zuletzt genannten Edelherren Friedrich und Walther.

Von Friedrichs Söhnen Walther [119]), Konrad, Friedrich und Burchard wurde Konrad Johanniterritter und erlangte die Würde eines Commendators. [119]) Er kommt 1278 schon als Ritter vor [120]), während seine Brüder Friedrich [119]) und Burchard [119]) bis zu ihrem letzten Auftreten nur famuli heißen.

Des Edelherrn Friedrich einzige urkundlich bezeugte Tochter war Adelheid, die in erster Ehe mit dem Edelherrn Hermann von Scherenbecke [121]) vermählt war. [122]) In zweiter Ehe soll sie nach Dürre [123]) mit einem von Legede, Lechede oder Lengede vermählt gewesen sein. Er schließt das aus einer Urkunde vom

---

[114]) Heineccius a. a. O. 303 und 311.

[115]) Harenberg a. a. O. 801.

[116]) Vgl. d. Urk. v. 4. u. 13. Sept. 1273, gedr. b. Grote i. d. Zeitschr. d. Harzvereins 1870, 922 ff.

[117]) Dürre a. a. O. S. 56 unter Berufung auf Dorstädter Copialbuch 232.

[118]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersächs. 1884, 83 u. 93 Note 23 u. 1886, 10.

[119]) Dürre a. a. O. S. 59 unt. Beruf. auf Dorst. Copialb. 261.

[120]) Gercken, Cod. Vet. March. II, 167.

[121]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 409.

[122]) Dürre a. a. O. S. 56 unt. Beruf. auf eine Urk. i. Copialb. v. St. Michaelis in Hildesheim 206.

[123]) a. a. O. S. 60.

Jahre 1316.[124]) In dieser Urkunde steht aber nur, daß die Edlen von Dorstadt infolge einer mit Adelheyde vidua de Legede und deren Sohn Gunzelin getroffenen Übereinkunft eine halbe Hufe in Locmartersen dem Kloster Dorstadt übereignet haben, deren Aufkünfte zur Gedächtnisfeier ihrer Mutter Mechtild von Sternberg „matris predictorum dominorum“ und der Dorstädter Conventualin Mechtild von Leghede verwandt, bezw. zur Hälfte von letzterer lebenslänglich genutzt werden sollen. Aus diesem Grunde (weil nämlich die erwähnte Adelheydis vidua nicht ausdrücklich als Schwester der predictorum dominorum bezeichnet ist) möchte der Herausgeber des Asseburger U. B. II, p. 401, sie mit der Gemahlin Ekberts IV. von der Asseburg, genannt von Lechede, einer geborenen von Brackel identifizieren. Es ist aber m. E. unmöglich in dieser Adelheid eine andere zu sehen als diejenige, welche 1305 als Tochter Friedrichs von Dorstadt und Gemahlin Hermanns von Schermke auftritt, und ebenfalls identisch ist mit der 1320[125]) als Gemahlin des Ritters Jordan von Neindorpe[126]) genannten Adelheid, den sie also in dritter Ehe geheiratet hatte.

Der Edelherr Walther hatte einen Sohn Burchard[127]), der mit Jutta von Neindorpe, einer Tochter des Ritters Jordan, also einer Ministerialin, vermählt war.[128]) Von ihm sind wie von den meisten Angehörigen seines Geschlechtes Schenkungen an die Kirche bekannt.[129])

Burchards drei Schwestern waren Gertrud, die Gemahlin des Edelherrn Konrad von Meinersen[127]), (1305) Adelheid, die mit dem Ritter Siegfried von Cramm[130]) vermählt war[127]) und Lutgard, als deren Gemahl der Edle Tethard von Rostorpe[131]) genannt wird (vor 1315).

---

[124]) Dorst. Copialbuch 261 = Asseburg. U. B. I 761.

[125]) Dürre a. a. O. S. 60 (1320) unt. Beruf. auf Dorst. Cop. 308.

[126]) Nied. Adel, reiche u. hochangeseh. Erbschenken v. Braunschweig, vgl. Zeitschr. d. Harzver. III 1870 S. 428.

[127]) Dürre a. a. O. S. 60 unt. Beruf. a. Cop. St. Mich. 206 ff. (1305).

[128]) Ebenda unt. Beruf. a. Cop. St. Johann i. Halberstadt Fol. 72.

[129]) U. B. d. St. Hannover Nr. 242.

[130]) Bekannte Braunschw. Ministerialen.

[131]) Schulte a. a. O. S. 346 u. 349 unt. westfäl. Geschl. Westf. U. B. 4 Nr. 2052 noch 1302 edel, b. Sudend. noch 1391.

Zeitlich wäre hier einzureihen eine Adelheid de Dorstadt, welche A. Schulte [132]) in der Reihe der Kanonissen des freiadligen Damenstifts Quedlinburg im Jahre 1302 nennt, in welchem bis 1400 kein einziges ministerialisches Geschlecht auftritt.[133])

Die siebente Generation besteht aus den vier Söhnen und der Tochter des Edelherrn Burchard, denn von den fünf männlichen Vertretern der vorigen Generation hatte scheinbar nur einer Nachkommen. Von diesen werden Konrad und Burchard nach Dürre [134]) zuerst mit ihrem Vater 1341 bezeugt. Ob sie verheiratet waren und Kinder hatten, ist nicht bekannt.

Der dritte Sohn Walther war vermählt mit der Gräfin Sophie von Regenstein.[135]) Er hatte das Schloß Wiedelah als Pfandbesitz vom Bischof von Hildesheim.[136])

Sein jüngerer Bruder Ludwig [137]) widmete sich dem geistlichen Stand und erlangte eine Pfründe im Domstift zu Magdeburg.

Die einzige urkundlich nachweisbare Tochter des Edelherrn Burchard ist Elisabeth, Edle von Dorstadt, welche 1359 die Gemahlin des Ritters Busso von Alvensleben zu Erxleben genannt wird.[138])

Die nächste, vorletzte Generation beruht nur auf einem einzigen Sprossen, dem Edelherrn Bernhard, dem Sohne Walthers.[139]) Er erscheint als Zeuge bei dem Herzog Berndt und bei dem Bischof von Hildesheim, von welchem er das Schloß Vienenburg als Pfandbesitz hatte. Er war vermählt mit Ilse oder Elisabeth von Schaumburg [140]) aus dem Geschlechte der Grafen von Schaumburg.

Ihre drei Söhne Walther [140]), Arnold [140]) und Adolf [140]) und sechs Edeldamen, welche man aber nicht bestimmt als Töchter des Edelherrn Bernhard und seiner Gemahlin Ilse erweisen kann, bilden die letzte Generation des Geschlechtes der Edelherrn von

---

[132]) Schulte, Der Adel u. d. deutsche Kirche im Mittelalter S. 404.

[133]) Ebenda a. a. O. S. 410.

[134]) a. a. O. S. 62, er beruft sich dabei auf eine Urkunde vom 12. III 1342 i. Copialb. d. Kreuzklosters in Braunschw. Fol. 35.

[135]) Urk. von 1386, abgedruckt i. Zeitschr. d. Harzver. 1870, 287.

[136]) Sud. U. B. IX Nr. 245.

[137]) U. B. d. St. Hannover Nr. 368.

[138]) v. Mülverstedt, Codex diplomaticus Alvensleb. I S. 428 Nr. 779 v. J. 1371.

[139]) Urk. v. 1366 d. Klosters Wennigsen. Scheidt, Vom Adel S. 13.

[140]) Scheidt, Vom Adel Nr. 146 p. 505.

Dorstadt. Walther erscheint 1425 bis 1429 zuerst als Sohn des edlen Junkers Bernd und Vormund seiner beiden Brüder. Auch sein Bruder Alf ist nur bis 1429 bezeugt. Arnold scheint seine beiden Brüder überlebt zu haben, wenigstens tritt er im Jahre 1430 in zwei Urkunden als alleiniger Lehnsherr bei Belehnungen auf.[141]) Mit ihm starb die Familie der Edelherrn von Dorstadt im Mannesstamm aus im Jahre 1453 oder 1454.

Es bleiben nun noch sechs Damen übrig, die scheinbar zu dem Geschlechte der Edelherren von Dorstadt gehören, von denen man aber nicht mit Bestimmtheit nachweisen kann, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis sie zu den letzten bekannten Gliedern der Familie gestanden haben. Im Jahre 1417 befinden sich unter den Kanonissinnen des freiadligen Stiftes Quedlinburg zwei Schwestern Irmgard[142]) und Adelheid von Dorstadt.[143]) Irmgard bekleidete die Würde einer Dechantin. Daß sie zu der Familie der Edlen von Dorstadt gehören, scheint mir dadurch erwiesen, daß sie dem reichsunmittelbaren Stift Quedlinburg als Kanonissen, Irmgard sogar als Dechantin angehören, welches zu den freiherrlichen Klöstern gehörte und diesen alten ständischen Charakter bis über die Reformation bewahrte.[144])

Dasselbe gilt von Elisabeth[145]) und einer anderen Adelheid[146]), welche beide nacheinander Pröpstinnen des Reichsstifts Gandersheim waren, denn im Gandersheimer Konvent herrschte dieselbe ständische Abgeschlossenheit wie in dem eben erwähnten Quedlinburger Stift.[147]) Diese letzte Adelheid scheint dieselbe zu sein, welche nach Schulte[148]) von 1446 bis 1451 auch Konventualin des edelfreien Stiftes La Pusinna in Herford war.

Außer diesen Angehörigen edelfreier Damenstifter wird 1454 eine Gertrud „Ebdische von Dorstadt" erwähnt, welche eine nahe Verwandte, vielleicht Schwester oder Tochter oder auch Witwe

---

[141]) Dürre a. a. O. S. 65 unt. Beruf. a. Orig. St. Cyriacus v. 30. April u. Urk. i. Copialb. St. Crucis i. Braunschw. Fol. 94 v. 21. Dezember.

[142]) U. B. d. Stadt Quedlinb. I Nr. 344.

[143]) Erath, Quedl. 677. [144]) A. Schulte a. a. O. 243.

[145]) Dürre a. a. O. S. 66 unt. Bernf. a. eine Orig.-Urkunde Nr. 401 (v. 6. Dezbr. 1438) i. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.

[146]) Ebenda S. 67 unt. Beruf. a. Gandersheimer Originaldiplom Nr. 449 von 1449.

[147]) Schulte a. a. O. S. 243. [148]) a. a. O. S. 60.

des letzten Edelherrn Arnd von Dorstadt gewesen sein muß, denn sie überträgt dieselben Güter zu Schede als Lehen an die von Schwiechelde [149]), welche Arnold ein Jahr früher den von Schwiecheld verlehnt hatte. In welchem Stift diese Gertrud Äbtissin war, ist nicht festzustellen.

Die letzte ihres Geschlechtes, mit der auch die weibliche Linie der Edlen von Dorstadt im Jahre 1484 ausstarb [150]) war Elisabeth, die im Reichsstift Gandersheim seit 1452 Stiftsdame [151]) war, 1462 die Würde einer Pröpstin [152]) bekleidete und seit 1483 [153]) auch Äbtissin zu Heerse [147]) war.

Wenn man noch einmal kurz die für die Standesverhältnisse der Familie der Edelherren von Dorstadt wichtigen Nachrichten zusammenstellt, so ergibt sich folgendes: Die Edelherren von Dorstadt werden seit ihrem ersten Auftreten in den Urkunden bis in die letzte Generation durch ihre Stellung in den Zeugenreihen sowie oft durch die Bezeichnungen nobilis, nobilis vir, Edler, edler Junker usw. deutlich zum hohen Adel gerechnet.

Auch der Kreis der mit ihnen verschwägerten Familien weist sie deutlich hierher. Es sind 15 Heiratsverbindungen mit Adelsfamilien bestimmt erwiesen durch Urkundennachrichten, eine wahrscheinlich (Evecen von Schladen). Fünf entfallen davon auf Heiraten der Söhne des Hauses Dorstadt, 10 bezw. 11 auf Heiraten der Töchter. Von diesen 15 bezw. 16 Eheschließungen sind ständisch korrekt, d. h. mit edelfreien Geschlechtern geschlossen, 10 bezw. 11, mit Ministerialgeschlechtern fünf. Alle fünf bezw. sechs vor 1300 bezeugten Ehen sowohl der Söhne (1) wie der Töchter (vier bezw. fünf) sind korrekt. Von den 10 nach 1300 bezeugten Ehen sind sechs mit Ministerialengeschlechtern geschlossen. Eine (die Ehe des Edelherrn Buchard mit Jutta von Neindorpe) von den drei Söhne-Heiraten, fünf von den sieben Töchter-Heiraten. Das Zahlenverhältnis zeigt die verschiedenartige Bewertung von Mißheiraten der Töchter einerseits und der Söhne andrerseits. Die vier hochadligen Gemahlinnen der Herren von Dorstadt stammten aus den Häusern der Grafen von Sternberg, Regenstein, Schaumburg und der Edelherren von Amersleben.

---

[149]) Vogell, U. B. der von Schwiechelde Nr. 170.
[150]) Harenberg a. a. O. 1078. [151]) Ebenda 906. [152]) Ebenda 923.
[153]) Dürre a. a. O. S. 64 unt. Beruf. a. Gandersh. Or. Urk. Nr. 610.

Die einzige Ehe eines Edelherrn mit einer Ministerialin, die des Burchard mit Jutta von Neindorpe (vor 1340) hat nicht standesmindernd auf die Nachkommen gewirkt. Wenigstens läßt sich bei ihnen kein Sinken in Ministerialität nachweisen.

14 Mitglieder der Familie von Dorstadt gehörten dem geistlichen Stande an, sechs Söhne und sieben Töchter. Vier dieser Söhne erlangten Pfründen in den sehr vornehmen, wenn auch nicht rein freiherrlichen Domstiftern Magdeburg[154]) (2), Hildesheim und Halberstadt, einer wurde Comtur der Johanniter, einer Minorit. Von den acht geistlich gewordenen Töchtern wurden sechs in die ausschließlich freiherrlichen Reichsstifter Quedlinburg und Gandersheim aufgenommen, eine, Evecen trat als Witwe in das Familienkloster ein, eine wurde Äbtissin in einem nicht genannten Stift.

Die soziale Lage der Edelherren von Dorstadt scheint sich vom ersten Auftreten bis zum Aussterben des Geschlechtes auf gleicher Höhe gehalten zu haben. Einzelne Mitglieder der Familie treten in besonders einflußreicher Stellung auf. Die materiellen Verhältnisse scheinen stets glänzend gewesen zu sein. Das läßt sich besonders aus den reichen Schenkungen an die Kirche schließen, die von fast allen Mitgliedern der Familie bezeugt sind.

Die Grafen von Schladen.

Im Mittelalter bildete die Oker, die alte Völkerscheide zwischen den Stämmen der Ostfalen und der Thüringer, auch die Grenze zwischen den Diözesangebieten Hildesheim und Halberstadt, zwischen dem Ostfalen- und dem Darlingau. Diese Grenze war durch die Natur im Süden durch die Harlyberge, im Norden durch den Oderwald gegen Angriffe von Osten geschützt. Zwischen diesen beiden Grenzwehren war nur eine Lücke offen gelassen an der damals wohl viel breiteren sumpfigen Stelle bei der Mündung der beiden Bäche Wedde und Warne in die Oker. Um diesen strategisch wichtigen Punkt am Übergange über die Okerniederung sicher zu schirmen, bauten die Bischöfe von Hildesheim an dieser Stelle ein Schloß, daß nach seiner Lage Sladheim, Slathem[155]) genannt wurde. Dieses castrum gab der Bischof

[154]) Schulte a. a. O. S. 65.
[155]) slat mnd = Sumpf.

Udo von Hildesheim im Jahre 1110 dem *ingenuus homo* Reicho aus Dorstadt.[156])

Dieser Reicho wurde der Stammvater des Geschlechtes der Grafen von Schladen, welche in ihrem Stammschloß Schladen etwa 250 Jahre lang gewaltet haben. Sie sind während der kurzen Zeit ihres Blühens auch nicht weit verzweigt gewesen und scheinen an Macht den ihnen benachbarten Grafen von Regenstein, Woldenberg und Wernigerode nicht gleich gestanden zu haben. Es ist auch nirgends bezeugt, daß sie ein Grafenamt verwaltet haben.[157]) Sie hatten große Besitzungen im halberstädtischen, hildesheimschen und braunschweigischen Gebiete, welche teils Eigengüter, teils Lehen waren. Ein Verzeichnis der Güter, welche die Grafen von Schladen vom Bischof von Halberstadt zu Lehen hatten, ist vom Jahre 1311 erhalten.[158]) Große Besitztümer an freiem Eigen hatten sie in ihrem ursprünglichen Stammorte Dorstadt und an andern Orten, wo auch die Edlen von Dorstadt begütert waren. Dieser Umstand hat Wittich[159]) veranlaßt, einen agnatischen Zusammenhang der Grafen von Schladen mit den Edelherren von Dorstadt anzunehmen. Da aber diese betreffenden Güter, die ursprünglich eventuell mit denen der von Dorstadt eine Einheit gebildet haben, erst seit 1175 im Besitz der Grafen von Schladen bezeugt sind, so ist m. E. ebenso sicher auf ein kognatisches Verwandtschaftsverhältnis mit den Edlen von Dorstadt, etwa durch die bei Besprechung der Familie der Edlen von Dorstadt behandelte Evecen[160]) die Erwerbung dieser Besitzungen zurückzuführen.

Einige Nachrichten über das Geschlecht der Grafen von Schladen finden sich bei Harenberg[161]) und Heineccius.[162]) Außerdem haben mir gute Dienste geleistet die Regesten der Grafen von Schladen von H. Dürre,[163]) denen eine sorgfältig gearbeitete Stammtafel beigefügt ist.

---

[156]) Sudendorf, U. B. II S. 229 Anm.

[157]) G. Bode a. a. O. S. 45.

[158]) Riedel, Cod. Brandenb. A. XVII, 442.

[159]) Werner Wittich, Altfreiheit u. Dienstbarkeit d. Uradels i. Niedersachsen S. 10 u. S. 98, 99, vgl. G. Bode, Der Uradel in Ostf. S. 10.

[160]) Vgl. oben S.   .

[161]) Histor. Gandersem. bes. S. 1483 u. S. 201.

[162]) Antiq. Goslar.

[163]) Zeitschrift des Harzvereins f. Gesch. 23, 1890 S. 235 ff.

17

Reicho oder Eiko, ein ingenuus homo aus Dorstadt, gab im Jahre 1110 mit Genehmigung seiner Gemahlin und seiner Söhne der Kirche St. Mariä in Hildesheim einen Besitz in Twiefslingen, Dreileben und Seehausen (bei Oschersleben) von ungefähr 75 Hufen Land, zwei Kirchen, einigen Mühlen, sowie vier Ministerialen und ungefähr 100 Hörigen. Er erhält dafür vom Bischof Udo das neu gegründete castrum Sladen mit großem Zubehör mit der Verpflichtung, daß er dem Bischof auf seinen „curialibus itineribus“ in Sachsen und Westfalen „deserviret“ und ihn bei Einfällen der Slaven unterstützte.[164])

Dieser Eiko, der sich jetzt von Sladen nennt, kommt seitdem mit seinem Sohn Nithing oder Nidung mehrfach in den Zeugenreihen vor. Sie stehen hinter den Grafen und vor den andern Edelherren.[165])

Dann tritt Nithing noch zweimal ohne seinen Vater in derselben Stellung in Zeugenreihen auf, also zwischen den Freiherren.[166]) Von da an aber tritt er in zweifelhafter Stellung auf, 1146 in einer Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim[167]) unter einigen, dem Stande nach unbekannten Männern, welche *liberi ministeriales* genannt werden, eine unverständliche Bezeichnung, welche in den Quellen des besprochenen Gebietes sonst fehlt, dann in demselben Jahre in einer andern Urkunde Bischof Bernhards, wo Nithing von „Scladem“ zwischen Freien und Ministerialen, d. h. also hinter den Freien und vor den Ministerialen steht.[168]) In der dritten Urkunde endlich ist Nithing von Schladen als siebenter unter fünfzehn ministerialische Zeugen gestellt.[169]) Ob man hieraus folgern kann, daß Nithing in den Jahren 1146 oder 1147 in ministerialische Stellung gesunken ist? Weitere Urkunden über ihn fehlen. Überhaupt finden sich in den nächsten 28 Jahren keinerlei Nachrichten über einen Angehörigen des Geschlechtes.

---

[164]) Sudendorf, U. B. II S. 229 Anm.

[165]) Urk. v. 1129 Juni 17., gedruckt b. Heineccius a. a. O. 125 u. bei Harenberg a. a. O. 194 Anm. c. — Urk. v. 1130 Nov. 13, Asseburger U. B. I Nr. 7. — Urk. v. 1131 Feb. 7. Heineccius a. a. O. 131. Stumpf, Reichskanzler 2, 278 Nr. 3256 bezweifelt d. Echtheit dieser letzten Urkunden.

[166]) Asseburg. U. B. I Nr. 9 von 1142, Urk. v. 1145 i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1868, 101.

[167]) Harenberg a. a. O. 708 ff. [168]) Marienroder U. B. Nr. 4.

[169]) Schmidt, U. B. d. Hochst. Halberstadt I Nr. 215.

Erst im Jahre 1175 werden wieder zwei Mitglieder der Familie der Grafen von Schladen erwähnt, und zwar treten sie jetzt meistens mit dem Titel Graf auf. 1175 begegnet die domina Evecen oder Eveca,[170]) welche wir schon bei Besprechung der Edelherren von Dorstadt kennen gelernt haben.[171]) Sie ist wahrscheinlich, wie schon erwähnt, eine Edle von Dorstadt, welche mit einem Grafen von Schladen, vielleicht einem Bruder des oben genannten Nithing, vermählt war. Ihre Verwandtschaftsverhältnisse sind jedoch nicht urkundlich bezeugt, sondern nur, daß sie später, wohl als Witwe, in das Kloster Heiningen eintrat.[172])

Mit der domina Eveca wird Graf Heinrich (I) von Schladen 1175 als Zeuge genannt.[170]) Es ist nicht festzustellen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis beide zu einander standen, noch wie sie mit dem oben erwähnten Eiko und seinem Sohne Nithing zusammenhingen. Daß sie nahe mit einander verwandt waren, ergibt sich daraus, daß Graf Heinrich 1220 seine Zustimmung gibt[173]) zu dem Verkauf von Gütern, welche Eveca dem Kloster Heiningen geschenkt hatte.[174]) Heineccius und Harenberg[175]) nehmen an, daß Graf Heinrich (I) der jüngere Bruder Nithings ist, aber ohne jeden urkundlichen Beleg. Da er fast ein Lebensalter nach dem letzten Auftreten Nithings zum ersten Mal erscheint, so hat ihn, wohl mit mehr Recht, Dürre in die auf Nithing folgende Generation gesetzt.[176]) Heinrich (I) ist in Urkunden in der Zeit von 1175 bis 1202 bezeugt, in denen er meist als Lehensmann der Bischöfe von Hildesheim oder als Lehensherr anderer Ritter handelt, oder als Zeuge in Urkunden der Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, des Erzbischofs von Magdeburg oder der welfischen Fürsten, des Pfalzgrafen Heinrich und des Kaisers Otto IV. In den Zeugenreihen steht er überall bei den Edelfreien. Seine Gemahlin Lutgard ist nicht mit ihrem Familiennamen genannt.[177])

Der Bruder des Grafen Heinrich, Burchard,[178]) welcher von 1184 bis 1215 urkundlich erwähnt wird, gehörte dem geistlichen Stande an. Seit 1184 tritt er als Kanonikus des Halberstädter

[170]) Marienwerder U. B. S. 8. [171]) Vgl. oben S. 230. [172]) Asseburger U. B. I 20. [173]) Marienwerder U. B. Nr. 8. [174]) Dürre a. a. O. S. 242 Reg. 15. [175]) a. a. O. 245 u. 201. [176]) Dürre a. a. O. 238. [177]) Regest. d. v. Mülverstedt i. Magdeb. Regesten II Nr. 1060. [178]) Jacobs, Ilsenburger U. B. Nr. 32.

Domstifts[179]) auf. 1184 erlangt er die Würde eines Archidiakonus von Eisleben[180]), zuletzt, seit 1203, erscheint er als Domdechant.[181])

Heinrichs (II) Bruder[182]) Ludolf wurde Geistlicher und erreichte hohe Würden im Halberstädter Domstift. Seit 1208 wird er als Kanonikus bezeugt, seit 1221 ist er Archidiakonus von Lucklum und Eisleben, seit 1230 bekleidet er die Würde eines Propstes von Walbeck und von 1236 bis 1241 hatte er den bischöflichen Stuhl von Halberstadt inne.[183])

Im Jahre 1238 wird von Ludolf, dem eben erwähnten Bischof von Halberstadt, Adelheidis, die Witwe des Edelherrn Conrad von Suselitz, seine consanguinea genannt.[184]) Man kann vielleicht mit Dürre[185]) annehmen, daß sie eine geborene Gräfin von Schladen war.

Heinrichs (II) Sohn[186]), wieder Heinrich (III) und zum Unterschied von seinem Vater Heinrich (II), dem Älteren, der Jüngere genannt, tritt in den Urkunden zuerst mit seinem Vater zusammen, von 1236 bis 1249, auf.

Ein anderer Sohn Heinrichs (II.) des Älteren[187]), Ludolf, trat wie sein gleichnamiger Oheim als Kanonikus in das Halberstädter Domstift ein. Von 1243 bis 1252 ist er als solcher urkundlich bezeugt[188]), einige Male wird er als Archidiakonus von Kissenbrück genannt.[189]) 1252 wurde er zum Bischof von Halberstadt gewählt.[190]) Er bekleidete diese Würde[191]) nur drei Jahre. Denn am 14. Juli 1255 enthob ihn Papst Alexander IV. seines Amtes und bedrohte seine Anhänger mit Verlust ihrer Pfründen.[192])

Er tritt dann eine Reise nach Rom an, wohl Ende des Jahres 1258, und erlangt dadurch vom Papste, daß ihm am

---

[179]) Vgl. zahlreiche Urk. d. U. B. d. Hochstifts Halberstadt. [180]) Ebenda. [181]) Ebenda. [182]) v. Mülverstedt, Reg. Magdeb. II Nr. 1060.

[183]) Die geistl. Würden d. Grafen Lud. bezeugen zahlreiche Urkunden des Hochstifts Halberstadt. [184]) Halberstädter U. B. II Nr. 681. [185]) a. a. O. S. 257 Reg. 62 Anm. [186]) U. B. d. Bischöfe v. Hildesheim Nr. 18.

[187]) Or. Guelf. IV, 211. [188]) U. B. d. Hochstifts Halberstadt II Nr. 724, 755, 761, 776, 842, 864, 784, 793, 804, 821. [189]) U. B. d. Hochst. Halberst. II, Nr. 782, 827. [190]) v. Mülverstedt i. d. Zeitschr. d. Harzver. 1869, 2, 71.

[191]) U. B. d. Hochstifts Halberst. II Nr. 870, 872, 873, 878, 880, 883.

[192]) Ebenda II Nr. 896, vgl. hierüber G. Schmidt in Zeitschrift des Harzvereins 1876 S. 41 ff.

Weihnachtsabend des Jahres 1259 wieder eine Domherrenstelle in Halberstadt eingeräumt wird.

Ludolfus quondam episcopus wird dann noch in den Urkunden bis zu seinem Tode im Jahre 1287 oft erwähnt.[193])

Sein und des Grafen Heinrich (III) Bruder Hermann[194]) widmete sich ebenfalls dem geistlichen Beruf. Er erlangte eine Domherrenpfründe zu Magdeburg. Er ist von 1249 bis 1262 im Domstift Magdeburg als Domherr[195]) und später als Scholastikus[195]) bezeugt. Von 1263 bis 1292 hatte er die Würde eines Bischofs von Schwerin inne.[196])

Der vierte Sohn des Grafen Heinrich (II) von Schladen ist Graf Meinhard, der im Jahre 1249 zuerst und zwar mit seinen Brüdern zusammen genannt wird.[197]) Er wird in mehr als 50 Urkunden erwähnt, die er teils selbst ausstellt, oder in denen er als Zeuge der Herzöge von Braunschweig, des Bischofs von Hildesheim oder benachbarter Edelherren auftritt. Er war vermählt mit Adelheid von Warberg, der Tochter des Edelherrn Hermann.[198])

Aus dieser Ehe gingen ein Sohn, Heinrich (IV), und zwei Töchter, Lutgard und Adelheid, hervor. Lutgard vermählte sich mit dem Grafen Otto von Polle (-Eberstein), Adelheid mit dem Grafen Heinrich von Lindau.[198])

Graf Heinrich (IV), der von 1300 bis 1343 urkundlich bezeugt ist, hatte zur Gemahlin die Gräfin Sophie von Regenstein, die Schwester des Grafen Ulrich von Regenstein.[199])

Dieser Ehe entstammen fünf Kinder, welche die letzte Generation des edlen Geschlechtes bilden. Von den drei Töchtern scheinen Sophie[200]) und Adelheid[201]) unvermählt geblieben zu sein. Die dritte, Lutgard, heiratete den Knappen Johann von

---

193) Z. B. U. B. d. Hochst. Halb. II Nr. 1165, 1166, 1196, 1207, 1209.

194) Reg. 76 u. 77 b. Dürre a. a. O. S. 260 u. 261 unt. Beruf. auf ungedr. Orig. Urk. i. Vorstädter Archiv.

195) Vgl. 194) u. v. Mülverstedt, Magdeb. Reg. II Nr. 1380, 1450, 1520, 1540.

196) Vgl. zahlr. Urk. i. Meckl. U. B. II u. III.

197) Dürre a. a. O. S. 260 u. 261 Reg. Nr. 76.

198) Regest. b. Dürre a. a. O. S. 277 Nr. 125 nach Orig. Urk. im L. H. Archiv. 199) U. B. d. Stadt Halberstadt I Nr. 290. 200) Zeitschr. d. Harzver. 22 (1889) S. 27. 201) Reg. i. Walkenrieder U. B. II Nr. 743.

Rottinge[202]), einen Ministerialen.[203]) Der älteste Sohn Meinhardt[201]) wurde Geistlicher und trat wie sein Großoheim Hermann in das Magdeburger Domstift ein. Seit 1322 ist er als Domherr von Magdeburg bezeugt. Da er 1312 noch unmündig genannt wird[204]) und 1324 zum letzten Mal urkundlich erwähnt wird, so scheint er früh gestorben zu sein.

Sein Bruder Albert[205]) wird noch bis 1362 erwähnt.[206]) Er scheint unvermählt gestorben zu sein. Mit ihm erlischt nach 1362 das Geschlecht der Grafen von Schladen.

Die Grafen von Schladen hatten wie so viele edelfreie Geschlechter am Amfang des 14. Jahrhunderts eine Zeit der Besitzveräußerungen und der materiellen Not durchzumachen. Schon unter dem Grafen Meinhard beginnen diese Güterverkäufe in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts. Sein Sohn Graf Heinrich (IV) verkauft fast jedes Jahr einen neuen Teil seiner Besitzungen, bis schließlich 1353 Graf Albrecht dem Bischof von Hildesheim sogar das Schloß seiner Väter mit allem Zubehör und allen Besitzungen für 1900 Mark Silber überlassen muß. Nur wenige Hörige und die an Ritter, Knappen und Bürger verliehenen Lehengüter blieben ihm.[207]) Die ausgedehnten Besitzungen in der Umgebung von Dorstadt, welche die Familie in den älteren Zeiten als freies Eigen besessen hatte, waren scheinbar schon seit längerer Zeit nicht mehr in ihrem Besitz. Aber selbst diese ungeheure Dürftigkeit scheint den letzten der Grafen von Schladen nicht veranlaßt zu haben, durch eine Verbindung mit einer vermögenden Ministerialentochter seine zerrütteten Verhältnisse wieder aufzubessern.[208]) Dieser konservative Geist scheint überhaupt in der gräflich Schladenschen Familie seit ihrem ersten Auftreten geherrscht und wie bei vielen edlen Geschlechtern des Mittelalters ihren materiellen Ruin und ihr schließliches Erlöschen

[202]) Reg. b. Dürre a. a. O. unt. Beruf. auf eine ungedr. Urk. im L. H. Archiv. [203]) Vgl. z. B. Sudendorf, U. B. I Nr. 374. [204]) Heineccius a. a. O. 328. [205]) Dürre a. a. O. Regest. 158 S. 285. [206]) Sudendorf, U. B. III, 150. [207]) Sudendorf, U. B. II Nr. 443.

[208]) Einige der benachbarten Dienstmannen-Familien waren um diese Zeit zu außerordentl. Reichtum gelangt. Nach v. Dungern (a. a. O. S. 220) war für die in der Nähe verarmter Dynasten angesessenen Ministerialen kein sehr erhebliches Vermögen erforderlich, um Ebenbürtigkeit mit diesen zu erlangen.

herbeigeführt zu haben. Sie hielten mit derselben Zähigkeit am Tragen des Grafentitels und an ihrem Vorrang in der Stellung in Zeugenreihen fest und führten die ritterliche Lebensweise fort, auch wenn die materiellen Verhältnisse es nicht mehr gestatten wollten, und behielten bis zu ihrem Aussterben eine Scheu vor unebenbürtigen Eheschließungen.

Die einzige eheliche Verbindung mit einem Angehörigen eines dienstmännischen Geschlechtes, die in der Familie der Grafen von Schladen während der Zeit ihres Bestehens nachweisbar ist, ging Lutgard, die Schwester des letzten Grafen Albrecht vor 1340 mit dem Knappen Jan von Rottingen ein. Die sechs andern Ehen, sowohl der drei Söhne wie der drei Töchter, waren sämtlich ebenbürtig. Sie wurden mit Gliedern der Familien der Grafen von Regenstein, Eberstein, Lindau und der Edlen von Dorstadt, Suselitz, Warberg geschlossen. Dasselbe Standesbewußtsein zeigt sich auch bei den geistlichen Herren aus dem Geschlechte der Grafen von Schladen. Sie traten nur in die vornehmsten Domstifter ihrer niedersächsischen Heimat ein. Von den fünf Magdeburger und Halberstädter Domherren, die die Familie aufzuweisen hatte, wußten zwischen 1236 und 1252 zwei den Bischofsitz von Halberstadt zu erreichen, welcher bis 1366, also über 100 Jahre länger, ausschließlich hochadligen Herren vorbehalten war. Ein dritter herrschte über das Bistum Schwerin. Von den Töchtern des Hauses Schladen ist keine als Klosterfrau bekannt geworden.

Die Grafen von Woldenberg-Wöltingerode.

Die Grafen von Woldenberg oder Wöltingerode[209]) nannten sich nach ihren beiden Stammschlössern, der Burg Wöltingerode im Kreise Goslar und der Burg Woldenberg nordöstlich von Bockenem im Hildesheimischen. Ihre Güter, welche sich teils aus Allodien, teils aus Lehngütern, hauptsächlich von den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt und dem Stift Gandersheim sowie aus dem Reichslehen der Harzburg zusammensetzten,

[209]) Vgl. Günther, Der Ambergau, 1887 und Der Woldenberg und seine Umgebung, 1889, mit Stammtafel. Ferner G. Bode, Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Woldenberg usw. in Zeitschrift des Harzvereins 23 (1890) S. 1 ff. Diese Bodesche Arbeit ist eine wesentliche Ergänzung und Verbesserung der Güntherschen Stammtafel.

erstreckten sich von der Weser weit durch das Gebiet des Hildesheimer und des Halberstädter Kirchensprengels und des Herzogtums Braunschweig. Der größere Teil ihrer Besitzungen und ihrer Stammsitze lag also nicht in dem von mir untersuchten Gebiete, aber die Grafen von Woldenberg greifen vielfach in die Geschichte dieses Landes ein und gehören von ihrem ersten bis zu ihrem letzten Auftreten diesem Interessenkreise an.

Die Grafen von Woldenberg haben eine vielseitige Bedeutung für die Entwicklung der staatlichen Bildungen in ihrer Heimat gehabt. Sie nahmen durch Macht und Besitz sowie durch die persönliche Bedeutung vieler ihrer Familienmitglieder eine hervorragende Stellung ein.

Seit ihrem ersten nachweisbaren Auftreten in der Geschichte sind die Grafen von Woldenberg im Besitz der Grafschaft im Ambergau, deren Malstätte Stöckheim (zwischen Wöltingerode und Wiedelah) war. Der Begründer des Geschlechts Ludolf I.,[210]) der in den Urkunden von 1109 bis 1159 auftritt, wird hier mehrfach als Gerichtsgraf,[211]) *in placitum comitis Ludolfi*, bezeugt.

Ebenfalls werden seine Söhne Ludolf II., 1129 bis 1188, und Burchard I., 1144 bis 1188, als Inhaber dieser Grafschaft im Ambergau genannt. Ludolf steht dem Grafengericht zu Stöckheim vor,[212]) Burchard verwaltet das Grafending auf der Malstätte Holle in der nördlichen Goh dieses Gaues.[213])

Nach dem Tode dieser beiden Brüder erscheint Lüdeger II., 1175 bis 1208, der älteste Sohn Ludolfs II., als Besitzer der Grafschaft um Dorstadt und Mahner, also im Lerigau.[214])

Dagegen scheint Hermann I., 1194 bis 1244, der älteste Sohn Burchards I. die Grafschaft im Ambergau geerbt zu haben[215]) und außerdem später die Grafschaft westlich der Oker im Lerigau[216]) verwaltet zu haben, die vorher Lüdeger II. inne hatte.

---

[210]) In d. Nummerierung richte ich mich nach Bode a. a. O. S. 89.

[211]) z. B. Schmidt, U. B. des Hochstifts Halberst. I 184 und Bode, a. a. O. S. 5–6 nach Originalurk. in Hannover.

[212]) Schmidt a. a. O. I, 241.

[213]) Bode a. a. O. S. 10. [214]) Ebenda S. 13.

[215]) Lüntzel, die ältere Diözese Hildesh. 159.

[216]) Sudendorf, U. B. I Nr. 16.

Aus späterer Zeit sind keine Urkunden mehr vorhanden, welche eine derartige Gerichtstätigkeit der Grafen von Woldenberg bekunden. Aber andere ehrenvolle und einflußreiche Ämter haben zahlreiche Mitglieder des Geschlechtes verwaltet.

Hermann III. (1234 bis 1277) war Vogt der Stadt Hildesheim.[217])

Mit der Vogtei über Güter geistlicher Anstalten ihrer Heimat waren fast in jeder Generation einige Mitglieder der Familie der Grafen von Woldenberg betraut. Die Vogtei über Goslar war später in den Händen eines Woldenbergers und zwar des Grafen Heinrich VI., welcher von 1290 bis 1296 urkundlich erwähnt wird.[218])

Schon Ludolf I., der oben genannte Stammvater des Geschlechtes, tritt als Vogt des Domstiftes von Goslar[219]) und des Klosters St. Georgenberg[220]) in Goslar auf. Diese Vogtei bekam nach seinem Tode sein ältester Sohn Ludolf II.[221]), während sein jüngerer Sohn Burchard I. 1188 Vogt des Reichsstifts Gandersheim war, also ein Amt inne hatte, das nur einem freiedlen Herrn zustand. Im Jahre 1210 verwalten Burchards I. Söhne Heinrich I. und Hermann I. diese Vogtei, welche später auf Heinrichs I. drei Söhne Hermann III., Heinrich III. und Hoyer III. übergegangen ist. Das wird bis zum Jahre 1259 bezeugt.

Hoyer I., der jüngste Sohn des Stammvaters Ludolf I., hatte 1182 die Vogtei über das Kloster Stötterlingenburg inne. Außerdem war er im Jahre 1154 Vicedominus des Domstifts zu Halberstadt.

Die oben erwähnten Brüder Hermann I. und Heinrich I. hatten die Vogtei über die Güter der Klöster Ringelheim und Walkenried, der Kirche von Brunshausen und andere in ihrem Besitz.

Der Sohn Hermanns I., Heinrich II., war bis 1268 Vogt über die Güter des Klosters St. Michaelis in Hildesheim.

Über die materiellen Verhältnisse der Grafen von Woldenberg geben besonders die zahlreichen Urkunden Nachricht, in

[217]) Lüntzel, Gesch. II, 260.
[218]) Zeitschr. d. Harzver. 1872, 474.
[219]) Heineccius, Antiq. Goslar 125.
[220]) Bode a. a. O. unt. Berufung auf Original in Hannover.
[221]) Scheidt, Vom Adel, Mant. 562, vgl. Anm. 4.

denen sie in Lehensangelegenheiten als Lehensherren anderer Ritter oder als Belehnte hauptsächlich der Hildesheimer und Halberstädter Kirchenfürsten auftreten. Auch die reichen Stiftungen für die Kirche lassen hierauf einen Schluß ziehen. Als hauptsächlichste ist hier zu erwähnen die Gründung des Klosters Wöltingerode durch den Grafen Hoyer I. und seine Brüder im Jahre 1188.[222]) Die Grafen von Woldenberg scheinen sich aber nicht lange dieser günstigen Vermögensverhältnisse erfreut zu haben. Schon in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts beginnen bei ihnen die großen Güterverkäufe und Verpfändungen. Im Jahre 1275 müssen die Söhne der kurz vorher verstorbenen Grafen Burchard III. und Heinrich II. die im Besitz dieser Linie befindliche Stammburg Woldenberg an den Bischof von Hildesheim verkaufen.[223]) Im Jahre 1269 schon verpfänden Hermann III. und sein Bruder Ludolf das Reichslehen der Harzburg an den Grafen Conrad von Wernigerode.[224])

Alles bisher Gesagte kann einen Einblick in die allgemeine soziale Lage, das hohe Ansehen und den weitgehenden Einfluß der Grafen von Woldenberg, besonders in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens gewähren, aber auch über die Standesverhältnisse der Grafen von Woldenberg geben die Urkunden öfters Aufschluß. Schon von dem bisher Erwähnten läßt sich manches für die Bestimmung des Standes heranziehen. Hier ist zu nennen der Besitz des Grafenamtes in den ersten Zeiten ihres Vorkommens, das nur den Angesehensten des edelfreien Standes gegeben wurde. Ferner gehört hierher die Verwaltung der Vogtei über das reichsunmittelbare Stift Gandersheim, welche sich durch mehrere Generationen in den Händen der Grafen von Woldenberg befand. Denn der Vogt, der die edelfreien Mitglieder eines solchen Stiftes vor Gericht zu vertreten hatte, mußte selbst deren Standesgenosse sein.

Von ihrem ersten Auftreten bis zum Aussterben Ende des 14. Jahrhunderts stehen die Angehörigen des Geschlechtes stets in den Zeugenreihen zwischen den Edelfreien. Es finden sich auch von Anfang bis zum Erlöschen des Geschlechtes immer wieder Urkunden, in welchen seine Mitglieder den Titel Graf

[222]) Stumpf, Acta imperii Nr. 175.
[223]) Vgl. Bode a. a. O. S. 40, 41.
[224]) Delius, Harzburger Urk. 8.

führen. Bei allen Angehörigen der Familie läßt sich hierdurch mit mehr oder weniger Deutlichkeit die Zugehörigkeit zur hochadligen Standesklasse nachweisen. Hiervon sind allerdings zwei Söhne des Hauses Woldenberg mit ihrer Nachkommenschaft ausgeschlossen (in Bodes Nummerierung Nr. 47 und 81 bis 85). Der eine von diesen ist Hoyer IV.[225]), der von 1320 bis 1327 deutlich in untergeordneter Stellung ohne den Grafentitel als Knappe auftritt. In einer Urkunde[226]) von 1327 vom 12. März ist die Zeugenreihe folgenderweise: .... *her Pil de rittere, Hoyer van Woldenberche, Gevard van Malden.* Der Ritter Pil aus dem Geschlechte der Herren von Barkevelde gehört einem ministerialischen Geschlechte an. Man könnte ja nun der Ansicht sein, daß diese Urkunde nach dem Schema angefertigt sei, in welchem zuerst alle Zeugen, edle und dienstmännische, welche die Ritterwürde besaßen, vor solchen Herren freier oder unfreier Geburt standen, welche nur Knappen waren, also die Ritterweihe noch nicht empfangen hatten. Dann stände also Hoyer als edler Knappe hinter dem ministerialischen Ritter. Dies wäre möglich aber immerhin nicht anzunehmen, da derartige Urkunden, in denen freie Knappen hinter unfreien Rittern stehen, eigentlich erst etwa zwanzig Jahre später auftreten. Nicht mißzuverstehen ist dagegen die Stellung in der zweiten Urkunde, vom 4. Dezember 1325.[227]) Dort steht er an folgender Stelle in einer Reihe urkundender Ritter: *nos Johannes dei gratia comes de Woldenberge, Henricus sacerdos in Bockenen, Wilbrandus de Harboldessen, Conradus de Lindede, Bertoldus de Barkevelde dictus Pyl milites, Aschwinus de Harboldessen. Hoigerus de Waldemberge famuli.* Die Rubrizierung besteht hier in nobiles (der Graf Johannes), Priester, ministerialische Ritter, ministerialische Knappen. Die Herren von Harboldessen, von Lindede und von Barkevelde entstammen alle dienstmännischen Geschlechtern. Hoyer steht also innerhalb der Rubrik Knappen noch hinter den dienstmännischen. Bei Knappen edler Geburt pflegt dies nicht der Fall zu sein, auch in späterer Zeit nicht, geschweige denn so früh. Hoyer IV. ist also ein Ministerial. Daß er zum Geschlechte der Grafen

---

[225]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 428.

[226]) Bode a. a. O. unt. Beruf. auf Copialbuch des Klosters Frankenberg.

[227]) Ebenda S. 61 unter Berufung auf eine Urkunde im Copialbuch des Klosters Lamspringe.

von Woldenberg gehört, scheint mir nach Günthers Begründung erwiesen.[228]) Er muß also in Dienstbarkeit gesunken sein. Ob er aus einer unebenbürtigen Ehe seines Vaters stammte, oder was sonst seine Standesminderung veranlaßt hat, ist wegen Mangels an einschlägigem Urkundenmaterial nicht festzustellen.

Außer diesem Zweig, der aus Hoyer IV., seiner Gemahlin Sophie (aus unbekanntem Geschlecht) und ihren Töchtern besteht, ist noch ein Zweig in Ministerialität gesunken. Dies sind die Nachkommen Conrads II. und der Hildeburg von Saldern, die nach dem Gesetz der ärgern Hand der ministerialischen Mutter in ihren Stand folgen. Diese Standesminderung ist bezeugt durch die Nobilitierungsurkunde für Heinrich XI.,[229]) einen Sohn aus dieser Ehe. Ich komme auf diesen wie auf den von v. Dungern[230]) angenommenen Fall der Nachkommen Heinrichs XI. im folgenden bei Besprechung der Heiraten der Grafen von Woldenberg zurück.

Von den Schwiegersöhnen des Hauses Woldenberg sind vierzehn bestimmt urkundlich mit Familiennamen genannt oder anderweitig mit ziemlicher Sicherheit ihrer Herkunft nach zu ermitteln. Die erste von einer Tochter der Grafen von Woldenberg geschlossene Ehe ist vor 1142 von der Schwester des Stammvaters Ludolf I. eingegangen. Bode[231]) hält für ihren Gemahl den Halberstädter Domvogt Berengar aus dem Geschlechte der Edlen von Quenstede, später von Suselitz[232]) genannt. Bode nimmt dies an, weil erstens Ludolf in engen Beziehungen zu den Bischöfen von Halberstadt stand,[233]) weil zweitens der Name Werner, der für den Sohn der Schwester Ludolfs I. urkundlich bezeugt wird, in dieser Zeit bei einem Mitgliede (dem Sohne Berengars) der Edlen von Quenstede vorkommt, und weil drittens die Familie von Quenstede in der Folgezeit die Vogtei über einige Güter des Stiftes St. Georgenberg in Goslar besaß, welche im übrigen ungeteilt in den Händen der Grafen von Woldenberg sich befand, so daß also anzunehmen sei, daß dieser abgetrennte Teil der Vogtei als Heiratsgut in die Familie der

---

[228]) Günther, in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1883, S. 278.

[229]) Schulte a. a. O. 328, vgl. Bode a. a. O. S. 59, angeführt bei Göhrum I S. 273, Koch, pragmatische Gesch. 89, Fürth S. 91.

[230]) a. a. O. S. 160. [231]) a. a. O. S. 6 u. 7. [232]) Vgl. Schulte, Adel S. 409. [233]) G. Schmidt, Halb. U. B. I, Register S. 604 u. 624.

Edlen von Quenstede gekommen sei.[234]) Ich finde diese Gründe Bodes einleuchtend aber immerhin nicht vollständig beweisend.

Urkundlich bewiesen ist dagegen der Stand des Gemahls der Mechtild, der Tochter Ludolfs I. Ihr Sohn, sein Vorname Theodericus[235]) wird 1147 erwähnt, wird im Jahre 1174 comes Theodericus genannt.[236])

Der Stand ist für meine Untersuchung das Wichtigste, aber auch der Name seines Geschlechtes, von Werder oder von Emne, ist m. E. von Bode[237]) einwandfrei nachgewiesen.

Der dritte Schwiegersohn der Grafen von Woldenberg ist der Gemahl der Adelheid, der Tochter Ludolfs II., N. Graf von Schwerin.[238]) Diese Eheschließung ist durch eine undatierte, aber wohl zwischen 1226 und 1233 einzureihende Urkunde bezeugt.[238])

Für den Gemahl der Mechtild, der Tochter des Grafen Hermann I. von Woldenberg, hält Bode[239]) den Grafen Siegfried II. von Blankenburg, der von 1225 bis 1283 urkundlich bezeugt ist und dessen Gemahlin Mechtild hieß. Als Gründe für diese Annahme gibt Bode folgende an: Mitglieder beider Familien treten oft in den gegenseitigen Urkunden als Zeugen auf.[240]) Dann nennt der Sohn des Bruders der Mechtild, Graf Hermann V. von Woldenberg, den Bischof Hermann von Halberstadt, den Sohn des Grafen Siegfried II. von Blankenburg und der Mechtild, seinen avunculus,[241]) und endlich müssen nahe verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben zwischen dem Dompropst und späteren Bischof von Woldenberg, einem Bruder des eben erwähnten Grafen Hermann von Woldenberg, und dem von diesem Grafen Hermann von Woldenberg avunculus genannten Bischof Hermann von Blankenburg und dessen Brüdern, dem Erzbischof Burchard von Magdeburg und dem Dompropst Siegfried von Hildesheim.[242]) Ich halte diese von Bode angenommene Tatsache wenn nicht für erwiesen, so doch für sehr

---

[234]) Bode a. a. O. S. 6. [235]) Lauenstein 263. [236]) U. B. d. Hochst. Halberstadt 189. [237]) a. a. O. S. 12 u. S. 94 u. 95.

[238]) Bode a. a. O. unt. Beruf. a. Necrol. Wöltingerode.

[239]) a. a. O. S. 29 u. S. 30.

[240]) Zeitschr. d. Harzver. 1872, 468; Walkenried. Urk. I, 264; U. B. d. Hochst. Halberstadt 400.

[241]) U. B. d. Hochst. Halberst. 593. [242]) Lüntzel, Gesch. Hildesh. II 296.

wahrscheinlich. Gustav Schmidt[243]) hält diese Mechtild allerdings mit Holstein[244]) für eine geborene Gräfin von Querfurt, weil ihr Sohn Burchard den Burggrafen Burchard vom Magdeburg-Querfurt seinen avunculus nennt.[245]) Hier kann ja aber avunculus für einen entfernteren Verwandten mütterlicherseits gebraucht sein, wie es im Mittelalter oft geschah.

Sicher erwiesen scheint mir dagegen die Ehe einer Gräfin von Woldenberg mit dem Grafen Heinrich V. von Regenstein,[246]) welcher von 1251 bis 1277 urkundlich auftritt. Bode identifiziert diese Gemahlin Heinrichs V. mit Elisabeth, der Schwester der eben erwähnten Mechtild.[247])

Der Gemahl der Sophia von Woldenberg (1247 bis 1312) war der Edelherr Heinrich von Homburg.[248]) Ihre gleichnamige Schwester war an den Ritter Ecbert von der Asseburg vermählt[249]) (vor 1268). Dies ist also der erste ministerialische Schwiegersohn, der in die Familie der Grafen von Woldenberg hineinheiratete. Vorher hatten die Grafen von Woldenberg ihre Töchter nur mit edelfreien Männern vermählt; bis 1268 waren sechs bezeugt, wenn man die zwei sehr wahrscheinlichen von Bode angenommenen mitzählt. Aber jetzt scheint der Bann gebrochen zu sein. Von den noch auf Ecbert von der Asseburg folgenden sechs Schwiegersöhnen sind vier ministerialischen Standes. Hermann von der Gowische,[250]) der Gemahl einer nicht mit Vornamen genannten Tochter Hermanns III.[251]) Er wird 1325 genannt. Dann Eckbert von Amelunxen, der Gemahl der Gerburg II., der Tochter Hermanns V., die im Jahre 1312 als relicta genannt wird.[252]) Drittens war der Knappe Basilius von Rössing mit Ermgard, der Tochter Heinrichs V. vermählt.[253]) Diese Ehe muß

---

[243]) Genealogie d. Grafen v. Regenstein u. Blankenburg i. Zeitschr. d. Harzver. 1889, S. 11.

[244]) Magdeburger Geschichtsblätter 1871, S. 63.

[245]) U. B. v. Kloster Berge 150.

[246]) G. Schmidt i. Zeitschr. d. Harzver. 1889 S. 17 ff., außerdem Bode a. a. O. S. 43 unter m, n, o. [247]) a. a. O. S. 20.

[248]) Bode a. a. O. S. 31 unter Bez. a. Copialb. des Klosters Ringelheim.

[249]) Asseb. U. B. I 230.

[250]) Bode a. a. O. S. 68 Nr. 63 ff. n. Copialb. d. Klost. Frankenberg.

[251]) Ebenda S. 60 unt. Beruf. a. Copialb. d. Klosters Wöltingerode.

[252]) Scheidt, Vom Adel 97.

[253]) Buchholz i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1862, S. 18.

vor 1310 geschlossen sein. Ihre Schwester Elisabeth wird 1310 als relicta des Ritters Heinrich von Saldern genannt.[254]) Und schließlich Hermann von Steinberg, der um 1326 mit Mechtild von Woldenberg, der Tochter des Grafen Johanns I. vermählt war.

Diesen sechs ministerialischen Schwiegersöhnen, die seit ungefähr 1268 in der Familie der Grafen von Woldenberg nachzuweisen sind, stehen in dieser Zeit nur noch zwei aus edelfreiem Stande gegenüber, der Edelherr Luthard von Meinersen, der Gemahl der Jutta oder Lutgard, der Tochter Heinrichs V., deren Ehe um 1326 geschlossen wurde,[255]) und der Edle Burchard von Schönenberg,[256]) der als Gemahl der Jutta, Tochter Johanns V. im Jahre 1390 als Erbpraetendent der nachgelassenen Allodial- und Lehengüter der ausgestorbenen Grafen von Woldenberg auftritt.[257])

Von den zehn Eheschließungen, die in Bodes Stammtafel[258]) von den Söhnen der Grafen von Woldenberg verzeichnet sind, halte ich diejenige Burchards I. mit der Tochter des Grafen Heinrich von Assel, die scheinbar nur auf einer Vermutung Cohns[259]) wegen gleicher Vornamen beruht, für unbewiesen. Auch die Ehe des Grafen Heinrich I. mit Sophie, einer Edlen von Hagen, sowie diejenige Gerhards mit einer Gräfin Sophie von Wernigerode kann man mit Bode nur als wahrscheinlich, aber nicht als bestimmt ansehen.[260]) Die andern sieben Eheschließungen halte ich für erwiesen. Es sind die folgenden: Heinrich II., der von 1240 bis 1273 in Urkunden erwähnt wird, hatte eine Gemahlin aus dem Hause der Grafen von Lüchow.[261]) Ihr Vorname ist nicht bekannt. Hermann V. (1257 bis 1308) war mit Kunigunde, der Tochter des Edelherrn Bodo von Homburg vermählt.[262]) Ludolfs VI. Gemahlin war Adelheid von

---

[254]) Bode a. a. O. S. 60 nach Copialbuch des Klosters Frankenberg.

[255]) Hild. U. B. II Nr. 9.

[256]) Aus dem Geschlecht der Edlen von Schönenberg, vgl. Schulte a. a. O. S. 409. [257]) Wenck, Hess. Landesgesch. II, 924. [258]) a. a. O. S. 98 (Stammtafel). [259]) Forschungen z. dtsch. Gesch. VI 531 ff. [260]) a. a. O. S. 23.

[261]) Buchholz i. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1862, S. 250 ff.

[262]) Zeitschr. d. Harzver. 1879, 113 ff. (zwar nicht ganz sicher, denn „use ohme“ kann auch andere Verwandte bezeichnen als nur Brüder der Mutter.)

Hohenbüchen, die Schwester der Edelherren Ulrich und Hoyer von Hohenbüchen.[263]) Ihre Ehe muß um 1262 geschlossen sein.

Johann I., der von 1267 bis 1331 bezeugt ist, hatte die Gräfin Jutta von Hallermund zur Frau.[264]) Sein Sohn Gerhard war mit einer Gräfin von Regenstein[265]) verheiratet.

Während diese sieben Ehen (fünf davon sicher erwiesen, zwei wahrscheinlich) mit ebenbürtigen Frauen geschlossen sind, sind die beiden übrigen urkundlich zu erweisenden Schwiegertöchter der Grafen von Woldenberg von ministerialischer Abstammung. Es sind die Gemahlinnen Conrads II. und seines Sohnes Heinrich XI. Die Ehe des ersteren, Conrads II., mit der Ministerialin Hildeburg von Saldern hat auf die Nachkommen offenbar standesmindernd gewirkt. Dies geht deutlich daraus hervor, daß man es für nötig befand, einen Sohn aus dieser Ehe, Heinrich XI., nachträglich durch König Ludwig den Bayer 1323 nobilitieren zu lassen.[266]) Von dessen vier Schwestern und von dreien seiner Brüder ist nicht genau zu erweisen, welcher Standesklasse sie angehörten. Daher muß man wohl annehmen, daß sie, wie ihr Bruder Heinrich XI., unfreier Geburt waren. Nur der vierte Bruder Heinrichs XI., der Domherr Conrad von Hildesheim, nennt sich allerdings einmal *greve Conrad eyn domhere to Hildersem.*[267]) Ob er etwa aus einer anderen Ehe seines Vaters stammend die Zugehörigkeit zum hochadligen Stande behalten hat, oder ob diese einmalige Bezeichnung als Graf auf einem Irrtum beruht, muß dahingestellt bleiben. Möglich ist ja auch, daß alle Kinder Conrads II. und der Hildeburg von Saldern nachträglich nobilitiert worden sind und daß über diese Nobilitierungsakte mehrere Urkunden angefertigt wurden, von denen nur die eine oben erwähnte erhalten ist, die Heinrich XI. betrifft.

Schwerer zu erkennen sind die rechtlichen Folgen der Ehe Heinrichs XI. mit der Ministerialin Rixa von Heimburg[268]) auf deren Kinder. Über ihre vier Töchter sowie über ihre Söhne

---

[263]) Bode a. a. O. S. 54 unt. Beruf. a. Cop. v. Steterburg.

[264]) Marienroder U. B. Nr. 228 (1321) u. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachs. 1863 S. 130.

[265]) Bege, Geschichte v. Seesen 19, 7. Koch, Pragm. Gesch. S. 189.

[266]) Schulte a. a. O. 328; Göhrum, Ebenbürtigkeit I S. 372.

[267]) Harenberg a. a. O. 426.

[268]) Schmidt, U. B. d. Stifts St. Bonif. i. Halberst. 123.

Hermann und den Domherrn Heinrich sind keine Nachrichten vorhanden, die einen Schluß auf ihre Standesverhältnisse zulassen. Die übrigen, Conrad,[269]) Ludolf,[270]) Otto[269]) und Johann[271]) treten alle mit dem Grafentitel auf. Scheinbar hat also die Ehe Heinrichs XI. mit Rixa von Heimburg nicht eine standesmindernde Wirkung auf seine Kinder ausgeübt wie die seines Vaters Conrad II. mit Hildeburg von Saldern. Worin dieser Unterschied in der Beurteilung dieser beiden Ehen begründet ist, ist nicht so leicht zu entscheiden.

Nach Peter von Andlau[272]) wurden die Kinder eines freien Mannes und einer Ministerialin unfrei, dagegen verlor der Sohn eines gräflichen Hauses erst dann die Angehörigkeit zum hochadeligen Stande, wenn sowohl seine Mutter wie seine Großmutter dienstmännischer Herkunft waren. *(Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decomitant; sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum probes decomitatur, ...).* Demnach hätte Heinrich XI. nur in Ministerialität sinken können, wenn außer seiner Mutter Hildeburg von Saldern auch seine Großmutter Hedwig, deren Familie nicht bekannt ist, eine Ministerialin gewesen wäre, was möglich, aber nicht nachweisbar ist.

Die Kinder Heinrichs XI. dagegen hatten sowohl eine unfreie Mutter (Rixa von Heimburg), als auch eine unfreie Großmutter (Hildeburg von Saldern). Sie hätten also in Ministerialität sinken müssen nach Peter von Andlau. Da aber Heinrich XI. nobilitiert wurde, so ist die standesmindernde Wirkung der Ehe seiner Eltern für ihn und ebenfalls für seine Nachkommen aufgehoben. Heinrichs XI. Kinder hatten also nur die rechtlichen Folgen der väterlichen Mißheirat (nicht außerdem noch diejenigen der großväterlichen) zu tragen. Diese bestehen aber nach Peter von Andlau für Grafensöhne nicht in Standesminderung.

Das wäre also eine Erklärung für die verschiedenartige Auffassung der beiden unebenbürtigen Ehen. Sie scheint mir jedoch nicht ratsam, da in der Nobilitierungsurkunde für Heinrich XI.

[269]) Bode a. a. O. S. 66 unter rr mit Beruf. a. Cop. des Klosters Frankenberg.

[270]) Buchholz, Gesch. v. Bockenem S. 14.

[271]) U. B. der Stadt Hildesheim II 108. – Sud. IX, 52.

[272]) Petrus de Andlo, Libellus de caesarea monarchia. Pars 2, titul. 12 ed. Hürbin, Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 13, S. 197.

ausdrücklich steht .... *„qui de matre sua Hildeburgi filia marschalci Johannis servilis conditionis servus fuit"*. Wenn außer der Unfreiheit seiner Mutter auch die seiner Großmutter für die Dienstbarkeit Heinrichs XI. in Betracht gekommen wäre, so hätte das wohl in der Urkunde mitvermerkt sein müssen.[278])

Besonders charakteristisch sind die Verhältnisse bei den dreizehn Kindern Johanns I. und der Gräfin Jutta von Haller-

[278]) Von Dungern schreibt über diesen Fall (Herrenstand S. 160) folgendes: „Ein Graf von Wöltingerode heiratete die Tochter eines niederadligen Geschlechtes. Die Kinder wurden in der Form der Legitimation in den Grafenstand erhoben." (Meines Wissens ist nur ein Kind und zwar der erwähnte Heinrich XI. nobilitiert. Wenn v. Dungern noch über eine Nobilitierungsnote der übrigen Kinder verfügt, so wäre damit ja eine Erklärung für den Grafentitel Conrads IV. gefunden). Von Dungern fährt dann in dem angefangenen Satz von den „in der Form der Legitimation in den Grafenstand erhobenen Kindern" Conrads II. fort: „verschwägerten sich aber, wie alle ihre Nachkommen, ausschließlich mit dem niederen Adel". Man sehe sich den von v. Dungern als Beleg angegebenen Stammbaum der Grafen von Wöltingerode (Bode a. a. O. hinter S. 98) an, von den „Kindern und allen ihren Nachkommen" vermählte sich nur eins, und zwar der erwähnte Heinrich XI. mit einer Ministerialin, wie ich oben dargetan habe. Von den andern Kindern ist im Bodeschen Stammbaum keine einzige weder mit Freien noch mit Unfreien eingegangene Eheschließung und auch keine Nachkommenschaft angegeben. Was v. Dungern weiter behauptet, daß das Haus Wöltingerade um die Zeit jener Heirat — Anfang des 14. Jahrhunderts — in starkem finanziellem Rückgang war, ist nicht zu leugnen und von mir auch schon bei Gelegenheit der Schilderung der allgemeinen sozialen Verhältnisse der Grafen von Wöltingerode erwähnt. Es ist eigentümlich, daß der materielle Ruin unaufhaltsam fortschritt, ohne irgendwie gehindert zu werden durch große Erbschaften, wie die der Grafen von Werder, oder durch die reichen Pfründen, (deren sich doch viele Mitglieder des Geschlechts erfreuten), womit sonst öfters hochadlige Geschlechter ihre Finanzen aufzubessern pflegten.

Die niederadligen Verschwägerungen in den andern Zweigen, von denen v. Dungern hinterher spricht, bestehen nur in Heiraten der Woldenbergischen Töchter. Unebenbürtige Heiraten der Töchter haben aber zu allen Zeiten stattgefunden, ohne die väterliche Familie ständisch zu degradieren.*)

M. E. ist bei dem Zweig des nobilitierten Heinrich XI., auch wenn man wie v. Dungern das Führen des Grafentitels nicht als Anerkennung des hochadligen Standes gelten lassen will, wegen Mangels an Material kein Beweis für Sinken in Unfreiheit zu erbringen.

Für die andern Zweige ist dagegen nach meiner Ansicht das Gegenteil, nämlich das Zugehören zur hochadligen Standesklasse bis zum letzten des Geschlechtes deutlich erwiesen. Man prüfe daraufhin die letzten Generationen des Bodeschen Stammbaumes.

*) Schulte a. a. O. S. 24.

mund. Über zwei Söhne sind keine Nachrichten vorhanden, die über das Standesverhältnis etwas aussagen. Drei andere Söhne werden Domherren von Hildesheim und Halberstadt, also in Stiftern, die zwar nicht edelfrei, aber doch mit dem Magdeburger Domstift die vornehmsten waren, die das niedersächsische Gebiet überhaupt kannte. Von drei weiteren Söhnen, Johann V., Burchard VIII. und Gerhard I., ist bezeugt, daß sie verheiratet waren. Johanns V. und Gerhards I. Gemahlinnen sind nicht mit Familiennamen bekannt. Aber des einen Tochter heiratete einen Freiherrn, des andern beide Söhne werden bis an ihr Lebensende Grafen genannt. Burchard VIII. hatte eine Gräfin von Regenstein zur Frau. Drei Töchter waren Stiftsdamen in den reichsunmittelbaren Stiftern Quedlinburg und Gandersheim, in denen ausschließlich hochadlige Damen aufgenommen wurden. Eine vierte Tochter war Nonne in Wöltingerode, der Familienstiftung, welcher fast in jeder Generation mehrere Töchter des Hauses als Klosterfrauen angehörten. Gegen alle diese Gründe kann doch die eine einzige unebenbürtige Heirat der Tochter Mechthild mit dem Ministerialen Hermann von Steinberg nicht beweisen, daß die Familie von dem hochadligen Standeskreise gesondert war. Ähnlich, nur nicht so deutlich, ist es auch bei den andern Zweigen erwiesen, daß die Grafen von Woldenberg ihren hochadligen Stand trotz zweier Mißheiraten, (wenn man die sanierte hierbei überhaupt mitzählen soll,) trotz des Verarmens und der Veräußerung von reichsunmittelbarem Besitz behalten haben bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm im Jahre 1379.

Ein großer Bruchteil aller Mitglieder der Familie der Grafen von Woldenberg trat in den geistlichen Stand. Schulte[274]) zählt, daß bei 22 als verheiratet erwiesenen Männern und 28 Laien, deren Heirat nicht nachzuweisen ist, 22 männliche Familienmitglieder Zölibatäre waren. (Hierbei ist ein Kreuzzugteilnehmer mitgerechnet.) Nur drei von diesen sind als einfache Mönche bezeugt, und zwar die Brüder Heinrich VII. und Johann II., die zu Anfang des 14. Jahrhunderts den Konventen der Klöster Riddagshausen und Amelungsborn angehörten, und Ludeger, der im Jahre 1208 als frater de Wöltingerode erwähnt wird, ohne daß die Kongregation genannt ist, der er angehörte. Ein Graf

[274]) a. a. O. S. 276.

von Woldenberg, Heinrich IX., ist Deutschordensritter geworden. Er ist im Jahre 1309 als solcher bezeugt. Die andern 16 geistlichen Herren, die aus der gräflich Woldenbergischen Familie hervorgegangen sind, hatten alle Pfründen im Hildesheimer Domstift. Mehrere hatten außer der Hildesheimer noch eine zweite Domherrenstelle in den Domstiftern von Halberstadt, Magdeburg oder Goslar inne, vier haben die Propstwürde erreicht, zwei, Otto I. (1318—1331) und Heinrich VI. (1310—1318) gelangten auf den bischöflichen Stuhl von Hildesheim, und einer, Burkard II., wurde Erzbischof von Magdeburg (1233—1235).

Von den Töchtern des Hauses Woldenberg sind zwanzig in den geistlichen Stand getreten. Von diesen sind neun Stiftsdamen in den hochadeligen Stiftern zu Quedlinburg und Gandersheim geworden. Es sind Mechtild,[275]) die im Jahre 1242 bezeugt ist, (sie fehlt im Bodeschen Stammbaum und ist vielleicht als Tochter Heinrichs I. aufzufassen,) und die Schwestern Sophie und Hedwig,[276]) Töchter Ludolfs VI., welche 1295—1332 bezw. 1331 bezeugt sind, ferner die drei Töchter Johanns I., Jutta 1317, Adelheid[277]) und Hedwig[278]) (1317—1349), welche auch die Pröpstinnenwürde bekleideten, Kunigunde[279]) (1302—1307), die Tochter Heinrichs V., und zwei andere, welche beide den Namen Mathilde führten, die Töchter Burchards I. und Burchards III., welche beide Aebtissinnen von Gandersheim wurden, eine vor 1224, die andere 1304—1316[280]). Gerburg[281]) und Mechtild[281]) 1313, die Töchter Heinrichs II., wurden Nonnen zu Diesdorf, Mechtild hatte dort die Priorinwürde[282]) inne. Neun Töchter des Hauses Woldenberg nahmen den Schleier im Kloster Wöltingerode, der Stiftung des Grafen Hoyer II., die eine Art eines geistlichen Fideikommisses war, welche den Töchtern und Witwen eine Versorgung bot. Judith,[282]) die Tochter des Stifters, wurde Äbtissin zu Wöltingerode (1210—1237). Beatrix,[283]) Conrads II.

[275]) A. U. B. I Nr. 223, Schulte a. a. O. S. 406.
[276]) U. B. d. Hochst. Hildesh. IV Nr. 1212, Schulte a. a. O. S. 404.
[277]) Harenberg S. 1078, Hild. U. B. IV 620, 893, Schulte a. a. O. 406.
[278]) Hild. U. B. IV Nr. 1294, I 320, Schulte a. a. O. S. 406.
[279]) Schulte a. a. O. S. 404 nach Erath 817 und Cod. Anh. Reg.
[280]) Ebenda S. 405 nach Weiland im 8. Bd. der Zeitschr. des Harzver.
[281]) Riedel, n. Cod. dipl. Brand. XXV Nr. XXV. [282]) Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. Bd. 1851, S. 48—68. [283]) Lauenstein, Hist. II 263, wo sie zwar Tochter des Grafen Heinrich genannt wird.

Tochter, bekleidete 1326 ebenfalls diese Würde. Die übrigen sieben sind nur als Nonnen bezeugt. Es sind die beiden nur mit den Initialen L. und J.[284]) bezeichneten Töchter Heinrichs I. nach 1251; Ermgard,[285]) die Tochter Hermanns I., die 1331 genannt wird; Hedwig[286]) und Sophie,[286]) die Schwestern der Äbtissin Beatrix um 1313; Hilleborg,[287]) Tochter Heinrichs XI., und Elisabeth,[288]) Johanns I. Tochter, 1343.

Die Edlen von Mahner-Meinersen.

Der Stammsitz der Edelherren von Mahner und von Meinersen lag im Dorfe Meinersen an der Oker zwischen Braunschweig und Zelle.

Ihre ausgedehnten Besitzungen erstreckten sich in die umliegenden Gebiete des Herzogtums Braunschweig und des Bistums Hildesheim. Ihr Einfluß reichte, wie aus den Urkunden zu ersehen ist, weit über die Grenzen ihrer engeren Heimat hinaus.

Über die Standesverhältnisse der Familie haben Wittich[289]) und ausführlicher und sorgfältiger G. Bode[290]) gehandelt. Letzterer hat auch eine gut gearbeitete Stammtafel abgedruckt, zu der ich nur wenige und unbedeutende Ergänzungen hinzufügen kann.

Es kann besonders nach Bodes Arbeit keinem Zweifel unterliegen, daß die Edelherren von Mahner und die von Meinersen, die höchstwahrscheinlich mit ihnen gleichen Stammes sind, seit ihren ersten Anfängen zum hohen Adel gehören, daß ferner die von Meinersen bis zu ihrem Erlöschen die Edelfreiheit sich erhalten,[291]) während die von Mahner um 1219 in Ministerialität sinken. Den Beweis aus der Stellung in den Zeugenreihen hat m. E. Bode[292]) hinreichend geführt. Ich verweise also für die Belege hierfür auf seine Arbeit.

---

[284]) Bode a. a. O. S. 39 unt. Beruf. a. Cop. von Wöltingerode.
[285]) Lüntzel, Gesch. Hild. II, S. 298.
[286]) Bode a. a. O. S. 74 nach Cop. v. Wöltingerode.
[287]) Vogell a. a. O. 70.
[288]) Calenberger U. B. Abt. 8 Urk. 92.
[289]) W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen (V. Soz. W. G. Bd. IV S. 1 ff.).
[290]) G. Bode, Der Uradel in Ostfalen, S. 183.
[291]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 409.
[292]) a. a. O. S. 183 ff.

Ich kann nur noch hinzufügen, daß ich einmal in der Zeugenreihe den Titel comes bei einem Herrn von Meinersen gefunden habe, (in einer Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1296,)[293]) was aber wohl auf einem Irrtum des Kanzleibeamten beruhen wird.

Zur Verstärkung der Bodeschen Ansicht mögen noch die folgenden Ergebnisse aus den Verschwägerungen der Familie und ihrem Verhalten gegenüber den geistlichen Anstalten dienen.

Von den Heiraten der Edelherren von Meinersen und von Mahner ist die am frühesten geschlossene die von Rudolf II., der von 1147 bis 1196 bezeugt ist. Er führte eine Goslarer Bürgertochter heim, eine *uxor de civitate Goslaria,*[294]) deren Familiennamen nicht genannt ist. Die Kinder aus dieser Ehe und ihre sämtlichen Nachkommen sind ministerialisch. Seit 1219 treten seine Söhne Aschwin und Conrad I.[295]), seit 1227 auch Steppo II.[296]) deutlich als Ministerialen in den Zeugenreihen auf. Keiner von ihnen und ihren Nachkommen führt den Titel nobilis.

Alle von ihnen bekannten Ehen sind mit Ministerialinnen geschlossen (1187—1241). Steppo II., der Sohn der Mutter de civitate Goslaria, heiratete Eilica de Adenstede, die Schwester des Ministerialen Johannes de Adenstede, im Jahre 1236.[297]) Der Sohn aus dieser Ehe hatte zur Gemahlin die Tochter Dietrichs von Saldern[298]) aus dem Geschlecht der Marschälle von Braunschweig.

Auch die Stellen in geistlichen Anstalten, die die Angehörigen dieses Zweiges erwerben, geben keinerlei Anhaltspunkte, sie zum edelfreien Stande zu zählen. Die Tochter Rudolfs II.[299]) und seiner „uxor de civitate Goslaria" wurde Nonne in Dorstadt. Ihr Bruder Aschwin I. war um 1240 Domherr von Goslar. Beider Neffe Conrad II. ward 1269 Deutschordensritter.

Die übrigen Heiraten der Herren von Meinersen sind mit hochadligen Frauen geschlossen.

---

[293]) Sud. I, 142.

[294]) M. G. SS. XVI, Annales Stederburgenses S. 217, 218.

[295]) Bode, U. B. d. Stadt Goslar I, 400, vgl. Bode, Uradel S. 201.

[296]) U. B. des Hochstifts Hildesheim II, 217, 237; Bode, U. B. d. Stadt Goslar I, 485. [297]) Ebenda II, 452.

[298]) A. U. B. I, 250.

[299]) Die Nummerierung ist aus Bodes Uradel übernommen.

Luthard II. heiratete nach 1200 die Erbtochter des letzten Grafen Siegfried von Ortenburg.[300]) Von seinen als verheiratet nachweisbaren drei Enkeln hatte Luthard V. Jutta,[301]) die Tochter des Grafen Heinrich V. von Woldenberg zur Frau, Burkhart II. die Gräfin Bia von Regenstein[302]) und Conrad I. Gertrud,[303]) eine Tochter des Edelherrn Walter von Dorstadt.

Von den vier Töchtern des Hauses Meinersen, die als verheiratet nachzuweisen sind, war eine nicht mit Vornamen genannte Schwester Luthards I. (1158—1170) mit dominus Galterus de Bardunchen[304]) vermählt, welcher der Schwiegervater des Grafen Friedrich von Poppenburg war.

Bode[305]) hält diesen Galterus de Bardunchen für identisch mit dem Edelherrn Walter vom Berge,[306]) der verschiedentlich in den Urkunden Heinrichs des Löwen auftritt. Bode ist zu dieser Ansicht dadurch gekommen, daß ein Sohn des Edelherrn Walther vom Berge den Namen Luthard trägt, der durch die Spillseite in die Familie vom Berge gekommen ist und nur aus der Familie der Edlen von Meinersen stammen kann. Dieser sonst oft trügerische Schluß aus der Vornamengebung mag in diesem Fall eine Berechtigung haben, weil der Name Luthard in der Familie Meinersen fast in jeder Generation zwei- bis dreimal vorkommt, während er sonst im ostfälischen und ostsächsischen Gebiet überaus selten ist.

Für meine Untersuchung ist ja aber der Familienname des Galterus nur von untergeordneter Bedeutung. Wichtiger ist die Frage nach seiner Standesangehörigkeit. Zu der Annahme, daß Galterus ein Edelherr ist, berechtigt wohl der Umstand, daß er eine edelfreie Gemahlin hat und einen edelfreien Schwiegersohn im Jahre 1158, zu einer Zeit, wo, wie wir später sehen, eine Heirat zwischen edlen und ministerialischen Geschlechtern eine

---

[300]) Bode, Uradel, S. 183.

[301]) Zeitschr. des Harzvereins 1890, S. 68.

[302]) Dr. Gustav Schmidt, Die Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg i. Zeitschr. d. Harzver. 1889, S. 29, nach einer ungedruckten Urkunde.

[303]) Dürre, in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1888, S. 60, unter Berufung auf Copialbuch St. Michaelis, 206 ff. Urkunde v. 29. Juni 1305.

[304]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I, Nr. 311.

[305]) Bode a. a. O. S. 190 ff.

[306]) Meckl. Urk. B. I, Nr. 59, 83, 85, 93.

Seltenheit ist und nicht zweimal hintereinander vorkommt (wie es der Fall sein würde, wenn Galterus und demnach auch seine Tochter ministerialisch waren).

Eine zweite Meinersensche Tochter, die Schwester Luthards III. und Luthards IV., Ermengard, war die Gemahlin des Edelherrn Hermann von Hodenberg (1237—1258).[307])

Adelheid, die Tochter Luthards IV., heiratete etwa 1296 den Ritter Heinrich von der Gowische. Ihre Schwester Lutgard wurde die Gemahlin des Ministerialen Ludolf von Wenden[308]) (1279).

Abgesehen also von der Ehe Rudolfs II. um die Mitte des 12. Jahrhunderts, welche seine gesamte Nachkommenschaft in Ministerialität brachte, haben die Herren von Meinersen bis zu ihrem Aussterben keine ministerialische Schwiegertochter in ihre Familie hineingelassen. Die bis 1279 bezeugten Ehen der Meinersenschen Töchter waren auch mit ebenbürtigen Männern geschlossen. Nur im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts haben zwei Edeldamen von Meinersen ministerialischen Gatten die Hand gereicht.

Die von den Edlen von Meinersen in Anspruch genommenen geistlichen Anstalten zeigen deutlich ihre Angehörigkeit zum hochadligen Stande (im starken Gegensatz zu den oben beschriebenen Angehörigen des ministerialischen Zweiges der Herren von Mahner). Die acht Söhne der Herren von Meinersen, die dem geistlichen Stande angehört haben, traten in die vornehmsten Domstifter ein. Otto I. war 1146—1166 Diakonus im Hildesheimer Domstift. Bernhard III.[309]) (1267—1309) bekleidete dort die Würde eines Kantors, Otto und Bernhard II.[310]) waren ebenfalls zu Anfang des 14. Jahrhunderts Domherren in Hildesheim. Drei andere Söhne des Hauses Meinersen waren Mitglieder des Domkonventes von Halberstadt: Gerdolf[311]) 1214—1230, ferner Burchard I.[312]) 1220—1269, der als vicedominus bezeugt ist, und Luthard VII. 1264—1272. Conrad II. war Domherr zu Magdeburg.

Von den sieben geistlichen Töchtern der Edlen von Meinersen nahm eine, Sophie, vor 1286 den Schleier im Kloster Marien-

[307]) Bode, Uradel, S. 183. [308]) A. U. B. I, 393.
[309]) Sud. I 99, I 471. [310]) Ebenda III 176, 177.
[311]) U. B. d. Hochst. Halberstadt I 478, 481, 500.
[312]) A. U. B. I 347.

berg. Die andern sechs traten in die hochadligen Stifter von Gandersheim und Quedlinburg ein. Ermengard[313]) bekleidete die Würde einer Dekanin in Gandersheim und hatte zugleich eine Stiftsstelle in Quedlinburg. Die andern waren Domfrauen in Quedlinburg. Es waren Adelheid,[314]) die 1287—1302 erwähnt wird, Bia,[314]) die Schwester der oben genannten Nonne Sophie von Marienberg, und die drei Schwestern Gertrud[314]), 1322, Ermgard[314]), 1318, Adelheid[314]), 1318.

Die Herren von der Asseburg.

Die Stammburg der Herren von der Asseburg oder von Wolfenbüttel, wie sie sich in den ältesten Zeiten nach ihrem ersten Stammsitz, der Burg Wolfenbüttel, nannten, war die Asseburg, deren Trümmer noch heute auf dem bewaldeten Bergrücken der Asse südöstlich von Wolfenbüttel liegen.

Während von den älteren Genealogen[315]) die von Wolfenbüttel und die von der Asseburg als zwei getrennte Geschlechter behandelt werden, ist durch Graf Bocholz-Asseburg[316]) nachgewiesen, daß beide Namen dasselbe Geschlecht bezeichnen, und zwar auf Grund einer Urkunde[317]) von 1237, Jan. 8. Diese wird ausgestellt durch Ecbertus dictus de Asseborch. Er erwähnt darin, daß Gunzelinus imperialis aule dapifer sein Vater ist, und daß die der Urkunde angefügten Siegel das seinige, das seines Vaters und das seines Bruders sind. Die Siegelumschrift trägt den Namen de Ulferbutle.

Das überaus reiche Urkundenmaterial über die von der Asseburg ist wohlgeordnet und kritisch herausgegeben im Asseburger Urkunden-Buch. Hierin ist auch ein sorgfältig gearbeiteter Stammbaum vorhanden, dem ich nur wenige Ergänzungen hinzufügen kann. Die genaue Geschlechtsfolge ist also aus den Stammtafeln des Asseburger Urkunden-Buchs[318]) zu ersehen.

Das Geschlecht der Herren von der Asseburg war außerordentlich reich, mächtig und weit verzweigt, wie die Urkunden-Nachrichten ergeben. Ihr ausgedehnter Grundbesitz bestand meist

---

313) A. U. B. I 353.
314) Schulte a. a. O. S. 409 ff.
315) J. B. C. Bege a. a. O. S. 42.
316) A. U. B. I S. IX. 317) Ebenda I 189.
318) Ebenda I S. 329, II S. 387, 389, III S. 593 ff.

aus Lehen von den Braunschweiger Fürsten, den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, den Grafen von Regenstein und Schwerin, den Edelherren von Meinersen und anderen.

Sie hatten außer der Asseburg eine Reihe von Schlössern inne, wie z. B. die Staufenburg und die Burgen Reitlingen, Moringen, Langeleben und Lechede.

Mehrere Lehen trugen sie vom Reiche. Von diesen ist allerdings nicht festzustellen, wie lange sie in den Händen derer von der Asseburg geblieben sind. Diese Reichslehen bestehen erstens in den Gütern, welche der Ahnherr des Geschlechts Wittekind, nach der Chronica Ducum Brunsvicensium,[319]) etwa 1089 von Heinrich IV. erhalten hat. Das sind *„castrum Schartefelde, decimam montis Goslariae, officium imperiale in Polede, cuius proventus erant 1500 librae“*.

Das andere Reichslehen der Herren von der Asseburg ist nach der Goslarer Vogteirolle[320]) von 1258 ein volles Burglehen auf der Harzburg *„20 marc. de curia in Hartisborch“*.

Ob die Familie von der Asseburg in den ältesten Zeiten Allodialbesitz hatte, ist mir nicht bekannt geworden.

Die Geschichte der Herren von der Asseburg ist vielfach mit der Geschichte der Braunschweiger Fürsten und ebenfalls mit der Reichsgeschichte verflochten und von einem gewissen Einfluß auf beide gewesen. Deshalb und um die allgemeine soziale Stellung der Familie zu charakterisieren, will ich hier ihre Geschichte in großen Zügen berücksichtigen.

Der Ahnherr des Geschlechtes ist der vorhin als Empfänger des Reichslehens aus der Hand Heinrichs IV. erwähnte Wittekind, der als Ministerial des Grafen Ekbert und der Gertrud, der Erbin der Brunonischen Güter, genannt wird.[321]) Sein Sohn Burchard I.[322]) und ebenfalls sein Enkel Ekbert I.[322]) verwalteten das Amt eines Schirmvogts über das bei Wolfenbüttel gelegene Kloster Heiningen. Sie nahmen damit also eine Stellung ein, die in der Regel nur Edelherren gegeben wurde und in jener Zeit auf ein bedeutendes Ansehen der Familie schließen läßt.

---

[319]) A. U. B. I, Nr. 4.

[320]) Gedruckt bei Carl Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, S. 254 ff.

[321]) A. U. B. I Nr. 4. Ebenda S. VI.

[322]) Ebenda I Nr. 8, Nr. 18, Nr. 21.

Ekbert II. scheint bis zur Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein bevorzugter Ministerial des Herzogs gewesen zu sein, denn er ist einer der beiden Ritter, deren Schutz der Herzog seine Gemahlin während seiner Pilgerfahrt ins gelobte Land anvertraut.[323])

Ekbert scheint jedoch später der Aufforderung Friedrichs I., den Dienst des Welfenherzogs zu verlassen, gefolgt zu sein, denn im Jahre 1188 finden wir ihn auf dem Hoftage zu Goslar im Gefolge des Kaisers. Der Zorn Heinrichs des Löwen strafte ihn dafür mit der Zerstörung der Burg Wolfenbüttel.

Eine ungewöhnliche Persönlichkeit, die seine übrigen Geschlechtsgenossen an Bedeutung weit überragt zu haben scheint, ist Gunzelin I., der jüngere Bruder Ekberts II. Er wurde 1200 Truchseß des Königs Otto IV., und begleitete ihn auf seiner Römerfahrt zur Erlangung der Kaiserkrönung 1209. Er wurde mit der Ausführung wichtiger Reichsangelegenheiten betraut, z. B. mit der Belehnung des Markgrafen Dietrich von Meißen mit der Lausitz im Jahre 1212.[324]) Nach der Exkommunikation des Kaisers wurde Gunzelin nach Deutschland vorausgesandt. Hier suchte er die Sachsen an sich zu ziehen, erkaufte die thüringischen Großen und verwüstete mit ihrer Hilfe von Mühlhausen aus die Besitzungen des Landgrafen, wie das das Chronicon Sampetrinum Erfurtense[325]) berichtet. Noch das Testament Ottos IV. erteilt ihm und seinem Sohne Ekbert ehrenvolle Befehle.

Nach Ottos Tode erscheint Gunzelin einige Male im Umstand des Pfalzgrafen Heinrich. Seit dem Jahre 1222 ist er als des kaiserlichen Hofes Truchseß und Seneschall mit Friedrich II. in Italien, wo er, zum Legaten von Tuscien ernannt, eifrige Versuche machte, in der Mark Ancona und im Herzogtum Spoleto die gesunkene Reichshoheit wieder herzustellen. Später führt er die Verhandlungen wegen der Freilassung des Königs Waldemar von Dänemark aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich von Schwerin. Seit 1225 erscheint Gunzelin im Gefolge Heinrichs VII., des jungen Sohnes Friedrichs II.[326]) Am Kreuzzuge scheint er nicht teilgenommen zu haben. Auf dem Reichstag zu Worms 1231 wird ihm mit dem Grafen Hermann von Harzburg die Ver-

---

[323]) A. U. B. I Nr. 17. [324]) Ebenda Nr. 79. [325]) Ebenda Nr. 75a nach Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, p. 53f. [326]) A. U. B. I S. 137, 139.

tretung der Rechtsansprüche des Kaisers in Sachsen übertragen.[327]) Seit 1232 ist er wieder in des Kaisers Umgebung in Italien.

Außer diesen Urkunden, die Gunzelin in seinem Amte als Reichstruchseß zeigen, sind eine Anzahl anderer vorhanden, die ihn in der Heimat als Zeugen und Schiedsrichter in seinen oder seiner Nachbarn privaten Angelegenheiten nennen.

Als nach Konrads IV. Tode der Graf Wilhelm von Holland von einem Teil der deutschen Fürsten zum König gewählt wurde, versagte der alte Reichstruchseß Gunzelin diesem den Huldigungseid. Ein Spruch der Reichsfürsten verhängte die Acht über Gunzelin mit der Bestimmung, daß die bisher von ihm besessenen Reichslehengüter dem Herzog Albrecht von Braunschweig (Wilhelms Schwager) zufallen sollten,[328]) 1253. Nur Ekbert, des Truchseß Erstgeborener, war aus der Hildesheimer Dienstmannschaft in die des Reiches übergegangen (1218) und hatte deshalb Anrechte auf das durch den Tod des Truchseß eröffnete Reichslehengut, nicht seine Brüder, die hildesheimische Ministerialen geblieben waren. Dieser Ekbert war kinderlos; seine Brüder werden, wenn sie nach der Strenge des Rechts auch keinen Anspruch darauf hatten, dennoch die Belehnung zu erlangen versucht haben, besonders da die erste königliche Verleihungsurkunde für den Herzog ausdrücklich die Einwilligung der Erben des Truchseß[329]) verlangte. In diesen Verhältnissen ist wohl zumeist die Veranlassung zur nachfolgenden Fehde zu suchen. Dieser nicht unberühmte, zur Sage gewordene Kampf des Herzogs Albrecht von Braunschweig, Urenkels Heinrichs des Löwen, gegen das Wolfenbüttel-Asseburgische Geschlecht und seine Verbündeten, den Wildgrafen Gerhard, Erzbischof von Mainz, und den Grafen Conrad von Eberstein 1235—1258, von dem die Braunschweiger Reimchronik[330]) ausführlich berichtet, bildet einen Wendepunkt in der Geschichte der Familie. Außer andern festen Plätzen wurde die Asseburg vom Herzog bis ins vierte Jahr belagert, endlich gegen Erlegung von 400 Mark von ihm gewonnen und dem Geschlecht für immer entrissen.

Bald nach der Fehde mit dem Braunschweiger Herzog siedelten Glieder der Asseburgischen Familie nach Westfalen ins Hochstift Paderborn über und gründeten auf der Hinnenburg bei Brakel,

---

[327]) A. U. B. I 148. [328]) Ebenda 278. [329]) Ebenda 275. [330]) Ebenda 289

die Burckhard X. von seinem Großvater mütterlicherseits erhielt, eine zweite Heimat.

Die beiden Brüder Burchard IV. und Ekbert IV. sind wie ihre Voreltern Vögte von Heiningen, das ebenso wie das nahe dabei gelegene Kloster Dorstadt reich von der Familie bedacht wird, und bei deren wichtigeren Urkunden selten die Zeugenschaft wenigstens eines ihrer Mitglieder fehlt.

Alle diese Nachrichten geben ein deutliches Bild von dem Ansehen, Reichtum und der persönlichen Tüchtigkeit, durch welche die Mitglieder des Geschlechts von der Asseburg ausgezeichnet waren.

Die Stellung und Bezeichnung in den Zeugenreihen lassen die Herren von der Asseburg seit ihrem ersten Auftreten als Ministerialen erkennen. Wittekind, der vorhin verschiedentlich erwähnte Ahnherr, sein Sohn Burchard I. und sein Enkel waren welfische Ministerialen. Gunzelin, sein Urenkel, geht mit Otto IV. von der welfischen in die Reichsministerialität über. Wie oben schon erwähnt, ist er als Truchseß und Seneschall des Reiches auch unter Friedrich II. und dessen Sohne tätig.

Gunzelins Gemahlin gehörte anscheinend der hildesheimischen Ministerialität an, denn seine Kinder wurden hildesheimische Dienstleute. Eine Ausnahme davon machte Ekbert,[381]) der älteste Sohn Gunzelins, welchen der Kaiser vom Bischof von Hildesheim gegen andere Ministerialen eintauschte. Dieser hatte aber keine Nachkommen.[382])

Die bisher erwähnten Mitglieder der Familie wie alle später erscheinenden stehen deutlich an der Stelle der Ministerialen in den Zeugenreihen.

Zwei Urkunden gibt es allerdings, die auf den ersten Blick eine Ausnahme zu machen scheinen.

Eine Urkunde ist die des Erzbischofs von Magdeburg vom Jahre 1261,[383]) in welcher es heißt: *dicti nobiles .... quod comes Siffridus de Blankenborch, dominus Walterus de Arnestein, dominus Gevehardus de Querenforde vel dominus Gerhardus frater suus, et dominus Ecbertus de Asseburg.* Hier ist aber das nobiles nur auf die vier Grafen zu beziehen und vor dem Asseburger die Cäsur zu machen, welche ihn von den Edlen trennt.

---

[381]) A. U. B. I 91, 92. [382]) Vgl. von Dungern, Herrenstand, S. 126.
[383]) A. U. B. I 309.

Die andere Urkunde ist von der Äbtissin Margarete von Gandersheim[334]) ausgestellt vom Jahre 1259. Hier heißt es: *testes: nobiles viri Otto de Plesse, Helmoldus et Gunzelinus fratres de Biwende, Egbertus de Asseburg, Henricus de Clawenberg, Theodericus de Barem .... camerarius de Gandersem ....* Hier sind auch nur die drei ersten Herren mit nobiles viri gemeint, dann folgen die Ministerialen.

Bei einer Urkunde des Bischofs von Halberstadt[335]) vom Jahre 1201 findet sich folgende Zeugenreihe: *laici nobiles Burchardus de Valkenstein, Ludegerus comes de Waldenbroke, Arnoldus de Schermbeke, Wernerus de Liechtenberg, Ecbertus de Wolfenbuttle; ministerialis ecclesie nostre ....* Hier reichen die nobiles bis Wernerus de Liechtenberg inkl.; dieser ist noch edler Herr,[336]) dann folgt Egbertus de Wolfenbuttle, der welfischer Dienstmann war, und zum Schluß die Rubrik der hildesheimischen Ministerialen.

Es findet sich dann eine Urkunde des Bischofs Volrad von Halberstadt[337]) vom Jahre 1263, in welcher Ecbertus senior de Asseburg wirklich unter die nobiles eingereiht ist. Da dies aber nur ein einziges Mal unter den 2628 Urkunden, die das Asseburger Urkundenbuch enthält, vorkommt, so muß man diese Einreihung wohl für einen Irrtum halten.

Etwas öfter sind Bezeichnungen der Asseburger als Edle im Text der Urkunden. In drei Urkunden nennen sie sich selbst nobiles.[338]) Diesen möchte ich kein großes Gewicht beimessen. Etwa siebenmal werden sie von anderen so genannt.[339]) Hier ist die Benennung nobiles aber offenbar im prädikativen Sinn gebraucht, nicht als ständische Qualifikation, sondern etwa in der Bedeutung „der vornehme Herr".[340])

Von den Heiraten der Herren von der Asseburg ist die erste bekannte diejenige des Reichstruchseß Gunzelinus. Seine Gemahlin muß, wie schon oben erwähnt, eine Ministerialin des Stiftes Hildesheim gewesen sein, denn seine Kinder gehen in die hildesheimische Ministerialität über. Der älteste Sohn Ekbert

---

334) A. U. B. I 300. 335) Ebenda I 30. 336) vgl. Bege a. a. O. 185, 186.
337) A. U. B. I 316. 338) Ebenda II 993, II 991, II 986 von 1336.
339) Ebenda I 486, 490 von 1296. Ebenda II 1315 v. J. 1383. III Nr. 1456 v. J. 1312.
340) vgl. Bode, Heimburg S. 147.

wird vom Kaiser gegen Ministerialen des Bischofs von Hildesheim umgetauscht.[341])

Sein Sohn Ekbert hatte in erster Ehe 1232—1252 eine Gemahlin, von der urkundlich zwar nur der Vorname Berta und die ihrer drei Brüder Themo, Volrad und Ulrich genannt sind.[342]) Dr. G. Schmidt[343]) in Halberstadt hält sie für eine Angehörige des Geschlechts von Kolditz. Das wäre also auch eine Ministerialin.[344])

Von den dann folgenden sieben Heiraten der Söhne des Hauses von der Asseburg, die etwa in die Jahre von 1260 bis 1310 fallen, sind dagegen alle außer zweien mit freien Frauen geschlossen. Ekbert III. hatte in zweiter Ehe die Gräfin Sophie von Woldenberg zur Frau.[345]) Seines Bruders Burchard III. Gemahlin war Mechtild de Piscina,[346]) offenbar eine Tochter Dietrichs,[347]) also aus dem freigebliebenen Zweige der de Piscina.[347]) Sein Sohn Burchard IV. war mit Kunigunde,[348]) der Tochter des Edlen Conrad von Warberg, vermählt, dessen Bruder Ekbert IV. mit der Tochter Bertolds von Brakel.[349])

In der nächsten Generation hat Burchard VII. Sophie Edle[350]) von Hackeborn zur Gemahlin,[351]) Burchard X. Agnes, die Tochter Bertolds Edlen von Büren,[352]) Ekbert V. die welfische Ministerialin Eufemia von Veltheim.

Nach dieser Zeit, also von 1313—1500, sind noch dreizehn Schwiegertöchter der Familie von der Asseburg bezeugt. Von diesen sind nur zwei aus hochadliger Familie, die Gräfin Poncilina von Rietberg[353]) und nach 1456 Margarete von Büren.[354]) Alle anderen elf mit Familiennamen benannten Schwiegertöchter sind dienstmännischer Herkunft, es sind: 1. Ermentrudis von Ame-

[341]) A. U. B. I 91, 92. [342]) Ebenda I 218. [343]) Ebenda II S. 400.

[344]) Vgl. Schulte a. a. O. S. 323. Die Kolditz, Reichsministerialen, gehen um 1300 in den hohen Adel über, zuerst 1278 nobiles. Vgl. Hitz in Zeitschrift für thüring. Geschichte 22 S. 31 f., vgl. ferner Trudl, Die Herren von Kolditz. [345]) A. U. B. I 230.

[346]) A. U. B. I 323, 324, 327, vgl. ebenda II S. 401.

[347]) Bode, Uradel, S. 128 ff. [348]) A. U. B. I 422, 444.

[349]) A. U. B. I 363, 364, 308, 312. Altfreies westfälisches Ministerialengeschlecht der Paderborner Kirche. Seit 1186 ministerialisch, vgl. Lamay, Die Standesverhältnisse des Hild. Domkapitels S. 50.

[350]) Schulte a. a. O. S. 409. [351]) A. U. B. II 735, 736, I 409.

[352]) A. U. B. I 410, II 760. [353]) Ebenda II 1007. [354]) Ebenda III 2160.

lunxen[355]) 1331—1361, Enkelin des Ritters Heinrich von Roderixen, Gemahlin Werners aus dem Hinnenburgischen Zweige. 2. Oda von Werle,[356]) wenn man mit dem Herausgeber des Asseburgischen Urkundenbuchs unter *„Borghardes leve wan der Asseborch“* die Braut Burchards von der Asseburg verstehen kann.[357]) Welcher Burchard hier gemeint ist, ist nicht festzustellen. Außer den Geistlichen mit dem Namen Burchard gibt es um 1336 etwa zehn Asseburger, die den Namen Burchard tragen, außer denjenigen, für die für diese Zeit andere Ehefrauen bezeugt sind. 3. Lücke von Saldern[358]) 1381—1390, aus dem Geschlechte der braunschweigischen Marschälle. 4. Hilleborg von Linde[359]) 1438. 5. Beate von Bünau[360]) 1429. 6. Lene von Freckleben[361]) 1426. 7. Kunnecke von Plotho[362]), Witwe 1423. 8. Kunne von Kranichborn[363]) 1411. 9. Anna von Wend[364]) 1447. 10. Margarete von Veltheim[365]) nach 1450. 11. Oleke Westfalen[366]) 1499.

Von den 22 Asseburgern, deren Frauen mit Familiennamen bekannt sind, haben also sieben hochadlige Frauen (fünf von diesen in der Zeit zwischen 1260 und 1313), fünfzehn Ministerialinnen geheiratet.

Von den 25 Töchtern des Hauses Asseburg, die als verheiratet nachzuweisen sind, sind nur drei Gemahlinnen hochadliger Herren geworden. Dies sind die Schwestern Richardis[367])

---

[355]) A. U. B. III 1472.

[356]) Braunschweig. Ministerialengeschlecht, vgl. A. U. B. II, 635, 636, 637, 638, 680, 592, 549.

[357]) A. U. B. II 984, im Stammbaum des A. U. B. nicht mit verzeichnet.

[358]) Ebenda II 1299.

[359]) Ebenda III 2223. Braunschweigische Ministerialen, vgl. zahlreiche Erwähnungen bei Sud. [360]) Ebenda III 1743.

[361]) Ebenda III 1706. Von Freckleben, Halberstädter und Magdeburger Ministerialen, vgl. Sud. I 589, 216, 463. A. U. B. II 968, 969, 970.

[362]) Ebenda III 1688. Von Plotho, brandenburgische Ministerialen, vgl. auch von Dungern, Herrenstand, S. 275 u. 454.

[363]) A. U. B. III 1578. Thüringische Ministerialen.

[364]) Ebenda III 2137, aus dem Geschlecht der jetzt noch in Westfalen blühenden Freiherren von Wend, damalige Mindensche Ministerialen. Vgl. W. U. B. VI 806, 675, 754. [365]) A. U. B. III 2128.

[366]) Ebenda III 2610. Mindensche Ministerialen, W. U. B. VI, 827 828, 1654, 1602. Familie der jetzigen Grafen von Westfalen.

[367]) Ebenda II S. 402, zweite Spalte, I 583.

und Jutta,[368]) welche um 1300 mit den edlen Herren Conrad von Warberg und dessen gleichnamigem Vetter vermählt wurden, und in derselben Generation eine nicht genannte Tochter Burchards, Hermanns oder Ekberts[369]) (1295), die mit dem Edelherrn Ludolf von Hessen[370]) vermählt war.

Die andern zwanzig Asseburger Töchter hatten ministerialische Männer. Zwei waren je zweimal verheiratet, so daß also noch 22 Eheschließungen mit Ministerialen bezeugt sind. Eine nicht mit Vornamen genannte Schwester des Truchseß Gunzelin war 1234 vermählt mit einem Ritter von Osterode-Wendhausen.[370])

Die übrigen 21 Schwiegersöhne sind Johann von Garßenbüttel[371]) (1283), Aschwin von Wallmoden[372]) (1301—1309), Johann von Saldern[373]) (1323—1325), Albert von Amelunxen,[374]) Gemahl der Frederun, (1276), Herbold von Papenheim[375]) (vor 1356), Ludolf von Bortfelde[376]) (vor 1338), Gebhard von Bortfelde[377]) (1338), Johann von Schorlemer[378]) (1326—1342), Rotger von Ampleben[379]) (1332—1346), Conemann von Winningstedt[380]) (1338—1346), Willike Klenke[381]) (1436) von der Hämelschenburg, Friedrich von Brencken auf Wefelsburg[382]) (1409), Curt von Graffen in Burg Etteln[383]) (1425—1441), Hans Spiegel,[384]) Halberstädter Ministerial (1478), Friedrich von Alvensleben[384]) (1466),

[368]) A. U. B. II 868, 870.

[369]) Ebenda I 481, Edle, ausgestorben 1312/13, vgl. Meier, Bau- und Kunstdenkmäler III 2 S. 187, vgl. auch Bode, Heimburg, S. 29.

[370]) A. U. B. I 176, 177, 231, 179.

[371]) Ebenda I 427, welfische und hildesheimische Ministerialen.

[372]) Ebenda II S. 402 zweite Spalte.

[373]) Ebenda II 870.

[374]) Sehr wahrscheinlich, aber urkundlich nicht sicher zu erweisen, vgl. A. U. B. II 686, Anm.

[375]) A. U. B. II 766, aus dem Geschlecht der Reichsministerialen.

[376]) Ebenda II 1002.

[377]) Ebenda II 1005. Beide welfische Ministerialen.

[378]) Ebenda II 1046, Ministerialen.

[379]) Ebenda II 1041, Ministerialen, vgl. ebenda 635, 636, 637, 638, 597, 944 und zahlreiche andere Urkunden.

[380]) Ebenda II 1041.

[381]) Ebenda III 1833, Mindensche Ministerialen, W. U. B. VI, 415.

[382]) A. U. B. III 1560, Brenken, immer in untergeordneter Stellung, vgl. Sud. IX 265, 268, 266, X 48, 52, 60, 63, 71, 89.

[383]) A. U. B. III 1697, Anm. (Ministeriale, vgl. W. U. B. IV, 95a, 222, 529, 548). [384]) A. U. B. III 2132, 2196, 2255, 2318, 2319, 2338.

Hans von Kutzleben[385]) (1458—1477), Hilmar von Veltheim,[386]) Hermann Spiegel[387]) (1484), aus der Familie der jetzigen Grafen und Freiherren von Spiegel, Heinrich von Harthausen[388]) (1499).

Wie die Einreihung in den Zeugenlisten, die Titulatur in den Texten und die Verschwägerungen deutlich die Herren von der Asseburg als Ministerialen charakterisieren, so zeigt sich ihr dienstmännischer Stand auch in den geistlichen Stiftern, denen ihre Familienmitglieder angehört haben. Von den 14 Söhnen des Hauses von der Asseburg, die Geistliche geworden sind, haben zwar drei Domherrenpfründen im Halberstädter Stift erlangt. Es sind Burchard IX.[389]) (um 1304) und zwei ebenfalls Burchard genannte Herren, Neffe[390]) (seit 1318) und Großneffe[391]) (1359) des ersten, bezeugt. Ferner wird ein Herr von der Asseburg, Johann[392]), 1276 als Stiftsherr von Hildesheim genannt, und ein Fünfter, Friedrich[393]), 1484—1500 als Domherr von Magdeburg. Aber wenn diese drei Domstifter auch die vornehmste Rekrutierung von allen geistlichen Anstalten Niedersachsens hatten (Damenstifter abgerechnet), so hatten sie doch keinen rein edelfreien Konvent. Im Hildesheimer Domstift wurden die höheren Würden dem hohen Adel vorbehalten. Zu diesen ist auch kein Asseburger gelangt. Von den übrigen acht geistlichen Herren aus dem Hause von der Asseburg traten drei in das Domstift von Paderborn ein: Werner,[394]) Sohn Ekberts V. (seit 1321), später Archidiakon von Höxter, Amelunxen, Godelheim, dann Burchard,[395]) Sohn Burchards X. (seit 1311), Herbold,[396]) Sohn Bertolds (1359); Busso[397]) wurde Canonicus im Stift Unserer lieben Frauen in Halberstadt. Bertold[398]) (um 1280), der Bruder Burchards X., und Ekbert[398]) (1311), der Sohn Burchards X., wurden Propst und Dekan in Bustorf bei Paderborn. Wittekind[399]) wurde Deutschordensherr. Er be-

---

[385]) A. U. B. III 2132.

[386]) Ebenda III 2132, 2289, 2377, 2401, nicht ganz sicher erwiesen, ob Mann der Schwester oder Bruder der Frau.

[387]) Ebenda III 2433, bekanntes westf. Ministerialengeschlecht.

[388]) Ebenda III 2692, Paderborner Ministerialen.

[389]) Ebenda II 583, 595, 601. [390]) Ebenda II 783.

[391]) Ebenda II 1113, 1121, 1151. [392]) Ebenda I 385.

[393]) Ebenda III 2467, 2482. [394]) Ebenda II 835, 844, 865.

[395]) Ebenda II 697, 756, 760 usw. [396]) Ebenda II 1171, 1197, 1203.

[397]) Ebenda II 1153. [398]) Ebenda I 344, 379, 385 u. and.

[399]) Ebenda II 1319.

kleidete das Amt eines Komturs zu Locklum 1346—1384. Conrad[400]) trat in das Augustiner Eremitenkloster zu Himmelspforten ein (1483—1497).

Von den 12 Töchtern des Hauses Asseburg, die geistlichen Anstalten angehört haben, hat keine einzige Zutritt zu einem der zahlreichen hochadligen Convente Gandersheim, Quedlinburg, Heerse, Herford usw. erlangt, sondern vier nahmen den Schleier im Kloster Heiningen, Mechtild,[401]) Tochter Ekberts IV., 1319, und ihre beiden Nichten Mechtild[402]) und Cunigunde [402]) 1319, Töchter Ekberts V., und Sophia von der Asseburg[403]) 1386. Eine andere Tochter Ekberts IV., Berta,[404]) wurde 1273 Conventualin in Gehrden. Agnes,[405]) die Tochter Johanns, ist 1468—1499 als Priorin dieses Stiftes bezeugt. Gertrud,[406]) die Schwester des kaiserlichen Truchseß Gunzelin, war Conventualin in Steterburg, 1218 bezeugt. Beatrix,[407]) Gunzelins, des Truchseß Enkelin, wurde Klosterfrau in Dorstadt 1234. Eine Regelind[408]) von der Asseburg wird 1382 als Conventualin, 1391 als Äbtissin des Klosters Wöltingerode genannt. Vielleicht ist diese identisch mit der gleichnamigen Tochter Ekberts IV. Die beiden Töchter Conrads des Älteren, Sophie[409]) und Adelheid,[410]) wurden Äbtissin in Drübeck (1477—1500) und Priorin in Hadmersleben (1486). Katharina,[411]) die Tochter Bernds des Älteren, bekleidete die Würde einer Äbtissin in Rohrbach 1459 bis 1500. Sophie,[412]) die Tochter Burchards X., (1329—1336) war Äbtissin von Bödecken.

Die Herren von Wenden.

Die welfische Ministerialenfamilie der Herren von Wenden oder von Dalem, wie sie nach ihren Hauptschlössern, besonders in der Zeit ihres ersten Auftretens, in den Urkunden sich abwechselnd nennen, stammen von dem im braunschweigischen Kreis Wolfenbüttel gelegenen Groß-Dahlum oder Vogts-Dahlum bei Schöppenstedt. Einzelne Mitglieder treten auch unter dem Namen de

400) A. U. B. III 2399, 2413, 2585 Anm. 401) Ebenda II 808.
402) Ebenda II 808, 844. 403) Ebenda II 1348, 1340.
404) Ebenda I 506. 405) Ebenda III 2225, 2606. 406) Ebenda I 96.
407) Ebenda I 178. 408) Ebenda II 1306, 1386.
409) Ebenda III 2333, 2342, 2427 usw. 410) Ebenda III 2443, 2451.
411) Ebenda III 2139, 2193, 2204 usw. 412) Ebenda II 923, 948, 986.

Schöppenstedte auf. Sie hängen ihrem Ursprung nach nicht zusammen mit den freien Herren von Dalem, die ihren Namen von ihrem Stammsitz Königsdalum bei Seesen führen.[413])

Es ist über dies Geschlecht, soviel mir bekannt ist, keine Bearbeitung und auch keine Stammtafel vorhanden, außer einem unkritisch gearbeiteten Bruchstück bei Haremberg.[414]) Der von mir beigefügte Entwurf[415]) eines Stammbaums kann natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, da nur gedruckte Quellen dazu benutzt sind.

Das Geschlecht tritt um die Mitte des 12. Jahrhunderts urkundlich auf, vielfach in den Urkunden des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig, welches ungemein reichlich von der Familie von Wenden beschenkt wird. Daß Riddaggus, der Gründer dieses Klosters, der Familie von Wenden entsprossen ist, wie Haremberg[414]) ad fidem Meibomii behauptet, habe ich nicht urkundlich nachweisen können. Bis zum Jahre 1500 findet sich der seltene Name Riddag zwar wieder in der Familie, aber nur einmal nachweisbar, und dies ist erst im Jahre 1469. Die Familie soll Ende des 16. Jahrhunderts ausgestorben sein.[416])

Die Herren von Wenden zeigen sich seit ihrem ersten Auftreten im Jahre 1129 als eine zwar sehr angesehene und begüterte, aber durchaus mit allen Merkmalen der Unfreiheit behaftete Familie.

Ludolf I., der Stammvater der Familie, erscheint im Jahre 1129 zuerst als Dienstmann des Kaisers Lothar, in dessen Gefolge auch seine beiden Söhne Balduin I. und Friedrich 1130—1158 zwischen den Ministerialen zu finden sind. Die Urenkel des Stammvaters waren Ministerialen des Pfalzgrafen Heinrich und des Kaisers Otto IV. Diese ersten Generationen des Geschlechtes hatten das Amt eines landesherrlichen Vogtes über die Stadt Braunschweig inne. Ihre Nachkommen treten als Dienstleute der welfischen Herzöge auf. Von diesen ist Balduinus longus 1233—1259 als Inhaber eines Hofamtes und zwar als Marschall Herzog Albrechts von Braunschweig bezeugt.

Die Herren von Wenden stehen immer in der Reihe der unfreien Ritter, oft zwar an erster Stelle, aber nie vor edlen

[413]) vgl. Bode, Uradel S. 98 ff. [414]) a. a. O. S. 1556.
[415]) Am Schlusse dieses Aufsatzes.
[416]) v. Mülverstedt in Zeitschrift des Harzvereins III 1870 S. 643.

Herren. Es wird auch niemals bei den zahlreichen Erwähnungen im Text ihren Namen der Titel nobilis oder der edle Herr beigelegt. Außer diesen Tatsachen ist charakterisierend für ihre Unfreiheit der Umstand, daß eine Wendensche Tochter von Kaiser Otto IV. an den Bischof von Hildesheim gegen andere Ministerialen umgetauscht wird.[417])

Auch ihre Heiratsverbindungen sind alle mit Herren und Damen des niederen Adels geschlossen mit einer einzigen Ausnahme. Dies ist die Ehe des Ritters Ludolf (1270–1299 bezeugt) mit Lutgard,[418]) der Tochter seines Lehensherrn, des Edelherrn von Meinersen. Seine Mutter war Jutta von Rautenberg[419]) aus der Hildesheimischen Ministerialenfamilie. Ludolf von Wenden (1488) hatte eine Tochter aus dem Hause Alvensleben zur Frau.[423])

Von den Töchtern der Herren von Wenden war 1218 eine nicht mit Vornamen genannte mit dem hildesheimischen Marschall Conrad von Emmerke verheiratet.[420]) Mechtild,[421]) die Tochter des Ritters Balduin, ist 1330 als Gemahlin des Knappen Dietrich Schadewolt bezeugt. Von den vier Töchtern Heinrichs, deren Ehen seit dem Jahre 1301 nachweisbar sind, war Berta[422]) mit dem Ritter Wilbern von Reden, Margarete[422]) mit dem Ritter Andreas von Hedershusen vermählt, Gertrud[422]) war die Gemahlin des Ritters Jordan von dem Campe, Lutgard[422]) die des Ritters Johann von Uetze. Fredeke von Wenden war 1477 mit dem Ritter Gebhard von Alvensleben vermählt.[424])

Ebenso wie bei ihren Verschwägerungen zeigen die Herren von Wenden in der Wahl der geistlichen Anstalten, in deren Convente sie eintraten, keinerlei Gewohnheiten der freiedlen Geschlechter. Von ihren Töchtern scheint keine geistlich geworden zu sein.

Von den Söhnen war Heinrich[425]) Kleriker im St. Blasienstift zu Braunschweig, von 1301–1311 bezeugt. Ludolf,[426]) der Sohn Ludolfs und der Lutgard von Meinersen besaß 1290–1309

---

[417]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 706, 707. [418]) A. U. B. I 393.
[419]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III Nr. 1309; 1279–1301.
[420]) Ebenda I Nr. 706, 707.
[421]) Hänselmann III S. 218 Nr. 290. [422]) Ebenda II S. 244 Z. 27.
[423]) v. Mülverstedt, Codex diplomaticus Alvenslebianus II S. 400.
[424]) Ebenda III S. 45 und S. 103.
[425]) Hänselmann II S. 244 Z. 28. [426]) Ebenda II S. 170, 221, 272.

eine Pfründe im Hildesheimer Domstift, wo auch Ekbert[427]) (1447) und Eghard[428]) (1469) als Domherren, Eghard sogar als Propst, bezeugt sind.

Barnim[429]) ist 1326 als Domherr von Halberstadt bezeugt. 1428 ist ein Balduin[430]) von Wenden Abt zu St. Michael in Lüneburg, vermutlich derselbe, welcher 1409 als Mönch bezeugt ist.

Urkundenbelege zum Stammbaum der Herren von Wenden.

1. **Ludolf**, ministerialis und servus König Lothars, Vogt zu Braunschweig, Auftreten 1129—1136. (Hänselmann II S. 2, S. 3, S. 5, S. 536.)
2. **Balduin**, Ludolfs (1.) Sohn (Stumpf, Reichskanzler III S. 107), Dienstmann König Lothars, Vogt zu Braunschweig, urkundlich 1130—1158. (Hänselmann II S. 2, S. 5, S. 6.)
3. **Friedrich**, Ludolfs (1.) Sohn (Stumpf, Reichskanzler III S. 107), Dienstmann König Lothars, 1130. (Hänselmann II S. 2.) 1147. (Hänselmann II S. 5.)
4. **Ludolf**, Vogt zu Braunschweig, 1160—1175. Nicht zu erweisen, in welchem Verwandtschaftsverhältnis zu den beiden vorigen stehend, aber vermutlich zur selben Familie gehörig wegen des Besitzes des Vogtamtes und des Vornamens Ludolf. (Hänselmann II S. 7, S. 8, S. 9.)
5. **Wilhelm**, 1160, 1161, Bruder Ludolfs (4). (Hänselmann II S. 7.)
6. **Friedrich**, 1160, 1161, Bruder Ludolfs (4) und Wilhelms (5). (Hänselmann II S. 7.)
7. **Balduin**, 1196—1222, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs und König Ottos, Vogt zu Braunschweig. (Hänselmann II S. 10, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 536.)
8. **Ludolf**, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs und König Ottos, Vogt zu Braunschweig, Bruder Balduins (7), 1190—1203. (Hänselmann II, S. 9, 10, 12, 13, 14, 537. Orig. Guelf. III S. 605).
9. **Balduin**, Dienstmann Pfalzgraf Heinrichs, Vogt der Conventualkirchen zu Braunschweig, Patron der Kirche zu Schliestedterburg, Sohn Balduins (7) (Orig. Guelf. III

[427]) A. U. B. III 2037. [428]) Ebenda III 2239.
[429]) U. B. des Hochstifts Halberstadt III 2162. [430]) A. U. B. III Nr. 1736.

S. 693), 1219—1242. (Hänselmann II S. 21, 22, 24, 26, 28, 32, 33, 36, 37, 40, 537, 538, 541, 542.)

10. N., Tochter Ludolfs (8), Gemahlin Conrads von Emmerke, des Marschalls von Hildesheim, 1218. (Belege oben S. 275.)

11. Johann, Dienstmann, Pfalzgraf Heinrichs, Patron der Kirche zu Schliestedterburg, Sohn Balduins (9) (A. U. B. I S. 118), 1220—1233. (Hänselmann II S. 21, 32, 538.)

12. Heinrich von Wenden, Vogt von Wenden, Brudersſohn Balduins (9), Rat Herzog Albrechts (Regest bei Hänselmann II S. 26 nach ungedruckter Originalurk.), 1220—1256. (Hänselmann II S. 21, 26, 35, 44, 56, 62, 64, 66, 70, 74, 542.)

13. Bruno, Ritter, fraglich ob zu dieser Familie gehörig, 1225. (Hänselmann II S. 26.)

14. Friedrich, Ritter, nicht zu erweisen, ob zu dieser Familie gehörig, 1225. (Hänselmann II S. 26, 32.)

15. Balduin, longus, Marschall Herzog Albrechts 1253—1259. (Hänselmann II S. 61, 77, 83.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen. Seine Gemahlin ist Jutta von Rautenberg (Beleg oben S. 275).

16. Ludolf, Ritter, herzoglicher Dienstmann, Rat Herzog Heinrichs 1260—1299. (Hänselmann I S. 14, 18, 19, II S. 85, 103, 115, 118). Seine Gemahlin war Lutgard von Meinersen (Beleg oben S. 275).

17. Balduin, Ritter, Ludolfs (16) Bruder (Hinüber II St. 3 S. 71), 1272—1308. (Hänselmann II S. 115, 118, 172, 190, 216, 318, 325, 331, 473, 528.)

18. Heinrich, Ritter, Ludolfs (16) Bruder, 1272—1296. (Hänselmann II S. 115, 172, 373; Hinüber II, St. 3 S. 71).

19. Ludolf, Sohn Ludolfs (16), Canonicus zu St. Blasien in Braunschweig und Domherr zu Hildesheim 1290—1309 (Belege oben S. 275/276). (Hänselmann II S. 190.)

20. Heinrich, Sohn Ludolfs (16) (Hänselmann II S. 190), Ritter 1293—1320. (Hänselmann I S. 19, II S. 190, 246, 272, 294, 280, 318, 341, 345, 373, 380, 396, 402, 412, 435, 464, 467, 482, 484, 489, 495, 497, 499, 527, 536.)

21. Balduin, Sohn Ludolfs (16) (Hänselmann II S. 190), Ritter 1293—1320. (Hänselmann II S. 190, 246, 272, 273,

280, 324, 341, 373, 402, 433, 474, 482, 483, 532. Seine Gemahlin war Gertrud 1309 (Hänselmann II S. 341), später Mechtild 1313 (Hänselmann II S. 402).

22. **Balduin**, Sohn Balduins (17) (Hänselmann II S. 190), 1309 Knappe, 1311 Ritter, 1293—1320. (Hänselmann II S. 190, 325, 331, 332, 345, 373, 374, 433, 473, 528.)
23. **Balduin**, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 123), Ritter, 1301—1315. (Hänselmann II S. 325, 331, 332, 345, 373, 374, 433, 473, 528.)
24. **Ludolf**, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), Knappe 1301, Ritter 1307, 1307—1318. (Hänselmannn II S. 244, 318, 323, 345, 375, 484.)
25. **Georg**, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), Knappe, 1301—1311. (Hänselmann II, S. 244, 323, 375.)
26. **Heinrich**, Sohn Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 323), 1301 Scholar, 1311 Kleriker, 1301—1311. (Hänselmann II S. 244, 323, 375.)
27. **Berta**, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Nr. 609), Gemahlin Wilberns von Reden (Nachweise oben S. 275), 1301—1311.
28. **Margarete**, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Andreas' von Hedershausen, 1301—1307. (Nachweise oben S. 275.)
29. **Gertrud**, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Jordans von dem Campe (Nachweise oben S. 275), 1301—1311.
30. **Lutgard**, Tochter Heinrichs (18), Gemahlin Johanns von Ütze (Nachweise oben S. 275), 1301—1312.
31. **Berta**, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Z. 28), 1307.
32. **Elisabeth**, Tochter Heinrichs (18) (Hänselmann II S. 324 Z. 28), 1307.
33. **Heinrich**, Sohn Heinrichs (20) (Sud. II 8, 144), 1342—1377 (Sud. II 44, 145, 196), Knecht (Sud. V 17, 28, 124).
34. **Ludolf**, Sohn Heinrichs (20) (Sud. II 8, 144, 145), 1342—1346. (Sud. II 44, 169, 184.)
35. **Ludolf**, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), Knappe, 1309—1336.
36. **Balduin**, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.

37. Heinrich, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
38. Ludwig, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
39. Luthard, Sohn Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
40. Lutgard, Tochter Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
41. Gertrud, Tochter Balduins (21) (Hänselmann II S. 341), 1309.
42. Mechtild, Tochter Balduins (21), Gemahlin Siegfrieds Schadewolt. (Nachweise oben S. 275.)
43. Balduin, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
44. Heinrich, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
45. Gebhard, Sohn Balduins (22) (Hänselmann II S. 528 Z. 8 f.), 1320.
46. Heinrich, Sohn Balduins (23) (Hänselmann II S. 375 Z. 5), 1311.
47. Balduin, Sohn Balduins (23) (Hänselmann II S. 375 Z. 5), 1311.
48. Siverd, tritt mit Heinrich (52) (Sud. VIII 76₅) 1419 und vorher mit Ludolf (54) (Sud. X 45 Anmerk.) 1405 auf. Sie stehen zwischen Braunschweigischen Ministerialen, einmal hinter ihrem Verwandten von Reden. Auf sie folgt ihr Verwandter Anne von dem Campe (unmittelbar Sud. VIII 76₅. In Sud. X 45 Anmerk. steht dazwischen B. von Saldern.)
49. Ludolf, Sohn Ludolfs (34) (Sud. V 221, 222), 1381—1419. (Sud. VI 141, VIII 57, VII 42, X 45 Anmerk.)
50. Ludolf, Sohn Ludolfs (35) (Hänselmann II S. 375 Z. 18), 1336.
51. Luthard, Sohn Ludolfs (35) (Hänselmann II S. 375 Z. 18), 1336.
52. Heinrich, Sohn Balduins (43) (Hänselmann II S. 394 Z. 2 f.), 1337.
53. Gebhard, Sohn Balduins (43) (Nachweis oben bei 52), 1337.

54. Balduin, Sohn Balduins (43). (Nachweis oben bei 52.)

55. Otraven, Sohn Balduins (43). (Nachweis oben bei 52.)

56. Barnim, nicht nachweisbar, ob zu dieser Familie gehörig. 1326 Domherr von Halberstadt. (Nachweise oben S. 276). Es gibt außer diesem Geschlecht nur noch eine größere Familie, welche öfters den Namen von Wenden führt. Das sind die Herren von Werle. Bei diesen findet sich der Vorname Barnim ebenso wie bei unseren Herren von Wenden niemals wieder.

57. Balduin, Mönch 1406, Abt 1428. (Nachweise oben S. 276.) Wegen des Vornamens vermutlich zu dieser Familie gehörig. Das nähere Verwandtschaftsverhältnis ist nicht festzustellen.

58. Ekbert oder Ekhard, Dekan in Hildesheim 1469—1479. (Nachweis oben S. 276.) Es ist nicht sicher nachzuweisen, ob er ein Angehöriger dieser Familie ist. Bei Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter, S. 97, wird er hierzu gerechnet. Es gibt auch in der Umgegend kein anderes größeres Geschlecht dieses Namens.

59. Ekhard, 1447, Dompropst in Hildesheim. (Nachweis oben S. 276.) Über die Zugehörigkeit zu dieser Familie, sowie über die näheren Verwandtschaftsverhältnisse gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

60. Riddag, 1469 (A. U. B. III Nr. 2236). Über seine Zugehörigkeit zu dieser Familie wie über die näheren Verwandtschaftsverhältnisse gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

61. Fredeke, 1477, Gemahlin des Ritters Gebhard von Alvensleben. (Nachweis oben S. 275). Familienzugehörigkeit und nähere Verwandtschaft wie bei Nr. 58.

62. Ludolf, 1488, Ritter. Seine Gemahlin war N., die Tochter Heines von Alvensleben. (Nachweis oben S. 275.) Für seine Zugehörigkeit zur Familie könnte vielleicht der Name Ludolf sprechen, obwohl er in Niedersachsen im ganzen Mittelalter sehr häufig vorkommt. Im übrigen gilt für ihn dasselbe wie für Nr. 58.

Die Herren von Saldern.

Die noch heute blühende Familie der Herren von Saldern, oder wie die mittelalterlichen Urkunden sie nennen, von Salder scheinen ihren Namen von dem braunschweigischen Orte Salder zu führen.

Die Herren von Salder[431]) treten zum ersten Mal mit ihrem Familiennamen im Jahre 1161, und zwar in einer Urkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim auf[432]). Hier steht Thidericus de Salder in der Zeugenreihe, die genau eingeteilt ist in clerici, laici, nobiles und ministeriales, unter den Edlen.

Dann tritt derselbe Dietrich 1169 als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs des Löwen auf, hier zwischen Ministerialen[433]). Diese Zeugenreihe ist aber für die Standesbestimmung nicht zu benutzen, weil die Rubrizierung nicht eingehalten ist, sondern freie Herren und Ministerialen unter einander gemischt sind.

Die nächste Nachricht über die von Salder geben einige Stellen in den Annales Stederburgenses[434]).

Im Jahre 1182 werden der *homo nobilis Bodo de Saldere,* seit langer Zeit *advocatus et bonus defensor ecclesiae nostrae,* und sein Bruder Ludolf genannt, welche dem Kloster Güter in Leiferde schenken unter Zustimmung ihrer Söhne.

Hier wird also Bodo, der Bruder des Ludolf, und wie wir später sehen werden des vorhin erwähnten Dietrich, homo nobilis im Texte genannt. Ferner wird erwähnt, daß er nur mit Zustimmung seiner Erben, nicht etwa eines Dienstherren, Güter verschenkt, also wohl freies Eigen, und daß er die Advokatur über Steterburg besaß. Alle diese drei Momente scheinen in so früher Zeit auf den freien Stand der von Salder hinzuweisen.

Einen noch sichereren Beweis für diese Stellung liefert eine andere Stelle in den Annales Stederburgenses[435]). Hier werden im Jahre 1187 als Schöffen im Grafengericht Thidericus, Burchard, Bodo, Ludolf fratres de Saldere genannt.

Man wird also wohl mit Bode annehmen müssen, daß bis zu dieser Zeit die Herren von Salder bestimmt als freie Herren

---

431) Vgl. C. H. Görold, Geschichte des Geschlechts von Saldern. Oschersleben 1865, ein unkritisches Werk; ferner G. Bode, Der Uradel in Ostfalen S. 206 ff., ein kurzer Abschnitt.

432) U. B. des Hochstifts Hildesheim I Nr. 323. 433) A. U. B. I 13.

434) M. G. SS. XVI S. 215. 435) Ebenda S. 218.

anzusprechen sind, denn im Jahre 1187 kann man im ostfälischen Gebiet noch keine ministerialischen Schöffen im Freiengericht vermuten.

Dann fehlen in den nächsten 23 Jahren jegliche Nachrichten über die Familie von Salder. Erst in der Zeit zwischen 1210 nnd 1220 tauchen sie wieder auf, und zwar jetzt deutlich als Ministerialen. Schon die erste Nachricht[436]), daß der Vogt Dietrich von Salder (scheinbar derselbe Dietrich, der Schöffe von 1187 und Bruder des früheren Vogtes, der homo nobilis war), die Vogtei über Steterburg vom Edelherren Ludolf von Indagine als Afterlehn erhalten habe. Er ist der Lehnsmann eines freien Herren. Wenn er also selbst ein Edler gewesen wäre, so hätte er hierdurch seinen Heerschild gemindert.

Später stehen die Angehörigen der Familie stets unter ministerialischen Zeugen[437]), sowohl unter den hildesheimischen wie unter den welfischen, vereinzelt auch unter denen der Grafen von Hallermund.[438])

Es ist nie wieder, weder in Zeugenreihen noch im Text der Urkunden in der Titulierung oder aus verfassungsgeschichtlichen Gründen für ein Mitglied der Familie von Salder die Zugehörigkeit zum Stande der freien Herren anzunehmen. Im Gegenteil ist verschiedentlich der deutliche Beweis für die Ministerialität der von Saldern erbracht.

So bekundet z. B. der Graf Ludolf von Hallermund im Jahre 1216[439]), daß er Mathilde, seine Ministerialin, die Tochter des Johann von Saldern *quam de uxore sua Gertruda, nostra videlicet ministeriale, habuit,* der Kirche des Heiligen Michael *„pro salute nostra"* als Ministerialin geschenkt habe.

Im Jahre 1218 wird die Tochter Ludolfs von Salder mit andern Ministerialen vom Kaiser Otto IV gegen Ekbert von Wlfenbuttle an den Bischof Siegfried von Hildesheim eingetauscht[440]).

Die Tatsache, daß die Herren von Salder in Ministerialität gesunken sind, ist also nicht zu übersehen, leider aber ist nichts erhalten, was darüber Aufschluß gibt, aus welchem Grund und unter welchen Formen sich der Standeswechsel vollzogen hat.

---

[436]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 635. [437]) Ebenda I 738.
[438]) Ebenda I 689. [439]) Ebenda I 706, 707. [440]) Ebenda I 706, 707.

Der welfische Zweig hatte das Marschallamt inne, und daß die Familie auch sonst zu den angesehensten Herren ihres Standes zählte, beweisen mehrere Urkunden, in denen sie als Schiedsrichter in Streitigkeiten, sogar der Fürstlichkeiten untereinander, und als Bürgen erwähnt sind.

Von ihrem Reichtum, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, geben die zahlreichen Verpfändungen von braunschweigischen Schlössern an die von Saldern Kunde, mit denen die Herzöge in den Zeiten der Kriege und der dadurch zerrütteten Finanzen sich aus der Not zu helfen wußten. Auch der Bischof von Hildesheim hat in ähnlichen Lagen bei den von Saldern Hilfe gefunden.

Daß die Herren von Saldern in größerem Umfange Allodialbesitz gehabt oder Lehen vom Reiche getragen hätten, davon ist nichts bekannt. Dagegen sind außer den vorhin erwähnten Pfandbesitzungen, unter denen die Schlösser Calenberg, Ruthe, Hessen und andere waren, große Lehngüter von den Bischöfen von Hildesheim und den Herzögen von Braunschweig in ihren Händen bezeugt.

Die Heiratspolitik der Herren von Saldern zeigt dieselben Erscheinungen wie die ihrer benachbarten Standesgenossen.

Von den Frauen, welche die Herren von Saldern heimgeführt haben, sind acht ihrem Stande nach zu bestimmen. Es sind Gertrud[441]), die Gemahlin Johanns von Saldern, welche in der oben schon angeführten Urkunde von 1216 zwar nicht mit Nachnamen genannt, aber als Ministerialin des Grafen Ludolf von Hallermund bezeichnet wird. Dann die Gemahlin des Marschalls Johann, genannt Lenkener, Bertha[442]) aus dem Geschlecht der Edlen von Schwanebeck um 1281. Etwa in derselben Zeit ist die Ehe eines anderen Johann, genannt senior, mit Kunigunde von der Asseburg[443]) geschlossen (1267).

Es folgt dann die seit dem Jahre 1299 bezeugte Heirat Conrads von Salder mit der Ministerialin Hildegunde von Rössing[444]), 1299. Die beiden aus dieser Ehe hervorgegangenen Söhne Johann und Conrad heirateten Fredeke[445]) und Salome[445]), die beide aus dem hildesheimischen Ministerialengeschlecht von Rauberg stammen.

---

[441]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 689. [442]) Ebenda III 580, 584.
[443]) Ebenda III 153. [444]) Ebenda IV 487. Sud. I 577.
[445]) Ebenda IV 1051.

Im Jahre 1310 nennt sich Elisabeth[446]), die Schwester der Gräfin Kunigunde von Woldenberg, der Äbtissin von Gandersheim, die relicta des Ritters Heinrich von Salder.

Die letzte, ihrer Abstammung nach bekannte Gemahlin der Herren von Salder ist Heilwig[447]), welche im Jahre 1418 als Witwe des Ritters Johann von Salder auftritt. Ihr Familienname wird zwar nicht genannt, aber durch das Wappen auf ihrem Siegel, den über Garben springenden Wolf, stellt sie sich als Angehörige des Ministerialgeschlechtes von Bartensleben dar[448]).

Während also hier von den acht Herren von Salder, deren Frauen ihrem Stande nach bestimmbar sind, zwei Verbindungen mit edelfreien Geschlechtern gelungen sind, hat nur eine von den neun verheirateten Töchtern einen hochadligen Gatten gefunden. Dies ist Hildeburg, die Tochter des Marschalls Johann, die mit dem Grafen Conrad von Woldenberg vermählt war. Die rechtliche Folge dieser Ehe war, wie wir schon bei Besprechung des Geschlechts der Grafen von Woldenberg gesehen haben, Standesminderung der Nachkommen[449]).

Außer dem eben erwähnten Grafen von Woldenberg waren alle Saldernschen Schwiegersöhne ministerialer Herkunft.

Es waren Dietrich von Borßum[450]), welcher 1218 eine Tochter Ludolfs von Salder zur Frau hatte. Dann Dietrich von Mandere[451]), der 1248 als Gemahl der Tochter Dietrichs von Salder bezeugt ist. Etwa 1326 war Jordan[452]) von dem Campe mit Oda von Salder vermählt.

Der Ministerial N. von Hardenberg[453]) hatte vor 1319 eine nicht mit Vornamen genannte Schwester Johanns von Salder zur Frau. Als Gemahl einer Kunigunde von Salder[454]) wird 1333 Lippold von Rössing aus der Familie der Hildesheimischen Ministerialen genannt.

Lutgard, die Tochter Johanns, war in erster Ehe mit dem Ritter N. von Steinfurt[455]), in zweiter Ehe (1381) mit Burchard von der Asseburg[455]) vermählt.

---

[446]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 9. [447]) A. U. B. III 1638.
[448]) Ebenda III 1417 Anm. [449]) Vgl. oben S. 254 ff.
[450]) U. B. des Hochstifts Hildesheim I 706, 707. [451]) A. U. B. I 250.
[452]) Sud. I 423, 416. [453]) Ebenda I 309.
[454]) U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 1328. [455]) A. U. B. II 1299.

Endlich ist Alheid, die Tochter Cords von Salder, 1387 als Gemahlin des Ritters Conrad von dem Steinberg[456]) bezeugt.

Nur wenige Mitglieder der Familie von Salder scheinen Geistliche geworden zu sein. Als Erster erscheint Dietrich[457]) im Jahre 1299 als Canonikus des Hildesheimer Morizstiftes. Seit 1344 bekleidete Aschwin von Salder[458]) die Würde eines Propstes zu St. Blasius in Braunschweig. Otto[459]), der Sohn Conrads von Salder und der Salome von Rautenberg, war Pfarrer in Zelle.

Erst im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts haben zwei Söhne des Hauses Salder im Hildesheimer Domstift Pfründen erlangt. Es sind Henning[460]), etwa 1437, und Bodo[461]), der von 1446 an bezeugt ist.

Sieben Töchter derer von Salder waren als Klosterfrauen erwähnt, vier davon, zwei Schwesternpaare Adelheid[462]) und Lutgard[462]) (um 1339) und deren Nichten Hille[463]) und Lucke (etwa 1386)[463]) waren Nonnen im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim.

Die Schwestern Bertha[464]) und Hedwig[464]), Töchter des Marschalls Johann mit dem Beinamen Lenkener, traten 1299 ins Kloster Derneburg ein. Ilsebe[465]) wurde Klosterfrau in Heiningen (1386).

Urkundliche Belege zum Stammbaum der Herren von Saldern.

1. **Ulrich**, 1210—1220 (A. U. B. I 90).
2. **Johannes**, 1216. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu Nr. 1 ist nicht nachzuweisen. Seine Gemahlin war eine Hallermundsche Ministerialin mit dem Vornamen Gertruda. (Nachweis oben S. 282.)
3. **Dietrich**, 1161, 1187. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen. (Nachweise oben S. 281 und S. 282.)
4. **Burchard**, 1187, Bruder Dietrichs (3). (Nachweis oben S. 281.)

---

[456]) Sud. X 118_{2}. [457]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1212.
[458]) Sud. II 89. [459]) Ebenda III 206. [460]) Ebenda IX 54_{5}.
[461]) Ebenda IX 54_{6}. [462]) U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 637.
[463]) Sud. IX 37_{15}. [464]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.
[465]) A. U. B. II 1340, 1348.

5. Bodo, 1187, Bruder Dietrichs (3) und Burchards (4). (Nachweis oben S. 281.)
6. Ludolf, 1187, Bruder Dietrichs (3), Burchards (4) und Bodos (5). (Nachweis oben S. 281.)
7. Heinrich, 1240, Sohn Ulrichs (1). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 754, ebenda II, 440.)
8. Bodo, 1226—54, Sohn Ulrichs (1). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 440.)
9. Burchard, 1226—54, Sohn Ulrichs (1). (Nachweis oben bei Nr. 7.)
10. Ulrich, 1232—40, Sohn Ulrichs (1). (Nachweis A. U. B. I 173 und U. B. des Hochstifts Hildesheim II 440.)
11. Mathilde, 1216, Tochter Johanns (2). (Nachweis oben S. 282.)
12. Eberhard, 1227. (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 223.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
13. Dietrich, 1220—46, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 591 und ebenda I 738.)
14. Bodo, 1220, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 591.)
15. Heinrich, 1220—46, Sohn Bodos (5). (U. B. des Hochstifts Hildesheim I 738 und ebenda II 591.)
16. N., Sohn Ludolfs (6) 1182. (M. G. SS. XVI S. 215.)
17. N., Tochter Ludolfs (6) 1218. Sie war die Gemahlin Siegfrieds von Borßum. (Nachweis oben S. 284.)
18. Adelheid, Tochter Burchards (9), 1251. (Hänselmann II S. 57 Nr. 139 und U. B. des Hochstifts Hildesheim II 688.)
19. Johann, 1243—1260, Sohn Burchards (9). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 688.)
20. Gerbert, 1241, Sohn Burchards (9). (U. B. des Hochstifts Hildesheim II 650.)
21. Hoyer, 1281. (U. B. des Hochstifts Hildesheim.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
22. N., Tochter Dietrichs (13), 1240—1267, Gemahlin Dietrichs von Mandere. (Nachweise oben S. 284.)
23. Johann, 1273—77, mit dem Beinamen Niger. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 361.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.

24. **Bodo**, 1264—1291, Bruder Johanns (23). (Nachweis bei Nr. 23.)
25. **Burchard**, 1264—1274, Bruder Johanns (23) und Bodos (24). (Nachweis oben bei Nr. 23.)
26. **Dietmar**, 1290, famulus. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 866.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
27. **Johann**, 1265—1281, Marschall mit dem Beinamen Lenkenir. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 361.) Seine Gemahlin war die Edle Berta von Schwanebeck 1281. (Nachweis oben S. 283.) Über sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nichts bekannt.
28. **Hoyer**, 1281, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
29. **Aschwin**, 1281, famulus, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
30. **Burchard**, 1281, Sohn Hoyers (21). (Nachweis oben bei Nr. 21.)
31. **Oda**, 1326, Tochter Bodos (24), Gemahlin Jordans des Älteren von dem Campe. (Sud. I 416, 423.)
32. **Burchard**, 1299, Sohn Bodos (24). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.)
33. **Johann**, 1267—1323, senior, Sohn Bodos (24). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 723.) Seine Gemahlin war Kunigunde von der Asseburg. (Nachweis oben S. 283.)
34. **N.**, 1319, Schwester Johanns (33), Gemahlin N.s von Hardenberg. (Nachweis oben S. 284.)
35. **Conrad**, 1281—1339, famulus bis 1301, dann Ritter. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen. Seine Gemahlin war Hildegunde von Rössing. (Nachweis oben S. 283.)
36. **Bodo**, 1291. (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 944.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
37. **Hildburg**, Tochter des Marschalls Johann (27) (Nachweis oben S. 254), Gemahlin des Grafen Conrad von Woldenberg. (Nachweis oben S. 254.)
38. **Gertrud**, 1299, Tochter Johanns (27), Schwester Bodos (40). (U. B. des Hochstifts Hildesheim III 1204.)

39. Gisela, 1299, Schwester Bodos (40). (Nachweis oben bei Nr. 38.)
40. Bodo, 1299. Er führt den Beinamen Lenkenir wie Johann (27). Ich möchte ihn deshalb als Sohn des letzteren ansprechen. Sicher läßt sich dies allerdings nicht beweisen. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
41. Berta, 1299, Schwester Bodos (40), Klosterfrau in Derneburg. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
42. Hedwig, 1299, Schwester Bodos (40), Klosterfrau in Derneburg. (Nachweis oben bei Nr. 38.)
43. Heinrich, 1299–1308, Bruder Aschwins (44) (Bege, Geschichte der Burgen des Herzogtums Braunschweig S. 117 nach Cop. Steterb.), Sohn Aschwins (29). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.) Seine Gemahlin war die Gräfin Elisabeth von Woldenberg. Sie tritt 1310 als seine relicta urkundlich auf. (Nachweis oben S. 284.)
44. Aschwin, 1296–1310, Bruder Johanns (45), Sohn Aschwins (29). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
45. Johann, 1308–1326, iunior, seit 1311 Ritter, Sohn Aschwins (29). (Nachweis oben bei Nr. 43.)
46. Hilbrand, 1311, miles. (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 81.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
47. Dietrich, 1299, Kanonikus im Hildesheimer Moritzstift. (Nachweis oben S. 285.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
48. Kunigunde, 1333, Gemahlin Lippolds von Rössing. (Nachweis oben S. 284.) Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu erweisen.
49. Johann, 1320–1359, Ritter, Sohn Conrads (35) (Sud. I 340), stirbt vor 1363 (Sud. VII 207). Seine Gemahlin war Fredeke von Rautenberg. (Nachweis oben S. 283.)
50. Conrad, 1320–1365, Knappe von 1320–1329, dann Ritter, stirbt vor 1367. (Sud. III 310.) Seine Gemahlin war Salome von Rautenberg. (Nachweis oben S. 283.)
51. Bodo, 1320–1367, Sohn Conrads (35) (Sud. I 340), Knappe.
52. Heinrich, 1308, Vetter Heinrichs (43). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.)

53. **Burchard**, 1308, Vetter Heinrichs (43). (U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 909.)
54. **Johann**, 1308, Vetter Heinrichs (43) (Nachweis bei Nr. 52), gestorben vor 1340. (Sud. I 664.)
55. **Aschwin**, 1308—1367, Vetter Heinrichs (43) (Nachweis oben bei Nr. 52), Propst im St. Blasii-Stift in Braunschweig (Nachweis oben S. 285), Bruder Johanns (54) und Heinrichs (56). (Sud. III 91, I 664.)
56. **Heinrich**, 1308—1367, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), Bruder Johanns (54) und Aschwins (55). (Nachweis oben bei Nr. 55.)
57. **Ermgard**, 1308, Erbin Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
58. **Burchard**, 1308, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (45) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), gestorben vor 1353. (Sud. II 438.)
59. **Johann**, 1308—1356, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45) (Nachweis oben bei Nr. 52), gestorben vor 1364. (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 1074.) Seine Gemahlin Berta ist nur mit dem Vornamen genannt (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 1074, 1075).
60. **Jutta**, 1308, Erbin Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
61. **Burchard**, 1308, Erbe Heinrichs (43), Aschwins (44) und Johanns (45). (Nachweis oben bei Nr. 52.)
62. **Jan**, 1359—1364, Sohn Johanns (49). (Sud. III 78.)
63. **Gebhard**, 1359—1386, Sohn Johanns (49). (Sud. III 78.)
64. **Alheid**, 1321—1364, Tochter Conrads (50), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim (Nachweise oben S. 285), Priorin seit 1349. (U. B. des Hochstifts Hildesheim V 337.)
65. **Lutgard**, 1339, Tochter Conrads (50), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285 und U. B. des Hochstifts Hildesheim IV 870.)
66. **Siegfried**, 1363—1368, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
67. **Johann**, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
68. **Conrad**, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
69. **Otto**, 1363—1367, Sohn Conrads (50) (Sud. III 206), Pfarrer in Zelle.

70. Basilius, 1363, Sohn Conrads (50). (Sud. III 206.)
71. Ilse, 1385—1386, Klosterfrau in Heiningen. (Nachweis oben S. 285.) Ihr Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht nachzuweisen.
72. Lutgard, 1381, Schwester Johanns (73), Gemahlin des Ritters N. von Steinford, später Burchards von der Asseburg. (Nachweise oben S. 284.)
73. Hans, 1340—1368, Sohn Johanns (54). (Sud. I 664.)
74. Siegfried, 1340—1368, Sohn Johanns (54). (Sud. I 664.)
75. Aschwin, 1340—1363, Sohn Heinrichs (56). (Sud. I664.)
76. Everd, 1340—1367, Sohn Heinrichs (56). (Sud. I 664.)
77. Hermann, 1341—1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 329.) Von seiner Gemahlin Beke (Sud. II 339) ist nur der Vorname bekannt.
78. Burchard, 1341—1353, Sohn Burchards (58). (Sud. II 438.)
79. Jan, 1341, Sohn Burchards (58). (Sud. II 339.)
80. Aschwin, 1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 339.)
81. Hermann, 1349, Sohn Burchards (58). (Sud. II 320, 339.)
82. Jan, 1356—1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
83. Bertold, 1356, 1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
84. Burchard, 1356, 1357, Sohn Johanns (59). (Sud. II 576.)
85. Bodo, 1371—1387. (Sud. IV 164.) Sein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht zu ermitteln.
86. Lippold, 1381—1387, Sohn Conrads (68) (Sud. VI 174, X 118₁), Bruder Alheids (89).
87. Burchard, 1386, 1387, Sohn Conrads (68), Bruder Alheids (89.) (Sud. VI 174, X 118₁.)
88. Salome, 1386, Tochter Conrads (68). (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740.)
89. Alheid, 1386, 1387, Tochter Conrads (68) (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740), Gemahlin Conrads von Steinberg. (Nachweis oben S. 285.)
90. Hille, 1386, Tochter Conrads (68), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285.)
91. Lucke, 1386, Tochter Conrads (68), Nonne im Maria-Magdalena-Kloster in Hildesheim. (Nachweise oben S. 285.)
92. Siegfried, 1386, Sohn Conrads (68). (U. B. des Hochstifts Hildesheim VI 740.)

93. Jan, 1390, Sohn Hans' (73). (Sud. VII 26.) Seine Gemahlin war Heilwig von Bartensleben. (Nachweis oben S. 284.)
94. Burchard, 1389, Sohn Hans' (=Jans) (73). (Sud. VI 253.)
95. Aschwin, 1390—1392, Sohn Aschwins (75) (Sud. VII 26), Ritter. (Sud. VII 51.)
96. Aschwin, 1379—1418, Sohn Everds (76) (Sud. VII 26), Knappe. (Sud. VII 51.)
97. Hermann, 1343—1368, Sohn Hermanns (77). (Sud. II 339, III 366.)
98. Aschwin, 1368—1389, Sohn Hermanns (77). (Sud. VI 253.)
99. Burchard, 1368—1389, Sohn Hermanns (77). (Sud. VI 253.)
100. Geverd, 1381—1393, Sohn Bertolds (83). (Sud. V 197.)
101. Jan, 1381, Sohn Bertolds (83). (Sud. V 197.)
102. Hans, 1418—1437, Sohn Jans (93) und der Heilwig von Bartensleben (A. U. B. III 1638, 1417 Anm.), Domherr von Hildesheim (Henning). (Sud. IX 54_6.)
103. Bodo, 1446, Domherr von Hildesheim. (Sud. IX 54_6.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
104. Heinrich, 1449—1469, Sohn Aschwins (95). (A. U. B. III 2236.)
105. Hilbrand, 1426—1453, Sohn Burchards (99) (A. U. B. III 1704 d), Knappe. (A. U. B. III 2085.)
106. Ludwig, 1432. (A. U. B. III 1786.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht festzustellen.
107. Ludolf, 1469—1497. (A. U. B. III 2236.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
108. Siverd, 1469. (A. U. B. III 2236.) Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den vorigen ist nicht zu ermitteln.
109. Heinrich, 1453—1496, Sohn Hilbrands (105). (A. U. B. III 2236, 2574.)

Die Herren von Alvensleben.

Das noch heute blühende Geschlecht der Herren von Alvensleben[466]) scheint seinen Namen von dem Dorfe Alvensleben zu

[466]) Vgl. A. v. Mülverstedt, Codex dipl. Alvenslebianus. Magdeburg 1896—1899. Das Werk enthält eine reiche Urkunden- und Regestensammlung. Vgl. ferner Wohlbrück, S. W., Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern. Berlin 1819—1829.

führen, das etwa in der Mitte zwischen Helmstedt und Magdeburg, also im äußersten Nordosten des untersuchten Gebietes liegt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts saß die Familie auf dem festen Schloß Erxleben, das ein wenig südwestlich vom Dorf Alvensleben in der Nähe der Sommerschenburg und der übrigen Besitzungen der oben besprochenen Edelherren von Warberg lag. Im Jahre 1324 erwarben sie die Burg Calbe, in der Altmark gelegen, mit großen Zubehörungen an Dörfern und Leuten dazu. Ein weiterer Hauptsitz des Geschlechtes war Klötze.

Im braunschweigischen Lande hatten die Herren von Alvensleben besonders ausgedehnten Pfandbesitz. So hatten sie „zu ihrem Gelde" die Schlösser von Jerxheim, Esbeck, Schöningen und andere inne.

Noch größer war ihr Lehenbesitz, den sie hauptsächlich vom Herzogtum Braunschweig, von der Mark Brandenburg, vom Erzbistum Magdeburg und dem Bistum Halberstadt hatten.

Auch Allodialgüter sind in den Händen der Herren von Alvensleben bezeugt, z. B. in Glüsingen im Jahre 1282, ebenfalls in Emden 1283. Aber es läßt sich kaum feststellen, in welchem Umfange diese Güter waren, und in welcher Art sie in den Besitz der von Alvensleben gelangt sind.

Dieser ausgedehnte Grundbesitz verbunden mit einflußreichen Ämtern, die von einigen ihrer Mitglieder bekleidet wurden — so waren z. B. einige schon im 14. Jahrhundert Hauptleute der Altmark und der Neumark — läßt die Familie von Alvensleben zu den angesehensten ihres Gebietes rechnen.

Die Herren von Alvensleben erscheinen seit dem Jahre 1163 in den Urkunden.

Schon in der zweiten Generation wird Gebhard (1190—1216) als Truchseß (des Bischofs von Halberstadt) bezeichnet. Außer dem Besitz dieses Hofamtes charakterisiert sie deutlich ihre Stellung und die häufige Bezeichnung ministerialis in den Zeugenreihen der Urkunden als Dienstleute. Im Text der Urkunde führen zwei Mitglieder, und zwar die Brüder Friedrich und Busso von Alvensleben, welche von 1328 bis 1357 bezeugt sind, je einmal den Titel nobilis vir. Aber es ist auch hier, wie wir es schon bei einigen Herren von der Asseburg feststellen konnten, nur als eine ehrende oder schmückende Beifügung und keineswegs als Standesbezeichnung aufzufassen, wie schon bei Friedrich

daraus hervorgeht, daß der Ministerial von Plötzke in derselben Urkunde[467]) ebenfalls als nobilis vir genannt wird. Diese Bezeichnung kommt auch in dem reichen Urkundenmaterial nicht wieder vor.

Wenn schon nach den Ergebnissen der Zeugenstellung und Titulatur in den Urkunden über die Eigenschaft der Herren von Alvensleben als Ministerialen nicht der geringste Zweifel bestehen kann, so weisen auch ihre Verschwägerungen sie durchaus in den dienstmännischen Stand.

Von den zweiundzwanzig Gemahlinnen, welche die Herren von Alvensleben bis zum Jahre 1500 heimgeführt haben, waren nur zwei aus hochadligem Stande. Das waren die Gattinnen der mit dem Titel nobilis vir erwähnten Brüder Friedrich und Busso, die um 1340 lebten, Rixa von Warberg[468]) und Elisabeth von Dorstadt[469]).

Die anderen haben alle (meist benachbarten) Ministerialengeschlechtern angehört. Johanns Gemahlin (1272—1305) war ein nicht mit Vornamen genanntes Fräulein von Pabsdorf[470]). Sein Vetter Friedrich (1281—1322) hatte eine Dame aus dem Hause von Wedderden[471]) zur Frau, dessen Neffe Albrecht heiratete Oda von Bodendieck[472]) (1324).

Gebhard (1386—1394) war mit Bertha von Bartensleben vermählt[473]), aus deren Geschlecht ebenfalls Ermgard[474]), (1429) die erste Gemahlin Heinrichs, stammte.

Für Anna von Bülow, die Gemahlin Ludolfs (1438—76), und Mette von Alten, Gemahlin Busses (1489), die von Mülverstedt in seinem Stammbaum nennt, finde ich keine Urkundenbelege. Hippolyta,[475]) die Gemahlin Gebhards (1438—1494), und ebenfalls die Gemahlin Werners (1486—1512), Christina[476]), gehörten der Familie der Herren von Bülow zu Oebisfelde, der Nachbarn derer von Alvensleben an.

---

[467]) Riedel, Cod. D. Brand. XII A p. 414, 415.
[468]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 678, 531 ff. [469]) Ebenda I S. 428 f.
[470]) Ebenda I S. 72 Nr. 140. [471]) Ebenda I S. 165 Nr. 307.
[472]) Ebenda I S. 666 ff. (Nach einem Schluß aus dem Wappen, welches aber auch den Ministerialenfamilien v. Campe, v. Neindorf und v. Elbingerode gehören kann.)
[473]) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 482 Nr. 855. [474]) Ebenda II S. 87.
[475]) Ebenda II S. 282. [476]) Ebenda III S. 7.

Werner (1419—1472) hatte in erster Ehe ein Fräulein von Plotho[477]), in zweiter Elisabeth von der Schulenburg[478]) zur Frau (1486), aus deren Familie auch Armgard[479]), die zweite Gattin Busses (1485—1535), stammte.

Jutta, die zweite Gemahlin Heinrichs (1402—1441), war eine von Reden[480]). Katharina von dem Knesebeck[481]) war die Gemahlin Gebhards (1457—1492), Gertrud von Maltzan[482]) die Gemahlin Vigkes (1476—1500). Oelgard von Blücher[483]) war vermählt mit Albrecht (1476—1512), Fredeke von Wenden[484]) mit Gebhard von Alvensleben (1477—1541).

Busse (1485—1535) hatte in erster Ehe Gertrud von Bismarck[485]) zur Frau. Johann (1485—1522) war zuerst mit N. von Schönfeld,[486]) später mit Anna von Rantzau[487]) vermählt. Ludolfs (1479—1525) Gemahlin war Anna von Moltke[488]).

Friedrich, der Sohn Heines (1461—1518), ist nach dem Asseburger Urkundenbuch höchstwahrscheinlich mit einer Tochter Bernds des Älteren von der Asseburg[489]) vermählt. Von Mülverstedt gibt ihm zwar eine N. von Rochow zur Frau; hierfür habe ich aber keine urkundlichen Belege gefunden.

Von den dreizehn Heiraten der Töchter der Herren von Alvensleben, die man nachweisen kann, sind alle mit Ministerialen geschlossen gewesen.

Schon die nicht mit Vornamen bekannte Schwester[490]) des Stammvaters war mit einem Dienstmann von Lerem[490]) vermählt (vor 1185).

1272 ist eine andere Alvenslebensche Tochter als Gattin Friedrichs von Esbeck[491]) bezeugt. Mechtild, die Tochter Albrechts, heiratete den Knappen N. von Redern[492]) (1334). Margarete[493])

477) v. Mülverstedt a. a. O. II S. 280 Nr. 407. 478) Ebenda II S. 389.
479) Ebenda III S. 169.
480) Ebenda II S. 129 Nr. 206. 481) Ebenda II S. 422.
482) Ebenda III S. 11 ff. 483) Ebenda III S. 74.
484) Ebenda III S. 45, 103. 485) Ebenda III S. 10.
486) Ebenda III S. 1 Nr. 1. 487) Ebenda III S. 497.
488) Ebenda III S. 39, 83. 489) Asseb. U. B. II 1461.
490) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 11 Nr. 19; die von Leren sind Ministerialen, vgl. v. Mülverstedt a. a. O. I S. 52 Nr. 105, S. 20 Nr. 40, IV S. 194 Nr. 4.
491) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 72 Nr. 140.
492) Ebenda I S. 269 Nr. 488. 493) Ebenda I S. 480.

und Elisabeth,[493]) die Töchter Busses (1360–1368), wurden mit den Rittern von der Schulenburg[493]) und von Bredow[493]) vermählt.

Nach von Mülverstedts Stammbaum heirateten drei in die Familie von Veltheim[494]): 1. Heilwig[494]) (1419), 2. eine ungenannte vor 1462, diese beiden halte ich für dieselbe Persönlichkeit, für die dritte, Gertrud, Günzels Frau (nach 1479), finde ich keinen Beleg. Godela (nach 1476) wurde die Gemahlin des Ritters Rudolf von Malzan auf Penzlin[495]). Eine andere Godela war vermählt mit Rudolf Schenk von Flechtingen[496]).

Anna (gest. vor 1481), Tochter Ludolfs, heiratete in erster Ehe Gebhard von Plate[497]), in zweiter Aschwin von Bortfelde[498]). Eine nicht mit Vornamen genannte Tochter Heines ist 1488 als Gemahlin Ludolfs von Wenden[498]) bezeugt, Salome (1429), Tochter Busses, als Gemahlin Hermanns von Spiegel[499]). Eine ungenannte Tochter Johanns heiratete einen Ritter von der Schulenburg[500]).

Die Beziehungen der Familie von Alvensleben zu den geistlichen Anstalten stellen sich folgendermaßen dar.

Die hochadligen Damenstifter öffneten den Töchtern des Hauses Alvensleben nicht ihre Pforten. Vielmehr waren es meist die Klöster Marienberg, Diesdorf und Neuendorf, welche den Töchtern des Hauses eine Zufluchtsstätte zurückgezogenen geistlichen Lebens wurden.

Von den 12 Töchtern der von Alvensleben, welche bis 1500 in Klöstern der Welt entsagten, gehörten fünf dem Convent von Neuendorf an. Es sind zwei mit dem Namen Sophie, (1455 bis 1470[501]) und 1489–1495[502])), welche beide zur Äbtissinnenwürde emporstiegen. Die drei anderen waren die zwei Schwestern Gertrud[503]) und Sophia[503]) (1489) und Hippolyta[504]) (1489). Die Schwestern Ilsebe[505]) und Catharina[505]) sind 1483 als Conventualinnen von Meyendorf bezeugt. Metta[506]) (1351) und Ger-

493) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 40.
494) Ebenda II S. 34 (1419), S. 144 (1440).
495) Ebenda II S. 421 (1491). 496) Ebenda III S. 44.
497) Ebenda II S. 290. 498) Ebenda II S. 400.
499) Ebenda II S. 87 ff., 107 f. (1430). 500) Ebenda III S. 1 Nr. 1.
501) Ebenda Codex dipl. Alv. II S. 208 (1455).
502) Ebenda a. a. O. II S. 452 (1495). 503) Ebenda II S. 411 (1489).
504) Ebenda II S. 41 (1489); IV S. 311 (1525).
505) Ebenda II S. 366 Nr. 518 (1483). 506) Ebenda II S. 678 (1351).

trud[507]) (1351) nahmen den Schleier in Marienberg. Gertrud wird später als Äbtissin von Hadmersleben genannt. Elisabeth[508]) und Adelheid[508]) wurden Klosterfrauen in Diesdorf (1360). Gertrud[509]) (1310) erlangte die Würde einer Äbtissin in St. Jakob in Halberstadt.

Von den neun geistlichen Herren gehörten zwei, Conrad I.[510]) (1224—1232) und Friedrich[511]) (1452—1478), dem Domstift von Halberstadt an. Zwei gelangten auf den Bischofssitz von Havelberg. Es sind Busse, der Sohn Ludolfs[512]), und ein gleichnamiger Vetter, der Sohn Gebhards[513]). So nimmt wenigstens von Mülverstedt an. Da jedoch beide ungefähr um dieselbe Zeit bezeugt sind (der eine 1287—1293, der andere 1287—1348), scheint es mir fast, als ob beide eine und dieselbe Persönlichkeit wären, was ich aber nicht beweisen kann. Vier Söhne des Hauses Alvensleben traten in die geistlichen Ritterorden ein. Es waren Friedrich[514]) und Gebhard[515]), welche um 1300 Tempelherren waren, und außerdem Busse[516]), der als Johanniter-Komtur in Werben 1420 bezeugt ist, und Ludolf[517]), welcher dieselbe Würde in Wietersheim im Jahre 1479 bekleidete. Albrecht[518]) war 1280—1310 Stiftsherr von St. Nicolai in Magdeburg.

Die Herren von Heimburg.

Ein wegen seiner Standesverhältnisse ungemein interessantes Geschlecht sind die Herren von Heimburg[519]), welche im Harz um Blankenburg, im Elmgebiet und in der Gegend von Celle angesiedelt waren.

---

507) v. Mülverstedt a. a. O. I S. 361 (1361); I S. 178.
508) Ebenda I S. 355 (1360). 509) Ebenda I S. 177, 188.
510) Ebenda I S. 34 Nr. 70, S. 35 Nr. 72, 73, 74.
511) Ebenda II S. 193 Nr. 284. 512) Ebenda IV S. 314 Nr. 299.
513) Ebenda II S. 508; IV S. 282 Nr. 217, S. 288 Nr. 227—230.
514) Ebenda I S. 158 Nr. 296. 515) Ebenda I S. 155 ff. Nr. 294.
516) Ebenda II S. 231 Nr. 107, S. 233 Nr. 112. 517) Ebenda II S. 334.
518) Ebenda I S. 250 Nr. 455.
519) vgl. Heinrici Meibomii de illustris Heimburgiae gentis origine et progressu epistola. Helmstadi 1683. Vgl. ferner Friedr. Martin Paul von Heimburg, Abriß der Geschichte des Geschlechts von Heimburg. Als Manuskript gedruckt. Braunschweig 1901. Vgl. ferner G. Bode, Die Heimburg 2c. in Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes, Bd. I 1909, S. 1 ff.

Die Herren von Heimburg tragen ihren Namen von der Heimburg im Harz. Diese wurde im Jahre 1073[520]) von Heinrich IV. erbaut. Später ging sie in den Besitz des Kaisers Lothar und dessen Sohnes und Enkels über und blieb dann dauernd unter den Allodien des welfischen Hauses. Von diesem hatten die Herren von Heimburg die Burg als Burglehen bei ihrem ersten Auftreten in den Urkunden im Jahre 1173 in Besitz[521]).

Schon seit dem ersten Erscheinen in der Geschichte im Jahre 1143 nahmen die Herren von Heimburg eine Stelle ein, die sie weit über das Niveau der Dienstmannengeschlechter ihrer Umgebung emporhebt; und wenn man die Familie von Heimburg seit ihrem Beginn bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (so weit gehen die gedruckten Urkunden-Nachrichten) an der Hand der die Stände unterscheidenden Kriterien untersucht, so finden sich nicht nur in jeder Generation, sondern innerhalb dieser meist auch noch an mehreren Merkmalen nachweisbar Zustände, welche dem Geschlecht von Heimburg eine eigenartige Sonderstellung einzuräumen scheinen.

Ich will deshalb, um erst einmal einen Anhaltspunkt zu gewinnen, die Untersuchung mit dem Kriterium der Zeugentrennung beginnen, weil es dasjenige ist, das namentlich in den älteren Zeiten am seltensten versagt. Hinzu nehme ich die Besprechung der Titulierung im Text.

Ich kann mich hierbei auf eine kurze Zusammenfassung dessen beschränken, was Bode in seiner mit Urkundenbelegen versehenen Abhandlung darüber sagt[522]).

Der Stammvater des Geschlechts, Anno I., tritt von 1143 bis 1166 in dreizehn Urkunden, meist im Gefolge Heinrichs des Löwen, als Zeuge auf. Immer steht er in der Reihe der Dienstleute, verschiedentlich ausdrücklich als ministerialis bezeichnet. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß er dem niederen Adel angehörte. Auch Annos drei Söhne, die in fünf Urkunden von 1173—1188 erscheinen, stellen sich in dreien von diesen deutlich als Ministerialen dar[523]). In der vierten stehen allerdings Erkenbertus de Heimborch et frater eius Anno unter den nobiles viri. Da aber in dieser Urkunde die Rubrik mini-

[520]) M. G. SS. VII p. 200.
[521]) Förstemann, Urk. d. Kl. Homburg, S. 15, Regest. b. Bode, S. 171.
[522]) A. a. O. S. 171 ff. [523]) Bode a. a. O. S. 173 f.

steriales überhaupt fehlt und unter den nobiles viri freie und unfreie Ritter bunt durcheinandergewürfelt stehen, so kann diese Urkunde nicht zum Beweise herangezogen werden.

Anders ist es bei Anno III., einem Angehörigen der dritten Generation, der von 1202—1248 urkundlich erscheint. Dieser wird schon im Jahre 1239, also in einer Zeit, in welcher man mit dem prädikativen Gebrauch des Wortes nobilis noch sehr sparsam umging, vom Bischof Conrad von Hildesheim als nobilis homo bezeichnet. Wenn man jedoch bedenkt, daß dieser Anno bei derselben Gelegenheit als Wohltäter der Kirche hervortritt, so braucht man diese Benennung als nobilis selbst in dieser frühen Zeit nicht allzu hoch anzuschlagen, und seine Stellung in den Zeugenreihen, ebenso wie diejenige aller Angehörigen dieser Generation läßt sie in den mehr als sechzig Urkunden deutlich als Ministerialen erkennen. In der vierten Generation ist wieder ein Herr von Heimburg, welcher auf den ersten Blick ein edler Herr zu sein scheint. Es ist Nicolaus II., der von 1230—1260 bezeugt ist, der Neffe des oben besprochenen Anno III. Dieser Nicolaus, der nicht mehr wie seine Väter in der Ministerialität der Welfen, sondern als halberstädtischer Dienstmann erscheint, steht 1251 in der Zeugenreihe zwar zwischen Ministerialen, dann 1256 und 1257 mehrere Male an zweifelhafter Stelle (d. h. als erster von einer Reihe nicht als Ministerialen bezeichneter Dienstleute), dann aber in einer Urkunde von Bischof Volrad von Halberstadt vom 7. Dezember 1257 Datum Langenstein an folgender Stelle:

Geistliche; *laici vero Fredericus comes ...... Everhardus de Suseliz, Nicolaus de Heimburch, nobiles; ministeriales vero Heinricus de H ......*

Hieraus würde man also folgern können, daß der Bischof von Halberstadt den Nicolaus von Heimburg zu den edlen Herren zählte, wenn nicht vom gleichen Tage und vom gleichen Orte eine andere Urkunde desselben Bischofs erhalten wäre, in welcher genau dieselbe Zeugenreihe stände mit der einzigen Änderung, daß die drei Worte nobiles; ministeriales vero nicht hinter, sondern vor dem Namen des Nicolaus von Heimburg stehen. Es ist

---

[324]) A. U. B. I 192, 193, 232, 237, 243.

also offensichtlich, daß in der ersten Urkunde ein Versehen des Schreibers vorliegt[525]).

In anderen Urkunden ist dieser Nicolaus auch ausdrücklich als ministerialis bezeichnet.

Derselben Generation gehört Anno IV. an, welcher auch einmal, zwar nur im Text einer Urkunde[526]), von dem Truchseß Jordan (von Campe) *nobilis vir Anno de Heimburch pie memorie* genannt wird.

In der nächsten Generation tritt Anno X., der von 1288 bis 1318 urkundlich[527]) nachweisbar ist, verschiedentlich mit der Bezeichnung nobilis auf, einmal sogar in einer Urkunde der Ritter Heinrich und Balduin von Wenden (1306) in der Zeugenreihe[528]). Hier steht als erster Zeuge *dominus Anno vir nobilis dictus de Heyenborch miles.* Dann folgen Ministerialen. Ferner ist auffallend, daß er von den eigenen Herren, den Herzögen Friedrich und Albrecht, im Jahre 1299 zwar im Text der Urkunden als nobilis erwähnt wird. Aber auch solche Fälle kommen öfters vor. Um ein eklatantes Beispiel zu geben (zwar nicht aus dem niedersächsischen Gebiet, aber aus demselben Jahre), könnte man auf die Urkunde[529]) des Erzbischofs Burchard von Magdeburg hinweisen, welcher dem Erzbischof von Mainz *nobilem virum Heinricum pincernam de Apolde, ministerialem nostrae ecclesiae* zum Geschenk machte. Weniger zu beachten ist, daß Anno sich selbst zweimal als Urkundenaussteller nobilis nennt, während er in 27 anderen Fällen sich nur mit seinem Namen oder als Ritter bezeichnet. Ebenfalls fällt nicht schwer ins Gewicht, daß im Text einer Urkunde des Grafen Heinrich von Blankenburg von dem Siegel des *edelen mannes heren Annen vom Heymburg* die Rede ist.

Dies waren also alles Fälle, welche auf den ersten Blick Anno als edlen Herren zu charakterisieren scheinen. Diesen stehen

---

[525]) Bode a. a. O. S. 206, Reg. 8 u. 9. U. B. des Hochstifts Halberstadt II Nr. 947 u. 948.

[526]) Ebenda S. 211, Reg. 3 nach von Campe, Regesten und Urkunden I Nr. 489.

[527]) Belege bei Bode a. a. O. S. 213 ff.

[528]) Regest bei Bode a. a. O. S. 219 Nr. 36.

[529]) de Gudenus, Codex diplomat. Moguntin. I p. 915.

aber so viele Urkunden[580]) gegenüber, in deren Zeugenreihen Anno so deutlich zu den Ministerialen gezählt wird, daß man an seiner Zugehörigkeit zum niederen Adel nicht zweifeln kann.

Wie Anno X. nennen sich auch seine Söhne Heinrich und Anno XI. zweimal[581]) selbst nobiles 1329 und 1333, während sie sonst, ebenso wie ihre Väter, durchaus als Ministerialen zu erkennen sind. Seit dem Jahre 1333 findet sich nie wieder eine Bezeichnung der Herren von Heimburg als Edle.

Diese Erscheinung, daß Herren des niederen Adels mit der Bezeichnung nobiles geehrt werden, findet sich besonders im Texte der Urkunden, wie wir ja auch bei den Herren von der Asseburg und Alvensleben gesehen haben, wohl öfters. Doch dann geschieht dies bei nur einem oder zwei Mitgliedern des Geschlechtes wenige Male.

Aber ich glaube deutlich dargetan zu haben, daß auch der häufige und lange Zeit, etwa ein Jahrhundert, anhaltende Gebrauch der Bezeichnung nobiles bei den Herren von Heimburg wohl eine ehrenvolle Hervorhebung, aber keine Standesbestimmung ist. Wie die Herren von Heimburg zu diesen Ehrungen kamen, ist leicht durch ihre angesehene soziale Stellung zu erklären, über welche die Urkunden deutlich Aufschluß geben. Diese ist teils durch die hohe persönliche Bedeutung einzelner Mitglieder des Geschlechts, teils durch seinen erheblichen Reichtum geschaffen.

Daß schon Anno I., der Begründer der Familie, ein Mann von großer Tüchtigkeit war, zeigt, daß er als Hüter und Wächter einer so bedeutenden Burg am nördlichen Harzrande gesetzt wurde. Er war ferner vom Herzog Heinrich dem Löwen mit der Vogtei über Goslar belehnt, welche der Herzog erst seit 1152 als Lehen vom Reiche besaß. Diese reiche Stadt mit den Waldungen und Bodenschätzen ihrer Umgebung, in einer Lage, die geeignet war, die getrennten Teile des welfischen Besitzes zu verbinden, war ebenfalls ein wichtiger Besitz in der Hand des Herzogs, deren Vogtei er nicht einem Manne von mittelmäßiger Bedeutung überlassen hätte.

Anno III. scheint seinem Großvater Anno I. an Bedeutung kaum nachgestanden zu haben. Er gehörte lange Jahre zu dem

---

[580]) Zahlreiche Belege bei Bode a. a. O. S. 219 Reg. 37, S. 220 Reg. 38, 40, S. 223 Reg. 56 usw.

[581]) Bode a. a. O. S. 228 Reg. 11 u. 12.

engeren Rat hochangesehener Vasallen des Herzogs Otto des Kindes und tritt auch verschiedentlich als Bürge für den Herzog auf. Ebenfalls ist der vorhin mehrfach erwähnte Anno X. eine bedeutende Persönlichkeit.

Neben diesem persönlichen Einfluß verschiedener Mitglieder des Geschlechtes hob seine gesellschaftliche Stellung der große Reichtum, über welchen die Herren von Heimburg verfügten.

Der gesamte Besitz der Herren von Heimburg ist von Bode[582]) in einer übersichtlichen Tabelle nach den Urkunden-Nachrichten zusammengestellt. Er besteht zum größten Teil aus Lehengütern von den Herzögen von Braunschweig und von den Bischöfen von Halberstadt, sowie von vielen anderen geistlichen und weltlichen Großen.

Was jedoch besonders zu dem hohen Ansehen der Herren von Heimburg beigetragen haben wird, ist der große Besitz an freiem Eigentum, dessen Kern das feste Schloß Twieflingen bildet. Dieses Schloß scheint ihnen seit den ältesten Zeiten gehört zu haben. Es ist seit 1252 bei ihnen bezeugt und wird etwa 1345 an die Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg veräußert. Es muß, wie die Erwähnung zahlreicher Burglehen und Burgmänner sowie der besonderen Schloßkapelle ergibt, von einer gewissen Bedeutung gewesen sein.

Auch der Besitz dieses großen freien Eigengutes mit dem mächtigen eigenen Schloß kann, ehe man sich durch den Beweis der Zeugenstellung Gewißheit über die Standesangehörigkeit der Herren von Heimburg verschafft hat, wie auch schon Bode zugibt, zur Einschätzung der Herren von Heimburg als freie Herren verleiten, denn bei Ministerialen lassen sich so große allodiale Besitzungen in so früher Zeit sonst äußerst selten nachweisen.

Ferner ist eine eigentümliche Erscheinung bei den Herren von Heimburg der Besitz von Reichslehen, eine Tatsache, die sich sonst nur bei edlen Herren oder Reichsministerialen feststellen läßt.

Das eine der Reichslehen ist schon im Jahre 1223 bezeugt[583]), eine Mühle und vier Morgen Land in Emelikeroth zwischen Groß- und Klein-Wechsungen gelegen, vielleicht ein Teil eines größeren Lehens.

---

[582]) Bode a. a. O. S. 102/103.
[583]) Zeitschrift des Harzvereins 1877, S. 121.

Das zweite Reichslehen war eine Rente aus der Reichsvogtei zu Goslar[584]).

Wie die Titulierungen in den Urkunden und die Besitzverhältnisse der Herren von Heimburg manche Verschiedenheiten von den Erscheinungen bei anderen Ministerialen aufweisen, so findet sich auch bei ihren Eheschließungen ein Fall, der den allgemein sonst üblichen Verhältnissen widerspricht.

Das ist die Ehe der Ricza von Heimburg mit dem Grafen Heinrich XI. von Woldenberg[585]), aus welcher ebenbürtige Nachkommen hervorgingen, obwohl noch die Kinder der unfreien Schwiegermutter dieser Ricza in Dienstbarkeit sanken. Ob diese Ricza vor ihrer Eheschließung in den hohen Adelsstand erhoben ist, bezw. ihre Ehe mit dem Grafen von Woldenberg nachträglich durch kaiserliches Privileg saniert worden ist, ohne daß eine Urkunde darüber erhalten blieb, oder ob in dieser immerhin etwas späteren Zeit die hohe gesellschaftliche Stellung einer Tochter Annos X. von Heimburg die ständische Schranke ohne Sanierung überwunden hat, ist schwer zu entscheiden. Daß aber diese Schranke zwischen den Herren von Heimburg und dem hohen Adel vorhanden gewesen ist, scheinen mir außer dem vorhin erbrachten Beweis aus der Zeugentrennung auch die übrigen Verschwägerungen der Familie zu ergeben, welche außer zwei Fällen mit ministerialischen Geschlechtern bestehen. Diese beiden Ausnahmen, die sich auch nur auf die Heiraten der Söhne beziehen, also nicht viel besagen, sind die Fälle der Cunigunde von Warberg[586]), der Gemahlin Annos X., deren Ehe um 1300 bezeugt ist, und von Heinrichs III. Gemahlin Adelheid[587]), um 1260, der Tochter Ottos von Barmestede, welcher aus freiem Geschlechte stammend sich in die Ministerialität des Erzbischofs von Bremen gegeben hatte[588]) (1257). Seine Tochter, deren Ehe um 1260 geschlossen sein muß, war also noch von freier Geburt.

Alle anderen den Heimburgs verschwägerten Familien sind Ministerialen. Anno IV. hatte die Erbtochter des Ritters

---

[584]) Vogteigeldlehenrolle (Bode S. 88).
[585]) Schmidt, U. B. S. Bonif. Nr. 159. Vgl. oben S. 254 ff.
[586]) U. B. des Hochstifts Hildesheim III Nr. 1678, Regest.
[587]) U. B. des Klosters St. Michaelis Lüneburg Nr. 135 (vom Jahre 1288).
[588]) Sud. IX 146, S. 210.

Heinrich von Ösingen zur Frau[539]) (1291). Sein Enkel Martin war mit Gese von Wierthe vermählt (um 1380[540])). Für Heinrichs I. Gemahlin Jutta[541]) nimmt Bode das Geschlecht der halberstädtischen Dienstleute von Samtberge in Anspruch. Exakt zu beweisen ist dies jedoch nicht. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sie der Halberstädter Ministerialität entstammte, weil ihr Sohn Nicolaus plötzlich in der Halberstädter Ministerialität erscheint, obwohl sein Vater noch im Lager und am Hofe der welfischen Fürsten zu finden war, und weil die matertera Heinrichs I., Jutta von Hegelem, eine Halberstädter Ministerialin ist.

Eine nicht mit Vornamen genannte Tochter Heinrichs III. war mit dem Sohn des Ritters Otto von Bederkesa[542]), einem Lüneburgischen Ministerialen, vermählt.

Weiter habe ich urkundlich keine Heiraten der Herren von Heimburg und ihrer Töchter nachweisen können. Das Genealogische Taschenbuch des Uradels[543]) sowie auch der „Abriß", die allerdings aus derselben Quelle, dem von dem Herrn von Oeynhausen gesammelten Schatz ungedruckter Urkunden im Archiv der Familie von Heimburg schöpfen, geben noch eine Reihe von Verschwägerungen an. Als Frauen der Herren von Heimburg nennen sie in dieser Zeit bis 1500 außer einer Edeldame, Adelheid von Meinersen, Ministerialinnen aus den Familien von Honlage, von Ruschepol, von Mandelsloh, von Gatersleben. An Schwiegersöhnen nennt der Abriß noch Herren aus den ministerialischen Häusern von Oberg, von Mandelsloh, von Münchhausen, von Holle[544]).

Aus dem Verhalten der Familie von Heimburg zu den geistlichen Anstalten ist nicht viel Aufschluß für ihre Standesverhältnisse zu erlangen. Denn das Fehlen des Namens Heimburg in den Mitgliederverzeichnissen der freiständischen Stifter liefert noch keinen Beweis für die Unfreiheit der Familie. Möglicherweise haben sie nie dort Einlaß begehrt. Es scheinen

[539]) v. Campe, Regesten und Urkunden II Nr. 486. Ministerialen: vgl. Sud. I 32, 20.

[540]) U. B. des Hochstifts Hildesheim II Nr. 1332.

[541]) Regesten bei Bode S. 132 f. nach Orig.-Urkunde im L.-H.-Archiv Wolfenbüttel.

[542]) U. B. des Klosters Michaelis in Lüneburg Nr. 135, 1288. Bremensche Min. vgl. Sud. I 8, 43, 103.

[543]) I 1891, S. 260. [544]) v. Heimburg a. a. O. Stammtafel II 1289—1516.

auch nur drei Töchter der von Heimburg aus der Welt sich in die Stille der Klöster zurückgezogen zu haben. Eine nicht genannte Nichte Erkenberts I. ging vor 1187 in das Kloster Drübeck[545]), und die beiden Töchter Annos X., Ilse[546]) und Kunne[546]), wurden Klosterfrauen in Heiningen; Kunne ist dort als Priorin bezeugt.

Zwei Söhne des Hauses Heimburg erlangten eine Domherrnstelle in Halberstadt. Es sind Anno VI.[547]), Sohn Annos III., (1256—1304) und dessen Neffe Heinrich VIII.[548]) (1305—1312); ein dritter, Conrad III.[549]), wurde Canonicus im Stift zu St. Blasii in Braunschweig. Drei Herren von Heimburg traten den Ritterorden bei: Heinrich VI.[550]) (1230—1247) wurde Deutschordensherr, und Heinrich X.[550]) gelangte zur Würde eines Johannitercomturs zu Supplingenburg (1382). Dessen Neffe Anno XIV. war 1399 Johannitercomtur in Sagan[551]). Heinrich VII. (1254 bis 1288) war Predigermönch in Michaelstein[552]).

1388 ist ein Volkmar von Heimburg, der wohl zu dieser Familie zu zählen ist, Pfarrer von St. Jacobi und Georgii in Hannover[553]).

Ergebnis und Schlußfolgerung.

Natürlich ist mit diesen zehn Geschlechtern der Bestand der ritterbürtigen Familien des Gebietes nicht annähernd erschöpft. Da wären an hochadligen Familien besonders noch die Edelherren von Hagen, an Ministerialen unter anderen die Herren von Oberg, von Veltheim, von Bortfelde, von Honlage und von Bartensleben zu nennen, die den oben untersuchten kaum an Bedeutung nachgestanden haben. Mit der Titel- und Zeugen-

---

545) Jacobs U. B. Kloster Drübeck Nr. 15. 546) U. B. des Hochstifts Hildesheim V Nr. 881.

547) Bode S. 204 in Regestenform. 548) U. B. des Hochstifts Halberstadt III 3. B. 1761.

549) Bode S. 232 Regest nach von Praun Manuscr. aus diplom. s. Blasii.

550) Regest. bei Bode S. 235 Nr. 110 nach Original im Stadtarchiv zu Braunschweig.

551) Bode S. 239, nach Ludewig, Reliq. manusc. IX p. 554.

552) Ebenda S. 195, Regest. nach Urk. gedruckt. Krühne, Mansfelder Urk. Buch S. 541 ff.

553) Sud. VI 236.

trennungsmethode läßt sich für alle diese leicht nachweisen, daß sie keine Standesänderung erlitten haben, aber eine Untersuchung nach genealogischen Kriterien ist wegen des Mangels an urkundlichem Material kaum durchzuführen.

Interessant wäre sicher die Entwicklung der Familie der Edlen von Hessen, welche, wenn der in einer Urkunde von 1129 als Dienstmann des Kaisers Lothar auftretende Theodericus de Hessenem[554]) als ihr Ahnherr gelten kann, sich aus Reichsministerialen zu Edelherren aufgeschwungen haben. Aber leider schweigen gerade über diese interessante Zeit des Standeswechsels die gedruckten Quellen vollständig, und auch über die übrige kurze Zeit des Bestehens der Familie bis Anfang des 14. Jahrhunderts ist wenig Material erhalten.

Es ergibt sich also, wenn man von den Edelherren von Hessen absieht (deren Standeswechsel vorläufig nur auf einer Vermutung beruhen kann), schon durch die Untersuchungsmethode der Zeugentrennung und Titulierung in Urkunden, und durch diese auch am sichersten bewiesen, folgendes: daß in dem untersuchten Gebiete nur vereinzelt eine Minderung bei den edelfreien Geschlechtern, dagegen eine Besserung bei den dienstmännischen in Bezug auf ihren Stand überhaupt nicht vorgekommen ist.

Alle Edelherrengeschlechter haben — trotz nachweisbarer Verarmung einiger von ihnen (Schladen und Woldenberg) — ihren hochadligen Stand vom ersten Auftreten in der Geschichte bis zum Erlöschen bezw. bis zum Jahre 1500 besessen. Zwei Ausnahmen davon gibt es: Ein Zweig der Edlen von Mahner-Meinersen ist durch eine Mißheirat nach dem alten Gesetz der ärgeren Hand um 1200 in Ministerialität gesunken, ein bald wieder ausgestorbener Zweig der Grafen von Woldenberg aus unbekannten Gründen ebenfalls. (Daß ich nicht von Dungerns Ansicht einer Standesminderung bei den letzten der Grafen von Woldenberg teile, habe ich bereits bei Besprechung dieser Familie begründet[555]).

Auch bei den Ministerialengeschlechtern ist, wie schon erwähnt, kein Standeswechsel vorgekommen. Aus dem Verhalten der Geschlechter zu den geistlichen Anstalten ihrer Nachbarschaft läßt

---

[554]) Pfeffinger, Historie des Braunschw. Hauses I S. 510.
[555]) Vgl. oben S. 254 ff.

sich sogar schließen, daß sich auch die Kluft, die zwischen dem hohen und dem niederen Adel seit Alters bestand, gegen das Jahr 1500 nicht sonderlich ausgeglichen hat. Denn während die hochadligen Geschlechter als Versorgungsstätte für ihre Töchter eifrig von den reichsunmittelbaren Stiftern zu Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode, Herford Gebrauch machten, fand keine einzige von den Ministerialinnen dort Aufnahme.

Es waren bei den

Meinersen[556])	von	6	geistlichen Töchtern	5	in	freiständ.	Stiftern
Dorstadt[557])	„	7	„ „	6	„	„	„
Schladen	„	0	„ „	0	„	„	„
Warberg	„	3	„ „	1	„	„	„
Woldenberg	„	20	„ „	9	„	„	„

(und 9 in der Familienstiftung Wöltingerode, wenn man diese letztere also abzöge, blieben von 11 geistlichen Töchtern 9 in freiständ. Stiftern.)

Das Verhalten der Söhne gegenüber den geistlichen Anstalten ist weniger beweiskräftig, da keines der vornehmen Domstifter von Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt einen vollständig edelfreien Charakter hatte. Das Magdeburgische gilt als das vornehmste, hatte jedoch nie einen rein hochadligen Convent. Aber es läßt sich wenigstens auch hier sehen, daß die hochadligen Familien im allgemeinen andere Gewohnheiten hatten als die Ministerialen. Sie bedienten sich vorwiegend der erwähnten Domstifter und wußten im übrigen höhere Würden zu erlangen als die Ministerialen.

Es waren von den

5	geistl. Söhnen der	Schladen	5	Domherren[558]),	3 Bischöfe
7	„ „ „	Meinersen (edler Zweig)	7	„	0 „
6	„ „ „	Dorstadt	4	„	0 „
21	„ „ „	Woldenberg	16	„	3 „
15	„ „ „	Warberg	9	„	3 „
14	„ „ „	Asseburg	5	„	0 „
9 resp. 8	„ „	Alvensleben	2	„	1 resp. 2 „

[556]) Edler Zweig natürlich nur.

[557]) Eine geistliche Tochter als Äbtissin eines unbekannten Klosters genannt.

[558]) von Hildesheim, Halberstadt oder Magdeburg.

5	geistl. Söhnen der	Saldern	2	Domherren,	0	Bischöfe
6	„ „ „	Wenden	4	„	0	„
7	„ „ „	Heimburg	2	„	0	„
2	„ „ „	Mahner (ministerialischer Zweig).	0	„	0	„

Auch bei den Eheschließungen scheint die alte Grenzlinie noch das ganze 15. Jahrhundert hindurch gewahrt zu sein, wie die alte Rechtsregel es erforderte, trotz einiger Ausnahmen:

Edelfreie Geschlechter.

I. Es heiraten inkorrekt bei den

Schladen	von 2 Söhn.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	0 nach Ende des 13. Jahrh.
Dorstadt	„ 4 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Meinersen	„ 4 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Woldenberg	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Warberg	„ 10 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
	29	0	5

II. Es heiraten inkorrekt bei den

Schladen	von 4 Töcht.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	1 nach Ende d. 13. Jahrh.
Dorstadt	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
Meinersen	„ 4 „	1 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Woldenberg	„ 14 „	1 „ „ „ „ „	4 „ „ „ „ „
Warberg	„ 5 „	1 „ „ „ „ „	2 „ „ „ „ „
	36	3	11

Die sanierte Ehe Woldenberg-Saldern ist hier als ständisch korrekt mitgerechnet, die standesmindernde bei den Mahner ist hier überhaupt nicht mitgezählt. Es handelt sich also hier bei den „inkorrekten" Ehen nur um solche, die, obwohl mit Ministerialinnen geschlossen, doch als ebenbürtig anerkannt zu sein scheinen.

Ministerialen-Geschlechter.

III. Es heiraten ebenbürtig hochadlige Männer bei den

Alvensleben	von 13 Töcht.	0 vor Ende d. 13. Jahrh.,	0 nach Ende d. 13. Jahrh.
Asseburg	„ 23 „	0 „ „ „ „ „	3 „ „ „ „ „
Wenden	„ 8 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Saldern	„ 9 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Heimburg	„ 6 „	0 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
	59	0	4

IV. Es heiraten hochadlige Frauen bei den

Asseburg	von 22 Söhnen	3 vor Ende d. 13. Jahrh.,	4 nach Ende d. 13. Jahrh.
Alvensleben	„ 22 „	0 „ „ „ „ „	2 „ „ „ „ „
Wenden	„ 2 „	1 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
Saldern	„ 8 „	1 „ „ „ „ „	1 „ „ „ „ „
Heimburg	„ 10 „	1 „ „ „ „ „	2 „ „ „ „ „
Mahner	„ 2 „	0 „ „ „ „ „	0 „ „ „ „ „
	66	6	9

Zunächst ergibt sich als Zeitpunkt, seit welchem Eheschließungen von hochadligen Söhnen mit Ministerialinnen vorkommen, die Zeit nach dem Ende des 13. Jahrhunderts. Die hochadligen Töchter heiraten schon in den letzten Jahrzehnten vorher Männer aus dienstbarem Stande. Die relative Seltenheit von Mißheiraten der hochadligen Söhne im Vergleich zu ebenbürtigen Ehen ergibt folgende Berechnung:

Wenn man, was auf den ersten Blick ungerechtfertigt erscheint, die Heiraten der Söhne des hohen Adels und die Heiraten der Töchter des niederen Adels, also I und III mit einander addiert, so ergeben sich von 88 Eheschließungen, in denen Mißheiraten – d. h. also Heiraten eines edlen Herrn mit einer Ministerialin – möglich gewesen wären, (wenn man die doppelt gezählten[559]) eliminiert) für die wirklich ausgeführten Mißheiraten zu den möglich gewesenen das Verhältnis 6 : 85, also 7 Prozent.

Schon das reine Zahlenverhältnis der Mißheiraten edler Männer mit ministerialischen Frauen drängt dazu, diese Fälle als Ausnahmen anzusprechen.

Wenn man andererseits die verschiedenen Fälle der „Ausnahmen" betrachtet, so findet man hier bei jeder einzelnen Familie der als ebenbürtig anerkannten Ministerialin dieselben oder ähnliche Erscheinungen, die von Dungern als Vorbedingungen für Standesbesserung ansah. Besonders eklatant ist dies bei der Familie von Heimburg der Fall. Hier sind Reichtum, dynastischer Besitz und hochadlige Verschwägerungen, ehe ihre Tochter als ebenbürtige Gemahlin anerkannt wurde, vorhanden.

Die Herren von der Asseburg hatten auch cognatische Beziehungen zum hohen Adel, waren mit Reichslehen und anderem Besitz reich begütert und genossen ein hohes Ansehen.

---

[559]) Woldenberg-Heimburg, Warberg-Asseburg, Warberg-Asseburg.

Ähnlich wie bei dieser Familie lagen die Verhältnisse bei den Schenken von Neindorf[560]). Auch hier ist großer Reichtum, hohes Ansehen und Verwandtschaft mit edelfreien Geschlechtern nachweisbar.

Aber keine von diesen Familien ist ständisch emporgekommen.

Wenn man nach den Ergebnissen aus diesem kleinen Gebiete und dem geringen Urkundenmaterial wagen darf, einen Schluß auf die allgemeine Entwicklung der ständischen Verhältnisse des Adels im späteren Mittelalter zu ziehen, so möchte ich folgende Ansicht darüber aussprechen:

Die Gleichheit des Berufsstandes mit dem der edlen Herren und die verfassungsmäßig erlangten Freiheiten brachten im 13. Jahrhundert eine starke Annäherung der Ministerialen besonders an die benachbarten hochadligen Herren hervor. Dann erreichten sie noch durch persönliche Tüchtigkeit und Gunst von seiten ihrer Herren eine Hebung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung. Hierfür wären Beispiele die Bezeichnung amicus noster carissimus durch den Herzog bei den Heimburgs, und die Schenkung Ottos IV. an Guncelin von Wolfenbüttel-Asseburg usw.

Diese verschiedenen Umstände ergaben einerseits die Möglichkeit zur Erlangung einer hochadligen Gattin. Andererseits bildete dann wieder die Verschwägerung mit hochadligen Familien eine neue gesellschaftliche wie auch materielle Hebung, denn man kann wohl annehmen, daß die Edelherren-Töchter im Vergleich zum Durchschnitt der Ministerialinnen reiche Erbinnen waren.

So war allmählich nahezu eine gesellschaftliche Gleichheit einiger bevorzugter Ministerialengeschlechter mit der hochadligen Standesgruppe erfolgt. Auf der anderen Seite entsteht um diese Zeit durch Absterben von Zweigen und ganzen Geschlechtern des hohen Adels[561]) eine Lockerung der Interessengemeinschaft der freien Herren untereinander. Die einzelnen edelfreien Geschlechter waren lokal weiter auseinander gerückt und dadurch die Interessengemeinschaft nicht mehr so verbindend. Gleichzeitig wird durch zahlreiche[562]) Heiraten der Edelherrentöchter mit Ministerialen ein Mangel an heiratsfähigen hochadligen Damen herbeigeführt.

---

[560]) Schulte a. a. O. S. 351 nennt Ludwig von Neindorf als ersten aus niederem Adel erwählten Bischof von Halberstadt. [561]) Vgl. Schulte, Adel S. 341—349, das Aussterben der benachbarten westfälischen Edelherren.

[562]) Von 36 verheirateten Edelherrentöchtern sind 14 mit Ministerialen vermählt, also 39 Prozent. Vgl. S. 307.

Religiosität und die reichen Pfründen der reichsunmittelbaren Stifter — Motive, welche der mittelalterliche Sinn wohl zu vereinigen wußte — bewirkten, wie wir gesehen haben, daß ein beträchtlicher Teil der hochadligen Töchter den Schleier nahm, wodurch wieder den Edelherren die Zahl der ebenbürtigen Heiratskandidatinnen beschränkt wurde.

Aus diesen Gründen hat man nun um diese Zeit den Versuch gemacht, einige bevorzugte Ministerialenfamilien, die wie schon erwähnt, gesellschaftlich und wirtschaftlich sich mit den hochadligen Nachbarn annähernd gleichzustellen vermocht hatten, auch ständisch aufrücken zu lassen, indem man ihre Töchter als ebenbürtige Gemahlinnen anerkannte. Man setzte das Prinzip der — teils durch großen (besonders reichsunmittelbaren) Besitz, teils durch Verschwägerungen mit hochadligen Geschlechtern — erlangten Gleichheit der sozialen Stellung an die Stelle des früheren Grundsatzes der freien Geburt. So stiegen eine Anzahl von Ministerialenfamilien empor. Diese Regel, die wie alle Gesetze aus dem Gewohnheitsrecht entstanden war, wurde aber wieder abgeschafft, ehe es zu einer Fixierung kam.

Da nun ein Teil der ständisch emporgekommenen Ministerialen diese Qualitäten, durch deren Besitz sie dem hohen Adel ebenbürtig erschienen waren (Verschwägerungen, reicher dynastischer Besitz, hohes Ansehen), nicht auf die Dauer sich zu erhalten verstand, sank er wieder in die Ministerialität zurück[563]), während andere diese zur Bedingung gemachten Eigenschaften und damit den erlangten hochadligen Stand zu behaupten wußten, bis auch die Convente der hochadligen Stifter ihnen die Aufnahme nicht mehr versagten, und bis ihnen dauernd der Titel Edler beilegt wurde.

[563]) von Dungern a. a. O. S. 209 ff. nimmt ein zeitweiliges Aufrücken einiger Ministerialenfamilien in den hochadligen Stand an.

dt	4. Heinrich 1235		5. Bernhard 1216—64 Deutsch-ordensbruder	
12. Arnold 1265—1290 Domherr v. Hildesheim Dekan	13. Luckard 1274	14. Alheid 1274—1302 mar. Graf Meinhard v. Schladen	15. Bia mar. Graf Heinrich V. v. Regenstein	16. Mechtild 1296 Priorin in Marienberg
24. Hermann ux. Wilburg v. Wernigerode 1289—1303 / 1295 1304 Witwe			25. Kunigunde mar. Burch. v. d. Asseburg 1289	

2.
Balduin
1130–1158
Vogt zu Braunschweig
Dienstmann König Lothars

4.
Ludolf
Vogt zu Braunschweig
1160–1175

5.
Wilhelm
1160
—1161

7.
Balduin
1196–1222
Vogt zu Braunschweig
Dienstmann des Pfalzgrafen Heinrich
und des Königs Otto

8.
Ludolf
1190–12
Vogt zu Brau
Dienstmann des Pfalz
und des Köni

Entwurf eines Stammbaums der Herren von Wenden
(vgl. oben S. 276–280).

1.
Ludolf
1129–1136
Vogt zu Braunschweig
Ministerial König Lothars

3.
Friedrich
1130
—1147
Dienstmann König Lothars

rich
50)
–51

)
weig
n Heinrich
sto

16
So
11

2
Bur
1
—1

Lu
11

16.
Sohn
1182

25.
Burchard
1264
—1274

34
N
mar.
v. Har
ber
131

Entl

rich
50
-51

)
leig
n Heim
sto

Verzeichnis der Literatur und der benutzten Quellen.

Andlo, Petrus de. Libellus de caesarea monarchia, Pars 2. Hrsg. v. Hürbin. Zeitschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 13.

A. U. B. = Bocholtz-Asseburg, J. Graf v. Asseburger Urkundenbuch, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen. – 3 Teile (bis 1500). Hannover 1876–1905.

Bege, C. Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogtums Braunschweig. Wolfenbüttel 1844.

Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Bearbeitet von H. Holstein. Halle 1879.

Bericht über die zehnte Versammlung deutscher Historiker zu Dresden 1907. Leipzig 1908.

Bode, Georg. Der Uradel in Ostfalen. Hannover 1910.

Bode, Georg. Entwurf einer Stammtafel der Grafen von Wöltingerode, Woldenberg, Woldenbruch, Harzburg, Werder und Woldenstein, sowie der Grafen von Werder und Emne älteren Stammes. Mit einer Tafel. Zeitschr. d. Harz-Ver. 23 (1890) S. 1–98.

Bode, Georg. Die Heimburg am Harz und ihr erstes Herrengeschlecht, die Herren von Heimburg. (Forsch. z. Gesch. des Harzgebietes I.) Wernigerode 1909.

Bode, Georg. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Halle 1893 ff.

Buchholtz, F. Geschichte von Bockenem. Ein Versuch. Mit einem Urkundenbuch. Hildesheim 1843.

Calenberger U. B. = W. v. Hodenberg. Calenberger Urkundenbuch. Abt. 1. 3. 4–9. Hannover 1858–59.

Campe, A. H. A. Frhr. v. Regesten und Urkunden des Geschlechts von Blankenburg-Campe. 2 Bände (1120–1607). Berlin 1892–93.

Caro, Georg. Zur Ministerialenfrage (in „Nova Turicensia", Festschrift für die 66. Jahresversammlung der allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1911).

Döbner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 8 Tle. Hildesh. 1881–1901.

Dürre, H. Der Stammbaum der Edelherren von Dorstadt. Zeitschr. d. Harz-Ver. 2 (1869) S. 138 ff. und Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1888 S. 42 ff.

Dürre, H. Regesten der Grafen von Schladen. Zeitschr. d. Harz-Ver. 23 (1890) S. 235 ff.

Dungern, Otto Frhr. v. Der Herrenstand im Mittelalter, Bd. 1. Papiermühle 1908.

Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Frankfurt 1764.

Ficker, J. Vom Reichsfürstenstande. 2 Tle. Innsbruck 1861 u. 1911.

Fink, G. Standesverhältnisse in Frauenklöstern der Diöcese Münster und Stift Herford. Bonner Dissert. 1907.

Frensdorff, F. Das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 2 S. 1–71.

Frey, Carl. Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschland und unter den letzten Staufern seit König Philipp. Berlin 1881.

Fürth, Aug. Frhr. v. Die Ministerialen. Köln 1836.

Gercken, Ph. W. Codex diplomaticus Brandenburgensis. 8 Tle. Salzwedel 1769–85.

Göhrum, Chr. G. Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit mit Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände. 2 Bde. Tübingen 1846.

Göroldt, C. H. Geschichte des Geschlechts von Saldern. Oschersleben 1865.

Günther, F. Der Ambergau. Hannover 1887.

Günther, F. Der Woldenberg und seine Umgebung. Hannover 1889.

Gundlach, O. Bibliotheca familiarum nobilium. 2 Bde. Neustrelitz 1897.

Hack, Fr. W. Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Bonner Dissert. 1910.

Hänselmann, L., und H. Mack. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Braunschweig 1861 ff.

Halberstädter U. B. = Schmidt, G. Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe. 4 Tle. Leipzig 1883–1889.

U. B. der Stadt Hannover = Grotefend und G. F. Fiedeler. Urkundenbuch der Stadt Hannover. Hannover 1860.

Harenberg, J. C. Historia ecclesiae Gandershemensis. Hannover 1734 ff.

Havemann, W. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bde. Göttingen 1853 ff.

Heck, Ph. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

Heck, Ph. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 5 (1907) S. 116–172.

Heimbucher, Max. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1907–08.

Heimburg, Friedr. Mart. Paul v. Abriß der Geschichte des Geschlechts von Heimburg. Als Manuskript gedruckt. Braunschweig 1901.

Heineccius, J. M. Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex. Frankfurt a. M. 1707.

Heinemann, L. v. Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. Gotha 1882.

Heinemann, O. v. Geschichte Braunschweigs und Hannovers. 3 Bde. Gotha 1882–1892.

H. U. B. = Hild. U. B. = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. 1 hrsg. von K. Janicke (Publikationen a. d. K. Preuß. Staatsarchiven Bd. 65), Bd. 2–5 bearbeitet von Hoogeweg (Quellen

und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. 6, 11, 22, 24). 1896—1907.

Jacobs, E. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck. Halle 1874.

Janicke, vgl. H. U. B. = Hild. U. B.

Ilsenburger U. B. = Jacobs, E. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. Halle 1875.

Kisky, W. Das freiherrl. Stift St. Gereon in Köln. Annalen d. Histor. Ver. f. d. Niederrh. 82 S. 1—50.

Kisky, W. Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. (Quellen und Studien z. Verfassungsgesch. d. D. Reiches. Bd. 1 Heft 3.) Weimar 1906.

Kluckhohn, Paul. Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Quellen und Studien z. Verfassungesch. d. Deutschen Reiches. Bd. 4 Heft 1). Weimar 1910.

Koch, Pragmat. Gesch. = Koch, H. A. Versuch einer pragmat. Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1764.

Koken, K. L. Die Winzenburg und deren Vorbesitzer. Ein historischer Versuch. Hildesheim 1833.

Kothe, W. Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. Freiburg 1902.

Krühne, M. Mansfelder U. B. = Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Halle 1888.

Lamay, Georg. Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Bonner Dissert. 1909.

Leibniz, S. R. B. = Scriptores rerum Brunsvicensium. Cura G. G. Leibnitii. 3 Tom. Hannover 1707—1711.

Lüntzel, H. A. Die ältere Diöcese Hildesheim. Mit 2 Karten. Hildesheim 1837.

Lüntzel, H. A. Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. 2 Teile. Hildesheim 1858.

Marienroder U. B. Abteil. 4 des Calenberger Urkundenbuchs. Hann. 1859. (Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen, Heft 4.)

Marienwerder U. B. = Hodenberg, W. v. Calenberger Urkundenbuch, Abteil. 6. (Archiv des Klosters Marienwerder.) Hannover 1858.

Meckl. U. B. = Meklenburgisches Urkundenbuch. Schwerin 1863 ff.

Meibomius, Heinr. Rerum Germanicarum Tom. 1—3. Helmstedt 1688.

M. G. SS. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores. Bd. XVI.

Mülverstedt, A. v. Codex diplomaticus Alvenslebianus. 3 Bde. Magdeburg 1896—1899.

Mülverstedt, A. v. Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. 3 Tle. Magdeburg 1876—1899.

Or. Guelf. = Leibniz, G. W. Origines Guelficae. 5 T. Hannover 1750—1780.

Pfeffinger, Braunschweigische Historie = Pfeffinger, J. Fr. Historie des braunschweigisch-lüneburg. Hauses und selbiger Landen. 3 Tle. Hamburg 1731—1734.

Resch, Aloys. Die Edelfreien im Erzbistum Trier im linksrheinischen deutschen Sprachgebiet. Bonner Dissert. Trier 1911.

Riedel. Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 ff.

Schäfer, K. Heinr. Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abhandl., Heft 43 u. 44.) Stuttgart 1907.

Schmidt, vgl. Halberst. U. B.

Schmidt, G. Die Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg. Zeitschr. d. Harzvereins 22 (1889) S. 1—48.

Schmidt, G. Urkundenbuch der Stifter S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt. Halle 1881.

Schmithals, Otto. Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein (Elten, Essen, Gerresheim). Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrh. 84. S. 103—180.

Schröder, Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, Al. Die Standesverhältnisse der Minnesänger. Ztschr. f. deutsches Altertum Bd. 39 S. 185—251.

Schulte, Al. Über freiherrliche Klöster in Baden (im „Freiburger Festprogramm" 1896, S. 101 ff.).

Schulte, Al. War Werden ein freiherrliches Kloster? Westd. Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, 25. Jahrg. 1906 S. 178—191.

Schulte, Al. Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandl., Heft 63 und 64.) Stuttgart 1910.

Seeliger, G. Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung. Histor. Vierteljahrsschr. 7, S. 161 ff.

Simon, Johannes. Stand und Herkunft der oberrheinischen Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz. Weimar 1908.

Sud. = Urkundenbuch zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hrsg. von H. Sudendorf. Hannover 1859 ff.

Truöl, Kurt. Die Herren von Colditz. Leipziger Diss. 1914.

Vogell, U. B. der von Schwicheldt = Vogell, F. Sammlung teils bereits gedruckter, teils bislang ungedruckter Urkunden, woraus die Geschlechtsgeschichte des reichsgräflich von Schwicheldtschen Hauses entworfen ist. Celle 1823.

U. B. = Walkenrieder. Die Urkunden des Stiftes Walkenried. (Urkundenbuch des Histor. Vereins f. Niedersachsen, Heft 2 u. 3.) Hannover 1852—1855.

Wenck, H. B. Hessische Landesgeschichte. 3 Teile. Darmstadt, Gießen, Frankfurt 1783—1803.

Wittich, W. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsg. 4 S. 1 ff.

Wohlbrück, S. W. Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern. 3 Bde. Berlin 1819—1829.

W. U. B. = Westfälisches Urkundenbuch. Herausgegeb. v. Verein f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1844 ff.

Inhalt.

Das herzogliche Schloß in dem alten Celle.

Von G. Kittel.

Das heutige Dorf Altencelle ist bekanntlich die Stätte der ehemaligen Stadt Celle, die Tore und Wälle, Rathaus und zwei Marktplätze besaß und als Kreuzungspunkt großer Heerstraßen, als Sitz des Handels und der Schiffahrt, besonders aber als Zollstätte von hervorragender Bedeutung war. Hier hat auch vorzeiten ein fürstliches Schloß gestanden, das um das Jahr 1000 n. Chr. gebaut worden sein muß. Denn C. Abel, der eine „Sammlung etlicher noch nicht gedruckter alter Chroniken" herausgegeben hat, berichtet auf Grund einer zu Halberstadt im Manuskript befindlichen uralten Sachsenchronik unter der Jahreszahl 986, daß Kaiser Otto III. dem Herzog Heinrich „to Babenberge unde Beygeren" Braunschweig und den Namen eines Markgrafen zu Sachsen gegeben, dieser aber neben anderen Burgen das Schloß zu Celle gebaut habe. Dasselbe ist im Besitz Heinrichs des Löwen gewesen und im Jahre 1203 bei der Erbschaftsteilung in die Hände seines ältesten Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, gekommen, der es öfters bewohnt hat. Daß auch sein Vater gelegentlich hier Einkehr gehalten hat, macht die Lage der Burg zwischen den Städten Braunschweig und Lüneburg sehr wahrscheinlich. Sicher weiß man aber, daß sie der zweiten Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich, der Herzogin Agnes, jahrzehntelang als Witwensitz gedient hat. Ebenso steht fest, daß die Herzöge Otto das Kind, Johann der Gute und Otto der Strenge oft und längere Zeit in derselben Hof gehalten haben. Nach einer handschriftlichen Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[1]) ist sie aber „vaken geäscht" worden, d. h. sie hat häufig Brandschaden erlitten.

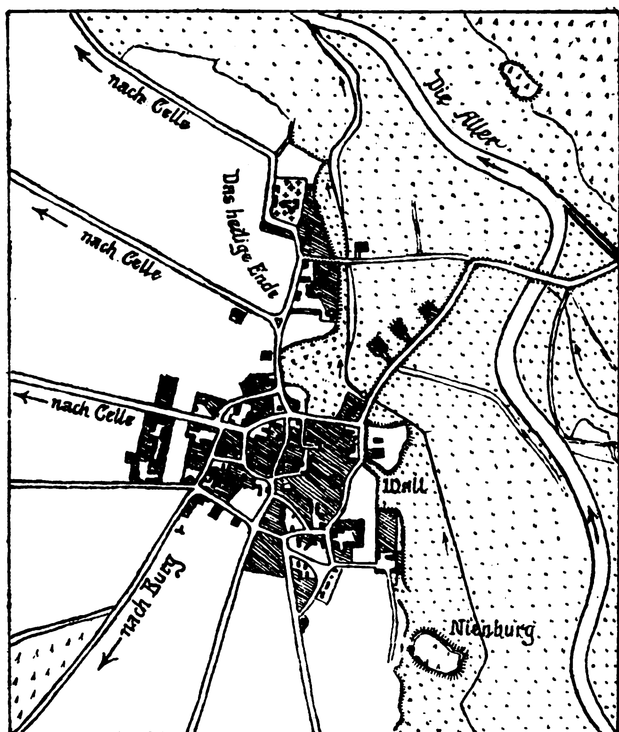
[1]) Veröffentlicht in dem Neuen Vaterl. Archiv Bd. III S. 122 ff., jedoch mit Lesefehlern.

Nachdem dies auch um 1290 geschehen war, hat der damals regierende Herzog Otto der Strenge sie nicht wiederhergestellt, sondern in der von ihm gegründeten Stadt Neucelle, dem heutigen Celle, sich ein neues Schloß gebaut. Das alte aber wurde nach Angabe der Chronik nicht nur nicht erneuert, sondern auch abgetragen. Man muß also annehmen, daß sämtliche der Befestigung dienenden Tore, Mauern und Wälle geschleift worden sind. Weil aber in der steinarmen Gegend die Steintrümmer ein wertvolles Baumaterial waren, mußte es bald dahin kommen, daß jede Spur des Schlosses von der Oberfläche der Erde verschwunden war. Damit hängt es zusammen, daß dasselbe bei den ortseingesessenen Bewohnern in völlige Vergessenheit geraten ist. Erst durch Vermittlung von Altertumsforschern ist wieder eine Kunde von seinem früheren Dasein zu ihnen gelangt. Wir können uns daher auf mündliche Überlieferungen nicht stützen, wenn wir im folgenden eine Untersuchung über die Lage und Gestalt des herzoglichen Schlosses in dem alten Celle anstellen wollen.

Bisher hat man dieses Schloß an drei Stellen gesucht, nämlich 1. bei dem ½ Stunde von Altencelle entfernten Dorfe Burg, 2. auf der „Nienburg", einem am südlichen Ende von Altencelle liegenden, in die Allermarsch hineinragenden Hügel, 3. auf dem „Wall", einer Anhöhe, die einige hundert Meter nördlich der Nienburg sich gleichfalls in das Überschwemmungsgebiet der Aller hineinstreckt.

Die erste Annahme bedarf kaum einer Zurückweisung mehr, da sie allgemein preisgegeben ist, obschon Steffens in seinen „Historischen und diplomatischen Abhandlungen" (Zelle 1763) schreibt: „Bei dem jetzigen Dorfe Burg ist noch der Burgwall vorhanden, wo nach allen Umständen das castrum gestanden, dessen in den Zeiten gedacht wird, da von dem jetzigen Schlosse in der Stadt Neuenzelle noch nicht wohl die Rede sein konnte. .... So lange man daher keinen anderen Platz für das castrum Tsielle, den ehemaligen Wittwensitz der Herzogin Agnesa zeigen kann, ... so lange haben wir alle Umstände auf unsrer Seite, wenn wir dieses Hoflager dorthin verlegen." Ausgrabungen, die von sachverständiger Seite mit großer Gründlichkeit vor einer Reihe von Jahren ausgeführt worden sind, haben nicht den geringsten Anhaltspunkt für die von Steffens aufgestellte Behauptung ergeben, daß in dem Ringwall Trümmer von Grundmauern

und sogar noch ein Keller zu finden sei. Wie wenig zuverlässig Steffens in dieser Sache ist, beweist auch das, was er über den sogen. Steinweg sagt. „In einigen alten Dokumenten, die den Caland betreffen und in dem Archiv des hiesigen Rathauses begraben liegen, wird eines Steinwegs (via lapidea) gedacht,



Altencelle.

der ehemals von Altencelle nach der Burg soll gereichet haben. Die Einwohner des jetzigen Dorfes Burg sind von jeher zu Altencelle eingepfarrt gewesen. Vermutlich aber werden sie zu ihrer Bequemlichkeit sich keinen eigenen Kirchweg haben pflastern lassen. Wahrscheinlich ist also dieser Weg für den Hofstaat gewesen." Nun wird tatsächlich in einer Urkunde des Jahres 1339 ein Steinweg in Altencelle erwähnt, jedoch in keiner Weise auch nur angedeutet, daß er von Allencelle nach Burg geführt

habe. Andererseits steht fest, daß zwischen beiden Orten vorzeiten ein sogen. Kirchweg vorhanden war, der aber nach der Erinnerung der Dorfbewohner kein Steinweg, sondern ein Knüppeldamm gewesen ist. Auch halte ich es für mehr als wahrscheinlich, daß dieser Damm schließlich in den Steinweg eingelaufen ist, von welchem heute noch Spuren vorhanden sind. Daraus folgt aber noch lange nicht, daß der ganze Kirchweg gepflastert gewesen ist, wie Steffens annimmt, um seine Behauptung zu stützen. Nachdem sie als unhaltbar erkannt war, haben die einen den Ringwall bei Burg für ein fränkisches Lager aus der Karolinger Zeit, andere für den Sitz eines sächsischen Edeln aus noch früherer Zeit erklärt.

Für unsere Untersuchung ist es jedoch zwecklos, auf diese Streitfrage näher einzugehen; aber ich kann es nicht unterlassen, dagegen Einsprache zu erheben, daß man von einem Burgwall bei Burg spricht. Es ist mir nämlich schon seit längerer Zeit auffällig gewesen, daß die Leute zu Altencelle und Burg den fraglichen Wall im Plattdeutschen nicht borgwall, sondern borwall nennen. Dieser Aussprache entsprechend habe ich auch in dem alten Hausbuch der Pfarre zu Altencelle die Schreibweise borwall gefunden. Trotzdem könnte man behaupten, daß das fehlende g bedeutungslos sei, weil auch borstel aus borgstall entstanden sein soll. Dagegen ist einzuwenden, daß das o in borstel kurz, in borwall aber lang ist. Daher ist bei dem letzteren an eine Zusammensetzung von wall mit dem alt- und mittelhochdeutschen Wort bor = Höhe zu denken. Solche Verbindungen kommen vor; z. B. borkirche = erhöhter Raum in der Kirche, borscheune = Scheunenboden über der Tenne, borwisch = Besen mit langem Stiel, um hoch hinauf wischen zu können. Borwall müßte dementsprechend einen Wall bezeichnen, der auf einer Anhöhe liegt. Das ist aber bei dem Wall bei Burg tatsächlich der Fall. Gegen diese Deutung könnte man den Namen des nahe gelegenen Dorfes geltend machen, das überdies im Volksmund geradezu „die Burg" heißt. Aber dieser Name beweist nur, daß von einem gewissen Zeitpunkt an der uralte borwall die Burg genannt wurde und damit auch die Ansiedlung in ihrer Nähe diesen Namen erhielt. Dies wird aber zweifellos erst geschehen sein, nachdem die herzogliche Burg in dem alten Celle abgebrannt und die Erinnerung an sie verblaßt war; denn sie

wird aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit ihres Bestehens kurzweg „die Burg" geheißen haben. Damit stimmt die Tatsache, daß das Dorf Burg erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt wird, während Ottenhaus, das zum Gemeindebezirk Burg gehört, schon 1244 bekannt ist. Kurz, der Name Burg hat mit dem 6—800 Jahre älteren borwall sprachlich nichts zu tun.

Daß die „Nienburg" die Stätte des herzoglichen Schlosses gewesen ist, ist bei oberflächlicher Betrachtung sehr einleuchtend. Denn vor sich sieht man einen steil aus der Ebene emporsteigenden Hügel, welcher, sobald die Aller über ihre Ufer tritt, rings von Wasser umgeben ist. Zu beachten ist jedoch, daß an einer der vier Seiten dem Wasser erst durch einen künstlichen Graben Zutritt verschafft worden ist; hier wäre auch die Stelle der früheren Zugbrücke zu suchen. Das rechteckige Plateau des Hügels ist, wie der Augenschein lehrt, ehemals auf allen Seiten von einem Erdwall umgeben gewesen; auch gewahrt man an den vier Ecken noch heute stärkere Erhöhungen, die auf besondere Befestigungen an diesen Stellen hinweisen. Trotz alledem ist es ausgeschlossen, daß hier die alte herzogliche Burg gestanden hat. Schon der Name Nienburg oder neue Burg ist dieser Annahme nicht günstig. Auch die Vorstellung von einem Burggraben mit Zugbrücke wird hinfällig, wenn man hört, daß der Durchstich der Landzunge erst vor etwa 35 Jahren ausgeführt worden ist, um dem Hochwasser der Aller an jener Stelle einen neuen Durchfluß zu verschaffen. Weiter zeigt die geringe Höhe des Erdwalls an, daß es sich nicht um einen Burgwall, sondern nur um eine Brustwehr handelt. Geradezu niederschmetternd aber ist die Tatsache, daß das ganze Erdreich des Hügels aus Sand besteht ohne irgendwelche Beimischung von Bauschutt. Man muß sich nämlich vergegenwärtigen, daß hier nicht nur eine Burg gestanden haben soll, die mehrmals „geäscht" worden ist, sondern auch, wie wir später erfahren werden, eine Kapelle. Das Verschwinden dieser Gebäude aber hätte, auch wenn ihr Baustoff größtenteils Holz gewesen wäre, noch heute erkennbare Spuren im Erdreich hinterlassen müssen. Man geht daher kaum fehl, wenn man die Anlagen auf der Nienburg für ein späteres Schanzwerk hält. Möglicherweise hat es zum Schutze der nicht weit davon entfernten Braunschweiger Heerstraße gedient. Vielleicht stammt es sogar erst aus der Zeit des siebenjährigen Krieges, der auch in Celle und Umgegend gewütet hat. Dafür spricht die von zuver-

lässiger Seite bezeugte Tatsache, daß auf dem Hügel ein alter französischer Degen gefunden worden ist.

Die dritte Annahme, daß die herzogliche Burg auf dem sogen. Walle gestanden hat, ist besser begründet. Dauernd floß vorzeiten im Bogen ein Arm der Aller an dieser Anhöhe vorbei und bot auf diese Weise von zwei Seiten einen natürlichen Schutz; auf der dritten Seite gewahrt man noch heute einen künstlichen Wassergraben, und auf der vierten muß sich nach vorhandenen Anzeichen ehemals gleichfalls ein solcher befunden haben. Besonders beweiskräftig aber ist die Tatsache, daß man im Bezirke des Walles auf starke Fundamentmauern gestoßen ist, als man in den Jahren 1835 und 1891 Teile des Hügels abgetragen hat. Reste davon sind noch heute vorhanden. Die Stärke des Mauerwerks, die in einem kurzen Bericht der Celleschen Zeitung (Jahrg. 1897) über die zweite Abtragung auf 1,15 m bis auf 2,35 m angegeben wird, macht es fast gewiß, daß es sich nicht um Privatgebäude handeln kann. Das eine von den 3 Gebäuden, die man bei den Ausgrabungen glaubte feststellen zu können, muß nach den Aussagen von Augenzeugen eine Kirche oder richtiger Kapelle gewesen sein, da die lichte Weite zwischen den beiden Fundamenten, die sich von Osten nach Westen hinzogen, nur 5,80 m betragen hat. Über die beiden andern Gebäude hat die Cellesche Zeitung nur folgende Notiz gebracht: „Die Grundmauern eines anderen 2 Meter (nach dem Zeugnis des Mittelschullehrers Cassel in Celle richtiger 12 Meter) von dem ersteren entfernten von Nordost nach Südwest gerichteten Gebäudes hatten nach Nordwest ca. 2,20 m und nach Südost ca. 1,15 m Fundamentstärke. Zwischen diesen lag ein 7,70 m breiter Raum. Auch eine Grundmauer eines dritten nordwestlich vom letzteren belegenen Gebäudes wurde aufgedeckt". Diese Angaben lassen selbstverständlich noch keinen sicheren Schluß auf das Vorhandensein eines Schlosses zu; andererseits verbieten sie ihn auch nicht. Durch weitere in systematischer Weise ausgeführte Grabungen, die unter der Leitung des Herrn Diplomingenieurs Bohnstedt in Celle im Frühjahr 1914 stattgefunden haben, ist festgestellt worden, daß auf diesem Wege überhaupt kein positives Resultat mehr erzielt werden kann. Dagegen reicht das allerdings sehr spärlich vorhandene schriftliche Urkundenmaterial aus, eine klare Entscheidung in der vorliegenden Frage zu treffen.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1321 [2]) wird eine Kapelle erwähnt, die auf dem Platz des alten Schlosses gelegen hat. Diese Ortsangabe ist selbstverständlich nicht so zu verstehen, daß die Kapelle genau auf den Fundamenten des alten Schlosses gestanden habe; sondern es soll damit nur gesagt sein, daß sie sich innerhalb der Burganlage befunden hat. Genaueres brauchen wir aber für unsern Zweck nicht zu wissen. Sollte es gelingen, den Standort dieser Kapelle ausfindig zu machen, so wäre auch die Lage des Schlosses ausreichend bestimmt. So verwandelt sich denn unsere Schloßfrage vorerst in eine Kapellenfrage. Diese kann aber nur dann eine zuverlässige Beantwortung finden, wenn man zuvor die Gesamtzahl der Kirchen und Kapellen in der alten Stadt Celle so sicher als möglich festgestellt hat.

Aus der schon erwähnten handschriftlichen Chronik des 15. Jahrhunderts gewinnt man den Eindruck, daß nur eine, die große Peterskirche, vorhanden gewesen ist. Wenn sie nämlich berichtet, daß nach dem Brande dieser Kirche im Jahre 1293 der Gottesdienst nach Neucelle verlegt worden ist, so erklärt sich diese Anordnung am einfachsten bei der Annahme, daß es in der alten Stadt keine anderen für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gegeben hat. Doch muß neben der Peterskirche eine Kapelle vorhanden gewesen sein, welche der im 13. Jahrhundert entstandenen und rasch sich ausbreitenden Kalandsbrüderschaft gehörte und ihrer privaten Erbauung diente. Allerdings wird erst in einer Urkunde des Jahres 1322 [3]) neben

---

[2]) Dei gratia nos Otto dux de Brunswig et Luneborg praesentibus recognoscimus et publice protestamur, quod de consensu Ottonis filii mei et omnium heredum meorum domino Conrado plebano in Wensen proprietatem curiae in Oldenzelle quam ipse a Bartoldo Knyff pro triginta marcae argenti bremensis emisse denoscitur, in honorem beati Petri et Pauli apostolorum et ob remissionem nostrorum peccaminum donavimus et donamus praesentibus vitae suae temporibus eam quiete et libere possidendam. Cum autem praedictus dominus Conradus morte praeventus fuerit, eandem curiam ad capellam sitam in loco antiqui castri in Oldenzelli. legavit et assignavit kalendarum fratribus. . . . .

. . . .

Datum et actum A. D. 1321 die crastina conversionis beati Pauli apostoli.

[3]) Dei gratia Otto dux de Brunswig et Luneborg omnibus praesens scriptum visuris seu audituris salutem in eo, qui est omnium vera salus.

Bemerkung: Die für unsere Untersuchung wichtigsten Worte der mitgeteilten Urkunden sind durch Sperrdruck hervorgehoben.

der Kirche in Altencelle ausdrücklich eine Kalandskapelle daselbst erwähnt. Es ist jedoch ganz unwahrscheinlich, daß dieselbe erst nach Gründung der neuen Stadt (im Jahre 1290) in der alten Stadt errichtet worden ist. Denn man weiß, daß die Kalandsbrüder ebenso wie die meisten Einwohner der alten Stadt der Aufforderung des Herzogs gefolgt sind und sich in Neucelle angesiedelt haben. Dagegen hat es weitere gottesdienstliche Gebäude in dem alten Celle, das trotz seiner nicht geringen Bedeutung nie groß gewesen ist und nur eine kurze Blütezeit gehabt hat, sicher nicht gegeben; jedenfalls ist für die gegenteilige Annahme auch nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden.

Nachdem die große Peterskirche 1293 abgebrannt war, hatten die zurückgebliebenen Einwohner des alten Celle am Orte kein eigenes Gotteshaus mehr, soweit sie nicht zu der Kalandsbrüderschaft gehörten, weshalb eben, wie wir oben vernommen haben, der Gottesdienst für Celle nach Neucelle verlegt worden ist. Dieser Zustand hat aber nicht allzu lange gedauert. Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1310[4]) geht nämlich hervor, daß

Accedentes ad nostram praesentiam dilecti nostri capellani dominus Nicolaus rector ecclesiae nostrae in Oldenzelle et dominus Hermannus rector ecclesiae in Wathlenghen nobis significaverunt, quod in remedium eorum animarum essent quoddam altare in Oldenzelle scilicet in capella Kalendarum fundaturi et eorum propriis redditibus dotaturi, ita tamen si nos ipsos propter deum faveremus, quod idem altare ad eorum vitae tempora porregerent et conferrent. Nos itaque nolentes divino cultui aliqualiter derogare nec volentes impedire eorum laudabile praepositum quoquomodo sed eorum petitionibus favorabiliter inclinati ipsis pure propter deum donavimus praesentibus et donamus, ut praedictum altare conferant eorum vitae temporibus ad ipsorum libertatem voluntatis . . . . . .
. . . .
A. D. 1322 in vigilia omnium Sanctorum.

[4]) Dei gratia Otto dux de Brunswig et Luneborg omnibus praesens scriptum visuris seu audituris salutem in eo qui est omnium vera salus. Accedentes ad nostram praesentiam dilecti nostri capellani fratres Kalendarum nobis significaverunt, quod in remedium animarum eorum quaedam beneficia seu altaria in ecclesia antiqua Celle de eorum propriis bonis essent dotaturi. Nos autem magne affectantes ecclesiam Sancti Petri quondam per incendium destructam, quam nunc ex inspiratione divina cupimus restaurari, ac divino cultui nolentes aliquatenus derogare nec volentes impedire eorum laudabile praepositum quoquomodo, sed eorum multis petitionibus favorabiliter inclinati ipsis pure propter deum donavimus praesentibus et donamus, ut

sich die Kalandsbrüder, insonderheit die dieser Brüderschaft angehörenden herzoglichen Kapläne, um die Wiederherstellung der abgebrannten Peterskirche in Altencelle (antiqua in der Urkunde ist nicht mit ecclesia, sondern mit Celle zu verbinden) eifrig bemüht und die Genehmigung dazu erlangt haben. Der Herzog erklärt, daß er ihr löbliches Vorhaben nicht hindern, sondern, ihren vielen Bitten entgegenkommend, ihnen die Gunst gewähren wolle, diese Kirche wiederherzustellen. Es liegt aber kein Grund vor zu der Annahme, daß sie von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht haben; um so weniger, weil der Herzog ihr Unternehmen laut derselben Urkunde durch eine hochherzige Schenkung kräftig gefördert hat. Doch ist die Kirche, wie später ausgeführt werden wird, nicht in dem alten Umfange wiederhergestellt worden, so daß man fortan nur noch von einer Kapelle reden konnte. Die Wiederherstellungsarbeiten sind aber jedenfalls bis 1318 beendet gewesen, da in einer Urkunde aus diesem Jahre eine „wiederaufgebaute" capella St. Petri erscheint.[5])

---

ecclesiam Sancti Petri restaurent. Ac beneficia, quae praedicti fratres Kalandarum ibidem fecerint, Decanus Camerarius Cantor et Marscalus, qui tunc pro tempore fuerint, uni ex fratribus Kalendarum cuicunque voluerint in perpetuum porrigendi habebunt liberam facultatem. Ut autem praefati fratres Kalendarum promptiores essent ad praedictam ecclesiam reaedificandam, ipsis voluntarie in subsidium donavimus antiquum castrum cum praeurbio et Dedekenwerder, sicut noster frater Hinricus praepositus Montis Sancti Cyriaci de mea gratia possidebat. Ne autem hujusmodi nostrae donationis gratia possit in posterum aliqualiter violari, saepe dictis nostris capellanis et nostrarum (?) seu nostris Kalendarum fratribus praesens scriptum dedimus nostri sigilli munimine roboratum A. D. 1310 Dominica, qua cantatur Misericordias Domini.

[5]) Dei gratia nos Otto dux de Brunswick et in Luneborg recognoscimus et praesentibus protestamur, quod vir discretus dominus Conradus sacerdos a Gerhardo E.... famulo emit rite ac rationabiliter pro viginti quattuor marcis bremensis argenti unam curiam, quae est sita in parva Ecklage, ex qua curia praefatus sacerdos annuatim accipere debet duas marcas redditum memorati argenti temporibus suae vitae. Defuncto vero praedicto sacerdote dedit idem sacerdos memoratam curiam cum omni jure et redditibus capellae Sancti Petri in antiquis Zcellis reaedificatae ad meliorandam praebendam sacerdotis quicunque tunc pro tempore fuerit . . . .

. . . .

Datum Zcell A. D. 1318 Dominica Invocavit.

Um 1320 müssen also wieder zwei gottesdienstliche Stätten vorhanden gewesen sein, eben diese capella St. Petri und die Kalandskapelle. Die erstere aber muß die in der Urkunde vom Juni 1326[6]) erwähnte Parochialkirche sein, die letztere dagegen die ebendaselbst genannte Kapelle, welche zu gunsten der Kalandsbrüder aus dem Parochialzwang entlassen wurde. Fraglich bleibt nur, welche von beiden auf dem Platz des alten Schlosses gestanden hat.

Eine Notiz in dem alten Hausbuch der Pfarre zu Altencelle spricht von einem „Altenceller Kloster auf Wallheinicken gestanden". Dieses Kloster kann nichts anderes sein als die Klaus des Kalands, von welcher man weiß, daß sie in der alten Stadt vorhanden war. „Wallheinicken" aber bezeichnet das Besitztum des Wallheinicke, welches bis auf den heutigen Tag kurz der Wall genannt wird. Es ist auch nachweislich der Name Wallheinicke erst entstanden, nachdem eine Familie Heinicke (Heneken, Henneke) jahrhundertelang auf dem Walle gewohnt hatte, und zwar zur Unterscheidung von anderen Familien, die den Namen Heinecke führten. Außerdem wissen wir aus den Akten des Celler Kalands, daß der Heinecke auf dem Walle stets dem Kaland pflichtig gewesen ist. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die Kalandskapelle mit der capella valli oder „der Kapellen uppe deme walle" identisch ist,

---

[6]) In dei nomine amen. Nos Otto Dei gratia Hildensemensis ecclesiae episcopus ad perpetuam rei memoriam recognoscimus publice in his scriptis, quod cum ampliari conveniat numinis cultum divini et personas virtutum Domino utiliter servientes merito numeroque crescere et augeri, nos devotis etiam illustris domini Ottonis ducis de Luneborg instantiis inclinati capellam in antiqua Zcellis de ejusdem favore et pio subsidio per fratres Kalendarum in Zcellis ad dei laudem feliciter erectam et ex Christi fidelium elemosinis sub patrocinio beati principis Petri apostolorum felicius dotatam ab ecclesia parochiali ibidem jam dicti incliti ducis Ottonis ipsius patroni, necnon dilectorum in Christo praepositi in Wynhusen loci archidiaconi et Nicolai plebani jam dictae parochialis ecclesiae pleno accidente consensu exemimus auctoritate ordinaria et eximimus per praesentes. Sic nunc sit et perpetuo manere debeat per beneficium sine curia.

. . . .

. . . .

In quorum omnium felicem memoriam et perpetuam firmitatem nostrum illustris domini Ottonis ducis praedicti necnon praepositi loci archidiaconi et Nicolai plebani sigilla praesentibus sunt appensa. Actum et datum A. D. 1326 XI Kalend. Junii.

von welcher Urkunden und Jahresrechnungen des Kalands aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert[7]) reden. Berücksichtigt man außerdem noch den Umstand, daß durch die Zusätze „auf dem Walle" und „auf dem Schloßplatz" offenbar die vorhandenen zwei Kapellen gekennzeichnet und voneinander unterschieden werden sollen, so gelangt man zu dem Schluß, daß es die capella St. Petri war, die auf dem Platze des alten Schlosses gestanden hat.

Das gleiche Ergebnis gewinnt man durch folgende Erwägung. In der früher erwähnten Urkunde von 1310 sagt Herzog Otto, daß er die durch Feuer zerstörte (große) Kirche St. Petri sehr liebe und wiederhergestellt sehen möchte. Fragt man nach dem Grunde, der ihn bewogen haben kann, ihr seine Gunst zu schenken, so liegt keine Antwort näher als diese: es war seine Kirche oder diejenige, die unter seinem Patronat stand. So gebraucht er denn auch in der oben mitgeteilten Urkunde von 1322 den Ausdruck „unsre" Kirche, und aus der anderen von 1326 geht hervor, daß der Herzog das Patronat über die Parochialkirche in Altencelle besaß. Beide Male aber kann nur die Peterskirche gemeint sein, deren Wiederherstellung Herzog Otto dringend gewünscht hatte und die mittlerweile erfolgt war. Nun sagt allerdings die öfters erwähnte handschriftliche Chronik des 15. Jahrhunderts, daß die große Peterskirche nach dem Brande nicht wieder gebaut worden sei. Das ist jedoch nicht buchstäblich zu verstehen, weil gleich hinterher die Worte folgen: Hertog Otto gaff verloef een lytke godeshus to buwen, unde is de kerke lytke St. Peterskerke genennt. Dieser Satz aber hat offenbar keinen andern Vorgang im Auge als denjenigen, über welchen die Urkunde von 1310 Auskunft gibt; denn laut derselben hat der

---

7) ... vicariam altaris consecrati in honorem beatae Mariae virginis et beati Johannis Evangelistae in capella valli dicti loci (sc. Oldenzelle).

. . . .

Datum A. D. 1339 in die Kiliani et sociorum ejus martirum.

... Herrn Johanne von dem Walle und synen nakomelingen to sunte peters altare in der capellen uppe dem walle to Oldenzcelle . .

St. Urbani 1353.

... viccarie und lehn to Olden Zcelle in der capellen uppe dem walle belegen de wandages unsers furstendomps vorvarn unsem Kalande tho Nyen Zcelle hebben gegewen . . . .

Margarethentag 1455.

u. a. a. Orten.

Herzog die Wiederherstellung der abgebrannten (großen) Peterskirche nicht nur gewünscht, sondern auch genehmigt und durch die Schenkung seines alten Schlosses nebst Zubehör sehr gefördert. Durch sinngemäße Verbindung beider Darstellungen gelangt man daher zu dem Ergebnis, daß nicht die ganze Kirche in Stand gesetzt worden ist, sondern vielmehr Teile von ihr, vermutlich diejenigen, welche beim Brande am meisten gelitten hatten, niedergerissen und dem Erdboden gleich gemacht worden sind, so daß das neue Gebäude wesentlich kleiner als das alte wurde. In dieser Weise aber konnte man ohne Bedenken bei der Wiederherstellung verfahren, weil nach der Gründung von Neucelle und der Übersiedlung des herzoglichen Hofes und vieler Einwohner der alten Stadt in die neue für eine große Kirche in jener kein Bedürfnis mehr vorlag. Kurz, die kleine Peterskirche ist aus den Trümmern der großen hervorgewachsen. Dafür bürgt auch der gleiche Name, sowie die allgemeine Erfahrungstatsache, daß Kirchen ihren Platz nicht wechseln. Dann aber darf es als feststehend gelten, daß es die Kapelle des heiligen Petrus gewesen ist, zu welcher der Herzog ebenso wie zu der früheren Kirche gleichen Namens in einem näheren Verhältnis gestanden hat. War dies aber der Fall, so wird man sie auf dem Platze seines alten Schlosses zu suchen haben, wenn man weiß, daß dort eine Kapelle gestanden hat.

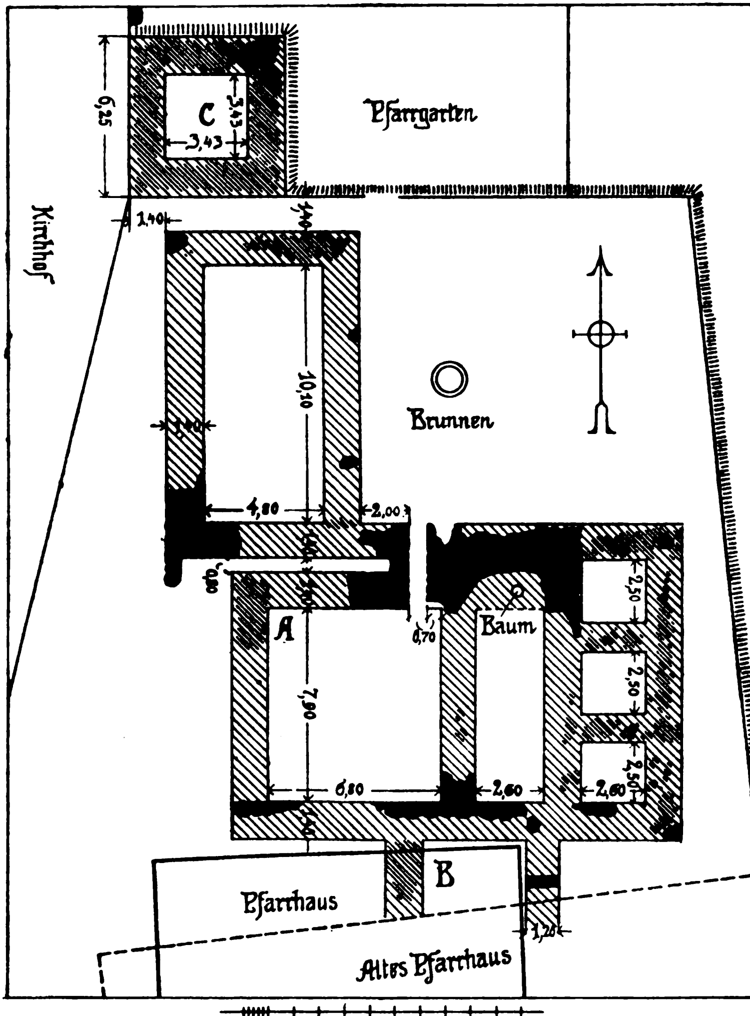
Das Ergebnis aus dem urkundlichen Material muß jedoch noch gegen einen Einwand gesichert werden, der auf Grund der Urkunde von 1326 erhoben werden könnte. Aus derselben geht nämlich hervor, daß die Kapelle, die wir als die Kalandskapelle erkannt haben, unter dem Patronat des Petrus stand und mithin auch eine Peterskapelle war. Dadurch scheint die Richtigkeit unserer Beweisführung in Frage gestellt zu werden. Aber wenn auch diese Kapelle einen Anspruch auf den Namen des Petrus gehabt hat, so ist sie doch im Volksmund nicht nach ihm genannt worden, weil schon eine Kirche vorhanden war, die ein älteres Recht an diesen Namen hatte und tatsächlich allgemein Peterskirche genannt wurde. Die Kalandsbrüder würden auch wohl kaum auf den Gedanken gekommen sein, ihre Kapelle dem Petrus zu weihen, wenn nicht dieser Apostel der Schutzpatron ihrer ganzen Brüderschaft gewesen wäre. Außerdem hat mir Herr Mittelschullehrer Cassel in Celle, der beste Kenner der

Akten des Celler Kalands, bezeugt, daß der Altar des heiligen Petrus hinter den anderen Altären in der Altenceller Kalandskapelle ganz zurücktritt und überhaupt nur in der Urkunde St. Urbani 1353 erwähnt wird. Kurz, alles spricht dafür, daß die capella St. Petri oder lytke Peterskerke, die uns in den Urkunden begegnet, nicht die Kalandskapelle ist, sondern diejenige, welche aus der Asche der großen Peterskirche erstanden ist. Es bleibt also dabei, daß diese außerhalb des „Walles" gestanden hat.

Auf der Suche nach ihr fällt unser Blick zunächst auf die heutige, der heil. Gertrud geweihte Ortskirche, die auf einem Hügel am Nordende des Dorfes liegt. Wenn wir uns aber daran erinnern, daß Kirchen ihren Standort nicht zu wechseln pflegen und die alte Stadt Celle überhaupt nur zwei gottesdienstliche Gebäude aufzuweisen hatte, von denen die Kalandskapelle sicher auf dem „Walle" gestanden hat, dann drängt sich uns die Vermutung auf, daß die Gertrudenkirche auf dem Platz der Peterskirche errichtet worden ist. Bei genauerer Besichtigung des Gebäudes machen wir sogar die überraschende Entdeckung, daß zwischen diesen beiden Kirchen ein engeres Verhältnis besteht. Die Jahreszahl 1707, welche sich über dem Eingang eines Vorbaues auf der Südseite befindet, kann nur für diesen Vorbau Gültigkeit haben, während das Gebäude im großen und ganzen aus einer viel früheren Zeit stammen muß. Insbesondere weist die Ostfront samt der seitlich angebauten Sakristei in ihrer Bauart nach sachverständigem Urteil in das 12. Jahrhundert zurück. Weiter ist zu beachten, daß die Beschaffenheit des Mauerwerks auf der Nordseite des Hauptschiffs darauf hinweist, daß Teile der Kirche in alter Zeit zerstört gewesen und aus Steintrümmern wiederhergestellt worden sind. Die gleiche Beobachtung würde man gewiß auch auf der Südseite machen können, wenn sie nicht vor einigen Jahrzehnten einen Zementputz erhalten hätte. Wodurch die Zerstörung herbeigeführt worden ist, läßt sich heute noch feststellen. Hoch oben nämlich im Giebel der unversehrt gebliebenen Ostfront sitzen an einer viereckigen Öffnung fest im Mauerwerk die Enden eines Sturzbrettes, die deutliche Brandspuren aufweisen. Es sind auch Anzeichen dafür vorhanden, daß die Kirche vor dem Brande größer gewesen ist, nämlich Bogenreste im Gemäuer und die auffallende Kürze des Haupt-

schiffes. Das hat sich in vollem Maße bestätigt. Schon vor mehreren Jahren habe ich gemeinsam mit dem damaligen Herrn Regierungsbaumeister und jetzigen Provinzialkonservator Siebern in Hannover bei oberflächlicher Untersuchung ein Stück Fußbodenbelag eines früher vorhandenen nördlichen Kreuzarmes und Reste von Grundmauern in der Verlängerung des Hauptschiffes feststellen können. Die planmäßigen und sorgfältigen Ausgrabungen aber, welche Herr Diplomingenieur Bohnstedt in Celle im Winter 1914 hat ausführen lassen, haben den unanfechtbaren Beweis erbracht, daß die heutige Gertrudenkirche ehemals eine vollständige Kreuzkirche mit drei Längsschiffen gewesen ist und eine stattliche Größe besessen hat. So deckt sich denn der Tatbestand, den die jetzige Ortskirche aufweist, in auffallender Weise mit dem, was wir über die Peterskirche aus den Urkunden erfahren haben. Damit wird aber unsere Vermutung bestätigt, daß wir in der ersteren die letztere in ihrer verkleinerten Gestalt vor uns haben. Das gilt jedoch nur dann, wenn der oben erwähnte Vorbau an der Südseite außer Betracht bleibt, ebensowie der hölzerne Glockenturm, der trotz seines Alters nicht schon aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammen kann. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß die ältesten Teile der heutigen Kirche als Reste der ehemaligen großen Peterskirche anzusehen sind. Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Steinmaterial, welches zu ihrer Instandsetzung nach dem Brande im Jahre 1293 verwandt worden ist, teilweise von dem abgebrannten Schlosse herrührt, welches Herzog Otto den Kalandsbrüdern zur Förderung dieses Zweckes geschenkt hat.

Daß die heutige Gertrudenkirche die wiederhergestellte Peterskirche ist und nichts mit der Kalandskapelle zu tun hat, beweist auch die Tatsache, daß sie unter landesherrlichem Patronat steht, wie es bei der Peterskirche nach dem urkundlichen Ergebnis der Fall war, und nicht unter dem Patronat des Magistrats der Stadt Celle, welcher der Rechtsnachfolger des Kalands ist. Dieses Patronatsverhältnis kann sich aber nicht etwa erst in der Neuzeit herausgebildet haben, weil schon ein aus dem Jahr 1669 stammender Eintrag im Hausbuch der Pfarre in Altencelle bezeugt, daß man nichts anderes wisse, als daß die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Celleschen Teils Inhaber des Patronats über die Gertrudenkirche seien. Überhaupt gibt es nur ein ein-



Reste der Grundmauern des herzoglichen Schlosses.

Die schwarz angelegten Stellen bezeichnen das vorhandene feste Mauerwerk, die doppelt schraffierten loses Gestein oder bei A, B und C Mauerwerk, das innerhalb der letzten 25 Jahre beseitigt worden ist.

ziges Bedenken gegen die Gleichsetzung der genannten Kirchen, nämlich die Namensänderung. Doch ist dasselbe nicht stichhaltig, weil solche Änderungen nicht selten vorkommen. Beispiele dafür sind in der Stadt Celle die Kapelle St. Georg (früher St. Spiritus) und die Ludwigskirche (früher St. Petri und Pauli). Namensänderungen pflegt man aber nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Um- und Erweiterungsbauten vorzunehmen. Übrigens läßt sich der Zeitpunkt der Namensänderung noch ungefähr bestimmen. In einem bei den Altenceller Pfarrakten liegenden Kaufbrief vom Jahre 1507 findet sich zum ersten Mal der Name Gertrudenkirche, während die schon mehrmals erwähnte handschriftliche Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts noch von der lytken St. Peterskerke spricht. Zwischen diesen beiden Grenzpunkten muß sich also jener Wechsel vollzogen haben.

Nachdem der letzte Zweifel wegen des Verhältnisses der Gertrudenkirche zur Peterskirche sich als hinfällig erwiesen hat, ist es auch nicht mehr fraglich, wo das herzogliche Schloß gestanden hat. Die Gertrudenkirche ist die capella in loco antiqui castri und hat mit ihrer Umgebung einst die Burg gebildet. In ihrer Nähe sind daher auch etwaige Überreste der fürstlichen Wohnung zu suchen. Sobald ich zu dieser Überzeugung gekommen war, habe ich den Teil des Pfarrhofes, welcher der Gertrudenkirche am nächsten liegt und mir wegen der Beschaffenheit seiner Grenzen und seiner Bodengestaltung schon seit Jahren merkwürdig erschienen war, einer genaueren Untersuchung unterzogen. Mit einem Werkzeug, mit welchem man früher die Lage der Särge auf dem Kirchhof festzustellen gesucht hatte, bohrte ich in das Erdreich, um steinige Stellen zu entdecken. Dieselben fanden sich auch, doch verhältnismäßig nur spärlich, und wurden nach und nach mit dem Spaten bloßgelegt. Nicht überall stieß ich ohne weiteres auf festes Mauerwerk, das fast ausnahmslos aus Ortstein bestand, sondern an einzelnen Stellen mußte erst Bauschutt aus alter und neuerer Zeit entfernt werden. Bemerkenswert ist auch, daß öfters deutliche Brandspuren wahrzunehmen waren. Das Mauerwerk lag in verschiedener Tiefe ($^1/_8$ — 1 m), was sich teilweise daraus erklärt, daß das Gelände nach Osten hin abfällt. Besonders wertvoll war mir ein Stück an der Westseite, weil es den Vereinigungspunkt mehrerer Grundmauern bildet, und deutlich verrät, daß das Gebäude in der Richtung nach Norden einen Seitenflügel gehabt

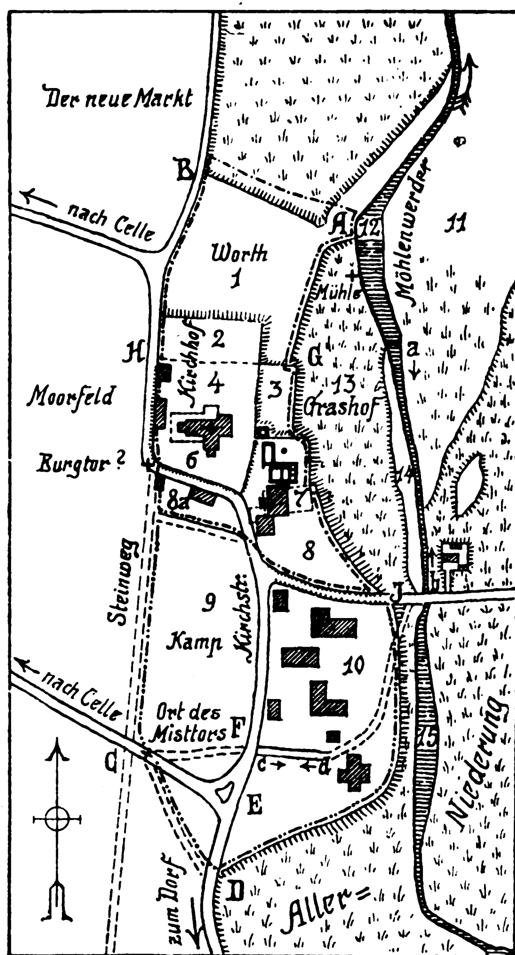
hat; doch konnten erst nach langem Suchen die wenigen Steine gefunden werden, welche zuverlässige Anhaltspunkte zur Bestimmung der Größe desselben gaben. Übrigens ist heute nicht mehr alles vorhanden, was in der beigefügten Zeichnung zu sehen ist. Die Steinmassen A und B sind nach dem Zeugnis des Maurermeisters D. in Altencelle vor 25 Jahren gelegentlich des Neubaues des Pfarrhauses bei der Anlegung einer Kalkgrube bezw. der Ausschachtung der neuen Grundmauern entfernt worden. Den Brunnen habe ich vor etwa 10 Jahren abbrechen und zuschütten lassen. Außerdem habe ich um dieselbe Zeit auf der quadratischen Fläche C am Ende des Seitenflügels zu Anpflanzungszwecken große Ortsteine ausgerodet, ohne zu ahnen, welche Bedeutung sie einst gehabt haben.

Wenn man nun den Grundriß, der nach den jetzt gemachten Funden und nach der Erinnerung an früher vorhandene Bestandteile angefertigt worden ist, genauer betrachtet, so steht zunächst fest, daß das Gebäude sich nach Süden hin weiter ausgedehnt haben muß; doch halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß dieser Teil seiner Grundfläche diejenige des heutigen und des im Jahre 1889 abgebrannten Pfarrhauses mit Scheune wesentlich übertroffen hat, weil mir meine bisherigen Ausgrabungen keinen Anhalt dafür gegeben haben. Weiter leuchtet ein, daß die sehr erhebliche Stärke der Grundmauern, die fast überall 1,40 m beträgt, es kaum zuläßt, an ein Pfarrhaus oder ein anderes Privatgebäude zu denken. Der Hof aber mit dem Brunnen, sowie die am Seitenflügel befindliche und offenbar zu einem Turm gehörige quadratische Grundfläche weist darauf hin, daß es sich um einen schloßartigen Bau handelt. Und weder die Beschaffenheit des Baustoffs noch sonst etwas verbietet uns, ihn für das Schloß zu halten, das im 12. und 13. Jahrhundert die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg bewohnt haben. Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß die drei kleinen Räume am Ostende vermutlich Pferdeställe gewesen sind, da ich an dieser Stelle 2 Hufeisen von eigentümlicher Form gefunden habe; die herrschaftlichen Wohnräume wird man daher im Westen und Süden zu suchen haben.

Nachdem wir den Standort zweier wichtiger Gebäude der alten Burg gefunden haben, können wir nun auch noch einen Versuch machen, ihren ganzen Umfang zu bestimmen. Dazu

aber ist es nötig, die nähere Umgebung jener Gebäude kennen zu lernen, die im Volksmunde heute als „das heilige Ende" bezeichnet wird. Dasselbe umfaßt den in der beigefügten Zeichnung durch die Buchstaben *ABCD* gekennzeichneten Bezirk und fällt, wenn man von der kleinen Strecke *CD* absieht, auf drei Seiten nach der Allerniederung zu steil ab; nur im Westen bildet es heute mit dem dahinter liegenden „Moorfeld" eine ebene Fläche. Am höchsten liegt der Kirchhof (4) mit der Gertrudenkirche (6). Die an den Abhängen sich hinziehende Niederung ist in den letzten Jahrzehnten durch Zuschüttungen und Einebnungen erhöht worden und war früher geradezu sumpfig. Am Nordende liegt hohes Ackerland, die Worth (1) genannt; dort ist vor Jahren auf der Nordostspitze ein Stück Fußboden, bestehend aus uralten Backsteinen, gefunden worden, ein Beweis dafür, daß hier vorzeiten Wohnstätten gestanden haben, worauf auch der Name „Worth" hindeutet. Noch heute ist das Grundstück ein Fundort von alten Scherben, die nach dem Urteil des durch seine Sachkenntnis hervorragenden Herrn Professor Dr. Höfer in Blankenburg aus dem 9. bis 13. Jahrhundert stammen. Beiläufig sei bemerkt, daß solche Scherben, wenn auch nur in geringer Zahl, auf der Stelle gefunden worden sind, wo das eigentliche Schloßgebäude gestanden hat. Durch Abtragungen längs ihrer Nordseite ist die Worth in letzter Zeit etwas kleiner geworden. Das angrenzende Grundstück (2) ist in den Jahren 1834 und 1870 zur Vergrößerung des Kirchhofs von ihr abgetrennt und entsprechend erhöht worden. Daß es aber seiner Beschaffenheit nach zu ihr gehört, beweist der Umstand, daß noch in neuester Zeit beim Auswerfen eines Grabes Topfscherben der oben bezeichneten Art gefunden worden sind. Das Pottgarten genannte Grundstück 3 fällt dadurch auf, daß es sich an der Ostseite nur wenig über die angrenzende Niederung erhebt, weil es bedeutend tiefer liegt als das umgebende Gelände. Zweifellos handelt es sich dabei um ein Werk von Menschenhand; es ist jedoch nicht mehr mit Sicherheit der Zweck desselben festzustellen. Gegen die Annahme, daß wir es mit einem Stück des alten Schloßgrabens zu tun haben, scheint mir die Tatsache zu sprechen, daß der Garten nicht ebenso tief wie die Allerniederung ist, von deren Seite her der Zufluß des Wassers hätte erfolgen müssen. Vielleicht darf man wegen des Namens Pottgarten an den

Küchengarten des alten Schlosses denken. Derselbe müßte dann aber von einer Mauer umgeben gewesen sein. Reste derselben



Das „heilige Ende“ in Altencelle.

—·—·— Grenze der Burg. —··—··— Grenze der Dorburg.

habe ich jedoch bis jetzt nur an der Seite gefunden, die an den Kirchhof stößt. Zu bemerken ist noch, daß die kleine, steil

abfallende Höhe, auf welcher ein Turm des Schlosses gestanden haben muß, in die südwestliche Ecke dieses Gartens hineinragt. Dann folgen auf der Zeichnung in südlicher Richtung die ausgegrabenen Reste des Schlosses (5), das alte und neue Pfarrhaus (7) und der Pfarrgarten (8), dazu im Südwesten ein im Jahr 1817 abgetretenes Stück des Pfarrgartens (8a). Das „Kamp" genannte Ackergrundstück (9) war in früheren Zeiten auf der Westseite von dem „Steinweg" begrenzt, welcher schon in einer Urkunde aus dem Jahr 1339 erwähnt wird. An der südwestlichen Ecke des „Kampes" haben sich vor Alters nicht nur mehrere Wege gekreuzt, sondern muß auch ein Tor gestanden haben, denn dieser Platz heißt bis auf den heutigen Tag dat Meßdor. Auf der mit der Zahl 10 bezeichneten Grundfläche befinden sich drei Bauernhöfe, mit denen wir uns später noch etwas genauer beschäftigen müssen. Zwischen 8 und 10 zieht sich ein Hohlweg hin, welcher nach der Erinnerung bejahrter Dorfbewohner früher noch tiefer als heute in das Gelände eingeschnitten hat. Mit 12 und 15 sind zwei Teiche bezeichnet. An dem ersteren, heute Pastorenkuhle genannt, hat vor Alters eine Mühle gestanden. Das wird nicht nur durch eine Notiz in dem alten Pfarr-Hausbuch bezeugt, die überdies von Pfählen im Grunde des Teichs zu berichten weiß, sondern auch durch Bruchstücke von Mühlsteinen, welche an seinem Rande vor kurzem bei Einebnungsarbeiten gefunden worden sind. Außerdem spricht dafür der alte Name Möhlenwerder, der sich bis auf den heutigen Tag für das Gelände an der Ostseite erhalten hat. Man geht aber wohl kaum fehl, wenn man annimmt, daß die Mühle dem Herzog gehört hat, weil sie in der nächsten Nähe des Schlosses lag und die Müllerei ehemals fürstliches Vorrecht zu sein pflegte. Der sogen. Möhlenwerder (11), der in heutiger Zeit großenteils bald unter Wasser steht, wenn die Aller aus ihren Ufern tritt, muß früher eine Insel gebildet haben; denn Werder bedeutet Insel. Das Erdreich dieser Insel ist in den letzten Jahrzehnten und wohl auch schon früher zur Ausfüllung großer in der Nähe befindlicher Wasserlöcher verwandt worden, die von einem alten Wasserlauf der Aller herrührten; daher erklärt sich die Veränderung. Der Wassergraben $a-b$, der die Pastorenkuhle mit dem andern Teiche, dem Hustederteich (15), verbindet, ist keine alte Anlage, und die Höhe (14), die sich längs des-

selben hinzieht, muß in früheren Jahrhunderten zu dem Möhlenwerder gehört haben. Damals muß auch der Allerarm, dessen Lauf der Hustederteich andeutet, sich bei *J* geteilt haben, um links und rechts am Möhlenwerder vorbeizufließen. Die Spuren, die der Wasserlauf zur Rechten hinterlassen hat, sind die vorhin erwähnten Wasserlöcher. Der linke Lauf aber wurde durch die Höhe bei *A* aufgehalten und in der Niederung, die jetzt Grashof (13) heißt, aufgestaut, wodurch die zum Betriebe der herzoglichen Mühle erforderliche Wasserkraft gewonnen war. Gleichzeitig bildete dieses Staubecken auf der Ostseite der Burg den besten Schutz gegen feindliche Angriffe. Daß der Grashof ein Staubecken gebildet hat, ist leider jetzt nicht mehr deutlich zu erkennen, nachdem in neuester Zeit die erwähnte Höhe am Nordende abgetragen und die tiefen Stellen, die vor wenigen Jahren noch sumpfig waren, durch fortgesetzte Aufschüttungen trocken gelegt worden sind. Bemerkenswert ist noch, daß der Weg *c—d* auf dem mit 10 bezeichneten Grundstück in früheren Zeiten sich längs des Abhangs dieses Grundstücks fortgesetzt und noch früher vermutlich mittelst eines Stegs auf die Höhe Nr. 14 und zuletzt zur Mühle geführt hat. Seinen Ausgangspunkt aber hat er vom „Meßdor“ genommen, wie noch heutiges Tages das Wachstum des Getreides an der betreffenden Stelle des „Kampes“ deutlich verrät.

Nachdem wir das Gebiet, welches für die frühere Burganlage in Betracht kommen kann, genauer kennen gelernt haben, ist es möglich, mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre Ausdehnung zu bestimmen. Auf der Ostseite empfiehlt sich der alte Allerarm (Hustedter Teich) mit dem Staubecken (Grashof) als Grenze, ebenso auf der Westgrenze der alte Steinweg mit seiner gleichfalls alten Fortsetzung in nördlicher Richtung am Kirchhof und dem „neuen Markt“ vorbei. Wo aber soll die südliche und nördliche Grenze angenommen werden? Feste Punkte bieten dat Meßdor und die Mühle an der „Pastorenkuhle“. Doch kann man bei dem ersteren im Zweifel sein, ob es sich wirklich um ein Burgtor oder eines der Stadttore handelt; denn aus dem Namen allein, der nach der gütigst erteilten Auskunft des Herrn Professor Dr. Bückmann in Lüneburg im Hochdeutschen „Misttor“ lauten würde, läßt sich kaum eine Entscheidung herleiten. Dagegen gewinnt in diesem Zusammenhang die Bemerkung in der früher

erwähnten Urkunde von 1310 Bedeutung, daß Herzog Otto sein altes Schloß, d. h. selbstverständlich nicht nur dessen Trümmer, sondern auch dessen Grund und Boden den Kalandsbrüdern geschenkt hat, weil nämlich auf dem mit 10 bezeichneten Grundstück noch heutiges Tages zwei Kalandshöfe stehen und dem einen von ihnen seit unvordenklichen Zeiten der Kamp (9) gehört. Allerdings liegt zwischen beiden noch ein dritter Hof, der heutiges Tages dem Kaland nicht pflichtig ist; aber das muß früher der Fall gewesen sein, da die Kalandsregister in der Zeit von etwa 1500 bis 1571 an dieser Stelle einen dritten Kalandsmeier kennen und nach 1570 der zweite lange Zeit den Namen geführt hat, der sich heute noch auf dem fraglichen dritten Hof erhalten hat. Man geht also wohl kaum fehl, wenn man behauptet, daß die ganze 9 und 10 umfassende Fläche Kalandseigentum war und aus der erwähnten Schenkung des Herzogs Otto stammte. Dann aber haben wir sie als ehemaliges Schloßgebiet zu betrachten. Dafür läßt sich vielleicht auch noch der Umstand geltend machen, daß die Bewohner des heiligen Endes im Gegensatz zu den übrigen Bewohnern des Dorfes Altencelle noch jetzt unter sich eine engere Gemeinschaft bilden. Sie tragen sich gegenseitig zu Grabe und halten sich für verpflichtet, dem Pfarrgeistlichen, der gleichfalls im alten Schloßbezirk wohnt, in Krankheitsfällen gewisse Dienste zu leisten, wogegen sie es als ihr ausschließliches Vorrecht betrachten, daß er bei Todesfällen die Leichenrede in ihren Häusern hält. Wenn man nun aber auch *C* und *D* als Grenzpunkte an der Südseite festhalten darf, so ist damit doch gerade die südwestliche Ecke noch immer nicht fest begrenzt. Eine Handzeichnung aus dem Jahre 1854 kommt uns zu Hülfe. Nach derselben war die Wegstrecke *CE* früher nicht vorhanden; statt dessen führte ohne Krümmung ein Weg von *C* nach *D*; ihn haben wir als die alte Grenze des Schloßbezirks an dieser Stelle zu betrachten. Vermutlich ist auch die heutige Kirchstraße in ihrer ganzen Länge erst dann angelegt worden, als der Haupteingang der Kirche von Westen nach Süden verlegt wurde; jedenfalls muß die Strecke *DF* vorher gefehlt haben, weil der Zutritt zu dem Schloßgebiet an dieser Stelle sicher nur durch das Misttor bewerkstelligt werden sollte. Der alte Kirchweg aber ist der Steinweg gewesen. Was sodann die nördliche Grenze betrifft, so ist es selbstverständlich ausgeschlossen, daß die Mühle,

die sich jenseits des den Burggraben ersetzenden Stauteichs befand, innerhalb der Burg gelegen hat. Ob man dasselbe auch von der „Worth“, auf welcher die zum Mühlenbetrieb gehörigen Gebäude gestanden haben mögen, behaupten kann, wage ich nicht zu entscheiden. Für das Gegenteil scheint mir zu sprechen, daß sie mit dem übrigen Schloßbezirk eine zusammenhängende Höhe bildet und nach Norden hin wegen des angrenzenden Wasser- und Sumpfgebiets einen trefflichen natürlichen Schutz gewährte. Hätte sie außerhalb der Burg gelegen, so müßte *GH*, die Grenze des Pottgartens und des alten Kirchhofs, die Linie sein, auf welcher sich die nördliche Umfassungsmauer der Burg hingezogen hat.

Nachdem wir die Grenzpunkte festgestellt haben, ergibt sich nun aber, daß die Ausdehnung für eine alte Burganlage zu groß erscheint. Wie soll dieses Bedenken beseitigt werden? Die oft erwähnte Urkunde von 1310 bezeugt, daß Herzog Otto den Kalandsbrüdern nicht nur das Schloß, sondern das Schloß mit Vorburg und den Dedekenwerder geschenkt hat. Daher könnte in dem Bezirk, den wir als zum Schloß gehörig bezeichnet haben, die Vorburg und der Dedekenwerder liegen. Der letztere kommt jedoch hierbei nicht in Frage, weil er sich bei der Ortschaft Osterloh in einer Entfernung von einer Viertelstunde befindet. Es bleibt also nur die Vorburg übrig, auf welche man schon durch den Ausdruck „Schloß mit Vorburg“ zuerst hingewiesen wird. Welchen Teil des gefundenen Schloßbezirks könnten wir aber am ehesten eine Vorburg nennen? Wir erinnern uns daran, daß an der Südwestecke das Misttor gestanden hat und die Vorburg einem Vorwerk gleicht, das meistens die Bezeichnung für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist. Beides stimmt so gut zusammen, daß es nahe liegt, die ganze südliche Hälfte (9 und 10 der Zeichnung) von der eigentlichen Burganlage abzutrennen. In dieser Absicht wird man dadurch bestärkt, daß zwischen 8 und 10 ein Hohlweg sich befindet, der ehemals ein mit Wasser gefüllter Burggraben gewesen sein kann, und daß die Grenze zwischen 8a und 9 ungefähr in seiner Verlängerung liegt und das Überbleibsel eines alten Weges ist. Außerdem dürfte es nicht ganz zufällig sein, daß nach Abtrennung der genannten Grundstücke die eigentliche Burg genau das Gebiet umfaßt hätte, das noch heute ausschließ-

liches Eigentum der Kirche und Pfarre bezw. Küsterei ist oder wenigstens bis vor 100 Jahren noch gewesen ist. Dunkel aber bleibt, wann und warum die Kalandsbrüder die ihnen 1310 geschenkte Burg aus den Händen gelassen und sich mit dem Vorwerk begnügt haben. Auch sonst bleibt noch manches dunkel, die Stelle des Tores der eigentlichen Burg u. a. m. Es ist jedoch nicht der Zweck der dargebotenen Untersuchung, das ganze Dunkel zu erhellen, in welches das herzogliche Schloß in dem alten Celle gehüllt ist, sondern Anregung zu geben zu weiteren Nachforschungen.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Sellin, Gotthilf, Gymnasialprofessor a. D. in Schwerin in Mecklenburg, Burchard II., Bischof von Halberstadt (1060—1088). München und Leipzig, Duncker und Humblot 1914. IX 168 Seiten. 8°. 4 Mk.

Wenn wir durch den Halberstädter Dom, eins der schönsten gotischen Bauwerke Norddeutschlands, wandern, dann grüßt uns unter den 33 Standbildern, den versteinerten Erinnerungen aus der Vergangenheit der christlichen Kirche, die Gestalt eines Mannes, dem der schaffende Künstler wegen seiner angeblichen Kinderfreundschaft ein Paar Kinderschuhe in die rechte, aber wegen seiner 13 Feldzüge das Schwert in die linke Hand gegeben hat; eines Mannes, dessen Leben mit der Geschichte und den Schicksalen der Stadt und des Bistums Halberstadt in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts aufs engste verknüpft war, der tief eingegriffen hat in den Kampf der Kirche gegen Kaiser und Reich, der der Führer der Sachsen gewesen in ihrem Streit mit dem Kaiser, dessen Eingreifen aber so verhängnisvoll gewesen ist für seine Person wie für das ihm anvertraute Land: Bischof Burchard II. von Halberstadt.

Wiederholt ist dieser bedeutende, aber auf falsche Bahn geratene Kirchenfürst Gegenstand der schriftstellerischen Behandlung gewesen. Übten doch seine Persönlichkeit und seine Taten immer wieder ihre gewaltige Anziehungkraft aus und veranlaßten die Geschichtsforscher, ihr Interesse diesem merkwürdigen Manne zuzuwenden. Hat doch der Geschichtsprofessor Dr. Sellin nicht nur im Jahre 1866 über ihn seine lateinische Dissertation geschrieben und 1870 als Beigabe zum Schulprogramm des Gymnasiums zu Schwerin eine Abhandlung über ihn verfaßt, sondern er bietet uns, nachdem er während seiner arbeitsreichen Lehrerlaufbahn die begonnenen eingehenden Spezialstudien hatte liegen lassen müssen, jetzt nach seinem Übertritt in den Ruhestand zu seiner Jugendliebe zurückkehrend das Ergebnis seiner sorgfältigen Forschungen in einem Buche dar, von dem wir den Lesern dieser Zeitschrift gern in den nachfolgenden Zeilen Kunde geben. War es uns doch eine rechte Freude und ein geistiger Genuß, diese unter genauer Benutzung der neueren geschichtlichen Literatur (besonders der Jahrbücher des Deutschen Reiches von Meyer von Knonau, der Monographien über Otto von Nordheim, Siegfried von Mainz, die beiden Herzöge von Lothringen, sowie der beiden Schulprogramm-Beilagen von Wackermann und Leers über Burchard II.) geschriebene Schrift von Anfang bis zum Schluß mit gespanntem Interesse durchzulesen.

Das Buch zerfällt in 4 Abschnitte. Im 1. Abschnitt gibt uns der Verfasser die nur dürftig überlieferten Nachrichten über Burchards Herkunft, seine Familie (v. Steußlingen), seine Jugend, seinen eigentlichen Namen Bucco, den er erst als Bischof mit Burchard vertauschte, sein Wirken als Dompropst in Goslar, seine Wahl zum Bischof von Halberstadt und sein dortiges Wirken bis zum Ausbruch der Sachsenkriege im Jahre 1073. Der

2. Abschnitt schildert uns den streitbaren Kirchenfürsten als Führer der Sachsen im Kriege gegen König Heinrich, seine Unterwerfung und Gefangennahme, seine Flucht auf der Donaufahrt und seine Rückkehr nach Halberstadt bis zur Wahl des Gegenkönigs Rudolf 1073—1077. Im 3. Abschnitt begleiten wir den von brennendem Ehrgeiz, unbegrenztem Hochmut und grenzenloser Rachsucht erfüllten Bischof auf seinen Wegen unter den beiden Gegenkönigen bis zu seinem gewaltsamen tragischen Ende in der alten, von ihm so oft besuchten Kaiserstadt Goslar in den Jahren 1077—1088, die die wichtigsten Jahre seiner politischen Tätigkeit darstellen. Ein 4. Abschnitt gibt uns eine kurze zusammenfassende Übersicht über die bischöfliche Tätigkeit Burchards in seinem Halberstädter Sprengel, über seine Fürsorge für den Wiederaufbau des 1060 abgebrannten Domes, über die Gründung des Klosters Huysburg, über die Ausgestaltung des Klosters Ilsenburg, seiner Lieblingsstiftung, in deren Kirche er auch seine letzte Ruhestätte gefunden hat, über die Gründung des Peter-Paulsstifts in Halberstadt u. a.

Wer die vorliegende Schrift aufmerksam durchliest, wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß wir in Burchard II. einen hochbedeutenden, hochbegabten, auf seine Zeit nachhaltig wirkenden Mann, und doch zugleich einen merkwürdigen Charakter vor uns haben, einen Mann mit unermüdlicher Tatkraft, der zwar der Verbreitung wissenschaftlicher und allgemeiner Kulturbestrebungen große Dienste erwiesen, der aber seinen Zeitgenossen einen unbeschreiblich größeren Segen würde hinterlassen haben, wenn er nicht seine bedeutsamen Gaben und seine unermüdliche Schaffenskraft in den Dienst des Bösen, seines Ehrgeizes, seines Hochmuts und seiner Rachsucht gestellt hätte.

Wir dürfen sagen, daß der Verfasser den Helden seines Buches richtig dargestellt und gerecht geschildert hat. In vorsichtiger, abwägender Weise beurteilt und benutzt er die verschiedenen alten Chronisten und Annalen; nirgends bietet er uns haltlose Vermutungen oder gar Phantasiegebilde, sondern er bemüht sich überall, uns in feiner psychologischer Weise das oft rätselhafte Verhalten dieses merkwürdigen Mannes, besonders den Umschlag der früheren Freundschaft mit König Heinrich in offene unversöhnliche Feindschaft verständlich zu machen.

Trotz dieses äußerst günstigen Eindrucks, den die Schrift auf uns ausgeübt hat, dürfen wir doch um einer gerechten Beurteilung willen nicht unterlassen, folgendes im einzelnen zu bemerken.

Hildegrim I. war nicht, wie der Verfasser (S. 10) mit den früheren Chronisten meint, der erste Halberstädter Bischof, sondern ihm als Bischof von Chalons s. M. war nur der Missionsbezirk Osterwieck-Halberstadt übertragen. Der erste nachweisbare Bischof war Thiatgrim (827—840), den der Verfasser gar nicht erwähnt, während er Haymo (840—853) als zweiten Bischof bezeichnet. (Vgl. Fritsch: Die Besetzung des Halberstädter Bistums in den ersten vier Jahrhunderten seines Bestehens, S. 12 ff.) Der Halberstädter Chronist (S. 162. 165) heißt nicht Winningstaedt, sondern Winnigstedt. Der Biograph Papst Gregors VII. heißt nicht Gförer (wie dreimal S. VII. 43 gedruckt ist), sondern Gfrörer. Der dreimal wiederkehrende Ausdruck „Pfaffe", zweimal für Burchard und einmal für Siegfried von Mainz (S. 33, 71, 107) hat immer etwas gehässiges und ist besser zu vermeiden.

Was die Literatur-Angaben betrifft, so sind ja jedem Geschichtsforscher die oft nur kurz, oft ungenau, manchmal nur mit dem Namen des Verfassers bezeichneten Werke wohlbekannt. Im Interesse der Geschichtsfreunde wäre es erwünscht gewesen, bei der ersten Erwähnung eines benutzten Werkes den genauen Titel, und bei Wiederholungen den Band und die Seitenzahl anzuführen, mag auch aus dem Zusammenhang oder aus der Einleitung hervorgehen, welche Werke gemeint sind. Oder der Verfasser hätte hinter der Einleitung eine Übersicht der von ihm benutzten Quellen und Literatur voranschicken und Abkürzungen bezeichnen können, unter denen er diese Werke bei seiner Abhandlung anführte. Die neuere Literatur über das Halberstädter Bistum (Böttcher: Neue Halberstädter Chronik. Halberstadt 1913 und Fritsch: Die Besetzung des Halberstädter Bistums usw. Halle 1913) scheint dem Verfasser nicht bekannt geworden zu sein, obwohl beide Schriften ungefähr ein Jahr vor der Herausgabe seiner Schrift erschienen sind.

Bei dem wiedererwachten deutschen Bewußtsein hätten sich Fremdwörter wie „Intervenient" (S. 49, 52, 61, 62) und „Petent" (S. 51), sowie pag. und l. c. bei deutschen Werken wohl vermeiden lassen. Von Druckfehlern ist der Satz fast gänzlich frei.

Abgesehen von diesen geringen Aussetzungen können wir die Schrift nicht nur jedem Freund der Halberstädter, sondern auch der niedersächsischen und deutschen Geschichte aufs wärmste empfehlen.

Wernigerode. • Georg Arndt.

Lüneburger Heimatbuch. Im Auftrage der Bezirkslehrervereine Lüneburg und Celle herausgegeben von Otto und Theodor Benecke in Harburg. Bd. 1. 2. Bremen, Niedersachsen-Verlag Carl Schünemann 1914. 8°.

Unter den vielen Heimatbüchern, die während der letzten Jahrzehnte in Deutschland erschienen sind, gebührt dem vorliegenden Lüneburger vielleicht die erste, jedenfalls aber eine der ersten Stellen. Bis jetzt liegen davon zwei Bände vor, der erste behandelt das Land und das wirtschaftliche Leben, der zweite das Volk und das geistige Leben, der noch ausstehende dritte soll die historischen Ereignisse des Landes vorführen. Die Veranlassung zur Abfassung dieses Werkes gab der Wunsch der Lüneburger Lehrer, für den Unterricht in der Heimatkunde, sowie für die eigene Weiterbildung auf diesem Gebiete einen zuverlässigen Führer zu besitzen. Die vorhandenen zahlreichen Schriften über die Lüneburger Heide, darunter auch die bekannten Fremdenführer für diese Gegenden, behandeln nur einzelne, viel besuchte Teile des Lüneburger Landes. Die Bezirkslehrervereine von Lüneburg und Celle erteilten daher den Harburger Lehrern Otto und Theodor Benecke den Auftrag, die Vorbereitungen für die Herausgabe eines Lüneburger Heimatbuches zu treffen. Man wird den beiden das Zeugnis geben müssen, daß sie dies mit großer Umsicht und vieler Mühewaltung getan haben. Sie selber haben sich mit ihren Beiträgen bescheiden im Hintergrunde gehalten und unter ihren Mitarbeitern keineswegs ihre Amtsgenossen bevorzugt, sondern auf allen Gebieten, in denen es auf Spezialkenntnisse ankommt, fachmännisch gebildete Personen aus den verschieden-

sten Berufskreisen herangezogen. So ist die Gefahr des Dilettantismus, an dem manche derartige Unternehmungen gescheitert sind, glücklich vermieden worden. Es verdient ferner große Anerkennung, daß so viele Persönlichkeiten, die sich zum Teil in hoher amtlicher Stellung befinden und daher meistens mit Berufsgeschäften überhäuft sind, sich zur Mitarbeit willig finden ließen. Das Ergebnis ist auch dem entsprechend. Das Werk ist vortrefflich gelungen; es hat in seiner Anlage und Ausführung einen wissenschaftlichen Charakter, vermeidet aber auf der anderen Seite die Klippe, wodurch manche Werke dieser Art für viele Leser ungenießbar werden, indem es gelehrten Ballast tunlichst fernhält. Es drängt sich zunächst die Frage auf, ob das Buch viel Neues bringt. Wir müssen sie unbedingt bejahen. Der Schreiber dieser Zeilen hat seit etwa zwei Jahrzehnten, oft unter Benutzung eines der bekannten gedruckten Führer, das Lüneburger Land fleißig durchwandert, muß sich aber gestehen, an vielen Dingen achtlos vorbeigegangen zu sein, auf die er erst durch das neue Buch aufmerksam gemacht ist. Wir zweifeln nicht daran, daß es vielen Lesern des Buches ebenso ergehen wird, selbst wenn sie im Lüneburgischen beheimatet sein sollten.

Wir wollen nun nicht die einzelnen Partien des Buches durchgehen und etwa daran kritische Bemerkungen knüpfen. Das überlassen wir dem aufmerksamen Leser. Der erste Band enthält auf 835 Seiten 16 Kapitel, zum Teil mit vielen Unterabteilungen, der zweite auf 985 Seiten 25 Kapitel.

Die Entstehungsart des Buches sowie die Mannigfaltigkeit des behandelten Stoffes bringt es naturgemäß mit sich, daß die Darstellung nicht überall gleichartig ist. Jeder Mitarbeiter schreibt eben seinen eigenen Stil, und eine Landschaftsschilderung und die Darstellung eines technischen Betriebes lassen sich beispielsweise nicht auf die gleiche Tonart zusammenstimmen. Dadurch wird die Lesbarkeit des Buches etwas beeinträchtigt, so daß es an manchen Stellen nicht gerade eine bequeme Lektüre bietet. Seiner eigentlichen Bestimmuug nach soll es ja auch mehr ein Lernbuch als ein Lesebuch sein. Jedoch finden sich auch Partien darin, die sich durch eine glänzende Darstellung auszeichnen. Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die schöne Schilderung „der Lüneburger Landschaft“ von Seminarlehrer Brammer in Lüneburg (Bd. I S. 100 bis 186). Seit langer Zeit ist uns eine so schöne und fein abgetönte Landschaftsschilderung nicht zu Gesicht gekommen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die Ausstattung des Werkes durch den Verleger Carl Schünemann in Bremen. Er ist auch auswärts durch die Herausgabe der Zeitschrift Niedersachsen sowie verschiedener anderer Heimatbücher, wie des Stadischen, Oldenburgischen, und einer ganzen Reihe niedersächsischer Autoren rühmlichst bekannt. Von seiner Seite ist alles geschehen, um das Lüneburger Heimatbuch glänzend auszustatten. Druck und Papier sind sehr schön, fast auf jeder Seite finden sich eine oder mehrere charakteristische Illustrationen, ferner viele Skizzen und Pläne, 24 Kunstbeilagen, eine Anzahl von Karten und unter diesen auch eine große schöne Karte des Regierungsbezirkes Lüneburg, die im gewöhnlichen Buchhandel wohl nicht unter drei Mark zu haben wäre. Im Vergleich mit dem, was hier geboten wird, ist der Preis des Buches außer-

ordentlich gering, 10 Mk. bei Subskription und 20 Mk. im Ladengeschäft für zwei starke Bände, die dazu noch in gutem Leinenband geliefert werden. Selbst bei einem großen Absatze dürfte der Verleger schwerlich auf seine Kosten kommen.

Wir zweifeln nicht daran, daß das vorliegende Buch in allen Kreisen, in denen dafür ein Interesse vorhanden ist, die weiteste Verbreitung finden und daß es im Lüneburgischen und den angrenzenden Gebieten selbst in der bescheidensten Büchersammlung seinen Platz erobern wird. Dann wird es reichlich Segen stiften und den Mitarbeitern für ihre Mühen den verdienten Lohn gewähren.

Bremen. Gerdes.

Fischer, Ernst, Carl Friedrich Haeberlin, ein braunschweigischer Staatsrechtslehrer und Publizist. 1756—1898. Göttingen, Vandenhoek u Ruprecht 1914. 84 S. 8°.

Die Haeberlins gehören zu jenen deutschen Familien, die den Hochschulen die Professoren, den fürstlichen geheimen Ratsstuben die gelehrten Mitglieder und den Stadtrepubliken namentlich des oberen Deutschlands die rechtskundigen Syndiken in großer Zahl gestellt haben. Es wäre eine anziehende Aufgabe der familiengeschichtlichen Forschung, den Anteil dieser Geschlechter an der gesellschaftlichen Schichtung der oberen Klassen des Volkes einmal in größerem Zusammenhange darzustellen und namentlich nachzuweisen, wie sie im Gegensatze zu den die Beharrung vertretenden Gruppen des Volkes und der Stämme im Sinne der Bewegung und Blutmischung von Bedeutung geworden sind und besonders auch die Einheitlichkeit der deutschen Gedanken- und Gefühlsbildung gefördert haben. Schon der Name Haeberlin weist auf den schwäbischen Ursprung des Geschlechts; Karl Friedrichs Vater, Franz Dominicus, wurde um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an die braunschweigische hohe Schule zu Helmstedt als Professor der Geschichte und des Staatsrechts berufen und ist der Stammvater eines norddeutschen Zweiges der Familie geworden. Sein Enkel, Karl Friedrichs Sohn Karl Ludwig, hat die ererbte Veranlagung als Verfasser zahlreicher Romane betätigt, die er in Potsdam unter dem anagrammatischen Verstecknamen H. E. R. Belani oder als C. Niedtmann herausgab.

Karl Friedrichs Arbeitsgebiet dagegen war die vornehme deutsche Publizistik, ein Zweig der Wissenschaft, der mit dem Untergange des alten Reiches völlig verdorrt ist. An den Ruhm der beiden Moser, eines Schlözer und Pütter reicht Haeberlin freilich nicht heran, aber als Verfasser des dreibändigen Handbuches des deutschen Staatsrechts (2. Aufl. Berlin 1797) und als langjähriger Herausgeber des deutschen Staatsarchivs (1796—1808) wird er unter den Vertretern des Reichsstaatsrechts einen namhaften Platz behaupten.

Fischer hebt in der Darstellung seines Bildungsganges, die er zum Teil mit Benutzung von in der Familie erhaltenen Papieren bieten kann, mit Recht auf die hohe Bedeutung hin, die für ihn der Aufenthalt am Reichskammergerichte zu Wetzlar hatte. Man hat sich gewöhnt, diese ehrwürdige Einrichtung des alten Reiches von den Seiten ihrer offenkundigen Mängel zu beurteilen und ihren Wert als Hüterin der Reste der deutschen

Freiheit darüber zu verkennen. Haeberlins hohe Meinung von der Würde des Reichskammergerichts könnte man allenfalls als voreingenommen herabsetzen wollen. Aber auch der Freiherr vom Stein, der fast gleichzeitig mit Haeberlin in Wetzlar kurze Zeit weilte, hebt rühmend den hohen Wert der Reichsgerichte hervor (vgl. Pertz 6, S. 139).

Die in Wetzlar verlebten ertragreichen Jahre brachten ihm statt der Stelle eines Syndikus der Reichsstadt Frankfurt, zu der er empfohlen wurde, eine Professur in Erlangen und weiterhin den Lehrstuhl in seiner Vaterstadt Helmstedt ein, den er bis an sein Lebensende innegehabt hat. Es ist hier nicht der Ort, Fischers Analysen der Haeberlinschen Hauptschriften im einzelnen nachzugehen, wichtiger ist, seine politische Gesamthaltung ins Auge zu fassen.

In jedem Sinne zeigt sich hier Haeberlin als Verfechter der seine Zeit beherrschenden Aufklärung, gegen deren Forderungen er gleichsam berufsmäßig seinen gelehrten Nährboden, die alte Reichsverfassung, nicht immer folgerichtig zu verteidigen und zu wahren bemüht ist. Kennzeichnend für die Männer seiner Zeit war die Haltung, die sie zwei Ereignissen von freilich sehr verschiedener Bedeutung und Tragweite gegenüber einnahmen, dem deutschen Fürstenbunde und der französischen Revolution. Die Stellungnahme zu jenem Versuche Friedrichs II., die deutschen Mächte gegen die Vorherrschaft Österreichs zu sammeln, mußte die mehr gefühlsmäßige oder auch bewußte Stimmung in den innerdeutschen Dingen, die zu der großen Staatsumwälzung in Frankreich die Weltanschauung klarlegen. Hier wie dort war Haeberlin geneigt zu bejahen, blieb aber gebunden durch die Voraussetzungen seines Berufes als Lehrer des deutschen Reichsstaatsrechtes. Es ist leicht ersichtlich, daß sich bei dieser unvermeidlichen Halbheit keine eigentliche Originalität entwickeln ließ, die ihm eine dauernde Wirkung gesichert hätte. — Ich vermisse in den Darlegungen Fischers einen Hinweis auf Haeberlins Verhältnis zu Rousseau, der meines Erachtens unerläßlich gewesen wäre, namentlich wo er (S. 23) bei Kennzeichnung seines staatsphilosophischen Standpunktes das Thema direkt streift. Noch auffälliger wird der Mangel einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Hauptvertreter der Lehre vom Gesellschaftsvertrage auf S. 33 ff., wo Haeberlins unbedingtes Eintreten für die Volkssouveränität eingehender entwickelt wird. Dafür entschädigt vielleicht der Vergleich der Ansichten Haeberlins mit den Grundgedanken der französischen Konstitution (S. 48 ff.).

Eine eingehende Darlegung der Berlepschen Sache, in die Haeberlin durch die Übernahme der Verteidigung des seiner Dienste entlassenen „Hofrichters auch Land- und Schatzrates" verwickelt wurde, hätte uns vielleicht mehr als alles andere das innerste Wesen des Mannes kennen lernen lassen. Aber Fischer gesteht selbst (S. 56), daß darüber noch keine völlige Klarheit erbracht sei. Rehberg, der auf Seiten der Gegner der Revolution stand, gibt in seinen Schriften (Bd. II, besonders S. 176) eine Darstellung, die für Haeberlin nicht günstig ist. Fischer ist es nicht gelungen, diesen Eindruck zu verwischen. Wenn man die Flug- und Streitschriften Berlepschs liest, bekommt man keine allzu freundliche Meinung von dem adligen Verfechter revolutionärer Grundsätze, den Rehberg in unverkennbare Parallele mit Philipp Egalité setzt. Und es ist nun einmal so, das Urteil über den

Klienten färbt unvermeidbar auf seinen Verteidiger ab, zumal wenn die Sache in so leidenschaftlicher Weise aufgenommen wird, wie es seitens Haeberlins geschah. Deshalb wäre es meines Erachtens Fischers Aufgabe gewesen, den Fall, den man als eine Art Gesinnungsprobe bezeichnen kann, einläßlicher zu untersuchen, als er wohl aus Mangel an leicht zugänglichen Unterlagen getan hat. Der Gegenstand verdient in Rücksicht auf alle drei in Betracht kommenden Männer, Berlepsch, Haeberlin und auch Rehberg eine sorgfältige Untersuchung. Vorderhand bleibt das Urteil Gefühlssache. Mit dem Falle des alten Reiches brach auch der Inhalt der Lebensarbeit Haeberlins zusammen, er sollte es nicht lange überleben. Nach kurzer Mitarbeit an den Tagungen der Ständeversammlung des neuen Königreiches Westfalen, die nicht frei von mannigfachen Enttäuschungen bleiben konnte, starb er am 16. August des Jahres 1808.

Wir wünschen der fleißigen und verdienstvollen Arbeit Fischers trotz der Ungunst der Zeiten aufmerksame Leser. Die neue Entwicklung, in die die deutschen Dinge gegenwärtig eintreten, zeigt, daß viele der Fragen, die Haeberlin und seine Zeitgenossen bewegten, auch heute noch nicht zur Lösung gelangt sind.

Blankenburg a. H. Karl Mollenhauer.

Rothert, Wilhelm, Allgemeine hannoversche Biographie. Bd. 1: Hannoversche Männer und Frauen seit 1866. Bd. 2: Im alten Königreich Hannover 1814—1866. (Ein Gedenkbuch zur Jahrhundertwende.) Hannover, Ad. Sponholtz 1912—14. 8°. 6 und 7 Mk.

Wer ein so umfassendes und vielgestaltiges Werk wie die Biographie auch nur eines einzelnen deutschen Landesteils allein mit eigenen Kräften zu bearbeiten unternimmt, der muß nicht nur über eine gewaltige Arbeitskraft verfügen, sondern auch von vornherein darauf gefaßt sein, daß er nicht alle Wünsche, zumal die eifriger Theoretiker und einseitiger Gelehrter, befriedigen wird. Es werden hier zu viele Forderungen und diese von zu verschiedenen Seiten erhoben. Der Allgemeinen deutschen Biographie stand eine ungewöhnlich große Zahl sehr tüchtiger Gelehrter zur Verfügung. Dennoch hört man auch bei ihr häufig Klagen über Lücken, ungleiche Behandlung und Ausdehnung der einzelnen Artikel usw. Aber wie viel wird sie trotz diesen Mängeln dankbar, wenn auch oft nur stillschweigend, benutzt! Dies wird ohne Frage auch mit Rothers Hannoverscher Biographie geschehen. Denn es steckt in ihr eine überreiche Fülle wertvollen Materials, die Frucht großen unermüdlichen Fleißes. Das wird ohne weiteres von Jedermann willig anerkannt. Auch diese Biographie wird für immer ein gesuchtes Nachschlagewerk bleiben. Besonders gilt dies von den „Anlagen", die in beiden Bänden zusammen etwa 1600 „Lebensabrisse" enthalten. In ihnen steckt wissenschaftlich jedenfalls die Hauptbedeutung des Buches, und es behält sie, auch wenn man bedenkt, daß sie in der Hauptsache auf Zeitungsartikeln beruhen. Das ist bekanntlich bei der Schnelligkeit, mit der sie zumeist geschrieben und gedruckt werden müssen, kein sehr zuverlässiger Stoff, der bei streng wissenschaftlichen Arbeiten stets eine sorgsame Nachprüfung erfahren muß. Aber wir erhalten so doch eine Fülle von Angaben, die uns zunächst im allgemeinen gut orientieren und auf denen wir, wenn

auch mit einer gewissen Vorsicht, weiter bauen können. Der Verfasser hat sich, um Raum zu sparen, hier einer starken Kürzung befleißigt. Manchem wird er dabei des Guten wohl etwas zu viel getan haben. Denn die Mehrzahl derer, die mit einem solchen Stoffe nicht vertraut sind, wird oft zum „Schlüssel für die Abkürzungen“ greifen müssen; das beeinträchtigt natürlich die schnelle Benutzung und die Freude an der Lektüre.

Neben dieser großen Zahl hannoverscher Personen sind nun in jedem Bande etwas über 50 ausgehoben, die einer ausführlicheren Behandlung gewürdigt werden. Hier kommt nun nicht nur der Sammler, sondern auch der Schriftsteller zur Geltung. Vorher aber geht die kritische Tätigkeit, die Entscheidung der Frage: wer soll in diesen engeren Kreis aufgenommen werden? Man muß dem Verfasser zugeben, daß er eifrig bestrebt gewesen ist, alle Stände, Berufe, Konfessionen, Landschaften und Parteien gleichmäßig zu berücksichtigen. Das er dabei die Theologen, die Förderer der äußeren und inneren Mission ein wenig bevorzugt hat, ist bei seinem eigenen Beruf und seiner bisherigen literarischen Tätigkeit erklärlich, und es ist wohl geradezu als ein Vorzug zu bezeichnen, daß er namentlich im ersten Bande die Persönlichkeiten seiner Bekanntschaft stärker als andere heranzieht; der persönliche Zug, der warme Ton, der so unwillkürlich in die Darstellung kommt, gibt dieser einen reicheren Inhalt und besonderen Reiz. Sonst wird so leicht niemand sein, der Rotherts Auswahl in allen Punkten billigte; zu nah liegt bei vielen die Frage: wenn der aufgenommen ist, weshalb nicht auch dieser und jener? So wird man Männer von der Bedeutung eines Gauß, Detmold, Ihering, Ritschl, E. Schulze, der Gebrüder Schlegel u. a. ungern vermissen. Auch können wir uns damit nicht einverstanden erklären, daß von den nicht in Hannover geborenen Persönlichkeiten nur die berücksichtigt werden, die hier „ihre Hauptwirksamkeit und ihr Grab gefunden haben“. In der Vorrede zum 2. Bande unterstreicht R. noch den Zusatz; „und ihr Grab“. Unseres Erachtens ist letzteres ziemlich belanglos, nur auf ersteres Gewicht zu legen. Oder soll ein Ausländer, der seine Haupttätigkeit im Hannoverschen vollbracht, zufällig aber nicht in Hannover gestorben und begraben ist, hier wirklich ausgeschlossen werden? Es berührt uns, offen gesagt, etwas eigentümlich, daß z. B. der Historiker G. Waitz, der doch so enge und so lange mit Göttingen verwachsen war, hier I, 370 in Klammern erscheint, als gehöre er so recht in die Gesellschaft nicht hinein. Nur wenige Artikel, wie I, 50 der über Bodemann, I, 106 der über v. d. Bussche-Ippenburg sind geradezu nichtssagend; diese wären besser bei den „Lebensabrissen“ eingereiht.

Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wäre es erwünscht gewesen, wenn die Zahl der Lebensbilder vermehrt und namentlich die herangezogen wären, die in leicht zugänglichen literarischen Sammelwerken noch nicht behandelt sind. So sind im zweiten Bande nur fünf Personen (Brehmer, Hausmann, Petri, Rupstein und Schüren) eingehend geschildert, die in die Allgemeine deutsche Biographie noch nicht aufgenommen sind. Sind uns in diesem umfassenden Werke zumeist weit erwünschter die Angaben über die Personen dritten und vierten Ranges, über die man sich sonst so leicht nirgends Rats erholen kann, als die über die hervorragendsten Fürsten, Dichter, Künstler usw. – trotz ihrer zumeist ganz vortrefflichen Darstellung –,

weil man sich über sie ohne Schwierigkeit anderswo unterrichten kann: so hätten wir gerade hier gern die Hannoveraner behandelt gesehen, die in jener allgemeinen Biographie fehlen oder nicht gehörig zur Wirkung gelangt sind. Es wäre dann in erster Linie eine willkommene landschaftliche Ergänzung zu jenem nationalen Werke gewesen. Aber hier stand der zweite Zweck des Werkes im Wege, die Rücksicht namentlich auf den hannoverschen Leserkreis, der natürlich seine hervorragenden Landsleute nicht missen oder beschränkt sehen will. Sollte das Buch doch namentlich auch ein vaterländisches Gedenkbuch werden. Diesen Plan mußte der Verfasser stets im Auge behalten und nicht zum mindesten hiernach den Stoff gestalten. Er wollte diesen nach der Vorrede des ersten Bandes „in farbenreichen Lebensbildern dem Leser lieb und wert machen. Nicht auf Kosten der Wahrheit, aber doch so, daß die Kritik mehr angedeutet, als ausgeführt, und jeder in seiner Eigenart, auch in der Eigenart seiner Partei, dargestellt wird". Wir müssen bekennen, daß er ehrlich bestrebt gewesen ist, diesen Standpunkt festzuhalten. Er hat, um nur ein paar Gegensätze anzuführen, R. v. Bennigsen und L. Windhorst in gleicher Weise gerecht zu werden gesucht. Niemals verleugnet er sein treu hannoversches Herz, wie ja sein ganzes Unternehmen nicht zum wenigsten aus warmer Vaterlandsliebe entsprossen ist. Aber er hat sich mit den jetzt bestehenden Verhältnissen in seiner Heimat abgefunden; das spricht sich auch unverkennbar in seinem Werke aus. Mitunter macht auch seine theologische Auffassung sich geltend, wie bei Allmers I, 20, bei Bennigsen I, 38, bei Neubourg I, 255; häufig tritt bei der Wahl des Mottos der Münzfreund zu Tage, dem unwillkürlich die Wahlsprüche der beliebten Silberstücke vorschweben. Nur willkommen kann man es heißen, wenn er bei einzelnen Persönlichkeiten, wie bei Brüel, gute handschriftliche Quellen heranzieht, oder, wie bei Kaulbach, eine Verwandte des Künstlers zu Worte kommen läßt. Bei wörtlicher Heranziehung gedruckter Aufsätze sind uns natürlich diejenigen die liebsten, welche aus entlegenen, sonst nicht leicht zugänglichen Quellen geschöpft sind. Gern entbehren würden wir bei einzelnen Artikeln die übersichtliche Behandlung der Familiengeschichte, wie bei den von dem Bussche, v. d. Decken, v. Hammerstein usw., mit der hier schwerlich jemand gedient ist. Dagegen hätten wir gern gesehen, wenn grundsätzlich bei jeder Person nach Möglichkeit ihre Herkunft, Name und Stand des Vaters und der Mutter, sowie bei Verheirateten die Gattin angegeben wären. Auch hielten wir es für zweckmäßiger, wenn vor dem Lebensbilde nur ganz wenige bestimmte Daten (Geburt, Tod, Lebensstellung) gebracht würden, nicht, wie es mitunter geschehen, fast eine Biographie. Das führt leicht zu Wiederholungen oder beraubt den Verfasser der Gelegenheit, mit dem Lebensgange die Würdigung der Lebensarbeit folgerichtig zu verbinden.

In dem folgenden Bande wird der Verfasser, der von der Gegenwart ausgehend in die Vergangenheit zurückschreitet, die Jahre 1636—1815, „wie Hannover emporblühte", behandeln, womöglich in einem vierten Teile auch noch die Zeit vor dem Herzoge Georg. Das Rohmaterial liegt, wie R. uns mitteilt, auch für diese Bände bereits vor. Wir wünschen von Herzen, daß dem fleißigen Verfasser sein durch die unausgesetzte Arbeit geschwächtes Augenlicht sich wieder stärken und er auch sonst die Kräfte

behalten möge, um sein schönes Werk noch zu vollem Abschlusse zu führen.*) — Viele der behandelten Personen werden uns auch in guten Abbildungen vorgeführt. Die Ausstattung verdient auch sonst alles Lob; namentlich das Papier unterscheidet sich vorteilhaft von dem der öfter herangezogenen Allgemeinen deutschen Biographie, das, wie die braunen Ränder beweisen, großenteils unverantwortlich schlecht ist.

Wolfenbüttel. P. Zimmermann.

Nachrichten

Wilhelm Weise †.

Vom Verein wird Opfer auf Opfer gefordert in dieser schweren Zeit. Erst ist sein langjähriger Schriftführer auf dem Schlachtfelde gefallen und nun auch sein bewährter Kassenwart, von schwerer Krankheit heimgesucht und durch den Verlust seines ältesten Sohnes niedergebeugt, dahingegangen.

Professor Weise war immer mehr ein Eckstein des historischen Vereins geworden, sowie im weiteren dann auch des „Nordwestdeutschen Verbandes füs Altertumsforschung", ein Träger der Tradition, ein Vertrauensmann bei allen wichtigeren Wendungen; und er verdankte diese Stellung seiner abgerundeten festen Persönlichkeit, die frei von ehrgeizigen Bestrebungen immer die Forderung der einfachen Sache und des natürlichen Anstandes verkörperte. Man konnte bei ihm an das goethische Wort denken, daß es Menschen gibt, die durch ihre bloße Anwesenheit einem Kreise einen bestimmten Charakter verleihen.

Wilhelm Weise war als Sohn eines Pfarrers 1855 in Holzdorf im Kreise Schweinitz (Prov. Sachsen) geboren. Von 1869 bis 1874 hatte er die Schule zu Pforta besucht, hatte dann zunächst einjährig gedient und war bis zu seiner Verabschiedung 1894 als Oberleutnant der Landwehr im Militärverhältnis geblieben. Seine ganze Studienzeit verbrachte er in Halle. Dort promovierte er 1879 mit einer Dissertation über die Quellen Sleidans und machte 1880 das Oberlehrerexamen in Geschichte, Geographie, Deutsch und klassischer Philologie. Es folgte ein Probejahr am Realgymnasium zu Osnabrück, die dortige Anstellung als Hülfslehrer und im Oktober 1881 die Berufung an die Leibnizschule zu Hannover. Dort begründete er sein vom vollsten Glücke gesegnetes Heim und ist der Stadt und der Schule bis zu seinem Tode treu geblieben.

Die einfach-natürliche Linie, die dieser Lebensgang ausspricht, zeigt sich auch in Weises Schriften. Sie sind gewissermaßen an seinem Wege gewachsen, immer aus einem heimatlichen Interesse hervorgegangen. Sleidan, über den er dissertierte, ist der Geschichtschreiber des Schmalkaldischen Krieges,

*) Dieser Wunsch hat leider nicht in Erfüllung gehen sollen. Denn inzwischen hat der Tod dem verdienstvollen Wirken W. Rotherts am 6. Oktober d. J. schon ein Ende bereitet. Wir können jetzt nur hoffen, daß ein anderer Gelehrter mit gleichem Eifer und Erfolge bei diesem Werke in des Entschlafenen Fußstapfen trete. Z.

dessen Begebenheiten die Gegend, wo Weises Wiege stand, erfüllen. Zu den Quellen, die sich neu nachweisen ließen, gehört vor allem eine Schrift Bugenhagens — des späteren Reformators von Hildesheim — über die Schicksale Wittenbergs während der Belagerung durch die Kaiserlichen i. J. 1547.

Nach Hannover versetzt hat Weise sich für verschiedene dortige Größen der Vergangenheit erwärmt. 1889 hat er in zwei Grenzboten-Aufsätzen „Leibniz als Volkswirt" behandelt, 1892 im historischen Verein „Scharnhorst und die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht" (erschienen als Heft 148 von Virchow und v. Holtzendorffs Vortragssammlung), und 1901 ebenda Johann Karl Bertram Stüve (Ztschr. des Vereins). Die letzten beiden Vorträge sind veranlaßt durch damals erschienene Bücher: von Max Lehmann über Scharnhorst und von einem Neffen Stüves über den Briefwechsel des Onkels mit Fromann. Sie bieten aber die charakteristische Auffassung Weises, wie er den kraftvollen, aber herben Nichtdiplomaten Stüve überall in Schutz nimmt und in lebhafter Darstellung Scharnhorsts Ideen und Vorschläge verfolgt von dem energischen Fürsten Wilhelm zu Bückeburg durch das teilnamlose Hannover zu dem senilen, von einem mutlosen König regierten und erst durch die Volksbewegung von 1813 wieder zu frischem Leben kommenden Preußen. Liest sich schon dieser Weise'sche Aufsatz mit seinem gradezu dramatischen Beweise, daß nur ein Volksheer Großes zu erreichen vermag, in unseren Tagen als ob er gestern geschrieben wäre, so wirkt noch stärker der über Leibniz, weil hier ein viel überraschenderer Zusammenhang auftritt. Leibniz geißelt die Sucht der Fürsten, sich nach französischer Art einzurichten. Er will Deutschland wirtschaftlich selbständig machen (u. a. durch den Seidenbau, den er selbst in seinem Garten vor dem Aegidientore versucht); die rohe Ware soll nicht aus dem Lande gehen, aber die fremde Rohware zur Verarbeitung herein. Den Ausländern muß man ihre Industrie ablernen, dann Schutzzölle errichten, um die ausländische Manufaktur fernzuhalten. Statt der Galeerenstrafen soll man Zucht- und Werkhäuser einrichten, um alle Arbeitskräfte auszunutzen. Maschinen sollen den Betrieb fördern. Ein „deutscher Handelsverein" soll die Zollschranken der Einzelstaaten beseitigen. Ein Staatssozialismus soll dies alles fördern. Vorteilhafter ist es für den Staat, einen Bedrängten zu unterstützen, als ihn zum Bettler werden zu lassen. Daher wird ein Werkhaus empfohlen, darin jeder arme Mensch Arbeit finden kann, eine staatliche Versicherungskasse und eine Reservekasse für Witwen und Waisen, ein staatlicher Gesundheitsrat, ein Monopol auf Branntwein, Tabak, Papier und Karten.

Nirgends zeigt sich so klar und rund der gesunde Sinn Weises als in dem Bilde, das er uns hier von den weitschauenden Plänen des praktischen Philosophen entworfen hat. Wenn man den Aufsatz heute wieder abdruckte, würde er überall Aufsehen erregen, denn er faßt Forderungen zusammen, die, soweit sie erfüllt sind, uns stolz machen, und soweit sie noch ausstehen, sich hinter den Kriegszielen ragend und fragend erheben.

Der vortreffliche Mann, der so treu und tüchtig im Verein und in der Wissenschaft gewirkt hat, soll uns nicht vergessen sein. Seine Persönlichkeit gehört zu den glücklichen, die nicht durch eine Einzelbegabung hervorstachen, sondern als Ganzes, als ein Charakter, sich in die Herzen eingraben.

Berlin. C. Schuchhardt.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

80. Jahrgang 1915 Heft 4.

Die Wanderungen des niedersächsischen Adels nach Mecklenburg und Vorpommern

(Fortsetzung).[1])

Von Friedrich Bertheau.

Wir waren schon oben mit dem Geschlechte von Klauen in das Hildesheimer Gebiet gekommen, wo Klauen liegt, und gehen nun näher auf einige Geschlechter ein, die aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem südlichen Teile von Hannover unmittelbar nach Mecklenburg und Vorpommern gekommen sind, teils vorübergehend, teils dauernd. Das erstere ist der Fall bei den Dynasten von Spiegelberg und von Eberstein, die ihre Stammsitze in der Nähe von Hameln an der Weser hatten. Jene waren verwandt mit den Grafen von Poppenburg in der Nähe von Elze, ja, die Namen Spiegelberg und Poppenburg wechseln bei denselben Familiengliedern, wie denn der Graf Bernhard von Spiegelberg, der im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts lebte, auch Graf von Poppenburg genannt wurde[2]). Dessen Sohn war der Graf Moritz I. von Spiegelberg, und dieser kommt als comes Mauricius

[1]) Anfang s. Heft 1, S. 1—37 dieses Jahrgangs.

[2]) S. den Aufsatz von Schade in dieser Zeitschrift vom Jahre 1850: Die genealogischen Verhältnisse der Grafen von Spiegelberg. Im Jahre 1244 genehmigte Moritz I. von Spiegelberg eine Schenkung, die sein Vater Bernhard von Spiegelberg oder sonst von Poppenburg dem Kloster Marienwerder gemacht hatte. S. Schade a. a. O. S. 183 ff. und Havemann, Gesch. Braunschw. und Lüneburgs I, 348.

in einer Urkunde des Jahres 1248 vor, in welcher der Fürst Nikolaus von Werle den Bürgern von Güstrow gestattet, ihre Neustadt abzubrechen. Er steht da an erster Stelle der Zeugen mit seinen Söhnen Heinrich und Johann. Die letzteren sind in Niedersachsen nicht nachzuweisen, sondern da finden sich drei andere Söhne Moritz' I., nämlich Nikolaus, Moritz II und Hermann. Ein jüngerer Johann von Spiegelberg ist urkundlich 1316 bis 1360 nachzuweisen.

Jener Moritz I. war dann vom Jahre 1271 bis 1273 in Mecklenburg wiederum bei Nikolaus von Werle, denn er kommt in drei Urkunden jener Jahre vor. Im Jahre 1273 wird mit seiner Einwilligung eine Schenkung zweier Brüder von Hodenberg an das Kloster Mariensee bekundet, und 1274 ist er jedenfalls persönlicher Zeuge bei einer Schenkung des Heinrich Edlen von Hodenberg an die Kirche in Wennigsen, und seine beiden Söhne Nikolaus und Moritz sind dabei zugegen[3]).

Läßt sich für diese vorübergehende Anwesenheit des Grafen Moritz von Spiegelberg bei Nikolaus von Werle kaum ein anderer Grund finden als Tatenlust und Abenteuerdrang eines Ritters und seiner Söhne, so sind die Grafen von Eberstein, die sich in Pommern nachweisen lassen, ohne Zweifel durch die Ermordung ihres Vaters Konrad zur Flucht dahin bewogen worden. Dieser Konrad hatte mit Erzbischof Gerhard von Mainz zusammen eine Fehde gegen Göttingen begonnen, war aber 1258 von dem Vogt dieser Stadt, Willike, überfallen und wurde vor dem Walde, die Asse genannt, aufgehängt. Die bisher etwas unbestimmt gehaltene[4]) Erzählung, daß sein Sohn zu seinem Neffen, dem Grafen Hermann von Gleichen, Bischof von Kammin in Pommern, flüchtete und von diesem mit der Herrschaft Naugarten (Naugard) belehnt wurde[5]), können wir als urkundlich feststehend annehmen, denn im August 1288 ist der Graf Otto von Eberstein Zeuge einer Urkunde des Bischofs von Kammin, und in demselben

---

[3]) astiterunt huic donationi, cum fieret, comes Mauricius de Speghelberg una cum filiis suis Nicolao et Mauritio, qui una mecum fideiusserunt. (S. Schade a. a. O., S. 187 ff.).

[4]) S. Havemann, Braunschweig-Lüneburgische Geschichte I, 387, der die Bedenken, die gegen die Glaubwürdigkeit dieser Erzählung geäußert sind, zu beseitigen sucht.

[5]) Im Januar 1274 überträgt der Bischof dilecto avunculo Otto de Eberstein die Herrschaft zu Lehen. Pomm. U. B. III, S. 443.

Jahre bezeugt ein Graf Ludwig von Eberstein mit ihm zusammen eine Urkunde desselben Bischofs in Kolberg. Die Familie ist auch später noch im Besitze der Herrschaft Naugarten[6]).

Mit der schon oben bei dem Geschlechte von Klauen erwähnten territorialen Entwicklung des Stiftes Hildesheim hängt die Auswanderung der Herren von Rosendal zusammen. Die Burg Rosendal dicht bei Peine war im Besitze eines Geschlechtes mit demselben Namen, das unter der Botmäßigkeit der Grafen von Wölpe stand[7]). Im Jahre 1223 verkaufte die Gräfin Kunigunde von Wölpe dieses feste Schloß an den Bischof Konrad von Hildesheim, und im Jahre 1225 wurde Lippolt von Escherde da als Burgmann eingesetzt, „nach demselben Rechte, nach welchem der Bischof andere Burgmannen einsetzt, nicht nach Lehnrecht". Lippolt bekommt nämlich acht Pfund zu der Zeit, wo jener seine anderen Castellani zu bezahlen pflegt. Diese Urkunde ist deshalb von Bedeutung, weil sie uns zeigt, daß diese Burgmannen besoldete Beamte des Hildesheimer Bischofs waren; sie ist für den Zweck dieser Untersuchung wertvoll, weil wir so den Grund würdigen lernen, der gewiß manchen Adligen bewogen hat, freiere, weniger gebundene Dienstverhältnisse aufzusuchen, wie sie sich im Kolonialgebiete ihm boten. Zunächst allerdings scheint Wilhelm von Rosendal in der Umgebung des Bischofs Konrad geblieben zu sein, denn im Jahre 1232 bezeugt er eine Urkunde, in welcher Konrad zu Gunsten des Domkapitels auf die Vogtei zu Bültum verzichtet, und 1244 ist er Zeuge einer Schenkung desselben Bischofs an das Kloster Isenhagen; doch im Jahre 1251 finden wir einen Wilhelm von Rosendal bei dem Grafen Gunzelin von Schwerin[8]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieses dieselbe Persönlichkeit gewesen ist, und dann müßte angenommen werden, daß sich die Rosendals nach ihrer Auswanderung aus dem Stifte Hildesheim einen nach ihnen

[6]) Im Jahre 1303 kommen urkundlich vor: Otto Graf von Naugard und seine Söhne Albert und Hermann. S. Register des Pomm. U. B. Bd. IV zu „Naugard".

[7]) S. Lünzel a. a. O. II, 84 und die im folgenden angeführten Urkunden im Urkundenbuche des Stiftes Hildesheim. Von 1231 an findet sich bei Bischof Konrad ein Willekinus de Rosendal et familia nostra tota. 1239 steht er allein, auch 1244 in der Urkunde für Isenhagen.

[8]) S. Meckl. U. B. Nr. 672 Willekinus de Rosendale. In späteren Urkunden Willehelmus de Rosendale wie in der vom 11. Sept. 1252.

benannten Besitz südlich von Wismar erworben haben. Eine Erbtochter ihres Geschlechtes hat wahrscheinlich einen Herrn von Plesse geheiratet, denn urkundlich ist wiederholt ein Joannes Rosendal dictus de Plesse nachzuweisen, und die Plesses sind bestimmt im Besitze des Gutes Rosendal gewesen[9]).

Wenn wir gleichzeitig einen älteren und einen jüngeren Heinrich Grube und auch eine Burg Grubenhagen im südlichen Hannover[10]) und in Mecklenburg[11]) finden, so kann es sich da bei der großen räumlichen Entfernung um eine zufällige Übereinstimmung von Namen zweier verschiedener Familien handeln. — Möglich ist es, daß eine mecklenburgische Familie Duding aus Niedersachsen stammt, wo verschiedene Ortsnamen wie Dudingerode und Dudinghof auf dieses Geschlecht hindeuten. Die Dudings waren schon früh Burgmannen von Güstrow und Vasallen der Fürsten von Rostock. In einer Urkunde aus dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts werden zwei Brüdern, Berthold und Konrad, besondere Freiheiten für ihre Mühle in Klein-Sprenz dicht bei Schwaan gegeben[12]), und in einer anderen Urkunde[13]) kommt ihr Oheim Heinrich, Ritter bei Nikolaus von Werle, vor, der auch Duding von Dechow genannt wird, ein interessantes Beispiel dafür, wie sich immer mehr Familiennamen einbürgern, die von Dörfern hergeleitet sind.

Solche Ortsnamen finden wir von vornherein bei den Herren von Hakenstedt und von Dotenberg. Die ersteren haben wahrscheinlich ihren Namen von dem Dorfe Hakenstedt im Hannoverschen

---

[9]) S. das Bruchstück eines Zehntenregisters des Bistums Schwerin ungefähr aus dem Jahre 1320 (Meckl. U. B. Nr. 4291: de curia Rosendal dat dominus Hel. de Plesse IV modios siliginis usw.).

[10]) Um das Jahr 1240 ist ein Henricus Grubo im Dienste Ottos des Kindes, und ein jüngerer Henr. Grubo war Marschall Albrechts von Braunschweig am Ende des dreizehnten Jahrhunderts. (S. Urk. vom 24. Sept. 1273 bei Sudendorf.)

[11]) Heinrich Grubo nennt sich den Jüngeren in einer Urkunde des Bischofs von Schwerin vom Jahre 1263 (Meckl. Urk. Nr. 1009). In den folgenden Urkunden bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist er im Gefolge des Fürsten Nikolaus von Werle, den er 1210 als seinen Lehnsherrn bezeichnet (Meckl. Urkb. Nr. 3386). In demselben Jahre nennt er sich Grubo de Grubenhagen (Nr. 3424). Henr. Grubo der Ältere findet sich schon am 1. Juni 1229 bei Nikolaus und Heinrich von Rostock.

[12]) S. Meckl. Urkb. Urk. vom 20. November 1308 Nr. 3252.

[13]) S. ebendaselbst Urk. vom 2. Februar 1320 Nr. 4168.

Amte Bockenem bei Hildesheim, das im dreizehnten Jahrhundert zu den Lehnsbesitzungen der Grafen von Schwerin gehörte. Zwei Brüder, Hermann und Bernhard von Hakenstedt, waren Burgmannen des jüngsten Bruders Johanns I. von Mecklenburg, Pribislavs, der besonders das Land Parchim im südlichen Mecklenburg für das Deutschtum gewann und Parchim selbst das Stadtrecht bestätigte[14]). Einer jüngeren Generation gehören zwei Brüder[15]) an, die bis in den Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bei Nikolaus von Werle nachzuweisen sind.

Eine viel bedeutendere Stellung nahmen die Herren von Dotenberg ein, die schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gleichzeitig in Mecklenburg und in Pommern nachzuweisen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt dieses Geschlecht aus dem Dorfe Döteberg dicht bei Hannover, das in einer alten Urkunde den Namen Doteberge führt. Diese Urkunde vom Jahre 1211 zeigt uns zugleich, wie weit der Besitz Hildesheimischer Stiftungen ging; denn wenn das Dorf auch im Sprengel des Mindenschen Bistums lag, so kaufte das Johannishospital in Hildesheim doch Grundbesitz dort und erwarb eben in jenem Jahre 1211 die Vogteirechte daselbst. Noch am Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaß es acht Hufen dieses Dorfes, die später vertauscht wurden[16]). Ob nun die Auswanderung dieses Geschlechtes mit diesem Übergange seines Landes an eine geistliche Stiftung und mit dem Verkaufe der Vogtei zusammenhängt, muß natürlich dahingestellt bleiben, weil bestimmte Nachrichten darüber fehlen, aber die Möglichkeit wird jeder zugeben müssen.

Bestimmteres wissen wir über die Herren von Plesse[17]), deren Geschlecht sich bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein im Besitze einer reichsunmittelbaren Herrschaft behauptet hat, während die übrigen sog. Dynastengeschlechter Niedersachsens, wie die Herren von Homburg, von Dassel, von Poppenburg,

---

14) Im Jahre 1238 s. Meckl. Urkb. Nr. 522.

15) Bernhardus et Hermannus de Hakenstede. Meckl. Urkb. Nr. 522.

16) Aus der Tauschurkunde des Jahres 1351 geht hervor, daß acht „hove" in Doteberg dem Johannishospital gehört hatten. Die Urkunden von 1211 und vom 24. Novbr. 1351 s. bei Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstiftes und der Bischöfe von Hildesheim.

17) S. den Aufsatz von Dr. R. Scherwatzky, „Geschichte der Herrschaft Plesse" im Jahrgange 1913 dieser Zeitschrift. Insbesondere verweise ich hier auf den da abgedruckten Stammbaum.

von Hallermund, Spiegelberg, Wunstorf, Wölpe u. a. fast sämtlich früher ausstarben oder ihr Land an geistliche und weltliche Fürsten verloren. Die Edlen von Plesse, so nennen sie sich später regelmäßig in Urkunden, sind in der männlichen Linie, soweit es sich um die dicht bei Göttingen ansässige Familie handelt, im Jahre 1571 ausgestorben, und ihre Herrschaft kam damals an die Landgrafen von Hessen, denen schon im Jahre 1447 die Lehnshoheit von den verarmten und bedrängten Besitzern übertragen war. Eine einigermaßen zusammenhängende Reihe der Herren von Plesse läßt sich erst mit Bernhard und Gottschalk von Plesse, die sich auch wohl von Höckelheim, einem Dorfe dicht bei Northeim, nannten, in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts beginnen[18]).

Die Söhne Bernhards sollen Helmold, Bernhard und Poppo, die Gottschalks Ludolf I. und Gottschalk II. gewesen sein. Von den letzteren beiden ist Ludolfs I. Familie in der dritten Generation erloschen, Gottschalks II. Familie dagegen hat bis 1571 in der männlichen Linie fortbestanden. Für die Auswanderung nach dem Norden kommen die an erster Stelle genannten drei Söhne Bernhards in Betracht, und von denen ist Helmold besonders geschichtlich bekannt geworden, auch durch seine Beziehungen zu dem Kolonialgebiete. Wir finden ihn in der Umgebung Heinrichs des Löwen im Jahre 1191, wo er an letzter Stelle Zeuge einer Urkunde für das Kloster Walkenried am Harz ist, dann 1197 mit den Grafen von Woldenberg, Blankenburg u. a. zusammen

---

[18]) Der Versuch Wencks in seiner Hessischen Landesgeschichte, Frankfurt a. M. 1783—1803, einen Helmold I. von Höckelheim im Jahre 1097 nachzuweisen, ist verfehlt, weil die einzige Urkunde, in der dieser vorkommt, gefälscht ist. Ein Helmold II., den er im Jahre 1144 annimmt, ist zweifelhaft, weil die Urkunde, in der er als Zeuge auftritt, mindestens verdächtig ist. (S. Geschichte der Grafen von Winzenburg, nach den Quellen bearbeitet von Edmund Freiherrn von Uslar-Gleichen, S. 138.) Im übrigen unterscheidet sich Wenck vorteilhaft durch seine kritische Methode von seinen Vorgängern auf diesem Gebiete. Diese sind Letzner, der bekannte Pastor von Iber bei Northeim, der in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebte und inbezug auf die Plesses die Sage von ihrer Abkunft von den Schwanringern in Höckelheim aufgebracht hat, und der Göttinger Meier in seinen Origines Plessenses, erschienen im Jahre 1713. Dieser hat Letzners Ausführungen durch einige gelehrte Anmerkungen erweitert. Ausführlicheres über beide s. in meinem Vortrage über die Genealogie der Herren von Plesse, abgedruckt in den Göttinger Geschichtsblättern, Jahrgang 1914.

bei dem Pfalzgrafen Heinrich, dem ältesten Sohne Heinrichs des Löwen, vor allem häufig aber bei Kaiser Otto IV., den er im Jahre 1209 nach Italien begleitete[19]). Im Jahre 1211 machte er den berühmten Kreuzzug nach Livland mit, über den wir in der livländischen Chronik Heinrichs[20]) einen kurzen Bericht haben. Auf den Hülferuf des Bischofs von Riga, der persönlich nach Deutschland gekommen war, zogen mit ihm aus die drei Bischöfe von Ratzeburg, von Verden und Paderborn, Helmold von Plesse und Bernhard von Lippe, sowie andere Adelige und Pilger.

Helmold von Plesse spielte hier neben Bernhard eine besonders hervorragende Rolle; beide teilten sich in den Oberbefehl über das Kreuzheer und trugen einen großen Sieg über die heidnischen Liven davon. Auch urkundlich ist er im Osten nachzuweisen[21]). Während Bernhard von Lippe aber da blieb und im Jahre 1211 Abt von Dünamünde, später sogar Bischof von Selburg wurde, kehrte Helmold in die Heimat zurück. Im Jahre 1214 war er bestimmt wieder in Braunschweig, wo er die Urkunde mit bezeugte, in der Pfalzgraf Heinrich die Schenkung seines Bruders Ottos IV.[22]) für die neugegründete Kirche St. Maria bei Sceverlingeborch (nördlich von Helmstädt) genehmigte. Später ist er nicht mehr in der Heimat nachzuweisen, denn eine Urkunde Ottos IV. aus dem Jahre 1215, in der er ebenfalls als Zeuge auftritt, ist, was Handlung und Zeugen anbetrifft, wahrscheinlich in das Jahr 1212 zurückzuverlegen[23]). Ob der Helboldus miles, der im Jahre 1235 in einer pommerschen Urkunde genannt wird, Helmold von Plesse ist, wie neuerdings wohl angenommen wird,

---

[19]) Die betr. Urkunden finden sich u. a. in Leibniz, Origines Guelph. III.

[20]) S. Henrici chronicon Livoniae. Mon. Germ. Hist. SS. XXIII, 275. — Bernhard von Lippe, der Gründer von Lippstadt in Westfalen, war namentlich dadurch berühmt, daß er asketische Frömmigkeit mit dem größten ritterlichen Mute vereinigte.

[21]) Helmoldus de Plesse nobilis homo ist Zeuge einer Urkunde der Bischöfe von Riga, von Paderborn, Verden und Ratzeburg, die wahrscheinlich 1211 ausgestellt ist (Meckl. Urkb. Nr. 204).

[22]) Am 27. Januar 1214 stattete Otto IV. diese neugegründete Kirche aus (s. Böhmer, Reg. imp.).

[23]) Kaiser Otto IV. verleiht in Nordhausen 1215 die Vogtei des Dorfes Roth, die ihm von dem Grafen von Hohnstein abgetreten war, an das Kloster Walkenried. Über die Notwendigkeit, diese Urkunden in das Jahr 1212 zurückzudatieren s. Böhmer, Reg. imp. und Dobenecker Reg. hist. Thuringiae.

müssen wir dahingestellt sein lassen[24]). Möglich ist es, daß er in das Kolonialgebiet zurückkehrte und daß sein Geschlecht da weiter geblüht hat. In Niedersachsen hören wir nichts von seinen Söhnen.

Recht dürftig sind auch die urkundlichen Nachrichten über seine beiden Brüder Bernhard und Poppo. Für die Jahre 1215 bis 1263 fehlt uns über diese eine auch nur einigermaßen zusammenhängende Reihe von Urkunden. Fest steht nur, daß im Jahre 1224 Bernhard, sein Bruder Poppo und Helmold, der Sohn Bernhards, im Namen des Klosters Walkenried einen Verkauf abschließen[25]). Im Jahre 1241 entsagt ein Ritter Poppo, genannt von Plesse, seinem Lehnrecht auf drei dem Kloster Amelungsborn von Heinrich von Osdaggesen geschenkte Hubengüter in Odagsen[26]). Unter dieser Urkunde findet sich die Bemerkung, daß Poppos Sohn Helmold noch in kindlichem Alter ist und daß sich deshalb für ihn seine Verwandten Gottschalk und Otto verbürgen. Ein solcher unmündiger Sohn Poppos mit demselben Namen Helmold kommt auch in den Urkunden vor, in denen im Jahre 1241 der Verkauf der Plesseschen Güter bei Northeim an das St. Blasiuskloster daselbst beglaubigt wird[27]). Nehmen wir dazu die Möglichkeit, daß auch jener seit 1214 verschollene Helmold einen gleichnamigen Sohn Helmold gehabt hat, so werden wir einsehen, wie schwierig es ist, einen Helmold von Plesse, der in einer zusammenhängenden Reihe von Urkunden seit 1263 erscheint, in seinen verwandtschaftlichen Beziehungen unterzubringen.

Seit diesem Jahre nämlich tritt uns im Dienst des Fürsten Johann von Mecklenburg ein Helmbold von Plesse entgegen. Er wird 1270 Burgmann von Wismar genannt und behauptet bis zum Jahre 1282 eine hervorragende Stellung am fürstlichen Hofe, denn als Zeuge von Urkunden wird er sechsmal an erster,

---

[24]) S. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung der Herzogtümer Pommern oder Slavien bis zum Ablaufe des 13. Jahrh. S. 154 ff. Er schreibt: Helboldus miles, der erste deutsche Ritter in Pommern, wahrscheinlich aus Mecklenburg eingewandert, allem Anscheine nach ein Plesse.

[25]) S. Leibniz, Origines Guelph. IV und Dobenecker, Reg. diplom .... Historiae Thuringiae II.

[26]) S. Wenck a. a. O. II, 756.

[27]) S. diese Urkunden bei Leibniz Origines Guelph. IV und Dobenecker, Regesta III, 1. S. auch Wenck a. a. O. II, 762.

elfmal an zweiter und je einmal an dritter und vierter Stelle genannt. Im Jahre 1283[28]) wurde ein großes Landfriedensbündnis zwischen den Fürsten von Rostock, von Mecklenburg, von Werle und dem Grafen von Dannenberg abgeschlossen, welches zahlreiche adelige Zeugen aus der Umgebung der einzelnen Fürsten bekräftigten, aber Helmold von Plesse fehlt. Die Bemerkung des Mecklenburgischen Urkundenbuches, daß er vielleicht im Jahre 1284 gestorben ist, müssen wir zunächst dahingestellt sein lassen.

Nun aber verkaufte in diesem Jahre 1284 ein Helmold von Plesse seinen Anteil an dem Stammschlosse Plesse an seinen Verwandten Gottschalk von Plesse. Der Wortlaut der Urkunde, die sich im Staatsarchiv in Hannover befindet[29]), ist folgender: Ich Helmold von Plesse habe auf den Rat meiner Freunde und mit Zustimmung meiner Schwestern Mechthilde und Sophie[30]) den Teil des Schlosses Plesse, der mir nach väterlichem Erbfolgerechte zukam, mit allen Gütern, Einkünften und Mannen, welche ich in den Dörfern Eddigehausen, Spanbeck, Deppoldshausen, Backenhausen, Lindau unter dem Titel des Eigentums oder des Lehens gehabt zu haben anerkenne, für 700 Mark Silber an meinen Verwandten, den Herrn Gottschalk von Plesse, und seine Erben verkauft, mit Ausnahme des Patronatsrechtes über die Kirche in Lindau mit der Mitgift der Kirche selbst und allen Gütern, ebendaselbst und anderswo gelegen, welche ich meinen Lehnsleuten nach Lehnsrechte übertragen habe. Als Zeugen haben ihr Siegel angeheftet: ein Herr Borchardus von Tegenberg[31]), Helmolds patruus, ein Herr von Rostorf und Dietrich von Hardenberg. Als fernere Zeugen werden genannt: Otto von Bovenden, Andreas von Berkefeld, Hermann von Hardenberg, die als Ritter bezeichnet werden. Dann folgt ein Ludolf von Plesse, der von dem ältesten Sohne Gottschalks I abstammt, ein Werner von Hardenberg u. a.

Wenn sich Helmold hier die Einkünfte seiner Lehnsgüter vorbehält, so sah er sich vier Jahre darauf gezwungen, auch diese

---

[28]) Am 13. Juni. S. Meckl. Urkb. Nr. 1682.

[29]) Ebendaselbst ist die Sammlung der Regesten des Herrn von Plesse und ihres Familienklosters Höckelheim, die im folgenden benutzt sind.

[30]) Nach einer anderen Urkunde waren diese Nonnen in Gandersheim.

[31]) Derselbe kommt als Borchardus de Ziegenberge 1292, am 24. Mai urkundlich vor. S. Sudendorf I, 121.

zu verkaufen. Am 25. März des Jahres 1288 veräußerte er an den Edelherrn Gottschalk von Plesse, dessen Söhne Hermann und Otto und an Heinrich von Homburg für zwanzig Mark reines Silbers sechzig Mark Zinsen von Lehngütern in einer ganzen Reihe von namentlich angegebenen Dörfern. Die Namen derjenigen Dienstmannen, die im Besitze dieser Lehen waren, werden genannt. Ich erwähne hier einen Herrn von Berkefeld, von Esplingerode, einen Muzeval in Lengden, einen Bodenhausen in Desingerode und einen Alexander von Iber.

Dazu kommen in derselben Zeit Veräußerungen desselben Helmolds an das Kloster Höckelheim. Im Jahre 1285 verkaufte er sein Gut vor dem Tore des Klosterhofes an jenes Kloster, 1286 verglich er sich mit diesem über das Eigentum verschiedener Güter in Höckelheim, und 1288 übertrug er die Kirche in Hillerse und deren Vogtei, die er von den Herzögen von Braunschweig zu Lehen trug, an dasselbe Kloster.

Am 1. Januar 1291 bezeugt in Mecklenburg ein Helmold von Plesse das Bündnis, welches die Fürsten dieses Landes untereinander geschlossen haben, um die Raubburgen zu brechen, und zwar an letzter Stelle[82]). Von nun an verschwinden die Namen Helmold und Bernhard bei den niedersächsischen Herren von Plesse, soweit sie eine geschichtliche Rolle spielen[83]), dagegen sind sie in Mecklenburg bei diesem Geschlechte lange üblich geblieben. Endlich weise ich hier noch auf die Beziehungen hin, die zwischen dem Familienkloster der Plesses, Höckelheim bei Northeim, und Mecklenburg bestanden. Erhalten ist uns darüber eine Urkunde des Jahres 1273[84]), in welcher das Kloster dem Grafen von Schwerin und seinen Angehörigen das Recht der Bruderschaft verlieh.

Alles dieses sind urkundlich feststehende Tatsachen, die mir den zwingenden Beweis dafür zu liefern scheinen, daß die mecklenburgischen Herrn von Plesse von dem Stammhause Plesse in der Nähe von Göttingen abzuleiten sind. Einen Anhalt gewähren

[82]) S. Meckl. Urkb. Nr. 2101.

[83]) Im Jahre 1292 gibt Graf Ludwig von Eberstein seinen Blutsverwandten, dem Edelherrn Gottschalk von Plesse und dem Junker Helmold, seinem Paten (im Original steht domicello nostro filiolo) Güter zu Geismar. Dieser Junker scheint früh gestorben zu sein, denn er findet sich nur hier.

[84]) Meckl. Urkb. Nr. 1299.

diese Urkunden auch für die Vermutung, daß ein Helmold von Plesse, der bis 1283 in Mecklenburg war, dann heimkehrte, in der Heimat seine Familienbesitzungen, Eigengut und Lehngut, verkaufte und um das Jahr 1290 zu seinen Stammesgenossen, die schon in Mecklenburg waren, zurückkam. Von diesen ist im Dienste der mecklenburgischen Fürsten allerdings nur ein Bernhard von Plesse zweimal nachzuweisen[85]).

Das letztere bleibt immer nur eine Vermutung, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß ein anderer Helmold seinen Besitz verkauft hat und ausgewandert ist, denn in jenem Zweige der Plesses, der sich durch die Namen Bernhard, Helmold und Poppo kennzeichnet, finden sich, wie wir oben sahen, noch zwei Helmolds im dreizehnten Jahrhundert, nämlich ein Sohn Bernhards und ein Sohn Poppos von Plesse, beide bis zum Jahre 1240. Nehmen wir Meiers[86]), allerdings wenig zuverlässige, Angaben dazu, so kommt auch noch in den Jahren 1263 bis 1282 ein Helmold von Plesse in Urkunden vor, der ein Sohn eines jener beiden Helmolds gewesen sein könnte.

Sicher nachzuweisen ist auch nicht, wie wir die im Jahre 1295 in Mecklenburger Urkunden auftretenden Bernardus, Helmoldus, Rosendal et Helmoldus iunior milites et Reymbernus, fratres dicti de Plesse, die in etwas anderer Form auch 1298 und 1303[87]) vorkommen, zu einem Helmold von Plesse, der um

[85]) Im Jahre 1286 (Meckl. Urkb. Nr. 1863) und 1289 (Nr. 2042).

[86]) Meier spricht (S. 227 ff.) von einem Helmold, Helmolds sel. Sohne, der im Jahre 1282 mit Gottschalks VI. und seiner Söhne Bewilligung den Verkauf eines Platzes in Weende an das dortige Kloster notifiziert. Gottschalk VI. hatte 1263, 21. April und 12. Dezember als Vormund seines Vetters Helmolds von der Plesse diesen Platz verkauft. Auf diese Nachricht ist wenig Wert zu legen, weil Meier nach Wencks Urteil (a. a. O. S. 758) allerdings aus den Urkunden der benachbarten Klöster eine Menge Auszüge lieferte, aber gar manches, was nur seine eigene, noch dazu irrige Erklärung war, so mit jenen Auszügen verband, daß man es für den Inhalt der Urkunde selbst zu halten in Gefahr kommt. Insbesondere fügte er verwandtschaftliche Bezeichnungen zu den einzelnen Namen hinzu, die nicht in den Urkunden selbst standen, sondern seinen eigenen genealogischen Anschauungen entsprachen. Diese Anschauungen sind aber von Wenck vielfach als irrig nachgewiesen, und unter diese Irrtümer wird auch hier der Zusatz zu Helmold „Helmolds sel. Sohn“ fallen.

[87]) 1298 heißen sie: Bernardus, Helmoldus, Johannes Rosendal, Helmoldus et Reymberus fratres dicti de Plesse, 1303 Bernardus, Helmoldus, Rosendal, Helmoldus et Reymberus fratres dicti de Plesse. Von da an verschwindet der eine Helmoldus.

das Jahr 1290 nach Mecklenburg zurückgekehrt oder erst aus der Heimat ausgewandert ist, in Beziehung setzen sollen. Vielleicht weisen zwei Umstände darauf hin, daß wir es hier nicht mit leiblichen Brüdern zu tun haben. Einmal erscheinen sie zusammen nur in Urkunden, in denen gemeinsamer Familienbesitz der Plesses veräußert wird, nämlich in den Jahren 1295[38]) und 1303[39]), in denen das Dorf Zarnekow zuerst an den lübschen Bürger Gerhard von Tribsees und dann an das Kloster Neukloster veräußert wird, und im Jahre 1298[40]), in dem die Plesses das Dorf Hagebök im Amte Buckow, das sie sogar gemeinsam mit den Storms und Preens besessen haben, an das Lübecker Domkapitel verkaufen. Augenscheinlich handelt es sich hier um alten Plessischen Familienbesitz aus der Zeit ihrer ersten Ansiedelung um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. In anderen Urkunden erscheinen sie einzeln oder zu zweien, und in dem letzteren Falle sind diese beiden auch wohl voneinander getrennt[41]). Der Name Rosendal, der öfter in der bestimmteren Form Johannes Rosendal vorkommt, ist vermutlich so zu erklären, daß ein Plesse eine Erbtochter aus der uns schon bekannten Familie von Rosendal (südlich von Wismar) geheiratet hatte und der Sohn aus dieser Ehe den Namen des Geschlechtes seiner Frau annahm, dazu aber auch wohl seinen väterlichen Namen setzte. Ebenso kommt in derselben Zeit bei den Harzplessen, wie sie wohl kurz zur Unterscheidung von denen in Mecklenburg genannt sind, ein Heinrich von Homburg, genannt von Plesse, in Urkunden vor. Dieser war ein Sohn Ottos I. von der Plesse und einer Erbtochter aus dem Hause der berühmten Dynasten von Homburg an der Weser.

Ein weiterer Beweis, daß wir es hier nicht mit leiblichen Brüdern zu tun haben, liegt in dem doppelt vorkommenden

---

38) Meckl. Urkb. Nr. 2328.

39) Ebenda Nr. 2863.

40) Ebenda Nr. 2482.

41) Bernardus de Plesse kommt sehr häufig allein vor, zuerst 1286 August 10. in Malchin bei dem Fürsten Nikolaus von Werle, dann 1289 Dezember 19. in Erfurt bei dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, in dessen Dienste er nun bleibt. (S. die Urkunden vom 13. Januar und 1. April 1296, 13. Januar 1299, 18. April 1306.) Mit Rosendal zusammen steht er 25. Januar 1299 und 22. Februar desselben Jahres, mit Helmold zusammen 12. April 1299, aber Bernhard an vierter Stelle und Helmold ganz getrennt von ihm an zwölfter Stelle 12. August 1300.

Namen Helmold, von denen der eine im Jahre 1293 der jüngere genannt wird. Endlich scheinen mir auf zwei verwandte Zweige der Plesses, die in jenen Urkunden vertreten sind, auch die plessischen Vikarien in Hohen-Vicheln am Schweriner See hinzuweisen, die im Jahre 1317 von dem Bischofe von Schwerin bestätigt wurden. Darnach hatten in der Kirche dieses Familienstammsitzes Bernhard von Plesse für sich und seine Brüder eine Vikarie und Johannes Rosendal und Reynberus von Plesse ebendaselbst zwei Vikarien gestiftet[42]).

Zum Schluß dieser Ausführungen weise ich noch darauf hin, daß schon im siebzehnten Jahrhundert der mecklenburgische Geschichtsschreiber Latomus[43]) auf die Verwandtschaft der beiden Zweige der Familie Plesse am Harz und in seiner engeren Heimat hingewiesen hat. Allerdings hat er manches sagenhaft ausgeschmückt, wenn er z. B. berichtet: Die Plessen sind mit Heinrich dem Löwen vor 600 Jahren, die Sklaven oder Wenden vertilgen zu helfen, in dieses Land mitgekommen. Es sollen aber ihrer drei zugleich in diesem Zuge gewesen und zwein, deren einer ein Rittmeister gewesen, in der Schlacht bei Schlagstorf geblieben und nur der dritte, Helmold genannt, bei Leben erhalten sein, welcher, als er wiederum in seine Heimat ziehen wollen, vom hochgedachten Herzoge zu bleiben gefordert, und als er solches mit den Worten, er hätte hieselbst kein Wesen, verweigert, soll der Herzog dagegen angefangen haben und gesagt, er wolle ihm ein Wesen geben. So gab er ihm denn nach Latomus' Bericht mehrere Güter, darunter Hohen-Vicheln als das bedeutendste. Derselbe berichtet auch, die Mecklenburger Vettern hätten beim Aussterben der männlichen Linie der Harzplessen Ansprüche auf die Herrschaft dieser gemacht, wären aber zurückgewiesen. Hier ist nach der bezeichnenden Art der Sage alles um die hochbedeutende Persönlichkeit Heinrichs des Löwen gruppiert, aber ein geschichtlicher Kern liegt zu Grunde.

Es müssen nun noch einige Einwände zurückgewiesen werden, die gegen eine Verwandtschaft beider Zweige der Herren von Plesse gemacht sind. Die jetzt übliche Form Plessen statt Plesse kommt nicht in Betracht, zumal da sich die letztere Form in fast

---

[42]) S. Meckl. Urkb. die Bestätigung durch den Bischof von Schwerin am 18. Februar Nr. 3878 und 3879.

[43]) S. Westphalen Mon. Ined. III, 1912.

allen mecklenburgischen Urkunden bis in das fünfzehnte Jahrhundert hinein findet. Bedeutsamer ist die Verschiedenheit der Wappen beider Zweige, denn die Harzplessen führten die bekannten Feuereisen oder nach der Auffassung anderer Lilien im Wappen, die mecklenburgischen Plessen dagegen den mecklenburgischen Ochsen oder, wie die Heraldiker sich genauer und edler ausgedrückt haben, ein ausschauendes, trabendes Wiesent, das den Schwanz über den Rücken schwingt. Es bedarf nicht der Künsteleien, die Gelehrte des siebzehnten Jahrhunderts angewandt haben, um diese Verschiedenheit zu erklären. Sie beruht darauf, daß wiederholt Geschlechter, namentlich im Kolonialgebiete andere Wappen angenommen haben, wie z. B. die Grafen von Schwerin, die wahrscheinlich von den braunschweigischen Herrn von Hagen herstammen[44]).

Bei den Plesses läßt sich dieser Wechsel auch erklären. Es wäre der Fall denkbar, daß sie ihr neues Wappen von den Herrn von Walie entlehnt haben, mit denen sie allem Anscheine nach verwandt waren. Denn in den auf der Burg Mecklenburg und in Wismar aufgestellten Urkunden nimmt seit dem Jahre 1244 Bernardus de Walie eine hervorragende Stellung ein, der, wie wir oben sahen, wahrscheinlich aus Kirchwahlingen stammte. Neben ihm findet sich zweimal sein Bruder Helmold, und im Jahre 1263, wo Bernhard von Walie zum letzten Male als Zeuge einer Urkunde vorkommt, ist zuerst ein Helmold von Plesse als solcher ausdrücklich genannt. So liegt die Annahme nicht fern, daß dieses der bisher nur mit dem Vornamen genannte Bruder Bernhards von Walie war, und die Verschiedenheit der beiden Zunamen ist daraus erklärt worden, daß Bernhard von Walie und Helmold Stiefgeschwister waren, dieser Sohn einer Witwe von der Walie und eines Edelherrn von Plesse, dessen Wappen zu führen ihm wegen Unebenbürtigkeit der Ehe nicht zustand[45]).

Abgesehen von der, wie wir unten sehen werden, verfehlten Ansicht, daß die Walies den Plesses unebenbürtig waren, ist an und für sich die Erklärung dieses Zusammenhangs beider

[44]) S. darüber Hammerstein in seiner Abhandlung über die Besitzungen der Grafen von Schwerin und deren Herkunft im Jahrgange 1857 dieser Zeitschrift.

[45]) S. bei Crull, Wappen der Geschlechter der Mannschaft zu Nr. 107.

Familien immerhin wahrscheinlich, und es wäre auch denkbar, daß Helmold das uns übrigens nicht bekannte Wappen der Walies angenommen hat. Aber es ist ebenso wohl möglich, daß den Plesses ihr mecklenburgisches Wappen von den Fürsten des Landes verliehen worden ist. Eine Vereinigung beider Ansichten finden wir in einer neueren Darstellung[46]). Darnach wäre jener Plesse, der nach seiner Verehelichung mit der verwitweten Walie des Wappens der Edelherren verlustig ging, vielleicht in den Besitz des Walieschen Wappens gekommen, aber das muß dahingestellt bleiben, weil dieses Wappen bisher nicht bekannt ist. „War das nicht der Fall, so ist allerdings anzunehmen, daß Helmoldus nach seines Halbbruders Bernardus Tode seinen Fürsten, den Theologen, um Verleihung eines anderen Wappens anging, weil ihm das Waliesche nicht vornehm genug war. Vielleicht kam der gütige Fürst seinem Wunsche schon aus freien Stücken entgegen. Und da ist es erklärlich, wenn dem Helmboldus in dem schreitenden Stier ein Wappen verliehen wurde, das durch seine Beziehung zu dem lehnsherrlichen das Gedächtnis an den gnädigen Verleiher für alle Zeiten lebendig erhält". Meines Erachtens bedarf es nicht einer solchen Ausschmückung einer einfachen Tatsache mit Hilfe der Phantasie. Die Sache liegt so, daß Vasallen wiederholt ein Wappen angenommen haben, das dem ihres Lehnsherrn ähnlich war. Die Barnekows als Vasallen der Fürsten von Mecklenburg hatten eine Stierstirn mit Hörnern und Ohren und darunter ein Paar Flügel im Wappen, die Herren von Peccatel, die ursprünglich südlich von Schwerin und dann im Osten bei Penzlin saßen, führten als Helmzeichen ein Stiergehörn mit Grind und Ohren, die Dudings entlehnten den Fürsten von Werle als ein solches Zeichen einen nach links gekehrten Helm, auf dem zwei gekrönte Pfauenfedern stehen[47]). Auch erwähne ich hier, daß die Herren von Klauen als Lehnsmannen der Grafen von Hoya eine Bärenklaue führten. Ebenso wird es nicht einer gnädigen Verleihung von seiten des Fürsten Johann des Theologen bedurft haben, sondern die Plesses nahmen als Lehnsmannen der mecklen-

[46]) S. die Plessen und Hohen Viecheln von Graf von Oeynhausen S. 36. Auch dieser nimmt eine Verwandtschaft beider Zweige der Plesses an.

[47]) S. Crull, die Wappen der Geschlechter der Mannschaft bei den genannten Familien.

burgischen Fürsten den Stier oder das Wiesent in ihrem Wappen an, von dem ihre Lehnsherrn den Kopf als solches hatten.

Wenn ferner gegen die Verwandtschaft der beiden Zweige der Plesses eingewandt ist, es wäre doch auffallend, daß sich bei einem solchen Verhältnis die Mecklenburger Linie nicht mit ihren Ansprüchen meldete, als 1571 der männliche Zweig der Harzplessen ausstarb, so ist dagegen einzuwenden, daß mit dem Verkaufe eines jeglichen Anteils an der Herrschaft Plesse durch Helmold im Jahre 1283 alle jene Ansprüche erloschen waren. Daß ein solcher Verzicht möglich und gültig war, geht aus einer Urkunde des Jahres 1447 hervor. Von Johann von Halenberg, Offizial der Propstei von Nörten, sind verschiedene Zeugen verhört über die Verzichtleistung des verstorbenen Hildesheimschen Domherrn Otto von Plesse auf seine Anrechte an das väterliche Erbe gegen eine bestimmte Summe (im Jahre 1441)[48].

Ausführlicher ist die Frage zu beantworten, wie Helmold von Plesse dazu kam, seine Stellung als nobilis de Plesse aufzugeben, sich in den Dienst der Fürsten von Mecklenburg als Burgmannen zu stellen und sich selbst damit sozusagen zu degradieren. Diese Frage zu lösen, bedarf es einer näheren Untersuchung der damaligen Stellung und vor allem der wirtschaftlichen Lage der Herren von Plesse. Daß diese eine weit ausgedehnte Herrschaft besaßen, kann keiner in Abrede stellen, und wir wissen ja auch, wer den Grund dazu gelegt hat. Bischof Meinwerk von Paderborn schenkte im Jahre 1016[49]) der Paderborner Kirche von seinen Erbgütern elfhundert Hufen, d. h. den bedeutenden Streubesitz seiner Familie, der Immedinger, von denen das Dorf Imbshausen bei Northeim seinen Namen führt. Dazu gehörten auch Dörfer in der Nähe der Plesse, ein Teil des Dorfes Höckelheim[50]) bei Northeim und ganze Ort-

[48]) Nach den Pless. Regesten im Staatsarchiv in Hannover.

[49]) In Bezug auf diese Schenkung verweise ich auf Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II., Bd. III, 313.

[50]) Der andere Teil des Dorfes gehörte den Welfen, und von diesen hat das Geschlecht von Höckelheim seinen Namen, das von 1222 bis 1241 nachzuweisen ist und von den Herren von Höckelheim, den späteren Herren von Plesse, unterschieden werden muß. So Henricus de Hokenem (Hokelem) 1229 im Urkundenbuche der Stadt Göttingen I, 1 und derselbe bei dem Verkaufe von Gütern der Plesses an das Kloster St. Blasii in Northeim im Jahre 1241 (Wenck a. a. O. II, 762).

schaften oder einzelne Teile solcher von Minden bis in das Magdeburgische hinein. Wahrscheinlich wurde die Plesse dann von einem Burgmann des Bischofs von Paderborn besetzt und war als bedeutende Feste mit einer größeren Besatzung versehen. Als solcher Burggraf wird im Jahre 1139 ein Ratpert genannt[51]).

Um das Jahr 1150 war die Plesse im Besitze des mächtigen Grafen Hermann von Winzenburg, der 1152 ermordet wurde. Schon vor seinem Tode nennen sich Bernhard und Gottschalk zunächst Herren von Höckelheim, dann Herren von Plesse, und selbst die wenigen Urkunden, die uns ihre und ihrer Nachkommen Namen überliefert haben, zeigen uns, in wie mannigfaltigen Lehnsverhältnissen sie infolge ihrer weit auseinanderliegenden Besitzungen standen. Sie waren keineswegs damals mächtige Dynasten wie andere niedersächsische Geschlechter.

Die Plesse selbst mit den umliegenden Dörfern, wie insbesondere auch das Dorf Hammenstedt bei Northeim, war ein paderbornsches Lehen. Das geht deutlich aus zwei Urkunden der Jahre 1192 und 1195[52]) hervor. Im ersteren Jahre tauschte der Kaiser Heinrich VI. die Plesse ein gegen die wichtige Feste Desenberg bei Warburg und alle im Bistum gelegenen Güter des Grafen von Bomeneburg und Konrads von Brochusen, die der Bischof von Paderborn erhält; doch behält sich dieser einen freien Burgsitz auf dem Schlosse Plesse vor. Im Jahre 1195 aber wurde der Tausch rückgängig gemacht, und der Bischof erhielt die Plesse zurück. Wann und wie die nobiles de Plesse, wie sie sich nennen, ihre Herrschaft zu einem Allod und zwar zu einem reichsunmittelbaren Besitztum gemacht, und sich von Paderborn getrennt haben, liegt im Dunkeln. Auf jeden Fall trat noch 1292 der Bischof mit Erfolg dem Versuche der Plesses entgegen, der Paderborner Kirche die Lehnshoheit über ihre villicatio Hammenstedt zu entreißen.

---

[51]) Als Comes Castelli de Plesse genannt hinter dem eine ähnliche Stellung bekleidenden Comes urbis de Rusteberc Tuto. S. d. Urk. Orig. Guelph. IV, 445.

[52]) S. Toeche, Jahrbücher Heinrichs VI., Regesten unter 4. Nov. 1192 und 31. Juli 1195.

[53]) Am 2. Jan. 1293 belehnte Bischof Otto von Paderborn die Edelherrn von Plesse mit Hammenstedt. S. Westf. Urkb. und die Regesten der Herren von Plesse im Kgl. Archiv in Hannover.

Aber auch von anderen geistlichen und weltlichen Herren trugen die Plesses Land zu Lehen, wie vom Erzbischofe von Mainz[54]), der in Nörten ein Archidiakonat besaß, von den welfischen Fürsten und den Landgrafen von Thüringen, denn ihr Besitz erstreckte sich bis nach Mitteldeutschland. Diese Lehnsabhängigkeit[55]) brachte es wohl mit sich, daß die Plesses in den ersten Urkunden, die wir von ihnen besitzen, einfach als Adlige bezeichnet werden und in der Reihe der Zeugen keine hervorragende Stellung einnehmen. Selbst jener Helmold, dem wir in der Umgebung Kaiser Ottos IV. begegneten, steht in der Urkunde des Jahres 1191 an letzter Stelle und in späteren Urkunden hinter den Grafen, zuweilen auch mitten unter den Adligen, doch getrennt von den Ministerialen. Später haben sie regelmäßig den Titel nobiles geführt, aber auch andere Adlige nannten sich so[56]).

Dabei bleibt natürlich die Tatsache bestehen, daß sie einen großen Besitz an Land hatten, aber den hatten auch andere Adlige, wie die verschiedenen Ausfertigungen der Lehnsbesitzungen der edlen Herrn von Meinersen aus dem dreizehnten Jahrhundert bei Sudendorf[57]) zeigen. Aber sie teilten mit allen diesen die großen Gefahren, die vonseiten der benachbarten weltlichen und besonders der geistlichen Fürsten drohten, denn diese suchten auf Kosten der Adligen ihr Gebiet zu vergrößern und abzurunden. In den Kämpfen, welche diese Fürsten untereinander führten, waren sie nicht mächtig genug, ihre Neutralität zu wahren, und mußten den Anschluß an einen der Kämpfenden in dem Falle büßen. So bemächtigte sich Herzog Albrecht von Braunschweig in seiner Fehde gegen Mainz des Schlosses Steina. Vergebens forderte es Erzbischof Werner zurück, obwohl er den Welfen mit dem Banne belegte. Da hielt er sich an den, der ihm Steina veräußert hatte, nämlich an Gottschalk von Plesse. Bann und Interdikt zwangen ihn zum Ersatze des der Mainzer Kirche zugefügten Schadens. Er mußte im Jahre 1282 das halbe Schloß

---

[54]) S. darüber auch Wolf, Geschichte des Eichsfeldes I, 96 u. 97.

[55]) S. den oben schon angeführten Aufsatz von Dr. R. Scherwatzky, Geschichte der Herrschaft Plesse im Jahrgang 1913 dieser Zeitschrift.

[56]) S. Havemann, a. a. O. I, 331 Anm., wo auch Beispiele angeführt werden.

[75]) Urkb. von Braunschweig-Lüneburg Bd. I, Urk. 40.

Eigenberg (zwischen Münden und Witzenhausen) Werner zu Lehen geben und ihm zum Eigentum hundert Hufen, die Gottschalk bisher als solches besessen hatte. Diese erhielt er als Mainzer Lehen zurück[68]).

Auch in den Kämpfen des Bischofs von Hildesheim gegen die welfischen Fürsten um das Jahr 1300 zeigt sich die bedrängte Lage der Herren von Plesse inmitten der Kämpfenden. Im Jahre 1299 vereinigte sich Herzog Albrecht von Braunschweig mit Gottschalk von Plesse dahin, daß er alle Klagen gegen diesen fallen lassen und ihm das Entrissene wieder erstatten will. Dafür aber muß Gottschalk ihn mit seinem festen Schlosse Plesse gegen jeden Feind unterstützen. Im Jahre 1303 dagegen schließt sich derselbe Gottschalk eng an Hildesheim an. Bischof Siegfried schrieb damals in der uns erhaltenen Bundesurkunde[59]): Wir haben ihn, so lange er lebt, unter unsere Dienstmannen aufgenommen und werden ihm in allen seinen Nöten beistehen. Um seine Güter zu beruhigen, wird er zwei geeignete Dörfer haben. Gottschalk soll Siegfried mit dem Schlosse Plesse, zehn Bewaffneten und ebenso vielen Streitrossen zu Seite stehen. Auf die einzelnen Bestimmungen über die Teilung der etwaigen Beute und anderes brauche ich hier nicht einzugehen. Am Schlusse aber heißt es: Wenn er aber, was fern sein möge, in unserem Dienste sein Schloß verlieren würde und er selbst oder seine Knappen gefangen oder seine „reisige Habe" genommen würden, so soll das von mir oder meinen Nachfolgern wieder ersetzt werden. Dafür, daß diese Bestimmungen gehalten werden, wollen wir ihm in zwei Zahlungsterminen 60 Mark reines Silbers geben. Im Jahre 1300 hatten die Herren von Meinersen für 100 Mark ein ähnliches Bundes- und Dienstverhältnis eingehen müssen. — Im Jahre 1306 versöhnte sich Heinrich der Wunderliche von Braunschweig mit Gottschalk und verzieh ihm alle von ihm erlittene Unbill.

Hier kam nur eine kurze Reihe von Jahren in Betracht, nämlich gerade jener Zeitraum, in dem die Auswanderung des einen Zweiges der Plesses erfolgte. In derselben Zeit mußte

[58]) S. Wolf, Gesch. des Eichsfeldes I, 115 und Wenck a. a. O. S. 780 ff. Die Urkunde vom Jahre 1282 bei Guden. Cod. diplom. t. I, p. 794.

[59]) S. Hoogeweg, Urk. des Hochstiftes und der Bischöfe von Hildesheim zu 1303.

viel Besitz von ihnen an die Kirche verkauft werden. Der oben erwähnte Bischof Siegfried von Hildesheim schloß schon damals einen Kaufkontrakt über Dorf und Schloß Lindau mit den Plesses ab. Da ihm aber der Kaufschilling fehlte, so wurde der Verkauf noch nicht vollzogen, sondern erst im Jahre 1322, als der zweite Nachfolger Siegfrieds 1400 Mark Silber auszahlen konnte. Das Schloß Lindau wurde gleich stark befestigt[60]). — Vor allem aber zehrten die Klöster in der näheren und weiteren Umgebung, neue und ältere, an dem Besitzstande der Plesseschen Herrschaft. Wenck hebt den frommen, wohltätigen Sinn der Familie hervor und meint, namentlich der alte Gottschalk III., der von 1238 bis 1299 nachzuweisen ist und alle seine Söhne überlebte, habe in seinem hohen Alter, von Todesgedanken erfüllt, für sein Seelenheil durch zahlreiche Schenkungen gesorgt[61]). Meistens aber handelt es sich, wie die Urkunden selbst zeigen, um gewiß notgedrungene Verpfändungen und Verkäufe.

An erster Stelle kommt hier das Familienkloster Höckelheim in Betracht, das den ganzen Besitz der Plesses im Dorfe selbst und in der Umgebung erwarb. Schon im Jahre 1241 ferner wurde das gesamte Eigentum dieser Familie in der Northeimer Feldmark für 80 Mark an das Kloster St. Blasii verkauft, aus dem dann die Stadt Northeim hervorging. Dann kommen dicht bei der Plesse das Kloster Steina, das heutige Marienstein, ferner Weende bei Göttingen, weiter entfernt Fredelsloh, Amelungsborn, Wiprechtshausen, Mariengarten, Walkenried und andere, denen Grundstücke, Zehnten und sonstige Einnahmen verpfändet oder verkauft wurden. Ist bei einer niedersächsischen Adelsfamilie die Verarmung auf Kosten der Geistlichkeit nachzuweisen, so ist das bei den Herren von Plesse der Fall. Und die Notlage tritt aus mehr als einer Urkunde offen hervor. Schon im Jahre 1238 erwarb der Abt Theodorich von Amelungsborn zwei Hufen von Gottschalk II. von Plesse und im folgenden Jahre zwei andere Hufen, im ganzen für 42 Mark, welche Summe verwandt werden

[60]) Ein Teil der Herrschaft Lindau, die neben dem Dorfe Lindau auch die Vogtei, das Dorf Bilshausen und die Kirchen zu Lindau, Bilshausen und Wulften umfaßte, (S. Wenck II, 789 u. 790) war von den Welfen nicht an die Plesses verpfändet (Wolf, Gesch. des Eichsfeldes II, 44). Nach Max, Gesch. von Grubenhagen I, 124 hatte Heinrich der Wunderliche die ganze Herrschaft für 1506 Mk. löthigen Silbers verpfändet.

[61]) II, S. 785.

sollte, um Gottschalks im Schuldgefängnis sitzenden Sohn auszulösen. Im Jahre 1258 schreibt Ludolf von Plesse an den Herzog Albrecht von Braunschweig: Da mich die Not drängt und verschiedentlicher Mangel in dem Maße, daß ich mich gezwungen sehe, meine Güter zu veräußern, bitte ich Euch mir zu erlauben, daß ich die Vogtei in Katlenburg, die ich nach Lehnsrecht von Euch habe, der Kirche in Katlenburg für 80 Mark verpfänden darf[62]). — Als sein Vetter Heinrich von Homburg gestorben war, da mußte 1305 Gottschalk IV. verschiedene Einkünfte für zehn Mark verpfänden, die er behufs des Leichenbegängnisses jenes Verwandten geliehen hatte, und noch 1351 liehen die Edelherren von Plesse von den Nonnen in Höckelheim neun Mark in Seeburg am gleichnamigen See und versprachen, diese neun Mark nach und nach abzutragen[63]). So treten bei den Herren von Plesse die Umstände, welche nach den obigen Ausführungen Glieder der niedersächsischen Adelsgeschlechter zum Auswandern bestimmten, ganz besonders hervor.

Kapitel III.

Die Stellung der eingewanderten Geschlechter im Kolonialgebiete.

Im Vorhergehenden ist wiederholt auf die freiere und höhere Stellung hingewiesen, welche die Adeligen im Kolonialgebiete, hier insbesondere in Mecklenburg, einnahmen. Man könnte dagegen einwenden, daß sie doch Burgmannen und Vasallen der Fürsten wurden, die sie gewiß öfter zu kriegerischer Hülfe herbeigerufen hatten, mithin diesen gegenüber in einer abhängigen Stellung waren. In der Tat ist im dreizehnten Jahrhundert das ganze Land mit einer dichten Reihe von fürstlichen Burgen überzogen, und so das, was von Heinrich dem Löwen im zwölften Jahrhundert begonnen war, zusammenhängend weiter geführt worden. Die da als Burgmannen eingesetzten Adeligen hatten die Verpflichtung, im Falle eines feindlichen Angriffs die Burg und das umliegende Land zu verteidigen, und dafür waren sie

---

62) S. Wenck a. a. O. S. 771.

63) S. Regesten des Klosters Höckelheim im Hann. Staatsarchiv.

im freien Besitze ihrer Burglehen. Diese bestanden in den Wohnungen auf der Burg oder dicht bei dieser und in Gütern der Umgegend. Daß sie nicht als Dienstmannen mit einem bestimmten baren Einkommen, aber in durchaus abhängiger Stellung eingesetzt wurden, wie das im Bistum Hildesheim und gewiß auch in Bremen und Verden der Fall war, geht aus verschiedenen urkundlichen Nachrichten hervor. Besonders sind uns solche von der Burg Kalen im östlichen Mecklenburg erhalten. Im Jahre 1244 gab der Fürst Borwin von Rostock[64]) dem nahe liegenden Kloster Dargun die Dörfer Dörgelin und Warsow und erhielt dafür das Dorf Damm. Dieser Tausch wird folgendermaßen begründet: Als wir die Stadt und Burg Kalant gebaut, die zum Eigentum des Klosters Dargun gehörte, aber mit Zustimmung der Bewohner des Ortes, erkannten wir, daß das Dorf Damm, welches der genannten Kirche gehörte, uns sehr nützlich und bequem wäre zu einem Burglehen für die Ritter, die wir in der Burg Kalen angesiedelt haben, und daher haben wir diesen Tausch vorgenommen.

Derselbe Fürst Borwin gründete neben der Burg die Stadt Alt-Kalen. Am 11. Februar 1253 verleiht er ihr lübsches Recht, erläßt den Schoß, schenkt zwei Hufen zur Stadtweide und verheißt, die Bürger vom Wachdienste bei den Häusern der Burgmannen zu befreien, soweit er das auf freundliche Weise von diesen erlangen kann[65]). So spricht ein Fürst nicht von seinen untergeordneten Beamten, und daß die Burgmannen neben dieser freien Stellung großen Landbesitz hatten, geht auch aus anderen Urkunden hervor. Im Jahre 1281 verlegte der Fürst Waldemar von Rostock die Stadt Alt-Kalen wegen ihrer ungünstigen Lage nach dem Dorfe Bugelmast und bestätigte dem so gegründeten Neu-Kalen alle Privilegien der alten Stadt. — Über die Verhältnisse der Burgmannen von Neu-Kalen belehrt uns der Vertrag, den Heinrich der Löwe von Mecklenburg 1314 mit Nikolaus von Werle abschloß. Sie teilten unter sich das Land Kalen und Hart, die zu der Herrschaft des schwachen Fürsten Nikolaus des Kindes von Rostock gehörten, an dem Hauptteile von dessen Erbschaft, an Rostock, wagten sie aber nicht zu rühren, weil dieses

[64]) Meckl. Urkb. Bd. I, Nr. 564.
[65]) Meckl. Urkb. Bd II, Nr. 713.

vom Könige Erich Menved von Dänemark in Besitz genommen war. In dem Teilungsvertrage heißt es[66]): Jeder von den Fürsten hat die Macht, in dem ihm zufallenden Teile des Landes ein festes Haus zu bauen nach seinem Willen und wie er will, und zum Erbauen dieses will der Herr des anderen Teiles ihm Hilfe leisten und seine Zustimmung geben. In diesem festen Hause sollen sechs Burgmannen eingesetzt werden, die ein Burglehen im Lande Kalen haben, und diese sollen frei ihre Lehngüter genießen, sei es nun, daß sie in diesem, oder sei es, daß sie in dem anderen Teile des Landes liegen. Auch die Namen dieser Güter, die zum Burglehen gehören, sind uns in der betreffenden Urkunde überliefert, und wir sehen, daß sie rings im Lande zerstreut waren. Bei Laage liegen Finkendal und Gr. Bützin, zwischen Malchin und Teterow Panstorf, bei Malchin Rethsow. Was heißt nun: „sie sollen frei diese Burglehen genießen?" Auf jeden Fall doch frei von Abgaben an den Fürsten, dessen Burgmannen sie sind, und die Gegenleistung dafür ist die stete Bereitschaft zur Verteidigung der Burg, auf der sie einen Sitz haben und auch wohl Land, wie es heißt, auf dem Burgwall.

Nun konnte es vorkommen, daß eine Burg niedergerissen wurde, weil sie überflüssig geworden war oder an einen günstigeren Ort verlegt wurde. Das letztere fand ja bei Alt-Kalen statt, das dem Kloster Dargun verliehen wurde, nachdem die Befestigungen geschleift waren. Da wurden die Burgmannen in Neu-Kalen angesiedelt. Anders lag die Sache bei den Burgen Mecklenburg, dicht bei Wismar, und Illow im Lande Rostock, denn diese wurden ganz aufgegeben. Da gab der Landesfürst entweder eine Entschädigung für die jährlichen Einkünfte, die ein Burgmann aus dem Burglehen in der Stadt gehabt hatte, und befreite ihn dann vom Burgdienste und von der Verpflichtung im Schlosse zu wohnen, oder der frühere Burgmann bekam den Wall zum Bebauen. Das erstere war 1320 der Fall, wo der Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg dem Ritter Ekhard von Quitzow 40 Mark jährliche Einkünfte, welche zum Burglehen der Mecklenburg gehört hatten, zum erblichen Besitze gab, mit der Befreiung vom Burgdienste, so daß er nicht nötig habe, im Schlosse Mecklenburg zu wohnen. Den Burgwall von Illow

---

[66]) Meckl. Urkb. Bd. VI, Nr. 3721.

hatten die Lühes im Besitze und behaupteten, es wäre ihr ursprüngliches Stammlehen [67]).

In jener Urkunde des Jahres 1320 ist bestimmt, daß die Burgmannen von den Gütern, die nicht zu ihren Burglehen gehörten, dem Landesherrn die Bede und alle Einkünfte zahlen sollen, und daß auch die Gerichtsbarkeit dem Fürsten zusteht. Wir müssen bedenken, daß wir neben den Burgmannen einen landsässigen Adel haben und daß die Burgmannen selbst neben ihren Burglehengütern noch anderen Grundbesitz hatten, denn diese Adligen kamen auch als Ansiedler in das Land. Seit schon im Jahre 1210 Heinrich von Bützow im Marlower Bezirk, also im äußersten Osten, seine koloniale Tätigkeit begonnen, seit dann zwischen 1222 und 1230 Heinrich von Holstein im Dienste des Fürsten Heinrich Burwy die große Rodung des Kalkhorster Kirchspieles unternommen hatte, waren deutsche Adlige in großer Zahl eingewandert und hatten das Werk der ländlichen Ansiedlung zum Abschluß gebracht [68]). In vielen Gegenden folgen sie den schon vorher eingewanderten Bauern, die im Dienste der fleißigen Cistercienser und Prämonstratenser das Land besiedelt hatten, in anderen Landstrichen aber sind sie die ersten Pioniere der deutschen Kultur gewesen. Überall aber haben sie die friedlichen Ansiedlungen gegen neue Einfälle der Wenden geschützt und sich dadurch große Verdienste um das Deutschtum erworben. Als Grundherrn waren sie ursprünglich zur Bede und anderen Abgaben an den Landesherrn verpflichtet, aber infolge der inneren politischen Verhältnisse wurden sie immer unabhängiger von diesen und erlangten schon früh die Freiheiten und Vorrechte, deren sie sich noch heute in Mecklenburg erfreuen. Die Zerstückelung des Landes, welche die Macht der einzelnen Fürsten sehr beschränkte, die lange vormundschaftliche Regierung während der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die inneren Kämpfe zwischen den Fürsten selbst, das Eingreifen der kräftigen brandenburgischen Askanier vom Süden und Dänemarks vom Norden aus, alles das legte die fürstliche Macht lahm und zwang sie zu großen Zugeständnissen an den Adel

[67]) S. über die Burg Mecklenburg Lisch „Über die wendische Fürstenburg Mecklenburg" in den Meckl. Jahrbüchern VI, 112 ff. und über Illow denselben in den Meckl. Jahrb. VII, 161.

[68]) S. Witte, Meckl. Gesch. I, 132 u. 133.

und namentlich zu Landesverpfändungen in weitem Umfange. Adlige sind die Berater der Fürsten, genehmigen ihre Regierungshandlungen, sind die Vormünder unmündiger Prinzen, strecken den Fürsten Geld vor und lassen fürstliche Einnahmen auf sich anweisen. Während im Mutterlande der Adel unter die Macht der Fürsten gebeugt wird, während da seine Einkünfte durch diese Fürsten und die Kirche immer mehr geschmälert werden, wird er in Mecklenburg und auch in Vorpommern, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, immer selbständiger, herrschsüchtiger und besitzreicher. Diese Umstände mußten den niedersächsischen Adel dazu locken, die beengenden und beschränkenden Verhältnisse in der Heimat aufzugeben.

Nur ein mächtiger Feind erhob sich gegen die Ritter und bekämpfte sie auf Tod und Leben, nämlich der Bürgerstand, vor allem in Lübeck, Wismar, Rostock und auch Stralsund, denn die Gewalttaten des Adels bedrohten sein Bestehen, das sich auf friedlichem Handel und Wandel gründete. Diese Städte waren weit überlegen durch Geldmittel und nahmen auch schon einzelne Adlige in Sold. Die meisten der letzteren waren aber unversöhnliche Feinde der friedlichen Bürger, und hierin fanden sie sich mit den Fürsten zusammen, deren Landeshoheit von den Städten bedroht wurde, die aber anderseits von diesen sich Geld liehen. Kam es doch vor, daß eine fürstliche Schuld bei den Städten vom Fürsten und von dem Adel zusammen übernommen wurde. So verpflichtete sich im Jahre 1306[69]) Heinrich der Löwe von Mecklenburg, der Stadt Rostock eine Schuld von 4100 Mark zu zahlen, die ganz an die Herrn von Plesse abgetragen werden sollte. Ist sie nicht bis Martini desselben Jahres getilgt, dann verpflichten sich die Ritter zum Einlager und zwar je nach ihren Hauptsitzen in Ribnitz, Rostock, Bukow, Wismar, auf der Mecklenburg, in Sternberg, ja auch in Lübeck.

So war hier vonseiten der Landesherrn kein Eingriff in den Besitz und in die Freiheiten des landsässigen Adels zu erwarten, da jene vollständig auf diesen angewiesen waren und ihm sogar ein Recht und ein Gut nach dem anderen abtreten mußten. Wie stand es aber mit den Erwerbungen der Kirche, die im Mutterlande den Besitz des Adels immer mehr beschränkte?

[69]) Am 1. Juli d. J. Meckl. Urkb. Nr. 3830.

Auch im Kolonialgebiete hat die Geistlichkeit sich große Güter erworben. Eine ganze Reihe fremder Klöster hatte reichen Besitz in Mecklenburg und in Vorpommern, wie Reinfeld in Holstein, Amelungsborn an der Weser, Michaelstein am Harz u. a. Auch haben die schon im zwölften Jahrhundert gegründeten Klöster wie Doberan und Dargun ihren Besitz sehr erweitert, und eine ganze Reihe von gut ausgestatteten Klöstern entstand neu, wie Zarrentin, Rehna, Dobbertin, Jvenack, Röbel und Rühn. Dazu kommen die großen Erwerbungen der Bischöfe von Ratzeburg, Schwerin und Lübeck und ihrer Domkapitel, sowie der frommen Stiftungen in der letzteren Stadt.

Aber meistens wurden nur einzelne Besitztümer der Adligen veräußert, und ihr Hauptbesitz blieb unversehrt, wie wir unten bei den Herren von Plesse sehen werden. Sodann aber, wo, wie im heutigen Fürstentum Ratzeburg, ein ganzes Territorium von der Geistlichkeit käuflich erworben wurde, zogen die Adligen weiter nach dem Osten, wo die Herren von Stove, von Schlagsdorf, von Karlow, von Gadebusch, von Maltzan u. a. sich reichen Besitz erwarben. Denn das war der Hauptvorteil des Adels im Kolonialgebiete, daß er die Möglichkeit hatte sich auszubreiten, und damit komme ich auf die äußeren politischen Verhältnisse Mecklenburgs und Vorpommerns im dreizehnten Jahrhundert, die eine solche Ausbreitung herbeiführten.

Wir sehen, wie in dieser Zeit die Enkel Heinrich Burwys, zum Teil Hand in Hand mit den Fürsten von Rügen, das ihnen von den Wenden entrissene südliche und östliche Mecklenburg und das Land Tribsees in Vorpommern wieder erobern. Um die Germanisierung des südlichen Mecklenburgs haben sich vor allen Pribislaw, der jüngste Sohn Burwys II, und Nikolaus von Werle Verdienste erworben. Die Anfänge des Christentums, wie sie schon früher durch deutsche Ansiedler begründet waren[70]), hatte die zurückströmende Flut der Slaven wieder vernichtet. Da hat besonders jener Pribislaw, dem das Land Parchim zugefallen war, die christlichen Ansiedler geschützt und verteidigt

[70]) Meckl. Urkb. I, Nr. 428. In dieser Urkunde, in der die Söhne Burwys II Plau das Stadtrecht verliehen, erklärten sie, daß ihre Väter das Land Plau christlichen Ansiedlern überlassen und diese von fern und nahe dahin eingeladen hätten. Alle Rechte, die den Ansiedlern Nutzen bringen könnten, wären ihnen gewährt.

durch feste Plätze, die er anlegte und mit deutschen Burgmannen versah. Von ihm sind die Städte Goldberg, Sternberg und die Neustadt Parchim gegründet worden. Da er aber jugendlich hochstrebenden Geistes war und sich in seinem kleinen Gebiete zu sehr beschränkt fühlte, kam er bald mit seinen mächtigeren Nachbarn in Streit, und namentlich der Bischof von Schwerin war sein erbitterter Gegner. Diesem wurde Pribislaw durch seinen treulosen Vasallen, einen Herrn von Walsleben, der aus der Altmark eingewandert war, ausgeliefert, dann allerdings durch Vermittlung seiner Brüder und des Grafen Gunzelin von Schwerin aus der Gefangenschaft befreit, aber er blieb seiner Herrschaft beraubt. Diese teilten die oben genannten Fürsten unter sich, und zwar bekam der Graf von Schwerin Parchim, Johann von Mecklenburg Sternberg, Nikolaus von Werle Goldberg und Plau mit der Ture[71]).

Das östliche Mecklenburg, das sog. Circipanien, welches das Land Tribsees in Vorpommern mit umfaßte, ist zum großen Teil durch einen gemeinsamen Angriff der Söhne Burwys II und des Fürsten von Rügen erobert worden. Im Jahre 1236 schloß Bischof Brunward von Schwerin einen Vertrag[72]) mit dem ältesten der Brüder, Johann dem Theologen. Der letztere versprach ausdrücklich, dem Bischofe seinen Rat und seine Hilfe bei der Wiedergewinnung der alten Grenzen seiner Diözese zu teil werden zu lassen. Dafür soll Johann 400 Hufen vom ganzen Zehnten des Landes Circipanien haben, von dem übrigen Zehnten aber die Hälfte. Indessen konnte dieser Vertrag wegen des Eingreifens der Brandenburger Markgrafen nicht vollzogen werden, und der Schweriner Bischof mußte dem verhaßten Bischof von Kammin gegenüber, der das Land Circipanien zu seiner Diözese geschlagen hatte, zurücktreten. Dagegen durften die Fürsten von Mecklenburg das circipanische Land mit dem Lande Malchin behalten. Ihre übrigen Eroberungen, die sie mit den Fürsten von Rügen zusammen gemacht hatten, mußten sie an Pommern zurückgeben, doch blieben diese Besitzungen dem Deutschtum erhalten. So wurde im Lande Loiz in Pommern damals der mecklenburgische Ritter Detlef von Gadebusch, der burgravius dieser Stadt, als pommerscher Lehnsmann eingesetzt, und mit

[71]) S. Witte, Meckl. Gesch. I, S. 166.
[72]) Meckl. Urkb. I, Nr. 446.

ihm sind wahrscheinlich andere Adlige aus dem Lande um Ratzeburg und Gadebusch herum nach dem Osten gekommen[78]).

Jener Gewinn Circipaniens ist aber auch die einzige Eroberung, welche die mecklenburgischen Fürsten gemeinsam im dreizehnten Jahrhundert gemacht haben; in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts waren sie durch fortwährende Fehden entzweit. Eine solche, gegen den eigenen Bruder Pribislaus, haben wir schon kennen gelernt, eine andere entstand nach dem Tode Johanns des Theologen im Jahre 1264. Dessen Sohn, Heinrich der Pilger, war Jahrzehnte lang, bis 1298, im Morgenlande abwesend, und um die Vormundschaft über seine Kinder entbrannte ein heftiger Kampf zwischen seinen Verwandten. Ferner fanden in der Werleschen Linie, die von Nikolaus, dem zweiten Sohne Burwys II, abstammt, infolge eines von zwei Brüdern verübten Vatermordes schwere Kämpfe statt, und der zur Regierung unfähige Nikolaus von Rostock, der den bezeichnenden Namen „Das Kind“ führt, zog den Dänenkönig Erich Menwed in das Land, der dann ebenso wie hundert Jahre vorher Waldemar II ein großes nordisches Reich zu gründen suchte. Und wie dieser im Norden, so rissen im Süden die kräftigen Markgrafen von Brandenburg Teile des Landes an sich. Erst mit dem Regierungsantritt des kräftigen Heinrichs des Löwen, des Sohnes jenes Heinrichs des Pilgers, der 1302 gestorben war, traten etwas bessere Zeiten ein, wenn auch schwere innere und äußere Kämpfe noch immer das unglückliche Land heimsuchten. An diesen Heinrich wurde von seinem Schwiegervater, Albrecht III von Brandenburg, das Land Stargard abgetreten. Aber wenn auch so das Land Mecklenburg im engeren Sinne vom äußersten Nordwesten bis zum äußersten Südosten reichte, so war es doch in zwei Teile zerrissen durch die dazwischen liegenden Herrschaften Rostock und Werle, und die Zersplitterung des Landes wurde noch größer durch die damals noch bestehende Grafschaft Schwerin, die erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eingezogen wurde. Diese politischen Verhältnisse mußten hier berührt werden,

[78]) S. Lisch, der Ritter Thetlev von Gadebusch, in den Meckl. Jahrb. XIV, 83 ff. Er schreibt: „wahrscheinlich kamen die von Schlagsdorf 1236 mit Johann von Mecklenburg nach dem Osten, wie überhaupt eine große Wanderung aus dem Lande um Ratzeburg und Gadebusch gegen Osten in das Land Circipanien stattfand.

weil sie erst die weite Ausbreitung und die machtvolle Stellung des mecklenburgischen Adels erklären, und weil die Geschicke Vorpommerns damals oft Hand in Hand gingen mit denen Mecklenburgs, in dessen Gebiet es auch räumlich hineingreift, so wird dadurch auch die im wesentlichen gleiche Entwicklung des vorpommerschen Adels erklärt.

Wenden wir uns nun den niedersächsischen Geschlechtern zu, die wir aus der Heimat ausziehen sahen, so lassen sich wenigstens bei einzelnen ihre große Bedeutung und Ausbreitung im Kolonialgebiete verfolgen. Bei vielen ist ihr Ursprung nicht mehr festzustellen, weil sie von dem neu erworbenen Besitze den Namen angenommen haben, und meistens ist das ein wendischer Ortsname gewesen. Es ist auch urkundlich bei einzelnen zu verfolgen, wie der deutsche Familienname durch einen Ortsnamen ersetzt wird[74]). Am besten machen wir uns die ursprünglichen Sitze und die Ausbreitung der nachweisbar eingewanderten Geschlechter klar, wenn wir von ihrer Stellung als Burgmannen ausgehen.

Als Burgmannen von Wismar werden genannt: Helmold von Plesse, Albrecht von Barnekow, Konrad Dotenberg, Bernhard von Rodenbeck, Hermann Preen, Gerhard und Hartwig Metzeke und Dietrich und Arnold Klauen. Von diesen stammen nach dem oben Ausgeführten aus Niedersachsen die Dotebergs, Klauen[75])

---

[74]) So bei der Familie Preen (d. h. Pfriemen). Es wechseln Hinricus Preen, Hinricus Preen de Steenhus und schließlich Henricus Steenhus. Die Familie Duding nahm von dem wendischen Orte Dechow, wie wir oben sahen, den Namen an.

[75]) Mit den Ansichten, die in den „Matrikeln und Verzeichnissen der Pommerschen Ritterschaft" von den Herausgebern Klempin und Kratz (Berlin 1863) über einzelne Geschlechter geäußert werden, stimme ich nach dem Ergebnis meiner Forschungen nicht überein. So wird die Familie Clawe (Klaue) aus dem Thüringischen abgeleitet, wo sich der Name am frühesten nachweisen läßt bei Bertoldus Clawe de Rosla (1255). Von der Familie Rethem schreiben die Herausgeber: Sie scheint aus der Gegend von Corvey zu stammen, wo wir schon 1197 einen Albertus de Rethem vorfinden, wahrscheinlich von der Stadt Rheda benannt. Ob die Familie von Dörpen in Stralsund von Dorpat den Namen hat, ist mir sehr zweifelhaft. Sollte sie nicht vielmehr aus Dörpen bei Papenburg stammen? — Dagegen haben die Herausgeber mit Recht das Bestehen einer Familie Keding im dreizehnten Jahrhundert in Lübeck angenommen, da sie, gegen meine Behauptung im ersten Teile dieses Aufsatzes, sich urkundlich nachweisen läßt, aber ob diese wirklich über Lübeck nach Mecklenburg und

und Plesses. Die ersteren traten schon früh fast gleichzeitig in Mecklenburg und Pommern auf und waren in beiden Ländern reich begütert. Sie hatten im ersteren Lande Besitz auf der fruchtbaren Insel Poel, mit dem der Ritter Konrad von Dotenberg von Johann von Mecklenburg im Jahre 1254 belehnt wurde, und derselbe war Vogt dieses Fürsten in Wismar. Später ist ein Gottfried von Dotenberg im Gefolge Heinrichs von Mecklenburg (1289). Ihre Güter auf Poel besaß diese Familie noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, denn im Jahre 1306 wurde von Heinrich von Mecklenburg und seiner Mutter Anastasia, der Witwe Heinrichs des Pilgers, eine Vikarei in der Kirche auf jener Insel gestiftet und dieser Land zugewiesen, das sich von der Grenze der Ländereien der Ritter Konrad und Albrecht von Dötenberg bis zum Wachthause erstreckte[76]).

Eine ebenso angesehene Stellung bei den Fürsten von Mecklenburg hatten die Klaues, denn von 1240 an erscheint häufig ein Dietrich Klaue in den Urkunden Johanns von Mecklenburg, und von 1252 an findet sich neben ihm ein Arnold Klaue. Im Jahre 1265 tritt Dietrich wieder allein auf. — 1280 kommt in einer Urkunde, die in Wismar ausgestellt ist, ein Heince oder Heinrich Clawe von Overberge vor und 1289 ein Dietrich von Overberge als Vasall des Bischofs von Schwerin[77]). Daß diese zu der Familie der Klauen gehörten, zeigt uns ihr Wappen, eine seitlich gekehrte Bärenklaue, die Crull nicht erklären kann[78]). Ohne Zweifel ist sie das Wappen der Klauen. Neben den nur selten vorkommenden Overbergs tritt der Name Klaue allein noch in einer Urkunde des Jahres 1309 hervor. Ein Thidericus Clawe ist da Zeuge Heinrichs von Mecklenburg[79]).

Am deutlichsten erkennt man die gewaltige Ausdehnung des niedersächsischen Adels an den Herrn von Plesse. Ihr Stammsitz in Meklenburg war Hohen-Viecheln am Nordufer des

---

Pommern gekommen ist, scheint mir doch sehr fraglich, denn die Bemerkung zu dem Namen lautet: anno 1262. Joh. Keding acquisivit tabernam Cellarii ad septimanam pro XIIII denariis. Sollte dieser mit Ludwig Keding, Knappen bei Bogislav IV von Pommern 1279—1294, und den übrigen Kedings zusammen hängen, die als Ritter in fürstlichen Diensten stehen?

[76]) Meckl. Urkb. Urk. Nr. 730, 2042 u. 3080.

[77]) S. Register zum IV. Bande des Meckl. Urkb.

[78]) S. Crull, Die Wappen der Geschlechter der Mannschaft, Nr. 334.

[79]) Meckl. Urkb. Nr. 3315.

Schweriner Sees, wo die einzelnen Zweige der plessischen Familie im Jahre 1317 noch Vikarien stifteten[80]). Einen zusammenhängenden Komplex von Gütern hatten sie in der Nähe von Wismar und einen anderen weiter südlich bei Lübz. Von den ersteren sind namentlich Arpshagen, Damshagen und Grundhagen zu nennen. Diese Güter haben sie, trotz mancher Veräußerungen an Lübecker Geistliche und Kaufleute, im wesentlichen behauptet, und so treten uns noch im sechzehnten Jahrhundert, wo die Herren von Plessen wie kleine Fürsten im Klützer Ort die Reformation einzuführen versuchten (1529), Bernd von Plessen zu Damshagen, Johann von Plessen in Bahlen bei Klütz, Reimar von Plessen in Arpshagen und Joachim von Plessen in Parin entgegen. Auch der alte Name Helmold findet sich noch im fünfzehnten Jahrhundert. Dieser Zweig der Plesses erwarb sich Güter weiter östlich bei Neubukow, nämlich Stove und Güstow, und bekleidete die Stellung von Burgmannen zu Wismar, wodurch er auch nahe Beziehungen zu dieser Stadt hatte, ehe sie sich aus der Gewalt der mecklenburgischen Fürsten befreite.

Neben Helmold von Plesse tritt uns, wie schon oben erwähnt ist, ein Bernhard von Plesse entgegen, der Besitzungen in Ruthen, etwas nördlich von Lübz, hatte, und damit kommen wir auf eine andere Gruppe der plessischen Güter, die ihren Mittelpunkt im Gute Müsselmow bei Brüel hatte, sich aber schon früh weiter nach Süden in die Gegend von Lübz erstreckte. Zu diesen Gütern gehörten Bibow westlich von Warin, dicht dabei Neuhof, Tempzin bei Brüel und Herzberg westlich von Goldberg, und als die Plesses im Jahre 1337 dem Bischofe von Lübeck ihre Güter Stove und Güstow verkauft hatten, da erwarben sie Eickhof, nördlich von Sternberg. Diese Burg war sehr wichtig für die Fürsten von Mecklenburg als Grenzfeste gegen die Bischöfe von Schwerin, deren Hauptburgen Warin und Bützow waren, die aber auch Eickhof beanspruchten. Wahrscheinlich ist dieses Haus vom Ritter Johann von Zernin, der in jener Gegend viele

[80]) Am 18. Februar 1317 bestätigt Hermann, Bischof von Schwerin, eine vom Ritter Bernhard von Plesse in der Kirche zu Hohen-Viecheln gestiftete Vikarie, und an demselben Tage haben Johann, genannt Rosendal, und Reynberus von Plesse daselbst zwei Vikarien gegründet. S. auch das schon oben erwähnte Buch: Die Plessen und Hohen-Viecheln vom Grafen von Oeynhausen.

Besitzungen hatte, um das Jahr 1284 gegründet worden[81]). Ein zwischen jenen beiden Fürsten entstandener Streit um den Besitz der Burg wurde 1285 dadurch geschlichtet, daß der Ritter von Zernin sich verpflichten mußte, die aufgeführte Feste abzubrechen. Aber wenn der Burgwall auch dem Erdboden gleich gemacht wurde, so kam es doch nicht zu einer Schleifung der Burg selbst, sondern das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch blieb das Schloß der Sitz eines fürstlichen Vogtes, der zum Schutze gegen den Bischof von Schwerin da eingesetzt war, und diese Stellung haben wiederholt die Plesses bekleidet, zunächst Burchard und Konrad von der Plesse und dann nach längerer Unterbrechung um das Jahr 1380 Reimar von Plesse.

Noch wichtiger als Grenzfeste war die Eldenburg im Süden des Landes, die den Übergang über die Elde zwischen dem Kölpin- und Müritzsee deckte und auch das Haus zu der Eldenenbrügge genannt wurde. Hier an diesem vorgeschobenen Posten gegen Brandenburg hatten die Plesses schon früh Besitzungen, denn in dem Friedensvertrage[82]), der 1317 zwischen Waldemar von Brandenburg einerseits und Erich von Dänemark und dem Fürsten Heinrich dem Löwen von Mecklenburg anderseits abgeschlossen und in dem das Land Stargard an den letzteren übertragen wurde, findet sich über Eldenburg die Bemerkung, daß dieses Schloß, sowie Wredenhagen mit den Vasallen und dem zugehörigen Gebiet an Mecklenburg übertragen ist. Die Burgmannen der beiden Burgen und die Vasallen des Landes sollen Heinrich den Huldigungseid leisten, doch erst wenn Waldemar ohne Erben stirbt, soll das ganze Land an Mecklenburg fallen. Dazu wird bemerkt: Auch jene von Plesse sollen die oberhalb der Elde gelegene Mühle und ihre anderen Güter ebendaselbst besitzen ohne alles Hindernis und mit dem Rechte, mit dem sie es vor der Erbauung der Eldenburg gehabt haben. Da diese Feste 1308 von den Markgrafen von Brandenburg erbaut ist[83]), so dürfen wir annehmen, daß schon am Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Plesses in der Nähe von Eldenburg, also im äußersten Süden Mecklenburgs, ihren Sitz hatten. Die Eldenburg selbst wurde ihnen am 7. August 1328[84]) verpfändet.

---

[81]) S. Lisch, Eickhof und Warnow, in den Jahrbüchern für Meckl. Gesch. Bd. XXXVI.

[82]) Meckl. Urkb. Nr. 3942. [83]) Meckl. Urkb. Nr. 3207. [84]) Meckl. Urkb. Nr. 4959.

Und auch im Nordosten des heutigen Mecklenburg, in der Nähe von Ribnitz, hatten sie schon im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts Pfandbesitz. Aus jener Urkunde, die Heinrich der Löwe von Mecklenburg am 7. August 1328 zu Sternberg ausstellte, ersehen wir, daß ihnen schon früher die Ribnitzer Heide verpfändet war, und am 29. Oktober 1336[85]) bezeugt Johann von Plesse, daß er auf Befehl des Fürsten Albrecht von Mecklenburg die Grenzen der dem Kloster Ribnitz gehörenden Wiesen bei dem Dorfe Klockenhagen und der Müritz, also in der sog. Ribnitzer Heide, festgestellt hat, und er entsagt zugleich mit seinem Bruder Heinrich allen Rechten, welche dieser an der Scheide haben kann.

So tritt der Gegensatz von Mutterland und Kolonialgebiet inbezug auf die Besitzverhältnisse des Adels bei den Plesses ganz besonders deutlich hervor. Sehen sich die sog. Harzplesses wie so viele andere Adlige genötigt, ein Stück Landes, ein Besitzrecht nach dem anderen an Fürsten und Geistlichkeit zu verpfänden oder zu verkaufen, so sind die mecklenburgischen Herren von Plesse die Gläubiger der Fürsten und lassen sich dafür ganze Gebiete verpfänden. Und damit zusammenhängend erwarben sie sich großen Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Landes. Sie führten während der Abwesenheit Heinrichs des Pilgers gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Vormundschaft, sie waren dann die Ratgeber Heinrichs des Löwen von Mecklenburg und sie faßten sogar festen Fuß auf den dänischen Inseln. Auch darauf müssen wir kurz eingehen.

Die dänischen Könige Erich und sein Bruder Christoph suchten um das Jahr 1300 die Herrschaft ihres großen Ahnen Waldemar, die sich vor hundert Jahren über den ganzen Norden erstreckt hatte, wieder zu erwerben und ließen sich vom deutschen Kaiser Albrecht I sogar im Jahre 1304 die von jenem erworbenen Anrechte auf alles Land nördlich von der Elbe und Elde bestätigen. In diesen Kämpfen diente Heinrich der Löwe von Mecklenburg jenen Königen als Feldhauptmann und behauptete das Land Stargard gegen den Markgrafen Waldemar von Brandenburg und gegen seine Verwandten, die Fürsten von Werle. Aber die Kosten, die mit dieser weit ausgreifenden

---

[85]) Meckl. Urkb. Nr. 5708.

Politik verbunden waren, legten dem kleinen Dänemark so große Opfer auf, daß die Könige sich genötigt sahen, große Teile ihres Landes für geleistete Kriegsdienste an deutsche Fürsten und Adlige zu verpfänden, und daß auch die Plesses bei dieser Gelegenheit große Besitzungen auf den dänischen Inseln erwarben, zeigt uns die Urkunde vom 6. Oktober 1336 [86]), in der Graf Johann von Holstein und Stormarn sich mit dem Grafen Gerhard dem Großen über die in Dänemark und Nordschleswig erworbenen Besitzungen einigte. Unser Vetter Graf Gerd, heißt es, soll uns und unseren rechten Erben lassen das Haus zu Alholm (auf der Insel Laaland) mit all der Gulde (d. h. Einkommen), die dazu gelegt ist und „kortliken" (kurz gesagt), was unser Vetter in Laaland Gulde, Mannen und Herrschaft hat, und soll namentlich Herrn Johann von Plessen an uns weisen, und Herr Johann von Plesse soll sein Gut behalten, das ihm gesetzt ist, so lange bis wir das lösen von ihm um alle solche Summen, die er redlich beweisen mag. So soll das Gut uns bleiben gänzlich.

Auch unter den übrigen Burgmannen, mit deren Aufzählung wir fortfahren, sehen wir manche bedeutende Geschlechter, und auch diese haben sich weit im Koloniallande ausgebreitet, allerdings nicht alle in dem Maße, wie die Plesses. Als solche castrenses der Mecklenburg, der alten Burg dicht bei Wismar, werden genannt die Bülows, die ihren Stammsitz wahrscheinlich im Dorfe Bülow bei Rehna haben, die Preens, Barnekows, die schon oben genannten Herrn von Walie und die aus dem heutigen Fürstentum Ratzeburg stammenden Stoves und Karlows. In Gadebusch wird als burgravius genannt der schon öfter erwähnte Detlef von Gadebusch, der 1236 die Landschaft Loiz in Vorpommern bekam. In Wittenburg hatten neben anderen unbedeutenden Familien die bei Boizenburg seßhaften Blüchers ihr Burglehen. Ein im Jahre 1269 urkundlich [87]) genannter dominus Eckehardus Scake von Boizenburg ist wahrscheinlich da Burgmann gewesen.

Im Süden hat, wie wir oben sahen, von 1238 bis 1255 der junge Pribislaw kräftig gewaltet und viel für das weitere

---

[86]) S. Paul Hasse, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. III.

[87]) S. Meckl. Urkb. Nr. 1156 und Beiträge zur Geschichte der Grafen und Herren von Schack I, 1884, S. 190.

Ausbreiten des Deutschtums und Christentums getan. In einer der wenigen von ihm allein ausgestellten Urkunden (vom Jahre 1241[88]) werden als Burgmannen, wohl von Parchim, Johann von Schnakenburg, Bernhard und Hermann von Hakenstedt genannt. Die Schnakenburgs sind schon im Jahre 1226 in einer gemeinsam von den vier Söhnen Heinrich Burwys ausgestellten Urkunde nachzuweisen und haben sich großes Ansehen und viel Grundbesitz erworben. Ein Hermann von Schnakenburg nahm bereits im Jahre 1271 den Namen von seinem Dorfe Reppentin an, das im Süden von Mecklenburg bei Plau liegt. Nach dem Sturze Pribislaws wurden die Schnakenburgs Vasallen des Fürsten Nikolaus von Werle, und wohl infolge dieses Wechsels des Lehnsverhältnisses veräußerten sie ihren Grundbesitz im Süden und ließen sich in der Nähe von Rostock nieder. So verkaufte Johann von Schnakenburg im Jahre 1259 an die Stadt Plau das Dorf Slapzow, das dann mit zu dieser Stadt gezogen wurde, und im Jahre 1271 genehmigt Hermann von Reppentin in einer schon angeführten Urkunde, daß sein Bruder Johann von Schnakenburg dem Kloster Stepenitz im Dorfe Kreien bei Lübz mehrere Hufen teils geschenkt, teils verkauft hat. Von ihrem neuen Besitz bei Rostock sind uns wenigstens einige Spuren erhalten. So trug Gerhard von Schnakenburg, der Sohn Johanns, den Hagen Nienhagen vom Kloster Doberan zu Lehen und verkaufte ihn 1264 diesem Kloster, und Berthold von Schnakenburg verkaufte im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts (1302) Besitz in Admannshagen dicht bei Rostock. In dieser Stadt selbst kaufte die Frau des obenerwähnten Gerhard 1284 ein Haus[89]).

Dabei ist die Bestimmung zu beachten, daß dieses Haus nach ihrem Tode wieder an einen Rostocker Bürger verkauft werden mußte. Wir sehen in Rostock und Wismar immer mehr das Bestreben der Bürger hervortreten, die Fürsten und Adligen aus ihrem Besitze in der Stadt zu verdrängen und den ersteren namentlich ihre festen Häuser innerhalb der Stadtmauern zu entziehen. Anders ist das bei den kleinen Städten, die, wie

[88]) S. Meckl. Urkb. Nr. 522.

[89]) Alle diese Angaben über die Schnakenburgs sind dem Meckl. Urkb. entnommen. S. die Nummern: 321 (1226), 1223 (1271), 843 (1259), 1018 (1264), 2782 (1302) und 1731 (1284).

wir oben sahen, von den Fürsten und ihren adligen Burgmannen als wichtige Stützpunkte des Deutschtums behauptet wurden. Von solchen Städten finden wir gerade im Gebiete der Fürsten von Werle eine ganze Reihe, und wir können auch hier und da noch nachweisen, wie niedersächsische Adlige da eingesetzt sind. Ganz im Süden des Landes, in Röbel, dem im Jahre 1261 das Stadtrecht verliehen wurde, ist schon 1232 Gerardus Schocke Vogt[90]), der aus jenem bremisch-verdenschen Geschlechte stammt. In Stavenhagen, das erst 1282 als Pfand von Pommern an die Fürsten von Werle kam und dann von diesen dauernd behauptet wurde, ist das deutsche Geschlecht der Voß so mit der Stadt und Burg verwachsen, daß es den Namen Voß von Stavenhagen bekam[91]). Schon sehr früh war Penzlin ein Schloß der Fürsten von Werle. Seit 1270[92]) finden wir Olrikus von Bardenfleth wiederholt im Gefolge Nikolaus' von Werle, und er, sowie seine Nachkommen waren Vögte der Stadt, in deren Umgegend sie Grundbesitz hatten. Noch im Jahre 1348 sind die Bardenfleths Burgmannen von Penzlin. Im Lande Gnoien waren die Hakensteds begütert; hier wie in Kalen hat die deutsche Kolonisation früh begonnen und ist namentlich von Adligen durchgeführt, wie die Errichtung vieler Kirchspiele durch diesen Adel zeigt[93]).

Großer ritterlicher Besitz ist in der Nähe von Ribnitz nachzuweisen, und gewiß waren in dieser strategisch wichtigen Stellung an dem Übergange über die Reknitz viele Adlige zum Schutze der Grenze bestimmt, wie wir auch in Ribnitz selbst deutsche Ansiedler nachweisen können. Wann sich jene Adligen hier angesiedelt haben, können wir nicht bestimmen; zum Teil haben sie erst später von den mecklenburgischen Fürsten in dieser Gegend Pfandbesitz erhalten. Wir hören von diesen Gütern aus dem Jahre 1328, in dem sie viel Land an das damals von Heinrich dem Löwen neugegründete Kloster Ribnitz abtraten. So hatten, wie schon oben erwähnt ist, die Plesses Pfandgüter auf der Ribnitzer Heide, die Herren von Hude besaßen das sog. Fischland[94]), das, wie die Namen der kleinen Orte Althagen und

[90]) Meckl. Urkb. Nr. 410.

[91]) So Juni 29, 1293 Hinr. Vulpes de Stavenhage und 1300 Hinr. et Fried. Vulpes castellani in Stavenhagen.

[92]) Meckl. Urkb. Nr. 1182.

[93]) S. Schmalz in den Jahrb. für Meckl. Gesch. Bd. 73, S. 56.

[94]) Meckl. Urkb. zu 1328, Nr. 4964.

Nienhagen zeigen, erst von den Deutschen besiedelt war, die Söhne der Ritter Johann und Gerhard Jork verkauften im Jahre 1330 dem Kloster ihre bei diesem gelegene Hausstelle[95]) und die Herrn von Thun 1338 ihre Hufen, die zu dem Hofe Dalwitz bei Wilmshagen südlich von Ribnitz gehörten[96]). Zu erwähnen ist noch, daß jene Herrn von Jork auch bei dem nahe liegenden Rostock begütert und mit den Schnakenburgs durch enge Verwandtschaft verbunden waren. Georg von Jork war im Jahre 1268 Vogt dieser Stadt, und dieselbe Stellung bekleidete Hermann von Schnakenburg[97]).

Wie in kirchlicher Hinsicht die Diözese des Kamminer Bischofes sich bis in das heutige Mecklenburg erstreckte, so war auch politisch das Land Stavenhagen längere Zeit, bis zum Jahre 1282, im Besitze der Herzöge von Pommern. Anderseits aber haben die mecklenburgischen Fürsten zeitweise auch Teile des heutigen Vorpommerns in Besitz genommen, wie denn das Land Tribus mit zu dem von ihnen 1236 eroberten östlichen Circipanien gehörte. Im Zusammenhange damit läßt sich auch ein Übertreten des Adels von dem einen Lande zum anderen verfolgen, vom Westen nach Osten, wie wir bei den Herren von Gadebusch, von Maltzan, von Schlagsdorf u. a. sahen, und vom Osten nach dem Westen. Ein vorwiegend pommersches Geschlecht waren die Herrn von Behr, die in die Behr-Gützkowsche und die Behr-Rügensche Familie zerfielen. Vor allem bei Greifswald waren sie reich begütert. Selbst die wenigen Urkunden, die aus dem dreizehnten Jahrhundert erhalten sind, geben uns davon ein Bild. So war Dargelin schon vor 1251 im Besitze Lippolds von Behr, von dem Herzog Wartislaw von Pommern da sechs Hufen kaufte[98]), und nahe dabei lag Behrenhof, das frühere Buzdorf[99]), welches seinen neuen Namen von dem Geschlechte bekam. Im Jahre 1280 kaufte Lippold Behr zwei Hufen in Dietrichshagen[100]), und die Brüder Lippold und Ulrich Behr vertrugen sich im Jahre 1288 mit dem Dorfe Sanz wegen Pacht

[95]) Meckl. Urkb. Nr. 5125.
[96]) Meckl. Urkb. Nr. 5888.
[97]) S. das Register des Pommerschen Urkundenbuches zu Bd. II u. III unter „Schnakenburg".
[98]) Pomm. Urkb. I, S. 413.
[99]) S. Urk. vom 25. Mai 1249. Pomm. Urkb. I, S. 383.
[100]) S. ebendaselbst II, S. 440.

und Dienstgeldes[101]). Alle diese Ortschaften liegen dicht nebeneinander südlich von Greifswald. Aber gleichzeitig sind die Behrs auch im südlichen Mecklenburg urkundlich nachzuweisen. Vom Jahre 1254 an finden wir in Urkunden, die in Röbel und für Röbel von Nikolaus von Werle ausgestellt sind, einen Harnith Bere[102]) und 1270 in einer ebenfalls da ausgestellten Urkunde, in der den Johanniterrittern ihre Güter um Mirow herum bestätigt werden, neben Harnith noch einen Widegh Bere[103]) und 1274 einen Harnith und Lippoldus, die gewiß ebenfalls Behrs waren, wenn auch ihr Familienname fehlt[104]). Daraus können wir auf Besitz dieser Familie um Röbel herum, also ganz im Süden von Mecklenburg, schließen, und jene Lippold II, Harnith und Wedege Bere sind nach Lisch[105]) Söhne jenes Lippold I Behr, der Vasall der Grafen von Lüchow war.

Nördlich von Greifswald hatten die oben unter den Burgmannen von Wismar genannten Dotenbergs Besitz, denn im Jahre 1322 überließ der Ritter Johann Dotenberg mehreren Bürgern von Greifswald 27 Morgen in Dretikow (heute Drätow) gegen die jährliche Zahlung von drei Paar Schuhen, gewiß eine seltene Art von Tauschhandel. Indessen war diese Familie besonders bei Franzburg im westlichen Vorpommern begütert, wo auch ihre Burg Altenhagen gelegen haben soll[106]). Deshalb verschrieb Fürst Wizlaw von Rügen, als er sich den Beistand des Adels durch große Zugeständnisse sichern mußte, in den Jahren 1315 und 1316 den Gebrüdern Dotenberg Bede und Gericht in mehreren Dörfern, so aus Bartelshagen (dreiviertel Stunden südlich von Ribnitz) und aus mehreren Hufen in Martenshagen, Wöbbelkow und Kenz[107]), die alle dicht bei Barth liegen. Auch der Besitz der Herren von Döteberg wurde durch Schenkungen oder Verkäufe von Land an die Geistlichkeit geschmälert. So vergleichen sie sich im Jahre 1305 wegen ihrer Güter auf der

[101]) Ebendaselbst III, S. 54.
[102]) So am 20. April 1254. Meckl. Urkb. Nr. 731.
[103]) Meckl. Urkb. Nr. 1199.
[104]) Meckl. Urkb. Nr. 1314.
[105]) S. Lisch, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes von Behr, I und II, Schwerin 1862 und 63, I, S. 32.
[106]) S. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen. 4. Bd., die Urkunde von 1322 daselbst S. 69.
[107]) S. die beiden Urkunden ebendaselbst.

Halbinsel Zingst im Norden von Vorpommern mit dem im Jahre 1296 neu gegründeten Kloster Hiddense auf Rügen[108]).

Vorwiegend in Pommern angesessen waren die Herren von der Osten, deren Ursprung aus dem Alten Lande oben nachgewiesen ist. Sie sind neuerdings[109]) in drei Hauptlinien eingeteilt, nämlich in eine Pommern-Demminsche, Rügensche und Mecklenburgische. Die erstere hatte ihre Güter in der Gegend von Stralsund. Im Jahre 1306 übergab der Marschall und Ritter Heinrich von Osten das Dorf Zarrenzin in Neuvorpommern an das Kloster Hiddense auf Rügen, und im Jahre 1318 verkaufte Berthold von der Osten Kammerhof nördlich von Stralsund an Eberhard Hup. Schon 1306 findet sich die Benennung Heinrich Ost de Damenizce d. h. von Damnitz, und von diesem Dorfe auf der Insel Rügen haben die von Damnitz den Namen bekommen. Wenn die Osten auch in der Nähe von Stavenhagen, also im heutigen Mecklenburg, Güter hatten, so hängt das aller Wahrscheinlichkeit nach damit zusammen, daß dieses Land bis zum Jahre 1282 im Besitze der pommerschen Herzöge war, die ihren Lehnsadel da ansiedelten. Als im vierzehnten Jahrhundert Stavenhagen dauernd in die Gewalt der Fürsten von Werle gekommen war, wurde in schonender Form den Herren von Osten dieser Lehnsbesitz entzogen. Am 1. November 1332[110]) verlieh Johann III von Werle dem Friedrich Voß, der Burgmann in Stavenhagen war, zur gesamten Hand mit Gottschalk von Osten, so lange derselbe lebt, und den Erben Friedrichs Voß die Ostenschen Güter Groß- und Klein-Gievitz. Benedikt von Osten und

---

[108]) S. diese Urkunden bei Fabricius, Bd. IV, S. 42.

[109]) In dem oben schon erwähnten Buche „Die Herkunft des uradeligen, Schloß- und Burggesessenen Geschlechtes von der Osten" Blankenburg 1912. Neben fleißig zusammengestelltem Urkundenmaterial, dem die Angaben im Texte entnommen sind, enthält es manches Wunderliche und Verkehrte. So wollen die Verfasser (zwei Glieder des Geschlechtes) aus der Stelle Widukinds zum Jahre 915: venit comes Thiadmarus ab Oriente einen Grafen Thiadmar von Osten ableiten und damit den Ursprung ihres Geschlechtes bis in das zehnte Jahrhundert hinaufsetzen. Ab oriente bezeichnet hier aber die Himmelsgegend, aus welcher der Graf kam. (S. auch Waitz, Jahrbücher Heinrichs I, S. 26). — Leider war es mir nicht möglich, das neue kritische Werk Grotefends, Geschichte des Geschlechtes v. d. Osten, Urkb. 1. Bd. Stettin 1914 zu benutzen. Doch kam es hier nur auf eine kurze Andeutung der Ausbreitung des Geschlechtes an.

[110]) Meckl. Urkb. Nr. 5364.

sein Sohn Gottschalk, die Erben jenes Gottschalk von Osten, sind ausgeschlossen.

Die Stellung des Adels zu den Fürsten von Rügen und den Herzögen von Pommern war ähnlich wie in Mecklenburg durch die kriegerischen Verhältnisse dieser Länder bestimmt, nämlich die von Vasallen und Burgmannen zu ihren Lehnsherrn[111]). Wenn wir sehen, wie um Stralsund herum ein dichter Kranz von adligen Gütern lag, deren Namen zum großen Teile auf hagen endigen, also deutsche Gründungen waren, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Besitzer wenigstens teilweise zugleich Burgmannen von Stralsund waren, das im Jahre 1240 Stadtrecht bekam. Außer den Behrs und Ostens, deren Güter ich schon oben erwähnte, saßen in der Nähe dieser Stadt die Herren von Kedingen in dem nach ihnen genannten Kedingshagen, die wohl aus der Nähe von Papenburg oder von Hameln stammenden Dörpens in Semlow bei Franzburg, die Jorks zwischen Pennin und Zinkendorf, die Bliederstorfs in Papenhagen und Müggenfall, die sie allerdings schon 1242 an das Kloster Neuenkamp bei Richtenberg verkauften, die Herren von Rethem in Langendorf dicht bei Stralsund, die Thunes in Kummerow westlich von dieser Stadt und die Weihes in Vogdehagen[112]). Ohne Zweifel standen diese Adligen in engen Beziehungen zu Stralsund und hatten da gewiß auch zum Teil wenigstens ihre Häuser als Burglehen wie die mecklenburgischen Geschlechter in den nahe liegenden Städten. Indessen trat bald durch die Gewalttaten und Räubereien des Adels, die auch teilweise in den Stadtbüchern Stralsunds noch überliefert sind, ein gespanntes Verhältnis zwischen ihm und den Bürgern ein, und die letzteren schlossen sich Lübeck,

---

[111]) S. hierzu auch die Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommerns oder Slaviens bis zum Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts von W. von Sommerfeld (in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, H. 39).

[112]) Die Urkunden, in denen die einzelnen Familien nachweisbar sind, s. bei Fabricius und im Pommerschen Urkundenbuche unter den folgenden Jahren: die Dörpens 1311, die Jorks 1284, die Bliederstorfs 1242, wo allerdings nur erhalten ist: ab Iwano . . . ., aber ohne Zweifel dieser Familiennamen zu ergänzen ist, die Rethems 1279, die Weihes 1289. Die Thunes betreffend resigniert Heinrich Thune Rechte in Kummerow in Vorpommern, und außerdem wird ein Nikolaus von Kummerow genannt (S. Meckl. Urkb. Reg. von Band V—X unter „Thune" und Urk. Nr. 4503 u. 6981).

Wismar und Rostock an in ihrem Kampfe gegen die adligen Friedensbrecher.

In kleineren Orten werden uns deutsche Burgmannen genannt. So war schon in den Kämpfen zwischen Dänen und Wenden im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts das kleine Tribus ein besonders wichtiger Ort, und später wurde er ein Stützpunkt der deutschen Macht. Bereits im Jahre 1248 werden da deutsche Ritter als Burgmannen namhaft gemacht, wie Jwan von Bliederstorf, Johann von Walsleben, Johann Thuringus (Düring), Werner von Erteneburg u. a.[113]). Als milites et castellani castri Dymin (Demmin) werden noch im Jahre 1363 genannt: Arnold von Osten, Berthold von Erteneburg und Paridam der Jüngere; der letztere gehört wohl dem altmärkischen Geschlechte von Knesebeck an. Wir hören auch von Burgmannen der kleinen Stadt Garz; diese schenkten im Jahre 1259 alles Land zwischen dem Salveiflusse und dem Dorfe Reinekendorf dem Rate von Garz[114]).

Diese kurze Übersicht wird genügen, um uns ein Bild von der weiten Ausbreitung des niedersächsischen Adels in Mecklenburg und Vorpommern zu geben. Wie die Besitzungen einer adeligen Familie im äußersten Westen und Osten von Mecklenburg, im Lüneburgischen und in Pommern lagen, das zeigt uns eine Liste der Maltzanschen Güter aus dem sechzehnten Jahrhundert. Diese Familie hatte damals Besitz in Gadebusch, Plau, Penzlin und Stavenhagen, ferner in Berskamp auf dem linken Elbufer und endlich in Vogtshagen, Moltzan und Loiz in Pommern[115]).

In dieser Untersuchung ist im wesentlichen nur der eine Strom der deutschen Einwanderung betrachtet, der sich von Niedersachsen aus zuerst in das nordwestliche Mecklenburg und von da nach dem Osten und Süden gewandt hat[116]). Nur einzelne Familien sind zuerst in Pommern nachzuweisen, wie die Herren von Osten. Man hat wohl diese Strömung der Ansiedlung die des baltischen Küstenlandes genannt. Im Lande Stargard, das im Jahre 1317 an Mecklenburg kam, stößt dieser Strom auf

113) S. Meckl. Urkb. Nr. 602 A.

114) S. Pomm. Urkb. II, unter diesem Jahre Nr. 663.

115) S. die Übersicht in der Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzan von Lisch, pag. XXXVIII.

116) S. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, S. 129.

den süd-nördlich gerichteten Ansiedlerstrom, der aus der Mark Brandenburg kam. Hier finden wir die märkischen Geschlechter von Kröcher, von der Dolle und von Dewitz. Indessen haben auch die Familien, welche in der Altmark und dem angrenzenden lüneburgischen Gebiete saßen, wie die Walsleben, die Dören, die Thunes, die Lobecks und die Schnakenburgs denselben Weg vom Süden nach dem Norden eingeschlagen.

Es ist, wie ich noch einmal hervorheben möchte, sehr zu bedauern, daß wir keine ältere, lebendige Schilderung dieser Großtaten des niedersächsischen Adels auf dem kolonialen Gebiete besitzen und nur auf trockene urkundliche Namen und Daten angewiesen sind. Darunter mußte auch die vorliegende Abhandlung leiden, doch ist es mir trotz dieser dürftigen Überlieferung hoffentlich gelungen, die Gründe für die Auswanderung aus der alten Heimat und die umfassende Ansiedlungstätigkeit in der neuen Heimat in den Hauptzügen darzustellen.

Namenverzeichnis der ausgewanderten Geschlechter.

(Mit Seitenzahl.)

Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge.*)

Von Ph. Heck.

---

§ 1. Das Buch Meisters. § 2. Die ostfälischen Freidinge. § 3. Die westfälischen Freidinge. § 4. Die Grafschaftssteuer. § 5. Die Behandlung der Gegengründe.

§ 1. Das Buch Meisters.

Meister hat in dem in der Anmerkung verzeichneten Buche, anscheinend seiner Habilitationsschrift, eine neue Erklärung der sächsischen Freidinge aufgestellt und zur Auslegung des Sachsenspiegels verwertet. Die Beziehung zum Sachsenspiegel ist überall wirksam. Sie hat nicht nur die Würdigung, sondern auch die Auswahl des Stoffes beeinflußt, so daß der Inhalt des Buches mit seinem Titel nicht ganz übereinstimmt. Meister gibt im Grunde keine selbständige Darstellung der ostfälischen Gerichtsverfassung, sondern nur einen Beitrag zu der Streitfrage, die sich auf die Auslegung des Sachsenspiegels bezieht. Er behandelt nicht alle Elemente der ostfälischen Gerichtsverfassung, sondern nur diejenigen, die ihm geeignet erscheinen, seine Deutung des Sachsenspiegels zu stützen. An ostfälischen Gerichten fehlen z. B. Marktgericht, Gericht des Bauernmeisters, Hofgerichte, Lehngerichte, Vogteigerichte und Sendgerichte, also recht erhebliche Teile. Auf der anderen Seite bietet das Buch mehr, als der Titel verspricht. Auch alle ständischen Probleme des Sachsenspiegels werden mit-

*) Zugleich als Rezension von Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Stuttgart, Kohlhammer 1912 XI, 212 S. 8°. Bei der Lektüre des Aufsatzes bitte ich zu beachten, daß die Endresultate des Verfassers sich gegen meine Ansichten richten und ich insofern Partei bin. Aber ich habe die Rezension doch übernommen, weil ich mir bewußt bin, bei aller Schärfe gerecht zu urteilen und weil die erforderliche Quellenkenntnis wenig verbreitet ist.

gelöst oder richtiger für gelöst erklärt. Eine zutreffende Beurteilung des Buches und der neuen Freidingstheorie ist deshalb nur möglich, wenn man es in den Zusammenhang der Spiegelkontroverse hineinstellt.

Eyke unterscheidet in seinem Rechtsbuche bekanntlich drei Arten der Freiheit. Diese drei Stände werden an der berühmten Eingangsstelle durch die geistlichen und weltlichen Gerichte gekennzeichnet, die sie besuchen. Die Schöffenbaren werden dem Bischof und dem Grafen, die Pfleghaften dem Dompropste und dem Schulzen, die Landsassen dem Erzpriester und dem Gografen zugewiesen. Dabei sind die beiden zuerst genannten Stände als Eigentümer bezeichnet (die das Gericht von ihrem Eigen besuchen). Der Streit betrifft nun vor allem die Mittelgruppe, die drei angeblich lokal vereinigten Institute der Pfleghaften und ihrer Gerichte. In meinem Buch über die Stände des Sachsenspiegels [1]) hatte ich diese Institute in den ostfälischen Marktorten zu finden geglaubt (städtische Deutung), und zwar aus drei Hauptgründen: 1. deshalb, weil es ausgeschlossen ist, daß ein Mann wie Eyke bei der Aufzählung der Freien und ihrer Gerichte so wichtige Mittelpunkte der freien Bevölkerung, wie sie die ostfälischen Marktorte bildeten, übergangen haben sollte (psychologisches Argument), 2. deshalb, weil sich alle drei Institute der geforderten Art in den ostfälischen Städten, namentlich in Magdeburg tatsächlich finden, und 3. weil keines dieser drei Institute sich auf dem flachen Lande nachweisen läßt, geschweige denn ihre örtliche Vereinigung (negativer Befund). Freie bäuerliche Grundeigentümer „Freibauern" sind zwar in Ostfalen ebenso nachweisbar wie in Westfalen. Es sind die technischen liberi der Urkunden. Aber sie entsprechen den Schöffenbaren des Spiegels; sie führen urkundlich diese Bezeichnung und besuchen das Grafengericht. Ein ständisch gesondertes Sendgericht des Dompropstes ist weder für diese liberi, noch für andere Personen des Bauernstandes bezeugt oder möglich. Ebenso wenig ein neben Grafending und Goding stehendes besonderes Schulzengericht. Im Harzgau wird allerdings am Ende des 13. Jahrhunderts ein „Schulzending" erwähnt. Ebenso hält ein Schulze im Anfang des 14. Jahr-

[1]) Halle 1905 (zitiert Sachsenspiegel). Vgl. über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage mein Buch „Pfleghafte und Grafschaftsbauern". Tübingen 1916 (zitiert „Pfleghafte").

hunderts in der Grafschaft Seehausen Gericht. Aber in beiden Fällen handelt es sich immer um alte Grafengerichte, in denen der Graf sich durch seine Schulzen vertreten läßt. Es sind Grafendinge, allenfalls Fortbildungen des Grafendings, nicht Gerichte, die wie das Schulzending des Sprengels selbständig neben dem Grafendinge existiert haben.

Meine Ausführungen haben unter andern Karl Zeumer[2]) überzeugt, aber bei Amira[3]) Widerspruch gefunden. Amira bezieht die streitigen Angaben auf ländliche Verhältnisse (ländliche Deutung). Er bezweifelt nicht die Existenz der schöffenbaren Bauern, aber er hält es für möglich, daß daneben in einzelnen ländlichen Grafschaften auch von ihnen verschiedene pfleghafte Eigentümer mit Dompropstengericht und Schulzengericht existiert haben. Die Bezeichnung „pfleghaft" (pflichtig) hat Amira durch eine von der Bede verschiedene Heersteuer zu erklären versucht, welche diese kleinen Bauern belastet und von den Schöffenbaren geschieden habe. Die Ablehnung der städtischen Deutung hat vielfach Zustimmung erhalten, dagegen nicht die eigene Erklärung Amiras. Die von den Grafschaftsfreien verschiedenen freien Eigentümer, in denen Amira die Pfleghaften sieht, ließen sich in den Urkunden nicht nachweisen. Spätere Forscher haben in verschiedenen Varianten die Pfleghaften im Bereich der Grundherrschaft gesucht.[4]) Die Stellung von Meister ist nun dadurch gekennzeichnet, daß er die Hypothese Amiras von der Grafschaftssteuer wieder aufnimmt. Er sieht in den Pfleghaften die freien Grundeigentümer, welche Grafschaftssteuer als Heersteuer entrichten, und identifiziert sie mit den Grafschaftsfreien, den liberi der Urkunden. Dadurch verschwindet ihm freilich das urkundliche Original für die niederen Schöffenbaren. Er bildet diesen Stand aus den Freigelassenen und aus Vorbehaltsministerialen. Die Identifizierung der Grafschaftsfreien mit den Pfleghaften wird nun gestützt 1. auf eine Auslegung

---

[2]) Neues Archiv 30 S. 378. Zeumer erklärt sich „für völlig überzeugt".

[3]) Z. R. G. 27 S. 279 ff. Vgl. dazu meine Erwiderung: Karl v. Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel. 1907. 112 S. (zitiert Gegenschrift) und „Pfleghafte" § 1. Meine Gegenschrift ist von Meister wohl in das Verzeichnis der Literatur aufgenommen, aber an keiner einzigen Stelle berücksichtigt worden.

[4]) So namentlich v. Wrochem, Fehr und Molitor.

des Rechtsbuches, nach der die Pfleghaften Eykes nicht nur das Schulzending, sondern außerdem auch das Grafending besuchen,[5]) und 2. auf die vermeintliche Beobachtung, daß auch die liberi der Urkunden nicht nur das Grafengericht, sondern ein besonderes, neben dem Grafengericht existierendes Schulzending besucht haben. In dem Versuche, die Existenz dieses ländlichen Schulzendings nachzuweisen, ruht das Schwergewicht der Arbeit, des Gehalts an originalen Gedanken, der ihr zukommt.

Der Nachweis der ländlichen Schulzendinge wird nicht auf neues Material gestützt. Meister hat, wie ich auf Grund sorgfältiger Nachprüfung sagen kann, keine einzige irgend erhebliche Urkunde benutzt, die nicht schon von seinen Vorgängern verwertet worden ist. Das einzige ostfälische Gericht, das auf dem flachen Lande urkundlich als Schulzending bezeichnet wird, ist auch nach Meister das oben erwähnte Schulzending des Harzgaues. Den Leitsatz der allgemeinen Verbreitung der Schulzendinge gewinnt Meister durch eine neue Deutung allbekannter Nachrichten, nämlich dadurch, daß er die vielbesprochenen Freigerichte Westfalens und Ostfalens ganz anders als bisher auffaßt und in ihnen die Schulzendinge des Sachsenspiegels wiederfindet.

Von den sächsischen Freidingen haben die westfälischen Freidinge wegen des Fehmgerichts und der königlichen Bannleihe von altersher das größte Interesse geweckt. In der Tat ist auch das westfälische Material besonders reich. Aber die Bezeichnung findet sich auch in Engern und in den Westgauen Ostfalens. Das ostfälische Material wurde namentlich von Lüntzel, von mir und von Wittich gesammelt und für die ostfälische Gerichtsverfassung verarbeitet. An der sachlichen Identität der westfälischen und der ostfälischen Freidinge besteht kein Zweifel, auch nicht bei Meister. Er formuliert seine neue Auffassung nicht nur für Ostfalen, sondern auch für Westfalen und für ganz Sachsen. Dadurch erlangt Meisters Freidingstheorie eine über die Auslegung des Sachsenspiegels weit hinausgehende Bedeutung. Das bisherige Gesamtbild der sächsischen Gerichtsverfassung und ihres Werdeganges wird umgestoßen.

---

[5]) Diese Auslegung wird nur auf das Wörtchen ok in I, 2 § 3 gestützt und ist sicher unrichtig. Vgl. Pfleghafte § 9. Der Erklärungsversuch Meisters würde deshalb schon an dem Spiegelbilde scheitern.

Die bisher herrschende Lehre nahm an, daß die späteren Freidinge aus dem alten Grafengerichte bei Königsbann durch eine Umwandlung hervorgegangen sind, die man als Delegationsvorgang bezeichnen kann.[6]) Der Graf hat von jeher einen ständigen Vertreter, der ursprünglich als vicecomes, häufiger aber in Ostfalen, namentlich in den Ostgauen als „Schulze" (scultetus oder prefectus), im Westen als „Thinggreve" und später fast ausschließlich und überall als „Freigraf" bezeichnet wird. Die Vertretung des Grafen durch diesen Beamten wurde im Laufe der Zeit immer häufiger und schließlich eine ständige. Parallel damit änderte sich die Zusammensetzung der anwesenden Gerichtsversammlung. Die vornehmen Herren und zum Teil die Schöffen, die bei der persönlichen Anwesenheit des Grafen zugegen waren, ziehen sich von dem Gerichte des sozial niedriger stehenden Vertreters zurück. Die bäuerlichen Elemente treten dadurch mehr in den Vordergrund. Damit ändert sich auch die Bezeichnung. Seitdem es nicht mehr der Graf ist, der das Gericht abhält, wird die alte Bezeichnung Grevending unpassend. An ihre Stelle gewinnt die bereits früher vorhandene zweite Bezeichnung Freiding allmählich die Alleinherrschaft. Schließlich büßen die bäuerlich gewordenen Gerichte auch ihre frühere allgemeine Kompetenz ein, so daß sie zu reinen Standesgerichten der Grafschaftsbauern werden. Nur die westfälischen Freigerichte erleben durch Festhalten und Fortbildung des Königsbanns als Fehmgerichte eine Periode gesteigerter, auch exterritorialer Wirksamkeit. Diese bisherige Auffassung der Freidinge und ihrer Geschichte kann Delegationstheorie genannt werden.

Meister ist der Meinung, daß diese Vorstellung des Vorgangs unklar und die Delegationstheorie unrichtig sei. Die Freidinge sind nach ihm nicht das Resultat einer Delegation seitens der Grafen. Sondern die Freidinge haben seit Jahrhunderten, mindestens seit dem 11. Jahrhundert, zugleich und selbständig neben dem Grafengerichte gestanden als unabhängige Bagatellgerichte unter dem Vorsitze des Schulzen, deren Herkunft sich im

[6]) Die Bildung neuer Behörden durch Delegation von Befugnissen an Vertreter ist eine weit verbreitete soziale Erscheinung und gar nichts auffallendes. Sie findet sich im Mittelalter bei der Entstehung des Reichshofgerichts und des Kammergerichts, bei der Entstehung der archidiakonalen Sendgerichte und ihrer Umgestaltung in Dekangerichte, bei den Offizialen usw.

Dunkel der Vorzeit verliere. Meisters Hypothese läßt sich als Konkurrenztheorie bezeichnen. Diese Freigerichte seien von den Grafendingen verschieden gewesen durch die Person des Vorsitzenden, das Fehlen der vornehmen Gerichtsgenossen und der Schöffen, das Fehlen des Königsbanns und der höheren Zuständigkeit, namentlich der Zuständigkeit für Immobiliarsachen. Nur ein Teil der Gerichtsgemeinde sei identisch gewesen. Die Freibauern hätten eben nicht nur das Freiding besucht, in dem sie unter sich waren, sondern auch das Grafengericht bei Königsbann, wo sie mit den ritterlichen Freien und den Landsassen zusammentrafen. Erst im 13. Jahrhundert hätten sich die Freidinge dem Grafengerichte dadurch genähert, daß sie für die Auflassung von Freigütern zuständig wurden. Dann hätten sie nach Verfall der Grafengerichte auch den Königsbann und schließlich den Namen „Grafengericht" geerbt. Diese selbständigen Freidinge hätten in Ostfalen auch noch die dritte Bezeichnung Schulzending geführt und sie seien das Original desjenigen Schulzendings, das Eyke dem Grafengericht gegenüber stelle.

Die neue Freidingstheorie Meisters ist auf den ersten Blick ganz überraschend, aber sie wird verständlich, sobald man sich den Streitstand in der Sachsenspiegelkontroverse vergegenwärtigt. Von allen Einwendungen gegen die ländliche Deutung scheint der Hinweis auf das Fehlen des ländlichen Schulzendings den größten Eindruck gemacht zu haben. Die ältere Lösung, daß Eyke das dritte Gericht erfunden habe, hat an Zugkraft offenbar verloren. Die Rechtfertigung der ländlichen Deutung ließ sich daher nur erreichen, wenn es gelang, ein ländliches Schulzengericht in allgemeiner Verbreitung nachzuweisen. Aber die Urkunden zeigen allgemein nur Grafending, Freiding und Goding. Die herrschende Delegationstheorie der Freidinge, welche Grafending und Freiding identifiziert, ergab nur eine Zweizahl der Gerichte des flachen Landes. Wollte man die von der ländlichen Deutung des Spiegels geforderte Dreizahl gewinnen, so mußte man die Freidinge von den Grafendingen emanzipieren. Auf diese Emanzipation wies nun noch eine konkrete Nachricht. Das einzige Schulzending das uns in den Urkunden unter diesem Namen auf dem flachen Lande begegnet und das deshalb der ländlichen Deutung als Stützpunkt dient, ist wie oben erwähnt, das Schulzending des Harzgaues. Dieses Gericht wird aber in den Urkunden als Frei-

ding bezeichnet und es stimmt auch in allen inhaltlichen Zügen mit den anderen Freidingen überein. Für den Harzgau ist daher die Gleichung Schulzending = Freiding gegeben. In meinem Buche hatte ich nun als Obersatz betont, daß die Freidinge überall umgewandelte Grafengerichte sind, und hatte unter anderen aus jener Gleichung als Untersatz gefolgert, daß das Schulzengericht des Harzgaus gleichfalls ein altes Grafengericht sei. Für einen Forscher, der die Existenz selbständiger ländlicher Schulzengerichte erweisen wollte, der aber die Richtigkeit des Untersatzes einsah, lag deshalb der Gedanke besonders nahe, meine Gleichung umzudrehen und von ihr aus meinen Obersatz zu beanstanden. Hat es überall selbständige Schulzengerichte gegeben und ist das einzige urkundliche Schulzengericht ein sicheres Freiding, so müssen auch die übrigen Freidinge selbständige, neben dem Grafendinge bestehende Schulzendinge gewesen sein. Das ist eben der Leitsatz Meisters, der sich auf diese Weise in den dogmengeschichtlichen Stand der Kontroverse zwanglos einfügt.[7]) Dem Nachweise seiner Richtigkeit ist nun weitaus der Hauptteil des Buches gewidmet. Alle übrigen Probleme werden verhältnismäßig kurz als Nebensachen erörtert, eigentlich nur gestreift. Eine selbständige Hypothese wird noch hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit aufgestellt. Meister beschränkt das Goding des Sachsenspiegels auf die Bagatellsachen. Deshalb vermutet er für die Handhabung der Blutgerichtsbarkeit die Existenz eines besonderen Grafengerichts ohne Königsbann, das alle 14 Tage unter Zuziehung aller Pfleghaften und Landsassen gehalten wurde. Nach Meister hat es somit vier öffentliche Gerichte der Freien gegeben, zwei Grafengerichte, ein Schulzending, das nur von Freibauern und ein Goding, das nur von Landsassen besucht wurde. Trotz der Fülle der Gerichte waren die Laten dingfrei, obgleich sie von altersher und noch zur Zeit des Spiegels die Masse der Bauern bildeten.

---

[7]) Meister hebt diesen dogmengeschichtlichen Zusammenhang selbst hervor (S. 73): „Das Endergebnis der bisher angestellten Untersuchungen bestätigt die Ansicht Hecks, daß das Schulzengericht oder Freiding des Harzgaus nichts anders als das Gericht der Freigrafen oder das Freiding der andern Gebiete“ gewesen sei. — Dann wird meine Verwertung des Obersatzes und meine Schlußfolgerung wiedergegeben und letztere durch die Beanstandung des Obersatzes abgelehnt. Meister hätte das Verständnis seiner Arbeit erleichtert, wenn er diese Ausführungen an den Anfang seiner Untersuchungen über den Harzgau gestellt hätte.

Das Buch von Meister hat in den bisherigen Besprechungen ziemlich verschiedene Beurteilungen erfahren. Es hat bei Schwerin[8]) ungeteilte und freudige Zustimmung gefunden. Schwerin stimmt sachlich den Ergebnissen vollkommen zu und rühmt besonders die Methode. Auch wer sachlich nicht so völlig zustimme wie der Rezensent, müsse anerkennen, daß ein viel erörtertes Problem „mit großer Umsicht, historischem Gefühl, in sorgsamer Abwägung der Gründe und Gegengründe und nach klaren methodischen Gesichtspunkten dargestellt ist". Demgegenüber ist K. Beyerle in seiner eingehenden Nachprüfung[9]) zu einem wesentlich ungünstigeren Ergebnisse gelangt. Er lehnt den Hauptinhalt, die Loslösung der Freidinge von dem Grafengerichte durchaus ab und beanstandet auch die Methode der Quellenbehandlung. Immerhin läßt er Einzelbeobachtungen und die Ausführungen zur Ständelehre gelten. Namentlich hat er die Ergebnisse Meisters hinsichtlich der angeblichen Grafschaftssteuer gebilligt und seinen eigenen Untersuchungen zu Grunde gelegt. Ich muß in der Ablehnung noch erheblich weiter gehen. Das Buch Meisters ist in allen Hauptteilen verfehlt. Es fördert unsere Erkenntnis in keinem Punkte, sondern ist nur geeignet, irre zu führen. Dies gilt auch von den Bemerkungen über die Grafschaftssteuer, die auf Beyerle leider Eindruck gemacht haben. Sie sind durchaus abzulehnen. Die Unrichtigkeit der Ergebnisse beruht auf schwerwiegenden Mängeln der Methode. Das Lob, das Schwerin dieser Methode spendet, ist in seltenem Grade unverdient. In Wirklichkeit ist das Material durchaus unrichtig benutzt und die behandelten Probleme sind nicht genügend durchdacht. Das Urteil gilt sowohl für die neue Freidingshypothese, wie für die anderen Teile des Buches.

§ 2. Die ostfälischen Freidinge.

Die Hauptthese Meisters, die alte Unabhängigkeit der Freidinge von den Grafengerichten, wird nicht nur für Ostfalen, sondern für ganz Sachsen, auch für Westfalen auf-

[8]) Rezension in Z. R. G. 34, 587 ff. Schreiber in Gött. Gel. Anz. 1913 Nr. 7 S. 421 und Philippi in Mitth. d. J. f. Ö. G. 35 S. 209 ff. verhalten sich reservierter.

[9]) Die Pfleghaften ZRG. 1914, S. 215, 221. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dieser Untersuchung findet sich in meinen Pfleghaften.

gestellt. In der Tat ist die Übereinstimmung dieser Gebilde in ganz Sachsen eine so durchgehende, daß eine Wesensverschiedenheit nicht in Frage kommt. Nun ist aber das westfälische Material sehr viel reichhaltiger und auch älter als das ostfälische, wie jeder Quellenkenner weiß. Meister hat sich aber mit den westfälischen Quellen überhaupt nicht abgegeben, ebensowenig mit der reichen Literatur, die schon vor Lindner da war. Schon diese Unterlassung ist ein schwerer methodischer Fehler. Der kritisch veranlagte Historiker des Mittelalters ist „materialhungrig". Er schätzt die Schwierigkeiten, welche das Quellenmaterial des Mittelalters der Erkenntnis bietet, so hoch, daß er begierig nach jeder Quelle greift, die Auskunft verspricht, geschweige denn nach einem so reichen und leicht zugänglichen Urkundenmateriale, wie es die westfälischen Urkunden bieten. Dem methodisch geschulten Historiker wird es als sonderbarer Einfall erscheinen, daß ein Rechtshistoriker eine umstürzende Hypothese hinsichtlich der westfälischen Freidinge aufstellt, ohne überhaupt das westfälische Quellenmaterial einzusehen. Noch sonderbarer wird es ihm allerdings vorkommen, daß diese Arbeit von einem andern Rechtshistoriker so über die Maßen gelobt wird, wie dies durch Schwerin geschehen ist. Die Nichtbeachtung des westfälischen Materials wäre aber trotzdem unschädlich gewesen, wenn Meister auch nur die ostfälischen Nachrichten richtig behandelt hätte. Denn beide Nachrichtengruppen führen, auch isoliert betrachtet, zu demselben Ergebnisse. Aber auch die Behandlung der ostfälischen Nachrichten ist fehlerhaft. Meister ist vor allem dadurch zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt, daß er die ostfälischen Urkunden ganz einseitig im Interesse seiner Ansicht ordnet und gar nicht zusammen fassend, sondern nur successive würdigt. Diese Methode der successiven Würdigung ist nun eine grundsätzlich falsche:

Unsere historische Erkenntnis ist immer ein Wahrscheinlichkeitsschluß, den wir durch Abwägung der Gründe für und wider eine Hypothese gewinnen. Dieses Resultat ist nur dann ein richtiges Äquivalent des Quelleninhalts, wenn alle Anhaltspunkte zugleich zur Geltung kommen. Wer auf Grund einer unvollständigen Betrachtung sich schon eine bestimmte, definitive Meinung bildet und erst nachträglich an die neuen Nachrichten herantritt, kann Gegengründen nicht gerecht werden. Er gleicht einem Feldherrn, der die Truppen der Gegenseite vereinzelt antrifft und

dadurch auch eine Übermacht besiegt. Auf diesem Wege kann man eine schlecht begründete Ansicht glaubhaft machen, aber weder selbst richtige Erkenntnis gewinnen, noch auch dem Leser ein zutreffendes Urteil über die Wahrscheinlichkeit einer vorgetragenen Meinung ermöglichen. Meister bildet sich z. B. seine Ansicht auf Grund derjenigen Teile der Nachrichten aus dem Harzgau, die mit seiner Hypothese vereinbar sind, und geht erst dann zu denjenigen Nachrichten über, die gegen sie sprechen. Diese Nachrichten veranlassen ihn nicht zu einer Nachprüfung der früheren Feststellungen, sondern werden auf der Grundlage dieser Feststellungen zur Gewinnung neuer Ergebnisse verwertet. So gelangt z. B. Meister zu dem etwas überraschenden Ergebnisse, daß „grefending" nicht etwa das Gericht des Grafen bezeichnet, sondern ebenso oft das von dem Grafending verschiedene Freiding ist. Das doch sehr nahe liegende Bedenken gegen die Verschiedenheit der beiden Institute wird aus dieser Beobachtung nicht entnommen. Diese Frage war für Meister bereits erledigt, bevor er konstatierte, daß das freiding auch grefending genannt wird. Diese neue Beobachtung dient nur dazu, weitere Gerichte, die grefending genannt werden, auch aus der Kategorie der Grafengerichte auszuscheiden und als selbständige Freidinge zu bestimmen.

Die zusammenfassende Würdigung des ganzen ostfälischen Materials führt zu einem anderen Ergebnisse. Die Nachrichten, welche Meister auf seine selbständigen Freidinge bezieht, zerfallen in 2 Gruppen. Die eine Gruppe zeigt einzelne Gerichtsverhandlungen, bei denen nicht der Graf, sondern ein Schulze, ein Ministeriale oder ein Freigraf vorsitzt und bei dem zum Teil die Bauern als Gerichtsgenossen hervortreten (Vorsitzurkunden). Die zweite Gruppe bilden die Verzichtsurkunden, bei denen Rechte an den Freigütern aufgegeben, Veräußerungen genehmigt oder Pflichten der liberi erlassen werden. Der nicht gräfliche Vorsitzende ist nun aber in allen Fällen ein Vertreter des Grafen. Auch der Schulze des Harzgaues wird vom Grafen als noster scultetus bezeichnet. Der Verzicht auf Rechte und der Konsens zur Veräußerung wird in allen Fällen von dem Grafen selbst geleistet, und nur von dem Grafen. Die Mitwirkung eines Schulzen wird nirgends erwähnt, so zahlreich auch diese Urkunden sind. Die Gerichte selbst heißen grefending und die gesamten Rechte an den Freigütern, auf welche verzichtet wird, werden auch in

den ältesten Nachrichten ausdrücklich als Grafschaftsrechte bezeichnet.[10]) Das sind alles Züge, die zu der Delegationstheorie vortrefflich stimmen, aber mit der Annahme eines unabhängigen Gerichtstyps nicht vereinbar sind. Durch diese Nachrichten ist nicht nur die Freidingstheorie Meisters, sondern auch die Möglichkeit ausgeschlossen, das Schulzending des Spiegels in einer solchen Delegationsform des Grafengerichts wiederzufinden.[11]) Denn das Schulzending des Spiegels ist von dem Grafengerichte nicht nur durch Vorsitz, Gemeinde und Fristen geschieden, sondern es ist auch ein in seiner Rechtssphäre selbständiges Gericht mit besonderem Gewedde und selbständigem Heimfallsrecht. Solche Rechte konnten nicht durch den Grafen ohne Mitwirkung des Schulzen beseitigt,[12]) auch nicht einfach als Grafschaft bezeichnet werden. Ich habe diese Gegengründe gegen die Verwendung des Harzgauer Schulzendings als Original des Spiegels mit allem Nachdruck betont.[13]) Meister hat meine Ausführungen, so relevant sie für seine Lehre sind, nicht bekämpft, sondern mit Stillschweigen übergangen. Die Kritik der einzelnen Auslegungen, die Meister bringt, ist nun bereits von Beyerle gegeben worden. Beyerle ist ein ganz unbefangener Urteiler. Er ist Anhänger der ländlichen Deutung und deshalb davon überzeugt, daß ein ländliches Schulzengericht irgendwie existiert hat. Um so zuverlässiger ist sein Ergebnis, daß die Nachweise Meisters für das Schulzending verfehlt sind. Ich will daher die kritischen Ausführungen Beyerles nicht wiederholen, sondern nur noch auf eine Nachricht eingehen, welche Beyerle nicht beanstandet und die das einzige Quellenzeugnis ist, das nach Meister einen positiven Beweis für die ursprüngliche

---

[10]) Vgl. z. B. „Qui jurisdictionem de cometia nobis resignavit", U. B. Stift Hildesheim I. Nr. 228 (1142); „universo juri comitatus", a. a. O. Nr. 383 (1168); „quidquid juris racione comecie," U. B. Anhalt I 383 (1270), ebenso U. B. Halberstadt I 140 (1274) „omni juri ac utilitati que nomine comitie poterit pertinere." U. B. Hochst. Halberstadt I 1312 (1276). Weitere Belege siehe Pfleghafte § 16. II.

[11]) Beyerle vermutet, daß der Spiegler an die gebotenen Dinge des Grafengerichts gedacht habe. Vgl. dazu meine von Beyerle nicht berücksichtigten Erörterungen im Sachsenspiegel S. 244 ff. und ferner Pfleghafte § 8 a. E.

[12]) Natürlich hat die Kirche ihre Erwerbungen auch von dem Schulzendinge des Spiegels zu befreien gesucht. Aber diese Urkunden stehen in anderen Sammlungen als die gräflichen Verzichtsurkunden. Es sind die bekannten Zeugnisse über die Befreiung kirchlichen Guts von städtischen Lasten.

[13]) Sachsenspiegel S. 211 Nr. 169 2, S. 245 Nr. 5.

Unabhängigkeit des Freidings von dem Grafen erbringen soll. In einem Vergleiche des Bischofs von Halberstadt und des Grafen von Regenstein von 1322 verzichten beide Teile auf Eingriffe in das Freigericht von Werstedt (Harzgau).[14]) Meister folgert aus dieser Stelle „die Selbständigkeit des Freigerichts gegenüber dem Grafen".[15]) Und es ist diese Stelle wie gesagt der einzige Beleg, den das Buch für die behauptete Unabhängigkeit bringt. Nun hatten aber die Grafen von Regenstein, was Meister nicht erwähnt, die Grafschaft im Harzgau vom Bischof von Halberstadt zu Lehen. Der fragliche Vergleich ist ein Vergleich zwischen dem Lehnsherrn der Grafschaft und seinen Vasallen. Ein Lehnsobjekt, also in unserm Fall die Grafschaft, durfte einseitig weder vom Herrn noch vom Vasallen verschlechtert werden. Deshalb spricht die erwähnte Klausel nicht im mindesten gegen die Einbeziehung des Freigerichts in die verliehene Grafschaft, sondern viel eher dafür, wie dies alle andern einschlagenden Nachrichten tun. Eine ursprüngliche Unabhängigkeit des Freigerichts vom Grafen könnte diese Nachricht aber schon deshalb nicht erweisen, weil sie viel zu jung ist und schon die älteren Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert das Freiding im Harzgau in der vollen Verfügungsmacht des Grafen zeigen.

§ 3. Die westfälischen Freidinge.

Dasselbe Ergebnis, wie die ostfälischen Quellen, nur mit noch größerer Bestimmtheit, ergibt das reichere Material Westfalens. Es ist nicht tunlich und auch nicht erforderlich, im Rahmen dieser Besprechung die einzelnen westfälischen Quellenbelege anzuführen. Ich will aber doch, da die Frage einmal aufgeworfen ist, auf die zahlreichen Erwägungen hinweisen, die gegen die Annahme ursprünglich selbständiger, konkurrierender Bagatellgerichte und für die Delegationstheorie entscheiden.

---

[14]) U. B. 3, 425. Die Klausel lautet: „De vryghen lude to Werstede de scholen gan to dem vryghen dinghe; de en scole we biscop Albrecht noch unse vogheden nicht daran hindern noch die greven von Reghenstene, unde scolent halten, also ment von aldere hevet gehalten.

[15]) a. a. O. S. 27 deutlich: „Weder der Graf noch der Bischof sind Richter des Freidings". Beyerle S. 300. Die Stelle ist zuerst von mir Sachsenspiegel S. 205 gebracht worden.

1. Sind die Fehmgerichte ursprünglich bäuerliche Bagatellgerichte gewesen, so wird uns die ganze Fehmgerichtsbarkeit und ihre Anwendung außerhalb Westfalens zu einem unlösbaren Rätsel. Nur die Delegationstheorie kann es erklären, daß bei diesen westfälischen Gerichten die königliche Bannleihe üblich, dadurch eine hervorragende Stellung geschaffen und die alte inquisitio als Deme erhalten wurde.[16]) Wie wenig gründlich Meister gearbeitet hat, ergibt sich auch daraus, daß er das Wort Fehmgericht gar nicht erwähnt.

2. Sind die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte gewesen, die neben den Grafengerichten bestanden, so müßten wir sie doch irgendwie in dem weiten Westfalen auch in ihrem Nebeneinanderbestehen beobachten können. Der persönliche Gerichtsvorsitz des Grafen ist ja gar nicht so plötzlich verschwunden. Aber von diesem Nebeneinanderbestehen findet sich keine Spur. Statt dessen haben wir zweifellose Nachrichten und zwar aus alter Zeit (1144), in der das vom Grafen persönlich abgehaltene Gericht schon Freiding heißt. Diese Beobachtung entspricht der Delegations-, aber nicht der Konkurrenzhypothese.

3. Sind die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte gewesen, so müßte man erwarten, sie später auch in andern Händen zu finden als in denjenigen, welche die Reste der Grafenrechte besitzen. Denn es war im Mittelalter allgemeines Schicksal der selbständigen Gerichte, daß sie veräußert wurden und zu einem großen Teile in den Besitz der kirchlichen Institute gelangten. So ist es ja selbst mit dem Godinge gegangen, sobald es selbständig geworden war. Aber die Freidinge sind noch überall in den Händen der Grafschaftsbesitzer. Der Kern der Grafschaftsrechte besteht gerade in der Befugnis, die Freigrafen zu bestellen und die Einkünfte aus dem Freidinge zu beziehen. Es sind nur die Grafschaftsinhaber, die Dingprivilegien erteilen, welche die Freien aus dem Gerichtsverbande entlassen, kurz alle Rechte der Gerichtsherrschaft ausüben. Diese Besitzkontinuität ist m. E. ein sicheres Zeugnis für Institutskontinuität.

4. Wenn die Freidinge ursprünglich Konkurrenzgerichte gewesen sind, so müßten wir erwarten, daß sie einen besonderen Bann haben. Statt dessen wird in ihnen nur bei Königsbann gerichtet. Ja,

---

[16]) Vgl. Sachsenspiegel S. 782 ff., S. 760 Anm. 2.

die Ausdrücke Königsbann und Freiding werden ganz synonym gebraucht. Meister vermutet, daß die Grafen den Königsbann später übertragen haben. Aber konnten sie das überhaupt tun, wenn der Freigraf von altersher in einem andern Gerichte tätig war? Der Königsbann war ja nicht Privateigentum der Grafen, sondern vom Könige geliehene Gewalt und gerade in Westfalen ist diese Vorstellung durchaus lebendig geblieben, wie die königliche Bannleihe beweist. Der Königsbann hatte ferner ein sehr hohes Gewedde zur Folge. Es ist m. E. ausgeschlossen, daß einer Gerichtsgemeinde, die eine kleine Buße zu zahlen hatte, einseitig ein hohes Gewedde oktroiert wurde. Und wie soll diese konkrete Vergabung des Königsbanns überall in ganz Sachsen ganz gleichmäßig erfolgt sein? Nur die Delegationshypothese erklärt die schließliche Existenz des Königsbanns in einem von Bauern besuchten Gerichte.

5. Wenn die Freidinge von alters her konkurrierende Gerichte waren, die ursprünglich nur die niedere Gerichtsbarkeit hatten und erst nach Verfall der Grafengerichte für Auflassung von Eigen, nämlich von Freigütern zuständig wurden, so müßten wir erwarten, daß sich diese Zuständigkeit mindestens zu Anfang auf die Freigüter beschränkte. Statt dessen finden wir, daß sich ihre Zuständigkeit gerade in den ältesten Nachrichten auch auf sonstiges Land erstreckt und erst später beschränkt wird. Bei der Delegationshypothese ist diese Entwicklung verständlich. Vom Standpunkte der Konkurrenzlehre aus aber nicht.

6. Wenn die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte waren, dann müssen wir erwarten, daß der Begriff der Schöffen, die wir im Grafending finden, ihnen fremd war. Meister scheint dies auch anzunehmen. Er hebt als unterscheidendes Merkmal des Harzer Freidings vom Harzer Grafending hervor, daß ersteres keine Schöffen, sondern urteilende liberi gehabt habe. In den westfälischen Nachrichten begegnen uns aber Schöffen in Fülle; allerdings wird das Wort mit liberi gleichbedeutend gebraucht. Diese ständische Bedeutung von Schöffe, die wir schon im Sachsenspiegel beobachten können, ergibt aber, daß wir in der Freidingsgemeinde die niederen Schöffenbaren des Spiegels vor uns haben, die bäuerlichen Mitglieder des Grafengerichts. Dementsprechend wird auch 1233 von einem sicheren Freidingsmann gesagt: homo liberi conditionis, quod in vulgari

scepenbere vocatur[17]). Wenn aber die speziellen Gerichtsgenossen des Grafendings uns im Freidinge begegnen, dann muß wohl das Freiding die Fortsetzung des Grafendings sein.

7. Wenn die Freidinge ursprünglich konkurrierende Gerichte waren, so müssen wir erwarten, daß sie an einem andern Orte abgehalten werden als an den echten Dingstätten des Königsbanns. Die Beobachtungen ergeben das Gegenteil. Die Mahlstätte des Freidings heißt geradezu locus legitimus banni regalis.

8. Waren die Freidinge von alters her konkurrierende Bauerngerichte, so müßten wir vor allem bei ihnen das demokratische Element, das bei dem Godinge hervortritt, in verstärktem Grade wiederfinden. Wenn die Hörigen des Godings das Recht haben, den Unterrichter zu wählen, so konnte doch den höher stehenden Freibauern nicht das Recht versagt werden, sich den Vorsitzenden des Gerichts, das nach Meister nur für ihre eigene niedere Gerichtsbarkeit bestimmt war, zu wählen. Aber gerade bei den Freidingen finden wir von einem solchen demokratischen Elemente nicht die geringste Spur. Überall bestellt der Stuhlherr, der Inhaber der Grafenrechte, den der Freigraf vertritt und der die Einkünfte bezieht.

9. Wenn die Freidinge von alters her selbständige Gerichte gewesen wären, so würde m. E. die Bezeichnung „Freiding" gar nicht entstanden sein. Sie ist erklärlich als Reflex aus dem Latenbesuch des Godings, aber doch nur unter der Bedingung, daß nur ein einziges Gericht existierte, das ausschließlich von Freien besucht wurde. Nach der Delegationshypothese ist dies der Fall und voll verständlich, daß nach dem Zurücktreten der Grafen diese Bezeichnung für das Gericht allgemein wurde. Aber es wäre völlig unverständlich, wie man bei dem Bestehen zweier von Freien besuchten Gerichte daraufkommen konnte, das eine

---

[17]) Westf. U. B. IV Nr. 221 S. 147. Vgl. Sachsenspiegel S. 331 und Zitate, ferner Molitor a. a. O. S. 7, Beyerle a. a O. S. 311. Meister erörtert diese Urkunde nicht als Indiz für den Ursprung der Freidinge, sondern erst nachdem er die Konkurrenztheorie für erwiesen erklärt hat. Er faßt den schöffenbaren Bauern nach Analogie der Vorbehaltsministerialen als einen Vorbehaltslaten auf, a. a. O. S. 198. Der Grund liegt nur in der Auffassung der Freidingbauern als Pfleghafte. Die Urkunde war daher aus zwei Gründen für vorher entschiedene Fragen präjudiziell.

von ihnen als Freiding von dem andern Freigericht zu unterscheiden. Auch das Gericht des Grafen war ja ein Gericht der Freien.

Diese Argumente sind so schwerwiegend, daß sie für Westfalen nicht entkräftet werden können. Grafengericht und Freiding sind dieselben sozialen Gebilde, dieselben Rechtskonkreta, die allerdings eine Entwicklung durchgemacht haben, wie andere Gerichte auch, und bei denen die Bezeichnung Freiding für die jüngere Form häufiger gebraucht wird als für die ältere. Bei der Übereinstimmung der ostfälischen Parallelerscheinungen müßten schon sehr bestimmte Quellenzeugnisse vorliegen, um für Ostfalen einen ganz andern Ursprung anzunehmen. Die Nachprüfung der Angaben Meisters hat aber gezeigt, daß von solchen Zeugnissen gar nicht die Rede sein kann. Auch die Freidinge Ostfalens sind herabsinkende Grafengerichte. Die Freidingstheorie Meisters hat deshalb nur insofern einen dogmengeschichtlichen Wert, als sie zeigt, daß die ländliche Deutung des Sachsenspiegels auch nicht auf diesem Wege gerettet werden kann. Das spätere Schulzending des Harzgaues ist dem Spiegler als Grafending erschienen und kann nicht als Original seines Schulzengerichts gedient haben. Das wirkliche Original ist das Stadtgericht gewesen und nichts anderes.

§ 4. Die Grafschaftssteuer.

Beyerle hat die Freidingstheorie Meisters abgelehnt, aber er sieht den Wert der Arbeit in dem Nachweise und der Betonung der Grafschaftssteuer, die auf den Freigütern gelastet habe[18]). In dieser Hinsicht sind nun zwei Thesen zu unterscheiden. Nachgewiesen hat Meister nur, daß die Freigüter belastete Güter waren, daß von ihnen Leistungen an die Grafen entrichtet wurden. Dieser Nachweis ist aber nicht neu. Die Beobachtung ist für die westfälischen Freigüter längst gemacht worden. Ich habe den eingehenden Nachweis auch für Ostfalen erbracht. Und Meister benutzt keine erheblichen Urkunden, die sich nicht schon bei mir finden. Verschieden ist allerdings unsere Erklärung dieser Lasten. Ich habe sie als Bede aufgefaßt und ebenso wie andere Formen der Bede auf die Gerichtshoheit zurückgeführt[19]). Meister erklärt

[18]) Beyerle 221, 293, 301.
[19]) Vgl. Sachsenspiegel S. 425 ff. und Pfleghafte § 16.

sie nach dem Vorgange von Amira für eine feste, vom Reich erhobene Grafschaftssteuer, die nur Heersteuer sein könne. Aber ein Beweis dieser Behauptung wird gar nicht versucht. Meister schweigt sich über die Existenz einer Streitfrage und über meine Deutung als „Bede" vollkommen aus. Er konstatiert zunächst aus den einzelnen Quellenstellen nur die Belastung. Diese Belastung wird dann successive ohne Begründung, ohne daß die Deutung als Gerichtslast widerlegt oder nur erwähnt wird, zur Abgabe[20]), zur Reichssteuer[21]), wodurch die Bede schon ausgeschlossen ist, und zu einer fest bestimmten Reichssteuer[22]), die dann nur Heersteuer sein kann. Was vorliegt ist daher nicht Urteilsbegründung, sondern der natürlich nur objektive Tatbestand einer Urteilserschleichung. Beyerle hat sich durch Meister irreführen lassen und ist von diesem unrichtigen Ausgangspunkte aus zu weiteren Irrungen gelangt. Eine zusammenfassende Betrachtung der Nachrichten, die wir über die Freigutslasten in Ostfalen besitzen, läßt uns gar keinen Zweifel darüber, daß die Lasten auf der Gerichtshoheit beruhten, wie ich früher betont habe[23]). Mit dieser Auffassung fällt allerdings die ganze Erklärung der Pfleghaften als heersteuerpflichtige Bauern, wie sie Amira, Meister und jetzt auch Beyerle vertreten. Aber gerade wegen dieser Relevanz meiner Erklärung durfte Meister, auch wenn er sie für unrichtig hielt, sie doch nicht seinen Lesern vorenthalten. Er durfte sie bekämpfen, aber nicht verschweigen.

Was Meister sonst noch zu dem urkundlichen Bilde der ostfälischen Gerichtsverfassung beibringt, ist dürftig und soweit neu, unrichtig. Das 14tägige Grafengericht hat schon Beyerle mit berechtigter Entschiedenheit abgelehnt[24]). Auch die Bemerkungen Meisters über das Goding sind verfehlt nnd oberflächlich. Bezeichnend ist, wie Meister die wichtige Frage nach der Besuchspflicht der Laten erledigt. Er vermißt positive Nachrichten und bemerkt als einzigen Gegengrund: „Es widerspricht jedenfalls dem Grundsatze, daß des Landrechts Darbende auch nicht öffentlich rechtlich verpflichtet sein können"[25]). Meister scheint nicht zu

---

[20]) S. 20, 22, 26, 44, 59 und passim. [21]) S. 98. [22]) S. 128.
[23]) Vgl. Pfleghafte § 16.
[24]) A. a. O. S. 254. „Dieser Gedanke kann nicht weit genug weg gewiesen werden. Kein Satz des Sachsenspiegels läßt sich dafür ins Feld führen", „schlechthin ausgeschlossen", „fast noch unmöglicheres". [25]) S. 162.

wissen, daß er mit der Auffassung des Laten als eines im Landrechte „rechtlosen“ Manns ganz allein steht. In unserer Wissenschaft gilt der Late immer als „halbfrei“, also als rechtsfähig, und der sächsische Late als besonderes hochstehend. Seine Befähigung zu öffentlichen Pflichten wird durch zahlreiche Nachrichten aller Zeiten außer Zweifel gestellt und ist bis auf Meister von keinem Forscher bestritten worden. Und dieser rechtshistorische Fehlgriff findet sich bei einem Forscher, der die Standesprobleme des Sachsenspiegels gelöst zu haben glaubt.

§ 5. Die Behandlung der Gegengründe.

Der zweite Teil der Untersuchung Meisters beschäftigt sich mit der Deutung der im Sachsenspiegel enthaltenen Angaben, die auf der Grundlage der urkundlichen Ergebnisse erklärt werden. Meister glaubt, daß diese Erklärung restlos gelungen, die Berechtigung und Notwendigkeit der ländlichen Deutung voll erwiesen sei. Aber zu Unrecht. Gerade dieser zweite Teil läßt jedes gründlichere Eingehen auf die Probleme vermissen. Nirgends wird eine Frage wirklich gefördert. Die den Ansichten des Verfassers entgegenstehenden Bedenken werden nicht widerlegt, sondern übergangen. Dieses Verhalten Meisters gestattet keine andere Erklärung als die Annahme, daß er die Alternative „städtische oder ländliche Deutung“ überhaupt nicht als ein der Lösung noch harrendes Problem, als eine je nach dem Ergebnis seiner eigenen Forschung in dem einen oder dem anderen Sinne zu beantwortende Frage aufgefaßt hat. Meister ist, wie ich glaube, von vornherein davon überzeugt gewesen, daß die von Amira, Brunner, Schröder gemeinsam vertretene Ansicht die richtige sein müsse, und er hat seine Aufgabe nur darin gesehen, diese Ansicht der drei Autoritäten durch neue Beweise zu bestätigen. Diese apologetische Tendenz des Buches erklärt, wie ich oben (S. 401) ausgeführt habe, die Entstehung der neuen Freidingstheorie. Diese Theorie ist die logisch richtige Folgerung aus einer unrichtigen Prämisse, nämlich der ländlichen Deutung. Dieselbe apologetische Tendenz hat aber Meister davon abgehalten, sich mit dem logischen Aufbau der Gegenansicht, die ja unrichtig sein mußte, näher zu beschäftigen, und ihn dadurch verhindert, die-

jenigen Erwägungen, welche gegen die verteidigte Ansicht sprechen, gerecht und unparteiisch vorzutragen.

Die Einseitigkeit der Auffassung scheint mir schon in der Abgrenzung des Materials hervorzutreten. Wer erst durch urkundliche Forschung ein eigenes Urteil darüber gewinnen will, ob Eyke bei den streitigen Instituten an ländliche oder an städtische Modelle gedacht oder etwa verwandte Institute zu einer Einheit verschmolzen hat, der wird doch, so sollte man meinen, die Urkunden beider Gebiete auf das Vorhandensein der passendsten Modelle zu prüfen suchen. Die städtische Deutung stützt sich ja keineswegs nur oder vorzugsweise auf das Fehlen ländlicher Modelle, wie Meister glaubt[26]), sondern in erster Linie auf das Vorhandensein städtischer Urbilder und auf das psychologische Argument, die quellenkritischen Erwägungen, die eine Mitberücksichtigung der städtischen Institute bei gewissen Aufzählungen Eykes fordern (oben S. 397). Meister hat nur die Gerichtsverhältnisse der Landbezirke behandelt und das notwendige Gegenstück, die städtischen Gerichte, fortgelassen. Dieser Lücke der Darstellung entspricht aber zugleich eine Lücke der Forschung. Meister kennt das städtische Material nicht. Die Tabelle der Einwendungen gegen die städtische Deutung enthält nur eine ganz unüberlegte Zusammenstellung der von Amira erhobenen Bedenken, die ich übrigens alle schon in meinen Biergelden berücksichtigt und sowohl dort wie in meinem Buche als grundlos erwiesen hatte. Von den zweifellos vorhandenen Übereinstimmungen, dem Gerichte des Dompropstes, der Selbständigkeit des Stadtschulzen in Bezug auf Heimfall, der Übereinstimmung in der Buße von 8 Schillingen, sagt Meister gar nichts. Besonders bezeichnend für den Mangel an Vorkenntnissen und an Selbständigkeit ist der

[26]) Meister bezeichnet als die beiden „Hauptstützen" meiner Theorie das Fehlen des ländlichen Schulzendings und die Walkenrieder Pfleghaftenstelle (a. a. O. S. 171 oben). Tatsächlich sind meine Hauptstützen immer das „psychologische Argument" und die städtischen Nachrichten gewesen. Das Fehlen der ländlichen Modelle (Dompropstengericht, Schulzending, nicht schöffenbaren Grundeigentümer) war nur eine sehr erwünschte, aber doch entbehrliche Bestätigung. Der Walkenrieder Stelle, die ich noch in meinen Biergelden als zweifelhaft behandelte, habe ich niemals eine große Beweiskraft zugeschrieben. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß sie aus der Diskussion ausscheiden muß, weil sie von einem besonderen thüringischen Sprachgebrauche ausgeht, der dem Sachsenspiegel fremd ist. Vgl. Pfleghafte S. 12, 33 ff. und § 12.

Ausspruch Meisters, daß die Stadtschulzen schon im 12. Jahrhundert durchweg der Ministerialität angehören (Nr. 1)[27]). Davon, daß die Ministerialität der städtischen Schulzen Ausgangspunkt der Entwicklung ist, hat Meister keine Kenntnis. Trotzdem beurteilt er die städtischen Verhältnisse. Die gleiche Befangenheit zeigt sich ferner in der Stellungnahme oder richtiger in dem Fehlen der Stellungnahme zu den mehrerwähnten quellenkritischen Erwägungen. Die große Bedeutung des psychologischen Arguments habe ich in meinem Buche nachdrücklich hervorgehoben[28]). Eyke muß städtische Verhältnisse gekannt haben. Seine Familie war in Magdeburg ansässig. Hoyer von Falkenstein war Stadtrichter in Quedlinburg. Der Gegenstand der Darstellung bot grade dort, wo uns die streitigen Institute begegnen, bei der Aufzählung der Freiheitsarten, bei den Wergeldern „aller Leute", bei der Tabelle der Richterbußen, zwingende Gründe für die Mitberücksichtigung der Stadtbewohner. Wer trotzdem die Übergehung behauptet, muß doch diese Unterlassung irgendwie verständlich machen, sich darüber klar werden, ob er Unkenntnis oder bewußte Ausscheidung für möglich hält, und sich mit den m. E. unüberwindlichen Schwierigkeiten auseinandersetzen, denen jede der beiden Annahmen begegnet. Schon Amira hatte dies übersehen und ich hatte deshalb in meiner Gegenschrift auf die Tragweite dieser „negativen Aufgabe der ländlichen Deutung" besonders hingewiesen[29]). Meister begnügt sich wieder mit der Behauptung, der Sachsenspiegel enthalte nur Landrecht[30]). Dies folge daraus, daß er die städtischen Institute nicht erwähne. Aber die begründende Behauptung ist zu einem Teile sicher un-

[27]) S. 170. Das Wörtchen „schon" ist kein Druckfehler für „noch". Sonst müßte es heißen „im 13. Jahrhundert". Die Bemerkung ist dadurch entstanden, daß Meister Amira a. a. O. S. 386 kritiklos benutzt. Amiras Einwendungen beruhen ihrerseits darauf, daß er zwei Themata, die sich in meinem Buche finden (Ministerialität und Lehnscharakter) irrigerweise zusammen wirft. Vgl. Pfleghafte § 5. Hätte sich Meister die Mühe genommen, das Buch, das er bekämpft, gründlich zu lesen, so wäre ihm diese Bloßstellung nicht begegnet.

[28]) S. 15—59.

[29]) Gegenschrift S. 52—56. Vgl. jetzt die erneute Darlegung Pfleghafte S. 17 ff. Das Argument hat durch die neueren Forschungen Zeumers über die Persönlichkeit Eykes und seine Identität mit dem Verfasser der sächsischen Weltchronik, die ich für sicher halte, noch sehr an Bedeutung gewonnen.

[30]) S. 169.

richtig[81]) und enthält hinsichtlich der streitigen Institute eine Vorwegnahme der Lösung. Eine psychologische Erklärung der vermeintlichen Stadtgebietslücke hat Meister überhaupt nicht versucht.

Am auffälligsten ist der Mangel an Beschäftigung mit den Gegengründen bei dem Sendgerichte des Dompropstes: Zu den Merkmalen, die das Schulzengericht des Spiegels und den Stand der Pfleghaften kennzeichnen, gehört, wie oben erwähnt, auch das Sendgericht des Dompropstes. Die Pfleghaften sollen das Sendgericht des Dompropstes ebenso besuchen, wie das Gericht des Schulzen. Ich habe mehrfach hervorgehoben, daß gerade dieses Merkmal für die städtische Deutung der Pfleghaften ins Gewicht fällt. Einmal finden wir ein besonderes Sendgericht des Dompropstes in Ostfalen wie in Westfalen gerade in den Städten. Sodann aber wird jede andere Deutung durch die allgemeine Ausbildung der kirchlichen Gerichtsgewalt m. E. ausgeschlossen. Die Quellen der Zeit kennen nur eine lokale Delegation der Sendgerichtsgewalt vom Bischof abwärts und daher eine lokale Einheit des Archidiakonats. Das ganze Bistum zerfällt in lokale abgegrenzte Archidiakonatsbezirke, deren jeder einem Archidiakon zugewiesen ist. Die nicht vor das Bischofssend gehörenden Personen müssen alle ohne Unterschied des Standes das Gericht dieses selben archidiaconus loci besuchen. Auch der Dompropst hat eine Sendgerichtsgewalt nur dort, wo er archidiaconus loci ist. Modern ausgedrückt, es gibt zwar örtliche, aber keine innerhalb desselben Orts ständisch geschiedenen persönlichen Archidiakonatsgemeinden. Nur allein der Bischof hat für seinen Send eine „Personalgemeinde". Die Gerichtsgemeinde des Archidiakons (Erzpriester) war eine Bezirksgemeinde. Wenn deshalb der Spiegler bei seinem Sendgerichte der Pfleghaften nicht frei phantasiert, sondern an ein wirklich existierendes Gericht gedacht hat, so muß dies Gericht sich in einem Bezirke befunden haben, der, von der Personalgemeinde des Bischofs abgesehen, von einer ständisch einheitlichen Bevölkerung bewohnt war. Solche Bezirke sind aber nur die Städte, in denen wir ja das Gericht des Dompropstes tatsächlich finden.

---

[81]) Behandelte Materien sind Zuständigkeit des Marktgerichts, Zollrecht, Münzrecht, Judenrecht, Marktanlage u. a. — Sachsenspiegel S. 49. Vgl. über die Grenzen der Berücksichtigung Pfleghafte S. 31 ff. Es fehlt überhaupt keine Institution, deren Berücksichtigung bei Zugrundelegung meiner Deutung zu erwarten wäre.

Auf dem flachen Lande sind solche Bezirke nicht vorhanden. Namentlich leben die Freibauern, die Meister für die Pfleghaften erklärt, überall zerstreut in buntem Gemisch mit Laten und Landsassen. Ein Sendgericht des Dompropstes für Freibauern ist nicht nur nirgends nachweisbar, sondern mit der örtlichen Abgrenzung der Archidiakonate und der Verteilung der Freibauern nicht vereinbar. Dieses Argument hat nun durch die neueren Untersuchungen von Zeumer und Rosenstock über Eyke an Bedeutung gewonnen. Es ist als sicher anzunehmen, daß Eyke eine geistlich-gelehrte Erziehung genossen hat. Ein solcher Mann kann über die geistlichen Gerichte weder Erfindungen noch grobe Irrtümer vortragen.

Meister erhebt nun mit großem Nachdruck den Anspruch, die Angaben des Spieglers über die Pfleghaften durch sein Buch restlos und bedenkenfrei erklärt[32]) und die städtische Deutung völlig widerlegt zu haben. Man könnte daher darauf gespannt sein, wie er sich mit dem Sendgerichte des Dompropstes abfindet. Aber dieses Interesse wird nicht befriedigt. Denn Meister erwähnt dieses Merkmal der Pfleghaften überhaupt nicht. Ja, er verneint durch seine rhetorische Fragen die Existenz irgend eines Gegengrundes. Es ist dasselbe Verhältnis, das wir bei der Selbständigkeit des Schulzendings, bei der Bedetheorie der Freigutslasten, bei den städtischen Übereinstimmungen und bei dem psychologischen Argumente gefunden haben. Gerade die am schwersten wiegenden Einwendungen, die gegen die Ansichten Meisters erhoben worden sind, werden von Meister nicht widerlegt, sondern mit Stillschweigen übergangen, auch wenn sie von der Gegenseite noch so sehr betont und noch so ausführlich vorgetragen wurden. Und das gleiche Verfahren wird überall beobachtet. Meister trägt z. B. die Ministerialentheorie der schöffenbaren Freien vor, ohne auch nur eines der durchschlagenden Bedenken

---

[32]) Vgl. S. 168. Meister versichert, daß bei der „ausnahmslosen Übereinstimmung" seine Ansicht der „einzig gegebene Schluß" sei. „Oder läßt sich aus dem Sachsenspiegel selbst ein einziges Argument gegen eine solche Auffassung anführen?" „Worauf berufen sich diejenigen die wie Heck usw." anderer Meinung sind? Man kann ohne Einschränkung behaupten: „Der Sachsenspiegel gibt für keine dieser Ansichten auch nur einen Stützpunkt". Auf die beiden rhetorischen Fragen ist doch zu antworten: „z. B. das Sendgericht des Dompropstes".

zu erwähnen, die dieser Lösung entgegenstehen[33]). Es bleibt zweifelhaft, ob er sich mit ihnen überhaupt nicht beschäftigt oder sie als unbequem bei Seite gelassen hat. Auf solche Weise kann man den Schein einer lückenlosen Beweisführung erzeugen und auf unkundige Leser Eindruck machen. Man kann sogar, wie die Erfahrung zeigt, von Schwerin für die „sorgsame Abwägung der Gründe und Gegengründe“ besonders gelobt werden[34]). Aber wissenschaftlich brauchbare Ergebnisse lassen sich durch solche einseitige und unvollständige Untersuchungen nicht erzielen.

Das Gesamtbild der Arbeit ist wenig erfreulich. Meister hat für seine Habilitationsschrift eine Aufgabe in Angriff genommen, der er nicht entfernt gewachsen war, und er hat auch ihrer Lösung nicht das unbedingt erforderliche Maß von gewissenhafter Gedankenarbeit gewidmet. Die Probleme der sächsischen Gerichts- und Standesverhältnisse sind überhaupt kein geeignetes Thema für Anfängerarbeiten. Das Quellenmaterial ist so umfangreich und schon so sehr auf seinen Erkenntnisgehalt durchgearbeitet, daß es nicht leicht ist, Fortschritte zu erzielen. Und die möglichen Fortschritte lassen sich nicht dadurch gewinnen, daß man Ansichten der Autoritäten ungeprüft übernimmt und sich nun bemüht, auf dieser Grundlage weiter zu bauen, wie dies ein Anfänger tun wird. Denn auf diesem Gebiete stehen die verschiedenen Probleme im engsten Zusammenhange. Ein gläubig übernommener Irrtum muß zu weiteren Irrtümern führen. Fortschritte sind nur möglich bei einer möglichst voraussetzungslosen, kritischen und gewissenhaften Vertiefung in die Quellen und in alle vorhandenen Arbeiten. Aber daran fehlt es bei Meister.

---

[33]) Sachsenspiegel S. 21 ff., S. 567 ff., dazu meinen Aufsatz: „Die Ministerialentheorie der Schöffenbaren“ in Vrtljschr. f. Soz. u. Wgsch. 1916.

[34]) Vgl. oben S. 403 Anm. 8.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Zum Jubiläum des Klosters Loccum. Geschichte des Klosters von Lic. Fr. Schultzen, Superintendent in Peine. Die Klosterbibliothek von Dr. G. Müller, Assistent a. d. Universitätsbibliothek in Göttingen. Hannover, Verlag des Stephansstiftes, 1913. 274, 56 S. 8°. 6,50 M.

Das Kloster Loccum hat als Heimstätte eines um die hannoversche Landeskirche hochverdienten Predigerseminars zahlreiche dankbare Verehrer und erregt durch sein ehrwürdiges Alter wie seine Bedeutung für die Geschichte des Landes weitgehendes Interesse. Die Feier seines 750 jährigen Bestehens im Jahre 1913 hat ihm daher große Huldigungen gebracht und wie jedes Jubiläum die Anregung zu historischen Untersuchungen über die Vergangenheit der Stiftung geboten. Außer dem Werk von U. Hölscher, Kloster Loccum, Bau- und Kunstgeschichte eines Zisterzienserstiftes, ist das vorliegende Buch die Hauptfrucht des Jubiläumsjahres. Der Verfasser, durch seine frühere Stellung als Studiendirektor des Seminars 1906 bis 1911 mit Loccum eng verbunden, hat es niedergeschrieben „in den kurzen Mußestunden eines neuen arbeitsreichen Amtes“. Damit deutet er selbst an, daß ihm die Zeit gefehlt hat, um sich der großen Aufgabe ganz zu widmen, auch bemerkt er, daß „nicht alle Urkunden des Klosterarchivs durchgearbeitet werden konnten“ und daß die Geschichte des Klosters in Loccum selbst geschrieben werden muß. Diese Sachlage hat naturgemäß auf das ganze Werk stark eingewirkt. Es wird uns in ihm in der Tat keine Geschichte des Klosters Loccum geboten, sondern nur eine Vorarbeit dafür. Als solche aber ist die fleißige Untersuchung von Wert und verdient dankbare Anerkennung. Auf den Zwang, das Buch zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig zu stellen, werden wir es zurückzuführen haben, daß die Materien zum Teil wenig verarbeitet vorgelegt werden und daß dem Buch kein Register beigegeben ist. Irgend eine Seite des Klosterlebens oder eine Frage der Landes- oder Kulturgeschichte an der Hand des hier zusammen getragenen Materials durch die Jahrhunderte hindurch zu verfolgen, wird dadurch außerordentlich erschwert.

Das Buch beginnt mit einer Orientierung über die Quellen. Die Urkunden des Klosters umspannen die Zeit von 1183 bis 1763 und befinden sich in Loccum; die wichtigsten sind von Hodenberg veröffentlicht. Von den Klosterakten scheinen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges viele verloren gegangen zu sein, erst von diesem Zeitpunkte an sind sie vollständiger erhalten. Diesen Mitteilungen (S. 1 ff.) folgt eine summarische Berichterstattung über die für die Geschichte Loccums in Betracht kommenden auswärtigen Archive und eine, bibliographisch übrigens nicht überall genaue, Zusammenstellung der wichtigsten Spezialliteratur.

Das Kloster ist nach einer Urkunde des Bischofs Anno von Minden, die etwa in das Jahr 1183 fällt, unter seinem Vorgänger Werner (1153 bis 1170) durch Graf Wilbrand von Hellermund gestiftet worden; nur die Loccumer Tradition, kein urkundlicher Belag nennt 1163 als Stiftungsjahr. Durch die Übergabe an den Zisterzienserorden trat die Stiftung in einen

vortrefflich organisierten Verband. Das Kloster in Volkenroda bei Mühlhausen wurde das Mutterkloster Loccums, während Waldsassen bei Eger, Reifenstein auf dem Eichsfeld, Drobilugk, Riddagshausen und Doberan seine Schwesterklöster waren. In Reinfelde bei Lübeck gewann Loccum ein Tochterkloster, Aufsichtsrecht hat es über einige Zisterziensernonnenklöster ausgeübt. Wie über das Gründungsjahr, so fehlen auch über den Ort der ersten Klosteranlage und die schwierigen Anfänge sichere Nachrichten. Die weitere Entwicklung der Stiftung, für die es vorteilhaft war, daß sie in einer klosterarmen Gegend lag, vollzog sich in den dem Zisterzienserorden geläufigen Bahnen. Für die landeskulturellen Arbeiten standen in den Konversen die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung, die durch Lohnarbeiter (familiares) ergänzt wurden. Der typische Entwicklungsgang mittelalterlicher Klöster läßt sich auch bei Loccum verfolgen. Es fing klein an, war arm und hielt auf strenge Zucht in seiner Mitte, infolgedessen fand es Vertrauen und erhielt Schenkungen. Durch diese Zuwendungen wurde es reich und gelangte zu Macht und Einfluß. Dann begann die mit großem Besitz einsetzende Verweltlichung und in ihrem Gefolge die sittliche und religiöse Erschlaffung, mit der die Abkehr von mönchischer Strenge verbunden zu sein pflegt. Wenn als die Blütezeit eines Klosters die Zeit gelten darf, wo es äußerlich glänzend dasteht, dann hat Loccum im dreizehnten und im ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts seine Höhe erreicht, also in der Periode der mittelalterlichen Kirchengeschichte, in der die das Mittelalter kennzeichnenden Gewalten und Institutionen zur vollen Entfaltung ihrer Eigenart gelangten. Der Grundbesitz des Klosters hatte damals eine beträchtliche Ausdehnung erlangt, das wirtschaftliche Leben war hochentwickelt, auch das geistige, und in großen Bauten kam zum Ausdruck, daß es das Eigentum einer zu Ansehen und Vermögen gelangten Korporation war. Mit der nun um sich greifenden sittlichen Verwilderung begann in dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts der Niedergang des Klosters, der bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts anhielt und unter anderem in einer Verminderung des Klostergutes zum Ausdruck kam, wenn es auch nicht ganz an Neuerwerbungen gefehlt hat. In den beiden letzten vorreformatorischen Generationen erlebte Loccum unter eine Reihe von tüchtigen Äbten einen neuen Aufschwung, gerade nach Seite der Verinnerlichung des mönchischen Lebens, nahm also an der Umgestaltung des Mönchtums teil, die eine charakteristische Erscheinung seiner Entwicklung im ausgehenden Mittelalter gewesen ist. Als die Reformation begann, stand Loccum besser da als viele andere Klöster, denn es war ein reichsfreies Stift und hatte seine Selbständigkeit bewahrt. Das Kloster hat auch noch Zeiten gesehen, in denen sein Wohlstand sich wieder hob und auch Bildungsinteressen in seiner Mitte gepflegt wurden. Aber es wurde 1585 durch den Herzog Julius von Braunschweig gezwungen, ihm zu huldigen, wenn auch gegen das Zugeständnis von Reversalien und des Verzichtes auf die Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts. Auch in Bezug auf den Konfessionsstand stand die Umwälzung jedoch bereits vor der Tür. Die ganz evangelische Umgebung wirkte auf Loccum, so daß die evangelische Lehre auch hier allmählich Eingang fand. In den ersten Jahren des Abtes Fenger (1591—1596) soll die Annahme der Augsburgischen Konfession durch Abt und Konvent erfolgt sein, wenn auch ein förmlicher Übertritt nicht stattgefunden

zu haben scheint. Aber es hat in der Folgezeit Katholisches und Evangelisches noch lange nebeneinander bestanden, wie auch anderwärts. In dieser „unklaren Übergangszeit“ gelangte zwar einerseits die Reformation zur Durchführung, aber andererseits blieben die alten Gebräuche bestehen, die Regel wurde nicht aufgehoben, auch das Verhältnis zu den Ordensoberen und zu dem Ordensverband wurde nicht abgebrochen. Es konnte daher vorkommen, daß in der nächsten Zeit noch Mönche zur Strafe noch Loccum versetzt wurden. Damals stand Abt Stracke (1600—1629) dem Kloster vor, der eine Geschichte von Loccum verfaßte, die in Kladde und Abschrift noch vorliegt (S. 2). Trotz der Eingriffe in die Rechte des Klosters von Seiten der Bischöfe von Minden und trotz starker Ansprüche an sein Vermögen von seiten der Braunschweiger Herzöge, war die Lage des Klosters nicht schlecht. Aber der 30jährige Krieg — über die damaligen Hexenprozesse werden S. 100 ff. aus den Klosterakten Mitteilungen gemacht — übte seine Wirkungen auch auf Loccum aus. Allerdings hat die Rekatholisierung des Klosters durch Anwendung des Restitutionsediktes von 1629 nur vorübergehende Bedeutung gehabt, denn schon nach wenigen Jahren sind die evangelischen Konventualen zurückgekehrt und durch den Westfälischen Frieden ist die Zugehörigkeit Loccums zur evangelischen Kirche dauernd sicher gestellt worden. Das hat nicht gehindert, daß die katholische Vergangenheit noch lange nachgewirkt hat und Abt Molanus (1677—1722), der bekannteste aller Loccumer Äbte, sogar in bemerkenswerter Weise für eine Union zwischen evangelischer und katholischer Kirche eingetreten ist.

Daß das Kloster Loccum sich durch den Wechsel der Zeiten hindurch gerettet und seine Selbständigkeit bewahrt hat, verdankt es vor allem dem Umstand, daß es ihm gelungen ist, nach dem Übergang in evangelische Hände sich in den Dienst einer Aufgabe zu stellen, die der Größe der Stiftung und ihrer Geschichte entsprach. Durch den Ausbau vorhandener Studieneinrichtungen zu einem Predigerseminare, der vor allem das Verdienst des Abtes Salfeld (1792—1830) gewesen zu sein scheint (S. 169 ff.), wurde dieses Ziel erreicht. Die innere und äußere Einrichtung dieses Seminars hat bei der späteren Begründung ähnlicher Anstalten in anderen Landeskirchen als Vorbild gedient. In neuerer Zeit hat das Kloster durch seine Mittel auch gemeinnützige Zwecke gefördert und damit bewiesen, daß es seinen alten Überlieferungen treu geblieben ist. Über den Einfluß der politischen Ereignisse auf das Kloster, über die Reorganisation seiner Verfassung im vergangenen Jahrhundert, die Studieneinrichtung und die Lebensweise in ihm wird von Schultzen eingehend berichtet.

Der Darstellung folgen wichtige Beilagen: 1. eine Zusammenstellung des Grundbesitzes des Klosters um 1350 nach den Urkunden des Calenberger Urkundenbuchs; 2. die Grabbrüder des Klosters und das Totenbuch (Liste der im Kloster Begrabenen nach den Grabdenkmälern und dem Totenregister, das Totenbuch des Klosters nach einer Abschrift Strackes); 3. die Loccumer Zeichensprache nach einer Handschrift der Hannoverschen Provinzialbibliothek; 4. die Reliquien des Klosters Loccum nach einer Zusammenstellung von Abt Molanus; 5. Verzeichnis der Hospites.

Über die Klosterbibliothek wird von Dr. G. Müller eingehend und sorgfältig berichtet. Nach Stracke hat in Loccum im Interesse des Klosters

zuerst Henricus de Brema 1258 sich schriftstellerisch betätigt, er machte aus den Schriften des Bernhard von Clairvaux einen Auszug. 1291 schrieb Isfridus, der 5. Prior, ein Gradual, Gerhardus de Lerbeke über die biblischen Bücher, Diricus Brandes verfaßte 1321 eine Evangelienharmonie, dann werden als Schriftsteller genannt Winandus de Uslaria 1330, der Prior Basilius 1338, Johannes Witteloghe 1424/25. Im Jahre 1466 erhielt die Bibliothek von dem als Priester in Hannover lebenden Dietrich Ovenstedt die große Schenkung, aus der nicht weniger als 16 der in Loccum vorhandenen 21 Handschriften stammen. Im allgemeinen scheint sich die Anfertigung von Handschriften durch Loccumer Mönche in engen Grenzen gehalten zu haben (S, 12). Die 59 Inkunabeln, die sich jetzt in der Klosterbilibliothek befinden, stammen nicht aus der alten Loccumer Bibliothek, sondern sind eine Schenkung der Göttinger Bibliothek (S. 14). In der Periode des Übergangs zur Neuzeit hat die Tätigkeit des Abtes Stracke besondere Bedeutung erlangt, da er 1615 einen wichtigen Bibliothekskatalog aufgestellt hat. In den Kriegsstürmen der Jahre 1625—1628 sind von den hier verzeichneten Schriften viele „abhanden gekommen". Nach wiederhergestelltem Frieden hat Abt Johann Kotzebue (1658—1677) sich um die Neuordnung und Vermehrung der Bibliothek besondere Verdienste erworben. Ein Aktenstück von 1670 bezeugt seine Bemühungen. Für Molanus scheint seine eigene Bibliothek mehr bedeutet zu haben als die des Klosters. Die moderne Entwicklung der Bibliothek wurde durch Abt Salfeld und seinen Prior Oschatz eingeleitet. Im Jahre 1812 wurden 7438 Bände gezählt, im Jahre 1911 bestand die Bibliothek aus 13269 Werken in 26017 Bänden.

Als Beilagen sind abgedruckt: 1. der Schenkungsbrief des Dietrich Ovenstedt (1466); 2. ein Verzeichnis der jetzt noch vorhandenen Handschriften; 3. das Bibliotheksverzeichnis des Abtes Stracke (1615); 4. das System des jetzigen Realkatalogs der Loccumer Bibliothek (Auszug).

Göttingen. Carl Mirbt.

Martens, Ernst, Dr. jur., Referendar, Die Hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht. Stuttgart, Enke 1913. XL, 384 S. 8°. 16 Mk. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulr. Stutz, Heft 79 u. 80.)

In mehreren deutsch-evangelischen Landeskirchen gibt es neben den Superintendenten kollegialisch eingerichtete Mittelbehörden zwischen den Konsistorien und den Kirchengemeinden bezw. Kirchengemeindevorständen. Ihre Benennungen sind verschieden; so heißen sie in Sachsen Kircheninspektionen, in Württemberg Oberämter, anderswo Kirchenämter; ihre Zusammensetzung ist (äußerlich angesehen) durchweg die gleiche: der Superintendent und ein weltlicher Beamter (Amtshauptmann, Oberamtmann u. ä.); verschieden aber sind ihre Befugnisse und ihr rechtlicher Charakter.

In der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover heißt jene Mittelbehörde die Kirchenkommission. Ihr gilt die vorliegende sorgfältige Untersuchung Martens.

Im zweiten (dogmatischen) Teil seines Buches stellt er über sie in der Hauptsache Folgendes fest: sie besteht aus dem Superintendenten und dem Landrat und bildet die unterste Instanz des Kirchenregiments. Die recht-

liche Grundlage für ihre Existenz ist ausschließlich kirchliches Recht. Die Mitgliedschaft verleiht nur kirchliche Funktionen; als Kirchenkommissar nimmt also auch der Landrat kirchliche Geschäfte wahr. Beide Kommissarien sind rechtlich einander gleichgestellt und wirken nur gemeinschaftlich; eine Verfügung ist nur gültig, wenn beide sie unterzeichnet haben. Die Kommission ist Verwaltungs-, aber auch entscheidende Behörde, ihre Mitglieder sind also nicht unselbständige Mandatare des Konsistoriums. Ihre gegenwärtige Zuständigkeit wird durch das Regulativ vom 29. September 1888 bestimmt: im wesentlichen läßt sie sich beschreiben als nächste Aufsicht über die Kirchenvorstände, ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit, und über das von ihnen verwaltete Kirchenvermögen; daneben sind der Kommission in der Kirchenvisitation und in der Introduktion zwei wichtige kirchenregimentliche Funktionen übertragen.

So wirkt die Kirchenkommission wie eine Behörde, und doch kann sie als vollständige Behörde nicht angesehen werden, weil ihr der örtlich einheitlich gebildete Bezirk fehlt. Ihre Mitglieder sind nur Kommissare für den Bezirk ihres Hauptamts und werden nur da zuständig, wo sie auch in ihrem Hauptamt zuständig sind. Rechtlich angesehen ist die Kommission deshalb „ein Widerspruch in sich selbst"; praktisch aber besteht sie, und zwar mit klar umgrenzten Aufgaben und Pflichten. Das macht, sie ist „nicht geschaffen, sondern geworden, nur historisch erklärbar als Rest vergangenen Rechts, keine Konstruktion der Systematik, sondern ein Gebilde der Geschichte".

Die beiden Unterteile im Titel unseres Buches, Geschichte und Recht der Kirchenkommission, fallen also im Grunde in eins zusammen; und der Hauptteil des Buches ist der erste (geschichtliche), was sich auch schon äußerlich in seinem Umfang kundtut (über ⁴/₅ von 374 Seiten): der zweite ist tatsächlich „eine einfache Auseinanderlegung der bestehenden Bestimmungen" (S. 371).

Der erste Teil steht nun unter der These: „Die Kirchenkommission das Ergebnis eines jahrhundertelangen Gegensatzes zwischen landesherrlichem Kirchenregiment und landesherrlichem weltlichen Beamtentum" (S. 6). Es ist von grundlegender Wichtigkeit, daß, obgleich von einer Landeskirche eigentlich erst von der Reformationszeit an sich reden läßt, der Herr Verfasser jenen Gegensatz bis in die katholische Zeit zurückverfolgt. Ergibt es sich auch von selbst, daß „die Reformation eine außerordentliche Vermehrung der landesherrlichen Rechte auf kirchlichem Gebiete mit sich bringt" (S. 53), allein schon deshalb, weil die bisherige kirchliche Oberhoheit ihre Macht verliert, so wird doch meist übersehen, daß auch schon im Mittelalter, vor allem bei der Pfarrbesetzung und bei der Verwaltung des Kirchenguts, die Landesherrn ihren Einfluß geltend machen, und daß in der Reformationszeit sich nur fortsetzt, was in vorreformatorischer Zeit schon begonnen hatte. Daß die Herzöge von Wolfenbüttel und Kalenberg die Zeit zu benutzen wußten, geht aus der von Martens (S. 56) zitierten Akte, der vom Bischof Valentin von Hildesheim im Jahre 1538 beim Papst eingereichten Klage, klar hervor: „Omnem jurisdictionem et superioritatem .... ecclesiae non modo saecularem, sed etiam spiritualem et ecclesiasticam usurparunt, ita ut etiam omnia monasteria .... ecclesias collegiatas et parochiales per suos saeculares officiales regant, gubernent, visitent, corrigant ..." Dennoch sind die Rivalitäten zu römischer Zeit nur vorbereitend. Im eigentlichen Sinne tritt

der Gegensatz, den der Verfasser meint, doch erst hervor und kann erst hervortreten, als ein landesherrliches Kirchenregiment entstanden ist. Das geschieht in Kalenberg mit der Landessuperintendentur unter Elisabeth, in Wolfenbüttel mit den Konsistorien unter Julius. Kalenberg und Wolfenbüttel aber, lange vereinigt, sind die Wiege der Hannoverschen Kirchenkommission; die sogenannte Kalenberger Kirchenordnung von 1569, die, in Wolfenbüttel entstanden, in Kalenberg nachher in Geltung geblieben ist, ist in ihrer Entwickelung ein wichtiger Faktor; ihre Ergänzung oder auch Korrektur hat sie freilich gefunden in der Praxis; denn überall, wo dem weltlichen Arm noch Gelegenheit geboten war, Machtansprüche geltend zu machen, zeigte die kirchliche Behörde sich bestrebt, hindernd einzugreifen, und namentlich bei der Verwaltung des Kirchenguts, das tatsächlich und rechtlich der Aufsicht der weltlichen Beamten unterstand, wußte die geistliche Verwaltung ihren Einfluß zu wahren (S. 176 ff.). Unerquickliche Streitigkeiten waren die Folge, die aber das Gute hatten, daß sie die Verhältnisse klärten und eine Regelung als notwendig herausstellten. Der ganzen Lage nach war diese nur in einem Kompromiß zu finden, und zu einem solchen war die Zeit erst gekommen, als „die straffere Zentralisierung der Staatsgewalt und die immer festere Konsolidierung der staatlichen Organisation Kompetenzstreitigkeiten zwischen landesherrlichen Behörden unmöglich machte" (S. 22). Das war nach Martens etwa am Ende der Regierung des Herzogs Johann Friedrich von Kalenberg (1665—1679) der Fall, also nach dem 30jährigen Kriege, zur Zeit der absoluten Fürstenmacht. Damals sahen die Parteien sich gezwungen, sich mit einander einzurichten, und der Staat sah sich genötigt, die Verhältnisse zu nehmen, wie sie sich gestaltet hatten; die Kirchenkommission wurde damals zuerst als Behörde im eigentlichen Sinne anerkannt (S. 215 ff.). Von da an bis jetzt ist nur weiter ausgebaut, was in seinen Grundlagen schon vorhanden war.

Klarer noch wird diese rein historisch-praktische Erklärung in ihrer Bedeutung herausgestellt durch Vergleichung mit anderen Erklärungsversuchen, wie zwei Martens in seiner dem historischen Abschnitt eingefügten „Kritik" anführt (S. 223 ff.). Die eine ist als abstrakt-theoretische zu bezeichnen; sie geht aus von dem Gegensatz von Staat und Kirche und datiert diesen, der zur Zeit des Werdens unserer Institution noch gar nicht bestand, einige Jahrhunderte zurück. Der Amtmann soll der Vertreter des Landesherrn bei Kirchenvisitation, Introduktion u dgl. gewesen und als solcher in die geistliche Verwaltung gekommen sein. Mit Recht macht Martens dem gegenüber geltend, daß die Reformation in den Superintendenten ebensogut landesherrliche Diener sah, wie in den weltlichen Beamten, so daß es ein Unding gewesen wäre, ihnen einen Vertreter des Landesherrn beizuordnen. Dabei weist er in bedeutsamer Weise noch darauf hin, daß man zwei Arten von Superintendenten unterscheiden muß, ebenso wie zwei Arten von Konsistorien: „solche, die als geistliche Gerichtshöfe lediglich jurisdiktionelle Zuständigkeiten hatten, und solche, die als Zentralbehörden für das gesamte Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten bestellt wurden"; so auch Superintendenten, die lediglich höhere Geistliche waren, und deren Zuständigkeit nicht über das Gebiet der mere ecclesiastica hinausging, bestellt, ehe es noch Konsistorien gab oder so lange diese noch in ihrer alten Form bestanden,

und Superintendenten, die ebenso wie das Konsistorium, das sie einsetzte, alle kirchlichen Angelegenheiten, auch die der Vermögensverwaltung, zu ihrer Zuständigkeit rechneten. Snperintendenten der ersteren Art gab es in Sachsen; deshalb konnten sich da die Kircheninspektionen in einem friedlichen Nebeneinanderwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt entwickeln. In Wolfenbüttel aber traten die Superintendenten der zweiten Art mit dem Anspruch auf, in der gesamten geistlichen Verwaltung an die Stelle der Amtleute zu treten; so mußte hier die Kirchenkommission aus den mit Notwendigkeit entstehenden Kompetenzstreitigkeiten hervorgehen. Hätte der vorhin erwähnte Erklärungsversuch auf sächsischem Boden also auch wirklich einen Schein von Berechtigung, auf dem Boden, auf dem die Kirchenkommission entstanden ist, ist er ganz hinfällig.

Eine andere Erklärung ist der von Martens vertretenen insofern verwandt, als sie auch geschichtlich verfahren will. Sie setzt Kirchenkommissarien uud Kirchenvisitatoren einander gleich und läßt aus der von weltlichen und geistlichen Beamten gemeinsam vorgenommenen Kirchenvisitation ihr dauernd gemeinsames Handeln sich entfalten. Aber diese Erklärung verkennt die wirkliche Lage und ist deshalb auch mehr Theorie als Geschichte, denn die Kirchenvisitation ist nur ein Teil der Tätigkeit der Kirchenkommission, der den gesamten Umfang der Geschäfte nicht erklärt; sie bezog sich ferner ursprüglich auf die mere ecclesiastica und wurde erst dadurch zu dem, was sie heute ist, daß der weltliche Visitator zu dem geistlichen trat (man kann sagen: infolge der Kirchenkommission); und sie ist im Grunde ebenso wie die Introduktion ein Kommissorium der Kirchenkommissarien; das zeigt sich schon bei der außerordentlichen Visitation, zu der jedesmal ebenso wie zur Introduktion noch besonderer Auftrag ergehen muß.

Martens beabsichtigt seine Feststellungen über die Superintendenten verschiedener Art noch näher quellenmäßig zu bearbeiten (S. 125, Anm.). Vielleicht wäre es möglich, diese Arbeit zu einer vergleichenden Untersuchung des Werdens und Wesens aller der Kirchenkommission in anderen Landeskirchen entsprechenden Mittelbehörden auszugestalten; wenn das auch nur annähernd mit der Gründlichkeit geschähe, wie sie in der vorliegenden Arbeit bewiesen worden ist, so würde die Untersuchung einen wertvollen Beitrag zur Geschichte und zur Gestaltung evangelischen Rechtslebens darstellen, und erst aus der Vergleichung würde, wie das schon die vorliegenden Proben zeigen, das Charakteristische der Einzelerscheinungen recht zu Tage treten.

Den Grundergebnissen der Studie habe ich nichts hinzuzufügen; ich habe aus dem Buche nur dankbar gelernt und über eine Institution, der ich selbst — wenn auch in der eigenartigen Form, wie sie die Verbindung mit dem Königlichen und Fürstlichen Konsistorium in Ilfeld mit sich bringt — seit Jahren angehöre, mit Freuden größere Klarheit gewonnen. Ich wünschte, daß das Buch von allen Kirchenkommissionen angeschafft und dem festen amtlichen Bücherbestande hinzugefügt würde; ich sähe es aber auch gerne in den Händen der Geistlichen und namentlich auch der Kandidaten unserer Landeskirche; sie gewinnen aus ihm einen ausgezeichneten Überblick über die Entwickung unserer kirchenrechtlichen Verhältnisse und einen trefflichen Einblick in die heimatliche Kirchengeschichte.

Mit hohem Interesse habe ich, wie denn mein Hauptanteil an dem Buche der geschichtlichen Seite gehört, die durchaus selbständige Gliederung und den allem Bisherigen gegenüber neuen Aufbau der heimatlichen Geschichte verfolgt. Im einzelnen möchte ich ja hier und da ein Fragezeichen machen, so bei den scharfen Urteilen über Julius (S. 111 ff.); verdient er wirklich uneingeschränkt die herbe Kritik, die ihm zuteil wird? Daß sie von der traditionellen Beurteilung zuweilen abweicht, hat der Herr Verfasser selbst angegeben; andere Gegenbeweise, als aus der geschichtlichen Literatur, wüßte ich auch nicht anzuführen, da Quellenstudien über die Pflicht, die eine Anzeige auferlegt, hinausführen. So beschränke ich mich denn darauf, meine Bedenken zu äußern. Zweifelhaft ist mir auch die Richtigkeit der Angabe, dem Corvinus sei keine bestimmte Pfarre angewiesen (S. 88); sollten da nicht Mißverständnisse vorliegen? —

Die Erwähnung mancher geschichtlichen Erscheinungen läßt den Wunsch nach ihrer genaueren Untersuchung wach werden. So wäre es dankenswert, den „Synoden" (S. 92; 95, Anm. 4; 97 f.) eine Studie zu widmen und das Prüfungswesen in der ältesten Zeit (S. 61), zu dessen Kenntnis D. Kayser ja manches Material beigebracht hat, einmal gründlich zu untersuchen. Vielleicht beschenkt uns der Herr Verfasser, der sein Können auf rechtsgeschichtlichem Gebiet so trefflich bewiesen hat, noch mit weiteren die Vergangenheit unserer Landeskirche aufhellenden Arbeiten.

Für das, was er in der vorliegenden Arbeit uns gegeben, sei ihm herzlicher Dank gesagt.

Ilfeld a. Harz. Ferdinand Cohrs.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

Die 5. ordentliche Mitgliederversammlung der Historischen Kommission hätte nach dem im Vorjahre zu Osnabrück gefaßten Beschlusse in Bremen abgehalten werden sollen. Da jedoch inzwischen der Krieg ausgebrochen war, schien es zweckmäßiger, die nunmehr auf rein geschäftliche Dinge zu beschränkende Versammlung nach dem günstiger belegenen Hannover einzuberufen. Hier hat sie am 17. April 1915 getagt und, trotzdem allein von den Ausschußmitgliedern nicht weniger als zehn am Erscheinen verhindert waren, eine stattliche Zahl von Patronen und Mitgliedern im kleinen Saale des alten Rathauses vereinigt. Auch der Herr Oberpräsident der Provinz Hannover, Exzellenz von Windheim, sowie Vertreter des Kgl. Landeskonsistoriums und der Stadt Hannover nahmen an der Versammlung teil.

Aus dem vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission, Geh. Archivrat Dr. Zimmermann erstatteten Jahresbericht ist zu erwähnen, daß Se. Kgl. Hoheit der Herzog von Braunschweig ein Patronat übernommen hat. Von den Mitgliedern sind auf dem Felde der Ehre gefallen Prof. Dr. Grethen, Dr. Hagedorn (Aurich), Archivrat Dr. Theuner und Prof. Dr. Wolkenhauer; außerdem sind gestorben Prof. Dr. Höfer, Prof. Dr. Hölscher und Prof. Dr. Walther. Von den Mitarbeitern ist außer Dr. Wolkenhauer auch der Kartograph Fr. Bosse verschieden. Gleichfalls vor dem Feinde gefallen ist ferner noch der für die Bearbeitung der Akten Herzog Heinrichs d. J. in Aussicht genommene Dr. Richter.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden Prof. Dr. Deetjen, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat Rotzoll, Präsident der Kgl. Klosterkammer, Privatdozent Dr. Stammler und Töchterschuldirektor Ulrich, sämtlich in Hannover, gewählt.

Es folgten dann die Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Historischen Kommission.

Von dem Werke über die Renaissanceschlösser Niedersachsens ist der Druck des von Dr. Neukirch bearbeiteten 2. Teiles des Textbandes mit der kulturgeschichtlichen Einleitung bis S. 36 gediehen. Persönliche, dienstliche und die allgemeinen Zeitverhältnisse haben ihm die Vollendung seiner Arbeit, die für den Spätsommer 1914 in bestimmte Aussicht gestellt war, leider noch nicht gestattet. Den letzten Teil des Werkes, welcher der Aufdeckung und Darlegung der kunstgeschichtlichen Zusammenhänge der behandelten Schloßbauten gewidmet sein soll, hatte Museumsdirektor Dr. Steinacker übernommen. Auch hier hat der Krieg störend eingegriffen. Dr. Steinacker, der noch im Sommer 1914 zum Landsturm einberufen wurde und bald nach Belgien kam, ward mitten aus seinen Arbeiten herausgerissen, als eben etwa die Hälfte des Manuskriptes im Entwurf ausgeführt vorlag. Eine

Reise im Frühjahr durch die Wesergegend und Obersachsen gab dazu und auch für die zweite Hälfte der Arbeit die noch fehlende Anschauung. Eine Reise durch Belgien sollte jene im Herbst 1914 ergänzen, konnte aber in Folge der Einberufung des Verfassers nicht mehr ausgeführt werden. Doch hatte er im März 1915 Gelegenheit, eiligst und mit Hindernissen die hauptsächlichsten Städte Belgiens zu durchwandern und sich dabei notdürftig auch hier die nötige Anschauung zu vermitteln. Eigentliche Entdeckungsversuche und das Studium von Einzelheiten oder der Innenräume waren dabei, wie überhaupt in der gegenwärtigen Kriegszeit, ausgeschlossen. Indessen genügte das Erreichte, um nötigenfalls die Arbeit an der Einleitung zum Schlösserwerk zu einem hinreichenden Abschlusse zu bringen.

Über den Städteatlas berichtete Geh. Hofrat Dr. Meier, daß durch den Tod des Kartographen Bosse und durch den Krieg, der sowohl das Personal der Verlagsanstalt George Westermann, als das der Herzogl. Landes-ökonomie-Kommission in Braunschweig stark verringert habe, ein fast völliger Stillstand der Arbeiten herbeigeführt worden sei.

Den Historischen Atlas von Niedersachsen behandelte ein ausführlicher Bericht von Geheimrat Prof. Dr. H. Wagner.

Leider hat das vergangene Jahr den von Göttingen aus ins Werk gesetzten Arbeiten am historischen Atlas schwere Verluste an Mitarbeitern gebracht. Zunächst muß des Ausscheidens des Bibliothekars Dr. Georg Müller gedacht werden, das formell freilich schon am 1. Oktober 1913 erfolgte. Es war bedingt durch die Übernahme der Stellung eines Archivars am Ratsarchiv in Dresden und die Verlegung seines Wohnsitzes von Göttingen. Mit einem Schlußbericht über alle von ihm bisher zusammengetragenen Vorarbeiten zum „Historischen Atlas von Niedersachsen" vom 17. September 1913 übergab er der Kommission sein gesamtes, aus Dutzenden von Faszikeln und Mappen bestehendes Material, das im Sammlungszimmer des Königl. Geographischen Seminars zur Benutzung für die späteren Mitarbeiter aufgestellt wurde. Wenn dieses Umstandes im vorigen Jahresbericht noch nicht gedacht worden ist, so liegt dies daran, daß damals noch die Hoffnung bestand, die Kommission werde sich auch ferner der wertvollen Mitarbeiterschaft Dr. Müllers zu erfreuen haben; insbesondere hatte er es übernommen, den Text zum Probeblatt Göttingen im Verein mit Dr. Wolkenhauer zu verfassen. Leider hat sich für ihn inzwischen die Unmöglichkeit ergeben, diese Aufgabe in absehbarer Zeit neben seinen neuen Verpflichtungen zu erfüllen, so daß er damit für jetzt also tatsächlich aus der Reihe der Mitarbeiter ausgeschieden ist. Die Atlaskommission kann dieses Umstandes nur mit großem Bedauern gedenken, da sie alle Ursache hat, der hingebenden Tätigkeit Dr. Müllers aufrichtigen Dank zu zollen und manche seiner Anregungen und Vorschläge auch ferner im Auge zu behalten.

Bereits zu Beginn der kartographischen Arbeiten in Göttingen war es gelungen, für die wichtigen Übertragungen der historisch interessanten Grenzen, Wege, Flußverhältnisse usw. aus den älteren Landesaufnahmen auf die moderne Karte einen gewiegten Kartographen in der Person des Kartographen Friedrich Bosse aus Celle zu gewinnen. Unermüdlich hat er seit Ende November 1911 sich der übernommenen Aufgabe, mit der er immer mehr verwuchs, gewidmet. Ganz plötzlich erkrankte er Mitte September

1914 schwer an einem mit Macht hervorbrechenden inneren Leiden und schon am 2. Oktober bewahrte ihn hier in Göttingen der Tod vor längerem Siechtum. Für uns bedeutet dieser einen besonders harten, ungemein schwer zu ersetzenden Verlust. Von seiner für uns geleisteten Arbeit wird freilich wenig nach außen in die Erscheinung treten. Das Hauptdenkmal derselben, die Übertragung aller der kartographischen Elemente, welche für die historische Forschung Interesse haben, nach dem Zustand von etwa 1780, vor allem aus der Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover 1764/86 und eines Teils des Herzogtums Braunschweig auf die modernen Meßtischblätter, 1:25000, wird handschriftlich im Archiv der Kommission verbleiben müssen. Sie galt ja auch nur als Vorarbeit für die Herausgabe eines Probeblattes (Göttingen) im Maßstab 1:200000. Auch dieses ist von Bosse noch fertiggestellt. Bei allen anderen Arbeiten war uns sein fachmännischer Rat wertvoll. Wiederholt brachte Bosse auch längere Wochen in Braunschweig zu, um beim Entwurf des von Geheimrat Dr. P. J. Meier unternommenen Städteatlas von Niedersachsen zeichnerisch behilflich zu sein.

Unmittelbar zu Beginn des Krieges ward Privatdozent Dr. August Wolkenhauer zu den Fahnen gerufen. Kaum war ihm Zeit geblieben, die Akten, Briefe und Schriftstücke über seine Beziehungen zur Historischen Kommission aus seiner Wohnung in die Arbeitsstätte im Geographischen Seminar zu schaffen und den Referenten über einige zunächst in Frage kommende Punkte zu orientieren. Schon im September 1914 kam Wolkenhauer an die Westfront und ward bald zum Offizier befördert. Am Morgen des 25. Februar 1915 traf ihn beim Heraustreten aus dem Schützengraben eine feindliche Granate; nach wenigen Minuten hauchte er sein Leben aus. Der großen Mehrzahl der Mitglieder unserer Kommission war die liebenswürdige Persönlichkeit August Wolkenhauers seit Jahren bekannt. Seit 1901 bekleidete er die Stelle eines Assistenten am Geographischen Seminar, habilitierte sich 1909 an der Georgia Augusta für das Fach der Geographie, und es war alle Aussicht vorhanden, daß er demnächst ein neu zu begründendes Extraordinariat mit speziellem Lehrauftrag für Geschichte der Kartographie erlangen werde. Seine Ernennung zum Professor erfolgte zum 3. März 1915. Die Nachricht hat ihn nicht mehr erreicht. – Fast alle seine literarischen Produktionen gehören der Geschichte der mathematischen Geographie und Kartographie des 15. und 16. Jahrhunderts an. W. hatte sich durch Reisen und Studien auf diesem Gebiete ausgebreitete Kenntnisse erworben und ein seltenes Geschick in Aufspürung lange verborgener Schätze und der Aufhellung der Zusammenhänge im Kartenwesen jener Zeiten gezeigt. So war er der gegebene Mann, um die kartographische Seite der Unternehmungen der Historischen Kommission in die Hand zu nehmen. Wolkenhauer ward schon im Sommer 1910 mit den vorbereitenden Arbeiten behufs Inangriffnahme eines Historischen Atlas betraut. Als ein erstes, vorläufiges Ergebnis seiner Durchforschung der Bibliotheken und Archive nach altem Kartenmaterial Niedersachsens kann die Ausstellung gelten, die er gelegentlich unserer Tagung in Braunschweig zu Ostern 1911 veranstaltete. Diese Sammlungen hat er durch alle diese Jahre fortgesetzt, teils um kartographische Grundlagen für den Historischen Atlas selbst zu gewinnen, teils um darauf eine Geschichte der älteren Karto-

graphie Niedersachsens aufzubauen. Seit Herbst 1911 ward von ihm die Vervielfältigung der Originalkarten der topographischen Landesvermessung von Hannover 1764—86 eingeleitet. Mit Umsicht nahm Wolkenhauer ebenso die Herstellung der Grundkarten unserer Provinz und der angrenzenden Gebiete in die Hand. Und endlich überwachte er Bosses Übertragungsarbeiten, die zur Herausgabe des Probeblattes Göttingen führen sollten. Über alle erforderlichen Maßnahmen und über den erfreulichen Fortgang aller dieser Unternehmungen hat Wolkenhauer ausführlich in den letzten Jahresversammlungen unter Vorweis der Proben berichtet. Wer von den Teilnehmern an diesen Tagungen den aufgeweckten, von seiner Sache begeisterten jungen Gelehrten hat sprechen hören, wird sich des Eindrucks nicht haben erwehren können, daß unsere Kommission für diese Seite ihrer Tätigkeit nicht leicht eine geeignetere Kraft hätte finden können.

Wie aus diesen Darstellungen hervorgeht, war die Arbeitsstätte des Historischen Atlas, die 1913 in den neuen Räumen des Geographischen Seminars eine zweckmäßige, wenn auch bescheidene Unterkunft gefunden hatte, im Winter 1914/15 völlig verwaist. Referent, der als Vorsitzender der Atlas-Kommission bei dem Umfang seiner sonstigen amtlichen Verpflichtungen bisher nur die Oberaufsicht über die Arbeiten geführt, sah sich nach diesen schweren Verlusten genötigt, sich zunächst gründlich in den Stand derselben, in die Korrespondenz, besonders Dr. Wolkenhauers mit Behörden und technischen Instituten, einzuarbeiten und die bei der Plötzlichkeit des Aufbruchs begreiflicher Weise in wenig geordnetem Zustand hinterlassenen Akten und Vorarbeiten zu ordnen und zu sichten. Es galt vor allem festzustellen, welche der Unternehmungen eine unmittelbare Förderung gestatteten, ohne erst die Anstellung und Einarbeitung ganz neuer Hilfskräfte abzuwarten. Referent glaubt auf die Nachsicht von Patronen und Mitgliedern der Historischen Kommission rechnen zu dürfen, wenn die im Laufe dieses schweren Kriegsjahrs erzielten Fortschritte nicht den zu Ostern 1914 gehegten Erwartungen entsprochen haben sollten.

Für das **Probeblatt Göttingen** hatte der Kartograph Bosse die überaus zeitraubende Übertragung alles des Materials, das in die Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780 aufzunehmen war, aus den Feldrissen des Herzogtums Braunschweig im Maßstabe von 1 : 4000 zu Ostern 1914 noch nicht zu Ende führen können, obwohl er sich dabei auf die Landesteile beschränkte, die auf dem Probeblatt 1 : 200 000 zur Darstellung kommen. Doch gelang ihm dies glücklicherweise noch vor seiner schweren Erkrankung, ebenso wie die Fertigstellung des Probeblattes Göttingen selbst. Die Vervielfältigung des Blattes hatte die kartographische Abteilung der Kgl. Preußischen Landesaufnahme in Berlin übernommen. Das Probeblatt sollte sofort nach Drucklegung der Karte zugleich mit einem kartographischen und historischen Begleitwort als ein Heft der „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen" zur Ausgabe gelangen und damit der allgemeinen Kritik zugänglich gemacht werden. Leider hat sich dieser Plan nicht durchführen lassen. Zwar wäre die Drucklegung des Probeblattes selbst wohl möglich gewesen. Aber weder von Seiten Dr. Müllers noch Dr. Wolkenhauers lagen druckfertige Ausarbeitungen vor, die sich als Begleitworte hätten verwenden lassen. Unter diesen Umständen hat Referent

von unmittelbarer Förderung dieses Unternehmens, wiewohl man innerhalb der Kommission am längsten auf seine Vollendung wartete, abgesehen. Notwendigerweise kann es erst dann zum Abschluß gebracht werden, wenn an Stelle der Genannten neue Hilfskräfte gewonnen worden sind.

Die von der kartographischen Abteilung der Kgl. Preußischen Landesaufnahme übernommene Herstellung einer Karte des Herzogtums Oldenburg im Maßstab 1 : 400000 ist erfolgt. Sie dient als Grundlage für den Atlas von 12 Karten, welche Geh. Archivrat G. Sello im Anschluß an seine Arbeit über die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg veröffentlichen wird.

Für die im Manuskript beinahe vollendete Arbeit von Oberlehrer Dr. Schmidt in Bückeburg „Die alte Grafschaft Schaumburg“, die gleichfalls als ein besonderes Heft der Studien und Vorarbeiten erscheinen soll, waren die Entwürfe der Karten vom Verfasser noch vor seiner Einberufung zum Heere eingeliefert worden. Redner suchte sie zunächst in eine für die Publikation passendere Form zu bringen und gab die auf 4 Tafeln gebrachten Karten behufs kartographischer Reinzeichnung an den Kgl. Kartographen W. Weber in Berlin ab. Sie sind im Laufe des Winters 1913/14 fertiggestellt. Leider sah sich der Verfasser, der inzwischen längere Zeit im Lazarett zubringen mußte, außer Stande, die letzte Hand an das Manuskript zu legen, und ebenso, die letzte Revision der Originalzeichnungen vorzunehmen. Es mußte daher auch von der Übertragung auf den Stein für jetzt abgesehen und die Fertigstellung der Gesamtpublikation bis nach Friedensschluß vertagt werden.

Die Herausgabe der Grundkarten bildete dagegen ein Unternehmen, welches sich am ehesten ohne die fachmännische Hülfe der uns entrissenen Männer rascher durchführen ließ. Es bedurfte nur der sorgfältigen Revision der in Berlin hergestellten Zeichnungen, die Referent fürs erste übernahm. Es gelang auf diese Weise im März d. J. die vier Blätter 210/238 Lüneburg-Ülzen, 262/287 Celle-Lehrte, 263/288 Wittingen-Braunschweig, 310/334 Hameln-Hörter zur Ausgabe zu bringen, während weitere zwei Blätter in Zeichnung vollendet sind. Nun hatte eine persönliche Rücksprache in der kartographischen Abteilung der Landesaufnahme ergeben, daß die beiden Kartographen, die bisher vorzugsweise für uns tätig gewesen sind, die Herren Weber und Alberti, voraussichtlich für die nächsten Monate in der Lage seien, uns ihre Dienste zur Verfügung zu stellen, während, sobald der Friede geschlossen ist, die Landesaufnahme mit Arbeit derart überhäuft sein wird, daß wir alsdann auf die Mitwirkung der letzteren für längere Zeit werden verzichten müssen. Unter diesen Umständen scheint es am geratensten, die rasche Beendigung des Gesamtunternehmens, also die Fertigstellung aller 22 von der Historischen Kommission ins Auge gefaßten Grundkarten, nach Möglichkeit zu fördern. Das hat zugleich den Vorteil, daß diejenigen, welche auf einzelne Blätter warten — bisher ward das Ende der Fertigstellung aller 22 Blätter für 1917 ins Auge gefaßt — ein bis zwei Jahre früher befriedigt werden können. In der Voraussicht, daß sich der Vorstand diesen Anträgen anschließen werde, sind bereits weitere vier Grundkarten zur Zeichnung in Auftrag gegeben.

Von der Lichtdruckausgabe der topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—86 wurden

1914 bei der Versammlung in Osnabrück drei von der Firma Alpers jr. in Hannover hergestellte Lichtdruckblätter vorgelegt und die Art der beabsichtigten Beschriftung erläutert. Trotzdem damals die von der Firma längst versprochene Fertigstellung von 20 Blättern, welche als erste Lieferung ausgegeben werden sollten, noch immer nicht erfolgt war, glaubte Dr. Wolkenhauer die Veröffentlichung des größten Teils der ca. 6 Lieferungen noch für das Jahr 1914 in Aussicht stellen zu können. Diese Hoffnung hat Referent freilich niemals zu teilen vermocht, hauptsächlich auch deshalb, weil der erläuternde Text, den Wolkenhauer zu verfassen hatte, von diesem noch immer nicht in Angriff genommen war. Über die Vorarbeiten zu demselben hat er im letzten Jahresbericht schon eine Reihe interessanter Mitteilungen gemacht. Aber es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß sich in seinem Nachlaß kein Blatt eines druckfertigen Bruchstücks für diesen erläuternden Text vorgefunden hat.

Leider hat sich Referent nun auch überzeugen müssen, daß die weitere Ausführung der Lichtdruckausgabe die Leistungsfähigkeit der genannten Firma übersteigen würde. Auch noch eine andere, früher nicht voraus zu sehende Schwierigkeit stellte sich der sofortigen Fortführung entgegen. Das Kartenarchiv des großen Generalstabes in Berlin, welches in dankenswertester Weise bisher die wertvollen Originalblätter nach Göttingen verliehen hatte, ward des Kriegs wegen im Winter geschlossen. Entleihungen waren daher nicht mehr möglich. Wir müssen also erst den Friedensschluß abwarten, ehe an die Reproduktion weiterer Blätter gedacht werden kann.

Dennoch scheint es nicht ratsam, die 20 mittlerweile ausgedruckten Blätter der Öffentlichkeit bis dahin vorzuenthalten. Verhandlungen in Berlin haben ergeben, daß dort die Beschriftung dieser Blätter unschwer durchgeführt werden kann. Die Mitglieder der Kommission dürften Interesse daran haben, wenigstens den Anfang einer unserer größten Unternehmungen zu Gesicht zu bekommen. Freilich könnte die Herausgabe dieser ersten Lieferung nur ohne den geplanten ausführlichen Text erfolgen. Aber einmal könnten der Lieferung kurze Begleitworte zur allgemeinen Orientierung über das so hochinteressante Kartenwerk beigegeben werden, zu deren Abfassung sich Referent bereit erklärt; andererseits wird derjenige neu zu gewinnende Mitarbeiter, welcher den kartographischen Teil des Textes zum Probeblatt Göttingen zu entwerfen haben wird, notwendiger Weise das Wesen der Karten der Landesaufnahme von 1764—86 eingehend behandeln müssen.

Von den **Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas von Niedersachsen** sind im Laufe des Berichtsjahres im Verlage von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen erschienen:

Heft 1. Die Herrschaft Plesse von Dr. Robert Scherwatzky. Mit 1 Karte, 1 : 50000.

Heft 2. Untersuchungen über die Entwicklung der Landeshoheit und Landesgrenze des ehemaligen Fürstbistums Verden (bis 1586) (ohne Karten) von Dr. Adolph Siedel.

Heft 3 wird enthalten: G. Sello, Die territoriale Entwicklung des Herzogtums Oldenburg. Der Text befindet sich noch nicht im Druck. Die 12 Karten sind im Entwurf vollendet.

Heft 4 wird enthalten: G. Schmidt, Die alte Grafschaft Schaumburg. Über den zeitigen Stand dieser Veröffentlichung ist oben berichtet.

Heft 5 soll nach jetzigem Plane enthalten die Begleitworte zum Probeblatt Göttingen. Gelingt es, bald neue Mitarbeiter zu finden, so kann die Herausgabe des Heftes für den Winter 1915/16 in Aussicht gestellt werden.

Für das Stadtbücherinventar Niedersachsens hat der Bearbeiter, Privatdozent Dr. Fr. Beyerle in Jena, Mitte August die Aufnahme der Bestände des Göttinger Stadtarchivs begonnen. Die für diese Arbeit vorgesehenen vier Wochen erwiesen sich aber als nicht ausreichend; gerade das Göttinger Stadtbücherwesen scheint für die Beleuchtung der allmählichen Ausgestaltung und wechselseitigen Abhängigkeit der Stadtbüchertypen besonders geeignet zu sein, so daß eine sehr gründliche Durchsicht geboten ist. Infolgedessen sind vor allem die Gerichts- und Rechnungsbücher noch unerledigt geblieben. Von Anfang Oktober bis zum Beginn des Wintersemesters hat dann Dr. Beyerle im Stadtarchiv zu Goslar die schon 1913 begonnene Arbeit fortgeführt. Der größere Teil der Goslarischen Stadtbücher ist nunmehr verzeichnet; es stehen noch aus die gesondert verwahrten ältesten Bücher. Seitdem ruht die Arbeit, da der Bearbeiter inzwischen ins Heer eingetreten ist.

Über die Aufgabe der Geschichte der Hannoverschen Klosterkammer und die Förderung des Werkes im Jahre 1914/15 erstattete Geh. Archivrat Dr. Krusch Bericht.

Die Geschichte der Königlichen Klosterkammer soll an der Säkularfeier der Behörde als formiertes Kolleg 1918 erscheinen und der Öffentlichkeit ein Bild von ihrer Entwickelung und ihrem segensreichen Wirken geben, gewissermaßen am Schlusse des Jahrhunderts die kaufmännische Bilanz ziehen. Ein Ausblick in die Vorgeschichte vor 1818, in die embryonale Entwickelung als Departement, Expedition der Zentralbehörde, des fürstlichen Rats, späteren Geheimen Rats, wird die Zweckbestimmung der Klosterkammer noch besser erkennen lassen und hochgespannte Hoffnungen gewisser Kreise herabstimmen, die den Klosterfonds für alle möglichen modernen Wohlfahrtseinrichtungen heranziehen möchten, für welche andere Stellen einzutreten haben. Der Stoff hat auch ein allgemeineres historisches Interesse, denn es handelt sich um die Geschichte einer Behörde, welche das Vermögen der alten klösterlichen Kulturstätten nach den Stürmen der Reformation in die Neuzeit herübergerettet und zusammengehalten hat, und auch von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus, nicht bloß vom rein lokalpatriotisch-hannoverschen, ist mit dem lebhaftesten Dank zu begrüßen, daß der Herr Präsident der Königlichen Klosterkammer, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Rotzoll, einen erheblichen Teil der Mittel für diese Publikation flüssig gemacht und auch die Arbeitskräfte des Kollegs in den Dienst der Sache gestellt hat, deren sachverständiger Behandlung besonders der neueren Verwaltung wir höchst wertvolle Vorarbeiten verdanken.

Der seitens der Historischen Kommission mit der Bearbeitung des Werkes betraute Dr. Otto Hatzig hat in seinem zweiten Arbeitsjahr die Stoffsammlung im Staatsarchiv von 1584 an, dem Jahre des Anfalls des Herzogtums Calenberg nach Erichs II. Tode an die Wolfenbüttelsche Linie, bis auf die Neuzeit fortgesetzt, auch einzelne Abschnitte ausgearbeitet, z. B.

Lokalverwaltung, Kassenverwaltung, wobei ihm die Ausarbeitungen der Königlichen Klosterkammer sehr zustatten kamen. Das Aktenmaterial für den angegebenen Zeitraum ist noch nicht vollständig zusammengebracht, da Dr. Hatzig durch sein Schulamt zu sehr in Anspruch genommen war, und Anfang März ist er dem Rufe zur Fahne gefolgt, wodurch die Arbeiten ganz zum Stillstand kamen. Dr. Hatzig hat jedoch bestimmt zugesagt, die Geschichte von 1584 an nach dem Kriege zum Abschluß bringen zu wollen, und so fehlt uns nur noch ein Bearbeiter für die wichtige Reformationszeit 1540—1584 und für die Nachprüfung des Urkundenmaterials der Klöster. Auf die Gewinnung einer solchen Arbeitskraft ist kaum vor Abschluß des Krieges zu rechnen, von dem wie so vieles andere auch das Schicksal dieser Publikation abhängt.

An der Fortführung der Bearbeitung der Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg ist Dr. O. Lerche bis gegen die Mitte des Oktobers 1914 beschäftigt gewesen. Dann wurde er vorläufig der ihm lieb gewordenen Tätigkeit mehr oder weniger entzogen, da er eine Stellung an der Deutschen Bücherei in Leipzig annahm. Doch wird, auch wenn Dr. Lerche in Leipzig bleiben sollte, voraussichtlich mit baldiger kräftiger Förderung des Regestenwerkes gerechnet werden können.

Die Arbeit Dr. Lerches fand in der Hauptsache im Hzgl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel statt, wo der reiche Bestand an Handschriften eingehend durchgemustert und ausgenutzt wurde, und zwar nicht nur die alten stiftischen und adeligen Kopialbücher und mittelalterlichen Handschriften, sondern auch die zahlreichen Abschriftensammlungen von Gelehrten und Geschichtsfreunden neuerer Zeit, die leicht erst neuerdings verloren gegangene Originale bergen können. Von anderen Archiven wurde in Osnabrück im Anschluß an die letzte Mitgliederversammlung das Kgl. Staatsarchiv, das Archiv der Stadt, des Generalvikariats und des Domes, in Münster das Kgl. Staatsarchiv benutzt; die Ausbeute war im allgemeinen nicht beträchtlich. Weit reicher war sie im Stadtarchive zu Braunschweig, in dem die Urkunden von 1350—1400 eingehend aufgenommen wurden. Im Juli machte Dr. Lerche eine längere Archivreise, auf der er Nordhausen (Stadtarchiv), Sondershausen (Generallandesarchiv), Northeim (Kopialbuch von St. Blasii), Osterode (Stadtarchiv bis 1500), Einbeck (Stadtarchiv) und Göttingen besuchte. An letztem Orte wurden die Universitätsbibliothek, der diplomatische Apparat der Universität und namentlich das Stadtarchiv benutzt, in dem die Arbeit noch nicht zu Ende geführt werden konnte. Nebenbei besichtigt wurden auch die Privatarchive des Frhrn. v. Minnigerode-Allerburg auf Silkerode und des Frhrn. v. Adelebsen auf Adelebsen. Vorbereitet ist der Besuch der Archive zu Detmold, Bückeburg, Halberstadt, Goslar und Duderstadt.

Berücksichtigt sind an den Originalen überall die Siegel und so wiederum, besonders in Osterode und Göttingen, einige Ergänzungen für die Sammlung Herzoglich Braunschweigischer Siegel im Wolfenbüttler Landeshauptarchive gewonnen, aus der später hoffentlich noch eine besondere Veröffentlichung der Historischen Kommission erwachsen wird.

Geh. Archivrat Dr. Zimmermann berichtete über die Herausgabe der Helmstedter Universitätsmatrikel, die von ihm in dem verflossenen Jahre nicht unwesentlich gefördert sei.

Zu dem Texte der Studentenverzeichnisse, der im wesentlichen fertig vorliege, seien noch Anmerkungen hinzuzufügen, für die die Vorarbeiten auch großenteils bereits gemacht seien; es sollten für sie die Konvikts-, Karzer- und andere Universitätsregister ausgenutzt werden. In jedem Semester sollten hinter die eigentliche Studentenmatrikel „Acta academiae" gebracht werden, in denen die vom Prorektor ernannten Notare und Dichter aufgeführt, für die einzelnen Fakultäten aber die Dekanatsbücher oder, wo diese Lücken zeigen, die Universitätsakten zu Rate gezogen werden müßten. Aus ihnen würden die Promotionen aller Fächer, die Ordinationen der Theologen, die Studierenden der Medizin, die Berufung und das Ausscheiden der Professoren und anderes der Art ausgezogen werden. Erforderlichenfalls sollten auch die Kirchenbücher und die Stammbücher mit verwandt werden, damit so alles das in diesem Album der Universität zusammengetragen werde, was sich aus Helmstedter handschriftlichen Quellen, also dem Materiale, das dem Herausgeber leicht zugänglich, anderen aber schwerer benutzbar sei, über die Personalverhältnisse der Hochschule werden gewinnen lassen. Die meisten der hier geschilderten Arbeiten seien in Angriff genommen, doch lasse sich über die Vollendung des Werkes noch gar nichts sagen, da der Herausgeber infolge beruflicher und außeramtlicher Pflichten zu wenig Herr seiner Zeit sei, um hier auch nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufstellen zu können.

Über die geplante Herausgabe eines Niedersächsischen Münzarchivs, dessen Bearbeitung auf der vorjährigen Tagung in Osnabrück der inzwischen zum General der Infanterie beförderte Dr. von Bahrfeldt übernommen hatte, war von diesem aus dem Felde ein schriftlicher Bericht eingegangen. Danach wurde die nach Wien geplante Reise im Mai ausgeführt und hat dort im Hof- und Staatsarchiv und im Kammerarchiv sehr erfreuliche Ausbeute ergeben. Alsdann war Referent in Dresden, um hier die zahlreichen Akten zu durchmustern, die sich auf Verhandlungen des Niedersächsischen und Obersächsischen Kreises beziehen, um das zerrüttete Münzwesen zu ordnen. Auch hier war die Ausbeute gut. Aktensendungen zur Weiterarbeit in Hildesheim wurden vereinbart. Die Fortführung der Arbeiten wurde durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen.

Im Anschluß an die Berichte über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission empfahl Dr. W. Peßler (Hannover), eine wissenschaftliche Geschichte der Uniformen und Waffen Niedersachsens ins Auge zu fassen, ein Werk, für das Museen, Archive und Bibliotheken reichen noch unverarbeiteten Quellenstoff besäßen. Bei dem durch den Weltkrieg neu geweckten Interesse für den Gegenstand habe eine solche Veröffentlichung vor der Hand mehr Aussicht gekauft zu werden als das schon früher vom Redner empfohlene Trachtenwerk. — Schließlich warf Oberstleutnant a. D. Lehmann die Frage auf, ob für die beabsichtigte Herausgabe der Matrikel der Universität Göttingen schon Vorarbeiten gemacht worden seien, was der Vorsitzende verneinte.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

81. Jahrgang

1916



Hannover
Kommissions-Verlag von Friedrich Gersbach
1917

Leitung der Veröffentlichungen des Vereins:

General der Infanterie z. D., Dr. phil. h. c. **Max von Bahrfeldt**, Exzellenz, in Hildesheim, Humboldtstr. 9.

Bibliotheksdirektor Professor Dr. **K. Kunze**, Hannover.

Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. **Mollwo**, Hannover.

Königl. Archivar Dr. **Peters**, Hannover.



Inhalt des Jahrganges 1916.

Aufsätze.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Nachrichten.

Verzeichnis der besprochenen Bücher.



Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

81. Jahrgang 1916 Heft 1/2.

Noch einmal die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen.

Von Karl Schambach.

I.

Die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Berichtes der Gelnhäuser Urkunde über den Prozeß Heinrichs des Löwen.

„Dies anspruchsvolle, höchst verwickelte Diktat ist also unter allen Umständen mißlungen“. So lautet das Urteil, welches vor nunmehr rund drei Jahren der inzwischen auf dem Felde der Ehre gefallene Herr Dr. Hans Niese über die berühmte Gelnhäuser Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180 gefällt hat. Das heißt, über jenen vielerörterten Passus in ihr, der unsere Hauptquelle für die Erkenntnis der rechtlichen Hergänge beim Sturze Heinrichs des Löwen bildet[1]).

Mit diesem Urteile setzte sich Herr Dr. Hans Niese in schroffsten Widerspruch zu dem noch kurz zuvor erneut von mir erhobenen Anspruche, endlich, nachdem sich allerdings die Forschung lange Zeit vergeblich um dieses Ziel gemüht hatte, den Weg gezeigt zu haben, auf dem man sehr wohl zu einer wirklich befriedigenden Auflösung des verwickelten Satzgebildes gelangt. Nun habe

[1]) Zu vgl. „Zum Prozeß Heinrichs des Löwen“ von Herrn Privatdozenten Dr. phil. Hans Niese in Göttingen (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 34. Band. Germanist. Abteilung. 1913. S. 195 ff.) S. 243.

ich aber in den Ausführungen, mit denen Herr Dr. Hans Niese dieses sein Urteil zu begründen versuchte, keinerlei Anlaß für mich gefunden, von meinem Anspruche irgendwie abzugehen. Und daraus folgert meine Pflicht, ihn gegen die Bestreitung durch Herrn Dr. Niese nur um so nachdrücklicher zu verteidigen. Dieser Pflicht will ich mich im Folgenden unterziehen.

Der von mir befürwortete Weg für die syntaktische Erklärung des Passus unterschied sich von allen eingehenderen Erklärungsversuchen der letzten fünfzig Jahre — und fast könnte ich sagen, von der gesamten früheren Auffassung des Passus, soweit sie eine wirklich systematische war, schlechthin [2]) — in grundsätzlicher

[2]) Denn in der gesamten älteren Literatur über den Sturz Heinrichs des Löwen und die Gelnhäuser Urkunde einschließlich der zahlreichen bloßen Drucke der letzteren habe ich nur zwei vereinzelte Fälle gefunden, die hier einigermaßen in Vergleich gezogen werden können. Man vgl. über sie zunächst die folgende Anm. und dann späterhin das auf S. 21 in Anm. 25 Gesagte!

Die gesamte, umfangreiche zwischen den Jahren 1860 und 1909 erwachsene Literatur über den Sturz Heinrichs des Löwen und die Gelnhäuser Urkunde findet man aufgezählt bei F. Güterbock: „Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Kritische Untersuchungen" (1909. Man vgl. die Anzeige dieses Buches durch K. Mollenhauer in Jahrg. 1909 dieser Zeitschr. S. 308—310) S. 3 und 4. Noch ältere, bis ins Jahr 1790 zurückreichende Literatur verzeichnet Dietrich Schäfer: „Die Verurteilung Heinrichs des Löwen" (Histor. Zeitschr. 76, 385 ff. 1896) S. 385 Anm. 1. Nach Güterbocks Buche ist dann inzwischen noch Folgendes hinzugekommen: Anzeige des Güterbockschen Buches durch mich (Histor. Vierteljahrschr. 13, 87—95. 1910. Die Bedeutung dieser Anzeige, warum sie hier mit Recht angeführt wird, liegt darin, daß in ihr die zweisätzige Erklärung des Passus zuerst mit aller Entschiedenheit und entsprechender Begründung ausgesprochen worden ist. Über die viel zu weitgehende Berichtigung, die ich ihr dann in übereilter Weise am gleichen Orte S. 279/80 folgen ließ, vgl. man unten S. 25 Anm. 27). J. Haller: „Der Sturz Heinrichs des Löwen" (Archiv für Urkundenforsch. 3, 295—450. Auch als Sonderdruck erschienen. 1911. Angezeigt an dieser Stelle durch K. Brandi Jahrg. 1913 S. 80—83). K. Hampe: „Heinrichs des Löwen Sturz in politisch-historischer Beurteilung" (Histor. Zeitschr. 109, 49—82. 1912). A. L. Poole: „Henry the lion" (1912). W. Chr. Francke: „Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen" (1913. Angezeigt an dieser Stelle durch K. Brandi Jahrg. 1913 S. 402/03). H. Niese: „Zum Prozeß Heinrichs des Löwen" (1913. Zu vgl. die vorig. Anm.) K. Schambach: „Noch ein neuer Gesichtspunkt zur Auslegung der Gelnhäuser Urkunde" (Histor. Vierteljahrschr. 16, 374—378. 1913. Wohlgemerkt aber ging diese kleine Arbeit von mir der Nieseschen voraus und diente derselben schon mit als Unterlage). H. Niese: „Der Sturz Heinrichs des Löwen" (Histor. Zeitschr. 112,

Weise dadurch, daß er das seltsam unförmige Satzgebilde nicht als eine ursprüngliche, schon vom Verfasser der Urkunde herrührende Satzeinheit betrachtet wissen wollte, sondern als die nachträgliche und fälschliche Verschmelzung zweier ursprünglich selbständigen Sätze[8]).

548—561. 1914). Hier hat Herr Dr. Hans Niese S. 556 in Bezug auf seine Arbeit vom Jahre vorher noch einmal ausdrücklich bekräftigt, daß er „ein gutes Stück Weges mit Haller zusammengehe, **namentlich seiner Gestaltung des Textes der Gelnhäuser Urkunde zustimme**".

Das reichhaltigste Verzeichnis der früheren Drucke der Gelnhäuser Urkunde findet man jetzt in der angeführten Arbeit von Haller S. 447/48. Dasselbe ist aber noch immer nicht vollständig. So fehlt der bei Seibertz: „Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen" Bd. I (1839) S. 139 angeführte Druck bei v. Seida: „Maximilian Franz, letzter Kurfürst von Köln" (Nürnberg. 1803) S. 116 und so desgleichen der bei v. Heinemann: „Codex Diplomaticus Anhaltinus" I (1867—73) S. 431 angeführte Druck bei [Sintenis]: „Das agnatische Erbfolgerecht des Hauses Anhalt auf das Herzogtum Sachsen-Lauenburg" (Cöthen. 1864) S. 77, ferner derjenige bei Döberl: „Monumenta Germaniae selecta". 4. Bändchen (1890) S. 254 ff. Auch enthält das Verzeichnis einen Druckfehler in Bezug auf den Druck bei Erhard: „Regesta historiae Westfaliae"; es muß heißen „Bd. II" statt „Bd. I". Von allen den hiermit nachgewiesenen Drucken der Urkunde vermochte ich nur den bei Heydenreich: „Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen" (1740) S. 134 und den bei Schaten: „Annales Paderbornenses I" in erster Auflage (1693. S. 850) — wohl aber den letzteren in zweiter Auflage (1764. S. 595) — nicht einzusehen. Unter der hier nachgewiesenen sonstigen Literatur vermochte ich die Schrift von Poole nicht mehr zu berücksichtigen, da ich zu spät auf sie aufmerksam wurde.

[8]) Ganz und garnicht in Vergleich kommen mit diesem Gedanken können natürlich deutsche Übersetzungen des Passus, die nach dem Muster der von Adolf Cohn 1863 in den Götting. gelehrten Anzeigen — in einer Anzeige von Ozlberger: „Hat Kaiser Friedrich I. vor der Schlacht bei Legnano dem Herzog Heinrich dem Löwen sich zu Füßen geworfen?" — S. 468/69 gegebenen den Passus in freier Wiedergabe in mehrere, ein flüssiges Deutsch bezweckende Sätze zerlegen. Aber auch die zahlreichen — übrigens in ihrer überwiegenden Mehrheit auf den Druck bei Gelenius: „De admiranda sacra et civili magnitudine Colonie" (1645) S. 73/74 zurückgehenden — älteren Drucke der Urkunde, welche tatsächlich an der Stelle, wo ich den Beginn des zweiten Satzes erblickte, schon einen Punkt — oder auch einmal ein Kolon (So bei Lünig: „Corpus iuris feudalis Germanici" (1727) S. 394/95) — mit nachfolgendem großen Anfangsbuchstaben setzen, kommen deswegen allein noch längst nicht in Vergleich. Denn, da auch das Original der Urkunde an der betreffenden Stelle schon einen großen Anfangsbuchstaben hat, so steht zunächst einmal zu vermuten, daß sie mit dieser ihrer Schreibweise das Original rein äußerlich nachahmen, und, ob es in Wahrheit anders ist,

Und zwar ergab sich mir dieser Weg mit strenger Folgerichtigkeit aus gewissen Anzeichen, die in der überlieferten Fassung des Passus allem Anscheine von Einheitlichkeit zum Trotze als beredte Zeugen einer ursprünglichen Zweiteiligkeit desselben für ein unbefangenes und scharfes Auge noch unverkennbar vorlagen. Diese Anzeichen hätte ich also hier zunächst noch einmal ausführlicher auseinanderzusetzen, als ich es bisher im Vertrauen auf das Verständnis derjenigen Leserkreise, für die ich schrieb, für unumgänglich notwendig gehalten hatte.

Es kommt aber dann zu ihnen noch etwas weiteres hinzu. Seit ich auf Grund von ihnen im Jahre 1910 meine Ansicht zum ersten Male aufgestellt habe, hat sich die Sachlage inzwischen noch wesentlich zu meinen Gunsten geändert. Inzwischen hat nämlich Herr Professor J. Haller in Tübingen bei Gelegenheit seines 1911 erschienenen Aufsatzes „Der Sturz Heinrichs des Löwen“ [4]) noch einmal eine gründliche Nachprüfung der Textüberlieferung der Urkunde vorgenommen, und dabei sind gerade auch für unseren Passus einige ältere Lesarten zu Tage gefördert worden, die ausgerechnet meine Ansicht nur noch mehr bekräf-

---

dafür haben wir dann einen sehr zuverlässigen Prüfstein. Bei der weitgehenden Unleserlichkeit nämlich, der das Original nachweislich schon frühzeitig und gerade vornehmlich auch in dem ersten Teile, wo sich der Passus befindet, verfiel, muß uns die älteste uns erhalten gebliebene Abschrift von ungefähr 1306 — sie ist uns erhalten geblieben in einem Kartular des Kölner Domkapitels, der im Stadtarchiv zu Köln aufbewahrt wird, und dessen ältester, hier in Betracht kommender Teil um das Jahr 1306 herum angelegt ist (Zu vgl. über ihn Korth in der Westd. Zeitschr. für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft III (1886) S. 104—107) — vielfach und insonderheit auch für den Passus im wesentlichen an seine Stelle treten. Schon in dieser Abschrift aber zeigt der Passus einen Wortlaut, der dem Beginne eines neuen Satzes an der betreffenden Stelle zunächst durchaus widerstreitet. Und folglich kann von einer wirklich systematischen zweisätzigen Auffassung des Passus nur da die Rede sein, wo dieser Widerstreit des Wortlautes durch Vornahme einer entsprechenden Änderung an ihm beseitigt ist. Und eine solche Änderung habe ich nur in einem von allen den bezeichneten Drucken gefunden, nämlich in demjenigen von J. P. Ludewig: „Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle“ II (1719) S. 980. Diesem Drucke tritt dann als Gegenstück einer deutschen Übersetzung des Passus zur Seite die 1867 von v. Heigel bei Heigel und Riezler: „Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach“ S. 53/54 gegebene. Das Nähere über beide Fälle sehe man weiter unten auf S. 21 u. Anm. 25!

[4]) Zu vgl. oben S. 2 Anm. 2.

tigten[5]). Freilich ist dies nicht nur Herrn Professor Haller selbst, sondern desgleichen nachher auch Herrn Dr. Hans Niese verborgen geblieben, obwohl ich vor des letzteren Veröffentlichung inzwischen meinerseits mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen hatte. Um so mehr aber besteht Grund für mich, auch diese nachträgliche Vermehrung meiner Beweismittel hier noch einmal zur Geltung zu bringen. Und damit möchte ich hier sogar wenigstens teilweise beginnen.

Der Wert der neuen, Hallerschen Lesarten für meine Ansicht lag nämlich erst zum geringsten Teile darin, daß sie die beiden Einzelsätze, in die ich den Passus zerlegt wissen wollte, noch formenreiner hervortreten ließen, obwohl auch das an sich schon ganz erfreulich gewesen wäre. Ihr hauptsächlicher Wert lag darin, daß sie der einzigen Art von einsätziger Erklärung des Passus, die bei gebührender Rücksicht auf die Forderungen der allgemeinen Logik überhaupt von jeher noch einigermaßen, wenn auch immerhin nur unter schweren Bedenken, möglich gewesen war, für immer den Rest gaben. Wie wertvoll diese Tatsache, sofern sie wirklich zutraf, für mich sein mußte, liegt jedermann klar auf der Hand, sobald ich es hier der Wahrheit gemäß ausspreche, daß die allgemeine Forschung bisher, soweit sich wahrnehmen ließ, und insonderheit bis zu Herrn Dr. Hans Niese einschließlich meine Ansicht wegen ihres überraschenden Bruches mit einer seit lange herrschenden Vorstellung einfach nicht hat ernst nehmen wollen. Jetzt sähe man sich offenkundig vor die glatte Wahl gestellt, sich doch zu ihr zu bekehren oder aber den Passus endgültig für eine stilistische Mißgeburt zu erklären, und ob da die Mehrheit der Forscher nach dem Beispiele des Herrn Dr. Hans Niese vorziehen wird, ohne Besinnen das Letztere zu tun, statt sich auch nur zu einer ernstlichen Prüfung meiner Ansicht herbei-

---

[5]) Allerdings ist es eigentlich nicht richtig, zu sagen, daß diese Lesarten durch Haller zu Tage gefördert worden wären. Man gewinnt zwar aus Hallers eigenen Angaben den Eindruck, in der Tat aber finden sie sich schon in dem Drucke der Urkunde bei Wilmans und Philippi: „Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777—1313". Bd. II, I S. 334/35 (1880). Insofern aber, als sie dort zunächst von der Forschung völlig unbeachtet geblieben und erst infolge ihrer erneuten Bekanntmachung durch Haller zu der verdienten Wirkung gelangt sind, wie ich sie ihnen dann zuerst gegeben habe, erscheint es wohl statthaft, sie im weiteren kurzum als die Hallerschen Lesarten zu bezeichnen.

zulassen, glaube ich denn doch vorerst noch immer bezweifeln zu sollen. Mit dem Eintritt einer ernstlichen Prüfung meiner Meinung ist aber dann nach meiner Überzeugung auch schon alles gewonnen. Und deshalb möchte ich hier damit beginnen, die vernichtende Wirkung der Hallerschen Lesarten auf die einzige bis dahin noch einigermaßen statthafte Art einsätziger Erklärung des Passus noch einmal mit aller Deutlichkeit vor jedermanns Augen zu führen. Auf solche Weise werde ich zugleich diejenigen, die der ganzen Frage bisher noch ferngestanden haben, am besten über den Gegensatz meiner Erklärung zu ihren Vorgängerinnen genauer unterrichten.

Die vorhallersche Fassung des Passus, wie sie in Bezug auf die entscheidenden Stellen, unbeschadet sonstiger Verschiedenheiten, in zahlreichen älteren und neueren Drucken der Urkunde mit, soviel ich sehen konnte, einer einzigen Ausnahme allgemein vorlag, wie sie vor allem auch vorlag in den beiden die jeweilige Maßgeblichkeit beanspruchenden Ausgaben der „Monumenta Germaniae", in der älteren durch Pertz im II. Bande der „Leges" (1837) und in der neueren durch Weiland im I. Bande der „Constitutiones et acta publica" (1893), und wie sie insonderheit auch mir noch vorlag, als ich mich im Jahre 1910 mit seiner Erklärung zuerst öffentlich befaßte, lautete folgendermaßen:

„Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam, deinde quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa, que ab imperio tenuerit, beneficia per unanimem principum sententiam in

sollempni curia Wirciburc celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati“ [6]).

Für diese Fassung des Passus aber gab es nur eine einzige einigermaßen angängige Art einsätziger Erklärung, und das war die folgende. Dieselbe ist von Georg Waitz im Jahre 1870 in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ zuerst systematisch begründet worden [7]). Sie erscheint da freilich noch in einer einigermaßen mangelhaften Gestalt. Aber gerade ihre hauptsächlichsten Bestandteile, die einsätzige Grundform und der mit unausweichlicher Notwendigkeit logisch aus ihr hervorgehende Abschluß, den dann die Hallerschen Lesarten so jäh zertrümmerten, sind doch schon festgelegt, und insofern darf Waitz mit Recht als ihr Begründer gelten. Schon im nächsten Jahre hat sie dann Julius Ficker an derselben Stelle von den wesentlichsten Mängeln, die ihr bei Waitz noch anhafteten, befreit [8]), und in neuester Zeit hat sie dann noch einmal ausführlich Haller in seinem vorerwähnten Aufsatze entwickelt [9]), derselbe Mann, der sie dann gleichzeitig unwissentlich durch seine wiedergefundenen älteren Lesarten für immer zerstörte.

Die erste Frage der Erklärung mußte sein, wo sich das Prädikat zu dem auf die einleitenden Worte „Proinde — noverit universitas“ folgenden „qualiter“ befände. Dieses Prädikat konnte, wenn man den gesamten Wortlaut der Fassung als unumstößlich fest gegeben betrachtete, unzweifelhaft nur in dem „contumax iudicatus est“ erblickt werden; denn jedes dem letzteren Ausdrucke voraufgehende Prädikat ward schon durch eine andere Konjunktion in Anspruch genommen, das „oppresserit“ durch das erste „eo quod“, das „contempserit et —

[6]) Und zwar war es der mittlere, von „qualiter“ bis „iudicatus est“ reichende Teil, der die vielen Kopfschmerzen bereitete, während die Eingangs- und Schlußworte ohne weiteres klar sind.

[7]) „Über den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurteilung Heinrich des Löwen“ von G. Waitz. F. z. d. G. 10, 151—166.

[8]) „Über das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelnhäuser Urkunde“ von J. Ficker. F. z. d. G. 11, 301—318.

[9]) Damit soll aber keineswegs etwa gesagt sein, daß sie von Haller nun auch schon mit derjenigen Klarheit herausgearbeitet wäre, in der sie dem Leser jetzt hier entgegentritt. Hiervon sind Hallers Darlegungen vielmehr weit entfernt. Die Behandlung des Passus als Ganzen umfaßt bei Haller unter Einbeziehung bestimmter, einschlägiger rechtshistorischer Erörterungen die Seiten 355—406.

inciderit“ durch das „quia“, das „destiterit“ durch das „quoniam“ und das „se absentasset nec — misisset“ durch das zweite „eo quod“. Dem „contumax iudicatus est“ ist aber nun durch „ac proinde“ das „ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati“ beigeordnet, und so ergab sich als Grundform des Passus, wie sie Waitz festlegte, die folgende: „Proinde — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux — — — — contumax iudicatus est ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa, que ab imperio tenuerit, beneficia per unanimem principum sententiam — ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati“. Und diese Grundform besagte ersichtlich als Hauptinhalt des Passus, daß Herzog Heinrich durch einen Fürstenspruch seine zwei Herzogtümer und seine sämtlichen sonstigen Reichslehen verloren habe. Dabei war es nun für die weitere Erklärung des Passus nichts weniger als gleichgültig, ob man diese seine Hauptangabe nach ihrem Sinne von vornherein vollkommen richtig erfaßte oder nicht, was wiederum davon abhing, ob man das „contumax iudicatus est“ richtig — d. h. dem Sprachgebrauche der Zeit entsprechend — übersetzte oder nicht. Und, indem schon hier der Irrtum bei Waitz einsetzte, ist dann dadurch auch der weitere Ausbau seiner Erklärung entsprechend nachteilig beeinflußt worden. Nichtsdestoweniger ist er dann, wie bemerkt, in rein syntaktischer Hinsicht doch schon zu dem richtigen Abschlusse gelangt, und zwar dies aus dem einfachen Grunde, weil die syntaktischen Verhältnisse so, wie sie nun einmal in dieser Fassung des Passus gegeben waren, für eine Verfehlung dieses Abschlusses garkeinen Spielraum mehr boten, sobald einmal die vorstehende einsätzige Grundform festgelegt war.

Nach dem von Adolf Cohn 1863 in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ gegebenen Vorbilde[10]) faßte Waitz den Sinn des „contumax iudicatus est“ dahin auf, daß Herzog Heinrich in contumaciam verurteilt worden sei — d. h., daß er in Abwesenheit für sachfällig erklärt worden sei oder, wie nachmalen noch Ferd. Güterbock in seinem 1909 erschienenen Buche „Der Prozeß Heinrichs des Löwen“ übersetzte[11]), „als Nichterschienener

---

[10]) S. 469. Zu vgl. oben S. 3 Anm. 3.
[11]) S. 66 oben und S. 73 unten.

abgeurteilt worden" sei —. Nicht das aber ist, wie Ficker unzweifelhaft dartat, der Sinn des Ausdruckes, sondern das, daß Heinrich „für ungehorsam erklärt" — man könnte auch sagen „befunden, erachtet" oder „erkannt" („erkennen" im Sinne des gerichtlichen Urteilens genommen) — worden sei[12]), und was die Erkenntnis dieses wahren Sinnes des Ausdruckes für eine richtige Erfassung des gesamten Inhaltes des Passus besagen will, das werden wir im weiteren sogleich noch sehen.

Dem „contumax iudicatus est" geht unmittelbar vorauf der Nebensatz „eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem". Dieser Kausalsatz gibt ganz offensichtlich den Grund an, aus dem der Herzog dem besagten Fürstenspruche verfiel: er verlor seine Herzogtümer und seine sämtlichen sonstigen Reichslehen, weil er sich nicht gestellt und auch keinen Fürsprech an seiner Statt gesandt hatte. Wo er sich aber nicht gestellt hatte, das ist dann wieder in der dem Kausalsatze „eo quod — responsalem" voraufgehenden Partizipialkonstruktion „sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam" klar und deutlich ausgesprochen: er war nach Lehnrecht vor den Kaiser — bezw. König — als seinen Lehnsherrn geladen worden. Es ist also ein königlicher Lehensprozeß gegen Heinrich, von dem hier im hinteren Teile des Passus die Rede ist. Und dem entspricht auch die genannte Strafe, die nur im Verluste sämtlicher Reichslehen einschließlich der beiden Herzogtümer besteht, während der Allodien Heinrichs keine Erwähnung geschieht. Wenn man aber dieses richtig erwägt, dann erkennt man nun auch deutlich, von welcher Wichtigkeit es für die richtige Auffassung des gesamten Inhaltes des Passus ist, ob man das „contumax iudicatus est" richtig in der von Ficker angegebenen Weise übersetzt oder nicht; denn, übersetzt man es nun richtig, und nimmt man dazu noch gehörig in Obacht, wie in der Partizipialkonstruktion noch ausdrücklich betont wird, daß eine gesetzmäßige dreimalige Ladung an Heinrich ergangen sei, so sieht man in diesem hinteren Teile des Passus genau denjenigen lehnrechtlichen Fall geschildert, den das Lehnrecht des Sachsenspiegels mit folgenden Worten behandelt: „Svenne die herre getüget hevet alsüs drü sine degedinge, so vrage he wat dar rechtes umme

---

12) Zu vgl. Ficker a. a. O. S. 304.

si dat die gescüldegede man nicht vore komen n'is. So vint man to rechte, men sole ime sin gut verdelen, dat he von deme herren hevet“ [13]). Es wird also im Einklange mit dem uns bekannten Lehnrechte hier gesagt, daß Heinrich dreimal nach Lehnrecht vor den König geladen wurde und, da er sich auch auf das dritte Mal hin weder in Person stellte noch einen Vertreter sandte, für widerspenstig befunden und demgemäß mit dem Verluste seiner Lehen bestraft wurde.

Dieses so genau mit den überlieferten Normen des Lehnrechtes sich deckende und darum eben so geradezu musterhaft klare Bild können wir nun natürlich in der Erklärung von Waitz schon nicht vor uns sehen, da er das „contumax iudicatus est“ in der angegebenen Weise falsch übersetzt. In welcher Weise aber dieser sein erster Fehler seine Erklärung dann auch noch weiter und zwar auch in syntaktischer Hinsicht fälschlich beeinflußt hat, das kann nun erst gesagt werden, wenn wir mit unserer eigenen, den Spuren Fickers folgenden Erklärung über den hier erreichten Punkt hinaus noch weiter gegen den Anfang des Passus hin vorgerückt sind.

Für unser weiteres Vorgehen ist nun zunächst einmal festzustellen, daß die Darstellung des Passus eigentlich in dem bis hierher von uns erreichten Punkte schon ihr vorderes Ende gefunden haben könnte, daß sie mit anderen Worten dem, was wir bis hierher erklärt haben, eigentlich garnichts mehr hätte vorauszuschicken brauchen. Das juristische Bild, welches wir bis hierher vor uns haben, ist bereits vollständig in sich abgeschlossen. Die gröbliche Mißachtung des Lehnsherren, welche in der dreimaligen Nichtbefolgung seines Rufes lag, führte dem Lehnrechte zufolge den Verlust des Lehens herbei, gleichviel, welcher Art der Grund der Vorladung gewesen sein mochte, und ob er an sich selbst ganz geringfügiger Art sein mochte [14]). Es wäre also

---

[13]) „Des Sachsenspiegels zweiter Teil usw.“ Bd. I (Herausgegeben von C. G. Homeyer) S. 262/263. Man vgl. auch die Ausführung von Homeyer in seinem „System des Lehnrechts“ („Des Sachsenspiegels zweiter Teil usw.“ Bd. II S. 261—634) S. 591: „Diese Verteilung des Lehns wegen dreimaligen Ausbleibens tritt nach dem allgemeinen Ausdruck der Stellen ohne Rücksicht auf den Gegenstand der Beschuldigung ein, also auch, wenn die Klage nicht auf Entziehung des Gutes ginge. So wird auch dem als Zeugen vorgeforderten Manne wegen Ungehorsams zuletzt sein Gut abgesprochen —“.

[14]) Zu vgl. die vorige Anmerkung.

in rein juristischer Hinsicht durchaus nicht erforderlich gewesen, daß der Passus über seine bisherige Darstellung hinaus auch noch Angaben über den Grund oder die Gründe der Vorladung Heinrichs gemacht hätte[15]). Wenn er sich aber nun in der Tat noch erheblich weiter nach vorn erstreckt, so ergibt sich von selbst, daß das dann auch dem Grunde oder den Gründen der Vorladung Heinrichs gelten wird und muß. Denn, was zunächst einmal die syntaktische Seite der Frage anlangt, so ist doch selbstverständlich, daß, wenn zu dem bisher Gesagten, das schon eine vollkommen abgeschlossene Darstellung an sich selbst bilden würde, im Rahmen desselben Satzes noch etwas weiteres hinzutreten soll, dieses etwas sein muß, was sachlich im engsten Zusammenhange damit steht, und als solches läßt sich dann schon garnicht wohl etwas anderes denken als eben der Grund oder die Gründe der Vorladung des Herzogs. Was aber sodann zum anderen die sachliche Seite der Frage anbetrifft, so ist es doch wiederum ebenso begreiflich als naheliegend, daß man im Hinblick auf den Zweck, den die vorliegende Urkunde mit ihrem Berichte über diese lehnrechtliche Verurteilung Heinrichs verfolgte, zur Vorsorge auch der Gründe der Vorladung noch Erwähnung tat, wennschon es rein formal juristisch nicht vonnöten war. Die Urkunde sollte doch dienen zum dauernden Ausweise für ein neues Rechtsverhältnis, das eben aus dieser lehnrechtlichen Verurteilung Heinrichs entsprungen war, nämlich für den Übergang der Herzogsgewalt in Westfalen an das Erzbistum Köln. Damit sie aber diesen Zweck nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich voll und ganz erfüllen könnte, mochte es wohl geraten scheinen, nicht nur die Tatsache der Verurteilung Heinrichs und den rein formalen Grund, auf den sie sich, wennschon genau nach der Vorschrift des Rechtes, gestützt hatte, sondern auch noch den Grund oder die Gründe seiner Vorladung anzuführen; man beugte damit einer späteren Unterstellung vor, als ob das Verfahren gegen ihn, wennschon es sich äußerlich streng in den Bahnen des Rechtes bewegt habe, dennoch innerlich ein ungerechtes gewesen sei, indem man es auf gehässige Weise durch einen nichtigen Vorwand ohne wirklichen Anlaß eingeleitet und dadurch die Ungehorsamsschuld des mächtigen und stolzen Fürsten, die nachher

---

[15]) Auch dieses hat Ficker a. a. O. S. 309 schon scharf hervorgehoben.

die Handhabe zu seiner Verurteilung bot, erst recht eigentlich selbst hervorgerufen habe. Und so bringt denn tatsächlich der noch übrige, vordere Teil des Passus auch nichts anderes als die Gründe der Vorladung Heinrichs vor das Lehensgericht.

Allerdings geraten wir nun, wenn wir die Weise ansehen, in der das geschieht, zunächst ein wenig in Erstaunen; denn wir finden die erwartete Begründung nicht einmal, sondern doppelt ausgedrückt, und zwar zunächst einmal durch die drei mit pro gebildeten, den angeführten Worten der Partizipialkonstruktion unmittelbar vorausgehenden und noch zu ihr gehörigen adverbialen Bestimmungen „tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis“ und sodann noch einmal durch die drei wieder diesen Bestimmungen vorausgehenden Kausalsätze „eo quod ecclesiarum Dei etc. — oppresserit“, „ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia etc. — contempserit et pro hac contumacia — — — proscriptionis nostre inciderit sententiam“ und „deinde quoniam etc. — destiterit“. Aber in Bälde hat man dann auch schon einen ganz vernünftigen Sinn für diese Doppelung gefunden, der einem wieder von seinem Erstaunen hilft: man erblickt eben in den drei adverbialen Bestimmungen die Angabe des Inhaltes der erhobenen Anklage, in den drei Kausalsätzen hingegen die Angabe der Vorkommnisse, die zur Erhebung der Anklage führten, und auf die sich dieselbe aufbaute. Und dieses ist nun der Abschluß der ganzen Erklärung, auf den hier von vornherein schon hingedeutet wurde, und der sich, wie gesagt, gleich der Grundform bei Waitz schon richtig vorfindet. Freilich hat ihn Waitz nun nicht ganz genau in derselben Weise bestimmt, wie es hier geschehen ist, sondern in einer etwas abweichenden Weise, und diese Abweichung ist eben die Folge von dem erwähnten syntaktischen Fehler, dem Waitz aufgrund seiner falschen Übersetzung des „contumax iudicatus est“ dann weiterhin noch verfallen ist. So ist hier jetzt der Ort, auch diesen Fehler noch zu erwähnen. Er besteht darin, daß Waitz beides, die adverbialen Bestimmungen wie die drei Kausalsätze, nicht, wie es hier geschehen ist, als Begründungen der Vorladung — also nicht als zu dem Partizip „citatus“ gehörig —, sondern vielmehr als Begründungen des Urteils — also als zu „contumax iudicatus est“ gehörig — aufgefaßt hat. Und in

der Tat ist diese Auffassung grammatisch ebensowohl haltbar als die hier gegebene, solange man das „contumax iudicatus est“ in dem Sinne von Waitz übersetzt. Sie kommt dann auch sachlich mit jener auf eines hinaus. Wäre bei ihr stillschweigend zu ergänzen, daß, wenn Heinrich dieser Dinge wegen verurteilt wurde, er natürlich derselben wegen auch geladen wurde, so wäre umgekehrt bei jener stillschweigend zu ergänzen, daß, wenn Heinrich dieser Dinge wegen geladen wurde, er auch derselben wegen, da etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt wird, verurteilt wurde. Sobald man aber das „contumax iudicatus est“ mit Ficker richtig übersetzt, ist es mit der Gleichberechtigung dieser beiden syntaktischen Auffassungen auch vorbei, und es kann nur die hier gegebene noch bestehen, weil der Nebensatz „eo quod se absentasset — responsalem“ ersichtlich dann nicht mehr bloß die Erläuterung für die Form des ergangenen Urteils (Kontumazialurteil), sondern vielmehr für den Inhalt des ergangenen Urteiles (Bejahung der auf gerichtlichen Ungehorsam lautenden Schuldfrage) bildet und ihm in dieser Hinsicht nicht eine weitere Erläuterung zur Seite treten kann, die auf mehr oder weniger ganz andersartige Verfehlungen (halte man sich dabei zunächst nur an die illorum iniuria, deren Sinn ohne weiteres erhellt!) abzielen würde. Wiederum aber spielt es für das Verhältnis der adverbialen Bestimmungen einerseits und der drei Kausalsätze andererseits zu einander doch keine Rolle, ob man sie nun als Begründungen des Urteils oder der Vorladung auffaßt — das ist der begrenzte Spielraum für syntaktische Sondergänge, von dem hier oben gesprochen wurde —, und so vermochte denn Waitz dieses Verhältnis schon richtig anzugeben, obwohl er in jener Beziehung die falsche Wahl getroffen hatte. Er bediente sich dann ferner zwar dabei auch noch weniger glücklicher Bezeichnungen, als sie nachher Haller in engerer Anlehnung an die Sprache der Rechtswissenschaft verwandt hat. Aber er meinte doch schon denselben Unterschied wie jener, wenn er den Inhalt der drei Kausalsätze die „historische“ und den Inhalt der adverbialen Bestimmungen die „juristische“ Begründung nannte [16]), während jener dann von „Tatbestand“ und „juristischer Würdigung“ sprach [17]).

---

[16]) A. a. O. S. 158.

[17]) Zu vgl. Haller S. 358—363, besonders S. 359 oben und S. 363

Dieser Abschluß der Erklärung konnte und mußte aber nun von jeher zugleich auch ihr Prüfstein sein. War sie richtig, so mußte auch er nach Form und Inhalt seiner hiermit festgestellten Bedeutung für sie entsprechen. Und das war nun in Wahrheit nur herzlich schlecht der Fall. Da war zunächst schon einmal ein Punkt, welcher schweres Bedenken hätte erregen müssen, derjenige, daß der zweite der drei Kausalsätze, der quia-Satz, zur Hälfte garnicht von einem Vergehen des Herzogs redete, welches mit den Anlaß zur Erhebung der Anklage geboten habe, sondern vielmehr schon von einer Verurteilung desselben und zwar von einem gegen ihn ergangenen Achturteile — also einem landrechtlichen Urteile — („proscriptionis nostre inciderit sententiam"). Man brauchte zwar nicht etwa darin an sich eine Schwierigkeit zu erblicken, daß nach der Angabe dieses Satzes dem Lehnsverfahren gegen den Herzog schon ein landrechtliches, welches mit der Acht geendet hatte, vorausgegangen war und seinerseits wieder mit Veranlassung zu ihm gegeben hatte; diese Schwierigkeit war schon so gut wie verschwunden, sobald man sich darüber klar war, daß ja die Acht in jenen Zeiten nicht sofort eine endgültige, sondern zunächst nur eine vorläufige war, der man sich durch nachträgliche Unterwerfung binnen Jahr und Tag wieder entziehen konnte. Aber darin, wie hier der Achtspruch syntaktisch in Parallele gestellt wird zu den Vergehungen des Herzogs, von denen der erste und dritte der Kausalsätze berichten, gleichsam als ob er selbst ein Vergehen darstellen sollte, darin lag unzweifelhaft ein schwerer Anstoß, den dann gerade auch Herr Dr. Hans Niese zuguterletzt noch scharf hervorgehoben hat[18]). Sollte der Satz

---

unten. Übrigens hat auch Haller, obwohl er die Ausführungen Fickers über das „contumax iudicatus est" ausdrücklich heranzieht, den wahren Sinn dieses Ausdruckes noch nicht mit voller Schärfe erfaßt oder wenigstens nicht festgehalten. Sonst könnte er nicht auf S. 363 unten von den adverbialen Bestimmungen sagen, daß sie „die juristische Würdigung des vorher dargelegten Tatbestandes, den Rechtsgrund für die letzte dreifache Ladung und, da auch diese versämt wurde, **zugleich für die schließliche Verurteilung in contumaciam"** brächten. Nicht von einer „Verurteilung in contumaciam", mit anderen Worten „einem Kontumacialurteil" ist eben mit dem Ausdrucke die Rede, sondern lediglich von der gerichtlichen Feststellung der Kontumaz, einem Urteil „auf Kontumaz", und daher ist eben dieses „zugleich" Hallers grundfalsch.

[18]) Zu vgl. Niese a. a. O. S. 243.

diejenige Gestalt haben, die dieser seiner syntaktischen Stellung angemessen war, so durfte in ihm nicht die Tatsache der Acht selbst zum Ausdrucke kommen, sondern nur die Tatsache des Ungehorsams, welcher die Acht herbeigeführt hatte. Er mußte also bereits bei dem Worte „contempserit" enden. Oder aber es mußte, wenn dann die Acht noch zur Erwähnung kommen sollte — was sich ja sachlich nicht nur empfahl, sondern sich um des Inhaltes des nächsten Kausalsatzes willen sogar als nötig erwies —, dies in der Form einer Subjunktion geschehen etwa nach dem Muster: „— contempserit, quare principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam". Zu diesem ersten bedenklichen Punkte gesellte sich dann als ein zweiter derjenige, daß jeder der drei Kausalsätze durch eine andere Konjunktion eingeleitet wurde, während es doch unter der Voraussetzung ihres syntaktischen Parallelismus durchaus das Gegebene gewesen wäre, daß sie durch die gleiche Konjunktion eingeleitet wurden, sei es nun, daß diese Konjunktion für sie alle drei zusammen überhaupt nur einmal gesetzt, oder, daß sie für jeden von ihnen besonders gesetzt wurde. Als ein dritter bedenklicher Punkt kam derjenige hinzu, daß alle drei Kausalsätze gleichmäßig ein gewisses Befremden erregen mußten durch die Form ihrer Prädikate, nämlich durch den Konjunktiv Perfekti, in dem dieselben standen. Diese Form wäre allerdings im Hinblicke auf andere, entsprechende Beispiele der Zeit wohl denkbar gewesen. Aber sie hätte zum mindesten auffallen müssen im Vergleiche mit dem „absentasset" und „misisset" des zweiten „eo-quod"-Satzes unmittelbar vor „contumax iudicatus est", da kein triftiger Grund dafür einzusehen war, warum das eine Mal dieser und das andere Mal jener Modus gesetzt worden wäre bei der ganz gleichartigen syntaktischen Stellung, die die drei Kausalsätze einerseits und der letztgenannte Satz andererseits in dieser Fassung des Passus einnehmen. Und schließlich kamen vor allem als weitere bedenkliche Punkte noch jene erst später von mir hier darzulegenden Anzeichen hinzu, die unmittelbar auf eine ganz andere Art der Gliederung des Passus hindrängten, nämlich auf die mit tieferer Begründung zuerst von mir vorgenommene zweisätzige.

Man kann also getrost behaupten, es war in Wahrheit von jeher eine Selbsttäuschung, wenn man in der vorstehenden Glie-

derung des Passus eine wirklich brauchbare syntaktische Erklärung desselben zu besitzen meinte. Immerhin konnte diese Selbsttäuschung begreiflich scheinen als ein Ausfluß der ja bekanntlich oftmals nur zu wenig gehegten Quellen-Ehrfurcht, solange man den Fall so ansehen zu müssen glaubte, als ob die Verwerfung der vorstehenden Gliederung einer stilistischen Verwerfung des Passus überhaupt gleichkäme. Es kam aber der Zeitpunkt, wo man sie selbst unter einer solchen schwerwiegenden Voraussetzung schlechterdings nicht mehr aufrecht erhalten zu wollen vermochte, und er kam eben mit der Wiederauffindung der Hallerschen Lesarten. Daß Haller selbst das noch nicht einmal gemerkt hat, ist zum guten Teile damit zu erklären, daß er seiner Arbeit die neue Textausgabe der Urkunde sozusagen nur der besseren Ausstattung halber anhängte, nachdem er mit seiner Erklärung des Passus bereits fertig war[19]). Daß es aber tatsächlich so war, davon wird sich jetzt jedermann sogleich ohne Mühe überzeugen.

Der neuen Lesarten, die Haller für den Passus beibrachte, waren insgesamt drei[20]). Davon sind es aber nur zwei, die hier vorerst in Betracht kommen; denn die dritte fällt in den Abschluß der Erklärung, wie er hier aufgezeigt wurde, nicht hinein und kann demgemäß an der behaupteten Wirkung auf ihn auch keinen Teil haben. Um sie vorweg zu nennen, so lautet sie „tenuit“ für „tenuerit“ in dem zu „beneficia“ gehörigen Relativsatze („universa, que ab imperio tenuit, beneficia“). Die beiden anderen aber lauten „oppresserat“ für „oppresserit“ in dem ersten und „destitit“ für „destiterit“ in dem dritten der bewußten drei Kausalsätze, und jedermann sieht nun auf der Stelle, daß sie in der Tat die behauptete Wirkung haben; denn sie zerstören unrettbar den Parallelismus der drei Kausalsätze, sie zerstören damit zugleich auch das einheitliche Verhältnis, in das man dieselben in dem besagten Abschlusse der vorstehenden Erklärung des Passus zu den adverbialen Bestimmungen gesetzt hat und nach der ganzen einsätzigen Anlage der Erklärung notwendig setzen mußte, und sie zerstören damit zugleich auch die ganze Erklärung selbst.

---

[19]) Davon abgesehen, ist es damit zu erklären, daß Haller überhaupt in der syntaktischen Behandlung des Passus reichlich oberflächlich verfahren ist.

[20]) Zu vgl. Haller S. 448/449.

Und dieser Einsicht hat sich denn auch Herr Dr. Hans Niese nicht verschlossen[21]). Er hat aber nun daraus, wie gesagt, trotz meines rechtzeitigen Eingreifens nicht die naheliegende Folgerung gezogen, daß nunmehr einer Erklärung des Passus erhöhte Beachtung zu schenken sei, die sich, wie die meinige, auf eine ganz neue Grundlage, nämlich die Grundlage der Zweisätzigkeit, aufbaut und bei dieser Grundlage den Parallelismus der drei Kausalsätze nicht nur nicht braucht, sondern noch nicht einmal brauchen kann, sondern er glaubte richtiger daran zu tun, lieber umgekehrt kurzerhand das Urteil der stilistischen Verwerfung über den Passus auszusprechen. Dafür fällt nun mir hier die Aufgabe zu zu zeigen, daß sich Herr Dr. Hans Niese mit diesem Urteile gründlich geirrt hat.

Ich komme hiermit zur Darlegung jener Anzeichen, die schon in der vorstehenden, vorhallerschen Fassung des Passus vernehmlich redende und von rechtswegen garnicht zu überhörende Zeugen für eine ursprüngliche Zweisätzigkeit desselben bildeten.

Das erste dieser Anzeichen ist dasjenige, daß der Passus auch schon in der vorstehenden Fassung noch einen deutlich wahrnehmbaren und tiefgehenden Einschnitt aufweist, der mit Nachdruck auf das ursprüngliche Vorhandensein einer völligen Satztrennung an der betreffenden Stelle hindeutet. Dieser Einschnitt befindet sich bei dem Worte „deinde“, und man empfindet ihn zunächst rein gefühlsmäßig[22]). Bekanntlich aber kann man in der Wissenschaft, wo es andere zu überzeugen gilt, mit der Berufung auf das bloße Gefühl, dem etwas Subjektives anhaftet, nicht arbeiten. Es ist also erforderlich, den hier zunächst rein gefühlsmäßigen Eindruck zu begrifflicher Klarheit zu erheben. Und das dünkt mich hier auch garnicht so schwer. Das Ein-

---

[21]) Zu vgl. Niese a. a. O. S. 242/43.

[22]) Das „deinde“ ist denn also auch die Stelle, an der, wie oben S. 3 Anm. 3 schon berührt wurde, das Original und die ihm hierin folgenden Drucke tatsächlich einen großen Anfangsbuchstaben haben. Dazu sei hier jetzt noch bemerkt, daß, wie schon Waitz a. a. O. S. 154 in Polemik gegen die Drucke von Lacomblet: „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins“ I (1840) S. 331/32 und Erhard: „Regesta historiae Westfaliae“ II (1851) Codex dipl. S. 150 betont hat, diese Schreibweise des Originales an sich selbst noch keineswegs ohne weiteres darauf hindeutet, daß sein Verfasser bei dem Worte wirklich einen neuen Satz habe beginnen wollen; denn die Schreiber mittelalterlicher Urkunden haben die großen Anfangsbuchstaben bekanntermaßen oftmals nicht auf die Anfänge ganzer Sätze beschränkt.

schneidende liegt in der Wortstellung und zwar voran in der Wortstellung „deinde quoniam“. Diese Wortstellung weist nachdrücklich auf den Beginn eines neuen Satzes hin. Denn ebenso mit Rücksicht auf den Inhalt des dritten Kausalsatzes — daß nämlich auch nach erfolgtem Achtspruche der Herzog mit seinen Übergriffen gegen Kirchen, Fürsten und Adel nicht aufgehört habe — wie mit Rücksicht darauf, daß die Verwendung des „deinde“ hier in keiner Weise der Verwendung entspricht, die es sonst als Aufzählungspartikel zu finden pflegt — es steht hier weder bei dem zweiten Gliede der Aufzählung, noch hat es ein primo und postremo als Gegenstücke zur Seite — kann das Wort hier nicht wohl anders denn als wirkliche Zeitpartikel aufgefaßt werden, und es in dieser Bedeutung der einleitenden Konjunktion „quoniam“ vorauszustellen, wäre eine völlig überflüssige und höchst geschmacklose Künstelei gewesen. Das aber wäre doch hier als geschehen anzunehmen unter der Voraussetzung, daß der Passus ursprünglich wirklich so gedacht gewesen wäre, wie die vorstehende Fassung den Anschein zu erwecken sucht — daß nämlich in den Worten „eo quod — destiterit“ die drei besagten parallelen Kausalsätze vorlägen, eine dreifache Begründung enthaltend, sei es nun, wie von Waitz fälschlich angenommen wurde, für die Verurteilung, oder sei es, wie nach der vorstehenden Darlegung mit Sicker richtig anzunehmen war, für die Ladung des Herzogs in dem lehnrechtlichen Verfahren —. In Verbindung mit dem „deinde quoniam“ gewinnt jedoch dann ferner auch die Wortstellung „inciderit sententiam“ noch eine gewisse Bedeutung; denn obwohl diese Wortstellung an sich auch am Schlusse eines Nebensatzes sehr wohl denkbar wäre — und gerade für unseren Passus beweist ihre Möglichkeit auch an solchem Platze noch insonderheit der weiterhin in der Dispositio der Urkunde stehende Relativsatz „quibus (scil. meritorum) — promeruit privilegium“ —, so darf dennoch, nachdem einmal durch das „deinde quoniam“ unsere Aufmerksamkeit erregt ist, mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht gerade hier, sofern wirklich der Parallelismus der drei Kausalsätze beabsichtigt war, vermutlich vermieden worden wäre, da es für die Herauskehrung dieses Parallelismus entschieden zweckdienlicher war, wenn, wie in dem ersten und dritten der drei Kausalsätze, so auch in dem mittleren das Verbum am Ende stand, als umgekehrt. Es liegt also

wirklich und unzweifelhaft an dieser Stelle des Passus in äußerst scharfer Ausprägung der Anschein einer ursprünglichen vollkommenen Satztrennung vor. Und er wird dann von vornherein in ungemein hohem Maße bekräftigt durch die Wahrnehmung, daß die zwei hier dem Anscheine nach noch so deutlich durchblickenden Ursätze sich ihrem beiderseitigen Umfange nach so genau mit den zwei der Sache nach gegebenen Teilen des Inhaltes decken würden, nämlich mit dem landrechtlichen Verfahren, welches mit dem Achtspruche endete, einerseits und mit dem lehnrechtlichen Verfahren, welches die Aberkennung sämtlicher Reichslehen einschließlich der Herzogtümer herbeiführte, andererseits.

Weiter aber gesellt sich dann auch zu dem merklichen Einschnitte bei deinde alsbald noch ein zweites Anzeichen, das, in demselben Sinne, wie er, sprechend und als weitere Bekräftigung zu ihm hinzutretend, eigentlich schon jeden vernünftigen Zweifel an der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus beseitigt.

Dieses zweite Anzeichen ist die augenfällige Verderbnis, welche die vorstehende Fassung des Passus in dem Worte „quia“ aufweist. Die Verderbtheit dieses Wortes gibt sich ohne weiteres kund in seiner närrischen Stellung nicht vor, sondern hinter den Worten „ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium“ [23]), und der letzte Rest von Zweifel an unserem Rechte, es

[23]) Es ist daher wirklich äußerst verwunderlich, daß der Gedanke an seine Verderbtheit in der gesamten früheren Literatur bis zum Erscheinen des Güterbockschen Buches „Der Prozeß Heinrichs des Löwen“ — d. h. bis zum Jahre 1909 (man vgl. oben Anm. 2 auf S. 2) — einschließlich nirgends aufgetaucht ist, sondern daß man statt dessen auf die verschiedenste und zum Teil geradezu abenteuerlichste Weise versucht hat, seine närrische Stellung als eine bewußt gewollte zu erklären. Dies wird nur dadurch verständlich, daß gerade der scheinbare Parallelismus der drei Kausalsätze dem „quia“ zur Stütze diente. Aus der Beschäftigung mit dem Güterbockschen Buche heraus ist dann aber wiederum der Gedanke an die Verderbtheit des Wortes auf einmal in zwei Forschern zugleich erwacht, nämlich einmal in K. Mollenhauer und sodann in mir. Ersterer hat ihn sogar, ohne daß ich zunächst davon gewußt hätte, noch etwas früher als ich in der Öffentlichkeit ausgesprochen und zwar in seiner Anzeige des Güterbockschen Buches an dieser Stelle, die noch im Jahrg. 1909 erschien (zu vgl. oben S. 2 Anm. 2), während meine Auslassung, ebenfalls eine Anzeige des Güterbockschen Buches, erst 1910 zum Drucke gelangte. Ein großer Unterschied zwischen unserer beiderseitigen Auffassung bestand aber dann noch immer insofern, als der Gedanke bei Mollenhauer noch durchaus auf dem Boden der alten einsätzigen Auffassung des Passus erschien; des Einschnittes bei „deinde“ und eines Zusammenhanges

mit Sicherheit als eine Verderbnis anzusehen, wird auch noch ausdrücklich dadurch beseitigt, daß die Urkunde nachweislich schon im 14. Jahrhundert einer weitgehenden Unlesbarkeit verfallen war und zwar insonderheit in ihrem ersten Teile, in den unser Passus hineinfällt[24]). Welch ungeheure Bedeutung diese Verderbnis aber für die nachträgliche Verschmelzung der zwei Einzelsätze des Passus hatte, das wird einem eben offenbar, sobald man, dem Antriebe, der in der Wahrnehmung des Einschnittes bei „deinde" liegt, folgend, einmal versucht, die beiden Teile des Passus so, wie sie durch den Einschnitt gegeneinander abgegrenzt werden, als selbständige Sätze zu lesen. Da lautet zunächst einmal der zweite Teil folgendermaßen: „Deinde, quoniam in ecclesias Dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non destiterit, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, | eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie quam etiam universa, que ab imperio tenuerit, beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirciburc celebrata

---

mit ihm wurde da noch nicht im entferntesten gedacht. Dies geschah vielmehr erstmals in meiner Anzeige des Güterbockschen Buches, aus der es dann Haller in seinem angeführten Buche auf eine freilich recht verunglückte Weise zu übernehmen versuchte.

[24]) Dieser Sachverhalt wurde schon oben auf S. 4 in Anm. 3 berührt. Der Nachweis dafür aber, daß der erste Teil der Urkunde bis zu dem letzten Worte unseres Passus, dem Worte „potestati", einschließlich schon im letzten Drittel des 14. Jahrhundert nicht mehr lesbar war, liegt darin, daß ein Schreiber, der zu dieser Zeit eine Abschrift von der Urkunde anzufertigen hatte, der Schreiber des sogenannten „Liber privilegiorum et iurium ecclesie Coloniensis, appellatus maior coreaceus ruber clausus", eines erzbischöflich-kölnischen Kartulars (man vgl. über diesen Kartular Korth in der Westdeutsch. Zeitschr. für Geschichte u. Kunst Ergänzungsheft III — 1886 — S. 109—111), denselben bis auf die Intitulatio — also insonderheit auch unseren ganzen Passus — einfach rundweg ausgelassen hat unter ausdrücklicher Berufung darauf, daß er nicht mehr zu lesen sei. Die betreffenden, des öfteren gedruckten Worte der Schreibers lauten: „Sciendum autem, quod privilegium subsequens inter alias litteras in capitulo Coloniensi inventum ex vetustate in scriptura littere abolitum in suo principio usque ad medium legibile non apparet, sed a medio usque ad finem tenor ipsius subtiliter inspectus videtur esse talis".

ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati“, und das ist ein Wortlaut, der, was vorerst einmal Wortbestand und Wortfolge anbetrifft, auch sogleich vollständig in Ordnung ist. Weit ungünstiger nimmt sich nun auf den ersten Blick der vordere Teil des Passus aus; denn er lautet: „Proinde — — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam“, und da haben wir zunächst nacheinander die drei Konjunktionen „qualiter“, „eo quod“ und „quia“, aber im ganzen nur zwei Prädikate für sie, nämlich einerseits das „oppresserit“ und andererseits das Doppelprädikat „contempserit et — inciderit“, und das scheint zunächst ein völlig unlöslicher Widerspruch[25]). Denkt man aber nun daran, daß das Wort „quia“

[25]) So ist denn dieser Widerspruch auch der oben auf S. 4 in Anm. 3 besprochene Prüfstein dafür, ob man jeweils irgendwo in der älteren Literatur einschließlich der bloßen Drucke der Urkunde von einer wirklich systematischen zweisätzigen Auffassung des Passus reden kann. Er muß empfunden und auf die eine oder die andere Weise durch Konjektur beseitigt sein, damit das mit Recht geschehen könne. Eine solche erforderliche Rücksicht auf ihn habe ich dann aber eben nur in den beiden einzigen oben auf S. 4 in Anm. 3 angeführten Fällen gefunden, nämlich in der Textgestaltung des ersten Abschnittes des Passus bei J. P. Ludewig: „Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle“ II (1719) S. 980 und in der entsprechenden deutschen Übersetzung von Heigels bei Heigel und Riezler: „Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach“ S. 53/54.

Dabei sind denn freilich beide Fälle immer noch himmelweit verschieden von meiner Erklärung dadurch, daß sie in Übereinstimmung miteinander die Konjektur an einer ganz falschen Stelle vorgenommen zeigen; denn nicht, wie es hier nun geschieht, durch Tilgung des offensichtlich falschen „quia“, sondern durch Streichung des et vor „pro hac contumacia“ ist in ihnen der Widerspruch beseitigt. Der erste Teil des Passus zeigt also bei Ludewig folgendes Gerippe: „Proinde — — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westfalie, eo quod — oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium, quia citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit, pro hac contumacia — proscriptionis nostre inciderit sententiam“, und entsprechend lautet die Übersetzung von Heigels folgendermaßen: „Alle Welt wisse, daß Heinrich, vormals Herzog von Bayern und Westfalen, deshalb, weil er die Freiheit der Kirchen Gottes

eine offenkundige Verderbnis ist, und läßt man es demgemäß in seiner Bedeutung als Konjunktion, die es in dieser Stellung ursprünglich nicht gewesen sein kann, zunächst einmal einfach hinweg, so ist der Widerspruch auch sofort schon verschwunden. Der Satz lautet alsdann: „Proinde — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum Dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter oppresserit, ex instanti principum querimonia et plurimorum nobilium —(?) citatione vocatus maiestati nostre presentari contempserit et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre inciderit sententiam", und dieser Wortlaut ist dann wiederum nach Wortbestand und Wortfolge in der Hauptsache schon ganz in Ordnung. Es bleibt zwar zunächst noch die Frage offen, wie wohl das ursprüngliche Wort gelautet haben möge, an dessen Stelle sich das spätere „quia" gedrängt hat, aber soviel ist doch schon außer allem Zweifel, daß dieses Wort nicht von irgend welcher wesentlichen Bedeutung für den Bau des Satzes gewesen sein kann. Man sieht also, das „quia" ist das einzige im Wortlaute selbst liegende Hindernis dafür, den Passus unmittelbar als zwei selbständige Sätze zu lesen, oder, mit anderen Worten, es ist das hauptsächlichste Bindemittel beider Teile in der scheinbaren Einsätzigkeit des Passus, der eigentliche Träger der Einheit. Wenn aber dem so ist, und wenn dann das Wort in dieser Rolle nicht einmal ursprünglich ist, sondern erst auf Grund einer Verderbnis zu ihr kommt, so liegt doch

---

und der Edlen des Reiches dadurch, daß er ihre Besitzungen an sich gerissen und ihre Rechte beeinträchtigt, gewaltsam unterdrückte, auf die dringende Klage der Fürsten und sehr vieler Edler, weil er ferner, vor Gericht geladen, verschmähte, sich unsrer Majestät zu stellen, | wegen dieser Widerspenstigkeit mit Zustimmung" (hier ergänzt von Heigel noch ein „consilio" oder „consensu", das ihm um des Genetivs „principum" willen nötig scheint. Davon werden wir hier später noch zu reden haben) „auch der schwäbischen Fürsten seines Standes unsrer Acht verfallen ist". Natürlich ist diese Streichung des „et", obschon durchdacht, nicht nur tatsächlich, wie hier erwiesen wird, falsch, sondern auch einigermaßen willkürlich, und so wandte denn auch Waitz a. a. O. S. 154 gegen die zweisätzige Auffassung des Passus, wie sie ihm in dieser Übersetzung von Heigels entgegentrat, gleich als Allererstes ein, daß sie „schon wegen des ‚et' vor ‚pro hac contumacia'" nicht angehe. Dabei übersah er denn freilich wiederum gänzlich, daß diese Weglassung des „et" doch einen recht vernünftigen Hintergrund hatte.

eigentlich schon vollkommen auf der Hand, daß auch die ganze scheinbare Einsätzigkeit eine bloße Verderbnis ist; denn es müßte ein schon mehr als merkwürdiger Zufall sein, wenn diese zwei Erscheinungen des ohnehin unzweideutig vorhandenen Einschnittes bei „deinde“ und der augenfälligen Verderbtheit des „quia“ als des Hauptträgers der Einheitlichkeit zusammengetroffen sein sollten, ohne daß ihrem Zusammentreffen tatsächlich auch die allem Anscheine nach darin ausgedrückte Bedeutung zukäme.

Ich darf also wohl behaupten, es geschah auf Grund einer triftigen Erwägung, als ich im Jahre 1910 in meiner Besprechung des Güterbockschen Buches „Der Prozeß Heinrichs des Löwen“ [26]) zuerst die Behauptung von der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus aufstellte, und es würde, ganz davon zu geschweigen, daß ich noch jetzt um die Anerkennung der Richtigkeit dieser Behauptung kämpfen muß, geradezu ins Unglaubliche gehen, daß man nicht schon längst zu derselben Erkenntnis, wie ich, gelangte, wenn nicht eine bestimmte Tatsache der Erfahrung vorhanden gewesen wäre, die dieser Erkenntnis bis zu einem gewissen Maße hinderlich in den Weg getreten wäre. Eine solche Tatsache aber war vorhanden, und, indem man sie nach der Art ihrer Beschaffenheit sogar frühzeitig zur Grundlage aller Erklärungsversuche machte, konnte sie nur um so leichter den Blick der Forschung für den wahren Sachverhalt trüben. Das hat sie denn auch in einem Maße getan, daß selbst diejenigen Forscher, die in erster Linie dazu berufen gewesen wären, noch nicht einmal die Verderbnis des „quia“ durchschauten.

Die Tatsache, um die es sich hierbei handelte, war diejenige, daß das „qualiter“ in der Stellung, in der wir es hier im Anfange des Passus vor uns sehen — d. h. als Verknüpfung der Urkundenteile der Promulgatio und Narratio —, in den Kaiserurkunden der Zeit mit Regelmäßigkeit den Indikativ bei sich hat, während es in der von mir befürworteten Zweiteilung des Passus, wie aus der hier soeben gegebenen Darlegung ersichtlich ist, den Konjunktiv bei sich haben würde („qualiter Henricus — — presentari contempserit et pro hac contumacia — — inciderit sententiam“). Diese Tatsache mußte allerdings, wenn man sie zur Grundlage der Erklärung des Passus in seiner hier

---

[26]) Man vgl. oben Anm. 2 auf S. 2!

als die vorhallersche bezeichneten und vorläufig als der Gegenstand der Untersuchung festgehaltenen Fassung nahm, ziemlich verfänglich für die Forschung werden; denn sie führte über den Einschnitt bei „deinde“ hinweg zu dem „iudicatus est“ als dem zu „qualiter“ gehörigen Prädikate, führte also zu demselben Prädikate, auf das man, wie wir oben sahen, auch geführt wurde, wenn man den Passus in dieser Fassung an sich selbst betrachtete, und das bedeutete eine auffällige Übereinstimmung zwischen der allgemeinen Regel und dem besonderen Falle, die nicht trügen zu können schien. So schien sie nicht nur die wirkliche Einsätzigkeit des Passus zu verbürgen, sondern sie bildete obendrein noch eine wirksame Verschleierung für die Verderbnis „quia“, indem ja auf deren Dasein die unzweideutige Verbindung zwischen dem „qualiter“ und dem „iudicatus est“, wie sie bei der Betrachtung des Passus an sich selbst vor Augen trat, ganz wesentlich beruhte. Und so hat sie denn auch unter Einschluß dieser Nebenfolge Georg Waitz im Jahre 1870 bei der ersten Aufstellung der oben dargelegten einsätzigen Erklärung des Passus auf vier Jahrzehnte hinaus als die Grundlage jedes systematischen Erklärungsversuches festgelegt.

Dennoch war es ein schwerwiegender Fehler, die ganze syntaktische Erklärung des Passus von vornherein in dieser Weise auf sie aufbauen zu wollen, selbst wenn man dabei vorderhand nur die vorhallersche Fassung desselben vor Augen hatte. Denn zunächst einmal war auch schon in dieser Fassung, wie ich es hier soeben dargelegt habe, die Sinnfälligkeit der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus in Wahrheit immer noch so groß, daß es keineswegs zu kühn gewesen wäre, hier einmal eine Durchbrechung der allgemeinen Regel über das „qualiter“ anzunehmen, auch wenn sich sonst keinerlei besondere Rechtfertigung für diese Annahme mehr hätte finden lassen. Genug, daß es einmal Zeiten des Latein gegeben hat, in denen umgekehrt die Verbindung eines qualiter mit dem Konjunktiv die Regel war, und daß diese Zeiten obendrein diejenigen waren, die als die Zeiten des sog. klassischen Lateins bis zu einem gewissen Grade für alle späteren Zeiten vorbildlich blieben. In dieser Tatsache lag vielmehr geradezu auch schon die Verpflichtung, hier einen entsprechenden Gebrauch von ihr zu machen, wenn sich um diesen Preis allein eine wirklich klare und im wesentlichen einwandfreie

Gliederung des Passus gewinnen ließ. Zum Überflusse aber ließ sich dann auch noch sehr leicht eine besondere Rechtfertigung für die Annahme einer Durchbrechung der Regel im vorliegenden Falle finden, und, wenn ich sie selbst bei der ersten Bekanntgabe meiner Ansicht nicht sogleich mit vorgebracht habe, so lag das lediglich daran, daß mir damals als jungem Forscher die Regel als solche überhaupt noch nicht bekannt war, und daß ich sie insonderheit auch von meinem Gewährsmanne Güterbock nicht hatte lernen können, da sie von ihm bezeichnender Weise — so selbstverständlich schien die Sache zu liegen — überhaupt nicht erwähnt wurde. Sobald ich aber nachträglich einmal mein Bestreben darauf richtete, eine solche Rechtfertigung noch beizubringen, habe ich sie auch ohne große Mühe gefunden und nicht nur einfach, sondern gleich zweifach und wenigstens auf die eine Art auch gleich in solcher Gestalt gefunden, daß wohl oder übel garkein Widerspruch dagegen aufkommen konnte[27]). Und so gut, als dies mir geglückt ist, wäre es natürlich auch einem Waitz oder sonst irgend einem anderen geglückt, wenn man nur auch den vorstehend dargelegten Anzeichen für die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus dieselbe Beachtung geschenkt hätte wie ich.

Natürlich aber habe ich diese Rechtfertigung in beiden Arten dann auch unverzüglich veröffentlicht[28]), und es war sicherlich eine berechtigte Erwartung, die ich daran knüpfte, daß nunmehr

[27]) Es war demgemäß, im Grunde genommen, auch schon ganz der richtige Standpunkt, daß ich mich in meiner Besprechung des Güterbockschen Buches der Mühe für überhoben erklärt hatte, noch ausdrücklich nachzuforschen, warum Waitz und Ficker das „qualiter“ mit dem Indikativ „iudicatus est“ verbunden hätten, und es war ein schwerer Fehler von mir, daß ich mich um der Unkenntnis der „qualiter“-Regel willen, die ich damit verraten hatte, bewegen ließ, meine so wohl durchdachte Zweiteilung des Passus zunächst noch einmal kurzum zu widerrufen (Histor. Vierteljahrschr. 13, 279. Niemals widerrufen habe ich aber dabei, wie ich hier gegenüber mehrfachen Verdrehungen noch einmal ausdrücklich feststellen muß, was den eigentlichen Kern meines Widerspruches gegen Güterbock gebildet hatte, daß nämlich die Eröffnung des lehnrechtlichen Verfahrens erst nach Schluß des landrechtlichen von dem Passus besagt werde). Das konnte natürlich ihrem Durchdringen nicht gerade förderlich sein, obwohl damit die völlige Ablehnung, die man bisher gegenüber meiner Ansicht geübt hat, um so weniger einfach gerechtfertigt wird, je mehr sich nachher die Hallersche Arbeit — und zwar zum Schaden ihrer Folgerichtigkeit — unausgesprochener Weise von meiner Besprechung des Güterbockschen Buches beeinflußt zeigte.

[28]) Histor. Vierteljahrschr. 16, 374 ff. Zu vgl. oben Anm. 2 auf S. 2.

die syntaktische Erörterung des Passus in ein ganz neues Stadium eintreten würde. Denn, wenn, wie aus Vorstehendem hervorgeht, der Fall in der Tat so lag, daß nur die Kenntnis der „qualiter“-Regel es hatte rechtfertigen können und in Wahrheit auch gerechtfertigt hatte, den Passus um jeden Preis einsätzig auffassen zu wollen, während seine Beschaffenheit eigentlich mit größtem Nachdruck auf eine zweisätzige Auffassung hindrängte, so war es doch gewiß äußerst verfehlt, sich auch nunmehr noch immer auf die Einsätzigkeit versteifen zu wollen, nachdem die Unverbindlichkeit jener Regel erkannt war.

Weiter aber fiel mein Nachweis von dieser Unverbindlichkeit nun auch noch in eine Zeit hinein, da inzwischen bereits mit dem Hallerschen Aufsatze zugleich auch die Hallerschen Lesarten des Passus ans Licht der breiten Öffentlichkeit getreten waren — und gerade diese Lesarten waren neben der eigenen Unzulänglichkeit der Hallerschen Erklärung auch der Anstoß für mich gewesen ihn zu suchen —. So war jene meine Erwartung nur noch um so mehr berechtigt. Denn, wie wir oben sahen, und wie auch Herr Dr. Hans Niese selber zugibt, machen ja die beiden Lesarten „oppresserat“ und „destitit“ aller halbwegs vernünftigen einsätzigen Erklärung des Passus ein für alle Mal ein Ende. Aber außerdem ist nun die Bedeutung der beiden Lesarten zu Gunsten der zweisätzigen Erklärung damit noch nicht einmal erschöpft, sondern sie enthält noch weit mehr, was nun hier auch noch ergänzend beizufügen ist.

Zunächst einmal nämlich lassen die beiden Lesarten außerdem auch, worauf oben gleichfalls schon hingedeutet wurde, im Verein mit der hier nun auch noch heranzuziehenden dritten Lesart „tenuit“ die beiden Sätze, in die die zweisätzige Erklärung den Passus zerlegt, wenigstens für unser am klassischen Latein geschultes Sprachgefühl noch formenreiner erscheinen; denn die beiden Formen „oppresserit“ und „destiterit“, an deren Stelle sie treten, könnten uns ebenso wie das „tenuerit“, an dessen Stelle das „tenuit“ tritt, bei Betrachtung der beiden Sätze an sich selbst zunächst einigermaßen auffallend anmuten — entsprechend, wie die Formen „oppresserit“, „contempserit et — inciderit“, „destiterit“ (sowie auch das „tenuerit“) bei der einsätzigen Auffassung des Passus [29]) —, wenn

[29]) Zu vgl. oben S. 15.

wir uns dann auch nach rein verstandesmäßiger Überlegung von denselben sagen könnten und müßten, daß sie vom Standpunkte mittelalterlichen Lateins aus keineswegs Unmöglichkeiten vorstellen. Indessen ist diese positive Wirkung der drei Lesarten noch ziemlich nebensächlich, da jene durch sie ersetzten Formen, selbst wenn sie bestehen geblieben wären, aus dem eben berührten Grunde doch niemals einen ernstlichen Einwand gegen die zweisätzige Erklärung hätten bilden können. Dahingegen ist nun noch von außerordentlicher Wichtigkeit etwas anderes. Solange zunächst einmal nur die Verderbnis „quia“ aufgedeckt war, konnte sich der Zweifel derer, die einer entschiedenen Denkweise abhold sind, immer noch daran klammern, daß die anscheinende Einsätzigkeit des Passus, wenn schon in erster Linie, so doch keineswegs ausschließlich auf ihr beruhte, sondern daß neben ihr als ein weiterer und immer noch sehr wesentlicher Träger derselben auch noch die auffällige, auf einen syntaktischen Parallelismus hindeutende formale Gleichheit der Prädikate „oppresserit“, „contempserit et — inciderit“ und „destiterit“ vorhanden war, die nicht aus bloßem Zufall herrühren zu können schien. Nachdem aber nunmehr festgestellt ist, daß auch diese Gleichheit kein Zubehör des ursprünglichen Wortlautes des Passus war, sondern daß sie zum Unterschiede von dem „quia“, welches sich wenigstens schon in der ältesten auf uns gekommenen und uns das Original für den Passus geradezu ersetzenden Abschrift der Urkunde von ungefähr 1306 [30]) vorfindet, noch nicht einmal in die Zeit der Handschriften zurückreicht, vielmehr erst in der Zeit der Drucke und zwar zum ersten Male in dem Drucke bei Gelenius: „De admiranda sacra et civili magnitudine Colonie“ (1645) [31]) auftaucht, bleibt von jener Einsätzigkeit auch rein garnichts mehr übrig. Stattdessen wird nun vollkommen offenkundig, daß das „quia“ seinerseits die spätere Gleichmachung der drei Prädikate erst nach sich gezogen hat, und daß dieselbe insofern allerdings nicht vom bloßen Zufall geboren ist. Denn was läge wohl mehr auf der Hand als dieses, daß mit dem Zeitpunkte, wo sich das Wort in den Passus eingeschlichen hatte, auch von allen denkenden Lesern desselben die große Unstimmigkeit empfunden werden mußte, welche vorhanden war, sofern innerhalb des scheinbaren

---

[30]) Zu vgl. oben Anm. 3 auf S. 4.
[31]) S. 73/74.

syntaktischen Parallelismus der drei Kausalsätze, wie ihn das Dasein des Wortes vorspiegelte, die ursprüngliche Ungleichheit der drei Prädikate fortbestehen sollte? Man kann sich also nicht im geringsten darüber wundern, wenn diese Unstimmigkeit dann auch im Laufe der Zeiten bei gegebener Gelegenheit durch eine entsprechende Änderung des Wortlautes beseitigt wurde, und man müßte sich im Gegenteil darüber wundern und es als einen auffallenden Mangel betrachten, wenn es nicht einmal geschehen wäre. Dabei wird man es dann nun freilich nicht auch noch als eine unvermeidlich gewesene Notwendigkeit hinstellen wollen, daß diese Beseitigung der Unstimmigkeit dann gerade nach der verkehrten Richtung hin erfolgte, indem sie, statt den falschen Eindringling wieder zu tilgen, vielmehr in seinem Sinne den Wortlaut des Passus noch mehr verfälschte. Aber begreiflich ist doch immerhin auch dieses, zumal, wenn man bedenkt, daß dabei leichtmöglich die Kenntnis der „qualiter“-Regel schon irreführend mitgewirkt haben dürfte, und es ist doch zum mindesten noch ebenso begreiflich wie das, daß dann noch ein Forscher unserer Tage, nachdem bereits einmal allen Ernstes und zwar eben unter erstmaliger Aufdeckung des „quia“ von der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus die Rede gewesen war, die ursprüngliche Ungleichheit der drei Prädikate wiederherstellen konnte, ohne sich dabei im geringsten einfallen zu lassen, daß die herkömmliche einsätzige Erklärung des Passus damit unvereinbar war. So beleuchten denn die beiden Lesarten „oppresserat“ und „destitit“, indem sie die einsätzige Erklärung des Passus für immer zerstören, zugleich noch schärfer und erhellen noch vollends, was sich einer entschiedenen Denkweise mit hinlänglicher Sicherheit schon aus der richtigen Bewertung der Verderbnis „quia“ allein ergeben mußte, daß nämlich die gesamte scheinbare Einsätzigkeit des Passus nichts weiter war als eine Verderbnis und zwar eine Folge der Verderbnis „quia“, und sie bringen damit unstreitbar in der schönsten Weise, die man nur denken kann, den Beweis für die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus, soweit er an sich selbst zu betrachten ist, zum restlosen Abschluß.

Und nun berücksichtige man noch ferner, daß, als jetzt noch mein Nachweis von der Unverbindlichkeit der „qualiter“-Regel erschien, von demjenigen Forscher, der nach seinem Erscheinen zuerst wieder in die Lage kam, sich zur syntaktischen Erklärung

des Passus zu äußern, noch nicht einmal erfordert wurde, daß er sich diese ganze, inhaltschwere Bedeutung der Hallerschen Lesarten inzwischen aus eigenem Antriebe heraus hätte klargemacht haben sollen, indem dieselbe ja Haller selbst völlig entgangen war! Nein. Vielmehr ich selbst machte in derselben Veröffentlichung, in der ich jenen Nachweis bekannt gab, noch eigens, wenn schon in aller Kürze, darauf aufmerksam, wie ja auch nach meiner obigen Angabe die Hallerschen Lesarten der Hauptanlaß für mich gewesen waren, den Nachweis schnellstens zu suchen.

So wird man wohl einigermaßen mein Erstaunen nachempfinden können, mit dem ich beim Erscheinen der Arbeit des Herrn Dr. Hans Niese wahrnehmen mußte, daß darin das Urteil des Herrn Dr. über meinen Nachweis und die ganze zweisätzige Erklärung erstlich einmal überhaupt nur in einer kurzen Anmerkung zur Sprache kommen und da dann folgendermaßen lauten konnte, obwohl Herr Dr. Hans Niese die Zerstörung der einsätzigen Erklärung durch die Lesarten „oppresserat" und „destitit" ausdrücklich anerkannte: „Schambach hat Histor. Vierteljahrschrift XVI, 376 ff. Beispiele für den Konjunktiv. Sachlich kommt es garnicht darauf an, da das Diktat in beiden Fällen fehlerhaft ist[32]). Der Versuch Schambachs iudicatus est nicht mehr von qualiter abhängig sein zu lassen, sondern es als unabhängiges Prädikat zu fassen, ist kaum diskutabel"[33]).

---

[32]) Hierzu ist erläuternd zu bemerken, daß Herr Dr. Hans Niese im Texte folgende Alternative für die syntaktische Grundform des Passus aufstellt: entweder „— noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux — — — — contumax iudicatus est" oder „— noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux — — contempserit et — inciderit sententiam, deinde — — — contumax iudicatus est", in welch letzterem Falle der Diktator der Urkunde „qualiter das eine Mal mit dem Konjunktiv, das andere Mal mit dem Indikativ verbunden" hätte. Man beachte, daß also für Herrn Dr. Hans Niese eine Grundform des Passus, die lautet: „Proinde — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux — contempserit et — — — inciderit sententiam, deinde — — — — contumax iudicatus est" immer noch weit eher diskutabel ist als eine solche, die lautet: „Proinde — noverit universitas, qualiter Henricus quondam dux — — contempserit et — — inciderit sententiam. Deinde — — — contumax iudicatus est"! Die eine erörtert er immerhin im Text, wenn auch mit dem Ergebnisse, daß er sie ablehnt. Die andere erwähnt er nur in der Anmerkung und zwar lediglich, um zu sagen, daß sie einer Erörterung nicht wert sei.

[33]) Niese a. a. O. S. 243 Anm. 1.

Die verehrten Leser werden hiernach gespannt sein zu erfahren, auf welche Weise denn Herr Dr. Hans Niese dieses sein Urteil begründet. Sie sollen es auch sogleich erfahren. Vorweg aber habe ich noch einmal darauf zurückzukommen, worin der von mir erbrachte Nachweis für die Zulässigkeit einer Hintansetzung der „qualiter"-Regel bestand. Und dabei komme ich vorerst nur noch einmal auf die eine Art dieses Nachweises zurück, gegen die es, wie bemerkt, keinen Widerspruch gibt. Die andere lasse ich vorerst beiseite, aber nicht etwa deshalb, weil ich inzwischen an ihrer Stichhaltigkeit selbst irre geworden wäre, sondern zum einen deshalb, weil ich über sie noch weit mehr zu sagen habe, als ich früher schon gesagt habe, und zum anderen deshalb, weil es einfach nicht notwendig ist und mitunter, wie hier, den Eindruck des Beweises höchstens abschwächen könnte, zu einem Grunde, der völlig durchschlagend ist, noch einen zweiten, weniger schlagkräftigen hinzuzufügen. Jene eine, ohne weiteres völlig durchschlagende Art haben wir nun soeben in den angeführten Worten des Herrn Dr. Hans Niese schon vernommen. Sie bestand in nicht mehr und nicht weniger als dem einfachen Nachweise, daß wir Durchbrechungen der „qualiter"-Regel auch noch anderweitig in Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts und insonderheit auch in solchen aus der Regierungszeit Friedrichs I. finden. Und niemand wird leugnen können noch wollen, daß das in der Tat ein vollgültiger Beweis war, um unser unzweifelhaftes Recht darzutun, nach Bedarf eine Durchbrechung der Regel auch in unserem Falle anzunehmen. So besteht denn auf diesen Beweis hin die Verbindlichkeit der Regel einfach nicht mehr. Und diese Tatsache als solche gedenkt denn Herr Dr. Hans Niese auch garnicht zu bestreiten. Er will aber bestreiten, daß mit ihr irgend etwas für die zweisätzige Erklärung des Passus gewonnen sei, da dieser dann noch immer ein gewaltiges Hindernis und zwar noch ein weit größeres, als die „qualiter"-Regel eines war, entgegenstehe.

Dieses zweite und größere Hindernis hat Herr Dr. Hans Niese selbst entdeckt. Und hören wir jetzt, worin es besteht! Herr Dr. Hans Niese fährt im Anschlusse an die angeführten Worte fort: „So können wir heute zur Not schreiben, aber es ist unlateinisch".

Da wird man mir nun wohl nicht übel nehmen, wenn ich über die Größe dieses Hindernisses etwas anderer Meinung bin

als Herr Dr. Hans Niese. Was soll denn das heißen: „unlateinisch“? Als ob es nicht eine Binsenwahrheit wäre, daß von einem solchen, in seinem Charakter unterschiedslos für alle Zeiten feststehenden Latein, wie es bei diesen Worten dem Geiste des Herrn Dr. Hans Niese angeblich vorschweben würde, überhaupt keine Rede sein kann. Ich glaube also ohne die Befürchtung, von irgend einer Seite her Widerspruch zu erfahren, behaupten zu dürfen, daß Herr Dr. Hans Niese diese Worte ohne jegliche Überlegung gesprochen hat, und daß, wenn sich nichts anderes gegen die zweisätzige Erklärung des Passus vorbringen läßt, es wahrlich gut um dieselbe bestellt ist.

Dabei ist es aber natürlich zunächst noch eine Frage für sich, ob sich nicht bei wirklicher Überlegung vielleicht doch noch irgend ein Einwand gegen die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus herausfinden ließe, der besser begründet wäre als derjenige, daß sie „unlateinisch“ sei. Und da könnte sich diesem und jenem Leser, der auf die vorstehenden Darlegungen hin jetzt den vollständigen Text der Urkunde noch einmal zur Hand nimmt, und der im übrigen etwa bisher noch wenig Anlaß gehabt hat, sich in rein formaler Hinsicht eingehender mit Urkunden zu befassen, vielleicht auch sofort ein Einwand vom Boden der allgemeinen sprachlichen Logik aus erheben. Denn der einleitende Ankündigungssatz: „Proinde — — noverit universitas“, die sogenannte Promulgatio der Urkunde, bezieht sich dem Schema zufolge, nach dem die Urkunde angefertigt ist, unstreitig auf die gesamte Darstellung des Falles, aus dem die in der Urkunde verbriefte Rechtsverfügung, die Verleihung der Herzogsgewalt in Westfalen an das Erzbistum Köln, entsprungen ist, und zu dieser Darstellung, der sogenannten Narratio der Urkunde, gehört der zweite Teil des Passus nicht nur ebensogut wie der erste, sondern er bildet sogar die Hauptsache an ihr und könnte sie nach dem, was oben[34]) dargelegt ist, sogar ganz für sich allein ausmachen. Es widerspricht also unstreitig auch der allgemeinen sprachlichen Logik, wenn das „iudicatus est“ nicht mehr von „qualiter“ abhängen, sondern bei „deinde“ ein vollkommen neuer Satz beginnen soll. Dennoch kann das, wie jedem im mittelalterlichen Urkundenwesen einigermaßen bewanderten Leser sofort klar ist,

[34]) S. 10 u. 11.

in Wahrheit keinen Einwand gegen die Zweisätzigkeit des Passus abgeben. Denn, so gut wir heute nach den Worten des Herrn Dr. Hans Niese „zur Not" so schreiben können, so gut könnte man mehr oder weniger „not"—gedrungen wohl auch oder gar erst recht schon vor sieben Jahrhunderten hin und wieder so geschrieben haben, wenn nämlich der Umfang des Stoffes, der in der Narratio geboten werden sollte, es einigermaßen schwierig, wofern nicht geradezu unmöglich machte, ihn in einen einzigen Nebensatz hineinzuzwängen. Die Frage also, ob wir unseren Passus nicht als ein solches stilistisches Notgebilde betrachten dürfen, wäre für den, dem sie überhaupt noch besteht, wiederum nur auf historisch-empirischem Wege zu entscheiden und zwar durch eine Prüfung, ob der Bau der Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts durchgehends ein so strenger war, daß eine mehrsätzige Narratio unter der hier gegebenen Voraussetzung der syntaktischen Subordination ihres ersten Satzes unter die Promulgatio nicht vorkam, oder ob dem nicht so war. Und da würde sich denn, wie jene bewanderten Leser wissen, sehr schnell das Letztere herausstellen. Zum Überflusse aber will ich dann hier auch noch ausdrücklich einige Beispiele für eine mehrsätzige Narratio von der bezeichneten Art aus Urkunden Friedrichs I. als erläuternde Gegenstücke zu unserem Passus anführen. Dabei lasse ich jeweils der Narratio in abgekürzter Form die Promulgatio vorausgehen und lasse jeweils auch den Beginn der sich an die Narratio anschließenden Rechtsverfügung, der sogenannten Dispositio, noch nachfolgen, damit jeweils der Bau der betreffenden Urkunde, soweit er hier in Betracht kommt, auch zur Nachprüfung hier an Ort und Stelle klar vor jedermanns Augen liege. Und zur besseren Abhebung von der Narratio selbst lasse ich diese ihre Umrahmung fett drucken. Ferner setze ich in jedem Beispiele die einzelnen Sätze der Narratio in Klammern und versehe sie mit Nummern, um so ihre Nachzählung noch mehr zu erleichtern. Da aber alle Beispiele der Natur der Sache nach eine mehr oder minder große Länge besitzen, so lasse ich der Raumersparnis halber diese einzelnen Sätze wiederum in sinngemäßer Verkürzung erscheinen, so sehr es mir auch auf der anderen Seite erwünscht schien, gerade durch eine vollständige Wiedergabe des Wortlautes recht eindrucksvoll vor Augen zu führen, was da alles jeweils in einen einzigen zusammengesetzten Nebensatz hineinzupropfen

gewesen wäre, wenn, mit Herrn Dr. Hans Niese gesprochen, die „unlateinische" Form der Narratio hätte vermieden werden sollen.

1. Urkunde Friedrichs I. vom 4. Juli 1157. Monum. Boica XXIX, 344 ff. = St. 3773.

Noverit igitur — — — — tam praesens aetas quam successura posteritas, ([1]qualiter — — — — antecessor noster domnus cunradus — — — — cum germano suo, cunrado — patauiensi episcopo, de quodam concambio conuenit, ita videlicet, quod episcopus uillam suam Merdingen — — — — — ei contraderet commodiora sibi bona — — — recepturus.[1]) ([2]Hanc uillam — — — — Cunradus rex — — accepit et — duci Welphoni in beneficio concessit pollicens de die in diem episcopo etc.[2]) ([3]Interim cum — — — — — rex naturae cessisset, praedictus episcopus — — — adiit excellentiam nostram postulans, ut — villam suam merdingen — — ei restitueremus.[3]) ([4]Unde nos — — multas curias episcopo praefiximus et — — — — — tandem — — — — — ex sentencia principum — — praedictam villam — — ei restituimus tocius controuersiae litae (lite) vel iure beneficiali in posterum amputato.[4]) **Ne uero huius rei in posterum aliqua flat dubietas vel contrariandi facultas, nos sepe nominatam uillam merdingen — — — — ei — — restituendo confirmamus decernentes etc.** [35])

2. Urkunde Friedrichs I. von 1161 (zwischen 3. Juni und 1. September). Monum. Boica XXIX, 362 ff. = St. 3915.

---

[35]) Zu dieser Urkunde habe ich noch etwas Besonderes zu bemerken. Man könnte bei ihr vielleicht darüber streiten, ob ihre Dispositio nicht schon bei den Worten: „Unde nos" beginne. Das tut aber ihrem Werte als Beispiel für das, was hier gezeigt werden soll, keinen Abbruch; denn selbst dann würde ihre Narratio immer noch aus 3 Sätzen bestehen. Und so habe ich sie hier unbedenklich mit aufgenommen. Sie beleuchtet dann gleichzeitig noch nach einer anderen Seite hin die an sich bekannte Tatsache, wie wenig man bei der formalen Beurteilung von mittelalterlichen Urkunden nach einem engen Schematismus verfahren kann. Meiner Ansicht nach liegt bei dieser Urkunde der Fall so, daß ihre Dispositio sachlich zwar schon in dem mit „Unde nos" beginnenden Satze steckt, formal aber erst in dem folgenden mit „Ne vero" beginnenden Satze; denn sachlich war es natürlich der auf Restitution der Villa lautende Spruch des Hofgerichtes, was dem Bischof verbrieft werden sollte, formal aber wurde ihm nicht dieser Spruch selbst verbrieft, sondern die königliche Bestätigung des durch denselben geschaffenen Besitzverhältnisses. Ich denke, daß ich mit dieser meiner Ansicht die Zustimmung der Diplomatiker von Fach finden werde.

— — **notum esse uolumus** ([1]qualiter Heinricus Wirceburgensis episcopus ad seruiendum nobis et imperio in italicam expeditionem iturus in pecunia et in ceteris — — — — — penitus defecit, adeo etc.[1]) ([2]Unde canonici de choro sancti Kiliani — — uidentes episcopum suum — tantis anxietatibus implicitum timuerunt, si ad expeditionem procederet, quod episcopatum penitus destrueret, ex altera parte, si remaneret, quod offensam nostre maiestatis tam ipsi quam episcopus incurrerent.[2]) ([3]Post longam itaque dubitationem — — — thesaurum et ornatum aecclesiae quamvis non magnum pro episcopo exposuerunt hac conditione interposita, quod etc.[3]) **Nos itaque tale factum approbantes et magnifice commendantes ipsum privilegio praesentis scripti confirmauimus etc.**

3. **Urkunde Friedrichs** I. **vom** 26. **September** 1165. Monum. G. H. Constit. I Nr. 227 = St. 4053.

Eapropter noverit omnium — — — **posteritas** ([1]qualiter quidam canonicus sancti Pauli in Wormatia, nomine Wernherus, in lecto infirmitatis positus, — — — — — convocatis aliquibus concanonicis suis et matre et ceteris propinquis, testamentum suum fecit et — — — — — — mobilia bona sua distribuit et nemine hanc donacionem contradicente ipse in fata concessit.[1]) ([2]Contigit postmodum, ut Gundolffus, vitricus defuncti, — — — — — — — cuncta prius in testamento ordinata studio malignandi repeteret et testamentum modis omnibus infringere laboraret, asserens dictante iustitia neminem in lecto infirmitatis sue aliquid de bonis suis vel mobilibus, preter quinque solidos, erogare posse[36]) sine consensu heredum suorum.[2]) ([3]Unde sepenumero contra ecclesiam Wormatiensem querimonia mota decisa non fuit.[3]) (**[4]Tandem nobis Wormatie existentibus** — — — — **predicta causa inter clericos et laycos** — — — — **coram nobis diu ventilata est; et quesita sententia a clerico et layco, clericus ultimam voluntatem cleri de rebus mobilibus** — — **irrefragabilem esse asseruit, quam sententiam laicus penitus contradixit.**[4]) (**[5] Post longam itaque huius cause disceptationem** — — — — — **clerus** — — — — — — **predictam sententiam ratam** — — **comprobavit.**[5])

---

[36]) „aliquid" fälschlich der Codex.

Nos igitur — — — imitari non erubescimus Constantinum imperatorem de sacrosanctis ecclesiis et rebus et privilegiis earum constituentem ac dicentem: Habeat unusquisque etc.

4. **Urkunde Friedrichs** I. vom 23. Juni 1170. Monum. G. H. Constit. I. Nr. 235 = St. 4115.

Eapropter notum facimus — —, ([1]quod — — — Hugo — Verdensis episcopus ad curiam nostram veniens sententiam requisivit, utrum cuique advocato liceat etc.[1]) ([2]Habita itaque super huius questione — principum deliberatione, in presentia ipsorum ab marchione Ottone de Misna — — iudicium requisivimus.[2]) ([3]Ipse igitur — — — — — generalem in generali curia sententiam protulit: nullum prorsus advocatum etc.[3]) ([4]Cui omnes applauserunt et etc.[4]) **Quocirca eidem sententie auctoritatis nostre maiestatem clementer applicantes statuimus etc.**

5. **Urkunde Friedrichs** I. vom 2. Juli 1173. Monum. G. H. Constit. I Nr. 240 = St. 4149.

Noverit igitur — — — posteritas, ([1]qualiter — — prelati et subditi Maguntine civitatis — — — — querimoniam coram nobis deposuerunt, quod etc.[1]) ([2]Asserebant enim, quendam canonicum sancti Victoris infirmitatis molestia gravatum iuxta consuetudinem longo — usu — approbatam de mobilibus suis que habebat infra emunitatem donationem in ultima voluntate fecisse et quosdam fratres suos fidecommissarios constituisse, qui etc.[2]) ([3]Cum autem canonicus ille diem clausisset extremum, fratres sui ea que fidei eorum commiserat executioni mandare volebant; sed cognati fratris defuncti effectum rei impediebant, asserentes etc.[3]) ([4]Honorabilis vero clerus Maguntinus cum instrumentis suis astabat, probationem suam nobis offerens, quod etc.; et hoc idem ex scripto iure asseverabant.[4]) ([5]Laici autem pro parte sua multa in contrarium allegabant; et ita — lis diu est agitata.[5]) ([6]Ut ergo hanc litem possemus dirimere — — — placuit nobis a Wormaciense episcopo Cunrado et aliis episcopis presentibus — — — — — veritatem cognoscere.[6]) ([7]Illi vero — — — testati sunt etc.[7]) ([8]Asseverabant etiam quod etc.[8]) **Taliter itaque instructi — — — — universum Maguntine civitatis clerum — — — — in libertate emunitatis — — — — auctoritate nostra confirmantes, imperiali lege sancimus, ut etc.**

6. **Urkunde Friedrichs I. vom 21. Dezember 1174.** Monum. G. H. Constit. I. Nr. 241 = St. 4173.

Notum sit igitur universis — — —, ([1]quod Guilelmus Forcalcherii comes praesentiam nostrae maiestatis adiit, postulans a nobis, ut eum de comitatu Forcalcherii investire dignaremur.[1]) ([2]Cuius personam — — — honorifice suscipientes, — — — praedicti comitatus investituram — — — — in feudum ei — dedimus et concessimus.[2]) ([3]Ipse vero fecit nobis hominium et fidelitatem iuravit, scilicet etc.[3]) ([4]His itaque peractis, comes petit sibi dare sententiam, si etc.[4]) ([5]Prolata est igitur sententia — — — — — et — unanimiter approbata quod etc.[5]) **Nos itaque eandem sententiam iustam et ratam esse decernentes, iam dicto — — comiti comitatus dignitatem — — — — — nostra imperiali auctoritate restituimus etc.**

7. **Urkunde Friedrichs I. vom 13. Juli 1180.** Monum. Boica XXIX, 438 ff. = St. 4305.

Noverint igitur vniuersi — — — **fideles imperii,** ([1]qualiter Adilbertus frisingis episcopus ad maiestatis nostrae praesentiam accedens — nobis conquerendo significavit, quod — — Hainricus de bruneswic — — — — forum in Veringen — — — — — destruxerit et illud in uillam Munichen violenter transtulerit.[1]) ([2]Cuius siquidem rei veritas, etsi nostrae constaret serenitati, ipse tamen eam septem legitimis testibus in nostra comprobauit audientia.[2]) ([3]Sunt autem hi. etc.[3]) ([4]Consequenter igitur — — — a principibus — — requisita sententia iudicatum est, quod praefati Hainrici factum — in irritum ducere imperialis deberet auctoritas.[4]) **Quocirca — — translationem praedicti fori in vacuum revocantes ipsum forum cum ponte — — episcopo frisingensi — — restituimus etc.**

8. **Urkunde Friedrichs I. vom 22. September 1184.** Monum. G. H. Constit. I. Nr. 300 = St. 4385.

Notum esse volumus — — —, ([1]quod Rogerius Cameracensis episcopus — — — — sua nobis conquestione proposuit — — — — —, quod a quibusdam mercatoribus graviter impeteretur, quia debita predecessoris sui — — ab eo requirebant et ipsum propter hoc — — in causam trahebant.[1]) ([2]Cum igitur idem episcopus — — maiestatem nostram per sententiam interrogasset: quid iuris super instantia mercatorum

illorum esset, — — Conradus Magontinus archiepiscopus a nobis requisitus hanc dedit sententiam — — — — — — approbatam: quod nullus princeps ecclesiasticus tenetur solvere debita predecessoris sui, que non per consensum imperatorie maiestatis — — — accepit; et bona ecclesiastica etc.[2]) ([3]Data igitur hac sententia — — — — — nos consequenter interrogati a predicto episcopo: si — predecessor eius per consensum nostrum quicquam — — obpignoraverit, pura teste conscientia palam confessi sumus: nichil etc.[3]) **Eapropter — — — statuimus, — — Rogerum Cameracensem episcopum a debitis antecessoris sui penitus esse liberum etc.**

9. **Urkunde Friedrichs I. vom 1. März 1186.** Monum. G. H. Constit. I. Nr. 304 = St. 4447.

Eapropter notum facimus universitati vestre, ([1]quod Willelmus comes Gebennensis legitima citatione coram maiestate nostra constitutus iuravit stare mandatis nostris super — — dampnis, que — Namtelino Gebennensi episcopo — — dinoscitur intulisse.[1]) ([2]Qui — — a curia nostra clam recessit et — — — — degeravit.[2]) ([3]Habito igitur principum — consilio — — iudiciali sententia ipsum comitem banno imperiali subiecimus, — — condemnatum ad omnimodam restitutionem dampnorum que predicto episcopo — irrogavit.[3]) **Ideoque statuimus, ut idem episcopus de prediis antedicti comitis etc.**

In allen diesen 9 Beispielen, die sich auf sämtliche Jahrzehnte der Regierungszeit Friedrichs I. verteilen, sehen wir in der Tat eine Narratio der bezeichneten Art vor uns, aus mehreren Sätzen bestehend und mit dem ersten derselben der Promulgatio syntaktisch untergeordnet. Im ersten von ihnen besteht sie, wie wir sehen, aus 4 Sätzen, in dem zweiten aus 3, in dem dritten aus 5, in dem vierten aus 4, in dem fünften gar aus 8, in dem sechsten wieder aus 5, in dem siebenten wieder aus 4 und in dem achten und neunten wieder aus 3.[87]) So können sich

---

[87]) Dabei achte man noch besonders auf den bemerkenswerten Unterschied, welcher trotz der Gleichheit der Gesamtanlage in der genaueren Ausführung zwischen den inhaltlich nahe verwandten Beispielen 3 und 5 besteht. Dieser Unterschied belehrt uns darüber, daß auch zu damaliger Zeit stellenweise schon ein Gefühl vorhanden war für die sprachliche Unlogik einer solchen mehrsätzigen Narratio, wie wir sie in allen den obigen Beispielen und unserem Passus vor uns haben, und daß man auch schon den richtigen

denn auch diejenigen, die bisher noch keinen Anlaß gehabt hatten, sich um derartige stilistische Einzelheiten in Urkunden des 12. Jahrhunderts näher zu bekümmern, an diesen Beispielen überzeugen, daß unser Passus noch weniger als durch den Konjunktiv nach „qualiter“ durch die Zweisätzigkeit seiner Narratio zu einer historischen Unmöglichkeit gestempelt werden würde.

Nachdem aber nunmehr auch noch dieser Einwand, der für einigermaßen Unterrichtete ohnehin von vornherein garnicht bestand, beseitigt worden ist, wüßte ich für meine Person mir überhaupt rein garnichts mehr auszudenken, was sich jetzt noch gegen die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus vorbringen ließe. Und gesetzt auch den Fall, daß ich mich damit immerhin noch

---

Weg vor Augen hatte, auf dem dieser Unlogik zu entgehen gewesen wäre. Dieser Weg ist für uns nicht schwer herauszufinden. Der Übelstand, den es hier zu überwinden galt, lag doch darin, daß einerseits nach einem herkömmlichen Muster die Narratio in der Form eines Nebensatzes der voraufgehenden Promulgatio syntaktisch untergeordnet werden sollte, was nach strenger Logik die Bedingung ihrer Einsätzigkeit in sich schloß, und daß andererseits der Umfang des gegebenen Stoffes die Erfüllung dieser Bedingung der Einsätzigkeit unmöglich erscheinen ließ. Aus dieser Verlegenheit aber gab es zwei Auswege, auf denen man in Einklang mit der sprachlichen Logik bleiben konnte. Entweder man entschloß sich, das herkömmliche Muster als nicht wohl anwendbar einfach fallen zu lassen und demgemäß die Promulgatio ebenso wie eine ihr etwa vorauszustellende Arenga einfach preiszugeben. Oder aber man behielt das Muster bei und wandelte es dann in der Weise ab, daß man der Promulgatio zunächst einen zusammenfassenden Hinweis auf den Gegenstand der Urkunde unterordnete, dem dann nach Bedarf eine beliebige Anzahl selbständiger Sätze als nähere Erläuterung folgen konnte. Damit wurde es dann erreicht, was zu erreichen war, daß sich nämlich die Promulgatio nicht nur dem Sinne nach, sondern auch der Form nach auf die gesamte mehrsätzige Narratio bezog. Nach diesem Verfahren müßte unser Passus, in verkürzter Fassung wiedergegeben, etwa folgende Gestalt haben: „Proinde — noverit universitas, qualiter de ducatu, qui dicitur —, quem per multos annos consanguineus noster — Heinricus de Bruneswic — possederat, omnium principum nostrorum consilio legitime ordinavimus. Ille enim Heinricus, eo quod — — graviter oppresserat, — — — — proscriptionis nostre incidit sententiam. Deinde, quoniam etc.“ Und diesen Weg sehen wir nun sehr zum Unterschiede von Beispiel 3 in Beispiel 5, wenn auch nicht geradezu schon begangen, so doch sichtbarlich angestrebt, wenn daselbst vorerst zusammenfassend von einer bestimmten „Klage“ des Mainzer Klerus gesprochen wird, während in Beispiel 3 gleich in medias res hineingegangen und sofort in eingehender Weise von dem Kanonikus zu St. Paul in Worms erzählt wird, an dessen Person sich der in der Urkunde behandelte Rechtsfall anknüpft.

im Irrtume befände, und daß sich immerhin noch dieser und jener anhörbare Einwand erheben ließe, so glaube ich mich dennoch getrost der Zuversicht überlassen zu können, daß diese Einwände keinesfalls von einem Gewichte mehr sein könnten, daß sie die zugunsten der Zweisätzigkeit des Passus sprechenden Gründe noch aufzuwiegen vermöchten. Es gibt bekanntlich in der Wissenschaft wie im Leben ein bestimmtes Maß von Gewißheit, das eine Frage im ganzen mit Sicherheit auch dann beantworten läßt, wenn im einzelnen noch gewisse Unklarheiten zurückbleiben, und dieses Maß scheint mir im vorliegenden Falle unbedingt erreicht zu sein, abgesehen davon, daß ich für meine Person auch im einzelnen keinerlei Unklarheit mehr zu entdecken vermag. Man vergegenwärtige sich noch einmal folgende Schlußkette! Zunächst einmal machte sich schon von jeher auch in der vorhallerschen Textgestalt des Passus für einen aufmerksamen Sinn noch deutlich der tiefe Einschnitt bei „deinde" fühlbar. Sodann stellte sich aber auch, sobald man einmal diesem Gefühle ernstlich Rechnung trug, unschwer die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus noch wieder heraus. Es bedurfte dazu nichts weiter, als ein Wort, das den Stempel der Verderbtheit offenkundig an sich trug, in derjenigen Rolle, die es nur in dieser seiner Verderbtheit spielen konnte, auszuschalten, nämlich das „quia". Und in der Verbindung dieser beiden Wahrnehmungen lag dann in Wahrheit auch schon ein zureichender Beweis für die Tatsächlichkeit der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus. Er lag darin um so mehr, als sich ohnehin eine wirklich einwandfreie Erklärung des Passus unter der Voraussetzung seiner Einheitlichkeit schlechterdings nicht gewinnen ließ. So fehlte nur noch zum Überflusse, daß eine nochmalige sorgfältige Prüfung der handschriftlichen Grundlagen dieser vorhallerschen Textgestalt des Passus die Möglichkeit gewährt hätte, auch dasjenige noch außer Geltung zu setzen, was in dieser Textgestalt neben dem „quia", jedoch an Wichtigkeit weit, weit hinter ihm zurückstehend, die ursprüngliche Einsätzigkeit des Passus noch zum Ausdrucke zu bringen schien, nämlich die formale Gleichheit der Prädikate „oppresserit", „contempserit et — inciderit" und „destiterit". Und, siehe da, auch das blieb nicht aus, sondern es trat auch seinerseits noch im vollstem Maße und einem weit höheren Maße ein, als unbedingt erforderlich gewesen wäre. Unbedingt erforderlich

gewesen wäre nur, daß uns eine nochmalige genaue Untersuchung des nachweislich frühe einer weitgehenden Unleserlichkeit verfallenen Originales die paläographische Möglichkeit gewährt hätte, auch diese Gleichheit der drei Prädikate als nachträgliche Verderbnis anzusehen; das wäre unter den obwaltenden Umständen schon recht viel wert gewesen. Aber erreicht wurde tatsächlich noch ungleich mehr; denn es wurde nicht nur die Möglichkeit der Unechtheit dieser Gleichheit, sondern die Tatsächlichkeit ihrer Unechtheit unwiderleglich festgestellt. So verschwand denn die vermeintliche Einsätzigkeit aus dem Passus selbst bis auf die letzte Spur, und es blieb nur noch der von außen an ihn herangelegte Maßstab der „qualiter"-Regel übrig, der zu diesem Ergebnisse nicht stimmen zu wollen schien. Da kam dann aber ich und wies zuguterletzt noch nach, daß auch diese Regel nicht diejenige Verbindlichkeit für die Forschung besaß, die man ihr lange Zeit zugeschrieben hatte. Wem eine derartige Beweiskette noch nicht genügt, für den kommen wohl Beweise, die nicht lediglich auf unmittelbarer Anschauung beruhen, sondern daneben auch dem Schlußvermögen des Geistes noch einen gewissen Anteil zuweisen, überhaupt nicht in Betracht.

Und so hoffe ich denn, daß die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus nunmehr in den Bestand unserer gesicherten Erkenntnis Aufnahme finden wird, nachdem man sich länger, als billig war, dagegen gesträubt hat, sie überhaupt nur in Erwägung zu ziehen.

Ich habe nun noch garnicht davon gesprochen, in welcher Weise denn eigentlich das bedeutungsvolle „quia" zu verbessern sein möge, nachdem es als Fälschung erkannt ist. Und das war bislang auch garnicht vonnöten; denn für die Erweisung der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus kam lediglich die verneinende Feststellung in Betracht, daß das Wort die Konjunktion, als die es sich schon in der ältesten Abschrift von ungefähr 1306 darstellt, ursprünglich nicht gewesen sein kann. Natürlich aber wird man sich in solchem Zusammenhange auch einem Eingehen auf die Frage nach der richtigen Ersetzung des Wortes nicht entziehen. Und ich für meine Person habe dann hier noch einen besonderen Grund, das nicht zu tun; denn, durchdrungen von der Überzeugung, daß, so wenig es bisher mit der syntaktischen Auffassung des Passus der Fall war, so wenig bisher

auch der gesamte Prozeß Heinrichs des Löwen bereits eine auch nur annähernd abschließende Erörterung gefunden hat, will ich mich nun auch meinerseits einmal an dem Gesamtproblem versuchen, und da habe ich mich ohnehin zunächst noch weiter mit dem Passus zu befassen, da einesteils von seiner als der einzigen uns erhalten gebliebenen urkundlichen Darstellung des Prozesses ohne Zweifel jede Erforschung desselben auszugehen hat, andernteils aber die unzureichende methodische Klärung, die ihm trotz aller Bemühungen bis in die Gegenwart hinein noch immer anhaftete, mit der Verkennung seiner ursprünglichen Zweisätzigkeit noch keineswegs erschöpft ist.

So werde ich denn auch im Folgenden sogleich auf die Frage nach der richtigen Ersetzung des „quia“ eingehen. Ich mache aber nun dabei von der in der Sache liegenden Freiheit, die ich hier soeben betont habe, Gebrauch und löse sie aus ihrem Zusammenhange mit dem Erweise der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus, indem ich sie in den nächsten Abschnitt meiner Darlegungen verschiebe. Und dazu bestimmt mich ein äußerlicher Grund. Es ist derselbe, der den außergewöhnlichen Gang hervorgerufen hat, den ich hier bisher mit meiner Untersuchung genommen habe.

Der bisherige Gang meiner Untersuchung war ja ein außergewöhnlicher; denn statt mir von vornherein das gesamte Gebiet, das ich hier noch einmal zu behandeln gedenke, zur Aufgabe zu stellen, habe ich das zunächst nur mit einem geringen Teile davon getan, habe ferner diesen Teil auch ganz so behandelt, als ob er meine gesamte Aufgabe sein sollte und habe mir erst dann, nachdem er erledigt war, die Aufgabe nachträglich auf ihren vollen beabsichtigten Umfang erweitert. Das konnte ich mir um so eher gestatten, als derjenige Teil der Gesamtaufgabe, den ich in dieser Weise bevorzugte, kein anderer war als derjenige, den ich ohnehin auch zuerst zu behandeln gehabt hätte, wenn ich von vornherein die Gesamtaufgabe als den Gegenstand meiner Absicht aufgestellt hätte. Was mich aber dazu bestimmte, das war die eigentümliche Lage, in die mich mein Eingreifen in die Erörterung des Prozesses Heinrichs des Löwen allmählich gebracht hatte.

Der Zwang, meine zunächst fast rein gelegentliche Wahrnehmung von der ursprünglichen Zweisätzigkeit des Passus gegen-

über der fortdauernden Verständnislosigkeit, die sie erfuhr, auf einer immer breiteren Grundlage zu verteidigen, hatte mich nach und nach in den Stand gesetzt, auch den gesamten Prozeß noch einmal in fruchtbringender Weise von neuem zu behandeln. Und zu dem Vermögen gesellte sich naturgemäß auch der Wunsch der Tat. Indessen fehlte es mir als dem Manne eines praktischen Berufes, der nur spärliche Mußestunden der reinen Wissenschaft widmen kann, durchaus an der Möglichkeit, eine derartig weitschichtige Aufgabe in kurzer Frist durchzuführen. Und das gebot mir, mich, wie ich es hier getan habe, unter dem Vorbehalte der größeren Aufgabe zunächst auf meinen nächsten Zweck, die Erhärtung der Zweisätzigkeit des Passus, zu beschränken; denn bei dem neubelebten Eifer, welcher dem Prozesse Heinrichs des Löwen seit dem Jahre 1909 durch das Verdienst des Güterbockschen Buches zugewandt war, lief ich anderenfalls Gefahr, eines Tages mitten im Zuge von einem anderen Forscher mit günstigeren Arbeitsbedingungen überholt und so des Nutzens all meiner Mühe beraubt zu werden.

Nachdem aber nunmehr mein nächster Zweck erreicht ist und bislang wider mein Erwarten noch keine Arbeit aus der Feder eines anderen Forschers erschienen ist, die mich der Ausführung meiner weiter gehenden Wünsche überhöbe[38]), schreite ich unge-

[38]) Mir ist zwar während des Druckes der vorstehenden Darlegungen eine neue Arbeit zu Gesichte gekommen und zwar von Herrn P. J. Meier im XV. Bande des Braunschweigischen Jahrbuches (S. 1 ff.), betitelt: „Zum Prozeß Herzog Heinrichs des Löwen". Diese Arbeit erfüllt aber ebensowenig in der Methode wie in den Ergebnissen die Erwartungen, die ich an eine solche Neuerscheinung geknüpft habe. Ihre einzige Bedeutung, die ich zu erkennen vermag, liegt darin, daß in ihr nun zum ersten Male auch von einem anderen Forscher als mir selbst vertreten wird, was ich schon im Jahre 1910 zuerst behauptet und nachmals noch genauer begründet habe, hier aber nun endgültig durchzusetzen hoffe, nämlich die ursprüngliche Zweisätzigkeit des Passus. Wenn aber nun der Verfasser noch einen großen Schritt über mich hinaustut und sich zu der kühnen Behauptung versteigt, daß diese zwei Sätze des Passus nichts anderes seien als „der volle Wortlaut des in Würzburg gegen Heinrich d. L. ergangenen Urteils" (S. 5), so ist das eine Behauptung, die in der Tat nichts weniger als Beifall verdient. Auf wie schwachen Füßen sie steht, das mögen die verehrten Leser zunächst an Folgendem ermessen. Herr Meier schreibt: „Die Narratio ist garnicht für den Zusammenhang abgefaßt, in dem wir sie kennen, sondern ist fix und

säumt zur Fortsetzung. Und so werde ich denn zunächst im folgenden Abschnitte vortragen, was ich außer einem allen billigen Bedürfnissen genügenden, genaueren Nachweise für seine ursprüngliche Zweisätzigkeit noch sonst in Auseinandersetzung mit den bisherigen Ergebnissen der Forschung über den Passus der Gelnhäuser Urkunde darzulegen habe, voran, was ich über die Frage nach der richtigen Ersetzung des „quia“ zu sagen weiß.

---

fertig vom Schreiber der Gelnhäuser Urkunde vorgefunden und dieser so gut wie unverändert einverleibt worden; nur ist dem Schema zu liebe der erste Satz von einem qualiter abhängig gemacht und sind die Indikative contempsit und incidit in die entsprechenden Konjunktive verwandelt, aber der Schreiber ist einem ganz richtigen Sprachgefühl gefolgt, wenn er sich sträubte, auch den zweiten Satz mit deinde so zu behandeln. Dabei verstieß er freilich gegen die Regeln der Grammatik, und wir dürften ihm dies ebensowenig wie Niese nachsehen, wenn er die Narratio frei von sich aus gestaltet hätte; aber man weiß, welche seltsamen Dinge unterlaufen, wenn man fertige Sätze einem fremden Zusammenhange einverleibt“ (S. 2). Demgegenüber erkennt jedermann auf Grund meiner vorstehenden Darlegungen sofort, daß Herr Meier etwas derartiges garnicht hätte schreiben können, wenn er denjenigen Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts gekannt hätte, den ich hier als die „qualiter“-Regel bezeichnet habe; denn, wenn der Diktator der Urkunde wirklich, wie Herr Meier annimmt, die beiden Sätze der Narratio nicht selbst verfaßt, sondern fertig und zwar mit den Indikativen contempsit und incidit — ob als Würzburger Urteil, das wäre dann erst immer noch eine große Frage für sich — vorgefunden hätte, so hätte er ja eben nach jenem Sprachgebrauche seiner Zeit garnicht nötig gehabt, an dem vorgefundenen Wortlaute „dem Schema zuliebe“ etwas zu ändern, er würde ganz im Gegenteil durch die Änderung contempsit und incidit in „contempserit“ und „inciderit“ erst einen Verstoß gegen das Schema in den vorgefundenen Wortlaut hineingebracht haben. So liegt denn in diesen Konjunktiven „contempserit“ und „inciderit“, in der Abweichung von dem üblichen Schema, die sie bedeuten, gerade umgekehrt höchstens ein Beweis dafür, daß der Diktator die Narratio selbständig verfaßt habe — ein selbständiger Stilist muß er danach auf alle Fälle gewesen sein —, niemals aber der geringste Beweis dafür, daß er sie nicht selbständig verfaßt habe. Weiter aber möchte ich dann gegen die Behauptung des Herrn Meier auch noch Folgendes anführen. Die unerläßliche Voraussetzung für irgend welche ernstliche Berechtigung zu dieser Behauptung wäre unbestreitbar die, daß Herr Meier eine deutliche Vorstellung besäße von dem Aussehen eines derartigen lehnrechtlichen Urteils, wie es nach der Aussage des Passus zu Würzburg über Heinrich den Löwen erging, und daß er vermöge dieser deutlichen Vorstellung die typischen Merkmale eines solchen Urteils in dem Passus wiedererkannt hätte. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist aber in den Darlegungen des Herrn Meier in keiner Weise zu erkennen.

Die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen von 1738 bis Anfang 1755.

Von Wolfram Suchier.

Es sei mir gestattet, ein kurzes historisches und sachliches Wort über die Deutschen Gesellschaften vorauszuschicken. Im 17. Jahrhundert, besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege, hatte sich in Deutschland der Einfluß der französischen Literatur und Bildung in ebenso starkem Maße geltend gemacht, wie im 16. Jahrhundert der der antiken. Die Muttersprache wurde infolgedessen namentlich und zuerst in vornehmen und gelehrten, bald aber auch in weiteren Kreisen arg verdorben und mißachtet, sodaß dann viele zeitgenössische Schriftsteller bitter Klage darüber führten. Aber man suchte auch praktisch gegen diesen Sprachverderb zu wirken und gründete Sprachgesellschaften, denen zahlreiche und einflußreiche Schriftsteller angehörten und z. T. ihre tätige Teilnahme widmeten. Die älteste von ihnen war die italienischen Mustern nachgebildete Fruchtbringende Gesellschaft oder der Palmenorden (gegr. 1617), es folgten die Straßburger Aufrichtige Tannengesellschaft (gegr. 1633), die Deutschgesinnte Genossenschaft (gegr. 1643)[1], die Gesellschaft der Hirten an der Pegnitz (gegr. 1644) und der Elbschwanenorden (gegr. 1656), die aber alle viel äußere Spielereien anwendeten, zur Vertreibung der Fremdwörter geschmacklose neue Wortbildungen gebrauchten und überhaupt wenig leisteten, daher großenteils auch wieder eingingen[2]). Besseres versprach

---

[1]) Ein Verzeichnis ihrer Mitglieder gibt es von Johann Peisker: Der hochpreiswürdigen Deutschgesinnten Genossenschaft Zunft-, Tauf- und Geschlechtsnahmen . . . Wittenberg 1705.

[2]) Literatur: H. Schultz, Die Bestrebungen der Sprachgesellschaften des 17. Jahrhunderts 1888, Gruppe, Leb. u. Werke deutscher Dichter I 1864 S. 312—24, Bouterwek, Gesch. der Poesie u. Beredsamkeit Bd. 10, 1817 S. 35—44, J. A. Fabricius, Abriß e. allg. Hist. d. Gelehrsamkeit III 1754 S. 773—81, (Fabricius), Critische Bibliothek St. 2, 1748 S. 190—95, Catal.

J. L. Praschs Entwurf einer Teutschliebenden Gesellschaft (um 1690), der leider nicht verwirklicht worden ist, aber vielleicht das Verdienst hat, die (aus einer Görlitzer poetischen hervorgegangene) Deutsche Gesellschaft zu Leipzig (gegr. 1697)[3]) angeregt und beeinflußt zu haben. Anfangs nur für die Übung der Mitglieder in poetischen Versuchen bestimmt, bemühte sie sich hauptsächlich seitdem Gottsched 1727 ihr Senior und Spiritus rector geworden war, daneben auch durch gute Abhandlungen um die ältere Literatur und um die Verbesserung und Erforschung der Sprache. Ihr Beispiel regte an andern Orten zu ähnlichen Gründungen an und so sehen wir, wie derartige Gesellschaften allenthalben (namentlich in Universitätsstädten) entstehen, in Hamburg (Teutschübende Gesellschaft 1715/17)[4]), Zürich (1721, 1744), Jena (1728)[5]),

---

bibl. Bunav. I 1750 S. 981—88, Kämmel, der Einfluß der franz. Sprache u. Lit. auf die höhern Stände Deutschlands seit der Mitte des 16. Jahrh. Zittau 1853, Progr. S. 11 f. Über K. G. Heräus' Vorschlag zu Errichtung einer Deutschen Sprachgesellschaft 1721 s. Beyträge z. crit. Historie I 1732 S. 269—82, Thomasius' Urteil von den Sprachgesellschaften in: Acta scholastica VI S. 134.

[3]) Über sie vgl. B. Stübel in den Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft VI 1877 S. 1—41, Kroker ebenda IX, 2, 1902 S. 1—57, Gundling, Historie der Gelahrheit IV 1736 S. 5636—43, die Werke über Gottsched von Waniek, Reichel usw. Weitere Literaturangaben bei Erman & Horn, Bibliogr. d. dtsch. Univ. II S. 729 f. Nr. 12865—73.

[4]) Über sie: Petersen in der Zeitschr. des Ver. f. Hamb. Gesch. II 1847 S. 533—64; Brachmann, Joh. Hübner. Progr. Hamb. 1899 S. 5—9; Rosenmüller, J. U. v. König. Diss. Leipz. 1896 S. 79—82; E. Wolff, Gottscheds Stellung im deutschen Bildungsleben II 1897 S. 7; R. Schultz, Die Deutsche Gesellschaft zu Greifswald. Diss. Greifswald 1914 S. 12.

[5]) Literatur über diese bei Stammler, M. Claudius 1915 S. 215 Anm. 19 u. Erman & Horn II 564 Nr. 10116—21; G. Stolle, Anleitung zur Historie der Jurist. Gelahrheit 1745 Vorrede S. 62; Gundling IV S. 5645 f.; Fabricius III 778; R. Schultz S. 12 f.; Wolff II S. 6; S. G. Lange, Samml. gel. u. freundschftl. Briefe I 1769 S. 249 f.; Helbig, C. L. Liscow 1844 S. 27 ff; Das Neueste a. d. anmut. Gelehrsamkeit 1752 S. 704—10; Schriften d. teutschen Ges. zu Jena aus den höhern Wiss. hrsg. v. Karl Gotthelf Müller, auf d. J. 1753, Jena 1754; der Jenaischen teutschen Ges. der schönen Künste u. Wiss. Jubel Schriften . . . gesammelt von K. Gh. Müller, Jena 1758 K. Gh. Müller, Die erhab. Vorzüge e. Sittenlehrers, z. Gedächtnis G. Stolles 1744 u. Zur feyerl. Begehung des 1. Jubelfestes der Teutschen Ges. zu Jena (1755); F. R. Sieverding, Eintrittsrede Von dem Nutzen der schönen Wissenschaften in der Rechtsgelahrheit & K. Gh. Müllers Gegenrede Von der Ehre eines Studirenden aus dem Eintritt in öffentliche den schönen Wissenschaften gewidmete Gesellschaften, Jena 1752; Ad. Ldw. K. Schmid, Unterricht v. der

Göttingen (1738)[6], Bern (1739)[7], Greifswald (1740)[8], Königsberg (1741)[9], Berlin (1743)[9a], Straßburg (um 1743)[10], Helmstedt (1746)[11], Olmütz (1746)[12], Bremen

Verfassung der Gesamtakad. zu Jena 1772 S. 222—24 Anm. q. Mitgliederlisten in: Gesetze der Teutsch. Ges. in Jena 1730; Das im J. 1738 blühende Jena S. 66—71; Das im J. 1743 blühende Jena S. 251—54 u. Zusätze auf 1744—49 S. 33, 209—13; Karl Gotthelf Müller, Nachricht von der teutschen Gesellschaft zu Jena, 1753 S. 95—119. Geachtet war übrigens auch die lateinische Gesellschaft zu Jena (gegr. 1734), die sich geraume Zeit am Leben zu erhalten vermocht hat (über sie vgl. z. B. Erman u. Horn II 563 Nr. 10103—15, Fabricius III 783, ihre Mitglieder im Blühenden Jena 1738 S. 71—73, 1743 S. 254—62, Zusätze auf 1744—49 S. 34 f, 213—15).

[6]) vgl. von ihr P. Otto, Die deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738—58) = Forschungen zur neueren Literaturgesch. VII 1898; [J. C. Claproth], Schreiben von dem gegenwärtigen Zustande der Göttingischen Universität an einen vornehmen Herrn im Reiche 1747 S. 39 f.; Pütter, Gelehrtengesch. d. Univ. Gött. I 1765 S. 270 ff.; Pütter, Selbstbiogr. I 182; Joh. Matth. Gesner, Kl. deutsche Schriften 1756 (Einladungen zu Reden u. Reden in der Deutschen Gesellschaft: S. 55—66, 71—100, 119—38, 147—56, 213—50); Kluckhohn, Bürgers und Höltys Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft zu Göttingen (Archiv für Literaturgeschichte XII 1884 S. 61—83). Von den Gelegenheitsschriften der D. G. nenne ich z. B. den Glückwunsch zu Burchard Christian v. Behrs Reichshofratswürde von Joh. David Michaelis 1746 u. Gotthilf Aug. Hofmanns Schreiben an J. D. F. C. v. Steinen bei dessen Aufnahme 1752.

[7]) Die kurzlebige Berner Gesellschaft: Die schöne Welt (1734/35) kann als Vorläufer obiger deutscher Gesellschaft gelten; das Verzeichnis ihrer Mitglieder gibt J. J. Ritter in Börners Nachrichten v. d. Lebensumständen jetztlebender Ärzte II 1751 S. 104. Über die Berner Deutsche Gesellschaft ebda. S. 125 Anm. x; Wolff II 7, 9, 12 ff., 85—93; ferner R. Ischer, J. G. Altmann, die deutsche Gesellschaft u. die moral. Wochenschriften in Bern (Neujahrsblatt der lit. Ges. Bern auf 1903) 1902.

[8]) Sie ist in der erwähnten Abhandlung von R. Schultz ausführlich behandelt.

[9]) Näheres bei G. Krause, Gottsched und Flottwell, Festschr. zum 150jähr. Bestehen der Deutschen Gesellschaft zu Königsberg 1893, in: Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1757 S. 198 ff, Histor. & literar. Abhandlungen der Kgl. deutsch. Gesellsch. zu Königsberg hrsg. v. F. W. Schubert I 1830 S. 1—16, II 1832 S. V—XVI, III 1834 S. 3—13, IV 1, 1838 S. V—XII.

[9a]) Über die späteren dortigen Gesellschaften für deutsche Sprache u. Literatur s. C. J. Koch, Literar. Magazin, Sem. 2, 1793 S. 90—94, Gilow in: Voss. Ztg., Sonntagsbeilage 1913 S. 393 ff.

[10]) Börner, Nachr. v. d. Lebensumst. jetzleb. Ärzte II 1751 S. 40; Wolff II 8.

[11]) Fabricius III S. 780—81; Crit. Bibl. I 1749 S. 397 f.; R. Schultz S. 15; Wolff II S. 6. Literatur bei Erman & Horn II 484 f. Nr. 8827—32. In F. A. Wiedeburgs Einladung zum 38. Stiftungsfest 1786 S. 4 wird eine Geschichte der Gesellschaft von J. C. Stockhausen erwähnt.

[12]) Fabricius III S. 772, 780; Crit. Bibl. I 398; R. Schultz S. 15 Wolff II S. 5, 9.

(1748)[13]), Petersburg (1748), Danzig (1752)[14]), Kiel (1754)[15]), Erlangen (1755)[16]), Altdorf (1756)[16]), Wittenberg (1756)[17]), Wien (1761)[18]), Bernburg (1761)[19]), Gießen (1763)[20]), Mannheim (1775)[21]), Frankfurt a. O.[22]), Basel (1743)[23]), Tübingen (1753)[24]), Halle[25]), Duisburg[26]), Marburg (Lite-

[13]) F. Weber, Die Bremische Deutsche Gesellschaft 1748—93. Diss. Königsberg 1910.

[14]) Simson, Gesch. der Stadt Danzig 1903 S. 129 f.

[15]) Wolff II S. 9, 14. Von ihr erschienen: Schriften der Kielischen Ges. der schön. Wiss., Kiel u. Altona 1760 (rez. in der Bibl. der schönen Wiss. VI 1760 S. 87—101).

[16]) vgl. E. Wolff, Die Deutschen Gesellschaften zu Erlangen u. Altdorf im 18. Jahrh. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 1899 S. 209—20); über Altdorf ferner: Hirsching, hist.-lit. Handbuch XVI, 2, 1815 S. 65, Das Neueste aus d. anmut. Gelehrsamkeit 1760 S. 771 f, 797, Rezensionen ihrer Publikationen das. 1757 S. 487—92, 1760 S. 837—46, 1761 S. 122—31. Ihre Matrikel in der Altdorfischen Bibliothek der schönen Wissensch. II S. 70.

[17]) Von ihr handelte Haugwitz 1763, bei Erman & Horn II 1151 Nr. 20079; s. auch Knothe, K. F. Kretschmann, Progr. Zittau 1858 S. 4, C. S. Georgi, Annales academiae Vitembergensis, Witt. 1775 Einl. v. Klügel S. 62. Sie gab heraus: Vier Aufsätze, von der deutschübenden Gesellsch. zu Wittenberg hrsg., Leipzig 1758, 4° (rez. in der Bibl. der schönen Wiss. III 1758 S. 397 f u. in: Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1758 S. 465—67), von B. G. L. Boden: Idylle am Geburtsfest Kurfürst Friedrich Augusts vorgelesen, Witt. 1767 u. Herkules Prodicius (Glückwunsch bei der Erbhuldigung für Kurfürst Friedrich August v. Sachsen) Witt. 1769. Von einer dortigen latein. Privatgesellschaft unter Reinhard 1778 ff vgl. Pölitz, Franz Volkmar Reinhard 1813 S. 51 f, 55.

[18]) Von ihr s. Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1761 S. 262—86, die Bibl. der schönen Wissensch. IX, 1763 S. 75 ff.

[19]) Hecht, Die Fürstl. Anhaltische Deutsche Gesellschaft in Bernburg. Diss. Halle 1907.

[20]) vgl. J. G. Bechtold, Die der hiesigen teutschen Gesellschaft zugewendete Gnade . . . Giesen 1765; Die Univ. Gießen 1607—1907 Festschr. I 1907 S. 385; Strieder, hess. Gelehrtengesch. I 315; Erman & Horn II 249 Nr. 4661—63.

[21]) vgl. Seuffert im Anzeiger f. d. Altert. VI 276—96, VIII 167 f.

[22]) R. Schultz S. 15, Erman & Horn II 181 Nr. 3483a u. Hausen, Gesch. d. Univ. & Stadt Frankfurt a. O. S. 122 f.

[23]) Wolff II S. 7, 9, 13, 103—106.

[24]) Wolff II S. 9.

[25]) Erwähnt von Gervinus, Gesch. d. dtsch. Dichtung IV 5. Aufl. 1873 S. 20; Reichel, Gottsched II 137 Anm.; Waniek, Gottsched 326, 586; Waniek, Pyra 15, 18, 39 f.; Kawerau, Aus Halles Literaturleben 1888 S. 81 ff.; Stammler S. 215 Anm. 20; E. Wolff II S. 8.

[26]) vgl. die Briefe, die neueste Literatur betreffend XVI 56 ff.; Wolff II S. 5, 9; Erman & Horn II 129 Nr. 2578—81.

raturgesellschaft um 1772—85)[27]), Rinteln[28]), Cassel[29]) usw.[29a]) — von ähnlichen Vereinen mit andern Namen, wie der Vertrauten Rednergesellschaft in Thüringen [30]) zu Weimar, der Literarischen Gesellschaft zu Nordhausen, der Gesellschaft der Bestrebenden in Thorn u. a. ganz abgesehen. Die Leistungen aller dieser Vereinigungen, deren mancher freilich nur ein kurzes Leben beschieden war und die bis auf die Leipziger und Königsberger (die neben der Göttinger die wichtigsten und bekanntesten sind) alle schließlich sang- und klanglos wieder einschliefen, sind verschieden beurteilt worden. Während manche sagen, daß keine von ihnen dauernden Einfluß auf die Geschichte der deutschen Sprache und Dichtung ausgeübt habe, und ihre Leistungen meist (wie z. B. in Leipzig) nicht der Tätigkeit des ganzen Vereins, sondern den eifrigen Bemühungen einzelner Männer zu verdanken gewesen seien, so möchte ich sie doch etwas höher bewerten. Ihre Arbeiten sind durch den ihnen zeitlich so bald folgenden großen Aufschwung in unserer Literatur während der sog. klassischen Literaturperiode zweifellos verdunkelt worden, aber wie ihre Interessen sich nicht

---

[27]) Erman & Horn II 753 Nr. 13268, 759 Nr. 13380, 780 Nr. 13736, vielleicht auch I 203 Nr. 4060, und Strieder in den Artikeln über einzelne Mitglieder, z. B. Karl Wilhelm Robert (XII 43), Michael Conrad Curtius (II 498 ff.), Spieker (XV 175). Schoof, Die deutsche Dichtung in Hessen 1901 hat diese Gesellschaft leider nicht berührt.

[28]) begründet von Joh. Phil. Kahler (1750—54), fortgeführt von Joh. Jak. Plitt (1755—61); vgl. Strieder VI 478 f., XI 103, 114 ff., und die dort genannten Gesellschaftsschriften. Übrigens sind auch Kahlers Reden zum Geburtstage des Landesherrn 1752/53 (Strieder VI, 479) im Namen der Gesellschaft gehalten und ist auch Plitts Abhandlung von der Augsburgischen Konfession 1758 (Strieder XI, 115) eine Einladungsschrift dieser Deutschen Gesellschaft. Die Mitgliederliste eines späteren ähnlichen Vereins findet sich endlich in der: Beleuchtung einiger Hindernisse . . . Abhandlung wodurch die hiesige Oratorisch Literär-Gesellschaft . . . einladet, Rinteln 1771.

[29]) Diese war eigentlich nur ein Zweig der Leipziger Gesellschaft der freien Künste; vgl. Krause, Gottsched u. Flottwell S. 273, Woringer, Gottscheds Beziehungen zu Kassel (Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. Bd. 47, 1913) S. 81 ff, Samml. einiger ausgesuchten Stücke der Ges. d. fr. Künste zu Lpz. II 1755 Vorrede. Wie die Casseler war auch die Zittauer Gesellschaft (von ihr s. Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1755 S. 510—18) eine Tochter der Ges. d. freien Künste zu Leipzig.

[29a]) Eine Ges. der schönen Wiss. zu Oettingen im Rieß wird z. B. erwähnt in: Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1756 S. 618.

[30]) Das Verzeichnis ihrer Mitglieder von 1732—40 in (Fabricius) Crit. Bibl. St. 2, 1748 S. 196 ff.

auf das sprachliche und literarische Gebiet beschränkten, so haben sie zur Hebung des geistigen und literarischen Lebens zum Teil erheblich beigetragen, auch nachhaltigen Einfluß auf die ganzen Bildungs- und Aufklärungsbestrebungen des 18. Jahrhunderts ausgeübt.[31]) Über die Göttinger Gesellschaft, deren schöngeistige Bestrebungen ein Vorläufer des Hainbundes waren, verweise ich auf die in der Anmerkung 6 zitierte Literatur. Am meisten wirkte die Leipziger für die Öffentlichkeit, deren Ruhm durch Gottscheds Tätigkeit und Ansehen verbreitet wurde; die Bedeutung der übrigen war mehr eine lokale, im Gegensatz zu den Sprachgesellschaften des vorhergehenden Jahrhunderts, deren Einfluß sich weiter innerhalb Deutschlands ausgebreitet hatte. Sie verbanden mit der Pflege der vaterländischen Literatur freundschaftlichen geselligen Verkehr und manche Musensöhne haben für ihre akademischen Jahre in den Kreisen der Deutschen Gesellschaften Anschluß gefunden und Anregungen empfangen, deren sie sich später gern und dankbar erinnert haben werden. Es ist höchst erfreulich, daß man sich in neuerer Zeit wieder mit den Deutschen Gesellschaften zu beschäftigen angefangen hat. Die zitierten Schriften über die zu Bernburg, Göttingen, Bremen und Greifswald sind außerordentlich nützliche Bausteine zur Kenntnis der literarischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts. Hoffentlich regen sie zu gleicher Bearbeitung der übrigen Deutschen Gesellschaften an, besonders über die zu Jena, Erlangen und Altdorf,

[31]) Über die deutschen Gesellschaften im allgemeinen haben gehandelt z. B. S. G. Lange, Leben G. F. Meiers S. 44; Dähnert, Zweifel wider die deutschen Gesellschaften, in den Critischen Versuchen zur Aufnahme der deutschen Sprache, von einigen Mitgliedern der deutschen Gesellschaft in Greifswald, (Greifswald 1741—45, Stück 1—15) II, III 361 ff.; J. F. Eisenhart, Von den gelehrten Gesellschaften und derselben fürnehmsten Gerechtsamen. Glückwünschungsschreiben an die deutsche Gesellschaft zu Göttingen . . . Helmsted, 13. Hornung 1749 (in dess. Kleinen Schriften hrsg. v. R. Wedekind 1751 S. 97—128). — Die deutschen Gesellschaften, die vor hundert Jahren, durch E. M. Arndts Entwurf einer teutschen Gesellschaft 1814 angeregt, entstanden, waren politische Vereine, die patriotische Zwecke verfolgten und hier nur erwähnt werden sollen, um klar zu sagen, daß sie mit den älteren literarischen Vereinen gleichen Namens nicht das Geringste zu tun haben. Vgl. F. Meinecke, Die Deutschen Gesellschaften u. der Hoffmannsche Bund 1891. Dahin gehören wohl auch die in den mir nicht zugänglichen Schriften: Karl Hoffmann, Verfassungs-Urkunde u. Gesetze der deutschen Gesellschaft zu . . . o. O. 1815 u. (Jul. v. Voß) Von Bildung deutscher Gesellschaften als dem vorzüglichsten Mittel, Liebe zum Vaterlande zu fördern,

zu deren Erforschung die glücklicherweise erhaltenen und in den Universitätsbibliotheken zu Jena bezw. Erlangen verwahrten Akten genug Material bieten.

Als ich mich kürzlich mit einer monographischen Behandlung des Kaiserlich gekrönten Poeten Ch. Ph. Hoester beschäftigte, ergaben sich Anhaltspunkte für die Vermutung, daß dieser der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen angehört habe. Da Hoester schon zu seinen Lebzeiten verschollen war, wäre es außerdem von Bedeutung gewesen, zu wissen, wann er zutreffendenfalls Mitglied der Gesellschaft geworden ist und was die Gesellschaftsakten etwa über ihn ergaben. Die bereits erwähnte verdienstliche Abhandlung von Paul Otto über Die Deutsche Gesellschaft in Göttingen (1738—58), München 1898, gab aber für meine Zwecke keinen Aufschluß und ich mußte mir die Originalhandschrift der Matrikel jener Gesellschaft aus Göttingen schicken lassen, aus der mir dann auch wirklich die gesuchte Aufklärung zu Teil wurde. Wie mir bei meinen Studien über Hoester, so wird es vielleicht auch andern Forschern bei Ermittlungen über andere Personen jener Zeit ergehen, auch sie würden, wenn sie erschöpfend feststellen wollen, ob der Gesuchte in Beziehungen zu der Göttinger Deutschen Gesellschaft gestanden hat oder nicht, genötigt sein, sich die handschriftliche Mitgliederliste kommen zu lassen, welches mit Unbequemlichkeiten, Unkosten und Zeitverlust verbunden ist, die nicht immer im richtigen Verhältnis zu der zu erwartenden Ausbeute stehen. Es schien mir daher dringend wünschenswert, jene Listen zu veröffentlichen[32]), nicht nur um andern Interessenten

Heidelb. 1814 behandelten Vereine. Ebenso verfolgen zahlreiche andere das Beiwort deutsch in ihrem Namen führende Gesellschaften keine rein sprachlichen oder schöngeistigen Tendenzen, z. B. die Deutsche Gesellschaft 1914, zur Erhaltung der Einigkeit u. Vaterlandsliebe (vgl. Tägl. Rundschau v. 29. Nov. 1915), die Deutsch-bulgarische Gesellschaft, Deutsche Ges. für Bevölkerungspolitik, die für Kaufmannserholungsheime usw., die deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre u. wahrer Gottseligkeit 1779/80 von Urlsperger gegründet (vgl. Die neuesten Religionsbegebenheiten IX f. d. J. 1786 S. 1—33), von andern endlich, wie der bestehenden Deutschen Gesellschaft von St. Louis ist mir nichts Näheres bekannt.

[32]) In der Matrikel fanden sich zwar Bleistiftnotizen, meines Wissens ist sie aber noch nicht vollständig gedruckt. Verzeichnisse der Mitglieder sind enthalten in: Das jetztlebende Göttingen 1739 S. 22 f., (Strodtmann) Beiträge zur Historie der Gelahrtheit T. 2, 1748 S. 254—64, G. C. Schmaling, Ilfelds Leid und Freude nebst Vorrede R. Wedekinds von der Deutschen

die Wege zu ebnen, sondern auch weil m. E. die Wissenschaft ebenfalls ein Interesse daran hat, die Namen dieser Männer und die sie betreffenden Eintragungen kennen zu lernen. Denn die Deutschen Gesellschaften lassen sich nicht rein aus sachlichen Gesichtspunkten betrachten. Das persönliche Moment hat doch innerhalb der Gesellschaft immer einige Bedeutung gehabt und damit auch für den Einfluß der Deutschen Gesellschaften auf die Literaturgeschichte. Aber wir haben doch nur bei verhältnismäßig wenigen von ihrer Mitgliedschaft aus gedruckten Quellen Kenntnis, namentlich aus den Titeln ihrer Schriften; denn viele buhlten damals um die Ehre Mitglied der Deutschen Gesellschaft zu sein, um dann die Zugehörigkeit zu ihr auf den Titeln ihrer Publikationen in reklamehafter Weise auszuposaunen[33]). Die Mitteilung einzelner Namen oder die Hervorhebung der berühmteren Mitglieder würde also nicht genügen, ganz abgesehen davon, daß die Begriffe „berühmt“ oder „beachtenswert“ nur zu leicht allzu subjektiv aufgefaßt werden. Um zu wissen, welche Leute sich für die Zwecke zusammenfanden, deren Verfolgung sie sich zur Aufgabe gestellt hatten, kommt es eben auf die Kenntnis aller an, sowohl der Bedeutenden oder Führenden als auch der bloßen Mitläufer. „Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist“. Dieser Satz gilt auch im vorliegenden Falle. So stoßen wir denn in den Listen, die ich im folgenden mitteile, auf eine stattliche Reihe von Namen solcher Personen, die dem Kenner und Freund der Literatur- und Gelehrtengeschichte rühmlich bekannt sind. Daß die Mehrzahl derer,

---

Gesellschaft zu Göttingen, 1748 S. 7—19, (R. Wedekind) Schreiben an Herrn Johann Christian Cuno zu Amsterdam, worin von dem gegenwärtigen Zustande der Kgl. Deutschen Gesellschaft zu Göttingen fernere Nachricht erteilet wird, 1749 S. 23—27. Diese Listen sind jedoch durch Fehlen verstorbener, ausgeschiedener und der erst später aufgenommenen Mitglieder unvollständig und teilweise durch Druckfehler entstellt (bei Strodtmann steht z. B. Grüsau für Geusau; Schwanz für Schwarz usw.).

[33]) das ist z. B. der Fall bei J. P. Cassel, der 1759 und 1765, Joh. Gottfr. Müller, der 1765 auf den Titeln seiner Schriften, bei P. Plesken (1752), K. F. E. Bierling, J. G. Stegmann, Habermann (1754), N. G. Balemann (1755), Joh. Friedr. Scholz (1755), die auf Titeln ihrer Dissertationen das Prädikat Mitglied der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen führen. Dabei fand man damals nichts. Aber schon wenige Jahrzehnte später war dieser Brauch antiquiert und wurde nur noch belächelt (so mokiert sich z. B. Herzog in seinen Briefen zur nähern Kenntnis von Halle, 1794 S. 23 über J. A. E. Götze).

die sich in der Deutschen Gesellschaft zusammenfanden, nicht die Schlechtesten waren, zeigt der Hinblick auf ihre bei Meusel verzeichneten Leistungen. Daneben finden sich aber auch Männer, die auf andern Gebieten sich ausgezeichnet haben, und endlich fehlen natürlich auch solche nicht, die nur Unbedeutendes oder Nichts geleistet haben, das auf die Nachwelt gekommen ist, oder solche, die nur ihrer Schicksale wegen merkwürdig sind (wie z. B. Angelbeck). Ein Blick auf die der Namenliste hinzugefügten Anmerkungen wird dies dem Leser besser veranschaulichen.

Es ist also nicht nur für die Geschichte und Kenntnis der literarischen Bestrebungen in Deutschland um die Mitte des 18. Jahrhunderts und insbesondere der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen, sondern auch für die Kenntnis und Beurteilung der einzelnen Mitglieder von Wert, diese Zugehörigkeit zur Gesellschaft und die Zusammengehörigkeit unter einander genau zu kennen. Der Literatur- und Kulturhistoriker und der Biograph eines einzelnen Mitgliedes, sei es nun hervorragend oder mittelmäßig, werden in gleichem Maße von diesem namentlichen Verzeichnis Nutzen haben können. Denn wir haben hier nicht nur eine der ältesten Listen einer vorwiegend studentischen Korporation, eines akademischen wissenschaftlichen Vereins vor uns, sondern auch eine historische Quelle, die eine Reihe anderer gut zu ergänzen vermag. Z. B. G. W. Oeder, der nach Meusels Lexikon aus Heilbronn gebürtig ist, stammt nach der Liste aus Feuchtwang, sie nennt uns ferner z. B. Willichs, Rautenbergs, Stoltes und A. G. Albertis Geburtsorte, die Meusel nicht kannte, bei Wodarch ist seine damalige Stellung Meusel unbekannt usw., sie birgt also nützliche Ergänzungen der bisherigen biographischen Literatur über die im Matrikelbuch Genannten. Auch die Verteilung der (Ehren-)Diplome in geographischer Beziehung ist interessant. Man kann ferner die Liste daraufhin prüfen, ob die mit einem Ehrendiplom Bedachten solche Autoren waren, die im Zenith ihres Ruhmes standen oder solche, denen diese Ehrung reichlich spät zu Teil ward, oder ob sie erst werdende Größen waren, die nachträglich bewiesen, daß sie solcher Ehre würdig waren. Endlich kann man auch sehen, wer von denen, die ein Ehrendiplom verdient hätten, unter den Mitgliedern fehlt (z. B. der um Göttingen so verdiente Münchhausen und Klopstock) usw. Vergangene Zeiten und Personen ziehen an unserm Geist vorüber. Ein langer Zug,

der Leser wird manchem Bekannten begegnen. Von unbekannteren Größen wird, wenn auch ihr Leben und Streben heute sonst vergessen ist, doch die eine diesem, die andere jenem Leser bekannt und in diesem Zusammenhange interessant sein. Möge darum dieser Beitrag zur näheren Kenntnis des literarischen und gelehrten Deutschlands jener Zeit eine freundliche Aufnahme finden.

Hier käme nun eine Beschreibung der Originalhandschriften an die Reihe. Da sich aber eine solche schon findet im: Verzeichnis der Handschriften im preuß. Staate I Hannover 1 Göttingen Bd. I 1893 S. 105, genügt es, hier darauf hinzuweisen. Die Handschrift der Matrikel trägt die Signatur Hist. lit. 115. Es sind 2 Bde. in Fol., enthaltend Bd. I S. 22—30 Verzeichnis der Mitglieder 1738—46, S. 67—247 Tagebuch März 1738 — März 1750, Bd. II S. 1—7, 13—36, 89—105, 229—33 Verzeichnis der Mitglieder von 1738—55. In beiden Bänden sind die Namenseintragungen z. T. autograph. Die ebenda Bd. III 1894 S. 1—6 beschriebenen Faszikel 1—12 enthalten die übrigen Akten der Gesellschaft.

Die außer dem Matrikelbuch noch erhaltenen Akten über die Gesellschaft bieten natürlich nicht nur für die innere Geschichte des Vereins überhaupt, sondern namentlich auch für die nähere Kenntnis des Zu- und Abganges der Mitglieder viel Interessantes; besonders das Tagebuch (Matrikel Bd. I S. 67—247). Letzteres berichtet von der ersten Sitzung am 30. Mai 1738 ab über die wichtigsten Vorgänge, registriert auch die „Abschiedsreden" der ortsanwesenden Mitglieder und reicht bis zum 25. März 1750. Ich will hier die Notizen einfügen, die ich mir besonders über diejenigen Anwärter, deren Mitgliedschaft aus irgend einem Grunde (vor oder nach ihrer Aufnahme!) scheiterte, gemacht habe.

Am 12. Juli 1738: wurde beschlossen, dem Hrn. Schreiber[34]), welcher sich durch Teutsche Schriften genug bekannt gemacht, vor unser Mitglied zu erklären. Dem Sekretär Harding ward aufgetragen, jenem diesen Beschluß brieflich mitzuteilen; der Brief ward in der Gesellschaft am 1. August verlesen und am 2. August dem Hrn. Schreiber eingehändigt. [Tagebuch S. 70. Alle diese auf Schreiber bezüglichen Eintragungen sind durchgestrichen!]

[34]) wohl eher der in Goedekes Grundriß III 354 vorkommende Georg Christoph S., als der in Meusels Lex. XII, 440 ff. behandelte Johann Friedrich S.

Am 22. November 1738: beschlossen, den Dr. beider Rechte [Joh. Andreas] Hannésen [Advokat in Göttingen, vgl. Meusel, Lex. V 133 ff.] zum Mitglied zu erklären [Tageb. S. 74. Durchgestrichen]. 31. Dezember 1738: Hr. v. Hugo aus Hannover sei durch die mehresten Stimmen bereits zum Mitglied ernannt. [Tageb. S. 75. Durchgestrichen und hinzugefügt:] NB. Dieser wurde wieder abgewählet. Am 28. Januar 1739 ward dem Hrn. Koken aufgetragen, den Hrn. v. Hugo aufzunehmen [Tageb. S. 78; durchgestrichen!] vgl. Nr. 321 a der Matrikel. Am 16. Februar 1740 schickte Hr. [Christoph Wilhelm] Groskurt [vgl. Meusel, IV 388 f.] aus Northeim zwei lange Proben ein, ward aber am 19. März nicht gewählt [Tageb. S. 105 u. 109]. Am 1. Juli 1741 ward der Rector zu Hameln [Just Heinrich] Leo [vgl. Jöcher-Rotermund, Gel.-Lex. III Sp. 1619 f.] nicht aufgenommen, dessen Proben „den Regeln der Dichtkunst und Beredsamkeit nicht gemäß" waren. [Tageb. S. 121]; einige Jahre später (1747) hat man ihn aber doch noch aufgenommen, vgl. Nr. 48 der Matrikel. Auf Levekönns Antrittsrede antwortete Möser am 27. Juli 1743 in einer poetischen Satire: Lob der Göttingischen Würste. Am 22. August 1744 ward „Past. Tack aus dem Grunde am Hartze" zur Wahl gebracht, da aber einige Mitglieder an seinen gebundenen Schriften einiges auszusetzen hatten, war die Majorität gegen seine Aufnahme [Tageb. S. 167]. Prof. . . . [? unleserlich] in Aurich, korrig. in: [Herm. Friedr.] Kahrel zu Herborn [vgl. Meusel VI 394 ff.]: auf Grund seiner Probe „abgewählet" [Tageb. S. 167 V]. Angelbecks Eintritt sollte am 13. August 1746 stattfinden, konnte es aber nicht, da er heim reisen mußte [Tageb. S. 191]. Am 29. März 1749 ward Kandidat Hinüber[35]) mit Majorität zum ordentlichen Mitglied gewählt, „doch da die Probe schlecht gerathen war, und der H. Hinüber mit der Antritsrede säumete, wurde er wider abgewählet" und am 7. Brachmonat „solenniter abgewählet" [Tageb. S. 221 u. 226]. Daß Consbruch sein Diplom „auf Befehl des Herrn Präsidentens" erhielt, erfährt man aus dem Tageb. S. 229. Auf eines Herrn B. aus Königsberg briefliches

[35]) Gewiß Georg Heinrich H., über den sich in Weidlichs Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten I 1781 S. 305 ff. ein Artikel findet. Hinter seiner Diss. (Göttingen 1744) stehen die Acta judicialia in Sachen H.'s gegen Past. Flügge wegen verweigerten Stipendiums.

Ansuchen an den Präsidenten um die Ehrenmitgliedschaft wurde am 25. Oktober 1749 beschlossen, nicht zu antworten [Tageb. S. 230]. Am 18. Oktober 1749 wurden [Friedrich] v. Hagedorn [Meusel V 38 f.] und [der Prokurator u. Advokat Johann Heinrich] Kirchhof[f] [vgl. Meusel VII 27 ff., Schröder, Lex. d. hamb. Schriftst. III S. 581–84; Goedeke, Grundriß III S. 367] in Hamburg und Hurner[36]) in Bern zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen, aber beschlossen, vorher an sie zu schreiben und Antwort abzuwarten [Tageb. S. 230]. Ebenso wurden am 10. Januar 1750 Rektor [Joh. Michael] Herbart zu Oldenburg [Meusel V 376 ff.] und [Heinr. Gottlieb] Schelhafer [Schellhaffer; Meusel XII 129; Goedeke, Grundriß ²III S. 342] zu Hamburg zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen, jedoch beschlossen, vorher an sie zu schreiben. Von ihnen erscheint nur Herbarts Name in der Matrikel (Nr. 266). Ob bei den übrigen nun solches Schreiben unterblieben ist, oder die zu dieser Ehrung Auserſehenen sie ablehnten, ist nicht ersichtlich.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Matrikel der Deutschen Gesellschaft im Jahre 1755 abbricht. Immerhin wollen wir froh sein, daß wenigstens die Jahre 1738—55 erhalten sind. Ganz vollständig scheinen auch diese nicht zu sein, wenigstens fand ich einen H. G. Franz aus Schleiz, der sich unter einem Gedicht in der Dissertation von Christoph Gottlieb Schulze (Präses G. E. Hamberger) Jena 1754 als Mitglied bezeichnet, aber in der Matrikel fehlt. Doch steht dieser Fall allein da und ich habe weitere Lücken in der vorliegenden Mitgliederliste nicht bemerkt. Christian Hieronymus Kramer (1721–94), von dem es in Schlichtegrolls Nekrolog auf 1794 II S. 86 heißt, er habe durch verschiedene Aufsätze Zutritt zu der Göttinger Gesellschaft erlangt, ist dort wohl nur Gast und nicht Mitglied gewesen. Auch die Namen derer, die späterhin noch Mitglieder der Gesellschaft geworden sind, würden sich gewiß teilweise aus der gedruckten Literatur wieder zusammenstellen lassen, freilich würde diese Arbeit nur jemand unternehmen, den die Größe der Mühe nicht schreckt. Aus späterer Zeit sind mir außer den bei P. Otto S. 90–91 aufgezählten Männern als Mitglieder begegnet z. B. Christian Gottfr. Derling in Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1757 S. 746; Joh. Sam. Jakob Schulze Inglebia Brunsvicensis

[36]) Über Gabriel Huerner vgl. Waniek, Gottsched S. 451 f., 454, Danzel, Gottsched 1848 S. 239, 241, Suchier, Gottscheds Korrespondenten S. 40.

auf dem Titel seiner Dissertation Göttingen 1759; Heinrich August Ossenfelder, Hof- und Justizkanzleisekretär in Dresden[37]), unter der Vorrede zu (Gottlieb Fuchs), Gedichte eines ehemals in Leipzig studierenden Bauerssohnes, Dresd. u. Lpzg. 1771; Ch. W. Büttner u. A. G. Kaestner, in Pütters Gel.-Gesch. I 1765 S. 185, 173; Michael Hißmann auf dem Titel seiner Schrift: Vom Flor Siebenbürgens unter Theresien u. Joseph. In der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen bei der Aufnahme in dieselbe abgelesen den 24. Februar 1776; J. F. C. Burchard, C. F. Luther, G. W. Böhmer aus A. G. Kaestners Schrift: Über den Vortrag gelehrter Kenntnisse in der deutschen Sprache, Göttingen 1787; C. G. Heyne (Prutz, Göttinger Dichterbund S. 186 Anm.), Johanne Marie Elisabeth Merck, geb. Neubauer (Goedekes Grundriß 2. Aufl. Neudr. IV 1, 1907 S. 33) usw. Über L. H. C. Höltys Gesuch um Aufnahme in die Deutsche Gesellschaft vergl. die bei Michael, Hölty-Studien 1909 S. 1 zitierten Stellen.

Nun noch einige Worte über die Art, wie ich meine Aufgabe zu lösen versucht habe, inwieweit ich das Manuskript wortgetreu vorlege, wie ich die Abschrift redigiert habe. Die Abschrift ist nicht sklavisch, aber im wesentlichen getreu, auf Beibehaltung sachlich irrelevanter Kleinigkeiten ist kein Gewicht gelegt worden. t neben Tagesdaten und Zahlen ist fortgelassen. Wechsel von Fraktur und Antiqua, bes. innerhalb einzelner Worte mußte als wirklich unwesentlich ignoriert werden, um auch Druck und Korrektur nicht unnötig zu komplizieren. Ebenso sind neben Tagesdaten[38]) etwa fehlende Punkte hinzugefügt und ist das Wort Herr, das im Original mitunter vor den Namen steht, gestrichen. Neben d habe ich stets einen Punkt gesetzt und überhaupt eine gewisse Übereinstimmung bei der Form der Angabe der Daten herbeigeführt. Verschiedenheit der Handschriften und offensichtlich spätere Zusätze sind nicht als solche zum Ausdruck gebracht. Die mitunter wertvollen späteren Zusätze konnten nicht fortbleiben. Ich habe dem Text stets einen Hinweis auf die betr. Seiten des Originals eingefügt, damit jeder Spezialforscher

---

[37]) vgl. Goedekes Grundriß 2. Aufl. Neudr. IV 1, 1907 S. 120; Trillmich, Christlob Mylius, Lpzger. Diss. 1914 S. 66 f., 72 f.

[38]) Es scheint nicht konsequent ein bestimmtes Datum angegeben worden zu sein, bald ist es das der eigenhändigen Eintragung in die Matrikel, bald das der Übergabe oder Absendung des Diploms, bald das der Antrittsrede.

oder wer meine Lesart an irgend einer Stelle anzweifeln sollte, es leichter hat, sich durch den Augenschein schnell selbst überzeugen zu können. Soweit Band II der Matrikel mit Band I inhaltlich übereinstimmt, sind tunlichst nur diejenigen Abweichungen des II. Bandes in runden Klammern[89]) an den betr. Stellen eingeschaltet, welche wirkliche Ergänzungen der Liste des I. Bandes enthalten. Unwesentliches, z. B. der Umstand, daß die Deutsche Gesellschaft in Bd. II stets Deutsche Akademie genannt wird, ist übergangen. Bei zweifelhaften Ortsnamen habe ich Neumanns Ortslexikon zu Rate gezogen, doch wurde die oft von der heutigen abweichende Schreibweise der Ortsnamen nicht berichtigt. Die Matrikeln sind freilich mitunter vom Sekretär der Gesellschaft liederlich geführt und so fehlen oft die Daten der Aufnahme, ich mußte es mir aber versagen, zu versuchen sie anderswoher zu ermitteln; man kann in solchen Fällen gewöhnlich aus den Vorder- und Hintermännern die ungefähre Zeit der Eintragung ersehen. Alle Zusätze, die in eckige Klammern eingeschlossen sind, stammen von mir, und sind dem Tagebuch oder anderen Quellen entnommen. Die Numerierung der Mitglieder in der Matrikel ist natürlich beibehalten worden, aber zur bequemeren Zitierung und für das von mir beigefügte Register habe ich jede Eintragung rechts am Ende fortlaufend numeriert (und auf diese fett gedruckte Zählung beziehen sich auch meine Zitate, Anmerkungen und das Register)!

Um Anhaltspunkte für die Bedeutung der einzelnen Mitglieder zu erhalten, war es unerläßlich, eine Anzahl von Nachschlagewerken und anderen Büchern zu Rate zu ziehen; ich habe das Ergebnis in den Anmerkungen niedergelegt und mich bei ihnen auf das allernotwendigste beschränkt. Auch bei berühmteren Leuten, wie Gleim, Gottsched usw. wurden literarische Zitate (aus Meusel usw.) beigefügt. Für die Bedeutung der Mitglieder für die Deutsche Literatur wurde auf Goedeke verwiesen. Es ist schade, daß die Göttinger Matrikel noch nicht gedruckt ist, sie hätte sonst für die Identifizierung vieler hier vorkommender Namen wertvolle Dienste leisten können. Immer-

[89]) Manche Zusätze in Bd. I waren schon in runde Klammern eingeschlossen; ich hätte daher für die Einfügung der Abweichungen von Bd. II Winkelklammern wählen sollen, um ganz korrekt zu sein. Doch kann ich das momentan nicht mehr rückgängig machen, da mir die Zeit fehlt, die Vergleichung beider Bände, die dazu nötig war, nochmal vorzunehmen.

hin ist es mir gelungen, fast alle der 519 verschiedenen Mitglieder aus der Literatur zu belegen, bei den übrigen hätte es sich nicht verlohnt, die darum aufgewandte Mühe noch weiter fortzusetzen. Wieviel vergebliche Arbeit in den Anmerkungen steckt, kann der Leser nur ahnen, nicht sehen.

Endlich bin ich es mir selbst schuldig, noch eines persönlichen Umstandes zu gedenken. Als ich mir die Matrikel abgeschrieben hatte und damit beschäftigt war, sie mit Einleitung und Anmerkungen zu versehen, wurde ich durch eine Reihe von Ereignissen überrascht, die mich wiederholt an der Fortführung der angefangenen Arbeit hinderten. Ich hoffe, daß das Ganze durch die zeitlichen Abstände, in denen ich mich der Arbeit widmen konnte, nicht zu sehr gelitten hat, glaube aber selbst, daß, wenn ihr Mängel anhaften, es mir unter günstigeren Verhältnissen leichter gelungen sein würde, sie zu vermeiden. Wer also Mängel bemerkt, möge sie unter diesem Gesichtspunkt beurteilen.

[Titel, Seite 1:]

Gesetz-, Matrikel- und Tagebuch der Deutschen Gesellschaft in Göttingen, geführet durch die Secretärs derselben.

Göttingen im Jahre 1738. Cod. MS. hist. litt. 115 I. Folioband.

Cod. MS. hist. litt. 115 II. u. d. Tit.:

Matrikelbuch der Königlichen Deutschen Akademie zu Göttingen.

Zur Nachricht. 1) Dieses Matrikelbuch nimt seinen Anfang mit dem November 1747. Bis dahin stehen die eigenhändige Nahmen in dem Tage-Buche der Geselschaft, aus welchem sie hieher übergetragen worden.

2) Die resp. Hoch- und Geehrteste Mitglieder schreiben ihren vollen Vornahmen, Vaterland, Studia, und übrige Charakters mit ein.

M. Rudolf Wedekind, Adjunkt der hochlöbl. Philos. Fakult., Conrector des Gymnas., und Sekretar d. Geselsch. Götting. d. 1. Novemb. 1747.

[I. S. 3, II. S. 7:]

Nahmen der Secretärs von der (Königl.) Deutschen Gesellschaft in Göttingen.

1. Carl Ludow(ig) Harding, aus Hameln, der Gottesg. und Weltw. Befl. u. Mitgl. des Semin. Philol. (Bis den 8. Oktob. 1739.) 1

1) s. Otto S. 7 f, 25; Schmaling S. 15 Nr. 60.

2. August Gesenius, von Zellerfeld auf dem Harze, der Gottesg. u. Weltweißh. Befl. Magister 1740. Past. in Helmstedt 1741. Prof. d. Gr. Spr. zu Helmst. 1744. ([Von Ende 1739] Bis d. 3. Decemb. 1740.) 2
3. Philipp Ernst Hölty, des Minist. Cand. und Guvernör in dem Rougemontischen Hause, (bezw. Maison de Pension), Past. zu Cl. Mariensee 1742. ([Vom 12. April 1741] Bis April* 1742.) 3
4. M. Rudolph Wedekind, Conr. der Sch. zu Gött. ([Vom 15. Dezember 1742] Bis d. 21. Jenner 1745.) 4
5. M. Georg Wilhelm Oeder, des Seminarii Philologici Senior (: Prof. in Thoren 1745.) ([erw. d. 21. 1. 1745] Bis d. 6. März 1745. † im Jan. 1751.) 5
6. M. Rud(olf) Wedekind, (Adjunkt der Philosoph. Fakult. und Conr. des Gymn.)zum 2. Mahle([13. 3. 1745] Bis d. 1. Novemb. 1748. Wird zum Senior erwählt d. 2. Nov. 1748.) 6

[nur II S. 7:]

Bei Erwählung des bisherigen H. Secretairs H. M. Wedekinds fand die Gesellschaft für nöhtig, folgende beide Personen zu Sekretairs zu wahlen.

7. M. Isaac von Colom du Clos, Sekretär, und Lektor in der franz. Sprache zu Göttingen. 7
8. Gerhard Christian Otto Hornbostel, K. Gekr. P. Bis d. 22. Merz 1749. 8
9. M. Just Friedrich Veit Breithaupt. Bis Michaelis 1751. 9
10. M. Johann Philipp Murray. (31. Jan. 1750 [bis 1762]). 10

---

2) s. Meusel, Lex. IV, 141; Otto S. 26 f.

3) s. Otto S. 27 f; Rotermund, das gel. Hannover II 1823 S. 377 f. — *Nach Strodtmann: bis Oktober.

4) s. Meusel, Lex. XIV, 439 ff; Otto S. 7 f, 28 f, 30, 32 ff, 36 ff, 40, 44 f; Suchier, Gottscheds Korrespondenten 1912 S. 80; Weber S. 101; Pannenborg, Zur Gesch. des Göttinger Gymn.. Progr. 1886 S. 54 Anm. 1.

5) s. Meusel, Lex. X, 160; Otto S. 30.

6) s. oben Nr. 4 und nachher Nr. 306 u. 311.

7) s. Meusel, Lex. II 167 ff; Otto S. 34, 37; Weber S. 101.

8) s. Otto S. 31, 34.

9) s. Meusel, Lex. I 578; Otto S. 34.

10) s. Meusel, Lex. IX 468 ff; Otto S. 34 f, 45; Goedeke [2]IV, 1 S. 126; Weber S. 101.

[I. S. 22, II. S. 1:] Nahmen der Ober-Vorsteher der Deutschen Gesellschaft in Göttingen.

I. Heinrich der Eilfte Eltere Reuß (, des H. R. R.) Graf und Herr von Plauen (, Herr zu Graiz, Kranichfeld, Gera, Schlaiz und Lobenstein, u. s. f. Regirender Graf zu Untergraiz.) [1740] [erwählt 17. Febr. 1739]. 11

[I. S. 22 II, II. S. 3:]

Nahmen der Präsidenten (Vorstehern)

I. Johann Matthias Gesner (, Königl. G. B. C. B. L.) Professor der Beredsamkeit u. Dichtkunst (, Oberschulinspekt. Churbraunschw. Lande, und Bibliothekarius der Universität, u. s. f.) 12

[I. S. 22 III, II. S. 13:]

Namen derer, welche als membra honoraria (Ehrenmitglieder) in die Gesellschaft getreten sind.

1. George Heinrich Riesenbeck Gräfl. Reuß-Plauischer Rath. d. 25. (27) [erw. d. 21.] Hornung 1740. 13
2. Anton von Geusau, Gräfl. Reuß-Plau(ischer) Rath, Hofmeister und Lehn-Director. d. 29. Hornung 1740 (†). 14
3. D. Paul Gottlieb Werlhof, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Hofmedicus. d. 17. Merz 1740. 15
4. Johann Friederich von Uffenbach, Sr. Königl. Maiestät von GrosBr. hochbestalter Obristlieutenant, in Frankf(urt) am Mayn. d. 24. (27.) Jun. (Brachm.) 1740. 16
5. D. Eberhard David Hauber, Hochgräfl. Schaumburg-Lippischer Consistorialraht und Superintendent in Stad(t)hagen. d. 20. Jul. (Heumonats) 1740. 17

---

11) s. Otto S. 25, 44; Suchier 37. – Dieser Reuß (1722–1800) ist 1778 mit seinem ganzen Hause in den Reichsfürstenstand erhoben worden.

12) s. Meusel, Lex. IV, 150 ff; Otto S. 5, 24, 26 ff, 31 ff, 43; Weber S. 101; Suchier 29.

13) s. Otto S. 27; Strodtmann, Gesch. jetztleb. Gelehrten T. X, 1746 S. 468. Bald darauf, am 18. 3. 1740, verheiratete er sich.

14) s. Otto S. 27; Büsching, Beiträge zur Lebensgesch. denkw. Personen II 1784 S. 31–368 (nach S. 34 u. 362 machte G. artige lateinische Gedichte), VI S. 89, 121 ff.

15) s. Meusel, Lex. XV, 18 ff; Otto S. 27, 32; Goedeke [3] IV 1 S. 32.

16) s. Meusel, Lex. XIV, 174 f; Otto S. 27, 36, 43; Goedeke, Grdr. 2. Aufl. III S. 337.

17) s. Meusel, Lex. V, 219 ff.

6. M. Meinhard Plesken (Pleske), Sr. Königl. Maiest(ät) von Grosbr. Consistorialraht [I. S. 22, III:] in Stade, und Hauptprediger an der Nicolaikirche daselbst [II S. 13:] (in Hannover, und Generalsuperintendent zu Zelle). d. 10. Nov. (Wintermonats) 1740. 18
7. Lorenz Reinhard, Doctor der Gottesgelahrtheit, Professor derselben an dem Gymnasio zu Weymar, und Evangelischer Prediger an der Stifts Kirche daselbst. [erw.] d. [15.] Apr. 1741. († den 15. Nov. 1752.) 19
8. Johann Christian Claproth D. Profess. extraord. der R(echte) zu Göttingen. d. 1. Hornung 1743. (Ward Anno 1744 Senior, † 1748 d. 17. Oct.) 20
9. Christian Ernst Simonetti Hochfürstl. Holsteinischer Consistorialrath, ordentl. Profess. der weltweisheit und Pastor der Jacobskirchen zu Göttingen. d. 6. Horn(ung) 1743. 21
10. Gottlieb Samuel Treüer, D. Königl. gr(oß)britt. Churf. Br. L(üneb.) Hofrath und der R. R. Polit. und Mor(al) Ordentl. Prof(essor) in Göttingen, den 9. Hornung 1743. († 25. Hornung 1743.) 22

[I 23 u. II 14:]

11. Magnus Crusius, Doctor der Gottesgelahrtheit, und Ordentlicher Professor derselben zu Göttingen. den 22. Märtz 1743. († 1751 als General-Superintendent zu Harburg.) 23
12. Christoph August Heumann, D. Prof. Theol. et Hist. lit(er.) d. 4. April 1743. 24
13. Christian Kortholt, S. Theol(og.) Prof. extraord. und Academischer Prediger. d. 5. April 1743. († als Prof. Theol. extr. Theol. D. Superintend. zu Harste u. Prediger an der St. Jacobskirche zu Göttingen. d. . . . 1751.) 25

---

18) s. Meusel, Lex. X, 459 f.
19) s. Meusel, Lex. XI, 171 ff.
20) s. Otto, S. 30, 32, 44; Jöcher, Gel.-Lex. I 1928 f. Seine Vita in T. J. Reinharth's Progr. Gött. 1739 S. 19 f.
21) s. Meusel, Lex. XIII, 180 f.
22) s. Jöcher, Gel.-Lex. IV 1305 f.
23) s. Meusel, Lex. II, 254 ff.
24) s. Meusel, Lex. V, 448 ff.
25) s. Meusel, Lex. VII, 277 ff.

[I. S. 23; II. S. 14:]

Ehrenmitglieder.

14. D. Georg Gottlob Richter, K. Großbrit. und Chur Fürstl. Braunschw. Hoff Rath und Leibarzt, (und) erster Professor der Artzney Kunst zu Göttingen. d. 9. Merz 1743. 26

15. D. Albrecht Haller K. Großbrit. und Churf. Br. Lüneb. Leibarzt, der Zergliederung und Kräuterwissenschaft ordentlicher lehrer in Götting(en) d. 9. Merz 1743. 27

16. Frau Magdalene Sibylle Riegerinn geb. Weißenseen, Kayserl. gekr. Poëtinn, Expeditionsräthinn und Amtsvögtinn zu Stuttgard. d. 1. Brachmon. 1743. 28

17. Jgfr. Traugott Christiane Dorothee Löbern, aus Ronneburg im Altenburgisch., Kayserl. gekr. Poetinn. d. 1. Brachm. 1743. [erhielt an Stelle des verloren gegangenen ein neues Diplom d. 22. Febr. 1745.] 29

18. Friedrich Albrecht Meister, Prediger zu Wachbach in Francken, u(nd) Ehrenmitgl(ied) der D. G. in Jena. d. 7. Septemb. 1743.

[I 23, = II 15:] 30

19. Gabriel Heinrich Pollmann, Pastor an der Marktkirche zu Hannover, d. 2. [9. !] Novb. 1743. 31

20. Christian Jeremies Rollin, Doctor der Heylungskunst, und Königlicher Prosector der Anatomie zu Göttingen, d. 12. Dec. 1743. 32

21. Joh(ann) Andrees Butstedt, M. Director des Gymnas(ii) zu Gera und Mitgl(ied) der Lat. Geselsch. in Jena, d. 13. [6. !] Dec. 1743. 33

---

26) s. Meusel, Lex. XI, 288 ff; Suchier 62.

27) s. Meusel, Lex. V, 86 ff; Otto S. 29, 33, 36, 41; Goedeke ³ IV 1 S. 22 ff.

28) s. Meusel, Lex. XI, 321; Otto S. 30; Goedeke III 331; Gesner, Kl. deutsche Schriften 1756 S. 208—12. Von ihr findet sich übrigens ein deutsches Trauergedicht in: G. A. Freylinghausen, Ehrengedächtnis gestiftet dem Hrn. J. G. Knapp, Halle 1772 S. 238—40.

29) s. Otto S. 30, 33; Goedeke III 331. Sie ward Kais. gekr. Poetin zu Göttingen vom Prorektor Joh. David Köler am 24. 12. 1741; darauf bezügliche Schriften (Progr. & Dank) in Diss. jur. vol. 288, Nr. 18, 19 der Marburger Bibliothek.

30) s. Meusel, Lex. IX, 61; W. Meister, Gesch. der Familie Meister jüng. Linie 1901 S. 28 f.

31) s. Jöcher-Rotermund, Gel.-Lex. VI, 540 f.

32) s. Jöcher-Günther, Gel.-Lex. VII 1897, 334 f.

33) Buttstett: Suchier 21. s. Meusel, Lex. I 752 ff.

22. Just Martin Gläsener, Doct. der Gottesgelahrth. und Prediger bey der Hauptkirche zu St. Andr. in Hildesheim. d. 18. Dec. 1743. († 1750.) 34

23. Michael Christoph Brandenburg, Prediger zu Grünau im Lauenburgisch(en) d. 11. Jener 1744. 35

[I S. 24, II S. 15:]

24. D. Georg Heinrich Ayrer, Königl. großbrit. und Chur-Braunschweig. (Lüneb.) Hofrath u(nd) öffentl(icher) Lehrer d(er) Rechte in Götting(en) d. 5.* May 1744. 36

25. Heinrich Christian Lemker, Prediger zu Scharnebek bey Lüneburg, den 27. März 1745. 37

26. D. Wigand Kahler der Gottesgel. Math. und Dichtkunst ordentl. Prof. in Rinteln. d. 10. Sept. 1745. († d. 14. Nov. 1747.) 38

27. (Frau) [Amtsverwalterin] Anna Juliane Elisabeth Listen, gb. Lüdeken [zu Gelliehausen]. d. 30. Oct. 1745 *. 39

---

34) s. Meusel, Lex. IV 195 ff.

35) In N. H. Gundlings Collegium hist.-lit. od. Discourse üb. die vorn. Wiss. u. bes. die Rechtsgelahrheit, Bremen 1738 S. 138 Anm. s 17 wird Brandenburg „Einer der besten Teutschen Poeten unserer Zeiten" genannt und auch Gruppe (Leben und Werke deutscher Dichter II 1866 S. 321 ff) rühmt ihn außerordentlich, namentlich in Bezug auf Fülle, Feuer, Pracht, Frische, Naivität und wahre dichterische Begabung, Wärme, Phantasie und Schönheit. Der Name eines solchen Dichters verdiene wohl eine Rettung aus dem Strome der Zeiten, er stehe ungleich höher als Günther usw. Gruppe vermochte aber über B.'s Lebensverhältnisse nichts mitzuteilen, auch nicht dessen Vornamen. Drum bemerke ich, daß B. aus Boizenburg i. Meckl. stammte, April 1714 in Rostock und 1718 in Leipzig immatrikuliert und später 1753 Pastor zu Sandesneben wurde (vgl. Hofmeister, Rostocker Matr. IV 1904 S. 95; Erler, jüngere Leipziger Matr. III S. 38; Hannov. Anzeigen 1753 Nr. 38). In Weichmanns Poesie der Niedersachsen T. 2–6 (1732–38) stehen von B. 50 Gedichte; Teil 5 des Weichmannschen Werkes wurde ihm vom Herausgeber J. P. Koll 1738 gewidmet, der in dem Widmungsgedicht B.'s Verdienste stark hervorhebt. Seines Anteils an der Hamburger Patriotischen Gesellschaft gedenkt Gundling a. a. O. S. 195 Anm. Ein Brief von ihm: Verzeichnis der Göttinger Handschriften Bd. III S. 2.

36) s. Meusel, Lex. I 120 ff; Suchier 15. – *Matrikel II, S. 15: d. 15. Maj. 1744, doch ist dieses Datum falsch, wie das handschriftliche Tagebuch der D. Ges. (Bd. I S. 158) ergibt.

37) s. Meusel, Lex. VII 124 ff; Suchier 46.

38) s. Jöcher-Rotermund, Gel.-Lex. III 34 ff.

39) s. Weinhold, H. C. Boie 1868 S. 58 f, 198: Hofrätin Liste; Otto S. 42. – *Matrikel II S. 15: d. 5. Dec. 1745.

28. Johan Adam Löw, Oberkonsistorialrath, Generalsuper. und Past(or) Primarius in Gotha. d. 6. Nov. 1745. 40

[I S. 24, II. S. 16:]

29. M. Ernst August Bertling, Adiunctus der Philosoph. Fakultät in Götting(en), d. 4. Sept. 1745. 41
30. M. Joh. Gotlieb Biderman, Rektor der Domschule in Naumburg. d. 10. Nov. 1745. 42
31. Johan David Michaelis, Außerord. Prof. der Weltw. in Götting(en) d. 15. Jener 1746. 43
32. Konr. Frid. Ernst Bierling, Ord. Öff(entl.) Prof. der Vernunft- und Grundlehre in Rinteln. d. 29. Weinmonats 1746. 44
33. Niklas Büt(t)ner, Schulinspektor und Pastor in Stadthag(en) d. 29. Weinmonats 1746. 45
34. Jakob Brucker, Pred. an der Kreuzkirche in Augsburg, Membr. Soc(ietat.) Berolin. et Bononiensis. 1747. 46
35. M. Karl Heinr(ich) Lange, Konrekt(or) des Gymn(as.) zu Lübeck, Membr. Soc(iet.) teut. Lips. et Lat(in.) Jenens. 1747. († d. 17. Febr. 1753.) 47
36. Just Heinr(ich) Leo, Rektor der Schule in Hameln. 1747. 48

(37). Daniel Johan Taube, Med. Doctor [in Zelle]. 49

37. Joh(an) Heinrich Pratje, K. G. B. C(h.) Br. L. Consistorialrath u. Hauptprediger zu St. Wilhadi in Stade. 1747. 50

(39.) Jgfr. Sophie Elisabet Leonharten, zu Hannover. 1747. 51

---

40) s. Meusel, Lex. VIII 333 f; Suchier 47.

41) s. Meusel, Lex. I 369 ff.

42) Matrikel II 16: Biedermann. s. Meusel, Lex. I 389 ff; Suchier 17.

43) s. Meusel, Lex. IX 142 ff; Goedeke [3] IV 1 S. 221 f.

44) s. Meusel, Lex. I 402 ff.

45) s. Acta scholastica II 1742 S. 565; Büsching, Beitr. z. Lebensgesch. VI 1789 S. 239.

46) s. Meusel, Lex. I 605 ff; Suchier 19 f.

47) s. Meusel, Lex. VIII, 53 ff; Suchier 45.

48) s. Jöcher-Rotermund, Gel.-Lex. III 1619 f; Acta scholastica III 1743 S. 72—76, II 1742 S. 184, 191; Tode, Med.-chir. Bibl. II 1775 S. 46.

49) s. Meusel, Lex. XIV, 9 f; seine Vita in J. G. Brendels Progr. zu T.'s Disputation, Gött. 1747 S. 6 f.

50) s. Meusel, Lex. X, 514 ff; Weber S. 103.

51) Tagebuch I S. 197: „H. Kämmerer Leonharts in Hannover würdige und gelehrte Jgfr. Tochter". s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III 2.

38. Georg August Detharding, (Königl.) Dänischer Kanzellei-assessor u(nd) Prof(essor) am Christianeo zu Altona. 1747. 52

[I Seite 25; II. S. 17:]

39. (41) Elias Kasper Reichard, Prof. (Ord. Öffentl. Lehrer) am Carolino zu Braunschweig. 1747. 53

40. (43.) Joh(an) Christoph Strodman, Rektor (der Schule) zu Harburg (, Mitgl. der Deutsch. Gesellsch. in Greifswald, und der Lateinisch. in Jena.) 1747. 54

41. Friedrich Wilhelm Kraft, Adiunct. Facult. Theol. u. 2. Universitätsprediger in Götting. d. 12. Hornung 1748. 55

42. (42.) Gothelf Hartman Schram, aus der Schulpforte, Mag. Leg. in Jena. 1747. 56

NB. Siehe die Fortsetzung im Matrikelbuche der D. G.

[II S. 17:]

44. Herman Christian Hornbostel, Hauptprediger an der Niklaskirche in Hamburg. 1747. 57

45. Johan Christoph Dommerich, Frühprediger in Bückeburg. 1747. 58

46. M. Johan Jakob Spreng, Hochfürstl. Nassau-Sarbrückischer Pfarrer der Franz. und Deutsch. Reformirten Gemeine zu Ludweiler. 1747. 59

47. Johan Friederich Reibsch, K. GB. Ch. Br. Lüneb. Kammerschreiber in Hannover. 1747. 60

---

52) s. Meusel, Lex. II, 339 f; Otto S. 41; Suchier 23; Goedeke III 368.

53) s. Meusel. Lex. XI, 98 ff; Otto S. 41, 43; Suchier 60; Goedeke 3. Aufl. IV 1 S. 34.

54) Strodtmann; s. Meusel, Lex. XIII, 484 ff; Otto S. 30; Weber S. 101.

55) vgl. Nr. 55 mit Nr. 70. Das Datum bei Nr. 70 verdient den Vorzug. s. Meusel, Lex. VII, 296 ff.

56) Schramm; s. Meusel, Lex. XII, 430.

57) s. Rotermund, gel. Hann. II 413 f.

58) s. Meusel, Lex. II 405 ff.

59) s. Meusel, Lex. XIII 248 ff; Otto S. 41; Goedeke [3] IV 1 S. 18.

60) „Von dem Commissarius Reibsch [in Leipzig], einem Märker von Geburt, sagte man mir, daß dessen Frau eine Gelehrte sey und beyde in der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen wären", berichtet J. C. C. Oelrichs in seinem Tagebuch einer gel. Reise von Ober- und Niedersachsen 1750 (in Bernoullis Sammlung kurzer Reisebeschreibungen V 1782 S. 53). Danach habe ich den Gedanken, daß dieser J. F. Reibsch mit jenem Johann Friedrich Leberecht Reupsch, über welchen Goedeke, Grundriß 2. Aufl. Neudr. IV 1,

48. Christian Heinrich Wedekind, Prediger zu Hagenburg im Schaumb. 1747. 61
49. Friedrich Andres Krome, Prediger zu Rehburg im Hannov. 1747. 62
50. Paul Christian Henrici, Professor der Beredsamkeit u. Dichtkunst zu Altona, u. Mitgl. der D. G. zu Greifswald. 1747. 63
51. Johann Friederich Eisenhart. Beyder Rechten Licentiat, aus Speier. 1747. 64

[II S. 18:]

52. Johann Heinrich Fehse, M. und des Minist. zu Hamburg Kandidat. d. 16. 9br. 1747. 65
53. Isaak von Colom-Dûclos, Hochfürstl. Ostfriesischer Cabinets-Sekretär und Bibliothekarius, der Frantzösischen Sprache Lektor bey der Königl. Georg August-Universität. erw. d. 16. 9br. 1747. Eingetret. d. 2. Dec. 1747. 66
54. Christian Andres Reibenstein, Pastor zu Langendorf im Zellischen. d. 3. Febr. 1748. 67
55. D. Ludewig Martin Kahle, der Weltweisheit ordentl. und der Rechte außerordentl. Professor zu Göttingen. d. 3. Hornung 1748. 68
56. Johann Stephan Pütter, beyder Rechten Licentiat und außerordentlicher Professor zu Göttingen. d. 3. Horn. 1748 69
57. Friedrich Wilhelm Kraft, A. M. Universitätsprediger, der Weltweisheit außerordentlicher Professor, und Adjunctus der theologischen Facultät zu Göttingen d. 3. Febr. 1748. 70

1907 S. 124 und Hecht, die Dtsche. Gesellschaft in Bernburg, Halle 1907 Diss., S. 9, 11 f, 39 zu vergleichen sind, identisch sei, fallen gelassen. Mehrere Autographen von Reibsch stehen im Verz. d. Gött. Handschriften.

61) Ob jener Heinr. Chph. W., der Hann. Anz. 1767 Nr. 62 vorkommt?
62) Crome in Rehberg: Meusel, Lex. II 236 f.
63) s. Meusel, Lex. V, 370 f; Suchier 38.
64) s. Meusel, Lex. III 78 ff; Pütter, Selbstbiogr. I 181 f.
65) s. Meusel, Lex. III 295 f.
66) s. oben Nr. 7.
67) s. Jöcher-Rotermund VI, 1596.
68) s. Meusel, Lex. VI 386 ff; Suchier 41.
69) s. Otto S. 42 f; Jöcher-Rotermund VI, 1019 ff; Pütter I 182.
70) s. oben Nr. 55.

58. Theodor Adam Franz Wilhelm Grußenberg B. R. D. aus Göttingen, d. 16. Märtz 1748. 71

59. Karl Gothelf Müller, Phil. P. P. Extraord. zu Jena, und Senior der dasigen Deutsch. Gesellschaft. d. 30. März 1748. 72

[II S. 19:]

60. Johann Lorentz von Mosheim, der h. Schrift Doctor, Königl. Grosbrit. Kirchenraht und der Georgaugustus Universität Cantzler; am 22. Tage des Mertzmonates 1748. † 1755. 73

61. Sr. Exc. Karl Magnus von Frankenberg, Oberhofmeister bei J. H. der Prinzessin von Hessen, und Kön. Schw. Landgr. Hess. Geh. Kammerrath. 74

62. M. Joh. Christoph Gottsched, der Vernunft- und Grundlehre O. O. Professor, des großen Fürsten-Collegii Kollegiat, u. Mitgl. der K. Preuß. Societ. der Wissensch. Im Apr. 1748. 75

63. Dokt. Christian Joh. Ludolf Reüsman, Professor an der Ritterakademie zu Lüneb. und Prediger zu. St. Michael daselbst. im Apr. 1748. 76

64. P. Andreas Gordon, Ord. S. Bened., Ratisbonae Professus, Philos. Prof. Publ. & Assess. Extraord. zu Erfurt. 1748. im Apr. † 1751. 77

65. Sr. Exc. August Wilhelm Fr. v. Schwichel[d]t, K. G. Ch. B. L. Geh. Kriegesrath und Oberaufseher der Meklenb. Hypothek, d. 15. Aug. 1748. 78

---

71) G. disputierte in Göttingen 1746 unter Kahle und am 14. März 1748 unter G. H. Ayrer. Vgl. seine Vita in J. F. Wahl, de permutatione pacto displicentiae ad formam legis commissoriae vallata, Goett. 1748 (Einlad.-Progr. z. Promotion Grußenbergs) S. 25 f, und über seine Grundstücksverkäufe Hann. Anz. 1752 Nr. 19 u. 89.

72) Jöcher-Rotermund V 28 ff; Suchier 54.

73) Meusel, Lex. IX 347 ff; Otto S. 1 ff, 31, 41; Suchier 53 f.

74) s. Strieder, hess. Gel.-Gesch. II 221.

75) s. Meusel, Lex. IV 300 ff; Otto S. 31, 37, 41, 43; Goedeke III 357 ff; Suchier 30 f.

76) s. Meusel, Lex. (Christoph J. L.) XI 234 f.; Acta scholast. VI 169.

77) s. Meusel Lex. IV 287 ff.

78) Er war: „dynasta in Flachsstoeckheim, Kleinilsede, Peine, Ost-Lutter, rel. Episcopatus Hildesiensis Mareschall. hereditar." Vgl. über ihn Hann. Anz. 1763 Nr. 30, Pütter II 541; Rößler, die Gründung der

66. Sr. Exc. Karl Georg Adolf Fr. v. Zerbst, hochfürstl. Waldeckischer Geh. Rath u. Regierungspräsident. d. 15. Aug. 1748. 79
67. Christoph Henrich Papen D. Land- auch Stadt Physicus [zu Göttingen] d. 21. Augusti 1748. 80
68. Karl Wolf Fr. von Lehenner, Hochgräfl. Schaumb. Lipp. Geh. Rath und Regirungspräsident zu Bückeb., u. des H. R. R. Ritter. d. 15. Aug. 1748. Wird 1751 geheimter Rath zu Darmstadt. 81

[II S. 20:]

69. Christo. Frid. Fein, Garnisonprediger in Hameln. 82
70. Johan Joachim Schmid, Rektor zu Ilfeld. 1748. 83
71. Wilh. Friderich Gries, Regirungsadvokat bei der Königl. Regirung zu Glückstad (der die Art poëtique des Boileau übersetzet). 1748. 84
72. D. Joh. Daniel Asmuht, fürstl. Waldekischer Prinzenhofmeister u. Hofrath. 1748. 85

Univ. Göttingen 1855 S. 400; Strieder II 488; Gundling, Historie der Gelahrheit IV 1736 S. 5639 Anm. y 23 Nr. 4; Verz. d. Gött. Handschr. III, im Reg. Zwei Gedichte von ihm in Weichmanns Poesie der Niedersachsen T. IV 1732 S. 52/56, 59/62. Parodie auf ihn in S. J. Baumgartens geistl. Gedichten II 1749 S. 132. Ob der Gottsched-Korrespondent ? vgl. Suchier S. 70.

79) statt Karl Georg war erst Johan geschrieben; vgl. über ihn Kneschke, N. allgem. Dtsch. Adelslex. IX 628; Pütter 555. Ihm ist die Göttinger Dissertation von A. L. Seip und C. A. Schwartz 1749 gewidmet.

80) s. Jöcher-Rotermund V, 1523.

81) s. Büsching, Beitr. z. Lebensgesch. VI 1789 S. 242. In welchen Beziehungen er zu den Lehennertschen Erben in Bückeburg steht, die Hann. Anz. 1773 Nr. 101 vorkommen, kann ich nicht sagen.

82) s. Meusel, Lex. III 297; Otto S. 43.

83) aus Bodenwerder (Hannov.) s. Gundling IV S. 5788 Anm.; Acta scholastica II 1742 S. 569, V 1745 S. 93, seine Vita das. III 1743 S. 151–58. Dort und im Verz. d. Gött. Handschr. III 5 heißt er Schmidt; er ist wohl der gleichnamige nachherige Rektor Schmid in Stolberg, von dem eine Schrift in den Gött. gel. Anz. 1754 S. 985 f. rezensiert wird. Auf S.'s Hochzeit verfaßte W. C. J. Chrysander (Halle 1738) ein griechisches Gedicht (s. Thieß, Gel.-Gesch. d. Univ. Kiel I 1800 S. 409).

84) Ob nicht der Dichter und Übersetzer Johann Adolf Peter Gries, Regierungsadvokat in Glückstadt, gemeint ist? über ihn vgl. Meusel, Lex. IV 362 f; Goedeke, Grundriß III 344, 365; Das Neueste a. d. anmut. Gelehrs. 1752 S. 131–38.

85) Asmuth: Meusel, Lex. I 116 f.

73. Barthold Joachim Zinck [Zinke], K. G. B. C. B. L. accreditirter Legations-Sekretär bey der Republik Hamburg. d. 23. Nov. 1748. 86
74. Mathias Arnold Wodarch, Sekretär bey dem Kays. Russischen Residenten, u. Camerherrn Baron von Stamke [Stancke, Stambke] zu Hamburg. d. 23. Nov. 1748. 87
75. Friderich Christian Lesser, des Evangelischen Ministerii in Nordhausen Senior, der Kirchen St. Jacobi u. Martini Pastor, der Kays. Academie Nat. curios. u. der Königl. Preuß. Gesellsch. der Wissensch. Mitglied. d. 23. Nov. 1748. 88
76. Georg Heinrich Riebow, d. h. Schrift Doctor, derselben und der Weltweißheit ordentlicher Lehrer, Hochfürstl. Schleßwig-Hollsteinischer Kirchen Rath und des Göttingischen Kreyses Superintend. d. 22. Xbris 1748. 89
77. Gottfried Achenwall, der Weltweisheit Magister und Derselben außerordentlicher Professor auf der G. A. Universität zu Göttingen. d. 22. Decembr. 1748. 90
78. M. Friederich Wilhelm Stromeyer, Pastor zu St. Nicolai in Göttingen. d. 22. Dec. 1748. 91
79. Johann Paul Reinhard, der Weltweisheit Doktor, und derselben öffentlicher Professor auf der Friderichs-Universität zu Erlangen. d. 22. Dec. 1748. 92
80. Augustin Gabriel Gehle, Rektor des berühmten Gymnasiums zu Stade. Erw. d. 30. Nov. 1748. Bekomt das Diplom d. 24. Dec. 1748. 93

[II S. 21:]

81. D. Joh. And. Segner, Öffentlicher Lehrer der Artzney, wie auch der Naturlehre und Meßkünste, bei der K. GA. Universität zu G. den 2. Jener, 1749. 94

---

86) s. Schröder-Kellinghusen, Lex. d. hamb. Schriftst. VIII 245 f; Weber S. 101.

87) s. Meusel, Lex. XV 259; Suchier 82.

88) s. Meusel, Lex. VIII 172 ff; Weber 101.

89) Ribov: Meusel, Lex. XI 249 ff.

90) s. Meusel, Lex. I 12 ff.

91) s. Pütter, Gel.-Gesch. d. Univ. Göttingen I, 202; Pütter, Selbstbiogr. I 188.

92) s. Meusel, Lex. XI 164 ff; Suchier 61.

93) s. Meusel, Lex. IV, 58.

94) s. Meusel, Lex. XIII, 43 ff.

82. Johann Christian Zimerman, Probst, Superintendent, und erster Prediger der Stadt Ülzen. u. s. f. d. 17. Jenner 1749. das Diplom. Ist erw. d. 30. Nov. 1748. 95
83. David Otto Wahrendorf, Superintendent und erster Prediger zu Nienburg. d. 30. Jener 1749, das Diplom. Ist gewählet d. 30. Nov. 1748. 96
84. Ernst Friederich Mylius, Haupt-Prediger an der Peters-kirche zu Hamburg. d. 30. Jener 1749, das Diplom. Ist erw. d. 30. Nov. 1748. 97
85. Jacobus von Perard, Königl. Preuß. Oberhofprediger, und Mitglied der Academien, der Wissenschaften zu London, Berlin, Petersburg und Bononien. d. 20. [22.] Hornung 1749. 98
86. Johann Fridrich Reifffstein, Hofmeister der Königl. Schwedischen Hochf. Hessischen Pagen zu Cassel, und der Königl. Deutschen Geselschaft zu Königsberg Mitglied. d. 22. Hornung [1. März] 1749. 99
87. Carl Freyherr von Firmian, allerhöchster Kayserl. Mayestät hochverordneter Reichs-Hofraht. d. 16. [22.] Hornung 1749. 100
88. Fräulein Charlotta [Wilhelmine] Amalia von Donop [zu Lemgo]. d. 16. Hornung 1749. Wird den 10. Nov. 1750 zur Kayserl. gekrönten Poetin von dem zeitigen Prorector J. W. Feuerlein erkläret. 101
89. Gottfried Nonne, der RR. Doktor, fürstl. Sächsischer Hof- und Regirungs-Raht zu Weimar. d. 15. Merz 1749. 102
90. Ludwig Heinrich Freyherr Bachov von Echt, Herzoglicher Sachsen-Gothaischer Camer-Juncker zum Friedenstein. den 15. Merz 1749. 103

---

95) s. Meusel, Lex. XV, 408 f.
96) s. Meusel, Lex. XIV, 337 f.
97) s. Meusel, Lex. IX, 488.
98) s. Jöcher-Rotermund V, 1864; Suchier 57 f; Weber S. 102.
99) s. Meusel, Lex. XI, 125 ff; Suchier 60 f; Weber S. 102.
100) s. Allg. Deutsche Biographie VII 27 ff; Pütter, Selbstbiogr. I 152 ff.
101) s. Otto S. 42; Goedeke III 330; R. Schultz S. 124.
102) s. Jöcher-Rotermund V 797.
103) Bachoff v. Echt: Meusel, Lex. I 134; Otto S. 41; Goedeke [2] IV 1 S. 28.

[90a. Joh. Dav. Köhler, O. O. Prof. der Geschichte zu Göttingen u. s. f. erw. d. 19. April 1749. Tagebuch S. 224.] 104

91. Christoph Ludwig Friederich von Hantelmann, Rechtsgelahrter in Braunschweig. d. 16. Merz 1749. 105

92. Johann Michael Frantz, Kayserlicher und des löbl. Fränkischen Crayses Geographus, und der Kayserl. Geographischen Academie Mitglied. d. 9. April 1749. 106

[II. S. 22:]

93. Gabriel Wilhelm Götten, der heil. Schrift Doktor, Kön. Gros-Britannischer u. Churf. Braunschw. Lüneb. Consistorial-Rath, zweeter Hofprediger und Superintendent in Hanover. d. 30. Nov. 1748. erwählet. Bekomt das Diplom d. 107

94. Lorentz Hagemann, der heil. Schrift Doctor, Kön. Grosbr. Churf. Braunschw. Lüneb. Consistorial-Rath, Erster Hofprediger, und General-Superintendent der Grafschaft Hoya. erwählet d. 30. Nov. 1748. Bekomt das Diplom d. 108

95. Samuel Müller, Rector des Johannei in Hamburg. erwählet d. 30. Nov. 1748. Bekomt das Diplom. 109

96. Carl Sigmund Elias von Holzschuher, Erb- und Gerichtsherr auf Aspach, Harlach und Thalheim. Eines hochweisen Raths in Nürnberg, hochansehnlicher Assessor des Stadgerichts daselbst u. s. f. d. 30. Nov. 1748. Bekomt das Diplom unterm 21. Apr. 1749. 110

97. Friderich Wagner, Senior des Ministerii zu Hamburg. u. s. f. d. 30. Nov. 1748. 111

98. H. Peter Hersleb, Bischof zu Coppenhagen, u. s. f. d. 30. Nov. 1748. 112

---

104) Köler: Meusel, Lex. VII 182 ff; vielleicht der J. D. Köler bei Suchier 42. — *Dieser Köhler steht nicht im Matrikelbuch, wohl aber bei Wedekind S. 26, wo er auf Bachof v. Echt folgt.

105) vgl. Verz. d. Gött. Handschr., im Register.

106) Franz: s. Meusel, Lex. III 461 ff.

107) s. Meusel, Lex. IV 249 ff; Suchier 30.

108) s. Meusel, Lex. V 43 ff.

109) Johann Samuel Müller: Meusel, Lex. IX 416 ff; Goedeke III 337 f; Suchier 54.

110) s. Meusel, Lex. VI 80 f.

111) s. Meusel, Lex. XIV 315 ff.

112) s. Jöcher-Adelung II 1959 f.; Nyerup und Kraft, Almindeligt Literaturlexicon 1820 S. 248 f; Dansk biogr. Lex. VII 1893 S. 395—400.

[v. Mengde, Cammerpräsident zu Corvey, d. 30. Nov. 1748; Tagebuch S. 213.] 113

99. Christian Schöttgen, Rector des Gymnasii zu Dresden, d. 30. Nov. 1748. † 1752. 114

100. M. Gottlieb Ludolf Münter, Conrector zu Hannover 1748. 115

101. M. Carl Christian Gärtner, Professor am Carolino zu Braunschweig. d. 30. Nov. 1748. 116

102. M. Cristian Fürchtegott Gellert, zu Leipzig. d. 19. April 1749. 117

103. Johann Eustachius Goldhagen, Rector des Gymnas. zu Nordhausen. d. 19. April 1749. 118

104. Gotlieb Arnold Grohme [?], Prediger an der Neustädter-Kirche in Eimbeck. d. 19. April 1749. 119

104. N. J. Voltz, Repetent des Herzogl. stipendii zu Tübingen. 1748. 120

[II. S. 23:]

105. Samuel Christian Hollmann, der Vernunftlehr, Metaphysic und natürlichen Gottesgelahrtheit, öffentl. Lehrer zu Göt-

---

113) wohl der in Kneschkes N. allg. dtsch. Adels-Lex. VI, 230 genannte Siegmund v. Mengden. Nach Eckardt, Livland im 18. Jahrh., I bis 1766 (1876) S. 549 f haben ein Karl Gustav von Mengden 1741 und Reinhold Johann v. M. 1743 in Göttingen studiert.

114) S. † 15. od. 16. 12. 1751; Meusel, Lex. XII 381 ff; Suchier 69.

115) s. Meusel, Lex. IX 454 f; Schmaling S. 16 Nr. 86 nennt ihn Georg Lud. M.

116) s. Meusel, Lex. IV 11 ff; Otto S. 41; Suchier 28; Goedeke [3] IV 1 S. 65 f, 52 ff.

117) s. Meusel, Lex. IV 73 ff; Suchier 28; Goedeke [3] IV 1 S. 74 ff., 52 ff.

118) s. Meusel, Lex. IV 281 f; Weber S. 102; Joh. Phil. Murray, Rede im Namen der deutschen Gesellschaft zum Gedächtnisse ihres verklärten Mitgliedes der Frau Prof. Sophien Eleonoren Achenwall geb. Walther gehalten, Göttingen 12. Juni 1754 (darin Gedichte z. B. von Polyxene Christiane Auguste Dilthey (oben Nr. 236) und Johann Heinrich Christian v. Selchow (oben Nr. 457).

119) Diese Eintragung ist völlig durchgestrichen. Daneben steht als Randvermerk: „NB Dieser war aus Versehen eingeschrieben. Es ist der andre H. Krome Siehe No. 49.“ Tagebuch S. 224: Krome. „Wofern er noch am Leben“. Über den Einbecker Krome s. Büschings Beitr. z. Lebensgesch. VI 1789 S. 243.

120) wohl Johann Christian Volz: Meusel, Lex. XIV 296 f.

tingen, der Englischen Königl. Societät der Wissenschaften Mittglied. den 19. Apr. 1749. 121

106. Nathanael Baumgarten, Rector in Berlin. 174 nachher, Oberconsistorialrath, Inspector, Beichtvater bey der verwittibten Königin in Preußen Mjst: und Prediger bey der Friedrichswerderschen Kirche. 122

107. Friderich Georg Philipp Seip. M. D. d. 19. April 1749. 123

108. Johann Daniel Overbeck, Subrector am Gymnasio zu Lübeck, und Bibliothecarius bey der öffentlichen Stadt-Bibliothek daselbst. Erw. d. 19. April 1749. 124

109. M. [Johann] Kolle, Rector der Schule zu Dehrden. d. 30. Nov. 1748. 125

110. Johann Christian Cuno, berühmter Kaufmann in Amsterdam. Erwählet d. 21. Dec. 1748. Das Diplom ist unterm 12. May 1749 ausgefertiget. 126

111. M. Wolfgang Ludwig Gräfenhahn, Lehrer am Collegio Christian-Ernestino zu Bayreuth, und der Deutschen Gesellschaft zu Jena Mitglied. d. 7. Jun. 1749. 127

112. Joachim Johann Daniel Zimmermann, Prediger an der Catharinen Kirche zu Hamburg. d. 7. Jun. 1749. 128

113. Johann Georg Heinze, Doctor der Heilungskunst in Langensalza. d. 12. Jul. 1749. 129

---

121) s. Meusel, Lex. VI 73 ff.

122) s. Meusel Lex. I 244; Goedeke III 371. Dessen im Mai 1741 angeregte Wahl scheint nach dem Tagebuch S. 120 und 137 nicht erfolgt zu sein; deshalb ist wohl auch das Jahr seiner Aufnahme in der Matrikel nicht ausgefüllt worden.

123) Er promovierte Göttingen 1748 De spiritu et sale aquarum mineralium praesertim Pyrmontanarum. s. auch Oettinger, Mon. des dates, Suppl. (Livr. 46) S. 212; Holstein, Gesch. der ehem. Schule zu Kloster Bergen 1886 S. 22; Jahrbücher der Akad. Erfurt N. F. 30 Festschr. 1904 S. 55; Neigebaur, Gesch. der Leopoldino-Carolin. Akad. 1860 S. 221 Nr. 574; F. A. Eckstein, Gesch. der Freimaurer-Loge im Or. v. Halle I 1843 S. 30 Nr. 80.

124) s. Jöcher-Rotermund V 1313 ff; Suchier 56.

125) s. Meusel, Lex. VII 254.

126) s. Meusel, Lex. II 258; Otto S. 32 f, 41; Goedeke [2] IV. 1 S. 210 f; R. Schultz S. 127.

127) s. Meusel, Lex. IV 319 ff.

128) s. Meusel, Lex. XV 407 f.

129) s. Meusel, gel. Teutschl. 5. Ausg. IX, S. 546 f, XI 334, XII 339.

114. Christoph Timotheus Seidel, der Gottesgelahrtheit Doctor und erster Professor auf der Universität Helmstädt, Abt zu Königslutter und der herzogl. Deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Präsident. d. 25. Jul. 1749. 130
115. Johann Christ[oph] Stockhausen, der Wel[t]weisheit Magister und der Herzogl. Deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Senior. d. 25. Jul. 1749. 131
116. Johann Matthäus Apfel, Sekretär bey Ihro hochfürstl. Durchl. der Fr. Äbtissin zu Gandersheim. der Deutschen Gesellschaft zu Jena Mitglied. d. 28. Jul. 1749. 132
117. Jgfr. Sophie Eleonore Walthern, des sel. D. und Se[n]iors Ministerii zu Frankfurt am Mayn Johann Andreas Walthers Jfr. Tochter. Erwählet d. 2. August 1749 verheyrathet an Prof. Achenwall im Jahre [1752] † 1754. d. 23. May. 133

[II S. 24:]

118. Peter Johann Haber, Prediger zu Radegast, bey Lüneburg. d. 16. Aug. 1749. 134
119. Samuel Wilhelm Oetter, Conrector des Gymnasii zu Christian Erlangen. d. 16. Aug. 1749. 135
120. Philipp Ernst Kern, hochgräfl. Erpachischer Consistorial-Rath und Hof-Prediger, wie auch Mitglied der Deutschen Gesellschaft zu Jena. d. 30. Aug. 1749. 136
121. Carl Anton Dollen, hochgräfl. Schaumburg-Lippischer Consistorialrath, Superintendent und Oberprediger zu Stadthagen. d. 13. Sept. 1749. † 1758. 137
122. Georg Heinrich Dodt, Syndicus der Hochlöbl. Bremischen Ritterschaft. d. 18. Sept. 1749. 138

---

130) s. Meusel, Lex. XIII 53 ff.

131) Stifter der Deutschen Gesellschaft Helmstedt; Meusel, Lex. XIII 405 ff.

132) s. Gesetze der Teutschen Gesellschaft in Jena, 1730 S. (52); Karl Gotthelf Müller, Nachricht v. d. teutsch. Ges. zu Jena 1753 S. 110.

133) s. Otto S. 42; Goedeke III 330 (danach soll sie schon 1753 gestorben sein); Pütter, Selbstbiogr. I 247 f; Rotermund, gel. Hann. I 3 f († 1754).

134) ward 1760 Pfarrer zu Salzhausen, † 1765 (s. Hann. Anz. 1760 Nr. 29, 1765 Nr. 45, 1766 Nr. 56).

135) s. Meusel, Lex. X, 205 ff; Suchier 56.

136) s. Meusel, Lex. VI, 470 f; Goedeke [3] IV 1 S. 121.

137) Dolle: Meusel, Lex. II 401 ff.

138) s. Rotermund, gel. Hann. I 469 f.

123. Johann Inselmann, Kön. Grbr. Ch. Braunsch. Lünb. Consistorialrath und Pastor bey der Königl. Garnison in Stade. d. 18. Sept. 1749. 139

124. M. Friederich Andreas Walther, Adjunctus der Philosophischen Facultät in Göttingen. d. 23. [20.] Sept. 1749. Wird 1752 Oberpfarrer zu Homburg an d. Höhe, Assessor des Consistorii, u. Inspector über das Hessen Homburgische. 140

125. E. A. Strohmeyer, Rechtsgelahrter in Hameln. d. 19. [20.] Sept. 1749. 141

126. Anton Adam von Mannsberg, auf Meimbrecksen, Solingen, Landsberg und Böhme, K. G. C. B. L. Oberhauptmann der Ämter Grohnde und Ohsen, und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in London Mitglied. d. 9. Octobr. 1749. 142

127. Ludwig Michael Dieterichs, der Arzeneywissenschaft und der Philosophie Doctor, wie auch ordentlicher Medicus bey der Republic Regensburg. d. 8. Nov. 1749. 143

128. Georg Behrmann, berühmter und vornehmer Kaufmann der Republic Hamburg. d. 5. Nov. 1749. 144

129. Johann Philip Friederich Lesser, Diaconus an der St. Blasiikirche zu Nordhausen. d. 8. Nov. 1749. 145

130. Johann Philip Kahler, M. und Kayserl. gekrönter Poet, zu Rinteln, auch Rector d. Stadtschule. d. 8. Nov. 1749. 146

131. Jacob Koch, Prediger zu Lemgo. d. 8. Nov. 1749. 147

---

139) s. Rotermund II 466.

140) s. Meusel, Lex. XIV, 395 ff; Suchier 79; Goedeke III 355.

141) Vielleicht der in Ekkards Reg. üb. d. Gött. gel. Anz. 1753/82 II 2 S. 1525 vorkommende Ernst August Stromeyer? Dieser war erst Auditeur, ward 1753 Proviantkommissar in Hannover und † 1775 (Hann. Anz. 1753 Nr. 103, 1775 Nr. 57); er hatte 1738 in Göttingen unter Ayrers Vorsitz disputiert.

142) s. Pütter 234; Börner, Nachrichten von den Lebensumständen jetztleb. Ärzte, Bd. II St. 3, 1752 S. 630. Vielleicht ist dieser identisch mit dem Adam Christoph v. M., von dem Jöcher-Rotermund IV 598 handelt.

143) s. Meusel, Lex. II, 358.

144) s. Meusel, Lex. I, 299 f; Goedeke III 371; Weber S. 101.

145) s. Meusel, Lex. VIII, 185 f; Suchier 46; Weber S. 102.

146) s. Meusel, Lex. VI, 392 f.

147) s. Meusel, Lex. VII, 161 ff; Weber S. 95.

[II S. 25:]

132. Christian Friederich Hellwing, Rector des Gymnasii zu Lemgo. d. 8. Nov. 1749. 148

133. Christian Heinrich Neubur, hochgräfl. Schaumburg Lippischer Hof-Canzelley- und Consistorialrath, zu Bückeburg. d. 8. Nov. 1749. 149

134. M. Gottfried Schwartz, königl. Schwedisch. Landgr. Hess. erster Professor der Gottesgelahrtheit, Assessor des Königl. u. Landgr. Consistorii u. Superintendent der Grafschaft Schaumburg [zu Rinteln]. d. 8. Nov. 1749. 150

135. Johann Georg Francke, Prediger zu Nordheim. d. 8. Nov. 1749. 151

136. Johann Nicolaus Funccius, königl. Schwedischer u. landgr. Hessischer ordentl. öffentl. Lehrer der Beredsamkeit, Geschichte u. Staatskunst auf der Universität Rinteln. d. 8. Nov. 1749. 152

137. Theodor Wilhelm Rittmeier, Abt des Klosters Amelunxborn. d. 8. Nov. 1749. 153

138. Johann Bernhard Hassel, Th. D. Herz. Braunschw. Lüneb. Consistorialrath, und Superintendens generalissimus der herzogl. Braunschw. Lande. d. 8. Nov. 1749. 154

139. Johann Friederich Jacobi, Prediger an der Creuzkirche zu Hanover. d. 8. Nov. 1749. 155

140. M. Johann Daniel Müller, Prediger und öffentl. Lehrer an der Schule zu Allendorf an der Lumda. d. 25. Nov. 1749. 156

141. Johann Ernst Schubert, Th. D. Abt zu Michaelstein, ordentl. öffentl. Professor der Gottesgelahrtheit auf der Universität Helmstädt. d. 25. Nov. 1749. 157

---

148) Helwing: Meusel, Lex. V, 347 ff; Suchier 38.

149) s. Büsching, Beitr. z. Lebensgesch. VI 1789 S. 242. Im Verz. d. Gött. Handschr. III 2 u. 5 heißt er Neubaur.

150) Schwarz: Meusel, Lex. XII, 608 ff; Weber S. 103.

151) Vielleicht ist dieser identisch mit dem Joh. Georg Francke oder Frank, über den Jöcher-Adelung II 1208, Rotermund, gel. Hann. II, 58, Meusel, Lex. III 442 f; Allg. Dtsch. Biogr. VII 253 handeln.

152) s. Meusel, Lex. III, 579 ff; Funk: Goedeke [2] IV 1 S. 93.

153) Ritmeier: Meusel, Lex. XI, 341.

154) s. Meusel, Lex. V, 212 f.

155) s. Meusel, Lex. VI, 205 ff.

156) s. Meusel, Lex. IX, 407 ff; Goedeke [2] IV 1 S. 220 f.

157) s. Meusel, Lex. XII, 485 ff.

142. M. Jacob David Köhler, Prediger zu Lengelern bey Göttingen. d. 25. Nov. 1749. 158
143. Paul Philip Wolfhard, beyder R. R. Doctor, und Antecessor auf der Universität Rinteln. d. 27. Nov. 1749. 159
144. Georg Christoph Muntz, Pastor Primarius zu Gräfenthal, und Adjunctus der Superintendentur Salfeld. d. 6. Dec. 1749. 160

[II S. 26:]

145. D. Johann Friederich Wilhelm Jerusalem Herzogl. Braunschw. Läneb. Hofprediger, Probst der Klöster zum h. Creuz, und Aegidii, wie auch Curator des Collegii Carolini zu Braunschweig. d. 6. Dec. 1749. 161
146. Magister Immanuel Friedrich Gregorius, aus Camenz, Magister Legens zu Wittenberg. d. 20. Dec. 1749. 162
147. M. Johann Joachim Schwabe, zu Leipzig. 1749. 163
148. Johann Carl Dähnert, ord. Professor der Weltweisheit, und Bibliothecarius der Universität zu Greifswalde, auch der dasigen Deutschen Gesellschaft Secretär. d. 24. Dec. 1749. 164
149. D. Johann Hermann Fürstenau Erster ord. Professor der Heilungswissenschaft, auch ordentl. Professor der Haushaltungskunst auf der Universität Rinteln. d. 10. Jan. 1750. 165
150. D. Johann Friedrich Fürstenau, ordentl. Professor der Anatomie und Chirurgie auf der Universität Rinteln. Mitglied der Kayserl. Academie der Naturforscher. d. 10. Jan. 1750. † 22. Mart. 1751. 166
151. Balthasar Ludewig Eskuche, ordentl. Professor der griechischen Sprache auf der Universität zu Rinteln, auch der reformirten Gemeine daselbst Prediger. d. 10. Jan. 1750. 167

---

158) Köler: Meusel, Lex. VII, 181 f; vielleicht der bei Suchier 42 vorkommende J. D. Köler?
159) Wolffhardt: Meusel, Lex. XV, 304 f.
160) Munz: Meusel, Lex. IX, 461 ff.
161) s. Meusel, Lex. VI, 258 ff; Suchier 40 f.
162) s. Meusel, Lex. IV, 340 ff; Suchier 33.
163) s. Meusel, Lex. XII, 569 ff; Otto S. 41; Suchier 70; Goedeke III 374 f.
164) s. Meusel, Lex. II, 261 ff.
165) s. Meusel, Lex. III, 563 ff.
166) des vorigen früh verstorbener Sohn, s. Meusel, Lex. III 562 f.
167) s. Meusel, Lex. III, 185 ff; Weber S. 102.

152. Joh. Nicolaus Funccius, Rector der Reformirten Schule zu Rinteln, Ehrenmitglied der lat. Gesellsch. zu Jena. d. 10. Jan. 1750. **168**

153. Christoph Friederich Schrader, Herzogl. Braunschw. Lüneb. Closterrath u. Justitiarius bey Ihro hochf. Durchl. dem Erbprinzen auf dem Amte Hedwigsburg. d. 17. Jan. 1750. **169**

154. Otte Maximilian von Bärtling, herzogl. Braunschw. Lüneb. Klosterraths- und Hofgerichts-Assessor, zu Wolfenbüttel d. 14. Febr. 1750. **170**

155. Jacob Wilhelm Feuerlein der Heiligen Schrift Doctor, der Gottes-Gelahrheit vörderster öffentlicher Lehrer auf hiesiger Georg-Augusts-Universität, Königl. Groß-Britannischer Consistorial-Rath. den 14. Hornung 1750. **171**

156. M. Johann Jacob Qvistorp, Sr. Königl. Hoheit des Königl. Thronfolgers in Schweden u. Bischofes zu Lübeck Kirchenraht und Hofprediger zu Eutyn, Mitglied der Jenaischen Deutsch. Gesellsch. d. 10. Jener 1750. **172**

[II S. 27:]

157. Johann Philipp des Heil. Römischen Reichs Graf von Stadion und Thanhausen, rc. des Hohen Ertzstiftes zu Mayntz wie auch der Kayserl. Cathedralstifter zu Bamberg und Würtzburg Domicellarn. U. s. f. den 7. März 1750. **173**

158. Franz Damian Hugo des H. R. R. Graf von Stadion, und Thanhausen. Göttingen den 7. Merzmonaths 1750. **174**

159. Johann Fried. Grell Beyder Rechten Doctor, Hochgräfl. Stadion- und Thanhösenscher Hofmeister. den 7. Märtz 1750. **175**

160. Joseph Anselm Antoni des H. R. R. Freyherr von Adelman von Adelmansfelden. Herr auf Hohenstatt und Schechingen. d. 21. Märtz 1750. **176**

---

168) Neffe des gleichnamigen unter Nr. 152 aufgeführten Mitglieds. vgl. über ihn Meusel, Lex. III 592 f.

169) s. Suchier 69.

171) s. Meusel, Lex. III, 316 ff; Goedeke [3] IV 1 S. 222.

172) Quistorp: Meusel, Lex. X, 592 f; Suchier 59.

173) s. C. F. Jacobi, Europ. Geneal. Handbuch 1794 II S. 53; Gesner kl. dtsche. Schriften 1756 S. 135 f.

174) s. Biedermann, Geschlechts-Register der Ritterschaft zu Francken Orts Ottenwald 1751, Tab. 153; Gesner a. a. O. S. 135 f.

176) s. Beyerle u. Obser, Badische Studierende in Göttingen 1734—1870, in: Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 29, 1914 S. 617. Wohl jener

161. Johann Euchar Joseph Alexander des Hl. R. R. Freyherr von Ulm, zu Erbach, Mittelbiberach, Marbach, Wernwaag, Callenberg, et Boltringe. Des hohen Domstifts zu Euchstett, domicellar. d. 21. März 1750. 177
162. Friedrich Carl Freyherr von Groschlag zu Dieburg, H. zu Messel, Sickenhofen, Epperts- und Hergershausen. d. 21. Martz 1750. auch Ober-Amtmann zu Gernsheim und Dieburg, bey Ihro Churf. Gnad. zu Maynz. † 1751. 178
163. Christian Johann des h. R. R. Graf von Leiningen Herr zu Westerburg, Grünstatt Oberbrunn und Forbach, des heil. R. R. Semper Frei. d. 21. Merz 1750. 179
164. Joseph Gottlieb von Koschitzky, aus Oppelschen Fürstenthum Hofmeister bey den HErrn Graf Christian von Leinigen Westerburg. [d. 21. März 1750.] 180
165. Gebhard Joann des H. R. R. Erbtruchseß graf von wolfegg waldsee freyherr von waldburg. 21. Merz 1750. 181
166. a. Anton. des h. r. r. erbtruchses graf von wolffegg Waldsee Freiherr von waldburg des hohen Dom stifts zu Augsburg Domherr. den 23. Mertz 1750. 182
166. b. D. Philipp Carl Freyh. v. Knigge, des H. R. R. Ritter, K. Grosbr. u. C. B. L. Oberhauptmann, Erbherr auf Bredenbeck, Pattensen, Leveste und Thale. d. 14. Merz 1750. 183

Joseph Anselm Maria v. A., den Hartard v. Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels II 1754 S. 7 aufführt und von dem in Kneschkes N. allg. Dtsch. Adelslex. I S. 12 einige Daten stehen.

177) s. Beyerle u. Obser S. 617; Romstöck, Das Grabdenkmal des Eichstätter Domherrn K. F. v. Ulm u. die v. Ulm in der Diözese Eichstätt, in: Sammelblatt des hist. Vereins zu Eichstätt, Jg. 28 auf 1913, Eichst. 1914 S. 12.

178) s. Biedermann, Geschlechtsreg. der Ritterschaft zu Francken Orts Ottenwald 1751 Tab. 326; Catal. studios. Marpurg., ser. rec. fasc. 7, 1909 S. 309: Groschlag.

179) s. Jacobi II S. 8; Pütter I 205.

180) kommt in Büschings Jugendgeschichte (dess. Beiträge zur Lebensgesch. denkwürdiger Personen VI 1789 S. 99) u. Semlers Lebensbeschr. I 1781 S. 91 vor.

181) s. Jacobi, II S. 63; Hartard v. Hattstein, Hoheit des Teutschen Reichsadels II 1754 S. 475; Pütter I 225.

182) s. Jacobi II S. 63; Hartard v. Hattstein II S. 475; Pütter I 225.

183) J. U. D.: s. Meusel, Lex. VII 128 f; J. F. Wahl, Progr. zu dess Promotion, Gött. 1747 (Vita Knigge's S. 15 ff). Der Titel von K.'s Diss. lautet: de natura et indole castrorum in germania liber singularis,

[II S. 28:]
167. Friderich Graf und Herr von Kielmansegge. d. 21. Martii 1750. 184
168. Carl Rudolph August Graf und Herr von Kielmansegge. d. 21. Martii 1750. 185
169. Christian Friedrich Carl, Graf von Hohenlohe und Gleichen, Herr zu Langenburg und Cranichfeld. Ihro Römisch Kayserlichen, wie auch zu Ungarn und Böheim Königlichen Majestät würcklicher Camer Herr. d. 21. Merz, 1750. 186
170. Friedrich Wilhelm Graf von Hohenlohe und Gleichen d. 21. Merz 1750. 187
171. Bernhard Gustav Freiherr von Stackelberg, aus Ehstland d. 21. Merz 1750. 188
172. Woldemar Adam Freyherr von Stackelberg d. 21. März 1750. 189
173. Georg Johann Freyherr von Stackelberg d. 21. Marz 1750. 190
174. Carolus Adolphus des H. R. R. Freyherr von Ritter zu grünestein d. 21. Martz 1750. 191

Gött. 1747. Ihm wurden gewidmet zu seiner Promotion Schriften von Lindholtz und Mithofen (Gött. 1747).

184) vgl. Familienchronik der Grafen v. Kielmannsegg, 2. Aufl. hrsg. v. Erich Gr. v. Kielmannsegg, Wien 1910 S. 494—502 u. Stammtaf. III B Nr. 130. Wohl identisch mit einem Träger gleichen Vor- und Zunamens s. Rotermund, gel. Hann. II 528; Kneschke V 99; Pütter, Gel.-Gesch. II, 271; Pütter, Selbstbiogr. I 225; Biedermann, Altes u. Neues v. Schulsachen IV 1753 S. 342.

185) s. Pütter, Selbstbiogr. I 225, II 542; Familienchronik v. Kielmannsegg S. 503 ff. u. Stammtaf. III B Nr. 132; Biedermann, a. a. O. IV 342. Eine lateinische Epistel von ihm steht in der Diss. von Becmann-Bode, Gött. 1750; gewidmet sind ihm die Göttinger Dissertationen von Schwarzkopf 1785 u. Grabenstein 1796.

186) s. Jacobi I S. 404; Pütter I 223, 226, 234, 436.

187) s. Jacobi I S. 405; Pütter I 224, 234.

188) s. v. Recke-Napiersky, Allg. Schriftst.-Lex. der Provinzen Liefland usw. IV 253; Eckardt 550; Gesner S. 144.

189) s. Eckardt 550.

190) s. Eckardt 550.

191) vermutlich der Gleichnamige bei Kneschke, VII, 521; Pütter I 226.

175. Johann Ernst von Olnhausen [v. Olenhausen, Tgb. S. 246] d. 21. Mart. 1750. Hofmeister bey den beyden Reichsgrafen Friederich Carl, und Friederich Wilhelm von Hohenlohe. 192
176. Benjamin Christoph Grashof, Comes Palatinus, der Kays. freyen und des H. R. R. Stadt Mühlhausen Syndicus und Canzley-Director, wie auch Hochf. Schwarzburg-Sondershäusischer würckl. Geh. Rath. d. 28. März 1750. 193
177. D. Christian Fried. Georg Meister, beyder Rechte öffentl. Außerordentl. Professor, und Beysizzer der Juristen-Facultät in Göttingen. d. 18. Apr. 1750. 194
178. Anton Ludewig Seip, der Rechte Docktor und Professor auch außerordentlicher beysizzer der Juristenfakultät zu Göttingen. d. 18. April 1750. 195
179. Daniel Friederich Brinckmann, der Weltweisheit Doctor, und Conrector zu Bückeburg. d. 18. Apr. 1750. 196
180. Wolrad Ludwig Wilhelm Dohm, Prediger in Lemgo, d. 18. Apr. 1750. 197

[II S. 29:]

181. Johann Friederich Freyherr von Haren. d. 27. May 1750. 198
182. Cai Bartram Reventlow, auf Altenhoff, Glasow und Dörphoff des Hochstifts zu Lübeck Domicellar d. 9. Junii 1750. † im Oct. 1750 zu Coppenh. als Camerjunker. 199
183. August Wilhelm von Rhetz, Obristlieutenant des Regiments Oranien Nassau in Diensten Ihro hochmögenden der Herren General Staaten. d. 10. Jun. 1750. 200
184. August Heinrich König, erster Prediger der Nicolai-Kirche in Lemgo. d. 10. Jun. 1750. 201

---

192) von ihm ist die Rede bei Kneschke VI, 601.
193) v. Graßhof: Meusel, Lex. IV, 327.
194) s. Meusel, Lex. IX, 58 ff.
195) s. Weidlich, jetztleb. Rechtsgel. II 352 ff; Meusel, g. T. [5] VII 457 f.
197) s. Meusel, Lex. II, 401.
198) Ob der Drost zu Alt- u. Neukloster v. H. oder der ihm bei seinem Rücktritt 1759 nachfolgende Sohn, der 1769 Oberhauptmann wurde? (Hann. Anz. 1759 Nr. 2, 1769 Nr. 102).
199) s. Pütter 234.
200) s. Meusel, Lex. XI, 247.
201) s. Meusel, Lex. VII, 196.

185. Felix Johann Albrecht Mylius, Secretär bey den beyden Prinzen Christian Günther und August von Schwarzburg Sondershausen. d. 10. Jun. 1750. 202

186. Christoph August Reichel, der Sebaldischen Schule in Nürnberg Rector. d. 4. Jul. 1750. 203

187. Ferdinand Stosch, außerordentl. Professor der Alterthümer und Sprachen auf dem academischen Gymnasio zu Lingen, und Rector der Schule daselbst. d. 4. Jul. 1750. 204

188. Samuel Formey, Diener des göttl. Wortes, Kön. Preuß. Professor der Weltweisheit, der Königl. Preuß. Societät der Wissenschaften beständiger Secretär, wie auch Mitglied der Kays. Academie der Wissenschaften zu Petersburg, u. zu London. d. 4. Jul. 1750. 205

189. Christian Ernst von Windheim, außerordentl. Professor der Weltweisheit zu Göttingen, und Berufener ordentl. Prof. der Weltweisheit auf der Universität zu Christian Erlang. d. 4. Jul. 1750. 206

190. Matthias von Wicht, Königl. Preuß. Assessor des ostfriesischen Hofgerichts zu Aurich in Ostfriesl. d. 4. Jul. 1750. [erw. d. 4. Jan. 1750; Tgb. S. 239.] 207

191. Jacob Schuback, beider Rechten Licenciat aus Hamburg. d. 4. Jul. 1750. 208

192. Johann Christoph Rost, Königl. Poln. Churf. Sächs. Secretär zu Dresden. d. 18. Jul. 1750. 209

193. Friederich August Papen, hochf. Waldeckischer Hofrath und Leibmedicus zu Arolsen. d. 18. Jul. 1750. 210

194. M. Christian Wilhelm Volland, Kön. Grosbr. Churbr. Lüneb. Consistorialrath, Pastor primarius, Beisitzer des Consistorii, Inspector der Schulen und Superintendent in der Kays. freyen Reichsstadt Mühlhausen. d. 25. Jul. 1750. 211

---

202) s. Jöcher-Rotermund V 301 f.
203) s. Meusel, Lex. XI, 113 f.
204) s. Meusel, Lex. XIII, 438 ff; Weber S. 100.
205) s. Meusel, Lex. III, 409 ff; Suchier 27.
206) s. Meusel, Lex. XV, 193 ff; Suchier 82.
207) s. Meusel, Lex. XV, 89; Weber S. 103.
208) s. Meusel, Lex. XII, 476 f; Goedeke [3] IV 1 S. 663 f; Pütter I 187, 190 f.
209) s. Meusel, Lex. XI, 433 ff; Suchier 63; Goedeke [3] IV 1 S. 19 f.
211) s. Gundlings Discourse üb. d. vornehmsten Wissensch. und bes. die Rechtsgelahrheit 1738 S. 161 Anm.; Verz. d. Gött. Handschr. im Re-

[II S. 30:]

195. Maximilian Ernst von Hopfgarten, Erb- Lehn- und Gerichts-Herr auf Schlotheim, Mehrsted und Warolteroda*, hochfürstl. Schwarzburgischer Stallmeister, u. Hofmeister der Durchl. Prinzen Christian Günthers und Augusts, Prinzen zu Schwarzburg-Sondershausen u. s. f. d. 8. Aug. 1750. 212

196. Jürgen Philipp Telemann, Capellmeister und Director des Music Chors der Republic Hamburg. Ehemaliger fürstl. Eisenachischer Capellmeister u. Secretär, Gräfl. Promnitzischer u. zu Frfurt am Mayn Capellmeister, Mitglied der musicalischen correspondirenden zu Leipzig. d. 8. Aug. 1750. 213

197. Johann Albrecht Berkenkamp, erster Prediger zu Rödinghausen im Fürstenthum Ravensberg. d. 8. Aug. 1750. 214

198. Johann Michael von Loen, Königl. Preuß. Hofrath, u. Resident zu Frankfurt am Mayn. d. 8. Aug. 1750. 215

199. Friederich Casimir Carl Freyherr von Creutz, Landgräfl. Hessen-Homburg. Hofrath und Archivarius. d. 8. Aug. 1750. 216

200. Johann Ludwig Schlosser, Hauptprediger an der Sanct Catharinenkirche in Hamburg d. 19. Sept. 1750. † d. 6. April 1754. 217

201. Heinrich Friederich Delius, der Weltw. und Arzeneygelahrtheit Doctor, und öffentl. ord. Lehrer der Medicin zu Christianerlangen, wie auch Mitglied der Kays. Academie der Seltenheiten der Natur. d. 19. Sept. 1750. 218

---

gister; Acta scholastica IV 1744 S. 268. Auf ihn erschien: Als unter dem Rectoratu Friedrich Augusts ... durch J. W. Berger ... Decanum auff der Univ. Wittenberg Christian Wilhelm Volland, SS. Theol. Stud. die höchste Ehre der Philosophie den 27. Apr. 1703 erlangte, wurde dazu aus Mülhausen also Glück gewünschet, von nachgesetzten hohen Patronen usw., Mühlh. 1703 2 Bl. 2°.

212) s. Ersch & Gruber's Enzyklop. Sekt. 2 T. 9 S. 422. – *d. i. Marolterode.

213) s. Meusel, Lex. XIV, 19 f; Goedeke III, 338.

214) s. Biedermann, Altes u. Neues v. Schulsachen IV 1753 S. 303. Ein Brief von ihm (Berckenkamp!) im Verz. d. Gött. Handschr. III 3.

215) s. Meusel, Lex. VIII, 324 ff; Goedeke III, 348 f.

216) s. Meusel, Lex. II, 228 ff; Otto S. 41; Goedeke [2] IV 1 S. 29 f.

217) s. Meusel, Lex. XII, 218 ff.

218) s. Meusel, Lex. II, 308 ff.

202. M. Christoph Gottfried Jacobi, hochgräfl. Stolbergischer Bibliothecarius, wie auch Conrector an der Oberschule zu Wernigerode. d. 26. Sept. 1750. 219

203. Johann Carl Conrad Oelrichs beyder Rechte Docktor der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Greifswalde, und der lateinischen zu Jena Mittglied, gebürtig aus Berlin. den 30. des Herbstmonaths 1750. 220

204. Johann Wolfgang Manitius, der Artzeney Kunst Docktor: aus Preußen. d. 30. des Weinmonates 1750. 221

205. Adam Gerhard Balthasar Dieffenbach, Prediger zu Mahr, im Riedeselischen. d. 31. oct. 1750. 222

206. Johann Philipp Lorenz Withoff, der Arzneiwissenschaft Doctor und Practicus zu Duisburg. wird 1752 Prof. Hist. & Eloqv. zu Ham̄. d. 31. Oct. 1750. 223

[II S. 31:]

207. Adolph Friederich Reinhard, Secretär bey der Herzogl. Meklenb. Regirung zu Streliz. d. 7. Nov. 1750. 224

208. Christian Reichard, Bürgermeister, wie auch eines hochehrw. Ministeriums Beisitzer zu Erfurt. d. 7. Nov. 1750. 225

209. Gotthilf August Hofmann, Professor und Prorector an dem Archigymnasium zu Dortmünd. Nachher Rector zu Bielefeld. d. 7. Nov. 1750. 226

210. a. Joh. Gottfried Brendel, der Arzneywissensch. Doctor u. derselben öffentl. ordentl. Professor auf der Georg-August-Universität zü Göttingen. d. 21. Nov. 1750. 227

210 b. Frau Dorothee Furcken, gebohrne Haaren, zu Neustadt Gödens in Ostfriesland. d. 29. Dec. 1750. [erw. d. 7. Hornung 1750; Tgb. S. 241]. 228

219) s. Meusel, Lex. VI, 202 ff.

220) s. Meusel, Lex. X, 171 ff; Suchier 55 f; Weber S. 101.

221) s. Jöcher-Rotermund IV 581.

222) s. Oettinger, Mon. des dates T. II Livr. 7 (Lit. D) S. 20.

223) s. Meusel, Lex. XV, 250 ff; Goedeke [3] IV 1 S. 30; Weber S. 103.

224) s. Meusel, Lex. XI, 151 ff; Goedeke [3] IV 1 S. 33.

225) Reichardt: Meusel, Lex. XI, 108 ff.

226) s. Meusel, Lex. VI, 38 f; Suchier 39: Hoffmann.

227) s. Meusel, Lex. I, 584 ff.

228) s. Otto, S. 42; Waniek, Gottsched 581; Weber S. 101, 114; R. Schultz S. 61.

211. Se. Excellenz Joachim [v.] Brocktorff, Sr. Königl. Majest. zu Dänemark hochbetrauter Geheimer- und Conferenz-Rath, Ritter vom Danebrogs Orden, Erbherr auf Nöer, Wensien, Sierhagen, Moislingen, Campen, Beckhof, Beckmünde u. s. f. auch der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Coppenhagen Ehrenmitglied. d. 29. Nov. 1750. NB. Wird 1751 Ritter vom Elephanten Orden. 229

212. Johann Friederich Borchmann, Sr. Königl. Majest. von Grosbritanien und churfürstl. Durchl. zu Braunschw. Lüneb. wohlbestallten Comissär, und zeitigen Lehrer der practischen Mathematik auf der hohen Schule zu Göttingen. d. 22. Jan. 1751. 230

213. Johann Diesmann, hochfürstl. Waldeckischer Hofprediger, Visitator der Kirchen und Schulen des Fürstenthums Waldeck, und erster Prediger zu Mengeringshausen. d. 13. Febr. 1751. 231

214. Johann Georg von Schmidt, auf Altenstadt, Erb- Lehn- und Gerichtsherr von Dallwiz, Döbritzgen, Cens und Atleis, Sr. K. Mayst. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen würklicher Hof- und Justitien-Rath. d. 28. April 1751. 232

215. Günther von Bünau, Königl. Grosbrit. u. Churf. Braunschw. Lüneb. Oberappellationsrath zu Zelle, und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen Ehrenmitglied. d. 4. Jun. 1751. 233

216. Daniel Conrad Heinrich Evers, Rector der Stadtschule zu Harburg. jezt Prediger zu Finckelwerder. d. 31. Jul. 1751. 234

217. Frau Amalie Magdalene Wilhelmine Silberin, gebohrne Gnügin, zu Erfurt. d. 25. Aug. 1751. 235

---

229) s. Oettinger, Mon. des dates, lit. B, S. 127.

230) s. Jöcher-Adelung I 2056; Meusel, G. T. [5] I 377.

231) Ein Brief von ihm im Verz. d. Gött. Handschr. III 3.

233) s. Jöcher-Adelung I, 2389; Meusel, Lex. I 681 f; Gött. gel. Anz. 1758 S. 857 f; Pütter, Gel.-Gesch. d. Univ. Göttingen I S. 251; Pütter, Selbstbiogr. 259.

234) s. Rotermund, gel. Hann. I 580.

235) s. Otto S. 42. Sie war die Schwägerin des Pastors S. G. Lange in Laublingen, dessen Frau Anna Dorothea, geb. Gnüge, ebenfalls eine bewunderte Dichterin war.

218. Jungfer Polyxene Christiane Auguste Dilthey, zu Stadthagen. d. 25. Aug. 1751. 236
219. Johann Gottlieb Stegmann, öffentlicher außerordentlicher Professor der Weltweisheit auf der Universität Rinteln. d. 11. Sept. 1751. 237

[II S. 32:]

220. Ernst Anton Heiliger beyder Rechten Doctor. d. 21. Aug. 1751. 238
221. Franz von Steinen, Prediger zu Langentreer in der Grafschaft Mark. d. 25. Sept. 1751. 239
222. M. Adam Heinrich Meißner, Archidiaconus und Stadtprediger der Chursachsisch-Voigtländischen Creiß-Stadt Plauen. d. 30. Oct. 1751. 240
223. Lucas Heinrich Helmer, beyder Rechte Doctor, zu Hamburg d. 30. Oct. 1751. 241
224. Ernst Carl Lebrecht von Kißleben, auf Uhry und Rohde, Erb- und Lehngesessener, fürstl. Stift-Gandersheimischer Camerjunker und Ihro hochmögenden der Herrn Generalstaaten der vereinigten Niederlande Hauptmann. d. 30. Oct. 1751. 242
225. Daniel Gralath, dirigirender Kirchenvorsteher der Ober-Pfarrkirche in der Königl. freyen Hanseestadt Danzig d. 18. Dec. 1751. 243
226. Christian Otto Freyherr von Schönaich, Erbherr auf Amtiz in der Niederlausiz. d. 31. Dec. 1751. 244
227. Friderich Wilhelm Klärich, der Arzeney Wissenschaft Doctor und Pracktícus in Göttingen, den 31. December 1751. 245

---

236) A. F. Büschings erste Frau, vgl. Meusel, Lex. II 371; Otto S. 42; Goedeke III 331; vgl. auch obige Anm. 118.

237) s. Meusel, Lex. XIII, 317 ff; Suchier 73.

238) s. Rotermund, gel. Hann. II 295.

239) wohl Joh. Dietr. Franz Ernst v. S., vgl. Meusel, Lex. XIII, 335 f.

240) s. Meusel, Lex. IX, 51 f.

241) s. Schröder, Lex. d. hamb. Schriftst. III 185.

242) s. Hann. Anz. 1752 Nr. 27, 1753 Nr. 18, 1754 Nr. 92, 1766 Nr. 73.

243) s. Allg. deutsche Biogr. 49, 507 f. Wohl dieser Physiker?

244) s. Otto S. 33, 41; Suchier 68; Goedeke III 362 f.

245) s. Meusel, Lex. VII 43 f.

228. Paul Joachim Sigmund Bauriedel, der Weltweisheit Doctor, und der freyen Künste Magister, auch Prediger zu Sanct Walburg auf der Vesten in Nürnberg. d. 31. Dec. 1751. 246

229. M. Friederich Carl Bär, Königl. Schwedischer Gesandtschafts Prediger in Paris d. 8. Jan. 1752. 247

230. Andreas Weber, der Weltweisheit ordentlicher öffentlicher Lehrer in Göttingen. d. 8. Jan. 1752. 248

231. M. Paul Jacob Foertsch, der Weltweisheit öffentl. außerordentl. Professor, und Universitätsprediger in Göttingen. d. 4. März 1752. 249

232. G[ünther Anton Heinrich] Albrecht, der Arzeneygelahrtheit Doctor, auch Land- und Garnisons-Physicus in Stade. d. 18. Marz 1752. 250

[II S. 33:]

233. Gerhard von dem Busch, beider Rechten Doctor und Mitglied der Bremischen Deutschen Gesellschaft. d. 17. des Aprils. 251

234. Johann Abraham Ahasverus. beider Rechten Doctor, und Mitglied der Bremischen Deutschen Gesellschaft d. 17. des Aprils 1752. 252

235. Marcus Friederich Schüsler, Sachwalter in Hanover. (Mitgl.) d. 13. May 1752. 253

---

246) s. Will, Nürnb. Gel.-Lex. I (1755) S. 71 f, V v. Nopitsch (1802) S. 69.

247) s. Jöcher-Adelung, I 1334; Oettinger, lit. B S. 50; Ersch, gel. Frankr. I 1797 S. 52 f, Nachtr. 1802 S. 22; Meusel, G. T. [5] I 122 f, IX 48, XI 39.

248) s. Meusel, Lex. XIV, 422 f.

249) s. Allg. Deutsche Biogr. VII 195 f; Rotermund, gel. Hann. II 50 f.

250) Nicht, wie ich zuerst glaubte, jener Dr. med. Joh. M. F. Albrecht, geb. in Hildesheim, der bei Rößler S. 335—36, 360, als in Göttingen 1750 examiniert und 1751 disputierend vorkommt, sondern der bei Börner II 732 aufgeführte, der 1754 Hofmedicus ward und 1762 starb (Hann. Anz. 1754 Nr. 5, 1762 Nr. 55 u. 58); üb. letzteren s. Geneal. Handb. bürgerl. Familien XVII 1910 S. 23.

251) s. Rotermund, Lex. aller Gel. in Bremen I S. 56 f; Weber S. 95.

252) s. Meusel, G. T. [5] I 36; Rotermund, Lex. all. Gel. in Bremen I S. 2; Weber S. 96.

253) ward 1761 Hofgerichtsassessor (Hann. Anz. 1761 Nr. 91, 1773 Nr. 100). Zwei Aufsätze von ihm im Verz. d. Gött. Handschr.

236. Jacob Christian Schäfer, Prediger der Evangelischen Gemeine zu Regensburg (Mitgl.) d. 22. Jun. 1752. 254
237. Johann Friederich Ruppel, beyder Rechte Doctor, zu Frankfurt am Mayn d. 2. Sept. 1752. 255
238. [Ludwig Reinhard] Kleinschmidt, Königl. Preuß. Hofprediger zu Bilefeld, und berufener erster Prediger nach Danzig. d. 2. Sept. 1752. 256
239. Bernhard von Hohorst Königl. Dänischer Capitain bey dem Oldenburgischen geworbenen Infanterie-Regimente. d. 2. Sept. 1752. 257
240. Friederich Börner, der Arzneywissenschaft Doctor und Practicus zu Wolfenbüttel, auch Mitglied der Kayserl. Societät Naturae curiosorum. (Mitgl.) d. 9. Sept. 1752. 258
241. D. Conrad Iken, Prediger zu St. Stephan in Bremen, und der Bremischen Deutschen Gesellschaft Obervorsteher. d. 28. Sept. 1752. 259
242. Johann Balthasar Kölbele, beyder Rechte Doctor, zu Frankfurt am Mayn. d. 7. Nov. 1752. 260
243. Friederich Wilhelm Tafinger, B. R. Doctor aus Tübingen, und der lateinischen Gesellschaft zu Jena Ehren-Mitglied. d. 8. Nov. 1752. 261
244. Balthasar Sprenger, der Weltweißheit Docktor, der freyen künsten Magister, und Repetent deß Theologischen Seminarii zu Tübingen, der Lateinischen Gesellschaft zu Jena Ehrenmitglied. d. 8. Nov. 1752. 262
245. Johann Andreas Tafinger, der Weltweisheit Doktor, der freien Künste Magister, in dem Theologischen Seminario zu Tübingen Repetent, und der Gesellschaft zu Jena Ehrenmitglied. d. 8. Nov. 1752. 263

---

254) Schäffer: Meusel, Lex. XII, 71 ff; Suchier 65.
255) vgl. J. F. Wahls Progr. zu R.'s Promotion, Gött. 1751 S. 17 ff. Er disputierte 1751 in Göttingen unter G. L. Böhmer.
256) s. Jöcher-Rotermund III 477 f.
257) s. Goedeke [3] IV 1 S. 33; Weber S. 102.
258) s. Meusel, Lex. I, 494 ff; Otto S. 34; Suchier 18.
259) s. Meusel, Lex. VI, 269 ff; Weber S. 95, 100.
260) s. Meusel, Lex. VII, 179 ff; Goedeke [3] IV 1 S. 583 f.
261) s. Meusel, Lex. XIV, 6 ff.
262) s. Meusel, Lex. XIII, 251 ff.
263) s. Allg. Deutsche Biogr. 37, 351.

[II S. 34:]

246. Jfr. Louise Sophie Hagen, aus Copenhagen, anjetzo zu Elsfleth in der Grafschaft Oldenburg d. 2. Dec. 1752 (Mitgl.). 264

247. Peter Friederich von Neufville, zu Frankfurt am Mayn. d. 23. Dec. 1752. 265

248. Johann Michel Herbart, Assessor des Königl. Dänischen Consistorii zu Oldenburg und der Schule daselbst Rector. d. 23. Dec. 1752. 266

249. Georg Ernst Remus, der Arzneywissenschaft Doctor, aus Dantzig. d. 23. Dec. 1752. 267

250. Johann Philipp Cassel, der Weltweisheit öffentl. außerordentlicher Professor in Bremen und der Deutschen Gesellschaft daselbst Bibliothecarius. d. 23. Dec. 1752. 268

251. Lüder Kulenkamp, Prediger in Bremen, auch Vorsitzer der Bremischen Deutschen Gesellschaft. d. 23. Dec. 1752. 269

252. Karl Friederich Winkler, beider RR. D. Jhro Kays. Hoheit des Grosfürsten von Rußland u. Herzoges von Schleswig Holstein dermaligen Syndicus der Universität Kiel, auch Hofgerichtsadvocat. d. 27. Jan. 1753. 270

253. Peter Castell, der Arzneygelahrtheit Doctor, aus Dantzig. d. 27. Jan. 1753. 271

254. Christian Ferdinand Harprecht, beyder Rechte Doctor, Herzogl. Würtenbergischer Rath, und offentl. ordentl. Professor zu Tübingen. d. 10. Febr. 1753. 272

255. Ludewig Christian Pezolt, der Arzneywissenschaft Doctor und Practicus zu Nordhausen, auch Mitgl. d. Kays. Societät natur. Curiosor. Wird 1756 hochf. Schwarzb. Rath und

---

264) s. Weber S. 102, 121.

265) über ihn vgl. Kneschke, N. allg. Dtsch. Adelslex. VI, 483; Pütter I 265.

266) s. Meusel, Lex. V, 376 ff; Weber S. 103; Acta scholast. IV 1744 S. 175 f.

267) R. promovierte 1752 in Göttingen über Experimenta quaedam circa circulationem sanguinis instituta.

268) s. Meusel, Lex. II, 59 ff; Weber S. 100.

269) s. Meusel, Lex. VII, 425 f; Weber S. 100.

270) s. Meusel, Lex. XV, 224 f.

271) Castell promovierte 1753 in Göttingen über Experimenta quibus varias corporis humani partes sentiendi facultate carere constitit.

272) Harpprecht: Meusel, Lex. V, 173 ff.

Reise Medicus auch Kays. Comes Palatinus. d. 10. Febr 1753. 273
256. Diederich Runge, beyder Rechte Doctor, und derselben öffentl. ordentl. Professor in Bremen, u. der Deutschen Gesellschaft daselbst Mitglied. d. 14. Febr. 1753. 274
257. Elard Wagner, der H. Schrift Doctor, und Prediger bey der lieben Frauen Kirche in Bremen. d. 14. Febr. 1753. 275
258. Ludewig Friederich Hudemann, der Rechtsgelahrtheit Doctor, Mitglied der K. Deutsch. Gesellsch. zu Greifswalde, und der Deutschen Gesellsch. zu Leipzig. wohnet zu Henstede in Norder Ditmarschen d. 17. Febr. 1753. 276

[II S. 35:]

259. Gottfried von Hochstetten, herzogl. Würtembergischer Regirungs- und Legations-Rath, auch bevollmächtigter Minister am Königl. Preuß. Hofe. d. 3. März 1753. 277
260. Johann Daniel Reinhard, beyder RR. Doctor, und Sachwalter zu Frankfurt am Mayn. d. 4. May 1753. 278
261. Frau Johanne Charlotte Unzerin, gebohrne Zieglerin, zu Altona. d. 5. May 1753. 279
262. Philipp Isaak Heineken, der Arzneigelahrtheit Doctor u. derselben außerordentl. wie auch der Mathematik offentl. ordentl. Professor zu Bremen, u. der dasigen Deutschen Gesellschaft gewesener Vorsitzer. d. 5. May 1753. 280
263. Johann Benzmann, Rechtsgelahrter und vornehmer Patricius der Republic Danzig, auch Mitglied der Leipz. Deutschen Gesellsch. d. 19. May 1753. 281
264. Johann Philipp Carrach, der Rechtsgel. D. und außerordentlicher Professor zu Halle. d. 3. Nov. 1753. 282

273) s. Meusel, Lex. X, 350.

274) s. Rotermund, Lex. all. Gel. in Bremen II 143; Weber S. 100; seine Vita in J. F. Wahls Progr., Gött. 1751.

275) s. Meusel, Lex. XIV, 314; Weber S. 100.

276) s. Meusel, Lex. VI, 157 ff; Suchier 39 f; Goedeke III 343.

278) vgl. J. R. Engau's Progr. zu R.'s Promotion, Jena 1746 S. 5 ff.

279) s. Goedeke III 331, [2] IV 1 S. 109; Meusel, Lex. XIV, 210; Otto S. 42.

280) s. Rotermund, Lex. . . . Bremen I 192 f; Weber S. 100.

281) Eine poetische Arbeit von ihm verzeichnet Günther, Kat. der Danziger Handschriften IV 1911 S. 104 Nr. 241.

282) s. Allg. Dtsch. Biogr. IV, 26.

265. Carl Maximilian Wilhelm Petermann, Hochfürstl. Bayreuthischer Regirungs-Secretär. d. 24. Nov. 1753. 283
266. Friederich Christoph Wedekind, Sr. hochf. Durchl. des Herzoges von Holstein, Bischofes von Lübek, Hofrath, auch Secretär[!] bey dem Herzog Georg Ludwig. d. 15. Dec. 1753. 284
267. Carl Gottlob Hofmannn, d. h. Schr. D. und oberster Lehrer auf der Universität Wittenberg, Superintendent des Churkreises. d. 29. Dec. 1753. 285
268. Joachim Samuel Weikhmann, d. h. Schr. D. und ordentl. Professor zu Wittenberg, Probst an d. Schloßkirche daselbst. d. 29. Dec. 1753. 286
269. Friederich Wilhelm Eichholz, Königl. Preuß. Kriegsrath in Halberstadt. d. 29. Dec. 1753. 287
270. Georg Friederich Meier, der Weltweisheit öffentl. ordentl. Prof. in Halle. d. 29. Dec. 1753. 288
271. M. Samuel Gotthold Lange, Pastor zu Laublingen. d. 29. Dec. 1753. 289
272. Osterländer, beyder Rechte Doctor, in Frankfurt am Mayn. d. 29. Dec. 1753. 290
[II S. 36:]
273. Elias Friederich Schmersahl, Mag. und Pastor zu Stemmen bey Hannover. d. 5. Jan. 1754. 291
274. Georg Friederich Kirchhoff, Prediger der Reformirten Gemeinde in Braunschweig. d. 5. Jan. 1754. 292

283) s. Goedeke [a] IV 1 S. 94; Meusel, Lex. X, 330 f.

284) s. Suchier 80; K. Jacoby, Gymn.-Progr. Hamburg 1911; A. Kopp in der Zeitschr. f. Bücherfreunde 1916 S. 247—54 u. VIII Juni 1916 Beibl. Sp. 162 f; unter dem Namen Wittekind in der Allg. Dtsch. Biogr. 43, 605 ff und bei Goedeke III 341. Am 13. 8. 1729 verteidigte er in Helmstedt unter A. Leyser eine jur. Diss. de hypothecis privilegiatis et simplicibus. Je 1 lat., franz. u. deutsches Gedicht von ihm (unter den Namensformen Wittekindus, Vittequin, Witekind) in den Altdorfer Dissertationen von J. W. Ebner v. Eschenbach 1736, J. G. Silberrad 1736, J. Kiener 1737 (sämtlich Praeside C. G. Schwarz).

285) s. Meusel, Lex. VI, 55 ff; Suchier 39.

286) Weickhmann: Meusel, Lex. XIV, 453 ff; Suchier 80.

287) s. Goedeke III 367, [a] IV 1 S. 148; Meusel, Lex. III, 61 ff.

288) s. Meusel, Lex. IX, 22 ff; Suchier 52.

289) s. Goedeke [a] IV 1 S. 20 f; Meusel, Lex. VIII, 58 ff; Otto S. 42.

290) ob der Übersetzer O.? über diesen s. Meusel, Lex. X, 238.

291) s. Meusel, Lex. XII, 232 ff; Jöcher-Rotermund V, 1249.

292) vgl. Bolten, Kirchennachr. v. Altona I 1790 S. 245, Verz. d. Gött. Handschr. III 3.

275. Daniel Wolleb, Königl. Preuß. Hof- und erster Prediger der Reformirten Kirche und Gemeine zu Halberstadt, wie auch Consistorialrath und Inspector. d. 5. Jan. 1754. 293
276. Johann Just Ebeling, Superintendent in Lüneburg. d. 5. Jan. 1754. 294
277. Gerhard von Hemessen, der Weltweisheit Professor, und Prediger der Reformirten Gemeine in Gottingen. d. 5. Jan. 1754. 295
278. Jacob Friedrich Werner, aus Königsberg in Preußen, Lehrer der Weltweisheit und schönen Wissenschaften, wie auch Senior der freyen Gesellschaft zu Königsberg. d. 4. May 1754. 296
279. Matthias Friedrich Watson aus Königsberg in Preußen, Lehrer der Weltweisheit und schönen Wissenschaften auf der daselbst Befindlichen hohen Schule, und der freyen Gesellschaft ordentliches Mitglied. d. 4. May 1754. 297
280. a) Joachim Bechtoldt Freyherr, des H. R. R. Edler Panner von Bernstorff. am 3. des Novemb. 1754. 298
280. b) Georg Joseph Ignaz Johann Nepomucen von Habermann zu Unsleben; aus der ohmittelbahren freyen Reichs Ritterschaft in Francken: und Beeder Rechten Doctor. (vid. membra ord. No. 178.) 299
281. C[hristian] F[riedrich] Weichmann, herzogl. Braunschweig-

---

293) s. Meusel, Lex. XV, 311 f.
294) s. Meusel, Lex. III, 4 ff; Goedeke III 342.
295) s. Meusel, Lex. V, 349 f.
296) s. Meusel, Lex. XV, 24 ff.
297) s. Meusel, Gel. Teutschl. [5] VIII 354, XII 391.
298) B. disputierte am 14. Dezember 1754 in Göttingen De ratione legis Falcidiae in singulis heredibus maxime substitutis ponenda. — Friis, Die Bernstorffs I 1905, 353 ff (passim, vgl. Reg. S. 513). Pütter I 264; G. C. Gebauer, de jure successionum apud veteres Germanos ad Tacitum Germ. cap. 20. Gött. 1754, Einl.-Progr. z. Promot. v. Joach. Bechtold Bannerherr u. Bar. v. Bernstorf (S. 51—60 dessen Ahnen und Vita).
299) Er disputierte 5. 10. 1754 in Göttingen Praeside Gg. Hnr. Ayrer De pontificis Romani potestate circa exemtiones abbatum et monasteriorum Germaniae imprimis abbatiae sive recens conditi episcopatus Fuldensis; seine Vita in G. C. Gebauer, de comitatu principum Germanicorum ad Taciti German. c. 13 et 14, Einladungsprogr. zu H.'s Promotion: Gött. 1754 S. 42—46.

Wolfenbüttelischer Hof- und Consistorial-Rath d. 16. Dec. 1754. 300

282. Johann August Junghen hochf. Hessen-Casselscher Consistorialrath, und Superintendent der Evangel. lutherischen Kirchen in Oberhessen. d. 18. Jan. 1755. 301

[I Seite 26, II S. 5:]

Namen der Ältesten der (Königl.) Deutschen Gesellschaft in Göttingen.

1. Burch(ard) Chr(istian) von Behr (Erbherr auf Stelchte,) J. U. D. jetzo Hof Rath in Zelle. d. 15. Aug. 1738. 302
2. M. Joh(an) Chr(istian) Bröstedt, (Mag. Leg. und des Semin. Phil. Senior,) jetzo Rector in Lüchow. 1738 (—40) († 1748.) 303
3. Friedrich Christoph Neub[o]ur J. V. D. Königl. Großbritann. und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Gerichts Schultheiß in Göttingen. d. 4. Hornung 1740. († 1744) 304
4. Joh(an) Christi(an) Claproth, B. RR. D. und Prof. (der Rechtsgelehrs. und Rath) in Götting. d. 2. May 1744. († 1748 d. 17. [16.] Octobs.) 305
5. M. Rudolf Wedekind, der (hochlöbl.) Ph(ilos.) Fakult. Adjunctus, (und des Gymnasii Conrector, wird um Michaelis 1750 Professor Philos. extr. d. 1. Novbr. [erw. d. 2. Nov.] 1748. legt sein Seniorat nieder d. Febr. 1756. 306

[II, 91:]

Ordentliche Mitglieder.

[Die Stifter, die sämtlich dem philologischen Seminar angehörten, aus dem ja die Deutsche Gesellschaft hervorgegangen ist, habe ich durch fetten Druck

300) s. Suchier 80; Goedeke III 344 f; Allg. Dtsch. Biogr. 55, 8 ff.

301) s. Strieder, hess. Gel.-Gesch. II 28 f Anm.

302) s. Meusel, Lex. I, 294 f; Otto S. 24, 33, 38, 44; Pütter I 155, II 541, 543; G. C. Gebauers Progr., Göttingen 1738 (S. 18—23 B.'s Leben und Ahnen).

303) s. Otto S. 7 f, 24, 26 f, 40, 44; Suchier 19; Goedeke III 364; Jöcher-Adelung I 2283 f; Rotermund, gel. Hann. I 271 f; S. G. Lange, Samml. gel. u. frdschftl. Briefe II 1770 S. 80 f.

304) s. Otto S. 26, 30, 44; Suchier 55; Jöcher-Rotermund V 536; Goedeke [3] IV 1 S. 32; Vita in G. C. Gebauers Progr., Gött. 1737 S. 16—19.

305) s. oben Nr. 20.

306) s. oben Nr. 4 u. 6 u. nachher Nr. 311.

hervorgehoben. Doch haben auch v. Wüllen und Willich den 2. Entwurf der Grundregeln vom 1. Juli 1738 am 12. Juli d. J. bereits mit unterschrieben.]

[Seite 27, II S. 91:]

Nr. 1. Burchard Christian Behr. d. 18. August 1738. 307
2. Johann Christian **Bröstedt** aus Breßlau, A. M. der Gesellschaft Senior. 308
3. (2.) Carl Ludewig **Harding**, aus Hameln. [1748: JCtus] Secretär. 309
4. (3.) Johann Carl **Roken**, aus Hildesheim. 310
5. (1.) M. Rudolph **Wedekind** aus Horst im Hannöverschen. 311
6. (4.) Johann August **Stock** aus Odagsen im Grubenhagischen († 1747. 9br. als Rector in Nordheim.) 312
7. Georg Ludewig Friederich von Wüllen, aus Lauenau im Hanovrischen. [4. Juni od. Juli (?) 1738.] 313
8. (5.) Johann Daniel **Schumann**, aus Münden im Hannoverischen (Hannöverschen). 314
9. (6.) Heinrich Caspar Erasmus **Baurmeister**, aus Hildesheim. 315
10. (7.) Johann Roger Christian **Corwante** aus Celle. († d. 10. Aug. 1753. als Rector zu Hameln.) 316
11. Christian Gottfried Ernst aus Einbeck. ist den 27. Junius aus der Gesellschaft getreten. 317
12. (8.) Georg Wilhelm Willich aus Zelle. [4. Juni (Juli?) 1738.] 318

307) s. oben Nr. 302.
308) s. oben Nr. 303.
309) s. oben Nr. 1.
310) s. Meusel, Lex. VII 246 ff; Otto S. 7, 24.
311) s. oben Nr. 4, 6 u. 306.
312) s. Otto S. 7; Schmaling S. 7; Acta scholast. III 1743 S. 531, IV 1744 S. 565, VI S. 288.
313) s. Otto S. 24 f.
314) s. Meusel, Lex. XII, 557 f; Otto S. 7; Suchier 70; Grotefend, Gesch. des Lyceums Hannover 1833 S. 37 ff; Bertram, Gesch. d. Ratsgymn. Hannover S. 528 (in Hannov. Geschichtsblätter XVIII 1915).
315) s. Meusel, Lex. I, 258 f; Otto S. 7.
316) s. Otto S. 7; Rotermund, gel. Hann. II 618: Korwante; Acta scholast. II 1742 S. 184 f, 191, V 1745 S. 557; Biedermann, Altes u. Neues v. Schulsachen VI 1754 S. 348.
317) s. Verz. d. Gött. Handschr. III 1 u. 4.
318) s. Otto S. 24; Schmaling S. 15 Nr. 65.

13. (9.) Conrad Arnold Schmid aus Lüneburg. d. 15. Sept. 1738. 319
14. (10.) Johann Tobias Andreae aus der Stolzenau im Hoy(a)ischen. d. 8. Nov. 1738. 320
15. (11.) Lorentz Joachim Müller aus Hamburg. d. 22. Nov. 1738. 321
[Leibarzt [Aug. Joh.] Hugo in Hannover, später „wieder abgewählet".] 321a
16. (12.) Arnold Julius Johann Richers aus der Hoya. d. 24. Jener 1739. (†.) 322
17. (13.) Johann Wilhelm Appelius, aus Cala, im Thüring(ischen). d. 18. Apr. 1739. [Herbst 1740 Pfarrer Adjunct. in Wirzen.] 323
18. (14.) August Gesenius, vom Zellerfelde auf dem Hartze: der Gesellschaft Secretär. d. 25. Apr. 1739. wird Sekr. im 8 br. e. a. 324
19. (15.) August Georg Maurer aus Hildesheim. d. 25. Apr. 1739. 325

[I 27, II 91:]

20. (16.) Heinrich Hermann Flügge, aus Haarburg. d. 25. Apr. 1739. 326
21. (17.) Adam Gottlieb von Rheden von Ilten im Hannöversch. [erwählt 29. Aug. 1739] d. 5. Sept. 1739. († 1747. als Hofjunker zu Hannover.) 327

---

319) s. Meusel, Lex. XII, 293 ff; Otto S. 40; Suchier 67; Goedeke [3] IV 1 S. 52, 66.

320) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 1 u. 4.

321) s. Jöcher-Rotermund V 105 f.

321a) s. Otto S. 25; Rößler S. 88 f, 131—33, 360 f, 366; Börner, Nachr. II 729.

322) s. Jöcher-Rotermund VI 2044.

323) s. Goedeke III 344; Rotermund, gel. Hann. I 50; Suchier 14.

324) s. oben Nr. 2.

325) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2 u. 5.

326) s. Meusel, Lex. III, 405.

327) Im Göttinger Mskr.-Bd. Deutsche Gesellsch. 1a Bl. 46—49 sind enthalten: „Anmerkungen über die verwichenen Sonnabend in der Deutschen Gesellschaft vorgenommenen Wahl des Herrn von Rheden". Der Protest eines Anonymus, der die Rechtmäßigkeit dieser Wahl aus verschiedenen Gründen beanstandet.

22. (18.) N. [Albrecht Jakob] Zell, Bibliothecarius zu Bückeburg. d. 27. Jun. 1739. 328
23. Johann Heinrich Clamer Alberti, aus Halberstadt. d. 6. Hornung 1740. 329
24. (19.) Jobst Herrmann Lackemann, aus Hameln. d. 6. Hornung 1740. 330

[I Seite 28, II 91:]

25. (20.) Georg Heinrich Sperling aus Stade. d. 6. Hornung 1740. 331
26. (21.) Christian Dieterich Bergstedt aus dem Bremischen d. 6. Hornung 1740. († 1752 d. 2. Nov. als Pastor zu St. Nicolai u. Diac. am Dohm zu Verden.) 332
27. (22.) Carl Sibeth aus Mecklenb. d. 10. Hornung 1740. 333
28. (23.) Friederich Philip Barkhausen aus Stadthagen im Schaumburg. d. 10. [12. !] Merz 1740. 334
29. (24.) Philipp Ernst Hölty aus Hildesheim, der Gesellschaft Secretär. erw. d. 26. Merz 1740. zum Sekretär d. 11. Apr. 1741. 335

---

328) Zel: Meusel, Lex. XV, 383; Büsching, Beitr. VI, 44—47; Biedermann VI, 350 f.

329) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

330) Schmaling S. 15 Nr. 72; Hann. Anz. 1771 Nr. 36. In Gleims erstem Briefe an Ramler wird ein Lackemann erwähnt (Mai 1745), ob aber obiger ? vgl. Briefwechsel zwischen Gleim und Ramler hrsg. v. Schüddekopf I 1906 S. 2.

331) s. Schmaling S. 15 Nr. 73; Acta scholast. II 1742 S. 479.

332) s. Rotermund, gel. Hann. I 154 f.

333) s. Schmaling S. 15 Nr. 75 und auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2 und 5. Was später aus ihm ward, ersehen wir aus der Dissertatio inaug. iur. de taxatione et acceptatione in solutum interimistica praediorum debitoris in concursu ad Constit. Ducal. Megapol. d. d. 29. Jan. 1646 von Johann Georg Kaemmerer (Praes.: Gustav Bernh. Becmann), Göttingen 4. April 1770, deren Verf. S.'s Neffe war und die Schrift seinem Onkel, Viro ... Carolo Sibeth, Jurium Licentiato, Syndico Civitatis Gustroviensis meritissimo, et Serenissimi Ducis Megapolitani ab Aulae Consiliis, Avunculo suo ... gewidmet hat. Von ihm ist auch die Rede in den Jahrb. d. Ver. f. meckl. Gesch. Jg. 53, 1889 S. 15. Jener Carl Siebeth Mecklenb. aber, der in der Kurzen Gesch. der Schule zu Kloster Bergen 1812 S. 71 vorkommt, ist gewiß des Obigen Sohn oder Neffe.

334) s. Schmaling S. 15 Nr. 76; ward 1760 Pfarrer zu Walsrode, 1767 in Soltau (Hann. Anz. 1760 Nr. 101, 1767 Nr. 17).

335) s. oben Nr. 3.

30. (25.) Samuel Christian Lappenberg, aus Bremen. d. 13. Aug. 1740. 336
31. (26.) Georg Wilhelm Oeder aus Feuchtwang im Anspachischen. d. 13. Apr. [May!] 1741. 337
32. (27.) Johann Wilhelm Seidler aus Minden. d. 13. Apr. [May!] 1741. 338
33. (28.) Just Carl Wiesenhavern aus Hildesheim. d. 3. Jun. 1741. 339
34. (29.) Johann Christian Schultze (Schulze) aus Lüneburg, d. Gottesgel. Befl. d. 15. Dec. 1742. 340
35. (30.) Just Christian Stuß, aus Ilfeld, Mitgl. des Semin. philol. d. 15. Dec. 1742. 341
36. (31.) Just. Möser aus Oßnabrück, der R. R. Befl. d. 12. Jener [bis September] 1743. 342
37. (32.) Anton Paul Ludew. Carstens, des Minist. Cand. (der G. G. bef.) von Witzendorf im Cellischen. d. 19. Jener 1743. 343

[I 28, II 93:]

38. (33.) Hermann Andreas Rieffestahl aus Staade (Stade) im Bremschen der G. G. Beflissener d. 19. Jener 1743. 344
39. (34.) Johann Friedrich Schulze, aus dem Fürstenth(um) Minden, der G. G. Candidat. d. 19. Jener 1743. (†) 345
40. (35.) Matthies Andrees Alardus, aus Hamburg, d. GG. Cand. [30. April 1740.] 346

---

336) s. Meusel, Lex. VIII, 74 ff; Weber S. 95.

337) s. oben Nr. 5.

338) s. Eschenburg, Gesch. des Collegii Carolini in Braunschweig 1812 S. 87; Schmaling S. 16 Nr. 81.

339) s. Meusel, Lex. XV, 124 f.

340) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2.

341) s. Meusel, Lex. XIII 534 f; Otto S. 40.

342) s. Meusel, Lex. IX, 226 ff; Otto S. 29, 39; Goedeke [3] IV 1 S. 43 f; Weber S. 102.

343) s. Meusel, Lex. II, 48 f.

344) vgl. Jöcher-Rotermund VI 2125 ff; im Tagebuch heißt er gelegentlich seiner Aufnahme (S. 127): Rieffenstahl.

345) Im Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5 wird er Schultze geschrieben.

346) s. Schröder, Lex. d. hamb. Schriftst. I 24 f; Goedeke [3] IV 1 S. 117; Waniek 489; Suchier 11.

41. (36.) Rudolph Conrad Lodemann, aus Walsrode im Cellischen, Beyder Rechte Befl. d. 26. Jener 1743. 347
42. (37.) Joh. Eberwein Dilthey von Dillenburg aus dem Nassauischen der Rechte Beflisener d. 9. Hornung 1743. (Justitzkanzleisekretär zu Dillenburg 1747. J. V. L.) 348
43. (38.) Lorentz Conrad Ludowieg Garben auß Wallensen im Hannöverschen der h. Gottes Gelahrtheit Beflissener. d. 9. Hornung 1743. († 1746.) 349
44. (39.) Johann Friederich Meyer der Rechten Beflissener aus Neustadt im Hannöverschen. d. 9. Hornung 1743. 350
45. (40.) Julius Gustav Alberti aus Hannover der Gottesgelahrtheit und Weltweisheit Beflissener. d. 23. Hornung 1743. 351

[S. 29, II 93:]

46. (41.) Henrich Conrad Zacharias Rosenhagen, aus Eitzendorff im Hannöverschen, der Gottes-Gelahrtheit Beflissener. d. 23. Hornung 1743. 352
47. Henrich Christoph Redecker aus Stadthagen im Schaumburgischen, der Gottes-Gelahrtheit Beflissener. d. 2. Merz 1743. 353
48. (42.) Heinrich Johann Carstens, aus Witzendorf im Zellisch., des geistl. Ministerii Candidat in Hannover. d. 2. Merz 1743. 354
49. (43). Adolph Bernhard Winckler (Winkler), aus Leipzig, der Artzneykunst Beflissner. d. 23. Merz 1743. 355

347) s. Schmaling S. 16 Nr. 85 und Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

348) Schrieb: Cantica canticorum juris glossatorum vulgata, ... Herborn 1739, Praeside C. A. Pagenstecher verteidigt; De vinculo patriae potestatis epistola. Ad patrem Jo. Phil. Diltheyum. Gött. 1743; Diss. De persona mandantis mandatario imposita, Gött. 1743. Vgl. über D.: G. C. Gebauers Progr. zu dessen Promotion, Gött. 1743 S. 13 ff.

349) Zwei Aufsätze von Garbe werden im Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4 nachgewiesen.

350) Im Tagebuch heißt er gelegentlich seiner Aufnahme S. 129: Meier.

351) s. Meusel, Lex. I, 42 f.

352) s. Schmaling S. 16 Nr. 88 und Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

353) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2 und 5.

354) s. Meusel, Lex. II, 49 f.

355) Im Tagebuch heißt er gelegentlich seiner Aufnahme usw. S. 140, 155 und 162 Winkler; Schmaling 16 Nr. 90: D. u. Prosector der Anatomie zu Göttingen. W. disputierte 1745 in Göttingen unter Haller.

50. (44). Christoph Philipp Liesegang aus Hannover, der Gottesgelartheit Beflissner. d. 25. May 1743. 356

51. (45.) Heinrich Conrad Levekönn, aus Hildesheim, der Gottesgel. Beflissn. des semin: philol. Mitglied. d. 20. Jul. 1743. [Sept. 1745 Prediger an der Michelskirche zu Hildesheim.] († 1746.) 357

[I 29, II 94:]

52. (46.) Julius Caspar Scheffel, aus Hildesheim, der Artzneikunst Beflissener. d. 27. Jul. 1743. († 1742 [!]) 358

53. (47.) Johann Peter Schwartz a. m. & f. ph. j. a. aus Rudelstadt. d. 29. Jul. 1743. 359

54. (48.) Lorenz Michel Willich (Willig), J. U. C. aus Trent in der Insel Rügen, (wird) Stadtsecretär 1744. 360

55. (49). Heinrich Moritz Weipke aus Hannover, der Gottes-Gelahrtheit Beflissner. d. 23. Nov. 1743. 361

56. (50.) M. Joh. Ludwig Oeder, aus dem Anspachischen, d. 7. Merz 1744. 362

57. (51.) M. Christian Ludwig Stolte, aus Langensalz. d. 7. Merz 1744. 363

58. (52.) M. Johann Jacob von Melle, aus Lübeck, der Teutschen Gesellschaft in Jena Mitglied. d. 7. May 1744. 364

[I Seite 30, II 94:]

59. (53.) Johann Julius Surland, aus Hamburg, der Rechte Beflissener. d. 2. [6!] Jun. 1744. († 1758. d. 23. Febr. als Prof. Jur. ord. zu Frankfurt an der Oder.) 365

60. (54.) Andreas Christian Petersen, aus Rostock, A. M. d. 14. [31.!] Oct. 1744. 366

---

356) Pastor zu Nordwohlde, 1753 zu Wienhausen, 1768 Superintendent zu Ebstorf (Hann. Anz. 1753 Nr. 18, 1768 Nr. 59). s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

357) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

359) s. Meusel, Lex. XII 626 ff.

360) s. Meusel, Lex. XV 179; Pütter I 188.

361) s. Schmaling S. 16 Nr. 92 und Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

362) s. Meusel, Lex. X 161.

363) s. Meusel, Lex. XIII 425 f.

364) s. Meusel, Lex. IX 66 f.

365) s. Meusel, Lex. XIII 570 f.

366) s. Jöcher-Rotermund V 1987.

7*

61. (55.) Peter Richter, aus Hamburg, der Mathematik und Gottes-Gelahrtheit Beflissener. d. 21. Nov. 1744. 367

62. (56.) Johan Henrich Tode, vom Zollenspiker aus dem Lübek- und Hamburgischen. der Heil. Gottes Gel. Befl. d. 21. Nov. 1744. (†)* 368

63. (57.) Johann Michael Heinze. Von Langensalz in Thüringen der Gottesgelahrheit Beflissenen. d. 19. Dec. 1744. 369

[I 30, II 95:]

64. (58.) Ludwig Conrad Schindler, aus Nordheim, Informator (bei) des Prinzen Friedrich Franz Durchl. zu Wolfenb(uttel) d. 19. Jun. 1745. 370

65. (59.) Just Friedr. Wilhelm Zachariä, aus Frankenhausen, der R. R. Beflissener. d. 28. Aug. 1745. 371

66. (60.) M. Ernst August Bertling, Beysitzer der hochlöbl. Phil(os.) Fakultet in Göttingen. d. 4. Sept. 1745. 372

67. (61.) (Johann Wilhelm [Ludwig]) Gleim in Berlin. d. 28. Aug. 1745. 373

68. (62.) Philip Jacob Henrich Wiering aus Hannover (aus d. Hannöverschen von Borry), der Rechte Befl. d. 11. Brachmonats 1746. [bestätigt 22. Okt. 1746.] 374
[Kandidat Angelbeck d. 18. Brachmonats 1746. s. Tgb. S. 191.] 375

---

367) s. Schröder, Lex. d. Hamb. Schriftst. VI, 276 f.

368) s. Schröder VII 406. — *Tode ist erst 1777 gestorben.

369) s. Meusel, Lex. V 311 ff; Otto S. 40.

370) s. (Fabricius) Crit. Bibl. St. 2, 1748 S. 196 Nr. 7.

371) s. Meusel, Lex. XV 336 ff; Otto S. 40; Goedeke [2] IV 1 S. 70—73.

372) s. oben Nr. 41.

373) s. Allg. Deutsche Biogr. IX 228 ff; Otto S. 40; Goedeke [2] IV 1 S. 83—89.

374) W. verteidigte in Göttingen 1748 unter R. Wedekind eine Dissertation de obligatione civium erga principem tyrannum. Einen Brief eines Wiering an Gottsched zitiert Suchier S. 81 und einen Aufsatz das Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6, doch ist in beiden Fällen nicht zu ersehen, welcher der beiden oben unter Nr. 374 und 379 genannten Träger dieses Namens der Schreiber ist.

375) Über Johann Gerhard v. Angelbeck vgl. Rotermund, gel. Hann. I 41 f. Von Göttingen nach einem Duell wegzugehen gezwungen, ward er späterhin Gouverneur niederländ.-indischer Besitzungen (Malabar, dann Ceilon), und starb als Millionär (s. Ersch und Grubers Enzykl. T. 4 S. 73 f.)

69. (63.) Johan Kasimir Happach, aus Schernek im Koburgischen D(er) Gottesg. Besl. d. 15. Weinmonats 1746. 376
70. (64.) Johan Heinrich Steffens, (aus Nordhausen) Konrektor in Zelle. d. 29. Weinmonats 1746. (abwesend). 377
71. (65.) Johan Friderich Esaias Steffens, (aus Nordhausen,) Subkonrektor in Zelle. d. 29. Weinmonats 1746. (abwesend). 378
72. (66.) Balthasar Sebastian Christian Ferdinand Wiering aus Hannover (Borry im Hannoverschen) Der Rechte Beflissener. d. 5. Winterm. 1746. 379
73. (67.) Gerhard Christian Otto Hornbostel aus Steeterdorff im Cellischen. der Gottesgel. Beflissener. (und Mitgl. des sem. φilolog.) d. 12. Winterm. 1746. 380
74. (68.) Jacob Albrecht Schmidt, aus Regensburg, der Rechte Beflieſſener [im Tgb. S. 194: Schmid, Hofmeister bei Hrn. v. Breidenbach.] d. 26. Wintermonats 1746. 381

[I Seite 31:]

Die Fortsetzung der Ord. Mitgl. Siehe im Matrikelbuche der D. G.

[II 95:]

69. Rudolf Georg Heinrich Rüdeman, Minist. Candid. aus dem Braunschw. 1747. 382

[II 96:]

70. Nicolas Burchard Surland, aus Hamburg, der G. G. Beflissener. Trat ein d. 28. Weinmon. 1747. 383
71. Jacob Christian Hecker, aus Meuselwiz in Sachsen-Altenburg. der heiligen Gottesgelahrheit und Weltweisheit Beflissener; hielt die Antrittsrede den 28. des Weinmonats 1747. 384

---

376) s. Meusel, Lex. V 156 f.

377) s. Meusel, Lex. XIII 313 f; Goedeke III 372; Suchier 73.

378) s. Meusel, Gel. T.[5] VII 624 f, XII 384; Weber S. 104.

379) Er disputierte 1750 in Göttingen unter J. A. Hannesen De iurisdictione; eine Epistel von ihm steht in seines Bruders Dissertation (Gött. 1748); s. auch oben Anm. zu Nr. 374.

380) s. oben Nr. 8.

381) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

382) Im Göttinger Mskr.-Bd. Deutsche Ges. 2 a. Bl. 39 f nennt er sich in einem Briefe aus Hameln 13. 3. 1747 in Text und Unterschrift Rydemann.

383) s. Schröder VII 354 f.

384) s. Meusel, Lex. V 272; Suchier 37.

72. Conrad Franz v. Rhetz, aus den Braunschweigischen. Der Rechtsgelarheit Beflissener. d. 1747. 385
73. [Friedrich] Eberhard [Freiherr] von Gemmingen, der Rechten Beflissener aus dem Canton Ottenwald in Francken. d. 10. Winterm. 1747. 386
74. Johann August Voigt [Tagebuch S. 198: v. Voigt aus Calenberg, S. 228: v. Voigts.] der RechtsGelarheit Beflissener aus dem Hannöverschen d. 12 Novembr. 1747. 387
75. Johann George Krünitz, aus Berlin, der Artzney Kunst Beflissener.* [d. 10. November 1747.] Ausgeschlossen. S. Tagebuch. 388
76. Albertus Wittenberg, aus Hamburg, der rechtsgelahrheit Beflissener. d. 15. August 1747. 389
77. Johann Helfreich Willemer aus Achim dem Herzogthum Bremen der Gottes Gelahrtheit Beflissener. erwahlet d. 24. Nov. 1747. 390
78. Otto Friederich Lindholtz aus Dröback in Norwegen D. R. B. d 8 [2.] des Christmonahts im Jahre 1747. 391
79. Anton Gottfriedt Alberti, von Burgtorf aus dem Zellischen d. G. G. u. W. W. Befl: den 15 des Christmonahts 1747. 392
80. Gottlieb Christian von Mosheim, aus Helmstedt, der

---

385) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5; (Fabricius) Crit. Bibl. Bd. I St. 4, 1749 S. 398.

386) s. Otto S. 31; Meusel, Lex. IV, 82 f; Goedeke [3] IV 1 S. 118; Pütter I 141, 181; Beyerle und Obser S. 617. G.'s Briefwechsel mit Haller und Bodmer hat (was Goedeke a. a. O. nicht angibt) aus L. Hirzels Nachlaß Herm. Fischer im Lit. Verein hrsg. 1899.

387) s. Eschenburg S. 97, 154 Anm. u. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2 u. 6. Obiger ist wohl nicht identisch mit dem gleichnamigen J. A. V. aus Frankenstein, der 1739—44 Klopstocks Mitschüler in Pforta war (vgl. Bittcher, Pförtner Album 1843 S. 303, Acta scholastica III 1743 S. 241).

388) s. Meusel, Lex. VII 387 ff. — *Die Krünitz betreffende Eintragung ist durchgestrichen. Einen Vermerk über seine Ausschließung und deren Gründe habe ich im Tagebuch nicht gefunden.

389) Albrecht Wittenberg: s. Meusel, Gel. T. [5] VIII 572 ff, XI 747; Allg. Dtsche. Biogr. 43, 608 f; Schröder VIII 101 ff.; Goedeke [3] IV 1 S. 115.

390) s. Meusel, Lex. XV, 176 f; Suchier 82.

391) s. Gundlach, Album der Univ. Kiel 1915 S. 95 Nr. 4476, Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5; 1748 disputierte L. in Göttingen unter C. F. G. Meister über in factum actiones.

392) s. Meusel, Lex. I 41 f.

Rechte Beflissener. d. 3 Hornung 1748. [erw. 2. Dez. 1747, eingetr. 13. Jan. 1748]. **393**

81. Albrecht Friederich von Müller, der Rechte Beflissener, aus dem Canton Rhön und Werra in Francken. d. 5. [erwählt d. 2.] Mertz, 1748. **394**

[II, 97:]

82. Christian August Hanckel. Der Rechtsgelarheit Beflissener. im März-Monat. 1748. aus Frankenhausen, im Schwarzb.-Rud. d 30. März [Tgb. S. 205: 11. Mai] 1748. **395**

83. Frider. Christoph Schminke, aus Kassel, J. V. Practicus. 1748. (abwesend). **396**

84. Just Frider. Busman, aus Ülzen, des Minist. Kandidat. 1748 (abwesend). **397**

85. Christoph Eüsebius Suppius, Sekretär bei Ihro Exc. d. H. Generallieut. von Sebach in Gotha. 1748 (abwesend). **398**

86. Johann Friedrich Löwen, Der Gottes Gelarheit Beflissener, Von Claußthal auf dem Haarz. Im Brach Monath 1748. d. 22. Jun. 1748. **399**

87. Johann Jacob Dusch aus Celle, der Gottes-Gelahrtheit Beflissener. d 6. Jul. 1748. **400**

88. Gotlieb Christo. Schmaling, d. Gottesg. Befl., von Bennekenstein im Hohensteinisch. d. 23 Febr. 1748. **401**

89. Hinrich Otto von Gößel aus Schleßwig der Rechte Beflieſſener d. 14. Sept. 1748. **402**

---

393) s. Otto S. 31; Suchier 53; Pütter I 182; (Fabricius) Crit. Bibl. Bd. I St. 4, 1749 S. 398.

394) s. Otto S. 33.

395) s. Meusel, Gel. T. [5] III 72 f: Hankel; Suchier 36; Waniek S. 615.

396) Schmincke: Meusel, Lex. XII 323 f; Suchier 67.

397) ward Pfarrer zu Bienenbüttel, 1756 zu Dalenburg und † 1762 (Hann. Anz. 1756 Nr. 88, 1762 Nr. 64).

398) s. Otto S. 40; Meusel, Lex. XIII, 568; Goedeke III 355, [2] IV 1 S. 99; Ehwald in den Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte, Jahrg. 1905 S. 75—77; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6; A. D. Biogr. 37, 782 ff. S. war am 1. 4. 1728 in Halle und am 13. 4. 1733 in Wittenberg immatrikuliert worden.

399) s. Otto S. 40; Meusel, Lex. VIII 335 ff; Goedeke [2] IV 1 S. 45 f; Suchier 47.

400) s. Meusel, Lex. II 447 ff; Otto S. 31, 40, 42; Goedeke III 376.

401) s. Otto S. 32; Meusel, Lex. XII, 222: Schmahling; Goedeke III 375.

402) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

90. Frantz Friederich Wilhelm Kleinschmidt aus Hameln der Gottesgelahrtheit Beflissener d. 14. Sept. 1748. 403
91. Philip Christian Mölling aus Lüchow im Lüneb. d. R. B. d. 7. Sept. 1748. 404
92. Conrad Gerhard von Hugo aus Hannover der Rechte Beflissener erw. d. 24. Novemb. 1747. 405
93. Christoph Barthold Scharf aus dem Hannöversch. [Tgb. S. 209: Christoph Balthasar S. aus Wölpe] der Rechte Befliessener. d. 2. Nov. 1748. 406
94. M. Johann Jacob Plitt, zu Marburg. d. 30. Nov. 1748. (abwesend). 407

[II 98:]

95. M. Just Friedrich Veit Breithaupt aus Helmstedt den 20. Augustm. [Tgb. S. 205: 13. Juli] 1748. 408
96. Georg Siegismund Chappuzeau aus Hitzacker im Lüneburg: d. R. B. d: 18 Jenner 1749. 409
97. Johann Georg Ahlers [Tgb. S. 216: Alers aus Brockeln] aus Brökeln im Zellisch. d. Gottesgel. B. den 18 Jen. 1749. 410
98. Georg Friederich Wilhelm von Breidenbach der Rechte Beflissener aus Gottingen d. 17. [14.] Septembris 1748. 411
99. Franz Wilhelm Zierlein aus Mengeringhausen im Wal-

403) ward 1754 Pastor an der Nikolai-, 1755 an der Bonifaziuskirche in Hameln (Hann. Anz. 1754 Nr. 7, 1755 Nr. 85). s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 3 u. 5.

404) ward Justitiar in Lemförde, 1759 Amtsschreiber in Rotenkirchen, 1760 in Dannenberg, 1769 in Hoya, 1772 dort Amtmann (Hann. Anz. 1759 Nr. 74, 1760 Nr. 23, 1769 Nr. 35, 1772 Nr. 42); s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

405) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2.

406) s. Meusel, Gel. T. ⁵ VII 66 f, X 552, XI 659.

407) s. Meusel, Lex. X, 463 ff; Weber S. 103.

408) s. oben Nr. 9.

409) s. H. K. Eggers, Das altfranz. Geschlecht Chappuzeau, Ploen 1880 S. 8 lit. f; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2 u. 4.

410) s. Rotermund, gel. Hann. I 9.

411) B. (geb. 1733) disputierte 1748 in Göttingen Praeside G. H. Ayrer: An hosti liceat hostis cives rebellionem vel seditionem sollicitare, und ward 1752 Auditor bei den Justizcollegiis in Stade (Hann. Anz. 1752 Nr. 90). Seine Ahnen bei Hartard v. Hattstein III 1754 S. 102; s. auch Pütter I 226; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4 und B.'s Beweihräucherung durch Gesner in dess. Kl. dtsch. Schriften 1756 S. 98–99.

dekkischen beider Rechte Beflieſſener Gottingen den 14. September 1748. 412

100. Johann Friederich Camerer, Hofmeiſter am Carolino. erw. d. 30 Nov. 1748. Bekomt d. Diplom, den 6. Hornung 1749. 413

101. Chriſtian Günther Rautenberg von Iſernhagen [aus Langenhagen] aus dem Celliſchen der Gottes-Gelartheit Befliſſener den 22 Hornung 1749. 414

102. Johann Bernhard Achatz Schwartz aus Lüneburg d R B den 22 Hornung 1749. 415

103. Henrich Eilhard Schröder aus Lübeck der Gottesgelahrtheit Befliſſener den 1 Hornung 1749. † d. 8. Febr. 1753. 416

104. Chriſtoph Friedrich Reidemeiſter der Gottesgelahrtheit Befliſſener aus Urbach im Hohenſteiniſchen. den 9 [8.] Merz im Jahr 1749. 417

105. Friedrich Auguſt Brauns aus Clausthal der Rechte Befliſſener den 15. Merz 1749. 418

106. Michael Conrad Curtius aus Meklenburg, der Gottesgelahrtheit Befliſſener, und Hofmeiſter bey des Hn geh: Camer-Raths von Schwichelt Kindern. d. 21. Junii 1749 (abweſend). 419

107. Peter Plesken aus Stade Der Rechte Befliſſener d. 3. [eingetr. d. 17.] May: 1749. 420

[II, 99:]

108. Mag. Chriſtoph Philipp Höſter Kayſ. gekrönter Poet, zu Marburg (abweſend) [erw.] d. [11. Jan.] 1749. 421

---

412) Eine Epiſtel von ihm enthält G. F. W. v. Breidenbachs 1748 unter G. H. Ayrer verteidigte Diſſertation.

413) ſ. Otto S. 40; Meuſel, Lex. II 10 ff; Goedeke III 356, [2] IV 1 S. 47, 146; Suchier 21.

414) ſ. Meuſel, Lex. XI, 63 f.

415) ſ. Verz. d. Gött. Handſchr. III S. 5.

416) ſ. Otto S. 40; Meuſel, Lex. XII, 451 f.

417) ſ. Verz. d. Gött. Handſchr. III S. 2 u. 5.

418) Ward 1756 Amtsſchreiber zu Harburg (Hann. Anz. 1756 Nr. 53). ſ. auch J. M. Gesner, Kl. deutſche Schriften 1756 S. 87; Verz. d. Gött. Handſchr. III S. 2 u. 4.

419) ſ. Rotermund, gel. Hann. I 421 ff; Goedeke [2] IV 1 S. 31 f; Suchier 23; Weber S. 102; Berichte der Buchh. der Gel., Deſſau 1782, St. 8 S. 149. Ward nach Strieder II 488 am 7. Okt. 1753 Ehrenmitglied.

420) ſ. Meuſel, Lex. X, 460.

421) über ihn vgl. Mitt. des Vereins f. heſſ. Geſch. Jg. 1897, S. 58; Catal. S. 275 und Suchier, C. P. Hoeſter (Borna-Leipzig 1916).

109. Christian Jacob Eisenhart, beyder RR. Doctorand, u. Secretär der Herzogl. Deutschen Gesellschaft in Helmstädt. d. 20. Sept. 1749. (abwesend). 422

110. Florens Arnold Consbruch aus Minden, der RR. Candidat, Mitglied der deutschen Gesellschaft in Jena. d. 10. Oct. 1749. 423

111. Henrich Balemann aus Eutin, der Arzenei Wissenschaft Beflissener den 13 des Weinmonats im Jahr 1749. 424

112. Mag. Christian Nicolaus Naumann, der Deutschen Gesellschaft in Jena Mitglied. d. 18. Octbr. 1749. (abwesend). 425

113. Lüder Westing aus Stade der GG. Befl. den 1. November 1749. 426

114. Johann Friedrich Rauchfuß aus Mühlhausen in Thüringen der G. G. Befl. d. 9. Jan. 1750. 427

115. Johann Christoph Heldberg aus Celle B. R. Befl. d. 14. Jan. 1750. 428

116. Heinrich Detlow von Platen aus der Insel Rügen. Der R. B. d. 14 Merz 1750. 429

117. Joachim Otto Stahl aus dem Holsteinischen, der Rechte Beflissner den 14. Merz 1750. 430

118. Hinrich Ernst Stahl; aus dem Holsteinischen, der Rechte Beflissener. den 14. Merz. Im Jahr 1750. 431

---

422) aus Speier, Bruder von Nr. 64, respondierte zu Helmstedt 1749 und 1750 unter des Bruders Vorsitz De fideiussoribus dotis und De vera criminis socii notione. s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 2; (Fabricius) Crit. Bibl. Bd. I St. 4, 1749 S. 397 f.

423) s. Otto S. 40; Meusel, Lex. II 175 f; Goedeke [3] IV 1 S. 30 f; Weber S. 100.

424) Er disputierte 1752 in Göttingen De silentio medico Praeside G. G. Richter. s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4. B.'s Vita in: G. G. Richter, De piscium salutari cibo, Einlad.-Progr. zur Prom. v. R. C. Baumgarten u. A. Göttingen 1752 S. 20 ff.

425) s. Meusel, Lex. X, 21 ff; Goedeke III 374. Nach Tgb. S. 230 zum Ehrenmitglied gewählt.

426) † als Ratsherr und Prätor zu Buxtehude (Hann. Anz. 1780 Nr. 71, 79, 84, 101). s. auch Eschenburg S. 99 und Verz. d. Gött. Handschr., im Reg.

427) s. Otto S. 40.

428) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

429) Ebenda S. 5.

430) Ebenda S. 6; Gundlach, Album S. 102 Nr. 4705.

431) Ebenda S. 6.

119. Georg von Eickstedt aus dem Preüßischen Vor Pommern. der R. B. d. 18. Mertz 1750. des Johanniter-Ordens Ritter, wird geh. Cam̄er-Rath in Berlin, auch Minister an deutschen Höfen 1756. 432
120. George Adolph Reinhardt, aus Mühlhausen in Thüringen, der Rechten Beflissener; den 25. April 1750. 433
121.a. Johann Friederich Schönberg Ottmer aus Wendessen im Braunschweigischen, der Gottesgelahrtheit Beflissener. den 20. May 1750. 434
121.b. Eobald Toze, aus Pom̄ern, der Rechte Candidat. d. 4. Jun. 1750. 435
[II 100:]
122. Johann Heinrich Oßwald, der Rechtsgelahrheit Candidat, und der Deutschen Gesellsch. in Jena Mitglied. abwes. in Jena. d. 19. Sept. 1750. 436
123. Christoph Sigmund von Holzschuher von und zu Asbach Harrlach und Thalheim, aus Nürnberg d. 3 Oct. 1750. 437
124. Caspar Anton von Berg. aus Ehstland. d. 28. Nov. 1750. 438
125. Carl Gustav von Berg. Ehstland. d. 28. Nov. 1750. 439
126. Gustav Dieterich Iden aus Stade, der Rechte Befließener d. 9. Dec. 1750. 440
127. Jens Schelderig Sneedorff, Magister, aus Dänemark d. 19. Dec. 1750. 441

---

433) Ebenda S. 5.

434) Ebenda S. 5; Gesner a. a. O. S. 109.

435) s. Meusel, Lex. XIV, 105 ff.

436) Wahrscheinlich jener Joh. Heinr. Oswald, über den sich Nachrichten bei Jöcher-Rotermund V 1265 f, Otto, Oberlaus. Schriftst. II 746 ff. u. Hecht S. 51 finden; wenn Otto (S. 747) sagt, Oswald sei 1749 Mitglied der Kgl. Großbrit. Gesellschaft der Wissenschaften geworden, so ist das sicherlich ein Irrtum, eine Verwechslung mit der Deutschen Gesellschaft zu Göttingen. — Ein J. Heinr. Oschwald, der 1747 in Göttingen Dr. med. wurde und von dem: C. M., Die Schaffhauser Schriftsteller 1869 S. 61 zu vergl. ist, kann mit obiger Eintragung nicht gemeint sein.

437) s. Meusel, Lex. VI, 79 f.

438) s. Eckardt 550; Gesner S. 154; u. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

439) s. Eckardt 550, 556; Erler, Königsberger Matrikel II 395.

440) s. Rotermund, gel. Hann. II 457; Gesner S. 155.

441) s. Nyerup u. Kraft, Literaturlexicon S. 563, Pütter I 228 u. Verz. d. Gött. Handschr. im Reg.

128. Carl Abraham Freyherr von Zedlitz, aus dem Schweidnitzischen in Schlesien, (jetzt in Braunschw.) d. 9. Jan. 1751. 442
129. Moritz Christian Ericius, aus Holstein, der Rechte Beflissener. d. 1. May. 1751. 443
130. Georg Wilhelm Bokelmann aus Soltau im Zellischen. der Gottesgel. Candidat d. 15. May 1751. 444
131. Sigmund Christian Von Hagen der Gottesgelahrtheit Beflissener, aus Allendorf an der Werra. in Hessen. d. 12. Jun. 1751. 445
132. Johann Wilhelm Hecker, aus Bückeburg, Candid: Minist: und Mitglied der K. D. G: in Königsberg. d. 11. Sept. 1751. 446
133. Carl Christian von Herda zu Brandenburg aus Eißenach Der Rechte beflissener d. 18. 7br: 1751. 447
134. Karl Friederich SPringer, aus Regensburg der Gottesgelahrheit und schönen Wissenschaften Beflissener d. 19. Sept. 1751. 448
135. Ernst Ludewig von Meding, aus Hannover. der Rechte Beflissener. d. 19. Sept. 1751. 449
136 a. George Poorten aus Riga in Liefland d: h: G: B: d. 19. Sept. 1751. 450
137 b. Joh. Wilh. Christian Gustav Casparson, aus dem Hessischen, d. RR. Candidat. d. 19 Sept. 1751. 451
[II 101:]
137. Otto Friederich FrHE: v. Stackelberg aus Rewall in Liefland. d. 23 Octobr. 1751. 452

442) s. Meusel, Lex. XV, 361 ff.
443) s. Eschenburg S. 99 und Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.
444) s. Suchier 18; (Fabricius) Crit. Bibl. Bd. I St. 4 1749 S. 397.
445) s. Catal. studios. Marpurg. fasc. 7, 1909 S. 295.
446) s. Meusel, Lex. V, 273 f; Goedeke [3] IV 1 S. 106.
447) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.
449) s. Pütter I 265, 282; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.
450) s. v. Recke & Napiersky, Schriftst.- u. Gel.-Lex. d. Prov. Liv-, Esth- u. Kurland III 437; Eckardt 551.
451) s. Meusel, Gel. T. [5] I 561, IX 188, XI 134, XII 318; Suchier 21; Goedeke [3] IV 1 S. 646; Weber S. 102.
452) s. Eckardt 550; Gesner S. 144 f.

138. Georg Ludwig Wilhelm Freyer, Hofmeister am hochfürstl. Carolino zu Braunschweig d. 30. Oct. 1751. **453**
139. Brandan Christoph Schramm, des heil. Ministerii Candidat, und der herzogl. Deutschen Gesellschaft zu Helmstedt Secretär. d. 1 Dec. 1751. **454**
140. Elard Biscamp, des Ministerii Candidat, zu Münden und der Deutschen Gesellsch. zu Helmstedt Mitglied. d. 31. Dec. 1751. **455**
141. Carl Rudolf von Grone in Altenburg. d. 29. Jan. 1752. wird d. 20. Aug. 1752 Lieutenant unter dem Herz. Gothaischen Leib-Regiment zu Fuß. **456**
142. Johann Heinrich Christian von Selchow aus Kindelbrük in Thüringen, der R. R. Befl. d. 12. Febr. 1752. **457**
143. Gotthold Thienemann, aus dem Eisenbergischen, des Ministerii Candidat. abwesend. d. 12. Febr. 1752. **458**
144. Ludewig Johann Moritz von Spilcker, aus Stade im Bremischen. d. 12. Febr. 1752. **459**
145. M. Johann Nicolaus Seip, zu Marburg. d. 29. Jan. 1752. **460**
146. Georg von Hugo aus Hannover der RR. Beflissener. den 4. Maerz 1752. **461**
147. Christoph Matthias Seidel, der herzogl Deutschen Gesellschaft zu Helmstedt Secretär. d. 4. März 1752. **462**
148. M. Samuel Luther Geret, aus Thorn. d. 4. März 1752. **463**
149. M. Carl Friederich Meisner, aus Braunschweig* in der Mark Brandenburg d. 4. März 1752. **464**

---

453) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 3 f.

455) Ein Georg Elard B. ist genannt: Catal. S. 317.

456) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

457) s. Meusel, Lex. XIII, 75 ff; vgl. auch oben Anm. 118.

458) s. Goedeke [3] IV 1 S. 33; Suchier 76; Pieper, Klopstocks Deutsche Gelehrtenrepublik, Diss. Marburg 1915 S. 34 Anm. 2.

459) s. Gundlach S. 99 Nr. 4612; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

460) s. Meusel, Lex. XIII, 70 ff; Suchier 72.

461) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 3 u. 5; vielleicht jener v. H., den Pütter 310 als seinen Zuhörer nennt.

462) s. Allg. Dtsche Biogr. 33, 616.

463) s. Meusel, Lex. IV, 122 ff; Suchier 29.

464) s. Meusel, Lex. IX, 55 f. — *Dies Wort ist im Mskpt. durchgestrichen.

150. Moriz Schenk von und zu Schweinsberg im Hessischen. d. 11. März 1752. 465
151. Martin Sörgel aus Rudelstadt der Theolog. Beflissenen, und des Seminarii Philologici Mitglied d. 1. Apr. 1752. 466
152. Friedrich Willhelm Feddersen aus Christian Albrechts Koog im Schleswigschen. Der Rechte Beflissener. d. 1. April 1752. 467
153. M. Georg Detharding, in Rostock. d. 6. May 1752. 468
[II 102:]
154. Johann Nikolaus Willebrandt aus Rostock Der Recht:Bfl: d. 6. May 1752. 469
155. Johann Erdmann Gottlieb Lucke, beyder Rechte Doctorand, zu Marburg d. 13. May 1752. 470
156. Johann Dieterich Busch, aus Marburg, des h. Ministerii Candidat. d. 13. May 1752. 471
157. Johann Ludwig Conradi, beyder Rechte Candidat, zu Marburg. d. 13. May 1752. 472
158. M. Georg Andreas Will zu Nürnberg. d. 13. May 1752. 473
159. Friederich Gotthilf Freytag, beyder RR. Cand. der lat. Jenaischen, wie auch d. correspondirend Gesellschaft Mitglied. d. 13. May 1752. 474
160. Joachim Friederich Sprengel, College der Realschule zu Berlin. d. 2. Sept. 1752. 475

465) v. S. (1736—1822) war übrigens bei seiner Aufnahme noch keine volle 16 Jahre alt; er ist sicherlich der Verfasser der bei Goedeke 2. Aufl. Neudr. IV 1, 1907 S. 120 Nr. 23 aufgeführten Schrift. s. von ihm Catal. S. 317; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 238; v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althess. Ritterschaft 1888: Schenck zu Schweinsberg Taf. II.

466) s. Meusel, Lex. XIII, 194 ff.

467) s. Gesner S. 166. Ein Aufsatz eines F. wird im Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4 nachgewiesen, es ist aber nicht ersichtlich, ob Nr. 467 (= 537) oder Nr. 538 unserer Matrikel der Verf. ist, wahrscheinlich ersterer.

468) s. Meusel, G. T. [5] II 44 f, IX 235; Allg. Dtsche. Biogr. V 79.

469) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

470) s. Meusel, Lex. VIII, 381.

471) s. Catal. stud. Marp. fasc. 7, 1909 S. 290.

472) s. Meusel, Lex. II 173 ff; Goedeke [2] IV 1 S. 577.

473) s. Meusel, Lex. XV 160 ff.

474) s. Meusel, Lex. III 493 f; Suchier 27; Goedeke [2] IV 1 S. 577.

475) s. Meusel, Gel. T. [5] VII 582 f.

161. Jacobi, Sachwalter zu Hameln. d. 2. Sept. 1752. 476
162. Johann Heinrich Weber, des Ministerii Candidat zu Schweinsberg bey Marpurg d. 21. Oct. 1752. 477
163. Albrecht Philipp Westphal. auß Greiffswald, beyder Rechte Candidat. d. 8. Nov. 1752. 478
164. Valentin Joseph Weckbecker aus Coblenz der Rechten Beflieſſener d. 9. Dec. 1752. 479
165. Georg Christian Fleischer aus Altona der Rechte Beflissener. d. 23. Dec. 1752. 480
166. M. Jo. Christoph Müller, aus Nidda im Darmstädtischen. d. 23. Dec. 1752. 481
167. Philipp Ernst Bertram, herzogl. Sachsenweimarischer Pagenhofmeister, wird 1753 Hoffecretär. d. 23. Dec. 1752. 482
168. Johann Hartmann Hermann, des Ministerii Candid. und der Deutschen Gesellschaft in Bremen erster Secretär. d. 23. Dec. 1752. 483
169. Johann Aldefeld, der GG. Beflißz. und der Deutschen Gesellschaft in Bremen zweeter Secretär. d. 23. Dec. 1752. † 1753. 484
170. M. Johann Tobias Rönick, Prediger zu Tilsen in der alten Mark. d. 27. Jan. 1753. 485

[II 103:]

171. Carl von Falcker aus Schweden Freyherr d. 3. Febr. 1753. 486
172. Adolphus Fridericus de Trott, Hassus. Lib. Baro. d. 10. Martii 1753. 487

---

476) Ob jener Gottl. Friedr. Jakobi, Regierungsanwalt in Eimbeck, der 1763 Mitglied der Deutschen Gesellschaft zu Bernburg wurde? s. Hecht S. 49.

477) vielleicht der Catal. stud. Marp. S. 316 genannte.

478) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6; eine lateinische Epistel von ihm steht in Gülichs Dissertation (Praeside Ayrer, Gött. 1752).

479) Ebenda S. 6.

480) s. Bolten, Kirchennachrichten v. Altona I 1790 S. 69.

482) s. Meusel, Lex. I, 372 ff.

483) s. Weber S. 96.

484) Weber S. 96: † 1749.

485) s. Meusel, Lex. XI, 383.

487) der spätere Präsident des Reichskammergerichts zu Wetzlar, 1729—90; vgl. Pütter I 265; v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althess. Ritterschaft 1888: v. Trott zu Solz Taf. II, u. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

173. David Scharf aus Wölpe im Hannovrischen, der Rechte Beflissener. d. 10. Martii 1753. 488
174. Henrich Balemann aus Lübeck der Rechte Beflissener d. 31. Mart. 1753. 489
175. Nicolaus Georg Balemann, aus Lübek, der Arzneigel. Befl. d. 31. Mart. 1753. 490
176. Abraham Friederich Rückersfelder, des Min. Candidat und der Bremischen Deutschen Gesellschaft gewesener erster Secretär. d. 5 May. 1753. 491
177. Johann Friederich Scholz. aus Magdeburg. der Philosoph. und Gottes G. Befliess. u. der Herzogl. Deutschen Gesellsch. zu Helmstädt Mitglied. d. 2. Jun. 1753. 492
178. Georg Joseph Ignatz Johann Nepomucen Von Habermann zu Unsleben, aus Würtzburg, der rechten Beflissener. d. 22. Sept. 1753. 493
179. Georg Röder, aus Frankfurt am Mayn, der Rechte Beflissener. d. 3. Nov. 1753. 494
180. Heinrich Julius Flottwell aus Einbek der Gottesgel: Befliss: d. 3. Nov. 1753. 495
181. Paul August Schrader, der Rechte Beflissener, in Braunschweig. d. 24. Nov. 1753. 496

---

488) Ward Amtsschreiber zu Nienburg und erhielt 1762 das Amt Salzderhelden (Hann. Anz. 1762 Nr. 29). s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

489) Über seinem Gratulationsschreiben in der Diss. von F. v. Sprekelsen (unter J. E. Hoepfner, Gött. 1754) und auf dem Titel seiner Diss. epist. gratul. an J. E. Hoepfner zum Rektoratsantritt (Gött. 1755) nennt er sich Soc. Lat. ac Teut. quae Goettingah floret sodalis. Ob dieser Jurist B. mit dem gleichnamigen Mediziner B. (Nr. 424) identisch ist?

490) B. promovierte 1755 zu Helmstedt De cephalalgia inprimisque illa, quae consensualis ex abdomine est.

491) s. Meusel, Lex. XI, 472; Weber S. 96.

492) s. Meusel, Lex. XII, 400.

493) s. oben Nr. 299.

494) Seine Vita in G. L. Boehmers Progr. zu seiner Promotion, Gött. 1757 S. XIX ff. Ein Glückwunsch R.'s für B. Schneider findet sich in dessen Diss., Gött. 1753. Obiger ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Frankfurter Juristen, von dem Meusel, G. T.[5] VI 395 eine Schrift vom J. 1766 aufführt.

495) Ward 1764 Pastor zu Eisdorf und † 1768 (Hann. Anz. 1764 Nr. 19, 1768 Nr. 88); s. auch Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

496) s. Meusel, Lex. XII, 425 f; Goedeke[2] IV 1 S. 100.

182. Carl Wilhelm Paussler [Pauffler], aus Liefland, der Rechte Beflissener. d. 1 Dec. 1753. 497
183. Diederich Otto von Grambow. Königl. Dänischer Hof-Juncker. d. 8. Dec. 1753. 498
184. Johann Friederich Voigt, aus Delmenhorst, der Rechte Beflissener. d. 15. Dec. 1753. 499
185. Otto Wilhelm Prylipp, Mitglied der Gesellschaft der Freunde der schönen Wissenschaften in Halle, und d. G. G. Befl. d. 22. Dec. 1753. 500
186. Helmrich Hermann Nathanael Wilkens, aus Norden in Ostfriesland der RR. Befl. und der Deutschen Gesellsch. zu Jena Mitglied. d. 22. Dec. 1753. 501
187. Johann Jacob Falck, aus Weinheim in der Pfalz, der Rechte Befl. d. 22. Dec. 1753. 502

[II 104:]

188. Jacob Frantz Reynier aus Vikis im Berner Gebiet der Artzney kunst Beflissner. d. 2. Januar. 1754. 503
189. M. Carl Heinrich Tromler, Pfarrer zu Rodersdorf und Thossen im Plauenschen. d. 29. Dec. 1753. 504
190. Heinrich Theodor Wagner, Pfarrer zu Bechtolsheim in der Pfalz. d. 5. Januar. 1754. 505
191. Wilhelm Schiele aus Franckfurt am Mayn der Rechts-Gelehrsamkeit Beflissener d. 26. Jan. 1754. 506
193. Georg Friedrich von Jarmerstedt aus Liefland der Rechte Beflissener d. 26. Jan. 1754. 507

---

497) vgl. über ihn: v. Recke & Napiersky, Allg. Schrftst. Lex. III 1831 S. 394; Eckardt 551.

498) s. Der Kgl. norweg. Gesellsch. der Wiss. Schriften, a. d. Dän. übers. T. IV 1770 S. XIV f.

499) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

500) aus Brandenburg, am 26. Okt. 1750 in Halle immatrikuliert.

501) Auf seiner Dissertation (De iure accrescendi, Praeside J. K. Heimburg, Jena 1754) schreibt er sich Wilckens.

502) s. Catalog. studios. Marpurg. S. 317.

503) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

504) s. Meusel, Lex. XIV, 152 f.

506) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

507) s. Eckardt 551; Pütter I 335.

(194.) Carl Gustav von Jarmerstedt aus Liefland der Rechte Beflissener d. 26. Jan. 1754. 508
195. M. Johann Gottfried Müller, Mitglied der lateinischen Gesellschaft zu Jena. d. 9. Febr. 1754. 509
(196.) Johann. Diet. Wilh. Westenholtz. aus Holstein der Gottes Gelahrtheit Befliss. d. 11. May 1754. 510
197. Christoph Ernst Ebel, aus Celle, der Rechte Beflissener. den 15. Jun: 1754. 511
198. Carl Ludwig Christian Wilhelm von Dalwigk, aus dem Waldeckischen, der Deutschen Gesellschaft zu Jena Mitglied. d. 3. Jul. 1754. 512
199. Christian Wilhelm Gotthilff Schramm. aus dem Gothaischen. des Ministerii Candidat. d. 20. Jul. 1754. 513
200. Gottlob August Segnitz, aus Löbau in der Lausiz, der Arzneywissenschaft Doctor. d. 6. Sept 1754. 514
201. Johann Franz Joseph von Heinrichen aus Franken am 24. Tage des Augustmonats. 515

[II 105:]

202. August Ludwig Schlözer, aus Hohenlohe in Francken der Gottes Gelahrheit Beflissener, den 9. Tage des Novembers: 1754. 516
203. Jacob Leonhard Vogel aus Lübeck der Gottes Gelahrheit Beflissener, d. 23. November: 1754. 517

---

508) s. Eckardt 551.

509) s. Meusel, Lex. IX, 413.

510) Westenholz: Meusel, G. T.[5] VIII, 467; Kordes, Lex. d. schlesw.-holst. Schriftst. 1797 S. 383 f; Lübker & Schröder, Lex. d. schl.-h.-lauenb. Schriftst. II 1830 S. 693.

511) s. Pütter I 335; Hann. Anz. 1772 Nr. 53; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4. (Ein gleichnamiger Hofmedicus in Hannover kommt bei Börner II 729 vor.)

512) † 1759 als Wald. Regierungs-Assessor (v. Buttlar-Elberberg, Stammbuch der althess. Ritterschaft 1888: v. Dalwigk Taf. II).

513) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

514) s. Otto, Lex. d. Oberlaus. Schriftst. III 268.

515) s. Kneschke, N. allg. dtsch. Adelslex. IV 1863 S. 280.

516) s. Meusel, Gel. T.[5] VII 166 ff, X 584 f, XI 671; Allg. Dtsche. Biogr. XXXI 567 ff.

517) s. Meusel, Lex. XIV 267.

[204.] M. Wilhelm Friederich Immanuel Gesner, in Tübingen. d. 9. Nov. 1754. 518

[205.] Engelhard Herwig, aus Cassel der Rechte Befl. d. 18. Jan. 1755. 519

[206.] Jacob Wilder von der Insul Femern in Holsteinischen der heilg. GottGelahrheit Befl. d. 26 Jan: 1755. 520

[I S. 500:]

Namen derer, welche die ... Gesetze als ordentliche Zuhörer unterschrieben haben. [II 231:] Freie Mitglieder. [vgl. Otto S. 25, nach dem Vorgang der Jen. DG.]

[I 500, II 231:]

1. Willhelm Friederich Frantz Buddeus (Buddäus) aus dem Herzogthum Gotha. (d. 30. May 1744.) 521
2. Johann Casimir Happach aus Scherneк im Herzogthum Koburg. Th. St. (der GG. Befl.) 522
3. Johan̄ Jacob Dusch aus Celle. (d. 17. Jul. 1745). 523
4. Johan̄ Christian Bölte aus Lübeck. der Rechten Beflissener. (d. 16. Oct. 1745.) 524
5. Ludolph Carl Koch aus Hollenstedt in (im) Grubenhagischen der Rechte Beflissener. (d. 23. Oct. 1745.) 525
6. Johann Albrecht Koch aus Hollenstedt in (aus dem) Grubenhagischen d. Gottesgel. Beflissener. (d. 23. Oct. 1745.) 526
7. Georg Friederich Wilhelm von Breidenbach aus Göttingen der Rechte Beflissner. (d. 12. Nov. 1746.) 527
(Siehe die Fortsetzung im Matrikelbuche der D. G.)

[II 231:]

8. Johann Ludolph Quentin aus Göttingen Mitglied des Seminarii philologici. d. 1. Dec. 1746 528

---

518) s. Meusel, Lex. IV, 176 f.

519) s. Meusel, G. T.[5] III 269 f; Allg. Dtsche. Biogr. XII 256 f; Strieder, Hess. Gel.-Gesch. VI, 6 ff, VIII 516.

520) s. Gundlach S. 103 Nr. 4738 u. S. 105 Nr. 4805; Verz. d. Gött. Handschr. III S. 6.

521) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 4.

522) s. oben Nr. 376.

523) s. oben Nr. 400.

525) s. Verz. d. Gött. Handschr. III S. 5.

526) Der Rotermund, gel. Hann. II 578 behandelte ist wohl mit obigem identisch.

527) s. oben Nr. 411.

9. David August Schultze aus Berlin. der Gottesgelahrheit Beflissener. d. 12. Nov. 1746. 529
10. Johann Friedrich Schwartz aus Schwartzburg Rudolstadt der R: Beflissener. den 25. 9br 1747 [lt. Tgb. S. 199 wurden am 10. Nov. 1747 die „Gebrüder Schwarzen" zu fr. Mitgl. gewählt.] 530
11. Albert Wittenberg, aus Hamburg, der R. R. Beflissener d. 6. May 1747. 531

[II 232:]

12. Herwicus Antonius Keisenberg, aus Heiligenstatt der rechtes Beflissener. 532
13. ferdinandus urbanus wagner, aus Stattworbis der rechtes beflissener. 533
14. Johan Andreas Krische, aus Göttingen, der Gottesgelahrt- und Weltweisheit Beflissener. d. 20. Hornung 1748. 534
15. Friedrich August Brauns aus Clausthal der Rechte Beflissener. den 23. Christm. 1748. 535
16. Heinrich David Wedekind aus Hagenburg im Schaumburg. d. Schönen Wissensch. Befl. d. 25. Apr. 1750. 536
17. Friederich Wilhelm Feddersen, aus Christian Albrechtskoeg im Hollsteinischen. d. 10 Oct. 1751. 537
18. Christian Sibbern Feddersen, aus Christians Albrechtskorg im Hollsteinischen. d. 10 Oct. 1751. 538
20. Johann Joachim Andreas Matthäi, aus Wunstorf der schönen Wissenschaften Beflieſſener. d. 13 Mar 1752. 539
19. Langeloth d. 13. Nov. 1751. 540

---

528) s. Meusel, Lex. X, 581 ff.

530) Von einem Juristen Johann Friedrich Schwarz führt Meusel, G. T.[5] VII 407 einige schöngeistige Schriften (von 1761—71) auf.

531) s. oben Nr. 389.

534) Ward 1760 Kollege bei der großen Schule auf der Altstadt Hannover (Hann. Anz. 1760 Nr. 97, 1763 Nr. 51).

535) s. oben Nr. 418.

537) s. oben Nr. 467.

540) Wohl weder jener Johann Hartmann Gottlieb Langlott aus Mühlhausen, der 1746—61 Lehrer am Lyceum zu Hannover war (vgl. Grotefend, Gesch. des Lyceums Hannover 1833 S. 29) und von dem ein Akener Hochzeitsgedicht im Auktionskatalog 121 der Firma C. G. Boerner in Leipzig Nr. 397 verzeichnet ist, noch Joh. Hermann Langelott aus Schleswig, der 1735 Student in Kiel wurde (s. Gundlach S. 88 Nr. 4255).

21. [vacat]
22. August Ludwig Schlözer, aus Hohenlohe in Francken. d. am 8. Octobr. 1754. 541
23. [vacat]

[II 233:]

24. Johann Hugo Joseph von Coll aus [sic!] Coblenz der Rechte beflissener. den 7. November 1754. 542
25. Jacob Leonhard Vogel aus Lübeck, der Gottesgelahrheit Beflissener d. 9. Nov: 1754. 543

---

541) s. oben Nr. 516.
542) vgl. Kneschke, N. allg. Dtsch. Adels-Lex. II 307.
543) s. oben Nr. 517.

Nachtrag.

Zu Anmerkung 290: Christoph Friedrich Selden Osterländer (geb. Altenburg 1700, ev.-luth.) weilte 1750 ab einige Zeit in Frankfurt, um für einen hohen bairischen Beamten Geschäfte zu erledigen, ist aber nicht in F. gestorben (Auskunft der Stadtbibl. Frankfurt). Er ist wohl derselbe, den Meusel, Lex. X, 238 ohne Vornamen und ohne biographische Daten als Übersetzer verzeichnet.

Register zur Matrikel.

Die in der Einleitung vorkommenden Namen sind hier nicht verzeichnet.
Die Zahlen verweisen auf die in der Matrikel rechts am Ende der Zeilen stehenden Nummern.

Inhalt.

Die Burg Lucca beim Kloster Loccum.

Von Otto Weerth,
mit Vor- und Nachsätzen von Carl Schuchhardt.

Als wir 1904 auf der Düsselburg gruben, machte uns S. Hochwürden, der Herr Abt Hartwig, einen nachbarlichen Besuch und führte uns am folgenden Tage zu der sog. „Alten Lucca", auf dem Gebiete des Klosters Loccum. Ihre Anlage als aufgeschütteter Rundhügel mitten im Schwemmlande interessierte mich wegen der augenfälligen Verwandtschaft mit den Burgen Bernwards bei Wahrenholz und an der Ockermündung (Mundburg). Ihr Charakter als einer frühen kleinen Herrenburg, auf deren Gebiete dann das Kloster erwachsen sei, schien mir gegeben, und ich habe seitdem gemeinsam mit dem Herrn Abte den Plan verfolgt, durch eine Ausgrabung die Zeit der Entstehung und Benutzung der Burg festzustellen. Erst durch den Besuch S. M. des Kaisers in Loccum im Juni 1913 aber wurde diese Grabung sichergestellt, und sie ist dann im Sommer und Herbst 1914 durch Prof. O. Weerth ausgeführt worden. Bei der Gelegenheit hat Weerth auch das Urkundenmaterial des Klosters neu durchgesehen, und über beides, die Urkundenforschung und die Ausgrabung, folgt hier sein Bericht.

„Eine Viertelstunde südlich vom Kloster Loccum liegt auf einer von Wald umgebenen Wiesenfläche ein etwa 4 m hoher, kreisrunder, mit Buchenhochwald bestandener Hügel, welcher rings von einer schwachen Einsenkung umgeben ist, in dem man die Spuren eines ehemaligen Wassergrabens vermuten kann. Dieser Hügel wird „Alt-Lucca" oder die „Luccaburg" genannt, und soll der Sage nach ehemals eine Burg der Grafen von Lucca getragen haben (s. die Karte Abb. 1).

Bei einer Prüfung der älteren Berichte über die Gründung des Klosters Loccum ergab sich, daß diese weder von einer Burg, noch auch von den Grafen von Lucca etwas wissen.

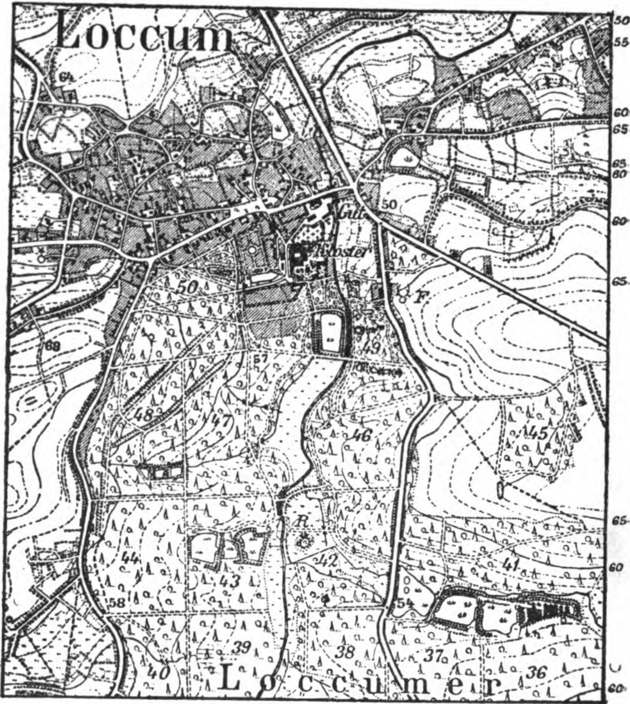


Abb. 1. Die Lucca im Forstrevier 42 bei R (Ruine).
Ausschnitt aus dem Meßtischblatt 1 : 25 000.

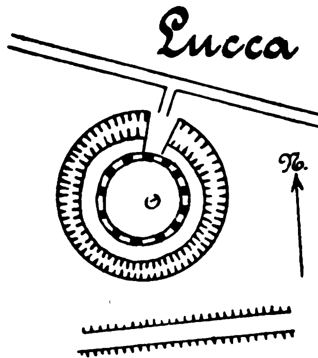


Abb. 2. Plan der Lucca-Burg. 1 : 3125.

Die zuverlässigste Quelle für die Geschichte der Anfänge des Klosters ist die undatierte, aber wahrscheinlich um 1180 (nach v. Alten 1183) ausgestellte Bestätigungsurkunde des Bischofs Anno von Minden (1170—1185). Nach dieser stiftete Graf Wulbrand v. Hallermund (der alte) zu seinem und der Seinigen Seelenheil und zum Seelenheil des Grafen Burchard, dessen Erbe und Nachfolger er war, u. a. „locum in Lucka cum villa“ für die Zwecke des Klosters.

Welcher Familie der hier genannte Graf Burchard angehört hat, darüber sagt die Urkunde nichts; erst die Mindener Chroniken des 15. Jahrhunderts erzählen, daß die Grafen von Hallermund (und Oldenburg) Erben und Nachfolger der Grafen von Lucca gewesen seien. Ob sich dieser Bericht auf irgend eine jetzt verloren gegangene ältere Quelle stützt, wird sich schwer entscheiden lassen. Möglicherweise beruht er auf der naheliegenden Kombination, daß der „locus in Lucka cum villa“ zu der Erbschaft des Grafen Burchard gehört hat, und daß dieser als Besitzer von Lucca eben ein Graf von Lucca gewesen ist. Gestützt wird diese Auffassung dadurch, daß sich urkundlich sowohl in der ersten als auch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Grafen von Lucca bezw. Lucken oder Lockenem, vielleicht Vater und Sohn, nachweisen lassen, welche den Vornamen Burchard führen, und von denen der jüngere der in unserer Urkunde genannte Graf Burchard gewesen sein könnte. Freilich fehlt es an jedem Beweise dafür, daß diese Grafen von Lucca in der Gegend des heutigen Loccum begütert gewesen sind, geschweige denn, daß hier, wie gelegentlich behauptet wird, eine Grafschaft Lucca bestanden hat. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist die Auffassung herrschend geworden, daß jener Burchard ein Graf von Lucca und Besitzer der Güter gewesen ist, mit denen seine Erben, die Grafen von Hallermund, das Kloster ausstatteten, und man wird zugeben können, daß diese Auffassung einige Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Für die weitere Annahme aber, daß das heutige Alt-Lucca zur Zeit der Klostergründung noch eine Burg gewesen sei, finde ich nicht den geringsten Anhalt. Mag man das „locus in Lucka cum villa“ auffassen, wie man will, eine Burg kann darunter keinesfalls verstanden werden.

Für die Geschichte der Luccaburg liefert diese Urkunde danach nur recht wenig brauchbares Material, etwas anders steht

es mit einer zweiten, etwa um ein Jahrhundert jüngeren Geschichtsquelle.

Einem im Archiv zu Hannover aufbewahrten Loccumer Kopiar vom Jahre 1344 ist eine „Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis“ vorgesetzt[1]), welche nach der Feststellung von H. L. Ahrens in der Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1872 wahrscheinlich vom Loccumer Prior Isfridus um das Jahr 1260 geschrieben ist. Diese Feststellung beruht im wesentlichen darauf, daß darin der im Jahre 1255 erfolgte Tod des Grafen Ludolf von Hallermund erwähnt, und von dessen Sohne Ludolf gesagt wird, daß er zur Zeit noch am Leben sei[2]).

Da diese „vetus narratio“ nur etwa ein Jahrhundert nach der Klostergründung (1163) abgefaßt ist, wird man ihr einen hohen Grad von Zuverlässigkeit nicht absprechen können. Sie enthält nun u. a. die Mitteilung, daß die Volkenroder Mönche bei ihrer Ansiedelung aus einer „spelunca latronum et predonum et loco horroris domum orationis vel peccatorum reconciliationis“ gemacht haben. Wenn das mehr als eine Phrase ist, so folgt daraus, daß der Platz, auf dem sich die Klosterbrüder niederließen, schon vorher bewohnt gewesen ist. Wenn aber diese Bewohner latrones et predones gewesen sind, so werden es, wenigstens unmittelbar vor der Klostergründung, die Grafen von Lucca nicht gewesen sein.

Ferner findet sich in der vetus narratio die folgende Angabe: „Sed comes Burchardus (v. Hallermund, der ältere Sohn Wulbrands) procedens ad tornamentum (Turnier) Nienborch more militari, graviter laesus est in tantum, ut unum crus ei rumperetur. Postea veniens Benethem (Bentheim) cibi um matertera (Mutterschwester) sua manens mortuus est; quem dominus Lambertus de Gemen, filius sororis comitis Wulbrandi antiqui, panno cera bulliente involvit, et trunco clausum in Luccam misit sepeliendum, qui in insula, quae antiqua Lucca dicta est, sepultus est: in transplantatione vero loci, dum ejus ossa

[1]) Abgedr. bei Hodenberg, Calenb. Urkb. III 1.

[2]) Weidemann, der in seiner Geschichte des Klosters Loccum die „vetus narratio“ ebenfalls abgedruckt hat, bringt statt 1255 die Jahreszahl 1277, die er einem im Kloster Loccum aufbewahrten Kopial aus späterer Zeit entnommen hat. Diese Abweichung erklärt sich leicht dadurch, daß der Abschreiber MCCLXXVII. Kal. statt MCCLV. XII. Kal. gelesen hat.

levarent, crus, quod fractum erat in tornamento, fractum inventum est, et cum aliis ossibus in novum locum transportatum.

Daß mit der „insula quae antiqua Lucca dicta est“ unsere ehemals von einem breiten Wassergraben umgebene Luccaburg, die sich inselartig aus der früher wahrscheinlich sumpfigen Wiesenfläche erhebt, gemeint ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen, und es ist bezeichnend, daß schon damals, d. h. vor 6½ Jahrhunderten, der Ort Alt-Lucca genannt wird.

War Alt-Lucca zur Zeit der Beisetzung der Grafen von Hallermund eine Burg, so war diese doch schon längst in den Besitz des Klosters übergegangen, und es ist nicht anzunehmen, daß man den Toten in einer Burg beisetzte, welche in fremdem Besitze war, dagegen war es im Mittelalter allgemeine Sitte, wenn ein Edler ein Kloster gegründet hatte, daß dann die Mitglieder seiner Familie in eben diesem Kloster beigesetzt wurden. Daß man dieser Sitte auch hier Rechnung trug, ergibt sich daraus, daß man die exhumierten Reste der Grafen ins Kloster überführte, und es ist sonderbar, daß man das nicht schon bei der ersten Beisetzung getan hat, da das Kloster damals schon bestand.

Daß der „novus Locus“, nach welchem die Überreste des Grafen Burchard gebracht wurden, tatsächlich das Kloster ist, ergibt sich einwandfrei aus dem weiteren Inhalt der vetus narratio, die eine ganze Reihe von Personen aus den Familien der Gründer anführt, welche „circa primae fundationis tempora“ in dem Kloster beigesetzt sind. Unter diesen befindet sich auch Burchards Bruder Ludolf, welcher an dem Kreuzzuge Friedrichs Barbarossa teilnahm, und auf dem Rückwege, also wohl im Jahre 1191 starb.

Auf der Luccaburg sind in früherer Zeit schon wiederholt Ausgrabungen vorgenommen, zuerst, soweit Nachrichten darüber auf uns gekommen sind, im Jahre 1820, als man an der dem Kloster zugewandten Seite des Hügels dem Prior Franzen ein Denkmal errichtete. In Weidemanns Geschichte des Klosters Loccum findet sich darüber S. 2 folgendes: „Endlich findet sich in dem an das Kloster grenzenden Gehölze, der Sündern genannt, ein erhöheter Platz, welcher noch jetzt die Luccaburg heißt, und dessen Umgebung die Burgwiese genannt wird. Ruinen von dieser Burg sind zwar nicht mehr vorhanden, aber die Ring-

mauer desselben kam beim Nachgraben im Jahre 1820 zum Vorschein, und wurde als Hintergrund zu dem Monumente des sel. Priors Franzen benutzt. Auch der Burggraben ist zwar zugeschlemmt, aber noch immer erkennbar." Das ist durchaus zutreffend, die Wand, in welche die Steintafel mit der Inschrift eingelassen ist, läßt unten zu beiden Seiten (in den Nischen) noch gut erhaltene Teile der Ringmauer erkennen.

Zum zweiten Male soll im Revolutionsjahre 1848 von Bewohnern der umliegenden Dörfer auf der Burg gegraben sein, in welcher man, wie auch heute noch, vergrabene Schätze vermutete. Dieser planlosen Grabung wird man die an einzelnen Stellen erkennbare Zerstörung der Ringmauer zuzuschreiben haben.

Endlich hat der Abt Uhlhorn auf der Luccaburg graben lassen. Dessen Sohn, der Pastor W. Uhlhorn in Ricklingen bei Hannover berichtet darüber in der Jubiläumsnummer der Zeitschrift Niedersachsen Jahrg. 1913, Nr. 18, S. 343: „In den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde an einigen Stellen nachgegraben, der Buchenhochwald hinderte eine systematische Ausgrabung, aber soviel wurde festgestellt, daß eine doppelte Ringmauer bestanden hat. Die Burg war eine Wasserburg und bot viel Sicherheit durch die umliegenden sumpfigen Niederungen". Herr Pastor Uhlhorn hatte die Freundlichkeit, diese Angaben in einer brieflichen Mitteilung dahin zu ergänzen, daß damals nur Stichproben auf dem rund um die Kuppe des Hügels führenden Wege gemacht sind, um die Bäume nicht zu schädigen.

Eine wesentliche, äußerlich sichtbare Veränderung hat die Luccaburg bei der Errichtung des Denkmals insofern erfahren, als man damals, um Platz für das Denkmal zu gewinnen, auf der Nordseite einen etwa 7 bis 8 m breiten Einschnitt gemacht, und den Hügel hier von der äußeren Peripherie bis zur Ringmauer abgetragen hat.

Bei einer vorläufigen Besichtigung ließen sich auf dem Hügel keinerlei Spuren von Mauerwerk über der Erde erkennen, und nur an einer Stelle zeigten sich Mörtelspuren. In dem oben erwähnten Wege traten an manchen Stellen Steinlagen zu Tage, in denen man Mauerreste vermuten konnte, was sich indessen nur an einer Stelle als zutreffend erwies.

Da der mehrhundertjährige Baumwuchs, welchen der Hügel trägt, und den man in dem Landschaftsbilde nicht vermissen möchte,

zu schonen war, so mußte die Grabenführung dementsprechend eingerichtet werden. Dadurch wurde die Bewegungsfreiheit freilich manchmal in unbequemer Weise beschränkt, aber das Ergebnis der Ausgrabungen doch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Vorausschicken muß ich noch, daß Herr Revierförster Thiele bei den Ausgrabungen, die vom 14. bis zum 28. Juli und am 28. und 29. September 1914 vorgenommen wurden, stets zugegen gewesen ist und mich dabei in der wirksamsten Weise unterstützt hat. In der Zwischenzeit hat er nach vorhergegangener Verabredung einige Grabungen in meiner Abwesenheit vornehmen, so u. a. den Grabenschnitt auf der Westseite herstellen lassen. Ferner hat er mit großer Sorgfalt und Genauigkeit den anliegenden Plan der Burganlage aufgenommen und die Ergebnisse der Ausgrabungen und die von mir gezogenen Gräben darin eingetragen. Die Eckpunkte des Polygons, welcher den Messungen zugrunde gelegt ist, sind versteint, und die betr. Steine tragen die Nummern 1 bis 21. Auf Grund dieses Planes und dieser Marken wird es in Zukunft jederzeit leicht möglich sein, alle von uns freigelegten Stellen wieder aufzufinden, auch wenn sie wieder mit Erde bedeckt sein werden.

An zwei Tagen im Monat Juli war Herr Geheimrat Dr. Schuchhardt aus Berlin bei den Ausgrabungen zugegen, dem wir für mancherlei Anregung zu Danke verpflichtet sind.

Schließlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß mehrere der Herren Hospites sich mit großem Eifer an den Ausgrabungen beteiligt haben.

Wir begannen die Ausgrabungen damit, daß wir an zwei Stellen in radialer Richtung Gräben von der Außenseite des Hügels gegen das Innere vortreiben ließen. Der Graben auf der Westseite führte uns nach kurzer Zeit vor eine festgefügte, glatte Mauerwand, deren Oberkante etwa 50 cm unter der Erdoberfläche lag. Wir gingen dann an dieser Mauer in einer Breite von 1 m in die Tiefe und fanden in 3,10 m Tiefe ihren Fuß. Durch das Nivellement des Herrn Revierförsters Thiele wurde festgestellt, daß der Mauerfuß in einer Ebene mit dem umgebenden Wiesengelände liegt, und es fand sich, daß der Boden unter dem Fuße der Mauer in seiner Zusammensetzung vollständig dem Wiesenboden gleicht.

Die Mauerflucht ließ sich nun ohne große Mühe nach beiden Seiten hin weiter verfolgen und zeigte stets dasselbe Bild: eine glatte, sorgfältig aus Platten von 10 bis 15 cm Dicke mit Kalkmörtel aufgeführte Wand. Das benutzte Steinmaterial stammt ohne Frage von den nahen Rehburger Bergen. In einem Steinbruche beim Dorfe Münchehagen werden noch heute dieselben Steine gebrochen, und zeigen, wenn sie mit glatten Wänden aufgeschichtet sind — von dem fehlenden Mörtelverbande abgesehen — ganz dasselbe Aussehen, wie die Mauer der Luccaburg.

Der zweite Graben führte uns leider auf eine Stelle der Ringmauer, welche vollständig zerstört war; erst später fanden wir in größerer Tiefe das unversehrte Fundament wieder.

Von dem ersten Graben aus wurde dann die Außenwand in ihrer ganzen Ausdehnung verfolgt und, soweit nicht zu schonende Bäume im Wege standen, freigelegt. Dabei ergab sich, daß sie einen vollkommenen Kreis von 19,6 m Halbmesser bildet. Die Innenseite der Ringmauer wurde an 10 verschiedenen Stellen aufgedeckt, wobei sich zeigte, daß sie mit viel weniger Sorgfalt hergestellt ist, wie die Außenseite. Die Wand bildet hier keine glatte Fläche, sondern ist uneben und aus weniger lagerhaftem Material aufgeführt, auch der Mörtelverband fehlt ihr; statt dessen sind die Steine, aus denen sie besteht, in Lehm gelegt. Der Zwischenraum zwischen Außen- und Innenwand ist mit Steinen der verschiedensten Form und Größe ausgefüllt, sowohl Bruchsteinen, als auch gerundeten Sandstein- und erratischen Geschieben, deren Zwischenräume gleichfalls mit Lehm ausgefüllt sind.

Die oben erwähnte Angabe des Herrn P. Uhlhorn, nach welcher bei der Ausgrabung im Jahre 1893 eine doppelte Ringmauer aufgefunden ist, ist offenbar so zu verstehen, daß man damals die Außenseite und die Innenseite der Mauer aufgefunden und sie als zwei verschiedene Mauern aufgefaßt hat. Dieser Ansicht ist auch Herr P. Uhlhorn, welcher mir s. Zt. schrieb: „Ich vermute jetzt nach Ihren Funden, daß die von Ihnen blosgedeckte 2 m starke Ringmauer identisch ist mit der zur Zeit meines Vaters aufgefundenen, und daß diese vorn und hinten aus regelrecht aufgeführtem Mauerwerk ausgeführt ist, und zwischen diesem Steinschrottenfüllung sich befindet.“ Leider ist die Mauer nicht überall so gut erhalten, wie an der Stelle, wo wir sie zuerst trafen; wiederholt kam es vor, daß die Außenwand aus dem

Lot gewichen und nach außen gedrückt war, wobei die Steine oft ganz aus dem Verbande gekommen waren und in schräger Stellung vor der ursprünglichen Mauerflucht lagen, so daß wir mehrfach bis zu einer Tiefe von $1\frac{1}{2}$ m und darüber heruntergehen mußten, bis wir die ungestörte Fluchtlinie wiederfanden. Die Ursache dieser Zerstörung wird in dem Baumwuchse zu suchen sein; gerade die stärksten Buchen stehen auf oder in unmittelbarer Nähe der Mauer. Ihre Wurzeln vermögen zwar nicht in das Mörtelgefüge der Außenwand einzudringen, sondern gehen an dieser entlang senkrecht in die Tiefe, die Lehmpackung der Innenseite und der Füllung bot dem Eindringen der Wurzeln aber keinen Widerstand, so daß das Gefüge der Mauer gesprengt wurde, wobei der nach außen gerichtete Druck des Erdreichs natürlich mitgewirkt hat. An einigen Stellen reicht freilich diese Erklärung nicht aus; z. B. da, wo der zweite Versuchsgraben die Ringmauer trifft, ist diese zum großen Teile sicher durch Menschenhände zerstört.

Die Stärke der Mauer beträgt durchgehend etwa 2 m. Bald wurden einige Zentimeter mehr, bald weniger gemessen, was auf die unebene Beschaffenheit der Innenseite zurückzuführen ist. In einer Höhe von 2 m über dem Niveau der Wiese ist sie auf der Innenseite um 50 cm eingezogen, so daß sie weiter oben nur noch eine Stärke von $1\frac{1}{2}$ m hat.

Da die Mauer nicht nur so weit abgetragen ist, als sie sich über dem Erdboden erhob, sondern durchschnittlich erst in einer Tiefe von 50 bis 60 cm zum Vorschein kam — nur an einer Stelle erreichte die Innenkante der Mauer die Oberfläche — so war von vornherein zu erwarten, daß sich ein Tor nicht mehr nachweisen lassen würde, da bei einer so gründlichen Zerstörung die Torschwelle und die Torwangen beseitigt sein mußten. Diese Erwartung hat sich denn auch bestätigt. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß der Eingang auf der Südseite gewesen ist. Zu dieser Vermutung hat die folgende Beobachtung geführt. Die Südseite des Burghügels ist von dem vom Tiergartenbache durchflossenen Walde durch einen etwa 16 m breiten Wiesenstreifen getrennt. In dem Walde beginnt nun der Burg gegenüber ein etwa 9 m breiter, aus dem Bachgerölle aufgeschütteter, niedriger Damm, der in östlicher Richtung am Waldrande entlang zieht, und der heute sein Ende da erreicht, wo er wieder

an das Wiesengelände stößt. Früher soll er durch dieses hindurch sich fortgesetzt, und jenseits der Wiese das höher gelegene Gelände erreicht haben (s. Abb. 2).

Daß dieser Damm in irgend einer Beziehung zur Burg gestanden hat, scheint daraus hervorzugehen, daß er der Burg gegenüber beginnt, und nach Westen hin keine Fortsetzung hat. In ihm werden wir den festen Weg zu sehen haben, welcher von der Luccaburg durch deren ehemals sumpfige Umgebung auf den festen Boden geführt hat, und dem Anfange des Dammes gegenüber, also auf der dem Kloster abgewandten Seite, wird der Eingang zur Burg anzunehmen sein.

Mehrere bis auf das Niveau der Wiese heruntergeführte Einschnitte ließen unzweideutig erkennen, daß der ganze Hügel künstlich aufgetragen ist. Lagen von Sand, Ton und Lehm finden sich darin regellos über-, neben- und durcheinander. Deshalb wird anzunehmen sein, daß man die Ringmauer auf den ursprünglichen Wiesenboden gesetzt, und erst nachträglich die Erdanschüttung aufgebracht hat, um in dem sumpfigen Gelände einen auch gegen Überschwemmungsgefahr gesicherten Platz zu schaffen.

Nachdem die Ringmauer überall festgelegt war, gingen wir an die Untersuchung des Innern. Zu dem Zwecke wurde eine Reihe von Gräben gezogen, die auf dem Plane (s. Tafel I Abb. 3) eingezeichnet sind, und die so geführt werden mußten, daß die großen Bäume nicht beschädigt wurden. Die Gräben wurden im allgemeinen bis zu einer Tiefe von 1 m ausgehoben, an einzelnen Stellen aber aus besonderen Anlässen bis auf 2 m vertieft. Kein einziger dieser Gräben ist auf Fundamente von Mauern, oder auch nur auf Bettungen von solchen gestoßen, so daß mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Burg aus Stein aufgeführte Gebäude nicht getragen hat.

Auf der Ostseite fanden sich im Innenraume der Burg in geringer Tiefe zusammenhanglose Mörtellagen von 5 bis 10 cm Dicke, in denen ich anfangs Reste von Fundamentmauern gefunden zu haben glaubte. Diese Vermutung mußte indessen aufgegeben werden, als größere Teile davon freigelegt wurden, wobei sich herausstellte, daß sie sich einigermaßen gleichmäßig über eine größere Fläche ausbreiten, und an keiner Stelle eine auch nur einigermaßen geradlinige Begrenzung zeigen. Die Wahrscheinlichkeit scheint dafür zu sprechen, daß man beim Ab-

bruch der Ringmauer das gewonnene Steinmaterial an dieser Stelle vorläufig aufgehäuft hat, wobei dann der ihm anhaftende Mörtel teilweise abgefallen ist.

Etwa in der Mitte der Burg, da, wo auf dem Plane der Kreis gezeichnet ist, stießen wir auf eine bis zu 2 m Tiefe reichende Einsenkung des Bodens, welche mit Steinschutt gefüllt war. An dieser Stelle war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß hier ehemals ein Wohngebäude gestanden habe. Indessen ließen sich weder senkrechte Seitenwände, noch eine ebene Bodenfläche nachweisen, und der Umriß der Vertiefung hatte eine ganz unregelmäßige Gestalt. Da sich in der Tiefe der Grube zwischen den Steinen moderne Scherben und der Stiel einer irdenen Pfeife fanden, so muß sie früher schon einmal durchwühlt sein, und es ist möglich, daß bei dieser Gelegenheit die ursprüngliche Form zerstört ist.

Erinnert man sich daran, daß Graf Burchard von Hallermund zuerst auf Alt-Lucca beigesetzt, und später nach dem heutigen Loccum übergeführt ist, so liegt der Gedanke nahe, daß wir es hier mit der Gruft des Grafen zu tun haben; wenigstens hat keiner unserer Gräben eine andere Stelle erschlossen, welche für ein Grab angesprochen werden könnte.

Eingangs wurde schon erwähnt, daß die Luccaburg rings von einer zwar schwachen, aber doch deutlich erkennbaren Bodeneinsenkung umgeben ist, in der man einen ehemaligen Wassergraben vermuten muß. Ein auf der Südseite gemachter Versuch, die Gestalt und die Ausmessungen des Grabens zu ermitteln, führte zu keinem bestimmten Ergebnisse, da das Eindringen des Grundwassers schließlich ein Arbeiten in der Tiefe unmöglich machte, doch ließ sich schon hier erkennen, daß der Graben eine breite Sohle gehabt hat, und kein Spitzgraben gewesen ist.

Dagegen gelang es auf der Westseite ein gutes Grabenprofil zu gewinnen, welches unter der Planzeichnung wiedergegeben ist.[3]) Hier fand sich, daß die Grabensohle eine Breite von 5 m hatte; die Tiefe des Grabens betrug 1,4 m unter dem Wiesenniveau, seine obere Breite in der Höhe der Wiese 8 m. In der in der Zeichnung erkennbaren Art lag unter der Oberfläche eine Schicht von Steinen mäßiger Größe, welche offenbar von der

---

[3]) s. Taf. I Abb. 4.

abgetragenen Ringmauer stammen. Unter dieser Steinschicht folgte eine gleichmäßige Lage von dunklem, wenig festem Ton, in der sich über der festen Grabensohle u. a. ein Eichenschalstück, eine behauene Latte und ein Zweig mit unverkennbaren Schnittspuren fand. Die Steine, aus denen jene Schicht besteht, werden von oben herabgerollt sein, nachdem die Ringmauer zerstört war, und ihre Lage läßt erkennen, daß der Graben zu dieser Zeit schon stark verschlammt war, woraus man schließen muß, daß die Burg schon geraume Zeit bestanden haben muß, als man sie endgültig verließ und die Ringmauer abtrug. Die Wasserfüllung des Grabens wird außer dem Grundwasser der nahe Tiergartenbach geliefert haben.

Ich möchte schließlich noch bemerken, daß die Ringmauer, soweit sie sich über den Erdboden erhob, nicht einfach im Laufe der Zeit verfallen sein kann, sondern abgebrochen sein muß, und daß das dadurch gewonnene Steinmaterial fortgeschafft ist. Das ergibt sich unzweifelhaft daraus, daß die Mauer nicht nur bis auf den Erdboden zerstört, sondern daß auch das Fundament bis zu $1/2$ m Tiefe entfernt ist, und daß alle brauchbaren Werkstücke, welche die Mauer geliefert haben muß, an Ort und Stelle nicht mehr vorhanden sind. Nur kleinere Brocken, welche als Mauersteine ziemlich wertlos waren, sind zurückgeblieben.

Für die Altersbestimmung der Luccaburg liefern die im Vorstehenden wiedergegebenen Ausgrabungsergebnisse keinen Anhalt. Burgen von mehr oder weniger kreisförmiger Gestalt und geringen Ausmessungen gibt es im nordwestlichen Deutschland schon aus Karolingischer Zeit (vgl. Schuchhardt, Bericht über die dritte Tagung des nordwestd. Verbandes in Bremen 1907 S. 24), ihnen fehlt freilich die Steinmauer und der Wassergraben. Höhenburgen der gleichen Art kommen aber auch noch im 14. Jahrhundert vor, so z. B. der Grimmenstein bei Canstein, und mehrere Burgen des Sauerlandes, welche bisher nicht planmäßig untersucht sind, gehören wahrscheinlich derselben Zeit an, und scheinen eine Ringmauer aus Stein zu besitzen. Auch die Nachtigallenburg bei Viesebeck im Kreise Wolfhagen, welche Lange in den „Touristischen Mitteilungen aus beiden Hessen“ 1912 Nr. 10 und 11 beschreibt, und in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts setzt, gehört demselben Typus an.

Aus der Gestalt und Größe läßt sich danach kein Schluß auf die Zeit der Entstehung und Benutzung der Luccaburg ziehen,

und wir sind bezüglich der Altersbestimmung allein auf die bei der Ausgrabung zu Tage geförderten Reste von Hausgerät u. dgl. angewiesen.

Von derartigen Dingen liegen ein Eisenstück und etwa hundert Topfscherben vor[4]). Das Eisenstück hat eine Länge von 14 cm und eine Dicke von 2—3 mm; seine Breite beträgt 11 mm, nimmt aber gegen das eine Ende hin bis auf 16 mm zu. Dieser verbreiterte Teil zeigt 2,5 mm vom Ende entfernt eine quadratische Durchbohrung, offenbar ein Nagelloch. Das Stück hat aller Wahrscheinlichkeit nach als Türbeschlag gedient.

Es ist auffallend, daß in den vielen von uns gezogenen Gräben außer diesem einen kein einziger weiterer Gegenstand aus Eisen oder einem anderen Metall aufgefunden ist. Das läßt sich wohl nur dadurch erklären, daß man beim Verlassen der Burg alles noch irgend brauchbare Material entfernt und mitgenommen hat.

Unter den Scherben finden sich 19 Randstücke von Töpfen und ein Henkel; dagegen kommt kein einziges Bodenstück vor, wenigstens keins, das durch eine Abplattung als solches kenntlich wäre. Danach ist anzunehmen, daß die Scherben der Mehrzahl nach, wenn nicht sämtlich, sogenannten Kugeltöpfen angehört haben, welche (s. Koenen, Gefäßkunde S. 136. 141) zuerst in spätkarolingischer Zeit auftreten und bis ins spätere Mittelalter verfolgt werden können.

Im übrigen lassen sich die Scherben in zwei nach Material und Technik verschiedene Gruppen scheiden: in fränkische und sächsische, von denen wir die ersteren als Importware aus den Rheinlanden, die anderen als einheimisches Produkt anzusehen haben. Die fränkischen (Pingsdorfer) Scherben sind von heller Farbe, weißlich und grau, sind ziemlich scharf gebrannt und bestehen aus fast reinem, quarzfreiem Tone. Die sächsischen sind unschwer von ihnen zu unterscheiden: sie sind schwächer gebrannt, meist dunkler in der Färbung, dunkelgrau bis schwarz oder braun, und dem Tone sind massenhaft Quarzkörner beigemengt.

Derartige Gemenge von fränkischer und sächsischer oder, wenn man will, von eingeführter und einheimischer Ware, sind in den letzten Jahrzehnten bei Grabungen im nordwestlichen Deutschland

[4]) Diese werden sämtlich im Kloster-Archiv in Loccum aufbewahrt.

auf Königshöfen und frühmittelalterlichen Burgen häufig zu Tage gekommen, so u. a. auf der Hünenburg von Todenmann bei Rinteln, die um 900 angelegt ist und nach dem Funde von Goslarer Denaren Kaiser Heinrichs IV. bis gegen 1100 bestanden hat, ferner in der Curtis Alt-Schieder, von der wir wissen, daß sie von der karolingischen Zeit an bis ins 14. Jahrhundert hinein bewohnt gewesen ist, und an vielen anderen Orten.

Da nun aber alles mir zugängliche Vergleichsmaterial keinen hinreichend sicheren Anhalt zur Beantwortung der Frage bot, bis in welche Zeit die auf der Luccaburg gefundenen Scherben reichen, das heißt also, bis wann die Burg bewohnt gewesen ist, so übersandte ich die Scherben an Herrn Constantin Koenen, den Verfasser der „Gefäßkunde" mit der Anfrage, ob sich darunter solche befänden, welche den Schluß erlaubten, daß die Burg noch im 12. Jahrhundert bewohnt gewesen ist. Als das Ergebnis seiner Untersuchung teilte er mir folgendes mit:

„Die Scherben 29, 44, 45, 47, 48, 49, 52, 53, 55 stimmen überein mit den fränkischen Erzeugnissen, wie sie auch die Pingsdorfer Töpfereien geliefert haben. Bei dünnen Wänden zeigen die meisten noch Reste jener braunroten Strichverzierungen. Die meisten Stücke haben durch Brand ihre dunkle Färbung erhalten. So sehen die von mir in den Brandschichten der Normannenzüge gefundenen Scherben aus".

Da die Normannenzüge in die Rheinlande im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts stattfanden, berechtigen uns diese Scherben also zu der Feststellung, daß die Luccaburg etwa um das Jahr 900 schon bestanden hat.

Koenen fährt dann fort: „Die übrigen Stücke — ausgenommen einiges wenige, wozu Nr. 1 gehört — sind sicher sächsischen Ursprungs. Von diesen kann ich die Nummern 3, 6, 10, 12, 15, 16 und 36 nicht von jenen altsächsischen unterscheiden, welche sicher zur Zeit Karls des Großen in Sachsen weiteste Verbreitung fanden, und hier auch noch mit Leichenbrandresten vorkommen.

Die übrigen Scherben sind, soweit ihre charakteristischen Lippenteile eine Bestimmung gestatten, in ihrer Formgebung und technischen Beschaffenheit ununterscheidbar von den großen Scherbenmassen des Anhalter Museums, welche bei der Ausgrabung der Burgreste von Anhalt i. Harz zu Tage gefördert wurden. An und für sich zeigen dieselben einen Übergang von dem Schlichten

der altsächsischen Keramik zu einer fortgeschritteneren, die sich in ihrer Weitergestaltung verfolgen läßt bis zu den Steingutgefäßen des früheren Mittelalters.

Die Burg Anhalt i. Harz wird Otto dem Reichen um 1100 zugeschrieben und gegen 1300 bereits als verlassen bezeichnet. Ich habe nun keine Gründe, zu widersprechen, daß die mit den Ihrigen übereinstimmenden Scherben wirklich noch im 12. Jahrhundert von den Sachsen hergestellt wurden.

Es ist in dieser Tatsache für Ihre Frage von Wert, daß unter den Anhalter Scherben Ihre altsächsischen und die Pingsdorfer Typen fehlen, daß hingegen außer den von Ihnen gefundenen späteren sächsischen Typen solche zahlreich zu Tage gefördert wurden, welche einen Übergang zu noch späteren Typen zeigen, die hinüberleiten zu der frühgotischen Keramik.

Wie lange sich die altsächsischen Formen und technischen Eigenarten erhalten haben, und wann die Pingsdorfer Ware ihr Ende erreicht, habe ich bis jetzt nicht feststellen können". Soweit Constantin Koenen.

Von sonstigen Funden sind noch erwähnenswert Bruchstücke von sog. Hörterplatten, d. h. den dünnplattigen Buntsandsteinen des Sollings, die im nordwestlichen Deutschland in früherer Zeit vielfach als Dachdeckmaterial benutzt wurden — wenn ich nicht irre, ist der „Elephant" auf dem Kloster damit gedeckt. Wenn diese Platten, die in größerer Zahl vorgekommen sind, nicht in neuerer Zeit nach der Luccaburg verschleppt sind, — und es ist nicht abzusehen, aus welchem Anlaß das geschehen sein könnte — so würden sie beweisen, daß dieses Dachdeckmaterial schon vor einem Jahrtausend auf der Weser verfrachtet ist.

Eine Herdstelle haben unsere Gräben nicht aufgeschlossen, dagegen fanden sich zerstreut zahlreiche Küchenüberreste in Gestalt von Knochen, die, soweit sie eine Bestimmung zuließen, sämtlich von Schweinen stammen; ob Haus-, ob Wildschweine, läßt sich nicht entscheiden. Einige vorgekommene Hauer lassen Wildschweine vermuten."

O. Weerth.

Dies ist Professor Weerths Bericht. Ich möchte ihm zunächst hinzufügen, daß die Scherbenmasse sich ganz aus denselben Gattungen zusammensetzt, die ich wiederholt auf karolingischen Königshöfen wie der Heisterburg, der Wittekindsburg bei Rulle, Altschieder

und besonders der sehr scherbenreichen curtis Bossendorf gegenüber von Haltern gefunden habe. Die weitaus größte Mehrzahl ist schwarzbraun mit dicken Randprofilen. Es ist die einheimische Ware. Daneben steht verschiedenartiger Import: einige gelbweiße Pingsdorfer Stücke mit braunroter Bemalung, mehrere graue mit rotem Überzug und schließlich einige reingraue, ebenfalls rheinische.[5]) Wir werden diese Zusammensetzung dem 9. und 10. Jahrhundert zuzuweisen haben. Sie findet sich noch fast ebenso auf frühen Dynastenburgen wie Aselage bei Herzlake und Todenmann bei Rinteln, nur daß hier die alte einheimische Ware schärferen Randknick und feinere Randprofile erhält und die fränkische Importware an Menge zunimmt. Auf den kleinen von Ottonischer Zeit an erwachsenen Burgen am Limes Saxoniae fehlt die alte schwarzbraune Ware schon ganz, und es findet sich nur eine feine hellgraue mit scharfen Profilen und eingedrückten Verzierungen. Die Funde von der Burg Anhalt im Harz, von denen ein Teil Koenen zur Begutachtung geschickt war, habe ich im November 1915 in Ballenstedt mir insgesamt angesehen. Sie beginnen mit den alten einfachen Formen der schwarzbraunen Ware, die aber spärlich ist, haben dann viel des feinen profilierten rötlichen und sehr viel graues mittelalterliches Gut. Wann die Burg erbaut ist, steht durchaus nicht fest. Es wird angenommen, daß Otto der Reiche sich hier um 1100 eingerichtet habe, aber die an den Ausgrabungen Beteiligten, Baurat Starke und Professor Höfer, hatten nach den Funden den Eindruck, daß der Platz schon im 9. Jahrhundert besiedelt gewesen sei. So kann uns diese Burg nicht als zeitlicher Maßstab dienen. Wir haben uns vielmehr an die andern vorher erwähnten Anlagen zu halten und kämen damit für das Bestehen der Luccaburg auf das 9. und 10., vielleicht auch noch 11. Jahrhundert.

Mit ihrem einfachen Wallring gehört sie zu dem ältesten Typus, den wir für Dynastenburgen kennen. Die Pipinsburg bei Geestemünde hat einen solchen einfachen Ring und sie steht an der Spitze von etwa 20 Genossinnen zwischen Weser und Elbe. Ich habe früher geglaubt, daß sie noch von den Sachsen gegen Karl d. Gr. angelegt worden seien. Die Funde haben aber mehr und mehr gezeigt, daß sie erst nach Karl d. Gr. entstanden sein

---

[5]) s. Tafel II.

können. Es fehlen völlig die altsächsischen schwarzpolierten Scherben, die wir von den Urnenfriedhöfen von Altenwalde, Wehden usw. kennen und die auf die großen alten Volksburgen in der Nachbarschaft der Pipinsburg, die Heidenschanze und Heidenstadt charakterisieren. Die Keramik steht mit Brand, Profilierung und Oberflächenbehandlung schon ganz unter fränkischem Einfluß und enthält auch rheinischen Import, wie z. B. Pingsdorfer Ware. In dem Wallbau dieser Burgen kommt dann ein Moment hinzu, das ebenfalls stark auf die Zeit nach Karl d. Gr. hinweist, das ist die sehr breite und erhöhte Berme zwischen Wall und Graben. Die Pipinsburg und die ihr nächstverwandte Hunneschans im Uddeler Meer in Holland haben sie geliefert, bei einigen Königshöfen zeigt sie sich (Weckenborg b. Meppen, Heisterburg, Tönsberglager) und in Spuren bei slavischen Ringwällen (Römerschanze b. Potsdam). Sie muß ebenso wie der ungefähr gleichzeitig auftretende sehr breite Graben (Rüssel, Aselage) erklärt werden durch eine neue Angriffstaktik des Feindes, den man sich jetzt weiter als bisher vom Leibe zu halten suchte. Die Belagerungsmaschinen: Sturmböcke und Steinwerfer, die den Franken schon bekannt waren, besonders aber im 9. Jahrhundert von den Normannen ausgiebig verwendet wurden, haben offenbar die Neuerung im Festungsbau hervorgerufen. Mehrfach haben sich auf karolingischen Burgen auch Reste der Steinmunition vorgefunden, so bei uns im Lande auf der Hünenburg bei Dransfeld und der Burg bei Dehme.

Die breite und erhöhte Berme sowohl wie den breiten Wassergraben sehen wir nun auch bei der Luccaburg verwendet. Die Oberfläche der Berme haben wir über der obersten Tonschicht, d. i. 2 m über dem Fundamentfuß der Mauer anzunehmen; ihre Breite kommt dann auf 5 m. Der Graben hat eine Sohlenbreite von 5 m und eine obere Breite von 9 m. Zum Vergleich will ich bemerken, daß bei römischen Kastellen die Berme nur $^1/_2$ bis 1 m breit ist, der Spitzgraben die doppelte Breite seiner Tiefe zu haben pflegt, also bei 2 m Tiefe 4 m Breite, bei 3 m Tiefe 6 m Breite.

Der einfache Wallring, wie die Luccaburg ihn darstellt, ist in Nachahmung alter Volksburgen (Heidenstadt und Heidenschanze bei Sievern) entstanden und zeigt damit, wie bei uns die Dynastenburg keineswegs aus römischem oder fränkischem Vorbilde, son-

dern ganz aus einheimischem hervorgegangen ist. Er hat nicht lange für die Dynastenburg gedient. Schon die Hünenburg bei Todenmann, um 900 vom Grafen Uffo angelegt, und die Ottonischen Burgen am Limes Saxoniae (Rebbenbruch und „Lütte Barg“ bei Borstorf, Burg Linau) haben ihrem einfachen Rund oder Oval einen großen Bergfrit außen angeschlossen. Die Slaven aber sind über den bei ihnen massenhaft verbreiteten einfachen Ring nicht hinausgekommen, denn zu der Zeit, wo eine Neugestaltung hätte einsetzen können, wurden sie schon von der Regermanisation überfallen.

Der Bericht über die Bestattung des in einem Turnier verunglückten Grafen Burchard von Hallermund gegen Ende des 12. Jahrhunderts „in insula quae antiqua Lucca dicta est“ beweist, daß die Burg damals verlassen war und offenbar nur die Familiengruft an der alten Stelle noch benutzt wurde. Das Bestatten in der Burg ist allgemeine mittelalterliche Sitte gewesen (s. Pieper, Burgenkunde). Eine Ahnfrau würde im Schloß nicht umgehen, wenn sie darin nicht auch bestattet wäre. Und daß man auch in den frühen einfachen Ringburgen schon begrub, zeigen die in „Altlübeck“ aufgefundenen Bestattungen mit vergoldeten slavischen Schläfenringen (Ztschr. f. Lübeckische Geschichte Bd. I und IV) sowie einige von Beltz (Altertümer Mecklenburg-Schwerin S. 382) beobachtete Beispiele in anderen slavischen Ringwällen.

So ergibt der ganze Befund, daß unser Rundhügel in der Tat die alte Lucca, die Burg der Grafen von Lucca aus dem 9. oder 10. Jahrhundert gewesen sein muß, daß sie im 11. oder 12. Jahrhundert aufgegeben wurde und nur die Familiengruft noch eine Weile bestehen blieb, bis auch sie in das inzwischen (1163) gegründete Kloster, das seinen Namen von der Burg erhalten halte, verlegt wurde. Otto Weerth wird Recht haben mit dem Gedanken, den er schon während der Grabungen aussprach, daß wir an dieser Stelle nun drei Entwicklungsstufen der Siedlungs- und Herrschaftsformen so klar und wohlbehalten wie sonst selten erkennen können: als vorgeschichtliche Volks- und wahrscheinlich Gauburg die Düsselburg bei Rehburg (vgl. diese Ztschr. 1904), als ihre Nachfolgerin die kleine Herrenburg eines Grafen und schließlich die weltliche Herrschaft der Kirche in Gestalt eines Klosters.



Randstücke von Tongefäßen der Lucca-Burg.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Ueberhorst, Gustav, Dr. phil., Der Sachsen-Lauenburgische Erbfolgestreit bis zum Bombardement Ratzeburgs 1689—1693. Berlin, Ebering 1915. 271 S. 8°. 7,50 Mk. (Histor. Studien veröff. v. E. Ebering, H. 126).

Kaum jemals nach der Zertrümmerung der Herrschaft Heinrichs des Löwen hat das Welfenhaus so erfolgversprechende Versuche gemacht, die alte Macht wiederzuerlangen, in keiner andern Epoche hat es ernstlich in Frage gestanden, ob Hohenzollern oder Welfen die Vormacht in Norddeutschland sein würden, als in den Tagen des Herzogs und Kurfürsten Ernst August. Verbesserte Verwaltungsorganisation im Innern, die Aussicht auf Vereinigung der Lande Celle und Calenberg-Göttingen und die Primogenitur erweckten die Hoffnung auf eine Festigung des Staates, deren äußerer Ausdruck die Kurwürde sein sollte. Über allem aber stand die Möglichkeit der englischen Sukzession. Vom Meere freilich trennten noch die schwedischen Herzogtümer Bremen-Verden, und die Hansastädte Bremen und Hamburg genossen im wesentlichen den Nutzen der Ströme, von denen die welfischen Lande begrenzt wurden, mochten auch einige Zölle, zu Bleckede u. s. w., von der Celleschen Regierung erhoben werden. Über die Elbe hinaus nun gar, in das Gebiet der eigensten Gründung Heinrichs des Löwen, reichte welfischer Einfluß nicht mehr.

Ihn zu gewinnen, bot Gelegenheit das Erlöschen des Askanischen Herzogshauses zu Lauenburg, das mit dem Tode von Julius Franz 1689 eintrat. Ein Erbfolgestreit entbrannte, vergleichbar dem Klevischen, weniger an Bedeutung für die Reichsgeschichte, als an Vielheit der Rechtsansprüche und an Verworrenheit der aufgewandten diplomatischen Verhandlungen. Eine aktenmäßige Darstellung davon, die bisher fehlte, hat Ueberhorst, offenbar ein Schüler von Max Lenz, dem er die Arbeit als „Zeichen des Bekenntnisses (!) zu ihm" gewidmet hat, nach sehr eingehenden Studien in den Staatsarchiven zu Berlin, Hannover, Dresden, Wolfenbüttel und Weimar geliefert. Die Benutzung des Kopenhagener Archivs hielt der Verf. für entbehrlich, während er die des Parisers für die Zukunft in Aussicht stellt. Es ist ihm im allgemeinen gelungen, den Leser durch die Wirnisse der Verhandlungen und Intrigen hindurchzuleiten, wenn man auch größere Kürze gewünscht hätte. (Es liegt aber großenteils am Thema, daß die, allerdings erweiterte, Doktorarbeit 265 Seiten lang geworden ist. In so freigiebiger Art wird man nach dem Kriege mit der Kraft junger Gelehrter nicht umgehen dürfen. Der Wissenschaft wird das nichts schaden.)

Die stärksten Ansprüche auf die Nachfolge in Lauenburg glaubten kraft alter Erbeinungen die Albertiner zu haben, und so ließ Kurfürst Johann Georg das Land besetzen. Zur höchsten Überraschung seiner Beamten erschien aber fast gleichzeitig ein Lüneburgisches Heer, vor dessen Übermacht die Sachsen weichen mußten, und nahm die Lande, angeblich kraft des Kriegsoberstenamtes, vorläufig in Verwaltung. Selbstverständlich

wollten die Welfen dauernd dort bleiben. Mit Lauenburg die Elbe auch von der andern Seite zu beherrschen, Zölle zu gewinnen, Lübeck und der Ostsee näherzurücken, die Aussicht war zu verlockend. Ihre Rechtsansprüche leiteten sie von der Tatsache ab, daß, wie sie behaupteten, Lauenburg als Eroberung Heinrichs des Löwen Allod gewesen sei und ihm deshalb nicht habe aberkannt werden können. Auch wiesen sie auf alte Erbverträge aus der Zeit des Lüneburger Erbfolgestreites hin. Die Berechtigung dieser Ansprüche hätte der Verf. mehr untersuchen müssen.

In den Verhandlungen, die folgten, zeigte die sächsische Politik wenig Entschlossenheit und frische Tatkraft, während die welfische es daran und an nüchternem Realismus nicht fehlen ließ. Der leitende Geist war Georg Wilhelms von Celle Minister Andreas Gottlieb von Bernstorff, ein außerordentlich befähigter Staatsmann, dessen Biographie leider noch fehlt. Mehr Beamter als Hofmann tat er sich hervor durch eifriges, hingebendes Wirken für seinen Herrn. Es charakterisiert ihn, daß er, darin kein Sohn der Zeit des Sonnenkönigs, seine Kinder vor „liederlichen Amouretten“ warnte, mit Tanzen komme man nicht durch die Welt.

Bereitwillig ging er auf Verhandlungen mit Sachsen ein, aber nur, um sie endlos zu verschleppen, und um während der gewonnenen Zeit kräftig tätig zu sein, das Heer zu verstärken und Ratzeburg zu befestigen. Rechtsdeduktionen gaben der neuen Erwerbung den Schein, das Sein mußte Handeln, nötigenfalls die Macht der Waffen bringen.

Anders die Sachsen. Es hätte gelingen können, den verwandten Dänenkönig, dem die Nachbarschaft der, ohnehin von der Gottorper Angelegenheit her verhaßten Welfen in Holstein gefährlich war, zum bewaffneten Einschreiten zu bewegen. Er schien nur auf das Stichwort zu warten. Es unterblieb. Johann Georg glaubte, daß sich die Welfen gutwillig belehren lassen würden.

Die Zahl derer, die sich für Lauenburg interessierten, hat sich noch erheblich vermehrt. Es ist hier aber unmöglich, alle „Akteurs“ dieser Komödie auftreten zu lassen. Nächst den Genannten strebte Brandenburg wegen des Magdeburgischen Handels nach freier Elbschiffahrt. Den anfangs gehegten Plan, sich selbst um Lauenburg zu bewerben, gab man aber auf und setzte sich für den dritten Prätendenten, die Anhaltinischen Askanier ein, die als Gegengabe versprachen, die Lauenburger Zölle an Brandenburg zu verpachten. Aber Kurfürst Friedrich konnte nicht rücksichtslos durchgreifen. Er war ja der Schwiegersohn Ernst Augusts und hatte ihm Unterstützung bei Erlangung des Kurhutes versprochen. Daran fühlte er sich gebunden. Er suchte Verständigung mit Sachsen, da er eine, bei dem gegenwärtigen großen Kriege gefährliche, Spaltung der bourbonenfeindlichen Partei ebensosehr fürchtete, wie eine Sequestration Lauenburgs durch den Kaiser, die der Festsetzung der katholischen Habsburger in dem protestantischen Niedersächsischen Kreise gleichkam.

Diese Sequestration hat der Kaiser Leopold in der Tat in die Hand genommen. In Lauenburg selbst ließen sich freilich die Welfen nicht verdrängen, wohl aber hatte er in der Lauenburgischen Exklave Hadeln mehr Glück, wenn er auch in der Politik Schwedens einen unangenehmen Gegner besaß, das einmal durch seine Feindschaft gegen Dänemark auch in der Behand-

lung der deutschen Dinge beeinflußt wurde, und das zum zweiten das benachbarte Hadeln seinen Bremen-Verdenschen Herzogtümern anzugliedern wünschte.

Endlos waren die Verhandlungen, unausgleichbar gegensätzlich die Hoffnungen und Befürchtungen allerorten. Der Kaiser, Schweden, Wilhelm III. von England, Frankreich und Dänemark, das waren die großen Mächte, die je nach ihrem Standpunkte in den beiden großen Weltkriegen den Lauenburgischen Konflikt auszunutzen suchten. Inzwischen aber, obschon die Welfischen Brüder und Vettern nicht unausgesetzt an einem Strang zogen, da Ernst August wegen der Kur nach vielen Seiten Rücksicht zu nehmen hatte, und da Anton Ulrich stets eignen Zielen nachging, so gewann dennoch Georg Wilhelm in Lauenburg größere Aussicht als irgend ein anderer Prätendent. Denn diese wurden zum Überfluß in ihren Bemühungen anderweitig gehemmt. Brandenburg durch den Schwiebuser Rezeß, Kursachsen durch die Ernestinischen Vettern, die schließlich ebenfalls als Mitwerber auftraten. Am Ende neigte sich ebensosehr der Kaiser den Welfen zu, deren tüchtiges Heer er nötig hatte, wie Schweden, dem Georg Wilhelm freie Hand in Hadeln gab. Da seine Minister, besonders Bernstorff, die gewonnene Zeit gut ausgekauft und Ratzeburg stark befestigt hatten, so war Georg Wilhelm im tatsächlichen Besitz des Landes, wieviel auch an der rechtlichen Anerkennung fehlen mochte.

Aber die Großmächte hielten einander auf die Dauer nicht im Schach, worauf für Celle alles ankam. Derjenige, den es am meisten anging, der Däne ließ ab von Verhandeln und handelte. Am 31. August 1693 schossen seine Kanonen Ratzeburg in Brand. Da die Mehrzahl der Soldaten Lüneburgs in Ungarn und in den Niederlanden stand, so mußte Georg Wilhelm um Unterhandlungen bitten, und er erreichte unter dem Schutze von England und Schweden einen verhältnismäßig günstigen Frieden, in dem zwar die Schleifung der Festung Ratzeburg und die Verminderung seiner Besatzung verfügt, aber Lüneburg bis auf weiteres im Besitze des Landes Lauenburg belassen wurde. Eine Niederlage für Ludwig XIV., der gern seine Gegner durch einen Krieg in Norddeutschland gespalten hätte, ein Sieg der Welfen, denen von nun ab die Festsetzung auf dem rechten Elbufer niemand mehr ernstlich streitig gemacht hat.

Mit diesem Frieden schließt der Verf. seine Darstellung ab. Er stellt ihre Fortsetzung in Aussicht.

Der Stil des Buches ist im allgemeinen gewandt, wenn man von gewissen Proben gesuchter „Gelahrtheit“ absieht, z. B. „Man mag von diesen Worten einiges abstrahieren.“ Warum nicht einfach „abziehen“? Sachlich ist ferner nicht ganz richtig, daß Heinrich dem Löwen alle seine Eigengüter abgesprochen seien. Daß aber die Welfen „weit davon entfernt waren, auch nur selber an ihr Recht zu glauben“, hat der Verf. nicht bewiesen. Es will zu der von ihm betonten Rechtlichkeit Bernstorffs nicht recht passen.

Hannover. Ernst Büttner.

Bertram, Ad.: Geschichte des Bistums Hildesheim. Band 2. Mit 11 Taf. u. 3 Abb. Hildesheim u. Leipzig, Aug. Lax 1916. XII. 449 S. 8°. 12,50 Mk.

Der um die Erforschung seiner Heimatdiözese hochverdiente Verfasser hat dem 1899 erschienenen ersten Bande seines großangelegten Werkes

nunmehr den zweiten Band folgen lassen, der die Zeit von 1503—1612 und die Episkopate von Bischof Johann IV. bis Ernst umfaßt. Er schildert zunächst Entstehung und Verlauf der sog. Hildesheimer Stiftsfehde, durch die der größte Teil des reichen Bistums, das „Große Stift" an das Haus Braunschweig-Lüneburg fiel. Vergeblich waren alle Bemühungen, das Verlorene wieder zu gewinnen. Sie scheiterten hauptsächlich an dem Widerstande Herzog Heinrichs des Jüngeren, des Hauptverfechters der katholischen Sache in Niedersachsen, den der Kaiser sich nicht entfremden wollte. Auch die späteren Versuche blieben ergebnislos. Die Restitution des „Großen Stifts" erfolgte bekanntlich erst 1643. Sie liegt demnach außerhalb des Rahmens unserer Darstellung.

Die Hildesheimer Kirche war durch die Stiftsfehde fast auf den Besitzstand einer Kirche, wie die Verdener, herabgesunken. Das „Kleine Stift", der selbständig gebliebene Teil des Bistums, bestand nur noch aus der Stiftshauptstadt und wenigen Amtsbezirken. Nun wurde auch dieses durch die Reformation in seiner Selbständigkeit bedroht. Zwar zunächst trotzte man allen Stürmen der neuen Bewegung. Der Rat der Stadt Hildesheim, obgleich er gegenüber Bischof und Domkapitel eifersüchtig seine Rechte wahrte und sich den Schutz Herzog Heinrichs des Jüngern zu sichern wußte, setzte allen Reformationsbestrebungen einen hartnäckigen Widerstand entgegen. Erst als Heinrich der Jüngere durch den schmalkaldischen Bund vertrieben und auch im Lande Wolfenbüttel Luthers Lehre zur Herrschaft gekommen war, sträubte sich die Stadt Hildesheim nicht länger und führte 1542 die Reformation ein. Auch auf dem Lande, bei der Geistlichkeit, ja selbst im Domkapitel gewann die neue Lehre immermehr Anhänger, so daß es schließlich zur Wahl des protestantisch gesinnten Bischofs Friedrich von Holstein kam. Freilich war seine Herrschaft nur von kurzer Dauer und blieb ohne nachhaltige Wirkung. Bischof Burchard, sein Nachfolger, lenkte wieder in die alten Bahnen ein, vermochte aber die übermächtige lutherische Bewegung nicht mehr zurückzudämmen. Als er 1573 starb und Herzog Julius zu Wolfenbüttel für seinen zwölfjährigen Sohn die Nachfolge auf dem Stuhl Bernwards anstrebte, schien die Stunde der Verweltlichung für das Bistum gekommen zu sein. Da entschloß sich das Domkapitel schnell und überraschend zur Wahl des jungen Freisinger Bischofs Ernst aus dem mächtigen, streng katholischen Hause der Herzöge von Baiern. Diese Wahl war von epochemachender Bedeutung. Ernst wurde bald auch zum Erzbischof von Köln gewählt und eröffnet so die lange Reihe der kölnischen Kurfürsten aus dem bairischen Herzogshause, die durch Vereinigung mehrerer Bistümer in ihrer Hand eine solche Macht erwarben, daß sie auch in ihrem Hildesheimer Bistum den Katholizismus stärkten und in eine günstigere Zeit hinüberretteten. Bischof Ernst berief die Jesuiten nach Hildesheim, die durch Gründung des Jesuitengymnasiums und einer Pflanzstätte für junge Geistliche dem katholischen Schulwesen einen ungeahnten Aufschwung verschafften. Ihre Tätigkeit führte zu den leidenschaftlichsten Kämpfen mit Rat und Bürgerschaft, die es an Versuchen nicht fehlen ließen, sie zu verdrängen. Dennoch gewannen die Jesuiten ständig Boden, wenn auch weniger in der Stadt als auf dem Lande, das allmählich wieder katholisch wird.

Die kirchlichen Erfolge waren nur durch die Erstarkung der landesherrlichen Gewalt möglich. Die ungeheure Stiftsschuld, deren Tilgung Bischof Burchard angebahnt hatte, trug Bischof Ernst gänzlich ab. Durch Einlösung des Amtes Peine, das seit der Stiftsfehde nacheinander im Pfandbesitz des Rates von Hildesheim und der Herzöge von Holstein gewesen war, brachte er wenigstens das „Kleine Stift" wieder ganz unter die bischöfliche Botmäßigkeit zurück. Konnte Bischof Ernst auch nicht selbst im Bistum anwesend sein, so hatte doch die Stiftsregierung an ihm einen starken Rückhalt.

Mit anerkennenswerter Objektivität schildert Bertram die religiösen Kämpfe und ist gegenüber der maßlosen Polemik jener Zeit mit Erfolg bemüht, Licht und Schatten gleichmäßig zu verteilen. Bis zu einem gewissen Grade verkennt er nicht die Schäden, an denen die alte Kirche krankte. Daß bei der Annahme des lutherischen Bekenntnisses durch die Stadt Hildesheim auch Gründe materieller Natur mitwirkten, wird man nicht wohl abstreiten. Vf. stützt sich durchweg auf reiches Quellenmaterial, das er aus dem Staatsarchiv zu Hannover, dem Stadtarchiv zu Hildesheim und anderen heimischen Archiven, aber auch auswärts zu Kopenhagen, Wien und Rom geschöpft hat. Zugleich benutzte er ausgiebig die gedruckte Literatur, besonders die Chroniken der beiden Brandis und des Johann Oldecop, ohne daß er sich dabei durch die Angaben des Letzteren in seinem Urteil beirren läßt. Es ist ein besonderer Vorzug des Buches, daß es nicht nur die inneren Verhältnisse des Bistums beleuchtet — wobei z. B. in dem Abschnitt „Rekatholisierung im Kleinen Stift" auch sehr ins Detail eingegangen wird —, sondern daß es auch den mächtigen Einfluß, den Kaiser und Papst auf die Geschicke des Bistums ausübten, in großen Zügen schildert. Man wird es nur bedauern, daß es dem auf den Breslauer Bischofsstuhl berufenen ehemaligen Oberhirten der Hildesheimer Diözese nicht mehr vergönnt gewesen ist, sein Werk weiter fortzuführen. Der Zeitpunkt der Restitution des „Großen Stifts" hätte wohl einen noch besseren Abschluß gebildet. Ergänzende Arbeiten, wie die Einführung des lutherischen Glaubens und die Geschichte der Stadt Hildesheim, die Vf. wohl streift, aber zu schildern mit Recht nicht als seine Aufgabe ansieht, werden freilich notwendig sein, um ein volles Bild dieser bewegten Zeit zu gewinnen. Aber auch so sind wir dem Verfasser zu größtem Dank verpflichtet. Sein Buch füllt eine tiefempfundene Lücke aus und bildet ein leuchtendes Denkmal der Hildesheimer Geschichtsschreibung, das dazu beitragen wird, die Liebe auch für die an Geschicken so reiche neuere Geschichte des Bistums zu wecken. Möge dem trefflichen Buch, das schon durch die Ausstattung des Verlegers sich bestens empfiehlt, eine weite Verbreitung beschieden sein.

Hannover. Arnold Peters.

Feine, Hans Erich, Dr. jur.: Der Goslarsche Rat bis zum Jahre 1400. Breslau, Markus 1913. XIII, 153 S. 8°. 5 Mk. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. O. Gierke, Heft 120.)

Die vorliegende Arbeit ist ein erster, aber sogleich gründlicher Versuch, des schönen Stoffes, den das mittelalterliche Goslar für verfassungs-

geschichtliche Untersuchungen bietet, Herr zu werden. Was sich dort für die Ratsverfassung ergibt — das Jahr 1400 ist dabei als Endpunkt aus sachlichen Gründen und durch den Bestand des bisher gedruckten Stoffs das Gegebene, — hat F. gewissenhaft zusammengetragen und in übersichtlicher und gewandter Form dargestellt. Dabei sprechen naturgemäß in erster Linie die Quellen selbst, der Verfasser macht sich allenthalben ein Bild von den Dingen, hält sich aber von Einzeluntersuchungen, soweit er sich nicht mit früherem Schrifttum auseinandersetzt, fern und beschränkt sich darauf, erst einmal einen Überblick zu gewinnen. Als aus dem königlichen Fronhof an der Gose eine Pfalz wurde (S. 3) und der Bergbau in steigendem Maße zur Besiedlung führte (S. 4), muß der Goslarer Markt gegründet sein (S. 5 f.). Neben dem kleineren Handel zur Deckung des Bedarfs der Bergleute mag bald der einträglichere, der die Verarbeitung und den Vertrieb der geförderten Erze übernahm, getreten sein (S. 8 f.). Schwierigkeiten macht es, die gerichtsverfassungsmäßige Selbständigkeit der Marktansiedlung und damit die der Gemeinde klarzustellen (S. 13 f.) (dazu K. Beyerle Gött. gel. Anz. 1915, Nr. 4 S. 217 f.).

Diese knappe Darstellung der Hauptpunkte der älteren Goslarer Verfassung (1—26) gibt F. die Unterlage für die Schilderung der Entwicklung des Rates. F. teilt sie nach zeitlichen Abschnitten in 3 Kapitel. Das erste davon (26—52) behandelt die Entstehung des Rates. Er ist unzweifelhaft im Jahre 1219 da: das Goslarer Stadtrecht des jungen Königs Friedrich II. (S. 52 f.), nennt den Rat unzweideutig (S. 27 f.). Wie weit die Entstehung des Rates vor diese erste unmittelbare Erwähnung zurückreicht, ist die Frage, die F. auf verschiedenen Wegen durch eine Reihe anregender Vermutungen zu lösen sucht (S. 33 f.). Mit der herrschenden Meinung über Ratsentstehung in Marktstädten sieht er in dem Rat eine Fortsetzung und Ausgestaltung von Ausschüssen, die das Burding für Markt- und Gewerbeverwaltung einsetzte (43 f.).

Zu einem wahren Rat zusammengefaßt seien dann die Ausschüsse, wie in anderen Städten, so wohl auch in Goslar durch Bewilligung des Stadtherrn, und zwar sei dieser jedenfalls bürgerfreundliche Stadtherr wohl am besten in Heinrich d. L. zu vermuten (48 f.). Den mannigfachen Bedenken, die F.'s Annahmen entgegenstehen und von anderen Seiten bereits geäußert sind, kann hier so wenig nachgegangen werden wie dem, was für die Annahmen gesagt werden kann. Für so schwierige und tiefgreifende Dinge reicht der Rahmen des F.'schen Buches nicht aus; die Punkte ließen sich erschöpfend nicht behandeln [1]), dankenswert bleibt, daß sie angeregt wurden.

Das Hauptgewicht des Buches liegt erst in den beiden folgenden Kapiteln, in deren Mitte das für Goslar bedeutsame Jahr 1290 gestellt ist: die Stadt erwirbt in diesem Jahre die Vogtei und macht dem jahrhundertalten Streit ihrer Gilden mit der Genossenschaft der Bergleute durch wichtige Abmachungen ein Ende. Diese Ereignisse bilden den Angelpunkt

---

[1]) Man vergleiche etwa, wie tief die Frage der Schöpfung des Rates durch Heinrich d. L. liegt, die F. scharfsinnig aufwirft: Frölich, Hans. Gesch.-Bl. 1914 S. 343; F. Beyerle, Zeitschrift d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 35 (1914); K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, S. 239 f.

der Goslarer Ratsentwicklung. Im Laufe des 13. Jahrhunderts das Ringen um die maßgebliche Gewalt in der Stadt, das sich der erstarkende Rat gegenüber dem Vogt als Vertreter der kaiserlichen Stadtherrschaft, sowie gegenüber der mit ihr zusammenhängenden Ritterschaft zur Aufgabe machte, — nach 1290 aber, dem endgültigen Siege des Rates, der innere Ausbau der Ratsverfassung — das alles findet seinen Schlußstein in dem Vogteierwerb der Stadt. Nicht minder scheint aber, was jetzt besonders Frölich — teilweise über Feine hinaus — dargelegt hat (Hans. Gesch.-Bl. 1914, 348 f.), die gleichzeitige Regelung der Beziehungen der Stadt zu der ursprünglich ihr gegenüber ganz selbständigen Genossenschaft der Bergleute die Ratsentwicklung zu kennzeichnen und sogar mit dem Vogteierwerb in Wechselwirkung zu stehen. Über diese Zusammenhänge spricht Feine noch nicht das letzte Wort. Er gibt aber eine feste und breite Unterlage zu weiterer Forschung: wir sehen den Rat im Kampf gegen Außengewalten, vor 1290 namentlich gegenüber dem Vogt (52 f.), nachher in Abwehr aller Gefährdungen der Goslarer Freiheit als Reichsstadt, die sie trotz Schirmvogtei und (seit 1361) Schutzherrschaft blieb (91 f.). Auf ihre Stellung innerhalb der Stadt prüft F. die Stände, die das mittelalterliche Goslar bei seiner Eigenart als Reichsvogtei und Bergbausiedlung so besonders bunt bevölkern, ein Gemisch von Adel und Rittertum, sowie dem nach oben und unten nicht fest abgeschlossenen Patriziat bis zur breiten Masse der Handwerker und Bergleute freier und unfreier Herkunft aus nah und fern (9 f., 59 f.). Die bestrittenen Fragen der Ratszusammensetzung in den verschiedenen Zeiten werden behandelt (66 f., 107 f.) mit näherer Betrachtung der zu Selbstergänzung berechtigten Sechsmannen aus dem Receß von 1682, der F. in diesem Punkte zu Rückschlüssen dient (112 f.). F. nimmt an, daß die tatsächliche Herrschaft einer Stadtaristokratie, die hierbei hervortritt, ziemlich weit gegangen ist. Neben dem für die rechtsgeschichtliche Betrachtung Naheliegenden ist auch das mehr Wirtschaftsgeschichtliche beachtet. Die wichtige Geldverwaltung muß schon früh zu den Hauptaufgaben des Rates gehört haben, wie andererseits auch Goslar die Steuerpflicht zu den ersten Bürgerpflichten rechnet. So ist auch die Steuerverwaltung von F. mit Recht als wichtiger Teil der Ratstätigkeit ausgiebig untersucht (79 f., 125 f.). Die Gewerbe-Verwaltung des Rats wird erörtert; wir erhalten dabei eine Darstellung der älteren Gildenentwicklung (71 f., 133 f.). Zu den von F. geschilderten Gebieten der im 14. Jahrhundert mehr und mehr um sich greifenden Ratsverwaltung kommt noch die Gerichtsbarkeit. Auch hier bleiben manche Fragen zur Würdigung der einschlägigen Belege noch offen (vergl. besonders zur Auflassungsfrage K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915, 231 f.). Das günstige Gesamturteil, in dem die bisherigen Beurteiler des Buches sich einig sind, wird jeder Leser teilen.

Göttingen. H. v. Minnigerode.

Kohl, Dietrich, Prof. Dr.: Urkundenbuch der Stadt Oldenburg. Oldenburg, G. Stalling 1914. VIII, 350 S. gr. 8°. (Oldenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte, Band 1.)

Im Jahre 1912 beschloß der genannte Verein die Herausgabe eines allgemeinen Oldenburger Urkundenbuches. Als dessen erster Band ist im

Jahre 1914 das U.-B. der Stadt Oldenburg von Prof. Dr. Kohl veröffentlicht worden. 480 zum sehr großen Teile bisher ungedruckte Nummern aus der Zeit von der ersten Erwähnung der Omersburch (etwa 1085–1200) an bis 1534 hin erzählen von dem Leben der kleinen gräflichen Stadt. Mag die verhältnismäßig geringe Zahl des Gebotenen für die Forschung bedauerlich sein, so hat es doch auch sein Gutes, in einem einzigen Bande die Entwicklung einer Stadt mit ihren Bürgern, Ratsmannen und Ämtern in Handel und Gewerbe, Fehde und Freundschaft mit Nachbarn und Grafen, in ihrem Tasten nach Rechtssicherheit und Rechtskenntnis beobachten zu können. Studenten zumal werden aus derartigen knappen Sammlungen am ehesten eine deutliche Vorstellung vom Wesen der mittelalterlichen Stadt gewinnen, weil nicht eine Unsumme Material sie verwirrt, und weil hier an einem Einzelbeispiel die meisten, wenn auch nicht alle, Seiten des Städtewesens studiert werden können. Nur zwei wichtige Faktoren aus der Geschichte der mittelalterlichen Stadt fehlen in diesem Werk ganz oder sind doch schwach vertreten, einmal selbständige Städtebundspolitik, weil sie dem Rate von den Grafen durch den Freibrief von 1345 im wesentlichen unterbunden wurde, zum zweiten das kirchliche Leben, weil dessen Urkunden der Mehrzahl nach in einem späteren Bande publiziert werden sollen.

Nach den Urkunden wuchs Oldenburg kaum anders, vielleicht etwas später, als die meisten andern Territorialstädte heran. 1108 ist Oldenburg zum ersten Male mit fester Jahreszahl genannt, 1237 gibt es dort einen Pleban, 1243 einen Markt, dessen Wert durch Verleihung freien Geleites ür seine Besucher von den Grafen 1305 gehoben wird. Als früheste Beamte werden Schöffen 1299, Ratsmannen 1307 zuerst erwähnt. Es fehlt weder an einem Münzmeister (zuerst 1314) noch an feierlichem (Send-?) Gericht auf dem Kirchhofe (1312). Den Juden wird 1334 der Aufenthalt verboten in einer Urkunde, die zugleich das erste städtische Statut ist. Für die Zukunft festgelegt wurden die Rechte der Stadt in dem schon erwähnten gräflichen Freibrief von 1345, in dem ihr bremisches Recht verliehen, die Befugnisse des Vogtes aufgezeichnet, die Regalien, nämlich Strom, Mühle, Zoll, Zehnten und Münze den Grafen vorbehalten und der Stadt politische Bündnisse verboten wurden. Mochten nun auch dieser „Frei"-Brief und seine Erneuerungen der Stadt viele Pflichten und Fesseln anlegen und wenig Freiheit lassen, immerhin blieb dem Rate mancherlei Möglichkeit zu selbständiger Wahrnehmung der Interessen des Gemeinwesens und seiner Bürger. Konnten doch Ratsherrn an der Rechtssprechung als Beisitzer und Urteilsfinder im Vogtgerichte mitwirken, war doch der Rat Konsultationsinstanz bei Urteilsschelte, wie er auch von dem Rate zu Bremen Rechtsbelehrungen einholen durfte, die zu dem Interessantesten des Buches gehören, und wie er die freiwillige Gerichtsbarkeit bei Verkäufen, besonders denen von Renten ausübte. Während diese richterlichen Befugnisse nicht mehr in den Händen der modernen Kommunen liegen, sehen wir diese seit kurzem, besonders in dem heutigen Weltkriege, sich mehr und mehr einem Gebiete wieder zuwenden, auf dem die Städte des Mittelalters und nicht unbedeutsam auch Oldenburg sich betätigten, der Wirtschaftspolitik.

Obenan stand die Leitung des Gewerbewesens, die der Rat fest an sich nahm, dadurch, daß er den Handwerkergruppen Ämter gab, diesen Werkmeister setzte und einen Ratsherrn in die Ämter verordnete. Hiermit sicherte er das Vorhandensein einer weder zu großen, noch zu kleinen Anzahl von Produzenten und gewann Einfluß auf Preisbildung und Güte des Produkts. Ferner unterstützte er den Außenhandel, indem er Handelsfreundschaften mit fremden Städten schloß, so mit Bremen, dessen Bier er einzuführen versprach, obschon es den Grafen nicht lieb gewesen zu sein scheint. Sodann diente er der Sicherheit und Flüssigkeit des Handels, indem er Schuldforderungen seiner Bürger an fremde Untertanen bei deren Obrigkeit einklagte. Von seiner eigenen Finanzpolitik, die sich anderorten in den Rentenkäufen der Stadtverwaltung kundtut, sehen wir nichts. Wir erfahren also auch nichts über seinen Kredit und Zinsfuß.

Wohl aber liegen Rentenbriefe von Privaten in größerer Anzahl vor, die nicht nur als Quellen der Topographie und der Familien-, sondern auch der Wirtschaftsgeschichte wertvoll sind. Eigentümlich beständig ist der Zinsfuß in Oldenburg, selbst im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, wo er sonst zu sinken beginnt, auf einer Höhe von etwa 8 % geblieben.

Noch manche hübsche Probe (Zauberei, bürgerliches Leben usw.) ließe sich geben. Obiges wird genügen, um zu erkennen, was man in dem Buche alles finden kann.

Der Verf. hat die, von Keutgen verfeinerten, Editionsgrundsätze Weizsäckers befolgt, hat sich häufig auf Regesten beschränkt und hat es vernünftigerweise nicht gescheut, im Regest öfters Abschnitte in extenso abzudrucken. Die Genauigkeit der Wiedergabe des Textes nachzuprüfen, bin ich nicht in der Lage, da mir die Originale nicht vorliegen, doch glaube ich, soweit als wenigstens meine Kenntnis des niederdeutschen Urkundenwesens reicht, sagen zu können, daß sie zuverlässig sind. Ein Personen- und Orts- und ein Sachregister, von denen ich mir das letzte etwas reicher gewünscht hätte, sind handlich. Zwei, leider verkleinerte, Reproduktionen als Proben der lateinischen und mittelniederdeutschen Urkundenschrift, und eine Tafel mit dem großen und dem kleinen Stadtsiegel sind beigegeben.

Nicht praktisch erscheint es mir, die Beschreibung des äußern Zustandes und der Provenienz der Urkunde und Erläuterungen über ihren sachlichen Inhalt in einem einzigen Absatz zu geben, (z. B. S. 4), da das Auge das Gesuchte nicht rasch findet. Besser, man setzt Erläuterungen in einen besonderen Absatz oder als Anmerkung auf den Rand.

Im ganzen aber ist dem erfreulichen Anfang des Oldenburger Urkundenbuches trotz der Kriegszeit eine baldige Fortsetzung zu wünschen.

Hannover. Ernst Büttner.

Hölscher, M., Dr. ing., Kloster Loccum, Bau- und Kunstgeschichte eines Cistercienserstifts, unter Mitwirkung von W. Uhlhorn. Mit 47 Abb. u. 27 Taf. Hannover, Hahn 1913. XI, 132 S. 8°. 8,50 Mk.

Beide Verfasser haben durch ihre Väter nahe Beziehungen zum Kloster Loccum gehabt und sind darum mit innerer Anteilnahme ihren geschichtlichen Studien nachgegangen. Durch ihre Vorbildung und ihr Amt waren sie beson-

ders zu diesen Studien berufen. Man merkt bei ihrem Buche sofort, daß man sich guter fachmännischer Führung anvertraut, wenn man sich von ihnen leiten läßt. Ist es zunächst auch nur ein einzelnes Kloster, in dessen Bau- und Kunstgeschichte wir eingeführt werden, so hat dieses doch in gewisser Hinsicht typische Bedeutung. Nicht nur, weil die Anlage der Cistercienserklöster im wesentlichen nach einem feststehenden Schema erfolgte, sondern auch deshalb, weil die von dem Cistercienserorden erstrebte und gepflegte Einfachheit in Loccum in besonders charakteristischer Weise sich Geltung verschafft hat. Das hatte Dr. Hölscher auf einer Studienreise, die er mit Studierenden der technischen Hochschule machte, erkannt und zugleich gesehen, daß trotz aller baulichen Veränderungen, die im Laufe der Jahrhunderte vorgenommen waren, die ursprüngliche Anlage sich noch fast überall feststellen ließ. Da die bedeutsamsten Veränderungen in die letzten Jahrhunderte fielen, konnte aus Berichten und Plänen, die sich vorfanden, mancher Punkt aufgeklärt werden, über den die Baulichkeiten in Zweifel ließen. Darum war es möglich, daß die ursprüngliche Anlage und die geschichtliche Entwicklung der Klosterbauten von den Forschern erkannt und manche Irrtümer der Klostertradition aufgedeckt wurden. Nur hie und da blieben Zweifel und Unsicherheiten, deren Behebung weiterer Forschung überlassen werden mußte.

Dr. Hölscher gibt zunächst (S. 1—17) einen guten Überblick über die Geschichte des Klosters auf Grund der Quellen, die ihm gedruckt vorlagen. Dieser Überblick mußte zum Teil chronikartig gestaltet werden, wo für zusammenhängende Darstellung das Quellenmaterial nicht ausreichte. Er berücksichtigt natürlich vor allem das, was für die Baugeschichte wichtig und auf die Bauten von Einfluß war. Ein 2. Kapitel bietet eine kurze Besprechung der Gesamtanlage des Klosters (S. 18—21). Eingehend wird in Kap. 3 (S. 22—46) die im 13. Jahrhundert erbaute Klosterkirche beschrieben — man merkt schon hier die kundige Hand des historisch geschulten Architekten — und danach (S. 47—68) den einzelnen Stücken der alten Kircheneinrichtung eine Untersuchung gewidmet, die sich auf alle Einzelheiten miterstreckt und nur auf eine Wiedergabe der Inschriften der Grabplatten verzichtet. Wertvoll ist hier vor allem, was über den alten Reliquienaltar gesagt ist. Hatte schon Hases Urteil über ihn Schwankungen unterlegen, so waren auch in neuerer Zeit Zweifel hinsichtlich seines Alters aufgetaucht. Hölscher beweist, daß er wie der älteste Teil der Kirche der 1. Hälfte des 13. Jahrhuuderts angehört — und nur etwas später (in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) durch Türmchen und Firstkamm geschmückt und ergänzt ist. Im 5. Kapitel (S. 69—100), das von den Gebäuden des innern Klosters handelt, werden des Maulbronner Professors Mettler Untersuchungen zur Klosteranlage der Zistercienser zum Teil bestätigt, zum Teil fortgesetzt: im Osten schließen sich an die Kirche die Räume in folgender Reihenfolge an: Sakristei, Kapitelsaal, Ostdurchgang, Pilgerzelle, Treppenhaus, Benediktskapelle, Auditorium, Frateria — und im Anbau der Novizenraum. Der Bau des spätgotischen Refektoriums (im Südbau) wird in dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts angesetzt. Der Westbau, der für die Konversen bestimmt war, wird im Erdgeschoß in Anspruch genommen durch den Haupteingang, das Laienrefektorium, den Laienbrüdersaal und den Eingang neben der Kirche. Die für die Bestimmung der Räume angeführten Gründe gehen

auf den Usus ordinis Cisterciensium und den Befund in andern Klöstern ein und wirken meist überzeugend. Zweifel könnten bei Einzelbestimmungen natürlich noch auftauchen. Die Gründe dafür, daß als Haupteingang der Eingang im Konversenflügel anzusehen ist, wären zweckmäßig auf S. 89 zurückgestellt. Durch die beigefügten Grundrisse, Skizzen und Abbildungen, die zum Teil nach photographischen Aufnahmen und Zeichnungen der Verfasser hergestellt, sonst aber den besten vorhandenen Darstellungen (Mohrmann und Eichwede, Kgl. Meßbildanstalt) nachgebildet sind, wird nicht nur die Untersuchung unterstützt; es werden uns in ihnen auch die hauptsächlichsten Kunstdenkmäler des Klosters in vorzüglich gelungener Wiedergabe vor Augen geführt. Das ist um so wertvoller, als die älteren Werke, die sie nur teilweise enthalten, schwer zugänglich sind.

Dieselbe reiche und schöne Ausstattung trägt das von Pastor Uhlhorn-Ricklingen bearbeitete 6. Kapitel: Die übrigen Klostergebäude (S. 101—128). Ihre große Zahl ergibt sich aus einem Verzeichnis Molans, aus Lageplänen und Aufzeichnungen im Klosterarchiv und aus den vorhandenen Resten. Auf einem besonderen Lageplan, dem eine Erklärung beigefügt ist, ist ihre Lage anschaulich dargestellt und zugleich die Reihenfolge der Perioden, in denen sie entstanden; um ganz deutlich zu sein, hätte dieser Plan freilich mindestens doppelt so groß sein müssen; die Zahlen und Perioden sind so schwer zu erkennen. Ganz kurz wird uns in diesem Kapitel das Ergebnis eingehender Untersuchungen mitgeteilt, doch so, daß die Möglichkeit gegeben ist, sich selbst ein Urteil zu bilden. Hervorgehoben zu werden verdient die Beschreibung des alten romanischen Pforthauses mit der angebauten Frauenkapelle, der Nachweis, daß die alte Abtei dem Haupteingang des Klosters gegenüberlag und daß das bislang so genannte Gebäude im Osten des Klosters im Mittelalter das Krankenhaus (Infirmaria) war, und die Mitteilungen über das sogen. Pilgerhaus, dessen ursprüngliche Bestimmung leider nicht ansgemacht werden kann. Auch in diesem Kapitel sind die Nachrichten, die das Archiv enthält, die Parallelen, die andere Klosteranlagen bieten, und das, was der Augenschein lehrt, treu benutzt, so daß uns auch hier gesicherte Ergebnisse geboten werden, soweit das zur Zeit möglich ist.

Wenn auch die Kunstdenkmäler des Klosters in den Mittelalterlichen Baudenkmälern Niedersachsens und Mithoffs Kunstdenkmälern im Hannoverschen 1867 und 1871 behandelt sind und nicht so vernachlässigt waren wie die Geschichte des Klosters, die seit 1822 nicht eingehender im Zusammenhange dargestellt war, so verdienten sie doch die gründliche Untersuchung und Beschreibung, die Hölscher und Uhlhorn ihnen gewidmet haben. Jene früheren Darstellungen sind durch dieses Buch als unzulänglich erwiesen. Natürlich mußten die Verfasser auf manche Einzelheiten und Kleinigkeiten eingehen, die solchen, denen nur an den Hauptzügen der Entwicklung liegt, überflüssig und wohl nebensächlich erscheinen. Auf der anderen Seite wird dieser oder jener vermissen, daß bei der Klosterkirche ihre Stellung in der Geschichte des mittelalterlichen Kirchbaus nicht noch eingehender gewürdigt und auch sonst hier und da die Geschichte der Architektonik nicht noch mehr herangezogen ist. Dem Plan der Verfasser entsprach es jedenfalls in ersterer Hinsicht, möglichst Vollständiges zu bieten und das letztere zusammenfassenden Darstellungen zu überlassen. Sie wollten die Bau- und Kunstgeschichte

des Klosters aufhellen, soweit das zur Zeit möglich war. Natürlich ist ihr Buch auch für die Ordensgeschichte im allgemeinen von Bedeutung, für die grade von berufener Seite solche Einzeldarstellungen gewünscht sind. Besondere Bedeutung aber kommt ihm zu für die Bau- und Kunstgeschichte Niedersachsens. Woher auch jener Baumeister Bodo und alle, die am Bau des Klosters und an seinen Kunstdenkmälern mitgewirkt haben, ihre Anregungen empfangen haben mögen, sie haben auf Niedersachsens Boden gewirkt und jene Denkmäler geschaffen, deren Bedeutung und Schönheit in dem vorliegenden Buch uns in Wort und Bild so klar vor Augen geführt wird. Es war ein günstiges Zusammentreffen, daß zum 750jährigen Jubiläum des Klosters im Jahre 1913 neben der Geschichte des Klosters und seiner Bibliothek diese Bau- und Kunstgeschichte erscheinen konnte, die jedem Freunde heimatlicher Kunst Freude bereiten wird.

Peine. Friedrich Schultzen.

Knoke, Karl: Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft 1803—1813. Berlin, Weidmannsche Buchhdlg. 1915. XVI, 431 S. 8°. 11 M. (Monumenta Germaniae Paedagogica. Hrsg. v. d. Gesellschaft f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. Bd. LIV.)

Im ersten Teil liefert Knoke wichtige Beiträge zur Geschichte der niedersächsischen Universitäten, vor allem der Universität Göttingen. Unter reichlicher Verwertung und Mitteilung von Aktenmaterial wird gezeigt, wie sehr Jérôme der Universität Göttingen günstig gesinnt war, wie er sie zu heben trachtete und ihr tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen strebte. Sie verdankt ihm nicht nur ihre ungeschmälerte Erhaltung, sondern auch ihre zeitgemäße Weiterentwicklung. Die Aufhebung der Universitäten Rinteln und Helmstedt, letzten Endes auch Halles, erfolgte eigentlich in der Hauptsache nur, um die dadurch freigewordenen Mittel für die anderen Hochschulen des Königreiches Westfalen, in erster Linie wiederum für Göttingen, nutzbar machen zu können. Besonderes Verdienst erwarb sich der ehemalige Göttinger Professor, dann westfälische Generaldirektor des öffentlichen Unterrichtes Leist um das Gedeihen der Universitäten.

Die Einteilung des Stoffes in einzelne Längsschnitte, in welchen chronologisch die Geschichte der Universität Göttingen nach den einzelnen Ressorts behandelt wird, bedingt manche Wiederholungen; vielleicht hätte eine geschicktere Disposition hier nachgeholfen. Auch geht die Darstellung mitunter zu sehr auf Einzelheiten ein und teilt zu ausführlich Aktenstücke, Stellen aus Programmen u. dgl. mit. Mit Recht weist Knoke darauf hin, wie falsch die Methode ist, aus den Gerichtsakten einer Universität auf das Studentenleben Schlüsse zu ziehen; das muß naturgemäß stets ein schiefes nach der schlechten Seite sich neigendes Urteil ergeben.*) Auf noch ungelöste Fragen wird oft hingewiesen, so z. B. ist der Ursprung der studentischen Orden noch nicht genügend aufgeklärt; „auch der Freimaurerverein scheint ursprünglich in erster Linie harmloser, humorvoller Geselligkeit gedient zu haben, bis man in ihm begann, ernstere ethische Zwecke zu

*) Sprachgeschichtlich interessant ist der Vermerk in einem Göttinger Bericht vom 13. März 1810 über Studentenunruhen, sie beschimpften die Pedelle mit „dem jetzt aufgekommenen Ausdruck Pudel“ (S. 115).

verfolgen"; noch ungeschrieben sind die Geschichten der Hochschulen Marburg und Helmstedt. Unrichtig ist Knokes Deutung des „Hainbundes" (besser „Hains") als eines Gegenbundes gegen die studentischen Orden; alles Studentische lag den Stiftern durchaus fern. Sehr offen und ungeschminkt urteilt Knoke über das kriechende und schmeichlerische Verhalten, welches eine Reihe bedeutender Gelehrter der Georgia Augusta den französischen Machthabern gegenüber an den Tag legten; ihnen kam es eben nur an auf die Erhaltung der Universität und ihrer Position daran, ihr Vaterland war die Akademie. Auch Heyne, den der Verfasser in Schutz nehmen will, ist doch nicht ganz von dieser Sinnesrichtung, welche in scharfem Gegensatz zu der der preußischen Professoren stand, freizusprechen. Kein Wunder, daß 1813 die vaterländische Bewegung, welche in Preußen einsetzte, in den Kreisen der Göttinger Professoren und Studenten nur geringen Widerhall fand.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Schulwesen im Königreich Westfalen und bietet überaus dankenswerte Einblicke in den Betrieb an den höheren Knaben- und Mädchenschulen, an den Volks- und Fortbildungsschulen, an den Lehrerseminaren und an — einem in der offiziellen Pädagogik wenig beachteten Zweig — den jüdischen Schulen, deren Niedersachsen in der Jacobsonschule zu Seesen und der Samsonschule zu Wolfenbüttel zwei hervorragende Vertreter sein eigen nennt. Dieser wichtige Beitrag zur Erziehungs- und Schulgeschichte wird noch ergänzt durch einen Anhang, welcher u. a. interessante Auszüge aus dem Lektionsverzeichnis des Göttinger Gymnasiums vom Sommersemester 1808 und aus einem Gutachten über eine Neuordnung dieser Schule von 1811 enthält.

Hannover. Wolfgang Stammler.

Siebs, Theodor: Hermann Allmers. Sein Leben und Dichten mit Benutzung seines Nachlasses dargestellt. Mit vier Abbildungen. Berlin, Mittler u. S. 1915. VIII, 373 S. 8°. 6 Mk.

Nach Bräutigams (1891) und Müller-Brauels (1897) Gelegenheitsschriften, nach dem festlichen „Allmers-Buch" (1901) und Tardels schönem Aufsatz in der „Bremischen Biographie" (1912) läßt Theodor Siebs nach jahrelangen Vorarbeiten eine umfangreiche Biographie des Marschendichters erscheinen. Der Breslauer Germanist war in erster Linie zu dieser Aufgabe berufen; von Jugend auf mit dem Dichter befreundet, sein engerer Landsmann, hatte er den gesamten handschriftlichen Nachlaß des Verstorbenen anvertraut erhalten und aus ihm ein lebensvolles, plastisch heraustretendes Bild von dem Dasein und Wesen des niedersächsischen Poeten geschaffen.

Zwei Seelen wohnten in Allmers Brust und stritten um den Jüngling in den Entwicklungsjahren: eine rationalistische, welche Volkserziehung predigte, sich mit exakter Naturwissenschaft beschäftigte und einer Vernunftreligion huldigte, und eine phantastische, welche dichterische Schöpfungen hervorbrachte, sich mit glühender Begeisterung in Altertum und Mittelalter des eigenen Volkes versenkte, aber in echt deutscher Romantik auch vom Zauber des Südens sich umstricken ließ und Italiens Bann nie ganz abschütteln konnte. Eine Vereinigung beider Empfindungen ist Allmers nie

vollkommen gelungen, und beide prägen sich auch in seinem schriftstellerischen Tun und Treiben aus. In der Lyrik herrscht eine zarte Innigkeit vor, Geibel, Heine, Lenau, v. Platen, v. Eichendorff stehen da Paten; in den Balladen macht sich Uhlands und Freiligraths Einfluß bemerkbar. Doch in den recht mäßigen prosaischen (wohlgemerkt: dichterischen!) Werken läßt Allmers Schriftsteller wie Auerbach, v. Schmid und die Gartenlaube-Belletristik auf sich einwirken. Daneben stehen dann die beiden Bücher, in denen er fortleben wird, das „Marschenbuch" und die „Römischen Schlendertage", welche sowohl von scharfer realistischer Beobachtungsgabe wie auch von begeistertem dichterischem Schilderungstalent das schönste Zeugnis ablegen. Treffend charakterisiert einmal der Bremer Domprediger Ernst Bulle den Menschen Allmers: „Es liegt etwas unendlich Tragisches in Ihnen: ein Zwiespalt des Realismus und Idealismus, den Sie selbst tief empfinden, ohne daß sie es einzugestehen brauchten. Dieser Zwiespalt reibt Sie auf, rechte Befriedigung haben Sie — können Sie Ihrer ganzen Art nach nicht haben. Und doch erscheinen Sie jeden Augenblick als ganze Persönlichkeit, die urlebendige Wärme, die Naivität der Empfindung, der schöne Ausdruck in Auge und Wort . . ." (S. 281). Besonders fesseln daher die Beobachtungen, welche Allmers selbst über das Entstehen seiner Dichtungen angestellt und niedergeschrieben hat, und welche ausgezeichnetes Material zum Thema „Erlebnis und Dichtung" liefern.

Die Leser dieser Zeitschrift wird vor allem das Kapital interessieren, welches Allmers' politische Entwicklung vorführt. Hannovers innerpolitische Verhältnisse in den Jahren 1840—1870 erfahren hier manche wichtige Beleuchtung. Der freiheitstrunkene, von einer Deutschen Republik träumende, von burschenschaftlichen Ideen erfüllte Jüngling ist begeistert durch die Revolution von 1848 und macht die lebhafteste Gefühlspolilik mit. Auch dachte er damals daran, als praktischer Politiker, als Abgeordneter für die Freiheit des Volkes einzutreten; doch sah er zum Glücke seine Unfähigkeit zu diesem Amt ein: „Ich bin mehr Gefühls- als Verstandesmensch, und meine ganze Richtung ist mehr eine künstlerische oder — besser gesagt — poetische als politische, so heiß ich mein armes Vaterland liebe", bekennt er dem Freund August Runge (S. 62). Allmählich wandelt sich, mit unter der Einwirkung des Berliner Aufenthaltes und der vielen Reisen im In- und Auslande, sein Urteil; schon 1859 tritt er für ein einiges Deutschland unter Führung Preußens ein, und am 29. Mai 1866 spricht er sich dem Maler Otto Knille brieflich aus: „Mein Glaubensbekenntnis ist nur kurz das: durch Bismarck zur Einheit und zum Parlament, durchs Parlament zur Freiheit und zu Bennigsen" (S. 66). Daher konnte ihm die Einverleibung Hannovers in Preußen nur erwünscht sein, und wie er als Hannoverscher Gemeindevorsteher mit Mannhaftigkeit dem königlich hannoverschen Schlendrian entgegengetreten war, so ward er jetzt mit Eifer und Überzeugung der erste preußische Gemeindevorsteher Rechtenfleths. Damals (1867) schrieb er: „Dies Jahr ist nun mein zwölftes und letztes, daß ich Gemeindevorsteher und Deichgeschworener bin, der letzte hannoversche und der erste preußische. Da gibt's denn in dieser Übergangszeit so viel zu tun, um die alte, eingerostete Welfenlokomotive wohlgeschmiert wieder ins neue preußische Gleis hinüberzuleiten, daß ich oft vor lauter Amtsterminen,

Steuerschätzungen, Listenaufstellungen und Berichterstattungen nicht weiß, wo mir der Kopf steht, denn die preußischen Behörden wollen alles und jedes wissen, selbst wieviel Butterbröte täglich in Rechtenfleth vertilgt werden. Aber der guten Sache wegen tu ich's von Herzen gerne. Auch die Stimmung der übrigen Marschbewohner ist nach wie vor gut preußisch, wenngleich mancher ob der erhöhten Steuern ein schief Gesicht zieht. Das in kurzer Zeit die Vereinigung des deutschen Südens mit dem Norddeutschen Bunde geschehen wird, glaubt hier jeder Einsichtsvolle, aber auch ebenso fest an einen nahen Krieg mit Frankreich. Eins wird das andere bringen. Entweder die Einigung den Krieg oder der Krieg die Einigung" (S. 67). Begeistert erlebte er die Gründung des neuen Deutschen Reiches mit und blieb einer der treusten Anhänger Bismarcks, ohne sich indes 1890 durch des Kanzlers Rücktritt mißstimmen zu lassen; er erkannte die großen und neuen Wege, welche der junge Kaiser in der äußeren Politik einzuschlagen gedachte. Ihm stand stets über allem als höchstes Ziel das Heil des Vaterlandes, des deutschen Volkes, und prophetisch jubelte er in den (bisher ungedruckten) Versen dem neubegründeten Zweibunde zu:

„Deutschland und Östreich: gehn sie Hand in Hand,
Westwärts und ostwärts ihre Stirn gewandt
Und fest und klar dem Feind ins Auge schauend
Und ihrer guten Sache nur vertrauend —
Gerate dann die halbe Welt in Brand,
Magst dennoch ruhig sein, mein Vaterland!" (S. 70.)

Siebs hat, oft mit wörtlicher Zugrundelegung der Tagebücher und Briefe, mit warmer Liebe und Anteilnahme dies gleichmäßige und ebenverlaufene Schicksal dargestellt. Doch scheint er hie und da zu sehr mit den Augen der Freundschaft zu sehen, so bei der Einschätzung von Allmers' Drama „Elektra", dem zu Liebe sogar an Goethes „Iphigenie" eine Änderung vorgenommen werden soll (S. 322). Auch die langatmigen und mitunter ermüdenden Reisebeschreibungen, die Wiedergaben Häckelscher Briefe in extenso hätten vielleicht gekürzt werden können. Aber diese kleinen Mängel heben nur, wie Schönheitspflästerchen, die Vorzüge des wahrheitsgetreu gezeichneten Lebensbildes. Wer Interesse an dem geistigen Leben Niedersachsens nimmt, darf das Buch nicht unbeachtet liegen lassen!

Hannover. Wolfgang Stammler.

Nachrichten

Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen.

Die Rücksicht auf den fortdauernden Krieg hatte es auch im Jahre 1916 rätlich erscheinen lassen, von einer Berufung nach dem von der vorjährigen Versammlung wiederum als Versammlungsort in Aussicht genommenen Bremen nochmals abzusehen. Daher trat die 6. ordentliche Mitgliederversammlung der Historischen Kommission am 15. April zu Göttingen in der vom Herrn Prorektor freundlichst zur Verfügung gestellten kleinen Aula der Universität zusammen.

Wie es bei dem Kriegszustand mit seinen mannigfach gesteigerten Anforderungen an die Arbeitszeit und Arbeitskraft des Einzelnen kaum anders erwartet werden konnte, war die Beteiligung namentlich der auswärtigen Mitglieder an der Versammlung nicht ganz so groß wie in früheren Jahren, doch hatten sich neben den Vertretern der Stifter und den Ausschußmitgliedern, soweit sie nicht durch den Heeresdienst oder durch anderweitige Verpflichtungen am Erscheinen behindert waren, eine Anzahl von Mitgliedern aus Einbeck, Göttingen, Goslar, Hannover, Hildesheim und Osnabrück eingefunden. Aus der Reihe der persönlichen Patrone war nur der allverehrte frühere Vorsitzende des Historischen Vereins für Niedersachsen, General d. Art. z. D. von Kuhlmann erschienen. Zur allseitigen Freude konnte auch der Vorsitzende der Kommission, Prof. Dr. Brandi, der von seiner militärischen Tätigkeit als Abschnittsadjutant an der Westfront zu kurzem Urlaub in der Heimat eingekehrt war, an der Versammlung teilnehmen.

Nach dem vom stellvertretenden Vorsitzenden, Geh. Archivrat Dr. Zimmermann, erstatteten Jahresbericht hat die Kommission einen Patron, Herrn P. H. Trummer in Wandsbeck, durch den Tod, zwei weitere Patrone durch Austritt verloren. Aus der Reihe ihrer Mitglieder beklagt sie das Ableben von Prof. Dr. Weise in Hannover, dem langjährigen Schatzmeister des Historischen Vereins für Niedersachsen, und Pastor Willoh in Vechta. Leider ist auch in diesem Jahre wieder ein hoffnungsvoller junger Mitarbeiter der Kommission, Dr. Günther Schmidt, vor dem Feind auf dem Felde der Ehre gefallen.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der Kommission haben im Berichtsjahre teilweise erfreuliche Fortschritte gemacht, z. T. aber auch des Kriegszustandes halber ganz ruhen müssen.

Über den Historischen Atlas von Niedersachsen und die mit dem Atlas zusammenhängenden Unternehmungen gab der Vorsitzende der Atlas-Kommission, Geheimrat Prof. Dr. Wagner, einen eingehenden Bericht.

Zum Ersatz der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nämlich des am 1. Oktober 1913 ausgeschiedenen Dr. Georg Müller und des am 25. Februar 1915 vor

dem Feinde gefallenen Privatdozenten Prof. Dr. August Wolkenhauer traten am 1. Mai 1915 Dr. jur. Werner Spieß aus Danzig und am 1. Juni 1915 Dr. phil. Fritz Mager aus Lauban in den Dienst der Kommission ein, ersterer ein spezieller Schüler von Prof. Beyerle in Göttingen, letzterer unter dem Greifswalder Geographen Prof. Friedrichsen ausgebildet. Dr. Mager begann sich seit Juni v. J. in das von Dr. Wolkenhauer für den geographischen Teil der Begleitworte zum Probeblatt Göttingen hinterlassene Material einzuarbeiten und lieferte Ende Oktober ein druckfertiges Manuskript für diesen Abschnitt ab. Dann aber ward er durch seine Einberufung zum Heeresdienst gezwungen, seine Stellung hierselbst für die Dauer des Krieges aufzugeben. — Dr. Spieß vertiefte sich zunächst in die umfangreichen Denkschriften und Sammlungen, die Dr. G. Müller für die Vorarbeiten zum Historischen Atlas für Niedersachsen anzulegen begonnen hatte, um sich dann der speziellen Aufgabe eines historischen Begleitwortes zur Probekarte von Göttingen zu widmen. Der Text hierzu ward Ende Oktober übergeben. Seit dieser Zeit die Müllersche Hinterlassenschaft weiter durchforschend, mußte sich Dr. Spieß davon überzeugen, daß die Vorstudien auf einer zu breiten Grundlage aufgebaut waren, um von einem einzelnen Mitarbeiter mit Erfolg weitergeführt werden zu können. Er entschied sich mit Genehmigung der Leitung für Inangriffnahme eines Einzelgebietes, nämlich der Territorialentwicklung des Bistums Hildesheim. Gegen Ende des Berichtsjahres hat er mit Durchforschung der Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover begonnen.

Über die einzelnen Unternehmungen ist das Folgende zu sagen:

Das Probeblatt Göttingen im Maßstab 1 : 200 000, welches in allen wesentlichen Teilen noch von dem verstorbenen Kartographen Friedrich Bosse fertig gestellt worden war, ist von der Kartographischen Abteilung des stellvertretenden Generalstabes in Berlin zeichnerisch ergänzt, auf den Stein übertragen und in mehrfarbiger Ausführung in einer Auflage von 400 Exemplaren ausgedruckt worden. Die Einzelterritorien sind dabei durch Flächenkolorit unterschieden. Das Blatt konnte der hier tagenden Versammlung vorgelegt werden. Die erforderlichen Begleitworte zu dem Probeblatt sind, wie oben berichtet ist, inzwischen von Dr. Mager und Dr. Spieß abgefaßt worden. Es hätte also die Möglichkeit bestanden, das Ganze als ein Heft der „Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas" im Laufe des Winters herauszugeben. Indessen war die Verlagshandlung der Kriegsverhältnisse wegen leider nicht zu bewegen, den Druck des Textes anzuordnen. Es schweben zur Zeit Verhandlungen, um diese unerwarteten Schwierigkeiten zu beseitigen.

Von den 12 Karten im Maßstab 1 : 400 000, welche zu der vom Geh. Archivrat Dr. Sello bearbeiteten Territorialgeschichte des Herzogtums Oldenburg gehören, waren bis zum Ende des Berichtsjahres bereits 10 in mehrfarbigem Druck ausgeführt. Eine 11. Karte ward vom Verfasser in der Ausschußsitzung vorgelegt, die 12. wird binnen kurzem vollendet sein. Die Karten sollen in einmal gebrochener Form zu einem Atlas in Folio vereinigt, der Text jedoch in Großoktav gedruckt werden. Da auch dieser Text nebst drei demselben beizugebenden Kartenskizzen druckfertig ist, kann günstigen Falles die Vollendung des Ganzen, das als Heft 3 der „Studien

und Vorarbeiten zum Historischen Atlas" herausgegeben werden soll, im Laufe des Jahres in Aussicht gestellt werden.

Die Karten, welche der Studie Dr. G. Schmidts in Bückeburg über „Die alte Grafschaft Schaumburg" beigegeben werden sollten, sind inzwischen auf den Stein übertragen. Der Verfasser hatte sich, als er im Herbst 1914 zum Heeresdienst einberufen ward, vorbehalten, die letzte Hand an das im übrigen fertige Manuskript zu legen und die Karten vor dem Druck noch einer Revision zu unterziehen. Leider ist nun der vielversprechende junge Forscher am 23. September 1915 an der Spitze seines Zuges bei Wilejka gefallen und damit nun binnen Jahresfrist die dritte unserer Unternehmungen verwaist. Doch hofft die Kommission, sein Vermächtnis, die Arbeit über das Fürstentum Schaumburg-Lippe, in absehbarer Zeit im Druck vorlegen zu können.

Was die Herausgabe der Grundkarten betrifft, so schien es, wie im vorigen Jahre berichtet ward [1]), aus verschiedenen Gründen geboten, dies Unternehmen während der Kriegsmonate, die so manche andere unserer Arbeiten zum Stillstand gebracht haben, möglichst zu befördern. Es war Aussicht vorhanden, daß in eben dieser Zeit der Kgl. Kartograph der Landesaufnahme Weber in Berlin Zeit finden werde, sich der Zeichnung der Grundkarten in besonderm Maße zu widmen. Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Nachdem schon im März 1915 vier Doppelblätter in beiden Ausführungen, nämlich mit und ohne topographischen Untergrund, versandt werden konnten, folgten im Juli weitere drei und zwar 208/236 Rotenburg-Walsrode, 209/237 Thedinghausen-Soltau, 261/286 Neustadt-Hannover und im März 1916 nicht weniger als zehn: 141/173 Esens-Aurich, 142/174 Wilhelmshaven-Verden, 143/175 Bremerhaven-Brake, 144/176 Osten-Bremervörde, 177 Buxtehude, 204/232 Leer-Sögel, 205/233 Oldenburg-Cloppenburg, 206/234 Bremen-Wildeshausen, 207/235 Ottersberg-Verden, 258/283 Uchte-Osnabrück. Nachdem somit 18 Blatt fertiggestellt sind, bleiben nur noch vier zurück, von denen jedoch auch bereits zwei Blatt in der Zeichnung revidiert sind. Das ganze Unternehmen, für dessen Vollendung man früher 4 bis 5 Jahre in Aussicht genommen hatte, wird demnach noch im Sommer 1916 abgeschlossen sein. Fraglich ist noch, ob es sich nicht empfiehlt, ein oder das andere Grenzblatt den benachbarten Historischen Kommissionen unsererseits abzunehmen, um besonders solche, die größere Gebiete der Provinz Hannover mit umfassen, noch in beiden Ausgaben zu erhalten. Bekanntlich werden die Grundkarten aller Nachbarprovinzen ausschließlich ohne topographischen Untergrund hergestellt. — Der Absatz an verkauften Einzelblättern hat sich bisher immer noch in sehr bescheidenen Grenzen gehalten; meist wurden nur 70—80 Stück des Einzelblattes verkauft, von denen jedes ohne Unterdruck zu 40 Pfg., mit Unterdruck zu 50 Pfg. berechnet wird.

Von der Lichtdruckausgabe der topographischen Landesaufnahme des Kurfürstentums Hannover von 1764—86 entbehrten die ersten 20 Blätter, welche noch unter der Leitung von Dr. Wolkenhauer von der Firma Alpers jr. in Hannover in gutem Lichtdruck hergestellt und auch bereits in 250 Exemplaren gedruckt waren, wie im vorigen Jahres-

[1]) S. Jg. 80 (1915) S. 481 dieser Zeitschrift.

bericht[2]) dargelegt ist, noch der Beschriftung. Diese ist inzwischen in der Kartographischen Abteilung der Kgl. Preuß. Landesaufnahme durch den Kartographen Weber erfolgt. In einem passenden Umschlag vereinigt liegen diese 20 Blatt nunmehr zur Ausgabe in Form einer ersten Lieferung fertig vor. Die Abfassung eines kürzeren begleitenden Textes über die Entstehung der Karte, welche Referent übernommen hatte, stieß auf die Schwierigkeit, daß durch die Schließung des großen Kartenarchivs in Berlin für die Zeit des Krieges die notwendige Einsicht in gleichzeitige Kartenwerke, wie vor allem in die große Schmettausche Kabinettskarte von 1767—80, fast zur Unmöglichkeit wurde. Jedoch ist Hoffnung vorhanden, dafür einigen Ersatz zu finden, sodaß die Begleitworte dann bald fertiggestellt werden können. Dem Wunsche, diese erste Lieferung dann der Öffentlichkeit zu übergeben, steht aber ein doppeltes Bedenken entgegen. Einmal ist an eine unmittelbare Fortsetzung des Unternehmens, solange der Krieg dauert, nicht zu denken, weil das Kartenarchiv in Berlin gänzlich geschlossen ist und die Originale behufs Herstellung der Lichtdrucke nicht entliehen werden können. Andererseits eignet sich die Kriegszeit auch nach dem Urteil von Sachkennern wenig zur Herausgabe eines größeren Lieferungswerkes von gleichem Umfang und Preise, auch wenn man den letztern auf die Summe von insgesamt 80 Mk., oder 10 Mk. für die Lieferung von 20 Blatt, herabmindern sollte.

Über den Niedersächsischen Städteatlas, Abteilung Braunschweig, berichtete Geh. Hofrat Dr. P. J. Meier. Während die Arbeit im ersten Kriegsjahre wegen des Todes des Kartographen Bosse und wegen Einziehung vieler Kräfte in dem Westermannschen Verlag fast ganz geruht hatte, konnte das Unternehmen im Jahre 1915/16 wider Erwarten seinem Ziele erheblich näher geführt werden. Es wurden auf Grund der Bosseschen Übertragungen einschließlich der Farbenplatten fertiggestellt die Flurkarten: Gandersheim, Stadtoldendorf und Schöppenstedt, außerdem in Umrißzeichnung und mit Handkolorit die Stadtpläne von Schöningen uud Wolfenbüttel. Aber der Tod Bosses schien zuerst die Fortsetzung der vom Unterausschuß für nötig gehaltenen Anfertigung der Flurkarten unmöglich zu machen. Der Berichterstatter glaubte daher zunächst, daß man sich bei den folgenden Flurkarten damit begnügen müßte, auf die heutigen Meßtischblätter die wichtigsten topographischen Angaben der Braunschweigischen Fluraufnahmen des 18. Jahrhunderts zu übertragen. Der Versuch, der in dieser Beziehung bei der Flur von Schöningen gemacht wurde, ergab aber wider Erwarten, daß es möglich war, ebenso genaue vollständige Übertragungen nicht blos der Namen, sondern auch aller Linien auf einem sehr einfachen und noch dazu sehr billigen Wege zu erzielen. Es wurden nämlich die in sehr feinen Linien hergestellten und daher der einfachen photographischen Verkleinerung sich entziehenden Originalflurkarten von 1 : 4000 auf Bauseleinwand durchgezeichnet und die Bausen gleich im Maßstabe 1 : 25000 photographiert; damit wurde für den Zeichner eine Vorlage gewonnen, die mit Leichtigkeit, sei es auf einen schwächer getönten Umdruck des Meßtischblattes, sei es auf eine Bause nach solchem — beides wurde versucht — übertragen werden konnte. Und diese Vor-

[2]) S. Jg. 80 (1915) S. 342 dieser Zeitschrift.

zeichnungen sind so klar, daß sich auch eine Übertragung auf den Stein erheblich einfacher und billiger gestaltet, als es bei dem Bosseschen Verfahren möglich war. – Was die Fertigstellung der Flurkarten betrifft, so sind die von Königslutter schon vor 2 Jahren, die von Gandersheim, Stadtoldendorf und Schöppenstedt im Jahre 1915/16 fertiggestellt worden, für die von Schöningen und Helmstedt wenigstens die Vorlagen. Gleich diesen beiden letzten würden dann noch die von Blankenburg, Seesen und Gittelde mit Hilfe des Bauseverfahrens herzustellen sein, eine sehr leichte Arbeit; und noch einfacher wird bei Braunschweig die Übertragung der Flurkarte sein, die der Stadtgeometer Knoll nach den Aufnahmen des 18. Jahrhunderts angefertigt hat und die nur noch auf 1:25000 verkleinert zu werden braucht, was auch durch Photographie geschehen kann. Für die Städte Wolfenbüttel und Hasselfelde fehlen ältere Aufnahmen, doch kann hier eine besondere Flurkarte für den Atlas entbehrt werden. Bei den Flurkarten des Städteatlas steht uns also nur noch eine geringe Arbeit bevor. – Die Stadtpläne selbst sind bis auf den von Helmstedt sämtlich im Umriß fertig; es fehlen nur z. T. die Straßennamen und die Farben, die bald nachzuholen sind und längst eingetragen wären, wenn nicht erst die schwierigere Durchführung der Flurkarten vorgenommen werden sollte. Also auch bei den eigentlichen Stadtplänen sind Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden, abgesehen davon, daß uns für 5 Städte die Höhenkurven fehlen, die ganz neu aufgemessen werden müssen. Diese Arbeit kann, weil die betreffenden Beamten augenblicklich eingezogen sind, erst nach Beendigung des Krieges ausgeführt werden. Wir müssen uns also mit der Ausgabe des Städteatlas bis zum Frieden gedulden, und das ist schon um deswillen nötig, weil die Aufarbeitung des geschichtlichen Quellenstoffes mit der Arbeit für die Herstellung der Karten nicht gleichen Schritt halten konnte.

Den geschäftlichen Mitteilungen fügte der Berichterstatter als Beweis für die wissenschaftliche Fruchtbarkeit des Unternehmens auch diesmal die Ergebnisse der Einzeluntersuchung, wie sie sich aus dem Grundriß und der Flurgestaltung, aber zugleich auch aus der Durcharbeitung der schriftlichen Quellen gewinnen lassen, für die Stadt Helmstedt hinzu, d. h. diejenige Stadt, die sich bisher allen Versuchen, in die Geheimnisse ihrer Entstehung einzudringen, versagt hatte.

Die Herausgabe des Werkes über die Renaissanceschlösser Niedersachsens ist infolge des Krieges zum Stillstand gekommen. Dr. Neukirch ist jetzt ebenfalls zum Heere eingezogen und war vor seiner Einberufung dienstlich stark in Anspruch genommen, doch scheint das Manuskript des von ihm bearbeiteten kulturgeschichtlichen Teiles des Werkes der Vollendung nahe zu sein. Der Bearbeiter der kunstgeschichtlichen Übersicht, Museumsdirektor Dr. Steinacker, der bei einem Landsturmbataillon in Belgien steht, hat dort seine Forschungen soweit fortsetzen können, daß er nach Friedensschluß sein Manuskript voraussichtlich bald fertig stellen kann.

Die Bearbeitung der Akten Herzog Heinrichs des Jüngeren hat noch nicht wieder aufgenommen werden können, da der für die Fortsetzung in Aussicht genommene Bearbeiter leider gefallen ist.

Ebenso haben die Arbeiten für die Geschichte der Hannoverschen Klosterkammer, das Stadtbücherinventar Niedersachsens und das

Niedersächsische Münzarchiv wegen militärischer Dienstleistung der einzelnen Bearbeiter im Berichtsjahre ganz geruht.

Die Bearbeitung der Regesten der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg hat nach dem Bericht von Geh. Archivrat Dr. Zimmermann leider wieder nicht nach Wunsch weiter gebracht werden können, da infolge der Anstellung des Dr. O. Lerche bei der Deutschen Bücherei in Leipzig fast die ganze Arbeitskraft des Bearbeiters für den Bibliotheksdienst in Anspruch genommen war. Trotzdem ist er auch jetzt stets bestrebt gewesen, die Fühlung mit der Arbeit nicht zu verlieren. Er hat namentlich aus Sudendorfs Urkundenbuche der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg den ganzen hier aufgenommenen Bestand von Urkunden bequem registriert und durch Heranziehen weiterer gedruckter Quellen erweitert. Ganz für die Kommission konnte er nur seinen leider auch beschränkten Urlaub verwenden, den er zur Arbeit im Staatsarchiv und im Stadtarchiv zu Hannover benutzte. Dr. Lerche hofft, daß sich seine dienstlichen Verhältnisse im Laufe des Sommers, wo die Deutsche Bücherei ihr neues Gebäude bezieht und mit besten Arbeitsräumen doch wohl auch bessere Arbeitskräfte zu erwarten sind, günstiger als bisher gestalten werden. Dann würden im nächsten Jahre über dieses wichtige Werk erfreulichere Mitteilungen gemacht werden können.

Besseres konnte Geheimrat Zimmermann über die Bearbeitung der Helmstedter Universitätsmatrikel berichten, die im verflossenen Jahre viel weiter gefördert worden ist, als man im Vorjahre glaubte hoffen zu können. Das ist nur möglich gewesen durch die Gewinnung einer tüchtigen Hülfskraft, des Fräulein Lintz, einer staatlich geprüften Bibliothekarin, die den Bearbeiter 10 Monate hindurch in wirksamster Weise unterstützt hat. Für die Matrikel sind die Konvikts- und Karzerregister ausgenutzt, auch ein großer Teil der Stammbücher, namentlich der des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel, in dem schon seit ein paar Jahrzehnten das Sammeln von Helmstedter Studentenstammbüchern als eine Ergänzung der Universitätsakten des Archivs eifrig betrieben ist. In dieser Beziehung muß die Arbeit für die Matrikel aber noch fortgesetzt werden, und es ist vor allem wünschenswert, noch ältere Stammbücher aus dem 16. und 17. Jahrhundert heranzuziehen. Es erging daher an alle diejenigen, die solche ältere oder auch jüngere Stammbücher aus Helmstedt zur Verfügung stellen oder nachweisen können, die dringende Bitte, dem Unternehmen ihre freundliche Unterstützung zuteil werden zu lassen. Fast erledigt sind die Listen der angestellten Geistlichen und Lehrer, ebenso die Matrikel, die über die Ärzte des Herzogtums seit 1747 geführt wurde. Fertig gestellt ist ferner die Ordnung der Namenszettel der Studenten. Auch die „Acta academiae", die sich in jedem Semester an die Studenten der Matrikel anschließen sollen, sind in der Hauptsache vollendet. Nach den geschichtlichen Verhältnissen gliedert sich der ganze Stoff unwillkürlich in drei an Umfang freilich etwas ungleiche Teile. Der erste umfaßt die Zeit von 1576—1634, in der die Hochschule im Alleinbesitze des mittleren Hauses Braunschweig war, der zweite die von 1635—1745, wo das Direktorium über sie in den einzelnen Linien des Gesamthauses wechselte, und der dritte die Jahre von 1745—1810, in denen die Universität nur der älteren oder Wolfenbüttler Linie angehörte und den Namen Julia Carolina führte. Die Zahl der immatrikulierten

Studenten beläuft sich im ersten Abschnitte auf etwa 18000, im zweiten auf etwa 21000 und im dritten auf etwa 6000. Die ganze Arbeit ist jetzt soweit vorgerückt, daß man für den Fall, daß unvorhergesehene Störungen nicht eintreten, schon für den nächsten Winter an den Beginn einer Drucklegung denken kann. Hoffentlich wird sich der ganze Stoff in vier Bänden bewältigen lassen.

Nach den Berichten über die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission regte Dr. Peßler (Hannover) von neuem die von ihm schon früher vorgeschlagene Veröffentlichung eines niedersächsischen Trachtenbuches und einer Geschichte der Uniformen und Waffen Niedersachsens an und gab einige Gesichtspunkte für die Gliederung des Stoffes nach örtlichen bezw. staatlichen Gruppen. Die Anregungen wurden mit Beifall aufgenommen, können aber zur Zeit wegen Mangels an Mitteln nicht weiter verfolgt werden.

K. K.



Leibniz

Verkleinerte Wiedergabe einer Radierung von Emil Orlik v. J. 1916
Mit Genehmigung des Künstlers

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen

81. Jahrgang 1916 Heft 3.

Leibniz und die deutsche Kultur.

Rede zu seinem zweihundertjährigen Todestage
bei der vom Historischen Verein für Niedersachsen veranstalteten
Gedächtnisfeier am 15. November 1916.

Von Paul Ritter[1]).

Heute vor zweihundert Jahren, am 15. November 1716, in der Dämmerstunde, hielt hier in Hannover, vor dem Hause der Frau von Lüde an der Ecke der Schmiede- und Kaiserstraße, ein Leichenwagen. Ein schlichter Tannensarg wurde herausgebracht: Leibniz war gestorben, am Abend vorher. Zwei Diener mit Laternen voran, neben dem Wagen der letzte Amanuensis und der Kutscher des Verstorbenen, wieder zwei Diener und eine Kutsche mit dem Professor Eckhart und einem andern jungen Gelehrten, so ging der stille Zug zur Neustädter Kirche. Dort wurde der Sarg einstweilen beigesetzt. Vier Wochen später, am 14. Dezember, folgte das Begräbnis. Wieder nicht so einsam, so beleidigend für das Gefühl der Nachwelt, wie man immer erzählt hat. Freilich, der Hof und die Beamtenschaft waren nicht vertreten: weil Leibniz sich zuletzt die Ungnade des Kurfürsten zugezogen hatte. Aber die nächsten Verwandten und

---

[1]) Die Rede ist für den Druck erweitert worden. Sie will gleichwohl eine Gedächtnisrede bleiben, nicht eine Abhandlung für die Sachgenossen werden.

Bekannten waren gekommen, und der Hofprediger und ein Schülerchor. Mit dem Segen der Kirche, mit Gesang und Glockengeläut ist Leibniz bestattet worden. In der Neustädter Kirche, unter der Platte, die jetzt die Inschrift trägt: Ossa Leibnitii.

1.

Vierzig Jahre lang hat Leibniz in Hannover gelebt, ein Dreißigjähriger, als er kam, ein Siebzigjähriger, als er starb. Er ist nicht gern gekommen und nicht gern geblieben. Er weilte in Paris, als der Ruf des Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg an ihn erging, und es war für ihn ein harter Entschluß, den Mittelpunkt der politischen und geistigen Welt mit dem kleinen norddeutschen Fürstenhof zu vertauschen. Aber alle seine Hoffnungen und Bemühungen, in Paris eine sichere, würdige Lebensstellung zu gewinnen, scheiterten, und der Herzog, der sich jahrelang hinhalten ließ, verlor zuletzt die Geduld: er verlangte eine runde Erklärung, ob man kommen wolle oder nicht. So nahm denn Leibniz an, im Dezember 1676 erschien er in Hannover. Er wurde in die Beamtenhierarchie des Herzogtums als Hofrat und Mitglied der Justizkanzlei eingereiht; nach zwanzig Jahren ist er zum Geheimen Justizrat befördert worden. Regelmäßigen Dienst als Justizbeamter hat er indessen wohl nie getan. Man übertrug ihm nur von Zeit zu Zeit die Abfassung oder Begutachtung einer staatsrechtlichen Schrift, später, als seine wachsenden Verbindungen mit aller Welt dazu einluden, auch manche vertrauliche diplomatische Mission. Außerdem war er herzoglicher, kurfürstlicher Bibliothekar. Dieses Amt gehörte noch gar nicht zu dem Behördenapparat jener Tage. Es waren noch die schönen Zeiten, wo ein Bibliothekar nur die Pflicht hatte, die Bücher seines Herrn zu hüten und zu mehren, und mit dem bösen Publikum beide, Bücher und Bibliothekar, kaum in Berührung kamen. Auch Leibniz ist in diesem Sinne ein treuer Bibliothekar gewesen, und hinter seinem Rücken und nach seinem Tode hat man von der Hartherzigkeit seines Regimentes viel zu erzählen gewußt. Aus seinem Briefwechsel wird man einmal erfahren, daß er für ernste wissenschaftliche Arbeit die Bibliothek von Hannover wie die andere in Wolfenbüttel, die er auch verwaltete, immer gern geöffnet hat.

Leibniz hatte also in Hannover eine Stellung, so ganz persönlich, so frei von allem lästigen Beamtendienst, so geschaffen für die stille Arbeit des Forschens und Denkens, wie er sie brauchte. Daraus entsprang allerdings auch eine gewisse Unsicherheit dieser Stellung. Wer damals kein regelrechter Beamter oder Professor und nicht einmal ein Landeskind war, den entließ man wohl eines Tages gar leichten Herzens. Auch Leibniz hat sich in den ersten Jahren nach dem Tode seines Gönners, des Herzogs Johann Friedrich, wiederholt von diesem Schicksal bedroht gesehen. Vor allem aber, er wollte doch mehr als ein beschauliches Gelehrtendasein. Er wollte ein tätiges Leben an der Seite eines hochsinnigen Fürsten, anregend, beratend, helfend bei allen Aufgaben zur Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes und der Menschheit. Diesen großen Fürsten hat Leibniz mit heißer Seele gesucht, sein Lebelang. In Hannover hat er ihn nicht gefunden, oder doch nur in den ersten drei schönen Jahren seines Aufenthaltes, so lange Johann Friedrich lebte: Johann Friedrich, der ein Verständnis hatte für alles, was sich nicht in den Rahmen des Alltäglichen fügte, der immer seinen eigenen Weg gegangen und darüber selber ein Fremder geworden war in seinem Lande und in seinem Hause, er, der Konvertit, der Parteigänger Frankreichs. Er freute sich der Eroberung, die er an Leibniz gemacht hatte, ließ sich gern seine Pläne entwickeln, war für ihn zu haben, wenn er ihm etwa riet, die Martin Fogelsche Bibliothek zu erwerben, oder Heinrich Brand, den Entdecker des Phosphors, zu gewinnen, oder für die Wasserregelung bei den Bergwerken im Harz gewaltige Windmühlen zu bauen. Er machte ihn zu seinem Vertrauten, als der Bischof von Tina nach Hannover kam, um im Einverständnis mit Kaiser und Papst auch hier den Boden zu erkunden für eine Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Aber schon in diesen Jahren blieben die meisten von den Vorschlägen, die Leibniz in unerschöpflicher Schaffenslust zu Papier brachte, eben Papier. Wie hätte sich auch das alles in dem kleinen Herzogtum Hannover, das sich noch nicht zum Kurfürstentum Hannover geweitet hatte, durchführen lassen, mitten in der Not und Hast des Tages und gegen den Widerstand der wohlbestallten Beamten, die in Leibniz einen der vielen Abenteuer witterten, die damals den deutschen Fürsten auf der Tasche lagen. Und auf Johann Friedrich folgten Ernst

August und Georg Ludwig, die ersten Kurfürsten. Sie hielten nun einen Gelehrten, dessen Ruhm den Glanz ihres Hofes steigerte, eifersüchtig fest, gewährten auch seinen persönlichen und wissenschaftlichen Neigungen weite Freiheit, zuweilen sogar mit offener Hand. Aber für seine Kulturpläne hatten sie keine Verwendung, und er gab die Hoffnung auf, hier irgend etwas zu erreichen. Dazu für den Mann der Wissenschaft die Vereinsamung in einer Stadt, die eben nur den Hof hatte, keine Universität. Der umfangreichste Briefwechsel half darüber nicht hinweg. Gewiß: die Kurfürstin Sophie. Welch eine Reihe herrlicher Menschen ist doch aus der Ehe des Winterkönigspaares hervorgegangen: Karl Ludwig, der Wiederhersteller der Pfalz, Prinz Rupert, der Kavalier, der aber auch ein Meister in aller Technik war, Elisabeth, die ernste Schülerin des Descartes, Luise Hollandine, die weltfrohe Äbtissin von Maubuisson, Sophie, die Kurfürstin von Hannover, und in der zweiten Generation Elisabeth Charlotte, die deutsche Herzogin von Orleans, und Sophie Charlotte, die Königin von Preußen. Sophie überragt doch wohl alle. Diese Frau mit ihrem scharfen Verstande, ihrem Witz, ihrem Humor, mit ihrer unbestechlichen Ehrlichkeit und Offenheit gegenüber allem, was Schein und Flitter, Enge des Herzens oder des Geistes, wirklich schlecht und böse war: am größten in der heroischen Würde, wie sie ihr Schicksal trug, die Untreue des Gemahls, das Zerwürfnis der Söhne mit dem Vater, die Verirrung der Schwiegertochter, den Tod drei tapferer Söhne auf dem Schlachtfelde, den Tod der einzigen Tochter, der Brüder und Schwestern, des ganzen jungen Geschlechtes der Raugrafen. Über Leibniz kann nur reden, wer auch dieser Frau gedenkt. Das Gespräch mit ihr, Tag für Tag, wenn sie beisammen waren, hier in Hannover, in Herrenhausen, in Linsburg, der Briefwechsel mit ihr, Woche für Woche, wenn sie getrennt waren, dieser Verkehr, vierunddreißig Jahre hindurch, gehört zu Leibniz, wie eine feste, starke Linie in seinem Lebensbilde, mehr vielleicht als der leuchtende Glanz seiner kurzen Freundschaft mit Sophie Charlotte. Aber den fehlenden lebendigen Gedankenaustausch mit seinesgleichen konnte ihm auch Sophie nicht ersetzen, so wenig wie sie ihm die freie Bahn des Handelns erschließen konnte. Überhaupt, so war es doch nicht gemeint gewesen, als er den Antrag Johann Friedrichs an-

genommen hatte, daß Hannover das Ziel seines Lebens und Schaffens werden sollte. Eine Zuflucht für einige Jahre hatte er gesucht, bis sich ihm ein Anderes, Größeres bieten würde.

Nach diesem Andern hat er darum ausgeschaut, so lange er in Hannover gewesen ist, und wie ihm seine Leistungen einen Namen errangen, wie sein Briefwechsel die Gelehrten aller Länder umfaßte, wie Fürsten und Minister ihm Zutritt gewährten, wohin immer er kam: schien es oft, als könnte er nach dem Höchsten greifen. Die Rückkehr nach Paris stand ihm offen, in die Mitte der französischen Akademie der Wissenschaften. Das Amt des Vatikanischen Bibliothekars wurde ihm angetragen — er wäre nicht der erste Deutsche gewesen, der es verwaltet hätte. Aber Frankreich ließ nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes einen Huygens ziehen, weil er seinen Glauben nicht wechseln wollte: man hätte einem Leibniz sicher dieselbe Bedingung gestellt. Für Rom wäre sie selbstverständlich gewesen. Leibniz hat als reifer Mann ein solches Gewissensopfer immer abgelehnt, ohne zu schwanken. In Wien hätte man es ihm — vielleicht — erlassen, und nach Wien wäre er am liebsten gegangen. Mit allen Vorteilen und Aussichten, die sich ihm dort geboten hätten, wirkte der alte magische Glanz zusammen, der noch immer das Kaisertum umfloß, zumal in diesen Zeiten des Doppelkampfes gegen Türken und Franzosen. Leibniz war und blieb ein guter Deutscher, und er lebte in der Idee der gemeinsamen christlichen Kultur des Abendlandes: da wurde ihm der Wunsch, dem Kaiser zu dienen, wie die Erfüllung einer Pflicht. Er hat immer wieder mit Wien unterhandelt, durch seine Freunde und Gönner, und selber: sechsmal ist er dort gewesen — und doch nie zum Ziel gekommen. Inzwischen hatte ihm Sophie Charlotte Berlin erschlossen. Die preußische Akademie der Wissenschaften erstand, und rastlos arbeitete er an ihrer Entwicklung zu einem Zentrum der Kultur, das seine Strahlen über den ganzen Osten bis nach China senden sollte. Damals weilte er fast mehr in Berlin als in Hannover: wie, wenn er ganz in den Dienst der Hohenzollern getreten wäre? Aber Sophie Charlotte starb, die neue Anstalt wollte nicht gedeihen, und als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, hatte es in Preußen mit allem, was nicht den nächsten Zwecken des Militärstaates diente, für lange Zeit ein Ende. Auch um den dritten größeren deutschen Staat evangelischen Be-

kenntnisses neben Preußen und Hannover, um Sachsen, hat Leibniz sich bemüht. Die Pläne für eine Akademie in Dresden waren schon entworfen, und da der Kurfürst von Sachsen auch die Krone Polens trug, so öffnete sich auch hier die Aussicht auf die Welt des Ostens. Es war ein kurzer Traum, der in den Wirren des nordischen Krieges schnell verflog. Was die deutschen Fürsten versagten, schien dann der Zar, Peter der Große, zu gewähren. Ihm war ein Kulturorganisator wie Leibniz willkommen. Entwürfe entstanden, so weit, wie das Reich, für das sie bestimmt waren. Zu ihrer Durchführung hätte Leibniz doch wohl dem Zaren nach Rußland folgen müssen. Er wird auch das erwogen haben. Indessen, so war er nun einmal: er zauderte überall, wo er unterhandelte, mit dem letzten Wort. Er wollte sich keinem Herrn ganz verschreiben. Er wollte immer alle Beziehungen, alle Möglichkeiten des Wirkens festhalten. Damit vergrößerte er die Hindernisse, die sich ihm entgegenstellten: man traute ihm nicht, zumal, wenn man sah, wie er mit seinen eigenen Wünschen und Plänen auch immer allerhand politische Aufträge in der Reisetasche hatte. In Berlin hat man ihn bisweilen geradezu für einen Spion gehalten. Und so war das Ergebnis aller Bemühungen, von Hannover frei zu werden, immer wieder dasselbe: er blieb in Hannover.

Das aber konnte er nun nicht verhindern, daß man ihm hier, in Hannover, diese langen Reisen, diese Verhandlungen mit aller Welt gar übel vermerkte. Auch die treue Freundschaft, die er dem grimmen Gegner des Kurhauses, dem Herzog Anton Ulrich in Wolfenbüttel, bewahrte, erschien nicht allen so harmlos wie der Kurfürstin Sophie. Also erinnerte man ihn daran, daß er noch immer nicht die übernommene Welfengeschichte geschrieben habe, und bald ging man weiter: man zwang ihn zur Arbeit. Als er trotzdem auf seiner letzten Reise zum Zaren und nach Wien wieder fast zwei volle Jahre ausblieb, hatte er die Gnade seines Herrn verscherzt. Man kürzte ihm das rückständige Gehalt, untersagte ihm alle neuen Reisen und hatte auf seine Bemühungen, sich zu rechtfertigen, immer nur die Antwort: zuvor die Welfengeschichte vollenden. Wie Schuld und Strafe sich hier verhielten, wer möchte darüber urteilen? Genug, Leibniz hat diese Behandlung schwer empfunden. Sie hat ihm seinen Lebensabend verbittert. Er kam nun doch zu dem festen Entschluß, Hannover

zu verlassen, sobald er nur das Geschichtswerk zu Ende geführt hätte. Seine letzten Verhandlungen in Wien hatten ihn ein gutes Stück voran gebracht. Eine Kaiserliche Akademie der Wissenschaften unter seiner Leitung war beschlossen und vorbereitet, er selber zum Reichshofrat ernannt worden. Nach Wien wollte er nun für immer zurückkehren. Freilich, er wäre nicht Leibniz gewesen, wenn er nicht auch jetzt wieder zugleich mit einer andern Aussicht gerechnet hätte: daß er seinen Kurfürsten, den neuen König von England, versöhnte und dann Historiograph von England würde. Der Tod hat ihn vor neuen Enttäuschungen bewahrt.

So ist die Erinnerung an Leibniz für immer mit Hannover verknüpft. Aber doch wohl nur die Erinnerung an das Äußerliche, Zufällige, Vergängliche seines Erdenlebens. Verweilen wir darum nicht länger bei diesem Leibniz von Hannover, wenden wir uns zu dem andern, der weiterlebt in der Geschichte der deutschen Kultur.

2.

Was bedeutet Leibniz für unsere Kultur? Sollen wir die Antwort in einige kurze Sätze zusammenfassen, so können wir sagen: Leibniz hat uns in einer Zeit, da wir hinter den andern Kulturnationen, Italienern, Franzosen, Engländern, zurückzubleiben drohten, die großen Leistungen der fremden Wissenschaft vermittelt, und zwar vermehrt und vertieft durch sein eigenes reiches Lebenswerk. Mit Leibniz tritt der deutsche Geist wieder als ebenbürtiger Mitkämpfer ein in das gemeinsame Ringen und Schaffen des Abendlandes für den Fortschritt des menschlichen Denkens. Und bleibt nun doch eben der deutsche Geist. Denn das erst offenbart den ganzen Leibniz: Leibniz hat das Fremde und Neue, das er uns gab, zugleich in eine innere Verbindung gebracht mit den alten, starken Kräften unserer Volksseele, mit den Tiefen deutschen Gewissens, deutschen Gemütes, deutscher Religiosität. Der Zusammenhang unserer Kulturgeschichte blieb gewahrt. Luther und Melanchthon führen zu Leibniz, Leibniz führt zur deutschen Aufklärung und zu Kant. Fügen wir hinzu: so reich war dieses Denkerleben, daß der nächste Erbe, das achtzehnte Jahrhundert, die Fülle nicht zu erschöpfen wußte. Manches, was Leibniz gesehen, geahnt, gefordert hat, hat erst das neunzehnte Jahr-

hundert verstanden und vollbracht. Er lebt auch noch heute unter uns, wohl nicht mehr wie ein Programm der deutschen Wissenschaft, aber noch immer als ihr Symbol.

In zwei Wellen, die einander folgen und steigern, hat sich der Fortschritt des europäischen Geistes aus der Enge des Mittelalters zur Freiheit des modernen Denkens vollzogen. Die erste umfaßt die Bewegungen, die das Zeitalter des Humanismus und der Reformation erfüllen, die zweite wird von der neuen mathematischen Naturwissenschaft des siebzehnten Jahrhunderts getragen.

Der Humanismus, wie er seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Italien sich regt, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten dort schon die Kultur bestimmt und nun die andern Länder ergreift, bedeutet die erste innere Überwindung des mittelalterlichen Lebensideals. Vom Jenseits, das in der Herrschaft und Theologie der römischen Kirche alles Leben umschlingt, ihm erst Sinn und Recht verleiht, kehrt der Mensch zur Erde zurück. Er erfaßt die Selbständigkeit seiner Aufgaben in allen Beziehungen der Gesellschaft, im Staat, im Beruf, in der Wissenschaft, in der Kunst. Er entdeckt den Reichtum und die Schönheit der Welt, die ihm in der Natur und in seiner eigenen Seele entgegentritt. Jetzt versteht er die Antike, und in ihrer leidenschaftlichen Bewunderung, Erforschung und Erneuerung wird er sich seiner selbst bewußt. Die römische Kirche freilich bricht darüber nicht zusammen. Ja, sie duldet die Bewegung, kleidet sich selber in das neue, farbenreiche Gewand. Welch ein gewaltiges Selbstvertrauen spricht doch aus dem Rom der Renaissance! Und war es denn nicht gerechtfertigt? Seitdem diese Kirche selber in einer Reihe von Kultursynthesen entstanden und zur Macht gelangt war, hatte sie noch immer jeden neuen Strom, der sich über das Abendland ergossen hatte oder in ihm entsprungen war, überwunden, indem sie ihn in ihr Lebens- und Lehrsystem aufgenommen hatte: die Wissenschaft der Araber und den ganzen Aristoteles, Franz von Assisi und die deutsche Mystik. Sie hatte ein großes Haus und ein weites Herz. Warum hätte sie nicht auch den Humanismus meistern sollen? Daß das nicht geschehen ist, daß vielmehr der Humanismus Bundesgenossen und Aufgaben gefunden hat, die ihn stark erhielten, das ist das Werk des deutschen

Geistes gewesen. Es ist heute Mode geworden, Luther zum Mittelalter zu rechnen, und gewiß, seine Dogmen zeigen ein altes, furchtbares Antlitz, vor dem das moderne sittliche Gefühl erschrickt. Aber das alles ist doch nur die vergängliche Hülle für das große Neue, das wir ihm verdanken, für diesen Glauben schlechthin, der das Verhältnis des Menschen zum Ewigen von aller Theologie und allem Priesterregiment befreit und ganz in das innere Erlebnis zurücknimmt. Die Freiheit des Christenmenschen wird verkündet, und sie bleibt die Freiheit der Person. Die Person versinkt nicht in dem AllEinen, sondern behauptet ihren Selbstwert, und so fühlt sie auch den Mut und die Pflicht, in der Arbeit in und an der Welt ihre Gesinnung zu bewähren. Luther vollendet die deutsche Mystik, um sie zu überwinden, und nicht ohne Grund ist gesagt worden, daß mit ihm der moderne Idealismus der Freiheit beginnt. Wie aber auch immer, zuletzt entscheidet doch auch wohl hier die Tat, und da ist es doch wohl so, daß Luther uns von Rom losgerissen hat, und nur er konnte das vollbringen, weil die Bewegung, die er hervorrief oder die in ihm ihren Führer fand, eine religiöse war, die die Massen ergriff. Daß die Weltherrschaft der römischen Kirche zusammengebrochen ist, diese Tatsache bleibt nun der feste Grund für jeden weiteren Fortschritt der Kultur, und für länger denn ein Jahrhundert wird alles, was zur Befreiung des Geistes geschieht, aus dem religiösen Problem geboren, oder es nimmt zu ihm Stellung und gewinnt dadurch erst Bedeutung. Bis wir als das letzte Ergebnis aller Zwietracht der Geister und aller Verfolgungen, Empörungen und Kriege im Namen der Religion, und zugleich als die reife Frucht der humanistischen Studien, die Gedanken und Forderungen sich durchringen sehen, denen nun einstweilen die Zukunft gehört: daß die wahre Religion bei jeder und bei keiner der geschichtlichen Kirchen und Sekten wohnt, daß sie auf einen Zusammenhang von klaren, in der Natur des Menschen gegründeten Begriffen und Sätzen zurückgeht, daß die Vernunft uns diesen Zusammenhang, die natürliche Theologie, erschließen und erweisen kann, und nicht minder die natürlichen Grundlagen des Staates, des Rechtes, der Sittlichkeit, und daß die Vernunft das alles vollbringen muß, wenn die Kulturgemeinschaft des Abendlandes wieder, wie zur Zeit der allgemeinen Kirche, auf ein festes Gedankensystem gestellt werden soll, das ihren Frieden

und ihren Fortschritt verbürgt. Die Namen Bodin, Althusius, Grotius, Bacon und Herbert von Cherbury bezeichnen die ersten großen Leistungen für dieses natürliche System der Geisteswissenschaften [2]).

Wir stehen im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts. Dieselbe Epoche, die dergestalt die Konstruktion der Gesellschaft kraft des autonomen Verstandes unternimmt, erlangt die Gewißheit, daß diesem Denken auch die Natur gehorcht.

Das Zeitalter des Humanismus und der Reformation heißt auch das Zeitalter der Erfindungen und Entdeckungen. Mathematik und Naturwissenschaften kommen empor. Man setzt sich auch hier in den vollen Besitz des Wissens der Alten, und wenn man ihre Geometrie und Statik nur übernehmen kann: in der Arithmetik gelangt man weit über sie hinaus — wie man in der Chemie schon längst nicht mehr auf sie angewiesen ist — und ihren Ptolemäus entthront jetzt ein Copernicus. Aber alle heiße Mühe, der Natur ihr letztes Geheimnis zu entreißen, das Gesetz ihres Wirkens zu entdecken und dadurch die Herrschaft über sie zu gewinnen, führt nicht zum Ziel. Denn die moderne Naturwissenschaft beginnt erst mit der Stunde, wo der Physiker seine Aufgabe in der Feststellung des Zähl- und Meßbaren, des im mathematischen Gesetz Erfaßbaren an den Naturerscheinungen gewahrt, und daher seine Methode in der Verbindung der Beobachtung und des Experimentes mit der mathematischen Intuition und Deduktion, und wo er nun auf diesen Wegen über die Statik der Griechen hinaus zur Dynamik, zu den Gesetzen der Bewegung, des Geschehens in der Natur gelangt. Leonardo da Vinci würde der Begründer dieser neuen mathematischen Naturwissenschaft heißen, wenn die Handschriften des Allgewaltigen nicht erst am Ende des neunzehnten Jahrhunderts veröffentlicht worden wären. So teilen sich Kepler und Galilei in den Ruhm, und klassische Namen leiten uns weiter, zu Huygens und Newton. Andere bezeichnen den gleichzeitigen Siegeszug der Mathematik, oder es sind dieselben Namen, wie die Probleme dieselben sind, vor allem die regierenden, Probleme der Bewegung auf der

[2]) Die Abhandlungen von Wilhelm Dilthey, die uns das Verständnis dieser Bewegung vermittelt haben, sind jetzt im zweiten Bande seiner gesammelten Schriften (Leipzig, Teubner 1914) wieder allgemein zugänglich geworden.

einen, Probleme der Kurve auf der andern Seite. Kurven zu konstruieren, ihre Eigenschaften zu bestimmen, ihre Tangenten zu ziehen, die Länge eines Kurvenstückes, den Inhalt einer von ihm begrenzten Fläche oder eines durch die Drehung einer solchen Fläche erzeugten Körpers zu berechnen: das werden nun die neuen Aufgaben der Mathematik, und alle Schwierigkeiten der Begriffe des Veränderlichen, des Stetigen, des Unendlichkleinen, der Grenze treten mit ihnen hervor. Kepler steht auch hier am Anfang. Seine Doliometrie, Meßkunst für Weinfässer, führt, nach achtzehnhundert Jahren, die Infinitesimalgeometrie des Archimedes weiter. Cavalieri entwickelt in seinen Spuren die erste allgemeine Methode. Inzwischen begründen Descartes und Fermat die analytische Geometrie, die es gestattet, die Eigenschaften einer Kurve in eine Gleichung und eine Gleichung wieder in eine Kurve umzusetzen, und indem die französischen und englischen Mathematiker auch die Infinitesimalprobleme arithmetisch angreifen, nähert sich die Entwicklung dem Punkte, wo der innere Zusammenhang dieser Probleme erfaßt und für ihre allgemeine Behandlung die Differential- und Integralrechnung erfunden wird.

Ein Kraftgefühl ohnegleichen erwächst dem Menschen des siebzehnten Jahrhunderts aus solchen Erfolgen des mathematischen Denkens. Hier ist ihm ein reines, notwendiges und allgemeingültiges Wissen gegeben, und die Natur erschließt und unterwirft sich diesem Wissen. Was Copernicus uns genommen, indem er die Erde aus dem Mittelpunkt der Welt entfernt hat — Mathematik ersetzt den Verlust. Also ist Mathematik das Muster aller Wissenschaft. Es gibt nur *eine* Methode, die mathematische. Auch für die Geisteswissenschaften, auch für die Philosophie. Nur wo wir die Tatsachen mit Begriffen und Sätzen konstruieren, die ihre Wahrheit in sich selber tragen, schaffen wir Wissen und Herrschaft durch Wissen. Die neue Naturwissenschaft liefert immer wieder den Beweis. Sie entwickelt sich jetzt zu einer allgemeinen mechanischen Naturauffassung: zu der Überzeugung, daß allen Naturerscheinungen Bewegungen zu Grunde liegen, auch denen, die wir zunächst als Farbe, Ton, Wärme wahrnehmen, daß es da draußen nur Bewegungen gibt, Bewegungen, die nach festen mathematischen Gesetzen zu einem lückenlosen Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen verbunden sind, und daß in diesen allgemeinen mechanischen Zusammenhang auch der organische Körper,

auch der des Menschen, eingefügt ist. Alles, was Akustik und Optik, Anatomie und Physiologie in rastloser Arbeit entdecken, fördert diese Ansicht. Eine neue Geistesmacht ist entstanden.

Descartes erscheint: der erste, der diese Schlüsse mit vollem Bewußtsein und ohne Gnade zieht. Sie bilden die Grundlagen für das erste große System der modernen Philosophie. Hobbes und Spinoza folgen. Hier ergießt sich in den neuen Strom der andere, der als Naturrecht über Grotius und seine Zeitgenossen daherkommt. Aber die moderne Philosophie findet sich nun auch vor die Fragen gestellt, die fortan das Denken nicht mehr zur Ruhe kommen lassen: wo bleibt die Welt der Seele, wo bleiben unsere sittlichen und religiösen Güter und ihre Voraussetzungen, Freiheit des Willens und Ordnung nach Zwecken? Für einen so stolzen Charakter wie Descartes steht die Unabhängigkeit der Innenwelt von vornherein fest: sie ist ihm das Allergewissseste. So kennzeichnet sich sein System als Dualismus mit einer starken Tendenz zum Idealismus der Freiheit. Hobbes, der kühle Politiker, der den Menschen kennen und gar nicht achten gelernt hat, der nach den allgemeinen Stützen für eine Staatslehre sucht, die die Bestie im Menschen bändigen soll, gelangt zum Materialismus: es gibt nur Körper, Bewußtsein ist Bewegung, Freiheit und Zweck sind ausgeschlossen. Spinoza, der einsame Jude, dem die Welt um ihn her so gleichgültig ist wie er dieser Welt, findet sein Glück in dem restlosen Hingeben der Person an das eine große Wesen, das als Gott oder Natur sich selber lebt. Geist und Körper sind die beiden Eigenschaften, die wir an ihm erkennen, an jeder Stelle im Universum erkennen oder denken müssen, zwei korrespondierende Reihen, jede eine feste Kette von Notwendigkeit: die moderne Formel des Pantheismus.

Eine Entwicklung von zweihundert Jahren ist an uns vorübergezogen, die größte Revolution der geistigen Welt seit der Verbindung der antiken Kultur mit dem Christentum. An diesem gemeinsamen Werk der modernen Völker hat der deutsche Geist seinen wohlgemessenen Anteil, und nicht nur die religiöse Befreiung war seine Gabe, sondern auch immer wieder eine Tat des Denkens: Cusanus, Regiomontanus, Copernicus, Kepler. Aber schon Kepler leidet unter dem Druck des dreißigjährigen Krieges, und dieser Krieg, das furchtbare Opfer, das unser Volk

für alle dargebracht hat, scheint nun unsere Kraft gebrochen zu haben. Fast sechzig Jahre liegen zwischen dem letzten Werk von Kepler (1627) und der ersten epochemachenden Abhandlung von Leibniz (1684). In diesem Zeitraum haben in Italien Galilei, Cavalieri, Torricelli, Grimaldi, Borelli gewirkt, in Frankreich Mersenne, Gassendi, Descartes, Desargues, Fermat, Roberval, Pascal, Mariotte, der Holländer Huygens, der Däne Römer, in England Harvey, Hobbes, Boyle, Wallis, Barrow, Newton — um nur die Großen zu nennen. Wen könnten wir ihnen von deutschen Zeitgenossen an die Seite stellen? Einen Physiker, Otto von Guericke, vielleicht auch den einen und andern Astronomen, keinen Mathematiker, keinen Philosophen. Samuel Pufendorf verschwindet, wenn man Hobbes nennt, und er hat uns auch früh verlassen, um nach Schweden zu gehen. Im übrigen hatten wir einen Comenius – wenn wir den Tschechen für uns in Anspruch nehmen dürfen – und einen Conring, den Begründer der deutschen Rechtsgeschichte: diejenigen Wissenschaften, an denen jetzt der Fortschritt des Denkens gemessen wurde, lagen beiden fern. Und wenn jetzt für diese neuen Wissenschaften auch die neue Organisation gefunden wurde, die Akademie – wieder, welcher Abstand: die Accademia del Cimento in Florenz, die Royal Society in London, die Académie des Sciences in Paris, diese Gesellschaften, die im Mittelpunkt des Staates, von ihm gegründet, gefördert, geehrt, die geborenen Forscher vereinigten, und unser Collegium Naturae Curiosorum, die spätere Leopoldinisch-Carolinische Akademie, in Schweinfurt, ein Privatverein von Ärzten. Wir Deutsche kamen über unsere Universitäten nicht hinaus. Sie waren alt geworden und ließen sich nicht verjüngen. Aristoteles, Thomas von Aquino oder Melanchthon, und das Corpus juris waren ihre Autoritäten. Wohl drangen nun hier und da die neuen Gedanken ein. Wir begegnen ihren Spuren in Rostock und Hamburg, wo Joachim Jungius lehrte, der Logiker, Mathematiker und Botaniker, für dessen Andenken Leibniz und Goethe eingetreten sind, in Herborn und Duisburg, wo Johannes Clauberg sich zu Descartes bekannte, in Heidelberg, wo Samuel Pufendorf den ersten deutschen Lehrstuhl für Naturrecht erhielt, in Jena, wo Erhard Weigel alle Weisheit im Himmel und auf Erden more geometrico dozierte. Verfassung und Geist der Anstalten sorgten doch dafür, daß solche Neuerungen einstweilen mehr Aufsehen als Schule machten. Auch

handelte es sich zuletzt nicht darum, daß das Fremde angenommen und verbreitet wurde: wir mußten es selbständig nach- und um- und weiterbilden und in den gegebenen Zusammenhang unserer Kulturgeschichte einfügen. Und nun vollziehen sich gewiß auch solche Kultursynthesen oft wie von selber, langsam, im Stillen, in tausend Hirnen und Herzen: in solchen Fällen scheint der Geist eines Volkes etwas Wirkliches zu werden. Indessen haben wir Deutsche damals, in den vierzig Jahren von 1676—1716, das Glück gehabt, daß ein Mann gleichsam die Arbeit von Generationen tat, für unsere eigene Entwicklung und für unsern Anteil an dem gemeinsamen Gedankengut des Abendlandes.

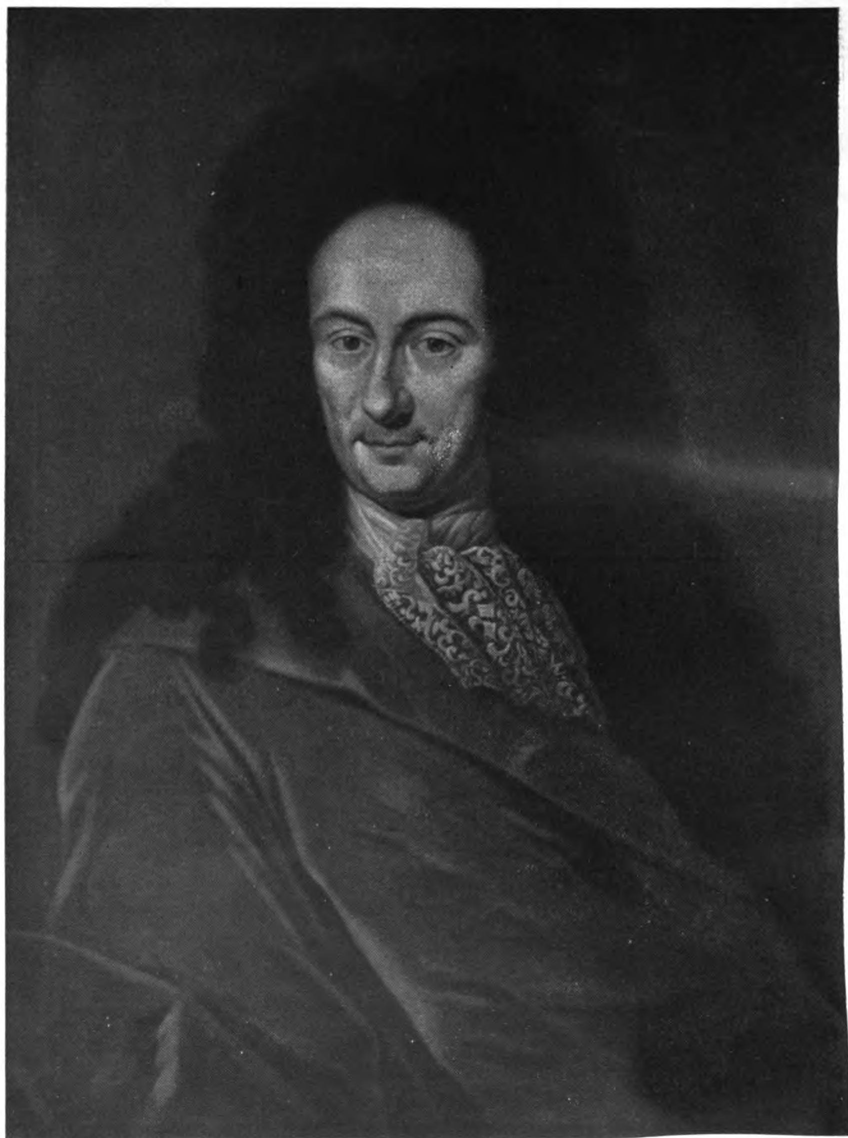
3.

Leibniz ist der erste Deutsche, der das moderne Wissen ganz beherrscht, die neue Mathematik, die neue Physik, das neue Naturrecht, die auf diese drei Pfeiler gegründete neue Philosophie, der erste Deutsche, den die internationale Geschichte dieses Wissens in ihren Annalen führt, als einen ihrer ganz Großen.

Leibniz hat der modernen Mathematik und allen Wissenschaften, die Mathematik verwenden, das Werkzeug gegeben, ohne das wir sie uns nicht mehr vorstellen können, die Infinitesimalrechnung. Im Jahre 1684, in einer Abhandlung für die Acta Eruditorum in Leipzig, veröffentlichte er die Grundzüge der Differentialrechnung, zwei Jahre später, an derselben Stelle, die der Integralrechnung. Er gab, darin ganz ein Mathematiker seiner Zeit, sein Geheimnis nur so weit preis, als notwendig war, um zu zeigen, daß er es habe, und daß es etwas leiste. Infolgedessen ist es doch nicht so gewesen, wie man wohl vermuten könnte, daß die Erfindung als eine allgemeine Offenbarung begrüßt worden wäre. Sie stieß zunächst auf Gleichgültigkeit und Mißtrauen. Auch Huygens, der Leibniz einst in die moderne Mathematik eingeführt hatte, hielt sich kühl zurück. Aber Leibniz teilte neue Anwendungen und Folgerungen mit, und dann arbeiteten sich Jakob und Johann Bernoulli hinein, und als nun die drei Männer wetteifernd in den gelehrten Zeitschriften eine Aufgabe nach der andern ausschrieben — und lösten, mußte jeder Zweifel an der Richtigkeit und Überlegenheit der neuen Methode verstummen.

Wie man weiß, hat Leibniz sein Erfinderrecht an der Infinitesimalrechnung verteidigen müssen, gegen keinen Geringeren als Newton, und leider ist der Streit auf beiden Seiten nicht mit ehrlichen Waffen geführt worden, was man auch immer zur Entschuldigung für Leibniz oder für Newton hervorsuchen mag. Das Gehässigste ist doch wohl die Anklageschrift gewesen, die zuletzt die Royal Society in die Welt geschickt hat, das berüchtigte Commercium epistolicum (1712). Denn hier wurde nicht nur erklärt, daß Newton der erste, Leibniz der zweite Erfinder ein und derselben Rechnung sei, sondern auch an der Hand der Akten der Beweis versucht, daß Leibniz nur verwertet und veröffentlicht habe, was aus Newtons Papieren stamme. Die Frage ist im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert immer wieder erörtert worden, und wieder nicht immer ohne überflüssige Leidenschaft. Heute steht fest, daß Newton in der Tat schon in den Jahren 1665—66 zu seiner sogenannten Fluxionenrechnung, Leibniz zu seiner Differential- und Integralrechnung erst in den Jahren 1675—76 gelangt ist, wie es auf der andern Seite dabei bleibt, daß Leibniz seine Methode zuerst veröffentlicht hat, ja, daß Newton auch dann noch nicht offen und ganz vor die Welt getreten ist, so daß seine Methodus fluxionum et serierum infinitarum (Geometria analytica), die einzige Schrift, aus der man die Fluxionenrechnung gründlich kennen lernen kann, erst nach seinem Tode, 1736, erschienen ist, als Leibniz längst gesiegt hatte. Aber schon Euler, Lagrange, Laplace, Poisson, Biot — also doch wohl gute Sachverständige — haben Leibniz gegen den Verdacht des Plagiates entschieden in Schutz genommen, und die Eigentümlichkeit seiner Methode und das Geheimnis ihres Erfolges in ihrer klaren Zeichensprache und ihrer darauf gegründeten Durchbildung zu einem reinen, allgemeinen Rechenverfahren gesehen. Die Fluxionenmethode genügt diesen Bedingungen keineswegs. Sie hat nie ein vollständiges, geschweige denn ein vollkommenes System von Zeichen und Regeln gehabt. Sie verrät noch in ihrer letzten Gestalt von 1736 — die kaum mit ihrer ersten zusammenfällt — deutlich ihren Ursprung aus den Gedankengängen und Interessen der Mechanik. Hierdurch hat sie für die Sicherheit ihres Fundamentes ohne Zweifel viel gewonnen, aber auch ebenso viel an Klarheit und Allgemeingültigkeit verloren:

man müsse ein Newton sein, um mit ihr rechnen zu können, hat man gesagt. So ist sie mit Recht vergessen worden. Und nun haben Gerhardts Mitteilungen aus dem Leibniz-Nachlaß erwiesen, daß Leibniz gerade seine Zeichen — dieselben, die wir heute verwenden — schon im Oktober 1675 gewählt und in demselben Augenblick mit ihnen zu rechnen begonnen hat, auch, wie seine eigenen Bemerkungen zeigen, sich der Bedeutung dieses Schrittes ganz bewußt gewesen ist. Darin ist ihm also niemand vorangegangen, auch Newton nicht. Für Leibniz handelte es sich hier vielmehr — und wieder hat er selber das hervorgehoben — nur um einen Sonderfall seiner „allgemeinen Wissenschaft, Sprache und Rechnung", dieser grandiosen, schon in der Ars Combinatoria (1666) erfaßten und dann zähe, bis zum Tode, festgehaltenen Idee, daß es gelingen müsse, unser Wissen in seine letzten, einfachen, widerspruchslosen Begriffe zu zerlegen, für diese Begriffe ganz zweckentsprechende, immer durchsichtige Zeichen zu setzen, und dann die Regeln zu finden, nach denen man mit diesen Zeichen rechnen könne, so daß wir nicht nur die vorhandenen Wahrheiten klarer und sicherer zurückgewinnen, sondern auch unendlich viele und große neue entdecken würden. Indessen, selbst wenn wir über den charakteristischen Unterschied der beiden Methoden hinwegsehen, um uns nur an das Gemeinsame zu halten: auch dann ist es jetzt wohl erwiesen, daß Leibniz bis zu seinem zweiten Aufenthalt in London (im Oktober 1676) nichts von Newton erhalten hat, was ihn hätte fördern, oder was er nicht ebenso gut aus den veröffentlichten Arbeiten seiner — und Newtons Vorgänger auf dem Gebiete des Infinitesimalen hätte lernen können. Das gilt auch für den Fall, daß er den vielberufenen Tangentenbrief vom 10. Dezember 1672 in der Tat schon im Herbst 1675 — was mit guten Gründen in Zweifel gezogen worden ist — gesehen haben sollte. Anders steht es mit der Frage, was Leibniz für die weitere Entwicklung seiner Methode den Mitteilungen verdankt, die er vom Oktober 1676 bis zum Juni 1677 empfangen hat. Diese Frage muß, wie mir scheint, noch einmal von einem Sachkundigen untersucht werden. Wie wohl auch die andere, welche Verbesserungen vielleicht Newton, nachdem ihm die Methode des Rivalen im Sommer 1677 und dann aus den Veröffentlichungen von 1684



Gottfried Wilhelm Leibniz

Gemälde nach einem verschollenen Original, das sich 1769 im Besitz von Raphael Levi zu Hannover befand

In der Königl. Bibliothek zu Hannover

und 1686 bekannt geworden war, an seinen Manuskripten vorgenommen hat[8]).

Ich übergehe, was Leibniz sonst für die Mathematik geleistet hat. Ich könnte an seine erste mathematische Entdeckung, die Reihe für π, erinnern, oder an seine Bemühungen um die Theorie der Gleichungen — er erklärt einmal, er glaube den Beweis führen zu können, daß die allgemeine Lösung (durch Wurzelzeichen) für Gleichungen, die den vierten Grad überschritten, nicht möglich sei, also den Beweis, den dann Abel in der Tat geführt hat — oder an seinen Versuch zu einer neuen geometrischen Analysis, die nicht nur die Größenbeziehungen, sondern auch die der Lage der Rechnung unterwerfen sollte — das neunzehnte Jahrhundert ist auch dieser Spur gefolgt — oder an den ganzen Reichtum, den sein Briefwechsel mit den Brüdern Bernoulli, mit dem Marquis de l'Hospital, mit so vielen andern Mathematikern enthält.

So beginnt mit Leibniz ein neues Blatt in der Geschichte der Mathematik. Als er starb, war seine Infinitesimalrechnung Allgemeingut geworden. Immer feiner wurde sie jetzt durchgebildet, immer fester begründet, und neue, weite Reiche wurden an ihrer Hand dem mathematischen Denken erschlossen. Noch taten das Beste immer die Fremden. Leibniz hat in Deutschland keinen großen Schüler gefunden. Der einzige deutsche Mathematiker, der sich neben ihm behauptet hatte, Walter von Tschirnhaus, ist vor ihm dahingegangen. Es wurde doch auch in Deutschland anders. Christian Wolf und Abraham Gotthelf Kästner sorgten für den Unterricht an den Universitäten, und die Akademie Friedrichs des Großen konnte ein halbes Jahrhundert lang zuerst einen Euler und dann Lambert und Lagrange ihr eigen nennen. Darauf fiel die Führung noch einmal unbestritten an Paris. Bis Gauß, Jacobi, Dirichlet erschienen. Seitdem hat der deutsche Mathematiker noch immer seinem großen Ahnherrn ins Auge sehen können.

---

[8]) Die Forschungen in den mathematischen Teilen des Leibniz-Nachlasses waren mit dem Tode Gerhardts zum Stillstand gekommen. Herr Dietrich Mahnke in Stade hat sie jetzt wieder aufgenommen, mit guten Aussichten, wie seine ersten Abhandlungen in der Bibliotheca mathematica zeigen.

Aber auch die Physik soll nicht vergessen, was sie diesem Philosophen verdankt. Den größten Dienst hat Leibniz ihr dadurch erwiesen, daß er immer wieder ihre Grundvorstellungen der Kritik unterzog. Auf diesen Wegen hat er ihr den Begriff der lebendigen Kraft zugeführt und für das Gesetz der Erhaltung der Energie — in seiner mechanischen, zuerst bei Descartes erscheinenden Fassung — die neue Formel aufgestellt, daß nicht, wie Descartes behaupte, das Produkt aus Masse und Geschwindigkeit (m v), sondern das Produkt aus Masse und Quadrat der Geschwindigkeit ($m v^2$) im Universum konstant bleibe. Ein anderer Gedanke, der einer großen Zukunft entgegenging, war das Prinzip der kleinsten Aktion. Auch die Einwendungen, die er gegen Newton machte, hatten einen guten Sinn, den, daß hinter dem Gesetz der Anziehung die Frage nach der physikalischen Grundlage einer solchen Fernkraft steht. Dabei mögen wir uns daran erinnern, daß schon der junge Leibniz die Notwendigkeit empfunden hatte, neben seine „abstrakte Theorie der Bewegung" eine „konkrete" zu stellen, die alle Erscheinungen auf die Bewegungen eines feinen, allgegenwärtigen Stoffes, des Äthers, zurückführte. Im übrigen ist es ihm immer selbstverständlich geblieben, daß der wahre Physiker die Aufgabe habe, die mathematische Gesetzmäßigkeit der Natur zu ergründen. Er verzeichnet einmal die Aufgaben, die diese mathematische Physik noch zu lösen hat, und weiß: „Die Zeit wird kommen, da auch das Feuer sich dem Joche fügen wird, das die andern Elemente schon dulden." „Die Maschinen werden der Rechnung gehorchen wie Zahlen." In dieser Richtung hat er selber Physik getrieben, Mechanik, Optik, Akustik. Im Interesse der reinen Wissenschaft — nie soll man das bei einem Leibniz verkennen: am liebsten doch im Interesse der Technik, um das Leben sicherer, nützlicher, angenehmer zu machen, wie er fort und fort verkündet. Er ist ein großer Erfinder gewesen. Was hat er nicht alles versucht, wenn wir in seinen Denkschriften, Briefen und Papieren blättern, von optischen und nautischen Instrumenten aller Art bis zum neuen Rollwagen und zum „Schornstein, so wohl ziehet"! Sein größtes Unternehmen habe ich schon erwähnt, den Plan, den Bergwerken im Harz, die bald zu viel, bald zu wenig Wasser hatten, dadurch zu helfen, daß man die Pumpen zeitweise mit Windmühlen triebe. Jahrelang hat er damals im Harz gebaut. Wenn wir

ihm glauben wollen, so war alles in bester Ordnung und ist das Werk nur an der Mißgunst und Rückständigkeit der Bergbeamten gescheitert. Es war ein trauriger Tag in seinem Leben, als der Herzog die Einstellung der Arbeit befahl und Pumpen und Windmühlen als altes Holz und Eisen verkauft wurden. Eine andere Erfindung hat ihm nur Freude bereitet, seine Rechenmaschine. Der Apparat, den vor ihm Pascal konstruiert hatte, ließ sich mit Nutzen nur zum Addieren, und zwar von Geldbeträgen nach dem französischen Münzsystem, verwenden. Die neue Maschine war eine reine Rechenmaschine und konnte ohne Mühe addieren, subtrahieren, multiplizieren, dividieren. Leibniz führte sich mit ihr in Paris und London ein, und Colbert hat damals, wie berichtet wird, drei Exemplare bauen lassen. Was aus denen geworden ist, habe ich nicht erfahren. Ein anderes Exemplar steht noch heute hier in Hannover auf der Bibliothek. Sachverständige haben es untersucht und gefunden, daß diese Maschine leistet, was sie verspricht. Ja, sie soll das Vorbild geworden sein für die meisten modernen Rechenmaschinen.

Leibniz hat eine Protogaea, eine Urgeschichte der Erde, geschrieben. Sie ist das, was der Wissenschaft verblieben ist von seinem langen Aufenthalt im Harz, von dem gründlichen Wissen im Bergwesen und in der Chemie, das er dort erwarb, von den Beobachtungen, die er hellen Auges immer machte, wenn er auf der Reise war. Der Boden, den er hier betrat, war noch jung, noch bedeckt mit dem wilden Gestrüpp der Phantasie. Leibniz findet immer wieder den Weg, der in die Zukunft führt. Mit dem Dänen Niels Stensen, den er kannte und verehrte, gehört Leibniz zu den ersten, die das Ziel der modernen Geologie und Paläontologie gesehen haben.

Diese naturwissenschaftliche Schrift war eine Einleitung: zu einer Geschichte des deutschen Reiches. Denn das ist nun das Wunderbare. Dieser Mathematiker und Physiker ist auch Historiker. In seinen Tagen vollzog sich endgültig die Trennung unseres Wissens in seine beiden Richtungen, Mathematik und Naturwissenschaften auf der einen, Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften auf der andern Seite. Der Riß ist immer breiter, tiefer geworden. Er geht durch den Betrieb der Forschung, durch das System der Lehranstalten, durch die Kultur. Leibniz ist der erste moderne Mensch, der diesen Gegensatz nicht empfindet, und

der letzte. Wieder und noch einmal wie die großen Philosophen des Altertums und des Mittelalters beherrscht er Natur- und Geisteswissenschaften, nicht die einen gründlich und die andern oberflächlich, als geistreicher Kenner und Genießer, sondern beide als selbständiger, bahnbrechender Forscher. Fontenelle, der vor zweihundert Jahren die erste Gedächtnisrede auf ihn hielt, hat das Bild gebraucht: Leibniz verstand die Kunst der Alten, acht Rosse nebeneinander durch die Rennbahn zu lenken. Und es ist, als ob der Vater der modernen deutschen Wissenschaft ihr guter Geist geblieben wäre. In den andern Kulturländern hat die Ideenrevolution des siebzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft des mathematisch-naturwissenschaftlichen, zur Unterordnung des geschichtlichen Denkens geführt. Wir Deutsche haben beide mit gleicher Liebe gepflegt. Nicht immer nebeneinander, sondern oft nacheinander, wie das der Lauf der Dinge ist. Nie ist doch das eine dem andern zum Opfer gefallen, immer haben wir uns zur rechten Zeit besonnen. Und wenn für den Einzelnen, auch für den Philosophen, die Aussicht ein für allemal vorüber ist, ein Leibniz zu werden: das Verständnis für die Arbeit des andern und jedenfalls die Achtung vor ihr soll auch der Einzelne nicht verlieren.

Der Historiker Leibniz hat, von einigen kleineren Arbeiten abgesehen, nur Quellensammlungen veröffentlicht. Was daran Sache des Fleißes war, hat er mit Recht seinen Gehülfen überlassen. Sein waren immer der Plan und die Anordnung, und dann die gedankenreichen und scharfsinnigen Einleitungen, ob er nun in ihnen eine Philosophie des Rechtes entwickelt, oder in die Zeiten der Völkerwanderung hinabsteigt, oder Ursprung und Wert der Quellen untersucht. Indessen waren diese Sammlungen nur Vorbereitung und Befreiung für sein historisches Lebenswerk, die Braunschweigschen Annalen des deutschen Reiches von Karl dem Großen bis zum Ausgang des sächsischen Kaisergeschlechtes. Dahin hatte sich ihm zuletzt der erste Plan und Auftrag, der auf eine Geschichte der Welfen gegangen war, beschränkt und vertieft, und so hatte er ihn nahezu durchgeführt, als ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm. Leibniz hat in diesem Werk die höchsten kritischen und stilistischen Bedingungen erfüllt, die man an einen Rivalen der Mabillon, Tillemont, Muratori stellen darf. Aber es blieb nun im Staube seines Nachlasses

liegen, und so beginnt unsere gelehrte Geschichtschreibung nicht mit einem Leibniz, sondern mit Bünau und Mascov. Als Heinrich Pertz die Annalen herausgab, konnten sie nur noch dem Leibniz-Biographen dienen. Sie sind dann viel gepriesen und wenig gelesen worden. Wer Leibniz kennen lernen will, darf an ihnen nicht vorübergehen. Wie er für sie die Sprache des Livius und Tacitus wählte, die ihm allein der Würde des Gegenstandes zu genügen schien, so hat er auch das Recht der alten Geschichtschreiber in Anspruch genommen, Vergangenheit als Lehre für die Gegenwart zu erzählen. Nicht als ob das der Zweck des Werkes gewesen wäre, oder Wahrheit und Hoheit der Darstellung darunter gelitten hätten. Aber dann und wann eine Betrachtung, ein Satz, ein Wort: als Urteil über Handlungen und Gesinnungen, die wiederkehren, solange der Mensch derselbe bleibt, oder über Fragen des Staates, der Kirche, der Religion, die auch den Verfasser und seine Zeit bewegten. Und wenn wir bei einer Schrift oder einem Brief von Leibniz so oft nicht wissen, wie weit er darin sich selber offenbart: diesen Bemerkungen in den Annalen dürfen wir trauen. Sie wurden im Zeichen der Ewigkeit geschrieben.

Im Zusammenhang mit der Arbeit an seinem Geschichtswerk ist Leibniz in alle historischen Hilfswissenschaften eingedrungen. Eine von ihnen ist ihm bald zu einer selbständigen Beschäftigung geworden, die Sprachwissenschaft. Ich meine nicht seine tiefgründige Theorie der Sprache, die zu den Gegenständen seiner Erörterungen mit Locke gehört, auch nicht seinen ruhmvollen Anteil an den Bemühungen um die Reinigung und Ausbildung unserer Muttersprache, sondern seine sprachvergleichenden Studien. Vergleichung der Sprachen: Leibniz wird nicht müde, diese moderne Methode zu verlangen, und wenn sein großer Freund, Hiob Ludolf, der Erforscher des Äthiopischen, seine leichtfertigen Zeitgenossen darauf hingewiesen hat, daß über die Stellung einer Sprache nicht so sehr die größere oder kleinere Menge der Wörter entscheidet, die sie mit einer andern gemeinsam hat, oder zu haben scheint, sondern ihr innerer Bau, so fügt nun Leibniz zwei andere moderne Forderungen hinzu: daß auch die früheren Stadien und die Mundarten der Sprache beachtet werden. Und das Ziel aller Vergleichung ist kaum die Entdeckung der Ursprache der Menschheit — darüber mögen Theologen und Patrioten weiter streiten und Adam

und Eva bald hebräisch, bald holländisch, bald schwedisch reden lassen — sondern wir wollen zunächst nur die Verwandtschaft der Sprachen feststellen, die Grade dieser Verwandtschaft, die einzelnen Stämme, ihre Äste und Zweige, und auf diesen Wegen werden wir zum rechten Ziel gelangen: wir werden die Verwandtschaft der Völker, ihre ältesten Zustände und Wohnsitze kennen lernen, ihre Wanderungen und Eroberungen in fernen Zeiten, vor aller Geschichtschreibung. Fruchtbare Gedanken, die in ihren ersten Regungen gewiß nicht auf Leibniz zurückgehen: er aber hat sie zuerst zu vollem Bewußtsein erhoben und in seinen Schriften und Briefen verbreitet. Daß er bei seinen Versuchen, sie in die Tat umzusetzen, arg in die Irre gegangen ist, das wird man ihm, der ein Jahrhundert vor Bopp und Grimm sich an die Arbeit wagte, wohl verzeihen.

Doch ich halte inne. Wir haben den Mathematiker Leibniz, den Physiker und Techniker, den Geologen, den Historiker, den Sprachforscher kennen gelernt und die Wirkungen und Anregungen, die von ihm in diesen Richtungen ausgegangen sind. Ich könnte nun den Rechts- und Staatstheoretiker, den Theologen, den Philosophen hinzufügen: und „der große Polyhistor“ — wie man Leibniz zu nennen pflegt — würde vor Ihnen stehen. Die Aufgabe dieser Stunde wäre dann doch nur halb erfüllt. Denn wir fragen doch auch wohl nach dem Zusammenhang dieses reichen Lebens, nach den gemeinsamen Gedanken und Zielen, die so verschiedene Beschäftigungen geleitet haben oder aus ihnen erwachsen sein werden, und die Antwort auf diese Frage zeigt uns auch wohl am besten, was Leibniz für uns bedeutet.

4.

Freude am Leben: in dieser Seelenverfassung findet man vielleicht den Schlüssel zu dem Rätsel „Leibniz“. Man hat es oft bedauert, daß dieser große Geist sich so sehr zersplittert habe, daß er sich so tief in das Getriebe der Höfe und in die politischen und religiösen Gegensätze eingelassen und hier einen guten Teil seiner Kraft verschwendet habe, daß er in allen Wissenschaften zu Hause gewesen und in keiner zu einem Abschluß, zu einer zusammenfassenden Darstellung seiner Gedanken gekommen sei, daß es ihm mit seinen organisatorischen Bemühungen nicht

anders gegangen sei: auch hier habe er nicht Maß gehalten, sondern immer alles und an allen Stellen zugleich gewollt, und so sei ihm nichts gelungen, oder nur diese Akademie von Berlin, die kaum gegründet, schon wieder verfallen sei. Das ist alles wahr. Auch hat Leibniz selber sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen. Wir hören ihn klagen, daß die Geschäfte ihn erdrückten, daß er seine wissenschaftlichen Entdeckungen liegen lasse und in der Fülle seiner Manuskripte versinke. Wir verstehen den Schrei, der sich ihm einmal bei seinen letzten Verhandlungen mit Wien entringt: er sei ein alter Mann, er könne nicht länger warten. Aber wenn man ihn darum unglücklich nennen wollte, so würde man sich an die äußere Ansicht dieses Lebens oder an vorübergehende Stimmungen halten. Er hat sein Schicksal nicht beklagt und seine Schuld nicht bereut. Man sieht nicht, was ihn je hätte hindern können, seinen Geschäften oder seinen Studien Grenzen zu ziehen. Er hat es nie versucht, weil ihm ein solcher Gedanke nicht kommen konnte. Gern folgt er den immer neuen Aufgaben und Aussichten, die sich ihm bieten. Er sucht immer neue. Er sucht auch die Höfe, nicht nur ihre Macht, die seinen Kulturplänen dienen soll, sondern auch ihren Glanz, ihre Feste und Spiele. Er gibt sich dem Leben hin, wo und wie immer er es findet, und freut sich seines mannigfaltigen Genusses, im Wissen, im Wirken, im Strom der Welt. Ich glaube, er ist glücklich gewesen.

Naturen von solcher Empfänglichkeit pflegen nicht starke Willensmenschen zu sein, nicht einmal Menschen gewissenhafter Pflichterfüllung. Auch bei Leibniz sind diese Seiten des Charakters immer die schwächsten gewesen. Man darf das nie verschweigen, wenn man die Enttäuschungen und Demütigungen berichtet, die ihm widerfuhren. Wie es sich nun auch erklärt, daß er solche Schläge in der Regel so leicht verschmerzte. Es ist billig, wenn man ihm Mangel an Selbsthaltung vorwirft und zur Entschuldigung an den allgemeinen Fehler der Zeit erinnert. Er war vielmehr eine ganz naive Natur. Aber auch das, was man wohl einen konsequenten Denker nennt, wird ein solcher Mensch nicht sein. Die Hobbes und Spinoza, Pufendorf und Thomasius haben in der Rücksichtslosigkeit, wie sie ihre Gedankengänge durchführten oder das Leben meistern wollten, für Leibniz immer etwas Unbegreifliches, ja Widerwärtiges gehabt.

Denn Naturen wie Leibniz besitzen nun ein besonders feines Verständnis für die Vielgestaltigkeit, in der uns die Welt entgegentritt. Für sie erweist alles, was da ist, eben dadurch sein Recht auf Dasein, seinen Sinn, seinen Wert. In dieser ganzen, unendlich reichen und schönen Wirklichkeit leben sie, sie wollen sie festhalten, auch wenn sie sich dem Einzelnen hingeben. So gehen aus ihnen die großen Künstler hervor, aber auch die wahrhaft großen Denker, die universalen. Wir nennen Leibniz einen universalen Denker, sehen in ihm dessen Ideal, nicht, weil er alles wußte und konnte, sondern weil er alles mit derselben tiefen Ehrfurcht vor dem Wirklichen trieb, weil ihm Einheit und Vielheit, Vielheit und Einheit des Wirklichen immer gleich gegenwärtig waren. In dieser Stellung zur Wirklichkeit, in dieser Universalität seines Denkens ist er sich selber des letzten allgemeinen Zusammenhanges seines Lebens bewußt gewesen, darin gewahren auch wir diesen Zusammenhang.

Eine andere Betrachtung führt zu demselben Ergebnis. Seine Studien in den einzelnen Wissenschaften, seine Philosophie und seine praktischen Pläne und Versuche: alles bildet bei Leibniz Zeit seines Lebens eine große Entwicklung, die sich auch für ihre Erforschung und Darstellung immer nur auf kurze Strecken in ein Neben- und Nacheinander auflösen läßt, um sogleich wieder zusammenzufließen — eine der höchsten Aufgaben biographischer Kunst. Denn jede Entdeckung, jede neue Methode, die in der einen Wissenschaft gelingt, wird sogleich auch für die andern und für die Philosophie verwertet, und wie ein befruchtender Strom ergießt sich wieder die Arbeit der Philosophie in die Einzelwissenschaften. Es läßt sich zeigen, wie gerade das Beste, was Leibniz gefunden hat, überall aus diesem fortwährenden Austausch zwischen den verschiedenen Gebieten seines Denkens hervorgegangen ist. Jeder Gedanke wieder wird sogleich auch in den Dienst der Kultur gestellt, und aus den Bedürfnissen des Lebens erwachsen wieder dem Denken neue Aufgaben und Anregungen. Alles fördert einander. Aber alles begrenzt auch einander. Es gibt in der Geschichte des menschlichen Denkens viele Beispiele, an einzelnen Personen und an ganzen Wissenschaften, wie eine Idee, eine Methode, die an der Stelle ihres natürlichen Ursprungs und Wachstums ihre Sieghaftigkeit bewährt hat, nun erobernd um sich greift und mit den Widerständen, die sie findet, immer herrsch-

süchtiger und gewalttätiger wird, bis sie an ihren eigenen Verwüstungen zugrunde geht. Leibniz ist von solchen Neigungen keineswegs frei. Die Mächte seiner Zeit, Konstruktion, Rationalismus, Mechanismus, führen auch ihn zuweilen weit über die Grenzen des Zulässigen hinaus. Immer bewahrt er sich doch die Achtung vor diesen Grenzen, den Sinn für die Wirklichkeit. Wir dürfen nur nicht vergessen, daß wir für das Verständnis dieses Denkers so sehr auf seine Briefe und Handschriften angewiesen sind, oder auf Veröffentlichungen, die der Auseinandersetzung mit Gegnern dienten, bestenfalls auf kurze Zusammenfassungen der einen und andern Gedankenreihe. Wir sehen ihn in der Regel nur bei der Arbeit. Sie ist ein unermüdliches Versuchen, wie weit dieser, wie weit jener Weg wohl führe, ein immer neues Sichverantworten vor dem höchsten Richter aller Wissenschaft, vor der Wirklichkeit — und so hat er sein Tagewerk nie vollendet. Ein universaler Denker und daher einer der ehrlichsten und erfolgreichsten aller Zeiten: das ist Leibniz gewesen, deswegen nennen wir ihn das Wahrzeichen der deutschen Wissenschaft.

Er untersucht einmal das Wesen des Staates. Bodin hatte das entscheidende Merkmal in der Souveränität und für diesen Begriff die klassische Formel gefunden: höchste Gewalt, unabhängig nach innen und außen, unteilbar und unbeschränkbar. Hobbes hatte diesen Absolutismus zum Despotismus gesteigert. Die deutschen Staatsrechtslehrer rangen sich müde an der Quadratur des Zirkels, mit einer solchen Formel das Heilige Römische Reich zu konstruieren, und so hatte Pufendorf Recht, wenn er entschied, das sei in der Tat unmöglich, das Reich sei eben ein Monstrum. Leibniz denkt anders. Er wendet ein, daß bei einem solchen Widerspruch zwischen Wissenschaft und Wirklichkeit die Schuld bei der Wissenschaft liegen müsse, und wie er nun auf der einen Seite beweisen soll, daß die großen deutschen Fürsten wahre Souveräne seien, und auf der andern ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich nicht leugnen kann, geht er den Weg, der ihm aus seiner Mathematik und Philosophie vertraut ist: er löst den starren Begriff auf in einen beweglichen. Er erklärt: souverän ist jeder Staat, der das Recht und die Macht hat, Krieg zu führen. Darum ist die Republik von St. Marino nicht souverän, wohl aber der Kurfürst von Brandenburg oder der

Herzog von Hannover. Wir müssen weite Strecken in der Geschichte der Staatslehre zurücklegen, bis wir wieder so festen Boden finden.

Oder Leibniz der Jurist. Dieselbe Besonnenheit gegenüber den Ausschreitungen des neuen Naturrechts, das mit seinen scharfen Begriffen alles so klar zu scheiden und zu ordnen weiß, doch nur, indem es oft den Dingen Gewalt tut und zum Unsinn und Unglück wird. So erinnert Leibniz seine Zeitgenossen — vor allem immer die Hobbes und Pufendorf — an die Tatsache, daß die natürlichen Bande zwischen Recht, Sittlichkeit und Religion sich keineswegs so kurzer Hand durchschneiden lassen, oder an die andere, daß wir den Ursprung des Rechtes keineswegs aus dem reinen Willen herleiten können — sei es nun aus dem Willen Gottes, oder aus dem Willen des Staates oder des Volkes oder irgend einer andern Gemeinschaft — sondern nur aus der Idee der Gerechtigkeit, daß also auch zum Wesen und Wirken des Rechtes keineswegs seine Erzwingung oder Erzwingbarkeit als solche gehört, sondern nur die Überzeugung, daß dieser Zwang erforderlichen Falles eintreten soll oder eintreten sollte, auch wenn er gar nicht eintreten kann. Darum gibt es auch ein Völkerrecht. In andern Fällen ist nicht einmal Grotius vor einem Denker sicher, der immer den Dingen ins Antlitz sieht. So, wenn dieser Denker nach dem Grunde für die Verbindlichkeit des Vertrages fragt und die Entdeckung macht, daß dieser Grund doch nicht im Vertrage selber liegen kann, sondern nur in der Vernünftigkeit des Sachverhaltes und in dem allgemeinen Interesse an der Sicherheit des Rechtslebens, so daß, wenn diese Voraussetzungen fehlen, Gesetz und Richter die Haftung aus dem Vertrage verneinen oder einschränken können. Und wenn das Naturrecht nun gar dazu übergeht, ein vollständiges System von ewigen, für alle Zeiten und Völker und vor und über allem geschichtlichen Recht verbindlichen Rechtssätzen zu schaffen, so gewinnt Leibniz mehr und mehr die Gewißheit, daß es nur geschichtliches Recht geben kann und natürliches Recht nur insofern, als die ewige Idee des Rechtes die Entwicklung beherrscht. Leibniz nähert sich der Erkenntnis, die uns dann die historische Schule des neunzehnten Jahrhunderts erschlossen hat, und hält gleichwohl die Errungenschaft fest, die wir dem Naturrecht verdanken, daß Recht mehr ist als Gesetz.

Hier berühren wir den großen Zug zur Vermittlung und Versöhnung in Leibniz und erkennen seine Wurzel: die Universalität seines Wesens.

Leibniz hat nie einen Menschen gehaßt, wie er auch keinen ganz geliebt hat. Die starke Leidenschaft von Person zu Person war ihm nicht gegeben, und er hat sie auch bei andern nie so recht verstanden. Das erste Gefühl, mit dem er einem Menschen entgegentrat, war immer die freudige Erwartung des Neuen, das sich ihm hier erschließen würde. Daraus erwuchs zuweilen eine aufrichtige Verehrung, eine warme Zuneigung: in der Regel blieb ein gleichmäßiges, heiteres Wohlwollen zurück. Stieß er auf Niedriges und Böses, so erregte es ihn wohl einen Augenblick auf das heftigste: dann war alles vorüber, und wenn es nicht anders ging, so verzichtete er, mit einem leisen Bedauern, auf den weiteren Verkehr. Lieber sah er doch über alle Fehler und Schwächen hinweg, um sich an das Gute und Schöne zu halten, von dem er etwas in jedem Menschen zu finden glaubte. Er wollte mit allen in Frieden leben, um sich an allen zu freuen, mit allen zu arbeiten für die eine große Menschheit, der seine wahre Liebe galt. Er nahm nicht gern Partei, und wenn er es tun mußte, so geschah es mit so viel Vorsicht und Rücksicht, daß niemand ihm gram wurde. Wie geschickt hat er sich vierzig Jahre lang in allen Intriguen und Katastrophen des Welfenhauses zu bewegen gewußt, oder in den Gegensätzen zwischen Hannover und Berlin, oder in dem Streit der Brüder Bernoulli, in so vielen andern großen und kleinen Feindschaften, die ihn umgaben. Er war immer der gegebene Vermittler, den man aufsuchte, der sich antrug, ob es sich nun um die Mächtigen der Erde handelte oder um die so gar nicht stillen Gelehrten.

Zur Höhe geschichtlicher Größe erhoben hat sich dieser Friedensstifter in der Arbeit an den drei Aufgaben, die ihn mehr als alle andern beschäftigt haben, von seiner frühen Jugend bis an sein Ende. Die eine war die Versöhnung der christlichen Kirchen, die andere die Vereinigung der christlichen Völker zur gemeinsamen Förderung, Verteidigung und Ausbreitung ihrer Kultur. An diesen beiden Aufgaben ist er gescheitert. Rom verlangte nicht Verständigung, sondern Unterwerfung, und als man dann einstweilen Lutheraner und Calvinisten zusammenbringen wollte, kam man wieder nicht über die Rivalität der Höfe von Berlin

und Hannover hinweg. Den politischen Frieden des Abendlandes aber störte fort und fort der König, der sich den Allerchristlichsten nannte, und gegen Ludwig XIV. die Fürsten und Völker zur Abwehr aufzurufen, das wurde und blieb nun für unsern Philosophen die nächste Pflicht — er hat sie treu erfüllt, in der langen Reihe politischer Flug- und Denkschriften, die aus seiner Feder hervorgegangen sind. Den Glauben freilich, daß seinen Idealen die Zukunft gehöre, hat er nie verloren: er ist in diesem Glauben gestorben. Wie er sich denn diese Zukunft nicht so gedacht und gewünscht hat, daß die Geschichte ihr eigenes Wunderwerk zerstören würde, all diese verschiedenen Religionen, Völker und Staaten, um ein Dogma und ein Reich an ihre Stelle zu setzen. Das wäre ihm der Tod der Menschheit gewesen. Auch hier gingen ihm Einheit und Mannigfaltigkeit immer zusammen. Nur an den Frieden der Menschheit einmal hat Leibniz geglaubt. Doch die dritte Aufgabe. Sie ist ihm gelungen: die Verbindung der neuen mathematisch-mechanischen Weltauffassung mit den Geistesmächten, die ihm nicht minder unvergängliche Werte bedeuteten, mit Plato und Aristoteles, mit der Philosophie der Renaissance von Nicolaus Cusanus bis Giordano Bruno, und mit der christlichen Religiosität in Luther, Melanchthon und Calvin, aber auch in allen ihren mystischen, pantheistischen und pietistischen Formen.

5.

Leibniz hält die mathematisch-mechanische Weltauffassung fest, soweit sie Naturforschung, Naturerklärung, Naturbeherrschung bedeutet. Niemand hat schärfer als er hervorgehoben, daß die Körperwelt, die uns in der Erfahrung unserer Sinne gegeben ist, nur als ein lückenloser, von mathematischen Gesetzen bestimmter Mechanismus konstruiert werden kann, und daß die Naturwissenschaften mit Recht den Anspruch und Versuch machen, diese Betrachtung auch dort durchzuführen, wo ihr zunächst noch unüberwindliche Hindernisse entgegenzustehen scheinen, und darum auch in der ganzen organischen Körperwelt. Jede Philosophie, die sich nicht entschlossen auf diesen festen Boden stellt, ist für den modernen Menschen abgetan. Das schließt allerdings nicht aus, daß wir uns den Mechanismus zuweilen verständlich zu machen suchen, indem wir nach dem Zweck fragen. Leibniz bemerkt,

daß wir so uns schon eine künstliche Maschine erklären, und daß wir bei den natürlichen Maschinen, Pflanzen, Tieren und Menschen, dieser Frage nach dem Zweck, nach der Funktion der einzelnen Organe und Vorgänge im Zusammenhang des Ganzen, gar nicht entraten können. Doch damit wären auch Descartes, Hobbes und Spinoza einverstanden gewesen. Aber Leibniz geht nun über sie hinaus, indem er den Begriff des Körpers zu Ende denkt. Für ihn, den Mathematiker des Infinitesimalen und Virtuellen, ist der Körper nicht mehr das alte starre Ding von gewisser Größe und Masse, das bewegt wird, sondern der Gedanke der unendlichen Teilbarkeit wird durchgeführt und die Bewegung in den Begriff hineingenommen. Die Grundlagen der Körper sind wahre Einheiten, und zwar Kräfte, die Körper selber sind Verbindungen solcher Kraftzentren, und wie wir nun ein solches Kraftzentrum sehr gut kennen, unsere Seele, oder nur dieses eine, so läßt sich allgemein Substanz nur als Seele denken. Also: diese räumliche Welt, die uns die Sinne zeigen, ist nur Erscheinung. Der Physiker darf und soll in ihr stehen bleiben. Für den Philosophen liegt hinter ihr eine andere, nicht-räumliche Welt, die Welt der seelischen Krafteinheiten, der „Monaden".

Diese wahre Welt reicht so weit wie ihre Erscheinung. Wo Körper sind, sind Monaden. Alles ist beseelt, wie der Mensch, so Tiere, Pflanzen, Steine. Es gibt nichts schlechthin Totes: überall ist Leben. Und überall verschiedenes Leben. Es gibt unendlich viele Monaden: keine gleicht ganz einer andern. Das Universum ist unendlich mannigfaltig. Der Unterschied liegt nicht im Inhalt des Monadenlebens. Dieser Inhalt ist überall derselbe: das Universum. Denn wie im Mechanismus der erscheinenden Welt jedes Ereignis das Ergebnis aller andern Ereignisse ist, so ist in der Zweckordnung der wahren Welt jede Monade durch alle andern Monaden bestimmt. Jede Monade ist ein lebendiger Spiegel des Alls, nicht *eine* Welt, sondern *die* Welt im Kleinen. Jede Monade — sagt Leibniz mit einem tiefgründigen Ausdruck — „stellt das Universum vor". Aber jede lebt und wirkt diesen allgemeinen Zusammenhang in ihren besonderen Schranken, die eine klarer und deutlicher, die andere dunkler und verworrener. Keine ganz klar und deutlich. Nur für Gott, der außerhalb steht, ist die Welt der Monaden vollkommen durchsichtig: er hat sie geschaffen. Die Seele des Menschen

ist schon weit von dieser Vollkommenheit entfernt, und je tiefer wir hinabsteigen in der Reihe der Tiere und Pflanzen, desto dunkler wird das Monadenleben, bis wir zum scheinbar Leblosen gelangen. Alle Grade des Seelenlebens, alle Grade der Vollkommenheit sind im Universum verwirklicht: zusammen ordnen sie sich zu einer großen Folge, die sich nach oben und nach unten in das Unendliche erstreckt, wie die Linie der Geometrie, und die stetig ist wie die Linie, so daß wir an jeder Stelle von Grad zu Grad schreiten, ohne den Übergang zu gewahren. „Die Natur macht keine Sprünge." Sie steht unter dem Gesetz der Kontinuität. Auch zwischen Tieren und Pflanzen oder zwischen Organischem und Anorganischem gibt es keine scharfe Grenze, und wo wir heute in der Ordnung der Dinge noch ein Glied vermissen, da werden wir es einst entdecken: so ganz ist Leibniz von der Allgemeingültigkeit und Fruchtbarkeit seines neuen Naturgesetzes durchdrungen. Es hat sich in der Tat als fruchtbar erwiesen, und an seiner Hand ist die Wissenschaft fortgeschritten zu dem revolutionären Gedanken der Entwicklung der Arten. Oder nicht erst die spätere Wissenschaft, sondern schon Leibniz selber: er hat, wenn nicht als Metaphysiker, so jedenfalls als Biologe und Paläontologe (was auch allein entscheidet) diese Folgerung klar gezogen. Und nicht minder als dieses formelle Prinzip der Monadenordnung hat das materielle gewirkt, der Gedanke, daß diese Ordnung eine Ordnung von Graden des Seelenlebens darstellt. Denn Leibniz — und es ist wieder der Mathematiker Leibniz — entdeckt nun die ganze Welt des Unbewußten und Halbbewußten, der unendlich kleinen, kaum oder gar nicht merkbaren Empfindungen, Vorstellungen, Gefühls- und Willensregungen, diesen dunklen Brunnen in der Tiefe unserer Seele, aus dem am Seil der Aufmerksamkeit fort und fort die vollen Eimer an das Tageslicht des Bewußtseins steigen, in den sie wieder versinken. Mit Leibniz beginnt die moderne Psychologie, und ihm selber noch verdankt sie auch ihre erste Ausführung. Wir hier wollen uns nur vergegenwärtigen, daß erst mit dieser Entdeckung des Unterbewußten die alten Vorstellungen der Allbeseeltheit der Welt und ihrer Allgegenwart in dem kleinsten und geringsten ihrer Teile, wieder möglich und verständlich werden. Nun erst werden sie wieder die Brücke, über die der gemütvolle Mensch aus dem Totenreich der Massen und Bewe-

gungen hinausschreitet in ein Land des reichsten Lebens, wo ihn Natur mit tausend Freundesaugen anblickt und alle Wonnen und Schmerzen des Gefühls, Kleinstes und Größtes zugleich zu sein, sich ihm erschließen.

Die Monade ist Kraft, Tätigkeit. Sie ist immer tätig, auch wenn sie sich dessen nicht bewußt ist, auch im tiefsten Schlummer. Sie stirbt auch nicht. Handelt es sich um eine Zentralmonade, wie sie als Seele im engeren Sinne die andern zu einem organischen Körper verbundenen Monaden gleichsam beherrscht, so bedeutet Tod für sie nur Ausscheiden aus dieser Verbindung und Hinabsinken auf die letzte Stufe des Monadenlebens. Wie Zeugung nur Emporsteigen zum Licht und Eintreten in einen Leib bedeutet. Und alles, was die Monade wirkt und erlebt und erfährt, ist und bleibt ihr eigenes Werk. Sie entfaltet nur ihre eigene, unendlich reiche Anlage. Sie empfängt keine Nachrichten und Antriebe von außen und gibt keine nach außen. „Die Monade hat keine Fenster." Die Monade handelt frei. Frei nun allerdings nicht so, daß sie jeden Augenblick die Wahl hätte, dieses oder jenes zu denken oder zu wollen. Eine solche Freiheit wäre ein Unglück, weil sie Zerrüttung des Seelenlebens wäre. Im gesunden Seelenleben ist jeder Akt mit allen vergangenen und zukünftigen fest verknüpft: durch das Mittel der unendlich kleinen Vorstellungen und nach dem Gesetz der Kontinuität. Monadenleben, Seelenleben bedeutet also Entwicklung, und mag es nun auch auf diesem Wege manches Auf und Nieder geben: im allgemeinen führt der Weg empor. Die Monade entwickelt sich zu immer größerer Klarheit und Deutlichkeit ihrer Vorstellungen, zu einem immer vollkommeneren Spiegel des Alls. Das ist der Zweck, für den sie ihr Schöpfer einst, im Anfang der Dinge, in das Universum aufgenommen hat, und die Ethik, die der Mensch sich schreibt, kennt keinen andern Zweck. Und mögen auch fort und fort Monaden, nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben, wieder hinabsteigen in das Dunkel: neue steigen auch fort und fort herauf, und so dürfen wir glauben, daß, alles in allem, im Universum die Summe der Vollkommenheit stetig zunimmt. Für den kleinen Teil der Welt, den die Geschichte der Menschheit bildet, wird dieser Glaube zur Gewißheit. Leibniz glaubt an den Fortschritt der Menschheit, an die immer reichere Entwicklung ihrer guten

Anlage, an ihre Aufklärung. Und einer der ersten, hat er unter diesem Gesichtswinkel die Geschichte — wenn nun auch noch nicht dargestellt, so doch schon betrachtet. Auch die Geschichte der Religion. Auch das religiöse Leben steht unter dem Gesetz der Entwicklung, aus dem Aberglauben der Naturvölker durch die Weltanschauungen des Altertums und des Judentums zum Christentum, und in diesem durch Mittelalter, Reformation und Gegenwart zu einem immer reineren Gottesgedanken. Leibniz hat sich einmal dagegen verwahrt, daß man ihn einen Lutheraner nenne: man sei über Luther hinausgekommen. Die Besten dieses gewaltigen siebzehnten Jahrhunderts wissen sich eins in diesem Vertrauen auf den Siegeszug unseres Geschlechtes. Vorüber sind die Zeiten, da der Grieche und Römer mitten in aller Freude am Leben und Herrschen dem Gedanken nachsann, daß in festen Perioden die Welt immer wieder dieselbe Entwicklung durchlaufe. Vorüber auch die Zeiten, da der Christ den Menschen aus dem Paradiese in die Welt der Sünde stieß, um ihm ein Blutopfer zu zeigen, und ein neues Jammertal, und am Ende Himmel oder Hölle. Vorüber, für den Weisen, solche düsteren Bilder. Die Welt schreitet immer vorwärts, lichten Höhen entgegen. In diesem Glauben und in der von ihm getragenen Arbeit in Wort und Tat hat Leibniz den *sittlichen* Zusammenhang seines Lebens gefunden. Hier empfangen wir die letzte Antwort auf unsere Frage, wo und wie wir dieses reiche Leben fassen sollen.

Leibniz hat jede Monade streng gegen alle andern abgeschlossen: um das Individuum — diese größte Wirklichkeit, die er gesehen hat — ganz sicher zu retten. Infolgedessen muß er jetzt wieder den Zusammenhang der Welt erklären, die Tatsache, daß wir doch fort und fort die innigste Wechselwirkung zu gewahren meinen, vor allem im Organismus, zwischen Seele und Leib. Diese Erklärung bietet der zweite Grundbegriff seiner Philosophie, die „prästabilierte Harmonie". Gott hat bei der Schöpfung jede Monade so eingerichtet, daß ihre Lebensäußerungen mit denen aller andern bis in alle Ewigkeit genau zusammenstimmen. Alle Uhren im Universum zeigen immer dieselbe Stunde, nicht, weil sie der Künstler miteinander verbunden hat, auch nicht, weil er sie fortwährend prüft und stellt, sondern weil er sie so vollkommen gearbeitet hat, daß er jede ihrem freien Gange überlassen konnte. Soweit diese Theorie den Orga-

nismus und sein Verhältnis zur Umwelt erklären soll, dürfen wir sie unnatürlich und unfruchtbar nennen. Auch gehört sie mit dieser bestimmten Aufgabe in der Tat an das Ende der Monadologie, als einziger Ausweg aus den nun entstandenen Schwierigkeiten. An sich bedeutet der Gedanke der Harmonie für Leibniz nur den Glauben, daß der Mechanismus im Universum Erscheinung und Mittel für einen allgemeinen Zweckzusammenhang darstellt, für das Werk einer göttlichen Vernunft, so daß das Individuum sich voll Vertrauen in diese göttliche Weltordnung fügen kann. So verstanden, bildet der Gedanke der Harmonie, in irgend einer Fassung, den ältesten und sichersten Besitz unseres Philosophen: er liegt der ganzen Monadologie zu Grunde. Und darum erscheint er so früh zusammen mit dem andern Gedanken der Theodicee. Denn Gott muß nun allerdings „gerechtfertigt" werden gegen all das Zweck- und Sinnlose, Traurige, Furchtbare, Schlechte und Böse, das wir in der Welt bemerken — und erfahren. Diese Welt soll das Werk einer Vernunft, soll die beste aller Welten sein? Gott ist vielleicht allmächtig: aber allweise und allgütig? Uralte zweifelnde, verzweifelnde Frage des Menschen von Hiob her durch die Religionen und Litteraturen aller Völker und Zeiten. Uralt auch der Trost, den Leibniz bietet, nur in neuer, schöner Schale. Gibt es nicht auch sehr viel Gutes im Leben? Überwiegt nicht dieses am Ende? Und führt nicht immer wieder auch das Schlechte und Böse zum Guten? Und wird nicht das Gute durch seinen Gegensatz gesteigert, wie im Kunstwerk Licht durch Schatten, Harmonie durch Dissonanz? Aber gehen wir doch den Dingen auf den Grund. Jede Welt kann nur aus endlichen Wesen bestehen, und alles, was wir an der Welt, in der wir leben, zu tadeln finden, ist nur diese notwendige Beschränkung alles Einzelnen. Diese Welt kann nur die beste aller *möglichen* Welten sein. Das aber *ist* sie, weil Gott selber an die ewige Idee des Guten gebunden ist. Wir müssen nur den alten gotteslästerlichen Standpunkt verlassen, daß jeder meint, die Welt sei nur für ihn geschaffen. Auch die Erde ist nicht die Welt. Stellen wir das Auge in die Sonne: dann werden wir uns darein fügen, daß uns, und jedem einzelnen von uns, im Weltplan eben diese und keine andere Stelle zuteil geworden ist. Dann werden wir nur dahin trachten, unsere Aufgabe ganz zu *erfüllen*. Leibniz ist Optimist. Aber sein

Optimismus heißt nicht nur, daß die Welt gut ist, sondern auch und wohl vor allem, daß sie gut werden soll.

Das ist das Lehrgedicht der Monadologie und Theodicee. Es ist Leibniz selber. In diese Arbeit eines langen Lebens hat er die ganze Fülle seines Wissens und Wesens hineingelegt: seine souveräne Vertrautheit mit der modernen Wissenschaft und Philosophie, aber auch mit der ganzen früheren Entwicklung des menschlichen Denkens, seine Entdeckungen in der Mathematik und in allen Natur- und Geisteswissenschaften, seine Gabe, Wirklichkeit zu sehen, seine Kunst im Vergleichen und Verbinden, seinen Glauben an die Menschheit, seine Achtung vor der Persönlichkeit, sein tiefes religiöses Gefühl, alle Freude an der erhabenen Schönheit des Mannichfaltig-Einen, alle Lust, zu leben und zu schaffen. Eine der gewaltigsten Ideenharmonien, die die Geschichte kennt. Heißt man sie ein philosophisches System: das vierte und letzte in der Reihe der großen konstruktiven Systeme des siebzehnten Jahrhunderts, das deutsche.

Denn wie nur der universale deutsche Geist ein solches Werk zustande bringen konnte, so ist diese Weltanschauung zu einem dauernden Besitz unseres Volkes geworden. Leibniz hat in der Geschichte der modernen Metaphysik den Idealismus erneuert, und seitdem sind die großen selbständigen Schöpfungen der deutschen Philosophie in dieser Bahn verblieben. Ja, auch die verschiedenen Richtungen, in denen sich der deutsche Idealismus entwickelt hat, sind alle schon in Leibniz enthalten oder vorbereitet — und darum wird noch heute „der echte Leibniz" für jede Seite in Anspruch genommen. Im achtzehnten Jahrhundert, im Zeitalter der deutschen Aufklärung, haben am tiefsten die praktischen Tendenzen dieser Philosophie gewirkt. Christian Wolff hat alles andere an seinem Meister überhaupt nicht verstanden, und wenn nun schon Leibniz selber der Versuchung unterlegen war, die Vereinbarkeit seiner Philosophie mit manchem verstaubten Erbstück der Theologen darzutun, so verlor sich bei Wolff und den Seinen dieses Konzedieren und Konzilieren ins Platte und Thörichte. Wir dürfen doch nicht verschweigen, daß sich der Rationalismus eben auf diesen Wegen zunächst einmal die deutschen Universitäten erobert hat. Und dann kamen Michaelis, Semler, Reimarus und Lessing. Vor ihrer historischen und moralischen Kritik hielt keine der Dogmenschichten stand, unter denen sich

die einfachen Grundlagen einer modernen christlichen Weltanschauung verbargen. Der moralische Idealismus dieser Weltanschauung trat rein zu Tage: der schlichte Glaube an eine göttliche Weltordnung, in der sich die Person ihres Selbstwertes und der Fruchtbarkeit ihrer Arbeit sicher weiß. Das war wieder, wenn auch gewiß nicht der ganze, so doch ein wahrer Leibniz — wie denn zum mindesten Lessing sich dieses Verhältnisses zu Leibniz, den er studiert und verehrt hat, bewußt gewesen ist. Nun begann die große Zeit für die deutsche Aufklärung, für diese vielgeschmähte deutsche Aufklärung des achtzehnten Jahrhunderts: der wir doch mit das Beste in unserer Kultur verdanken. Sonst bliebe es ja auch ein Rätsel, daß diese Weltanschauung damals die Gebildeten aller Stände, Protestanten und Katholiken verbunden, und durch die Pastoren, Lehrer und Beamten ihre letzten blassen Strahlen bis in die Tiefen unseres Volkes gesandt hat. Was die Reformation in Deutschland nicht geworden war, das wurde nun die Aufklärung: eine allgemeine Kulturmacht. Uns ist damals das furchtbare Schicksal Frankreichs erspart geblieben, daß die moderne Bildung den Zusammenhang verlor wie mit der Geschichte, so mit der Masse der Nation, daß die tiefe Kluft entstand, die sich dann auftat in der Revolution, und die seitdem immer nur, für eine kurze Weile, verdeckt, niemals ausgefüllt worden ist, zur Zeit des Napoleonischen Konkordates so wenig wie heute, wo ein Briand wieder mit Rom verhandelt. Wir Deutsche haben uns — wenigstens im achtzehnten Jahrhundert und tief bis in das neunzehnte hinein — den Zusammenhang unserer Kultur bewahrt: dank Luther, dank aber auch Leibniz und der Aufklärung. Und Kant? Er hat die Metaphysik der Aufklärung zertrümmert, diese schönen Beweise für Gott, Freiheit und Unsterblichkeit. Aber wie wir heute wissen, daß er in seiner Erkenntnistheorie nur den Weg zu Ende gegangen ist, den Leibniz schon eingeschlagen hat, so hat er die Weltanschauung der Aufklärung weder zerstört, noch zerstören wollen: er hat sie nur auf ihren letzten festen Grund gestellt, auf den Felsen der praktischen Vernunft. Und inzwischen entfaltete sich nun auch die andere in Leibniz offenbarte Seite unseres Geistes, unser lebendiges Verhältnis zum Universum: in der Dichtung Herders und Goethes und in den Systemen Schellings und Hegels. Entfaltete sich auch, nachdem es in Leibniz

erwacht war, unser historisches Bewußtsein. Dann kam ein neues Zeitalter, ein Zeitalter der Naturwissenschaften und der Technik, eines beispiellosen Fortschrittes der materiellen Kultur. Und auch daran hätte sich niemand mehr gefreut als Leibniz. Aber Seele und Glück entflohen aus dieser Welt der Maschine und des Geldes. Doch wir nähern uns der Gegenwart, und so führe ich uns nicht weiter: diese Stunde heute sei nur der geschichtlichen Erinnerung und Sammlung bestimmt. Im übrigen wird man mich nicht mißverstanden haben. Ich habe nicht zeigen wollen, daß mehr oder minder die ganze Entwicklung des deutschen Geistes in den letzten zweihundert Jahren auf Leibniz zurückginge. So groß ist nie ein Mensch gewesen, daß Generationen hindurch sein Volk nur seinen Spuren gefolgt wäre. Aber ich habe zeigen wollen, daß Leibniz uns viel gegeben hat, und daß Anderes, gleich Großes und Größeres, was uns dann andere gegeben haben, in ihm schon angelegt gewesen ist. Leibniz: ein wunderbarer Reichtum liegt in diesem Namen beschlossen, wie in einer gottgesegneten Monade. Und dieser Monade ist die Unsterblichkeit gewiß.

Hannover hat seinem Leibniz den Rundtempel am Waterlooplatz errichtet. Eine Statue hat ihm seine Vaterstadt Leipzig gesetzt. Seine Büsten und Bilder empfangen uns an den Stätten, die durch ihn geweiht sind, hier im Leibnizhause, in der Bibliothek, draußen in Herrenhausen, in der Bibliothek von Wolfenbüttel, in der Akademie von Berlin. Ein Denkmal fehlt, das Denkmal: eine vollständige, wissenschaftliche Ausgabe seiner Schriften. Dieses Werk ist in den zweihundert Jahren, die heute vergangen sind, mehr denn einmal versucht, und immer wieder, nach einigen Bänden, aufgegeben worden: weil es Zeit und Kraft eines einzelnen Menschen schlechterdings übersteigt. Da wurde im Sommer 1900 die internationale Assoziation der Akademien gegründet. Was Leibniz in seligen Träumen geschaut hatte, wurde Wirklichkeit: die zentralen wissenschaftlichen Arbeitsstätten der Kulturvölker organisierten sich zur gemeinsamen Lösung großer, gemeinsamer Aufgaben, und als im Frühjahr darauf die Vertreter dieses Bundes zum erstenmal zusammenkamen, in Paris, da war es, als führte Leibniz' Geist den Vorsitz. Einer der Redner fand das rechte Wort: so möge man diesen großen

Deutschen dadurch ehren, daß man gemeinsam seine Schriften herausgebe. Es war ein Franzose, der — damals — so über einen deutschen Gelehrten sprach. Der Vorschlag wurde angenommen, die Arbeit der preußischen und den französischen Akademien übertragen. Sie erwies sich als schwerer, als man in der Stunde der Begeisterung gemeint hatte. Doch wir haben gearbeitet, und im Sommer 1914 war der erste Band, der erste von vierzig Bänden, gesetzt. Da kam der Krieg. Wir wissen nicht, was werden wird. Wir rechnen damit, daß in dem Meer von Blut und Haß und Lüge, das unsern Weltteil überschwemmt, auch die internationale Leibniz-Ausgabe für immer versunken ist. Aber wir hoffen, daß dann die preußische Akademie das Werk allein, nach ihren Plänen, weiter und zu Ende führen wird. Wir Deutsche setzen dann das Denkmal einem Deutschen, unserm Leibniz.



Gottfried Wilhelm Leibniz

Französischer Stich des 18. Jahrhunderts

Leibniz in Naturwissenschaft und Heilkunde.

Von Hermann Peters,
Hannover-Kleefeld.

Im Juli 1902 wurde in der Neustädter Kirche zu Hannover das Grab mit der Inschrift „Ossa Leibnitii“ geöffnet. Das aus diesem herausgenommene Knochengerüst, insbesondere der Schädel von Leibniz ward bei der Gelegenheit von Professor W. Krause aus Berlin einer eingehenden Prüfung und Untersuchung unterzogen. Bei dieser stellte sich heraus, daß das Gehirngewicht des vielseitigen Gelehrten etwa nur 1257 Gramm betragen haben kann. Die Gehirnmasse von erwachsenen Deutschen pflegt im Durchschnitt nahezu 1700 Gramm zu wiegen, während das Gehirngewicht bei Polen gewöhnlich nicht ganz 1600 Gramm beträgt. Nach der slavischen Form seines Namens und auf Grund anderer Nachrichten nahm Leibniz selbst an, daß seine Familie ursprünglich aus Polen nach Deutschland eingewandert sei [1]). Als Ergebnis der soeben erwähnten Schädeluntersuchung sagt Professor Krause: „Es gehört also das Gehirn von Leibniz zu den kleinen mit geringem Gewicht“ [2]). Diese Feststellung ist ein Beweis dafür, daß Geistesgröße und vielseitiges Denkvermögen nicht von dem Gewichte und dem Umfange des Gehirns abhängig ist.

[1]) Dieser Ansicht über Leibnizens Vorfahren wird in neueren Arbeiten widersprochen. Siehe v. Arnswaldt, die Ahnentafel des Philosophen G. W. Leibniz. Abgedruckt in Mitteil. der Zentralstelle f. deutsche Personen- und Familiengesch. Leipzig 1910. 7. Heft S. 61 u. weiter: E. Krocker, Leibnizens Vorfahren. Abgedr. in Neues Archiv f. Sächs. Gesch. u. Altertumskunde, 19. Band, Dresden 1898.

[2]) Krause, Prof. Dr. W. in Berlin, Ossa Leibnitii. Aus dem Anhang zu den Abhandlungen der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom J. 1902. S. 10.

Zweifellos war Leibniz, (1646—1716) „der Vater der deutschen Aufklärung" ein Mann von bewundernswürdigem Scharfsinn und vielseitigem Wissen. In der Geschichte der Philosophie pflegt er „nächst Aristoteles als der genialste Polyhistor, der je gelebt" hingestellt zu werden[3]). Unter einem, nach seinem Tode in Kupferstich ausgeführten Pariser Brustbilde von Leibniz[4]) schätzt Voltaire dessen wissenschaftliches Verdienst ein mit den Worten, welche verdeutscht lauten:

Er war in der Welt bekannt durch seine Arbeiten,
Und in seinem Vaterlande selbst verschaffte er sich Ansehen;
Er unterrichtete die Könige, er klärte die Weisen auf.
Weiser als sie, durfte er zweifeln.

Auch Friedrich der Große sprach mit der größten Hochachtung von seinem Kennen und Können und meinte, Leibniz habe für sich selbst eine ganze Akademie vorgestellt[5]). Am hannoverschen Hofe nannte ihn der König[6]) immer sein lebendes Diktionär.

Im Einklange mit einer solchen Beurteilung von geistig hoch und ihm zeitlich nahe stehenden Menschen setzt man auch jetzt zweihundert Jahre nach seinem Tode den hannoverschen Vielwisser im Hinblick auf die Bedeutung seiner uns hinterlassenen wissenschaftlichen Arbeiten mit vollem Recht in die erste Reihe der nun ausgestorbenen, das gesamte Wissen ihrer Zeit beherrschenden Encyklopädisten.

Leibniz als Universalgenie beschäftigte sich aber nicht nur mit allen Wissenschaften, sondern beteiligte sich auch mit an der Lösung und Beantwortung vieler technischer Fragen und Aufgaben.

---

[3]) A. Schwegler, Geschichte d. Philosophie i. Umriss. Aufl. 10, Stuttgart 1879, S. 170.

[4]) Unterschrift unter dem Kupferstich mit dem Brustbilde von Leibniz. A Paris chez Petit rue S. Jacques près les Mathurins. Siehe das Bildnis vor Seite 203.

[5]) E. Gerland, Leibnizens Arbeiten auf physikalischem und technischem Gebiet. In der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Bd. 53, 1909, S. 1307.

[6]) v. Eckhart, Lebenslauf v. Leibniz. Abgedr. i. v. Murr, Journal z. Kunstgeschichte. 7. Teil, Nürnberg 1779. S. 199; über Seide: S. 174. Der Kurfürst Georg Ludwig von Hannover war seit 1714 auch König von England. Eckhart schrieb 1717.

Als er 1676 nach Hannover kam, fand er hier nicht sehr viel Gelegenheit zu wissenschaftlichem Gedankenaustausch. Fachzeitschriften, welche über die Fortschritte auf dem Gebiet der Wissenschaften und der Technik berichteten, begannen damals erst einige aufzukommen. Um möglichst alle Neuerungen und Entdeckungen aus seinen vielen Interessengebieten zu erfahren und kennen zu lernen, knüpfte Leibniz überall Verbindungen an. Nach seiner Studienzeit hatte er bei seinem Aufenthalt in Nürnberg, Frankfurt, Mainz, Paris, London, verschiedenen Orten Hollands und auch sonst auf Reisen viele gelehrte und technisch gebildete Männer kennen gelernt. Mit diesen und vielen anderen pflegte er einen regen Briefwechsel. Besonders unterhielt er sich brieflich auch gern mit geschickten Handwerkern und schlichten Arbeitern. Namentlich Leuten mit gesundem Menschenverstande, denen die formelhaften Überlieferungen unbekannt waren, traute Leibniz mehr Erfindungsgabe zu, als jenen Menschen, welche sich im Banne der Schulweisheit befanden.

Von dem umfangreichen Briefwechsel des Leibniz ist ein großer Teil erhalten geblieben, er wird zur Zeit in der Königlichen Bibliothek zu Hannover aufbewahrt. Es befinden sich darin nicht nur zahlreiche für ihn eingelaufene Schreiben, sondern teilweise in Kladde auch die Antworten, welche der Gelehrte auf diese hin geschrieben hat.

Wie manche größere Schriften von Leibniz, so zeigen auch viele von den hinterlassenen Briefen, daß sich der hannoversche Polyhistor auch sehr mit der Heilkunde und deren Hilfswissenschaften beschäftigt hat. Mit verschiedenen Vertretern dieser pflegte er sich über neue Ansichten und Lehren der Heilwissenschaft brieflich auszusprechen, sodaß er auch hierin alle Neuerungen und Fortschritte geistig miterlebte.

Ein Wahrspruch des Leibniz lautete: „In Worten die Klarheit, in Sachen den Nutzen.“ Diesem entsprechend suchte er auch die wissenschaftlichen Arbeiten möglichst für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu verwerten. Bekanntlich war von ihm der Plan zur Gründung der Berliner Akademie der Wissenschaften, deren erster Präsident er wurde, ausgearbeitet. In diesem heißt es: „Solche Sozietät müßte nicht auf bloße Kuriosität und Wißbegierde und unfruchtbare Experimente gerichtet sein, oder bei der Erfindung nützlicher Dinge ohne

Applikation und Anbringung beruhen . . . sondern man müßte gleich anfangs das Werk samt der Wissenschaft auf den Nutzen richten.“ Dieser Gesichtspunkt war auch der Hauptgrund, weswegen Leibniz sein Interesse mit jenen Naturwissenschaften zuwandte, welche für die Heilkunde und das Wohl der Menschheit von Bedeutang sind.

Die alte Heilkunde

stützte sich bis ins 17. Jahrhundert hinein auch in Deuschland im wesentlichen noch immer auf die altgriechischen Lehren, welche anfänglich allein aus den Werken des römischen Arztes Claudius Galenos von Pergamon (geb. 131 n. Chr.) und aus arabischen Büchern, nach der Reformationszeit aber direkt aus den griechischen Schriften des Hippokrates (5. Jahrh. vor Chr.) entnommen waren. In diesem griechisch-arabischen Zeitalter der medizinischen Wissenschaft, das noch in die Lebenszeit von Leibniz hineinragte, wurden die Arzeneien fast ausschließlich nur durch Verkleinerung, Abkochung oder Mischung einfacher Naturprodukte hergestellt. Besonders lieferte das Pflanzenreich dem deutschen Heilschatze viele Arzneistoffe. So war in der Heilkunde damals noch mehr als heute

die Pflanzenkunde

von großer Wichtigkeit. Nach den wenig geordneten Beschreibungen der früheren Kräuterbücher ließen sich die Pflanzen sehr schwer bestimmen. Erst der Naturforscher Joachim Jung (1587—1657), der am Ende seines Lebens Rektor des Johanneums zu Hamburg war, stellte für die Kräuterkunde die Begriffe von Art und Gattung auf und lieferte die Grundlage zu einer botanischen Kunstsprache. Aus den dieser entsprechend geordneten Beschreibungen der Gewächse ließen sich die einzelnen Vertreter leichter erkennen und bestimmen. Erst zwanzig Jahre nach dem Tode von Leibniz veröffentlichte bekanntlich K. von Linné (1707—1778) seine bahnbrechenden Werke, in denen in dieser Richtung für die Pflanzenkunde erfolgreich weiter gearbeitet wurde. Leibniz nimmt in einem an den Professor A. G. Gackenholtz (gest. 1717) in Helmstedt gerichteten Briefe [7]) vom Jahre 1701

[7]) Siehe: L. Dutens, Leibnitii opera omnia. Genf 1768. Tom. II, p. II, S. 169. Brief von Leibniz an A. C. Gackenholtz. Hannover, d. 23. April 1701.

in Betreff des Studiums der Botanik schon für die Methode Jung's zustimmende Stellung. Er erkannte es, wie sehr das Erkennen und genaue Bestimmen der Gewächse durch sie erleichtert wird.

Leibniz wies als genauer Naturbeobachter darauf hin, daß die einzelnen Vertreter der gleichen Art und Gattung, trotz ihrer Ähnlichkeit unter sich, doch immer verschieden wären und daß die Einzelwesen selbst ihren nächsten Verwandten niemals völlig glichen.

Eines Tages machte er mit der Kürfürstin Sophie, deren geistreicher Tochter Sophie Charlotte, der späteren Gemahlin Friedrich I. von Preußen und der Hofgesellschaft einen Spaziergang durch die Laubengänge des Parkes zu Herrenhausen. Bei der Gelegenheit sprach er diesen soeben angeführten Gedanken aus. Einer der Höflinge meinte, es würde leicht sein, aus dem Laube der Hainbuchenhecken zwei völlig gleiche Blätter herauszufinden. Die Fürstin ordnete zur Schlichtung dieser Frage eine sofortige genaue Untersuchung an. Die Herren des Hofes schafften nun mit Hilfe von Dienern ganze Körbe voll von Blättern herbei und prüften sie genau. Aber bei den Blättern, welche flüchtig gesehen, völlig gleich erschienen, wies Leibniz leicht eine Verschiedenheit und Unterscheidbarkeit nach.

Zwecks der Einführung der Seidenmanufaktur bemühte sich Leibniz sehr, den weißfrüchtigen Maulbeerbaum und die auf ihm lebende Seidenraupe auch in Deutschland heimisch zu machen. Wie Prokopius (gestorben 558 n. Chr.) berichtet, brachten zwei Mönche vom Basiliusorden im Jahre 536 nach Chr. Seidenraupeneier und den Samen des weißfrüchtigen Maulbeerbaumes aus China oder den nördlichen Gebieten Indiens nach Konstantinopel. Das war der erste Schritt dazu, daß die Seidenmanufaktur auch in Europa und zwar zunächst in den Balkanländern betrieben wurde. Der Pelopones soll von den dort wegen des Seidenbaues soviel angepflanzten Maulbeerbäumen und seiner Ähnlichkeit mit einem gelappten Maulbeerblatte den Namen Morea (μορέα = Maulbeerbaum) bekommen haben. In Italien, Südtirol und Südfrankreich bürgerte sich die Seidenraupe und der Baum, dessen Blätter sie am liebsten als Nahrung nimmt, einige Jahrhunderte später ein. Die Seidenmanufaktur brachte dort, wo sie betrieben wurde, viel

Geld ins Land. Deshalb wünschte Leibniz den Seidenbau auch in Deutschland mehr heimisch zu machen. Lange Jahre trieb er die Zucht der Seidenraupen und der ihnen die Nahrung liefernden Maulbeerbäume selbst in seinem Garten vor dem Ägidientore zu Hannover. Für seine Kasse spann er hierbei keine Seide. Er sah zwar, „daß die Würmer hier zu Lande sich wohl arteten; allein statt Vorteils hatte er stetig großen Schaden daran“ [6]). Doch besser ging die Seidenwürmerzucht in Berlin. Deshalb beabsichtigte Leibniz die Zucht an vielen Orten Deutschlands einzuführen. Von August dem Starken bekam er das Privileg an passenden Orten Sachsens Maulbeerbäume anzupflanzen und Seidenmanufaktur einzuführen. Große Erfolge erzielte er für diese Bemühungen zwar nicht. Durch sie wurde der weißfrüchtige Maulbeerbaum und die Seidenraupe aber in Deutschland bekannter. In der Heilkunde wurde des weißen und schwarzen Maulbeerbaumes Wurzel- nnd Baumrinde gegen Bandwurm, Leber-, Milz- und Zahnleiden benutzt. Zu den Arzneimitteln gehörte auch der Seidenwurm. Gepulvert auf den Kopf gestreut, sollte er vor Schwindel schützen. So war auch den Vertretern der Heilkunde die Einführung der Seidenraupenzucht in Deutschland wertvoll.

Durch seine vielseitigen Beziehungen mit den Gelehrten Europas war Leibniz, wie kein anderer in der Lage wissenschaftliche Auskünfte aus der Welt einzuholen. Brieflich ersuchte ihn deshalb im Jahre 1698 der Augsburger Arzt Lukas Schröckh [8]) ihm behilflich zu sein, durch Vermittlung des französischen Jesuiten Bonvet über die Pflanze, von welcher der Wurmsamen (Semen Cinae) stammt und über das den Moschus liefernde Tier sichere Auskünfte zu erhalten. Bonvet hatte mehrere Jahre in China als Missionar gewirkt und wollte wieder dorthin zurückkehren. Da er auf seiner Reise die Insel Java berührte, wurde Leibniz von Schröckh ersucht, durch Bonvet an den Rat und Protomedikus Andr. Cleyer in Batavia einen offenen Brief mitzugeben, in dem um die genannte Mitteilung gebeten wurde. Die Beantwortung dieser beiden pharmakognostischen Fragen erscheint damals aber noch nicht recht geglückt zu sein. Noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts kannte man nicht die in den

---

[8]) Leibnizbriefwechsel. Lucas Schröckh, Fasc. 838.

Steppen Turkestans heimische Beifuß-Art (Artemisia maritima), deren unentfalteten Blütenköpfchen als Wurmsamen (Semen Cinae) schon lange in unserem Drogenhandel ihre Rolle spielten. Ebenso unaufgeklärt blieb in Leibnizens Zeiten die Frage aus der

Tierkunde

nach dem auf den Hochgebirgen Zentralasiens lebenden Tiere, welches den schon von den Arabern in den Arzneischatz eingeführten Moschus liefert. Der Bisambock (Moschus moschiferus) wurde den Europäern erst durch die genaue Beschreibung näher bekannt, welche im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts der Asienforscher P. S. Pallas (1741—1811) abfaßte. Der Moschußbeutel mit seinem stark riechenden, arzneilich früher so hoch geschätzten Inhalt, den das männliche Moschustier am Bauche trägt, steht zweifellos mit den geschlechtlichen Verhältnissen des Tieres in Beziehung. Das Weibchen wird durch den starken Geruch angezogen. Auch ein Teil unserer Damenwelt liebt ja diesen aufdringlichen, von den Männern meist weniger schön gefundenen Duft.

Leibniz beteiligte sich auch selbst mit an den Arbeiten der Tierkunde. So unterhielt er sich in einem Briefe, den er am 14. September 1680 nach Helmstädt an den dortigen Professor der Medizin G. Chr. Schelhammer (1649—1716) richtete, über die Anatomie und insbesondere über die Geschlechtsteile des Maulwurfs. Vielleicht erschienen ihm diese Tiere von besonderer Wichtigkeit, weil sie in einem leicht bedeckten Topfe verkohlt (Talpae combustae) als Arzneimittel gegen herumziehende Gicht, die ihn selbst oft plagte, geschätzt wurden.

Auch bei seinen Forschungen in der

Erdgeschichte und Versteinerungskunde

macht sich das Interesse Leibnizens für die in der Heilkunde aufgenommene vorgeschichtliche Tierwelt besonders bemerkbar. So bespricht er in seiner wissenschaftlich hoch einzuschätzenden Protogäa eingehend die sogenannten „Schlangenzungen“, welche damals als „Glossopetrae“ als Heilmittel benutzt wurden. Es sind dies die Zähne versteinerter Fische, insbesondere von Haien. Das nimmt auch Leibniz an[9]). Er berichtet, daß die

[9]) G. W. Leibnizens Protogäa. Verdeutscht herausgegeben von Chr. L. Scheid, Leipzig u. Hof 1749. Über Glossopetrae S. 90—93. — Über das

Malteser die Zungensteine mit dem im letzen Kapitel der Apostelgeschichte erzählten Schlangenwunder des Paulus in Verbindung brächten und sagten, letzterer habe das Gift der Schlange nicht nur unschädlich gemacht, sondern auch ihre Zungen in heilsame Steine verwandelt. Deshalb wurden die Zungensteine als Amulette und Gegengift wider alle Gifte und Seuchen geschätzt. „Denn die Menschen sind von der Art, daß sie gewisse Dinge für kräftig und tugendreich halten, weil sie besonders aussehen". Er selbst meint aber, daß die gepulverten Zungensteine innerlich genommen ein vorzügliches Mittel gegen innerliche Säure und Kolik u. dergl. wären. Diese Annahme ist verständlich, da sie Kalziumkarbonat enthalten. Weiter schreibt er: „Von allem Gebrauch der Zungensteine halte ich keinen für sicherer als beim Zahnputzen . . . da Zahn auf Zahn am allerwenigsten schädlich ist."

In der Protogäa werden neben den Malteser Zungensteinen als beste die gerühmt, welche in Lüneburg „an dem Fuße des Berges, wo die Ziegelhütte steht" gefunden werden.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wußte man nicht, von welchem Tiere die in der Heilkunst damals viel zu hoch eingeschätzten, häufig auch als Versteinerungen in der Erde aufgefundenen Einhörner eigentlich stammten. Gleich anderen Naturforschern seiner Zeit bemerkt Leibniz in seiner Protogäa richtig, daß es die Stoßzähne des Narwall oder See-Einhorn genannten Fisch-Säugetieres wären. Er erzählt, daß im Jahre 1663 auf dem Zeunickenberg bei Quedlinburg ein Gerippe von einem derartigen Tiere ausgegraben sei. „Ein Zeuge dieser Sache war Otto von Guericke, Bürgermeister in Magdeburg." Dieser erzähle in seinem Buche vom leeren Raum gelegentlich: „Es sei das Gerippe eines Einhorns gefunden worden, mit gebogenem Hinterteile und in die Höhe gerichtetem Kopfe, wie die Tiere zu liegen pflegen, mit einem Horn an der Stirne bei fünf Ellen lang in der Dicke eines Schienbeins, das aber nach und nach vorne abnimmt". Als die geheimnisvolle Herkunft des Einhorns allgemeiner bekannt wurde, war es mit seinem medizinischen Ansehen vorbei.

Einhorn S. 99—101. — Über Wert der Mikroskopie S. 69. — Über natürliche und künstliche Chemikalien S. 58—59.

Leibnizens Stellung zu den Naturwissenschaften und der Heilkunde wurde sehr mit bedingt durch seine philosophischen Anschauungen. In seiner

Monadologie

erklärte er den tierischen Organismus für eine Maschine, an der sich die Lebenserscheinungen nach physikalischen und chemischen Gesetzen abspielen. Solche Anschauung befand sich ganz im Einklang mit den Annahmen der jatromechanischen Schule, welche im 17. Jahrhundert in der Heilkunde die Vorherrschaft hatte.

Die schon von Demokrit und Epikur herrührende Lehre, nach welcher die gesamte Materie aus unteilbaren, an Gestalt, Größe und Schwere verschiedenen Körperchen bestehen soll, nahm Leibniz nicht an. Nach seiner Ansicht ist der Stoff ohne Ende hin teilbar, so daß man durch eine Teilung zu keiner wirklichen Einheit gelangt. Statt, wie die Atomistiker es machten, die Seele zu verkörperlichen, vergeistigte Leibniz in seiner Philosophie die Materie und setzte an Stelle der stofflichen Atome seine, diesen ähnliche, nur aus lebendiger Kraft bestehenden Monaden. Sie besitzen keine Ausdehnung, keine Gestalt und keine mögliche Teilbarkeit. Sie sind die Elemente aller Dinge. Durch das Zusammentreten der Monaden entsteht die körperliche und geistige Welt. Der Tod besteht darin, daß sich die Seele von den Monaden, aus denen die Maschine ihres Leibes besteht, trennt und sie selbst zur Ureinheit, zu Gott zurückgeht.

Von den Vielheiten der Monaden, welche zu einem Organismus mit einander vereinigt sind, sagt Leibniz in seiner Monadologie[10]): „Jeder organische Körper eines Lebendigen ist eine Art von göttlicher Maschine oder natürlicher Automaten, der alle künstlichen Automaten unendlich übertrifft, weil eine durch menschliche Kunst hergestellte Maschine uicht in jedem ihrer einzelnen Teile Maschine ist. So hat z. B. der Zahn eines Messingrades Teile oder Stücke, die für uns nichts Künstliches mehr sind und nichts mehr an sich haben, was in bezug auf den Gebrauch, zu dem das Rad bestimmt war, die Maschine verrät. Die Maschinen der Natur aber, d. h. die lebendigen

[10]) Die Monadologie von Leibniz hat verdeutscht mit veröffentlicht Robert Habs in seinem Buche: Kleinere philosoph. Schriften von G. W. Leibniz. Leipzig Ph. Reclam jun. S. 150—173.

Körper, sind noch in ihren kleinsten Teilen bis ins Unendliche Maschinen. Eben darin liegt der Unterschied zwischen der Natur und Kunst, d. h. zwischen der Kunst Gottes und der unsrigen."

Nach Leibniz folgen aber Leib und Seele jedes völlig unabhängig von einander den Gesetzen ihres Wesens. Damit aber trotzdem eine Einheit zwischen ihnen vorhanden ist, hat Gott eine völlige Übereinstimmung ihrer beiderseitigen Tätigkeit angeordnet:

Die vorherbestimmte (praestabilierte) Harmonie.

Hinweisend auf letztere schreibt Leibniz in einem Briefe an den einflußreichen französischen philosophisch-theologischen Schriftsteller Bayle (1647—1706): „Auf diese Weise muß die Religiosität mit der Vernunft in Einklang gebracht werden und kann man die rechtschaffenen Seelen befriedigen, welche die Folgen der mechanischen und Corpuscular-Philosophie fürchten, als ob dieselbe von Gott und den unkörperlichen Substanzen entfernen könnte, während sie im Gegenteil mit den erforderlichen Berichtigungen und bei richtiger Auffassung des Ganzen uns darauf hinführen muß"[11]).

Trotzdem sagt A. Schwegler in seiner bekannten Geschichte der Philosophie: „Der strengen Konsequenz seines Systems folgend, hätte Leibniz eigentlich keinen Theismus aufstellen dürfen, sondern die Harmonie des All hätte bei ihm an die Stelle der Gottheit treten müssen".

Während Leibniz lebte, war seine Philosophie weiteren Kreisen und namentlich den unteren Schichten der Bevölkerung wohl nur wenig bekannt. Wegen seiner Unkirchlichkeit scheint man aber in Hannover zu seinem Gottesglauben kein rechtes Vertrauen gehabt zu haben. „Die gemeinen Leute hießen ihn daher insgemein auf Plattdeutsch Löwenix", welches mit dem Anklange an den Namen des Philosophen: glaube nichts — plattdeutsch: glöve nix bedeuten sollte[12]). Die Religion

[11]) Briefstelle an Bayle abgedruckt u. verdeutscht im gleichen Buche von R. Habs wie Anmerk. 10 angibt. S. 38.

[12]) von Murr, Journal z. Kunstgesch. 7. Teil, Nürnberg 1779. Vermischte Nachrichten von Leibniz, S. 219 heißt es: „Das Sprüchwort: Leibniz, Löwenix (der nichts glaubt), hat zuerst der abgeschmackte Pastor Heinemann zu Hannover aufgebracht, der ihm nicht recht gut war. Aber es gereicht

gehört ja eigentlich nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Aber trotzdem sei hier darauf hingewiesen, daß Leibniz auch bei seinen naturwissenschaftlichen Anschauungen gern seine Christlichkeit betont. So sagt er in seiner Protogäa[13]) als er über die Meinung berichtet, nach welcher man in Urzeiten die Erde rings um mit Wasser bedeckt dachte und nach der die ganze Tierwelt sich aus Wassertieren entwickelt haben soll: „Diese Meinung hat unendliche Schwierigkeiten, nicht zu gedenken, daß sie mit der heiligen Schrift, von der man nicht abzuweichen hat, streitet."

Besonders gut befinden sich im Einklange die moderne

Energetik und Leibnizens Monadologie.

In beiden wird ja die bald in lebendiger, bald in gebundener Weise vorkommende Kraft als das gleiche und einzig wirkliche Wesen aller Dinge und Naturerscheinungen aufgefaßt. Alle mit Maße und Gewicht behafteten Körper sind nur die Erscheinungsform der lebendigen Kraft, der Energie. Alle Naturerscheinungen entstehen durch Bewegung von Materie. Nach den eingehenderen Ausführungen von Haas[14]) sprach schon Leibniz das Gesetz von der Erhaltung der Kraft ganz in der Denkweise der modernen Physiker aus. Er nannte die Energie lebendige Kraft oder Wirkungsvermögen (potentia) und sagt „wenn auch ein Teil der Energie von den entgegenstehenden Körpern aufgenommen wird, so wird er doch nicht zerstört, sondern nur in die Körper übertragen, welche für die unversehrte Wirkung aufkommen. Die Größe der vorhandenen Energie bleibt also ungeändert". Und weiter: „Dasjenige, was durch die kleinsten Körperteilchen aufgenommen wird, ist durchaus nicht schlechthin für das Universum verloren".

In den Schriften von Christian Wolf (1679—1754), der mit Leibniz bekannt war und dessen Lehren und Philosophie in eine gemeinverständliche Form brachte und in etwas abgeänderter Weise auf den Universitäten zu Leipzig, Halle und Marburg

---

dieses Leibnizen zum Ruhme, Der Weise glaubt eigentlich nichts, als nur das, was er weiß und wovon er sich überzeugen kann".

[13]) Leibnizens Protogäa, verdeutscht von Chr. L. Scheid. Leipzig und Hof, 1749. S. 49.

[14]) Haas, A. E., Die Begründung der Energetik durch Leibniz. Annalen der Naturphilosophie. Bd. VII, 1908 Heft 4 S. 373 u. ff.

vortrug, findet sich der gleiche Krafterhaltungssatz. Auch dem Verehrer von Leibniz Johann Bernoulli (1667—1748), der ja am Ende des 17. Jahrhunderts eine kurze Zeitlang als Professor der Mathematik auch in Wolfenbüttel lehrte, war er bekannt. Wahrscheinlich erfuhr sein Sohn Daniel Bernoulli (1700—1782) der sogenannte „Entdecker der lebendigen Kraft" durch seinen Vater von Leibnizens Lehre.

Weiteren Kreisen wurden die Abhandlungen, in denen diese enthalten ist, erst durch ihren 1860 erfolgten Abdruck[15]) bekannt. Ob auch Robert Mayer (1814—1878) unter dem Einfluß von Leibniz stand, als er das Gesetz von der Einheit und Unzerstörbarkeit der Kraft aufs Neue erkannte und 1845 veröffentlichte, das wissen wir nicht. Jedenfalls haben dessen eingehende Arbeiten neben den späteren von Helmholtz (1824—1894) erst hauptsächlich dazu beigetragen, daß der Satz von der Einheit und Erhaltung der lebendigen Kraft jetzt in der Physik allgemeine Aufnahme gefunden hat. Nach der Mitteilung in einem Aufsatze von Gerland[5]) über Leibnizens physikalische Arbeiten ist der hannoversche Vielwisser auch

der Entdecker der elektrischen Funken.

Leibniz ließ sich vom Bürgermeister Guericke (1602—1686) aus Magdeburg eine Schwefelkugel schicken, an der dieser die durch Reibung an der Hand entstehende Elektrizität untersucht und erkannt hatte. Bei den Versuchen, welche Leibniz damit anstellte, beobachtete er als erster die elektrischen Funken, welche Guericke nicht wahrgenommen hatte. Letzterer schreibt an Leibniz unter dem Datum des 1. März 1672: „desselben gar angenehmes vom 31. Januar hatt mich die Überkunft der Schwefelkugel verständiget und daß sie wegen anderer geschöffte noch nicht rächt probiret werden können; doch hatte Er die Wärme und Funken gar wohl gespüret usw. Nun weiß ich nicht, ob etwa ein mißverstand hierbey, weil mir von Wärme bey der Kugel nichts bewust, die funcken aber müßten etwa von dem leuchten zu verstehen sein, wenn man sie mit trucken handen bey der nacht oder im finstern gemach bestreichet, so giebt sie wie der Zucker leuchtung von sich".

---

[15]) Gerhardt, Leibnizens mathematische Schriften. Halle 1860. Bd. 6, S. 437. Leibniz, Dynamica de potentia et legibus Naturae corporeae.

Guericke hatte also bei seinen Versuchen den elektrischen Funken nicht gesehen. Gemeiniglich wird der Engländer Wall als der Entdecker dieses angesehen. Das ist also nicht richtig.

In der Lehre vom Schall

meinte man im 17. Jahrhundert noch immer, entsprechend der Darstellung des römischen Baumeisters Vitruvius (im Jahrh. v. Chr.), der Schall werde von den tönenden Körpern durch eine kreisförmige Wellenbewegung der Luft dem Ohre zugeführt. In einer im J. 1671 veröffentlichten Arbeit vertrat Leibniz die Ansicht, diese Übertragung besorge eine Art gröberer Äther. Später kam er aber zu der Annahme, daß der Schall aus einander folgenden Verdichtungen und Verdünnungen bestehenden Längsschwingungen der Luft entstehe. Etwas danach 1690 veröffentlichte Huygens (1629—1695) unabhängig von Leibniz eine fast gleiche Erklärung.

In der Zeit zwischen den Jahren 1670 bis 1690, ungefähr gleichzeitig als der obengenannte holländische Physiker seine

Wellentheorie des Lichtes

bekannt gab, beschäftigte sich auch Leibniz in verschiedenen Arbeiten mit der Lehre vom Lichte. Für die jetzige Auffassung der letzteren sind sie aber weniger von Bedeutung. Aber die Wichtigkeit der in seiner Zeit so sehr vervollkommneten

zusammengesetzten Vergrößerungsgläser

für die bessere Erkenntnis der Natur hatte Leibniz schon klar erfaßt. Wieder und immer wieder mahnt er dazu diese zur Förderung der Naturwissenschafften und der Heilkunde fleißiger zu benutzen. So schreibt er in seiner Protogäa: „Ich wünschte, daß man zur Untersuchung Vergrößerungsgläser brauchen möchte, durch welche der scharfsichtige Leeuwenhoek (1632—1723) soviel entdeckt hat. Oft ärgere ich mich über die menschliche Trägheit, welche die Augen nicht auftun, noch die offenstehende Wissenschaft in Besitz nehmen mag. Wären wir klug, so würde er überall mehrere Nachfolger gefunden haben“ [9]).

Ähnlich spricht er zur „Teutsch liebenden Genossenschaft“ [16]) an anderer Stelle: „Nachdem unsere Augen durch die Telescopia

[16]) Siehe Onno Klopp, Die Werke von Leibniz. Bd. VI. S. 214. Teutschliebende Gesellschaft.

und Microscopia gleichsam armieret worden, haben wir eine treffliche Insicht in das Innerste der Natur. Wir sehen durch die Telescopia, was ohnermeßlich von uns entfernet, haben dadurch die rechte Ideen von dem verwunderbaren Weltgebäu und großen Werken Gottes bekommen . . . Und durch die Microscopia sehen wir solche Dinge, deren etliche Millionen auf ein Sandkorn gehen, daraus ohnfehlbar folgt, daß, wenn man recht darauff sich legen wollte, wir sehr tieff reichen köndten in das inwendige Gewebe der Körper, mit denen wir zu thun haben, wie denn etliche wenige Personen damit ein treffliches Licht angezündet; ist nur zu bedauern, daß es etliche wenige sein und nicht viele sich darauf begeben . . . . . Allein was hilft die Brille in ihrem Futteral, wenn niemand dadurch siehet? Es sind nicht 10 Personen in der Welt, die sich dieses herrlichen Instruments zur Untersuchung der natürlichen Geheimnisse gebrauchen." In einem Briefe vom 5. August 1715 forderte Leibniz den in Delft wohnenden Leeuwenhoek auf: „junge Leute zu mikroskopischen Beobachtungen anzuleiten, wodurch gleichsam eine mikroskopische Schule aufgerichtet würde, welche bestehen und den Schatz der menschlichen Wissenschaften vermehren könnte."

Nach der Kenntnisnahme von solchen Nachrichten braucht es wohl kaum erst noch ausgesprochen zu werden, daß Leibniz die anatomischen, biologischen und zoologischen Entdeckungen, welche durch die zu seiner Zeit in Aufnahme gekommenen mikroskopischen Beobachtungen gemacht wurden, mit größter Teilnahme verfolgte. Mit den bedeutendsten Forschern auf diesem Gebiete trat er in persönlichen Verkehr. Athan. Kircher (1601—1680) schrieb an Leibniz schon im Jahre 1670, während er in Rom weilte. Im Jahre 1676 lernte Leibniz bei seinem Besuche in London den Entdecker der lebendigen Substanz Robert Hooke (1635—1703) kennen. Dieser untersuchte im J. 1667 ein Korkstückchen mit dem Mikroskop und entdeckte dessen Aufbau aus Zellen. Davon schreibt Hooke selbst: „Sie waren in der Tat die ersten mikroskopischen Poren, die ich je sah, und die vielleicht je gesehen wurden." Als Leibniz dann von England über Holland heimreiste, wurde er in Amsterdam mit dem Erforscher der kleinen Tierformen Jean Swammerdam (1637—1680) und in Delft mit dem berühmten Entdecker der

Infusorien **Anton Leeuwenhoek** bekannt. In den Jahren von 1687 bis 1690 hielt sich Leibniz zum Zwecke historischer Forschungen in Italien auf. Während dieser Zeit besuchte er 1689 in Bologna den Schöpfer der mikroskopischen Anatomie **Marcello Malpighi** (1628—1694), mit welchem er „viele Stunden in anmutigsten Unterredungen mit Nutzen zubrachte." Zu den „etlichen wenigen" Männern, die sich in Deutschland in jener Zeit mit Mikroskopie befaßten, gehörte der in der Geschichte der Chemie bekannte Leibarzt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, **Joh. Sig. Elsholz** (1623—1688). Er zeigte rege Teilnahme für die

Herstellung der Mikroskope.

Die ersten zusammengesetzten Vergrößerungsgläser wurden am Ende des 16. Jahrhunderts von den Brillenschleifern Hans und Zacharias Janssen in Middelburg in Holland angefertigt[17]). Diese Geräte fanden zu wissenschaftlichen Zwecken erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine fleißige Benutzung. Die Mikroskope stellte man damals namentlich in Bologna, London, Paris, Rom und Holland her. Eine besondere Berühmtheit in der Anfertigung solcher Sehwerkzeuge erwarben sich in jener Zeit die Mechaniker Gebrüder **Samuel Joosten van Muschenbroek** (1639—1682) und **Johann Joosten van Muschenbroek** (1660—1707) in Leyden. Deutsche Mikroskopverfertiger jener Zeit sind weniger bekannt.

Am 27. Oktober 1678 schrieb Elsholz an Leibniz[18]) aus Berlin: „Diweil ich auch dem Herrn Kraft damals einige Microscopia sehen ließ, hat er mir vor allen gelobet diejenige Art, welche gegenwärtig verfertiget werden von Herrn Samuel von Muschenbroek in de Oostersche Campe op de lange Brügke in Leyden, mit 5 oder 6 Gläsern, die man verändert und einschiebet, nachdem die corpora, die man besehen will, groß oder

[17]) Im Jahre 1906 und jetzt 1916 wieder ging die Angabe durch die Tagespresse, die Erfinder der zusammengesetzten Vergrößerungsgläser Janßen oder Janson hätten nicht in Middelburg in Holland, sondern in Miltenberg a. M. in Unter-Franken gelebt. Diese Nachricht ist irrig! Siehe darüber: Mitteilung z. Gesch. d. Med. u. Naturw. Bd. 5. 1906, S. 219 und Geschichtsbl. f. Techn., Industrie u. Gew. Bd. 3, 1916, S. 40.

[18]) Leibnizbriefwechsel. Elsholz, Joh. Sigismund. Fasc. 239. 6 Briefe von Elsholz u. 1 Brief von Leibniz.

klein sind. Und dieweil er vermerkte, daß ich eines dergleichen verlangete, hat er mich versichert, daß durch meinen hochgeehrten Herrn Rahts Vermittlung ich schon eines erlangen würde, angesehen derselbe mit den besagten Muschenbroek ohne Zweifel in Kundschaft stünde. Mein hochgeehrter Herr würde mich höchlich obligiren, wenn er so gütig sein und mihr zu einem solchen microscopio um gute Bezahlung behülftlich erscheinen wollte. Er hat zugleich noch von einer neuen invention meldung gethan, welche aus einem sehr kleinen Glas-Küglein bestände und von einem in Delft, namens Lewenhuck verfertiget würden, dergleichen ich dann auch gern haben möchte." Am 29. Januar 1679 schreibt Elsholz wiederum aus Berlin wegen der Mikroskope: „Desselben längst erwartetes Antwortschreiben ist mir vorige Woche wol eingehändiget und danke ich sehr wegen ertheilter Nachricht von den Microscopiis globulariis. Ich finde, daß Herr Thomas Bartolinus[19]) Vol. 3, actorum Hafniensium observ. 3 eben desselben Herrn Leeuwenhoek gedenket und Herr Joh. Chr. Sturmius, Tentam. XV, collegii curiosi pag. 139 stellet in einer Figur vor, sein primum microscopii genus, quod simplicissimae structurae est, et unica lenticula vitrea constat. Ein solches habe albereit und sind meine Gedanken, wann anstatt selbiger lenticulae ein solcher globulus aus venedisch Glas hineingesetzet würde, daß es alsdann ein microscopium globularium sein könnte. Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit haben vier Meilen von hier eine Glashütte nahe bei Potztam vor einigen Jahren angeleget, darin werden gemeine Gläser verfertigt; aber es ist dabey auch ein besonders Offen ordiniret, in welchen crystallene Gläser ad imitationem der venedischen gemachet werden und kommen ihnen ziemlich nahe. Von sotanen Potztamischen crystallenen Glasstücklein habe ich gestern mit dem Röhrlein und Kohle ein Dutzend solcher Globularum geblasen, theils in Größe eines Hanffkornes, theils einer Wicke oder kleinen Erbsen, welches eine sehr leichte Arbeit ist, habe die kläresten auch in ein Löchlein eines Bleches gesetzet und befunden, daß sie zwar die Objecta etwas vergrößern, aber selbige müssen ganz nahe hinangehalten werden ad Contactum fere

---

[19]) Bartolinus, Thomas, wurde 1616 in Kopenhagen geboren und war von 1647 ab Professor der Medizin an der Universität seiner Vaterstadt. Er schriftstellerte viel. Seine Werke wurden 1677 in Kopenhagen zusammen gedruckt herausgegeben. Bartolinus starb 1680 als Rektor der Akademie.

und alsdann wird dadurch das Licht benommen und folget kein guter Effekt. Ob nun der Mangel daran, daß nicht recht venedisch-crystallen-glas, denn man machet in Venedig auch gemein Glas, wie bei uns, dazu genommen worden, weil sie auch etwas braun und nicht ganz weiß fallen oder was sonst die Verhinderung sey, weiß ich nicht. Das fertigste Mittel wäre, wan mein hochgeehrter Herr mir die Gunst erzeigen und ein solch ganz fertiges microscopium globularium samt seinen Pedestall und gute Satisfaction zuwege bringen und bey der Post übersenden wollte, wodurch ich sehr obligiret werden würde, oder zum wenigsten daß nachdem ich es in Augenschein genommen, es ohn Schaden wieder zurücksenden könnte". Am 5. April 1679 schreibt Elsholz in einem anderen Briefe: „Desselben höchst angenehmes mit dem Beyschluß von Paris ist mir zurecht eingelieffert und bin ich deswegen sehr obligiret, in Hoffnung alhier ein solch Microscope nachmachen zu lassen, doch weiß ich nicht in welcher Perfectiom. Ich habe indessen eins bei mir etliche Tage gehabt von denen, welche Müßchenbroek zu Leyden verfertiget und zwar aus Vergünstigung des königlichen Dänischen Abgesandten. Es hatte vier Veränderungen der Gläser, welche das ihrige wohl thaten, aber das kleineste war nur globular und doch nicht so klein, als das Parisische . . . ."

Das unter Leitung von Elsholz in Potsdam gebaute Mikroskop war wohl das erste, was dort entstanden ist. Wie aus Berlin, Göttingen, Jena, München, Wetzlar usw. kommen von Potsdam ja noch heute mit die vorzüglichsten Mikroskope Deutschlands.

Gleichzeitig mit Leibniz hielt sich der sächsische Naturforscher Ehrenfried Walther v. Tschirnhaus (1652—1708) aus Kießlingswalde zum ersten Male, wie dann später wiederholt, in Paris auf. Die beiden Landsleute verkehrten dort fleißig miteinander. Sie schlossen ein Freundschaftsbündnis, das abgesehen von einem kleinen Zwiespalt im Jahre 1684 bis zum Tode von Tschirnhaus (1708) anhielt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte Vilette in Lyon große

Brennspiegel

hergestellt. Tschirnhaus lernte einen davon in Paris kennen und bewunderte dessen Feuerkräfte. Das war die Veranlassung, daß er sich nach seiner Rückkehr in die sächsische Heimat selbst

an die Herstellung und Verbesserung der Brennspiegel machte. Zuerst fertigte Tschirnhaus zur Sammlung der Sonnengluten Hohlspiegel von poliertem Kupfer von fast 2 Meter Durchmesser. Später benutzte er zu dem gleichem Zwecke geschliffene Glaslinsen, die mit einem Kollektivglase verbunden waren[20]). Gleich bei den ersten mit diesen Brenngeräten angestellten Versuchen fand Tschirnhaus, daß in den konzentrierten Sonnengluten die sogenannten feuerbeständigen Gegenstände, wie Steine, Dachziegel, Topfscherben usw. sich verglasten. Er berichtete über seine Versuche zuerst in den Leipziger Actis eruditorum unter den Buchstaben D. T. im Jahre 1687 und dann später noch wiederholt[21]). An Leibniz schrieb Tschirnhaus öfter über seine mit den Brenngeräten erzielten Untersuchungsergebnisse[22]). Den Erfahrungen seines Freundes entsprechend gibt Leibniz in seiner Protogäa an: „alle Erde und alle Steine geben durch das Feuer Glas" . . . und weiter: „daß vermittelst der Kunst durch das Feuer, als das stärkste unter den wirkenden Dingen, die irdischen Sachen endlich sich in Glas endigen" ferner: „da nun alles was nicht in der Luft verfliegt endlich in Fluß kommt und sonderlich durch die Spiegel (=Brenn]spiegel) die Natur des Glases annimmt, so sieht man leicht Glas sey gleichsam die Grundfläche der Erde . . . auch der Kalchstein der unsere Öfen aushält, wird durch Spiegel gezwungen Glas zu werden" [23]). Wie man sieht gebrauchen Tschirnhaus und Leibniz, ebenso wie der moderne Chemiker den Ausdruck „Glas" als Sammelnamen für alle durch Zusammen-

[20]) Ein kupferner Brennspiegel und zwei Brennlinsenapparate von Tschirnhaus, mit denen die zur Erfindung des europäischen Hartporzellans führenden Versuche angestellt wurden, befinden sich jetzt im Königl. mathematisch-physikalischen Salon in Dresden. Abbildungen davon in Reinhardt, Tschirnhaus oder Böttger? Neues Lausitzisches Magazin Band 88, 1912.

[21]) Acta eruditorum Lips. 1687, S. 52; 1688, S. 206; 1691, S. 517; 1696, S. 345, 554; 1697, S. 414. Etwas vermehrt und verbessert ist letzterer Aufsatz auch in französischer Sprache abgedruckt in der Histoire de l'academie royale 1699, S. 90—91.

[22]) Leibniz-Briefwechsel, Tschirnhaus, Fasc. 943. Darin sind für die Geschichte der Porzellanerfindung besonders wichtig: a) Brief von Tschirnhaus an Leibniz. Kißlingswalde, 27. 2. 1694. Bl. 103—107, und Leipzig, d. 12. 10. 1694. Bl. 112—113. b) Leibniz an Tschirnhaus. Hannover, d. 21. 3. 1694. Bl. 109—111 und d. 2. 10. 1694. Bl. 114.

[23]) Leibnizens Protogäa verdeutscht von Chr. L. Scheid. Leipzig u. Hof 1749. S. 42 u. 43.

schmelzen von Kieselsäure mit Metalloxyden entstandenen Verbindungen. Das ist zu berücksichtigen, wenn Tschirnhaus in seinen Berichten auch das Hartporzellan als ein „Glas" bezeichnet. Am 27. Februar 1694 teilte er Leibniz von Kießlingswalde aus brieflich mit, daß es ihm geglückt sei Tonerdeschlamm (= Argillae limus) in der Hitze der konzentrierten Sonnenstrahlen zu verglasen. Dazu bemerkt Tschirnhaus: „Dieß hatt mich auf die Gedanken gebracht, den

Porzellan

zu bereiten. . . . Diese Woche habe ich eine Probe in die Glashütte gesendet, wann die reüssierete, so haben wir einen leichten Modum schöne beständiger und wohlfeyler Glas zu haben[24]), als man bishero gehabt; ratio ist clara, dan ich brauche keine salia dazu".

Hartporzellan ist im wesentlichen ein durch große Hitze verglastes Tonerdesilikat. Dies erkannte Tschirnhaus. Das war der Anfang der Erfindung des europäischen Porzellans. Leibniz schrieb am 21. März 1694 dem glücklichen Erfinder: „Productionem Argillae et aliorum ejus modi per artem aestimire ich billig hoch" und in einem Briefe vom 2. Oktober 1694 erbat er sich ein Stückchen von diesem mit dem Brennglase zusammengeschmolzenen Porzellan.

Die erste Mischung von Tonerdesilikaten, die Tschirnhaus zur Porzellanmasse benutzte, verlangte sehr hohe Hitzegrade zum Garbrand. Bei späteren Versuchen fand er, daß die Verglasung

---

[24]) Im Hinblick auf das in dem Briefe angeführte „ohne Salien" bereitete „Glas" bemerkte ich in einer früheren Veröffentlichung (Archiv Gesch. Naturw. Technik. 1910, Bd. 2, S. 407): „Wie der moderne Chemiker verwendet auch schon Tschirnhaus den Ausdruck „Glas" als Sammelnamen für alle durch Zusammenschmelzen entstandenen Verbindungen von Kieselsäure einerseits, mit Metalloxyden andererseits." Professor Zimmermann erklärt das im Dresdener Anzeiger (Sonntagsbeilage 21 u. 22. 1911) für eine „Behauptung, die für jeden der die Geschichte der Keramik und das früher vollkommene Fehlen jeder Systematik in ihr kennt, geradezu lächerlich ist". Leider bemerkt man in den literarischen Arbeiten von Zimmermann fast stets, wenn er sich auf Gebieten der Chemie bewegt, daß er weder in dieser, noch in deren Geschichte zu Hause ist. Die oben aus der Protogäa mitgeteilten Stellen beweisen klar und deutlich, daß schon Leibniz ebenso wie v. Tschirnhaus und der moderne Chemiker den Ausdruck „Glas" als Sammelnamen benutzte.

der Tonerden durch Zusatz kleiner Mengen Feuerstein, Kreide und ähnlichen Mineralien sehr erleichtert wird. Auf Grund seiner Versuche und Experimente gelang es dem Forscher, seinen Landesherrn August den Starken zu bewegen die Porzellanfabrikation unter seiner Leitung in Sachsen betreiben zu lassen. Als technische Mitarbeiter zog er den Sächs. Leibarzt Dr. Bartolomäi und den jugendlichen Alchimisten Johann Böttger (1682—1719) mit heran. Als der Sekretär von Leibniz, namens Eckhardt, im August 1704 den Herrn von Tschirnhaus in Dresden besuchte, zeigte ihm der letztere schon „eine weiße porcellinene Tasse, so vortrefflich schön und dick, welche er verfertigt, und sagte. er zweifle, ob die Sinesen den Porcellin anders als er machen".

Tschirnhaus starb plötzlich am 11. Oktober 1708. Einige Tage danach geschah in seinem Nachlaß ein Diebstahl. Wie Böttger in einem Briefe berichtet, wurde dabei auch mit gestohlen „das kleine Porzellan-Becherchen so Herr von Schürnhausen gemacht". Danach wurde Böttger mit der Leitung der Porzellanmacherei betraut. Obgleich er selbst in dem ebengenannten Briefe zugab, daß Tschirnhaus schon vor ihm ein Porzellangefäß gefertigt hatte, spielte er sich doch selbst als der „Inventor" auf und erntete den Ruhm, den Tschirnhaus gesät. Im Leibnizbriefwechsel tritt aber letzterer ganz deutlich als der wirkliche Erfinder des europäischen Porzellans in Erscheinung. Eine Angabe im gleichen Sinne findet sich in den Tschirnhaus nach seinem Tode gewidmeten Nachrufen[25]) und auf der Inschrift seines Grabdenkmales in der Kirche zu Kießlingswalde i. d. Oberlausitz. Sie ist also richtig! Das habe ich früher schon ausführlicher nachgewiesen[26]).

Ein „Aszendent" von Leibniz

namens Christoph Leibniz (1579—1632), gebürtig aus Grimma

[25]) Nachruf auf den verstorbenen Tschirnhaus von dem Sekretär der Pariser Académie des sciences Fontenelle. Abgedr. in der Histoire de l'académie royale à Paris 1709, S. 122 u. ff.

[26]) Peters, Hermann. Wer ist der Erfinder des europäisch. Porzellans? Diergart, Beiträge aus der Gesch. d. Chemie, Leipzig u. Wien 1906/1909. — Peters, Herm. Tschirnhaus, der Erfinder d. sächs. Porzellans. Chemiker-Zeitung 1908, S. 789, 802. — Peters, Herm. Die Erfindung des europäischen Porzellans. Archiv f. d. Gesch. d. Naturw. u. Techn. 1910, Bd. 2, S. 399—424. — Ferner: C. Reinhardt, Tschirnhaus oder Böttger? Im Neuen Lausitzschen Magazin, Bd. 88, 1912.

in Sachsen, „ein vortrefflicher Theologe", war lange Zeit Diakonus an der St. Sebalds Kirche zu Nürnberg. Sein Sohn Justus Jacob Leibniz (1610—1683) wirkte gleichfalls als Prediger in Nürnberg[27]). Auch dessen Sohn war wieder Seelsorger in seiner Geburtsstadt. Dort lebte auch die Familie von Leibnizens väterlichen Großmutter, geborene Anna Deuerlin oder Deuerlein aus Nürnberg. Ihr Mann Ambrosius Leibniz war Stadt- und Bergschreiber in der sächsischen Bergstadt Altenberg[28]). Als Leibniz 1666 auf der Nürnberger Universität zu Altdorf Doktor der Rechte geworden war, besuchte er Nürnberg. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß es die dortigen verwandtschaftlichen Beziehungen waren, welche ihn veranlaßten, in dieser alten Reichsstadt etwas länger zu verweilen. Hier in Nürnberg begann[29])

Leibniz seine chemischen Studien.

Er fand nämlich Eingang in die dortige alchimistische Gesellschaft der Rosenkreuzer und ward alsbald ihr besoldeter Sekretär[30]). Als solcher hatte er die im Laboratorium ausgeführten chemischen Arbeiten zu beschreiben und Vorschriften zu anderen Präparaten aus den Werken berühmter Chemiker und Alchimisten auszuziehen. Leibniz übersetzte damals das Rätsel des pseudonymen

---

[27]) Siehe: Will, G. A. Nürnbergisches Gelehrten Lexikon. Nürnberg u. Altdorf 1756. II. Teil. S. 416: Leibniz (Christoph), ein vortrefflicher Theologe. 1579—1632. „Sein Vater hieß Johann und ein gemeiner Mann gewesen, er aber mit unter die Ascendenten des unsterblichen ... Leibniz, der auch aus Meißen gebürtig war, gehöre". S. 419: Leibniz, Justus Jacob. 1610—1683. S. 420: Leibniz, Johann Jacob, der Sohn des vorigen, 1632 bis 1705. — Der Herausgeber der von Eckhart verfaßten Lebensbeschreibung Leibnizens (Siehe Anmerk. 6) sagt auf S. 140: „Andere Nachrichten sagen, daß unser Prediger Leibniz sein bloßer Namensvetter war. Auch in Zedler, Universallexikon, 1737, 16. B. heißt es in der Lebensgeschichte von Leibniz: „Justus Jacob Leibniz, welcher ihm aber weiter nicht, als nur dem Namen nach verwandt war".

[28]) Siehe Anmerk. 1 von Arnswaldt, S. 65 über Leibnizens Großmutter geb. Anna Deuerlein. Über die Predigerfamilie Leibniz in Nürnberg berichtet v. Arnswaldt nichts.

[29]) Eine ausführlichere Arbeit über „Leibniz als Chemiker" veröffentlichte ich im Archiv f. d. Gesch. d. Naturw. u. d. Technik, Leipzig 1916, 7. Band, Heft 2 S. 85—108. Heft 3 S. 220—235. Heft 4 S. 275—287.

[30]) Eckhart, Lebensbeschreibung von Leibniz vom Jahre 1717. Abgedr. in Murr, C. G. Journal zur Kunstgeschichte. 7. Teil. S. 137. Nürnberg 1779.

Scheidekünstlers Basilius Valentinus: „Fünf Bücher hat uns zugericht" usw. in lateinische Verse[31]).

Durch Vermittelung seines weitschichtigen Oheims, des Pfarrers Justus Jacob Leibniz, wurde er in Nürnberg mit dem kurmainzischen Minister von Boineburg bekannt. Dieser nahm ihn bald hernach in seine Dienste und durch ihn kam Leibniz später nach Frankfurt a. M., Mainz und Paris. Am Hofe zu Mainz lernte er den dortigen Handelsrat Dr. med. Kraft (1624—1697) kennen. Mit ihm stand er auch bis zu dessen Tode in stetem Briefverkehr und sah ihn auch ab und zu wieder. In Hannover werden jetzt noch 157 von Kraft an Leibniz gerichtete Briefe aufbewahrt. Sie zeigen, daß letzterer von Kraft viele chemische, alchimistische, medizinische und technische Belehrungen und Anregungen bekam.

Leibniz trat 1676 als Bibliothekar und Historiograph in hannoversche Dienste. Im Frühling 1677 besuchte ihn Kraft in Hannover. Bei der Gelegenheit machte er hier im Schlosse des Herzogs Johann Friedrich diesen und seinen Hofstaat mit dem hier noch nie gesehenen

Phosphor

bekannt. Über diese Vorführung des leuchtenden Elementes berichtete Leibniz im Pariser Journal des Savants[33]). Er erzählte darin, wie man sich am herzoglichen Hofe damit belustigte, sich das Gesicht und die Kleider mit phosphorhaltiger Flüssigkeit zu bestreichen, daß man im nächtlichen Dunkel gleich Glühwürmern leuchtete usw.

Der Entdecker des Phosphors war ein Hamburger namens Hennig oder Henning Brand[34]). Die genauesten Nachrichten über ihn verdanken wir Leibniz. Letzterer machte im Juli 1678

[31]) Gedruckt im ersten Teile der Miscellaneorum Berolinensium S. 22.

[32]) Zedler, Universal-Lexikon von 1737, 16. Band, S. 1519.

[33]) Journal des scavans du Lundy 2. Aoust, 1677. Paris. S. 244—246. Le phosphore de M. Krafft ou Liqueur et terre secche de sa composition qui jettent continuellement de grands éclats de lumière.

[34]) Siehe darüber: a) Peters, Hermann. Geschichte des Phosphors nach Leibniz und dessen Briefwechsel. Chemiker-Zeitung, Cöthen 1902. 26 Nr. 100. b) Peters, Hermann. Kunckels Verdienste um die Chemie. Abgedruckt im Archiv für d. Gesch. d. Naturwissensch. u. d. Technik. Leipzig 1912. Band 4, S. 186—191. c) Peters, Hermann. „Leibniz als Chemiker". Abgedr. Archiv f. d. Gesch. d. Naturw. u. d. Technik. Leipzig 1916. 7. Band, S. 87—102. S. 220—235 u. S. 275—287.

in Hamburg seine persönliche Bekanntschaft und unterhielt mit ihm jahrelang Beziehungen. Insbesondere vermittelte er, daß Brand gegen ein Jahresgehalt von 120 Talern in die Dienste des Herzogs Johann Friedrich von Hannover trat. Nach diesem Vertrage war Brand verpflichtet, die Vorschrift zur Bereitung des Phosphors und andere von ihm gemachte chemische Entdeckungen seinem fürstlichen Herrn mitzuteilen. Im Leibniz-Briefwechsel der Königl. Bibliothek zu Hannover wird noch jetzt eine Anzahl Briefe von Brand aufbewahrt[35]). Nach einer Notiz von Leibniz wohnte dieser im Jahre 1677 in Hamburg in der Neustadt auf dem Michaelisplatze.

Noch zu Lebzeiten von Brand spielte sich der Chemiker Kunkel[36]), der die Herstellung des Phosphors bei dem Entdecker in Hamburg gesehen hatte und sich danach selbst damit befaßte, unberechtigter Weise als der Inventor auf. Er stellte phosphorhaltige leuchtende Wunder-Pillen her, welche nach seiner Behauptung gegen Infektionskrankheiten schützen sollten. Als Kunkel 1692 auch in den Memoiren der französischen Akademie der Wissenschaften[37]) als der Entdecker des Phosphors hingestellt wurde, erhob Leibniz sofort dagegen Einspruch. Später schrieb Leibniz eine Geschichte der Phosphorentdeckung. Sie erschien in lateinischer Sprache 1710 gedruckt in den Veröffentlichungen der Berliner Königlichen Sozietät der Wissenschaften[38]). Sie ist unbedingt eine zuverlässige Quelle. In ihr sagt Leibniz: „Soviel ich weiß, war Brand in seiner Jugend Soldat und gelangte zu

---

[35]) Leibniz Briefwechsel in Hannover, Kgl. Bibliothek, Fasc. 107. Briefwechsel von Brand mit Leibniz. Die Briefe finden sich abgedruckt bei: Peters, Hermann. „Leibniz als Chemiker". Siehe darüber vorige Anmerkung.

[36]) Siehe a) Kunckel, Joh. Öffentliche Zuschrift von dem Phosphoro mirabili und dessen leuchtenden Wunder-Pilulae. Wittenberg 1678. b) Kunckel, Joh. Collegium physico-chymicum experimentale. Herausgegeben von Engelleder, Hamburg 1716.

[37]) Homberg, W. Maniere de faire le phosphore brûlant de Kunckal. i. d. Histoire d' l'Académie royal des sciences. Tom. II. S. 135, 1692, 30. April.

[38]) Leibniz, G. G. Historia inventionis phosphori. Abgedr. in: Miscellanea berolinensia ad incrementum scientorum usw. 1710. II. Physica et medica. Lat. 91—98. Auch abgedr. in L. Dutens, Leibnitii opera omnia. Genf 1768. Tom. II p. II Lat. 102—108. Eine Verdeutschung davon veröffentlichte ich im Archiv für die Gesch. d. Naturwissenschaften und der Technik. Leipzig 1912, Bd. 4, S. 196—203.

irgend einem höheren Grade; auch heiratete er eine nicht mittellose Frau. Man sagt, daß er das ererbte Vermögen mit alchimistischen Arbeiten vertan hat. Er beschäftigte sich aber nicht so sehr mit dem Stein der Weisen, als mit chemischen Spezialitäten und dem Verkaufe chemisch-pharmazeutischer Präparate".

Wie aus Brands Briefen an Leibniz hervorgeht, betrieb er daneben auch die Heilkunst. Leibniz redet ihn auf seinen Briefadressen als Dr. medicinae an. Als Kunkel mit Brand zerfallen war, bezeichnete er ihn, wie Kraft an Leibniz schreibt[39]), stets mit dem Spottnamen „Wurmbrand". Die Figur des Doktor Wurmbrand spielte im 17. Jahrhundert annähernd dieselbe Rolle, wie die Persönlichkeit des Doktor Eisenbart vom 18. Jahrhundert ab. Sie war das Bild einer Art Quacksalber der chemiatrischen Richtung, denen nachgesagt wurde, daß sie die vielen Krankheiten, welche früher auf oft nur in der Einbildung lebende Würmer zurückgeführt wurden, mittelst Destillierung der Kranken heilten[40]). Kunkel rechnete den Doctor Medicinae et Philosophiae Brand also zu den Quacksalbern.

Aus den Hamburger Geschichtsquellen flossen bislang über den Phosphorentdecker nur sehr spärliche Nachrichten. Nach solchen befaßte sich Brand auch mit Teufelaustreibungen und Schatzgräberei mittelst der Wünschelrute.

Von seiner Phosphorentdeckung berichtet Leibniz: „Als Brand im Jahre 1669 den Abdampfrückstand menschlicher Abwässer zu alchimistischen Zwecken destillierte, entdeckte er in der Vorlage seines Destilliergerätes das leuchtende Element. Seine leichte Entzündlichkeit fiel Brand natürlich sofort auf. Am 30. April 1679 schrieb er darüber an Leibniz: „Ich sehe es von Hertzen gerne, nachdem mahl ein groß Geheimnisse Gottes dahinder stecket, daß man ein Mahl erführ, was dahinder vergraben wehre, denn dieser Dage von demselben Feuer (= Phosphor) in meiner Hand hatte und that nicht mehr, als daß ich mit meinem Othe oder Wind hineinblaset, da zündete sich das Feuer an, so wahr mir Gott helffen soll".

---

[39]) Leibniz-Briefwechsel-Hannover. Fac. 501. Brief von Kraft an Leibniz 24. Dezemb. 1678.

[40]) Siehe Flugblatt von 1648: Doktor Wurmbramdt. Abgedruckt bei Peters, Hermann. Der Arzt, S. 111. Leipzig 1900 bei Eugen Diederichs erschienen.

Wie aus dieser Mitteilung ersichtlich wird, nannte Brand seinen Leuchtstoff schlichtweg „Feuer“. Der vorhin schon erwähnte Leibarzt Elsholz, der unter anderem das Leuchten von erwärmtem Flußspath entdeckt hat, übertrug auf Brands neuentdeckten Leuchtstoff zuerst den Namen Phosphor, der früher für andere Leuchtkörper gebräuchlich war.

In den Jahren 1678 und 1679 kam Brand zweimal nach Hannover, um hier am herzoglichen Hofe die Herstellung des Phosphors zu zeigen. Darüber berichtet Leibniz: „Brand kam nach Hannover und teilte ehrlich die Bereitungsweise mit, denn alles, was er selbst verrichtete, habe ich mit meinen Leuten in einem anderen Laboratorium nachgebildet. Die Abwässer von Soldaten, welche in einem Lager standen, wurden in Gefäßen gesammelt und als eine hinreichende Menge davon vorrätig war, kam Brand zu uns und vollzog die Darstellung außerhalb der Stadt“. Nach dem von Brand erlernten Verfahren stellte Leibniz mit seinen Leuten in einem anderen Arbeitsraume den Phosphor dann auch selbst her.

Die Brandsche Vorschrift zur Phosphorgewinnung sandte Leibniz nach Paris an seinen Freund v. Tschirnhaus, der sie in der französischen Akademie der Wissenschaften bekannt gab. Durch Abdruck in deren Memoiren wurde so das Geheimnis der deutschen Entdeckung zuerst in französischer Sprache veröffentlicht[41]).

Zur Verherrlichung der am hannoverschen Hofe vollzogenen Phosphordarstellung widmete Leibniz seinem Herzoge ein lateinisches Gedicht in metrischen Versen, in dem die Eigenschaften des neuen Leuchtkörpers in poetischer Weise geschildert sind[42]). Es zeigt so recht das Aufsehen, das der wunderbare Leuchtstoff bei seiner Entdeckung erregte. Auch wird darin seine leichte Entzündbarkeit sehr betont.

In den zwischen Leibniz und Kraft gewechselten Briefen sprechen beide schon davon, den

---

[41]) Abgedruckt in der Histoire de l'academie royale des sciences. Bd. I S. 342: Sur un phosphore. Sie ist auch abgedr. in C. J. Gerhardt, Leibnizens mathemat. Schriften. Halle 1859. Bd. IV S. 496—498. Auch von Hermann Peters, abgedruckt i. Kunckels Verdienste um die Chemie, Archiv f. d. Gesch. d. Naturwissensch. u. d. Technik, Bd. 4, S. 208—209.

[42]) Diese Dichtung in deutsche Verse übertragen befindet sich in meiner Verdeutschung von Leibnizens Geschichte der Phosphorentdeckung. Siehe Anmerk. 38.

zu verwenden. Die Anschauungen der Scheidekünstler wurden damals noch immer sehr beeinflußt durch die von der Scholastik aufgenommene altgriechische Lehre, welche nach Schillers Punschlied lautet:

„Vier Elemente,
Innig gesellt,
Bilden das Leben
Bauen die Welt“.

Leibniz meinte, der Phosphor sei ein unbekannter Stoff, welcher besonders viel von dem Feuerelement enthielte. Diese „veritable Flamme“ als Feuerzeug zu verwerten, ward durch den anfänglich hohen Preis des Phosphors unmöglich gemacht. Billiger wurde letzterer erst, als die schwedischen Chemiker Gahn (1745—1818) und Scheele (1742—1786) aus Stralsund 1769/1770 das Verfahren entdeckten, Phosphor aus Knochenasche abzuscheiden.

Die ersten Phosphorfeuerzeuge waren die „Turiner Kerzen.“ Sie kamen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Handel. Die Schwefel-Phosphor-Zündhölzer wurden im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts erfunden und im kleinen nach den verschiedensten Vorschriften hergestellt. Aber die eigentliche Zeit der Phosphorstreichhölzer begann erst 1832, als Goethe starb mit den Worten: „Mehr Licht!“ Inzwischen haben sich die chemischen und physikalischen Geräte und Einrichtungen zur bequemen und schnellen Erzeugung von Licht und Feuer in ungeahnter Weise vervollkommnet. Wenn unser großer Dichterfürst sie noch kennen gelernt hätte, so würde er wohl wie sein Mephistopheles in der Walpurgisnacht gesprochen haben:

„Das leuchtet, sprüht und stinkt und brennt!
Ein wahres Hexenelement!“

Das leuchtende Element findet sich in der Natur viel allgemeiner verbreitet, als Leibniz und Hennig Brand je geahnt haben. Bei den Nachforschungen des 19. Jahrhunderts nach dem Vorkommen des Phosphors war die Entdeckung der Glycerinphosphorsäure im Lecithin des Gehirns und der Nerven von Interesse. Sie war die Mutter des Ausspruchs: „Ohne Phosphor kein Gedanke!“

In seiner Geschichte der Phosphorentdeckung bespricht Leibniz noch einige andere in seiner Lebzeit bekannt gewordene

Licht und Feuer erzeugende Körper.

Von diesen ist besonders zu nennen der 1632 vom Schuster Vincenz Cascariolo in Bologna entdeckte Bologneser Leuchtstein, dessen Nachahmung jetzt als Leuchtfarbe benutzt wird. Es war ein gerösteter Schwerspat, der aus einer Mischung von Baryumsulfat und -sulfid bestand. Vorher im Lichte gestanden leuchtet er im Dunkeln.

Ebenso verhält sich der Balduinsche Phosphor, geglühtes Kalziumnitrat. Leibniz berichtet auch von einer Flußspatart, die als Pulver auf heißes Blech gestreut ein Leuchten verursacht.

Als Ersatz der im Altertum an den Gräbern üblichen ewigen Lampen empfiehlt er den immerwährenden Leuchtkörper (= Phosphor durabilis) des Gröninger Professors Joh. Bernoulli (1667 bis 1748). Es ist dies ein im luftleeren Raum geschütteltes Quecksilber, das Licht ausstrahlt.

Wilhelm Homberg (1652—1715) entdeckte auch, daß geschmolzenes basisches Kalziumchlorid durch Reiben oder Schlagen leuchtend wird [43]).

Der gleiche Forscher stellte auch durch Einäschern und Glühen von menschlichen Auswurfstoffen mit Kalialaun ein Pulver her, das sich in feuchter Luft von selbst entzündet [44]). Dieser sogenannte „Hombergs Pyrophor" ist ein in höchst fein verteiltem Zustande befindliches, mit Kohle und Tonerde innig gemischtes Kaliumsulfid.

All diesen neuentdeckten Licht und Feuer spendenden Stoffen brachte Leibniz eine warme Teilnahme entgegen.

Er schrieb auch eine Abhandlung über die ebenfalls von Homberg erhaltene Kunde, daß sich die aus Kanehl, Nelken, Sassafrasholz usw. destillierten ätherischen Oele beim Vermischen mit starker Salpetersäure entzünden [45]).

Der Weingeist

kam damals fast durchweg noch aus Frankreich. Als Ludwig XIV mitten im Frieden die Pfalz geplündert und Straßburg genommen

[43]) Peters, Hermann, Wilhelm Homberg, Chemiker-Zeitung, Köthen 1903, Nr. 102, und auch Leibniz-Briefwechsel, W. Homberg, Fasc. 420. Französischer Brief von Homberg an die Kurfürstin Sophie.

[44]) Mémoires de l'academie royale 1711, S. 238: Phosphore nouveau, en suite de observations sur la matière fécale par M. Homberg.

[45]) L. Dutens, Leibnitii opera omnia. Genf 1768. Tom. II, p. II, S. 98: De oleo inflammaterio.

hatte, war Leibniz den so raublustigen Nachbarn jenseits des Rheines todfeind. „Man muß mit Frankreich in pace Krieg führen“ [46]), schreibt er. Um den Franzosen ihren so einträglichen Handel mit Franzbranntwein zu schädigen, vereinte er sich mit Dr. Kraft 1694 in Hannover durch einen Vertrag [47]) zur Gründung einer Gesellschaft, welche den Branntwein aus gegorener Zuckerlösung im Großen destillieren sollte. Leibniz suchte für das Unternehmen auch Wilhelm III, König von England und Holland zu gewinnen. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, weil gerade damals Amerika anfing, größere Mengen Rum und Zuckerspiritus auf den europäischen Markt zu werfen. Im Kleinen destillierte man damals schon in Hamburg Zuckerspiritus aus vergorener Siruplösung.

Von der Wirkung des Branntweins auf den menschlichen Organismus hatte Leibniz keine gute Meinung. Er bezeichnete ihn als „ein Getränk, welches als eine Arzney wohl nützlich, aber zum ordentlichen Gebrauch als ein Aliment höchst schädlich und gewiß viel tausend Menschen dadurch ihr Leben verkürzen“. Man verstand es damals noch nicht, das die Gesundheit besonders schädigende Fuselöl aus dem Kornbranntewein zu entfernen. Kraft brachte bei Leibniz in Vorschlag eine Gesellschaft zu gründen, welche sich damit befassen sollte, mittelst Aetzkalkzusatz und Destillierung den Kornbranntewein zu entfuseln. Dieses Verfahren würde einen großen Gewinn bringen. Leibniz lehnte die kaufmännische Beteiligung hieran ab mit den Worten: „Ich habe zum ofteren erkläret, daß ich nach einem Privatnutzen wenig frage“. Die damals noch nicht bekannte Reinigungsart des Branntweins mit Kalk wurde später allgemeiner angewandt.

Mit dem Helmstedter Chemieprofessor Dr. med. Andreas Stisser (1657—1700), gebürtig aus Lüchow, besprach Leibniz in längeren lateinischen Briefen [48]) verschiedene Fragen aus der

[46]) Abgedruckt in Onno Klopp, die Werke von Leibniz. Bd. IV: Verschiedene Vorschläge in den Jahren 1678—1680.

[47]) Peters, Hermann, Leibniz gegen Frankreichs Weingeisthandel. Chemiker-Zeitung 1915, Nr. 60, S. 373. Siehe auch „Leibniz als Chemiker“. S. 220. Anmerk. 29.

[48]) Stissers lateinischer Briefwechsel mit Leibniz ist abgedruckt in: L. Dutens, Leibnitii opera omnia, Genf 1768, Tom. II, p. II, S. 122—130. Siehe darüber „Leibniz als Chemiker“. S. 276—279.

So unterhielt er sich mit ihm über den ältesten Betrieb der Destillierkunst, der Alchimie und der allgemeinen praktischen chemischen Kunst. Weil Plinius und Galenos vom Destillieren noch nichts berichten, so meint er richtig, daß man sich zu ihren Zeiten noch nicht damit befaßt habe. Höchstens hätte man damals vielleicht die Destillierkunst zur Gewinnung des Quecksilbers benutzt, „denn es wird zu selten im freien Zustande gefunden". Auch nach den heutigen Forschungen finden sich die ältesten Beschreibungen wirklicher Destilliergeräte erst bei dem alexandrinischen Schriftsteller Zosimos, der um 300 n. Chr. schrieb. An einer anderen Stelle fordert Leibniz Professor Stisser auf mit ihm zu ergründen, ob bei der Bildung neuer chemischer Stoffe aus anderen eine wirkliche Verwandlung dieser oder nur eine Umlagerung ihrer Teilchen geschehen sei.

In seiner Protogäa[9]) stellt Leibniz häufiger Betrachtungen an über die Ähnlichkeit der in der Natur fertig gefundenen Dinge mit denen, welche in den Werkstätten der Scheidekünstler hergestellt sind. Er meint: „Es würde wohl der Mühe werth sein, wenn man die aus der Erde gegrabenen natürlichen Dinge mit denen, die in Laboratoriis oder Werkstätten der Chymisten verfertigt werden, sorgfältiger vergleichen wollte, weil doch öfters eine wunderbare Gleichheit unter Dingen, die von der Natur erzeugt und Dingen, welche durch die Kunst gemachet werden, angetroffen wird. Denn die Natur ist nichts anderes als eine große Kunst. Nicht alle mahl unterscheidet man völlig künstliche Sachen, von den natürlichen. Und was liegt daran, ob die nämliche Sache ein vulkanischer Dädalus im Ofen erfindet, oder ob sie der Steinmetz aus dem innersten der Erde ans Licht bringt? Ich will zwar von der neuen Zeugung der Metalle durch die Kunst, oder der einfachen gleichförmigen Körper nichts festsetzen; ich getraue mir auch nicht zu sagen, ob jemahls einer Gold, Silber oder Quecksilber, auch nur wenigstens Salz von neuem hervorgebracht oder gänzlich destruirt habe. Doch halte ich es für gut, die Natur selbst bei Hervorbringung dieser Geburten zu ertappen".

Im Jahre 1676 lernte Leibniz in Amsterdam den dortigen Arzt Dr. med. Schuller kennen. Dieser war philosophisch sehr geschult und betrieb auch

Mit ihm schlossen Leibniz und Kraft einen Vertrag ab, nach dem Schuller auf gemeinsame Rechnung für sie Goldmacherei betreiben sollte[49]). Statt Gold abzuliefern, kam der Feuerphilosoph seinen beiden Geschäftsgenossen aber immer nur mit Geldforderungen. 1679 schrieb Kraft an Leibniz: „Dr. Schuller ist todt, welcher mich und anderen mit falschen Processen sehr gequält und viel Schulden hinterlassen hatt". Ähnliche Erfahrungen machte Leibniz auch noch mit anderen Goldmachern. Aber trotzdem riet er 1701 der Königin Sophie Charlotte von Preußen[50]), sich in ihrem Schlosse zu Charlottenburg ein chemisches Laboratorium einrichten zu lassen. Er schrieb ihr: Schon der Gedanke an den Stein der Weisen macht viel Vergnügen und die Menge von Seltsamkeiten, welche man beim Suchen nach ihm erblickt, zöge er den größten Goldstücken vor. Noch am 14. November 1716, wenige Stunden vor seinem Tode, unterhielt sich Leibniz mit dem Waldeckischen Hofrat und Leibmedikus Dr. med. Seip über alchimistische Dinge.

Zur Zeit der Scholastik herrschte bei den Scheidekünstlern und Alchimisten die Lehre des Aristoteles, nach welcher die aus den Urstoffen entstandene Substanz erst durch das Hinzukommen der Form das Ding geworden ist, das es ist. Durch den Wechsel seines Wesens oder seiner Form konnte ein Stoff in einen anderen übergehen. Die Ansicht paßte auch in die Monadologie des Leibniz hinein, nach welcher die Substanz durch Zusammentritt der aus lebendiger Kraft bestehenden Monaden gebildet ist. So bestritt Leibniz nie ganz die Möglichkeit, daß Gold durch Verwandlung anderer Metalle zu gewinnen sei.

Nach der Ansicht seiner Zeit glaubte er nicht nur, daß die Menschheit von der Alchimie Reichtum und heilkräftige Arznei erlangen würde, sondern er hoffte auch, daß mit Hilfe der Chemie und Physik das Geheimnis der tierischen und menschlichen Lebenstätigkeit entschleiert werden könnte.

---

[49]) Leibniz-Briefwechsel, Schuller, Fasc. 843. Von den Briefen, welche auf Alchimie Bezug haben, sind einige abgedruckt von L. Stein, Leibniz und Spinoza. Berlin 1890. S. 296 ff.

[50]) Onno Klopp, Die Werke von Leibniz. Hannover 1864—1884. Bd. X, S. 110. Französischer Brief: Leibniz à la reine Sophii Charlotte. Hannover, 14. 12. 1701.

Den Grund zu solchen Anschauungen hatte schon Paracelsus (1493—1541) gelegt. Er war es auch, der besonders darauf hinwies, daß die Heilkunde sehr kräftig wirkende Arzneimittel aus den Werkstätten der Scheidekünstler beziehen könnte. Er mahnte deswegen sehr dazu, die Medizin inniger mit der Chemie zu verschmelzen. In seinem Sinne betrieben denn auch später nach ihm Andreas Libau-Libavius (1540—1616), J. von Helmont (1577—1644), de la Boë Sylviüs (1614—1672), Otto Tachen-Tachenius aus Herford in Westfalen und viele andere Ärzte jener Zeiten die Heilkunst. Mit dem anfänglichen Apotheker Otto Tachen, der später als Arzt in Venedig lebte, stand Leibniz noch in Briefwechsel. So fragte er in einem Briefe vom 4. Mai 1671 bei ihm an, ob er nicht eine Vorschrift angeben könne, nach welcher die damals noch unbekannte Gasart zu bestimmen sei, welche bei der Einwirkung von Säure auf gewisse Alkalien entströme. Die genaue Erkenntnis dieses Gases, der Kohlensäure, geschah erst durch Bergmann (1735—1784) in Upsala, so daß Leibniz es nicht mehr erlebte.

Durch das Arbeiten und Wirken der soeben genannten, chemisch geschulten Ärzte zog für die medizinische Wissenschaft aber jenes Zeitalter herauf, welches als das jatrochemische bezeichnet zu werden pflegt.

Die seit alten Zeiten aus Naturgegenständen durch einfache Mischung hergestellten Arzneien, die sogenannten Galenischen Mittel, sind auch heute noch nicht ganz aus dem deutschen Heilschatze verschwunden, aber seit der Lebenszeit des Paracelsus drängten sich neben diesen doch allmälig immer mehr die

Chemikalien als Heilmittel

ein. Namentlich während der Lebenszeit von Leibniz hielt die alte Scheidekunst allgemeiner ihren Einzug in die pharmazeutischen Laboratorien. Dort, wo bisher nur die arzneilich wirksamen Naturerzeugnisse zu Tränken und Latwergen, wie Mithridat und Theriak gemischt und Pflanzen- und Tierstoffe der einfachen Destillierung unterzogen waren,

„Da ward ein roter Leu, ein kühner Freier,
Im lauen Bad der Lilie vermählt,
Und beide dann mit offnem Flammenfeuer
Aus einem Brautgemach ins andere gequält.
Erschien darauf mit bunten Farben
Die junge Königin im Glas:
Hier war die Arzenei“.

Die bilderreiche Schreibweise der Alchimisten, welche Goethe in diesen Versen zur Wiedergabe einer für die Herstellung eines Quecksilberpräparates dienenden Vorschrift getreu nachgeahmt hat, war für die Bereitung gleichförmiger chemischer Arzneien nicht geeignet. Als die Chemie in die Dienste der Medizin getreten war, im sogenannten Zeitalter der Jatrochemie, entstand für sie daher eine verständlichere Ausdrucksweise.

Da der hannoversche Aristoteles in der Chemie und den anderen Naturwissenschaften sehr unterrichtet war, so machte es ihm keine Schwierigkeiten, sich selbst mit an der, sich damals sehr in mechanisch-chemiatrischen Anschauungen befindlichen medizinischen Wissenschaft zu beteiligen.

Einige zwischen Leibniz und Papin gewechselte Briefe zeigen recht klar und deutlich, wie die beiden Gelehrten den

Wert der Heilkunde für die Menschheit

und manche Art ihres Betriebes verschieden einschätzten. Leibniz war in Paris mit Denis Papin (1647—1714) bekannt geworden. Als letzterer wegen seines Protestantismus aus Frankreich geflohen war, lebte er zuerst in London und Venedig. Dann lehrte er von 1687 ab an der Universität zu Marburg, zog später an den Hof zu Cassel und starb in England. Seine Erfindung des „Papinschen Topfes", der ersten Dampfmaschine, des ersten Tauchbootes, erregte bei Leibniz große Teilnahme, so daß er hierüber sowie über andere Dinge sich jahrelang fleißig mit Papin brieflich besprach. Als er in seinem Alter sehr von der Gicht geplagt war, bat er Papin ihm ein gutes Mittel gegen sein Leiden anzugeben. Am 10. Juli 1704 schrieb dieser ihm von Cassel aus: „Obgleich ich Medizin studiert und sogar den Doktortitel erworben habe, giebt es doch vielleicht niemand, der weniger verschreibt. Alle Art von Leuten unternimmt es Rezepte zu schreiben für alle möglichen Krankheiten, ich aber wage es nicht, aus Furcht Unheil zu stiften" [51]). Papin bemerkt dann weiter, daß er den Wert der ganzen inneren Heilkunde seiner Zeit nicht

[51]) Leibnizens französischer Briefwechsel mit Papin ist abgedruckt in: Gerland, Leibnizens u. Huygens Briefwechsel mit Papin usw., Berlin 1881. E. Jäger, Prof. Dr., gibt Verdeutschungen von diesen Briefen medizinischen Inhalts in seiner Schrift: Denis Papin u. seine Nachfolger in der Erfindung d. Dampfmaschine. Stuttgart, Verlag A. Liesching & Cie. 1902, Anhang II, S. 28—33.

sehr hoch einschätze. Bei der Ausübung der Chirurgie kämen ab und zu zwar auch Mißgriffe vor. Sie sei aber doch für das Wohlergehen vieler Menschen häufig von sehr großem Wert. Die innere Heilkunde dagegen wäre durch die Art und Weise, wie sie betrieben würde, meist nur schädlich und er müsse dem Vergleiche eines venetianischen Arztes zustimmen, der gesagt habe: „Ein Arzt, der ein stärkeres Mittel verordnet, als die Natur erfordert, um das Nötige zu tun, um zu kochen und auszusondern, ist mit einem Menschen zu vergleichen, der einem Uhrmacher in dem Augenblicke, wo dieser die vielen kleinen Stücke einer Uhr zusammensetzt, eine Ohrfeige hinschlägt, so daß alles auf den Boden fällt und durcheinander kommt, wo nicht verloren geht". Papin erzählt dann von Fällen, in denen durch das Entgegenhandeln wider ärztliche Anordnungen gerade das Richtige getroffen wurde. Er entwickelt dabei Ansichten, welche dem alten Weisheitsverse entsprechen, welcher lautet:

Die besten Ärzte weit und breit,
Sind die Natur, Geduld und Zeit.

Zum Schlusse bemerkt er, daß zur sicheren Ausübung der Heilkunde die Kenntnis von 100 verschiedenen Dingen nötig und daß die Unkenntnis eines einzigen oft verhängnisvoll sei. Gott habe aber zum Glück den menschlichen und tierischen Leib so geschaffen, daß er nicht nur gesund bleibe, sondern daß er bei Erkrankungen auch von selbst heilen könne. Dazu gehörte nur die vernünftige Auswahl der Lebensmittel und der gesunde Sinn für das, was Jedem zuträglich sei. Papin spricht hier also ähnlich, wie Sirach (37, 30) in den Worten: „Prüfe, was deinem Leibe gesund ist, und siehe was ihm ungesund ist, das gieb ihm nicht".

Auch Leibniz betont verschiedentlich, daß die Diät für die Gesundheit von großer Wichtigkeit ist, aber er war keineswegs damit einverstanden, daß die ganze Krankenbehandlung nur mittelst dieses, von Papin so überaus gepriesenen Naturheilverfahrens betrieben würde. Er schrieb am 17. Juli 1704 an Papin: „Sie haben Recht, mein Herr, wenn Sie die Chirurgie für den sichereren Teil der Medizin erklären; man sieht dort was man tut. Die innere Medizin ist nach meiner Ansicht eine Kunst wie das Spielen au Verkehren oder au Tricktrak (Brettspiel mit Würfeln), wo die Geschicklichkeit viel, der Zufall aber noch mehr ausmacht. Das Übel ist hier, daß die Ärzte keine Sorgfalt

verwenden und nicht die 1000 kleinen Beobachtungen benutzen, welche bereits gemacht sind. Ich unterscheide streng zwischen akuten und chronischen Krankheiten. Bei den ersteren muß man fest eingreifen, um der Natur eine andere Wendung zu geben, sie zu erwecken oder ihr nachzuhelfen, z. B. Aderlassen bei der Brustfell-Entzündung, ein Brechmittel bei Schlaganfällen geben, mit Ipecacuanha purgieren bei Dysenterie, Opium anwenden gegen zu heftige Schmerzen, ferner Mittel gegen Fieber reichen, wenn der Schweiß es erfordert".

Leibniz meint, es sei ja richtig, daß manche kräftige Heilmittel giftig wären, indessen selbst das giftige Arsenik wirke in geringen Mengen vorzüglich gegen Fieber. Er gestehe zu, daß sich die Heilkunde, wie sie gewöhnlich ausgeübt werde, in einem kläglichen Zustande befinde und daß der Zufall bei der ärztlichen Behandlung eine große Rolle mitspiele. Daran sei das Publikum indessen selbst schuld, weil es so wenig Sorgfalt auf das Notwendigste verwende. Die weniger gut veranlagten Ärzte könnten nichts Besseres tun, als den gewöhnlichen Gang einschlagen. Bei chronischen Krankheiten ließe sich durch richtige Nahrungsmittel, Luft und Körperbewegung allerdings auch Heilung erzielen. „Ich habe schon oft gewünscht, daß ein geschickter Arzt ein Buch schreibe über die Heilung von Krankheiten durch Diät; ich wollte, daß man bei allen Krankheiten von langer Dauer, weder Unangenehmes noch Widerliches verordne, sondern hier das Angenehme übe, weil das cito hier nicht am Platz ist".

Zum Schluß teilt Leibniz dem Papin dann noch mit, daß er in Berlin geraten habe, von allen öffentlichen Ärzten des Königreichs alljährlich einen Medizinalbericht zu verlangen, in dem sie über die bei ihren Kranken gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Mitteilung machen sollten.

Am 24. Juli 1704 sandte Papin aus Cassel an Leibniz ein von seinem Freunde Dr. Doläus für ihn bereitetes Elixier. Durch die im letzten Briefe von Leibniz als wünschenswert bezeichnete Abfassung eines Büchleins über Heilung der Krankheiten durch Diät angeregt, schlug Papin im Begleitbriefe vor, daß ein kleiner Volkskatechismus über das Naturheilverfahren verfaßt würde, aus dem schon die Kinder die wichtigsten Lehren der Heilkunde erlernen könnten.

In einem Briefe vom 11. August 1704 schrieb Papin dann weiter, daß die von den Ärzten soviel verordneten Arzneien nach der Meinung seines Freundes Dr. Doläus meistens ganz den stillen Wünschen der Kranken entsprächen. Die unschuldigen Mittel, welche bei leichten Erkrankungen gewöhnlich von den Ärzten verschrieben würden, schadeten nicht nur nichts, sondern sie dienten meistens sehr zur Beruhigung der Kranken. Durch die Einbildung, also durch die heute genauer bekannte Macht der Suggestion, würde oft sehr der Heilungsprozeß beschleunigt.

Den im Briefe an Papin angeregten Gedanken, alljährlich

Medizinalberichte von den Ärzten des Landes

zu verlangen, führt Leibniz in einem von ihm französisch geschriebenen nach Paris gerichteten Schreiben[52]) ausführlicher aus. Er beruft sich dabei auf den Professor Dr. med. Bernard Ramazzini (1633—1714), den Leibarzt des Herzogs von Modena, den er vor einigen Jahren auf seiner italienischen Reise persönlich kennen lernte. Dieser hätte mit ihm über den Plan und die Form solcher Berichte, in denen die im ärztlichen Berufe gemachten Beobachtungen und Erfahrungen alljährlich niedergelegt werden sollten, schon damals eingehend gesprochen. „Ich ermunterte ihn sehr, ein so lobenswertes Vorhaben auszuführen und weiter zu verfolgen. Er hat sich endlich dazu verstanden und uns schon einige Jahresberichte gegeben. Mir selbst hat er die Ehre angetan, den zweiten mir zu widmen. Ich habe sie eintragen lassen in die Sammlungen oder Ephemeriden, welche unsere deutschen Ärzte, welche sich Naturforscher nennen, seit lange alle Jahre veröffentlichen". Leibniz schreibt dann weiter, Ramazzini spräche in seinen Medizinalberichten von den in den verschiedenen Jahreszeiten zu Modena und der benachbarten Lombardei herrschenden Luft- und Witterungsverhältnissen, von der Beschaffenheit der geernteten Körner und Früchte und den unter den Tieren vorgekommenen Krankheiten. Dann sich zur Hauptsache wendend, mache er Angaben über die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der menschlichen Körper, über aufgetretene Krankheiten und Seuchen und deren Merkmale. Er gäbe auch an, wie solche Volkskrankheiten bei den anderen gewöhnlichen

---

[52]) Sur la manière de perfectionner la Medecine. Abgedr. in: L. Dutens, Leibnitii opera omnia, Genf 1768. Tom. II, p. II, S. 162—163.

Krankheiten Veränderungen verursacht hätten. Ramazzini habe auch beobachtet, daß durch die veränderten Jahreszeiten und durch Witterungsverhältnisse die Kräfte der Heilmittel oft gar sehr beeinflußt und häufig von Weiß in Schwarz verändert würden. Besonders habe er eine Wirkungsveränderung an der Chinarinde bemerkt.

Auf Grund solcher Berichte weist Leibniz nun darauf hin, daß die gesammelten medizinischen Beobachtungen und Erfahrungen für die Heilkunde und das Wohl und Wehe der Menschheit von der größten Wichtigkeit wären. Das durch Schauen und Erkennen erlangte Erfahrungswissen mache es unnötig, daß fort und fort am kostbaren Menschenleben immer wieder mit den gleichen Dingen und Handlungen neue nutzlose, oft sogar lebensgefährliche Versuche angestellt würden. So hoffe er denn, daß auch in Frankreich die Ärzte behördlich veranlaßt würden, alljährlich über ihre im Berufe durch Schauen erlangten Erkenntnisse zu berichten. Der König erwürbe sich durch die Einführung eines solchen Gesetzes das größte Verdienst für den Staat und dessen Bevölkerung. Um letztere zur genügenden Sorge für des Leibes Wohl zu bringen, sei ja leider überall ein Zwang nötig; denn, so sagt Leibniz am Schluß dieses Briefes: „es ist eine ebenso sichere, als beklagenswerte Wahrheit, daß Seele und Körper die ersten Dinge sind, an die man denken sollte, und die letzten an die man gedacht hat".

Als Präsident der Berliner Sozietät der Wissenschaften regte Leibniz auch in Berlin an, daß in den preußischen Landen alljährlich von tüchtigen Ärzten solche Medizinalberichte verfaßt und gesammelt würden. Am 12. November 1701 schrieb er an den Dr. med. G. W. Wedel, Primarius der Ärzte in Jena, er wünsche auch ihn in die Berliner Akademie aufzunehmen. Auf Veranlassnug dieser sei an einige tüchtige Ärzte der königliche Befehl ergangen, alle Jahre ihre durch Schauen und Beobachten der Witterung und der Kranken gemachten Kenntnisse und Erfahrungen zu einer von Jahr zu Jahr fortgehenden physikalisch-medizinischen Geschichte des Reiches einzusenden. Hierzu erbittet Leibniz Wedels Hilfe und Rat.

Bei seiner hohen Einschätzung des Erfahrungswissens ist es klar, daß Leibniz sich aus den allein durch wissenschaftliche Betrachtungen gewonnenen Grübeleien der

keine wesentliche Förderung der letzteren versprach. Zu seiner Zeit liebten es aber die populären Philosophen gerade sehr, auch die naturwissenschaftlichen und medizinischen Fragen nur durch Nachdenken auf philosophische Weise zu beantworten und neue Theorien und Systeme darüber aufzustellen. Besonders viel wurde von solchen Naturphilosophen die Korpuskulartheorie des Descartes zu derartigen Erklärungen mitbenutzt. Die naturwissenschaftliche Forschungsweise kam ihnen töricht vor.

Leibniz schreibt in seinem „Schwamm zum Abwaschen der Vorwürfe“ [53]) von diesen Gelehrten: „An den Medizinern tadeln sie, daß sie die verstopfenden und abführenden Kräfte noch nicht durch die Bewegungen und Gestalten von Korpuskeln erklären könnten, daß sie z. B. Rhabarber als Abführmittel benutzten, ohne zu wissen, ob er die Galle infolge der hakenförmigen Gestalt seiner Korpuskeln mit herauszöge, oder ob er sie infolge ihrer besenförmigen Gestalt herausfegte“. Wie schon aus dieser höhnischen Tonart hervorgeht, hielt Leibniz die philosophische Art des wissenschaftlichen Betriebes in der Heilkunde für ziemlich fruchtlos. Er mahnt zu einer mehr naturwissenschaftlichen Forschung und rät durch Beobachtung und Versuche, besonders mit Beihilfe der Physik, Chemie, Anatomie, Mikroskopie usw. sich genauere Kenntnisse vom menschlichen Körper und seinen Lebensvorgängen zu verschaffen. In dem Sinne schreibt er in einem Briefe [54]), den er am 22. November 1703 an den gelehrten Hildesheimer Arzt Dr. Behrens richtete: „Würdig Ihrer Talente und Urteilskraft ist die Bemühung, die praktische Arzneikunde zu erweitern und ich bin ganz Ihrer Meinung, daß die Elemente des Cartesius darin bisher wenig Nutzen gezeigt haben. Es ist gar noch nicht ausgemacht, ob diese Elemente existieren und gesetzt, sie existierten, so kann man doch nicht wissen, wieviel von der subtilen Materie oder von den Kügelchen des zweiten Elementes, oder von dem dritten Element (der materia stricta) genommen werden müsse, um Arznei zu bereiten. Ich wollte, man spürte dem nach, was gewisser ist, was den Sinnen näher

[53]) Leibniz, Spongia exprobationum, seu quod nullum doctrinae verae genus sit contemnendum. Siehe darüber Mahnke D. Leibniz als Gegner der Gelehrteneinseitigkeit. Stade 1912. S. 29.

[54]) Abgedr. i. Neues hannoversches Magazin vom Jahre 1805, S. 537.

liegt, und wünschete, daß man sich häufiger der Mikroskope bediente, um die Struktur der Dinge zu entdecken; daß ferner vorzügliche Ärzte ihre gemachten Beobachtungen sorgfältig aufzeichneten und durch Vergleichung der ihrigen mit fremden festere und allgemeine Säße, als die gewöhnlichen sind, erstreben".

Auch mit den ziemlich fruchtlosen Lehren und Systemen über die Lebenserscheinungen und Krankheiten der in seiner Zeit lebenden beiden großen

medizinischen Theoretiker

Stahl und Hoffmann befand sich Leibniz nicht im Einklange. Der in der Chemie durch seine unglückselige Phlogistontheorie bekannte Professor der Medizin G. E. Stahl (1660—1732) aus Ansbach leitete in seinem System des Animismus den gesunden und kranken Zustand des Menschen von der Seele her. Er nahm an, daß diese es sei, welche die Glieder des Leibes belebte, empfindlich machte, bewegte und die Lebensvorgänge besorgte. Die Krankheiten waren bei solcher Anschauung innerliche Bewegungen, welche die Seele in Widerstand gegen die Ursachen der Krankheiten machte. Die Aufgabe des Arztes bestand nach Stahls Meinung vornehmlich darin, bei dem im menschlichen Körper ausgeführten Verteidigungskampfe gegen die Krankheitserreger alle Hindernisse hinweg zu räumen, welche dem Sieg der Gesundheit entgegenstehen. Völlig schloß er bei den Erkrankungen die körperlichen Ursachen natürlich nicht aus. Wenn er in der Heilkunde auch die genaue Untersuchung und Betrachtung des Körpers und seiner Bewegungskräfte für nötig ansah, so legte er doch noch gar keinen Wert auf die mikroskopische Anatomie. Seine Lehrsätze fanden vielen Beifall, aber auch vielen Widerspruch. So schrieb Leibniz gegen sie einige lateinische Abhandlungen. In einer dieser[55]) führt er aus, „daß der tierische Körper eine hydraulisch-pneumatische Feuermaschine sei, daß die Bewegungen in ihm von Stößen entstehen, welche den feurigen ähnlich sind, bezweifelt kaum einer mehr, wenn er nicht einen von trüglichen Grundlehren voreingenommenen Geist besitzt: wie z. B. von trennbaren Lebensgeistern, von bildenden Naturgewalten,

[55]) Siehe: L. Dutens, Leibnitii opera omnia. Genf 1768. Tom. II, p. II, S. 131—161. G. G. Leibnitii animadversiones circa assertiones aliquas theoriae medicae verae Stahlii; u. Responsiones ad Stahlianas observationes. S. 148—149.

beabsichtigten Arten, schaffenden Ideen, urstofflichen Prinzipien und anderen Grundlagen, welche nichts bezeichnen, wenn sie nicht in Mechanik aufgelöst werden". Aus diesen Aussprüchen erkennt man, daß Leibniz die Heilkunde gestützt auf aus Einzelfällen gewonnenen Erfahrungen völlig voraussetzungslos betrieben wissen wollte und nichts auf unbewiesene Theorien und Annahmen gab. Namentlich meinte er, daß die Scheidekunst viele Vorgänge und Erscheinungen des Lebens erklären könnte. Er schreibt: „Ich räume leicht ein, daß der Nutzen der Chemie zur Erklärung der in den Tieren empfindungslos geschehenden Vorgänge bislang nicht sehr groß war. Aber die herangewachsene chemische Wissenschaft wird auch ihren Nutzen vermehren, denn es sind in den Tieren feuerähnliche Ausbrüche und Stöße; die Chemie erklärt uns von vielen, wie sie beschaffen sind".

Verschärft wurde seine Gegenstellung zu Stahl noch dadurch, daß dieser auf die Anatomie zu wenig Wert legte, während Leibniz sie als eine große Notwendigkeit der Medizin ansah.

Etwas näher als Stahl stand Leibniz in seinen medizinischen Anschauungen den Theorien des Professors der Medizin Friedrich Hoffmann (1660—1742) aus Halle. Dieser war Jatromechaniker. Nach seinen Lehren besorgte die empfindende Seele die Bewegungen und Lebensvorgänge der tierischen Maschine durch einen im Körper befindlichen Nervenäther. Die Krankheiten entstanden nach seiner Annahme entweder aus den durch die Lebenskräfte bewirkten zu großen oder zu kleinen Bewegungen des Innern.

Einen sehr regen Briefwechsel führte Leibniz mit Hoffmann in den Jahren 1699—1711. In diesem handelt es sich aber weniger um theoretische als praktische Dinge der medizinischen Wissenschaften. So bespricht er auch mit ihm den Plan die Ärzte zu regelmäßigen Wetterbeobachtungen zu veranlassen, um aus den Einzelnachrichten darüber, den Einfluß der Witterung auf Menschen, Tiere und Pflanzen festzustellen. Auch unterhielt er sich mit ihm über jene weingeist-ätherhaltigen „schmerzstillenden Tropfen", welche unter dem Namen „Hoffmanns Tropfen" noch jetzt ihren Erfinder der Welt verkünden.

Leibniz meinte, das Studium der Heilkunst sei viel mehr wert, als das der Kriegswissenschaft. Beide hätten indessen das mit einander gemeinsam, daß sie beide in gleicher Weise sehr

von den Zufällen abhängig seien. An den französischen Pater de Grimavert in Paris schrieb Leibniz im November 1712: „Ich fürchte, daß die großen Ärzte ebenso viel Menschen umbringen, als die Generäle. Das Übel ist, man legt sich mehr auf die Kunst, Schlechtes zu tun, als auf die Künste, wohl zu tun; wenn man eben so viel Sorge trüge um die Medizin, als um die Kriegswissenschaft und die großen Ärzte ebenso sehr belohnte, als die großen Generäle, so wäre die Medizin vollkommener, als sie ist". Schon Guhrauer[56]) weist darauf hin, daß Friedrich Wilhelm I. hauptsächlich deswegen auf das Anerbieten der Sozietät der Wissenschaften, ein anatomisches Theater zu errichten einging, weil nach dem Plane desselben dieses den Zweck verfolgte, geschickte Wundärzte für das Heer heranzubilden. Für

die praktische Medizin

und die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege machte Leibniz noch viele weitere Verbesserungsvorschläge. Darüber berichtete Dr. med. H. Deichert in Hannover schon eingehender[57]). Viele der in seiner Abhandlung zusammengestellten Nachrichten zeigen, daß Leibniz die in seiner Zeit von den Vertretern der Heilkunde praktisch gebotene Hilfe im allgemeinen nicht hoch einschätzte, denn es „werden vielleicht ebensoviel, wo nicht mehr Leute durch die Doctores geliefert als gerettet". Andere von dem großen hannoverschen Gelehrten gemachte, von Deichert herangezogene Aussprüche klingen ähnlich.

Leibniz war bestrebt die bewährten Heilmittel des Auslandes auch für Deutschland nutzbar zu machen. So gab er direkte Anregung zur Einführung der aus dem tropischen Amerika stammenden

Ipecacuanha- oder Brechwurzel.

Diese war schon von einem am Ende des 16. Jahrhunderts in Brasilien lebenden Mönche erwähnt. Dann wurde sie im

---

[56]) G. E. Guhrauer. Gottfr. Wilh. Freiherr v. Leibnitz. Eine Biographie. 2. Aufl. Breslau 1846.

[57]) H. Deichert in Hannover. Leibniz über die praktische Medizin und die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege. Sonderabdruck aus der Deutschen Medizinischen Wochenschrift. Berlin 1913. Nr. 18.

Jahre 1648 in einigen Ländern Europas bekannt. Berühmtheit erlangte sie jedoch erst im Jahre 1686, als sie der Arzt Helvetius in Reims mit großem Erfolge gegen Ruhr anwandte und sein Geheimnis für 1000 Louisd'or an Ludwig XIV. verkaufte. Leibniz erhielt hiervon Kenntnis. Da die Ruhr damals oft mörderisch in unseren heimischen Landen wütete, bemühte er sich, die Ipecacuanhawurzel auch in Deutschland als Mittel gegen diese Krankheit bekannt zu machen. In einem Briefe, welchen er am 28. April 1695 an die Freundin des Kurfürsten August von Sachsen, Gräfin Marie Aurora von Königsmark richtete, bat er diese, der Ipecacuanhawurzel in Sachsen Verbreitung zu verschaffen. Weiteren medizinischen Kreisen gab Leibniz die Wurzel als Ruhrmittel bekannt in seiner Schrift: Relatio de novo Antidysenterico Americano, welche im Jahre 1696 erschien. Im Jahre 1698 gab der Professor der Medizin M. B. Valentini (1657—1729) in Gießen eine ähnliche Schrift über die Ipecacuanhawurzel heraus. Wie weiter ein Brief ergibt, übersandte der Dr. med. Leinker aus Hildesheim am 11. August 1705 an Leibniz seine Doktordissertation über Ipecacuanha mit dem Bemerken, daß er ihm über diesen Gegenstand den rechten Weg gewiesen. Seitdem spielt die Brechwurzel immerfort und fort in der Medizin ihre wichtige Rolle.

Leibniz scheint einen guten Geruchssinn gehabt zu haben. Aus der nachfolgenden Notiz von ihm geht wenigstens hervor, daß er sowohl aus dem Coniferin des Tannenbaums, sowie auch aus dem Perubalsam das in ihnen enthaltene Vanillin herausroch. Er schreibt: „Ein aus Tannensamen gezogener Saft oder Balsam würde vielleicht dem Balsamo peruviano nahekommen; denn es ist etwas von dem Geruch darin und man hält es für eine Probe seiner Güte, wenn er also riecht".

Den Geruch und Geschmack des Perubalsams wird Leibniz genau gekannt haben, denn nach vorliegenden Briefen vom Apotheker C. Chr. Wachsmuth in Frankenhausen bezog er von diesem in den Jahren 1687 bis 1697 wiederholt Sirupus balsamicus pfundweise. Er bezahlte für das Pfund von diesem 1 Taler 17 Mariengroschen [58]).

---

[58]) Leibnizbriefwechsel. Joh. Chr. Wachsmuth, Apotheker in Frankenhausen. Fasc. 969.

Über
Leibnizens Krankheiten
während seiner jüngeren Jahre sind wir wenig unterrichtet. So kann man nicht mit Sicherheit sagen, gegen welches Leiden er den Balsamsirup angewendet hat. Letzterer bestand aus einem mit heißem Wasser hergestellten Auszug von Perubalsam, der mit Zucker zusammengekocht war. Solcher Balsamsirup fand als innerliches Arzneimittel Verwendung bei entzündlichen Erkrankungen der Schleimhäute der Atmungs- und Urogenitalorgane. Mit einem dieser Glieder wird es bei Leibniz wohl gehapert haben. Der Perubalsam, der im Jahre 1580 von Professor N. Monardus in Sevilla zuerst erwähnt wird, gelangte im 17. Jahrhundert auch in den deutschen Arzneischatz. Der Reiz der Neuheit, mit dem er damals noch umgeben war, veranlaßte Leibniz wohl seine Heilkräfte am eigenen Leibe einmal zu versuchen.

Bei seinen Krankheiten nahm er die Hilfe hannoverscher Ärzte nicht in Anspruch. Meist behandelte er sich selbst oder er holte sich brieflich Rat bei seinen auswärtigen ärztlichen Bekannten. So schreibt ihm der praktische Arzt Justus Schrader in Amsterdam in einem Briefe vom 25. Juni 1695 über sein Befinden[59]). Er meint, Leibniz habe sich durch übermäßige geistige Anstrengung einen „Affectus hypochondriacus“ zugezogen und verordnet ihm dagegen Mittel.

In seinem höheren Alter litt Leibniz viel an Gicht und Unterschenkelgeschwüren. Zur Austrocknung und Heilung der letzteren legte er auf sie meistens nur einfach Löschpapier[60]). Der Professor med. J. Chr. Lehmann in Leipzig riet ihm[61]) am 2. Dezember 1715 brieflich: „Ew. Excellenz Maladie belangendt und die Öffnung der Schenkel über denen Schuhen, so will rathen die Galmey einzustreuen und das Olibanum aufzulegen mit Honig“. Wegen seines gichtischen Leidens war Leibniz häufig bettlägerig. „Die Schmerzen aber zu verhindern und die Nerven unfühlbar zu machen, ließ er hölzerne Schraubstöcke

[59]) Leibnizbriefwechsel. Justus Schrader. Fasc. 834.
[60]) Eckhart, Lebensbeschreibung von Leibniz (Anmerk. 5a) S. 197 u. 198.
[61]) Leibnizbriefwechsel. Joh. Chr. Lehmann. Fasc. 542.

machen und dieselben überall, wo er Schmerzen fühlte, aufschrauben". Zur Eröffnung des Leibes trank er täglich Pyrmonter Sauerbrunnen[60]). Gegen seine Gicht hatte ihm 1714 in Wien ein Jesuit aus Ingolstadt eine Abkochung eines nicht näher bezeichneten Arzneimittels angeraten, das er oft benutzte.

Wegen seines Leidens kleidete sich Leibniz im eigenen Heim im Winter überaus warm. Der bekannte Reisende Z. C. v. Uffenbach aus Frankfurt a. M. besuchte ihn am 10. Januar 1710 in seiner Wohnung und giebt in seinem Reiseberichte[62]) folgendes Bild von ihm: „Ob er wohl über 60 Jahr alt ist und mit seinen Pelzstrümpfen und Nachtrock mit Pelz gefüttert, wie auch mit seinen großen Socken von grauem Filze anstatt der Pantoffeln und einer sonderbaren langen Perrücke ein wunderliches Aussehen hat, so ist er dennoch ein sehr leutseliger Mann". Aus dieser Schilderung heraus erkennt man kaum den feinen Hofmann wieder, als welcher Leibniz uns aus seinen verschiedenen Bildnissen entgegentritt.

Im Sommer 1716 besuchte der Zar Peter der Große, sowie auch Georg I. König von Engelland und Kurfürst von Hannover das Bad Pyrmont. Leibniz machte beiden dort seine Aufwartung. Bei der Gelegenheit verkehrte er viel mit dem Waldeckischen Hofrat und Leibmedikus Dr. med. Seip. Einige Monate später war dieser zufällig auf seiner Heimkehr von einer holländischen Reise gerade an dem Tage in Hannover, an welchem

Leibnizens Tod

eintrat. Der vielseitige Gelehrte war schon acht Tage krank, als er den befreundeten Arzt am 14. November 1716 abends zu sich bitten ließ. Dieser fand ihn mit schweißenden Händen, sehr schwachem Puls und am Bauche geschwollen. Auch von Steinleiden soll Leibniz dicht vor seinem Ende noch gequält sein. Trotzdem unterhielt er sich mit Seip nicht nur über seine Krankheit, sondern auch noch über alchimistische Dinge. Gegen sein Leiden hatte Leibniz ohne Erfolg seinen vorhin erwähnten Gichttrank genommen. Auch von anderen Arzneien, die er noch anwenden wollte, sprach er. Da Dr. Seip den Zustand des Kranken

[62]) Z. C. v. Uffenbach, Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen usw. 1753. Bd. I. S. 409.

sehr bedenklich fand, bat er um die Erlaubnis, ihm eine Medizin besorgen zu dürfen. Kaum war er zu dem Zwecke in der Apotheke angelangt, als ihm Leibnizens Diener nachkam und meldete, der Leidende sei soeben verschieden[63]).

Leibniz hatte einige Monate vorher das Alter erreicht, das der Psalmist uns Menschen in Aussicht stellt mit den Worten: „Unser Leben währet siebenzig Jahre".

Wie in der Geschichte anderer Wissenschaften wird Leibniz auch als Förderer der Naturwissenschaft und Heilkunde nie ganz vergessen werden.

[63]) Vermischte Nachrichten von Leibniz. v. Murr. Journal zur Kunstgeschichte, Nürnberg 1779. S. 219–220.



Leibniz' Wohnhaus in der Schmiedestraße zu Hannover

Stich von J. Redaway nach Batty 1828
Im Besitz von Herrn Herm. Bahlsen in Hannover

Bericht eines Augenzeugen über Leibnizens Tod und Begräbnis.

Mitgeteilt von Paul Ritter.

Die beiden Briefe, die hier zum erstenmal veröffentlicht werden, habe ich vor einigen Jahren in der Königlichen Bibliothek von Kopenhagen gefunden. Ihr Verfasser ist der letzte Amanuensis, der Leibniz gedient hat, Johann Hermann Vogler, ihr Adressat sein Vorgänger in dieser Stellung, der Rektor Hodann in Winsen an der Luhe. Hodann hat sie so, wie sie hier erscheinen, als Auszüge von seiner Hand, zusammen mit den Briefen aufbewahrt, die Leibniz selber ihm einst geschrieben hatte. Sie bilden jetzt unsern zuverlässigsten Bericht über Leibnizens Tod und Begräbnis. Ein guter Teil der Legenden, die sich an diese Ereignisse geknüpft haben, wird zerstört. Wie ich das des Näheren an einer andern Stelle gezeigt habe. [1])

Ex literis Joh. Hermanni Vogleri, ministri tunc temporis Leibnitii.

Ich habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet MHHerrn Rectori zu melden, wie daß das magnum totius Germaniae nostrae decus, ich meine unser nunmehro gewesener hoher Gönner und Beforderer, der H. Geh. Rath von Leibniz am verwichenen Sonnabend Abends gegen 10 Uhr dieses Zeitl. geseegnet.

---

[1]) Preußische Jahrbücher 157 (1914) S. 437 ff.

Der H. Stadthalter in Erffurt H. Graf von Boineburg ist willens seine vortreffliche Bibliothec der universität Erffurt zu schencken, und will dazu ein eigen Gebäude verfertigen lassen; weswegen er seinen Rath und Secretarium H. von Bellmont an des nunmehro verblichenen H. Geh. Raths von Leibniz Excellentz hieher geschicket, um sich dessen Raths zu erholen, wie dieses am besten einzurichten. Solches war etwa vor 4. Wochen; und weil er expreß an seine Excellentz geschicket war, so wollten sie demselben gerne eine Höfflichkeit erweisen, und tractirten denselben bey dem H. Rath Eckhart. Wie sich nun S$_{n}^{e}$ Excellence zu Mittag dahin tragen lassen wollten, so klagten Sie mir, daß Sie nicht gar wol mehr zurecht kommen könten, weil das Podagra ihnen in die Finger gekommen. Solches ist seith dem immer schlimmer geworden, biß Sie am 6ten Novemb. aufhören musten zu schreiben.

Ein gewisser Jesuit in Wien hatte Sner Excellentz ein R. widers Podagra gegeben, so in einem Holtz-Tranck bestehet, und 3. Tage nacheinander, alle Tage 6 qt. auf 4. mahl genommen werden muß; welches Sne Excellentz in Wien gebrauchet und guten Effect verspüret; vorm Jahre auch hier, da es gleichfalls geholffen. Selbigen Tranck hatten Sne Excellentz nun wieder machen lassen, und trunckens den ersten Tag aus; fingen auch den andern Tag wieder an. Wie sie aber zum andern mahl trincken sollten, sagten Sie, Sie könten nicht mehr; es wollte nicht gut gehen; und kam ihnen ein brechen an, dessen Sie sich aber enthielten, und muste ich Ihnen alsdenn von weissen Bastart reichen. Seith dem hörten Sie auch gar auf zu lesen. Ich hatte doch noch immer gute Hoffnung biß an den Freytag gegen Abend, da Sie mich rieffen, und sagten, ich sollte zu Dr Seip gehen, und demselben sagen, wie Sie einige Tage her von Steinschmertzen grosse Ungelegenheit gehabt; weswegen Sie gern seines Raths pflegen wollten, und bäten ihn gleich zu Sie zu kommen. Er wohnet zu Pyrmont, und war auf einige Tage hieher kommen. Wie er sich nun bey Sner Exc. hatte melden lassen, so dachten Sie an denselben; sonsten glaube, daß Sie gar keinen hätten kommen lassen, weil Sie Ihm und uns verboten niemand was zu sagen. Ich traff ihn erst Abends um 9. Uhr an, da er noch her kam, und gleich ein R. auffschrieb, womit ich noch nach der Apothec lieff, und es machen ließ; und nahmen

Sie noch ein Pulver, auch Tropffen davon ein. Ich wollte dieselbe Nacht nicht zu Bette gehen, und blieb gantz allein bei Ihnen, da Sie noch ziemlich ruheten. Des andern Morgens musten wir einen gewissen Stein warm machen, auf den Leib zu legen; und wie solcher zu schwer, nahmen wir heiß Saltz. Wie Sie aber sahen, daß alles nichts halff, musten wir es weg lassen. Gegen Mittag kam H. Dr Seip wieder, da er denn gerathen, Sie sollten ein Clistir machen lassen, welches Ihnen um 5. Uhr Abends beygebracht wurde. So bald solches nur geschehen, ging die rechte Angst an, und stunden Sie gleich auf, und gingen s. v. zu Stule; sagten darauf, weil Sie auf wären, sollte ich ihnen weiß Zeug anziehen, so ich auch that. Mir war aber recht bange, weil ich gantz alleine bey Ihnen war. Unterdessen kam Henrich (der Kutscher) der das Bette machte. Das Hemde, so Sie an hatten, war gantz naß vom Schweiß, und hielten Sie ihre Hände stets an meine vor Schwachheit. Wir machten darauf nur, daß Sie wieder zu Bette kamen, und seith dem trieben Sie immer, daß Sie essen wollten. Es war 9. Uhr, wie wir Ihnen das essen gaben; Sie nahmen von klein gehacktem Fleisch etwa 2 Messer Spitzen voll, so Sie aber wieder von sich gaben, und verlangten mehr; allein so wie ichs brachte, muste ichs wieder weg bringen, biß auf die Aepffel, wovon Sie einige nahmen, biß Sie sagten: nehmet sie ein bißgen weg, und gebt sie mir wieder. Ich sagte aber zu Henrichen, nehmet nur alles weg; ich sehe wol, daß es alles nichts mehr ist. Machet nur, daß jemand zu uns komme, damit wir nicht allein seyn. Er ging also zu H. Hennings (einem Advocaten, der mit im Hause wohnete) der seinen Diener schickte, und fragen ließ, ob es Sner Excellentz gelegen wäre, daß er käme. Wie wir Ihnen solches sagten, antworteten Sie, es wäre nicht nöthig, es hätte biß morgen Zeit genug. Eben so sagten Sie auch, wie wir vom Prediger sagten. Wir gingen also forne in die Stube, biß ich hörete, daß Sie nach Papier griffen, welches Sie zerrissen, und gegen das Licht hielten; da ich zu lieff, und es Ihnen weg nahm, weil mir bange, Sie hättens wollen anzünden. Ich sagte also zu Henrichen wieder, er sollte machen, daß Herr Hennings herauf käme. Wie Henrich hinunter ging, war mir recht angst, weil Sie mir gleichsahm untern Händen nieder sancken. Ich redete Ihnen also vom Verdienst Christi vor, und fing an

zu beten; da Sie denn groß die Augen aufschlugen, und mich ansahen. Wie Sie aber nichts sagten, fragete ich: kennen mich denn Ew. Gnaden nicht mehr? Sie schlugen die Augen wieder groß auf, und antworteten: ich kenne dich noch gantz wol. Sie forderten darauf ein Nacht-Geschirr, welches Henrich brachte; unterdessen ich zurücke ging. Nun ging ein grosser Unflath s. v. von Ihnen, welches einen solchen bösen Geruch von sich gab, daß mir der Kopff gantz wehe davon that;*) und ehe wir es uns versahen, schlieffen Sie gantz sanfft ein. Ich lieff gleich nach H. Eckharten, der schon aufm Bette war; stund aber so fort wieder auf, und schickte mich zum Geh. Rath von Eltz, selbigem es anzudeuten, und daß ihm belieben möchte Ordre zu stellen, damit die Zimmer versiegelt würden. Er war aber auch schon zu Bette. H. Eckhart und H. Hennings versiegelten also alles mit ihren Petschafften, biß des andern morgens H. Consistorial Rath Stamke als Staats-Secretarius im Nahmen der Herrn Geh. Räthe alles von neuem siegelte; und haben wir nun nichts mehr offen, als die unterste Stube, worinn wir sind. H. Consistorial Rath Stamke hat alle Schlüssel mit genommen, auch die Briefe, so noch da waren an fremde Leute zu schicken. Auf dem Garten ist auch ein notarius und Zeugen gewesen, so alles aufgeschrieben. Der H. Rath Eckhart muste am Sonntag Mittag in die Geh. Raths Stube kommen, da man Ihm befohlen, den Cörper des seel. H. Geh. Raths nur in ein Tannen Sarg zu legen, damit er noch den Abend nach der Neustädter Kirche könte gebracht werden, weil schon Befehl gegeben, daß gegen die Zeit des Königs Pferde und Rüstwagen Ihn abholen sollten, welches auch geschehen. H. Erythropels Diener und H. Hennings Johann gingen forn mit Laternen; Ich und Henrich neben dem Wagen, auf welchem der Sarg; H. Rath Eckharts und Mons. Göbels Diener hinter dem Sarg: worauf H. Rath Eckharts Wagen folgete, darinn er mit Mons. Göbeln saß. 4. Königl. Stall-Knechte haben die Leiche auf und abgehoben; welche nur so lange in ein Gewölbe ins Sand gesetzet, biß weitere Ordre vom Könige kömmt, oder die Erben selber hie sind. H. Rath Eckhart ist gestern morgen gleich nach der Görde

*) Was also H. Leibniz gemeinet, daß es der Stein gewesen, wird ein Geschwür gewesen seyn. Am Rande, also wohl Zusatz von Hodann.

zu Sner Majestät gereiset, und wird wol darhinter her seyn, daß er vom Könige confirmiret werde, ehe ihm der bekannte in Hamburg (Monsieur Koch) Abbruch thut. Es ist immer Schade, daß der H. Geh. Rath nicht noch ein Jahr gelebet, weil alsdenn die Historie gewiß würde fertig geworden seyn; womit sie nun nicht weiter kommen als biß aufs Jahr 1005, welches sie noch zu Ende gemacht, darauf aber gleich aufhöreten zu schreiben. Bin ferner noch allezeit etc.

Joh. Herm. Vogler.

Hanover den 17. 9br. 1716.

Ex aliis literis ejusdem J. H. Vogleri.

Des seel. Geh. Raths von Leibniz Cörper wurde am 14. Decemb. in der Neustädter Kirche zur Erden bestattet, wozu alle Hof-Bediente geladen waren, aber niemand erschiene. Der Ober-Hof-Prediger H. Erythropel sang die Collecte, wozwischen die Schüler musicirten. Der Sarg war gantz mit schwartzen Sammit bezogen, worüber allerhand Zierathen von Zinn gemacht waren. An jeder Seite waren 6. zinnerne Schilde mit emblematibus, so H. Rath Eckhart verordnet, folgender Massen: oben zum Kopffe rechter Seiten ein Circul, worin die Zahl 1 mit dem Lemmate: Omnia ad unum. In der Mitte rechter Hand des seel. H. von Leibniz Symb. Pars vitae quoties perditur hora perit. Zun Füssen rechter Hand: ein in Zimmet-Rinden sich selbst verbrennender Phoenix mit der Beyschrifft: Cineri manebit honos. Oben zum Kopffe lincker Seite: ein gegen die Sonne steigender und fest in sie sehender Adler mit den Worten: Haurit de lumine lumen. In der Mitte lincker Seite die Verse aus dem Horatio:

Virtus recludens immeritis mori
Coelum negata tentat iter via
Coetusque vulgares et udam
Spernit humum fugiente penna.

Zun Füssen der Lincken: eine Spiral-linie mit der Umschrifft: inclinata resurget. Forn zun Füssen der Titul: Ossa Illustris Viri Godofredi Guilielmi Leibnitii S. Caes. Maj. Consil. Aulic. S. Reg. Maj. Britannorum et Russorum Monarchae a Consiliis

Iustitiae Intimis. Qui natus A. MDCXLVI. die XXIII. Iun. decessit A. MDCCXVI. die XIV. Novembr. Hinten am Kopffe war seiner Exc. Wapen. H. M. Loefler kam 8. Tage nach des seel. H. Tode hier nebst seinem Advocaten, und logiret bey H. Rath Eckhart. Von den Freißleben kam nachgehends auch einer, ist aber von der Justitz-Cantzley schlecht abgewiesen worden, weil sie von der Halb-Schwester; H. M. Loefler aber, weil er des seel. H. vollbürtiger Schwester Sohn, ist der eintzige Erbe etc.

Begleitwort zur Handschriftenprobe.

Von Paul Ritter.

Der folgende Lichtdruck mit Umschrift gibt die erste Seite eines eigenhändigen Konzeptes von Leibniz zu einem seiner Briefe an die Königin Sophie Charlotte von Preußen wieder, nach dem Original in der Königl. Bibliothek zu Hannover (Leibniz-Briefwechsel, Fürsten X. 27, Blatt 74). Es handelt sich um den, der philosophischen Leibniz-Forschung wohlbekannten zweiten Brief aus der Diskussion mit Toland im Jahre 1702, und zwar um das noch nicht veröffentlichte erste Konzept. Als Handschriftenprobe wählen wir diese Seite, weil sie die charakteristische Arbeitsweise unseres Philosophen an einem ganz einfachen Beispiel zeigt. Leibniz bringt in der Regel den Gedankengang, der ihn beschäftigt, zunächst einmal kurz, in den Hauptpunkten, zu Papier. Darauf beginnt die Ausgestaltung, und zwar an diesem ersten Manuskript selber, indem korrigiert und korrigiert wird und vor allem immer neue Sätze und ganze Abschnitte eingefügt werden: bis jeder freie Raum ausgenutzt ist und eine Reinschrift notwendig wird. Diese wird nun demselben Verfahren unterworfen, und so geht es fort, bis etwa, wie in unserm Falle, erst das siebente Manuskript für reif befunden und abgeschickt wird. Solche Handschriften verlangen dann von dem Benutzer oder Herausgeber, der sie ganz, in allen Einzelheiten der Entwicklung, verstehen möchte, zuweilen ein überreiches Maß von Geduld und Scharfsinn — und lohnen doch immer wieder der Arbeit. Unsere Probe bietet, wie gesagt, solche Schwierigkeiten nicht: bei einiger Aufmerksamkeit ist alles sogleich verständlich.

Madame.

J'ay leu les 4 demies feuilles in 4^0, qve V. M. m'a fait la grace de me communiqver.

J'ay peur qve si je voulois repondre à tous les endroits de cette lettre, où je trouue qvelqve chose à remarqver, il faudroit aller trop loin, et je ferois trop de repetition. Je me contenterois donc de monstrer qv'on n'a pas assez touché à mes preuues.

Le sentiment, la pensée meme, la volonté, et celuy encor qvi pense et d'autres points de cette nature sont parmi les objets ou materiaux de nos pensées, et cependant ce ne sont pas des objets des sens externes. Et c'est tout ce qve j'auois pretendu en cela. Mais j'accorde qv'elles sont tousjours et doivent estre icy accompagnées des objets des sens externes, et qve même dans un autre estat, nous deuurons tousjours avoir des objets qvi ayent de l'analogie avec les objets sensibles. Mais qvoyqve ces objets externes soyent des conditions, il ne s'ensvit point qv'ils soyent des causes de la pensée, et encor moins qv'elles en fournissent tous les objets.

Generalement j'accorde qve pour avoir des pensées distinctes, c'est à dire qvi ayent du relief, ou qvelqve chose qvi se distingve, on a besoin d'experiences qvi nous donnent plus d'attention à certaines notions. Mais l'ame subsisteroit et envelopperoit des notions distinctes, qvand elle n'auroit qve des pensées confuses où il n'y eut rien de relevé ny de capable de se distingver, et par conseqvent ny reflexion ny memoire pour ce temps là. L'erreur de ceux qvi ne distingvent point cet estat de celuy de la cessation des pensées, est une source de beaucoup d'autres erreurs considerables sur cette matiere.

On a passé aussi ma preuue des verités necessaires, qvi sont intellectuelles et ne s'etablissent point par les experiences des sens externes, mais par qvelqve chose d'independant de la matiere, c'est à dire par la lumiere interne, par ce qv'un nombre d'experiences qvelqve grand qv'il soit, ne prouue jamais qve ce qvi a reussi jusqv'icy, doit tonsjours reussir, qvoyqve j'avoue qve cela soit fort probable.

Je ne crois pas qve l'examen de l'ame en elle meme soit aussi impracticable qv'on dit icy. Celuy des sens est bien plus difficile, estant moins immediats à nous. Nous connoissons l'ame par idée, mais nous ne la connoissons pas par image. On se forge des difficultés où l'on n'en trouue point, par ce qv'on voudroit imaginer ce qvi n'a point d'image. C'est vouloir voir les sons et ouir les couleurs.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Frensdorff, Ferd., Gottlieb Planck, deutscher Jurist und Politiker. Berlin, Guttentag 1914. XIV, 452 S. 8°.

Mitten im Getümmel des Weltkrieges, den schnöder Neid, blinde Rachsucht und gemeinste Raubgier in unnatürlicher Verbindung gegen unser vielgelästertes und vielgehaßtes Vaterland zu seiner Vernichtung heraufbeschworen haben, ist ein Buch erschienen, das wir als ein verheißungsvolles Wahrzeichen der inneren Gesundheit und unüberwindlichen Lebenskraft unseres Volkes begrüßen dürfen. Mitten im Kriege ein unvergleichliches Denkmal für einen unserer Besten, dessen ganzes Leben ein von festem Gottvertrauen getragener, siegesgewisser Kampf für Recht und Freiheit, dessen wichtigstes Lebenswerk, ein Friedenswerk ersten Ranges, die Krönung unserer mit Blut und Eisen errungenen Reichseinheit gewesen ist.

Gottlieb Planck, geboren am 24. Juni 1824, gestorben am 20. Mai 1910, hat ein Alter von nahezu 86 Jahren erreicht. Der herrliche Psalmspruch „Unser Leben währet siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, sind es achtzig Jahre, und wenn es köstlich gewesen ist, ist es Mühe und Arbeit gewesen", kann auf ihn also nur in seinem letzten Satze Anwendung finden: sein Leben ist köstlich gewesen, denn es ist Mühe und Arbeit gewesen bis zuletzt. Der Gedanke an den Tod drückte ihn nicht nieder. Er erfüllte seine Pflicht bis zuletzt und in alter Freudigkeit, der Arbeit treu verbleibend bis an sein Ende. Noch am Morgen seines Todestages beschäftigte er sich mit den Vorbereitungen für die vierte Auflage des „Kommentars" (S. 415). Und Ähnliches gilt von seinem Biographen Ferdinand Frensdorff, der sein Werk in einem Alter von mehr als achtzig Jahren abgeschlossen hat, nur daß sein ebenfalls in Mühe und Arbeit verbrachtes Leben nicht bloß köstlich gewesen ist, sondern nach menschlichem Ermessen und der zuversichtlichen Hoffnung seiner Freunde sich auch weiterhin noch lange als köstlich erweisen wird. Länger als ein halbes Jahrhundert hat Frensdorff das Leben seines Helden begleiten können, über zwanzig Jahre hindurch ist er ihm als Freund und Kollege eng verbunden gewesen, — so war kein anderer besser berufen, als er, ein musterhaftes Lebensbild des großen Mannes zu liefern.

Planck entstammte einer alten schwäbischen Familie, aber schon sein Großvater, der berühmte Kirchenhistoriker Gottlieb P., hatte sich in Göttingen niedergelassen, wo er fast ein halbes Jahrhundert (1784—1831) ein hervorragendes Mitglied der theologischen Fakultät war. Einer seiner Enkel war der rühmlichst bekannte Prozessualist Professor Julius Wilhelm Planck in München († 1900). Ein Sohn des Kirchenhistorikers, Wilhelm P., geboren 1785 in Göttingen, der Vater unseres Gottlieb P., war Jurist, eine Zeitlang Privatdozent, später Direktor der Justizkanzlei (des Obergerichts) in Göttingen, auch die Mutter war eine Göttingerin, aus dem um Stadt und Universität so verdienten Geschlecht Österley. Auch der Sohn, unser Gottlieb Planck, 1824 in Göttingen geboren, ist immer ein treuer Sohn seiner Vater-

stadt Göttingen und seines Heimatlandes Hannover geblieben, ohne sich durch die vielfachen, ihm in der Reaktionszeit unter König Georg widerfahrenen Unbilden und Verfolgungen beirren zu lassen. Der Verfasser schildert im 2. Kapitel die Jugendjahre Plancks, besonders eingehend das damalige Göttinger Studentenleben und in ausgezeichneter Weise die politischen und Kulturverhältnisse des Landes unter Ernst August, dessen zum Teil vortreffliche Seiten ebenso wie seine vielfachen Schwächen zu gebührender Würdigung kommen. Ausführlich werden sodann die verschiedenen Verwaltungszweige und die Bewegungen der Volksseele bis zum Jahre 1848 behandelt. Seit 1848 gehörte P. dem öffentlichen Dienst an, zunächst als Amtsauditor in Ilten und Winsen an der Luhe, dann als Kanzleiauditor in Hannover. Daß er von der allgemeinen Reformbewegung des Jahres 1848 mächtig ergriffen wurde und sich insbesondere für die politischen Neugestaltungen in Deutschland wie in seinem engeren Vaterlande Hannover begeisterte, verstand sich bei einem Manne wie P. von selbst. Er schloß sich der demokratischen Partei an, erfuhr aber infolge dessen alsbald in Gestalt einer Strafversetzung von Hannover nach Osnabrück den ersten Rückschlag in seiner Person, dem bald weitere folgen sollten, da P., zumal seit er, 1852 zum Abgeordneten gewählt, durch sein freimütiges Auftreten sich in zunehmendem Maße die Feindschaft der reaktionären Regierung zuzog, insbesondere nachdem der hannoversche Landtag auf eine S. 134 ff. abgedruckte ausgezeichnete Rede Plancks hin die von der Regierung geplante rückschrittliche Verfassungsänderung abgelehnt hatte. Ausführlich schildert der Verfasser den Ausgang des hannoverschen Verfassungskampfes (1853—1855), den Staatsstreich und die mit diesem einsetzende rücksichtslose Reaktion, die vor keiner Gesetzesverletzung mehr zurückschreckte. Es braucht nur an die Namen von Borries, Graf Platen und Wermuth erinnert zu werden, um die dunkelsten Zeiten Hannovers unter König Georg ins Gedächtnis zu rufen. Die nichtswürdigen Verfolgungen, die insbesondere gegen Planck ins Werk gesetzt wurden, gipfelten in einem gegen ihn eröffneten Disziplinarverfahren. Trotz seiner glänzenden Celler Verteidigungsrede (S. 167 ff.) wurde er von dem höchsten Gerichtshofe des Landes wegen seines mannhaften Eintretens für Gesetz und Recht zu einer zweimonatlichen Amtssuspension verurteilt. Ständige Urlaubsverweigerungen und, wenn einmal ausnahmsweise Urlaub erteilt wurde, polizeiliche Überwachungen niedrigster Art schlossen sich an, bis Planck 1859 durch königliche Verfügung auf Wartegeld gesetzt und damit bis auf weiteres überhaupt vom Amt suspendiert wurde. Er benutzte die freie Zeit zu einer großen Reise nach Süddeuschland, Österreich, der Schweiz und Frankreich, die ihm vielfache Belehrung und neue Beziehungen brachte und ihn zu sehr feinen Stimmungsberichten über Österreich und Bayern veranlaßte.

Daß P. an der neuen nationalen Bewegung, die seit 1859 ganz Deutschland ergriff und in den Erklärungen zu Hannover, Eisenach und Frankfurt zu Tage trat, von ganzer Seele teilnahm, war selbstverständlich. Neben seinen Freunden Bennigsen und Miquel war er ein Hauptbegründer des Nationalvereins. Seine freie Zeit nützte er aus, indem er seine wissenschaftlichen Studien wieder aufnahm und in Göttingen über verschiedene Gebiete, die früher dem reinen Juristen ferner gelegen hatten, Vorlesungen hörte.

Höchst charakteristisch ist sein 1861 gefallenes prophetisches Wort (S. 256): „Die Erfüllung des Wunsches nach einem deutschen Zivilgesetzbuche liegt noch in weiter Ferne. Wir glauben nicht, daß sie ohne vorherige politische Einigung erreicht wird. Aber unverkennbar treibt die Entwicklung diesem Ziele zu. Es wird, wenn uns die Zeichen der Zeit nicht trügen, noch von dieser Generation erreicht werden". Dem deutschen Juristentage gehörte er seit seiner Begründung (1860) als eins der hervorragendsten Mitglieder des ständigen Ausschusses an. Hier wurde zuerst einstimmig das Bedürfnis nach einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung auf den Gebieten des Zivilprozesses, des Strafrechts und des Obligationsrechts ausgesprochen. Der 2. und 3. Juristentag beschäftigte sich besonders, unter Plancks Führung, auch mit der Frage des Prüfungsrechts der Gerichte wegen der Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen und Gesetzen, eben der Frage, deren freisinnige und unabhängige Behandlung ihm einst, in der finstersten Zeit Hannovers, die Disziplinaruntersuchung zugezogen hatte. Jetzt war die Zeit doch auch in Hannover eine andere geworden, so daß Planck, trotz seiner fortgesetzten rührigen Tätigkeit in den nationalen Reformbestrebungen des Nationalvereins, unter dem zwar nicht liberalen, aber doch gerechten und jeder blinden Reaktion abholden Ministerium Windthorst als eine besonders hervorragende Kraft wieder für den hannoverschen Staatsdienst in Betracht gezogen werden konnte. Zwar war Windthorsts Versuch, ihn als Vertreter Hannovers in die Kommission für ein deutsches Obligationenrecht zu bringen, erfolglos, und seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Osnabrück wurde die königliche Genehmigung versagt, aber seine Wiederanstellung in der Justiz, und zwar als Obergerichtsrat in Meppen, wurde genehmigt, wenn ihm auch für die Annahme der Wahl in die neue Kammer der Urlaub von vornherein verweigert wurde (1863), ebenso wie ihm seit dem Braunschweiger Juristentage (1864) konsequent, solange die hannoversche Regierung bestand, der Urlaub zur Teilnahme an den Juristentagen versagt blieb.

Die endlich gesicherte Lebensstellung ermöglichte es Planck, auch an die lange verschobene Begründung seines häuslichen Glückes zu denken. Am 23. April 1865 vermählte er sich mit Johanne Steinbömer, der ältesten Tochter des einer altfriesischen, ursprünglich westfälischen Familie entstammten Dr. med. Steinbömer in Norden. Die gesetzlich erforderliche Heiratsbewilligung wurde vom König zwar erteilt, aber auf die von Windthorst geäußerte Hoffnung, daß diese Heirat auf Plancks politische Ansichten günstig einwirken werde, bemerkte der König, einen politischen Schwärmer wie Planck könne nur die Erfahrung heilen; erst wenn diese ihm gezeigt haben würde, zu welchem Unheil seine korrupten Doktrinen führten, könnte er vielleicht noch brauchbar werden.

Die Ereignisse des Jahres 1866 mußten eine Natur wie Planck mächtig ergreifen. Als treuer Sohn seines engeren Vaterlandes fand er sich zunächst schwer in die Einverleibung Hannovers in Preußen, fügte sich aber, nachdem sie einmal vollzogen war, voll und ganz in die neuen Verhältnisse und war nun, Hand in Hand mit seinen Freunden Bennigsen und Miquel, bestrebt, ihre verständige Ausgestaltung zu erzielen. Seit 1867 Obergerichtsrat in Göttingen, bald darauf zum Oberlandesgerichtsrat in Celle ernannt, fand

er doch Zeit genug, als Mitglied des konstituierenden Reichstages des Norddeutschen Bundes und weiterhin als Mitglied des Zollparlaments, als Reichstagsmitglied und Abgeordneter zur zweiten Kammer des Landtages eine umfassende parlamentarische Tätigkeit zu entwickeln. Er gehörte neben Bennigsen und Miquel zu den hervorragendsten Mitgliedern des Reichstages und zu den anerkannten Führern der nationalliberalen Partei, innerhalb deren die hannoversche Gruppe eine besonders bedeutsame Stellung einnahm. Bei dem Laskerschen Antrage auf Erweiterung der gesetzgeberischen Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes und sodann bei den Verhandlungen über das Oberhandelsgericht und das Strafgesetzbuch waren die Reden Plancks vielfach von entscheidender Bedeutung. Bei der vielumstrittenen Frage der Todesstrafe und bei der Beratung der Versailler Verträge erwies er sich als ein überaus geschickter Vermittler zwischen den sich zum Teil schroff gegenüberstehenden Ansichten.

Die letzten Jahre seines parlamentarischen Wirkens (bis 1875) waren besonders den Kommissionsarbeiten für die deutsche Zivilprozeßordnung gewidmet. Der Beschluß über die Ausdehnung der Reichskompetenz auf das gesamte bürgerliche Recht (20. Dezember 1873) wurde entscheidend für Plancks fernere Lebenstätigkeit, die selbst dadurch nicht beeinträchtigt wurde, daß seine schon lange bestehende Augenschwäche sich seit 1873 mehr und mehr zu völliger Blindheit gestaltete. Wie bei seinem Landsmann, dem berühmten Rechtshistoriker Karl Zeumer, so vermochte auch bei Planck selbst dieser schwere Schlag weder seine angeborene Lebensfreudigkeit, noch seine Arbeitskraft zu beeinträchtigen. Seine tiefe Religiosität, verbunden mit einem unüberwindlichen Optimismus und einer Seelenheiterkeit, die ihn alle ihm in früheren Jahren widerfahrenen Unbilden ohne Mißmut hatten ertragen lassen, erwiesen sich auch hier als die besten Mittel, dem Unheil zu widerstehen. Planck wurde dabei durch ein glänzendes Gedächtnis unterstützt, das es ihm ermöglichte, den für seine Arbeiten nun unentbehrlich gewordenen Vorlesern nicht nur auf das genaueste zu folgen, sondern dabei auch jede Einzelheit festzuhalten. Schreiber dieser Zeilen kann selbst davon erzählen. Er hatte auf Plancks Wunsch für die Kommission zur Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches die Bearbeitung der partikulären Gütergemeinschaft und die Herstellung eines Gesetzentwurfes, der sie als normales Güterrechtssystem regeln sollte, übernommen. Die Arbeit wurde längere Zeit vor dem Nürnberger Juristentage, der zu näherer mündlicher Besprechung dienen sollte, abgeliefert, und bei dieser Besprechung ergab sich, daß Planck, der sich die Arbeit doch nur hatte vorlesen lassen können, alle darin enthaltenen Einzelheiten weit besser im Kopfe hatte, als der Verfasser selbst.

Planck, der von vornherein der Kommission als eins ihrer hervorragendsten Mitglieder angehörte und die Bearbeitung des Familienrechts übertragen erhalten hatte, nahm für die Dauer der Beratungen des ersten Entwurfes (1874 bis 1888) seinen Wohnsitz in Berlin. Die Verhandlungen dieser Kommission und des Nürnberger Juristentages (1875) werden vom Verfasser im 2. Kapitel des 2. Buches eingehend geschildert, ebenso im 3. Kapitel die zahlreichen Bedenken und Kritiken, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes hervortraten und eine besondere Gegenschrift von Planck hervorriefen.

Im Jahre 1889 wurde P. zum ordentlichen Honorarprofessor in Göttingen ernannt. Seitens des Reichsjustizamtes wurde ihm die Abfassung des neuen Urhebergesetzes und des Reichsgesetzes über den Verlagsvertrag übertragen. Als Mitglied der zweiten Kommission für das BGB. wurde er 1890 zum Generalreferenten der letzteren bestellt. Auch über die Verhandlungen dieser Kommission sowie über die abschließenden Verhandlungen des Bundesrates und des Reichstages (1896) erhalten wir vom Verfasser die genanesten Berichte (Kap. 4 und 5, Seite 371 ff. die große Reichstagsrede Plancks über das BGB.).

Die beiden letzten Kapitel des Werkes (Lebensabend. Abschied und Rückblick) schildern, nach einem interessanten Überblick über die neueste Entwickelung Göttingens und der Universität, Plancks Tätigkeit als akademischer Lehrer und die umfassende schriftstellerische Tätigkeit seiner letzten Lebensjahre. Wir erhalten weiter eine ausführliche Charakteristik der Persönlichkeit des herrlichen Mannes, dessen Lebensfreudigkeit und Lebenskraft auch durch schwere Schicksale, die sein Greisenalter trafen, wie der Tod des einzigen hoffnungsvollen Sohnes Wilhelm (1901), ein schwerer Unfall, von dem seine Frau betroffen wurde, und der Tod seines Freundes Bennigsen, dem er die Grabrede hielt (1902), wohl gebeugt aber nicht gebrochen werden konnte. Seine Arbeitskraft behielt der Blinde bis zuletzt, ebenso die Freude an heiterer Geselligkeit im Kreise der Freunde. Sein wundervolles Leben endete am 20. Mai 1910 ein sanfter Tod. „Mit klarem Bewußtsein ging er dem Tode entgegen. Die Überzeugung von der Unsterblichkeit der Seele hatte sein ganzes Leben erfüllt. An sich selbst arbeiten, um sich für das Jenseits reif zu machen, darin lag für ihn die Hauptaufgabe jedes Menschen. Legten sich andere das geistige Fortleben philosophisch zurecht, so ruhte es bei ihm auf religiöser Grundlage. Der Hoffnung auf Wiedersehen im Jenseits gab er an Bennigsens Grabe in ergreifenden Worten Ausdruck. Im festen Glauben an seinen Heiland und Erlöser ging er in die Ewigkeit". Frau Johanne, die das größte Glück seines reichen Lebens ausgemacht hatte, hat ihn überlebt. Ihr ist das Werk gewidmet, über dessen reichen Inhalt wir hier kurz berichtet haben. Das Lebensbild, das der Verfasser uns gegeben hat, wird noch vervollständigt durch vier wohlgelungene Abbildungen des kindlich guten Knaben an der Seite seiner Mutter, des angehenden Studenten mit leuchtenden Augen, des im Mittelpunkt des Lebens stehenden Mannes und des alten Herrn mit dem weißen Haar und den doch noch jugendlich kräftigen Zügen. Eine würdige Beilage bildet die Adresse der Göttinger Juristenfakultät zu Plancks achtigstem Geburtstage. Sehr erwünscht ist das am Schluß beigefügte Personenverzeichnis, dessen mehr als 700 Namen allein schon erkennen lassen, ein wie reiches Leben in diesem Werke zu schildern war.

Aber das umfangreiche Werk ist nicht nur eine musterhafte Biographie. Göttingens Vergangenheit, Kultur- und Rechtsentwickelung Hannovers, die großen politischen Bewegungen Deutschlands in den sechs letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, die Herstellung der deutschen Rechtseinheit und vor allem die Entstehung des bürgerlichen Gesetzbuches, alles das sind Dinge, deren ebenso ausführliche wie ausgezeichnete Behandlung das Werk weit über den Begriff einer bloßen Biographie hinausreichen lassen.

Heidelberg, im September 1916. Richard Schröder.

Zeitschrift des
Historischen Vereins
für Niedersachsen

81. Jahrgang 1916 Heft 4.

Beiträge zur Genealogie norddeutscher Herrengeschlechter im XIV. Jahrhundert.

Von Wilhelm Schüßler.

I. Stammbaum der Grafen von Wunstorf im XIV. Jahrhundert.

Die Stammfolge der Grafen von Wunstorf, die für die Zeit vor 1300 von Ulrich in einer Untersuchung über die Grafen von Roden[1]) nach den Urkunden festgestellt worden ist, schien nach den beiden letzten ebenfalls auf Urkunden beruhenden Arbeiten von Reiche[2]) und Hodenberg[3]) auch für das vierzehnte Jahrhundert gesichert.

Eine genaue Prüfung des Urkundenmaterials jedoch und die Einsicht in die nachgelassene Handschrift Spilckers[4]) einer im ersten Entwurf fast vollendeten Geschichte von Wunstorf[5]) hat mich überzeugt, daß der dort angegebene Stammbaum der Grafen von Wunstorf einer Verbesserung bedarf. In Nachstehendem soll versucht werden, auf Grund des vorliegenden Materials zu einer

[1]) Zeitschrift des Hist. Ver. für Niedersf. 1887.

[2]) Vaterl. Archiv 1841. S. 253.

[3]) Cal. Urkb. IX. 34, 2. Die älteren Arbeiten z. B. von Leyser und Grupen bleiben hier unberücksichtigt, weil sie durch die obigen Arbeiten überholt sind.

[4]) Im Archiv des Hist. Vereins für Niedersachsen.

[5]) Die Benutzung dieser Handschrift verdanke ich der Güte des Hist. Vereins für Niedersf.

Richtigstellung zu gelangen, die sich in erster Linie darauf beziehen muß, daß Reiche und Hodenberg zwischen demjenigen Grafen Johann, der seit 1279 als Sohn des 1282 verstorbenen Grafen Ludolf erscheint, und dem Johann, der seit 1326 an der Spitze seiner Brüder Ludolf, Hildebold und Ludwig erscheint, noch einen Johann als Zwischenglied einschieben; das ist nicht richtig. Ebenso ist der Ludolf, der seit 1326 in der Reihe von vier Brüdern erscheint, bis 1390 der Sohn Johanns I und nicht Johanns III.

Um dies zu beweisen, mögen zunächst 40 Regesten der Grafen von Wunstorf in zeitlicher Reihe folgen; und zwar nur solche, aus denen Verwandtschaften oder Daten zu ihrer Geschichte sich ergeben.

Ausgewählte Regesten der Grafen von Wunstorf.

1.

Johann (I) von Wunstorf erscheint in einer Urkunde von Lammspringe im Jahre 1274.

Urkunde im Königl. Staatsarchiv zu Hannover.

2.

Graf Ludolf von Roden schenkt mit Zustimmung seiner Kinder Johann und Salome dem Stifte Wunstorf die Hälfte seiner Güter in Hukkesmere zum freien Eigentum, damit sein, seiner Gemahlin und seiner Kinder Gedächtnis im Stifte gefeiert werde ...... 18. Januar 1280.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 26.

3.

Graf Ludolf von Roden schenkt das Eigentum einer Wiese bei Hemmendorp, welche Ritter Reinhard von Ebbigehusen von ihm zu Lehen getragen hat, dem Stifte Wunstorf behufs Errichtung eines Altars der heiligen Jungfrau Maria.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 32. 22. Januar 1282.

4.

Graf Johann von Roden schenkt dem Kloster Marienwerder das Obereigentum einer Hausstelle zu Stöcken zu seiner, seiner Eltern und Vorfahren Memorie.

Gedr.: Cal. Urkb. VI, 59. 15. Juni 1282.

5.

Edelvogt Gerhard von dem Berge verkauft mit Zustimmung seines Bruders Volquin, Domscholasters zu Minden, seiner Schwester Ermengard, Gräfin von Ohsen, und ihrer Söhne Engelbert, Wedekind und Heinrich, und seines „nepos“ des Grafen Johann von Wunstorf, dem Abte Arnold und dem Convente zu Loccum zwei Curien zu Osterlese, eine Curie zu Marsle und zwei Hufen zu Leese mit dem Obereigentum vogtfrei, und die „Panesmole“.

Gedr.: Cal. Urkb. III, 446. 10. August 1285.

6.

Graf Johann von Roden genehmigt nebst seinem Sohne Ludolf den von seinem Vater, dem Grafen Ludolf, geschehenen Verkauf des Osterhofs zu Groß-Munzel an das Stift Wunstorf.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 56. 13. Juni 1302.

7.

Graf Johann von Roden tut kund, daß Wulfhard von Lohnde zu Gunsten des Klosters Marienwerder allen Ansprüchen an sechs dem gedachten Kloster ..... verkauften Hufen Landes zu Harenberg entsagt hat. 14. April 1303.

Unter den Zeugen:

„Hildeboldus et Conradus fratres nostri.“

Gedr.: Cal. Urkb. VI, 91.

8.

Graf Johann von Roden und Wunstorf verkauft mit Einwilligung seiner Söhne Ludolf und Johann dem Kloster Loccum eine Hufe Landes zu Holtensen bei Colenfeld.

1. Juli 1314.

„Nos vero Ludolfus junior comes in wnstorpe .... pro nobis et fratre Joanne predicto“ ...

Gedr.: Cal. Urkb. III, 651.

9.

Graf Johann von Roden und Wunstorf und sein Sohn Ludolf übertragen dem Kloster Marienwerder das Obereigentum von vier Hufen Landes nebst einer Curie zu Dedensen.....

1315.

An der Spitze der Zeugen:
„Hildeboldus miles et Conradus famulus fratres nostri . . .“,
Gedr: Cal. Urkb. VI, 105.

10.

Graf Johann von Roden und Wunstorf schenkt unter Zustimmung seines Sohnes Ludolf dem Kloster Mariensee den Zehnten zu Esbeke, welchen Ritter Gerhard von Campen dem Kloster verkauft und ihm resigniert hat.
8. September 1316.
An der Spitze der Zeugenreihe:
„Conradus de Lynden noster frater.“
Gedr.: Cal. Urkb. V, 112.

11.

Graf Johann von Roden und Wunstorf verspricht dem Kloster Loccum 100 Bremer Mark Silbers innerhalb Jahresfrist zurückzuzahlen, und verpflichtet sich, daß sein Sohn, sobald er zurückgekehrt ist, alle seine Verbriefungen mit dem Kloster anerkennen soll. 5. December 1318.
Gedr.: Cal. Urkb. III, 679.

12.

Graf Ludolf von Roden und Wunstorf bestätigt dem Kloster Loccum zur Belohnung insbesondere dafür, daß dasselbe während seiner Abwesenheit seinem Vater zur Einlösung der Veste Ricklingen von dem Mindener Bischof 100 Bremer Mark Silbers vorgeliehen hat, alle von seinen Vorfahren dem Kloster gemachten Güterübertragungen. 28. Februar 1319.
Gedr.: Cal. Urkb. III, 682.

13.

Graf Johann von Wunstorf mit seinen Söhnen Ludolf und Johann. 6. April 1319.
In Spilckers Handschrift der Geschichte von Wunstorf.

14.

Graf Johann von Roden und Wunstorf schenkt mit Zustimmung seines Sohnes Johann dem Kloster Marienwerder eine Jahresrente von einem Talente aus seinem Hagen Altenhagen,

zu seinem, zu seiner Gattin Walburg und seiner Vorfahren Seelenheil. 6. April 1320.

Gedr.: Cal. Urkb. VI, 110.

15.

Bischof Gotfried zu Minden befiehlt dem Probste Burchard Post, von St. Martini zu Minden, die neu gewählte Aebtissin Adelheid zu Wunstorf einzuführen. 16. August 1323.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 72.

16.

Graf Johann von Roden und Wunstorf schenkt seiner Mutterschwester, der Äbtissin Adelheid[1]) zu Wunstorf, die Vogtei über die Mühle vor dem Südtor der Stadt Wunstorf.
29. September 1325.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 78.

17.

Graf Johann von Wunstorf mit seinen „veris heredibus" Johann, Ludolf, Hildebold, Jutta und Salome. 1326.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 24. Urk. 34. Anmerk. 2.

18.

Johann, Ludolf, Hildebold, Ludwig, Söhne des Grafen Johann von Roden und Wunstorf, entsagen auf Bitten des Ritters Hugo und des Knappen Johann von Escherde allen Gerechtsamen an die dem Kloster Marienrode, verkauften 3 Hufen und 5 Joch Landes und einer Curie zu Anderten, deren Obereigentum ihr Vater dem Kloster geschenkt hat.
10. Juni 1329.

Gedr.: Cal. Urkb. IV, 275.

19.

Auf zwei Leichensteinen, ehemals befindlich in der Kirche zu Wunstorf, an der rechten Seite der Haupttür, stand zu lesen:

Auf dem ersten: Anno Domini M. C. C. C. XXXIIII. In die Ambrosii obiit Johannes comes de Wunstorpe et Roden cuius anima requiescat in pace.

[1]) Einer Edlen von Berge, Schwester seiner Mutter Jutta.

Auf dem zweiten: Anno Domini M. C. C. C. XXXIIII die Ambrosii obiit Joh. Comes de Rhoden. Anno Domini M. C. C. C. LVIII. III. Non. Aug. obiit Walburgis uxor eius.

Aus Spilckers Handschrift einer Geschichte von Wunstorf.

20.

Graf Johann von Roden und Wunstorf überträgt mit Zustimmung seiner Mutter Walburg und seiner Brüder Ludolf Hildebold und Ludwig dem Kloster Marienwerder das Obereigentum einer Kothe zu Harenberg. . . . . .

26. September 1334.

Gedr.: Cal. Urkb. VI, 134.

21.

Die Gebrüder Johann, Ludolf und Ludwig, Grafen von Wunstorf schenken dem Kloster Marienrode das Obereigentum an 5 Hufen Landes mit einer Curie zu Rötzum, welche ihre Vasallen Hildemar und Sigfried von Rautenberg zum Seelenheil ihres verstorbenen Vaters dem Kloster geschenkt haben.

Gedr.: Cal. Urkb. IV, 299. 1335.

22.

Die Gebrüder Johann, Ludolf, Hildebold und Ludwig, Grafen von Roden, übertragen dem Stifte Wunstorf das Eigentum von 12 Morgen Landes zu Wunstorf. . . . . .

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 95. 8. Januar 1337.

23.

Die Grafen Johann, Ludolf und Ludwig von Roden und Wunstorf schenken dem Kloster Marienwerder das Obereigentum der Fischerei zu Lohnde, welche ihre Schwester Salome unter Einwilligung des Propstes Johann und der Priorin Hille von Ilten von Everd von Ilten auf Lebenszeit gekauft hat.

23. Februar 1353.

Gedr.: Cal. Urkb. VI, 142.

24.

Die Grafen Johann, Ludolf, Ludwig von Wunstorf erklären, daß Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg der Patron der Kirche zu Engelbostel ist. 1353.

Gedr.: Sudendorf II, 440.

25.

Die Brüder Ludolf und Ludwig, Grafen von Wunstorf begeben sich mit ihrem Anteil an den Schlössern Blumenau und Wunstorf auf 4 Jahre in den Dienst des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und bewilligen ihm das Näherrecht beim Verkauf oder bei der Verpfändung ihres Anteils an den Schlössern. 31. Januar 1356.

Gedr.: Sudendorf II, 538.

26.

Graf Ludolf von Roden und Wunstorf gelobt mit Bewilligung seines Bruders Ludwig den Ratsherrn und Bürgern der Stadt Wunstorf ...... verleiht ihnen das Mindener Stadtrecht, bestätigt die ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Privilegien und gestattet, daß sie in zweifelhaften Fällen an die Stadt Minden appellieren. 9. October 1358.

Gedr.: Sudendorf III, 70.

27.

Revers des Herzogs Magnus von Braunschweig, daß er nach dem eventuellen Tode des Herzogs Wilhelm von Lüneburg diese Herrschaft bei ihren Rechten belassen will.

18. und 22. Oktober 1367.

Es siegeln: Graf Claus von Holstein, Graf Dietrich von Hohenstein, Graf Ludolf von Wunstorf.

Gedr.: Sudendorf III, 337.

28.

Herzog Wilhelm von Lüneburg setzt Herzog Magnus II. zum Erben von Lüneburg ein.

Es siegelt als einziger Dynast Graf Ludolf von Wunstorf.

Gedr.: Sudendorf III, 381. 14. September 1368.

29.

Die Äbtissin Jutta zu Wunstorf dotiert die von ihr gestiftete, beim Kloster gelegene Kapelle St. Michaelis. ... Sie trifft Bestimmungen über die Besetzung der Kapelle und über die geistlichen Verrichtungen des Kapellans, und verpflichtet letzteren unter anderem, für ihren Vater, den Grafen Johann von Wunstorf, ihre Mutter, die Gräfin Walburge, ihren Bruder,

den Grafen Johann von Wunstorf, und dereinst für sie selbst vor dem Altar des heiligen Georg, bei welchem ihre Eltern und ihr Bruder begraben sind und wo auch sie begraben zu werden wünscht, jährlich Memorien halten zu lassen.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 155. 24. Juni 1370.

30.

Graf Ludolf von Wunstorf einigt sich mit seinem Bruder Ludwig, daß jeder von ihnen über seine Pfänder, über sein bares Geld und fahrende Habe frei verfügen darf.

Gedr.: Sudendorf IV, 266. 23. April 1372.

31.

.... Graf Ludolf von Wunstorf verpflichtet sich, seine Herrschaft Wunstorf, die Blumenau, die Hälfte der Stadt Wunstorf, seinen Hof in der Stadt, Ämter, Zölle .... dem Bischof und dem Stifte Hildesheim auf ewig zu überlassen....

Der Graf mag, wenn ihm ein Sohn geboren wird, die Herrschaft sofort zurückfordern......

Stirbt der Graf ohne Söhne zu hinterlassen, so sollen seine Gemahlin Rikse und seine Tochter Walburg, Schwestertochter des Grafen Conrad von Oldenburg, falls sie alsdann noch am Leben sind, 400 löthige Mark, jede von beiden 200 Mark, vom Bischof empfangen.

Hinterläßt Rikse mit dem Grafen erzeugte Töchter, so sollen Walburg und ihre Schwestern die 400 Mark gleichmäßig unter sich verteilen. Hinterbleiben bei dem Tode der Walburg und der Rikse Töchter des Grafen mit Rikse oder anderen ebenbürtigen Gemahlinnen erzeugt, so soll unter sie die Summe gleichmäßig verteilt werden. Mit dieser Summe Geldes sollen die Gemahlinnen und die Töchter des Grafen von der Herrschaft Wunstorf abgefunden sein. Alles Obige soll auch von den mit einer späteren ebenbürtigen Gemahlin etwa erzeugten Söhnen des Grafen, mögen von Rikse Söhne hinterbleiben oder nicht, gehalten werden..... 30. Juli 1377.

Gedr.: Sudendorf X, 12, 2.

32.

Die Äbtissin Jutta von Wunstorf verspricht, das Stift Wunstorf wegen der bei Konrad von Holle übernommenen Bürgschaft

für eine vom Bau der Abtei herrührende Schuld von achtzig Pfund hannoverischer Pfennige schadlos zu halten.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 182. 27. Mai 1378.

33.

Die Äbtissin Elisabeth und das Capitel von Wunstorf verpflichten sich, für eine ihnen von Johann Homburg geschenkte jährliche Abgabe aus einem Hause in Wunstorf die Memorie seiner Eltern jährlich feiern zu lassen. 6. Mai 1379.

Gedr.: Cal. Urkb. IX, 183.

34.

Bertram Linkenburg verkauft dem Kloster Marienrode ein Viertel des Zehnten von Barfelde. . . . . 25. Mai 1380.

Unter den Zeugen:

„Johannes de Wunstorpe conversus supradicti Monasterii."

Gedr.: Cal. Urkb. IV, 361.

35.

Graf Ludolf von Wunstorf stiftet einen Vergleich zwischen der Herrschaft Lüneburg und dem Grafen Moritz von Spiegelberg.

Gedr.: Sudendorf VI, 142. 19. Juni 1386.

36.

Graf Ludolf von Wunstorf und seine Söhne Julius und Johann begeben sich in den Dienst der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg.

Gedr.: Sudendorf VI, 227. 15. August 1388.

37.

Agnes von Wunstorf, Hausfrau des Ritters Conrad Spiegel zum Desenberge, bestätigt der Stadt Liebenau ihre Privilegien. Heinrich, Herr zu Homburg, ihr Oheim besiegelt die Urkunde auf Bitten seiner „ohemeke".

22. December 1394.

Liebenauer Kopialbuch im Staatsarchiv zu Marburg.

38.

Graf Julius von Wunstorf gibt mit Bewilligung seines Bruders Johann den Bürgern von Wunstorf das Mindener Stadtrecht . . . .

Er bestätigt alle von seinen Vorfahren der Stadt verliehener Privilegien. 13. April 1395.

Gedr.: Sudendorf VIII, 26.

39.

Graf Julius von Wunstorf überträgt der Kirche zu Luttringhausen das Eigentum der ihr von Bernd Blome verkauften zwei Kothen und einer Hufe Landes zu Großmunzel.

Bestimmt ist dabei, daß der Kirchherr zu Luttringhausen Seelenmessen lesen soll für das Geschlecht der Grafen von Wunstorf, namentlich für die Grafen Ludolf und Ludwig und für den Grafen Johann. 25. November 1401.

Gedr.: Cal. Urkb. I, 251.

40.

Graf Julius von Wunstorf bestimmt die Leibzucht seiner Gemahlin Jutta von Diepholz. 10. Juni 1408.

Gedr.: Hodenberg: Diepholzer Urkb. I, 115.

§ 1.

Johann I. 1274—1334.

Vor allem gilt es zu beweisen, daß der Graf Johann, der als Sohn Ludolfs von 1274—1282 (Reg. 1—3), als Vater Ludolfs von 1302—1319 (Reg. 6, 11, 12) als Vater Johanns, Ludolfs Hildebolds und Ludwigs 1314—1329 (1333) (Reg. 8 und 18) erscheint und der nach dem Leichenstein (Reg. 19) am 4. April 1334 starb, eine und dieselbe Person ist.

Der Beweis ergibt sich aus folgendem:

1. Johanns Mutter, Gattin Ludolfs I. von Wunstorf, war Jutta, Edelfrau von dem Berge (Schalksberg)[7]), Tochter Wedekinds III., Äbtissin von Wunstorf war seit 1323 Adelheid von dem Berge (Reg. 15). Im Jahre 1325 schenkt Graf Johann von Wunstorf dieser Äbtissin Adelheid, als seiner Mutterschwester, die Vogtei und die Mühle vor dem Südtor der Stadt Wunstorf (Reg. 16). Es muß also dieser Graf Johann noch derselbe sein, der 1279 als Sohn des Grafen Ludolf erscheint.

[7]) Cal. Urkb. IX, 34, 2.

2. Dieser Graf Johann nennt 1320[8]) seine Frau Walburg (Reg. 14). Auf dem Wunstorfer Leichenstein wird der Gatte dieser Gräfin Walburg als 1334 verstorben bezeichnet. Es muß also der 1326 (Reg. 16) als Sohn Ludolfs erkannte Graf Johann bis 4. April 1334 gelebt haben.

Aus dem Vorkommen seiner Söhne ergibt sich, daß Graf Johann I. zweimal verheiratet war.

§ 2.

Ludolf II. 1302–1319.

Der Tatsache, daß Graf Johann I. zwei Söhne namens Ludolf (II. und III.) hatte, ist es zuzuschreiben, daß der dritte Ludolf nicht als Bruder des zweiten, sondern stets als sein Neffe, wenn nicht gar als Enkel betrachtet wurde.

Nur Spilcker hat in einem seiner Stammbaumentwürfe[9]) diesen Ludolf an die richtige Stelle gesetzt. Er begründet seine Ansicht, daß dieser Ludolf wohl älter als die anderen von seinem Vater nachgelassenen Söhne gewesen sei, damit, daß dieser Ludolf, der in einer Urkunde von 1319 noch vor dem Grafen Johann (II) erscheint und schon von 1302–1314 als wohl der einzige Sohn seines Vaters vorkommt, sicherlich von dem Ludolf verschieden gewesen sei, der nach 1319 immer nach Johann aufgeführt wird (Reg. 6, 8, 13, 18). Und es müsse dieser Ludolf, wenn er mit dem, der bis 1390 erscheint, identisch ist, ein ungeheuerliches Alter erreicht haben.

Daß Ludolf II. ein Sohn Johanns I. aus einer ersten Ehe sein muß, ergibt sich daraus von selbst. Denn dies ist nicht nur die Erklärung dafür, daß Johann zwei Söhne des gleichen Namens hatte, sondern vor allem dafür, daß zwischen dem ersten Auftreten Ludolfs II. und Johanns II. (1302 und 1314) ein so großer Zwischenraum ist. Auffallend ist auch, daß im Jahre 1370 die Äbtissin Jutta, Gräfin von Wunstorf, bei ihrer Memorienstiftung für ihre Eltern und ihren verstorbenen Bruder Johann

[8]) Nach Hodenberg, Cal. Urkb. IX, 34, 2, schon 1314. Daß er seine Frau 1333 urk. Irmgard nennt, kann nur ein Versehen des Schreibers sein. Denn Walburg erscheint seit 1320 (1314) als Gattin Johanns und starb erst 1358.

[9]) Handschr. Wunstorf.

(Reg. 29) des wohl schon 1319 verstorbenen Ludolf II.[10]) nicht gedenkt. Er wird ein vor ihrer Geburt schon verstorbener Halbbruder gewesen sein.

§ 3.

Graf Johann II. 1314—1358 (3).

Daß Johann II. ein Sohn der Walburg war, ergibt sich aus der Urkunde von 1334 (Reg. 20), wo er seine Mutter und Brüder namentlich aufführt, und daraus, daß in der erwähnten Memorienstiftung die Äbtissin Jutta, Tochter der Walburg, seiner als ihres Bruders gedenkt. Bis 1353 erscheint dieser Johann II. immer an der Spitze seiner Brüder, entweder mit Ludolf und Ludwig gemeinsam oder nur einzeln (Reg. 21, 24). Er wird am 9. Oktober 1358 tot gewesen sein. Denn an diesem Tage bestätigen die Brüder Ludolf und Ludwig der Stadt Wunstorf ihre Privilegien allein (Reg. 26).

§ 4.

Ludolf III. 1326—1390.

Hodenberg[11]) und Reiche[12]) machten, ohne daß sich dafür ein Beleg aus den Urkunden beibringen ließe, Ludolf, den Vater des Grafen Julius, zu einem Sohne Johanns II. (nach ihrer Zählung III), und zu einem Neffen Ludolfs III., also zu einem Urenkel (!) Johanns I. Es spricht jedoch alles dafür, daß dieser Ludolf III., der bis 1390 erscheint, der Sohn Johanns I und der Walburg war, der zuerst 1326 nach seinem Bruder Johann II. genannt wird[13]).

Die Person dieses Ludolf III. ist bis 1372 mühelos zu verfolgen; bis 1353 erscheint er mit seinen Brüdern Johann und Ludwig, bis 1372 mit Ludwig allein (Reg. 30). Wäre er schon vor 1370 gestorben, hätte ihn sicher seine Schwester Jutta in ihrer Memorienstiftung erwähnt. Es handelt sich also 1372 noch immer um Söhne Johanns I. und der Walburg.

---

[10]) Schon seit 1320 erscheint Johann I. nur mit seinem Sohne Johann.
[11]) Cal. Urkb. a. a. O.
[12]) Vater. Archiv a. a. O.
[13]) Cal. Urkb. a. a. O.

Nun ist zu prüfen, ob der Graf Ludolf von Wunstorf, der 1377 seine Herrschaft dem Stifte Hildesheim überläßt (Reg. 31) derselbe ist, der 1372 mit seinem Bruder Ludwig erscheint.

Das ist nicht zweifelhaft, wie aus folgendem hervorgeht:

1. Im Jahre 1377 erscheint Graf Ludolf als bereits zum zweiten Male verheiratet und mit einer Tochter erster Ehe[14]). Er wird etwa zwischen 1350 und 1360, wenn nicht früher geheiratet haben. Man müßte demnach, wenn es sich hier um einen anderen Ludolf als um den Bruder Johanns II., Hildebolds und Ludwigs handelte, doch schon etwas von dem Dasein dieses Ludolf, Johanns II. Sohn, gehört haben. Das ist aber nicht der Fall. Immer kommen nur die Brüder vor; von einem Sohn Ludolf ist nicht die Rede.

2. In der Memorienstiftung des Grafen Julius, Ludolfs Sohn, von 1401 (Reg. 39) wird bestimmt, daß Messen gelesen werden sollen für das Geschlecht der Grafen von Wunstorf, namentlich für die Grafen Ludolf, Johann und Ludwig und für den Grafen Johann.

Damit sind offenbar gemeint Julius' Vater Ludolf und dessen Brüder Johann II. und Ludwig, und Julius' Großvater Johann I. Die Verbindung der Namen ist zu auffallend, als daß man zweifeln könnte, daß mit dem Grafen Johann und Ludwig die Brüder Ludolfs III. bezeichnet werden sollen.

Es spricht alles dafür, daß der Graf Ludolf III., der von 1326 bis 1372 als Sohn Johanns I. zu erkennen ist, derselbe ist, der 1377 als Gatte seiner zweiten Frau Rikse, 1388 als Vater der Grafen Julius (Reg. 31 und 36) und Johann, und 1386 als Vergleichsstifter zwischen der Herrschaft Lüneburg und dem Grafen Moritz III. von Spiegelberg erscheint, welcher Walburg, die Tochter Graf Ludolfs von Wunstorf und seiner ersten Frau Rosalie von Oldenburg, zur Frau hatte[15]) (Reg. 35).

§ 5.

Ludwig, Hildebold, Salome.

Ludwig ist wahrscheinlich nach 1326 geboren. Denn in diesem Jahre wird er von Johann I. nicht unter seinen veris

[14]) Später Gattin Moritz' III. von Spiegelberg.

[15]) Sudendorf X, 12, 2 und Wegeler: Spezialgesch. d. Rheinland. II, S. 81.

heredibus angeführt.[16]) Gestorben ist er zwischen 1372, wo er zuletzt mit seinem Bruder Ludolf erscheint (Reg. 30), und 1377, wo Ludolf über die ganze Herrschaft allein verfügt. (Reg.31).

Salome erscheint als Tochter Johanns I. und Schwester Johanns, Ludolfs und Ludwigs 1326 und 1353. (Reg. 17 und 23.)

Hildebold, der Geistlicher war, erscheint zuletzt 1337 mit den Brüdern. Er wird 1370 noch gelebt haben, da seine Schwester Jutta seiner sonst wohl in ihrer Memorienstiftung gedacht hätte.

§ 6.

Äbtissin Jutta.

Jutta lernen wir 1326 (Reg. 17) und 1370 (Reg. 29) als Tochter Johanns I. und der Walburg kennen. Sie war wohl die Nachfolgerin ihrer Mutterschwester Adelheid von dem Berge. Ihr Tod fällt in die Zeit zwischen 27. Mai 1378 (Reg. 32), wo sie zuletzt urkundet, und dem 6. Mai 1379, wo ihre Nachfolgerin Äbtissin Elisabeth bereits erscheint.

§ 7.

Walburg, Julius I., Johann IV.

Walburg war nach der Urkunde von 1377 (Reg. 31) die Tochter Ludolfs III. aus seiner ersten Ehe. Ihr Gemahl war Graf Moritz III. von Spiegelberg,[17]) der 1386 mit Ludolf (seinem Schwiegervater) erscheint. (Reg. 35).

Julius und Johann waren Ludolfs III. Söhne aus seiner zweiten Ehe. Denn 1377 hatte er gemäß der Urkunde von seiner ersten Frau, und als einziges Kind überhaupt, nur die Tochter Walburg, die ihren Namen von der Großmutter hatte. Julius und Johann müssen also nach 1377 geboren sein. Im Jahre 1388 erscheinen sie zum ersten Mal mit ihrem Vater. (Reg. 36).

§ 8.

Johann III. und Agnes.

Die Einreihung dieser beiden Personen in den Familienstammbaum ist nicht so leicht. Auf jeden Fall müssen sie Enkel Johanns I. und der Walburg sein, also Kinder Johanns II. oder

[16]) Cal. Urkb. IX, 34, 2.
[17]) Wegeler a. a. O.

Ludwigs, da Ludolf, dessen Kinder urkundlich feststehen, und Hildebold der Geistlicher war, nicht in Betracht kommen.

Für die Einreihung der Agnes bieten sich einige Handhaben. Vor allem die Tatsache, daß von ihren Söhnen[18]) keiner Ludwig, dagegen der zweite Johann hieß. Ferner die Rücksicht auf ihr Alter. Da sie 1406 Großmutter ist, kann man ohne Zwang ihre Geburt in den Anfang der fünfziger Jahre legen; vielleicht etwas früher. Wäre Johann ihr Vater, der 1310 geboren sein mag, so hätte er zwar verhältnismäßig spät geheiratet (etwa mit 40 Jahren). Doch spricht der Name Johann bei einem Sohne der Agnes sehr für die Vaterschaft Johanns II. Überdies ist es sehr wahrscheinlich, daß er als der regierende Graf, da er nicht geistlich wurde, wie die ältesten Söhne häufig, sich verheiratet hat. Und da man notgedrungen den Grafen von Wunstorf unbekannte Frauen zuerkennt, liegt es näher, in dem im Kloster Marienwerder 1386 erscheinenden Laienbruder Johann (Reg. 34) einen Sohn Johanns II. zu sehen. Daß dieser Johann urkundlich nicht mit Ludwig vorkommt, dürfte auch ein Zeichen sein, daß es sich hier nicht um einen Sohn Ludwigs, sondern den geistlich gewordenen einzigen Sohn des früher verstorbenen Johann II. handelt.

Die größere Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, Johann und Agnes als Kinder Johanns II. anzusehen. Deshalb wurden sie auch als solche in die Stammtafel eingereiht.

§ 9.

Die Frauen Johanns I.

In den Bemerkungen zu den Stammtafeln von Cohn-Voigtel wird zu Tafel 105 Folgendes gesagt:

„Die Vermutung Asperns (Cod. Diplom. hist. com. Holst. schauenb. 330), daß Adolf VI., (von Holstein) indem er (1296). den Grafen Johann von Wunstorf „socerum nostrum" nennt als seinen Schwager bezeichnen will und somit seine Schwester Mathilde, Johanns Gemahlin war, hat viel für sich."

Das ist allerdings nicht unmöglich, doch ist zu bedenken, daß Burchard von Wölpe der Vetter und Vormund Johanns

---

[18]) siehe Pappenheim: Älteste Genealogie der Freiherrn von Spiegel zum Desenberge. Der Deutsche Herold. 1889, S. 48.

von Wunstorf, eine Schwester Adolf VI. zur Frau hatte[19]) und daß sich nach den Begriffen der Zeit daraus schon allein ein Verschwägerungsverhältnis Adolfs zu Johann ergab. Doch ist immerhin beachtenswert, daß von der 1272 erwähnten unmündigen Tochter Gerhards von Holstein, Mechtilde, nichts weiter bekannt ist, und daß die Marienroder Urkunde des Grafen Gerhard und seiner sämtlichen Angehörigen besiegelt wird von Johann von Lüneburg, Burchard von Wölpe, Gerhards beiden Schwiegersöhnen, und Ludolf von Wunstorf. Es ist wahrscheinlich, daß auch Ludolf zu dem Kreis der nächsten Verwandten gehörte. Vielleicht schon durch ein Heiratsversprechen zwischen Gerhard von Holstein und Ludolf von Wunstorf bezüglich ihrer Kinder.

Johanns zweite Gattin hieß Walburg, doch ist es nicht bekannt, aus welchem Haus sie stammte. Hodenberg scheint zu glauben, daß sie eine Edle von Diepholz war, doch ist das nicht wahrscheinlich, weil ihr Enkel Julius eine Jutta von Diepholz heiratete. Vielleicht kann eine systematische Durchforschung der niedersächsischen Archive hier einmal weiter führen.

§ 10.

Die Frau Johanns II.

Für die Herkunft der Mutter der Agnes von Wunstorf, Gattin Conrads Spiegel, kommen nur zwei Möglichkeiten in Betracht. In der Urkunde der Agnes von 1394 (Reg. 37) siegelt auf ihre Bitte für sie ihr „lieber Oheim" Edelherr Heinrich von Homburg.

Es ist immerhin auffallend, daß in einer so wichtigen Urkunde, wie der Bestätigung der Privilegien für die Stadt Liebenau, nicht ein Mitglied des Hauses Wunstorf für sie siegelt. Ein Blick in die Stammtafel jedoch lehrt, daß im Jahre 1394 kein männliches Mitglied in Betracht kommen konnte. Agnes' Vater und ihre Oheime waren tot, ihre Vettern Julius und Johann zu jung, der Bruder Johann geistlich, der Gemahl der Walburg, Moritz III. von Spiegelberg recht weit entfernt verwandt. Es ist anzunehmen, daß Agnes einen nahen Blutsverwandten

---

[19]) Cal. Urkb. IV, 43.

te ¹⁰) und
llein ein
Doch ist
nündigen
bekannt
ard und
ann von
ersöhnen,
h Ludolf
icht schon
tein und

es nicht
eint zu
das nicht
Diepholz
ung der

nstorf,
en in
. 37)
delherr

chtigen
Stadt
iegelt.
1394
gnes'
und
der
ndt.
dten

Stammbaum der Gr

Ludol
Graf von
† zwischen 22. 1. 128
(Reg. 3 u
× Jutta Edle vo
(Reg. 5 u

1. Johann I.
Graf von Roden und Wunstorf
1274—4. 4. 1334
(Reg. 19)
× 1. N. (Gräfin von Holstein?)
2. Walburgis von N. (1314)
1320—3. 8. 1358
(Reg. 19)

2. Salome
1280
(Reg. 2)

3. Hildebold „miles"
14. 4. 1303—1315
(Reg. 7 und 9)

4. C
14.
(R

ex prima
1. Ludolf II.
13. 6. 1302—28. 2. 1319
† nach 6. 4. 1319
(Reg. 6. 12. und 13)

ex sec.
2. Johann II.
1. 7. 1314—23. 2. 1353
† vor 9. 10. 1358
(Reg. 8. 23. 26)
× Agnes Gräfin von Perremunt. (?)
?

3. Ludolf III.
1326—1388
† vor 13. 4. 1395
(Reg. 17. 36. 38)
× 1. Gräfin Rosalie von Oldenburg
† vor 30. 7. 1377
(Reg. 31)
2. Rixa von N.
(Reg. 31)

? Johann III.
1380
(Reg. 34)

? Agnes
1394. 22. 12
× Conrad Spiegel zum Desenberge
Kurmainz. Landvogt
(Reg. 37)

ex prima
Walburgis
× nach 13. 7. 1377
Graf Moritz III.
von Spiegelberg

e

…afen von Wunstorf.

…ff I.
… Roden
…2 und 15. 6. 1282
…und 4)
…on dem Berge
…nd 16)

Konrad „de Lynden"
…4. 1303—8. 9. 1316
…Reg. 7, 9 und 10)

4. Ludwig
geb. nach 1326
† nach 23. 4. 1372
(Reg. 17. 18. 30)

5. Hildebold
geb. vor 1326
† nach 1370
(Reg. 17. 29)

6. Jutta
Äbtissin
1326
† zwischen
27. 5. 1378
und 6. 5. 1379
(Reg. 17. 32. 33)

7. Salome
1326
(Reg. 17)

…ex sec.

1. Julius
15. 8. 1388
× Jutta Edle von Diepholz
(Reg. 36. 40)

2. Johann IV.
15. 8. 1388
(Reg. 36)

für sich siegeln ließ; entweder war ihr Oheim Heinrich von Homburg Bruder ihrer Mutter, oder zum mindesten doch ein rechter Vetter des Vaters oder der Mutter.

Dagegen, daß die Verwandtschaft durch Johann II. kommt, spricht folgendes: es ist unmöglich, daß etwa Walburg eine Schwester Siegfrieds von Homburg war. Das geht nach dem Alter nicht. Daß Walburg eine Herzogin von Sachsen, (?) Schwester Anna's von Homburg war, ist ebenso unwahrscheinlich und durch nichts begründet. Bleibt also die Verwandtschaft von mütterlicher Seite.

Dagegen, daß Agnes' Mutter, Frau Johanns II. von Wunstorf, eine Tochter Siegfrieds von Homburg und Schwester Heinrichs war, sprechen folgende Erwägungen:

1. hätte die Familie Wunstorf dann wohl auch Ansprüche auf die Erbschaft von Homburg erhoben, hätte jedenfalls die Grafen von Spiegelberg in ihrer Fehde gegen die Herzöge von Braunschweig unterstützt.

2. hätte Heinrich von Homburg in seinem Testament[20]) wohl seiner "Ohmeke" von Wunstorf gedacht, wenn man nicht annehmen will, daß ihr letztes urkundliches Erscheinen 1409 zugleich ihr Lebensende bedeutet.

3. hätte Heinrich in der Urkunde von 1394 von Agnes in diesem Falle wohl als von seiner Schwestertochter gesprochen.

Wenn diese Gegengründe auch alle nicht durchschlagend sind, so ist doch die folgende Lösung wahrscheinlicher: Im Jahre 1314 wird ein Sohn des Grafen Hermann von Perremunt mit einer Tochter des Edelherrn Heinrich von Homburg und der Agnes (von Querfurt) verlobt.[21]) Aus den Homburgischen Urkunden geht zwar nicht hervor, ob die Ehe vollzogen ist; doch ist das aus zwei Tatsachen erweislich:

1. In der Eheberedung mit den Homburgern verspricht Graf Hermann seinen Teil an dem seiner künftigen Schwiegertochter zur Leibzucht bestimmten Schloße Lügde einzulösen und die Stadt und Bürger von Lügde dem Edelherrn Bodo und dessen Sohne Heinrich huldigen zu lassen.[22])

---

[20]) Dürre: Reg. d. Ed. v. Homburg. Z. Hist. V. f. Nied. 1880 N. 419.
[21]) Dürre a. a. O. Reg. 219.
[22]) Dürre a. a. O.

Das ist offenbar nach der vollzogenen Heirat geschehen. Denn im Jahre 1330 bestätigt Siegfried von Homburg der Stadt Lügde das Lippesche Recht.[23])

2. Ein Sohn Hermanns von Pyrmont, Gottschalk IV., hat vier Söhne: Hermann, Gottschalk, Bodo und Heinrich, und eine Tochter Agnes.[24]) Die Namen Bodo und Heinrich weisen zwingend auf die Familie Homburg, sodaß man nicht fehl gehen wird, in diesem Gottschalk IV. den Schwiegersohn Heinrichs von Homburg und der Agnes (von Querfurt) zu erkennen. Von jener Agnes von Perremunt verlautet weiter nichts. Die allergrößte Wahrscheinlichkeit spricht nun dafür, daß diese Agnes die Gattin Johanns II. von Wunstorf und die Mutter der Agnes Spiegel war. Dann war Heinrich von Homburg der rechte Vetter der Gräfin Agnes von Perremunt, und Agnes von Wunstorf, Frau von Spiegel, nannte ihn mit Recht ihren Oheim. Man wird demnach dem Grafen Johann II. von Wunstorf, ohne den Dingen Zwang anzutun, die Gräfin Agnes von Perremunt als Gattin zuerkennen können.

§ 11.

Die Frauen Ludolfs III.

Die erste Gattin Ludolfs III. war nach seinem urkundlichen Zeugnis, das von einem Spiegelbergischen Ahnenbrief[25]) bestätigt wird, Gräfin Rosalie von Oldenburg, Schwester des Grafen Conrad[26]). Ihr einziges lebendes Kind war Walburg, später Gattin Moritz' III. von Spiegelberg.

Ludolf war zum zweitenmal mit einer Rixa verheiratet, über deren Herkunft bis jetzt nichts bekannt ist. Sie war die Mutter der Grafen Julius — ein ganz seltener Name unter den norddeutschen Dynasten! — und Johann.

---

[23]) Spilcker: Beiträge zur ält. deutsch. Gesch. II, 199.
[24]) v. Behr: Genealogie: Tafel Waldeck.
[25]) siehe Abschnitt II.
[26]) Sudendorf X, 12, 2.

II. Stammbaum der Grafen von Spiegelberg.

Einen auf Grund genauen Urkundenmaterials aufgebauten Stammbaum der Grafen von Spiegelberg hat B. G. Schade der Wissenschaft geliefert.[1]) Im Nachfolgenden sollen noch einige Ergänzungen zu diesem Stammbaum mitgeteilt werden, die ich teils einem gütigen Hinweis des Detmolder Archivs, teils dem Werke Wegelers: „Spezialgeschichte der Rheinlande" zu verdanken habe. Es handelt sich um Ahnenbriefe eines Grafen Simon von Spiegelberg,[2]) der 1492 mit 8 Ahnen beim Kölner Domkapitel aufgeschworen wird, und um die Ahnen eines Grafen Moritz von Spiegelberg (1455), die Wegeler in seinem Aufsatz über das hohe Domstift Trier nach den Papieren des Domherrn Freiherrn von Kerpen unter zahlreichen anderen veröffentlicht hat.[3])

Diese Dokumente ermöglichen uns, in dem von Schade gelieferten Stammbaum der Grafen von Spiegelberg Ergänzungen anzubringen, in erster Linie bisher noch fehlende Frauen einzuschieben. Aus den beiden Ahnentafeln[4]) der Grafen Moritz und Simon von Spiegelberg ist nun für den Stammbaum folgendes zu entnehmen:

§ 1.

Graf Johanns V. (III.) dritte Gemahlin.

Der Vater des Grafen Simon, der 1492 beim Kölner Domkapitel aufgeschworen wird, ist jener Graf Johann, von dem schon zwei Frauen bekannt sind: Ursula von Pyrmont und Elisabeth (Marie) von Diepholz. Wahrscheinlich war Elisabeth

---

[1]) Z. d. Hist. V. f. Niedersl. 1850. S. 168 ff.
[2]) Im fürstl. Lippeschen Staatsarchiv Detmold.
[3]) Wegeler a. a. O. II. S. 81.
[4]) Siehe Tafel I und II.

von Lippe Graf Johanns dritte Frau. Denn Simons Brüder, Moritz und Friedrich, die in Urkunden vor ihm genannt werden, stammten aus Graf Johanns zweiter Ehe. Denn Friedrich von Spiegelberg nennt den Grafen Jost von Hoya, einen Sohn der Elisabeth von Diepholz aus ihrer ersten Ehe, seinen Bruder.

§ 2.

Zweite Gemahlin Graf Moritz' IV.

Daß der Graf Johann, der die Ursula von Pyrmont und Elisabeth von Diepholz zu Frauen hatte, ein Sohn Graf Moritz' IV. war, steht fest. Nach der Ahnenaufschwörung Graf Simons von 1492 muß also dieser Moritz IV. außer seiner Frau Ermgard von Lippe, von der Graf Moritz von Spiegelberg beim Trierer Domstift stammte, noch eine andere Gemahlin gehabt haben: Elisabeth von Anhalt. Welche von beiden Moritz IV. zweite Frau war, ist nicht sicher, wahrscheinlich war es Elisabeth von Anhalt. Denn da zwei Brüder Johanns (V.), Moritz und Ludolf schon 1418 und 1424 auftreten, während er, der sicher der Sohn der Anhaltischen Fürstin war, erst 1435 genannt wird,[5]) so ist anzunehmen, daß die älteren Brüder von der ersten Frau Moritz IV. stammen.

§ 3.

Die Gemahlin Graf Moritz' III.

Graf Moritz IV., der Gatte der Ermgard von Lippe und der Elisabeth von Anhalt, war der Sohn Graf Moritz' III. von Spiegelberg. Die Mutter Moritz' des Jüngern, Gemahlin Moritz' III., war nach übereinstimmendem Zeugnis der beiden Ahnenaufschwörungen die Gräfin Walburg von Wunstorf. Von dieser Gräfin wissen wir Näheres aus einer Urkunde des Grafen Ludolf von Wunstorf, ihres Vaters, aus dem Jahre 1377.[6]) Sie war Ludolfs und der Gräfin Rosalie von Oldenburg einziges Kind. Aus der Urkunde geht hervor, daß sie noch nicht verheiratet war. Man kann demnach sagen, daß Moritz III. von Spiegelberg erst nach dem Jahre 1377 die Gräfin von Wunstorf

[5]) Schade a. a. O.

[6]) Vergl. Abschnitt Wunstorf dieses Aufsatzes.

geheiratet hat, also verhältnismäßig spät; denn 1357 tritt er zuerst, und jedenfalls schon mündig, auf, da er ein eignes Siegel führt. Vielleicht war Moritz III. schon früher einmal verheiratet.

§ 4.

Graf Johann I. und seine Gemahlin.

Die Mutter Moritz' III., also Gemahlin Graf Johanns I. war nach der Ahnentafel des Grafen Moritz von 1455 eine „Gräfin Lise von Homberg". Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Angabe dahin richtig stellt, daß es sich hier um die Edle Elisabeth von Homburg handelt, die aus jenem Edelherrngeschlecht stammt, das schon früher mit den Spiegelberger Grafen verschwägert war. Das Dasein dieser Elisabeth war bisher aus den Forschungen über die Herren von Homburg nicht zu erweisen. Nur stand bisher allen Genealogen unzweifelhaft fest, daß es sich in den letzten Generationen der Homburger um eine Verschwägerung mit den Grafen von Spiegelberg handeln müsse. Fehlte doch sonst jede Erklärung dafür, daß der letzte Homburger, Heinrich, den Grafen von Spiegelberg zum Erben seiner Herrschaft einsetzte und ihm, Moritz IV., bereits zu seinen Lebzeiten huldigen ließ.[7]) Höchstwahrscheinlich war diese Elisabeth die Tochter Heinrichs von Homburg und der Agnes (von Querfurt) und eine Schwester Siegfrieds. Wäre sie eine Tochter Siegfrieds und Schwester des letzten Heinrich, würde sie nach der Zeit kaum als Gattin Johanns von Spiegelberg inbetracht kommen können und hätte Heinrich von Homburg von Moritz III. wohl einen präziseren Ausdruck gebraucht, als „Oheim". Das Wahrscheinlichste ist, daß Moritz IV. von Spiegelberg, der erste Erbe von Homburg, der Sohn eines rechten Vetters von Heinrich ist.

Das Heiratsdatum des Grafen Johann I. ist nicht bekannt; doch muß er zwischen 24. März 1331[8]) wo er in einer Urkunde von der Zustimmung seiner Schwestern spricht, und dem 24. Juni 1338 geheiratet haben, wo er bereits seine Kinder, allerdings nur summarisch, erwähnt.[9]) Gestorben ist Johann I. zwischen Ostern 1365, wo er zuletzt urkundlich genannt wird[10]) und

---

[7]) Dürres Regesten a. a. O.

[8]) Schade a. a. O. S. 205.

[9]) Sudendorf, I, 628.

[10]) Scheidt: Cod. Dipl. zu Mösers Br.-Lün. Staatsrecht S. 721 Nr. 83.

13. März 1370, wo Graf Moritz III. dem Kloster Wülfinghausen einen Eigengehörigen schenkt, zum Trost von seines Vaters und seiner „elderen“ Seele.[11])

In den Genealogien von Cohn — Voigtel und Behr findet sich als feststehend ausgesprochen, daß Johann I. von Spiegelberg eine Tochter des Herzogs Ernst von Braunschweig — Osterode zur Frau gehabt habe. Diese Behauptung stützt sich ganz allein darauf, daß der Sohn dieses Herzogs, Albrecht II. von Grubenhagen, den Grafen Johann von Spiegelberg seinen „Schwager“ nennt, was von den genannten Forschern in unserem heutigen Sinne aufgefaßt ist. Vielleicht kann man wagen, eine Erklärung für diese Verschwägerung zu finden: Albrechts von Grubenhagen und der Gräfin Elisabeth von Spiegelberg Großmütter [12]) waren möglicherweise Stiefschwestern. Doch gibt es eine Notiz, aus der hervorzugehen scheint, daß Graf Johann I. wirklich mit einer Herzogin von Braunschweig vermählt war. Das ist die Nachricht älterer Schriftsteller, daß im Jahre 1367 ein Graf Magnus von Spiegelberg Domherr in Hildesheim gewesen sei.[13]) Nun ist der Name Magnus so ungewöhnlich und deutet so sehr auf das Haus Braunschweig, daß — die Richtigkeit der Behauptung vorausgesetzt — man als Mutter dieses Grafen Magnus von Spiegelberg eine Tochter Herzog Magnus' I. annehmen muß, so daß Albrecht von Grubenhagen den Grafen Johann deshalb „Schwager“ genannt hätte, weil er und Johanns hypothetische Gattin Vetter und Base zweiten Grades gewesen wären. Sollte wirklich eine Tochter Magnus' I. den Grafen Johann geheiratet haben, so könnte es sich hier vielleicht um jene Mathilde handeln, die von älteren Genealogen als zweite Gattin Bernhards III. von Anhalt angesehen wurde, was v. Behr als unrichtig erwiesen hat.[14]) Eine Tochter Mathilde aber hat Magnus I. augenscheinlich gehabt; wohl möglich, daß sie die zweite Gemahlin Johanns von Spiegelberg geworden ist.

Doch bevor genauere Nachrichten vorliegen, empfiehlt es sich, die Ehe Johanns I. mit einer braunschweigischen Prinzessin mit mehreren Fragezeichen zu versehen.

---

[11]) Cal. Urkb. VIII. 130.
[12]) Agnes von Meissen und Hardewig von Arnshaugk.
[13]) Vergl. Schade a. a. O. S. 215.
[14]) a. a. O. Suppl. Tafel Anhalt.

§ 5.

Gräfin Mathilde von Spiegelberg.

Als Tochter Johanns I. ist vielleicht in den Stammbaum noch eine Gräfin Mathilde von Spiegelberg einzuschieben, die als zweite Gemahlin Graf Ottos II. von Tecklenburg angesehen wird.[15]) Da sie nach dem 4. November 1366 geheiratet haben muß, an welchem Tage Ottos erste Frau, Eilica von Lippe noch lebte,[16]) und da die Ehen oft schon im 13. Lebensjahr geschlossen wurden, kann man ihr Geburtsjahr in den Jahren 1350—1360 annehmen. Und hatte Graf Johann I. von Spiegelberg wirklich zwei Frauen, so stammte die — bisher urkundlich nicht ermittelte — Gräfin Mathilde wohl aus der zweiten Ehe ihres Vaters.

§ 6.

Graf Johann III.

Unzweifelhaft ist in den Stammbaum noch ein Johann einzufügen, der als Sohn des Grafen Moritz (III) bezeichnet wird. Denn am 28. November 1373 bestätigen Domdechant Heinrich, Domscholaster Otto und das Domkapitel zu Hildesheim die Wahl Johanns, Sohnes des Grafen Moritz von Spiegelberg zum Domherrn der Kirche Hildesheim, jedoch „extra consuetudinem".[17]) Da Sudendorf die etwas später festgesetzte consuetudo des Domkapitels angibt, nämlich, daß zur Bestätigung eines Domherrn freie Geburt und ein bestimmtes Alter verlangt wird, wird man in diesem Falle nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen können, ob dieser Sohn des Grafen Moritz noch sehr jung war, — er müßte dann aus einer früheren, nicht bekannten Ehe seines Vaters stammen — [18]) oder unehelicher Abkunft von einer Unfreien sein.

§ 7.

Die Grafen Gerhard und Johann (IV).

Graf Moritz III. ist nicht schon 1409 gestorben, sondern unzweifelhaft noch am 24. August 1410 am Leben. Er wird

[15]) Vergl. Stammtafeln mediatisierter Häuser, Stammtafel Bentheim — Tecklenburg, und Steinen: Westfäl. Geschichte IV. S. 1052.

[16]) Preuß und Falkmann: Lipp. Reg. Nr. 1161.

[17]) Sudendorf, X. 57. Anm.

[18]) Vergl. oben das Heiratsdatum der Walburg von Wunstorf.

in Urkunden zum Unterschied von seinem gleichnamigen Sohne Moritz IV., der „der Jüngere" heißt, fast immer „der Aeltere" genannt und ist daher genau zu verfolgen.[19]) Zuletzt ist er am 24. August 1410 nachweisbar, wo der Ordenberg Bock dem Grafen Moritz „dem älteren" 'von Spiegelberg eine Resignationsurkunde ausstellt.[20]) Aus diesem Datum ergibt sich weiter, daß Moritz III. noch zwei bisher unbekannte Söhne, Gerhard und Johann, und — höchstwahrscheinlich — noch eine Tochter Elisabeth gehabt hat, die nach ihrer väterlichen Großmutter genannt war. Denn in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Wülfinghausen vom 24. Januar 1409 [21]) geloben Graf Moritz „der ältere„ von Spiegelberg nebst seinen Söhnen Moritz und Gerhard, daß, sobald des Grafen Moritz Söhne Johann und Heinrich mündig geworden seien, diese die Schenkung bestätigen sollen. Daß zunächst dieser Graf Moritz der Aeltere identisch mit Moritz III. ist, geht daraus hervor, daß dieser und sein Sohn Moritz IV., „der Jüngere" in einer Urkunde vom 9. Oktober 1409,[22]) also dreiviertel Jahre später, geloben, den Brief, der Moritz dem Jüngeren einst auf die Herrschaft Homburg gegeben ist und den ihr Schwager von der Lippe hat, zurückliefern zu wollen. Da Moritz IV. Ermgard von Lippe zur Frau hatte, kann mit dem Zusatz „der Aeltere" nur Moritz III., also nur er als Vater jener in der Urkunde vom 24. Januar 1409 genannten Söhne Moritz, Gerhard, Johann und Heinrich gemeint sein. Daß vollends nicht von Graf Moritz' IV. Söhnen gesprochen sein kann, ergibt sich aus dem Wortlaut der Urkunde, die in solchem Falle jedenfalls genauer spezialisiert hätte; es handelt sich hier um eine Schenkung Graf Moritz' III. und aller seiner Söhne. Nach Moritz IV., kamen also im Alter Gerhard und Johann (IV), die früh gestorben sein müssen, da sie später nicht mehr erwähnt werden. Wohl aber kommt Heinrich später mit seinem Bruder Moritz IV. vor. Daß er erst mit dem Jahre 1418 erscheint,[23]) stimmt dazu, daß er 1409 noch unmündig war.

---

[19]) S. z. B. Dürre Reg. d. Edelherrn von Homburg, Z. d. Hist. V. für Niedersachsen 1880. Nr. 395, 405, 412, 416.

[20]) Cal. Urkb. VIII, 163.

[21]) Cal. Urkb. VIII, 158.

[22]) Dürre: Reg. a. a. O. Nr. 416

[23]) Schade a. a. O. S. 226.

Söhne
ltere"
r am
rafen
unde
III.
ann,
habt
Denn
vom
von
aß,
dig
aß
II.
",
)
n
n
da
m
er
ne
ds
bt
n-
ne
ch
die
nt
er
)

× 1. m
? 2. M

ex

× nach

ex
1. Jo
Geist

9. Tochter N.
× Rave
von Calenberg

1. Mo
1418 –
Al
von Ca

ex s
1. Morit
1491 –

er,
m
en
el=

ne
rd
85)
el=

in
gt,
ng
it,
re
V.
an
he
er
en

tel
n;
ist
ß=

sse,
el=

§ 8.

Elisabeth von Spiegelberg.

Höchstwahrscheinlich hatte Moritz III. noch eine Tochter, Elisabeth. Denn in einer Schenkungsurkunde Moritz' III. vom 25. Mai 1410 an das Kloster Wülfinghausen und die dortigen Klosterjungfrauen,[24]) wird unter diesen eine Elisabeth von Spiegelberg genannt.

§ 9.

Agnes von Spiegelberg.

Eine Tochter Moritz III. ist ferner unzweifelhaft jene Jungfrau **Agnes von Spiegelberg**, die Heinrich und Gebhard von Homburg, gemäß der Urkunde vom 9. Oktober 1391,[25]) als Tochter ihres Oheims, des Grafen Mauritius von Spiegelberg, dem Kloster zu Kemnade geopfert haben.

§ 10.

Walburg und Anna von Spiegelberg.

Wenn auch für die Einreihung dieser beiden Gräfinnen in den Stammbaum bis jetzt kein urkundliches Material vorliegt, so gibt es doch genügend Anhaltspunkte, um die Bestimmung zu ermöglichen. Walburg, die von 1452—1505 urkundlich erscheint, muß in die Generation Johanns (V.) gehören. Für eine frühere und eine spätere ist kein Platz. Und da nur von Moritz IV. eine Heirat bekannt ist, und da sie so spät erscheint, darf man sie getrost als eine Tochter Moritz IV. aus seiner zweiten Ehe ansehen. Ihren Namen hatte sie von ihrer Großmutter, der Gräfin von Wunstorf. Die Beziehungen zu dieser Familie finden sich wieder, indem sie später Aebtissin zu Wunstorf war.

Gräfin Anna von Spiegelberg wird von Cohn — Voigtel als Tochter Graf Johanns und der Elisabeth von Lippe angegeben; sie wäre also die rechte Schwester des Grafen Simon. Das ist um so wahrscheinlicher, als sie in diesem Fall nach ihrer Großmutter Anna hieß, der Gräfin von Holstein.[26])

[24]) Cal. Urkb. VIII, 162.

[25]) Dürre a. a. O. Reg. Homburg Reg. 366.

[26]) Vergl. auch Schade, S. 235 und S. 246, wo Dietrich von Plesse, Annas Gemahl, urk. als Vormund des jungen Grafen Philipp von Spiegelberg genannt wird.

§ 11.

Nicht überflüssig ist es zum Schluß, die Behauptungen in den Stammtafeln von Cohn — Voigtel und in der Genealogie von Behr richtig zu stellen, die, im Gegensatz zu Schade, denjenigen Grafen Johann von Spiegelberg, der die Gräfin Ursula von Pyrmont und später Elisabeth (Marie) von Diepholz und Elisabeth von Anhalt heiratet, in zwei verschiedene Personen desselben Namens teilen. Danach wäre der Gatte der Ursula von Pyrmont der Vater eines Grafen Johann, der Elisabeth von Diepholz und Elisabeth von Anhalt heiratet. Die Unrichtigkeit dieser Darstellung ergibt sich aus den beiden mitgeteilten Ahnenaufschwörungen. Denn nach dem Ahnenbrief des Grafen Simon (1492) ist der Vater des Grafen Johann, der Elisabeth von Lippe[27]) heiratet, Graf Moritz IV. und nicht etwa wieder ein Graf Johann. Die Identität dieses Moritz' IV. mit dem Vater Johanns und des Trierer Domherrn Moritz von Spiegelberg ergibt sich, wie wir sahen, daraus, daß er ein Sohn Moritz' III. und der Gräfin Walburg von Wunstorf ist, worin beide Ahnenaufschwörungen übereinstimmen. Moritz' IV. Sohn Johann, der die Ursula von Pyrmont heiratet, ist identisch, — weil immer Sohn Moritz' IV. — mit dem Gemahl der Elisabeth von Diepholz und Elisabeth von Lippe.

Die Einreihung der übrigen bisher in ihrer Zugehörigkeit nicht fest bestimmten Familienmitglieder muß verschoben werden, bis vielleicht ein glücklicher Fund den Forscher in den Stand setzt, den Stammbaum der Grafen von Spiegelberg weiter zu vervollständigen.

---

[27]) In dritter Ehe, wie wir wissen.

Zur Lebensgeschichte des Amtmanns Compe in Schwarzenbek.

Von Otto Wolff.

Das neue Vaterländische Archiv hat im Jahrgang 1828 Band 2 Seite 1 ein — auch in anderen Zeitschriften abgedrucktes — Lebensbild des Amtmanns Compe in Schwarzenbek (Lauenburg) gebracht. Der nicht genannte Verfasser — der dänische Konferenzrat Rist in Hamburg — hat zu seinem Aufsatze eine Anzahl Urkunden benutzt, ohne sie wörtlich aufzunehmen. Diese und andere Papiere Compe's sind in Urschrift auf den Verfasser dieses Artikels gekommen, der das historisch bedeutsame im Wortlaute mitteilen möchte.

Über Compe's Persönlichkeit und Wirksamkeit sei in Anlehnung an den Aufsatz Rist's und der Schrift von Professor Dr. Bertheau „Die Franzosenzeit in Lauenburg Ratzeburg 1913" folgendes kurz wiederholt.

Friedrich Wilhelm Compe war 1751 in Hardegsen als Sohn eines Lizenteinnehmers geboren, studierte die Rechte und kam nach der üblichen Ausbildungszeit und vorübergehender Beschäftigung an anderen Orten 1788 als zweiter Beamter nach Ratzeburg und 1792 nach Schwarzenbek im damals hannoverschen Herzogtum Lauenburg. Von nun an sind seine Schicksale aufs engste mit denen des Herzogtums Lauenburg verflochten, das wie kaum ein anderer Fleck deutscher Erde unter der napoleonischen Zeit gelitten hat.

Die Not des Landes setzte mit dem Jahre 1801 ein. Unaufhörlich folgten die Besatzungen von Dänen, Franzosen, Russen, Schweden, Preußen usw. Die Amtmänner — neben Compe ist vor allem auch der Landsyndikus Gottschalck in Ratzeburg zu nennen — hatten die größte Mühe, die Ansprüche der Truppen auf ein erträgliches Maß herabzudrücken. Compe erwarb sich das Vertrauen des Kaiserlichen Intendanten d'Aubignosc, der

seit 1809 von Lauenburg aus das einen besonderen Bezirk bildende Land verwaltete und als Mitglied der von Napoleon bestellten Administrations-Kommission mit Wohlwollen und Einsicht die Lasten der Fremdherrschaft zu mildern verstand. Diese liefen — neben der Einquartierungslast — auf ungeheure Geldzahlungen hinaus, denn die hannoverschen Domänen waren zu französischen Krondomänen erklärt und die Ämter hatten jährlich an die französischen Günstlinge, denen Napoleon die Einkünfte aus den Domänen überwiesen hatte, Zahlungen zu leisten, die das Land völlig zu erschöpfen drohten und z. B. die Gehaltszahlungen an die Beamten unmöglich machten. d'Aubignosc hatte 1810 die Einverleibung Lauenburgs in Westfalen glücklich verhindert, wurde aber im Dezember 1810 abberufen, das Land dem französischen Kaiserreich (Departement der Elbmündungen) einverleibt und die alten Lauenburgischen Beamten wurden ihrer Stellungen enthoben. Die Bedrückungen erreichten nun ihren Höhepunkt. Compe wurde die Stelle eines maire in Schwarzenbek angeboten. Er wollte aber nicht ein Werkzeug in den Händen der Erpresser sein, lehnte ab und übernahm nur, um wenigstens eine amtliche unabhängige Stellung zu behalten, das Amt eines Friedensrichters. Was er in den Jahren bis 1813 für das Land getan hat, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen. Sicher ist, daß er, als das Jahr 1813 die Befreiung in den Bereich der Möglichkeit rückte, die Rückkehr der alten Herrschaft in stillen vorbereitete. Wie sehr er das Vertrauen der von London aus geleiteten kurhannoverschen Regierung genoß, zeigt ein geheimer Erlaß des geheimen Rats vom 23. März 1813. Dieser war in Urschrift an den ritterschaftlichen Präsidenten von Marschalck in Bremen gerichtet und wurde Compe in Abschrift durch den Elbzollverwalter Meyer in Hamburg unter dem 2. April 1813 mitgeteilt. Die Beamten werden darin aufgefordert, die Wiedereinsetzung der hannoverschen Regierung vorzubereiten und zu dem Zwecke die Einwohner darauf hinzuweisen, daß das schwedische unter dem Kronprinzen Bernadotte stehende Heer mit England verbündet als Freund komme, daß Bernadotte daher Anspruch auf Gehorsam habe. Die Urkunden sind in den Anlagen 1 und 2 abgedruckt.

Compes geheime Tätigkeit muß den Franzosen zugetragen sein. Vom 4. Juni bis 17. August 1813 war Waffenstillstand

zwischen Frankreich und den verbündeten Schweden und Russen und Schwarzenbek lag in der neutralen Zone. In dieser Zeit suchten sich die Franzosen seiner zu bemächtigen. Compe wurde gewarnt und durch die Russen in Sicherheit gebracht. Darauf beziehen sich die beiden in den Anlagen 3 und 4 mitgeteilten Schriftstücke.

Diese Schriftstücke sind noch in anderer Beziehung von Bedeutung. Davout hatte von Napoleon Befehl, in Hamburg eine Besatzung zu belassen und durch Mecklenburg auf Berlin zu rücken. Dorthin wollte Napoleon selbst von Dresden aus den entscheidenden Stoß führen. Diese Absichten zu verschleiern, schärfte Napoleon durch den von Bertheau a. a. O. Seite 61 mitgeteilten Brief an Davout vom 5. August 1813 ein:

> „Man muß sich nicht bei kleinen Erwägungen aufhalten. Man muß eine Schlappe vermeiden und indem man den Schein erweckt, als wolle man mobile Truppen an den Ufern der Elbe ausschicken, muß man beim Ablaufe des Waffenstillstands alles wieder in Hamburg vereinigen, um die Kräfte zu centralisieren".

Diesem Befehle gehorchend warf Davout Verschanzungen an der Elbe oberhalb Hamburg auf. Seine Absichten wurden aber, wie der Brief — Anlage 3 — zeigt, auf feindlicher Seite durchschaut. Daher erklärt sich der Schlußsatz und der Umstand, daß der Brief nach Schwerin gerichtet ist, wo man Davout's Angriff zu erwarten hatte. Die folgenden Ereignisse bestätigen das. Davout sandte ein Detachement zum Schein elbaufwärts nach Dömitz, rückte aber mit seiner Hauptmacht nach Schwerin (vgl. Bertheau a. a. O. S. 69).

Compe hatte sich unter russischem Schutze nach Mecklenburg begeben. Näheres ist nicht bekannt. Ende 1813 und 1814 finden wir ihn als Kriegskommissär in Lüneburg. Von dort aus leitete er die Verpflegung der verbündeten Truppen, die zur Einschließung der französischen Macht in Hamburg am linken Elbufer zusammengezogen waren. Mit welchen Schwierigkeiten er dabei zu kämpfen hatte, ist in dem Lebensbilde Compes im Vaterländischen Archiv dargestellt. Schwierigkeiten hatte er vor allem mit der eigenen Regierung, wie ein noch nicht veröffentlichter Brief des Ministers Bremer vom 15. Februar 1814 zeigt.

Compe hatte Magazine angelegt und die Lieferungen Unternehmern übertragen. Bremer sträubte sich aber gegen die Genehmigung dieser Verträge, weil er die Staatseinnahmen nicht für diesen Zweck hergeben wollte und verwies Compe auf den Weg der Requisitionen. Dabei liefen einige Zweifel über die Ehrlichkeit der Lieferanten unter und Compe wurde aufgefordert, für die Einziehung der Steuerrückstände zu sorgen. Compe antwortete am 18. Februar 1814 mit einem Brief, der die Unhaltbarkeit der Ansicht des Ministers und seine Fürsorge für den Wohlstand der Bauern zeigt. Er schreibt:

„Die Bauern, welche die Verpflegungs Artikel liefern sollen, leiden schon jetzt Mangel an allen Artikeln, die zur Verpflegung gehören und sind schlechterdings nicht in der Lage, sie zu schaffen, und wenn sie auch mit militärischer Hülfe allenfalls zu einer Lieferung gezwungen werden, so ist die öftere Wiederholung doch unmöglich und schon die einzige ausgeschriebene Requisition wird vielen Bauern die letzten Subsistenz-Mittel rauben.

Wir bringen den Bauern dadurch zur Verzweiflung und vermehren nur die Zahl der wüsten Höfe, die sich schon jetzt in manchen Dörfern finden sollen“.

Er weist ferner darauf hin, daß durch die Vergebung der Lieferungen an Unternehmer zwar eine große Schuldenlast angehäuft, aber auch Geld in Umlauf gebracht und dadurch die Steuerkraft erhöht wird, während die Requisitionen es den Bauern unmöglich machen, Abgaben zu bezahlen:

„Denn wovon soll der Bauer sie bezahlen, wenn er alle Naturalien umsonst hergeben muß und ihm zum Verkauf nichts gelassen wird?“

„Wie groß würde der Schaden für das Land sein, wenn der ohnehin schon so sehr verminderte Viehstapel noch mehr verringert werden müßte?

Jetzo kommt alles Vieh für die Truppen, welches hier geschlachtet wird, aus ganz entfernten Gegenden, und die hiesige Gegend giebt kein Stück dazu her“.

Compe führt weiter aus, daß er bisher die Lieferanten bei gutem Willen erhalten hätte, aber für nichts einstehen könnte, wenn die Verträge nicht bestätigt würden.

„Es würde mit dem Charakter eines ehrlichen Mannes nicht übereinstimmen, wenn ich ferner den Lieferanten versichern wollte, daß sie sich keinen Gefahren aussetzten, da ich jetzo deutlich zu sehen glaube, daß die Contracte nicht bestätigt werden sollen und werde dahero die Sache gehen lassen, wie sie will. Denn meinen guten Namen möchte ich nicht gern verlieren, und an dem Unglück vieler tausend Unterthanen mag ich auch nicht Schuld sein."

Compe führt die Unmöglichkeit, für die große Zahl der Truppen ohne die Lieferanten auszukommen, noch weiter aus und geht dann auf die Frage nach den Steuerrückständen ein, dabei der Regierung ihre eigenen Fehler vorhaltend.

„In dem ehemaligen französischen Gebiete stehen sehr große Summen aus, die vielleicht garnicht gehoben werden können, weil man das Versehen begangen und durch die Verordnung vom 29. Decbr. v. J. alle bisherigen Recepteurs außer Tätigkeit gesetzt hat, die neuen Einnehmer aber bei dem Mangel der Steuerrollen, die größtenteils verloren gegangen sind, und aus Unkunde nicht im Stande sind die Rückstände ausfindig zu machen."

Compe drang mit seinen Vorstellungen durch, die Verträge wurden bestätigt und das Land vor der Aussaugung geschützt.

Seine weitere Tätigkeit in der folgenden Friedenszeit ist in dem Lebensabriß im Vaterländischen Archiv eingehend geschildert. Zunächst hatte er die Verhandlungen mit der Kaiserlich russischen Liquidations-Kommission zu führen, dann im Fürstentum Hildesheim die unter westfälischer Hoheit verschleuderten Domänen für die Krone Hannover zurück zu erwerben. Als dann Lauenburg an Dänemark kam, trat er als Amtmann von Schwarzenbek in den dänischen Staatsdienst über und hatte 1818 als dänischer Bevollmächtigter die Verhandlungen mit Hannover zu führen, die zur Auseinandersetzung über den abgetretenen Teil Lauenburgs erforderlich waren, zusammen mit dem eingangs erwähnten Konferenzrat Rist. Er starb am 21. Juni 1827 in Schwarzenbek, tiefbetrauert als ein Mann, der in schwerster Not unbeirrt und unbeugsam seine ganze Kraft für das Wohl des ihm anvertrauten Landes eingesetzt hat.

Anlagen.

I.

Hamburg am 2. April 1813.

Wohlgebohrner Herr
Hochgeehrtester Herr Amtmann.

des gegenwärtig hier anwesenden Herrn Staats- und Cabinets Ministers von der Decken Excellenz haben mir befohlen, Eurer Wohlgebohren die anliegende Abschrift eines aus London anher ergangenen Schreibens Se Excellenz des Herrn Staats- und Cabinets Ministers Grafen von Münster mitzuteilen. Wie Se Excellenz wünschen, daß Eure Wohlgeboren die in diesem Schreiben beabsichtigten Zwecke nach Möglichkeit befördern wollen, so haben Höchstdieselben mir auch befohlen, Eure Wohlgebohren zu ersuchen, über den Inhalt das tieffste Schweigen zu beobachten.

ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Eurer Wohlgebohren

gehorsamster Diener
F. Meyer

An den Herrn Amtmann Compe
zu Schwarzenbeck

II.

Hochwohlgebohrener.

Durch die Anherkunft des Geheimen Kriegsraths Grafen von Kielmannsegge ist Se Königl. Hoheit der Prinz Regent von den im Bremischen und Lauenburgischen vorgefallenen Begebenheiten, benachrichtigt worden und ich bin auf Befehl Se Königl. Hoheit beschäftigt, sofort Waffen und andere Bedürfnisse nach Helgoland absenden zu lassen und das Gouvernement zu vermögen, uns durch einige Truppen wenigstens in den Stand zu setzen, unsere waffenfähige Mannschaft einigermaßen zu discipliniren. Ein nachdrücklicher Schutz wird jedoch erst von der beabsichtigten schwedischen Expedition zu erwarten seyn. Vor Eingang dieser letzten Nachrichten hatte ich auf Befehl Se Königl. Hoheit des Regenten eine vertraute Person über Schweden nach dem Hannöver-

schen abgesandt, deren Instructionen dahin gehen: den Hannoveranern bekannt zu machen, daß Großbritannien bei dem Mangel eigener Truppen, um unmittelbar eine Landung zur Befreiung des nördlichen Teutschlands vorzunehmen, mit Rusland und Schweden übereingekommen sey, durch eine gemeinschaftliche vom Kronprinzen von Schweden zu leitende Operation Teutschland vom Feinde zu befreien und dessen alte glückliche Verfassung unter Vorbehalt rathsamer Modificationen wieder einzuführen. Selbige hat ferner zu äußern: daß wenn gleich der König im festen Vertrauen auf die Anhänglichkeit der Hannoveraner ihre bisherige Unterwerfung unter die Verfügung des Feindes mit Nachsicht und in vielen Fällen als unvermeidlich angesehen habe, weil Widersetzlichkeit nichts gefruchtet, sondern nur mehr Unglück herbeigeführt haben würde, S^e^ Königl. Hoheit der Prinz Regent doch jetzt bei veränderten Umständen die Hannoverschen Untertanen insbesondere und gemeinschaftlich mit ihren Alliierten Rußland und Schweden, die Einwohner Teutschlands überhaupt aufrufen müßten, Beweise ihrer Treue und wahren Vaterlandsliebe zu geben, und aus allen Kräften zur gänzlichen Vertreibung des Feindes mitzuwirken; dadurch sollen jedoch keineswegs voreilige Instructionen angeraten werden, wohl aber alle Maasregeln die den Feind verhindern können, sich der Streitkräfte des Landes und der angesehensten Personen zu bemächtigen. Diese vorläufige Benachrichtigung soll vorzüglich verhindern, daß der Feind (: dem die schwedischen Zurüstungen doch bekannt seyn müssen :) aus der Verheimlichung des Plans nicht allein Vorteil ziehe, und den teutschen Untertanen die Gewisheit der Landung einer alliirten Macht anzuzeigen, deren erster Zweck die Annullirung der Incorporationen und des errichteten Königreichs Westphalen seyn wird. Es muß daher jeder Unterthan des Königs Majestät einsehen, daß es ihm zum Verbrechen angerechnet werden müßte, dem Feinde gegen diese mit S^e^ Königl. Majestät Beitrit beabsichtigte militärische Operation Beistand zu leisten; vielmehr befehlen S^e^ Königl. Hoheit, bei dem engsten Einverständnisse mit dem Russischen und Schwedischen Hofe, allen vorläufig militairischen Anordnungen des Kronprinzen von Schweden Gehorsam zu leisten.

Diese Mitteilung soll auf möglichst geheime Art nur an Personen geschehen, von deren Treue und Vorsicht man fest überzeugt ist. Im Falle daß das Vorrücken der alliierten Truppen

Ereignisse herbeiführte, wodurch das Hannöversche oder ein Theil desselben frei werden sollte, so würde es der Absicht S^e^ Königl. Hoheit des Prinz Regenten gemäs seyn, daß von Seiten Ihrer Minister in Hannover mit Zuziehung von Deputirten der Stände, der vom Feinde befreieten Provinzen eine provisorische Regierung angeordnet würde, die nach den hier vestgesetzten Grundsätzen verführe. Da ich vernehme, daß Eure p. Sich mit rühmlichen patriotischem Eifer provisorisch der Regierungs Geschäfte im Bremischen angenommen haben, So halte ich es für nötig, Eure p. mit diesen Umständen bekannt zu machen, und ich überlasse es Ihrer Einsicht, inwiefern Sie es der Sache angemessen finden werden, in dieser Rücksicht den Untertanen etwas bekannt zu machen oder nicht.

Von hieraus bereits mit einer Proclamation hervor zu gehen, mögte die Untertanen solcher Gegenden zum voreiligen Aufstande reitzen, die noch nicht gegen den Feind sich zu sichern im Stande seyn dürften.

Seyn Sie überzeugt und versichern Sie unsere Lands Leute, daß sie in dem Regenten dieselbe Anhänglichkeit für das Hannöversche finden werden, die sie seit einem halben Jahrhundert in unserm Könige verehrt haben

ich habe die Ehre mit besonderer Hochachtung zu seyn

Eurer Hochwohlgebohren

ganz gehorsamster Diener

London 23. Merz 1813. Münster.

P. S. Eure p. ersuche ich ergebenst, unsern vorzüglichsten Beamten im Lauenburgischen von dem Inhalte dieses Schreibens Nachricht zu geben.

An

den ritterschaftl. Praesidenten Herrn von Marschalck

in Bremen.

III.

Ihro Excellenz

dem Herrn Minister von Brandenstein in Mecklemburg

zu Schwerin.

Hochgebohrne Höchstverehrte Excellenz.

Man wünscht den Amtmann Compe zu Schwarzenbeck im Lauenburgischen zu arretieren. Daß die Gegenseite auf ihn sehr

aufgebracht ist man wird suchen seiner habhaft zu werden und Compe hat die Möglichkeit zu fürchten.

In Schwerin wird wohl ein General seyn. Sagen Jhro Excellenz ihm dieses mit der Bitte durch einen verschwiegenen zuverlässigen Officier Compe mündlich warnen zu lassen. Compe sowohl als der General müssen von der Warnung nicht sprechen, sonst verrathen selbige den Warner. Der Warner wünscht einen Schein von Compe, daß ihm die bewußte Nachricht ertheilet sey. Den Schein seyn Jhro Excellenz so gnedig ihn aufzubewahren.

Die Bewohner des linken Elbufers versichern aus sehr vielen glaubhaften Umständen, daß alle Verschanzungen, die zwischen Hamburg und Werben (?) am linken Elbufer liegen, nur zu Masquen dienen sollen, sie führen soviel Umstände an, daß man selbigen unmöglich den Glauben versagen kann,

[Unterschrift fehlt.]

IV.

An den Kurfürstl. hannöverschen Herrn Amtmann Compe
in Schwarzenbeck.

Ew. Wohlgeboren erhalten hierdurch von mir den gemessenen Befehl, sich sofort von Schwarzenbeck nach Lauenburg zu begeben, und daselbst die über deren weitere Bestimmung zu treffenden Verfügungen einstweilen abzuwarten.

Boitzenburg, den 25sten Juli 1813.

Der Russische Kaiserliche Generalmajor.
Tettenborn.

Bücher- und Zeitschriftenschau

Mielke, Robert, Das deutsche Dorf. 2. Auflage. Leipzig und Berlin Teubner, 1913. IV, 126 S. 8°. 1 Mk. (Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 192.)

Wer hätte vor etwa 50 Jahren ahnen können, daß noch einmal das Dorf, auf das viele wegen ihrer höheren Bildung hochmütige Stadtbewohner als den Sitz der Unkultur oder höchstens einer gewissen Halbkultur geringschätzig herabsahen, nach verschiedenen Richtungen hin der Gegenstand eifriger wissenschaftlicher und künstlerischer Studien sein würde. Von allen Seiten trat allmählich ein Umschwung ein. Die Wissenschaft der Nationalökonomie ging voran, indem sie auf die Landwirtschaft und den Bauernstand als die Grundlage des modernen Wirtschaftslebens hinwies und dabei die Geschichte der bäuerlichen Siedelungen nicht umgehen konnte. Wir brauchen nur auf das große Werk von Meitzen „Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen" hinzuweisen. Die Architekten fanden bald heraus, daß das alte Bauernhaus in seinen durch die Überlieferung gleichsam geheiligten Formen ein technisches Meisterwerk sei, das zwar in den verschiedenen Teilen Deutschlands nach der Natur des Landes und des Stammesunterschiedes der Bevölkerung manche Verschiedenheiten, aber doch im ganzen eine gewisse Gleichartigkeit erkennen lasse. Da nun wegen des zunehmenden Holzmangels eine Änderung der bäuerlichen Bauweise vorauszusehen war, so entschloß sich der Verband des Deutschen Architekten- und Ingenieurvereins zur Herausgabe eines Monumentalwerkes „Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten", das in Verbindung mit einem umfangreichen Atlas die alten Formen des Bauernhauses wenigstens literarisch festlegte. Das Werk erschien 1906. Einige Jahrzehnte vorher waren an vielen Stellen in Deutschland Vereinigungen aufgetaucht, die man wohl als Vereine zum Zwecke des Heimatsschutzes bezeichnen kann. Sie entstanden hauptsächlich aus der Beobachtung, daß die Landbevölkerung anfing, sich die städtische Kultur und auch die städtische Bauweise anzueignen und zwar oft in ihrer minderwertigen Ausartung. Von einsichtiger Seite trat man mit glücklichem Erfolge dagegen auf. Überall in Deutschland wurden jetzt, zum Teil von den Regierungen mit Geldmitteln unterstützt, umfangreiche sogenannte Heimatbücher herausgegeben. Mitten in allen diesen Publikationen und Bestrebungen erschien 1907 die vorliegende Schrift. Daß schon nach fünf Jahren eine neue Auflage nötig geworden ist, beweist, daß sie ihren Weg gefunden hat. Der Verfasser hatte sich bereits früher auf dem Gebiet der bäuerlichen Architektur einen Namen gemacht. So mag es denn gekommen sein, daß er drei Jahre nach dem Erscheinen seines Heftes in der Teubnerschen Sammlung denselben Gegenstand in einem Buche mittleren Umfanges noch einmal behandelte unter dem Titel: Das Dorf, ein Handbuch der künstlerischen Dorf- und Flurgestaltung im Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig 1910. Daß beide Schriften mannigfache

Berührungspunkte und Übereinstimmungen miteinander haben müssen, bringt schon der Gegenstand mit sich. Die letztere Schrift ist umfangreicher und insbesondere auch in seinem Bilderschmuck glänzender ausgestattet als das unscheinbare Teubner'sche Heft. Wer indes in der letzteren eine leichte Lektüre vermutet, irrt sich durchaus, denn der Verfasser geht darin den wissenschaftlichen Problemen, die sein Gegenstand mit sich bringt, durchaus nicht aus dem Wege. Da wir es hier aber mit einer zweiten Auflage zu tun haben, so wollen wir auf Einzelnes nicht eingehen, sondern nur auf das Kapitel „Niederdeutsche Dörfer" (S. 26 bis 48) hinweisen, das auch für den fachkundigen Leser manche neue wertvolle Beobachtungen enthält.

Bremen. H. Gerdes.

Strecker, Werner, Die äußere Politik Albrechts II. von Mecklenburg. Schwerin 1913. XVI, 303 S. 8°. (Aus: Jahrb. d. Ver. f. mecklenburg. Gesch. Jg. 78.) Rostock, Phil. Diss. v. 1912.

Das vorliegende Buch, das weit über den gewöhnlichen Umfang einer Doktordissertation hinausgeht und die Frucht mehrjähriger wissenschaftlicher Arbeit ist, muß auch über die Kreise Mecklenburgs hinaus Interesse erwecken, stellt es doch eingehend die Politik eines Herrschers dar, der weit über die engen Verhältnisse seines Ländchens hinaus großzügige Pläne verfolgte, die seinem Hause die Herrschaft über Schweden und später auch über Dänemark verschaffen sollten und über das erstere Land auch mehrere Jahrzehnte verschafft haben. Gewiß hat diese ganz besonders hervortretende Tätigkeit Albrechts auch den Titel bestimmt, nach dem es sich nur um seine äußere Politik handelt. In der Tat kann der Verfasser garnicht umhin, auch auf die inneren Verhältnisse Mecklenburgs einzugehen. Er erzählt aus dem Beginne der Regierung seines Helden, wie dieser die Burgen seines trotzigen Adels bricht und niederbrennt, wie er in die Wirren des Klosters Doberan eingreift, wie er sich zu den beiden Hansestädten seines Landes, Rostock und Wismar, gut zu stellen weiß, wie er nach langen Kämpfen endlich im Jahre 1358 durch Kauf die Grafschaft Schwerin an sich bringt. Trotz dieser Erwerbung blieb sein Land immer noch klein, zumal da er nach der unseligen Sitte jener Zeit mit seinem Bruder Johann teilte, der namentlich das Land Stargard erhielt. Außerdem bestand noch das Land Werle mit seinen verschiedenen Fürstenlinien. Auch der vom Kaiser Karl IV. schon 1348 verliehene Herzogstitel und die Reichstandschaft brachten keinen Gewinn an äußerer Macht, und so läßt sich Albrechts einflußreiche und machtvolle Stellung im Norden nur aus seiner bedeutenden Persönlichkeit erklären. Es ist wohl zu verstehen, daß der Verfasser diese mit regem Interesse uns vor Augen führt. Albrecht II. von Mecklenburg verdient es, an der Seite Gerhards des Großen von Holstein und seiner Söhne, namentlich Heinrichs des Eisernen, genannt zu werden und hat wie jener in der Landesgeschichte mit Recht den Beinamen der Große erhalten. Wie die holsteinischen Grafen, strebte er aus den engen Grenzen seines Landes hinaus nach einer großen skandinavischen Herrschaft, eröffnete seinem fehdelustigen Adel einen neuen, lohnenden Schauplatz kriegerischer Taten und gab ihm reichen Besitz in den nordischen Schlössern und Burgen. Er spielte eine bedeutende Rolle in den verwirrten und ränkevollen politischen Verhandlungen jener Zeit, aber wenn ihn die schwedische

Heilige Birgitta einmal einen Fuchs nennt (S. 19), so findet er doch Gegner, die ihm an Schlauheit und Ränken gewachsen, ja überlegen sind. Ein solcher Gegner war der rücksichtslose Waldemar Atterdag von Dänemark, der sein Land aus der Gewalt der holsteinischen Grafen befreite und zu einer machtvollen Stellung im Norden zurückführte. Gefährliche Gegner waren auch die Hansestädte, die keineswegs eine hohe Machtstellung des mecklenburgischen Hauses im Norden begünstigten, wie sie eine Zeit lang ins Leben zu treten schien als Folge wichtiger ehelicher Verbindungen. Wurde doch im Jahre 1363 dem zweiten gleichnamigen Sohne Albrechts die schwedische Krone übertragen als Neffen des schwachen Königs Magnus, mit dessen Schwester sein Vater vermählt war. Und gegen Ende seines Lebens hoffte Albrecht II. ganz fest, daß sein Enkel als Sohn Ingeborgs, der älteren Tochter Waldemars, die dänische Königskrone erben würde. Ein wenig zuverlässiger Freund war schließlich der deutsche Kaiser Karl IV., obwohl sich Albrecht ihm schon früh angeschlossen hatte und auch später in enger Verbindung mit ihm stand, denn die zweideutige Politik des Luxemburgers ließ ihn wiederholt im Stich, sobald eine andere Parteistellung ihr größere Vorteile versprach. Dieses war in den Kämpfen mit den Wittelsbachern um die Mark Brandenburg der Fall, wo Albrecht II. diese Unzuverlässigkeit in den Jahren 1350 und 1373 erfahren mußte und namentlich im letzteren Jahre bestimmt zugesagten Gewinn an Land einbüßte. Ich verweise auf die eingehende Darstellung des Verfassers S. 68 ff. und S. 208 ff.

So ist das Leben Albrechts II. durch viele Enttäuschungen seiner Politik getrübt, und sein Geschick ist fast tragisch zu nennen. Besonders aber tritt dieses hervor bei dem letzten großen Kampfe, den er mit den Hansestädten zusammen im Jahre 1368 gegen Waldemar von Dänemark unternahm. Dieser verließ bekanntlich beim Ausbruche des Krieges sein Land und reizte die welfischen und pommerschen Fürsten, sowie den ihm eng befreundeten Herzog Erich von Lauenburg gegen Albrecht auf. So mußte dieser in Deutschland schwere, aber meist siegreiche Kämpfe bestehen, während die Entscheidung im Norden fiel. Der Stralsunder Frieden des Jahres 1370, in dem die Hansestädte so wichtige Rechte erwarben, wurde abgeschlossen, ohne daß er berücksichtigt wurde. Daher näherte er sich in den letzten Jahren seines Lebens dem Dänenkönige, und es hatte den Anschein, als ob er bei diesem den Lieblingsplan seines Lebens durchsetzen würde, nämlich die Thronfolge seines Enkels in Dänemark. Als aber Waldemar am 24. Oktober 1375 plötzlich starb, da trat Albrecht in der jüngeren Tochter dieses, der berühmten Margarete, eine außerordentlich gefährliche Gegnerin entgegen. Sie war die Gemahlin Hakons von Norwegen und beanspruchte für ihren Sohn Oluf die dänische Krone. Es gelang ihr bald, eine mächtige deutschfeindliche Partei um sich zu sammeln, und Albrecht II. mußte sich für die bevorstehende kriegerische Entscheidung nach Bundesgenossen umsehen. Aber auch hier versagte die Hansa, die nach den Bestimmungen des Stralsunder Friedens die Hauptentscheidung über die Nachfolge in Dänemark zu treffen hatte, ihren Beistand, und in der Wahl der an ihre Stelle tretenden Bundesgenossen beging Albrecht einen schweren Fehler. Es waren die drei Söhne Gerhards des Großen, Heinrich, Klaus und Adolf, die von dem Mecklenburger auf dem Tage von Grevesmühlen als Lohn für ihre Hilfe

„das ganze Königreich zu Jütland“, also Schleswig mit Alsen, Langeland, den zugehörigen Inseln und friesischen Harden zugesagt erhielten. Es war für Albrecht verhängnisvoll, daß er die nationale Gesinnung der dänischen Großen verkannte, die den Freund der ihnen bis in den Tod verhaßten holsteinischen Grafen als ihren Feind ansahen. Der Versuch des Verfassers, sein Verhalten zu rechtfertigen (S. 221), scheint mir ebensowenig gelungen wie der, die schon früher (im Jahre 1366) von ihm geschlossene Übereinkunft von Alholm (auf Laaland) zu verteidigen (S. 140 ff.). Hier hatte er den gegen Schweden siegreich vordringenden Waldemar dadurch aufzuhalten gewußt, daß er ihm große und wichtige Teile von Schweden abtrat, durch deren Verlust das Land von der Nordsee abgeschnitten wurde. Wenn sein Sohn, der König Albrecht III. von Schweden, diesen Vertrag, der ihm nachträglich vorgelegt wurde, unterschrieben hätte, so würde er sich dem schwedischen Adel vollständig entfremdet haben, und so ist es wohl zu erklären, daß er ihn nicht anerkannte. In beiden Fällen ist Dietrich Schäfer beizustimmen, der in seinem bekannten Buche „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“, S. 550 das Versprechen Albrechts an die holsteinischen Grafen eine noch unglücklichere Maßregel nennt, als die sofortige Annahme des Titels „König der Dänen und Wenden“ durch den jungen Mecklenburger. Derselbe nennt (S. 416) den Alholmer Vertrag einen leichtsinnig und eigenmächtig abgeschlossenen, weil Herzog Albrecht als Landesfremdem, der nur die Vorteile seines Hauses im Auge hatte, die Erwägung fremd war, wie sehr sein Sohn durch solche Abtretung altschwedischer Gebiete seiner Sache in Schweden schadete. Wir kommen auf den letzten Kampf Albrechts um die dänische Krone zurück. Wenn er auch durch das Verhalten der Hansestädte, die sich auf Margaretes Seite stellten, von vornherein entschieden war, so gab der Mecklenburger doch seine Sache noch nicht verloren, sondern rüstete sich im Frühling des Jahres 1379 zum Kriege. Da starb er plötzlich am 18. oder 19. Februar, wenig über sechzig Jahre alt. Mit seinem Tode scheiterten seine hochfliegenden nordischen Pläne völlig. Der Bund, den er zusammengebracht hatte, löste sich auf, Margarete erwarb für ihren Sohn Oluf Dänemark, das so mit Norwegen vereinigt wurde, und zehn Jahre später gewann sie die Schlacht bei Falköping, „die dem Schwedenkönige Albrecht Thron und Freiheit kostete“. So kam die Vereinigung der drei nordischen Reiche zustande. Es war ein Sieg der nationalen Elemente, deren Bedeutung Albrecht nicht immer richtig gewürdigt hatte.

Hier konnten nur einzelne Hauptszenen aus dem großen Drama angedeutet werden, denn als solches kann man die wechselvolle und doch von einem großen Ziele beherrschte Regierung Albrechts II. bezeichnen. Für das Einzelne verweise ich auf das vorliegende Buch Streckers, der mit echt deutscher Gründlichkeit alle gleichzeitigen Geschichtsquellen, wie auch die neuere Literatur berücksichtigt. Gründlichkeit und eingehende Sorgfalt zeigen auch die beigegebenen Anlagen, von denen ich besonders die fünfte: „Albrechts Itinerar von 1356—1360, verbunden mit quellenkritischen Bemerkungen“ und die siebente: „Albrecht und die Übergabe Helsingborgs an Waldemar Atterdag im Jahre 1360“ hervorhebe.

Göttingen. Fr. Bertheau.

Albedyll-Alten, Julie v., Aus Hannover und Preußen. Lebenserinnerungen aus einem halben Jahrhundert. Hrsg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Richard Boschan. Mit 14 Bildbeigaben. Potsdam, Gropius, 1914. V, 343 S. 8°. 5 M.

Das lesenswerte Buch der Frau von Albedyll ist im guten Sinne ein Damenbuch, nicht freilich auch in dem, daß es nur, oder auch nur vorwiegend für Damen geschrieben wäre. Die persönliche Stellungnahme waltet durchaus vor. Aber diese gewinnt ein ungewöhnliches Interesse, weil die Darstellerin sich von Jugend auf in einer Lebensstellung bewegte, die sie mit einer Fülle von hoch- und höchstgestellten Menschen in die engsten Beziehungen brachte. Sie hat viel erlebt, lieber noch möchte ich sagen, viel gesehen. Denn wir empfangen nicht so wohl die Wiedergabe in der Tiefe des Gemütes aufgenommener Erlebnisse, als die Aneinanderreihung einer reich belebten Anschauung. Das stoffliche Interesse wird besonders durch die mitgeteilten Briefe des Gatten, Emil von Albedyll's, des bekannten Chefs des Militärkabinetts des alten Kaisers Wilhelm, und des Bruders Carl von Alten, der lange in verschiedenen Stellungen zu dessen näherer Umgebung gehörte, befriedigt. Ohne diese Mitgift würde dem Buche das eigentliche Schwergewicht, das sein Erscheinen erst völlig rechtfertigt, vielleicht zu fehlen scheinen. So aber steht der alte Kaiser, dessen Gesamtbild durch diese liebevolle Darstellung von berufenster Seite eine schöne Rundung erfährt, recht eigentlich im Mittelpunkte der Veröffentlichung. Ein Titel, der das zum Ausdrucke gebracht hätte, wäre dem gewählten vorzuziehen gewesen. Denn „Aus Hannover und Preußen" sagt zuviel oder zu wenig und vermag von dem Inhalte keine richtige Vorstellung zu geben. Wo sechzig Seiten auf die Darstellung des Lebens in der hannoverschen Heimat und die Mitteilung von Briefen des Bruders aus dem böhmischen Feldzuge entfallen, weit mehr als das Vierfache jedoch dem Leben in der „neuen Heimat" gewidmet ist, drängt sich das Mißverhältnis des Titels zum Inhalte schon rein äußerlich auf. Merkwürdig ist, wie schnell die Hannoveranerin von dem Geiste dieser neuen Heimat ergriffen wird. Es wird jedoch verständlicher, wenn man erfährt, daß ihr Bruder schon 1852 im Gegensatze zu den bisherigen Überlieferungen der Familie, die in dem Grafen Carl von Alten ihr ruhmreichstes Mitglied verehrte, bei den Gardekürassieren in Berlin eintrat, und wenn man ferner erwägt, daß die vielfältigen Beziehungen zur internationalen Aristokratie, die die Heiraten der Töchter und auch des Sohnes mit sich gebracht hatten, der Bodenständigkeit abträglich waren. Durch die dauernden Dienstverhältnisse Albedyll's zu Kaiser Wilhelm wurde das Interesse der Gattin, das sonst wohl widerstandslos in dem der sogenannten großen Welt aufgegangen wäre, dauernd auf einer immerhin würdigen Höhe erhalten. Durch das Gewicht der Briefe Albedyll's, namentlich aus dem Hauptquartiere des Kaisers während des französischen Feldzuges, die die Erinnerung an jene große Zeit wieder aufrollen, ohne wirklich Neues zu bringen, wird man nicht eigentlich gewahr, daß man es, wie nahe man auch den Geschehnissen zu sein glaubt, doch immer wesentlich mit dem äußeren Anblick der Dinge zu tun bekommt und durch das höfisch eingestellte Urteil über Verhältnisse und Menschen abgefunden wird, wo man in ihre inneren Bezüge und Antriebe eindringen möchte. Immerhin liest man die Darstellung, deren

Gegenstand angesichts der erschütternden Ereignisse der Zeit schon wie eine ferne, verklungene Welt anmutet, mit großem Anteile bis zu Ende. Die beigefügten Bilder bilden einen wertvollen Schmuck des Buches, obgleich die Auswahl und Einordnung nicht immer einleuchtet.

Blankenburg a. Harz. Karl Mollenhauer.

Trippenbach, Max, Asseburger Familiengeschichte. Nachrichten über das Geschlecht Wolfenbüttel-Asseburg und seine Besitzungen. Verf. i. Auftr. v. Friedrich Grafen von der Asseburg-Falkenstein. Mit Stammtafeln u. Abb. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung, 1915. VII. 543 S. gr. 8°. 25 Mk.

Trotz Krieg und Kriegsgeschrei leben wir im Zeitalter der Familiengeschichte. Mag die Luft vom Kanonendonner erzittern, es fehlt nicht an Männern, die sich still forschend in die geschichtliche Vergangenheit versenken. Zwar in den ersten Monaten des Krieges war die geschichtliche Forschungsarbeit ein wenig ins Stocken geraten, weil so Viele zum aktiven Dienst eingezogen oder in der Heimat in Anspruch genommen waren und nur noch zum Teil sich der geschichtlichen Arbeit widmen konnten. Allmählich ist es jedoch wieder anders geworden; Arbeiten, die früher begonnen waren, sind wieder aufgenommen, gefördert, zu Ende geführt und trotz Schwierigkeiten bei der Drucklegung veröffentlicht worden. Zu diesen Arbeiten gehört auch die uns vorliegende von Pfarrer Max Trippenbach in Wallhausen verfaßte Asseburger Familiengeschichte.

Diese ist nicht etwa die erste auf diese Familie sich beziehende Veröffentlichung. Denn bereits im Jahre 1876 erschien, von Johannes Graf von Bocholtz-Asseburg herausgegeben, der I. Band „Asseburger Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg" bis zum Jahre 1300, bei der Besprechung in geschichtlichen Zeitschriften anerkennend besprochen und als höchst wertvolle Gabe willkommen geheißen. Der damaligen Absicht entsprechend sind im Laufe der Jahre bis 1905 noch zwei weitere Bände gefolgt, sodaß das urkundliche Material bis 1500 gedruckt vorliegt.

Urkundenbücher — mit Fleiß und Sorgfalt gesammelt und veröffentlicht — gleichen aber dem ungemünzten Golde, das aus dem Schacht ehrwürdiger Vergangenheit ans Tageslicht gefördert, seinen Wert in sich trägt, aber erst in der gemünzten Form der geschichtlichen Darstellung seine Verwertung und Bedeutung für die breite Öffentlichkeit erhält..

Auch dem Asseburger Urkundenbuch ist die Verarbeitung nunmehr zuteil geworden in der Asseburger Familiengeschichte, die im Kriegsjahr 1915 der Öffentlichkeit übergeben ist.

Pfarrer Max Trippenbach, Inhaber von Asseburger Patronatspfarren, von 1888 an in Pansfelde und seit 1896 in Wallhausen, schon durch diese Stellungen der Familie von der Asseburg näher getreten, hat sich, nachdem er bereits in früheren Jahren einzelne Familienglieder oder besondere Verhältnisse dieser Familie in geschichtlichen Aufsätzen behandelt hatte, der großen und schwierigen, aber doch höchst lohnenswerten Aufgabe unterzogen, auf Grund dieser drei Bände Urkundenbücher und anderen urkundlichen und gedruckten Materials in dem vorliegenden umfassenden, mit vielen guten Abbildungen geschmückten Werke die Asseburger Familiengeschichte darzubieten.

Geben wir zunächst, um den Inhalt dieses vortrefflichen Buches näher kennen zu lernen, was für jeden Geschichtsfreund besonders wichtig ist, eine Übersicht dessen, was der Verfasser in diesem auf sechsjähriger Forschungs- und Sammlungsarbeit beruhenden stattlichen Bande uns darbietet.

Auf zwei Vorblätter, mit dem von Professor Ad. M. Hildebrandt in Berlin im Stil des 14. Jahrhunderts gezeichneten, bunt ausgeführten Wappen des Hauses Asseburg-Falkenstein und dem Bildnis des Auftraggebers Friedrich Graf von der Asseburg geschmückt, folgt das Vorwort mit der Mitteilung über den Anlaß zur Abfassung und über den dem Pfarrer Trippenbach im Jahre 1909 gewordenen ehrenvollen Auftrag, die Geschichte der Familie zu schreiben, die in ernster, gewaltiger Zeit zum Abschluß gekommen ist.

Die Fülle des bearbeiteten Stoffes erhellt bereits aus der Angabe der Quellen, die dem Verfasser handschriftlich oder gedruckt vorgelegen haben, die er sorgfältig nachgeprüft hat und auf ihren Wert beurteilt; ferner aus der Benennung der Archive, die er benutzt, und der Einzelauskünfte, die er sich von 37 Herren erbeten hat.

In der ersten Abteilung behandelt der Verfasser die Mitglieder des Geschlechts Wolfenbüttel-Asseburg, indem er nach einer Übersicht über den Ursprung und die verschiedenen Linien der Familie (Hinnenburger, Moringer) und die vier Stämme des Geschlechts als Nachkommen der vier Söhne Johanns VIII. († 1567) die Mitglieder des Geschlechts in alphabetischer Ordnung nach ihren persönlichen Erlebnissen, ihrem Beruf und ihrer Bedeutung nicht nur für das Familienleben, sondern auch für das öffentliche Leben darstellt. Ihrer Wirksamkeit und Bedeutung entsprechend hat eine große Anzahl der Familienglieder eine eingehendere Darstellung gefunden. Sind doch verschiedene von ihnen als Kriegsmänner, meist in brandenburgisch-preußischen Diensten, als Politiker und Staatsminister, als Inhaber hoher kirchlicher Stellungen tätig gewesen und haben auf ihre Zeit großen Einfluß ausgeübt. Selbst Frauen haben eine bedeutende Rolle gespielt, wie z. B. Rosamunde (1672—1712), die „Prophetin und Heilige des Pietismus". Auch erfahren wir Näheres über die Beziehungen des Geschlechts zu anderen adeligen Familien, wie z. B. zur Familie von Bismarck, die sich drei Frauen aus den Asseburger Töchtern geholt hat, darunter auch die Alturgroßmutter unseres ersten Reichskanzlers; auch verschiedene Dichter unseres Volkes, wie Goethe, Klopstock und andere haben in der Familie verkehrt.

Am Schluß dieser biographischen Schilderung, die weit über die Hälfte des Buches einnimmt, widmet der Verfasser den Mitgliedern des Geschlechts ohne bekannte Vornamen, oder die in den Stammtafeln fehlen, den falschen und zweifelhaften Asseburgs, sowie den bürgerlichen Trägern des Namens Asseburg einige Seiten, um darnach die Mitglieder des Geschlechts noch einmal nach Berufen geordnet (Geistliche, evangelische Domherren, evangelische Kanonissinnen, Hof- und Regierungsbeamte, Militärs) zusammenzustellen und ein Verzeichnis der Schwiegersöhne und Schwiegertöchter anzufügen.

Die zweite Abteilung ist dem Besitz des Geschlechts gewidmet, beschreibt das Lehnswesen, den Umfang und die Teilung der Besitzungen und bietet uns als wertvolle Gabe einen längeren Abschnitt „Zur Geschichte

der Hauptgüter des Geschlechts" (Ampfurt, Asseburg, Beyernaumburg, Eggenstedt, Gunsleben, Hinnenburg, Neindorf, Pesekendorf, Schermke, Wallhausen, Wolfenbüttel), sowie „Die Grafschaft und Burg Falkenstein".

Ein Anhang I beschreibt die verschiedenen Wappen des Geschlechts, in denen der Wolf liegend oder sitzend oder springend, schwarz oder weiß, wiederkehrt, und die Wahlsprüche einzelner Familienglieder.

Ein Anhang II bietet uns die Sagen des Geschlechts, die sich auf die Burg, Höhlen oder einzelne Gegenstände beziehen.

Als Beilagen sind angefügt einmal ein Auszug aus den Stammtafeln und dann die vor dem Erscheinen des Buches schon herausgegebenen 4 Stammtafeln in großer Ausführlichkeit und Vollständigkeit.

Wenn wir zunächst das Werk als Ganzes auf uns wirken lassen, so müssen wir ohne Zurückhaltung dem Verfasser unsern wärmsten Dank und unsere vollste Anerkennung aussprechen. Denn das Buch stellt, wenn auch in einem Zeitraum von 6 Jahren gearbeitet, doch eine gewaltige wissenschaftliche Leistung vor, zumal der Verfasser nur die überflüssige Zeit, die ihm sein Pfarramt übrig ließ, auf diese Studien verwenden konnte. Freilich kam ihm dabei zu statten, daß er sich seit mehr denn zwei Jahrzehnten bereits mit einzelnen Personen und Besitzungen der Asseburger Familie beschäftigt hat, und daß ihn ein so warmes geschichtliches Interesse beseelt. Hat er doch im Jahre 1908 in Wallhausen ein Heimatfest veranstaltet, das, aus Festzug und Festspiel mit lebenden Bildern bestehend, über die Grenzen des Ortes bekannt und zum unmittelbaren Anlaß der Abfassung der Familiengeschichte geworden ist.

Mit großer Freudigkeit ist der Verfasser an die ihm gestellte Aufgabe herangetreten. Betrifft doch diese Familiengeschichte ein Geschlecht, das nicht nur sehr alt und ausgebreitet war, sondern dessen Beziehungen zu den Brunonen, Welfen und Staufen seine Geschichte bis zurück zum Jahre 1118 verfolgen lassen, was nur bei wenigen Adelsgeschlechtern der Fall ist.

Die aus einem welfischen, zeitweise kaiserlichen Ministerialengeschlechte hervorgegangene Familie nannte sich zuerst nach der ihrer Obhut anvertrauten Burg Wolfenbüttel und dann nach der von ihr im Trotz gegen den Lehnsherrn erbauten und nach wenigen Jahrzehnten von diesen ihr entrissenen Asseburg, die in einem der vorharzischen Reichsforsten gelegen „Jahrhunderte lang Mittel- und Ausgangspunkt der Geschichte und Wirksamkeit des Geschlechts" gewesen ist.

Aus der Familiengeschichte ersehen wir, welche Bedeutung sich diese Familie auf politischem, religiösem und kulturgeschichtlichem Gebiete erworben hat.

Der Verfasser hat es verstanden, den umfangreichen Stoff mit großer Unbefangenheit und unverkennbarem Geschick zu meistern und zur Darstellung zu bringen. Die Form der Darstellung ist fließend, wertvolle Einzelheiten sind in anziehender Weise geschildert.

Was nun die Anordnung des Werkes betrifft, so ist die Trennung nach I. den Mitgliedern und II. dem Besitz der Familie als eine glückliche zu bezeichnen. Zwar mußte der Verfasser bei der Geschichte der einzelnen Familienglieder die Erwerbungen oder den Streit um eine wichtige Besitzung behandeln; aber jeder Leser wird es als eine große Annehmlichkeit empfinden, im II. Teil eine zusammenhängende Geschichte der Hauptgüter der Familie zu finden, mögen auch dadurch Wiederholungen nicht ganz ausgeschlossen sein.

Anders jedoch verhält es sich freilich mit der alphabetischen Anordnung der Geschichte der einzelnen Familienglieder. Der Verfasser war sich dabei voll bewußt, daß er damit eine Form wählte, die von den meisten, genealogisch angeordneten Familiengeschichten abwich. Als Grund für diese von ihm gewählte Anordnung gibt er im Vorwort an, daß es dabei möglich wäre, die betreffenden Familienglieder ohne ein besonderes Personenverzeichnis aufzufinden. Diese letztere Tatsache trifft ja ohne Zweifel zu. Die alphabetische Anordnung mag auch den Wünschen derjenigen Forscher entsprechen, die über einzelne Personen eine Auskunft suchen, wie z. B. die Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte in Leipzig alle geschichtlichen Nachrichten alphabetisch ordnen muß, um sie schnell auffinden zu können.

Aber der Verfasser wollte doch nicht bloß wie die „Allgemeine deutsche Biographie" alphabetisch geordnete Lebensläufe nebeneinander stellen, sondern er wollte eine Familiengeschichte schreiben. Für diesen Zweck erscheint es uns doch notwendig, die bewährte genealogische Anordnung festzuhalten. Denn bei der alphabetischen Anordnung wird zweifellos der Zusammenhang, der zwischen den eng zusammengehörigen Familiengliedern und Stämmen und Linien besteht, zerrissen. Zwar hat der Verfasser diesen von ihm wohl selbst gefühlten Mangel dadurch abzuhelfen gesucht, daß er der Lebensbeschreibung der alphabetisch geordneten Familienglieder eine kurze Übersicht vorangeschickt hat, die zwar sehr dankenswert ist, aber doch den oben hervorgehobenen Mangel des zerrissenen Zusammenhanges nur teilweise aufhebt.

Auch erscheint es uns mühsamer und umständlicher, die zu einer Linie oder einem Stamme gehörigen Glieder nach den sonst so verdienstvollen Stammtafeln zusammenzusuchen, als wenn der Leser und Forscher die betreffenden Glieder nach einem Personenverzeichnis in dem Werke aufzusuchen hat. Handelt es sich z. B. um einen durch mehrere Generationen sich hinziehenden Streit um ein Besitztum der Familie, so muß man sich erst mit Hilfe der Stammtafeln und der Schilderung der Hauptgüter die Personen aufsuchen, die an dem Streite beteiligt waren. Gerade für derartige Fragen macht sich auch der Mangel eines Sach- und Ortsverzeichnisses fühlbar.

So glauben wir, daß der Verfasser bei aller Anerkennung seiner großen Verdienste doch besser getan hätte, die genealogische Einteilung zu wählen und dem ganzen Werke ein genaues Personen-, Orts- und Sachregister anzufügen. Zwar findet man die mit der Familie von der Asseburg verschwägerten Adelsfamilien in dem Verzeichnis der Schwiegersöhne und Schwiegertöchter; aber andere Familien, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem Geschlecht gestanden haben, sind schwer aufzufinden.

Bei den Quellen (S. VI f.) hat der Verfasser nur die auf die Familie von der Asseburg bezüglichen größeren handschriftlichen und gedruckten Werke aufgeführt und bezüglich der sonst noch vorhandenen nnd benutzten Literatur auf die Nachweise im Text verwiesen. In diesem Punkte hätten wir gewünscht, daß der Verfasser die Literatur sachlich und alphabetisch nach den Verfassern geordnet dargeboten hätte. Die auf S. 304 angeführte Schrift von Niemeyer: Busso und der Falkenstein im 30jährigen Kriege, die in den Neuen Mitteilungen (1842?) stehen soll, haben wir nirgends gefunden; der Aufsatz von Niemeyer in der genannten Zeitschrift (1842) (VI. Band) handelt von der Westerburg.

Die Zusammenstellung der bürgerlichen Träger des Namens Asseburg soll wohl nach der Ansicht des Verfassers keine vollständige sein; er hat wohl nur diejenigen aufgeführt, die ihm zufällig begegnet sind. Denn außer der Pfarrerfamilie Asseburg gab es z. B. in Tangermünde noch einen Peter Asseburg, der zwischen 1609 und 1629 wiederholt Bürgermeister war, und einen Tilemann Asseburg, der zwischen 1611 und 1626 Pfarrer in Trotha bei Halle a. S. war und aus Lauenstein im Braunschweigischen stammte.

Da der Verfasser die Hauptgüter der Familie, auch wenn sie heute nicht mehr im Besitz der Familie sind, behandelt hat, hätte er auch dem Gute Stapelburg, um dessen Besitz ein so langer und kostspieliger Prozeß (S. 123 f. 155 f.) geführt ist, einen Abschnitt widmen können.

In dem vorliegenden Werke ist bei den einzelnen Familiengliedern und bei den Hauptgütern erwähnt, daß die Familie an verschiedenen Orten das Patronat über Kirche und Pfarre besessen hat und zum großen Teil heute noch besitzt und ausübt. Da das Patronat zu den öffentlichen Gerechtsamen gehört, die freilich nicht bloß Rechte gewähren, sondern auch Pflichten auferlegen, so wäre es erwünscht gewesen, daß der Verfasser — zumal bei dem Fehlen eines Sachregisters — eine kurze Zusammenstellung gegeben hätte von den Orten, in denen die Familie diese Gerechtsame heute noch besitzt, oder in denen es der Familie verloren gegangen ist.

In dem Anhang I, der die verschiedenen Wappen des Geschlechts behandelt, hätte der Verfasser sich nicht mit dem Hinweis auf das in den Siegeln der Urkunden enthaltene älteste Wappen begnügen dürfen, sondern er hätte uns eine kurze Schilderung und Deutung der ältesten Wappen geben sollen und zwar nicht nur nach der von dem Herausgeber des Urkundenbuchs gegebenen Deutung, sondern auch unter Benutzung der durch Krause im IX. Ergänzungsheft der Zeitschrift des Harzvereins gegebenen Ergänzung, nach der „Büttel" in Wolfenbüttel nicht durch Büschel, sondern durch bodl, budil = Landgut, durch Garben auf dem Wappen dargestellt, erklärt werden müsse, wie der Verfasser (S. 454) büttel = friedliche Ansiedelung deutet.

Trotz der Berichtigungen und Nachträge, die der Verfasser selbst S. 539 bis 541 geboten hat, wäre noch zu erwähnen, daß S. 24 bei Achatz Ferdinand und S. 69 bei Auguste Maria die sonst bei den Überschriften angeführten Jahreszahlen fehlen, daß S. 104 IXX. statt XIX. gedruckt ist, daß S. 541 zu Beilage 4 die Berichtigung nach einer Familienbibel einige Kinder (Nr. 4, 5 und 11) weggelassen hat; sonst scheint das Werk von Druckfehlern wohl ziemlich frei zu sein.

Wenn wir so zwar nicht unterlassen konnten, gegen die alphabetische Anordnung der eigentlichen Familiengeschichte unsre Bedenken zu erheben, wenn wir auch die Anlage eines Personen-, Orts- und Sachregisters für zweckdienlich halten müssen und einige Ergänzungen als wünschenswert bezeichnet haben, so ist es uns doch eine große Freude, zum Schluß noch einmal das hohe Verdienst, den großen Fleiß und das unverkennbare Geschick des Verfassers unumwunden anzuerkennen. Ihm gebührt nicht nur der Dank der Familie von der Asseburg, die ihm den wichtigen Auftrag gegeben und die Drucklegung veranlaßt hat, sondern auch der Dank und die Anerkennung seitens der Freunde der niedersächsischen Geschichte.

Berlin-Friedenau. Georg Arndt.

Nachrichten

An die Vereinsmitglieder. Das vorliegende 4. Heft bildet den Schluß des Jahrganges 1916 unserer Zeitschrift. Seine Herausgabe hat durch die Zeitverhältnisse eine unerwünschte Verzögerung erfahren. Auch der Umfang dieses Bandes ist gegen sonst etwas zurückgeblieben, er umfaßt 336 Seiten gegen 436 im Jahre 1915 und 432 im Jahre 1914. Begründet liegt beides in den Schwierigkeiten, mit denen die Druckerei in Folge des Mangels an geschultem Personal zu kämpfen hat, in der amtlich gebotenen Einschränkung des Papierverbrauchs und in der Preissteigerung für Papier und die anderen Werkstoffe, so daß die Herstellung der Zeitschrift ganz erheblich höhere Kosten verursacht als früher.

Der Jahrgang 1917 soll in zwei Doppelheften erscheinen, deren erstes bereits im Druck ist und in wenigen Wochen zur Ausgabe gelangen wird. Das zweite Doppelheft soll gegen Ende des Jahres geliefert werden, so daß alsdann Band und Kalenderjahr wieder in Übereinstimmung gebracht sind. Dieses Doppelheft soll dann auch die Jahres- und Kassenberichte enthalten, mit deren Veröffentlichung wir nun schon seit 1914 im Rückstande sind. Der in der Vereinsgeschichte einzig dastehende Fall, daß bei Ausbruch des Krieges der Vorsitzende, die Inhaber aller Ämter, beinahe alle Ausschußmitglieder und der Vereinssekretär fast mit einem Schlage zum Heeresdienste einberufen wurden, ihre Vertreter aber durch vaterländische Kriegsarbeit vollkommen in Anspruch genommen waren, gibt für das Nichterscheinen der erwähnten Berichte wohl eine ausreichende Erklärung.

Auch in den Reihen unserer Mitglieder sind starke Lücken entstanden. Nicht wenige sind auf dem Felde der Ehre gefallen, mehr noch haben ihren Austritt erklärt. Der Beitritt neuer Mitglieder hat diesen Verlust bei weitem nicht ausgeglichen. Unsere Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen sind daher zurückgegangen, dazu kommt noch, daß eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern seit mehreren Jahren mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande geblieben ist, veranlaßt dazu wohl durch ihre Abwesenheit und die ganzen Zeitverhältnisse. Darum bitten wir unsere Mitglieder um eine recht rege Werbetätigkeit zur Gewinnung neuer Mitglieder, damit der Verein seinen vielseitigen Aufgaben gerecht werden kann. Von dem im Jahre 1914 herausgegebenen Werbeblatte stehen Abdrücke auf Wunsch gern zur Verfügung.

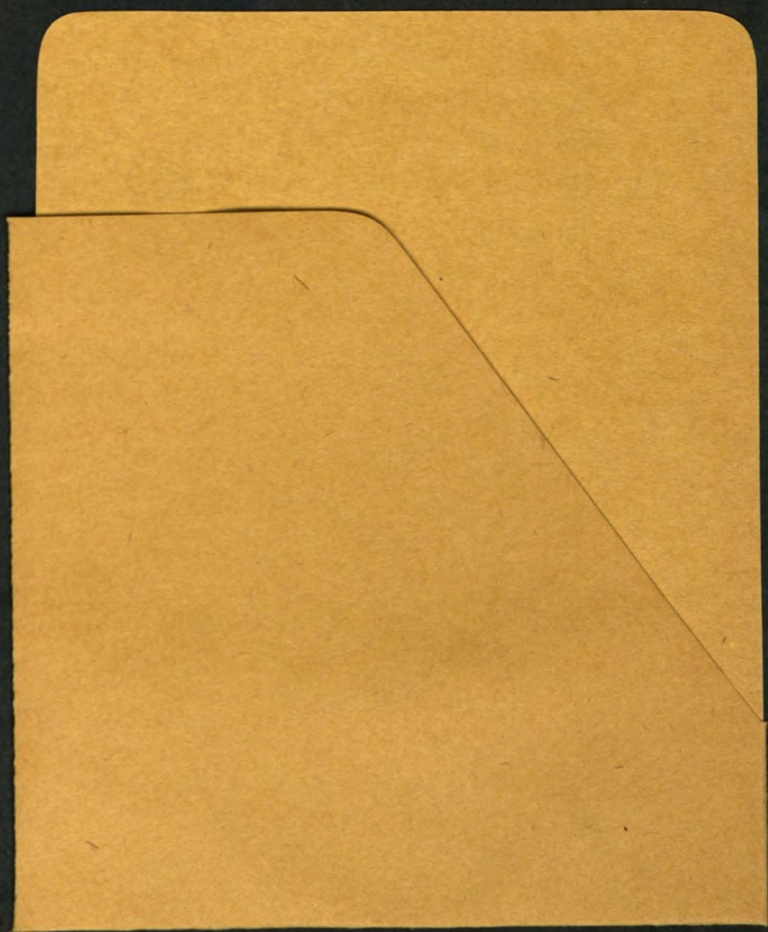
Von den Veröffentlichungen des Vereins sind die Hefte 9—12 des „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“, herausgegeben von Geh. Rat Prof. Dr. C. Schuchhardt, im Herbste 1916 erschienen. Damit ist dieses für die Wissenschaft vorbildliche und einzigartige Werk zum Abschluß gebracht worden.

Die Mitglieder haben das Recht, von den früheren Veröffentlichungen des Vereins, deren Verzeichnis zuletzt im Jahrgange 1914 der Zeitschrift abgedruckt ist, je ein Stück zu einem erheblich ermäßigten Preise zu beziehen. Bestellung und Zahlung sind an den Vereinsekretär, Herrn O. Meier, Hannover, Provinzial-Museum, zu richten, der die Zusendung aus den Beständen des Vereins oder durch die Verlagsbuchhandlungen veranlassen wird.

Durch die im Jahre 1906 erfolgte Unterbringung der reichhaltigen und wertvollen Vereinsbibliothek in den Räumen des Königl. Staatsarchivs zu Hannover sind für die Verwaltung und für die Benutzung durch die Mitglieder Unzuträglichkeiten entstanden, deren Abstellung dringend geboten ist. Es sind daher Verhandlungen über eine anderweitige Unterbringung der Bibliothek im Gange, so daß eine Beseitigung der gegenwärtigen unhaltbaren Zustände und der von den Mitgliedern laut gewordenen sehr berechtigten Klagen in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt werden kann.

Im Juli 1917.

Dr. M. v. Bahrfeldt,
Vorsitzender.




3 1951 002 250 289 3